Manz'sche Gesetz-Ausgabe.
Fünfter Band.

Die

Strafproceß-Ordnung

vom 23. Mai 1873, Nr. 119 R. G. B.

sammt der

Vollzugsvorschrift, den Geschäftsordnungen

für die

Strafgerichte und Staatsanwaltschaften

und allen ergänzenden und erläuternden

Gesetzen und Verordnungen,

unter

Anführung einschlägiger Entscheidungen und Beschlüsse des Obersten Gerichts- als Cassationshofes.

Neunte Auflage.

Preis: brosch. fl. 3.—.

Wien 1898.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Univ.-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 20.

Systematische Sammlung

der

österreichischen Gesetze

[illegible] Band.

Strafproceß

[illegible]

Wien, 1883.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

[illegible]

Manz'sche Taschenausgabe

der

österreichischen Gesetze.

Fünfter Band:

Strafproceß.

Wien 1898.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 20.

Die
Strafproceß-Ordnung

vom 23. Mai 1873, Nr. 119 R. G. B.

sammt der

Vollzugsvorschrift, den Geschäftsordnungen

für die

Strafgerichte und Staatsanwaltschaften

und

allen ergänzenden und erläuternden

Gesetzen und Verordnungen,

unter

Anführung einschlägiger Entscheidungen und Beschlüsse des Obersten Gerichts- als Cassationshofes.

Neunte Auflage.

Wien 1898.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 20.

Vorwort
zur siebenten Auflage.

Der Beifall, welchen meine im vierten Bande der Manz'schen Gesetzsammlung abgedruckten Mittheilungen aus der strafrechtlichen Spruchpraxis des Cassationshofes fanden, und mehr noch: die Ueberzeugung, eine in meiner langjährigen Verwendung im Dienste der Generalprocuratur begründete Schuld abzutragen, bestimmten mich, in gleicher Weise wie zum Straf- und Preßgesetze, nunmehr auch zur neuen Auflage des fünften, die Strafproceß-Ordnung betreffenden Bandes der Sammlung mitzuwirken.

Die bei den einzelnen Gesetzstellen eingereihten Rechtssätze umschließen die gesammte bisherige Wirksamkeit dieses Gesetzes, insoweit der Cassationshof damit befaßt war. Mehr als tausend Cassations-Entscheidungen und Beschlüsse sind denselben ausdrücklich zu Grunde gelegt. In Wahrheit zog ich, wie die häufig wiederkehrende Clausel „u. a. m." andeutet, ein weit umfangreicheres Materiale zu Rathe. Aus Rücksicht für die Bedürfnisse der Praxis wurden die Grenzen, welche bei der Formulirung von Rechtssätzen im Allgemeinen einzuhalten sind, hie und da vorsätzlich überschritten. Literaturangaben beizufügen, mußte ich mir im Hinblicke auf den der Gesetzsammlung zugewiesenen Bereich leider versagen.

Als ein Verdienst der neuen Auflage dürfte hervorzuheben sein, daß sie mehrere sehr wichtige Emanationen bringt, welche weiteren Kreisen bisher nicht zugänglich waren. Es genügt, zum Belege dessen auf die Zusätze zu den §§. 207, 283, 302, 325, 401 und 464 St. P. O. die Aufmerksamkeit zu lenken. Daß die Darstellung einschlägiger Gesetze und Verordnungen auch sonst sehr reichlichen Zuwachs empfing, kann aus der Vergleichung mit früheren Auflagen leicht ersehen werden. Namentlich wurden außer mehreren, das Capitel über die Kosten des Strafverfahrens wesentlich ergänzenden Verordnungen, auch jene Vorschriften aufgenommen, welche für die einzelnen Kronländer die Gerichtssprache bestimmen (§. 8 St. P. O.). Den Raum dazu gewährte die Uebergehung der Auslieferungsverträge und der für den Verkehr mit ausländischen Behörden bestehenden Normen, deren erschöpfende Wiedergabe ohnehin an anderem Orte erfolgt ist (vgl. die Bemerkungen zu §. 26 St. P. O.).

Bei der Dringlichkeit des Erscheinens dieser Auflage mag es nicht immer gelungen sein, die Spuren davon zu beseitigen, daß meine Arbeit fast ausschließlich in Stunden fiel, welche einem mühevollen, den Berufsgeschäften gewidmeten Tagwerke nachfolgten. Hoffentlich blieb ich dennoch nicht allzuweit zurück hinter dem mir vorschwebenden Ziele: das Nachschlagen in den durch das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums und durch die allgemeine österreichische Gerichtszeitung vermittelten Publicationen zu erleichtern; Zeugniß abzulegen für den Geist der Wissenschaftlichkeit, von welchem der Cassationshof auch auf strafprocessualem Gebiete geleitet ist, und zu richtiger Auffassung und Anwendung der Bestimmungen unseres hervorragenden Strafproceß-Gesetzes anzuregen.

Leopold Ritter von Cramer.

Vorbemerkungen
zur neunten Auflage.

Dem Zwecke dieses Buches: einerseits eine verläßliche und erschöpfende Zusammenstellung aller auf dem Gebiete des formellen Strafrechts giltigen Bestimmungen — eine Art Lexikon des Strafprocesses — zu bieten, anderseits aber auch die denselben seitens des Cassationshofes zu Theil gewordene Interpretation zu vermitteln, sucht auch die neue Auflage gerecht zu werden. Der dankenswerthen Aufgabe, den durch Aufnahme grundlegender Judicate des Cassationshofes geschaffenen, durch die Autorität dieses höchsten Tribunals getragenen Commentar der Strafproceßgesetze im Geiste fortschreitender wissenschaftlicher Entfaltung der Rechtsprechung weiter zu entwickeln und auszugestalten, unterzog sich auch diesmal Seine Excellenz der Herr Generalprocurator Ritter von Cramer. An 1600 Judicate sind nunmehr diesem für die einheitliche Anwendung des Gesetzes so überaus wichtigen Zwecke dienstbar gemacht; sie erfuhren in dieser Auflage eine Vermehrung um rund 200.

Aber auch die in das Buch aufgenommenen Novellen weisen einen namhaften Zuwachs auf. Waren es in erster Linie einige Neuschöpfungen auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts, wie insbesondere das Gesetz über das Urheber-

recht, das Patentgesetz und das Lebensmittelgesetz, die allenthalben in das Gefüge der Proceßgesetze eingreifen und darum die Angliederung an die einschlägigen Bestimmungen des Strafprocesses erheischten, so führte anderseits auch die mit der Reform des Civilprocesses verknüpfte neue Organisirung der Gerichte und deren neue Geschäftsordnung zu einer theilweisen Umgestaltung des Strafverfahrens — zum Mindesten in dessen äußerer Gewandung. Sollte dieses Buch sein Ziel, jedem Praktiker zu sofortiger Orientirung auf allen Gebieten des Strafverfahrens ein brauchbares Hilfsmittel zu bieten, auch in Hinkunft erreichen, so war die Berücksichtigung dieser, insbesondere die Vollzugsvorschrift zur Strafproceßordnung und die Instruction der Strafgerichte vielfach modificirenden Neugestaltungen unerläßlich. Die Bestimmungen des Gerichtsorganisirungsgesetzes vom 27. November 1896, Nr. 217 R. G. B. wurden daher, wo dies erforderlich schien, den einschlägigen Bestimmungen der Strafproceßordnung angefügt, ein Auszug aus der Geschäftsordnung der Gerichte vom 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. — enthaltend alle jene Bestimmungen derselben, die entweder ausschließlich oder doch auch auf Strafsachen anwendbar erscheinen — wurde als neuer Anhang (III) in das Buch aufgenommen und die neue Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften vom 5. Mai 1897, Nr. 114 R. G. B. in den IV. Anhang einbezogen. Als VII. Anhang endlich präsentiren sich die Vorschriften über die Gebahrung mit dem Strafkostenverlage. Die Wiederaufnahme der wesentlichsten Bestimmungen der Min.-Vdg. vom 28. Jänner 1855, Nr. 26 R. G. B. und eine summarische Zusammenstellung der den internationalen Rechtshilfeverkehr regelnden Gesetze und Verordnungen entsprach einem vielfach recht lebhaft empfundenen Bedürfnisse der Praxis. Im Ganzen wurden an 300 Gesetze, Verordnungen und behördliche Erlässe, darunter auch solche älteren Datums, insoweit sie jetzt noch in Geltung und von Wichtigkeit sind, in das Buch neu aufgenommen. Die Er-

gänzungen reichen bis zum Schlusse des Jahres 1897. Diese Arbeit besorgte ebenso, wie für die 18. Auflage des Strafgesetzes, der bei der k. k. Generalprocuratur in dienstlicher Verwendung stehende Oberlandesgerichtsrath Herr Eugen Lorenz.

Nicht unerwähnt kann schließlich bleiben, daß auch die Ausstattung des Buches durch erhöhte Deutlichkeit des Druckes gewann, was allerdings nur durch gleichzeitige Erweiterung seines äußeren Umfanges zu erreichen war.

Wien, im März 1898.

Die Verlagsbuchhandlung.

Inhalt.

Seite

Einführungsgesetz (Art. I—IX) 1

Strafproceß-Ordnung.

1. Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen (§§. 1—7) . 20
2. Hauptstück. Von den Gerichten (§. 8) 39
   I. Bezirksgerichte (§. 9) 49
   II. Gerichtshöfe erster Instanz (§§. 10—13) . . . 50
   III. Geschwornengerichte (§. 14) 52
   IV. Gerichtshöfe zweiter Instanz (§. 15) . . . . —
   V. Oberster Gerichtshof als Cassationshof (§. 16) . 53
   VI. Zusammensetzung und Abstimmung der Richtercollegien (§§. 17—22) 54
   VII. Nebenpersonen bei den Gerichten (§. 23) . . . 57
   VIII. Verhältniß der Strafgerichte zu anderen Behörden (§§. 24—28) 58
3. Hauptstück. Von der Staatsanwaltschaft (§§. 29—37) 70
4. Hauptstück. Von dem Beschuldigten und seiner Vertheidigung (§§. 38—45) 76
5. Hauptstück. Von dem Privatankläger und dem Privatbetheiligten (§§. 46—50) 82
6. Hauptstück. Von der Zuständigkeit der Strafgerichte und von der Verbindung mehrerer Strafsachen (§§. 51 bis 66) 88
   I. Einzelne Gerichtsstände (§§. 51—59) . . . . —
   II. Besondere Gerichtsstände (§§. 60, 61) 106
   III. Befugniß zur Delegirung (§§. 62, 63) . . . 109
   IV. Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Gerichten (§. 64) 110
   V. Amtshandlungen nicht zuständiger Gerichte (§§. 65, 66) 111

Seite

7. Hauptstück. Von der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten (§§. 67 bis 76) 112
I. Ausschließung der Gerichtspersonen (§§. 67—71) —
II. Ablehnung der Gerichtspersonen (§§. 72—74) . 115
III. Ausschließung von Staatsanwälten (§§. 75, 76) 116
8. Hauptstück. Von der Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügungen und von der Gestattung der Acteneinsicht (§§. 77—83) . . . . —
9. Hauptstück. Von der Erforschung strafbarer Handlungen und von den Vorerhebungen über Verbrechen und Vergehen (§§. 84—90) 130
10. Hauptstück. Von der Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen (§§. 91—115) 147
I. Einleitung der Voruntersuchung und Stellung des Untersuchungsrichters in derselben (§§. 91—95) —
II. Geschäftsgang in der Voruntersuchung (§§. 96—108) 149
III. Einstellung oder Schließung der Voruntersuchung (§§. 109—112) 154
IV. Rechtsmittel gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und der Rathskammer (§§. 113—115) . 156
11. Hauptstück. Von dem Augenscheine und den Sachverständigen (§§. 116—138) 158
I. Von dem Augenscheine und der Zuziehung von Sachverständigen überhaupt (§§. 116—126) . . —
II. Verfahren bei Untersuchungen wegen Tödtungen und Körperverletzungen insbesondere (§§. 127—133) 167
III. Verfahren bei Zweifeln über Geistesstörungen oder über Zurechnungsfähigkeit (§. 134) 184
IV. Prüfung von Handschriften (§. 135) 185
V. Verfahren bei Untersuchungen wegen Verfälschung oder Nachmachung öffentlicher Creditpapiere und bei Münzverfälschungen (§. 136) . . . . . —
VI. Verfahren bei Untersuchungen wegen Brandlegungen (§. 137) 188
VII. Verfahren bei Untersuchungen wegen anderer Beschädigungen (§. 138) . . . . —
12. Hauptstück. Von der Haus- und Personsdurchsuchung und der Beschlagnahme (§§. 139—149) . —
I. Haus- und Personsdurchsuchung (§§. 139—142) —
II. Beschlagnahme (§§. 143, 144) 191

Seite

III. Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren (§. 145) 193
IV. Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und andern Sendungen (§§. 146—149) 194

13. Hauptstück. Von der Vernehmung der Zeugen (§§. 150—172) 195

14. Hauptstück. Von der Vorladung, Vorführung, vorläufigen Verwahrung und Verhaftung des Beschuldigten (§§. 173—197) 218
I. Vorladung (§. 173) . . . . —
II. Vorführung, vorläufige Verwahrung und ordentliche Untersuchungshaft (§§. 174—182). . . . 219
III. Behandlung der Untersuchungsgefangenen (§§. 183 bis 189) 225
IV. Sicherheitsleistung, Aufhebung der vorläufigen Verwahrung und der Untersuchungshaft (§§. 190 bis 197) 227

15. Hauptstück. Von der Vernehmung des Beschuldigten (§§. 198—206) 231
16. Hauptstück. Von der Versetzung in den Anklagestand (§§. 207—219) 233
17. Hauptstück. Von den Vorbereitungen zur Hauptverhandlung (§§. 220—227) 243

18. Hauptstück. Von der Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz und von den Rechtsmitteln gegen deren Urtheile (§§. 228—296) . . 248
I. Hauptverhandlung und Urtheil (§§. 228—279) . —
1. Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung (§§. 228 bis 231) . . . . —
2. Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Gerichtshofes während der Hauptverhandlung (§§. 232—238) 249
3. Beginn der Hauptverhandlung (§§. 239—244) 252
4. Vernehmung des Angeklagten (§. 245) . . . 255
5. Beweisverfahren (§§. 246—254) 256
6. Vorträge der Parteien (§§. 255, 256) . . . 265
7. Urtheil des Gerichtshofes (§§. 257—267) . . 266
8. Verkündung und Ausfertigung des Urtheils (§§. 268—270) 289
9. Protokollführung (§§. 271, 272) 294

Seite
10. Vertagung der Hauptverhandlung (§§. 273 bis 276) 296
11. Zwischenfälle (§§. 277—279) 297
II. Rechtsmittel gegen das Urtheil (§§. 280—283) . 298
1. Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden (§§. 284 bis 293) 324
2. Verfahren bei Berufungen (§§. 294—296) . 340
19. Hauptstück. Von den Geschwornengerichten (§§. 297—351) 342
I. Vom Geschwornengerichte überhaupt (§§. 297 bis 303) . . . . —
II. Bildung der Geschwornenbank (§§. 304—310) . 345
III. Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte (§. 311) 349
1. Beginn der Hauptverhandlung und Beeidigung der Geschwornen (§§. 312, 313) . . . . . —
2. Beweisverfahren (§§. 314, 315) 350
3. Fragestellung an die Geschwornen (§§. 316 bis 323) 351
4. Vorträge der Parteien und des Vorsitzenden (§§. 324, 325) 376
5. Berathung und Schlußfassung der Geschwornen (§§. 326—329) 379
6. Ausspruch der Geschwornen (§§. 330—332) . 385
7. Weiteres Verfahren und Urtheil des Gerichtshofes (§§. 333—342) 396
IV. Rechtsmittel gegen Urtheile der Geschwornengerichte (§§. 343—351) 398
20. Hauptstück. Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens und der Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen (§§. 352—364) 414
I. Wiederaufnahme des Verfahrens (§§. 352—363) —
II. Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen (§. 364) 423
21. Hauptstück. Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche (§§. 365—379) 424
22. Hauptstück. Von den Kosten des Strafverfahrens (§§. 380—395) 431
23. Hauptstück. Von der Vollstreckung der Urtheile (§§. 396—411) 481

Seite

24. Hauptstück. Von dem Verfahren wider Unbekannte, Abwesende und Flüchtige (§§. 412—428) 502
   I. Verfahren gegen Unbekannte, Abwesende oder Flüchtige während der Voruntersuchung (§§. 412 bis 420) . . . . —
   II. Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige nach dem Schlusse der Voruntersuchung (§. 421) . . 508
   III. Ungehorsamverfahren gegen Abwesende und Flüchtige (§§. 422—428) 509

25. Hauptstück. Von dem standrechtlichen Verfahren (§§. 429—446) 513
   I. Einleitung des standrechtlichen Verfahrens (§§. 429 bis 436) . . . . —
   II. Verfahren vor dem Standgerichte (§§. 437—445) 515
   III. Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens (§. 446) 517

26. Hauptstück. Von dem Verfahren in Uebertretungsfällen (§§. 447—482) 518
   I. Anklage (§§. 448, 449) . . . . —
   II. Ordentliches Verfahren vor den Bezirksgerichten (§§. 450—459) 519
   III. Mandatsverfahren (§§. 460—462) 523
   IV. Rechtsmittel gegen Urtheile der Bezirksgerichte (§§. 463—481) 526
   V. Vollstreckung der Strafe (§. 482) 537

27. Hauptstück. Von dem Strafverfahren in Preßsachen (§§. 483—494) 538

Anhang.

I. **Verordnung des Justizministers v. 19. November 1873, Nr. 152 R. G. B.** 547

Vollzugsvorschrift zur Strafproceß-Ordnung.

1. Theil. Bestimmungen über die Amtshandlungen der Gerichte in Strafsachen (§§. 1—67) 548
   I. Zur Gerichtsverfassung (§§. 1—4) . . . . . —
   II. Zur Geschäftsbehandlung bei der Rathskammer (§§. 5—8) 550

Seite

III. Zu einzelnen Amtshandlungen im Strafverfahren (§§. 9—55) 550
IV. Evidenz, Controle und Aufsicht (§§. 56—67) . 572
2. Theil. Bestimmungen über die staatsanwaltschaftlichen Amtshandlungen (§§. 68—114) 579
I. Abschnitt. Von den Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen (§§. 68—86) —
II. Abschnitt. Von den Amtshandlungen der staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten (§§. 87—114) 595

II. **Verordnung des Justizministeriums v. 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B.** 606

Instruction über die innere Amtswirksamkeit und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten.

I. Hauptstück. Allgemeine Anordnungen über die Behandlung der strafgerichtlichen Angelegenheiten und die Amtsverrichtungen der Gerichtspersonen bei denselben (§§. 1—33) . . . . —
II. Hauptstück. Von der Aufsicht der Obergerichte über die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit (§§. 34—42) 629
III. Hauptstück. Bestimmungen über die Einrichtung der Gefangenhäuser und die Behandlung der Gefangenen (§§. 43—101) 630
IV. Hauptstück. Bestimmungen über die Verwahrung der an das Gericht in Strafsachen gelangenden Gelder und anderen Gegenstände (§§. 102 bis 128) 660
V. Hauptstück. Bestimmungen über die Berichtigung, Verrechnung und Einbringung der Kosten des Strafverfahrens (§§. 129—148) 668
VI. Hauptstück. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsordnung der Gerichte im Strafverfahren (§§. 149—172) 674
Anhang. Justizministerialerlaß v. 15. Juli 1876, über die Scartirung älterer strafgerichtlicher Acten 683

Seite

III. **Auszug aus der Verordnung des Justizministers v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B.** . . . 689

Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz 690

1. Theil. Leitung der Gerichte.

I. Abschnitt. Vorsteher der Gerichte (§§. 1—7, 9, 13) 690

II. Abschnitt. Geschäftsordnung (§§. 17, 19, 21, 23, 24, 27, 32—34) 697

Erster Titel. Richterliche Geschäfte (§§. 17, 19, 21, 23, 24) . . . . —

Zweiter Titel. Gerichts- und Kanzleiabtheilungen (§§. 27, 32—34) 699

2. Theil. Gerichtliche Geschäftsführung.

I. Abschnitt. Geschäftszeit u. Gerichtsferien (§§. 44, 49) 702

Erster Titel. Geschäftszeit (§. 44) 702

Zweiter Titel. Gerichtsferien (§. 49) 703

II. Abschnitt. Gerichtstage (§§. 57, 58) 703

III. Abschnitt. Gerichtliche Eingaben (§§. 62—68, 71—75, 79, 80) 704

IV. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über die Geschäftsführung (§§. 82—85, 90, 92, 93, 99, 100, 104—111) 712

VI. Abschnitt. Einzelne Geschäfte des Civilproceß- u. Executionsverfahrens (§. 133) 723

Erster Titel. Geschäfte des Civilprocesses (§. 133) —

VII. Abschnitt. Gerichtliche Erledigungen und deren Ausfertigung (§§. 181—193, 199—201, 203, 204, 211, 215, 216) . . . . —

Erster Titel. Erledigung im Senate (§§. 181—190) —

Zweiter Titel. Ausfertigung der gerichtlichen Erledigungen (§§. 191—193, 199—201, 203, 204, 211, 215, 216) 729

3. Theil. Register (§§. 217—225, 231, 245—256) 736

4. Theil. Gerichtsacten.

I. Abschnitt. Anlegung der Acten (§§. 261—266, 278, 279, 281) 750

II. Abschnitt. Aufbewahrung der Acten (§§. 282 bis 284, 288) 756

Seite

III. Abschnitt. Registratur (§§. 289, 291—294) . . 760
IV. Abschnitt. Actenvernichtung (§. 301) 763

5. Theil. Gerichtskanzlei.
I. Abschnitt. Wirkungskreis, Geschäftsleitung und Aufsicht (§. 302) . . . . —
II. Abschnitt. Geschäfte der Gerichtskanzlei außerhalb des Zustellungs- und Executionsdienstes (§§. 317, 318, 328) . . . . —
III. Abschnitt. Zustellungs- und Executionsdienst (§§. 348, 377) 764
Zweiter Titel. Zustellungen, Sendungen und Behändigungen (§§. 348, 377) . . . . . . —

6. Theil. Aufsicht über die Geschäftsführung der Gerichte.
I. Abschnitt. Ausweise, Vormerke und Verzeichnisse (§§. 394—398, 401—403, 405—408) 766
II. Abschnitt. Aufsicht der übergeordneten Behörden (§. 409) 773

IV. **Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften** . 774
1. Verordnung des Justizministers v. 3. Aug. 1854, Nr. 201 R. G. B. Vorschriften über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung bei den Staatsanwaltschaften . . —
2. Verordnung des Justizministers v. 5. Mai 1897, Nr. 114 R. G. B. Ergänzende Bestimmungen für die Behandlung der Geschäfte bei den Staatsanwaltschaften 785

V. **Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen** . . . 793
1. Gesetz über den Wirkungskreis der Militärgerichte v. 20. Mai 1869, R. G. B. Nr. 78 —
2. Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Landwehr v. 2. April 1885, R. G. B. Nr. 93 802
3. Auszug aus dem Gesetze v. 25. Dec. 1894, Nr. 1 ex 1895 R. G. B., betreffend die Gerichtsbarkeit über die k. k. Gendarmerie . . 808

VI. **Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten v. 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. B.** . . . —

Seite

VII. **Vorschriften über die Gebahrung mit dem Strafkostenverlage** 819

1. Verordnung des Justizministeriums v. 16. Dec. 1895, Z. 24311, Nr. 25 J. V. B., womit eine Instruction über die Bestreitung und Verrechnung der Auslagen für Gefangene und für strafgerichtliche Untersuchungen bei den Gerichten erlassen wird . . . . —
2. Verordnung des Justizministeriums v. 16. Dec. 1895, Z. 24311, Nr. 26 J. V. B., womit eine Vorschrift für die oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements über die Behandlung der Strafkostenrechnungen der Gerichte erlassen wird 844
3. Verordnung des Justizministeriums v. 16. Dec. 1895, Z. 24311, Nr. 27 J. V. B., betreffend die Anwendung von Zurechnungsausweisen im Verkehre zwischen den Strafanstalten und den Gerichten 846
4. Verordnung des Justizministeriums v. 16. Dec. 1895, Z. 24311, Nr. 28 J. V. B., betreffend die Verrechnung der Auslagen für Telegramme und für die Benützung von Fernsprechapparaten außer Abonnement in Strafsachen . . 847

Nachträge. Sprachenverordnungen 848

Chronologisches Register 855

Verzeichniß der Entscheidungen und Beschlüsse . . . 877

Alphabetisches Sach-Register 900

Erklärung vorkommender Abkürzungen.

Adv. Odg. — Advocatenordnung.
a. b. GB. — allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
a. G. O. — allgemeine Gerichtsordnung.
a. pol. Ges. Slg. — allgemeine politische Gesetzes-Sammlung.
Anh. — Anhang zur St. P. O.
A. O. C. Vdg. — Verordnung des Armee-Ober-Commando.
A. Vdg. B. — Verordnungsblatt für die k. u. k. Armee.
B. — Beschluß.
Bd. — Band.
Circ. — Circular.
E. (in den Rechtssätzen) Entscheidung des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes.
E. (im Texte) — Erlaß.
Entsch. — Entscheidung.
Entschl. — Entschließung.
Erkl. — Erklärung.
F., Fin. — Finanz.
Ges. — Gesetz.
Gew. Ordg. — Gewerbeordnung.
G. J. — Instruction für die Strafgerichte.
G. O. — Geschäftsordnung der Gerichte.
G. O. G. — Gerichtsorganisirungsgesetz.
Gub. — Gubernium, Gubernial.
H. M. — Handelsministerium.
Hofd., Hofdecr. — Hofdecret.
Hofkzld. — Hofkanzleidecret.
J. G. S. — Justizgesetzsammlung.
JM. — Justizministerium.
JME. — Justizministerialerlaß.
JMVdg. — Justizministerialverordnung.
Instr. — Instruction.
Jud. B. — Judicatenbuch d. obersten Gerichtshofes.
J. V. B. — Verordnungsblatt des Justizministeriums.
k. Pat. — kaiserliches Patent.
k. Vdg. — kaiserliche Verordnung.
Kdm. — Kundmachung.
K. M. — Kriegsministerium.
K. M. E — Kriegsministerial-Erlaß.
L. G. B. — Landesgesetzblatt.
Ldw. V. B. — Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.
Mil. St. G. — Militär-Strafgesetzbuch.
M., Min. — Ministerium, Ministerial.
N. — Note.
N. V. B. — Normalverordnungsblatt für die Armee.
Not. Odg. — Notariatsordnung.
O. L. G. P. — Oberlandesgerichts-Präsidium.
O. St. A. — Oberstaatsanwaltschaft.
Pat. — Patent.
Plen. — Plenar.
Pr. Ges. — Preßgesetz.
R. G. — österreichisches Reichsgericht.
R. G. B. — Reichsgesetzblatt.
R. K. M. — Reichs-Kriegs-Ministerium.
S. — Seite.
Sg. Nr. — Nummer der Entscheidungen des Cassationshofes in der Nowak'schen Sammlung.
Slg. — Manz'sche Gesetzsammlung.
St. A. — Staatsanwaltschaft.
Stfg. — Strafgericht.
St. G. B. — Strafgesetzbuch.
St. J. — Instruction für die Staatsanwaltschaften.
St. P. O. — Strafproceß-Ordnung.
Vdg. — Verordnung.
V. V. — Vollzugsvorschrift z. Strafproceß-Ordnung.

Die bei Jud. B., J. V. B. und Sg. vorkommenden Ziffern nennen die Reihenzahl der betreffenden Quelle; Entscheidungen und Beschlüsse des Cassationshofes, welche im Verordnungsblatte des Justizministeriums enthalten sind, wurden durch das Zeichen * ersichtlich gemacht.

Berichtigungen und Ergänzungen,

die wegen vorgeschrittenen Druckes im Texte selbst nicht mehr durchgeführt werden konnten.

Auf S. 23, Z. 13 von oben, anstatt „5. Oct. 1865" lies: „5. Oct. 1875".

" " 49, " 5 " oben, anstatt „1889" lies: „1887, Nr. 37".

" " 64, " 4 " unten ist hinzuzufügen: „Ueber den gegenwärtigen Stand und die Amtsbezirkseintheilung der k. u. k. österr. ung. Consularämter s. die Mittheilungen im JVB. 1898, S. 75".

" " 69, " 5 " unten, anstatt „12. Dec. 1888" lies: „7. Dec. 1888".

" " 95, " 13 " unten, anstatt „5. April 1872" lies: 3. April 1872".

" " 103, " 19 " unten, anstatt „11. Juni 1870" lies: 11. Juli 1870".

" " 130, " 7 " oben ist noch auf die JMV. v. 4. März 1898, Z. 3460, Nr. 7 JVB., zu verweisen.

" " 131, " 5 " unten ist hinzuzufügen: „Unfälle, welche sich im Sprengel eines am Sitze eines Gerichtshofes befindlichen Bezirksgerichtes ereignen, sind sofort unmittelbar der Staatsanwaltschaft anzuzeigen" (JVB. 1898 S. 62).

" " 184, " 3 " unten, anstatt „Z. 11189" lies: „Z. 11185".

" " 240, " 6 " unten, anstatt „Sg. Nr. 1676" lies: „Sg. Nr. 1679".

" " 247, " 2 " unten, anstatt „11. Mai 1875" lies: „11. Mai 1877".

" " 286, " 17 " oben, anstatt „6. Dec. 1894" lies: „6. April 1894".

" " 360, " 7 " unten, anstatt „10. Nov. 1886" lies: „20. Nov. 1886".

" " 395, " 22 " oben, anstatt „Z. 9608" lies: „Z. 9698".

" " 419, " 9 " unten, anstatt „21. Dec. 1869" lies: „21. Dec. 1867".

" " 440, " 6 " unten, anstatt „Nr. 10 JVB." lies: „Nr. 17 JVB."

" " 442, " 2 " unten, u. S. 443, Z. 21 von oben ist hinzuzufügen: „5. April 1898, Z. 108 praes., JVB. S. 73".

" " 473, " 5 " unten ist die Verweisung auf die JMVdg. v. 10. Febr. 1886, Nr. 24 R. G. B. und auf §. 129 Stfg. Instr. hinwegzulassen.

" " 489, " 12 " oben, anstatt „Strafanstalten" lies: „Strafanstalten"; dann Z. 13 von oben, anstatt „JVB. Nr. 19" lies: „JVB. Nr. 9".

" " 560, " 6 " unten ist anzumerken: „S. Mittheilungen im JVB. 1898, S. 63".

" " 660, " 13 " oben ist hinzuzufügen: „und §§. 63 ff. des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B.".

" " 696, " 1 " unten u. S. 730, Z. 7 von oben ist hinzuzufügen: „Laut JME. v. 23. März 1898, Z. 6348 (JVB. S. 61) sind die Bestimmungen des §. 79, Abs. 1 u. 2 G. O. G., über die Ausfertigung gerichtlicher Erledigungen sinngemäß auch auf die Unterfertigung strafgerichtlicher Ausfertigungen anzuwenden; als anhängig ist eine Strafsache anzusehen, sobald sie einer Gerichtsabtheilung zugewiesen werden muß, also auch dann, wenn dies in Folge des Subsidiarantrages, Wiederaufnahmsbegehrens, Gnadengesuches u. dgl. geschieht."

Gesetz vom 23. Mai 1873,

betreffend die Einführung einer Strafproceß-Ordnung

(R. G. B. XLII. Stück, Nr. 119, ausgegeben und versendet am 30. Juni 1873).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die nachfolgende Strafproceß-Ordnung tritt mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach der Kundmachung bei allen Civilgerichten als alleinige Vorschrift für das Verfahren wegen Verbrechen, Vergehen und aller anderen den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen in Wirksamkeit.

Bezüglich der nicht im a. St. G. vorgesehenen, gerichtlicher Judicatur vorbehaltenen strafbaren Handlungen, vgl. Anm. bei §. 277 a. St. G. (im 4. Bde. d. Slg.)

Im Interesse einer entsprechenden Handhabung des Gesetzes hat der J. M. unterm 25. Nov. 1873, Z. 14956, folgenden E. an die Oberstaatsanwälte gerichtet: Am 1. Jänner 1874 tritt die neue St. P. O. in Wirksamkeit. Von der Art ihrer Ausführung wird es nunmehr abhängen, ob dieses Werk, das Ergebniß zwölfjähriger legislativer Arbeiten, jene segensreiche Wirksamkeit entfalten werde, welche von demselben erwartet wird, ob es sich als ein Eckstein erweisen werde, über welchem das Gebäude unserer neuen Justizeinrichtungen mit Beruhigung aufgeführt werden kann. Bei der Stellung, welche das neue Gesetz der St. A. einräumt, ist die Ausführung desselben in nicht geringem Maße von dem Geiste bedingt, in welchem die Organe der St. A. die ihnen gestellte Aufgabe erfassen. Ich zweifle nicht daran, daß dieselben die für die St. A. so bedeutungsvolle Epoche, die Größe des von der Gesetzgebung ihr entgegengebrachten Vertrauens in vollem Umfange würdigen und in treuer Hingebung Alles aufbieten werden, den daraus erwachsenden Anforderungen gerecht zu werden. Allein die Schwierigkeit des Ueberganges in einen vielfach ganz neuen Wirkungskreis ist so groß, die Gefahr, daß unbemerkt eine unrichtige Auffassung sich einschleiche und die Praxis in eine falsche Richtung lenke, liegt der Natur der Sache nach so nahe, daß ich nicht umhin kann, die Herren Oberstaatsanwälte zu ersuchen, diejenigen Punkte, an

welchen solches zu besorgen ist, fest im Auge zu behalten und keine Gelegenheit außer Acht zu lassen, aneifernd, belehrend und berichtigend auf die ihnen unterstehenden Organe einzuwirken. Zu diesem Zwecke glaube ich insbesondere Folgendes ihrer sorgfältigen Beachtung empfehlen zu sollen:

I. Die neue St. P. O. sucht das Anklageprincip in seiner vollen Consequenz zur Geltung zu bringen und bereitet eben dadurch der St. A. eine von ihrer bisherigen wesentlich verschiedene Stellung. Es ist daher von größter Wichtigkeit, daß diese Stellung richtig aufgefaßt werde, daß bedenkliche Mißverständnisse vermieden werden, welche gerade die Größe des eintretenden Umschwunges leicht erregen könnte.

Die St. P. O. legt den größten Werth darauf, daß das Gericht, wo es über die einander widerstreitenden Ansprüche der Anklage und Vertheidigung zu entscheiden hat, in voller Ungebundenheit seines Amtes walten könne, und soweit dieß in Frage kommt, sind der St. A. keine Rechte eingeräumt, welche mit der Stellung einer auf Vorbringung von Anträgen und Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung angewiesenen Partei unvereinbar wären. Allein auch die neue St. P. O. ist weit davon entfernt, der St. A. zu gestatten, sich lediglich als Partei zu betrachten.

Die St. A. gehört vielmehr zu jenen „im Strafverfahren thätigen Behörden", denen der §. 3 der St. P. O. die Pflicht auferlegt, „die zur Belastung und die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen".

Diese Fundamentalregel muß den Organen der St. A. in jedem Stadium des Verfahrens unverbrüchliche Norm für die Richtung, wie für die Form ihres Auftretens bleiben. Die Natur ihrer Aufgabe bringt es mit sich, daß sie ihr Einschreiten nicht von der völligen Gewißheit der Schuld abhängig machen können; um so nothwendiger ist es, daß sie nicht bloß selbst die Schwere des Verdachtes und der demselben entgegentretenden Gründe sorgfältig abwägen, sondern daß sie letztere auch in keiner Weise unterdrücken und in den Hintergrund drängen. Sie müssen stets darauf bedacht sein, sich die Beruhigung zu verschaffen, daß das Gericht, wenn es zu einem dem Angeklagten ungünstigen Ausspruche gelangt, vorher in den Stand gesetzt war, in voller Uebersicht der Sachlage und in unbeirrter Würdigung des Für und Wider zu entscheiden. Sie müssen eben darum auch sich es angelegen sein lassen, durch die Form ihrer Anträge und Vorträge Zeugniß davon zu geben, daß sie fern von Voreingenommenheit oder Parteilichkeit nur die Geltendmachung des Gesetzes anstreben, und daß es ihnen fern liege, durch Erregung von Leidenschaften, durch einseitiges Betonen einzelner Momente eine Wirkung erzielen zu wollen.

II. Groß ist andererseits die Macht, welche den Organen der St. A. dadurch eingeräumt ist, daß die Erhebung und Zurücknahme der öffentlichen Klage ihnen anheimgestellt ist. Diese Macht ist ihnen vor Allem zu dem Zwecke gewährt worden, damit das Gericht in voller Unbefangenheit über die Anklagen urtheilen könne; sie soll ferner die rasche und nachdrückliche Verfolgung der strafbaren Handlungen dadurch sichern, daß dem Gerichte die Einleitung und Fortsetzung von Proceduren erspart wird, deren Erfolglosigkeit sich zwar deutlich, aber nicht mit jener objec-

tiven Gewißheit voraussehen läßt, wie sie dem Gerichte geboten sein müßte, damit dieses sich für berechtigt halten könnte, die Einleitung oder Fortführung des Verfahrens abzulehnen.

Nichts lag aber der Gesetzgebung ferner, als die Absicht, den einzelnen Organen der St. A. die willkürliche Verfügung über die Verfolgung der strafbaren Handlungen anheimzustellen. Mit allem Ernst muß denselben jederzeit gegenwärtig gehalten werden, daß es ihre erste Pflicht sei, der Gesammtheit wie den Einzelnen jenen Schutz zu verschaffen, den ihnen nur die energische und rücksichtslose Verfolgung des Verbrechens, wo immer dasselbe sich zeigt, zu gewähren vermag. Die Ehre der St. A. und das Gedeihen ihrer Wirksamkeit hängt vor Allem davon ab, daß jeder durch strafbare Handlungen in seinen Rechten Verletzte oder Bedrohte sich mit Vertrauen an die St. A. wende und daß dieses Vertrauen nie getäuscht werde. Alles, was auch nur den Schein erregen könnte, daß die Organe der St. A. sich durch Bequemlichkeit, durch Gunst oder Ungunst in Bezug auf einzelne Personen oder Classen der Gesellschaft, durch irgend welche Rücksichten bestimmen lassen, welche den Zwecken der Strafrechtspflege fremd sind, muß auf das Sorgfältigste vermieden werden, und wo es dennoch auftaucht, auf das Nachdrücklichste geahndet werden.

Ganz besondere Vorsicht werden die Organe der St. A. bei dem Gebrauche des Rechtes, von der bereits erhobenen Anklage zurückzutreten, zu üben haben. Je weiter die Sache vorgeschritten ist, je deutlicher die Thatsachen hervortreten, je näher der Augenblick heranrückt, wo ohne Aufschub und ohne unnütze Vergeudung von Kraft die richterliche Entscheidung erfolgen kann, desto stärkere, desto einleuchtendere Gründe werden vorliegen müssen, um es zu rechtfertigen, daß der Entscheidung des Richters durch eine einseitige Erklärung der St. A. vorgegriffen werde.

Um so rathsamer wird es sein, daß in zweifelhaften Fällen die Organe der St. A. nicht unterlassen, die Weisungen ihrer Vorgesetzten einzuholen, sofern dieß ohne Schaden für die Sache geschehen kann. Ich muß es übrigens den Herren Oberstaatsanwälten anheimstellen, da, wo besondere Verhältnisse es ihnen rathsam erscheinen lassen, sich in einzelnen Fällen die Entscheidung vorzubehalten, durch specielle Weisungen dafür zu sorgen, daß dieser Entscheidung nicht vorgegriffen werde.

Aber auch die durch die vorstehend dargelegten Verhältnisse gebotene Vorsicht darf nicht zu weit getrieben werden. Es darf nicht dahin kommen, daß in Folge allzu großer Aengstlichkeit und wegen des Bestrebens, die Last der Verantwortlichkeit abzuwenden, das aus wichtigen Gründen der St. A. eingeräumte Recht, über die Strafverfolgung selbst zu bestimmen, dort, wo es seine heilsame Wirkung entfalten soll, unbenützt bleibe, und daß hiedurch Agenden dem Gerichte zugeführt werden, welche von der St. A. im eigenen Wirkungskreise erledigt werden können. Eine solche Verkümmerung der freien Entschließung der St. A. würde dem Geiste der St. P. O. widerstreiten und dieselbe des großen Vortheils berauben, eine bedeutende Verminderung der Geschäfte für den Richter herbeizuführen.

III. Aus diesem Grunde muß ich fast eben so viel Gewicht, wie auf

die richtige Auffassung der principiellen Aenderung in der Stellung der St. A., darauf legen, daß die auf Vereinfachung der Geschäfte abzielenden Anordnungen der St. P. O. von Seite der St. A. vollständig ausgenützt werden, und daß diese Rücksicht bei allen von der St. A. eingeleiteten Schritten fest im Auge behalten werde.

Sollen die Zwecke der Strafrechtspflege erreicht werden, so muß bei der Benützung der verfügbaren Kräfte wohlangebrachte Sparsamkeit walten; nur die Vermeidung jedes unnöthigen Geschäftsschrittes wird es möglich machen, daß die Kräfte da nicht fehlen, wo sie am nöthigsten sind, und daß die Strafverfolgung sich mit voller Energie dorthin wende, wo diese am meisten geboten ist. Nur so wird dafür gesorgt werden können, daß dem Verbrechen die Strafe rasch folge, und daß das leider unvermeidliche Uebel der Untersuchungshaft in keinem größeren Umfange eintrete, als unbedingt nöthig ist.

Die einfachste und rascheste Geschäftsbehandlung möglich zu machen, ist einer der Hauptzwecke, welche der St. P. O. gesteckt waren, und mannigfach sind die Erleichterungen, welche sie in dieser Richtung den ausführenden Organen zur Verfügung stellt.

Die St. A. hat insbesondere durch die Institution der Vorerhebungen und durch die in vielen Fällen zuläßige Einbringung der Anklageschrift ohne vorausgegangene Voruntersuchung Gelegenheit, die Gerichte vieler Arbeiten zu entlasten, welche bisher von denselben verrichtet werden mußten. Sie muß bemüht sein, dann, wenn ihr Organe zur Verfügung stehen, welche die Vorerhebungen mit derselben Sicherheit, Verläßlichkeit, Umsicht und manchmal noch in wirksamerer Weise, weil in freierer Form zu pflegen vermögen, als dieß durch die Gerichte geschehen kann, eben diese Organe zu verwenden. Nichts ist geeigneter, die Anerkennung der nützlichen Wirksamkeit der St. A. bei den Gerichten zu fördern und diese zu bestimmen, in energischer Weise die St. A. zu unterstützen, als die gemachte Erfahrung, daß dieselbe bemüht ist, den Gerichten die Geschäftslast zu erleichtern und die Besorgung solcher Geschäfte, die sie ihnen abnehmen kann, von ihnen fern zu halten.

An Orten, wo l. f. Polizeibehörden bestehen, werden diese der St. A. ihre Aufgabe wesentlich erleichtern können. Durch ihre Organisation vorzugsweise geeignet, die Zwecke der Vorerhebungen zu erreichen, werden dieselben die St. A. in einer großen Zahl von Fällen schon bei der Mittheilung der Anzeige in die Lage setzen, sogleich die Anzeige zurückzulegen, oder unmittelbar die Anklageschrift einzubringen. Im ersten Falle wird das Gericht mit der Sache gar nicht befaßt; im zweiten Falle erwächst für den Beschuldigten und das Gericht der große Vortheil, daß unmittelbar zur Vornahme der Hauptverhandlung geschritten werden kann, wobei es leicht sein wird, Einrichtungen zu treffen, welche gestatten, die Hauptverhandlung in kürzester Frist vorzunehmen, wenn bei Einlauf der Anzeige der Beschuldigte zu Gericht gestellt wird, wenn er zu allen zuläßigen Abkürzungen des Verfahrens seine Zustimmung gibt und ein Geständniß abgelegt hat, welches nach Lage der Sache gestattet, von Zeugenvorladungen ganz abzusehen oder dieselben wesentlich einzuschränken. Es empfiehlt sich daher auch, daß die St. A. mit den Polizei-

behörden sich darüber verständigen, daß letztere bei den Vorerhebungen den Beschädigten über seinen Anschluß an das Strafverfahren in allen Fällen befragen.

Wenn die St. A. das mit der Anzeige erhaltene Materiale nicht für ausreichend hält und die Ergänzung auf dem Wege polizeilicher Vorerhebungen veranlassen muß, wird ihr Verkehr mit den Polizeibehörden sich in den einfachsten Formen durchführen lassen; mündliche Besprechungen werden häufig ausreichen, und selbst dann, wenn ein Schriftenwechsel eintritt, steht nichts im Wege, daß die St. A. das Schreiben im Concepte der Polizeibehörde zukommen lasse und sich die Rückmittlung desselben ausbitte, um es als Actenbeleg über das Veranlaßte zu benützen.

Nicht so günstig ist die Stellung der St. A. da, wo sie nicht in der Lage ist, Polizeibehörden in Anspruch zu nehmen. Die geschäftliche Behandlung wird dann verschieden sein müssen, je nachdem die Vorerhebungen in den Amtssprengeln der st. del. Bezirksgerichte des Gerichtshofes, oder außerhalb derselben vorzunehmen sind. Im ersteren Falle wird wohl, wenn die Communal-Polizeibehörde einen Ersatz für die l. f. Polizei nicht abgeben kann, die St. A. in der Regel den Untersuchungsrichter des Gerichtshofes um die Vorerhebungen angehen müssen. Im letzteren Falle werden die Bezirksgerichte die Geschäfte in ähnlicher Weise, wie es von den l. f. Polizeibehörden erwähnt wurde, besorgen können, wenn auch die räumliche Entfernung den Verkehr mehr erschwert. Aber auch hier wird es genügen, wenn die Zuschriften im Concepte an die Bezirksgerichte gelangen, weil dieselben die Bestimmung haben, den Vorerhebungsacten angeschlossen zu werden.

Auch hier wird sehr oft der Erfolg zu erzielen sein, daß nach Einlangen der Acten über die Vorerhebungen die St. A. sogleich entweder unmittelbar die Anklageschrift einbringen oder die weitere Verfolgung einstellen kann.

Aber auch in den Fällen, in welchen eine Voruntersuchung eingeleitet werden muß, kann die St. A. ihr Bestreben, unnöthige Geschäfte fern zu halten, in wirksamer Weise bethätigen. Wenn die St. A. den Zweck der Voruntersuchung, wie ihn die St. P. O. aufstellt, sich vor Augen hält und ihre Anträge darnach einrichtet, wird sie ihrerseits alles gethan haben, um die Vornahme entbehrlicher Erhebungen zu vermeiden; sie ist aber auch in der Lage, den Untersuchungsrichter von zweckloser Weitwendigkeit bei der Durchführung der Voruntersuchung abzuhalten; finden ihre Vorstellungen kein Gehör, so kann sie durch Beschluß der Rathskammer den Abschluß der Voruntersuchung erwirken.

Die richtige Handhabung dieser Bestimmungen setzt allerdings von Seite der St. A. Umsicht und einen sicheren Ueberblick voraus, denn es wäre zu bedauern, wenn die St. A. aus Mangel dieser Voraussetzungen in den entgegengesetzten Fehler verfallen, mit unvollständigem Materiale zur Hauptverhandlung schreiten und hiedurch häufige Vertagungen derselben herbeiführen würde. Eine Vertagung hat in der Regel den Verlust der auf die frühere Verhandlung verwendeten Arbeit zur Folge, die folgenden Verhandlungen werden daher von den Richtern mit Unlust auf-

genommen, die bereits vernommenen Zeugen erscheinen nur mit Widerstreben, zumal wo sie einen weiten Weg zurücklegen müssen, und der Aufschub hat zur Folge, daß Unklarheit und Verwirrung in den Aussagen der Zeugen überhandnimmt.

Sehr viel kann zur Vermeidung entbehrlicher Vertagungen, wie zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges die richtige Benützung jener Bestimmungen der St. P. O. beitragen, welche es möglich machen, den durch die Betheiligung Mehrerer an derselben That oder durch das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen derselben Person hervorgerufenen Verwicklungen dadurch zu entgehen, daß einzelne dieser zusammentreffenden Strafsachen abgesondert der Erledigung zugeführt werden.

Endlich muß auch die äußere Form des Geschäftsganges dem Zwecke der Vereinfachung angepaßt werden, damit es gelinge, die eintretende Vermehrung der Geschäfte zu bewältigen, ohne daß der Manipulationsdienst eine empfindliche Belastung erfährt. Im Vorverfahren werden daher, wenn der mündliche Verkehr nicht ausreicht, die Anträge der St. A. unmittelbar auf die in Uebung stehenden Correspondenzbogen geschrieben werden können; ferner werden die Schriftstücke, welche bestimmt sind, bei den über die Strafsache angelegten Gerichtsacten zu verbleiben, wie Berufungen, Nichtigkeitsbeschwerden, Ersuchschreiben an Bezirksgerichte u. s. w., in der Regel in den Concepten verwendet werden können.

Die §§. 73 und 74 der V. V. endlich über die Einbringung der Anklageschriften in mehreren Ausfertigungen und über den Vorgang bei Verhafteten sind bestimmt, die Schreibgeschäfte sehr wesentlich zu vereinfachen.

IV. Werden die reichen Mittel, welche die St. P. O. an die Hand gibt, um die Geschäftslast bei den Gerichten und St. A. zu erleichtern, zur Anwendung gebracht, so ist hiemit auch die Möglichkeit gegeben, die einzelnen Strafprocesse in rascher Weise zu Ende zu bringen, und es wird jedenfalls vermieden werden können, daß die St. A. Fristen überschreitet, deren Nichteinhaltung für den Privatankläger den Verlust der Anklage zur Folge hat, oder deren Einhaltung der St. A. durch das Gesetz zur Pflicht gemacht ist.

Die Herren Oberstaatsanwälte werden, sobald ein solcher Fall eintritt, den Grund dieser Ueberschreitung feststellen, die weiteren Maßnahmen nach dem Grade des Verschuldens treffen und mit besonderer Strenge in jenen Fällen einschreiten, wo es sich um verhaftete Beschuldigte handelt.

V. Wesentlich neue Anforderungen stellt an die St. A. auch die Hauptverhandlung, die nunmehr in unbestreitbarer Weise den Mittelpunkt des gesammten Strafprocesses bildet.

Die Bestimmung des Absatzes 2 des §. 221, welcher dem Vorsteher des Gerichtshofes gestattet, nach Anhörung des Anklägers zu verfügen, daß die Hauptverhandlung am Sitze des Bezirksgerichtes abgehalten werde, wird der St. A. Veranlassung zu Anträgen und Aeußerungen bieten, für welche einerseits die Rücksicht auf den möglichst ungestörten Gang der Geschäfte des Gerichtshofes, andererseits die auf Verminderung der mit weiten Reisen für eine große Zahl von Zeugen verbundenen Be-

lästigung und auf den Eindruck, den unter Umständen die Verurtheilung in unmittelbarer Nähe des Thatortes machen kann, maßgebend sein muß.

Die schon erwähnten Bestimmungen über die Zulässigkeit der Hervorhebung und abgesonderten Behandlung einzelner von mehreren zusammentreffenden Strafsachen, ferner der neu geregelte Vorgang bei der Versetzung in Anklagestand machen es der St. A. möglich, auf die Grundlage der Hauptverhandlung einen höchst nützlichen Einfluß zu üben, indem sie auf Vereinfachung des Verhandlungsstoffes hinwirkt und durch klare, übersichtliche, leidenschaftslose Darlegung des Sachverhaltes in der Begründung der Anklageschriften das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung sachgemäß einleiten hilft.

In der Hauptverhandlung selbst wird sie den wichtigsten Theil ihrer Aufgabe darin zu finden haben, an der Beweisaufnahme sich umsichtig und energisch, aber mit sorgfältiger Wahrung der dem Gerichte und dessen Vorsitzenden gebührenden Rücksicht zu betheiligen. Bei Hauptverhandlungen, denen keine Voruntersuchung vorausgegangen ist, welche dem Vorsitzenden eine gründliche Vorbereitung gestattet, wird derselbe mit Recht erwarten können, daß die St. A. durch sachdienliche Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zur Vervollständigung der Beweisaufnahme beitrage.

In dem Schlußvortrage hat der Ankläger künftig einen bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes nicht mehr zu stellen (Abs. 1 des §. 255 St. P. O.). Durch diese Bestimmung soll dafür vorgesorgt werden, daß dem Richter die freie Würdigung des individuellen Falles, der spruchreif seiner Entscheidung unterstellt ist, auch nicht indirect verkümmert werde. Damit werden Collisionen vermieden, welche sonst leicht entstehen, wo es sich um einen schließlich von subjectiver Beurtheilung abhängigen ziffermäßigen Ausspruch handelt, und die guten Beziehungen, welche zwischen Gericht und St. A. bestehen müssen (und welche das neue Gesetz in ähnlicher Weise auch durch die Bestimmungen über die Versetzung in Anklagestand zu fördern sucht), werden dabei sicher gewinnen.

Andererseits aber ist durch diese gesetzliche Anordnung die St. A. nicht von der Pflicht entbunden, die Frage der Anwendung außerordentlicher Milderung zu erörtern und sich im Allgemeinen über die auf das Maß der anzuwendenden Strafe Einfluß übenden Verhältnisse, insbesondere über die relative Größe der Schuld mehrerer Mitangeklagten auszusprechen.

Auch dabei wird sie übrigens maßvolle Zurückhaltung zu beobachten haben, und das Hauptgewicht auf die Hervorhebung der Thatsachen und Verhältnisse legen, welche die von ihr empfohlene Entscheidung rechtfertigen.

VI. In den Schwurgerichtsfällen harrt der st. a. Beamten eine neue, ebenso schwierige als lohnende Aufgabe.

Sie werden zunächst, soviel an ihnen ist, zu einer entsprechenden Besetzung der Geschwornenbank mitzuwirken haben.

Es darf daher auch bei der Ausübung des Recusationsrechtes keine andere Rücksicht als die obenerwähnte maßgebend sein, und die Beamten der St. A. würden ein bedenkliches Beispiel geben, wenn sie dieses Recht mißbrauchen würden, um einzelnen Geschwornen auf Kosten anderer und zum Nachtheile der Sache gefällig zu sein.

Auch in der Hauptverhandlung vor den Geschwornen werden die St. A. zur Herbeiführung richtiger Entscheidungen am besten dadurch mitwirken, daß sie durch ihre Anträge auf Vereinfachung des Verhandlungsstoffes, auf Klärung und übersichtliche Anordnung des Beweismaterials hinarbeiten, unwichtige Nebenpunkte aber, welche die Aufmerksamkeit von der Hauptsache ablenken und die Dauer der Verhandlung unverhältnißmäßig ausdehnen, fallen lassen.

Große Umsicht fordert die Betheiligung der St. A. an den Verhandlungen über die Fassung der an die Geschwornen zu richtenden Fragen; diese bilden den Entwurf des zu gewärtigenden Urtheils über die Schuldfrage, und ihre Fassung ist daher für den Inhalt des Wahrspruches selbst in vieler Hinsicht entscheidend. Der St. A. wird sie daher, um rechtzeitig seine Abänderungsanträge stellen zu können, mit aller Achtsamkeit prüfen und sorgfältig erwägen müssen: ob die Fragen, mit „Ja" oder „Nein" beantwortet, die juristisch-unanfechtbare Grundlage des Urtheils werden bilden können. Es ist ferner nothwendig, daß die Fassung der Fragen den Geschwornen gestatte, der Auffassung des Rechtsfalles, welche sie sich gebildet haben, ohne Ueberschreitung der Gränzen ihrer Aufgabe entsprechenden Ausdruck zu geben; zu diesem Zwecke ist es nothwendig, daß die verschiedenen Auffassungen, die dabei hervortreten können, schon vorher ins Auge gefaßt und die Fragen dem entsprechend eingerichtet werden. In jeder einzelnen Frage muß nach Möglichkeit Alles vermieden werden, was für den durch die Frage bezielten Ausspruch nicht unbedingt nothwendig ist und daher Anlaß zu vermeidlichen Erschwerungen der Abstimmungen bieten könnte. In der Aufeinanderfolge der Fragen muß dann durch zweckentsprechende Zusatz- und Eventualfragen, deren gegenseitiges Verhältniß deutlich hervortreten muß, den einzelnen Geschwornen Gelegenheit geboten sein, ihre Auffassung durch Bejahung der derselben entsprechenden Fragen auszusprechen, während andererseits vorzusorgen ist, daß dabei Stimmenzersplitterungen thunlichst vorgebeugt werde. So wichtig diese Rücksichten sind, so muß doch andererseits auch vermieden werden, ganz entlegener Eventualitäten wegen die Fragen allzusehr zu häufen und dadurch den Geschwornen die Uebersicht zu erschweren.

Die nach Feststellung der Fragen abzuhaltenden Vorträge werden am zweckmäßigsten dem durch die Fragen gebotenen Rahmen anzupassen sein. Die Verdeutlichung dieser Fragen und die klare, anschauliche, überzeugende Vorführung der auf ihre Beantwortung Einfluß nehmenden Ergebnisse des Beweisverfahrens bilden ihren Hauptinhalt. Die Vorträge sollen auf den Verstand der Geschwornen einwirken, sie zur denkenden Beurtheilung des Beweismaterials anleiten, sie durch Gründe zu überzeugen suchen, welche den Thatsachen und der Lebenserfahrung der Geschwornen entnommen sind. Alles, was darauf abzielt, dem Gefühle die Oberhand über den Verstand zu verschaffen, sie in leidenschaftlicher Erregung fortzureißen, ist zu vermeiden. Denn es genügt für die letzten Zwecke der Strafrechtspflege nicht, daß dem einzelnen Falle sein Recht werde; es muß auch durch die Art, wie der Ausspruch zu Stande kommt, Allen klar werden, daß er nicht das Werk des Zufalls, sondern jener Einrichtungen des Staates sei,

die durch ihr Zusammenwirken der Wahrheit und dem Recht die Alleinherrschaft über das Walten der Strafgerichte sichern. Dazu würde es wenig passen, wenn die der Fällung des Wahrspruches vorausgegangene Verhandlung es zweifelhaft macht, ob bei ruhiger Erwägung die Geschwornen nicht anders entschieden haben würden. Das einzige Gefühl, welches aufzurufen die St. A. nicht müde werden dürfen, ist das Pflichtgefühl der Geschwornen. Da, wo es nöthig ist, muß ihnen immer von Neuem eingeprägt werden, daß sie nicht das Recht haben, Willkür zu üben, vermeintliche Mängel der Gesetze zu verbessern, ihren politischen, nationalen, religiösen Anschauungen Geltung zu verschaffen, daß sie vielmehr sich im vorliegenden Falle an dem Richterspruche zu betheiligen hätten, daß bei allen Richtersprüchen die strengste Unparteilichkeit und Objectivität walten müsse, solle nicht die Sicherheit des Ganzen und die jedes Einzelnen schwer gefährdet werden, und daß daher auch sie verpflichtet seien, als unparteiische Richter lediglich die Wahrheit der Thatsachen und die Bestimmungen des Gesetzes, die ihnen der Vorsitzende zu erläutern hat, in ihrem Wahrspruch zur Geltung zu bringen.

VII. Nach den Bestimmungen der St. P. O. und der V. V. (§. 76) wird die St. A. den Vollzug der Strafen, welche in den Strafanstalten abzubüßen sind, einzuleiten haben. Hiemit erwächst für die St. A. die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß rechtskräftig gewordene Urtheile ungesäumt zum Vollzuge gebracht und ungerechtfertigte Verzögerungen des Strafantrittes mit aller Entschiedenheit fern gehalten werden.

VIII. Eine schwierige Aufgabe fällt der St. A. bezüglich der Ausübung der Anklagefunctionen bei den Bezirksgerichten zu. Die Neuheit dieser Einrichtung setzt für ihr Gedeihen unausgesetzte Ueberwachung, sorgfältige Pflege und tactvolle Behandlung voraus. Die Bereitwilligkeit des M. des Inn., welches für diese Functionen einen Theil seiner Organe zur Verfügung gestellt hat, das Entgegenkommen von Männern in unabhängiger Lebensstellung, welche sich in großer Zahl zur Uebernahme derselben bereit erklärten, hat die beruhigende Gewißheit gebracht, daß diese Einrichtung lebensfähig und der Durchführung des Anklagegrundsatzes auf allen Stufen des Strafverfahrens dienstbar gemacht werden könne. Die zukünftige Entwicklung dieser Einrichtung hängt zumeist von der Umsicht ab, mit welcher die Oberstaatsanwälte und die St. A. zu derselben Stellung nehmen werden. Da, wo die Anklagefunctionen von Delegirten anderer Behörden besorgt werden, werden die St. A. in diesen Behörden die geeignetsten Vermittler wünschenswerther Einwirkungen auf die Functionäre finden; es wird ihnen aber auch eine rücksichtsvolle Pflege dieses Verhältnisses zur Pflicht gemacht. Die Bestimmung der St. P. O., welche die St. A. berechtigt, Weisungen zu geben, darf nie übersehen lassen, daß ihnen Organe selbstständiger Behörden gegenüberstehen, und die Form muß mildern, was etwa in der Sache nicht angenehm empfunden werden könnte.

Was die zu Functionären zu ernennenden Privaten betrifft, so werden tüchtige Kräfte nur dann in dieser nicht immer leichten Dienstleistung ausharren, wenn sie bei den St. A. kräftige Unterstützung und bei den Gerichten achtungsvolle Berücksichtigung finden. Auf diese letztere

können sie ihrerseits nur dann rechnen, wenn sie durch ihre Amtsthätigkeit sich in Achtung zu erhalten wissen. Hiezu gehört unbedingt, daß die St. A. solche Functionäre vor dem Antritte ihres Dienstes über ihre Stellung im Strafprocesse, über die Grundprincipien des Strafverfahrens, soweit ihnen die Kenntniß derselben nöthig ist, über ihre Pflichten und die ihnen zukommenden Rechte, über die Tragweite der von ihnen gestellten Anträge und abgegebenen Erklärungen und nöthigenfalls auch über die Bestimmungen des materiellen Strafrechtes in allgemeinen Umrissen belehren, um sie nach Möglichkeit vor falschen Schritten zu bewahren. Die Grundlinien zu einer solchen Belehrung behalte ich mir vor, den Herren Oberstaatsanwälten nachträglich mitzutheilen, welche dieselben mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des Landes und der Personen näher auszuführen in der Lage sein werden.

Je mehr es gelingen wird, das Ansehen der Functionäre zu heben, desto leichter werden sich auch in der Folge für dieses Amt Persönlichkeiten gewinnen lassen, deren Betheiligung von wahrhaftem Nutzen ist, wogegen auf einen solchen Gewinn nicht zu hoffen wäre, wenn das Institut der Functionäre sich nicht das Vertrauen der Gerichte und der Bevölkerung zu erwerben vermöchte.

Unter allen Umständen ist es aber Pflicht der St. A. sich in genauer Kenntniß der Gestion der Organe, welche die Anklagefunctionen bei den Bezirksgerichten ausüben, zu erhalten. Die Grundlage für die Ueberwachung werden die nach §. 112 der V. V. vorzulegenden Monatsausweise abgeben, daher die St. A. sich vor Allem die Ueberzeugung von der Richtigkeit der vorgenommenen Eintragungen zu verschaffen und den Inhalt derselben jederzeit einer eingehenden Prüfung zu unterziehen haben werden. Diese Ausweise, die nach §. 113 gemachten Anzeigen über die wichtigeren Straffälle und sonstigen Vorkommnisse, die nach §. 101 verfügte Vorlage aller Strafanzeigen, über welche eine gerichtliche Verfügung nicht veranlaßt worden ist, die Bestimmung des §. 105 über den Vorbehalt der Zustimmung zu Erklärungen des Rücktritts, welche die St. A. bei Functionären in Anwendung bringen müssen, welche nicht ohne Bedenken sich selbst überlassen werden können, — alles dieß gibt den St. A. hinlängliche Mittel, die Amtsthätigkeit der Anklageorgane derart zu regeln und zu leiten, daß eine sachgemäße Handhabung der Anklagefunctionen auch in Uebertretungsfällen erwartet werden kann.

Eine weitere Gelegenheit, gründlichen Einblick in den Gang der Strafrechtspflege in Uebertretungsfällen zu erlangen, werden die Verhandlungen über Berufungen gegen die Urtheile der Bezirksgerichte bieten. Die große Wichtigkeit dieser Verhandlungen geht schon daraus hervor, daß es sich dabei um Entscheidungen handelt, gegen welche ein weiterer Rechtszug nicht offen steht. Es wäre ein schwerer Irrthum wollte die St. A. den Gegenstand dieser Verhandlungen deßhalb unterschätzen, weil es sich dabei nur um Uebertretungen handelt. Auch die Folgen der Verurtheilung wegen einer Uebertretung sind oft sehr empfindlich und weitreichend. Außerdem aber hat auch für die öffentliche Ordnung die richtige Handhabung der Strafjustiz in Uebertretungsfällen eine größere Bedeutung, als bei oberflächlicher Betrachtung zu erkennen

sein mag. Denn gerade auf diesem Gebiete handelt es sich zumeist um Personen, die noch auf dem Wege zum Verbrechen aufgehalten werden können, und um Gesetzesübertretungen, deren Nichtbeachtung auch in den besseren Kreisen der Bevölkerung die so nothwendige und die so vielfach schwer vermißte Achtung vor dem Gesetze, die Gewohnheit unbedingter Unterwerfung unter dasselbe, untergräbt.

So wie ich schließlich den Herren Oberstaatsanwälten die aufmerksame und theilnahmsvolle Ueberwachung der Thätigkeit ihrer Untergebenen empfehle, so wird es auch das J. M. daran nicht fehlen lassen. Insbesondere mögen die Organe der St. A. davon überzeugt sein, daß das J. M. auch jene Leistungen nicht übersehen, noch unterschätzen werde, welche sich ihrer Natur nach der Oeffentlichkeit entziehen, aber darum für die Zwecke der Strafrechtspflege nicht minder wichtig und nicht minder geeignet sind, von der hingebenden Pflichterfüllung der st. a. Beamten Zeugniß zu geben.

Artikel II. Nach Beginn der Wirksamkeit dieser Strafproceß-Ordnung können die bisherigen Gesetze über das Strafverfahren nur nach Maßgabe der folgenden Artikel Anwendung finden.

Artikel III. Wenn ein Einstellungs- oder Anklagebeschluß oder ein Enderkenntniß vor Beginn der Wirksamkeit dieser Strafproceß-Ordnung ergangen ist, so entscheiden die Gerichtshöfe zweiter Instanz und der oberste Gerichtshof über die dagegen ergriffenen Rechtsmittel nach den bisherigen Gesetzen.

Artikel IV. Wenn in Folge eines vor dem erwähnten Zeitpunkte nach §. 200 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 gefällten Anklagebeschlusses eine Schlußverhandlung stattzufinden hat, so sind für diese und für das nachfolgende Verfahren die bisherigen Gesetze maßgebend.

Wäre jedoch später auf Grund der §§. 220 und 251 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 ein neuer Anklagebeschluß zu fällen, so richtet sich das weitere Verfahren nach dem neuen Gesetze.

In Preßsachen ist, wenn die Hauptverhandlung nach §. 12 des Gesetzes vom 9. März 1869, Nr. 32 R. G. B., bereits angeordnet ist, nach den bisherigen Gesetzen, sonst aber nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung weiter zu verhandeln.

Artikel V. Die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme des Strafverfahrens und der Verfolgung wegen einer neu hervorgekommenen strafbaren Handlung ist nur dann nach dieser Strafproceß-Ordnung zu beurtheilen, wenn nicht das ältere

Gesetz, nach welchem das frühere Verfahren zu Ende geführt wurde, dem Beschuldigten günstiger ist.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Wiederaufnahme kommt jenen Gerichten zu, welche an die Stelle der bisherigen Strafgerichte treten.

Das wiederaufgenommene Verfahren dagegen ist nach dieser Strafproceß-Ordnung zu führen und kommt den nach derselben zuständigen Gerichten zu.

Artikel VI. Vom Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung gehört vor die Geschwornengerichte die Hauptverhandlung über alle Anklagen:

A. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen;

Einführungsgesetz zur St. P. O.

1. (**Art.** VI. A.) Preßdelicte im Sinne der Gesetzstelle (und des §. 28 Preß-G.) setzen voraus, daß der Thatbestand einer bestimmten, strafgesetzlich bedrohten Handlung in dem Inhalte der Druckschrift nach allen seinen Merkmalen zur Darstellung gelange (E. 6. Mai 1892, Z. 1120*, Sg. Nr. 1574; vergl. daselbst auch die Ausführung der Generalprocuratur).

2. Was unter „Druckschrift" zu verstehen sei, ist im Artikel II alinea 2 des Kundmachungspatentes zum Strafgesetze und im §. 4 des Preß-G. angegeben. Insofern daselbst von literarischen und artistischen Werken, von Erzeugnissen der Literatur und Kunst die Rede ist, will damit keine Anforderung an den inneren Werth bezeichnet werden; es genügt, daß das Erzeugniß einen Gedanken verständlich zum Ausdruck bringt. Das in den Gesetzstellen aufgestellte Requisit der Vervielfältigung durch mechanische oder chemische Mittel berücksichtigt die nicht bloß von der Zahl vorhandener Exemplare, sondern auch von der Möglichkeit, diese Zahl ohne Mühe zu vermehren abhängige Leichtigkeit, das Erzeugniß Anderen zugänglich zu machen (E. 14. März 1883, Z. 14023, Sg. Nr. 520 und 14. Nov. 1885, Z. 10556, Sg. Nr. 845).

3. Den Druckschriften beizuzählen sind daher insbesondere auch jene Erzeugnisse der Literatur und Kunst, welche durch Anwendung von Schablonen (E. 17. März 1874, Z. 2526), mittelst Steindruckes (Plen. E. 14. März 1883, Z. 14023, Sg. Nr. 520), auf dem Wege der Photographie (E. 17. Oct. 1884, Z. 8318; 14. Nov. 1885, Z. 10556, Sg. Nr. 845 u. a. m.) oder durch den Hectographen (Plen. E. 1. Juli 1887, Z. 4941*, Sg. Nr. 1076) vervielfältigt wurden.

4. Zur Verhandlung und Entscheidung über das im Art. VII des Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. ex 1863 textirte Vergehen sind Geschwornengerichte nicht berufen (E. 26. Jänner 1894, Z. 13850*, Sg. Nr. 1742; 6. Nov. 1896, Z. 8846*, Sg. Nr. 2034 u. a. m.); auch das Vergehen des Art. VIII jenes Gesetzes gehört nicht vor sie (E. 16. Februar 1894, Z. 14720*, Sg. Nr. 1763 und E. 3. April 1897, Z. 2128*, Sg. Nr. 2078).

B. wegen nachbenannter Verbrechen und Vergehen:

1. Hochverrath (§§. 58—61 des Strafgesetzes v. 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. B., und Art. I. des Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. v. J. 1863);

2. Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 65 und 66 St. G. und Art. II des Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. v. J. 1863);

3. Aufstand und Aufruhr (§§. 68—73 und 75);

4. Oeffentliche Gewaltthätigkeit:

a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§. 76, 77 und 80);

b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§. 78, 79 und 80);

c) durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums (§§. 85 und 86), oder durch andere boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§§. 87 und 88); jedoch in allen diesen Fällen nur dann, wenn entweder einer der im §. 86, Abs. 2 St. G., bezeichneten Umstände eingetreten ist, oder wenn in Fällen des §. 85, lit. b) und c), und des §. 87 in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt ist, wegen der Größe der Bosheit oder Gefahr auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen;

---

5. Sachlich zuständig für die im Art. III des Ges. v. 15. Oct. 1868, Nr. 142 R. G. B., behandelte Uebertretung der Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit ist das Bezirksgericht; in seinen Bereich fällt die Lösung der Vorfrage, ob durch den Inhalt der Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sei (E. 22. April 1892, Z. 2617, Sg. Nr. 1539).

6. Die Erklärung des Redacteurs einer periodischen Druckschrift, daß er für einen darin veröffentlichten Aufsatz volle Verantwortlichkeit übernehme, rechtfertigt an sich nicht, daß das in der Richtung des Art. III des Ges. v. 15. Oct. 1868, Nr. 142 R. G. B. angerufene Gericht die Sache vor Geschworne verweise. Es hat zu prüfen, ob im Sinne des Strafgesetzes (§. 7 St. G. — §. 28 Pr. G.) die Verantwortlichkeit wider ihn wirklich begründet sei (E. 22. April 1892, Z. 2617, Sg. Nr. 1539).

7. (**Art.** VI. B. 3.) Verhandlung und Entscheidung über die Anklag wegen versuchter Verleitung zum Aufstande (§§. 9 und 68—72 St. G.) kömmt dem Geschwornengerichte zu (E. 18. April 1896, Z 2514).

d) durch Menschenraub (§§. 90 und 91);
e) durch Betreibung eines fortgesetzten Verkehrs mit Sclaven (Schlußabsatz des §. 95);
f) durch Entführung (§§. 96 und 97), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist;

5. Mißbrauch der Amtsgewalt (§§. 101—103);

6. Verfälschung der öffentlichen Creditpapiere (§§. 106 bis 117);

7. Münzverfälschung (§§. 118—121);

8. Religionsstörung (§§. 122 und 123), jedoch nur dann, wenn in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt ist, nach Maßgabe des §. 123 wegen großer Bosheit oder Gefährlichkeit auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen;

9. Nothzucht (§§. 125—127);

10. Schändung (§. 128), wenn eine der im §. 126 St. G. erwähnten Folgen eingetreten ist, oder in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt ist, wegen sehr erschwerender Umstände auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen;

11. Unzucht wider die Natur (§. 129), jedoch nur unter den im §. 130, Abs. 2, bezeichneten Umständen;

12. Mord und Todtschlag (§§. 134—143);

13. Abtreibung der Leibesfrucht wider Wissen und Willen der Mutter (§§. 147 und 148), wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

14. Weglegung eines Kindes (§§. 149 und 150), wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

15. Schwere körperliche Beschädigung (§§. 152—157), wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

16. Zweikampf (§§. 158—162), wenn nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist;

17. Brandlegung (§§. 166—169), wenn nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist;

18. Diebstahl (§§. 171—176), wenn nach dem §. 179 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

19. Veruntreuung (§§. 181—184), wenn nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, oder in der Anklageschrift auf Grund des §. 184 St. G. beantragt wird, wegen besonders erschwerender Umstände auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen;

20. Raub (§§. 190—195);

21. Betrug (§§. 170, 197 bis 204), wenn nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist;

22. Verleumdung (§§. 209 und 210), wenn in der Anklageschrift einer der im §. 210, lit. a)—c), bezeichneten Umstände angegeben und deßhalb beantragt wird, auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen;

23. Verbrechern geleisteter Vorschub, jedoch nur in dem Falle, wenn nach §. 218 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

24. Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung (§. 300 St. G. und Art. III und IV des Ges. vom 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. v. J. 1863);

25. Aufreizung zu Feindseligkeiten (§. 302 St. G.).

Wegen jener Verbrechen, bei welchen nach den vorstehenden Bestimmungen die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes nicht eintritt, darf das erkennende Gericht in keinem Falle eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe verhängen.

Vgl. Art. 11 des St. G. G. v. 21. Dec. 1867, Nr. 144 R. G. B., über die richterliche Gewalt (Bd. XIX dieser Slg.).

Nach §. 13 des Ges. v. 27. Mai 1885, Nr. 134 R. G. B., betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebahrung mit denselben, ist auch die Hauptverhandlung über Anklagen wegen der in den §§. 4, 5, 6 und 8 jenes Gesetzes bezeichneten Verbrechen vor die Geschwornengerichte gewiesen.

Artikel VII. Wenn auf verfassungsmäßig zulässige Weise in einem bestimmten Gebiete die Wirksamkeit der Geschwornengerichte zeitweilig eingestellt wird, so finden rücksichtlich der Hauptverhandlung und der Rechtsmittel gegen die in derselben gefällten Urtheile die Bestimmungen des achtzehnten Hauptstückes, dann des §. 338, Abs. 2 und 3, und der §§. 339 und 341 der Strafproceß-Ordnung Anwendung.

In Betreff der zeitweisen Einstellung der Geschwornengerichte wurde zugleich mit der St. P. O. das Gesetz v. 23. Mai 1873, Nr. 120 R. G. B., kundgemacht, welches lautet:

„Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zur Ergänzung des Art. 11 des St. G. G. v. 21. Dec. 1867 (Nr. 144 R. G. B.), über die richterliche Gewalt anzuordnen, wie folgt:

---

8. (Art. VII.) Für die in Gemäßheit des Ges. vom 23. Mai 1873, Nr. 120 R. G. B., §. 3, vorgenommene Hauptverhandlung ist dem Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen, wenn er sich eines solchen nicht bedienen will (Beschl. 28. Mai 1889, Z. 6380, Sg. Nr. 1280).

§. 1. Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte kann hinsichtlich aller ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen oder einzelner Arten derselben zeitweilig, und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres, für ein bestimmtes Gebiet eingestellt werden, wenn daselbst Thatsachen hervorgetreten sind, welche dieß zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als nothwendig erscheinen lassen.

Die Einstellung erfolgt in jedem einzelnen Falle nach Anhörung des obersten Gerichtshofes durch eine Verordnung des Gesammtministeriums unter dessen Verantwortlichkeit.

Die Regierung ist verpflichtet, diese Verordnung unter Darlegung der Gründe beiden Häusern des Reichsrathes, wenn derselbe versammelt ist, sogleich, im entgegengesetzten Falle unmittelbar nach dessen Zusammentritte vorzulegen und dieselbe sofort aufzuheben, sobald eines der beiden Häuser des Reichsrathes es verlangt.

Ist in einem Gebiete die Wirksamkeit der Geschwornengerichte durch Verordnung eingestellt worden, so kann diese Einstellung daselbst auf dem Verordnungswege weder verlängert, noch vor der nächsten Wiedereröffnung der Sitzungen des Reichsrathes erneuert werden.

§. 2. Sowohl die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte, als das Aufhören derselben ist durch das Reichsgesetzblatt kundzumachen.

§. 3. Die im §. 1 erwähnte Verfügung hat die Wirkung, daß die Hauptverhandlung wegen der den Gegenstand derselben bildenden strafbaren Handlungen und die Rechtsmittel gegen die wegen derselben gefällten Urtheile sich nach jenen Vorschriften richten, welche bezüglich der nicht vor die Geschwornengerichte gehörigen Verbrechen gelten. Handelt es sich um ein mit der Todesstrafe oder mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen, so findet die Hauptverhandlung vor sechs Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, statt; bei Stimmengleichheit gibt die dem Angeklagten günstigere Ansicht den Ausschlag.

§. 4. Auf Strafsachen, bezüglich welcher am Tage der Kundmachung der im §. 1 erwähnten Verordnung die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte bereits stattgefunden oder doch begonnen hat, findet die Bestimmung des §. 3 nur insoferne Anwendung, als eine Wiederholung der Hauptverhandlung einzutreten hat. Strafprocesse, in welchen am Tage, wo die Einstellung der Geschwornengerichte aufhört, die Hauptverhandlung erster Instanz bereits stattgefunden oder doch begonnen hat, sind auf die im §. 3 bezeichnete Art zu Ende zu führen.

§. 5. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit der neuen Strafproceß-Ordnung in Wirksamkeit."

Siehe auch §. 3 V. V.

Artikel VIII. Hinsichtlich aller im Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vorgesehenen, sowie aller anderen ausdrücklich

---

9. (**Art.** VIII.) Zur Untersuchung und Bestrafung der im §. 320 lit. a) bis d) St. G. B. behandelten Uebertretungen der Meldungsvorschriften sind die Gerichtsbehörden berufen (Plen. E. 21. Nov. 1874, Z. 8897, Sg. Nr. 32).

den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Uebertretungen steht das Verfahren und die Urtheilsfällung den Bezirksgerichten zu.

Außer den im a. St. G. vorgesehenen sind den Bezirksgerichten noch folgende Uebertretungen zur Aburtheilung zugewiesen: a) die Uebertretungen der §§. 28—35 u. bezw. 36 u. 39 des kais. Pat. v. 24. Oct. 1852, Nr. 223 R. G. B., betreffend die Vorschriften über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen; b) die Uebertretungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 27. Oct. 1862, Nr. 87 R. G. B.; c) die Uebertretungen des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes v. 27. Oct. 1862, Nr. 88 R. G. B.; d) die durch Druckschriften begangenen Uebertretungen (Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 6. R. G. B. v. J. 1863; Ges. v. 15. Oct. 1868, Nr. 142 R. G. B. und §. 384 St. P. O.); e) die Uebertretungen des Gesetzes über das Vereinsrecht v. 15. Nov. 1867, Nr. 134 R. G. B.; f) die Uebertretungen des Gesetzes über das Versammlungsrecht v. 15. Nov. 1867, Nr. 135 R. G. B.; g) die Uebertretungen des Gesetzes zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses v. 6. April 1870, Nr. 42 R. G. B.; h) die Uebertretung des Gesetzes über Verabredungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern v. 7. April 1870, Nr. 43 R. G. B.; i) die Uebertretung

---

10. Durch §. 79 des Ges. v. 8. März 1885, Nr. 22 R. G. B., betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wurde die Strafbestimmung des §. 321 St. G. nicht aufgehoben (Plen. E. 19. Dec. 1889, Z. 11229*, Sg. Nr. 1323).

11. Das Herrschaftsgebiet des Strafgesetzes ward durch die gesetzliche Regelung der Straßenpolizei nicht beschränkt; es ist rechtsirrthümlich aus demselben Uebertretungen einer Straßenpolizeiordnung auszuschließen, auf welche zwar die allgemeine Norm des §. 431 St. G., aber nicht die Beschreibung eines im Strafgesetze speciell abgesteckten Delictsthatbestandes zutrifft. Nach dieser Norm ist daher ungeachtet der §§. 14 und 20 des Ges. v. 10. Oct. 1875, Nr. 62 L. G. B. für Niederösterreich, auch das Fahren zur Nachtzeit mit unbeleuchteten Wägen strafgerichtlich zu behandeln (Plen. E. 2. Oct. 1890, Z. 7290*, Sg. Nr. 1369).

12. Unbefugtes Betreten einer Eisenbahnstrecke reicht an sich zur Anwendung des §. 431 St. G. nicht aus; es ist, wenn die im §. 335 St. G. bezeichnete Gefährlichkeit und Einsicht abgeht, nur als Uebertretung der Eisenbahn-Betriebsordnung von der politischen Behörde zu bestrafen (Plen. E. 4. Mai 1892, Z. 5271*, Sg. Nr. 1573).

13. Wörtliche Beleidigungen, welche sich eine der im §. 68 St. G. bezeichneten Personen in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen zuschulden kommen läßt, sind unbeschadet der allenfälligen disciplinären Verantwortlichkeit nicht nach der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B., sondern nach den Bestimmungen des 12. Hauptstückes des Strafgesetzes zu behandeln (Plen. E. 29. April 1896, Z. 4991*, Sg. Nr. 1976).

14. Die Betheiligung an Winkellotterien ist nach §. 522 St. G. zu bestrafen; daß dieselbe auch einer Gefällsstrafe unterliegt, steht nicht entgegen (Plen. E. 17. April 1890, Z. 6305*, Sg. Nr. 1344).

des §. 3 des Gesetzes v. 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. B., wider Arbeitsscheue und Landstreicher; j) die Uebertretung des §. 15 des Gesetzes v. 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B., wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften; k) die im §. 45 des Gesetzes v. 29. Febr. 1880, Nr. 35 R. G. B. (bezw. Art. I des Ges. v. 24. Mai 1882, Nr. 51 R. G. B.) betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten bezeichneten Uebertretungen; l) die in den §§. 1 und 3 des Ges. v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., gegen die Vereitelung von Zwangsvollstreckungen vorgesehenen Uebertretungen; m) die Uebertretungen der §§. 1—6 des Ges. v. 24. Mai 1885, Nr. 89 R. G. B., in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten; n) die Uebertretungen des §. 2 des Ges. v. 27. Mai 1885, Nr. 134 R. G. B., betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebahrung mit denselben; o) die Uebertretungen nach dem Ges. v. 30. März 1888, Nr. 41 R. G. B., zum Schutze der Unterseekabel; p) die Uebertretungen des Ges. v. 26. Dec. 1895, Nr. 197 R. G. B., betreffend das Urheberrecht; q) die in den §§. 242, 246 u. 248 des Ges. v. 25. Oct. 1896, Nr. 220 R. G. B., betreffend die directen Personal-

---

15. Dem Gesetze vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. B., über Vereinsrecht (§. 15) genügt rechtzeitige Anzeige der Vereinsversammlung; die behördliche Genehmigung abzuwarten, hat es nicht vorgeschrieben. Mit der Frage, inwiefern öffentliche Productionen eines Vereines polizeilich von vorgängiger Genehmigung abhängig gemacht sein können, ist die auf Verletzungen dieses Gesetzes (§. 36) beschränkte strafgerichtliche Competenz nicht befaßt (Plen. E. 11. April 1893, Z. 4088, Sg. Nr. 1682).

16. Der zur Beibringung eines Viehpasses Verpflichtete ist (nach Art. I. §. 45 des Ges. v. 24. Mai 1882, Nr. 51 R. G. B.) gerichtlich zu bestrafen, wenn er im Widerspruche mit der Anordnung des Absatzes 9 der Vollzugs-Vorschrift zu §. 8 des Ges. v. 29. Febr. 1880, Nr. 35 R. G. B., die erforderliche Verlängerung der Giltigkeitsdauer des Passes einzuholen unterließ (Plen. E. 16. April 1891, Z. 566*, Sg. Nr. 1435).

17. Eben diese Strafbestimmung gelangt zur Anwendung im Falle der Benützung eines Viehpasses, rücksichtlich dessen die im alinea 12 der Durchführungs-Vorschrift zu §. 8 des Ges. v. 29. Febr. 1880, Nr. 35 R. G. B., angeordnete Anmerkung des Abverkaufes von Vieh unterblieb (Plen. E. 30. Oct. 1894, Z. 13027*, Sg. Nr. 1813).

18. Die Unterlassung der im §. 15 des Ges. v. 29. Febr. 1880, Nr. 35 R. G. B., vorgeschriebenen Anzeige wird nach Art. I, §. 44, des Ges. v. 24. Mai 1882, Nr. 51 R. G. B., von der politischen Bezirksbehörde, bezw. Seesanitätsbehörde erster Instanz, bestraft (Plen. E. 26. Febr. 1896, Z. 2126*, Sg. Nr. 1957).

19. Auf die mit der Handhabung der Thierkrankheiten-Gesetze betrauten Amtsorgane als solche finden Strafbestimmungen dieser Gesetze, sofern darin nicht ausdrücklich anders verfügt ist, keine Anwendung; die Amtsorgane unterliegen nur disciplinärer Ahndung, es wäre denn, daß sich in der Vernachlässigung der dienstlichen Obliegenheiten auch eine Verletzung oder Gefährdung der allgemeinen Rechtsordnung birgt (§§. 101, 102, 104 u. a. m. des St. G.); (E. 19. Oct. 1895, Z. 8487, Sg. Nr. 1903).

steuern, bezeichneten Uebertretungen; r) die Uebertretungen des Ges. v. 21. Jänner 1897, Nr. 27 R. G. B., betreffend den Betrieb der Auswanderungsgeschäfte; s) die Uebertretungen des Ges. v. 16. Jänner 1896, Nr. 89 ex 1897 R. G. B., betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen und t) in Galizien und Lodomerien, Krakau und der Bukowina: die Uebertretungen des Ges. v. 19. Juli 1877, Nr. 67 R. G. B., zur Hintanhaltung der Trunkenheit.

In Nordtirol und Vorarlberg werden die Uebertretungen aller daselbst hinsichtlich der Einführung, Fabrication, des Verkaufes, Besitzes und Tragens von Waffen bestehenden Vorschriften (Gub. Vdg. 21. März 1794 und 31. Juli 1836, Z. 13094; Präs. Dec. v. 8. März 1836, Z. 511, republ. mit Statth. Kdm. v. 20. Juni 1866, Z. 13165, Nr. 62 L. G. B.) von den politischen Behörden untersucht und bestraft. In Südtirol ist dieß bezüglich der Zuwiderhandlungen wider das kais. Pat. v. 18. Jänner 1818 nur insoferne der Fall, als nicht der unter die Vergehen eingereihte Thatbestand der §§. 1 u. 2 dieses Patents vorliegt (Min. Vdg. v. 15. März 1856, Nr. 35 R. G. B.).

Aus Anlaß von speciellen Fällen ist die Frage angeregt worden, ob zur Verhandlung und Bestrafung der Uebertretungen des II. Abschnittes der kais. Vdg. v. 16. Nov. 1851, Nr. 1 R. G. B. für 1852 (Eisenbahn-Betriebsordnung) die Strafgerichte oder die politischen Behörden competent seien. Das M. des Inn. hat sich mit den M. der J. und des H. in dieser Beziehung in dem Beschlusse geeinigt, daß die gegen den II. Abschnitt der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 verstoßenden Handlungen und Unterlassungen nur insoferne sie solcher Art sind, daß sie unter die Bestimmungen des a. St. G. fallen, mithin nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Uebertretungen zu behandeln und zu bestrafen sind, zur Competenz der Gerichte gehören, daß jedoch derlei Handlungen und Unterlassungen, sobald sie sich vermöge ihrer Beschaffenheit zur Subsumtion unter die Bestimmungen des a. St. G. nicht eignen, in die Kategorie derjenigen Gesetzübertretungen fallen, für welche die Bestimmungen der M. Vdg. v. 3. April 1855, Nr. 61 R. G. B. und v. 30. September 1857, Nr. 198 R. G. B., erlassen worden sind, daß daher für solche strafbare Handlungen und Unterlassungen die Competenz der politischen Behörden begründet sei (E. d. M. d. Inn. v. 17. Oct. 1870, Z. 42083; siehe auch JME. v. 11. Nov. 1870, Z. 13189). Mit E. des H. M. v. 21. Oct. 1879, Z. 32784, wurde unter Bezugnahme auf den vorstehenden E. des M. des Inn. der betreffenden Bahnverwaltung bemerkt, daß es sich in allen Fällen, in welchen nicht ein flagranter Verstoß gegen das St. G. vorliegt, stets empfehlen würde, um wenigstens die Bestrafung im politischen Wege zu sichern, sofort auch die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten.

Artikel IX. Der Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Derselbe hat im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die hiezu erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Siehe V. V. unten, im Anh. I.

Strafproceß-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Eine Bestrafung wegen der den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Handlungen kann nur nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit der Strafproceß-Ordnung und in Folge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urtheiles erfolgen.

Vgl. §. 1 des Ges. v. 27. Oct. 1862, Nr. 87 R. G. B. (Anhang IV des 4. Bandes dieser Slg.).

Ueber den sachlichen Umfang des Strafverfahrens siehe Art. I und VIII des Einf. Ges. z. St. P. O. und §. 9 der St. P. O. Die Zulässigkeit von Ausnahmen rücksichtlich bestimmter Acte des Straf-

---

Strafproceß-Ordnung.

§. 1. **1.** Auf den Fall, in welchem der Ausländer ein im Auslande begonnenes Verbrechen hierlands fortgesetzt hat, findet §. 39 St. G. keine Anwendung (E. 25. Febr. 1893, Z. 15139, Sg. Nr. 1633).

2. Der Ausländer, welcher im Auslande zu der hierlands verübten strafbaren Handlung anstiftete, ist gleich dem Inländer nach dem österreichischen Strafgesetze zu behandeln; das zweite alinea des §. 234 St. G. läßt sich auf ihn nicht beziehen (E. 27. April 1894, Z. 2610, Sg. Nr. 1782; siehe auch Note 24 bei §. 259).

3. Von Angehörigen der Länder der ungarischen Krone im Auslande verübte Vergehen und Uebertretungen unterliegen nicht der Beurtheilung nach dem dießseitigen Strafgesetze (E. 13. Juli 1882, Z. 5541, Sg. Nr. 467).

4. Dem ungarischen Wehrgesetze (Gesetz-Artikel VI v. J. 1889) unterworfene Personen nach den Bestimmungen der §§. 45, 47, 48 oder 49 des Gesetzes vom 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B., zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, sind die Gerichtsbehörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht berechtigt (Plen. E. 7. Juli 1891, Z. 7996*, Sg. Nr. 1442 u. 1460).

5. Staatsverträgen wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern wird durch §. 41 St. G. gesetzliche Kraft verliehen; sie treten, das Herrschaftsgebiet des hierländigen Strafgesetzes bestimmend, an Stelle der §§. 36—40 St. G. Thatbestände, rücksichtlich welcher der auswärtige Staat die Auslieferung nicht zugestand, darf der Schuldspruch wider den Verbrecher nicht umfassen (E. 8. Mai 1897, Z. 3659*, Sg. Nr. 2095).

6. Daß der österreichische Delinquent von der fremden Regierung ausgeliefert wurde, obgleich sie nach der ihr bekannt gegebenen Beschaffenheit seines Delictes vertragsmäßig dazu nicht verpflichtet war, hindert nicht, ihn nach dem österreichischen Strafgesetze zu behandeln (E. 11. April 1890, Z. 316, Sg. Nr. 1340).

verfahrens wird durch das Gesetz v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B. (abgedruckt als Anh. VI im 4. Bande dieser Slg.) geregelt. Im Falle des §. 8 des Ges. v. 25. Juli 1867, Nr. 101 R. G. B., über die Verantwortlichkeit der Minister (s. dasselbe im 4. Bande dieser Slg. Anhang V) wird der Staatsgerichtshof zuständig auch für Handlungen, welche unter das allgemeine Strafgesetz fallen.

Der Militärgerichtsbarkeit ist im §. 60 St. P. O. gedacht, welchem im Anhange IV dieses Bandes die einschlägigen Gesetze und Verordnungen beigegeben wurden. Nach §. 7 des eben dort eingereihten Ges. v. 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. B., sind nach erfolgter Kriegserklärung oder Ausbruch des Krieges rücksichtlich der in den §§. 67, 92 und 222 des a. St. G. vorgesehenen Verbrechen auch Civilpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.

Bezüglich der völkerrechtlich oder bezw. in Staatsverträgen begründeten Vorrechte auswärtiger Gesandten und Consuln und ihres Personals s. §. 61 St. P. O. und die Bemerkungen daselbst.

---

7. In den Fällen des §. 273 St. G. darf das Strafgericht auch über die Schuld des Unmündigen nicht erkennen; es hat in seinen Amtshandlungen nicht weiter zu gehen, als nöthig ist, um mit Beruhigung sich unzuständig zu erklären und nach Umständen die Acten der Pflegschafts- oder Sicherheitsbehörde zu überantworten. Abgabe in eine Besserungsanstalt verfügt in derlei Fällen die politische Landesbehörde ohne Dazwischenkunft des Strafgerichtes; letzteres ist zu einem Ausspruche über die Zulässigkeit der Maßregel hier nicht berufen (Plen. E. 28. Nov. 1893, Z. 13849, Sg. Nr. 1746; im gleichen Sinne: Plen. E. 4. Mai 1897, Z. 5379).

8. Die Verurtheilung einer der Militär-Strafgerichtsbarkeit unterstehenden Person durch das Civil-Strafgericht ist wegen dessen absoluter Incompetenz an sich (ipso jure) rechtsunwirksam und nichtig, auch wenn der Verurtheilte sich gefügt, und die auferlegte Strafe angetreten hat (Plen. E. 25. Jän. 1875, Z. 13466, Sg. Nr. 45, u. a. m.).

9. Ihrem wesentlichen Inhalte nach gehören die Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung dem öffentlichen Rechte an. An deren Stelle irgend ein zwischen den Parteien vereinbartes, beliebig anderes Verfahren zu setzen, ist nicht statthaft (E. 2. Mai 1881, Z. 2452, Sg. Nr. 334).

10. Unter der „Dauer der Session", während welcher die Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage ohne Zustimmung des Hauses nicht verfolgt werden können, ist die Zeit zwischen der vom Kaiser angeordneten Eröffnung und Schließung der Sitzungen zu verstehen (E. 14. Dec. 1883, Z. 10272, Sg. Nr. 602); bloße Vertagung bewirkt nicht den Schluß der Session (Plen. E. 25. Nov. 1886, Z. 12192, Sg. Nr. 992).

11. Es ist rechtlich unzulässig, denjenigen, welcher im Sinne des §. 38 alinea 1 St. P. O. als Beschuldigter anzusehen ist, in Betreff der strafbaren Handlung als „Zeugen" zu vernehmen. Gehört derselbe dem Reichsrathe als Mitglied an, so begründet seine Vorladung zu dieser Vernehmung einen Verfolgungsact, welcher nach §. 16 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, Nr. 141 R. G. B., zu beurtheilen ist (Plen. E. 21. Nov. 1893, Z. 13770, Sg. Nr. 1732).

Den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen, darf kein Mitglied des Reichsrathes oder der Landtage während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden. Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben. Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben, oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist (Ges. 3. Oct. 1861, Nr. 98 R. G. B., §. 2, u. 21. Dec. 1867, Nr. 141 R. G. B., §. 16). Die Delegirten des Reichsrathes genießen in dieser Eigenschaft die nämliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, welche ihnen als Mitgliedern des Reichsrathes kraft des §. 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zusteht. Die in diesem Paragraphe dem betreffenden Hause eingeräumten Befugnisse kommen, insoferne der Reichsrath gleichzeitig versammelt ist, rücksichtlich der Delegirten der Delegation zu (§. 23 d. Ges. v. 21. Dec. 1867, Nr. 146 R. G. B.).

Betreffend die Immunität wahrheitsgetreuer Berichte über in den Vertretungskörpern in nicht deutscher Sprache gehaltene Reden siehe das im J. M. V. B. v. J. 1896, S. 61 abgedruckte Gutachten des obersten Gerichtshofes v. 3. März 1896, zur Z. 2354.

Hinsichtlich der von Unmündigen begangenen Vergehen und Uebertretungen hat das Just. Min. im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß diese Delicte aus dem Kreise der gerichtlich zu bestrafenden Handlungen ausgeschieden sind, keine Uebertretungen im Sinne des Strafgesetzes begründen und daher keinen Gegenstand eines nach der St. P. O. einzuleitenden Verfahrens bilden können (Erl. des Oberlandesgerichtes in Prag v. 1. Juli 1879, Z. 19120).

Die von Sträflingen in den selbstständigen Strafanstalten verübten Vergehen und Uebertretungen unterliegen ausschließlich der Disciplinarstrafgewalt der Gefängnißverwaltung. Auf die in den Gefangenhäusern der Gerichte unterbrachten Sträflinge bezieht sich diese Anordnung nicht (Vdg. d. M. d. Inn. 4. Juli 1860, Nr. 173 R. G. B., und JME. 13. Jän. 1882, Z. 264).

§. 2. Die gerichtliche Verfolgung der strafbaren Handlungen tritt nur auf Antrag eines Anklägers ein.

---

§. 2. 1. Delicte, deren strafgerichtliche Verfolgung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf (§§. 530 und 503 St. G.), fallen der Privatanklage zu. Dies gilt insbesondere auch von den in den §§. 463 und 525 St. G. bezeichneten Uebertretungen (E. 17. Juni 1887, Z. 4274, Sg. Nr. 1072).

2. Die Begünstigung, der gemäß an sich verbrecherische Diebstähle und Veruntreuungen einer Uebertretung gleichstehen, wirkt nur unter den im §. 463 St. G. aufgezählten Verwandten. In gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Verwandte anderer Grade sind bei Zutreffen der Voraussetzungen eines verbrecherischen Thatbestandes nach den einschlägigen

Wegen Handlungen, die nach den Strafgesetzen nur auf Begehren eines Betheiligten verfolgt werden können, kommt diesem die Anstellung der Privatanklage zu.

Alle anderen strafbaren Handlungen sind Gegenstand der öffentlichen Anklage, deren Erhebung zunächst der Staatsanwaltschaft zukommt, statt derselben aber nach Maßgabe dieser Strafproceß-Ordnung von dem Privatbetheiligten übernommen werden kann (§. 48).

Die öffentliche Anklage erlischt, sobald der Kaiser anordnet, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Ver-

---

Bestimmungen des ersten Theiles des St. G. als Verbrecher — außer diesem Falle aber nach §. 525 St. G. zu behandeln (E. 15. Mai 1891, Z. 3489*, Sg. Nr. 1446; im gleichen Sinne E. 5. Oct. 1875, Z. 5752 u. 19. Oct. 1894, Z. 9587).

3. Kindern einer unehelichen Tochter des Beschädigten kömmt §. 189 (§. 463) St. G. zustatten (E. 28. März 1885, Z. 14107, Sg. Nr. 766).

4. Auch der Stiefsohn des Beschädigten ist dieser Begünstigung theilhaftig (Plen. E. 4. Dec. 1894, Z. 14432*, Sg. Nr. 1838; im gleichen Sinne E. 26. Nov. 1894, Z. 11394).

5. Auf das Verhältniß zwischen Schwiegereltern und Kindern (E. 11. Nov. 1882, Z. 7208) und auf Pflegekinder (E. 3. Juli 1882, Z. 3937; 21. März 1884, Z. 785; 16. Jänner 1886, Z. 12685, Sg. Nr. 869 u. 10. Juni 1887, Z. 3566, Sg. Nr. 1070) erleidet die Bestimmung des §. 189 St. G. keine Anwendung.

6. Sachbeschädigungen sind unter den im §. 525 St. G. erwähnten Unsittlichkeiten nur insofern begriffen, als sie sich nicht gemäß §. 85 St. G. zum Verbrechen eignen (E. 23. Nov. 1896, Z. 10020, Sg. Nr. 2011).

7. Bei fortgesetzten Privatanklagedelicten erwächst dem Verletzten aus jedem Fortsetzungsacte ein neues Klagerecht (E. 18. Juni 1887, Z. 3200*, Sg. Nr. 1099 und 14. Mai 1897, Z. 3063, Sg. Nr. 2096).

8. Daraus, daß die ehrenrührige Aeußerung, welche den Gegenstand der Anklage bildet, anläßlich der im §. 490 St. G. zugelassenen Beweisführung vom Angeklagten vor Gericht wiederholt worden ist, kann der Privatankläger kein neues Klagerecht ableiten (Plen. E. 20. Oct. 1891, Z. 12446*, Sg. Nr. 1495).

9. Die Grundsätze des §. 2 der St. P. O. sind verletzt, wenn auf Grund einer wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 496 St. G. B. angebrachten Privatanklage, obgleich die Voraussetzung des §. 449 St. P. O. nicht zutrifft, ein Schuldspruch in der Richtung des §. 411 St. G. B. gefällt wird (Plen. E. 31. März 1876, Z. 13935; vgl. Note 11 bei §. 281, Z. 9, u. Note 13 bei §. 344, Z. 10).

10. Auf Grund der vom Bürgermeister wegen einer gegen ihn begangenen Beleidigung erhobenen Privatanklage kann nicht Verurtheilung wegen Beleidigung der Gemeinde erfolgen (Plen. E. 15. Mai 1884, Z. 1857, Sg. Nr. 638).

fahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete wieder eingestellt werden soll.

Vgl. Art. 10 und 13 des St. G. G. v. 21. December 1867, Nr. 144 R. G. B., über die richterliche Gewalt (im 19. Bande d. Slg.).

Der Privatanklage sind vorbehalten: a) die Uebertretungen des Diebstahls und der Veruntreuung zwischen Ehegatten, Eltern und Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben (§. 463 St. G.); b) die in den §§. 487—492, dann 496 und 497 St. G. bezeichneten Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre; c) die im §. 493 St. G. vorgesehenen Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre; d) die Uebertretungen des Ehebruchs (§§. 502 und 503 St. G.), der Entehrung eines minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen und der Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen, im

---

11. In Folge öffentlicher Anklage kann das Gericht mit dem Schuldspruche nicht vorgehen, falls sich die Strafthat als ein der Privatanklage zugewiesenes Delict herausstellt (Plen. E. 16. Aug. 1887, Z. 5658; im gleichen Sinne: Plen. E. 21. Septbr. 1897, Z. 11642 u. a. m.).

12. Es ist nicht zulässig, erst bei einer über den Gegenstand einer öffentlichen Anklage abgehaltenen Berufungsverhandlung die Privatanklage, wenn auch wegen derselben That, zu erheben (Plen. E. 11. März 1880, Z. 290, Sg. Nr. 234; 24. Oct. 1883, Z. 10339 u. Plen. E. 18. Nov. 1887, Z. 10203).

13. Die Berufungsinstanz ist nicht befugt, unter dem Gesichtspunkte einer der öffentlichen Anklage vorbehaltenen Uebertretung den Angeklagten einer Handlung schuldig zu erkennen, wegen der ihn vor dem Bezirksgerichte nur der Privatankläger verfolgt hat (Plen. E. 9. März 1887, Z. 15291*, Sg. Nr. 1039).

14. Ein Unmündiger kann die Privatanklage nur durch seinen gesetzlichen Vertreter erheben oder zurückziehen (Plen. E. 20. Febr. 1890, Z. 13480*, Sg. Nr. 1334).

15. Anklage wegen Ehebruchs selbstständig anzubringen, ist der beleidigte Gatte berechtigt, auch wenn er minderjährig ist (E. 23. Jänner 1886, Z. 13752).

16. Als gesetzlicher Vertreter der Gattin darf der Ehemann, sofern nicht Zweifel an ihrer Zustimmung auftauchen, Namens derselben Privatanklage erheben; aber der Gattin steht auch frei, dieß unmittelbar selbst zu besorgen (E. 26. Nov. 1895, Z. 14107*, Sg. Nr. 1919).

17. Wenn in der Kundgebung wider eine Behörde (z. B. wider einen Gemeindevorstand) neben dieser auch erkennbar nicht bezeichnete Mitglieder derselben als solche einer bestimmten unehrenhaften Handlung fälschlich beschuldigt werden (Art. V des Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. für 1863 u. §. 488 St. G.), so steht das Recht, nach dieser Richtung hin Privatanklage zu erheben, jedem Mitgliede der Behörde zu. Die Herstellung des im §. 490 St. G. vorgesehenen Beweises zu Ungunsten einzelner Mitglieder schließt rücksichtlich der übrigen den Schuldspruch nicht aus (Plen. E. 12. März 1895, Z. 2894*, Sg. Nr. 1853).

Hause lebenden Sohne oder Anverwandten (§§. 504 und 505 St. G.); e) die Uebertretung der eingealterten Trunkenheit, insofern sie nicht durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangt (§. 524 St. G.), f) die im §. 525 St. G. bezeichneten Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, g) die Uebertretung der Verletzung des Briefgeheimnisses nach §. 1, al. 2 des Ges. v 6. April 1870, Nr. 42 R. G. B.; h) die Vergehen gegen das Markenschutzgesetz v. 6. Jänner 1890, Nr. 19 R. G. B., i) die in den §§. 51 u. 52 des Ges. 26. Dec. 1895, Nr. 197 R. G. B., betreffend das Urheberrecht, bezeichneten Vergehen und Uebertretungen, k) das im §. 97 des Ges. v. 11. Jänner 1897,

---

18. Kehrt sich die Beleidigung wider die Gesammtheit der Beamten, so ist jedes Mitglied dieser Berufsclasse zur Stellung der Privatanklage berechtigt (E. 18. Jän. 1884, Z. 12628, Sg. Nr. 610).

19. Die Berechtigung zur Privatanklage wegen eines Preßdelictes umfaßt auch die damit zusammenhängende Uebertretung der Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge (E. 27. Juli 1882, Z. 3186, Sg. Nr. 470 u. 10. März 1893, Z. 627).

20. An Stelle des Beleidigten Klage zu erheben oder fortzusetzen, sind dessen im §. 495 al. 2 St. G. bezeichnete Angehörige auch dann befugt, wenn noch bei seinen Lebzeiten der ehrenrührige Angriff stattfand; es wäre denn, daß der Beleidigte auf dessen Verfolgung ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. Zur Ausübung dieser Befugniß läuft den Angehörigen die nach dem Tode des Beleidigten beginnende Frist des §. 530 St. G. (E. 6. Nov. 1891, Z. 11353*, Sg. Nr. 1516).

21. Ein Klagerecht wegen der Uebertretung des §. 497 St. G. hat der Verletzte allein; seinen Angehörigen kömmt rücksichtlich derselben die Begünstigung des §. 495 al. 2 St. G. nicht zustatten (E. 24. Oct. 1896, Z. 8565, Sg. Nr. 1995).

22. Außer den Fällen des §. 495 St. G. erlischt mit dem Tode des Verletzten das in der Ehrverletzung begründete Verfolgungsrecht; es geltend zu machen, wenn auch nur durch Fortsetzung der noch vom Verletzten selbst eingeleiteten Strafverfolgung, steht dann auch dem gesetzlichen oder durch Vollmacht bestellten Vertreter des Verstorbenen nicht mehr zu (Plen. E. 30. März 1897, Z. 3586*, Sg. Nr. 2080).

23. Die sechswöchentliche Frist zur Klageführung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Berechtigten die strafbare Handlung und die Person des Schuldigen bekannt geworden ist (Plen. E. 16. Mai 1894, Z. 5919*, Sg. Nr. 1841; E. 14. Mai 1897, Z. 3063*, Sg. Nr. 2096 u. a. m.).

24. Es geht nicht an, diese Frist bei einer Ehrverletzung, welche durch Erheben einer falschen Privatanklage begangen wurde, erst vom nachfolgenden Widerrufe dieser Anklage zu berechnen (Plen. E. 10. Juli 1894, Z. 8295*, Sg. Nr. 1823).

25. Die Frist, welche §. 530 (503) St. G. B. zur Klage einräumt, ist nicht a momento ad momentum, sondern nach Tagen zu berechnen. Der Tag, an welchem der Betheiligte zur Kenntniß der strafbaren Handlung und des Thäters gelangte, wird nicht mitgezählt (E. 28. Febr. 1879, Z. 14512, Sg. Nr. 192).

Nr. 30 R. G. B., bezeichnete Vergehen des Patenteingriffes und l) unter Umständen auch die Uebertretung des §. 21 P. G. — Bezüglich der Frist, innerhalb welcher der Klagsanspruch geltend gemacht werden muß, siehe §§. 503 und 530 St. G. und §. 46 St. P. O. Die Einleitung des Strafverfahrens wegen des im §. 97 des Ges. v. 11. Jänner 1897, Nr. 30 R. G. B., bezeichneten Vergehens ist nach §. 106 desselben Gesetzes auch in dem Falle zulässig, wenn für die unbefugt benützte Erfindung zwar ein Patent noch nicht ertheilt ist, aber für dieselbe nach §. 57 die Wirkungen eines ertheilten Patentes einstweilen eingetreten sind. — Die Fällung des Urtheiles sowie die im §. 105 genannten Vorkehrungen können jedoch vor der Ertheilung des Patentes nicht stattfinden.

---

26. Die Frist des §. 530 St. G. gilt auch für die Erlöschung des Klagerechtes bei Nachdruck (E. 26. Mai 1882, Z. 3113, Sg. Nr. 455).

27. Rücksichtlich der Verfolgung einer Ehrverletzung, welche sich der Angeklagte in der Verhandlung wider den Privatankläger zuschulden kommen ließ, beschränkt Letzteren die im §. 263 St. P. O. vorgezeichnete dreitägige Frist (E. 2. Nov. 1883, Z. 5135, Sg. Nr. 583; vgl. auch Note 9 bei §. 263).

28. Zur Verhütung der Erlöschung des Klagerechtes nach §. 530 (503) St. G. B. genügt es, daß der Betheiligte die That mit dem Begehren um Bestrafung anzeigt; einer Hinweisung auf die Qualification zu einer nur auf sein Verlangen zu verfolgenden Handlung bedarf es nicht (E. 18. Febr. 1881, Z. 10016).

29. Mit dem Beitritte zu der von der Gattin erstatteten Anzeige, in der sie Jemanden des an ihr verübten Verbrechens der Nothzucht beschuldigt, jedoch nur wegen hierbei erlittener Vergewaltigung und Körperverletzung dessen Bestrafung verlangt — hat der beleidigte Ehegatte das im §. 503 St. G. B. vorausgesetzte Strafbegehren nicht zum Ausdrucke gebracht (E. 7. Febr. 1877, Z. 13064, Sg. Nr. 138).

30. Rechtzeitige Ueberreichung der Anzeige genügt auch dann zur Wahrung des Klagerechtes (§. 530 St. G.), wenn darin kein bestimmter Thäter angegeben ist (E. 18. Juni 1887, Z. 3200, Sg. Nr. 1099).

31. Die Strafanzeige, welche der Verletzte, weil er das Privatanklagedelict für ein Verbrechen (Vergehen) hält, in der Frist des §. 530 St. G. bei dem Gerichtshofe erster Instanz anbringt, sichert ihm das Verfolgungsrecht auch vor dem an Stelle des Gerichtshofes tretenden Bezirksgerichte. Ob er Rechte und Pflichten des Privatanklägers übernehme, darüber hat, von der Frist des §. 530 St. G. nicht weiter abhängig, das Gericht seine Erklärung einzuholen (Plen. E. 7. März 1894, Z. 2899*, Sg. Nr. 1766).

32. Dem Erlöschen des Klagerechtes wegen Ablaufes der Frist des §. 530 (503) St. G. B. läßt sich nicht dadurch vorbeugen, daß der Betheiligte innerhalb dieser Frist das Begehren um Bestrafung bei der Staatsanwaltschaft anbringt (E. 24. März 1877, Z. 12186).

33. Gewißheit darüber, daß der Betheiligte die Rechte eines Privatanklägers in Anspruch nehmen, und die damit verbundene Verantwortlichkeit tragen wolle, wird durch die Strafanzeige allein nicht erlangt (vgl. §§. 46, 91, 112 u. 457 St. P. O.); es ist Sache des Gerichtes, hierüber die nöthige Aufklärung herbeizuführen, ehe es weitere Schritte unter-

Die in den §§. 487—491, dann §. 496 des St. G. bestimmten Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre sind von Amtswegen zu verfolgen, wenn sie gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes, gegen einen Landtag, gegen eine öffentliche Behörde, gegen die k. Armee, die k. Flotte oder gegen eine selbstständige Abtheilung einer der beiden letzteren begangen werden.

Zur Verfolgung wegen Beleidigung gegen die k. Armee, die k. Flotte oder gegen eine selbstständige Abtheilung einer der beiden ist die Zustimmung des Kriegsministers, beziehungsweise des Marineministers einzuholen.

Wegen der nach §. 493 St. G. strafbaren Vergehen gegen die Sicher=

---

nimmt, oder doch wenigstens nicht zur Urtheilsfällung zu schreiten, bevor darüber völlige Klarheit hergestellt ist (Plen. E. 18. März 1886, Z. 13835*, Sg. Nr. 900).

34. Eine vom Betheiligten (§. 530 St. G.) erstattete Anzeige des Vorfalles, welche im Zweifel läßt, ob etwa der Betheiligte nur eine nach seiner Ansicht amtswegig zu verfolgende Handlung zur Kenntniß bringen, oder ob er als Privatankläger auftreten wolle, kann als Anklage nicht gelten (Plen. E. 25. Nov. 1886, Z. 11824, Sg. Nr. 991).

35. Lediglich deßhalb, weil der in der Verhandlung als Privatankläger mitwirkende Betheiligte in seiner Strafanzeige bei Formulirung des Antrags auf gesetzliche Bestrafung vom Wortlaute des §. 451 al. 1 der St. P. O. abwich, läßt sich jedoch nicht aussprechen, daß das Strafverfahren ohne den Antrag eines gesetzlich berechtigten Anklägers eingeleitet worden sei (§. 259, Z. 1 St. P. O.) (Plen. E. 31. Jän. 1893, Z. 1034*, Sg. Nr. 1659).

36. Die im Schlußsatze des §. 530 St. G. B. enthaltene Anordnung, welcher gemäß ein der Urtheilskundmachung nachfolgender Widerruf der Anklage in der Regel (§. 503 St. G. B.) nur als Strafmilderungsgrund wirken kann, wurde durch die St. P. O. von 1873 nicht abgeändert (Plen. E. 26. Aug. 1875, Z. 6576, Sg. Nr. 77).

37. Als Strafmilderungsgrund wirkt der im Schußsatze des §. 530 St. G. erwähnte Widerruf auch dann, wenn er erst nach Rechtskraft des Urtheils erfolgt. Den einzuhaltenden Vorgang hat §. 410 St. P. O. vorgezeichnet (Plen. E. 14. Juli 1891, Z. 8832*, Sg. Nr. 1474).

38. (Art. V des Gesetzes v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. v. J. 1863.) „Behörde" ist schon nach dem allgemeinen Wortverstande gleichbedeutend mit einer Amtsstelle oder Instanz, so daß wohl ein an einem bestimmten Orte situirtes Gendarmerie=Commando, nicht aber die Gendarmerie überhaupt als Behörde aufgefaßt werden kann (E. 26. April 1878, Z. 3753).

39. Die im Art. V des Gesetzes v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. v. J. 1863, bezeichneten Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre fallen der öffentlichen Anklage zu, wenn sie wider die k. k. Generaldirection der Tabakregie (E. 13. Oct. 1894, Z. 8031, Sg. Nr. 1765) oder wider eine der für die staatliche Eisenbahnverwaltung errichteten Amtsstellen (Plen. E. 10. Nov. 1896, Z. 13014, Sg. Nr. 2009) begangen wurden.

heit der Ehre, insoferne der Angriff gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener, gegen einen Militär oder Seelsorger in Bezug auf deren Berufshandlungen gerichtet war, findet die gerichtliche Verfolgung nicht nur auf Verlangen des Beleidigten statt, sondern es kann auch der St. A. innerhalb der im §. 530 St. G. bestimmten Frist im öffentlichen Interesse die Anklage erheben.

Der St. A. hat sich vorläufig der Zustimmung des Beleidigten, oder falls dieser nicht vernommen werden kann, der Zustimmung des Vorgesetzten oder der nächst höheren Behörde desselben zu versichern.

Dem Beleidigten steht jederzeit das Recht zu, sich der vom St. A. erhobenen Anklage anzuschließen (Art. V d. Ges. 17. Decbr. 1862, Nr. 8 R. G. B. f. 1863).

Im Art. IV desselben Ges. wird verfügt, daß, soferne der Kriegsminister der gerichtlichen Verfolgung zustimmt, auch wider die Armee oder eine selbstständige Abtheilung derselben gerichtete Angriffe von der Qualität des §. 300 St. G. als Vergehen (mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten) zu bestrafen sind.

---

40. Auch der Direction eines Staatsgymnasiums ist, wenngleich wesentlich nur im Bereiche der Schule, behördlicher Charakter eigen (E. 13. Juni 1896, Z. 3945*, Sg. Nr. 1999).

41. Zu den öffentlichen Behörden gehören auch Gemeindevertretungen (Plen. E. 12. Juli 1878, Z. 5574, Sg. Nr. 178).

42. Beleidigung sämmtlicher Beamten ist nicht eine Beleidigung von Behörden (E. 18. Jän. 1884, Z. 12628, Sg. Nr. 610).

43. Als „selbstständige Abtheilung der kaiserlichen Armee" ist auch das Officiercorps, sei es der Armee überhaupt, sei es einer Abtheilung derselben, wie z. B. eines Armee- oder Truppenkörpers, und daher insbesondere auch das Officiercorps einer Garnison, anzusehen (Plen. E. 28. Sept. 1887, Z. 10995*, Sg. Nr. 1090).

44. Auch die Gendarmerie bildet eine selbstständige Abtheilung der kaiserlichen Armee. Der Verfolgung der wider dieselbe gerichteten Beleidigungen muß der Landesvertheidigungsminister zustimmen (E. 26. April 1878, Z. 3753).

45. Den Gegenstand einer Privatanklage können die im ersten Absatze des Artikels V des Ges. v. 17. Dec. 1862, R. G. B. v. J. 1863, Nr. 8, bezeichneten Delicte nicht abgeben; sie sind, wenn der Staatsanwalt die Verfolgung ablehnt, nur nach §. 48 St. P. O. verfolgbar (E. 19. Juni 1886, Z. 4467*, Sg. Nr. 943).

46. Wenn die im dritten Alinea des Art. V des Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. v. J. 1863, bezeichneten Personen lediglich durch eine nach §. 493 St. G. strafbare Uebertretung an ihrer Ehre verletzt wurden, so findet, auch wenn sich der Angriff auf Berufshandlungen bezog, gerichtliche Verfolgung nur auf Privatanklage statt. Die Vertretung des Beleidigten kann der Staatsanwalt bloß in Gemäßheit des §. 46 St. P. O. übernehmen (E. 27. Sept. 1886, Z. 3861*, Sg. Nr. 964, u. Plen. E. 25. Nov. 1886, Z. 11824, Sg. Nr. 991, 18. Nov. 1887, Z. 10203, 2. Dec. 1892, Z. 14380 u. a. m.).

Mit JME. v. 21. Sept. 1873, Z. 10312, wurden Gerichte und St. A. darauf aufmerksam gemacht, daß in Bezug auf die Landwehr dem Landesvertheidigungs-Ministerium diejenigen Functionen zukommen, welche für die übrigen Theile der bewaffneten Macht vom Reichskriegsminister ausgeübt werden, und daß daher das Landesvertheidigungsministerium jene Behörde ist, deren Zustimmung einzuholen ist, wenn die Verfolgung wegen einer gegen die Sicherheit der Ehre begangenen strafbaren Handlung in Bezug auf die Landwehr eingeleitet werden soll.

Wenn ein Soldat vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts von einer den Civilgerichten unterstehenden Person derart beleidigt wird, daß hiedurch nach dem Ermessen des mit dem Straf- und Begnadigungsrechte bekleideten Commandanten die Militär-Standesehre selbst verletzt erscheint, so hat dieser Commandant wegen Verfolgung des Beleidigers bei dessen competenter Gerichtsbehörde von Amtswegen einzuschreiten und zu diesem Behufe einen Officier als Vertreter zu bestellen und der Untersuchungs-

---

47. Die Uebertretung des §. 487 St. G. bleibt Gegenstand principaler Privatanklage auch dann, wenn der Beleidigte ein öffentlicher Beamter oder Diener ist (Plen. E. 25. Nov. 1886, Z. 11824, Sg. Nr. 991 u. 18. Nov. 1887, Z. 10203).

48. Amtswegige Verfolgung findet im Falle des §. 496 St. G. B. nicht statt, auch wenn der Beleidigte zu den öffentlichen Beamten zählt (E. 18. Jän. 1884, Z. 12628, Sg. Nr. 610).

49. Geistliche lassen sich unter öffentliche Beamten nur insoweit einreihen, als sie, wie z. B. bei der Matrikenführung, staatliche Functionen ausüben (E. 10. Juni 1896, Z. 5662, Sg. Nr. 1983; im gleichen Sinne: E. 23. Jän. 1896, Z. 13917, Sg. Nr. 1936).

50. Auf die nach Art. V. des Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. v. J. 1863, von Amtswegen zu verfolgenden Handlungen ist die im §. 530 St. G. B. vorgezeichnete sechswöchentliche Frist nicht anwendbar (Plen. E. 22. Juni 1882, Z. 1047, Sg. Nr. 462).

51. Es ist Sache des Staatsanwaltes, in den Fällen der Art. IV und V des Gesetzes v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. vom Jahre 1863, die zur Erhebung der öffentlichen Anklage nöthige Zustimmung beizubringen (E. 26. April 1878, Z. 3753).

52. Insoferne wegen obwaltender Hindernisse (z. B. wegen Geheimhaltung eingeleiteter Truppenbewegungen) ein Einvernehmen mit der beleidigten Militärperson oder deren unmittelbarem Vorgesetzten nicht erzielbar ist, kann die Zustimmung des Kriegsministers eingeholt werden (E. 30. Mai 1879, Z. 2721).

53. (Kais. Vdg. v. 27. Oct. 1853, Nr. 228 R. G. B.) Die in dieser Vdg. normirte Befugniß der Militärcommandanten, wegen Verfolgung der Civilpersonen, von welchen Soldaten, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, beleidigt wurden, von Amtswegen einzuschreiten — besteht ungeachtet der Wirksamkeit der Strafproceß-Ordnung vom Jahre 1873 in Kraft und kömmt in Ansehung beleidigter Gendarmen den Gendarmerie-Commanden zu (Plen. E. 22. Mai 1890, Z. 3161*, Sg. Nr. 1349).

behörde namhaft zu machen, dem die Rechte des Privatanklägers zukommen (k. Vdg. 27. Oct. 1853, Nr. 228 R. G. B.)

Rücksichtlich der im §. 5 des Ges. v. 24. Mai 1885, Nr. 89 R. G. B., unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Uebertretungen tritt die strafgerichtliche Verfolgung auf Begehren der Sicherheitsbehörde ein.

Die Verfolgung des im Art. IV der Bankacte, Ges. v. 21. Mai 1887, Nr. 51 R. G. B., normirten Vergehens findet nur auf Antrag der ö. u. Bank statt.

Die Verfolgung der im §. 246 des Ges. v. 25. Oct. 1896, Nr. 230 R. G. B., betreffend die directen Personalsteuern, bezeichneten Vergehen erfolgt nur auf Antrag der Regierung, des betreffenden Steuerpflichtigen oder eines Mitgliedes der Steuercommission. Den Strafantrag im Namen der Regierung zu stellen sind gemäß Art. 2 der mit Erl. des Fin. Min. v. 24. April 1897, Nr. 109 R. G. B., kundgemachten Vollzugsvorschrift zum V. Hauptstück des Ges. v. 25. Oct. 1896 die Finanzlandesbehörden ermächtigt.

§. 3. Alle in dem Strafverfahren thätigen Behörden haben die zur Belastung und die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu be-

---

§. 3. 1. Civilprocessuale Grundsätze in Betreff der Beweislast sind im Strafverfahren nicht anwendbar; die von der Anklage verfolgte That hat das Gericht, ohne auf Beweisanträge der Parteien beschränkt zu sein, nach allen für richtige Gesetzanwendung relevanten Beziehungen selbstständig zu erforschen und festzustellen (E. 15. Jän. 1892, Z. 14544, Sg. Nr. 1491; im gleichen Sinne: E. 27. Nov. 1891, Z. 11282*, Sg. Nr. 1535, u. 15. Jän. 1892, Z. 12976).

2. Von Amtswegen hat das Gericht zu prüfen, ob dem Betheiligten im Sinne des §. 530 (503) St. G. B. ein Klagerecht zusteht (Plen. E. 1. April 1886, Z. 14330).

3. Sind Thatsachen behauptet worden, welche ein Eideshinderniß darstellen können, so obliegt auch ohne Parteienantrag dem Richter, in die Erhebung derselben einzutreten (E. 26. Juni 1888, Z. 7433, Sg. Nr. 1167).

4. Unbehindert muß die Vertheidigung Alles vorbringen können, was zum Nachweise von Thatsachen dient, welche Schuldlosigkeit oder doch mindere Schuld zu begründen geeignet sind (E. 20. Febr. 1880, Z. 12696).

5. Den Umfang des Beweisverfahrens darf nicht eine vorzeitig gewonnene Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten bestimmen; es ist nicht statthaft, die Zurückweisung eines auf Führung des Gegenbeweises abzielenden Antrags der Vertheidigung lediglich damit zu begründen, daß der Gerichtshof die vorliegenden Belastungsbeweise für ausreichend erachte (§. 258 St. P. O.); (E. 4. März 1884, Z. 1898, Sg. Nr. 617).

6. Der Obliegenheit, einen durch die Sachlage indicirten Entschuldigungsumstand zu erforschen und bezw. festzustellen, wird das Gericht nicht dadurch entledigt, daß sich der Beschuldigte auf denselben nicht beruft (E. 5. Mai 1885, Z. 4797, und Plen. E. 18. März 1886, Z. 14305, Sg. Nr. 901).

rücksichtigen, und sie sind verpflichtet, den Beschuldigten auch, wo es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, über seine Rechte zu belehren.

Vgl. den Abs. I des oben bei Art. I des Einf. Ges. z. St. P. O. abgedruckten JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14956, dann §. 34 St. P. O. u. §§. 1—3 Stfg. Instr.

In den Fällen der §§. 41, 208, 209, 245, 268, 397, 403, 440, 461 Abs. 4 und 467 St. P. O. ist die Belehrung des Beschuldigten ausdrücklich vorgeschrieben.

---

7. Eine unbedingte Verpflichtung, bei Fällung eines Schuldspruches jedes einzelne Element des sog. subjectiven Thatbestandes ausdrücklich festzustellen, läßt sich jedoch dem Richter eben so wenig auferlegen, als verlangt werden kann, daß er die Existenz von Strafausschließungsgründen stets ausdrücklich verneine. Das Maß des Erforderlichen richtet sich nach der Beschaffenheit des concreten Falles (E. 3. Dec. 1886, Z. 9294).

8. Nur so weit, als es dem Angeklagten zustatten kommt, darf ein von ihm irrig angenommener Thatumstand dem Urtheile zu Grunde gelegt werden (E. 14. März 1885, Z. 14471, Sg. Nr. 756).

9. Wird eine strafbare Handlung erst nach Ablauf der Verjährungszeit verfolgt, so kann sich der Richter auf Beurtheilung der That- und Schuldfrage nicht beschränken, er muß auch die Frage der Bedingungen der Verjährung (§§. 229 u. 531 St. G. B.) seiner Cognition unterziehen (E. 10. März 1885, Z. 13503, Sg. Nr. 754).

10. Der Schuldige, welchem die Person des Beschädigten verläßlich nicht bekannt ist, kann durch Erlag der Entschädigungssumme zu Gericht der Bedingung des §. 229 (§. 531) lit. b) St. G. entsprechen (E. 7. Mai 1897, Z. 2666, Sg. Nr. 2083).

11. Die Bedingung der Wiedererstattung kann auch nach Einleitung der Untersuchung erfüllt werden (E. 6. Nov. 1882, Z. 9046, Sg. Nr. 498 und 12. März 1883, Z. 10830, Sg. Nr. 525, dann Plen. E. 23. Oct. 1885, Z. 8678); erfordert wird nur, daß ihr bis zur Urtheilsfällung genügt sei (E. 16. Juli 1886, Z. 5375*, Sg. Nr. 949; Plen. E. 25. Oct. 1888, Z. 9020; Plen. E. 17. März 1896, Z. 3260; E. 6. Sept. 1897, Z. 5172 u. a. m.).

12. Auch bei Abgang der Voraussetzungen des §. 1425 a. b. G. B. ist der Urtheilsrichter verpflichtet, den in der Verhandlung zum Zwecke der Wiedererstattung nach §. 229 b) (§. 531 b) St. G. erlegten Geldbetrag entgegenzunehmen und bei Entscheidung über die Frage der Delictsverjährung diesen Erlag in Rechnung zu bringen (E. 8. April 1896, Z. 3692, Sg. Nr. 1949).

13. Als Einrichtung des öffentlichen Rechtes ist übrigens die Verjährung von Amtswegen und in jeder Instanz zu berücksichtigen (Plen. E. 23. Nov. 1875, Z. 10857, Sg. Nr. 90; 25. Mai 1883, Z. 723, Sg. Nr. 558 u. a. m.).

14. Die Ermittlung der Wahrheit zu vereiteln, ist kein Ausfluß des dem Angeklagten zustehenden Vertheidigungsrechtes: er kann nur verlangen, daß diese Ermittlung durch Acte des Gerichtes nicht beeinträchtigt werde (E. 16. Febr. 1880, Z. 13823; vgl. auch N. 26 bei §. 281, Z. 4).

§. 4. Privatrechtliche Ansprüche aus strafbaren Handlungen sind auf Antrag des Beschädigten im Strafverfahren mit zu erledigen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführung eine Verweisung derselben vor die Civilgerichte als unerläßlich erscheinen läßt.

§. 5. Die strafgerichtliche Untersuchung und Beurtheilung erstreckt sich auch auf die privatrechtlichen Vorfragen.

---

§. 4. 1. Die processuale Formalisirung eines privatrechtlichen Anspruches ist Bedingung für dessen Zuerkennung im Adhäsionsverfahren; das im §. 229 lit b St. G. B. aufgestellte Requisit der Verjährung bedarf ihrer nicht (E. 5. Nov. 1883, Z. 8653, Sg. Nr. 599).

2. Der in politischen Gesetzen begründete öffentlich-rechtliche Anspruch der Militärbehörde auf Rückstellung von dem Militärärar zugehörenden Sachen darf nicht gleich dem Entschädigungsanspruche eines Privatbetheiligten auf den Civilrechtsweg (§. 366 St. P. O.) verwiesen werden (Plen. E. 2. April 1875, Z. 1517, Sg. Nr. 56).

§. 5. 1. Hängt die Strafbarkeit des Beschuldigten von einer privatrechtlichen Frage ab, so ist der Strafrichter (innerhalb der Grenzen des §. 5 St. P. O.) verpflichtet, diese Frage zu lösen (E. 14. Dec. 1886, Z. 13415, Sg. Nr. 1009).

2. Der Bestand von Forderungen an den Gemeinschuldner bildet im Falle des §. 486 St. G. eine Vorfrage, über welche der Strafrichter, ohne die Entscheidung des Civilrichters abwarten zu müssen, selbstständig zu erkennen hat (E. 21. Dec. 1889, Z. 10442, Sg. Nr. 1289); in seinen Bereich fällt die Feststellung des Activ- und Passivstandes des Gemeinschuldners (E. 12. Mai 1890, Z. 968*, Sg. Nr. 1347).

3. Ob das im §. 131 St. G. B. vorausgesetzte Descendenzverhältniß besteht, entscheidet der Strafrichter (E. 18. Mai 1876, Z. 1858).

4. Dem Richter, welcher über eine nach §. 214 St. G. erhobene Anklage entscheiden soll, steht auch die Beurtheilung zu, ob die begünstigte Person ein Verbrecher ist (E. 16. Nov. 1895, Z. 9108*, Sg. Nr. 1922; siehe auch Note 5 zu Art. VI A des Einf. Ges.).

5. Hat der Civil-Strafrichter über eine auf §. 222 St. G. gestützte Anklage abzusprechen, so ist er unabhängig von der Entscheidung des Militärgerichtes, auch zur Lösung der Vorfrage berufen, ob die Handlung, zu welcher verleitet oder Hilfe geleistet wurde, ein Militärverbrechen begründe (E. 6. Aug. 1886, Z. 4788*, Sg. Nr. 950; ebenso E. 16. Jän. 1892, Z. 13556).

6. Auch Fragen administrativrechtlicher Natur kann der Strafrichter, insoferne sie Vorfragen für den Schuldspruch bilden, seiner Beurtheilung unterziehen, ohne an die Entscheidung der Verwaltungsbehörden gebunden zu sein (E. 2. Juli 1886, Z. 5748*, Sg. Nr. 945).

7. Ihm steht es zu, im Falle der §§. 323 u. 324 St. G. die Gesetzmäßigkeit des Abschaffungserkenntnisses zu prüfen (vgl. Just. Min. Erl. v. 18. Dec. 1867, Z. 14181, abgedruckt im vierten Bande dieser Sammlung). (Plen. E. 13. Mai 1896, Z 5642*, Sg. Nr. 1960.)

An das über eine solche ergangene Erkenntniß des Civilrichters ist der Strafrichter, soweit es sich um die Beurtheilung der Strafbarkeit des Beschuldigten handelt, nicht gebunden.

Nur wenn die Vorfrage die Giltigkeit einer Ehe betrifft,

---

8. Für den Bereich der Delictsthatbestände des Ges. v. 24. Mai 1882, Nr. 51 R. G. B., hat das Strafgericht zu erwägen, ob die Anordnung, welcher zuwider gehandelt wurde, auf Grund der Thierkrankheitengesetze erlassen worden sei; die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Anordnung zu prüfen ist es nicht befugt (E. 22. März 1897, Z. 14980, Sg. Nr. 2062).

9. Die Vorschrift des §. 4 der Statthalterei-Verordnung v. 8. Aug. 1883, Z. 49903 (Nr. 64 L. G. B. für Galizien), der gemäß die Viehbesitzer verpflichtet sind, ihre Viehstücke (im Gemeindeorte) dahin vorzuführen, wo der Viehrevisor die Brandzeichnung vornimmt (oder erneuert), kennzeichnet sich als auf Grund des Ges. v. 29. Febr. 1880, Nr. 37 R. G. B., betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, erlassene Anordnung. Zuwiderhandlungen gegen dieselbe sind nach Art. II, §. 38 des Ges. v. 24. Mai 1882, Nr. 51 R. G. B., als Vergehen gerichtlich zu bestrafen (Plen. E. 20. März 1894, Z. 3302*, Sg. Nr. 1779).

10. Insofern die Statthalterei-Verordnung v. 4. Oct. 1881 (Nr. 25 L. G. B. für Mähren, §. 1) über den Schlußsatz des §. 8 des Ges. v. 29. Febr. 1880, Nr. 35 R. G. B., hinausgreifend, Pferdeschlächtern ganz allgemein auferlegt, über jedes zur Schlachtung bestimmte Pferd beim Ankaufe einen Paß einzuholen, kann dieselbe als auf Grund jenes Gesetzes erlassene Anordnung (Art. I, §. 45 des Ges. v. 24. Mai 1882, Nr. 51 R. G. B.) nicht gelten (Plen. E. 30. Mai 1893, Z. 6000*, Sg. Nr. 1699).

11. Zu entscheiden, ob dem Wehrpflichtigen in Gemäßheit der §§. 25 bis einschließlich 34 des Wehrgesetzes v. 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B., jene Begünstigung zukomme, zu deren Erlangung listige Umtriebe angewendet wurden, fällt für den Bereich des §. 48 dieses Gesetzes dem Strafrichter zu (E. 3. März 1894, Z. 14899, Sg. Nr. 1754).

12. Die im §. 30 des Ges. v. 6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B. enthaltene Vorschrift, der gemäß in gewissen Fragen des Markenrechtes die Entscheidung dem Handelsminister vorbehalten blieb, ist im Hinblicke auf §§. 5 u. 258 St. P. O. strenge auszulegen. In der Sachlage nicht ausreichend begründete Parteianträge auf Einholung einer solchen Entscheidung darf das Gericht zurückweisen (E. 30. Mai 1891, Z. 14793*, Sg. Nr. 1454 u. Plen. E. 29. März 1893, Z. 3587*, Sg. Nr. 1620).

13. Ausschließliches Gebrauchsrecht einer Marke (Ges. v. 6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B.) erwirbt derjenige, der sie zuerst zur Registrirung bringt. Die einem Nachmanne bewilligte Registrirung derselben oder einer ähnlichen Marke beseitigt nicht dessen Verantwortlichkeit für den Eingriff in das Markenrecht des Vormannes. Das Gebrauchsrecht, das der von dem Strafrichter belangte Nachmann in Anspruch nimmt, bildet keinen Gegenstand der im §. 30 al. 2 M. G. erwähnten Vorentscheidung (Plen. E. 29. März 1893, Z. 3587*, Sg. Nr. 1620).

ist das Erkenntniß des hiefür zuständigen Civilrichters der strafgerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen. Ist ein solches Erkenntniß noch nicht ergangen, die Verhandlung aber bereits anhängig, oder hat der Strafrichter selbst eine solche veranlaßt, weil sich Thatsachen ergaben, welche ein von Amts-

---

14. Die Richtigkeit einer vom Handelsminister in Gemäßheit des §. 30 des Ges. v. 6. Jänner 1890, Nr. 19 R. G. B., betreffend den Markenschutz, gefällten Entscheidung zu prüfen, sind die Gerichte nicht befugt (E. 29. Jän. 1892, Z. 14555, Sg. Nr. 1510).

15. Vgl. auch Note 2 bei §. 9.

16 (al. 3). Für die in diesem Alinea enthaltenen Bestimmungen besteht die Voraussetzung, daß von der Giltigkeit einer Ehe die Strafbarkeit des Beschuldigten abhängig sei; auf processuale Incidentalfragen (§§. 152, 153, St. P. O.) finden sie keine Anwendung (E. 11. Nov. 1889, Z. 7949*, Sg. Nr. 1314).

17. a) Die Anordnung, der gemäß das Erkenntniß des zuständigen Civilrichters der strafgerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen ist, soll Collisionen hintanhalten, welche sich in Fragen des Eherechtes, insbesondere wegen der dem Eheprocesse eigenthümlichen Beweisregel des §. 99 a. b. G. B. zwischen Urtheilen österreichischer Civil- und Strafgerichte sonst leicht ergeben könnten.

b) Als Vorfrage für das Verbrechen der zweifachen Ehe erscheint nur die Giltigkeit der ersten Ehe; in Ansehung der zweiten genügt die Förmlichkeit der Eheschließung. Nicht Merkmal des Verbrechens, sondern nur Folge der Feststellung seines objectiven Thatbestandes, ist die Ungiltigkeit der zweiten Ehe.

c) Ist die Giltigkeit der ersten Ehe nicht bestritten, und auch nicht zweifelhaft, so besteht kein Fall einer vom Civilrichter nach §. 5 St. P. O. zu entscheidenden Vorfrage (E. 12. April 1880, Z. 977, Sg. Nr. 237).

18. Auch dann hat der Strafrichter keinen Anlaß, die Entscheidung des Civilrichters herbeizuführen, wenn der Angeklagte die Giltigkeit der ersten Ehe nur auf Grund von Thatsachen bestreitet, welche höchstens ein Privat-Ehehinderniß und insbesondere ein solches, zu dessen Geltendmachung der Angeklagte nicht berechtigt ist, darstellen könnten (E. 11. Dec. 1880, Z. 10953, Sg. Nr. 302).

19. Kann sich der Civilrichter ob Mangels der Voraussetzungen des §. 94 des a. b. G. B. mit der Entscheidung nicht befassen, so übergeht sie an den Strafrichter (E. 16. Jän. 1893, Z. 12308, Sg. Nr. 1608).

20. Verschieden von der im §. 5 St. P. O. behandelten Frage, in wie weit ein civilgerichtliches Erkenntniß für den Strafrichter beweisend und darum bindend sei, liegt der Fall, in welchem dieses Erkenntniß nur als eine Rechte und Pflichten begründende Thatsache in Betracht kommt. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Strafrichter ein durch civilgerichtliches Erkenntniß festgestelltes formelles Recht zu schützen selbst dann verpflichtet ist, wenn es auf einer materiell unrichtigen Grundlage beruht (E. 22. Nov. 1884, Z. 8057, Sg. Nr. 703).

wegen zu berücksichtigendes Ehehinderniß begründen: so ist die Entscheidung des zuständigen Civilrichters abzuwarten und nöthigenfalls auf deren Beschleunigung zu dringen.

Die unter der Geltung des Pat. vom 8. October 1856, Nr. 85 R. G. B., ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen der katholischen geistlichen Ehegerichte verlieren durch die Wiederherstellung der Gerichtsbarkeit der weltlichen Gerichte in Ehesachen die ihnen nach Maßgabe dieses Patentes und der demselben beigegebenen Gesetze (s. diese im 2. Bande dies. Slg.) zukommenden Wirkungen nicht (Ges. 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. B., Art. IV, §. 3).

Ueber die Frage, ob jemand das ausschließliche Gebrauchsrecht an einer Marke zustehe, sowie über die Priorität und Uebertragung dieses Rechtes, ferner über die Frage, ob eine registrirte Marke von einem Dritten für eine andere Gattung von Waaren benützt werden könne (§. 7), erkennt der Handelsminister. Ergibt sich in einem der im §. 23 des Ges. v. 6. Jänner 1890, Nr. 19 R. G. B., (zum Schutze der Marken) bezeichneten Fälle im Laufe des Strafverfahrens, daß die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, über welche nach dem obangeführten der H. M. zu erkennen berufen ist, so hat das Strafgericht unter Mittheilung der erforderlichen Belege an den genannten Minister das Ersuchen wegen vorheriger Entscheidung dieser Frage zu richten und das Eintreffen derselben abzuwarten (§. 30 des Ges. v. 6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B., betreffend den Markenschutz).

Betreffs der Ausstellung von Zeugnissen über die Qualität einer bestimmten registrirten Marke als eines Freizeichens (§. 3, Z. 3 des Ges. v. 6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B.) oder einer Waarenbenennung als Gattungsbezeichnung durch die Handelskammern hat das Hand. Min. mit dem Erl. v. 30. Mai 1895, Z. 12845, darauf aufmerksam gemacht, daß die Handelskammern, obschon nach §. 2 B lit. c) des Ges. v. 29. Juni 1868, Nr. 85 R. G. B., zur Ausstellung von Zeugnissen über den Bestand von Handelsusancen befugt, durch die Hinausgabe der bezeichneten Zeugnisse, die nicht bloß die Bestätigung eines Handelsgebrauches enthalten, ihren Wirkungskreis überschritten haben. Inbetreff der gerichtlichen Verwertung dieser Zeugnisse aber betonte das Just. Min. unte Zustimmung des Hand. Min., daß derlei Atteste nur bei irrthümlicher Auffassung ihrer rechtlichen Bedeutung auf die Ergebnisse des Strafverfahrens von unmittelbarem Einflusse sein können. Denn über die Frage, ob die Registrirung einer Marke hätte verweigert werden sollen, weil

---

21. Es steht ihm nicht zu, ein durch richterlichen Spruch zwischen den Parteien endgiltig geordnetes Rechtsverhältniß, zu dessen Schutze er angerufen wurde, einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen (E. 4. März 1887, Z. 13583, Sg. Nr. 1035).

22. Als eine Rechte und Pflichten begründende Thatsache ist insbesondre auch ein vor Gericht abgeschlossener Vergleich u. z. selbst in dem Falle zu beachten, wenn der den Gegenstand des Vergleiches bildende Anspruch nicht zu Recht bestand (E. 21. Juni 1880, Z. 4575, Sg. Nr. 268).

das fragliche Zeichen zur Bezeichnung bestimmter Waarengattungen im Verkehre allgemein gebräuchlich ist, hat nach dem Gesetze der Handelsminister zu entscheiden (§§. 21 lit. c und 30 des Ges. v. 6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B.). Wenn sich daher eine solche Frage als Präjudicialpunkt für die Entscheidung des Straffalles ergibt, wird sie das Strafgericht trotz des Vorliegens eines Zeugnisses der Handels- und Gewerbekammer nach §. 30. des citirten Gesetzes der Entscheidung des Handelsministeriums zuzuführen haben; das Zeugniß kann nur als einer der im §. 30, Abs. 2 erwähnten Belege in Betracht kommen, die mit dem Ersuchen um das Erkenntniß dem Handelsminister mitzutheilen sind.

Ueber die Bedeutung von Präjudicialfragen für das zur Verfolgung von Patenteingriffen eingeleitete Strafverfahren bestimmt §. 107 des Ges. v. 11. Jän. 1897, Nr. 30 R. G. B.: Ergibt sich im Laufe des Strafverfahrens, daß das Urtheil von einer Vorfrage über die Giltigkeit oder Wirksamkeit des verletzten Patentes abhängt, so ist das Strafgericht berechtigt, auch über die Vorfrage zu entscheiden. Das Strafgericht kann aber, wenn die Vorfrage schon vor Beginn des Processes oder während desselben durch ausreichend begründeten Parteienantrag bei dem Patentamte anhängig gemacht wurde, das Urtheil bis zum Eintreff.n der rechtskräftigen Entscheidung über die Vorfrage aussetzen, welche Entscheidung sodann dem Urtheile zu Grunde zu legen ist. Das Strafgericht kann in Eingriffsprocessen, bei welchen es in die Lage kommt, über eine Vorfrage zu entscheiden, die Einvernehmung fachtechnischer Mitglieder des Patentamtes als Sachverständiger in der Hauptverhandlung veranlassen. Mitglieder des Patentamtes, welche bei einer Entscheidung über den Bestand oder die Wirksamkeit des verletzten Patentes bereits mitgewirkt haben, sind von der Einvernehmung als Sachverständige ausgeschlossen. Die Wirkung der gerichtlichen Entscheidung über die Vorfrage bleibt nur auf den betreffenden Straffall beschränkt.

Anderseits können wieder strafgerichtliche Erkenntnisse für civilrechtliche Entscheidungen präjudiciell werden. So bestimmt die C. P. O. v. 1. Aug. 1895, Nr. 112 R. G. B., im §. 191: Ergibt sich im Laufe eines Rechtsstreites der Verdacht einer strafbaren Handlung, deren Ermittlung und Aburtheilung für die Entscheidung des Rechtsstreites voraussichtlich von maßgebendem Einfluß ist, so kann der Senat anordnen, daß der Rechtsstreit bis zur Erledigung des Strafverfahrens unterbrochen werde. Eine solche Unterbrechung kann insbesondere stattfinden, wenn sich Verdachtsgründe dafür ergeben, daß eine für die Proceßentscheidung wichtige Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht ist, oder daß sich eine über wesentliche Umstände einvernommene Partei oder ein Zeuge oder Sachverständiger, dessen Aussage der Senat sonst bei der Entscheidung voraussichtlich berücksichtigen würde, einer falschen Aussage schuldig gemacht hat.

Wenn die Wiederaufnahme wegen einer der im §. 530, Z. 1—4, der C. P. O. angeführten strafbaren Handlungen (Urkundenfälschung, falsche Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen, falscher Eid einer Proceßpartei, Erwirkung des Urtheils durch eine Betrugshandlung des Vertreters der Partei, ihres Gegners oder dessen Vertreters, Verletzung der

Amtspflichten seitens des Richters) begehrt wird, ohne daß ihrer wegen bereits eine rechtskräftige Verurtheilung stattgefunden hätte, hat das Proceßgericht gemäß §. 539 C. P. O. ohne vorgängige mündliche Verhandlung die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens behufs Ermittlung und Feststellung der behaupteten strafbaren Handlung zu veranlassen. Die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über die Wiederaufnahmsklage ist erst nach rechtskräftigem Abschlusse des strafgerichtlichen Verfahrens und zwar nur dann anzuberaumen, wenn dieses Verfahren entweder zu einer rechtskräftigen Verurtheilung wegen der zur Begründung der Wiederaufnahmsklage geltend gemachten strafbaren Handlung geführt hat, oder wenn das strafgerichtliche Verfahren aus anderen Gründen als wegen mangelnden Thatbestandes oder wegen Mangels an Beweisen zu einer Verurtheilung nicht geführt hat. Andernfalls ist die Klage nach Bekanntgabe der Ergebnisse des strafgerichtlichen Verfahrens als unzulässig zurückzuweisen. Das Strafgericht oder die staatsanwaltschaftliche Behörde hat bei Bekanntgabe der wegen Nichteinleitung oder Einstellung des Strafverfahrens gefaßten Beschlüsse den Grund der unterlassenen Einleitung oder der Einstellung des Verfahrens stets ausdrücklich zu bezeichnen.

Ueber das Zusammentreffen von Disciplinardelicten und nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbaren Handlungen und über die präjudicielle Behandlung der letzteren siehe §. 33 des Ges. v. 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. B., §. 65 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B., §. 167 der Not. Odg. v. 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B. und §. 16 des Ges. v. 1. April 1872, Nr. 40 R. G. B.

§. 6. Die in diesem Gesetze anberaumten Fristen können, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verfügt ist, nicht verlängert werden. Wenn dieselben von einem bestimmten Tage an zu laufen haben, sind sie so zu berechnen, daß dieser Tag nicht mitgezählt wird. Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, während welcher eine für das Gericht bestimmte Schrift sich auf dem Wege befand, werden eingerechnet.

In wiefern gegen den Ablauf von Fristen eine Wiedereinsetzung zuläßig ist, bestimmt §. 364. — Bezüglich der Fristen, von deren Ablauf eine gerichtliche Verfügung abhängt, siehe §. 14 V. V. (Anh. I).

---

§. 6. 1. Die am letzten Tage der Frist bei Gericht eingelangte Anmeldung oder Ausführung eines Rechtsmittels ist als rechtzeitig anzusehen, sollte sie auch, weil das Einreichungsprotocoll bereits geschlossen war, erst folgenden Tages in dasselbe eingetragen worden sein (§. 151 der Min. Vdg. v. 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B.) (E. 28. Aug. 1889, Z. 9712, Sg. Nr. 1287).

2. Rechtzeitig ist diese Anmeldung (oder Ausführung) auch dann, wenn wegen Ablaufes der Amtsstunden der Gerichtsvorsteher oder dessen Stellvertreter das Schriftstück außerhalb des Gerichtshauses übernahm (E. 8. Mai 1894, Z. 5419*, Sg. Nr. 1780).

§. 7. Die in diesem Gesetze ausgesprochenen Geldstrafen, welche von dem Straffälligen nicht eingebracht werden können, sind in Arreststrafen von je einem Tage für fünf Gulden umzuwandeln. Nach demselben Maßstabe sind Geldstrafen auf Ansuchen des Straffälligen in Arrest umzuwandeln, wenn dieselben seinen Vermögensumständen oder seinem Unterhaltserwerbe zum empfindlichen Abbruche gereichen würden. Alle Geldstrafen sind zur Unterstützung dürftiger Gefangener bei ihrer Entlassung aus der Haft, insbesondere zum Zwecke ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Erwerbe, zu verwenden. Die Regelung dieser Verwendung erfolgt auf dem Verordnungswege.

Vgl. hiezu §. 23 des Ges. v. 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. B. (unten im Anhange V), dann §. 409 St. P. O. und §§. 51—54 V. V.

Betreffend die Verwendung der auf Grund des §. 7 St. P. O. ausgesprochenen und eingehobenen Geldstrafen verfügt die JMVdg. v. 13. Juli 1886, Z. 11199, Nr. 15 J. V. B.: Nach §. 53 der V. V. zur St. P. O. hat der Bezirksrichter nach Anhörung des st. a. Organs die auf die Verwaltung und Verwendung der erwähnten Geldstrafen Bezug nehmenden Verfügungen zu treffen. In diesen Verfügungen ist derselbe nur durch den Zweck, für welchen diese Geldstrafen gesetzlich bestimmt sind, beschränkt, und es muß daher auch als zulässig erkannt werden, Strafgelder, welche bisher keine ihrer Zweckbestimmung entsprechende Verwendung gefunden haben und solche voraussichtlich auch in nächster Zukunft nicht finden werden, an ein anderes Gericht, bei welchem dieselben zur Unterstützung entlassener Häftlinge wegen Geringfügigkeit des eigenen Fondes dringend benöthigt werden, oder an einen Sträflingsunterstützungsfond abzuführen. Die Zulässigkeit einer derartigen Verwendung wurde hinsichtlich der bei den Gerichtshöfen I. Instanz eingeflossenen Strafgelder in dem an sämmtliche Oberlandesgerichtspräsidien gerichteten E. vom 23. Febr. 1886, Z. 2761, im Principe anerkannt. Zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges, welcher in solchen Fällen einzuhalten ist, wird verordnet wie folgt: Bei Bezirksgerichten wird der Bezirksrichter mit Zuziehung des st. a. Organes zu beschließen haben, ob und welcher Betrag an Strafgeldern bei dem Gerichte entbehrlich sei. Bei den Gerichtshöfen I. Instanz steht dieser Beschluß der nach §. 53 der V. V. zur St. P. O. gebildeten Commission zu. Von dem Beschlusse des Bezirksrichters ist der Präsident des Gerichtshofes I. Instanz zu verständigen, welcher den Beschluß der erwähnten Commission einzuholen hat, ob dieser Betrag dem Gerichtshofe I. Instanz oder einem anderen Bezirksgerichte zuzuweisen sei. Findet die Commission einen bei dem Gerichtshofe selbst eingeflossenen oder von einem Bezirksgerichte zur Verfügung gestellten Betrag im Sprengel des

---

§. 7. 1. (Verhältniß zum §. 241 St. G. B.) Die im 3. Satze des §. 7 St. P. O. enthaltene Anordnung ist ausschließlich nur auf die in den vorhergehenden zwei Sätzen bezeichneten Geldstrafen zu beziehen (E. 12. Mai 1875, Z. 4985).

Gerichtshofes nicht verwendbar, so ist dies dem Oberlandesgerichtspräsidenten anzuzeigen, und diesem bleibt vorbehalten, die Zuweisung an ein anderes Gericht oder an eine Strafanstalt zu verfügen. — Bezüglich der an Stelle der öst. Währ. tretenden Kronenwährung vgl. das Ges. 2. Aug. 1892, Nr. 126 u. 127 R. G. B.

Zweites Hauptstück.

Von den Gerichten.

§. 8. Zur Gerichtsbarkeit in Strafsachen sind berufen:
1. die Bezirksgerichte,
2. die Gerichtshöfe erster Instanz,
3. die Geschwornengerichte,
4. die Gerichtshöfe zweiter Instanz,
5. der oberste Gerichtshof als Cassationshof.

Die Gerichtsbarkeit eines jeden Strafgerichtes erstreckt sich auf dessen ganzen Bezirk und umfaßt alle darin befindlichen Personen, hinsichtlich welcher nicht in dem gegenwärtigen Gesetze eine Ausnahme ausdrücklich angeordnet ist. Jedermann

---

§. 8. (Z. 3.) **1.** Die Geschwornen sind Richter und zwar nicht bloß über die Thatfrage, sondern auch in Betreff der Rechtsfragen (E. 24. Febr. 1877, Z. 8332, Sg. Nr. 142).

2. Auf Feststellung des rein Thatsächlichen sind die Geschwornen nicht beschränkt; sie haben auch bei dessen Unterordnung unter das Gesetz dadurch mitzuwirken, daß sie die ihnen vorgelegten Fragen, je nachdem sie sich von der Congruenz des concreten und des gesetzlichen Thatbestandes überzeugt halten oder nicht — bejahen oder verneinen (E. 22. Mai 1878, Z. 3207; 13. Juni 1878, Z. 1929; 25. Oct. 1880, Z. 7971, u. a. m.).

3. Ihr Ausspruch umfaßt die gesammte Schuldfrage (E. 20. Aug. 1874, Z. 5215, Sg. Nr. 19; über die Bedeutung des die Fragenstellung einleitenden Wörtchens „schuldig" siehe Note 17 bei §. 318).

4. In seiner Eigenschaft als Richter ist der Geschworne den Beamten im Sinne des §. 101 al. 2 St. G. beizuzählen (E. 24. Febr. 1877, Z. 8332, Sg. Nr. 142; 9. Mai 1879, Z. 627, Sg. Nr. 201; 14. März 1881, Z. 14156; 6. Nov. 1886, Z. 8122; u. a. m.); Rechtsobject des im §. 105 St. G. vorgesehenen Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt wird er mit dem Zeitpunkte seiner auf Grund der Dienstliste erfolgten Ladung in die Schwurgerichtssitzung (§. 20 des Ges. v. 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. B.). (E. 15. Juni 1891, Z. 5151*, Sg. Nr. 1458).

5. In Ansehung einer bestimmten Anklage geht die Wirksamkeit des Geschwornen zu Ende, sobald durch die Verkündigung des Endurtheils die Hauptverhandlung geschlossen ist (E. 2. Mai 1881, Z. 2452, Sg. Nr. 334).

ist schuldig, auf die an ihn ergangene Vorforderung vor dem Strafgerichte zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben und seinen Verfügungen zu gehorchen.

Siehe §. 1 V. V. und vgl. die Bemerkungen zu §§. 1, 60, 61 und 155 St. P. O. Die Vorforderungen vor Gericht sind gemäß §. 116 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B., derart anzuordnen, daß die betheiligten Personen nicht zu lange warten müssen. Die Zwangsmittel, über welche die Gerichtsbehörden verfügen, sind in den §§. 159, 160, 182 und 242 St. P. O. angegeben.

Aus den Vorschriften, welche für die einzelnen Kronländer die Gerichtssprache bestimmen, wird Nachstehendes hervorgehoben: Für Böhmen wurde die Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels u. des Ackerbaues v. 5. April 1897, Nr. 12 L. G. B., betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen erlassen. Dieselbe lautet: §. 1. Die Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden sowie die den Ministerien des Inneren, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden im Königreiche Böhmen sind verpflichtet, die an die Parteien über deren mündliche Anbringen oder schriftliche Eingaben ergehenden Erledigungen in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, in welcher das mündliche Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefaßt ist. — §. 2. Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird. — §. 3. Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefaßt sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Uebersetzung. — §. 4. Die nicht über Einschreiten der Parteien erfolgenden behördlichen Ausfertigungen haben in jener der beiden Landessprachen zu erfolgen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird. Ist die Sprache, deren sich die Partei bedient, nicht bekannt, oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständniß nach Beschaffenheit des Falles, wie insbesondre nach dem Aufenthaltsorte der Partei, vorausgesetzt werden kann. — §. 5. Die Bestimmungen der §§. 1—4 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden und autonomen Organe im Königreiche Böhmen in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind. — §. 6. Aussagen von Zeugen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben wurden. — §. 7. Von den im §. 1 bezeichneten Behörden ist die Sprache des mündlichen Anbringens oder der Eingabe, mit welcher eine Partei eine Sache anhängig macht, bei allen der Erledigung oder Entscheidung dieser Sache dienenden Amtshandlungen anzuwenden. Insbesondere hat bei den Gerichtshöfen die Antragstellung und Berathung im Senate in dieser Sprache zu erfolgen. Bei Amtshandlungen, die nicht über Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, sind nach Beschaffenheit des Gegenstandes beide Landessprachen oder eine derselben anzuwenden.

Ist zum Zwecke der Erledigung der im Abs. 1 u. 2 bezeichneten Angelegenheiten mit anderen landesfürstlichen, nicht militärischen Behörden im Lande schriftlicher Verkehr zu pflegen, so gelten auch für diesen Verkehr die im Abs. 1 beziehungsweise 2 gegebenen Bestimmungen. Für den Verkehr mit Behörden außer dem Lande und mit Centralstellen hat es bei den bestehendn Vorschriften zu verbleiben. — §. 8. Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntniß im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtliche Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind. — §. 9. Sind an einer Sache mehrere Parteien betheiligt, die sich in ihren mündlichen Anbringen oder Eingaben verschiedener Landessprachen bedienen, so haben die im §. 1 genannten Behörden die Erledigung oder Entscheidung in beiden Landessprachen auszufertigen, falls nicht ein Einverständniß der Parteien vorliegt, daß die Ausfertigung nur in einer der beiden Landessprachen erfolgen soll. Bei den der Erledigung oder Entscheidung der Sache dienenden Amtshandlungen, die unter Mitwirkung der Parteien vorgenommen werden, ist, so weit nicht die gegenwärtige Verordnung etwas Anderes bestimmt, die Sprache der Eingabe, nöthigenfalls in Ermanglung eines anderweitigen Einverständnisses der Parteien, auch die zweite Landessprache anzuwenden. — §. 10. In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Anklageschrift, sowie überhaupt die den Angeschuldigten betreffenden Anträge, Erkenntnisse und Amtshandlungen in jener der beiden Landessprachen abzufassen, deren er sich bedient hat. In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und das Verhandlungsprotokoll zu führen und es sind in derselben insbesondere die Vorträge des Staatsanwaltes und des Vertheidigers zu halten und die Erkenntnisse und Beschlüsse zu berathen und zu verkünden. Von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes darf nur insoferne abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank unausführbar sind oder der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt. Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlung entsprechender erachtet. In allen Fällen sind die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen. — §. 11. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Protokoll über die mündliche Verhandlung in der Sprache der Verhandlung, wenn aber die Parteien nicht die gleiche Landessprache gebrauchen, in der Sprache der Klage zu führen (§. 7). Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien, die zum Zwecke der Beweisführung vernommen werden, sind jedoch stets in der von diesen Personen bei ihrer Aussage gebrauchten Landessprache im Protokoll zu beurkunden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vorträge der Parteien und der von ihnen bei einer mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen, so weit nicht das Protokoll lediglich eine zusammenfassende Darstellung des Inhalts des mündlichen Parteivorbringens gibt. Das Gericht hat bei der mündlichen Verhandlung die Sprache zu gebrauchen, in welcher die Verhandlung von den Parteien geführt wird. Bei Betheiligung von Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandluug verschiedener Landessprachen bedienen, hat das Gericht die Sprache des ersten Anbringens, nöthigenfalls beide Landessprachen zu gebrauchen. Alle richterlichen Erklärungen sind in der Sprache, in der sie vom Richter abgegeben wurden, und wenn die Verkündigung in beiden Landessprachen erfolgte, auf Verlangen der Parteien in beiden Landessprachen zu protokolliren. — §. 12. Die Eintragung in die öffentlichen Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch, Depositenbücher u. s. w.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens beziehungsweise des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen. In derselben Sprache sind die Intabulationsklauseln bei Urkunden beizusetzen. Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten. — §. 13. Bei allen landesfürstlichen Kassen und Aemtern im Königreiche Böhmen, die mit Geld gebaren, hat es hinsichtlich der Führung der Kassejournale, Kasse-Ausweise und aller sonstigen Kassenbehelfe, welche von den Zentralorganen zur Ausübung der Kontrole oder Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benützt werden, bei den bestehenden sprachlichen Vorschriften zu verbleiben. Dasselbe gilt bezüglich des inneren Dienstganges und der Manipulation des Post- und Telegraphendienstes und der der Zentralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements, sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Aemter und Organe. Auf die nichtärarischen Postämter mit größerem Geschäftsumfange finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nach Thunlichkeit Anwendung. — §. 14. Der Verkehr der im §. 1 bezeichneten Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren sich dieselben bekanntermaßen bedienen. — §. 15. Die Geltung der Dienstsprache der militärischen Behörden und der Gendarmerie, für den Verkehr mit denselben und für deren dienstliche Anforderungen wird durch diese Verordnung in keiner Weise berührt. — §. 16. Die gegenwärtige Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Am gleichen Tage verlieren alle in früheren Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, die mit den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruche stehen, ihre Kraft.

Hiezu erging ferner die Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 5. April 1897, Nr. 13. L. G. B., betreffend die sprachliche Qualification der bei den Behörden im Königreiche Böhmen angestellten Beamten; sie enthält folgende Bestimmungen: §. 1. Beamte, die bei dem Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden, sowie bei denjenigen Behörden im Königreiche Böhmen, welche den Ministerien des Innern, der Finanzen,

des Handels und des Ackerbaues unterstehen, nach dem 1. Juli 1901 angestellt werden, haben die Kenntniß beider Landessprachen in Wort und Schrift nachzuweisen. — §. 2. Dieser Nachweis ist entweder gelegentlich der für den betreffenden Dienstzweig vorgeschriebenen praktischen Prüfung oder bei einer hiefür eigens anzuberaumenden Prüfung, der sich der Beamte spätestens drei Jahre nach seinem Dienstantritte zu unterziehen hat, zu erbringen. Letztere Prüfung kann Manipulationsbeamten nachgesehen werden, wenn deren sprachliche Eignung während ihrer probeweisen Verwendung nachgewiesen wird. Die näheren Bestimmungen über die Vornahme dieser Prüfungen werden im Wege einer besonderen Verordnung getroffen werden. Unterofficieren, die mit Certificat versehen und nach Böhmen zuständig sind, kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Nachweis der sprachlichen Eignung vom Ressortminister erlassen werden. — §. 3. Unbeschadet obiger Bestimmungen ist schon dermalen nach Thunlichkeit und Zulaß des Dienstes Vorsorge zu treffen, daß in jenen Zweigen des Staatsdienstes, für welche die Vdg. v. 5. April 1897, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreich Böhmen Giltigkeit hat, die einzelnen Behörden mit sprachkundigen Beamten nach Maß des thatsächlichen Bedürfnisses besetzt werden.

Wörtlich gleichlautend sind die Verordnungen der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und Ackerbaues v. 22. April 1897, Nr. 29 mähr. L. G. B., betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden in Mähren, und v. 22. April 1897, Nr. 30 mähr. L. G. B., betreffend die sprachliche Qualification der bei den Behörden in Mähren angestellten Beamten. — Für die Oberlandesgerichte in Prag und Brünn hat das J. M. mit E. v. 10. Jän. 1864, Z. 617 praes., angeordnet: 1. daß die Entscheidungen in jenen Fällen, in denen die Verhandlung in erster Instanz in einer anderen, als der deutschen Sprache geführt wurde, vom Oberlandesgericht nicht nur in der deutschen, sondern auch in derjenigen Sprache, in welcher die Verhandlung in erster Instanz stattfand, hinauszugeben sind; 2. daß bei den in zwei Sprachen zu erfolgenden Ausfertigungen der Entscheidungen auf der einen Papierspalte der Text in der deutschen und auf der anderen Spalte in der Sprache, in welcher die Verhandlung geführt wurde, auszufertigen, und die allfälligen Verfügungen oder Bemerkungen an die Gerichte am Schlusse des deutschen Textes beizufügen, oder dieselben mit einer besonderen Ausfertigung hinauszugeben sind; 3. daß die Entscheidungen jedenfalls, die Entscheidungsgründe aber in allen Fällen, in welchen sie den Parteien von Amtswegen zuzufertigen sind, in beiden Sprachen hinauszugeben sind . . .; 4. daß über Eingaben, die beim Oberlandesgerichte in einer anderen, als der deutschen Sprache überreicht werden, und über welche ohne vorausgegangene Verhandlung ein Bescheid ertheilt wird, der unmittelbar an die Partei ergeht, derselbe in der Sprache der Eingabe, wenn er aber mittelst des ersten Richters erfolgen soll, an denselben in deutscher Sprache zu erlassen und dem ersten Richter aufzutragen sei, die Partei in der Sprache der Eingabe zu verständigen. Diese Anordnung ward bezüglich des Prager Oberlandesgerichtes dahin abgeändert, daß vom 1. Jän. 1887

angefangen bei diesem Oberlandesgerichte in allen Fällen, in welchen die Erledigung nur in einer der beiden Landessprachen hinauszugeben ist, schon in den Anträgen der Referenten die Entwürfe der Erledigungen und deren an die Parteien hinauszugebende Begründung in jener Sprache abzufassen und ebenso die etwa gegen den Antrag des Referenten beschlossenen Erledigungen in jener Sprache festzustellen seien, in welcher dieselben nach den bestehenden Vorschriften den Parteien zuzukommen haben. Hat die Erledigung nach den bestehenden Vorschriften in beiden Landessprachen zu ergehen, so bleibt es vorläufig bei der bestehenden Uebung der unter Verantwortung des Referenten und Senatsvorsitzenden zu verfassenden Uebersetzung (JMVdg. 23. Sept. 1886, Z. 17520, Nr. 20 J. V. B. S. 174).

In Betreff des Gebrauches der in Schlesien üblichen Sprachen im Verkehre zwischen den Gerichten und Parteien verordnet der JME. v. 12. Oct. 1882, Z. 15847: 1. Bei dem Landesgerichte und städtisch-delegirten Bezirksgerichte in Troppau, dann bei den Bezirksgerichten in Königsberg, Wagstadt und Wigstadtl, in deren Sprengeln nebst der deutschen auch die böhmische Sprache üblich ist, sind Eingaben, welche in böhmischer Sprache abgefaßt sind, anzunehmen. 2. Bei dem Kreisgerichte Teschen und bei sämmtlichen in dessen Sprengel gelegenen Bezirksgerichten, in deren Gebiete nebst der deutschen auch die böhmische und die polnische Sprache üblich ist, sind Eingaben, welche in böhmischer oder polnischer Sprache abgefaßt sind, anzunehmen. 3. Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gerichte haben sich in dem mündlichen Verkehre mit Parteien und Zeugen der diesen Personen verständlichen Sprache zu bedienen, und Erklärungen derselben, auf deren Wortlaut es ankommt, in der Sprache zu Protokoll zu bringen, in welcher sie abgegeben wurden. Gerichtliche Vorladungen an Personen, von welchen anzunehmen ist, daß sie nur der böhmischen, bezw. der polnischen Sprache mächtig sind, sind in dieser Sprache auszufertigen.

In Bezug auf die gerichtliche Geschäftssprache in Galizien und Lodomerien, dann Krakau, wo als Landessprachen in den zum Krakauer Oberlandesgerichtssprengel gehörigen Kreisen die polnische Sprache und in den zum Lemberger Oberlandesgerichtssprengel gehörigen Kreisen Galiziens die polnische und ruthenische Sprache gelten, verordnet der JME. v. 9. Juli 1860, Z. 10340: 1. Der innere Dienst der Gerichtsbehörden im Lande, sowie der dienstliche Verkehr derselben unter einander, dann mit Behörden und Aemtern anderer Kronländer und mit den Centralstellen hat in der deutschen Sprache stattzufinden. 2. Den Parteien und ihren Vertretern bleibt es freigestellt, in allen wie immer gearteten Eingaben, welche sie bei den Gerichtsbehörden innerhalb des Kronlandes Galizien überreichen, sich in den zum Krakauer Oberlandesgerichtssprengel gehörigen Kreisen der deutschen oder polnischen, in den zum Lemberger Oberlandesgerichtssprengel gehörigen Kreisen Galiziens aber der deutschen, oder polnischen, oder ruthenischen Sprache zu bedienen. Protokolle über mündliche Anbringen von Parteien, sowie über Vernehmungen derselben, dann der Zeugen und Sachverständigen bei gerichtlichen Verhandlungen überhaupt, sind mit Rücksicht auf den oben angedeuteten Gebietsumfang in der deutschen, oder polnischen, oder ruthenischen Sprache aufzunehmen,

je nachdem die eine oder die andere dieser drei Sprachen die Muttersprache der betreffenden Partei ist. In den Ausfertigungen an die Parteien haben die Gerichtsbehörden nach Maßgabe des bezeichneten Gebietsumfanges jener der genannten drei Sprachen sich zu bedienen, in welcher die schriftliche Eingabe überreicht wurde oder das mündliche Anbringen oder die protokollarische Vernehmung stattfand. Wenn keine Eingabe, kein mündliches Anbringen, oder keine protokollarische Vernehmung im Mittel liegt, ist darauf zu sehen, daß die Ausfertigung in jener der gedachten Sprachen erfolge, welche die Muttersprache der betreffenden Partei ist. Diese Anordnung verpflichtet alle galizischen Gerichtsbehörden und für alle Ausfertigungen, daher für alle Entscheidungen, Erkenntnisse, Verständigungen, Vorladungen, Aufträge und dergl. Die mündliche Schlußverhandlung, die Kundmachung und Ausfertigung des Erkenntnisses in Strafsachen hat mit Rücksicht auf den obigen Gebietsumfang in jener der genannten drei Sprachen zu geschehen, welche die Muttersprache des Angeklagten ist. Ist der Angeklagte nicht persönlich anwesend, oder ist der erschienene Beschuldigte keiner dieser Sprachen kundig, so hat die mündliche Verhandlung, die Kundmachung und Ausfertigung des Erkenntnisses in der deutschen Sprache zu geschehen, in welchem Falle zur Verhandlung ein Dolmetsch beigezogen und das verkündigte Erkenntniß durch diesen dem Beschuldigten in seiner Sprache kundgemacht werden soll. In Bezug auf den dienstlichen Verkehr mit den Behörden und Aemtern sind hinsichtlich der Geschäftssprache die Gemeinden gleich den Parteien zu behandeln. — Mit Ah. Entschl. v. 10. April 1861 wurde angeordnet, daß sämmtliche k. k. Behörden und Aemter, sowie die Gemeindeämter und Magistrate in den zum ehemaligen Lemberger Verwaltungsgebiete gehörigen Kreisen Galiziens und in der Bukowina verpflichtet seien, ruthenische Eingaben auch mit cyrillischen Schriftzeichen anzunehmen, und daß es diesen Organen gestattet sei, bei Aufnahme von ruthenischen Verhandlungsprotokollen, oder bei Hinausgabe von ruthenischen Erledigungen an Parteien, sich auch der cyrillischen Schriftzeichen zu bedienen (JME. v. 21. April 1861, Z. 3297). Auf Grund Ah. Entschl. v. 4. Juni 1869 endlich wurde durch M. Vdg. v. 5. Juni 1869 Z. 2354 (Nr. 24 L. G. B. für Galizien) vorgeschrieben: §. 1 Die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, dann für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit unterstehenden k. k. Behörden und Aemter, dann der k. k. Landesschulrath und die k. k. Gerichte haben sowohl im inneren Dienste als auch im Verkehre mit den l. f. nicht militärischen Behörden, Aemtern und Gerichten im Lande sich der polnischen Sprache zu bedienen. Für den Verkehr mit den militärischen Behörden, Aemtern und Gerichten, dann mit Behörden, Aemtern und Gerichten außer dem Lande und mit Centralstellen hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben. §. 2. Auch die st. a. Behörden des Landes haben sich — unbeschadet der über den Gebrauch der Sprache bei den Schlußverhandlungen bestehenden Vorschriften — im dienstlichen Verkehre mit den im Eingange des §. 1 aufgezählten Behörden, Aemtern und Gerichten des Landes der polnischen Sprache zu bedienen. §. 3. Bei den Gerichten hat, wenn die

Ausfertigung nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen in einer anderen als der polnischen Sprache hinauszugeben ist, soweit als thunlich, der Vortrag und die Berathung in jener Sprache zu geschehen, in welcher die Ausfertigung zu erfolgen hat. Bezüglich aller bei dem Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwaltschaft zu Lemberg vorkommenden, das Herzogthum Bukowina betreffenden Angelegenheiten hat es bei der bisherigen Geschäftssprache zu verbleiben . . . §. 5. Die Vorschriften über den Verkehr der Behörden, Aemter und Gerichte mit den Parteien, den nicht landesfürstlichen Behörden, den Corporationen und Gemeinden bleiben durch gegenwärtige Verordnung unberührt . . .

Für die Bukowina, in welcher die deutsche, romanische und ruthenische Sprache als Landessprachen gelten, wurde mit JME. vom 17. Aug. 1864, Z. 7010, angeordnet: 1. daß die Gerichte in den Fällen, in welchen sie mit Parteien, die ausschließlich nur der romanischen oder ruthenischen Sprache kundig sind, zu verhandeln haben, die Verhöre der Angeschuldigten und die Vernehmungen von Zeugen in Strafsachen nach Thunlichkeit in der Sprache des Vernommenen aufzunehmen, wenigstens aber die entscheidenden Stellen der Aussage des Beschuldigten oder des Zeugen in der romanischen oder ruthenischen Sprache, wenn ihm nur eine dieser Sprachen und nicht auch die deutsche verständlich ist, zu Protokoll zu bringen haben; 2. daß, wenn Eidesablegungen in romanischer oder ruthenischer Sprache erfolgen, die hierüber aufgenommenen Protokolle nach Möglichkeit stets in diesen Sprachen abgefaßt, oder wenigstens die Eidesformeln in diesen Sprachen in das Protokoll eingetragen werden; 3. daß darauf zu sehen ist, daß bei Straf- und Schlußverhandlungen mit Beschuldigten, die bloß der romanischen oder ruthenischen Sprache kundig sind, die dabei fungirenden Gerichtspersonen, sowie die st. a. Beamten und die Vertheidiger der Sprache des Angeschuldigten mächtig seien, die Verhandlung somit nach Thunlichkeit in diesen Sprachen erfolge, und das Urtheil und nach Möglichkeit auch dessen Gründe, in diesen Sprachen kundgemacht werden; 4. daß im Falle des sich etwa zeigenden Bedürfnisses für Vorladungen aller Art . . . und Edicte, die erforderlichen Drucksorten auch in romanischer oder ruthenischer Sprache beigebracht und verwendet werden.

In Beziehung auf jene Gerichtssprengel, welche in Steiermark, Kärnthen und Krain, dann im Küstenlande von Slaven bewohnt sind, schreibt der JME. v. 15. März 1862, Nr. 865 praes., vor: 1. daß die Gerichte in Fällen, in welchen sie mit nur der slavischen Sprache kundigen Parteien zu verhandeln haben, die Verhöre der Angeschuldigten und die Vernehmungen von Zeugen in Strafsachen, nach Thunlichkeit in slavischer Sprache aufzunehmen und wenigstens die entscheidenden Stellen der Aussage des Beschuldigten oder des Zeugen in slavischer Sprache zu Protokoll zu bringen haben; 2. daß Protokolle über Eidesablegungen, die von slavischen Parteien in slavischer Sprache erfolgen, nach Möglichkeit stets in slavischer Sprache abzufassen sind, und wenigstens die Eidesformel in dieser Sprache in das Protokoll einzutragen ist; 3. ist darauf zu sehen, daß bei Straf- und Schlußverhandlungen mit Beschuldigten, die bloß der slavischen Sprache kundig sind, die dabei fungirenden Gerichtspersonen

nebst den st. a. Beamten und den Vertheidigern, der slavischen Sprache vollkommen mächtig seien, die Verhandlung sonach in slavischer Sprache erfolge und das Urtheil und nach Thunlichkeit auch dessen Gründe, in dieser Sprache kundgemacht werden; 4. sind in den erwähnten Landestheilen von den Gerichten Eingaben, die in slavischer Sprache überreicht werden, anzunehmen, und ist, soweit es thunlich ist, den slavischen Parteien die Erledigung hierüber in slavischer Sprache hinauszugeben. — Durch den JME. v. 20. Oct. 1866, Z. 1861 praes., wird der irrigen Ansicht entgegengetreten, als beschränke der Erlaß vom 15. März 1862, Z. 865 praes., den Gebrauch der slavischen Sprache bloß auf Straf-, und nicht streitige Rechtsangelegenheiten. — Der an das Grazer Oberlandesgerichts-Präsidium gerichtete JME. v. 5. Sept. 1867, Z. 8636, auferlegt den Gerichten des Herzogthums Krain, alle Verhörsprotokolle in Strafsachen mit nur der slovenischen Sprache kundigen Angeschuldigten und Zeugen von nun an stets slovenisch aufzunehmen, also den vollen Inhalt der Aussage in slovenischer Sprache zu Protokoll zu bringen. Im JME. v. 18. April 1882, Z. 20513, wird ausgesprochen, daß sich die Gerichte in Krain, im Gerichtshofssprengel von Cilli in Steiermark und in den slovenischen und sprachlich gemischten Gerichtsbezirken von Kärnthen nach den Bestimmungen der Erlässe v. 15. März 1862, Z. 865 praes., und v. 5. Sept. 1867, Z. 8636, zu benehmen und slovenische Eingaben insbesondere auch dann anzunehmen haben, wenn die Partei des Deutschen mächtig ist. — In Ansehung der ganz oder theilweise in slovenischer Sprache durchgeführten Hauptverhandlungen muß es aber nach Inhalt des JME. v. 14. Sept. 1884, Z. 15126, dem Vorsitzenden anheim gegeben werden, je nach den concreten Fällen mit Rücksicht auf die sprachlichen Kenntnisse der bei der Hauptverhandlung betheiligten Parteien, ihrer Vertreter und der an der Urtheilsfällung theilnehmenden öffentlichen Functionäre, die Beschlüsse und Erkenntnisse entweder in der deutschen und slovenischen oder auch in der slovenischen Sprache allein, kundzumachen . . . (E. des Grazer Oberlandesgerichts-Präsidenten v. 19. Sept. 1884, Z. 7983, an die Gerichtshofs-Präsidien in Cilli, Laibach und Rudolfswerth). — Mit JME. v. 24. Nov. 1885, Z. 20486, endlich wurden dem Landesgerichte zu Klagenfurt aus Anlaß eines speciellen Falles die M. Vdgn. v. 15. März 1862, Praes. Z. 865, 20. Oct. 1866, Praes. Z. 1861, und 18. April 1882, Z. 20513, bezüglich des Gebrauches der slovenischen Sprache im Amtsverkehre in Erinnerung gebracht.

Nach dem Hofd. v. 26. März 1787, Nr. 655 der J. G. S., sollte innerhalb drei Jahren bei allen Gerichtshöfen „der wälschen Confinen", dann von Görz, Gradiska und Triest der Gebrauch der italienischen Sprache abgestellt und durch die deutsche Sprache ersetzt werden. Diese Anordnung wurde jedoch schon durch das Hofd. v. 20. April 1790, Nr. 19 J. G. S., außer Kraft gesetzt. Als Geschäftssprache für den inneren Dienst der Bezirksgerichte in Sesana und Duino wurde mit JME. v. 5. Febr. 1852, Z. 952, die deutsche bestimmt, wonach auch Verhandlungen in Strafsachen deutsch zu führen und zu erledigen sind. Ist der Angeklagte nur der italienischen Sprache kundig, so hat die Vornahme und Erledigung der Verhandlung in dieser Sprache zu erfolgen. Eben diese Anordnung wurde

mit JME. v. 10. Dec. 1856, Z. 7861, auch auf das Bezirksgericht Castelnuovo ausgedehnt.

In Dalmatien wird der Gebrauch der beiden Landessprachen durch die Vdg. d. M. d. Inn. u. d. J. v. 20. April 1872 (Nr. 17 L. G. B.) nachstehends geregelt: §. 1. Die dem M. d. Inn. unterstehenden Verwaltungsbehörden, dann die k. k. Gerichte und St. A. in Dalmatien haben die an Parteien oder Gemeinden ergehenden Erledigungen von schriftlichen Eingaben oder mündlichen Anbringen in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, in welcher die Eingabe abgefaßt ist, oder das mündliche Anbringen vorgebracht wurde. Die in einer der beiden Landessprachen verfaßten Beilagen bedürfen keiner Uebersetzung. §. 2. Die mit Parteien oder Gemeindeorganen aufzunehmenden Protokolle sind in jener der beiden Landessprachen abzufassen, in welcher die mündliche Erklärung abgegeben wurde. §. 3. Die nicht über Einschreiten der Parteien erfolgenden behördlichen, oder gerichtlichen Ausfertigungen sind in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird. Solche an Gemeinden ergehende Ausfertigungen sind in jener Sprache abzufassen, in welcher die Gemeindevertretung verhandelt. Ist die Sprache, deren sich die Partei bedient, nicht bekannt, oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist die Sprache des inneren Dienstes zu gebrauchen. §. 4. In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die kundzumachenden Beschlüsse und Erkenntnisse sammt Gründen, die den Parteien zuzustellenden Anklageschriften und die Protokolle der Schluß- oder Hauptverhandlungen in jener der beiden Landessprachen abzufassen, deren sich der Beschuldigte bedient. In derselben Sprache sind auch die Schluß- oder Hauptverhandlungen abzuhalten. Die Vorträge des Staatsanwaltes, oder Privatanklägers und des Vertheidigers können jedoch mit Zustimmung des Angeklagten in der andern Landessprache gehalten werden. §. 5. Bei Schluß- oder Hauptverhandlungen gegen mehrere Beschuldigte, welche sich nicht derselben landesüblichen Sprache bedienen, sind deren Aussagen, sowie die vernommener Zeugen zwar stets in der Sprache des Vernommenen zu Protokoll zu nehmen (§. 2), im übrigen aber ist der Inhalt des Protokolles in jener der beiden Landessprachen zu verfassen, welche nach Verschiedenheit der Umstände von dem Gerichte als der Förderung der Zwecke der Rechtspflege angemessener erachtet wird. In solchen Fällen ist das Erkenntniß sammt Gründen jedem Beschuldigten in jener der beiden Landessprachen zu eröffnen, und auf Verlangen auch auszufertigen, deren sich derselbe bedient hat, es sei denn, daß er selbst eingewilligt hätte, daß die Ausfertigung an ihn in der Sprache des inneren Dienstes ergehe. . . §. 8. Falls der genauen Durchführung dieser Anordnungen bei einzelnen Behörden oder Gerichten derzeit wegen der obwaltenden Personalverhältnisse unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen sollten, ist sogleich die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu dem Ende zu erstatten, damit nach Möglichkeit Abhilfe veranlaßt werde. §. 9. Die Vdg. des M. des Inn. v. 20. Febr. 1869, L. G. B. Nr. 7, und die JMVdg. v. 26. Febr. 1869, L. G. B. Nr. 9, haben mit dem Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Vdgn. außer Anwendung zu kommen. §. 10. Der innere Dienst der k. k. Behörden und Gerichte,

sowie der Verkehr derselben unter einander wird durch die gegenwärtige Vdg. nicht berührt. §. 11. Diese Vdg. tritt am 1. October 1872 in Wirksamkeit. — Ueber den Verkehr der politischen Verwaltungsbehörden, der Gerichte und St. A. mit den autonomen Organen im Lande bestimmt die Vdg. der M. des Inn. u. der J. v. 21. Nov. 1887, L. G. B. für Dalmatien Nr. 37, in Ergänzung der M. Vdg. v. 20. April 1872, Nr. 17 L. G. B., daß sich derselbe nach der Geschäftssprache richtet, deren sich die autonomen Organe bedienen.

Den Amtsverkehr mit Bosnien regelt JME. v. 27. Oct. 1885, Z. 18925 (unten bei §. 26 St. P. O.).

Bezüglich der Geschäftssprache des obersten Gerichts- und Cassationshofes siehe §. 27 des kais. Pat. vom 8. August 1850, Nr. 325 R. G. B. — Die Entscheidungen in den aus Böhmen, Mähren, Galizien in der betreffenden Landessprache, sowie in den in italienischer Sprache an den Cassationshof gelangenden Strafsachen, werden sammt den Entscheidungsgründen sowohl in der deutschen als auch in böhmischer, bezw. polnischer, bezw. italienischer Sprache hinausgegeben. JME. v. 4. April 1888, Z. 239 praes.; Circ. des Ersten Präsidenten v. 18. April 1888, Z. 94 praes., und 2. Dec. 1892, Z. 435 praes. Dieselbe Uebung besteht hinsichtlich der kroatischen Sprache.

I. Bezirksgerichte.

§. 9. Den Bezirksgerichten als Einzelgerichten liegt ob:

1. Das Strafverfahren rücksichtlich der ihnen durch das Einführungsgesetz zur Aburtheilung zugewiesenen Uebertretungen;

2. die Mitwirkung bei Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen in Gemäßheit dieser Strafproceß-Ordnung.

Sind in derselben Stadt mehrere Bezirksgerichte aufgestellt, so wird die Gerichtsbarkeit in Strafsachen ausschließlich von demjenigen oder denjenigen derselben ausgeübt, welche durch besondere Verordnungen hiezu bestimmt werden.

Siehe Art. VIII des Einf. Ges. z. St. P. O., dann §§. 4 u. 62 V. V., und vgl. §. 485 St. P. O.

In Städten, in welchen mehrere st. del. Bezirksgerichte bestehen, ist auch vom 1. Jänner 1874 angefangen die Gerichtsbarkeit in Strafsachen

---

§. 9. 1. Siehe Note 9—19 oben, zum Einf. Ges.

2. Wenn derjenige, der eines Delictes beschuldigt wurde, aus processualen oder materiell-rechtlichen Gründen (z. B. wegen Verlust des Klagerechtes oder wegen Eintrittes der Verjährung) wegen desselben nicht verfolgbar ist, so fällt die Aufnahme der in Gemäßheit des §. 490 St. G. angebotenen Beweismittel jenem Gerichte zu, welches über die erhobene Privatanklage zu entscheiden hat, sollte dieß auch ein Bezirksgericht, und die angeschuldete That ein Verbrechen sein (Plen. E. 13. Oct. 1896, Z. 11903*, Sg. Nr. 2035).

von denjenigen Bezirksgerichten, welche hiezu bisher berufen waren, innerhalb des dermaligen Gebietsumfanges auszuüben (JMVdg. v. 5. Nov. 1873, Nr. 155 R. G. B.).

Mit den Just. Min. Vdgn. v. 3. Febr. 1892, Nr. 36 R. G. B., v. 20. Sept. 1892, Nr. 169 R. G. B., und v. 16. Oct. 1893, Nr. 154 R. G. B. wurde der Wirkungskreis einzelner st. del. Bezirksgerichte in der Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien geregelt und mit der Just. Min. Vdg. v. 8. Oct. 1894, Nr. 200 R. G. B., ein st. del. Bezirksgericht für Strafsachen in Graz errichtet.

Die bei den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zur Ausübung richterlicher Functionen angestellten Beamten sind entweder selbstständige richterliche Beamte (Richter im Sinne des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt v. 21. Dec. 1867, Nr. 144 R. G. B.) oder richterliche Hilfsbeamte (§. 1 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B.). Richter im Sinne des Staatsgrundgesetzes sind: die Präsidenten und Vicepräsidenten der Gerichtshöfe, die Räthe und andern stimmführenden Mitglieder der Gerichtshöfe; die Bezirksrichter (Vorsteher der Bezirksgerichte) und die bei den Bezirksgerichten angestellten Einzelrichter (§. 5 der Jurisdictionsnorm v. 1. Aug. 1895, Nr. 111 R. G. B., §§. 2, 25 u. 30 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B.). Den richterlichen Hilfsbeamten (Rathssecretären, Gerichtsadjuncten ohne Stimmrecht und Auscultanten) können alle jene Geschäfte des Strafverfahrens übertragen werden, welche nicht eine richterliche Entscheidung enthalten (§. 3 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B.). Ueber die Verwendung der Richteramtscandidaten in strafgerichtlichen Angelegenheiten siehe die Just. Min. Vdg. v. 15. Aug. 1897, Nr. 192 R. G. B., betreffend den richterlichen Vorbereitungsdienst.

II. Gerichtshöfe erster Instanz.

§. 10. Die Gerichtshöfe erster Instanz üben ihre Gerichtsbarkeit aus:

1. als Untersuchungsgerichte (§. 11);
2. als Rathskammern über Vorerhebungen und Voruntersuchungen (§. 12);
3. als Erkenntnißgerichte (§. 13, Z. 1);
4. als Berufungsgerichte in Uebertretungsfällen (§. 13, Z. 2).

Vgl. §§. 1, 64 u. 65 V. V., dann §. 34 Stfg. Instr. (Anh. II).

§. 11. Bei jedem Gerichtshofe erster Instanz werden ein oder mehrere Mitglieder desselben als Untersuchungsrichter bestellt.

Dem Untersuchungsrichter liegt die Voruntersuchung wegen aller Verbrechen und Vergehen ob.

Die Geschäfte des Untersuchungsrichters, des beauftragten oder ersuchten Richters dürfen Auscultanten nicht übertragen werden (§. 3 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B.).

§. 12. Eine Abtheilung des Gerichtshofes erster Instanz führt als Rathskammer die Aufsicht über alle nach Maßgabe des §. 9, Z. 2, und des §. 11 in seinen Sprengel fallenden Voruntersuchungen und Vorerhebungen und nimmt auf dieselben den in dieser Strafproceß-Ordnung ihr zugewiesenen Einfluß.

Die Rathskammer kann in einzelnen Fällen nach Anhörung des Anklägers die dem Untersuchungsrichter zukommende Vornahme von Vorerhebungen oder die Voruntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen, und zwar oder theilweise, an ein im Sprengel des Gerichtshofes gelegenes Bezirksgericht übertragen. Sie kann jedoch diese Geschäfte jederzeit wieder an sich ziehen und ist dazu verpflichtet, sobald es der Ankläger oder der Beschuldigte beantragt.

Die Rathskammer faßt ihre Beschlüsse in Versammlungen von drei Richtern.

Siehe §. 2 V. V. Bezüglich der Geschäftsbehandlung bei der Rathskammer vgl. §§. 5—8, dann §. 59 V. V. Vgl. auch Form. 1 u. 80 der mit JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879, an die Gerichte mitgetheilten „Formularien zu Drucksorten für die St. P. O." und den gemäß §. 405 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. zu führenden Vormerk Form. Nr. 96.

§. 13. Den Gerichtshöfen erster Instanz liegt ob:

1. die Hauptverhandlung und Entscheidung hinsichtlich aller nicht vor die Geschwornengerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen;

2. die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel, welche gegen die Erkenntnisse und Verfügungen der Bezirksgerichte in Uebertretungsfällen ergriffen werden.

In beiden Fällen (1 und 2) üben sie ihre Thätigkeit in Versammlungen von vier Richtern.

In allen Fällen, wo nach dieser Strafproceß-Ordnung

---

§. 13. 1. (letztes Alinea). Die hier erwähnte Versammlung von drei Richtern entscheidet insbesondere auch

a) über die in den Bereich des §. 28 des Markenschutz-Gesetzes v. 6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B., fallenden Anträge (Plen. E. 4. Febr. 1897, Z. 621*, Sg. Nr. 2054);

b) über den Anfangstermin, von welchem eine Freiheitsstrafe zu berechnen ist (Plen. E. 14. Febr. 1893, Z. 1430, Sg. Nr. 1636) und

c) über die Frage der Einrechnung der Untersuchungshaft (E. 14. Juni 1895, Z. 4359*, Sg. Nr. 1896).

In allen diesen Fällen steht gegen die Entscheidung die Aufsichtsbeschwerde des §. 15 St. P. O. offen.

2. Siehe auch Note 5 bei §. 15.

vom Gerichthofe erster Instanz im Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens außerhalb der Hauptverhandlung ein Beschluß zu fassen ist, erfolgt derselbe, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, in einer Versammlung von drei Richtern.

Vgl. §§. 2, 40 u. 61 V. V. und §. 34 Stfg. Instr.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob und inwieferne der JME. v. 5. Febr. 1858, Z. 26373, wornach bei den im §. 17 St. P. O. (1853) für Schlußverhandlungen angeordneten Versammlungen von 5 Richtern in der Regel außer dem Vorsitzenden noch wenigstens die Hälfte der Stimmführer aus wirklichen Räthen bestehen soll, auch auf jene Schlußverhandlungen Anwendung zu finden habe, welche nach §. 17 St. P. O. vor einer Versammlung von einem Vorsitzenden, zwei Richtern und einem Protokollführer vorzunehmen sind, — fand das J. M. mit dem an sämmtliche Oberlandesgerichts-Präsidien gerichteten E. v. 27. Dec. 1859, Z. 19720, zu erklären, daß der erwähnte JME., welcher die Zusammensetzung der Dreirichter-Collegien bei Schlußverhandlungen unerwähnt läßt, auf dieselben zwar nicht die gleiche Anwendung zu finden habe, daß es aber für sehr wünschenswerth angesehen werden muß, wenn so viel als möglich bei diesen Richter-Versammlungen außer dem Vorsitzenden wenigstens ein wirklicher Rath beigezogen werde.

III. Geschwornengerichte.

§. 14. Den nach Vorschrift des neunzehnten Hauptstückes zusammenzusetzenden Geschwornengerichten kommt die Hauptverhandlung und Entscheidung über die durch das Einführungsgesetz ihnen zugewiesenen Verbrechen und Vergehen zu.

Siehe Art. VI des Einf. Ges.

IV. Gerichtshöfe zweiter Instanz.

§. 15. Die Gerichtshöfe zweiter Instanz entscheiden über Beschwerden gegen Beschlüsse der Rathskammer (§. 114), über Einsprüche gegen die Versetzung in den Anklagestand und über

---

§. 15. 1. Die Gesetzmäßigkeit des Vorgangs bei Bildung der Geschwornen-Jahreslisten zu prüfen, ist kraft des im §. 15 St. P. O. geregelten Aufsichtsrechtes Sache des Oberlandesgerichtes; Organe der Justizverwaltung (das Oberlandesgerichtspräsidium, und in weiterer Folge das Justizministerium) sind dazu nicht berufen (Plen. E. 29. Jän. 1895, Z. 1195*, Sg. Nr. 1859).

2. Zu entscheiden, an welches der mehreren zur Armenpflege berufenen Organe Strafbeträge, welche §. 241 St. G. dem Armenfonde des Thatortes zuweist, abzuführen seien, ist Sache der Administrativbehörden. Einstweilig bis diese Entscheidung erfolgt, die Stelle zu bezeichnen, welcher die Geldbeträge eingesendet werden sollen, dazu ist zuständig nicht das

die nach Maßgabe der §§. 283 und 345 zulässigen Berufungen; sie haben ferner die Aufsicht über die Wirksamkeit der Strafgerichte ihres Sprengels zu führen und über die Beschwerden gegen dieselben zu entscheiden, soweit nicht der Rechtszug ausdrücklich untersagt oder anders geordnet ist. Die Gerichtshöfe zweiter Instanz fassen ihre Beschlüsse in Versammlungen von fünf Richtern.

Siehe §§. 2 u. 66 V. V., dann §. 34 Stfg. Instr.

V. Oberster Gerichtshof als Cassationshof.

§. 16. Der oberste Gerichtshof hat als Cassationshof über alle in dieser Strafproceß-Ordnung für zulässig erklärten Nichtigkeitsbeschwerden zu entscheiden.

Oberlandesgericht, sondern die Justizverwaltung (Oberlandesgerichts-Präsidium, Justizministerium). (Plen. E. 8. Oct. 1895, Z. 11972*, Sg. Nr. 1913).

3. Wider die Urtheilsbestimmung, durch welche die Sprache angegeben wird, in welcher die im §. 39 Pr. G. vorgesehene Veröffentlichung stattfinden soll, ist weder Nichtigkeitsbeschwerde noch Berufung, sondern nur eine Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig (E. 11. Nov. 1892, Z. 938).

4. Der Beschluß des Gerichtshofes erster Instanz, durch welchen ein wider die Entscheidung des Bezirksgerichtes gesetzmäßig angebrachtes Rechtsmittel unter der irrigen, auf einem Versehen beruhenden Voraussetzung der Verspätung verworfen wird, fällt in den Bereich der im §. 15 St. P. O. erwähnten Beschwerde, zu deren Erledigung das Oberlandesgericht kraft seines Aufsichtsrechtes zuständig ist (Plen. E. 28. Nov. 1893, Z. 13886*, Sg. Nr. 1743).

5. Der sogenannten Aufsichtsbeschwerde unterliegen insbesondere auch den Strafvollzug betreffende Verfügungen des Gerichtshofes, soweit nicht der Rechtszug ausdrücklich untersagt, oder anders geordnet ist (Bl. 23. April 1884, Z. 4431).

6. Urtheile der Berufungsinstanzen in Uebertretungsfällen auf Grund des §. 15 St. P. O. abzuändern oder aufzuheben, ist das Oberlandesgericht nicht befugt (Plen. E. 7. Jän. 1887, Z. 12895*, Sg. Nr. 1006).

7. Gegen die vom Gerichtshofe nach §. 481 St. P. O. gefällten Entscheidungen findet kein weiterer Rechtszug statt (B. 25. Mai 1880, Z. 6018).

8. An den Cassationshof gerichtete Aufsichtsbeschwerden sind unstatthaft (B. 15. Juni 1897, Z. 6825*, Sg. Nr. 2098).

9. Vgl. auch Note 1 bei §. 13.

§. 16. 1. Den Wirkungskreis des Cassationshofes hat die Strafproceß-Ordnung concret umschrieben; seine Entscheidung kann nur in den vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen angerufen werden (B.

Er faßt seine Beschlüsse in Versammlungen von sieben Richtern.

Siehe auch §§. 54, 63, 64, 74, 341, 362, 410 u. 411 St. P. O., dann §. 34 Stfg. Instr.

VI. Zusammensetzung und Abstimmung der Richtercollegien.

§. 17. Bei Entscheidungen in Strafsachen darf die Zahl der Stimmführer der Richtercollegien mit Einschluß des Vorsitzenden weder größer noch kleiner sein, als sie in den §§. 12 bis 16 festgesetzt ist.

Vgl. jedoch auch §. 292 St. P. O., dann §. 3 des Gesetzes v. 23. Mai 1873, Nr. 120 R. G. B. (oben bei Art. VII des Einf. Ges. z. St. P. O.); ferner den bei §. 12 aufgenommenen JME. v. 27. Dec. 1859, Z. 19720.

Stimmführende Mitglieder der Gerichtshöfe sind nebst den Präsidenten und Räthen auch die für den Gerichtshof ernannten Rathssecretäre (Gerichtssecretäre) und Adjuncten, welchen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit das Stimmrecht übertragen wurde. Die Uebertragung des Stimmrechtes geschieht auf Grund eines vom Gerichtshofe erster Instanz erstatteten Vorschlages nach Anhörung des Oberlandesgerichtspräsidenten durch den Justizminister (§. 30 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B.).

§. 18. Diejenigen Abtheilungen (Senate) der Gerichtshöfe, welche zu den in den §§. 12, 13 (Z. 1 und 2) und 15 bezeichneten Verhandlungen und Entscheidungen in Strafsachen bestimmt sind, müssen von den Vorstehern dieser Gerichte am Anfange eines jeden Jahres für die Dauer desselben bleibend zusammengesetzt werden, wobei zugleich für jede dieser Gerichtsabtheilungen die Ersatzmänner sowohl für die Vorsitzenden, als für die Mitglieder und die Reihe ihres Eintrittes bleibend zu bestimmen sind. Ist durch Veränderungen in dem Personalstande eines Gerichtshofes der Bestand einer oder mehrerer dieser (ständigen) Gerichtsabtheilungen unmöglich geworden, so ist dem Gerichtsvorsteher gestattet, die unerläß-

---

15. Juni 1897, Z. 6825*, Sg. Nr. 2098; im gleichen Sinne: E. 30. Juni 1874, Z. 6717; 11. Febr. 1885, Z. 1049; 12. Juni 1890, Z. 6284; 20. April 1892, Z. 4722 u. a. m.).

2. Das Aufsichtsrecht, welches der §. 92 des kais. Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 und §. 34 der JMVdg. v. 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B., dem obersten Gerichtshofe einräumt, und die hierin begründete Pflicht, wahrgenommene Gebrechen zu rügen, wurde durch die Einführung der St. P. O. von 1873 nicht aufgehoben (V. 11. Oct. 1876, Z. 11945).

§. 18. 1. Siehe Note 1 bei §. 281, Z. 1; Note 3 u. 4 bei §. 303 und Note 7 zur Strafproc.-Novelle.

lichen Veränderungen in der Zusammensetzung dieser Abtheilungen für den Rest des Jahres vorzunehmen.

Hiezu bestimmt das Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B.:

§. 32. Vor Ablauf jedes Jahres werden vom Präsidenten des Gerichtshofes für die Dauer des nächstfolgenden Jahres die Senate für die Verhandlungen in Strafsachen und die Rathskammern zusammengesetzt und die Geschäfte unter die Senate derselben Art vertheilt. Der Präsident hat hiebei anzugeben, welchen Senaten er sich anschließen wird. Außer dem Vorsitzenden und den ständigen Mitgliedern der einzelnen Senate sind zugleich für alle Senate die Ersatzmänner (Vertreter), sowohl für die Vorsitzenden als für die Mitglieder und die Reihe ihres Eintrittes zu bestimmen. Jedes stimmführende Mitglied kann zum Mitgliede mehrerer Senate bestellt werden. Einem zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit berufenen Senate darf nicht mehr als ein mit dem Stimmrecht betrauter richterlicher Beamter (§. 30, Abs. 3) als Mitglied angehören. Für die Bildung der Gerichtshöfe des Geschwornengerichtes bleiben die Vorschriften der St. P. O. in Wirksamkeit. (Siehe auch §. 2 V. V.)

§. 33. Die Bestimmung der Senatsvorsitzenden und ihrer Ersatzmänner bedarf der Genehmigung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes.

§. 34. Ist durch Veränderungen im Personalstande eines Gerichtshofes der Bestand eines oder mehrerer Senate unmöglich geworden, so kann der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz die unerläßlichen Veränderungen in der Zusammensetzung der Senate für den Rest des Jahres vornehmen. Ebenso kann die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Senaten im Laufe des Jahres geändert werden, wenn dieses wegen Ueberlastung eines Senates, oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichtshofes erforderlich ist. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann bestimmen, daß in einzelnen Sachen, in welchen bereits eine Verhandlung stattgefunden hat, der Senat auch nach Ablauf des Jahres in seiner früheren Zusammensetzung zu verhandeln und entscheiden habe.

§. 35. Innerhalb jedes Senates vertheilt der Vorsitzende die Geschäfte unter die Mitglieder. Er kann einzelne Mitglieder für bestimmte Rechtssachen zu Berichterstattern bestellen, und ihnen die Entwerfung der schriftlichen Ausfertigung von Urtheilen und Beschlüssen auftragen.

§. 41. Bei den Oberlandesgerichten bestehen besondere Strafsenate; denselben kommt die Ausübung der den Oberlandesgerichten durch die Strafproceßordnung übertragenen Gerichtsbarkeit in Strafsachen zu. Die Vorschriften der §§. 32—36 finden gemäß §. 42 des Ges. für die Oberlandesgerichte mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Bestimmung der Senatsvorsitzenden und ihrer Ersatzmänner einer weitern Genehmigung nicht bedarf.

Siehe ferner §§. 7, 9 u. 21 der Just. Min. Vdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B., (Anhang III).

§. 19. Bei allen Richtercollegien geht der Abstimmung eine Berathung voraus. Der Berichterstatter, wenn ein solcher nach dem Gesetze bestellt ist, gibt seine Stimme zuerst, der

Vorsitzende, welcher sich an der Abstimmung gleich jedem anderen Richter zu betheiligen hat, gibt die seine zuletzt ab. Außerdem stimmen die dem Dienstrange nach älteren Richter vor den jüngeren.

Vgl. auch §. 160 Stfg. Instr. und §. 185 der Just. Min. Vdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B.

§. 20. Wo das Gesetz nicht etwas Anderes ausdrücklich anordnet, wird zu jedem Beschlusse absolute Stimmenmehrheit, d. i. mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen erfordert.

Theilen sich die Stimmen in mehr als zwei verschiedene Meinungen, so daß keine dieser Meinungen die erforderliche Mehrheit für sich hat, so versucht der Vorsitzende, ob sich durch Theilung der Fragen und Wiederholung der Umfrage eine absolute Mehrheit erzielen lasse. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

Bei Stimmengleichheit ist der Beschluß in jedem Falle nach der dem Angeklagten günstigeren Meinung zu fassen.

Entsteht eine Verschiedenheit der Ansichten darüber, welche von zwei Meinungen für den Beschuldigten minder nachtheilig sei, so ist darüber, als über eine Vorfrage, besonders abzustimmen. Sind bei dieser Abstimmung die Meinungen gleichgetheilt, so gibt für die Vorfrage die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Aehnliche Bestimmungen waren im §. 22 der St. P. O. vom 29. Juli 1853 enthalten, zu dessen Erläuterung der JME. vom 31. Dec. 1858, Z. 24969, folgenden Inhaltes erging: Aus Anlaß des Falles, wo zwei Richter den Angeklagten aus dem Zusammentreffen rechtlicher Verdachtsgründe, einer denselben durch Zeugen überwiesen erklärte, einer für Freisprechung wegen Unzulänglichkeit der Beweise stimmte, der Vorsitzende aber den Beschluß auf Freisprechung zog, weil drei Meinungen vorhanden, und die zwei strengeren Meinungen der gelindesten, der er selbst beistimme, zuzuzählen seien, wird die Belehrung dahin ertheilt: Der Beschluß wäre auf Verurtheilung des Angeklagten zu ziehen gewesen, weil drei Stimmen für Schuld und nur Eine für Freisprechung waren, mithin sich die absolute Stimmenmehrheit für Verurtheilung aussprach, also der Vorsitzende gar nicht in der Lage war, für eine Meinung den Ausschlag zu geben. Es hätte die Frage über die Schuld von jener über die Art des Beweises getrennt, und die letztere durch eine besondere Umfrage entschieden werden sollen. Werde nämlich in Fällen ähnlicher Art, wo sich die Stimmführer bei der ersten Abstimmung sowohl über das Erkenntniß, als über die Entscheidungsgründe geäußert haben, die neuerliche Umfrage nach den einzelnen Sätzen, über welche zu entscheiden ist, getrennt, und über jeden dieser Punkte einzeln abgestimmt; und werde nöthigenfalls noch weiterhin, wenn sich z. B. die Stimmen über die Beweisart der Schuld in ganz verschiedene Meinungen zersplittern, jede

einzelne Meinung in logisch-entsprechender Abstufung zur abgesonderten Abstimmung gebracht, so werde sich selbst dann, wenn die für nichtschuldig Stimmenden sich der Abstimmung enthalten, doch aus den Stimmen der Richter allein, oder mit der Stimme des Vorsitzenden, auch für eine der Meinungen über die Beweisart eine absolute Stimmenmehrheit ergeben.

§. 21. Ueber die Zuständigkeit des Gerichtes, über die Nothwendigkeit von Ergänzungen des Verfahrens und andere Vorfragen muß immer zuerst abgestimmt werden. Entscheidet sich die Mehrheit der Stimmen dahin, daß ungeachtet der über die Vorfrage erhobenen Zweifel zur Hauptentscheidung zu schreiten sei, so sind auch die in der Minderheit gebliebenen Richter verpflichtet, über die Hauptsache mit abzustimmen.

§. 22. Bei der Entscheidung der Hauptsache ist die Frage, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Handlung schuldig sei, immer von der Frage über die Strafe zu sondern und vor dieser Frage zur Abstimmung zu bringen. Liegen dem Angeklagten mehrere strafbare Handlungen zur Last, so muß rücksichtlich jeder einzelnen That ein eigener Beschluß über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten gefaßt werden. Die Berathschlagung über die Strafe hat sich auf jene strafbaren Handlungen zu beschränken, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist. Hiebei steht es den Richtern, welche den Angeklagten wegen einer ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung nicht schuldig gefunden haben, frei, auf Grund des über die Schuldfrage gefaßten Beschlusses ihre Stimme über die Strafe abzugeben oder sich der Abstimmung zu enthalten. In letzterem Falle sind ihre Stimmen so zu zählen, als ob sie der für den Angeklagten günstigsten unter den von den übrigen Stimmführern ausgesprochenen Meinungen beigetreten wären.

Siehe hiezu auch §. 184 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B.

VII. Nebenpersonen bei den Gerichten.

§. 23. Jeder Gerichtssitzung muß ein Schriftführer beiwohnen und das Protokoll darüber aufnehmen. Sowohl diese Schriftführer, als die zur Führung der Protokolle bei Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen zu verwendenden Personen müssen zur Führung der Protokolle beeidigt sein.

Die zur Führung der Protokolle im Strafverfahren berufenen beeideten Schriftführer können gemäß §. 57 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B., dem Personale der Gerichtskanzlei entnommen werden.

Ueber die Führung des Berathungsprotokolles siehe die §§. 186, 187 u. 188 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B.

VIII. Verhältniß der Strafgerichte zu anderen Behörden.

§. 24. Die Sicherheitsbehörden, unter welchen auch die Gemeindevorsteher begriffen sind, haben allen Verbrechen und Vergehen, soferne sie nicht bloß auf Begehren eines Betheiligten untersucht werden, nachzuforschen, und wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann, die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu treffen, welche zur Aufklärung der Sache dienen, oder die Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung oder die Flucht des Thäters verhüten können. Hausdurchsuchungen und die vorläufige Verwahrung von Personen dürfen die Sicherheitsbehörden und deren Organe zum Zwecke der Strafgerichtspflege nur in den in dieser Strafproceß-Ordnung vorgesehenen Fällen unaufgefordert vornehmen, und sie haben von ihrem Einschreiten und dessen Ergebnisse dem zuständigen Staatsanwalte oder Untersuchungsrichter sogleich Mittheilung zu machen.

Bei Gefahr im Verzuge haben die Gendarmen auch ohne vorausgegangene Aufforderung und selbst vor Anzeige des Straffalles den Schuldigen und zu ihrer Ueberweisung dienlichen Beweismitteln nachzuforschen, die Vernichtung der Spuren der strafbaren Handlung zu verhindern und da, wo es zur Erreichung dieses Zweckes nötig ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Verhaftungen und Hausdurchsuchungen vorzunehmen. Das Ergebniß der Thätigkeit ist den Bezirksgerichten und Staatsanwaltschaften anzuzeigen (§§. 38, 49, 50, 58—62 der D. J. für die k. k. Gendarmerie).

Die k. k. Grenzzollämter in Buchs und St. Margarethen versehen laut Statth. Kdm. v. 14. Nov. 1892, Nr. 40 tirol. L. G. B., auch die Functionen von Grenzpolizeiämtern (siehe die dieser Kdm. beiliegende Dienstinstruction).

Die Feuerpolizeiordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien v. 19. März 1892, Nr. 18 L. G. B. für N. Oe., bestimmt im §. 46, daß nach jedem Brande die k. k. Polizeibehörde an Ort und Stelle im Einvernehmen mit dem Commandirenden der Feuerwehr eine genaue Erhebung über die Art, den Umfang und die Wirkung des Brandes, dessen Entstehungsursache und den etwaigen Schuldtragenden vorzunehmen hat.

§. 25. Es ist den Sicherheitsorganen, sowie allen öffentlichen Beamten und Dienern bei strengster Ahndung untersagt, auf die Gewinnung von Verdachtsgründen oder auf die Ueberführung eines Verdächtigen dadurch hinzuwirken, daß derselbe zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer strafbaren Handlung verleitet oder durch insgeheim bestellte

Personen zu Geständnissen, welche sodann dem Gerichte hinterbracht werden sollen, verlockt wird.

§. 26. Die Strafgerichte sind in Allem, was zu ihrem Verfahren gehört, berechtigt, mit allen Staats-, Landes- und Gemeindebehörden der im Reichsrathe vertretenen Länder unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. Alle Staats-, Landes- und Gemeindebehörden sind verbunden, den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten und den an sie gelangten Ersuchen derselben mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen, oder den Strafgerichten die entgegenstehenden Hindernisse sogleich anzuzeigen. Auch mit den kgl. ungarischen Behörden sowie mit denen fremder Staaten können die Strafgerichte in unmittelbaren Verkehr treten, sofern darüber nicht durch besondere Vorschriften etwas Anderes festgesetzt ist.

Ueber den Verkehr zwischen der Civil- und Strafabtheilung eines Gerichtes siehe §. 85, über die Form der Correspondenz mit andern Behörden §§. 199 ff. u. §. 284 der Just. Min. Vdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B., (Anhang III).

Das JM. hat über vorgekommene Anfragen mit E. v. 15. April 1858, Z. 25948, verordnet, daß in allen Fällen, in welchen ein k. k. Gericht an eine in einem anderen Kronlande gelegene Gerichtsbehörde ein Ersuchen um Aufnahme strafgerichtlicher Acte und insbesondere um Vernehmung von Zeugen in strafgerichtlichen Angelegenheiten stellt, und diese Acte voraussichtlich bei der requirirten Behörde in einer solchen Sprache aufgenommen werden, welche bei dem requirirenden Gerichte nicht üblich ist, und rücksichtlich welcher sich bei demselben auch kein zu einer glaubenswürdigen Uebersetzung befähigter Beamter oder Dolmetscher befindet, von dem requirirenden Gerichte zugleich das Ersuchen um Beifügung einer beglaubigten deutschen Uebersetzung der aufgenommenen Acte zu stellen ist, welchem Ersuchen von der um die Aufnahme solcher Acte angegangenen Gerichtsbehörde auch unweigerlich entsprochen werden muß. Die allfälligen Kosten einer solchen Uebersetzung sind zur Erzielung der möglichst einfachen Verrechnung in jedem solchen Falle aus den Verlagsgeldern der requirirten Gerichtsbehörde zu bestreiten.

Der oberstgerichtliche Disciplinarsenat hat mit Entsch. v. 22. Nov. 1894, Z. 12890 (abgedruckt im J. M. Vdg. B. ex 1895, S. 20 ff.) ausgesprochen, daß gemäß §. 26 St. P. O. auch die Disciplinarbehörden verbunden sind, den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten und daher auch die Mittheilung für eine Strafsache erheblicher Disciplinaracten an das Strafgericht statthaft erscheint.

Laut Just. Min. Vdg. v. 8. Sept. 1897, Z. 17013, Nr. 34 J. V. B., ist in allen jenen Fällen, in welchen die Gerichte aus Anlaß strafgerichtlicher Untersuchungen die k. k. Landsturm-Bezirks-Commanden um Abschriften der Sittendocumente über ehemalige Militärpersonen ersuchen, mit der bezüglichen Requisition wenn thunlich das militärische

Entlassungsdocument der in Untersuchung befindlichen Person dem heimatszuständigen Landsturm-Bezirks-Commando zu übermitteln, sonst aber sind die erforderlichen Daten, als: Vor- und Zuname, Geburtsjahr, Assentjahrgang, Heimatszuständigkeit, Profession (Erwerb), sowie Truppengattung (Anstalt) und Charge, in welcher der Betreffende gedient hat, dem gedachten Landsturm-Bezirks-Commando direct bekannt zu geben.

Betreffend die Correspondenz mit den kgl. ungarischen Gerichten und die Zustellungen an Parteien in Ungarn (auch in Kroatien und Slavonien) bestimmt die Just. Min. Vdg. v. 25. Juli 1894, Z. 15536, Nr. 29 J. V. B., daß die k. k. Gerichte ihre Zuschriften in Civil- und Strafrechtsangelegenheiten an die kgl. ungarischen Gerichte unmittelbar zu richten und durch die Post zu bestellen haben. Sollte an der Hand der zur Verfügung stehenden Gerichts- und Ortsverzeichnisse die Adresse des betreffenden kgl. ungarischen Gerichtes nicht sich feststellen lassen, so steht es den k. k. Gerichten frei, ihre für kgl. ungarische Gerichte bestimmten Zuschriften mit offen gelassener Adresse zur Vermittlung durch das kgl. ung. Just. Min. unmittelbar dem k. k. Just. M n. vorzulegen. Die Zuschriften sind in der Form von Noten auszufertigen und in deutscher Sprache abzufassen. Auch die Beilagen derselben müssen, wenn sie in einer anderen als der ungarischen oder deutschen Sprache abgefaßt sind, mit einer deutschen Uebersetzung versehen sein. In der Aufschrift der Note ist das Gericht, an welches dieselbe gerichtet ist, genau zu bezeichnen und der Beisatz aufzunehmen „und an jede andere für die Angelegenheit zuständige Behörde in Ungarn“; auf die genaue und deutliche Schreibung der Eigennamen (Personen- und Ortsnamen), und zwar mit lateinischen Lettern, ist besonders zu achten; der Note ist das Amtssiegel beizudrucken. Zur Bewirkung von Zustellungen seitens der k. k. Gerichte an Parteien in Ungarn ist die Rechtshilfe der kgl. ungarischen Gerichte in Anspruch zu nehmen, die Bestellung von Erledigungen der k. k. Gerichte an Parteien in Ungarn auf einem anderen Wege, insbesondere durch die Post, ist untersagt. Das Ersuchen um Gewährung der Rechtshilfe zur Zustellung hat mittelst förmlicher Note zu geschehen. Von der Anforderung einer ungarischen oder deutschen Uebersetzung der bloß zur Zustellung an eine Partei in Ungarn bestimmten Schriften kann unter gewissen in der Verordnung angeführten Voraussetzungen abgesehen werden. Dem Ersuchschreiben ist ein zweckentsprechend vorbereiteter Empfangschein in deutscher Uebersetzung beizulegen.

Die JMVdg. v. 1. März 1897, Z. 2225, Nr. 87 J. V. B., betreffend die Correspondenz der kgl. ungarischen Gerichte und anderer kgl. ungarischen Behörden mit den k. k. Justizbehörden und die für hiesige Parteien bestimmten Zustellungsacte aus Ungarn (mit Ausschluß von Kroatien und Slavonien) verfügt: 1. Es ist den kgl. ungarischen Gerichten gestattet, ihre Zuschriften in Civil- und Strafrechtsangelegenheiten an die k. k. Justizbehörden unmittelbar zu richten und durch die Post zu bestellen. 2. Den k. k. Justizhehörden ist es nicht gestattet, Zuschriften der kgl. ungarischen Gerichte deshalb zu beanständen und zurückzuweisen, weil die Zuschriften oder Beilagen derselben in der ungarischen Sprache verfaßt und mit einer Uebersetzung in die deutsche Sprache oder in die

Sprache der Adressatbehörde nicht versehen sind. Auch darf die Adressatbehörde das kgl. ungarische Gericht zur nachträglichen Beistellung nicht in Anspruch nehmen. 3. Sofern in dem ungarischen Texte je nach den bei der Adressatbehörde etwa vorhandenen Sprachkenntnissen sich nicht zurecht gefunden und sofern für den Gebrauch der betreffenden Behörde einer förmlichen Uebersetzung nicht entrathen werden kann, sind von dieser in der Regel die eingelegten Actenstücke in der ungarischen Sprache dem Justizministerium vorzulegen, welches durch einen eigens hiezu mit freier Entlohnung bestellten Uebersetzer, der aus dem Kreise der beim Wiener Landesgerichte beeideten Dolmetscher für die ungarische Sprache entnommen ist, die Uebersetzung in die deutsche Sprache je nach dem Bedarfe entweder vollständig oder auszugsweise besorgen wird, ohne die betreffende Justizbehörde hiefür mit Kosten zu belasten. Dieser Uebersetzer darf aber principiell dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn es sich ausschließlich um eine nur im Interesse der Partei gelegene Uebersetzung handelt. (Siehe hiezu Mittheilungen im J. V. B. 1897, S. 187.) 4. Die Vorlage an das Just. Min. hat von der Adressatbehörde unmittelbar zu geschehen; die Aufschrift des Umschlages, unter welchem die Vorlage erfolgt, ist nach dem dieser Vdg. beigegebenen Muster einzurichten; es dürfen auch mehrere Uebersetzungsstücke unter einem Umschlage vorgelegt werden; die Ausfertigung besonderer Vorlageberichte ist unstatthaft. Die Vorlagen sind bei den Gerichtshöfen als Currentien zu behandeln. 5. Justizbehörden jedoch, welchen selbst geeignete Dolmetscher für die ungarische Sprache zu Gebote stehen, haben sich die benöthigten Uebersetzungen durch diese beistellen zu lassen, a) wenn aus der Zuschrift des kgl. ung. Gerichtes oder sonst nach den Umständen entnommen wird, daß es sich um eine Angelegenheit von offenbarer Dringlichkeit (z. B. eine Haftangelegenheit) handelt, oder b) wenn es gesichert ist, daß die Beistellung der Uebersetzung kostenfrei erfolge, oder daß die Uebersetzungskosten von der etwa in Frage kommenden Partei werden ersetzt werden, oder c) wenn eine Uebersetzung in eine andere als die deutsche Sprache benöthigt wird und diese durch den betreffenden Dolmetsch unmittelbar, und nicht erst auf Grund einer Zwischenübersetzung in die deutsche Sprache beigestellt werden kann. 6. Uebersetzungskosten dürfen den klg. ung. Gerichten in keinem Falle aufgerechnet werden; sie sind, wenn nicht der Fall des Ersatzes durch eine Partei zutrifft, endgiltig aus den Verlagsgeldern der betreffenden k. k. Justizbehörde zu bezahlen. 7. Ebenso wie die k. k. Gerichte angewiesen wurden, zur Bewirkung von Zustellungen an Parteien in Ungarn sich nicht unmittelbar der Post zu bedienen, sondern in allen Fällen die Rechtshilfe der kgl. ung. Gerichte in Anspruch zu nehmen, sind auch die kgl. ung. Gerichte angewiesen, Zustellungen an hierländige Parteien auf keinem anderen Wege als dem der Vermittlung durch die k. k. Gerichte einzuleiten. Die an hierländige Parteien zuzustellenden Actenstücke kgl. ung. Gerichte werden von den letzteren in der Regel nicht mit einem eigenen Ersuchschreiben versehen, sondern bloß unter Anschluß des vorbereiteten Zustellungsscheines der betreffenden Justizbehörde übersendet. Diese Art der Uebersendung ist bis auf weiteres nicht zu beanständen. Sofern die Besorgung der Zustellung durch die Adressat-

behörde ohne die Beistellung einer förmlichen Uebersetzung nicht ausführbar sein sollte, ist sich zur Beschaffung der Uebersetzung in der unter Zahl 2—6 erwähnten Weise zu benehmen. 8. Bis auf weiteres sind diese Anordnungen auch auf Zuschriften anzuwenden, welche von anderen kgl. ung. Behörden als den kgl. ung. Gerichten, namentlich von den dem kgl. ung. Min. des Innern unterstehenden Waisenstühlen und Stuhlrichtern an die Justizbehörden einlangen.

Durch diese Anordnungen wurden alle sich hierauf beziehenden bisher herausgegebenen Erlässe ersetzt.

Hinsichtlich Kroatiens und Slavoniens bestimmt der JME. v. 22. Nov. 1863, Z. 10443, daß bei Führung der Correspondenz mit den kroatisch-slavonischen Municipalbehörden sich die k. k. Gerichte ihrer vorgeschriebenen Amtssprache zu bedienen haben. Sollte es sich jedoch ergeben, daß eine kroatisch-slavonische Municipalbehörde die Annahme einer solchen Zuschrift verweigert, so ist dieselbe zur geeigneten Amtshandlung an das „Uebersetzungsbureau des kroatisch-slavonischen Statthaltereirathes" nach Agram zu leiten. Die kroatisch-slavonischen Municipalbehörden werden ihre in kroatischer Sprache verfaßten Correspondenzen mit k. k. Gerichten an dieses Uebersetzungsbureau leiten, welches sie unter Anschluß der nöthigen Uebersetzung an die betreffende k. k. Gerichtsbehörde befördern wird. Sollten kroatisch-slavonische Municipalbehörden Zuschriften an die k. k. Gerichte unmittelbar richten, so sind dieselben jedenfalls anzunehmen und zu eröffnen, jedoch im Falle sprachlicher Anstände behufs Beifügung einer deutschen Uebersetzung an das Uebersetzungsbureau zu leiten. Mit dem JME. v. 26. Juni 1862, Z. 6419, erging die Verständigung, daß die k. Comitats-Gerichtstafeln in ihrer Correspondenz mit den dem Just. Min. unterstehenden k. k. Gerichtsbehörden sich der deutschen Sprache zu bedienen haben. Für von kroatischen Gerichten zugesandte kroatische Actenstücke gilt die Vorschrift des JME. v. 16. Februar 1874, Z. 2013, wonach die k. k. Gerichte dieselben zur Erwirkung der Uebersetzung dem k. k. Just. Min. vorzulegen haben. Mit den JME. v. 5. April 1864, Z. 2638 und v. 18. Sept. 1880, Z. 12187, wurden obige Vorschriften dahin eingeschränkt, daß nur die in kroatischer Sprache verfaßten Requisitionen der k. kroatisch-slavonischen Gerichte behufs Uebersetzungsveranlassung dem Just. Min. vorzulegen sind, hingegen die Uebersetzung der ihnen in Erledigung ihres eigenen Ansuchens von einem k. kroatisch-slavonischen Gerichte zukommenden Actenstücke in gleicher Weise, wie dies bei fremdsprachigen Acten gepflogen wird, selbst zu veranlassen ist.

Die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina hat die Gerichtsbehörden in den occupirten Ländern angewiesen, im Verkehre mit den österreichischen Gerichten die betreffenden Ersuchschreiben unmittelbar an dieselben zu richten und alle von den österreichischen Gerichten an sie gelangenden Ersuchschreiben der unmittelbaren Erledigung zuzuführen. Auch wurden die Gerichtsbehörden in den occupirten Ländern angewiesen, sich im Verkehre mit den österreichischen Gerichten, mit Ausnahme Dalmatiens, der deutschen Sprache zu bedienen und den etwa in der Landessprache abgefaßten Beilagen deutsche Uebersetzungen beizuschließen. Das k. k. Justizministerium fand demnach mit dem Erlasse v. 8. August

1880, Z. 11319, anzuordnen, daß auch die österreichischen Gerichte sich im Falle vorkommender Requisitionen unmittelbar an die betreffende Gerichtsbehörde in den occupirten Ländern zu wenden, und die Antwortschreiben auf die allenfalls von dieser Gerichtsbehörde an sie gelangenden Requisitionen unmittelbar an die requirirende Gerichtsbehörde einzusenden haben. Die österreichischen Gerichte haben sich im Verkehre mit den Gerichtsbehörden in den occupirten Ländern ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen. Hiezu ist noch zu bemerken, daß die gerichtliche Eintheilung der occupirten Länder mit der politischen zusammenfällt, und in den Kreisstädten Sarajevo, Mostar, Travnik, Bihać, Banjaluka und Dolnja Tuzla Kreisgerichte organisirt sind, welche für die gleichnamigen Bezirke zugleich auch die bezirksgerichtlichen Functionen versehen, während in den übrigen Bezirksorten die Bezirksbehörden als Gerichte die richterlichen Geschäfte zu besorgen haben. In Sarajevo besteht überdies ein Obergericht als letzte Instanz.

Mit JMV. v. 27. Oct. 1885, Z. 18925 (J. V. B. 71), wurden die dalmatinischen Gerichte angewiesen, ihre Requisitionen an die bosnisch-herzegowinaschen Gerichtsbehörden und die Antwortschreiben auf die Requisitionen der letzteren, zur Förderung und Erleichterung der Rechtshilfe ausnahmslos in serbo-kroatischer Sprache zu verfassen.

Um die Zustellung von Vorladungen, Urtheilen, Bescheiden u. s. w. an die in Bosnien und der Herzegowina sich aufhaltenden Parteien zu sichern, wurden die Gerichte angewiesen, sich wegen Zustellung ihrer Ausfertigungen an portopflichtige Adressaten, welche sich in diesen Ländern aufhalten, stets mittelst directen Ersuchschreibens an die betreffenden bosnisch-herzegowinischen Gerichte zu wenden (JMVdg. v. 19. April 1888, Z. 5221, Nr. 8 J. V. B.; vgl. auch Anm. zu §. 81 St. P. O.).

Zustellungen an der Militärjurisdiction unterstehende Personen sind für den Bereich des k. k. General-Commandos in Serajevo diesem letztern zuzusenden, welches die Zustellung durch die Truppenkörper besorgt und den Zustellschein zurückleitet (JME. v. 29. Mai 1880, Z. 7510).

Siehe ferner den §. 14 des Ges. v. 30. Aug. 1891, Nr. 136 R. G. B., über die gegenseitig zu leistende Rechtshilfe der Gerichte im Geltungsgebiete der St. P. O. u. der öst. Conf. Gerichte.

Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den Behörden fremder Staaten sind bei §. 202 des k. Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., im 6. Bde. dieser Slg. abgedruckt; vgl. jedoch auch die im Auftrage des österr. Oberlandesgerichts-Präsidiums zusammengestellten „Rechtsnormen über den Verkehr der k. k. österr. Gerichte mit auswärtigen Behörden in Civilrechts-Angelegenheiten" (Manz'sche Separat-Ausgaben der österr. Gesetze Nr. 29, Wien 1885).

Die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen, soweit sie sich auf das Strafverfahren beziehen, sind die folgenden: Betreffend die Correspondenz mit ausländischen Behörden bestimmt §. 202 des k. Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., daß die k. k. Gerichte mit denselben Noten oder Schreiben zu wechseln haben. Alle Zuschriften an ausländische Behörden sind zu frankiren (JME. v. 12. April 1876, Z. 4651, v. 13. Febr. 1890, Z. 12156 und v. 16. Juli 1894, Z. 25207); von aus-

wärtigen Behörden einlangende unfrankirte Zuschriften dürfen jedoch nicht zurückgewiesen werden (JME. v. 18. Juli 1862, Z. 5829, v. 4. März 1873, Z. 2440 und v. 7. März 1873, Z. 5772); wenn unfrankirte Zuschriften von Behörden solcher Staaten, die dem internationalen Postvertrage v. 9. Oct. 1874, Nr. 88 ex 1875 R. G. B., beigetreten sind, einlangen, so ist das Postporto aus den Verlagsgeldern vorzuschießen und, wenn es von den Zahlungspflichtigen nicht eingebracht werden kann, die Behörde, welche die Zuschrift absandte, um den Ersatz des Porto zu ersuchen; wird dieser verweigert, so ist die Anzeige durch das Oberlandesgericht an das Just. Min. zu erstatten (JME. v. 12. April 1876, Z. 4651 und v. 8. Juli 1880, Z. 9790).

Allen gerichtlichen Ausfertigungen, welche nicht in deutscher Sprache ausgefertigt sind, sind deutsche Uebersetzungen beizuschließen und ist das in der hierländischen Gerichtssprache ausgefertigte Schreiben zu legalisiren (JME. v. 12. Nov. 1861, Z. 10396 und v. 26. Dec. 1884, Z. 20376, Nr. 4 ex 1885 J. V. B.). Die gerichtliche Beglaubigung ämtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisirung im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz (§. 40 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B.). Der Vorgang bei Geld-, Wert- und Effectensendungen an ausländische Behörden wird mit JME. v. 23. März 1883, Z. 4234, geregelt

In allen jenen Fällen, in denen es sich nur um einfache Zustellungen an österreichische oder fremde Staatsangehörige im Auslande oder bloß um Ertheilung von Auskünften, dann um solche Verfügungen handelt, welche lediglich Parteisachen betreffen, oder sonst nicht von höherem Belange sind, ist es den Gerichten gestattet, sich unmittelbar an die daselbst befindlichen k. u. k. Gesandtschaften oder Consulate zu wenden (JME. v. 14. Oct. 1850, Nr. 393 R. G. B.). Aber auch wenn die Correspondenz mit den Gesandtschaften hienach überhaupt zulässig erscheint, haben die Gerichte in allen Fällen, in denen es sich nicht um dringende Angelegenheiten handelt, mit den k. u. k. Missionen im Auslande nicht direct zu correspondiren, sondern ihre Zuschriften an dieselben auf dem Wege des vorgesetzten Oberlandesgerichtes dem k. k. Just. Min. vorzulegen, damit dieses deren Beförderung durch das k. u. k. Min. des Aeußern vermittelst der regelmäßigen Courier-Verbindung veranlasse. Die für dringende Fälle gestattete directe Correspondenz der k. k. Gerichte mit den k. u. k. Missionen im Auslande ist zu frankiren (JME. v. 5. Nov. 1876, Z. 14093, v. 23. Jän. 1878, Z. 1120 und v. 22. Juni 1882, Z. 9756). Portofrei ist jedoch die Correspondenz mit den k. u. k. Missionen und Consulatämtern in Rumänien, Serbien, Montenegro, Bulgarien, in jenen Orten der Türkei, wo k. u. k. Postämter bestehen und Egypten (JME. v. 5. Mai 1873, Z. 5648, v. 24. Dec. 1884, Z. 20576, Nr. 1 ex 1885 J. V. B. und v. 18. Nov. 1891, Z. 21600, Nr. 41 J. V. B.). Die Zuschriften sind deutsch abzufassen (JME. v. 28. Sept. 1868, Z. 11810 und v. 10. Dec. 1869, Z. 14920).

Ueber die Zustellung von Geschäftsstücken an Parteien im Auslande verfügt ferner die JMVdg. v. 25. Jän. 1890, Z. 101, Nr. 4 J. V. B., daß in den Fällen, in denen es sich nur um die Zustellung von Acten-

stücken der hierländigen Gerichte an Parteien im Auslande handelt, so-ferne nicht der unmittelbare Verkehr zwischen den hierländigen und den ausländischen Gerichten zugelassen, sondern die Vermittlung des Just. Min. in Anspruch zu nehmen ist, die Actenstücke, welche zur Zustellung an die Partei im Auslande bestimmt sind, von den Gerichten der ersten Instanz dem Just. Min. unmittelbar vorzulegen sind und daß es von der Vorlage durch das vorgesetzte Gericht das Abkommen erhalte. Die Vorlage hat mit einfachem Rubrikberichte nach dem der Vdg. beigelegten Formulare zu geschehen.

Der internationale Rechtshilfeverkehr ist zumeist nach dem Grundsatze der Reciprocität geregelt. Die diesbezüglichen im Strafverfahren anzuwendenden Bestimmungen sind enthalten:

für **Deutschland** in der JMVdg. v. 17. Jän. 1857, Nr. 15 R. G. B., (wonach den beiderseitigen Justizbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges der unmittelbare Schriftenwechsel unter einander, insoweit nicht besondere Verhältnisse, wie namentlich in den durch Staatsverträge bezeichneten Fällen, eine Vermittlung auf diplomatischem Wege nöthig machen, mit Beseitigung des diplomatischen Weges gestattet wurde) und in dem zu dem Handelsvertrage v. 6. Dec. 1891, Nr. 15 ex 1892 R. G. B., vereinbarten Cartell; insbesondere

für Baiern im JME. v. 22. April 1857, Nr. 83 R. G. B.;

für Bremen, Lübeck und Hamburg in der JMVdg. v. 17. Jän. 1857, Nr. 15 R. G. B. und der JMVdg. v. 18. März 1894, Z. 3567, Nr. 8 J. V. B.;

für Elsaß-Lothringen in der JMVdg. v. 23. Dec. 1889, Z. 23690, Nr. 2 J. V. B. ex 1890 (die Correspondenz findet nur auf diplomatischem Wege statt);

für Mecklenburg-Schwerin in der JMVdg. v. 17. Jän. 1857; Nr. 15 R. G. B.;

für Preußen in den JMVdgen. v. 13. Febr. 1890, Z. 12156, Nr. 11 J. V. B. und v. 3. Aug. 1891, Z. 14072, Nr. 28 J. V. B. (in Betreff der Portobehandlung der Correspondenzen der k. k. Justizbehörden mit Behörden und Parteien im deutschen Reiche und in Betreff der Auslagen und Gebühren, welche aus der Besorgung gerichtl. Zustellungen an Parteien auf dem Wege der Rechtshilfe zwischen Oesterreich und Preußen erwachsen);

für Sachsen in der Min. Erklärung v. 7. Nov. 1857, Nr. 225 R. G. B. dem JME. v. 7. Dec. 1870, Z. 14158, Art. 6 und im ME. v. 5. April 1854, Nr. 76 R. G. B.;

für Schwarzburg-Sondershausen in der Min. Erkl. v. 7. Nov. 1857, Nr. 225 R. G. B. und in der Min. Erkl. v. 11. Juni 1866, Nr. 150 R. G. B.;

ferner für die Schweiz in der JMVdg. v. 15. Oct. 1856, Nr. 195 R. G. B. (unmittelbarer Schriftenwechsel als Regel);

für Italien in der JMVdg. v. 23. Aug. 1872, Nr. 131 R. G. B. (beschränkte unmittelbare Correspondenz), dem JME. v. 29. Nov. 1872, Z. 15025 und v. 25. April 1881, Z. 6221, und in dem zum Handelsvertrage v. 6. Dec. 1891, Nr. 17 ex 1892 R. G. B., vereinbarten Cartell;

für den Vatican im JME. v. 25. Aug. 1882, Z. 12778 (Vorlage des Acts an das Just. Min.);

für Montenegro im JME. v. 4. Aug. 1879, Z. 11685 (die dalmatinischen Gerichte haben den k. u. k. diplomatischen Vertreter in Cetinje um Vermittlung der in slavischer Sprache zu führenden Correspondenz zu ersuchen);

für Serbien im Rechtshilfevertrag v. 6. Mai 1881, Nr. 88 ex 1882 R. G. B. (dipl. Weg) und in den JME. v. 13. Febr. 1883, Z. 2213 und v. 6. April 1883, Z. 5131 (siehe auch Art. IX des Staatsvertrags v. 6. Mai 1881, Nr. 89 ex 1882 R. G. B.);

für Rumänien im JME. v. 31. Dec. 1883, Z. 18218 und in der JMVdg. v. 13. Sept. 1894, Z. 19020, Nr. 33 J. V. B. (dipl. Weg);

für Rußland im JME. v. 21. Juni 1857, Z. 13375 (directe Correspondenz unzulässig), dann in den JME. v. 4. Mai 1860, Z. 6496, v. 6. Mai 1868, Z. 5003, v. 21. März 1872, Z. 3354, v. 10. März 1874, Z. 2588, v. 30. Jan. 1875, Z. 1292, v. 21. Febr. 1878, Z. 2552, v. 19. Nov. 1879, Z. 17301, v. 9. Mai 1880, Z. 6379, v. 12. Juli 1880, Z. 9179, v. 6. Aug. 1880, Z. 11293, v. 22. Febr. 1884, Z. 3093, in dem den Gerichten Galiziens und der Bukowina beschränkte directe Correspondenz gestattenden Staatsvertrage v. 2. April 1884, Nr. 134 R. G. B., dem JME. v. 20. Nov. 1884, Z. 13231 und der JMVdg. v. 28. April 1890, Z. 5289;

für Dänemark in der JMVdg. v. 7. März 1857, Nr. 50 R. G. B. und in den JME. v. 6. Jän. 1860, Z. 20113, v. 8. Juli 1880, Z. 9790 und v. 12. Jän. 1881, Z. 468;

für Groß-Britannien in den JME. v. 4. April 1858, Z. 6532, v. v. 4. Mai 1865, Z. 3242, v. 5. Nov. 1866, Z. 10997, v. 19. Sept. 1865, Z. 7217 und v. 17. Febr. 1876, Z. 1985, dann in der JMVdg. v. 25. Juli 1890, Z. 14161, Nr. 16 J. V. B., betreffend die Einführung abgekürzter Adressen für Telegramme an die Londoner Polizeibehörde (Abth. für Criminalsachen) und an das k. u. k. Gen. Consf. daselbst;

für Belgien und Niederlande in der JMVdg. v. 7. März 1857, Nr. 50 R. G. B. und den JME. v. 6. März 1873, Z. 2721, v. 29. Jän. 1877, Z. 1290 und v. 15. Dec. 1878, Z. 17088.

für Frankreich in dem Hofd. v. 29. Mai 1829, Nr. 2407 J. G. S., in der JMVdg. v. 20. März 1852, Nr. 74 R. G. B. und in den JME. v. 29. Febr. 1864, Z. 1778, v. 19. März 1875, Z. 3568 und v. 28. Aug. 1879, Z. 13173;

für Spanien im JME. v. 16. Sept. 1864, Z. 8071, mit Bezug auf Art. 34 des spanischen Fremdengesetzes v. 17. Nov. 1852;

für Portugal im JME. v. 8. Nov. 1893, Z. 24168, Nr. 30 J. V. B.;

für Griechenland im JME. v. 3. Juli 1893, Z. 10929, Nr. 23 J. V. B.;

für die Türkei im Hofd. v. 16. Juni 1847, Nr. 1066 J. G. S., der kais. Vdg. v. 29. Jän. 1855, Nr. 23 R. G. B., dem JME. v. 16. Dec. 1855, Z. 26001, der JMVdg. v. 27. Oct. 1855, Nr. 202 R. G. B. und dem JME. v. 13. Jän. 1857, Z. 26944;

für Bulgarien in der JMVdg. v. 19. Sept. 1896, Z. 18981, Nr. 32 J. V. B.;
für Persien im Freundschaftsvertrag v. 17. Mai 1857, Nr. 74 ex 1858 R. G. B.;
für Aegypten im Ges. v. 16. Dec. 1890, Nr. 218 R. G. B. und in der kais. Vdg. v. 31. Jän. 1894, Nr. 30 R. G. B.;
für die Vereinigten Staaten von Nordamerika in der JMVdg. v. 31. Jän. 1897, Z. 25896, Nr. 4 J. V. B., dann in der JMVdg. v. 21. März 1887, Z. 3613, Nr. 13 J. V. B. und dem derselben beigelegten Gutachten, ferner (betreffend die Einrichtung der Correspondenzen) in den Mittheilungen des J. M. V. B. 1890 S. 5, 1885 S. 216 (Staat Minnesota), 1886 S. 184 (Wisconsin), 1887 S. 30 (Californien), 1894 S. 178 (Illinois, jedoch auch für andere Staaten beachtenswert), 1895 S. 105 (Texas) und 1896 S. 47 u. 205;
für Brasilien in den JMVdgn. v. 17. April 1886, Z. 6710, Nr. 9 J. V. B., v. 22. Juli 1896, Z. 11034, Nr. 25 J. V. B. und v. 28. Aug. 1897, Z. 18088, Nr. 33 J. V. B.;
für Argentina und Uruguay im JME. v. 6. Febr. 1877, Z. 1606.

Die Correspondenz der österr. Behörden mit den bei der österr. Regierung accreditirten fremden diplomatischen Missionen ist durch den JME. v. 7. April 1852, Nr. 88 R. G. B. und die JMVdg. v. 4. Nov. 1885, Z. 19729, Nr. 74 J. V. B., dahin geregelt, daß die für diese Missionen bestimmten Zuschriften dem Just. Min. behufs der Mittheilung an das k. u. k. Min. des Aeußern und nur in Fällen besonderer Dringlichkeit unmittelbar an das k. u. k. Min. des Aeußern vorzulegen sind.

Bezüglich der Correspondenz in Auslieferungsfällen s.: Manz'sche Separat-Ausgaben der österr. Gesetze Nr. 28 (Wien 1885) enthaltend „die Staatsverträge wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern, sammt den darauf Bezug habenden Verordnungen" — und vgl. hiezu auch noch MVdg. v. 30. Sept. 1889, Nr. 155 R. G. B., 9. Mai 1891, Z. 4746, Nr. 10 J. V. B., 2. Sept. 1891, Z. 15528, Nr. 17 J. V. B., 26. April 1892, Z. 3814, Nr. 9 J. V. B., betreffend die Verbrechereinlieferungen aus Preußen, Baiern, Sachsen, sowie auch die Bemerkungen zu §§. 54, 59 und 81 St. P. O., dann zu §. 126 Stfg. Instr.

Betreffend die Einholung von Auskünften und die eidliche Abhörung von Zeugen und Sachverständigen im Steuerbemessungsverfahren gemäß der §§. 46, 61, 66, 211 u. 222 des Ges. v. 25. Oct. 1896, Nr. 220 R. G. B., s. die JMVdg. v. 12. Nov. 1897, Nr. 43 J. V. B.

§. 27. Bemerkt ein Strafgericht eine Nachlässigkeit oder Verzögerung in Erfüllung eines von ihm an eine andere Behörde gerichteten Ersuchens, so hat es diesen Umstand entweder zur Kenntniß der der letzteren zunächst vorgesetzten Behörde zu bringen oder dem Gerichtshofe zweiter Instanz, zu dessen Sprengel es gehört, die Anzeige zu erstatten, damit im geeigneten Wege Abhilfe verschafft werde. Sollte das Strafgericht diese Pflicht außer Acht lassen, so kann ihm die Saumseligkeit einer anderen Behörde zu keiner Entschuldigung dienen.

Vorstehende Vorschrift findet insbesondere auch dann Anwendung, wenn die Staatsanwaltschaft in jenen Fällen, wo sie nach dem Gesetze verpflichtet ist, innerhalb einer bestimmten Frist eine Erklärung oder einen Antrag einzubringen, dieser Pflicht nicht pünktlich nachkommt.

Siehe §. 14 V. V. Vgl. auch Abs. IV des JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14956 (oben bei Art. I Einf. G. z. St. P. O.).

§. 28. Die Strafgerichte sind befugt, erforderlichen Falles die bewaffnete Macht unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, zum Beistande aufzufordern.

Nach §. 7 des Ges. v. 25. Dec. 1894, Nr. 1 ex 1895 R. G. B. und §. 30 der mit der Durchführungsvorschrift v. 10. März 1895, Nr. 43 R. G. B., eingeführten Dienstinstruction für die Gendarmerie sind die Gerichte und St. A. berechtigt, die Dienstleistung der Gendarmerie unmittelbar in Anspruch zu nehmen. §. 9 eben dieses Gesetzes verpflichtet die Gendarmerie, die erhaltenen Aufträge unbedingt zu vollziehen und sich in eine Beurtheilung derselben nicht einzulassen. Sie ist auch in jenen Fällen, in welchen die Ertheilung eines schriftlichen Auftrages nicht in den Gesetzen angeordnet ist, berechtigt, dieselbe zu verlangen, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist. Den Inhalt des Auftrages hat die den Auftrag ertheilende Behörde zu verantworten. Im übrigen ist die Gendarmerie für die Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen bei ihren Diensteverrichtungen verantwortlich.

Die Dienstinstruction der Gendarmerie enthält hierüber folgende nähere Bestimmungen: Die Gerichte und St. A. haben, wenn sie die Dienstleistung der Gendarmerie benöthigen, an die in ihren Amtssprengeln befindlichen Gendarmeriepostencommanden in der Regel schriftliche Aufforderungen zu richten. (Siehe auch §. 199 letzt. Abs. der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B., Anhang III.) Diese Commanden erstatten den Gerichten und St. A. dienstliche Anzeigen (§. 34). In dringenden Fällen kann jeder zur Dienstleistung im Bezirke berufene Gendarm auch mündlich zur Vornahme einer ihm zu bezeichnenden Amtshandlung von dem Präsidenten des Gerichtshofes, St. A., Bezirksrichter oder deren Stellvertreter, ferner vom Untersuchungsrichter aufgefordert werden. Auf Verlangen ist dem Gendarm eine schriftliche Bestätigung hierüber nachträglich zu ertheilen (§. 35). Handelt es sich um Dienstleistungen von längerer Dauer, werden mehrere Gendarmen desselben Postens, oder wird ein Gendarm, welcher einzeln als Posten aufgestellt ist, in Anspruch genommen, so ist, wenn möglich im Vorhinein, jedenfalls aber gleichzeitig mit der Aufforderung, die Mittheilung an die dem Gendarm vorgesetzte Dienstbehörde (§. 3 Gend.-Ges.) zu machen. Dies geschieht bei schriftlichen Aufforderungen durch Uebermittlung einer Abschrift derselben. Dienstleistungen für die Gerichte und St. A., welche in Verbindung mit dem Sicherheitsdienste überhaupt geleistet werden, gelangen im Wege der Aufnahme in das Stationsdienstbuch zur Kenntniß der Dienstbehörde (§. 36). Für sonstige für die Straf-

rechtspflege wichtige Wahrnehmungen ist zwischen den Bezirksgerichten und St. A. einerseits und der Gendarmerie anderseits der mündliche Verkehr einzurichten; jedoch hat die Gendarmerie auf Verlangen auch in dieser Richtung schriftliche Anzeigen zu erstatten (§. 39). Die Aufforderung, welche die Gerichte und St. A. an die Gendarmerie richten, geschieht in der Regel zu Dienstesverrichtungen, welche bestimmte Strafsachen betreffen. In diesen Fällen kann die Aufforderung entweder auf die Vornahme einer einzelnen bestimmt bezeichneten Dienstesverrichtung gerichtet sein [Verhaftung u. s. w.] oder sie kann allgemeiner Natur sein [Eruirung von Zeugen des Vorfalls u. s. w.] (§. 40). Insofern die zur Rechtspflege berufenen Behörden den zu ihrer Kenntniß gelangenden Spuren strafbarer Handlungen oder dem Rufe von solchen nachzuforschen haben [dem Rufe Verdacht erregender Zusammenkünfte u. s. w.], sind sie gleichfalls berechtigt, hiezu die Dienstesverrichtung der Gendarmerie in obiger Weise [§. 40] in Anspruch zu nehmen (§. 41). Die Gendarmen sind gehalten, die Escortirung der Gefangenen über Aufforderung zu übernehmen [§. 25 d. D. J.]; hiebei dürfen ihnen nur solche Gegenstände, welche sie zu sich zu stecken in der Lage sind, mitgegeben werden. Zur Bewachung der Gefangenen, dann zu Dienstleistungen bei Gerichtsverhandlungen dürfen sie nur im Falle der Noth und wenn es sich um gefährliche Verbrecher handelt, verwendet werden (§§. 42, 52, 78 bis 88 d. D. J.). Der Gendarm hat bei den Dienstesverrichtungen, welche er infolge der an ihn gerichteten Aufforderung vornimmt, die ihm zur Ausführung derselben gegebenen speciellen Weisungen zu vollziehen (§. 43). In allen Fällen haben die Gendarmen das Resultat der Dienstesverrichtung unmittelbar nach Vornahme derselben oder nach Maßgabe der ertheilten Weisung anzuzeigen (§. 44). Werden Amtshandlungen vom Gerichte vorgenommen, so kann der Vorsteher desselben in Fällen, bei welchen zu besorgen ist, daß dem Gerichte Widerstand geleistet wird, die Unterstützung der Gendarmerie in Anspruch nehmen; bei Gefahr im Verzuge kann jeder Gerichtsbeamte, welcher mit der Ausfertigung betraut ist, die Aufforderung auch mündlich ergehen lassen (§. 7 d. G. G., dann §§. 30, 34 bis 43, 45 u. 73 d. D. J.).

Der §. 78 der Dienstes-Instruction ordnet an: „Wenn der Gendarmerie die Begleitung von Gefangenen und verurtheilten Verbrechern oder sonstigen gemeingefährlichen Personen übertragen wird, so hat die Behörde der Gendarmerie jene Individuen zu bezeichnen, welche besonders gefährlich, oder bezüglich welcher besondere Vorsichtsmaßregeln nöthig sind.“ Es ist daher die Verfügung zu treffen, daß die Gerichtsbehörde oder die einzelnen gerichtlichen Organe dort, wo sie sich bestimmt finden, diese Bezeichnung vorzunehmen, dieselbe nach Thunlichkeit in schriftlicher Form der Gendarmerie bekannt geben (JME. v. 17. Jänner 1882, Z. 812). Vgl. hiezu die mit JMVdg. v. 7. Dec. 1888, Z. 19860, Nr. 23 J. V. B., gegebene Erläuterung und die JMVdg. v. 12. Dec. 1888, Z. 19860 über den Transport kranker Häftlinge durch die Gendarmerie.

Dem escortirenden Gendarm wird von Seite der Behörde, im Falle ihm eine Barschaft zur Bestreitung der Escortirungsauslagen erfolgt worden ist, jedesmal die vorschriftsmäßige Begleitungs- und Legitimations-

urkunde mitgegeben (§. 86). In jenen Fällen, in welchen die Gefangenen unmittelbar an eine Gerichts- oder Sicherheitsbehörde abzuliefern sind, muß der Transport unmittelbar nach der Ankunft im Orte zur Behörde selbst und beziehungsweise zu dem Gefängnislocale geschehen. Die Uebergabe des Gefangenen, der Effecten u. dgl. hat auf Grundlage der Begleitungsurkunde zu geschehen. Die Uebernahme der Gefangenen und ihrer Effecten hat der Gefangenwärter oder Kerkermeister (§§. 86, 87) sowohl auf der Rückseite der Begleitungsurkunde, als auch in der Consignation des übergebenden Gendarmen und in seinem Mannschaftsdienstbuche zu bestätigen.

Nach §. 14 der D. J. hat sich der Gendarm in allen Fällen seines dienstlichen Einschreitens gegen Personen der Formel: „Im Namen des Gesetzes" (in der Landessprache) zu bedienen und es ist in solchen Fällen Jedermann, inbegriffen die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, verpflichtet, seiner Aufforderung, unbeschadet nachträglicher Beschwerde Folge zu leisten.

Siehe auch §§. 380 und 382 St. P. O.

Ueber die Vergütung der durch Inanspruchnahme der Gendarmerie erwachsenden Auslagen vgl. die Bemerkungen bei §. 382 St. P. O.

Drittes Hauptstück.

Von der Staatsanwaltschaft.

§. 29. Bei jedem Gerichtshofe erster Instanz wird ein Staatsanwalt, bei jedem Gerichtshofe zweiter Instanz ein Oberstaatsanwalt und bei dem obersten Gerichtshofe als Cassationshofe ein Generalprocurator mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern bestellt. Die Stellvertreter der Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte, sowie des Generalprocurators sind, wo sie für die letzteren auftreten, zu allen Amtshandlungen derselben gesetzlich berechtigt.

Vgl. §. 80 V. V., dann §§. 1 und 2 der Instr. f. Staatsanw. (Anhang V). Die Mitglieder der St. A. bilden für jeden Oberlandesgerichtssprengel einen selbstständigen Personalstand (Ah. Entschl. v. 9. Juni 1873; JME. v. 13. Juni 1873, Z. 7438).

Für die Generalprocuratur sind zufolge Ah. Entschl. v. 15. Nov. 1873 nebst dem Generalprocurator drei Generaladvocaten sistemisirt. Ihr Verhältniß zum obersten Gerichts- und Cassationshofe kommt im Allgemeinen demjenigen gleich, das zwischen den Oberstaatsanwaltschaften und den Oberlandesgerichts-Präsidien besteht. Demgemäß sind im Sinne des jenes Verhältniß regelnden JME. v. 23. Nov. 1854, Z. 22633, die ökonomischen Angelegenheiten der Generalprocuratur dem obersten Gerichts- und Cassationshofe überwiesen, welchem auch das ihr beigegebene Kanzlei- und Dienerpersonale angehört.

§. 30. Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft haben in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise das Interesse des

Staates zu wahren; sie sind in ihren Amtsverrichtungen unabhängig von den Gerichten, bei welchen sie bestellt sind.

Die Staatsanwälte bei den Gerichtshöfen erster Instanz sind den Oberstaatsanwälten bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz und diese, sowie der Generalprocurator am Cassationshofe, dem Justizminister unmittelbar untergeordnet.

Hierüber enthält das Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B., noch folgende Bestimmungen:

§. 73. Die Gerichte und St. A. sind hinsichtlich der Geschäfte der Justizverwaltung dem Justizminister untergeordnet. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

§. 74. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Staatsanwälte bei den Gerichtshöfen erster Instanz wird von den Oberstaatsanwälten ausgeübt. Dem Justizminister steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Oberstaatsanwaltschaften, die Generalprocuratur und zugleich die Oberaufsicht über die Ausübung der Rechtspflege bei allen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Gerichten und St. A. zu. Der Justizminister kann diese Gerichte und St. A. jederzeit eingehend untersuchen, oder durch von ihm beauftragte Personen untersuchen lassen.

§. 76. Im Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, die ordnungsmäßige Ausführung der Geschäfte zu überwachen, die Gerichte und St. A. zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und wahrgenommene Gebrechen abzustellen.

Vgl. auch die JMVdg. v. 15. Aug. 1897, Nr. 192 R. G. B., über den zum Theil bei den St. A. zu absolvirenden richterlichen Vorbereitungsdienst und §. 5 Stfg. Instr., dann §. 3 u. ff. der Instr. f. die St. A.

§. 31. Zu dem Geschäftskreise des Staatsanwaltes bei dem Gerichtshofe erster Instanz gehört die Betheiligung an allen dem letzteren zustehenden Vorerhebungen, Voruntersuchungen und Hauptverhandlungen wegen Verbrechen und Vergehen, sowie an den beim Gerichtshofe erster Instanz stattfindenden Berufungsverhandlungen über Entscheidungen der Bezirksgerichte und bei den im Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz abzuhaltenden Sitzungen des Geschwornengerichtes. Er ist befugt, sich auch bei den vor die Bezirksgerichte gehörigen Verhandlungen persönlich oder durch einen Stellvertreter zu betheiligen.

Er hat über die erledigten, sowie über die noch anhän-

---

§. 31. 1. Ist die Zuständigkeit zur Verfolgung einer strafbaren Handlung zwischen zwei Staatsanwaltschaften streitig, so entscheidet die ihnen gemeinsam vorgesetzte Behörde (§. 30 St. P. O.) (E. 31. Juli 1890, Z. 7716* Sg. Nr. 1356).

gigen Strafsachen und den Stand der letzteren dem Oberstaatsanwalte monatlich Bericht zu erstatten.

An denselben hat er auch in zweifelhaften Fällen, wenn es sich um die Einleitung oder Einstellung einer Untersuchung oder auch nur um einzelne wichtige Untersuchungsschritte handelt, zu berichten und dessen Weisungen zu befolgen.

Siehe den JME. v. 6. Jänner 1874, Z. 16812 (unten bei §. 469 St. P. O.), dann al. 2 des oben bei Art. I des Einf. Ges. z. St. P. O. abgedruckten JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14956. Vgl. auch §. 82 V. V. und §§. 17, 19, 20 und 31 der Instr. f. St. A.

Die Not. Odg. v. 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B., überträgt (§. 24 ff.) dem Staatsanwalte auch die Prüfung der von den Notaren zu erlegenden Cautionen und befaßt ihn überdies in gewissen Beziehungen mit der Beaufsichtigung der Amtsführung der Notare.

Nach §. 90 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B., können im Civilproceßverfahren Beamte der St. A. mit der Abfassung der Berufungsschrift (§. 465 ff. C. P. O.) für eine arme Partei betraut werden.

Siehe hiezu auch §. 133 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B.

§. 32. Der Oberstaatsanwalt bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz hat sein Amt bei den vor diesem Gerichte vorkommenden Verhandlungen auszuüben.

Außerdem steht ihm die Aufsicht über alle im Sprengel des letzteren bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksgerichten bestellten Organe der Staatsanwaltschaft zu. Er ist berechtigt, sich bei jeder zu deren Geschäftskreise gehörigen Strafsache persönlich oder durch einen Stellvertreter zu betheiligen.

Die Oberstaatsanwälte haben auch im Disciplinarverfahren gegen richterliche Beamte (Ges. v. 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. B.), bei Gericht angestellte nicht richterliche Beamte und Diener (Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B.), Notare und Notariatscandidaten (Not. Odg. v. 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B.), Advocaten und Advocaturscandidaten (Ges. v. 1. April 1872, Nr. 40 R. G. B.) Functionen der öffentlichen Anklage zu versehen.

Nach Art. XVII, §. 2, des Ges. v. 17. März 1897, Nr. 77 R. G. B., steht dem Oberstaatsanwalt gegen das Erkenntniß des tirolischen Oberlandesgerichts auf Löschung einer Eintragung im Grundbuche, welche nach dem bestehenden Gesetze, dem Gegenstande und Inhalte nach eine grundbücherliche Eintragung überhaupt nicht bilden kann, der Recurs an den obersten Gerichtshof zu.

Siehe auch §§. 81 u. 86 V. V.

§. 33. Die Verhandlungen vor dem Cassationshofe gehören in den Geschäftskreis des bei demselben angestellten Generalprocurators oder seiner Stellvertreter.

Der Generalprocurator am Cassationshofe kann von Amts-

wegen oder im Auftrage des Justizministers gegen Urtheile der Strafgerichte, welche auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen, sowie gegen jeden gesetzwidrigen Beschluß oder Vorgang eines Strafgerichtes, welcher zu seiner Kenntniß gelangt, eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, und zwar auch dann noch erheben, wenn der Angeklagte oder der Ankläger in der gesetzlichen Frist von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde keinen Gebrauch gemacht hat. Den Staatsanwälten liegt ob, diejenigen Fälle, welche sie zu einer solchen Nichtigkeitsbeschwerde für geeignet halten, den Oberstaatsanwälten vorzulegen, welche zu beurtheilen haben, ob dieselben dem Generalprocurator am Cassationshofe anzuzeigen seien.

An dem Disciplinarverfahren gegen richterliche Beamte, bei Gericht angestellte nicht richterliche Beamte und Diener, Notare und Notariatscandidaten, Advocaten und Advocaturscandidaten betheiligt sich bei dem Disciplinarsenate des obersten Gerichtshofes die Generalprocuratur (siehe die in dieser Beziehung oben bei §. 32 citirten Gesetze).

§. 34. Die Staatsanwälte haben alle strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntniß kommen und nicht bloß auf Begehren eines Betheiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind, von Amtswegen zu verfolgen und daher wegen deren Untersuchung und Bestrafung durch das zuständige Gericht das Erforderliche zu veranlassen.

Sie haben darauf zu sehen, daß alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benützt werden. Sie sind befugt, jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß zu nehmen oder deren Mittheilung zu verlangen und die geeigneten Anträge zu stellen, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf. Nehmen sie Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen wahr, so haben sie auf gesetzliche Weise deren Abstellung zu veranlassen.

Auf den Strafvollzug nehmen die Staatsanwälte den in dieser Strafproceß-Ordnung ihnen zugewiesenen Einfluß.

Vgl. hiezu den Abs. 2 des oben bei Art. I des Einf. Ges. z. St. P. O. abgedruckten JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14956, dann §§. 401—405, 407 u. 408 St. P. O., §§. 12 u. 81 V. V. u. §. 11 des Ges. v. 1. April 1872 Nr. 43 R. G. B. (abgedruckt S. 31—34 im 4. Bande dieser Slg.).

§. 35. Die Staatsanwälte stellen ihre Anträge mündlich oder schriftlich, und es muß über jeden derselben eine richter-

---

§. 35. 1. (al. 2). Zu prüfen, ob ein Beschluß mit den von den Mitgliedern des Richtercollegiums abgegebenen Stimmen übereinstimmt, ist der Staatsanwalt nicht berechtigt (E. 24. Nov. 1877, Z. 8330, und 28. Nov. 1877, Z. 9126).

liche Verfügung oder Beschlußnahme erfolgen. In gleicher Weise geben sie über Anträge des Beschuldigten oder über Anfragen des Gerichtes Erklärungen ab.

Sie können der Berathung des Gerichtshofes beiwohnen, soferne dieselbe nicht eine Entscheidung, die in der Hauptverhandlung oder bei dem über eine Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde angeordneten Gerichtstage zu fällen ist, zum Gegenstande hat; sie haben jedoch kein Recht, bei der Abstimmung und Beschlußfassung anwesend zu sein.

Zum §. 35 der St. P. O. v. 29. Juli 1853 wurde anläßlich vorgekommener Zweifel mit JME. v. 13. Sept. 1865, Z. 8037, erinnert, daß es den Vertretern der St. A. freistehe, bei der Begutachtung von Gnadengesuchen, über welche von dem Gerichtshofe erster Instanz selbstständig oder über höhere Aufforderung berathen wird, gegenwärtig zu sein und ihre Ansichten zu entwickeln, oder dieselben nach Einsichtnahme des betreffenden Actes in anderer Weise kundzugeben. Die St. A. ist daher von jeder solchen Berathung vorher zu verständigen, und es ist derselben durch Mittheilung der Acten die Gelegenheit zu eröffnen, ihre Meinung abzugeben.

Vgl. hiezu §§. 391, 410 u. 411 der vorliegenden St. P. O., dann §. 13 der unten folgenden Instr. f. die St. A.

§. 36. Die Staatsanwälte sind befugt, sich in unmittelbare Verbindung mit Sicherheits- oder anderen Staats-, Landes- oder Gemeindebehörden zu setzen und deren Unterstützung in Anspruch zu nehmen, sowie auch erforderlichen Falles die bewaffnete Macht, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, zum Beistande aufzufordern. Die Sicherheitsbehörden und deren untergeordnete Diener haben ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Vgl. §§. 70 u. 72 V. V., dann die Bemerkungen zu §. 28 St. P. O.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob die bei den Bezirksgerichten bestellten st. a. Functionäre berechtigt seien, die Mitwirkung der Gendarmerieposten-Commanden oder einzelner Gendarmen bei Vorerhebungen in Anspruch zu nehmen, findet sich das J. M. bestimmt, die k. k. Oberstaatsanwaltschaften auf die diesen Gegenstand regelnden Vorschriften in ihrem Zusammenhange aufmerksam zu machen und damit das Ersuchen zu verbinden, daß durch die unterstehenden St. A. den st. a. Functionären zur Darnachachtung die entsprechende Belehrung ertheilt werde. Die st. a. Functionäre, deren Thätigkeit sich auf die Fälle von Uebertretungen beschränkt, und welche somit bei Vorerhebungen wegen Verbrechen und Vergehen überhaupt nicht einzuschreiten haben, sind nach §. 101 der V. V. zur St. P. O., gehalten, jede an sie gelangende Anzeige, wenn dieselbe nach ihrer Ansicht Gegenstand einer weiteren strafgerichtlichen Verfolgung ist, sofort an das Bezirksgericht abzutreten, welchem es dann zukommt, hierüber sein Amt zu handeln und nach Lage der Sache Vorkehrungen

vorzunehmen. Allerdings ist der st. a. Functionär berechtigt, Anträge wegen Vornahme von Vorerhebungen beim Bezirksgerichte zu stellen, keinesfalls aber kann er die Vorerhebungen persönlich vornehmen oder dieselben durch Andere vornehmen lassen. Daraus geht hervor, daß der st. a. Functionär nicht berechtigt ist, die Gendarmerieposten-Commanden oder einzelne Gendarmen zur Vornahme von Vorerhebungen in Anspruch zu nehmen. Diese Berechtigung gegenüber den Gendarmerie-Organen ist ihm auch durch die Ausnahmsbestimmung des erwähnten §. 101 nicht ertheilt, welche erklärt, daß der st. a. Functionär dann selbstständig Vorerhebungen einleiten kann, wenn der Thäter der angezeigten strafbaren Handlung nicht bekannt ist. In einem solchen Falle kann nämlich der st. a. Functionär, wie der §. 101 ausdrücklich vorschreibt, nur die Sicherheitsbehörden zur Mitwirkung in Anspruch nehmen, zu welchen die Gendarmerieposten-Commanden und die einzelnen Gendarmen nicht zu zählen sind. An dem Grundsatze, daß die st. a. Functionäre nicht berechtigt sind, die Posten-Commanden oder einzelne Gendarmen zu Dienstleistungen aufzufordern, wurde auch in der mit Zustimmung des J. M. festgestellten Diensteinstruction für die Gendarmerie v. 26. Febr. 1876, welche der k. k. Oberstaatsanwaltschaft mit h. o. E. v. 2. April 1876, Z. 3959, mitgetheilt wurde (bezw. nunmehr der D. J. v. 3. März 1895), festgehalten. Aus den §§. 34—45 derselben geht klar hervor, daß nur richterliche und st. a. **Beamte** ermächtigt sind, die Gendarmen zu Amtshandlungen unmittelbar in Anspruch zu nehmen; zu diesen Personen gehören aber keineswegs die st. a. Functionäre, die auch nicht als Vertreter des St. A. im Sinne des §. 35 angesehen werden können. Wohl kann der st. a. Functionär bei Gefahr am Verzuge die Vornahme von Amtshandlungen bei der Gendarmerie anregen; in solchen Fällen ist aber die Bestimmung des §. 38 der Diensteinstruction maßgebend. Der Gendarm schreitet hier unter eigener Verantwortung ein und hat das Ergebniß seiner Amtshandlung dem Bezirksgerichte, nicht dem st. a. Functionär anzuzeigen (JME. 8. Nov. 1878, Z. 15474; den Wortlaut des §. 38 der Diensteinstruction s. unten bei §. 88 St. P. O.).

§. 37. Der Generalprocurator am Cassationshofe und die Oberstaatsanwälte haben dem Justizminister nach Ablauf jedes Jahres über die im Laufe desselben erledigten und über die noch anhängigen Strafsachen, über den Zustand und Gang der Rechtspflege, sowie über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges Bericht zu erstatten.

Diesfalls bestimmt §. 82 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B.: Der **Generalprocurator** sowie die **Oberstaatsanwälte** haben ihre regelmäßigen Geschäftsausweise an das Justizministerium mit einem Berichte vorzulegen, welcher ein gründliches Gutachten über den Gang der Rechtspflege im allgemeinen zu enthalten und die Verfügungen anzugeben hat, welche infolge der Geschäftsausweise bereits getroffen wurden, oder welche nach den Geschäftsausweisen nöthig erscheinen, aber den Wirkungskreis des Generalprocurators, rücksichtlich der Oberstaatsanwälte überschreiten.

Formularien für die von der Generalprocuratur alljährlich vorzu-

legenden Geschäftsausweise wurden durch JME. v. 9. Aug. 1875, Z. 2065, vorgeschrieben.

Nach den bestehenden Vorschriften hat der Oberstaatsanwalt in Strafsachen nach Ablauf eines jeden Jahres dem J. M. vorzulegen: 1. Einen Jahresausweis über die Geschäfte der Oberstaatsanwaltschaft (§. 37 St. P. O. u. §. 86 V. V. z. St. P. O.). 2. Einen Gesammtausweis aus den Jahresausweisen der St. A. über die Geschäfte derselben (§. 23 Instr. v. 3. Aug. 1854, Nr. 201 R. G. B., und §. 85 V. V. z. St. P. O.). 3. Statistische Uebersichtstabellen aus den von den St. A. vorgelegten statistischen Uebersichtstabellen (§. 27 der Instr. f. St.). 4. Eine vergleichende Zusammenstellung über einzelne wichtige Vorgänge in der Rechtsprechung nach dem JME. v. 2. Sept. 1880, Z. 220. 5. Einen Bericht über den Zustand und Gang der Rechtspflege, sowie über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges (§. 37 St. P. O.). Mit JME. v. 14. Octbr. 1883, Z. 16325, wurde angeordnet, daß jede der unter 1, 2 und 5 erwähnten Vorlagen für sich und abgesondert von den anderen gemacht, und daß nur die statistische Gesammtübersicht 3 unter Einem mit der vergleichenden Zusammenstellung 4 dem J. M. überreicht werde.

Siehe auch §§. 64 u. 65, 82—86 V. V. und den ersten Abschnitt des 6. Theiles der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anh. III).

Viertes Hauptstück.

Von dem Beschuldigten und seiner Vertheidigung.

§. 38. Derjenige, welchen der Verdacht einer strafbaren Handlung trifft, kann als Beschuldigter erst dann angesehen werden, wenn gegen ihn die Anklageschrift oder der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung eingebracht wurde.

Als Angeklagter ist Derjenige anzusehen, gegen welchen eine Hauptverhandlung angeordnet worden ist.

Soweit indeß die den Beschuldigten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes nicht als ihrer Natur nach auf die Voruntersuchung beschränkt erscheinen, finden sie auch auf den Angeklagten und

---

§. 38. 1. Daß Jemand vom Angeklagten der strafbaren Handlung beschuldigt wird, verpflichtet den Richter noch keineswegs, ihn als Beschuldigten zu behandeln (E. 10. Juni 1886, Z. 4286*, Sg. Nr. 936).

2. Die Gesetzstelle ist nicht bestimmt, den in den §§. 227 u. 531 St. G. B. vorkommenden Ausdruck „Angeschuldigter" zu erläutern (E. 14. Juli 1881, Z. 1927, Sg. Nr. 364; im gleichen Sinne: E. 11. April 1881, Z. 858).

3. Das an eine Gerichtsbehörde gerichtete Ersuchen des Untersuchungsrichters, Jemanden als Angeschuldigten zu vernehmen, steht in der Wirkung rücksichtlich der §§. 227 u. 531 St. G. dem Erlassen einer Vorladung wider denselben gleich (E. 28. Febr. 1896, Z. 283).

4. Siehe auch Note 11 bei §. 1.

auf Denjenigen Anwendung, welcher als einer strafbaren Handlung verdächtig vernommen oder als solcher zur Vernehmung vorgeladen oder in Verwahrung oder Haft genommen wurde.

§. 39. Der Beschuldigte kann sich in allen Strafsachen eines Vertheidigers bedienen und dazu Jeden wählen, der in die Vertheidigerliste eines der im Reichsrathe vertretenen Länder eingetragen ist.

Für einen Minderjährigen oder Pflegebefohlenen kann der Vater, Vormund oder Curator, selbst wider den Willen desselben, einen Vertheidiger bestellen.

Jeder Gerichtshof zweiter Instanz hat für seinen Sprengel eine Vertheidigerliste anzulegen, mit Anfang eines jeden Jahres zu erneuern und allen Strafgerichten zuzustellen, bei welchen sie zu Jedermanns Einsicht offen zu halten ist. In diese Liste sind vorerst alle im Sprengel des Gerichtshofes zweiter Instanz die Advocatur wirklich ausübenden Advocaten aufzunehmen. Auf ihr Ansuchen sind aber auch für das Richteramt, die Advocatur oder das Notariat geprüfte Rechtsverständige, sowie alle Doctoren der Rechte, welche Mitglieder des Lehrkörpers einer rechts- oder staatswissenschaftlichen Facultät sind, aufzunehmen, sofern nicht Umstände vorliegen, welche nach dem Gesetze die Ausschließung von dem Richteramte, der Advocatur oder dem Notariate zur Folge haben. Wer sich durch die Ausschließung aus dieser Liste gekränkt erachtet, kann darüber bei dem Justizminister Beschwerde führen.

Staatsbeamte können nur dann in die Vertheidigerliste

---

§. 39. **1.** Auch wenn der Angeklagte zur Hauptverhandlung nicht erscheint (§. 427 St. P. O.), kann er sich eines Vertheidigers bei derselben bedienen (E. 18. Oct. 1881, Z. 11023, Sg. Nr. 373).

2. Der Vertreter eines abwesenden Mandanten muß sich insbesondere in Ansehung von Proceßhandlungen, deren gesetzliche Wirkung durch die Rechtzeitigkeit ihrer Vornahme bedingt ist, binnen eben jener Frist legitimiren, welche zur Wirksamkeit der Proceßhandlung selbst vorgeschrieben ist (V. 3. Dec. 1884, Z. 13315*, Sg. Nr. 707; vgl. jedoch auch Note 4).

3. Zur Legitimation des Vertheidigers kann es genügen, daß in derselben Strafsache eine auf Vertheidigung abzielende Eingabe vorliegt, welche der Angeklagte gemeinschaftlich mit ihm unterzeichnet hat (E. 1. April 1884, Z. 3384, Sg. Nr. 628).

4. Lediglich deßhalb, weil Namens der Proceßpartei ein Vertreter ohne gleichzeitige Vorlage der erforderlichen Vollmacht die Nichtigkeitsbeschwerde anmeldet, darf die Anmeldung nicht sofort zurückgewiesen werden; zum Nachtragen der Vollmacht ist ihm vorerst eine angemessene kurze Frist zu bestimmen (V. 12. Jän. 1897, Z. 183, Sg. Nr. 2051).

aufgenommen werden, wenn sie die Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde beibringen.

Privatdocenten an einer rechts- oder staatswissenschaftlichen Facultät sind nach §. 2 des Ges. v. 27. April 1873, Nr. 63 R. G. B., über die Organisation der akademischen Behörden, als zum Lehrercollegium gehörig, Mitglieder des Lehrkörpers einer solchen Facultät (Note d. M. f. Cult. u. Unt. v. 22. Sept. 1877, Z. 15458). Für das Militär-Richteramt Geprüfte sind als für das Richteramt geprüfte Rechtsverständige anzusehen; JME. 2. Febr. 1889, Z. 884, Nr. 5 J. V. B. S. 46.

Die Umstände, welche die Ausschließung von dem Richteramte, der Advocatur oder dem Notariate zur Folge haben, sind rücksichtlich der Richter in den §§. 2, 3 und 4 des k. Pat. vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B. (Bd. 6, Abth. 1 dieser Slg., siehe übrigens auch §. 4 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B.), rücksichtlich der Advocaten in der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, Nr. 96 R. G. B., und in dem Disciplinarstatute für Advocaten und Advocaturscandidaten vom 1. April 1872, Nr. 40 R. G. B. (Bd. 6, Abth. 2 dieser Slg.), rücksichtlich der Notare in der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B. (Bd. 3 dieser Slg.), enthalten. Aus dem Zusammenhalte dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die österr. Staatsangehörigkeit und unbescholtener Lebenswandel Erfordernisse zur Eintragung in die Vertheidigerliste bilden, vgl. JME. 14. Febr. 1886, Z. 2258 (Nr. 5 J. V. B. S. 26) u. Erk. des Verw. Ghfs. v. 17. Oct. 1890, Z. 3214, Nr. 23 J. V. B. S. 211. Siehe auch §. 20 V. V.

§. 40. Ausgeschlossen von der Vertheidigung bei der Hauptverhandlung sind Diejenigen, welche als Zeugen zu derselben vorgeladen wurden. Inwiefern in dem vorausgehenden Verfahren bestimmte Personen deßhalb von der Vertheidigung auszuschließen seien, weil sie als Zeugen vernommen wurden oder weil ihre Vorladung zur Hauptverhandlung beantragt ist, hat die Rathskammer zu beurtheilen.

Dem Beschuldigten ist auch gestattet, mehrere Vertheidiger beizuziehen; doch darf hiedurch eine Vermehrung der für den

---

§. 40. 1. Die hier gegebene Anordnung will verhindern, daß die Unbefangenheit einer als Zeuge zu vernehmenden Person dadurch getrübt werde, daß diese vor ihrer Vernehmung von den Aussagen anderer Zeugen Kenntniß erlangt (E. 9. Juli 1887, Z. 4750*, Sg. Nr. 1080; in gleichem Sinne 10. Febr. 1888, Z. 10452).

2. Analoge Anwendung der §§. 40 und 75 St. P. O. auf den Privatankläger oder dessen Rechtsbeistand ist nicht statthaft (E. 9. Juli 1887, Z. 4750*, Sg. Nr. 1080; im gleichen Sinne 10. Febr. 1888, Z. 10452).

3. (al. 2.) Auch bei Anbringung von Rechtsmitteln ist das Zusammenwirken mehrerer Vertheidiger für den Beschuldigten nicht ausgeschlossen, sofern es ohne Ueberschreitung der gesetzlich bestimmten Zahl der Aeußerungen (Schriften) erfolgt (V. 5. Juli 1893, Z. 7160*, Sg. Nr. 1724).

Angeklagten in der Hauptverhandlung gestatteten Vorträge nicht herbeigeführt werden.

§. 41. Bei der Mittheilung der Anklageschrift ist der Beschuldigte über sein Recht, sich eines Vertheidigers zu bedienen, zu belehren.

Für die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte ist dem Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen, wenn er sich eines solchen nicht bedienen will.

Ist ein Beschuldigter nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht im Stande, die Vertheidigungskosten aus Eigenem zu tragen, so ist ihm auf sein Verlangen zur Ausführung bestimmter, von ihm angemeldeter Rechtsmittel, zur Begründung des von ihm angemeldeten Einspruches gegen die Anklageschrift, sowie für die Hauptverhandlung vom Gerichte ein Armenvertreter beizugeben.

Die Bezeichnungen: Vertheidiger von Amtswegen (§. 41 Abs. 2) und Armenvertreter (§. 41 Abs. 3) sind genau auseinander zu halten und es ist in jedem einzelnen Falle in Erwägung zu ziehen, ob der Vertheidiger nach §. 41 Abs. 2 oder nach §. 41 Abs. 3, oder aber nach beiden gesetzlichen Bestimmungen bestellt wird. Diese Unterscheidungen sind in Zuschriften an die Ausschüsse der Advokatenkammer um Benennung von Vertheidigern ersichtlich zu machen und es ist in denselben stets bekannt zu geben, ob die Verhandlung vor dem Geschwornengerichte oder vor dem Erkenntnißgerichte stattfinden wird. Diese Zuschriften sind nach Thunlichkeit so zeitig auszufertigen, daß bis zur Hauptverhandlung noch ein angemessener Zeitraum offen bleibe (JMVdg. v. 6. Juni 1888, Z. 7480, Nr. 11 J. V. B. Vgl. auch Form. 40, 51, 52 des JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879).

---

§. 41. 1. (al. 2.) In Betreff der Hauptverhandlungen, welche zufolge des Gesetzes vom 23. Mai 1873, Nr. 120 R. G. B., §. 3, vor sechs Richtern vorgenommen werden, siehe Note 8 zum Einf. Ges.

2. Für Schwurgerichtsverhandlungen ist amtswegig auch Demjenigen ein Vertheidiger zu bestellen, welcher bloß wegen einer Uebertretung sich zu verantworten hat (E. 22. März 1875, Z. 1022, Sg. Nr. 54).

3. Im Falle des §. 1 Z. 3 des Ges. v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. v. J. 1878, kann das innerhalb der dreitägigen Frist angebrachte Begehren, zur Fertigung der Nichtigkeitsbeschwerde einen Armenvertreter zu bestellen, nur dann Beachtung finden, wenn sich demselben mit der Aussicht, daß vor Ablauf der Frist die gehörig gefertigte Beschwerde überreicht werden kann, Folge geben läßt (B. 19. Oct. 1886, Z. 12228; vgl. Note 18 zur Strafproc. Novelle).

4. (al 3). Ein Recht auf Bestellung eines unentgeltlichen Vertheidigers für die Verhandlung vor dem Cassationshofe hat der Angeklagte nur dann, wenn es sich um die Nichtigkeitsbeschwerde wider das Urtheil eines Schwurgerichtshofes handelt (B. 4. Juni 1880, Z. 6633, u. 23. Juni 1885, Z. 7285).

§. 42. In allen Fällen, in welchen von dem Gerichte ein Vertheidiger zu bestellen ist, hat es denselben, soweit thunlich, aus der Zahl der am Orte des Gerichtes wohnhaften Vertheidiger (§. 39) zu nehmen.

An Orten, wo sich ein Advocatenausschuß befindet, steht diesem die Benennung der aus dem Stande der Advocaten und Advocaturscandidaten zu bestellenden Vertheidiger zu.

Für mehrere gleichzeitig Beschuldigte kann ein gemeinschaftlicher Vertheidiger bestellt werden; doch ist auf Antrag eines der Beschuldigten oder des Vertheidigers und selbst von Amtswegen für die abgesonderte Vertretung derjenigen Beschuldigten Sorge zu tragen, bezüglich welcher sich ein Widerstreit der Interessen zeigt.

Vgl. auch Form. 40 JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 43. Jeder in die Vertheidigerliste Eingetragene ist verpflichtet, in seinem Wohnorte die ihm übertragenen Vertheidigungen zu übernehmen, soferne er nicht für die Ablehnung Gründe geltend macht, über deren Erheblichkeit die Rathskammer entscheidet.

Die bei Gericht angestellten, zum Richteramte befähigten Beamten haben Vertheidigungen, welche ihnen der Gerichtsvorsteher in Ermanglung anderer Vertheidiger aufträgt, auch dann zu übernehmen, wenn sie nicht in die Vertheidigerliste eingetragen sind.

§. 44. Der einmal bestellte Vertheidiger bedarf zur Vornahme einzelner Proceßhandlungen keiner besonderen Vollmacht, selbst nicht zur Stellung des Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

---

§. 42. 1. In der Führung der Vertheidigung darf sich der Advocat selbst im Verfahren wegen Uebertretungen durch einen in die Vertheidigerliste nicht aufgenommenen Advocaturs-Candidaten nicht vertreten lassen. In Strafsachen findet die Vorschrift des §. 15 der Advocaten-Ordnung (Ges. 6. Juli 1868, Nr. 96 R. G. B.) keine Anwendung (E. 18. Oct. 1882, Z. 11969).

2. Dem von dem Gerichte (§§. 42 u. 347 St. P. O.) bestellten Vertheidiger eines Angeklagten steht das Recht, einen Substituten zur Verhandlung vor dem Cassationshofe abzusenden, nicht zu (Plen. B. 1875, Jud. B. Nr. 31).

§. 44. 1. Der Vertheidiger ist insbesondere auch berechtigt, auf die neuerliche Vorladung von Zeugen, welche von der Hauptverhandlung weggeblieben, zu verzichten (E. 19. Jän. 1877, Z. 10788).

2. Zeigt sich in Ansehung des Beweisverfahrens zwischen den Erklärungen und Anträgen des Angeklagten und seines Vertheidigers eine

Der Beschuldigte kann die Vertheidigung von dem durch ihn selbst gewählten Vertheidiger jederzeit auf einen Anderen übertragen. Auch der Auftrag des von Amtswegen bestellten Vertheidigers erlischt, sobald der Beschuldigte einen anderen Vertheidiger bestellt. Doch darf in solchen Fällen durch den Wechsel in der Person des Vertheidigers das Verfahren nicht aufgehalten werden.

§. 45. Auch während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung kann der Beschuldigte sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der Vertheidiger zur Wahrnehmung seiner Rechte bei jenen gerichtlichen Acten, welche unmittelbar die Feststellung des Thatbestandes betreffen und eine spätere Wiederholung nicht zulassen, sowie zur Ausführung bestimmter, von ihm angemeldeter Rechtsmittel bedienen, und sich, wenn er verhaftet ist, mit demselben im Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Sofern es der Untersuchungsrichter und, im Falle der Beschwerde, die Rathskammer mit dem Zwecke des Verfahrens vereinbar findet, kann dem Rechtsbeistande auch die Einsichtnahme aller Acten oder eines Theiles derselben gestattet werden; jedenfalls aber ist demselben auf Verlangen vom Verhaftsbefehle und von dessen Gründen, sowie von jener gerichtlichen Verfügung, gegen welche der Beschuldigte ein Rechtsmittel angemeldet hat, Abschrift zu ertheilen.

Nach Mittheilung der Anklageschrift dagegen kann sich der Beschuldigte mit dem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen, und haben beide das Recht, die Acten, mit Ausnahme der Berathungsprotokolle des Gerichtshofes, unter Aufsicht einzusehen und von denselben Abschriften zu nehmen. Von den Augenscheinsprotokollen, den Gutachten der Sachverständigen und von Originalurkunden, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, sind ihnen auf Verlangen unentgeltliche Abschriften zu ertheilen.

Verschiedenheit, so sind im Falle der nothwendigen Vertheidigung (§. 41 al. 2 St. P. O.) jene des Vertheidigers als das Substrat der richterlichen Entscheidung anzusehen (E. 14. Sept. 1895, Z. 7629, Sg. Nr. 1900; ebenso: 7. Juli 1876, Z. 4279 u. a. m.).

3. Dieß gilt namentlich auch bezüglich der Frage der Beeidigung von Zeugen (E. 17. Oct. 1879, Z. 7782).

4. Ungeachtet obligater Beigebung eines Vertheidigers bleibt der Angeklagte auch im Schwurgerichtsverfahren der dominus litis. Hat er daher das Urtheil anzunehmen ausdrücklich erklärt, so kann dem Vertheidiger

Fünftes Hauptstück.

Von dem Privatankläger und dem Privatbetheiligten.

§. 46. Handelt es sich um ein Vergehen, das nach den Strafgesetzen nur auf Begehren eines in seinem Rechte Verletzten strafrechtlich verfolgt werden darf, so steht diesem das Befugniß zu, bei dem Strafgerichte als Privatankläger schriftlich oder mündlich das Begehren um strafrechtliche Verfolgung zu stellen.

---

nicht gestattet sein, ein Rechtsmittel wider dasselbe anzubringen (E. 3. Mai 1881, Z. 4861, u. 7. Jän. 1885, Z. 14872).

5. In der Verhandlung vor dem Cassationshofe kann der freiwillige Vertheidiger, eben so wie der obligate, einzelne Beschwerdegründe fallen lassen und dadurch der Entscheidung entziehen (E. 17. Dec. 1877, Z. 10710, 23. Febr. 1878, Z. 3767, 12. Febr. 1883, Z. 12058, 8. März 1884, Z. 14825, 21. Mai 1885, Z. 3778, 8. October 1886, Z. 4835 u. a. m.).

6. Ohne besondere Vollmacht ist der Vertheidiger nicht berechtigt, im Namen des Angeklagten zu erklären, daß sich derselbe dem Strafverfahren wider einen Anderen anschließe, und die Subsidiarklage zu erheben (E. 16. April 1880, Z. 1193).

§. 46. 1. Weder dem Ankläger, noch dem Angeklagten kommt im Strafprocesse eine hora legalis zu statten. Wird das Ausbleiben des Privatanklägers nach Eröffnung der Hauptverhandlung constatirt, so ist der Angeklagte durch Urtheil freizusprechen (E. 22. Juni 1882, Z. 3197, Sg. Nr. 464; ebenso Plen. E. 16. Oct. 1884, Z. 5772).

2. Wenn am Verhandlungstage nur der Angeklagte zur festgesetzten Stunde, der Privatankläger dagegen erst nach Ablauf derselben bei Gericht erschien, so kann auch der Umstand, daß sich der Angeklagte inzwischen wieder entfernt hat, die Anordnung einer neuen Hauptverhandlung und die Aburtheilung des Angeklagten auf Grund derselben nicht rechtfertigen (Plen. E. 28. Juni 1882, Z. 5245).

3. Auch ein Unfall, der das rechtzeitige Erscheinen des Privatanklägers bei der Hauptverhandlung verhinderte, gibt der Berufungsinstanz nicht das Recht, das nach §. 46 al. 3. u. §. 259, Z. 2 St. P. O. gefällte Freisprechungserkenntniß aufzuheben und die Vornahme einer neuen Hauptverhandlung anzuordnen (Plen. E. 16. Oct. 1884, Z. 5772).

4. Die Behauptung des Privatanklägers, daß er sich am Verhandlungstermine zwar verspätet, aber nicht der Anklage begeben habe, kann dem Begehren um Bewilligung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen das gefällte Freisprechungserkenntniß weder nach §. 352, noch nach §. 363 al. 2, St. P. O. zur Stütze dienen. Das Klagerecht ist erloschen (Plen. E. 26. Juni 1879, Z. 4336).

5. Sache des Gerichtes ist es nicht, den Privatankläger bei Durchführung seiner Anklage zu leiten und zur Herbeischaffung von Beweismitteln aufzufordern (E. 24. März 1877, Z. 12186).

Der Privatankläger ist berechtigt, während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung dem Gerichte Alles an die Hand zu geben, was seine Anklage unterstützen kann, von den Acten Einsicht zu nehmen und zur Geltendmachung seiner Anklage alle Schritte bei Gericht einzuleiten, zu welchen sonst der Staatsanwalt berechtigt ist.

Hat der Privatankläger unterlassen, innerhalb der gesetzlichen Frist die Anklageschrift oder die sonst zur Aufrechthaltung der Anklage erforderlichen Anträge einzubringen, ist er bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, oder hat er bei derselben unterlassen, die Schlußanträge zu stellen, so wird angenommen, daß er von der Verfolgung zurückgetreten sei.

Auf den Wunsch des Privatanklägers kann der Staatsanwalt dessen Vertretung übernehmen.

Vgl. die Bemerkungen zu §. 2 St. P. O. Die st. a. Organe bei Bezirksgerichten haben sich zufolge der für sie bestehenden Amtsinstruction (siehe §. 96 V. V.) vor Uebernahme der Vertretung eines Privatanklägers der Zustimmung des St. A. zu versichern.

§. 47. Jeder durch ein Verbrechen oder durch ein von Amtswegen zu verfolgendes Vergehen in seinen Rechten Ver-

---

6. Der Privatankläger, welcher im Augenblicke, wo der Schlußantrag gestellt werden soll, erklärt, die Sache dem Gerichte anheimzustellen, hat damit keinen Schlußantrag gestellt (Plen. E. 23. April 1885, Z. 13601*, Sg. Nr. 775).

7. Als Rücktritt von der Anklage ist der Abgang des nach §. 46 St. P. O. erforderlichen Schlußantrags auch dann anzusehen, wenn das Privatanklagedelict (z. B. eine Beleidigung), durch öffentliche Anklage (etwa als Uebertretung des §. 312 St. G. B.) vor den Urtheilsrichter gebracht worden ist (Plen. E. 18. März 1886, Z. 13835*, Sg. Nr. 900 u. Plen. E. 16. Aug. 1887, Z. 5658).

8. Aus der Führung der Anklage erwächst kein Hinderniß, den Privatankläger in derselben Strafsache auch als Zeugen zu vernehmen (§. 241 St. P. O.) (E. 23. März 1877, Z. 12861).

9. Siehe auch die bei §. 2 angeführten Entscheidungen, dann Note 1 bei §§. 112 u. 227 und Note 7—10 bei §. 259.

10. (Schlußsatz.) Der Staatsanwalt, welcher im Sinne dieser Gesetzesstelle die Vertretung des Privatanklägers übernahm, wird dadurch allein nicht berechtigt, Namens desselben auch Rechtsmittel wider das Urtheil zum Nachtheile des Angeklagten anzubringen (V. 20. Jän. 1886, Z. 679* Sg. Nr. 873).

§. 47. 1. Ob Jemand bei der Hauptverhandlung als „in seinen Rechten Verletzter" zur Ausübung der Befugnisse des Privatbetheiligten zuzulassen sei, beurtheilt das Gericht nach jenem Gesichtspunkte, unter welchen die Anklage den incriminirten Vorfall gebracht hat. Daß das

letzte kann sich bis zum Beginne der Hauptverhandlung seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren anschließen und wird hiedurch Privatbetheiligter.

Dem Privatbetheiligten stehen folgende Rechte zu:

1. Er kann dem Staatsanwalte und dem Untersuchungsrichter Alles an die Hand geben, was zur Ueberweisung des Beschuldigten oder zur Begründung des Entschädigungsanspruches dienlich ist.

2. Er kann von den Acten, und zwar, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, schon während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung Einsicht nehmen.

3. Zur Hauptverhandlung wird der Privatbetheiligte mit dem Beisatze geladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehen werde, und daß seine Anträge aus den Acten vorgelesen werden würden. Er kann an den Angeklagten, an Zeugen und Sachverständige Fragen stellen oder, um andere Bemerkungen zu machen, schon während der Verhandlung das Wort erhalten. Am Schlusse der

---

Gesetz eine Entschädigungsklage gewähre, ist kein Begriffsrequisit der Verletzung (E. 17. Dec. 1886, Z. 12352*, Sg. Nr. 1011).

2. Für die Zuerkennung der Eigenschaft eines Privatbetheiligten genügt die Thatsache, daß Jemand durch ein Verbrechen oder ein amtswegig verfolgbares Vergehen in seinen Rechten verletzt wird, daß er aus dieser Verletzung Ersatzansprüche herleitet, und daß er sich zur Geltendmachung derselben dem Strafverfahren anschließt (E. 17. Dec. 1886, Z. 12352*, Sg. Nr. 1011).

3. a) Der Jemandem zugehende Vortheil, daß der Angeklagte wegen des Anklagedelictes erbunfähig wird, gewährt ihm nicht den Anspruch, „als in seinen Rechten Verletzter" zum Anschlusse an das Strafverfahren zugelassen zu werden.

b) Auch wenn die Berechtigung, als Privatbetheiligter einzutreten, im Vorverfahren durch die Rathskammer oder bezw. durch das Oberlandesgericht zuerkannt wurde, kann dieselbe vom Angeklagten in der Hauptverhandlung bestritten und der Entscheidung des Gerichtshofes zugeführt werden (E. 17. Nov. 1877, Z. 10187, Sg. Nr. 162).

4. Die Parteistellung eines Privatbetheiligten erwirbt der Verletzte nur durch den zur Geltendmachung seiner privatrechtlichen Ansprüche und unter ausdrücklicher Hinweisung auf diesen Zweck erfolgten Anschluß an das Strafverfahren; eine Anschlußerklärung, durch welche er eine strafgerichtliche Verfolgung bloß um ihrer selbst willen anstrebt, kann ihm die Befugnisse des Privatbetheiligten nicht verschaffen (E. 1. März 1886, Z. 15260*, Sg. Nr. 893).

5. Die Mitwirkung in der Hauptverhandlung ist bezüglich des Privatbetheiligten an die Voraussetzung geknüpft, daß er seinen Anschluß an

Verhandlung erhält er unmittelbar, nachdem der Staatsanwalt seinen Schlußantrag gestellt und begründet hat, das Wort, um seine Ansprüche auszuführen und zu begründen und diejenigen Anträge zu stellen, über die er im Haupterkenntnisse mitentschieden haben will.

Um den Unfallversicherungsanstalten die Ausübung der Rechte eines Privatbetheiligten zu ermöglichen, sind dieselben von jedem anläßlich eines Betriebsunfalles eingeleiteten Strafverfahren zu verständigen. (JME. v. 30. Sept. 1890, Z. 17625, Nr. 47 J. V. B.).

§. 48. Außerdem ist der Privatbetheiligte berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt des Staatsanwaltes die öffentliche Anklage zu erheben und durchzuführen:

1. Wenn der Staatsanwalt die Anzeige des Verletzten zurückweist und die gerichtliche Verfolgung, sei es sofort, sei es nach Vornahme von Vorerhebungen (§. 90) ablehnt, so hat er jenen davon zu verständigen.

Der Verletzte ist in diesem Falle, insoferne er sich dem Strafverfahren anzuschließen erklärt, berechtigt, den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung bei der Rathskammer einzubringen, welche über diesen Antrag nach allenfalls gepflogenen Erhebungen Beschluß zu fassen hat.

Vgl. Form. 83, 84, 121, 122, JME. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

---

das Strafverfahren dem Gerichte spätestens vor Beginn der Hauptverhandlung anzeige. Ob er sich mit der Verlesung seiner Anträge aus den Acten begnügen, oder ob und in welchem Stadium der Verhandlung er die im Abs. 3 des §. 47 St. P. O. erwähnten Befugnisse ausüben will, bleibt seinem Ermessen überlassen. Daß er der Verhandlung von Anbeginn beiwohne, ist nirgends vorgeschrieben (E. 30. Sept. 1878, Z. 7896, Sg. Nr. 180; siehe auch Note 6 bei §. 221).

6. Für die Geltendmachung der Ansprüche des Privatbetheiligten im Adhäsionsprocesse gilt wie im civilgerichtlichen Verfahren die Dispositionsmaxime. Nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der legitimirten Partei fällt das Strafgericht seine Entscheidung (Plen. E. 28. Juni 1882, Z. 5247, Sg. Nr. 466).

7. Die Vorladung zum Gerichtstage des Cassationshofes kann der Privatbetheiligte, falls er nicht als Subsidiarankläger auftritt, nicht verlangen (V. 15. Sept. 1885, Z. 10758; vgl. auch Note 7 bei §. 286).

8. Der Concursmasseverwalter, der sich Namens der im Concurse auftretenden Gläubigerschaft dem Strafverfahren anschloß, übt für dieselbe die Rechte des Privatbetheiligten aus (E. 2. Dec. 1891, Z. 13788*, Sg. Nr. 1521).

9. Bezüglich des Anschlusses eines von einem Vertheidiger vertretenen Beschuldigten an das wider einen anderen Beschuldigten stattfindende Strafverfahren vgl. Note 6 bei §. 44.

2. Wenn der Staatsanwalt von der Verfolgung einer strafbaren Handlung zurücktritt, ehe der Beschuldigte wegen derselben rechtskräftig in Anklagestand gesetzt ist, so ist der Privatbetheiligte hievon in Kenntniß zu setzen, und ist berechtigt, binnen drei Tagen nach erfolgter Verständigung mündlich oder schriftlich beim Untersuchungsrichter die Erklärung abzugeben, daß er die Verfolgung aufrecht erhalte. Wenn der durch die strafbare Handlung Verletzte von dem Rücktritte des Staatsanwaltes nicht ämtlich verständigt wurde, so kann er diese Erklärung binnen drei Monaten nach der Einstellung des Verfahrens abgeben.

In beiden Fällen ist die Erklärung, in welcher sowohl der Beschuldigte, als die ihm zur Last gelegte That genau bezeichnet sein muß, sammt allen Acten dem Gerichtshofe zweiter Instanz vorzulegen, welcher, soferne er nicht erachtet, daß kein Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten vorliege, die Einleitung oder Wiederaufnahme der Voruntersuchung verfügt. Ist der Beschuldigte über die gegen ihn erhobene Anschuldigung bereits vernommen worden, so kann der Gerichtshof zweiter Instanz auch auf Grund der Erklärung des Privatbetheiligten sofort die Versetzung in Anklagestand aussprechen.

Ueber die Art der Actenvorlage vgl. Form. 97 JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

3. Tritt der Staatsanwalt von der Anklage zu einer Zeit zurück, wo die Versetzung in Anklagestand bereits rechtskräftig ist, so ist dieß dem Privatbetheiligten mit der Eröffnung mitzutheilen, daß er berechtigt sei, die Anklage aufrecht zu erhalten, dieß jedoch binnen drei Tagen beim Gerichtshofe erster Instanz zu erklären habe. Auf eine später abgegebene Erklärung kann keine Rücksicht genommen werden.

Siehe hiezu §§. 37, 39, 75 u. 102 V. V. u. Form. 47, 48 JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

---

§. 48. 1. (Z. 1.) Diese Bestimmung ist auch dann maßgebend, wenn der Staatsanwalt Vorerhebungen durch den Untersuchungsrichter pflegen ließ (E. 15. Sept. 1885, Z. 9687*, Sg. Nr. 818; vgl. die Ausführungen des Generalprocurators ebendaselbst).

2. (Z. 2.) Wider die hier vorgesehenen Verfügungen und Beschlüsse des Oberlandesgerichtes hat der Privatbetheiligte kein Beschwerderecht (E. 12. Juni 1890, Z. 6284; im gleichen Sinne E. 1. Juli 1890, Z. 7523).

3. Nach dem Tode des Subsidiaranklägers kann die Anklage weder durch dessen Erben und Familienangehörige, noch durch einen Bevollmächtigten, sollte Letzterer selbst für den Fall des Todes bestellt sein, weitergeführt werden (E. 17. Nov. 1884, Z. 6361*, Sg. Nr. 680).

§. 49. Auch wenn der Privatbetheiligte als Ankläger einschreitet, steht es dem Staatsanwalte frei, von dem Gange des Strafverfahrens Kenntniß zu nehmen, und ist derselbe jederzeit berechtigt, die gerichtliche Verfolgung wieder zu übernehmen.

Im Uebrigen finden die den Privatankläger betreffenden Bestimmungen dieser Strafproceß-Ordnung auf den statt des Staatsanwaltes die Anklage führenden Privatbetheiligten mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

1. Es ist seinem Ermessen nicht anheimgestellt, ohne vorausgegangene Voruntersuchung die Anklageschrift einzubringen.

2. Gegen die Beschlüsse der Rathskammer steht ihm außer der Beschwerde gegen die Einstellung der Voruntersuchung kein Rechtsmittel offen.

3. Er ist nicht berechtigt, die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Beschlüsse des Gerichtshofes zweiter Instanz oder gegen das in der Hauptverhandlung ergehende Urtheil zu ergreifen; die Berufung gegen das letztere steht ihm nur insoweit offen, als sie dem Privatbetheiligten überhaupt eingeräumt ist (§§. 283, 345, 465). Er ist nicht berechtigt, auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens anzutragen.

4. Die Versetzung des Beschuldigten auf freien Fuß soll wegen des nach §. 48, Z. 2, dem Privatbetheiligten zustehenden Rechtes nicht aufgehalten werden.

Im Falle des §. 48, Z. 3, hat die Rathskammer nach ihrem Ermessen zu entscheiden, ob die Entlassung des verhafteten Angeklagten aufzuschieben sei.

Vgl. §§. 39 u. 75 V. V.

§. 50. Der Privatankläger und der Privatbetheiligte, sowie deren gesetzliche Vertreter, können ihre Sache selbst oder durch einen Bevollmächtigten führen und sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der in die Vertheidigerliste Eingetragenen bedienen.

---

4. Siehe auch Note 6 bei §. 44 St. P. O.

§. 49. 1. (al. 1.) Ein für sie erloschenes Verfolgungsrecht kann die Staatsanwaltschaft nicht dadurch wieder erlangen, daß sie die Vertretung einer processual unberechtigten Subsidiaranklage an sich zieht (E. 1. März 1886, Z. 15260*, Sg. Nr. 893).

2. In der Verhandlung vor dem Cassationshofe wird der Subsidiarankläger zur Erstattung der Gegenausführungen auf die vom Angeklagten überreichte Beschwerde zugelassen (vgl. E. 20. Febr. 1880, Z. 12696; 13. Jän. 1892, Z. 9135 u. a. m.).

§. 50. 1. Den Privatankläger bei der Hauptverhandlung zu vertreten, dazu kann auch Derjenige zugelassen werden, der zu derselben als Zeuge vorgeladen wurde (E. 9. Juli 1887, Z. 4750*, Sg. Nr. 1080).

Das Gericht kann, wenn es ihm angemessen erscheint, dem vom Gerichtsorte abwesenden Privatankläger oder Privatbetheiligten die Namhaftmachung eines daselbst wohnhaften Bevollmächtigten auftragen und den einen wie den anderen anweisen, sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der in die Vertheidigerliste Eingetragenen zu bedienen.

Sechstes Hauptstück.

Von der Zuständigkeit der Strafgerichte und von der Verbindung mehrerer Strafsachen.

I. Einzelne Gerichtsstände.

§. 51. Das Strafverfahren steht in der Regel demjenigen Gerichte zu, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde, und zwar auch dann, wenn der zum Thatbestande gehörige Erfolg an einem anderen Orte eingetreten ist.

---

2. Der Vertreter einer von einem Vereine mit dem Zusatze „bezw. dessen Verwaltungsrath" erhobenen Privatanklage, welcher eine den Vorschriften für Ausfertigungen des Vereines entsprechende Vollmacht beibringt, ist gehörig legitimirt, sowohl bezüglich des Vereines, als bezüglich des Verwaltungsrathes (E. 3. April 1882, Z. 14605).

3. Zur Erstattung der Strafanzeige und zur Anbringung der Privatanklage Namens des in seinen Rechten Verletzten reicht eine auf dessen Vertretung in Rechts- (und politischen) Angelegenheiten überhaupt lautende Vollmacht aus; es bedarf nicht einer diese Gattung von Geschäften (§. 1008 a. b. G. B.) insbesondere bezeichnenden Vollmachtsertheilung (E. 30. Jän. 1892, Z. 15135, Sg. Nr. 1497).

4. Es ist Amtspflicht des Richters, die Zulänglichkeit einer nach §. 50 der St. P. O. beigebrachten Vollmacht zu prüfen. Im Rechtsmittelverfahren kann dieselbe nicht bestritten werden, wenn sie der Beschwerdeführer in erster Instanz unangefochten ließ (E. 3. Juli 1891 Z. 4694*, Sg. Nr. 1468).

5. Siehe auch Note 2—4 bei §. 39.

§. 51. 1. In Fällen, in welchen sich die aus mehreren Ausführungsacten bestehende Handlung auf mehrere Orte erstreckt, ist als Ort der Begehung derjenige Ort anzusehen, in welchem der die Handlung vollendende Ausführungsact stattfand. Ebenso verhält es sich in dem Falle, wenn der strafbare Thatbestand nothwendig eine Mehrheit von Thätigkeiten voraussetzt, von denen die frühere ihren strafrechtlichen Charakter erst durch das Hinzutreten der späteren empfängt: auch hier ist der Ort, wo die die Handlung vollendende Thätigkeit stattfand, der Ort der Begehung der That (E. 24. Aug. 1883, Z. 7785, Sg. Nr. 564; in gleichem Sinne E. 12. Sept. 1884, Z. 7495).

2. Für fortgesetzte Delicte trifft der Gerichtsstand des Thatortes

Wurde die strafbare Handlung in mehreren Bezirken oder auf der Gränze zweier Gerichtsbezirke begangen, oder ist es ungewiß, in welchem von mehreren bestimmten Gerichtsbezirken sie begangen worden sei, so entscheidet unter den dadurch in Frage kommenden Gerichten das Zuvorkommen.

überall dort zu, wo strafgesetzwidrige Einzelnacte vorgenommen worden sind (V. 16. März 1887, Z. 2781).

3. Der Ort, an welchem der Thäter delinquirt, ist Thatort auch für die Mitschuldigen (§. 5) (E. 27. April 1894, Z. 2610, Sg. Nr. 1782).

4. Zuständig für das Strafverfahren wegen Betrugs, begangen durch Antretung des in einer Streitsache abzulegenden Eides, ist der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Proceß-Gericht liegt (V. 19. Febr. 1895, Z. 2061*, Sg. Nr. 1863).

5. Erfolgte Antretung und Ablegung des falschen Parteieneides an zwei verschiedenen Orten, so ist der Ort der Ablegung Thatort des nach §. 199a St. G. strafbaren Delictes (V. 17. Jän. 1888, Z. 153; ebenso 21. Aug. 1883, Z. 9812; 17. April 1895, Z. 4706 u. a. m.).

6. Thatort im Falle des §. 199d St. G. ist nicht der Ort, wo eine öffentliche Urkunde nachgemacht oder verfälscht, sondern wo von ihr der im §. 197 St. G. vorgesehene Gebrauch gemacht wurde (E. 24. Aug. 1883, Z. 7785, Sg. Nr. 564 u. 12. Sept. 1884, Z. 7495).

7. In Betreff der schweren Körperverletzung (oder Tödtung), welche durch fehlerhafte Construction einer von auswärts bezogenen Maschine herbeigeführt wurde, ist Thatort nicht der Ort der Anfertigung und Absendung der Maschine, sondern jener Ort, an welchem die körperliche Integrität von Menschen als das Schutzobject des §. 335 St. G. den zum Delictsthatbestande erforderlichen Angriff erlitt, also der Ort der wirklichen Benützung der Maschine (E. 6. Oct. 1887, Z. 10969, siehe dieselbe bei Sg. Nr. 1219).

8. Wurde eines der im §. 3 des Ges. v. 27. Mai 1885, Nr. 134 R. G. B., bezeichneten Objecte durch Vernachlässigung der für das Verpacken und Versenden von Sprengstoffen gegebenen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen (§. 2 al. 2 des Ges.) wirklich beschädigt, so gilt der Ort, an welchem die Beschädigung erfolgte, als Thatort (V. 27. Nov. 1888, Z. 13810, Sg. Nr. 1219).

9. Zur Frage des Thatortes bei Distanzdelicten vgl. auch die Ausführungen der Generalprocuratur in Sg. Nr. 1684.

10. Als Thatort für den Versuch des im §. 45 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B., behandelten Vergehens ist jener Ort anzusehen, an welchem der auf Vereitlung der Wehrpflicht durch Verlassen des Gebietes der österreichisch-ungarischen Monarchie berechnete Weg angetreten wurde (V. 12. Juli 1892, Z. 8410*, Sg. Nr. 1599).

11. Siehe auch Note 1—6 bei §. 1.

12. (al. 3.) Auch Untersuchungshandlungen, welche vor Einbringung der Anklageschrift oder des Antrags auf Einleitung der Voruntersuchung vorgenommen sind, begründen Zuvorkommen (V. 3. März 1885, Z. 2153*, Sg. Nr. 751).

Dasjenige Gericht ist zuvorgekommen, welches zuerst eine Untersuchungshandlung vorgenommen hat.

Wird die Ungewißheit über den Ort der begangenen That noch vor der Versetzung in den Anklagestand behoben, so steht die Fortsetzung des Strafverfahrens dem Gerichte des Thatortes zu.

In den wegen des Anschlusses von Eisenbahnen mit mehreren anderen Staaten errichteten Verträgen gelangte der Grundsatz der Territorialität zu unbeschränkter Anerkennung. Auferlegt wird jedoch in mehreren derselben die Verpflichtung, in jedem Falle der Verhaftung des fremdländischen Bediensteten, die Verhaftung mag im Zuge des Strafverfahrens oder zum Behufe der Strafvollstreckung geschehen, seinen unmittelbaren Vorgesetzten (der Oberbetriebsbehörde), und zwar, wenn es ohne Nachtheil für das Verfahren geschehen kann und keine besonderen Bedenken entgegenstehen, noch vor dem Vollzuge der Verhaftung davon Nachricht zu geben. (Vgl. insbesondere in Ansehung Baierns und bezw. der Schweiz: die Verträge v. 21. Juni 1851, Nr. 31 R. G. B. v. J. 1852; v. 20. Sept. 1858, Nr. 236 R. G. B.; v. 17. Juni 1863, Nr. 71 R. G. B.; v. 5. Aug. 1865, Nr. 138 R. G. B.; v. 4. Juni 1867, Nr. 92 R. G. B.; v. 27. Aug. 1870, Nr. 13 R. G. B. v. J. 1871 [Kdm. des F. M. v. 26. Febr. 1873, Nr. 30 R. G. B.]; v. 30. März 1873, Nr. 107 R. G. B. und v. 16. Mai 1877, Nr. 82 R. G. B.; — in Ansehung Italiens: v. 23. April 1867, Nr. 108 R. G. B. [Seite 270] und v. 2. Oct. 1879, Nr. 153 R. G. B., — und in Ansehung Preußens und bezw. des deutschen Reiches: v. 23. Febr. 1861 Nr. 50 R. G. B.; v. 5. Aug. 1867, Nr. 128 R. G. B.; v. 21. Mai 1872, Nr. 116 u. 118 R. G. B.; v. 2. März 1877, Nr. 22 R. G. B. und v. 14. März 1885, Nr. 95 R. G. B.)

Zufolge E. d. M. des Aeußern und der Finanzen v. 18. April 1862, Nr. 23 R. G. B., womit der Inhalt der mit Preußen, Baiern und Sachsen geschlossenen Uebereinkünfte zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten bei den zusammengelegten Zollämtern kundgemacht wurde, erleiden die Unterthans-, Heimats- und Dienstverhältnisse der beiderseitigen Beamten und Angestellten während des Aufenthaltes und der Dienstesbestimmung in dem anderen Gebiete keine Veränderung. Dieselben verbleiben in Bezug auf Disciplin, Dienstverbrechen und Dienstvergehen, d. i. solche strafbare Handlungen und Unterlassungen, welche sich auf die Ausübung ihres Amtes oder Dienstes beziehen, lediglich den Behörden und Gesetzen ihres Heimatslandes unterworfen, und sind in solchen Fällen auf Verlangen dieser Behörden auszuliefern (Art. I). Im Uebrigen sollen aber diese Beamten und Angestellten, sowie ihre im Familienbande stehenden Angehörigen während der Dauer der Function im fremden Gebiete ebenso wie andere Ausländer der Polizei- und Justizgewalt der Behörden dieses Gebietes unterworfen sein, jedoch soll die gegen den exponirten Beamten oder Angestellten von der Territorialbehörde verhängte Strafamtshandlung sowohl bei ihrer ersten Einleitung, als nach dem Schlußergebnisse im geeigneten Wege zur Kenntniß der demselben vorgesetzten heimatlichen Dienstbehörde gebracht werden (Art. IV). Damit übereinstimmende Bestimmungen enthält auch das bezüglich der österr.

Zollämter in Buchs und St. Margarethen abgeschlossene Uebereinkommen mit der Schweiz (Kdm. des Finanzmin. 26. Febr. 1873, Nr. 30 R. G. B.).

Zufolge der wegen der Eisenbahnanschlüsse bei (Tetschen) Bodenbach, bei (Eger) Voitersreuth und bei Weipert, Georgswalde und Warnsdorf mit Sachsen bestehenden Staatsverträge v. 31. Dec. 1850, Nr. 80 R. G. B. v. J. 1851, Art. 3, v. 30. Nov. 1864, Nr. 2 R. G. B. v. J. 1865, Art. 13 und v. 29. Sept. 1869, Nr. 61 R. G. B. v. J. 1871, Art. 7 sind Untersuchungen wider jene sächsischen Staatsangehörigen, welche in den in Oesterreich befindlichen Gränzbahnhöfen und auf den zwischen letzteren und der Landesgränze befindlichen Bahnstrecken in dienstlicher Verwendung stehen, dem sächsischen Staate für den Fall vorbehalten, als es sich a) um etwaige von diesen Angehörigen durch Verletzung ihrer dienstlichen Obliegenheiten auf der Eisenbahn verursachte Unglücksfälle und Beschädigungen oder b) um ein wider den sächsischen Staat verübtes Verbrechen oder Vergehen handelt. Der mit Sachsen abgeschlossene Staatsvertrag v. 5. Mai 1884, Nr. 112 R. G. B., betreffend die Eisenbahnanschlüsse bei Graslitz, Moldau (Mulde), Reitzenhain und Johann-Georgenstadt, enthält dießfalls im Art. 17 folgende Vereinbarung: „Der Staatsverwaltung des Heimatslandes der auf den ausländischen Bahnstrecken und bezw. auf den im Auslande errichteten Gränzbahnhöfen verwendeten Beamten und Diener bleiben jedoch vorbehalten: 1. Untersuchungen gegen die genannten Beamten und Diener a) wegen etwaiger von ihnen durch Verletzung ihrer dienstlichen Obliegenheiten auf der Eisenbahn verursachten Unglücksfälle und Beschädigungen und b) wegen aller gegen den Heimatstaat begangenen Verbrechen oder Vergehen.“ . . . In demselben Artikel wird zugleich ausgesprochen, daß diese Bestimmungen auch auf dasjenige fremdländische Personal Anwendung finden, welches auf der Eisenbahnstrecke Mittelgrund-Tetschen, einschließlich der beiden genannten Bahnhöfe verwendet wird.

Zufolge des Staatsvertrags mit dem Fürstenthume Liechtenstein v. 3. Dec. 1876, Nr. 143 R. G. B., betreffend die Erneuerung bezw. Fortsetzung des zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein bestehenden Zoll- und Steuervereines werden die Zoll- und Steuerbeamten und Aufsichtsorgane im Fürstenthume von Oesterreich ernannt und besoldet. Dieselben unterstehen sammt ihren Familienangehörigen wegen aller im Fürstenthume begangener Verbrechen und sonstiger nach den liechtensteinischen Gesetzen strafbaren Handlungen den Gerichten des Fürstenthums; von jeder eingeleiteten Untersuchung oder geschehenen Aburtheilung ist aber die Mittheilung an die dem Beschuldigten vorgesetzte Behörde binnen derselben Zeit und in derselben Weise zu machen, wie dieß den österr. Gerichten obliegt. (Vgl. übrigens bezüglich der Justizverwaltung den Staatsvertrag v. 19. Jän. 1884, Nr. 124 R. G. B.)

Die Eisenbahn-Convention mit Serbien v. 9. April (28. März) 1880, Nr. 80 R. G. B. bestimmt im Art. 16: . . . „Die im Gebiete des einen der contrahirenden Staaten in Kraft dieser Uebereinkunft stationirten Beamten und Diener des anderen Staates unterstehen in Betreff des Dienstes und der Disciplin ausschließlich derjenigen Regierung, welche sie ernannt hat. In Ansehung dieses Personals behält sich die eigene

Regierung vor: Die Untersuchung gegen die im eigenen Dienste verwendeten eigenen Staatsangehörigen wegen aller in jenem Staate begangenen Verbrechen und Vergehen" . . .

Im Art. V der wegen des Eisenbahnanschlusses bei Suczawa (Itzkany) mit Rumänien abgeschlossenen Convention vom 10/22. Febr. 1873, Nr. 42 R. G. B. v. J. 1881 wird nach Vorbehalt der vollen Landeshoheit (mit Einschluß der Justiz- und Polizeigewalt) für jenen Vertragstheil, auf dessen Gebiete der Gränzbahnhof liegt, nichts destoweniger dem Nachbarstaate das Recht eingeräumt, gegen die auf dem Gränzbahnhofe und auf der zwischen dem letzteren und der Landesgränze befindlichen Bahnstrecke bediensteten eigenen Unterthanen wegen aller gegen ihr Land begangenen Verbrechen oder Vergehen Untersuchungen einzuleiten.

Nach Art. II des Staatsvertrags mit den Vereinigten Staaten von Amerika v. 20. Sept. 1870, Nr. 74 R. G. B. von 1871 bleibt ein naturalisirter Staatsangehöriger des einen Theils bei seiner Rückkehr in das Gebiet des anderen Theils für eine vor seiner Auswanderung begangene, nach den Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes strafbare Handlung der Untersuchung und Bestrafung unterworfen, soferne nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.

§. 52. Wird die Anzeige wegen einer strafbaren Handlung bei dem Gerichte gemacht, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder betreten wird, so ist dasselbe zuständig, soferne nicht das Gericht des Bezirkes der begangenen That bereits zuvorgekommen ist. Doch ist die Sache an dieses letztere Gericht abzugeben, wenn es der Staatsanwalt des einen oder des anderen Sprengels, der Privatankläger oder der Beschuldigte, und falls deren mehrere sind, wenn auch nur einer derselben es verlangt.

Wird das gegen einen verhafteten Beschuldigten wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitete Strafverfahren vor der Hauptverhandlung eingestellt, so ist hinsichtlich der ihm noch zur Last liegenden, vor das Bezirksgericht gehörigen strafbaren Handlungen jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Bezirke er sich in Haft befindet. Doch kann auch in diesem Falle sowohl der Ankläger, als auch der Beschuldigte die Abtretung an das Gericht des Thatortes verlangen.

§. 53. Demjenigen Strafgerichte, welches zuerst von einer in den im Reichsrathe vertretenen Ländern verübten strafbaren Handlung Kenntniß erlangt, steht das Verfahren wegen derselben solange zu, bis ein Umstand erhoben ist, welcher nach einer der Bestimmungen der §§. 51 und 52 die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes begründet.

---

§. 52. 1. Siehe Note 1 bei §. 85.

§. 54. Ist eine strafbare Handlung außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder begangen worden, so ist dasjenige innerhalb derselben gelegene Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, in Ermanglung eines solchen dasjenige, in dessen Sprengel er betreten wird.

Wird von einem auswärtigen Staate oder von einer Behörde der zur ungarischen Krone gehörigen Länder die Auslieferung eines Beschuldigten angeboten, oder soll die Auslieferung erst begehrt werden, und ist nicht bereits die Zuständigkeit eines hierländigen Gerichtes begründet, so wird dasjenige Gericht zuständig, welches der Cassationshof nach Anhörung des Generalprocurators hiefür bestimmt.

Vgl. die Bemerkungen zu §. 51 St. P. O.

Oesterreichische Schiffe, und zwar Kriegsschiffe überall, Handelsschiffe aber auf offener, zu keinem Staatsgebiete gehöriger See, sind als österreichisches Staatsgebiet anzusehen (Hfd. 19. Aug. 1826, J. G. S. Nr. 2215, Hfkrgsr. Vdg. 13. Juni 1833, Mil. G. Sg. Nr. 50, und Art. II des Ed. pol. di navigazione 25. April 1774).

Im Sclavenhandel betretene österreichische Fahrzeuge sind an das Landesgericht in Triest einzuliefern (Tract. 10. Dec. 1841, Nr. 578 J. G. S.).

Nach Art. V der Generacte der Brüsseler Antisclaverei-Conferenz v. 2. Juli 1890, Nr. 63 ex 1892 R. G. B., sind die Urheber, Miturheber und Theilnehmer der als Sclavenfang und Sclavenhandel anzusehenden Acte, falls sie sich der Gerichtsbarkeit der Behörden des Landes, in welchem die Verbrechen oder Vergehen begangen wurden, entzogen hätten, entweder auf Grund der Mittheilung der Untersuchungsacten von Seite der Behörden, welche die Gesetzesverletzung festgestellt haben, oder auf Grund jedes andern Schuldbeweises durch Obsorge derjenigen Macht, auf deren Gebiete sie aufgefunden werden, zu verhaften und ohne weitere Formalität zur Verfügung der zu ihrer Aburtheilung competenten Gerichte zu halten.

Im Falle der Anhaltung eines des Sclavenhandels verdächtigen Schiffes ist die Sache von rechtswegen dem Gerichte jener Nation zu übergeben, deren Flagge das aufgebrachte Schiff geführt hat (Art. LIV), jedoch können die Consuln oder jede andere Behörde derselben Nation wie die Beschuldigten von ihrer Regierung mittels zu diesem Behufe ertheilten besonderen Auftrages ermächtigt werden, an Stelle der Gerichte die Urtheile zu fällen (Art. LVI).

---

§. 54. 1. Für strafbare Handlungen, welche Jemand im Auslande beging, ist nach seinem Eintritte in die active Militärdienstleistung das Gericht des Garnisonsortes zuständig (V. 6. Febr. 1884, Z. 1525).

2. Dem im §. 54 St. P. O. vorgesehenen „Betretenwerden" ist es gleichzuachten, wenn sich der Beschuldigte selbst zu Gericht stellt (V. 4. Mai 1892, Z. 5367).

3. Siehe auch Note 1—6 bei §. 1.

Von k. u. k. Kriegsschiffen eingebrachte Seeräuber unterliegen der Militärgerichtsbarkeit (§. 1 Abs. 5 d. Ges. 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. B.).

Für die Fälle, in denen auf diplomatischem Wege die Verfolgung eines Individuums wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens begehrt, der Ort oder Bezirk im Inlande, wo der Verfolgte sich aufhalten soll, aber nicht näher bezeichnet wird, ist zwischen den betheiligten Ministerien die folgende Art des Vorgehens vereinbart worden: Das k. u. k. Ministerium des Aeußern wird zunächst im Wege des k. k. Ministeriums des Innern die Verlautbarung in den Polizeiblättern veranlassen, dann auch das Justizministerium in Kenntniß setzen. Wird infolge derartiger Ausschreibung in einem Polizeiblatte der Verfolgte aufgegriffen und einem Gerichte eingeliefert, so wird diesem das Justizministerium über einen ihm unmittelbar (allenfalls auch telegraphisch) zu erstattenden Bericht jene Behelfe und Auskünfte vermitteln, die zur Einleitung der weitern Schritte, sei es des Auslieferungsverfahrens, sei es der Strafverfolgung im Inlande erforderlich sind. Die Ausschreibungen in den Polizeiblättern werden regelmäßig den Passus enthalten, daß das Gericht, dem der Verfolgte eingeliefert wird, unmittelbar an das Justizministerium Bericht erstatten möge (Mittheilungen im J. V. B. ex 1896, S. 80).

Die Strafgerichtsbarkeit der k. u. k. Consulate in Egypten wurde auf Grund des Gesetzes v. 20. Jän. 1875, Nr. 12 R. G. B., durch kais. Vdg. v. 18. Dec. 1875, Nr. 153 R. G. B., bezw. v. 21. Jän. 1884, Nr. 14 R. G. B., v. 27. Jän. 1889, Nr. 16 R. G. B., 29. Jän. 1891, Nr. 15 R. G. B., auf einen vorläufig bis 1. Febr. 1894 reichenden Zeitraum theilweise an die in Egypten errichteten neuen Gerichte übertragen.

Mit der kais. Vdg. v. 31. Jän. 1894, Nr. 30 R. G. B., wurde die auf Grund des Ges. v. 16. Dec. 1890, Nr. 218 R. G. B., verfügte Einschränkung der Gerichtsbarkeit der österr. ung. Consulargerichte in Egypten und deren theilweise Uebertragung an die in Egypten errichteten gemischten Gerichte bis 1. Febr. 1899 verlängert.

Den k. u. k. Consulaten in der Türkei, Bulgarien und Rumänien steht nach den geltenden Normen (vgl. insbesondere die JME. v. 28. Juli 1855, Z. 15141, 9. Nov. 1855, Z. 22386 und 17. Dec. 1863, Z. 11230) eine selbstständige Gerichtsbarkeit in Strafsachen nur bezüglich der Uebertretungen zu, während sie sich, wenn ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt, auf die Durchführung der Vorerhebungen zu beschränken, nach Abschluß derselben aber den Beschuldigten an das competente inländische Strafgericht abzustellen haben. Vgl. dießbezüglich auch die eine gleiche Anordung enthaltenden JME. v. 17. Dec. 1863, Z. 11230 u. 27. Sept. 1878, Z. 13380. Da zwischen dem österreichischen und ungarischen Strafgesetze wesentliche Unterschiede bestehen, haben sich die beiden Justizministerien dahin geeinigt, daß vom 1. Mai 1885 beginnend die k. u. k. Consularämter, wenn gegen einen ungarischen Staatsangehörigen, der seinen letzten inländischen Wohnsitz nicht in Croatien oder Slavonien hatte, eine strafbare Handlung vorliegt, welche nach dem für die k. u. k. Consulate derzeit geltenden Strafrechte nicht bloß eine Uebertretung begründet, bei der strafgerichtlichen Untersuchung das ungarische Strafgesetz v. J. 1878 zur Grundlage zu nehmen haben (Circ. Erl. d. k. u. k. M.

d. Aeuß. 14. Jän. 1885, Z. 29346; JMB. 7. Febr. 1885, Z. 1156, Nr. 13 J.V.B.). In Betreff der Organisirung dieser Consulargerichte vgl. Ges. v. 30. Aug. 1891, Nr. 136 R. G. B., den Beginn ihrer Wirksamkeit die Min. Vdg. v. 30. Juli 1897, Nr. 178 R. G. B., und die Ausübung der Consulargerichtsbarkeit die Vollzugsvdg. v. 30. Juli 1897, Nr. 179 R. G. B.

In Betreff der Jurisdiction bezüglich der in der Türkei von österreichischen Staatsangehörigen begangenen strafbaren Handlungen erging ferner an sämmtliche Oberlandesgerichte mit Ausnahme von Wien*) der JME. v. 27. Sept. 1878, Z. 13380, welcher folgenden Wortlaut hat: „Aus Anlaß einer in einem Specialfalle gestellten Anfrage wird dem k. k. Oberlandesgerichte zur Verständigung der unterstehenden Gerichtshöfe bekanntgegeben, daß die k. u. k. Consulate in den osmanischen Ländern, welchen nur in Uebertretungsfällen über österreichische Unterthanen die Strafgerichtsbarkeit zusteht, bei vorkommenden Vergehen oder Verbrechen österreichischer Unterthanen die Voruntersuchungsacten nach Umständen mit den Inculpaten an dasjenige inländische Strafgericht, vor welches die letzteren nach ihren persönlichen und heimatlichen Verhältnissen gehören, behufs der nach den Gesetzen durchzuführenden eigentlichen Untersuchung abzuliefern haben."

Dieser Erlaß fand, was das der Strafuntersuchung zu Grunde zu legende Strafgesetz anlangt, eine Ergänzung durch die JMVdg. v. 7. Febr. 1885, Nr. 13 J. V. B. Hier einschlägig ist auch der an sämmtliche Oberlandesgerichte ergangene JME. v. 4. Sept. 1863, Z. 7741, welcher lautet: „Ueber Ersuchen des k. k. Min. des Aeußern erhält das Oberlandesgericht den Auftrag, die unterstehenden Gerichte anzuweisen, daß sie von dem Resultate jener strafgerichtlichen Untersuchungen, welche einen von einem kaiserlichen Consulate im osmanischen Reiche abgestellten oder angezeigten österreichischen Unterthan als Beschuldigten betreffen, eben diesem Consulate durch Zusendung einer beglaubigten Abschrift des rechtskräftigen Urtheils oder des allfälligen Einstellungs- oder Ablassungsbeschlusses Kenntniß zu geben haben."

Dieser Erlaß wurde durch den weiteren v. 23. Jän. 1872, Z. 693, den Gerichten in Erinnerung gebracht. Im Anschluß daran folgte der JME. v. 5. April 1872, Z. 3632, dessen Anordnungen, wie sich aus dem Nachstehenden ergibt, seither gegenstandslos geworden sind.

In diesem Erlasse war die Rede von „österreichischen Unterthanen, welche, eines im osmanischen Reiche begangenen Verbrechens beschuldigt, nach Beendigung des bei dem türkischen Localtribunale abgeführten Untersuchungsprocesses nach Oesterreich zum weiteren

*) An das Oberlandesgericht in Wien war mit wesentlich demselben Wortlaute bereits vorher der JME. v. 17. Dec. 1863, Z. 11230, ergangen. In ähnlichem Sinne war der später gegenstandslos gewordene, an das Oberlandesgericht in Hermannstadt gerichtete JME. v. 9. Nov. 1855, Z. 22386, abgefaßt; anders dagegen lautete der JME. v. 28. Juli 1855, Z. 15141, welcher an das Oberlandesgericht in Triest gerichtet war; derselbe ist durch die seitherigen, diesen Gegenstand betreffenden Erlässe überholt.

gerichtlichen Verfahren abgestellt werden." Dieser Passus bezog sich darauf daß, obschon die Strafjurisdiction hinsichtlich aller von unseren Staatsangehörigen in der Türkei begangenen Verbrechen und Vergehen in Anspruch genommen wurde, und demnach in allen derartigen Fällen auf der Auslieferung der Delinquenten bestanden wurde, dennoch ein Einschreiten der türkischen Behörden gegen unsere Staatsangehörigen unter gewissen Voraussetzungen und bis zu einem gewissen Grade (Untersuchung und Aburtheilung, aber nicht Strafvollzug) zugegeben war.

Seither hat sich die Rechtslage noch weiter verändert, worüber die nachfolgenden Circularien, welche die k. u. k. Botschaft in Constantinopel an die untergeordneten k. u. k. Consularämter hinausgegeben hat, Aufschluß geben.

Circulare vom 3. April 1878, Z. 1137:

„1. Die Auslieferung der durch die türkischen Strafgerichte abgeurtheilten österreich-ungarischen Nationalen, welche unsererseits mit Berufung auf die Bestimmungen des Art. V des Passarowitzer Friedenstractates begehrt und in der Praxis von der Localregierung bisher auch zugestanden worden ist, hat in letzterer Zeit einem immer nachdrücklicher werdenden Widerstande der Pforte begegnet, bis letztere sich endlich veranlaßt fühlte, unter Berufung auf eine den heutigen Anforderungen entsprechende Organisation der Gerichtshöfe und auf verbesserte Zustände der Staatsgefängnisse, wonach mit der Ursache auch deren Wirkung zu entfallen hätte, über die Abschaffung der von uns als Recht beanspruchten, von der Localregierung jedoch nur als Begünstigung zugestandenen Auslieferungspraxis mit der österreichisch-ungarischen Regierung in Verhandlung zu treten.

2. Hierbei bezog sich die Pforte überdieß zur Unterstützung ihres Rechtsstandpunktes auf die klaren Bestimmungen des Belgrader Vertrages vom Jahre 1739 (Art. XVI u. XVIII), laut welchen — für gewisse Fälle wenigstens — die Angehörigen der einen der beiden vertragsschließenden Mächte, wenn sie im Gebiete der anderen auf einer strafbaren Handlung betreten worden sind, vom Richter des Thatortes abgeurtheilt und ins Gefängniß gebracht werden sollen.

3. Hiedurch erschien allerdings die von uns bisher vertretene Interpretation des Art. V des Passarowitzer Handels- und Schiffahrtsvertrages abgeschwächt, und war dem von unserer Seite aus demselben hergeleiteten Rechte auf Auslieferung unserer Staatsangehörigen eine doch theilweise widersprechende Vertragsbestimmung entgegengesetzt worden.

4. Da ferner, nach erfolgter Auslieferung und Abschiebung eines österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen an seine Heimatsbehörde die Vollziehung des von dem türkischen Strafgerichte gegen denselben gefällten Urtheils mit Rücksicht auf den §. 36 St. G. unstatthaft ist, und die Einleitung einer neuerlichen Untersuchung gegen einen solchen Sträfling bei der Unthunlichkeit der Vorladung der allfälligen Belastungszeugen in den meisten Fällen resultatlos bleibt, daher die Auslieferung unserer Sträflinge gewöhnlich deren Straflosigkeit zur nothwendigen Folge hat, so glaubte die Pforte auf Beseitigung eines solchen, die Rechtsverfolgung nahezu unmöglich machenden Zustandes, der überdieß gegen die Würde des ottomanischen Reiches verstoße, dringen zu müssen.

5. Das k. u. k. Min. des Aeußern hat demnach, laut Rescr. v. 4. Oct. 1877, Z. 15115—15117, nach gepflogenem Einverständnisse mit den Justizministerien beider Reichshälften und in Würdigung der von der Pforte dießfalls geltend gemachten Gründe, sich bestimmt gefunden, unsern Anspruch auf Auslieferung der von den türkischen Strafgerichten verurtheilten österreichisch-ungarischen Nationalen gegen dem aufzugeben, daß die Pforte sich verpflichte, die verurtheilten österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen nur in dem allgemeinen Gefangenhause in Stambul und in den Centralgefängnissen in den Vilajeten ihre Strafen abbüßen lassen, und daß den Consuln das Recht zustehen solle, zu jeder Zeit sich durch eigenen Augenschein von dem Zustande der Gefängnisse zu überzeugen, in denen österreichisch-ungarische Staatsangehörige untergebracht sind.

6. Die Zulassung des Strafvollzuges durch die türkischen Behörden muß selbstverständlich auf jene Fälle beschränkt bleiben, in welchen ein Einschreiten der türkischen Gerichte gegen österreichisch-ungarische Staatsangehörige wegen in der Türkei begangener strafbarer Handlungen überhaupt bis jetzt von uns zugegeben war, also auf solche Fälle, in welchen eine strafbare Handlung gegen einen türkischen Unterthan begangen wurde, oder in welchen eine sträfliche Verletzung türkischer Interessen vorliegt oder schließlich in besonders qualificirten Fällen, wenn der Thäter von den türkischen Sicherheitsbehörden auf frischer That ergriffen wurde.

7. Die Pforte hat zu diesen von der k. u. k. Regierung stipulirten Bedingungen nunmehr ihre formelle Einwilligung gegeben, wornach die in Rede stehende Frage ihrer endgiltigen Lösung zugeführt worden ist.

8. Hiedurch erwächst für die k. u. k. Vertretungsbehörden die Verpflichtung, dem Wirken der ottomanischen Strafgerichte ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden, und gewinnt die gewissenhafte Erfüllung der Aufgabe, welche den bei den Strafverhandlungen intervenirenden Vertretungsorganen obliegt, von nun an eine um so größere Wichtigkeit und Bedeutung, als die Intervention dieser Functionäre nicht nur die einzige Controle über den regelmäßigen Gang der hierländischen Strafjustiz, sondern auch die alleinige Gewähr zur Hintanhaltung einer Rechtsverletzung bildet.

9. Unter diesen Umständen hält es die k. u. k. Botschaft für dringend geboten, nachfolgende Instruction an die dependirenden k. u. k. Consularämter hinauszugeben und denselben deren gewissenhafte Beobachtung zur Pflicht zu machen."

Die folgenden Punkte 10—22 beziehen sich ausschließlich auf den Wirkungskreis und die Obliegenheiten der k. u. k. Consularämter.

Circulare vom 16. August 1881, Z. 1644:

„Mit Bezug auf die hierämtliche Circularweisung v. 3. April 1878, Z. 1137, wird das k. u. k. Consularamt hiemit verständigt, daß infolge einer von der hohen Pforte ausgegangenen Anregung die k. u. k. Regierung ihre Einwilligung dazu gegeben hat, daß die nach dem Abkommen vom Jahre 1877 für die Türkei bestehende Verpflichtung für die Ablieferung gesetzmäßig verurtheilter Sträflinge österreichisch-ungarische Nationalität nach den Vilajetshauptstädten behufs Abbüßung ihrer Strafe

künftighin dahin modificirt werde, daß solche Sträflinge auch in Gefängnissen anderer Orte unter der Bedingung untergebracht werden können, daß selbe Sitz einer Consularbehörde sind und entsprechende Gefängnisse haben, ferner daß die Consularvertreter in jenen Städten, welche durch diese Neuerungen betroffen werden, das Recht haben, auf der Ablieferung der österreichischen oder ungarischen Sträflinge nach der Provincialhauptstadt zu bestehen, falls der Zustand des Arrestes, in dem sie angehalten werden oder die Behandlung der Gefangenen ein solches Einschreiten gebieten würde.

Die k. u. k. Consularämter werden darauf zu achten haben, daß der Vollzug der Freiheitsstrafen nicht in gesundheitsschädlichen Räumen und, wenn die Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen leichteren Grades stattfand, möglichst abgesondert von anderen, wegen schweren Verbrechen Verurtheilten erfolge.

Schließlich wird das k. u. k. Consularamt noch darauf aufmerksam gemacht, daß durch diese Neuerung die den Consulaten zustehende Controle über den Vollzug der Freiheitsstrafen nicht eingeschränkt wird."

Ueber Verbrechen, welche von österreichischen Unterthanen auf tunesischem Gebiete begangen werden, hatte nach Art. 15 des mit dem Bei von Tunis am 17. Jän. 1856 abgeschlossenen Handelsvertrages (Nr. 91 R. G. B. v. J. 1857) der k. k. Consul zu erkennen. Seither ist jedoch auf Grund des Ges. v. 22. April 1884, Nr. 62 R. G. B., durch §. 1 der k. Vdg. v. 30. Mai 1884, Nr. 83 R. G. B., verfügt worden, daß die Consuln von Oesterreich-Ungarn die Ausübung der ihnen in der Regentschaft Tunis zustehenden Gerichtsbarkeit in Strafsachen in so weit einzustellen und den daselbst durch das französische Ges. v. 27. März 1883 eingesetzten französischen Gerichten zu überlassen haben, als der Wirkungskreis dieser Gerichte sich auf die Ausübung der erwähnten Gerichtsbarkeit erstreckt.

Der Art. 8 des Handels- und Schiffahrtsvertrags v. 6. Dec. 1891, Nr. 22 ex 1892 R. G. B., zwischen Oesterreich-Ungarn und Belgien bestimmt, daß die Consuln und sonstigen Consularagenten des einen der vertragschließenden Theile, welche in den Gebieten des andern Theiles ihren Amtssitz haben, Matrosen, sowie jede aus was immer für einem Titel zur Bemannung eines nationalen Schiffes gehörende Person, welche in einem der Häfen des andern vertragschließenden Theiles desertirt ist, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen können. Zu diesem Ende haben sie sich jedoch an die competenten Localbehörden zu wenden. Hat der Deserteur eine andere strafbare Handlung verübt, so wird er zur Verfügung des Consuls oder Consularagenten erst dann gestellt werden, nachdem das zuständige Gericht das Urtheil gefällt hat und dieses vollzogen worden ist.

In Betreff der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über österr.-ungar. Staatsangehörige in China, Japan, Persien und Siam siehe die Staatsverträge v. 2. Sept. 1869, Nr. 58 R. G. B v. J. 1872, Art. 39; v. 18. Oct. 1869, Nr. 128 R. G. B. v. J. 1872, Art. 6; v. 17. Mai 1857, Nr. 74 R. G. B. v. J. 1858, Art. 12; und v. 8. Mai 1871, Nr. 8 R. G. B. v. J. 1873, Art. 10.

Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 23. Juni 1892, Nr. 156 ex 1893 R. G. B., zwischen der österr.-ungar. Monarchie und Korea bestimmt im Art. III, daß die Gerichtsbarkeit über österreichische und ungarische Staatsangehörige und ihr Eigenthum in Korea ausschließlich den Behörden Sr. kais. u. kgl. Apostol. Maj. zustehe. In allen Strafsachen, welche in Korea vor Koreanischen Gerichten oder vor den österr.-ungarischen Consularbehörden verhandelt werden, kann ein hiezu ermächtigter Beamter der Nationalität des Klägers bei den Vernehmungen zugegen sein. Es soll ihm gestattet sein, Zeugen vorzuladen, dem Verhöre und Kreuzverhöre zu unterziehen, auch gegen das Verfahren oder die Entscheidung Einspruch zu erheben.

Der Erl. des k. k. Just. Min. v. 12. Juli 1878, Z. 9216, verfügt: „Es hat sich wiederholt ereignet, daß kgl. baierische Gerichte, wegen strafbaren Handlungen, die von österreichischen Staatsangehörigen in Baiern verübt wurden, Vorladungen an die nach Oesterreich zurückgekehrten österr. Staatsangehörigen als Beschuldigte oder Angeklagte erließen und die k. k. österr. Gerichte um die Zustellung dieser Vorladungen und um die Einsendung des Zustellungsausweises ersuchten. Da das Verhalten der k. k. Gerichte gegenüber derartigen Requisitionen kein gleichförmiges ist, findet das k. k. Just. Min. auf Grund des §. 33 der Instruction für die Strafgerichte v. 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B., den k. k. Gerichten zu erklären, daß gegen die einfache Zustellung der Vorladung eines österr. Staatsangehörigen als Beschuldigten oder Angeklagten vor ein ausländisches competentes Gericht, selbstverständlich ohne irgend eine weitere Mitwirkung oder Einflußnahme von Seite des österr. Gerichtes, kein gesetzliches Bedenken obwalte und daß daher eine solche Zustellung unter Voraussetzung der Reciprocität, nicht zu verweigern ist. Die kgl. baierische Regierung hat nun die Erklärung abgegeben, daß die baierischen Gerichte berechtigt sind, Ladungen vor ein ausländisches Gericht an baierische Staatsangehörige, unter der Voraussetzung bekannt zu geben, daß mit einer solchen Bekanntgabe irgend ein Zwang oder eine Einwirkung zur Folgeleistnug nicht verbunden ist und daß die Uebermittlung einer solchen Ladung von Seite der baierischen Behörde keine Anerkennung des etwa darauf erfolgenden ausländischen Urtheiles und noch weniger eine Verpflichtung zur Mitwirkung beim späteren Vollzuge desselben in sich begreifen kann, endlich daß ebenso die Befugniß der baierischen Gerichte wegen der Handlung, auf welche eine derartige Ladung sich bezieht, ihrerseits ein Strafverfahren einzuleiten, soferne überhaupt nach den baierischen Gesetzen eine solche Voraussetzung zuläßig ist, unberührt bleibt. Nachdem alle diese Voraussetzungen auch nach dem Stande der österr. Gesetzgebung bestehen, folglich Baiern gegenüber in Bezug auf den Gegenstand der Frage volle Reciprocität obwaltet, werden die k. k. Gerichte angewiesen, den Ersuchen der kgl. baierischen Gerichte um Zustellung von Vorladungen an österr. Staatsangehörige als Beschuldigte oder Angeklagte und um Einsendung der Zustellungsausweise, unter den obenerwähnten Voraussetzungen, Folge zu geben.

Für Fälle, bei welchen der Verbrecher, um nach Oesterreich zu ge-

gelangen, durch das Gebiet eines dritten Staates oder durch die Länder der ungarischen Krone durchtransportirt werden muß, wurden die Gerichte mit JME. v. 10. Juni 1885, Z. 10320 (Nr. 44 J. V. B.), angewiesen, den Berichten, in welchen sie das Begehren um Erwirkung der Auslieferung dem Justizministerium vorlegen, die Behelfe, auf welche sich das Auslieferungsbegehren stützt (Haftbefehl, Urtheil, Steckbrief u. s. w.), in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. Vgl. hiezu auch die MVdg. v. 30. Sept. 1889, Nr. 155 R. G. B., 9. Mai 1891, Z. 4746, Nr. 19 J. V. B., 2. Sept. 1891, Z. 15528, Nr. 34 J. V. B., 26. April 1892, Z. 3814, Nr. 15 J. V. B.

§. 55. Die Zuständigkeit eines Gerichtes über den Thäter begründet auch die Zuständigkeit über alle Mitschuldigen und Theilnehmer.

§. 56. Liegen demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last, oder haben sich an derselben strafbaren Handlung mehrere Personen betheiligt, oder hat eine dieser letzteren auch noch in Verbindung mit anderen Personen strafbare Handlungen begangen: so ist in der Regel das Strafverfahren gegen alle diese Personen und wegen aller dieser strafbaren Handlungen bei demselben Gerichte gleichzeitig zu führen und über alle zusammentreffenden Strafsachen Ein Endurtheil zu fällen.

Zu diesem Verfahren ist dasjenige unter den dabei in Frage kommenden Gerichten, welches den anderen zuvorgekommen ist, zuständig. Gehört jedoch eine der zusammentreffenden Strafsachen vor das Geschwornengericht, so gibt sie für die Zuständigkeit den Ausschlag, wenngleich ein für eine andere Strafsache zuständiges Gericht zuvorgekommen wäre. Ebenso richtet sich die Zuständigkeit nach dem vor einen Gerichtshof gehörigen Verbrechen oder Vergehen, wenngleich ein

---

§. 56. 1. Wird aus Gründen der Connexität eine Anklage wegen Uebertretung vor dem Gerichtshofe oder Schwurgerichte erhoben, so erlangt der Angeklagte ein Recht auf Einhaltung der bezüglich der Fassung und Zustellung der Anklageschrift, des Einspruches wider dieselbe und der Vorbereitung der Hauptverhandlung für das Verfahren vor dem fraglichen Gerichte ertheilten Vorschriften (E. 16. Nov. 1877, Z. 13256, und 26. März 1884, Z. 2470, Sg. Nr. 625; siehe auch Note 1 bei §. 362).

2. Ueber die Voraussetzungen des Zuvorkommens vgl. Note 12 bei §. 51.

3. Der Wegfall des Grundes für die Verbindung von Strafsachen beseitigt nicht die Zuständigkeit des mit dem Complex befaßten Gerichtes; den Unzukömmlichkeiten, welche sich im Einzelfalle daraus ergeben, kann durch die auf ein bestimmtes Proceßstadium nicht beschränkte Maßregel der §§. 57 u. 58 St. P. O. begegnet werden (V. 19. Oct. 1897, Z. 12644*).

Bezirksgericht rücksichtlich einer vor dasselbe gehörigen strafbaren Handlung zuvorgekommen wäre.

§. 57. Das nach §. 56 für mehrere zusammentreffende Strafsachen zuständige Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen verfügen, daß hinsichtlich einzelner strafbaren Handlungen oder einzelner Beschuldigten das Strafverfahren abgesondert zu führen und zum Abschlusse zu bringen sei, soferne dieß zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Kürzung der Haft eines Beschuldigten dienlich scheint.

In jedem solchen Falle ist der Ankläger verpflichtet, sogleich zu erklären, ob er sich hinsichtlich der übrigen, gegen denselben Beschuldigten vorliegenden Anschuldigungspunkte die Verfolgung vorbehalte. Geschieht dieß, so ist das Verfahren hinsichtlich der letzteren ohne unnöthigen Aufschub fortzuführen und zum Abschlusse zu bringen; im entgegengesetzten Falle kann eine Verfolgung wegen derselben nur unter jenen Bedingungen stattfinden, unter welchen die Wiederaufnahme eines vor der Hauptverhandlung eingestellten Strafprocesses zulässig erscheint.

Läßt diese Erklärung eine strafbare Handlung, welche Gegenstand gerichtlicher Vorerhebungen oder einer Voruntersuchung war, unberührt, so kann der Beschuldigte verlangen, daß der Ankläger sich auch darüber erkläre, widrigens anzunehmen wäre, daß er auf die Verfolgung verzichtet habe.

Handelt es sich um Vergehen oder Uebertretungen, die nicht bloß auf Begehren eines Betheiligten verfolgt werden, so ist jedenfalls auch dem Staatsanwalte eine Erklärung abzufordern.

Vgl. hiezu §§. 13 u. 15 V. V. und §. 27 Stfg. Instr.

---

§. 57. 1. Das Bezirksgericht, bei welchem wegen eines mit einer Uebertretung zusammentreffenden Verbrechens oder Vergehens das Strafverfahren anhängig wird, hat nach §. 450 St. P. O. vorzugehen und die allfällige Ausscheidung der Uebertretung (§. 57 St. P. O.) dem Gerichtshofe zu überlassen. Zur Verhandlung und Entscheidung über die Uebertretung ist es nicht berufen, falls sie ihm der Gerichtshof nicht zuweist (Plen. E. 24. April 1894, Z. 4918*, Sg. Nr. 1803).

2. Wenn rücksichtlich einzelner wider den Beschuldigten zusammentreffender strafbarer Handlungen ein abgesondertes Strafverfahren nicht in Folge gerichtlichen Beschlusses, sondern nur thatsächlich stattfand, so bedarf der Ankläger, um die nicht einbezogenen Anschuldigungspunkte zu verfolgen, nicht des im §. 57 al. 2 St. P. O. erwähnten Vorbehaltes (E. 27. Nov. 1886, Z. 9465*, Sg. Nr. 994).

3. Der Beschuldigte kann jedoch in diesem Falle verlangen, daß der

§. 58. Ist die Verfügung getroffen, daß eine der zusammengehörigen Strafsachen abgesondert zur Hauptverhandlung gebracht, oder daß rücksichtlich eines der Beschuldigten die Voruntersuchung abgesondert geführt werde, so kann die ausgeschiedene Strafsache an dasjenige Gericht abgegeben werden, welches für dieselbe, abgesehen von dem Zusammentreffen mit anderen Strafsachen, zuständig wäre.

Siehe hiezu §. 13 V. V.

§. 59. Wenn ein Beschuldigter an eine königlich ungarische oder an eine ausländische Behörde auszuliefern ist, so steht die Beurtheilung und die Verhandlung mit jener Behörde demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Bezirk der Auszuliefernde seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, und in Ermanglung eines solchen demjenigen, in dessen Bezirke er betreten wird. Auf ein solches Verlangen der Auslieferung oder auf erlassene Steckbriefe ist zwar gegen die Entweichung des Beschuldigten die nöthige Vorkehrung zu treffen; auf seine Auslieferung aber hat die Rathskammer nach Vernehmung des Staatsanwaltes nur dann bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz anzutragen, wenn von der die Auslieferung verlangenden Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der Beschuldigte bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Der Gerichtshof zweiter Instanz hat seinen, nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes gefaßten Beschluß jederzeit vorläufig dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen.

Ankläger unter Fristbestimmung zur Abgabe der im al. 2 des §. 57 vorgesehenen Erklärung aufgefordert werde. Läßt der Ankläger die Frist ungenützt verstreichen, so erlischt auch hier sein Verfolgungsrecht (E. 30. Juni 1893, Z. 4185*, Sg. Nr. 1703).

4. Ergeben sich erst nach Abschluß der Untersuchung (§. 111 St. P. O.) neue Anschuldigungspunkte wider den Beschuldigten, so kann sie der Staatsanwalt verfolgen, auch wenn er bei Absonderung jener Untersuchung den im §. 57 St. P. O. erwähnten Vorbehalt unterließ (E. 21. Juni 1889, Z. 5324*, Sg. Nr. 1291).

5. Siehe auch Note 3 bei §. 56 und Note 1 bei §. 281, Z. 7.

6. Eine Verschlimmerung der Lage des Beschuldigten soll durch §. 57 St. P. O. nicht hervorgerufen werden. Wegen eines dem späteren Erkenntnisse zufallenden Delictes läßt sich bei Anwendung des §. 265 St. P. O. keine „schärfere Strafe" (§. 34 St. G.) verhängen, als gesetzlich für dasselbe angedroht ist (E. 8. Febr. 1892, Z. 15323 ex 1891*, Sg. Nr. 1552; im gleichen Sinne: E. 15. Dec. 1894, Z. 12466).

§. 59. 1. Siehe Note 5 u. 6 bei §. 1.

Bezüglich der Correspondenz mit ungarischen oder anderen ausländischen Behörden siehe die Bemerkungen zu §. 26 dieser St. P. O.

Auslieferungsverträge bestehen mit: Belgien (Staatsvertrag v. 12. Jän. 1881, Nr. 28 R. G. B.), Brasilien (Staatsvertrag v. 21. Mai 1883, Nr. 142 R. G. B.), Deutschland (Bundesbeschluß v. 26. Jän. 1854, kundgemacht mit Erl. des Min. des Aeußern v. 5. April 1854, Nr. 76 R. G. B. und Kundm. des Min. des Innern v. 12. Dec. 1869, Nr. 182 R. G. B.), Frankreich (Staatsvertrag v. 13. Nov. 1855, Nr. 12 ex 1856 R. G. B. und Additionalconvention v. 12. Febr. 1869 Nr. 56 R. G. B.), Großbritannien und Irland (Staatsvertrag v. 3. Dec. 1873, Nr. 34 ex 1874 R. G. B., siehe hiezu die JME. v. 1. Febr. 1876, Z. 1280 und v. 6. Jän. 1877, Z. 19), Italien (Staatsvertrag v. 27. Febr. 1869, Nr. 100 R. G. B., Cons. Conv. v. 15. Mai 1874, Nr. 96 ex 1875 R. G. B. und Additionalconvention v. 21. Dec. 1882, Nr. 112 ex 1883 R. G. B., siehe auch JMVdg. v. 23. Aug. 1872, Nr. 131 R. G. B.), Luxemburg (Staatsvertrag v. 11. Febr. 1882, Nr. 127 R. G. B.), Monaco (Staatsvertrag v. 22. Febr. 1886, Nr. 13 R. G. B.), Montenegro (Convention v. 23. Sept. 1872, Nr. 124 ex 1873 R. G. B.), Niederlande (Staatsvertrag v. 24. Nov. 1880, Nr. 34 ex 1881 R. G. B.), Rußland (Staatsvertrag v. 15./3. Oct. 1874, Nr. 128 ex 1875 R. G. B.), Schweden und Norwegen (Staatsvertrag v. 2. Juni 1868, Nr. 11 ex 1869 R. G. B), Schweiz (Staatsvertrag v. 10. März 1896, Nr. 1 ex 1897 R. G. B.), Serbien (Staatsvertrag v. 6. Mai 1881, Nr. 90 R. G. B.), Spanien (Staatsvertrag v. 17. April 1861, Nr. 69 R. G. B. und Handels- u. Schiffahrtsvertrag v. 29. März 1870, Nr. 139 ex 1871 R. G. B.), Ungarn (JME. v. 8. Aug. 1864, Z. 1359, v. 6. Oct. 1869, Z. 12131, v. 26. Mai 1875, Z. 6742 und v. 28. Jän. 1877, Z. 966), der Republik Oriental von Uruguay (Staatsvertrag v. 25. Juni 1887, Nr. 221 ex 1896 R. G. B.) und den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Staatsvertrag v. 3. Juli 1856, Nr. 14 ex 1857 R. G. B. und Cons. Conv. v. 11. Juni 1870, Nr. 116 ex 1871 R. G. B.; siehe hiezu den JME. v. 17. Nov. 1876, Z. 14634).

Das im §. 59 St. P. O. vorgezeichnete Verfahren ist in allen Fällen der Auslieferung von Beschuldigten durchzuführen, und genügt es nicht, in solchen Fällen den Beschuldigten, selbst wenn bereits die Landesverweisung wider ihn verhängt ist, bloß an die um die Auslieferung ansuchende Behörde abzuschieben (JME. 26. Mai 1875, Z. 7125).

Mit dem Erl. des k. k. Just. Min. v. 28. Jän. 1877, Z. 966, wurde aus Anlaß eines vorgekommenen Falles in Erinnerung gebracht, daß bei dem Umstande, als die österreichische und die ungarische Staatsbürgerschaft, entsprechend der internationalen einheitlichen Stellung der österr. Monarchie, wie solche durch das Ges. v. 21. Dec. 1867, Nr. 146 R. G. B., betreffend die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, und namentlich durch dessen §. 1 lit. a gegeben ist, im Verkehre mit dem Auslande als eine einheitliche Staatsangehörigkeit aufzufassen sind, Angehörige der ungarischen Reichshälfte, welche außerhalb der österr. ungar. Monarchie eine strafbare Handlung begangen haben und im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Länder betreten werden,

niemals an das Ausland ausgeliefert werden können. In derartigen Fällen ist, insoferne es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, im Sinne der mit dem JME. v. 26. Mai 1875, Z. 6742, kundgemachten Vereinbarung mit dem kgl. ungar. Just. Min., das im §. 59 St. P. O. vorgezeichnete Verfahren durch Verhandlung mit dem kgl. ungar. Gerichte des Heimatsortes einzuleiten.

Es hat sich bei demselben Anlasse noch ferner gezeigt, daß im Gegensatze zu dem regelmäßigen Vorgange, wonach die Rathskammern der Gerichtshöfe erster Instanz, im Sinne des §. 59 St. P. O. ihre auf Grund eines Auslieferungsbegehrens gefaßten Beschlüsse, auch dann, wenn sie nicht auf die Auslieferung anzutragen erachten, dem Gerichtshofe zweiter Instanz zur Schlußfassung und zur Einholung der Genehmigung des Just. Min. vorlegen, doch ausnahmsweise auch Fälle vorkommen, in welchen von einer solchen Vorlage Umgang genommen wird. Zur Herstellung eines dem Auslande gegenüber gebotenen gleichmäßigen Vorganges und um die Ueberwachung jener internationalen Rechtshilfe-Verpflichtungen zu ermöglichen, deren Wahrung kraft des obersten Aufsichtsrechtes dem Just. Min. obliegt, und ihm insbesondere in Auslieferungsangelegenheiten durch den §. 59 der St. P. O. übertragen ist, wurden die Rathskammern der Gerichtshöfe erster Instanz angewiesen, fortan alle Beschlüsse, wodurch einem Auslieferungsbegehren Folge gegeben oder dasselbe abgelehnt werden soll, immer dem Gerichtshofe zweiter Instanz vorzulegen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein k. k. Gericht der Gendarmerie die Aufforderung zukommen ließ, Arrestanten an ein kgl. ungarisches Gericht, also jenseits der Grenze der im Reichsrathe vertretenen Länder, direct zu escortiren und dort abzustellen. Da im Sinne des §. 22 der Gendarmerie-Instruction v. 26. Febr. 1876 (nunmehr §. 22 der mit der Durchführungsvorschrift v. 20. März 1895, Nr. 43 R. G. B., zum Gend. Ges. v. 25. Dec. 1894, Nr. 1 ex 1895 R. G. B., publicirten Dienstinstruction der k. k. Gendarmerie) und auf Grund nachgefolgter Verhandlungen mit dem kgl. ungar. Min. des Innern die Ueberschreitung der ungar. Grenze durch die k. k. Gendarmerie, strenge untersagt wurde, und da, wenn dieselbe in Ausnahmsfällen geboten erscheint, hiezu nicht eine Aufforderung genügt, sondern ein besonderer Befehl erforderlich ist, welcher nur von der Dienstbehörde der Gendarmerie, also von der politischen Behörde ertheilt werden kann, so wurden zu Folge Erl. des k. k. Just. Min. v. 10. Juli 1878, Z. 9411, die k. k. Gerichte angewiesen, sich in vorkommenden Fällen nach diesen Vorschriften zu benehmen und insbesondere, wenn ausnahmsweise eine directe Escortirung von Gefangenen über die ungarische Grenze sich wirklich als unbedingt nothwendig darstellen sollte, sich behufs Erwirkung einer solchen Verfügung im Sinne des §. 36 der erwähnten Dienst-Instruction rechtzeitig an die politische Behörde zu wenden. Zugleich wurde den k. k. Gerichten bekannt gegeben, daß die k. k. Gendarmerie angewiesen ist, bei Escortirungen auf größere Entfernungen und von längerer Dauer an geeigneten Punkten die Ablösung der Escortemannschaft eintreten zu lassen. Die k. k. Gendarmerie wurde übrigens aus Anlaß des Eingangs erwähnten Falles vom k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium auch noch angewiesen, nach Ungarn zu

escortirende Personen immer nur an die der Grenze zunächst befindliche kgl. ungarische Gerichts- oder zur Uebernahme von Arrestanten sonst berufene Behörde abzuliefern.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß k. k. Gerichte, bei welchen fremde Staatsangehörige unter der Anschuldigung eines im Auslande begangenen Verbrechens angezeigt oder verhaftet waren, sofort dem fremden Staate mit Berufung auf §. 39 St. G. B. die Auslieferung des Beschuldigten angeboten haben, daß aber nachher dem in Folge dieses Anerbietens gestellten Auslieferungsbegehren keine Folge gegeben werden konnte, weil die dem Beschuldigten zur Last fallende strafbare Handlung nach den Bestimmungen des mit dem fremden Staate bestehenden Auslieferungsvertrages sich nicht als Auslieferungsfall darstellte. Um solchen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, wurden zu Folge Erlasses des k. k. Just. Min. v. 19. Juli 1879, Nr. 11440, die k. k. Gerichte beauftragt, gegenüber solchen Staaten, mit welchen Auslieferungsverträge bestehen, und wenn ein Fall vorzuliegen scheint, der die Auslieferung begründen könnte, nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Erhebungen, das Anerbieten immer in der Form einzuleiten, daß der fremde Richter auf dem durch die Correspondenzvorschriften bezeichneten Wege von der erfolgten Verhaftung oder von der vorgekommenen Anschuldigung in Kenntniß gesetzt und eingeladen werde, für den Fall, daß die Voraussetzungen des Staatsvertrages zutreffen, das Begehren um die Auslieferung in angemessener Frist und nach den Bestimmungen des Staatsvertrages einzubringen.

Bestimmungen betreffend die Uebergabe von Häftlingen an kgl. preußische Behörden enthalten die JMVdgn. v. 2. Sept. 1891, Nr. 33 J. V. B., v. 14. Febr. 1893, Z. 2457, Nr. 12 J. V. B. und v. 16. Mai 1893, Z. 9624, Nr. 19 J. V. B.

Siehe ferner die JMVdg. v. 6. Juni 1893, Z. 9212, Nr. 21 J. V. B., betreffend die Uebergabe und Uebernahme von Häftlingen an der österr.-sächsischen Grenze zum Zwecke einer Auslieferung, einer zeitlichen Ueberstellung oder eines Durchzuges.

Betreffend die Begleitpapiere für an kgl. baierische Behörden zu übergebende Häftlinge verfügt die JMVdg. v. 26. April 1892, Z. 3814, (Nr. 15 J. V. B.): Es ist wiederholt vorgekommen, daß Häftlinge im Auslieferungsverfahren an die österr.-baierische Grenze gebracht wurden, und die Uebernahme derselben durch die kgl. baierischen Behörden mangels entsprechender Begleitpapiere Anstände ergab. Um denselben zu begegnen, sind, wenn es sich um eine Einlieferung nach Baiern oder um einen Durchzug durch Baiern zur Einlieferung des Häftlings an einen andern Staat des Deutschen Reiches handelt, dem Geleitorgan an dem Gerichtshofe, von welchem die Auslieferung ausgeht, der im Art. 9 der Vdg. v. 5. April 1854, Nr. 76 R. G. B., vorgesehene Transportausweis und auch der Haftbefehl oder das Ersuchschreiben der deutschen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde mit der Weisung mitzugeben, die Begleitpapiere mit dem Häftlinge der kgl. baierischen Uebernahmsbehörde zu übergeben. Diese Anordnung gilt auch für bloß zeitliche Ueberstellungen mit der Abweichung, daß hinsichtlich der Sträflinge, die sich in einer Strafanstalt befinden, die

Obsorge für die Beistellung der Begleitpapiere derjenigen Oberstaats=anwaltschaft obliegt, welcher die betreffende Strafanstalt untersteht. Wenn es sich um die Stellung eines Häftlings an die baierische Grenze zum Zwecke der Durchlieferung an einen dritten nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staat handelt, ist der Vollzug der Auslieferung oder zeitlichen Ueberstellung erst dann einzuleiten, nachdem der Gerichtshof beziehungsweise die Oberstaatsanwaltschaft die Verständigung vom Just. Min. erhalten hat, daß der Durchzug durch das Deutsche Reich beziehungsweise Baiern gesichert ist.

Aus Anlaß des zwischen den Königreichen Baiern und Italien am 18. Sept. 1868 abgeschlossenen Auslieferungsvertrages sind zwischen der k. k. österreichischen und kgl. baierischen Regierung in Betreff der Durchlieferung durch österreichisches Gebiet Erklärungen ausgetauscht worden, deren Ergebniß darin besteht, daß die k. k. Regierung sich anheischig gemacht hat, „aus Italien nach Baiern ausgelieferte Verbrecher durch österreichisches Territorium gegen Kostenersatz der königlich baierischen Regierung durchzuliefern, wobei die Confrontation von Verbrechern als Auslieferung ad hoc zu betrachten ist. Ausnahmen hievon haben jedoch einzutreten: 1. wenn das betreffende Individuum ein Unterthan der österreichisch=ungarischen Monarchie ist, 2. wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Durchlieferungsvertrag veranlaßt hat, die Competenz der kaiserlichen Gerichte nach den österreichischen Gesetzen begründet ist, und 3. wenn der Durchzuliefernde in Oesterreich wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstigen civilrechtlichen Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt. Die Durchzuliefernden und mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach Baiern ebenso verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hiefür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in der österreichisch=ungarischen Monarchie vorgeschrieben ist. Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Die k. k. Regierung wird die auf ihrem Gebiete erwachsenden Kosten vorschußweise bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren lassen und so der königlich baierischen Regierung in Anrechnung bringen und bei der Auslieferung an die requirirende königlich baierische Behörde durch diese den vollen Ersatz erhalten". Hievon wird das k. k. Oberlandesgericht zur Darnachachtung und Verständigung der unterstehenden Gerichte in die Kenntniß gesetzt (JME. 28. April 1869, Z. 4456). Vgl. hiezu auch die bei §. 54 St. P. O. in der letzten Anm. citirten Vdgn.

Siehe auch das Privilegien=Uebereinkommen mit Ungarn: Ges. v. 24. Dec. 1873, Nr. 191 R. G. B. und MVdgn. v. 27. Dec. 1893, Nr. 192 R. G. B., u. v. 31. Dec. 1893, Nr. 211 R. G. B.

II. Besondere Gerichtsstände.

§. 60. Das Strafverfahren gegen Personen, die nach dem Gesetze in Straffällen der Militärgerichtsbarkeit unterstehen,

§. 60. 1. Auch wenn die Hauptverhandlung wider den der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Angeklagten bereits eröffnet ist, erfolgt die

bleibt auch fernerhin den Militärgerichten vorbehalten. Die Erhebung des Thatbestandes rücksichtlich solcher strafbaren Handlungen, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurtheilen sind, steht jedoch den Militärgerichten nur dann zu, wenn der Beschuldigte offenbar der Militärgerichtsbarkeit untersteht. Ergibt sich dieß erst im Laufe einer vor dem Civilstrafgerichte geführten Untersuchung, so ist die Verhandlung von dem Civilstrafgerichte abzubrechen und dem Militärgerichte zu übergeben.

Die die Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte regelnden Vorschriften folgen im Anh. VI.

§. 61. Die am österr.-ungar. Hofe beglaubigten auswärtigen Gesandten und das eigentliche Gesandtschaftspersonale derselben stehen nicht unter der Gerichtsbarkeit der Landesbehörden. Auch die Haus- und Dienstleute dieser Gesandten und der in Oesterreich sich aufhaltenden fremden Souveräne, welche zugleich Unterthanen des Staates sind, welchem der Souverän oder Gesandte angehört, unterstehen den österreichischen Gerichten nicht. Hätte daher mit solchen Personen eine Amtshandlung wegen einer strafbaren Handlung einzutreten, so hat die Behörde sich zwar nach Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch sogleich die Anzeige davon an das Obersthofmarschallamt zur weiteren Eröffnung an den Souverän oder Gesandten wegen Uebernahme des Beschuldigten zu machen.

Im JME. v. 28. Jän. 1874, Z. 1289, wurde die Vorladung eines G e s a n d t e n als Beschädigten zur Hauptverhandlung für unstatthaft erklärt und darauf hingewiesen, daß, wie schon im JME. v. 20. Aug. 1856, Z. 18022 ausgesprochen wurde, selbst einfache Zustellungen an Exterritoriale nicht unmittelbar vorgenommen werden dürfen, sondern stets durch das Obersthofmarschallamt zu bewirken sind.

Mit der JMVdg. v. 11. Mai 1892, Z. 8879, Nr. 6 J. V. B., wurde angeordnet: Da die am öst.-ung. Hofe beglaubigten Gesandten und das eigentliche Gesandtschaftspersonal derselben nicht unter der Gerichtsbarkeit der Landesbehörden stehen, und da in strafrechtlicher Beziehung auch die Haus- und Dienstleute dieser Gesandten, welche zugleich Unterthanen des Staates sind, dem der Gesandte angehört, nicht den österreichischen Gerichten unterstehen, so sind dieselben auch im Lande weder dem strafgerichtlichen Zeugenzwange noch der strafgerichtlichen Ladung unterworfen.

---

im Schlußsatze des §. 60 St. P. O. vorgesehene Verfügung nicht in Urtheilsform, sondern mittelst Beschlusses. Der Beschwerdezug führt (im Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen) an das Oberlandesgericht (§. St. P. O.) (V. 17. Sept. 1895, Z. 8979*, Sg. Nr. 1909).

2. Siehe die im Anhange VII vorkommenden Noten.

Ihr Erscheinen vor Gericht kann in der Regel nur in Folge der ihnen hiezu ertheilten Ermächtigung ihrer Regierung bezw. ihrer Vorgesetzten stattfinden. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse werden die Gerichte angewiesen, wenn die Einleitung einer strafg. Vernehmung solcher Personen sich als erforderlich herausstellt, die bezügliche Einladung dem JM. vorzulegen und in dem Vorlageberichte die Gründe anzugeben, aus welchen die Vornahme der gerichtlichen Vernehmung für geboten erachtet wird.

Die Consularfunctionäre fremder Mächte sind nicht mit diplomatischem Charakter bekleidet (vgl. u. A. den Art. 6 der Conv. mit den Niederlanden v. 15. Mai 1856, Nr. 120 R. G. B.). Sie unterstehen unter den etwa in besonderen Staatsverträgen vereinbarten Beschränkungen, sie mögen Angehörige Oesterreich-Ungarns oder Ausländer sein, den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit jenes Ortes, wo ihnen ihr Aufenthalt bewilligt worden ist (Hfd. 23. Sept. 1817, Nr. 1373 der J. G. S.). In den bestehenden Verträgen, insoferne sich dieselben nicht lediglich mit der Bestimmung begnügen, daß die Consularfunctionäre eines Staates den gleichen Functionären der am meisten begünstigten Nation gleichgehalten werden sollen, sind insbesondere folgende regelmäßig wiederkehrende Vorrechte zugestanden: a) die Consularfunctionäre (Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und hie und da auch die Consular-Agenten, Consular-Eleven, Kanzler und Secretäre — die zuletzt bezeichneten Kategorien gewöhnlich nur dann, wenn sie die höher gestellten Würdenträger in den Consularfunctionen vertreten) genießen, falls sie Angehörige des sie ernennenden Staates sind, der persönlichen Immunität und können weder angehalten, noch verhaftet werden, außer wegen einer strafbaren Handlung, welche nach den Gesetzen des Landes, in welchem sie residiren, als Verbrechen erklärt (mit Criminalstrafe bedroht) ist. b) Unter der Voraussetzung, daß sie dem ernennenden Staate angehören und nicht Handel treiben oder ein Gewerbe ausüben, sind diese Functionäre auch der Verpflichtung entbunden, vor den Gerichten des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, als Zeugen zu erscheinen. Bedarf die Gerichtsbehörde ihrer Aussage, so soll dieselbe in der Wohnung des betreffenden Consular-Functionärs mündlich entgegengenommen, oder eine schriftliche Erklärung von ihm verlangt werden. c) Die Consulararchive sind unverletzlich; eine Durchsuchung oder Beschlagnahme dazu gehöriger Papiere ist den Localbehörden unbedingt untersagt. d) An Bord der Schiffe dürfen gerichtliche Durchsuchungen nicht stattfinden, ohne daß die Consularbehörde jener Nation, welcher die Schiffe angehören, durch vorläufige Verständigung in die Lage versetzt ist, der Durchsuchung beizuwohnen. Eine solche Verständigung hat zu gleichem Zwecke auch dann zu erfolgen, wenn von den Capitänen oder Mannschaften der Schiffe vor Gericht Erklärungen abzugeben sind. e) Mit der Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation sind die Consularfunctionäre ausschließlich betraut. Die Localbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die vorgefallenen Unordnungen geeignet sind, die Ruhe oder die öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen zu stören, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Bemannung gehörige Person daran betheiligt ist; endlich f) die

Consularfunctionäre sind berechtigt, diejenigen Seeleute, sowie alle anderen zur Mannschaft der Kriegs- und Handelsschiffe ihrer Nation gehörigen Personen, welche auf eines der Staatsgebiete der vertragschließenden Theile desertirt sind, verhaften und entweder an Bord, oder in ihre Heimat zurücksenden zu lassen. Dazu haben die Localbehörden den nöthigen Beistand zu leisten. Die aufgegriffenen Deserteure sind auf Verlangen der Consularbehörde, welche die Kosten trägt, in den Gefängnissen des Landes anzuhalten, bis sich Gelegenheit ergibt, sie nach der Heimat zu senden. Länger als drei Monate darf jedoch diese Haft nicht währen, widrigens der Verhaftete, nachdem der Consularfunctionär drei Tage vorher davon verständigt worden ist, auf freien Fuß gesetzt wird, und auch einer neuerlichen, auf derselben Ursache beruhenden Festnehmung fortan entrückt ist. Hat der Deserteur auf dem Lande eine strafbare Handlung verübt, so steht es der Localbehörde frei, die Auslieferung aufzuschieben, bis das gerichtliche Urtheil gefällt und vollzogen ist. Auf Seeleute und andere Individuen der Schiffsmannschaft, welche dem Staate, wo die Desertion stattfindet, angehören, sind diese Bestimmungen nicht anzuwenden. (Siehe die im Reichsgesetzblatte veröffentlichten Verträge und Conventionen mit Aegypten v. 16. Aug. 1890, Nr. 226, Belgien v. 23. Febr. 1867, Nr. 56 u. 6. Dec. 1891, Nr. 22 ex 1892, mit theilweiser Modifikation der unter f) hervorgehobenen Berechtigung, China v. 2. Sept. 1869, Nr. 58 v. J. 1872, Dänemark v. 13. Juni 1887, Nr. 92, dem Deutschen Reiche v. 23. Mai 1881, Nr. 64 u. 6. Dec. 1891, Nr. 15 ex 1892, Frankreich v. 11. Dec. 1866, Nr. 167, Hawaii v. 18. Juni 1875, Nr. 87 v. J. 1876, u. 18. Febr. 1884, Nr. 27, Japan v. 18. Oct. 1869, Nr. 128 v. J. 1872, Italien v. 15. Mai 1874, Nr. 96 ex 1875 R. G. B., v. 27. Dec. 1878, Nr. 11 v. J. 1879 u. 6. Dec. 1891 Nr. 17 ex 1892, Liberia v. 1. Sept. 1866, Nr. 129 v. J. 1867, mit den Niederlanden v. 15. Mai 1856, Nr. 119 u. 120, mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika v. 11. Juli 1870, Nr. 116 v. J. 1871, mit Persien v. 17. Mai 1857, Nr. 74 v. J. 1858, Portugal v. 9. Jän. 1873, Nr. 135 v. J. 1874, Rußland v. 15. Oct. 1874, Nr. 128 ex 1875 R. G. B., Schweden und Norwegen v. 3. Nov. 1873, Nr. 60 v. J. 1874, Schweiz v. 10. Dec. 1891, Nr. 18 ex 1892, Serbien v. 6. Mai 1881, Nr. 87 v. J. 1882, Siam v. 8. Mai 1871, Nr. 8 v. J. 1873, Spanien v. 3. Juni 1880, Nr. 29 v. J. 1881, verlängert mit Uebereink. v. 20. Jän. 1892, Nr. 32, Tunis v. 17. Jän. 1856, Nr. 91 v. J. 1857, Zanzibar v. 11. Aug. 1887, Nr. 29 ex 1889, u. a. m.). Ueber die Abgrenzung der französischen Consularamtsbezirke in den im Reichsrath vertretenen Ländern vgl. JMVdg. v. 28. Juli 1888, Z. 12830, Nr. 36 J. V. B.

III. Befugniß zur Delegirung.

§. 62. Die Gerichtshöfe zweiter Instanz sind berechtigt, nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes aus Rücksichten der

---

§. 62. 1. Es ändert nichts an der Delegationsbefugniß des Oberlandesgerichtes, daß sie in Betreff einer Verhandlung und Entscheidung

öffentlichen Sicherheit, oder aus anderen wichtigen Gründen ausnahmsweise dem zuständigen Gerichte Strafsachen abzunehmen und sie einem anderen Gerichte derselben Art in ihrem Sprengel zuzuweisen.

Vgl. hiezu §. 6 des Ges. v. 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. B., und §. 11 des Ges. v. 2. April 1885, Nr. 93 R. G. B. (beide im Anh. VI).

§. 63. Dasselbe Recht hat auch der Cassationshof für den ganzen Umfang der im Reichsrathe vertretenen Länder.

Gegen die in Gemäßheit des §. 62 vom Gerichtshofe zweiter Instanz verfügte Delegirung eines anderen Gerichtes kann sowohl der Ankläger, als der Beschuldigte beim Cassationshofe Beschwerde führen. Dieselbe ist binnen drei Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses bei dem eröffnenden Gerichte anzubringen.

IV. Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Gerichten.

§. 64. Ist die Zuständigkeit zwischen Bezirksgerichten streitig, welche unter demselben Gerichtshofe erster Instanz stehen, so entscheidet die Rathskammer des letzteren. Können sich zwei Gerichtshöfe erster Instanz über ihre Zuständigkeit, oder über die zweier ihnen unterstehenden Gerichte nicht einigen, so ent-

---

angerufen wurde, welche der Cassationshof in Anwendung des §. 288, Z. 1 St. P. O., bei dem zuständigen Gerichte beließ (E. 13. Nov. 1894, Z. 13387*, Sg. Nr. 1833; vgl. jedoch auch die hiezu gehörigen Ausführungen der Generalprocuratur).

§. 63. 1. Wider die obergerichtliche Verweigerung der Delegation ist keine Beschwerde zulässig (E. 17. März 1885, Z. 3035).

2. Strafsachen dem zuständigen Gerichte abzunehmen und sie einem anderen Gerichte derselben Art zuzuweisen, ist der Cassationshof auch außerhalb des Beschwerdezugs und in Fällen berechtigt, in welchen die Delegirung innerhalb eines und desselben Oberlandesgerichtssprengels erfolgen soll. Eben deßhalb konnte das Rechtsmittel der Beschwerde auf den Fall der obergerichtlichen Bewilligung einer Delegation beschränkt werden (E. 24. Jän. 1882, Z. 751).

3. Der Cassationshof kann, wenn er um eine die Zuständigkeit der Gerichte regelnde Entscheidung angegangen wird, aber die Strafverfolgung in der betreffenden Angelegenheit als rechtlich unzulässig erkennt, sofort auch aussprechen, daß das Strafverfahren nicht stattfinden oder nicht fortgesetzt werden darf (E. 15. Sept. 1885, Z. 9687*, Sg. Nr. 818).

§. 64. 1. Ist die Zuständigkeit zwischen Gerichten streitig, welche nicht unter demselben Gerichtshofe zweiter Instanz stehen, so hat der Cassationshof selbst dann zu entscheiden, wenn die betheiligten Gerichtshöfe zweiter Instanz in der Beurtheilung der Zuständigkeit einig sind (E.

scheidet der Gerichtshof zweiter Instanz. Ist die Zuständigkeit zwischen Gerichten, welche nicht unter demselben Gerichtshofe zweiter Instanz stehen, oder zwischen zwei Gerichtshöfen zweiter Instanz streitig, so entscheidet der Cassationshof. Entscheidungen dieser Art können nur nach Anhörung der Staatsanwaltschaft erfolgen und es findet gegen dieselben kein abgesondertes Rechtsmittel statt.

In der Zwischenzeit hat jedes der streitenden Gerichte die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes in seinem Bezirke nöthigen Handlungen und insbesondere alle jene Untersuchungsschritte vorzunehmen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet.

V. Amtshandlungen nicht zuständiger Gerichte.

§. 65. Alle, auch die nicht zuständigen Strafgerichte, in deren Bezirk sich Spuren eines Verbrechens oder Vergehens finden, sind, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, berechtigt und verpflichtet, jene Handlungen vorzunehmen, die zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Festhaltung eines Beschuldigten dienen können. Sie müssen jedoch die zuständigen Gerichte oder Staatsanwälte davon alsbald in Kenntniß setzen und denselben die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen übersenden.

§. 66. Untersuchungshandlungen, welche ein nicht zuständiges Strafgericht außer dem Falle des vorhergehenden Paragraphen vorgenommen, sind deßhalb allein noch nicht ungiltig, sofern sie sich nur auf die Voruntersuchung beziehen; doch liegt dem zuständigen Gerichte ob, zu beurtheilen, inwieferne eine Wiederholung oder Ergänzung dieser Handlung einzuleiten sei.

---

3. März 1885, Z. 2153, in Sg. Nr. 751, nur in Ansehung einer anderen Rechtsfrage veröffentlicht).

2. Auf einen Zuständigkeitsstreit, der sich zwischen einem Civil- und Militärgerichte ergibt, ist die Vorschrift des §. 64 St. P. O. nicht anwendbar (E. 17. Oct. 1894, Z. 12145*, Sg. Nr. 1817).

3. Die Frage der Zuständigkeit kann (unter der im §. 65 der St. P. O. ausgedrückten Beschränkung) nicht aufgeworfen werden, insolange ein Verfolgungsantrag des Anklägers nicht vorliegt (E. 31. Juli 1890, Z. 7716*, Sg. Nr. 1356).

4. In Betreff der Competenzconflicte der Staatsanwaltschaften vgl. Note 1 bei §. 31.

Siebentes Hauptstück.

Von der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten.

I. Ausschließung der Gerichtspersonen.

§. 67. Jeder Richter und Protokollführer ist von der Vornahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren ausgeschlossen, wenn er selbst der durch die strafbare That Verletzte, oder wenn die beschuldigte oder verletzte Person mit ihm durch das Band der Ehe verbunden, oder wenn der Beschuldigte, der Verletzte, der Staatsanwalt, der Privatankläger oder der Vertheidiger mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind, oder noch näher mit ihm verwandt, oder in gleichem Grade verschwägert ist, oder zu ihm in dem Verhältnisse von Wahl- oder Pflege-Eltern oder -Kindern, eines Vormundes oder eines Mündels steht.

In Betreff des Begriffes „Richter" siehe die Bemerkungen bei §. 9.

Das Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B., bestimmt in §. 45: Insoweit richterlichen Hilfsbeamten die in §. 3 Abs. 2, bezeichneten Geschäfte übertragen sind, finden auf sie je nach ihrer Verwendung die Vorschriften der Strafproceßordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten (§§. 67—76 St. P. O.) Anwendung.

§. 68. Ausgeschlossen von der Wirksamkeit als Richter oder Protokollführer in allen Instanzen ist ferner Derjenige, welcher

---

§. 67. 1. Die hier bezeichneten Ausschließungsgründe gelten für Richter und Protokollsführer aller Instanzen (V. 8. April 1895, Z. 1726, Sg. Nr. 1809).

2. Der Ausdruck „Geschwisterkind" bezeichnet Seitenverwandte des vierten Grades (E. 30. Sept. 1890, Z. 10190*, Sg. Nr. 1365).

§. 68. 1. Ausschließungsgründe gestatten ihrer Natur nach keine analoge Anwendung (E. 8. Oct. 1884, Z. 10624); sie sind im Gesetze taxativ aufgezählt; eine ausdehnende Auslegung ist nicht statthaft (E. 7. Juni 1886, Z. 2239, Sg. Nr. 933).

2. Auf einen richterlichen Beamten, welcher während der aushilfsweisen Verwendung bei der Staatsanwaltschaft deren Agenden nicht selbstständig besorgte, und dessen Thätigkeit im concreten Falle insbesondere darauf beschränkt blieb, daß er den vom Staatsanwalte ausgehenden Antrag auf Vorerhebungen mitunterzeichnete — läßt sich die Vorschrift des §. 68 St. P. O. nicht anwenden (E. 30. Juni 1876, Z. 4938).

3. (al. 3.) Der Richter, welcher die Vorerhebungen führt, darf in derselben Sache nicht Urtheilsrichter werden (E. 2. Juni 1886, Z. 6402*, Sg. Nr. 932 und 4. Febr. 1897, Z. 955).

1. außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden Handlung gewesen oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist;

2. welcher in dieser Sache als Vertheidiger, als Vertreter des Privatanklägers oder Privatbetheiligten, oder als Staatsanwalt mitgewirkt hat.

Von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Haupt-

---

4. Die Mitwirkung bei dem im §. 48, Z. 1 St. P. O. vorgesehenen Beschlusse der Rathskammer ist kein Ausschließungsgrund. Sie kann jedoch als Ablehnungsgrund (§. 72 St. P. O.) verwerthet werden, wenn daraus in einem bestimmten Falle Bedenken wider die richterliche Unbefangenheit hervorgehen (B. 28. Oct. 1884, Z. 11878 u. 12391, Sg. Nr. 698).

5. Auch die Stimmführung in einer Sitzung der Rathskammer, in welcher über die zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt strittige Haftfrage zu Ungunsten des Angeklagten entschieden wurde, liefert bezüglich der nachfolgenden Hauptverhandlung keinen Ausschließungsgrund (E. 4. Febr. 1884, Z. 6439).

6. Ein Richter ist von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Hauptverhandlung nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil er als Referent in derselben Sache die Anklageschrift dem §. 208 St. P. O. gemäß erledigt und nach Einlangen des vom Beschuldigten erhobenen Einspruches, die Vorlage der Acten an das Oberlandesgericht veranlaßt hat (E. 2. Juni 1886, Z. 4367*, Sg. Nr. 928).

7. Von der Verhandlung und Urtheilsfällung über eine Anklage wegen falscher Zeugenaussage schließt ihn seine Mitwirkung bei der Verhandlung, in welcher die falsche Aussage abgelegt wurde, nicht aus (E. 4. Febr. 1881, Z. 10526).

8. Kömmt es zu einer neuen Hauptverhandlung lediglich deßhalb, weil die frühere in dem, im §. 261 St. P. O. bezeichneten Erkenntnisse ihren Abschluß fand, so steht der abermaligen Mitwirkung der früheren Richter kein Hinderniß im Wege (E. 24. Oct. 1876, Z. 2274).

9. Wird die Hauptverhandlung aus dem Grunde wiederholt, weil dem Einspruche wider das in Abwesenheit des Angeklagten gefällte Urtheil stattgegeben wurde (§. 427 St. P. O.), so können die früheren Richter auch bei der neuen Verhandlung mitwirken (E. 25. Nov. 1876, Z. 4549).

10. Auf den Fall, in welchem zufolge der gegen das Urtheil erfolgten Wiederaufnahme die Hauptverhandlung wiederholt werden muß (§§. 358 und 359 St. P. O.), kann die im Schlußsatze des §. 68 St. P. O. enthaltene Vorschrift nicht bezogen werden (E. 8. Oct. 1884, Z. 10624).

11. Wenn eine Verhandlung des Bezirksgerichtes aufgehoben wird, weil die als Uebertretung behandelte That ein Verbrechen begründet, so sind die Richter, welche an dieser Entscheidung des Berufungsgerichtes theilgenommen haben, von der hierauf wegen Verbrechens abzuhaltenden Hauptverhandlung ausgeschlossen (E. 21. Jän. 1882, Z. 12300, Sg. Nr. 408; vgl. auch die Ausführungen der Generalprocuratur daselbst).

12. Siehe auch Note 1 und 2 bei §. 281, Z. 1.

verhandlung ist Derjenige ausgeschlossen, welcher in derselben Sache als Untersuchungsrichter thätig gewesen ist, oder an der Entscheidung über den Einspruch gegen die Versetzung in den Anklagestand (§§. 211—214) theilgenommen hat. Muß eine Hauptverhandlung in Folge einer Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde wiederholt werden, so sind von der neuen Hauptverhandlung jene Richter ausgeschlossen, welche an der ersten theilgenommen haben.

§. 69. Mitglieder von Gerichten höherer Instanzen sind insbesondere auch ausgeschlossen:

1. von der Verhandlung über alle Strafsachen, bei welchen sie als Untersuchungsrichter thätig waren;
2. von der Verhandlung über Rechtsmittel gegen alle diejenigen Entscheidungen, bei welchen sie selbst in einer unteren Instanz an der Abstimmung theilgenommen haben;
3. von der Führung des Referates, und von dem Vorsitze bei einer Verhandlung in Strafsachen, in denen als Untersuchungsrichter oder Referent bei einem untergeordneten Gerichte eine Person thätig war, welche mit ihnen in einem der im §. 67 bezeichneten Verhältnisse steht.

§. 70. Der Richter ist schuldig, das Verhältniß, welches den Grund seiner Ausschließung bildet, unverzüglich dem Vorsteher des Gerichtes, dessen Mitglied er ist, anzuzeigen. Der ausgeschlossene Vorsteher eines Bezirksgerichtes hat die Anzeige an den Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz zu machen.

Der Protokollführer hat diese Anzeige dem Richter zu machen, bei welchem er das Protokoll führen soll.

§. 22 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B., bestimmt dießfalls: Ein Richter oder richterlicher Hilfsbeamter, dem ein Verhältniß bekannt wird, das ihn im gegebenen Falle nach dem Gesetze von der Ausübung richterlicher Geschäfte ausschließt, hat dieses dem Vorsteher des Gerichtes (vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft) unverzüglich anzuzeigen. Erscheint der Vorsteher eines Gerichtes ausgeschlossen, so hat er davon seinen Stellvertreter, falls es aber an einem Stellvertreter fehlt oder durch das Ausscheiden des Vorstehers das Gericht beschlußunfähig würde dem Vorsteher des übergeordneten Gerichtes Mittheilung zu machen. Infolge einer solchen Mittheilung ist die erforderliche Stellvertretung anzuwenden oder eine gerichtliche Entscheidung über das Vorhandensein des Ausschließungs- oder Befangenheitsgrundes (§. 74 St. P. O.) zu erwirken.

§. 71. Jede Gerichtsperson hat sich von dem Zeitpunkte, in welchem ihr ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, aller gerichtlichen Handlungen bei sonstiger Nichtigkeit dieser

Acte zu enthalten. Nur wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die Bestellung eines anderen Richters oder Protokollführers nicht sogleich bewirkt werden kann, hat eine solche Gerichtsperson die dringend nöthigen gerichtlichen Handlungen selbst vorzunehmen, ausgenommen, wenn gegen die Ehegattin des Richters oder gegen Personen, welche mit ihm verwandt oder verschwägert sind (§. 67), einzuschreiten wäre, in welchem Falle unverzüglich die Amtshandlung an den nächsten Richter abzutreten ist.

II. Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 72. Der Staatsanwalt, der Privatbetheiligte, der Privatankläger und der Beschuldigte können Mitglieder des Gerichtes und Protokollführer ablehnen, wenn sie außer den in den §§. 67—69 bezeichneten Fällen andere Gründe anzugeben und darzuthun vermögen, welche geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen.

§. 73. Das Gesuch, womit ein Betheiligter die Ablehnung eines Richters geltend machen will, ist jederzeit bei dem Gerichte, welchem der Abgelehnte angehört, und zwar, wenn es sich um die Ablehnung eines Mitgliedes des erkennenden Gerichtes handelt, längstens binnen vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Verhandlung, und wenn es sich um die Ablehnung eines ganzen Gerichtshofes handelt, längstens binnen drei Tagen nach der Vorladung zu der Verhandlung zu überreichen oder zu Protokoll zu geben. In diesem Gesuche müssen die Gründe der Ablehnung genau angegeben und so viel als möglich bescheinigt sein.

§. 74. Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung einer Gerichtsperson entscheidet in der Regel der Vorsteher des Gerichtes, zu welchem sie gehört.

Wird ein Bezirksrichter abgelehnt, so entscheidet die Rathskammer des Gerichtshofes erster Instanz; wenn ein ganzes Gericht erster Instanz oder dessen Vorsteher abgelehnt wird, so entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz, und wenn ein Gerichtshof zweiter Instanz oder dessen Präsident abgelehnt wird, so entscheidet der Cassationshof.

Gegen diese Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt. Der Vorsteher, beziehungsweise der Gerichtshof, welcher über die Ablehnung entscheidet, hat zugleich, falls derselben stattgegeben wird, denjenigen Richter oder das Gericht zu bezeichnen, welchem die Sache zu übertragen ist.

Ablehnungen von Einzelrichtern kann gemäß §. 28 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B., der Bezirksrichter ohne Einholung einer Entscheidung des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz dadurch erledigen, daß er die Rechtssache einem der übrigen in dieser Sache rechtlich nicht behinderten Einzelrichter überträgt. In gleicher Weise kann der Präsident des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz bei Ablehnung eines Bezirksrichters die Rechtssache an den zu dessen Vertretung berufenen Einzelrichter, oder an den zur Vertretung des Bezirksrichters ständig bestimmten Richter (§. 27) überweisen.

III. Ausschließung von Staatsanwälten.

§. 75. Von dem Einschreiten in Strafsachen sind diejenigen Mitglieder der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen, mit welchen der Beschuldigte oder dessen Vertheidiger oder der durch das Verbrechen oder Vergehen Verletzte, oder der Privatankläger in einem der im §. 67 erwähnten Verhältnisse steht; ferner Diejenigen, welche in der Sache als Zeugen oder Sachverständige vernommen worden, oder als Vertheidiger, als Vertreter des Privatanklägers oder Privatbetheiligten, oder als Richter thätig gewesen sind.

§. 76. Jedes Mitglied der Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, sich von dem Zeitpunkte, in welchem ihm ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, des Einschreitens in der Sache, für die er als ausgeschlossen erscheint, zu enthalten, dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen und davon seinem unmittelbaren Vorgesetzten die Anzeige zu erstatten. Durch Beschwerden von Parteien gegen das Einschreiten eines Staatsanwaltes, welcher sich nach dem Gesetze des Einschreitens hätte enthalten sollen, darf das Verfahren nicht aufgehalten werden.

Achtes Hauptstück.

Von der Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügungen und von der Gestattung der Acteneinsicht.

§. 77. Die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen geschieht entweder durch mündliche Verkündung vor Gericht oder durch Zustellung der Urschrift oder einer amtlich beglaubigten Abschrift derselben.

Die mündliche Verkündung muß durch ein Protokoll beurkundet werden. Auf Verlangen ist Demjenigen, welchem eine Verfügung mündlich verkündet wird, eine Abschrift derselben zu ertheilen.

Vgl. hiezu §§. 20 ff. u. §. 348 der JMVdz. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III).

In Beziehung auf die anzuwendende Sprache siehe die oben zu §. 8 St. P. O. beigefügten Bemerkungen.

Erfolgt eine Verurtheilung nach dem Gesetze v. 16. Jänner 1896, Nr. 89 ex 1897 R. G. B., betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, so kann das Gericht bei Verbrechen und Vergehen schon bei der ersten, bei Uebertretungen aber bei der zweiten Verurtheilung auf die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf Kosten des Schuldigen erkennen (§. 20).

Nach §. 27 des Ges. v. 6. Jänner 1890, Nr. 19 R. G. B. ist dem durch einen Eingriff in das Markenrecht Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung und die Frist dazu ist unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten in dem Urtheile zu bestimmen.

Die gleiche Befugniß spricht §. 58 des Ges. v. 26. Dec. 1895, Nr. 197 R. G. B. dem durch einen Eingriff in das Urheberrecht Verletzten zu.

Das Patentgesetz v. 11. Jänner 1897, Nr. 30 R. G. B., bestimmt im §. 104: Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten über dessen Begehren die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung des Schuldigen und, wenn nach Ermessen des Gerichtes ein gerechtfertigtes Interesse des Verletzten hiefür besteht, auch die Gründe des Strafurtheils in einem oder mehreren öffentlichen Blättern, auf Kosten des Verurtheilten bekannt zu machen. Das Höchstausmaß dieser Kosten, die sonstigen Bedingungen der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben sind unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten im Strafurtheile zu bestimmen.

S. auch §§. 19 u. 36 Preß-Ges., dann §§. 127, 301, 359, 360, 377 ff, 404, 417, 418, 421, 422 ff., 427, 431 ff. u. 493 St. P. O.

§. 78. Die Zustellung der gerichtlichen Verfügungen an die Staatsanwaltschaft geschieht durch Mittheilung der Urschrift. Der Beamte der Staatsanwaltschaft setzt auf die Urschrift die Bestätigung der Einsichtnahme unter Beifügung des Datums. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift zu ertheilen.

§. 79. Die Vorladung zur Hauptverhandlung in erster Instanz muß dem Beschuldigten selbst zugestellt werden.

Die Zustellung dieser Vorladung an den Privatankläger und Privatbetheiligten, sowie die aller Actenstücke, von deren

---

§. 78. 1. Die Rechtsmittelfrist der Staatsanwaltschaft beginnt mit der Zustellung der gerichtlichen Verfügung an das staatsanwaltschaftliche Einreichungsprotokoll und nicht mit der etwa an einem nachfolgenden Tage erst vom Staatsanwalte vollzogenen Einsichtnahme. Ist vor Mittheilung der Urschrift eine Abschrift zugestellt worden, so bestimmt die Zustellung der Abschrift den terminus a quo (E. 24. März 1896, Z. 3329, Sg. Nr. 1968).

2. Siehe Note 1 bei §. 6.

Behändigung für einen Betheiligten die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels oder des Einspruches gegen die Versetzung in Anklagestand läuft, muß entweder an die Partei selbst oder an ihren bestellten Vertreter erfolgen.

Sucht sich der Betheiligte, obgleich dessen Aufenthalt bekannt ist, der persönlichen Zustellung zu entziehen, so ist die zuzustellende Verfügung dem Gemeindevorsteher zu behändigen und der Betheiligte hievon durch Anschlag an seiner Wohnung und am Gemeindehause in Kenntniß zu setzen.

Mit E. d. M. des Inn. v. 10. Febr. 1886, Z. 282, ward ausgesprochen, daß die Gemeinden die Verpflichtung haben, die denselben von den Civil- und Strafgerichten übergebenen Zustellungen anstandslos besorgen zu lassen. Auch der Verw. Ghf. hat mit Erk. v. 25. Nov. 1886, Z. 3082, diese Verpflichtung anerkannt und dieselbe im Hinblick auf die Bestimmung des §. 213 des k. Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., als gesetzlich gegründet erachtet; insbesondere wurde ausgesprochen, daß die Anschauung nicht stichhältig sei, daß die Wirksamkeit der Bestimmungen des §. 213 auf Zustellungen in Civilstreitigkeiten und auf die Fälle des §. 79 St. P. O. beschränkt bleiben müsse. (Nr. 3 J. V. B. 1887 S. 22.)

Ueber die Zustellung gerichtl. Erledigungen an Parteien durch die Post siehe die JMVdgen. v. 7. Dec. 1893, Z. 20154 ex 1892, Nr. 33 J. V. B. ex 1893 und v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. §§. 348, 349 ff. (Anhang III).

§. 80. Soll eine Zustellung in anderen, als den im §. 79 erwähnten Fällen stattfinden, und wird Derjenige, an welchen sie gerichtet ist, in seiner Wohnung nicht angetroffen, so wird die gerichtliche Verfügung an einen erwachsenen Hausgenossen desselben übergeben. In Ermanglung eines solchen ist die zuzustellende Urkunde einem Nachbar einzuhändigen, oder, wenn sich Niemand findet, der sie übernehmen will, beim Gemeindevorsteher niederzulegen und eine Benachrichtigung in der Wohnung an einer leicht in die Augen fallenden Stelle zurückzulassen oder, wenn die Wohnung verschlossen ist, an der Thür anzuheften.

Kann die Wohnung Desjenigen, an welchen eine Zustellung erfolgen soll, nicht ermittelt werden, so geschieht dieselbe durch Anschlag am Gemeindehause und, wenn das Gericht es angemessen findet, durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern.

---

§. 80. 1. Der Anschlag am Gemeindehause vertritt die Stelle der Ladung nur dann, wenn nur die Wohnung, nicht aber auch der Aufenthaltsort des Adressaten unbekannt ist (Plen. E. 29. März 1883, Z. 13731, Sg. Nr. 532).

§. 81. Befindet sich der Betheiligte, an den die Zustellung zu erfolgen hat, außer dem Bezirke des Gerichtes, von welchem die Verfügung ausgeht, so ist das Bezirksgericht des Zustellungsortes um die Zustellung zu ersuchen. Dasselbe geschieht mit Verfügungen des Gerichtshofes erster Instanz, welche außer dem Bereiche des am Sitze desselben befindlichen Bezirksgerichtes zuzustellen sind.

In diesen Fällen steht es dem Betheiligten frei, bei dem um die Zustellung ersuchten Bezirksgerichte die Rechtsmittel nach Vorschrift dieser Strafproceß-Ordnung anzubringen.

Bescheide und Intimationen, welche an Personen, die der Militärjurisdiction unterstehen, im Bereiche des k. k. Generalcommando zu Sarajewo zuzustellen sind, sind demselben direct zuzusenden, welches dann die Zustellung durch den betreffenden Truppenkörper besorgen und den bestätigten Zustellungsbogen wieder direct an das requirirende Gericht zurücksenden wird (JME. v. 29. Mai 1880, Z. 7510). In Betreff der Zustellung von Geschäftsstücken an Parteien im Auslande, vgl. JMVdg. v. 25. Jän. 1890, Z. 101, Nr. 4 J. V. B. u. die in der Anm. zu §. 26 St. P. O. aufgenommenen Vdgn.

§. 82. Der Beurtheilung der Gerichte ist es überlassen, ob es zuläßig erscheine, einer Partei oder ihrem ausgewiesenen Vertreter auch außer den in dieser Strafproceß-Ordnung insbesondere bezeichneten Fällen die Einsicht in strafgerichtliche Acten oder die Ausfolgung von Abschriften aus solchen zu bewilligen, sofern diese Personen glaubwürdig darthun, daß ihnen dieselbe zur Ausführung eines Entschädigungsanspruches oder zum Zwecke des Begehrens um Wiederaufnahme, oder aus anderen Gründen nothwendig sei.

Vgl. §. 6 des bei §. 359 St. P. O. aufgenommenen Ges. v. 16. März 1892, Nr. 64 R. G. B., betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt Verurtheilte, und auch §. 170 Stfg. Instr. Zum Zwecke der Ueberreichung von Gnadengesuchen können auch den Angehörigen des Sträflings

---

§. 81. 1. Das zweite Alinea dieser Gesetzstelle findet unter der daselbst bezeichneten Voraussetzung der Zustellung durch ein Bezirksgericht Anwendung auch auf die Anmeldung und Ausführung von Rechtsmitteln gegen das Endurtheil (Plen. B. 25. Juni 1884, Z. 7080, wodurch von der im B. 31. Jän. 1883, Z. 1056, zur Geltung gelangten, abweichenden Rechtsansicht abgegangen wurde).

2. Für die Anmeldung von Rechtsmitteln gegen Urtheile, hinsichtlich welcher die Anmeldungsfrist von der mündlichen Verkündigung des Urtheils läuft, kann der zweite Absatz des §. 81 St. P. O. nicht angerufen werden (B. 12. Nov. 1884, Z. 12837*, Sg. Nr. 677, 25. Nov. 1884, Z. 13086 und 16. Febr. 1896, Z. 1823).

3. Siehe auch Note 1 bei §. 284.

Urtheilsabschriften ausgefolgt werden. JMVdg. v. 20. Mai 1891, Z. 9737, Nr. 21 J. V. B.

Siehe hiezu §§. 189 u. 288 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III).

§. 83. Von der Einleitung und von der Beendigung des Strafverfahrens gegen Militär- und Landwehrpersonen, sowie gegen Personen, welche in einem Staats- oder anderen öffentlichen, daher auch in einem Landes- oder Gemeinde-Amte oder -Dienste stehen, Mitglieder einer Gemeinde- oder einer anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretung sind, oder welchen öffentliche Titel oder in- oder ausländische Orden oder Ehrenzeichen verliehen sind, ist ihrer vorgesetzten Behörde, beziehungsweise dem Vorstande des Vertretungskörpers und den betreffenden Hofämtern oder Ordenskanzleien Mittheilung zu machen.

I. In Beziehung auf Militär- und Landwehrpersonen enthält der JME. v. 5. Mai 1876, Z. 5535, folgende Bestimmungen: **1.** Wenn gegen eine Person, welche dem stehenden Heere, der Kriegsmarine oder der Landwehr angehört, eine Voruntersuchung eingeleitet, oder eine Anklageschrift unmittelbar eingebracht, oder die Untersuchungshaft verhängt wird, so ist hievon das zur Evidenzführung berufene Ergänzungs-Bezirkscommando im Wege der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirk sich das Strafgericht befindet, in Kenntniß zu setzen. **2.** Diese Behörde ist auch von der Beendigung des Strafverfahrens unter Mittheilung des Inhalts des rechtskräftigen Erkenntnisses, falls ein solches ergangen ist, und wenn eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist, von dem Antritte derselben und dem Straforte zu verständigen. **3.** Wenn die Strafe durch Abbüßung derselben in Einzelhaft oder durch den Eintritt einer a. h. Begnadigung nachträglich eine Abkürzung erhält, so ist dieß am Ende der Strafzeit gleichfalls bekannt zu geben. **4.** Nebst dem Namen der betreffenden Person ist auch die Eigenschaft (ob Urlauber, Reservist, Landwehrmann, uneingereihter Rekrut) und zwar wenn möglich unter Bezeichnung des Truppenkörpers, oder der Heeresanstalt, welcher sie angehört, zu bezeichnen. **5.** Auf Verlangen sind nach Beendigung der Untersuchung die Strafacten der betreffenden vorgesetzten Militär-(Landwehr-)Behörde zur Einsicht mitzutheilen.

Im Nachhange zu diesem Erlasse wurde mit JME. v. 6. Aug. 1880, Z. 11357, im Einvernehmen mit dem k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium verfügt, daß die in demselben vorgeschriebenen Verständigungen auch auf jene Wehrpflichtigen Anwendung zu finden haben, welche dem Stande der Ersatzreserve, der Evidenz der Ersatzreserve oder der Evidenz der Landwehr angehören, dann daß die in beiden Erlässen vorgeschriebenen Verständigungen stets an die politischen Bezirksbehörden und nicht an die Gemeinden zu richten sind.

Die JMVdg. v. 26. März 1896, Z. 5853, Nr. 10 J. V. B. betreffend die Verständigungen bei strafgerichtlichen Amtshandlungen gegen Personen

der k. k. u. der kgl. ungarischen Landwehr lautet: Im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 10 Punkt 3 der Evidenzvorschrift für die Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Landwehr (Anhang zu den Wehrvorschriften, II. Theil) und des §. 7, Punkt 6 der Wehrvorschriften, IV. Theil, „Evidenzvorschrift, betreffend die in eine Rangclasse eingetheilten Gagisten in der nicht activen k. k. Landwehr" findet das Justizministerium folgendes anzuordnen: Die k. k. Gerichte haben hinsichtlich der Gagisten und hinsichtlich der Personen des Mannschaftsstandes der nicht activen k. k. Landwehr die Einleitung der Voruntersuchung, bei unmittelbaren Anklagen die rechtskräftige Versetzung in den Anklagestand, die Verhängung der Untersuchungshaft, das rechtskräftige Urtheil, dann im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe den für den Verurtheilten bestimmten Strafort, den Tag des Strafantritts, sowie eine etwa später folgende Abkürzung der Strafzeit der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, bekanntzugeben. Der gleiche Vorgang ist hinsichtlich der Gagisten und der Personen des Mannschaftsstandes der kgl. ungarischen Landwehr zu beobachten. Die JMVdg. v. 28. Dec. 1887, J. M. V. B. Nr. 2 ex 1888 wird als gegenstandslos aufgehoben.

Damit das R. K. M. in die Lage komme, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wenn in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung der Verlust der Tapferkeitsmedaille einzutreten hat, werden die Gerichte angewiesen, in allen Fällen, in welchen landsturmpflichtige Besitzer der goldenen oder silbernen Tapferkeitsmedaille I. Classe zu einer schweren Kerkerstrafe verurtheilt werden, dieß der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, anzuzeigen. JMVdg. v. 19. Sept. 1888, Z. 15521, Nr. 40 J. V. B.

Tritt der Verlust des in dem Ges. v. 19. April 1872, Nr. 60 R. G. B., gegründeten Anspruches auf die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung ein, und ist der erkennende Strafrichter erster Instanz in Kenntniß von der Eigenschaftdes Verurtheilten als eines nach dem Ges. v. 19. April 1872 Anspruchsberechtigten, so hat derselbe nach Rechtskraft des Urtheiles eine Abschrift desselben und wenn thunlich auch das Originalcertificat unmittelbar an das betreffende Ministerium (Reichs-Kriegs- oder Landesvertheidigungs-Ministerium) einzusenden (Min. Vdg. 12. Juli 1872, Nr. 98 R. G. B., Abs. 15).

Die JMVdg. v. 27. Sept. 1889, Z. 15749, Nr. 49 J. V. B., trifft an Stelle der aufgehobenen E. v. 27. Mai 1876, Z. 6826, u. 26. Juli 1869, Z. 9086, nachstehende Anordnungen: Nach §. 90 Punkt 3 der Wehrvorschriften v. 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B., sind der Stellungskommission nicht vorzuführen die in Untersuchungs-, Straf- oder Correctionshaft Stehenden und auch jene, welche sich in strafgerichtlicher Untersuchung, wenngleich auf freiem Fuße befinden. Personen der erwähnten Kategorien werden erst nach Entlassung aus der Haft, beziehungsweise nach beendetem Strafverfahren der Nachstellung unterzogen. Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen werden die Gerichte (Verwaltungen der Strafanstalten) angewiesen: a) in allen Strafsachen wegen Verbrechen und

Vergehen, in welchen der Beschuldigte an dem Tage der Einleitung der Voruntersuchung oder der Zustellung einer unmittelbar eingebrachten Anklageschrift im Alter von 21, 22 und 23 Jahren stand, ist die Beendigung der Strafsache, mit Angabe des erwähnten Tages, der politischen Bezirksbehörde bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt, wenn eine Freiheitsstrafe nicht verhängt wurde, durch besondere Anzeige, wenn aber das Urtheil auf eine Freiheitsstrafe lautet, in der Weise, daß der erwähnte Tag in die Auskunftstabelle eingeschaltet wird, welche zufolge der Vdg. der M. des Inn. u. der Just. v. 15. Juni 1888, Nr. 91 R. G. B., an die politische Bezirksbehörde (beziehungsweise landesfürstliche Polizeibehörde, welcher nach §. 5 der bezogenen Vdg. die Einsendung eines Duplikates der Auskunftstabelle an die politische Bezirksbehörde obliegt) zu leiten ist. b) Bezüglich der im obigen Lebensalter stehenden wegen einer Uebertretung zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten erfolgt die Verständigung durch die mit der erwähnten Vdg. vorgeschriebene Mittheilung der Auskunftstabelle. Ist die Verurtheilung bloß wegen einer Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre geschehen, für welchen Fall die Verpflichtung zur Einsendung der Auskunftstabelle an die politische Bezirksbehörde nicht besteht, so ist gleichwohl die erfolgte Aburtheilung sofort beim Strafantritte der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. c) Nach den unter a und b gegebenen Vorschriften ist auch in Ansehung solcher Personen vorzugehen, welche nicht mehr in stellungspflichtigem Alter stehen, wenn hervorkommt, daß sie ihrer Stellungspflicht seiner Zeit nicht entsprochen haben. In allen Fällen, in welchen die unter a—c angeordneten Verständigungen nicht durch Uebersendung der Auskunftstabelle, sondern mittelst besonderer Anzeige zu erfolgen haben, ist in dieser Anzeige der Name, das Alter, der Lebensberuf oder die Beschäftigung, der Wohn-(Aufenthalts-)Ort, sowie die Heimathsgemeinde der betreffenden Person zu bezeichnen. Diese Anordnung ward mit JMVdg. v. 3. Nov. 1892, Z. 21836, Nr. 21 J. V. B., neuerdings eingeschärft. Vgl. auch Anm. zu §. 28 V. V. — Siehe ferner den §. 20 der mit Circ. Vdg. des Reichs-Kriegsministeriums v. 5. Aug. 1871, praes. Nr. 2726, hinausgegebenen Instruction (abgedruckt bei §. 3 des Ges. v. 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. B., unten im Anh. VI).

Mit E. v. 12. Jän. 1870, Z. 215, hat das J. M. angeordnet, daß die Gerichte, wenn bei einem derselben eine strafgerichtliche Untersuchung gegen einen Officier, der mit Beibehaltung des Militärcharakters aus dem Verbande des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine, mit oder ohne Pension ausgetreten ist, oder gegen einen außer der activen Dienstleistung befindlichen Officier der Reserve eingeleitet wurde, sowohl von der Einleitung der Untersuchung, als auch von dem Resultate der beendeten Untersuchung das Generalcommando, bezw. Militärcommando von Fall zu Fall in Kenntniß setzen.

II. Die Anzeige der Einleitung des Strafverfahrens ist überdieß vorgeschrieben:

1. bezüglich der Staats-, ständischen (Landes-) oder Gemeinde-Beamten und Diener, der öffentlichen Lehrer, Advocaten, Notare, der Gemeindevorsteher oder Gemeindeausschüsse, durch die

Vdg. der M. der J. und des Innern und der obersten Polizeibehörde v. 8. Nov. 1858, Nr. 207 R. G. B.; bezüglich der richterlichen Beamten durch §. 30 des Ges. v. 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. B.; bezüglich der Advocaten und Advocaturscandidaten durch §. 18 des Ges. v. 1. April 1872, Nr. 40 R. G. B., und in Ansehung der Notare und Notariatscandidaten durch §. 167 des Ges. v. 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B.

Den Strafgerichten, die wider einen bei Gericht angestellten oder verwendeten, nicht richterlichen Beamten oder Diener eine Voruntersuchung oder Strafverhandlung einleiten oder wider denselben die Untersuchungshaft verhängen, liegt gemäß §. 68 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B. ob, hievon dem Vorsteher des Gerichtes Mittheilung zu machen, bei welchem der Beschuldigte angestellt oder verwendet ist. (§. 101 der St. Ger. Instruct. bleibt unberührt.) Dasselbe gilt betreffs der Kanzleipraktikanten zufolge §. 31 der JMVdg. v. 18. Juli 1897, Nr. 170 R. G. B.

2. In Ansehung der k. u. k. geheimen Räthe, Kämmerer und Truchsesse (JME. 24. Juni 1852, Z. 8902, 4. April 1853, Z. 202, und 2. Febr. 1858, Z. 2130). Die Anzeige, welche an das betreffende Obersthofamt (also bezüglich der geheimen Räthe an das Obersthofmarschallamt, bezüglich der Kämmerer an das Oberstkämmereramt und bezüglich der Truchsesse an das Obersthofmeisteramt) zu richten ist, soll zufolge JME. v. 5. Aug. 1876, Z. 9253, erstattet werden, sobald die Voruntersuchung eingeleitet, oder im Falle unmittelbarer Anklage, die Versetzung in den Anklagestand in Rechtskraft erwachsen ist.

3. Wird ein katholischer Geistlicher wegen eines Verbrechens, Vergehens, oder einer Uebertretung von einem Gerichte in Untersuchung gezogen, so liegt dem letzteren ob, an den zur Ausübung der kirchlichen Disciplin über den Geistlichen berufenen kirchlichen Oberen die entsprechende Verständigung gelangen zu lassen (§. 29 d. Ges. v. 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. B.). Von der Einleitung des Strafverfahrens wider einen evangelischen Geistlichen ist die Superintendenz in Kenntniß zu setzen (§. 15 d. Pat. v. 8. April 1861, Nr. 41 R. G. B.). Der Geistliche mag übrigens welcher immer der gesetzlich anerkannten Confessionen angehören, so ist stets auch an die politische Landesstelle die Anzeige zu richten, wenn er in Untersuchung gezogen, oder in Haft genommen wird (JME. 25. Jän. 1880, Z. 1091).

Siehe ferner JME. v. 14. März 1878, Z. 3504, v. 28. Dec. 1878, Z. 5408, und v. 29. Jänner 1880, Z. 2642.

4. Die Strafgerichte sind verpflichtet in allen Fällen, in welchen ein Strafverfahren wider einen Handelsmäkler eingeleitet wird, hievon, wenn er an einer Börse bestellt ist, der Börsenkammer, sonst aber der Gewerbebehörde Nachricht zu geben (Art. 84 c. d. Ges. v. 4. April 1875, Nr. 68 R. G. B.).

5. Durch JME. v. 5. Febr. 1864, Z. 210 praes., wurden die Gerichte angewiesen, in allen Fällen von strafgerichtlichen Amtshandlungen in der Richtung des §. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, oder des §. 4 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes, sobald sie anhängig werden, an das J. M. die Anzeige zu erstatten.

6. Von jeder wider ein Mitglied des Reichsrathes oder der Landtage verfügten strafgerichtlichen Procedur ist unter Darstellung des Sachverhaltes unmittelbar auch das J. M. ungesäumt in Kenntniß zu setzen (JME. 9. Oct. 1861, Z. 9361; vgl. auch §. 2 d. Ges. v. 3. Oct. 1861, Nr. 98 R. G. B., und §. 16 d. Ges. v. 21. Dec. 1867, Nr. 141 R. G. B., oben bei §. 1 St. P. O.).

7. In Ansehung der Ritter österr. Orden erfolgt die Anzeige an die betreffende Ordenskanzlei (JME. 21. Febr. 1863, Z. 195 praes.).

8. Bezüglich der Studierenden oder Schüler was immer für einer öffentlichen Lehranstalt ist die Benachrichtigung an den Vorstand der Lehranstalt zu leiten (M. Vdg. 27. Febr. 1855, Nr. 39 R. G. B.; in Betreff der Universitätshörer neuerlich in Erinnerung gebracht durch JME. 19. Dec. 1878, Z. 17159).

9. Wenn anläßlich eines Betriebsunfalles, durch welchen eine nach dem Unfallversicherungsges. v. 28. Dec. 1887, Nr. 1 R. G. B. ex 1888, versicherte Person körperlich verletzt oder getödtet wurde, gegen eine der Versicherungsanstalt haftungspflichtige Person ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet wurde, ist hievon die betheiligte Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zu verständigen (JMVdg. 30. Septbr. 1890, Z. 17625, Nr. 47 J. V. B.). Mit JMVdg. v. 28. Oct. 1893, Z. 20246, Nr. 27 J. V. B., wurde die MVdg. v. 30. Sept. 1890, J. M. V. B. Nr. 47 betreffend die Verständigung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten von jedem anläßlich eines Betriebsunfalls eingeleiteten Strafverfahren mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß diese Vdg. den Zweck hat, der betheiligten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt die Geltendmachung ihrer privatrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren zu ermöglichen, und daß daher im Sinne des §. 265 St. P. O. für die rechtzeitige Verständigung der Anstalt vorzusorgen ist.

10. Jede von den Gerichten verfügte Beschlagnahme verdächtiger Viehstücke im Zuge eines nach dem Ges. v. 29. Febr. 1880, Nr. 35 R. G. B., bezw. 24. Mai 1882, Nr. 51 R. G. B., anhängigen Strafverfahrens ist den betreffenden politischen Behörden anzuzeigen (JMVdg. v. 31. Dec. 1892, Z. 20646, Nr. 2 J. V. B. 1893).

11. Vgl. auch die Bemerkungen zu §§. 51 und 61 St. P. O.

III. In Ansehung der Beendigung des Strafverfahrens sind nachfolgende Bestimmungen hervorzuheben:

1. Wenn ein k. u. k. geheimer Rath, Kämmerer oder Truchseß wegen eines Verbrechens oder einer anderen strafwürdigen Handlung in Untersuchung gezogen wird, ist das Ergebniß derselben unter Mittheilung des Erkenntnisses, dann der den Fall gehörig aufklärenden Daten bei den geheimen Räthen dem Obersthofmarschallamte, bei den Kämmerern dem Oberstkämmereramte und bei den Truchsessen dem Obersthofmeisteramte anzuzeigen (JME. 24. Juni 1852, Z. 8902, und 5. Aug. 1876, Z. 9253).

2. Strafgerichtliche Urtheile wider katholische und evangelische Geistliche sind sammt Entscheidungsgründen ihrem kirchlichen Oberen mitzutheilen (§. 29 des Ges. v. 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. B., u. §. 15 des Pat. v. 8. April 1861, Nr. 41 R. G. B.). In Gemäßheit des J. M. E. v. 14. März 1878 Nr. 3504 wurden alle Strafgerichtshöfe 1. Instanz,

sowie die sämmtlichen Bezirksgerichte einschließlich der st. del. Bezirksgerichte angewiesen, Aburtheilungen katholischer Geistlichen (Mitglieder des Säcular- und Regular-Klerus) jederzeit sofort nach Rechtskraft derselben der politischen Landesstelle durch Mittheilung einer Urtheilsabschrift bekannt zu geben. Die gleiche Mittheilung ist rücksichtlich der Geistlichen aller gesetzlich anerkannten Confessionen an die politische Landesstelle zu leiten (JME. 25. Jän. 1880, Z. 1091).

3. Wird ein gerichtlicher Beamte oder Diener wegen was immer für einer Uebertretung der Strafgesetze in Untersuchung gezogen, so sind nach deren Beendigung, der Erfolg mag wie immer beschaffen sein, die Acten dem Präsidium der vorgesetzten Gerichtsbehörde, rücksichtlich dem zuständigen Disciplinargerichte, mitzutheilen (§§. 75, 76 d. Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81, und §. 33 d. Ges. v. 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. B.).

4. Jedes wie immer geartete Erkenntniß über die gegen einen Staats-, ständischen oder Gemeinde-Beamten, einen derlei Diener, einen öffentlichen Lehrer, Advocaten, Notar, Gemeinde-Vorsteher oder -Ausschuß geführte Untersuchung ist dessen unmittelbarem Amtsvorsteher, oder der zuständigen die Amtsaufsicht führenden Behörde, nebst den Entscheidungsgründen in beglaubigter Abschrift mitzutheilen; diese Behörde kann auch die Einsicht der Acten verlangen (M. Vdg. 8. Nov. 1858, Nr. 207 R. G. B.; rücksichtlich der Notare und Notariatscandidaten im §. 167 d. Ges. v. 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B., rücksichtlich der Advocaten und Advocaturscandidaten durch §. 18 d. Ges. v. 1. April 1872, Nr. 40 R. G. B., neuerlich angeordnet).

5. In allen Fällen, in welchen gegen Beamte einer Staats- oder Privateisenbahn wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen — oder wegen strafbarer Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit auf Staats- oder Privateisenbahnen gegen wen immer eine Untersuchung eingeleitet wird, ist das rechtskräftige Endergebniß sowohl der k. k. Generalinspection der österreichischen Staatseisenbahnen, als auch der bezüglichen Bahndirection mitzutheilen (JME. 31. Mai 1856, Z. 10624).

6. Auch rücksichtlich der Forst-Beamten und -Diener, sowie überhaupt rücksichtlich aller Angestellten des Forstschutzpersonales, sie mögen im öffentlichen oder Privatdienste stehen, ist die Anzeige von einer Verurtheilung an die vorgesetzte Behörde zu leiten (M. Vdg. 24. Aug. 1859 Nr. 157 R. G. B.).

7. Die Strafgerichte haben eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheils womit ein Patentalinvalide zur schweren Kerkerstrafe verurtheilt wurde, unter Anschluß der dem Verurtheilten abzunehmenden Patentalurkunde, der Militär-Landesstelle, in deren Bereiche derselbe seinen Wohnsitz hatte, mitzutheilen (M. Vdg. 13. Nov. 1854, Nr. 294 R. G. B.). Bei Patentalinvaliden der Militär-Polizeiwache hat die Einsendung der Patentalurkunde an die politische Landesstelle des letzten, auf der Urkunde ersichtlichen Domicilortes des Verurtheilten zu geschehen (JME. 26. Jän. 1864, Z. 678).

8. Die Gerichtshöfe erster Instanz haben dem J. M. nach Schluß eines jeden Jahres und längstens bis Ende Jänner im Wege des Oberlandesgerichtes Ausweise über jene Personen vorzulegen, welche laut der den Gerichten von Zeit zu Zeit zukommenden Verzeichnisse von Sr.

Majestät begnadigt wurden, und wider welche von dem Gerichte während des abgelaufenen Jahres wegen Verbrechen oder Vergehen Straferkenntnisse gefällt worden sind. Sind solche Rückfälle nicht vorgekommen, so sind in derselben Frist Fehlberichte zu erstatten (JME. 2. Mai 1866, Z. 725, praes.). — In der Rubrik „Anmerkung" des für diese Ausweise hinausgegebenen Formulares ist ersichtlich zu machen, ob der Verurtheilte in das gleichartige Verbrechen oder Vergehen, rücksichtlich dessen er begnadigt wurde, oder in ein anderes Delict rückfällig geworden sei (JME. 21. April 1868, Z. 454).

9. Verurtheilungen, durch welche Buchdrucker, Buchhändler oder andere Inhaber eines der im §. 15 d. Ges. v. 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B., aufgezählten Preßgewerbe wegen einer im §. 5 daselbst bezeichneten strafbaren Handlung straffällig werden, sind gemäß JMVdg. v. 7. Febr. 1885, Z. 1476 (Nr. 14 J. V. B.), der Gewerbsbehörde, in deren Bezirke der Verurtheilte seinen Gewerbssitz hat, sofort bekannt zu geben, bezw. es ist derselben der Eintritt der Rechtskraft eines solchen Straferkenntnisses mitzutheilen.

10. Von dem Resultate jener strafgerichtlichen Untersuchungen, welche einen von einem k. u. k. Consulate im osmanischen Reiche abgestellten oder angezeigten österreichischen Unterthan als Beschuldigten betreffen, ist eben diesem Consulate durch Zusendung einer beglaubigten Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles Kenntniß zu geben (JME. 4. Sept. 1863, Z. 7741). — Diese Anordnung wurde mit JME. v. 23. Jän. 1872, Z. 693, neuerlich eingeschärft, und weiters angeordnet, daß, wenn solche Personen um Pässe zur Rückkehr in die türkischen Provinzen ansuchen, ihnen solche nur nach Rücksprache mit dem k. u. k. Consulate ertheilt werden dürfen, und daß zu diesem Ende der Inhalt der einschlägigen rechtskräftigen Urtheile oder allfälligen Einstellungsbeschlüsse von den Gerichten den politischen Behörden mitzutheilen ist (JME. 3. April 1872, Z. 3632).

11. In Beziehung auf Verfälschung oder Nachmachung öffentlicher Creditspapiere und Münzverfälschungen siehe die Bemerkungen zu §. 136 St. P. O.

12. Erkenntnisse, wodurch Personen, welche eine Handels- oder Gewerbe-Unternehmung besitzen, selbstständig und gewerbsmäßig betreiben oder selbstständig leiten, eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, sind der Handels- oder Gewerbekammer, in deren Bezirk der Verurtheilte wohnt, von Amtswegen mitzutheilen (JME. 10. Sept. 1852, Nr. 179 R. G. B., neuerlich eingeschärft durch JME. 9. Mai 1860, Z. 552). Insoferne nach §. 30 St. G. von jeder Verurtheilung eines Gewerbetreibenden wegen Verbrechens die Anzeige an die gewerbsverleihende Behörde zu machen ist, hat dieß laut JME. v. 24. Juni 1882, Z. 8311, auch bei Patronen der Chirurgie, welche ein chirurgisches Gewerbe besitzen oder versehen, zu geschehen. Vgl. auch §§. 5 u. 6 des Ges. v. 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B.

13. Bei Handelsmäklern ist das Ergebniß des Strafverfahrens,

wenn sie an einer Börse bestellt sind, der Börsenleitung, sonst der Gewerbsbehörde mitzutheilen (Ges. 4. April 1875, Nr. 68 R. G. B., Art. 84 c).

14. Wenn über das Vermögen eines Hausirers der Concurs eröffnet, und der Cridatar in der gepflogenen strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldlos befunden wird, so ist von dem Erfolge der Untersuchung jener politischen Behörde Nachricht zu geben, welche die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt hat (M. Vdg. 28. Sept. 1853, Nr. 187 R. G. B.).

15. Wenn ein Mitglied einer Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft wegen des im §. 88 d. Ges. v. 9. April 1873, Nr. 70 R. G. B., bestimmten Vergehens zu einer Strafe verurtheilt worden ist, so haben die Strafgerichte ein solches Erkenntniß sogleich, nachdem es in Rechtskraft erwachsen ist, der politischen Landesstelle mitzutheilen (Ges. 9. April 1873, Nr. 70 R. G. B., §. 37).

16. Bezüglich der auf Geldstrafen lautenden Erkenntnisse siehe die Bemerkungen zu §§. 7 u. 409 St. P. O., dann §§. 50—54 V. V.

17. Die Gerichte haben monatliche Ausweise über die durch die k. k. Gendarmerie eingebrachten und zu einer Strafe verurtheilten Uebelthäter an das betreffende Flügelcommando zu erstatten, in welchen die zur Bemessung der Ergreifungstaglie dienenden Daten (nämlich die strafbare Handlung, die verhängte Strafe, der Grund der Verhaftung, und ob diese gesetzlich gerechtfertigt war), enthalten sein müssen. In diese Ausweise sind auch die von der Gendarmerie eingebrachten steckbrieflich Verfolgten aufzunehmen (M. Vdg. 28. Juli 1851, Nr. 185, 24. Jän. 1854, Nr. 20, 12. April 1856, Nr. 56 R. G. B., dann JME. 24. April 1873, Z. 4512, mit einem neuen Formulare für diese Ausweise). — Der Ausfertigung von Belobungs- und Anerkennungsschreiben für Gendarmen unmittelbar an diese, haben sich die Gerichtsbehörden zu enthalten. Handelt es sich darum, besonders verdienstliche Leistungen eines Gendarmen oder Postencommandanten anzuerkennen, so ist es Sache der Gerichte, sich an das Flügel-(Abtheilungs-)Commando zum Behufe der Erwirkung einer Belobung oder Entlohnung zu wenden (JME. 25. April 1873, Z. 4781).

18. In allen Fällen von Widersetzlichkeit gegen die Gendarmerie und Beleidigung derselben, ist das Resultat des Strafverfahrens dem betreffenden Regimentscommando mitzutheilen (JME. 12. Nov. 1851, Z. 13373, und 30. April 1856, Z. 7650). Eine Mittheilung der Untersuchungsacten selbst darf nicht geschehen; nur wenn Uebergriffe der Gendarmerie hervorkommen sollten, haben die Gerichte nach rechtskräftiger Entscheidung des zu ihrer Competenz gehörigen Straffalles die dießfälligen Acten, insoweit sie zur gründlichen Beurtheilung der Uebergriffe dienlich und nöthig sind, von Amtswegen mitzutheilen (JME. 12. Dec. 1852, Z. 18719).

19. Jedes wider einen Studierenden oder Schüler einer öffentlichen Lehranstalt wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung ergangene Enderkenntniß ist nach eingetretener Rechtskraft, unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift desselben sammt Entscheidungsgründen dem Vorstande der Lehranstalt, an welcher der Studierende oder Schüler als solcher eingetragen ist, bekannt zu geben, ohne daß übrigens deßhalb der Vollzug des Urtheiles aufgeschoben werden darf (M. Vdg. 27. Febr. 1855,

Nr. 39 R. G. B., neuerlich eingeschärft mit JME. 19. Dec. 1878, Z. 17159). — In Bezug auf Studentenverbindungen sind alle Verfügungen, welche in Gemäßheit des Vereinsgesetzes v. 15. Nov. 1867, Nr. 134 R. G. B., gegen solche ergehen, der betreffenden akademischen Disciplinarbehörde anzuzeigen (ME. 1. Juli 1876, Z. 2209).

20. Wenn ein wegen der in den §§. 122 und 304 St. G. B. enthaltenen strafbaren Handlungen oder wegen der in der Vdg. v. 5. April 1859, Nr. 53 R. G. B. bestimmten Uebertretung Verurtheilter eigene oder fremde Kinder in Erziehung oder Pflege hat, so ist eine Abschrift des Urtheils sammt Gründen der Pupillarbehörde mitzutheilen (JME. 24. Mai 1859, Z. 7058).

21. In allen Fällen, in welchen ein Gutachten der medicinischen Facultät in Wien eingeholt, und von dieser um Bekanntgebung der rechtskräftigen Beendigung des Straffalles ersucht wurde, ist derselben auch von dem Gerichtshofe erster Instanz die Mittheilung zu machen, daß der bezügliche Strafproceß rechtskräftig entschieden sei (JME. 6. Febr. 1855 Z. 1595).

22. Bei Verurtheilungen von das Bürgerrecht Wiens genießenden Personen wegen eines Verbrechens, oder wegen der Uebertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran, des Betrugs, oder wegen der im §. 1 Ges. v. 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B., §. 1 Ges. v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., bezeichneten strafbaren Handlungen, ist mit Rücksicht auf §. 18 b Ges. 19. Dec. 1890, Nr. 45 L. G. B. für N. Oester., eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles dem Magistrate der Reichs- u. Res. Hauptstadt Wien zu überschicken (JMVdg. 16. Nov. 1891, Z. 20862, Nr. 40 J. V. B.).

23. Ueber die Verfügung mit Orden oder Ehrenzeichen siehe die Bemerkungen bei §. 26, lit. a des St. G. (im 4. Bande dieser Slg.); insbesonders wurde die Anzeige von dem Verluste des Ehrenzeichens vorgeschrieben: rücksichtlich des Militär-Dienstzeichens (E. 23. Sept. 1849, Nr. 17 R. G. B.), des Militär-Verdienstzeichens (E. 24. Oct. 1849, Nr. 18 R. G. B.), der Tiroler-Denkmünze (Vdg. 1. Mai 1850, Nr. 185 R. G. B.), des Franz-Joseph-Ordens (Pat. 25. Dec. 1850, Nr. 24 R. G. B. f. 1851), des Verdienstkreuzes (Vdg. 25. Dec. 1850, Nr. 25 R. G. B. f. 1851). Wird ein aus dem Militärstande entlassenes Individuum eines in- oder ausländischen Ordens, oder eines Militär-Ehrenzeichens durch eine Verurtheilung verlustig, so ist die Anzeige an das Landes-Generalcommando zu machen, und bei den mit dem russischen St. Georgs- oder Annen-Orden 5. Classe Decorirten, das Ordenszeichen zugleich mitzusenden (M. Vdg. 12. Mai 1859, Nr. 85 R. G. B.).

24. Von jedem wider einen bairischen Staatsunterthan wegen Verbrechen oder Vergehen geschöpften Straferkenntnisse ist eine ämtliche Abschrift der kgl. baierischen Aufsichtsbehörde des Zuständigkeitsortes des Verurtheilten unmittelbar zuzusenden (JME. 13. Jän. 1859, Z. 165).

25. In jedem einzelnen Falle, in welchem gegen einen italienischen Staatsangehörigen wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein rechtskräftiges Strafurtheil ergeht, ist dem J. M. durch das Oberlandesgericht eine nach dem besonders hinausgegebenen Muster verfaßte Auskunftstabelle

vorzulegen, in welcher die Angaben über die Namen der Eltern und des Gatten des Verurtheilten nur dann aufzunehmen sind, wenn sie dem Gerichte actenmäßig bekannt sind (JME. 28. Mai 1872, Z. 4850, in Ausführung des Art. XVI des Vertr. v. 27. Febr. 1869, Nr. 100 R. G. B., betreffend die Auslieferung von Verbrechern). Direct an die kgl. italienischen Gerichte sind solche Auskunftstabellen nicht zu senden (JME. 22. Febr. 1878, Z. 2570).

26. Wurde ein französischer Staatsangehöriger wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt, so ist von Fall zu Fall eine ämtliche Abschrift der genau verfaßten Auskunftstabelle, in welcher insbesondere der Geburtsort des Sträflings und der Bezirk oder wenigstens das Departement, in welchem derselbe gelegen ist, anzugeben sind, dem Oberlandesgerichte behufs der Einsendung an das J. M. vorzulegen (JME. 28. März 1857, Z. 6696, und 21. Dec. 1867, Z. 14088).

27. Mit Rußland wurde gegenseitige Mittheilung der Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art, welche von den Gerichten des einen Theiles gegen die Angehörigen des anderen Theiles geschöpft werden, vereinbart. Diese Mittheilung hat auf diplomatischem Wege durch Uebersendung des rechtskräftigen Urtheiles an jenen Staat zu erfolgen, welchem der Verurtheilte angehört (Vertr. 15. Oct. 1874, Nr. 128 R. G. B. f. 1875, Art. XVI), und es ist eine deutsche oder französische Uebersetzung des Urtheils beizugeben (ebenda, Art. XVII; siehe die Bemerkungen zu §. 26 St. P. O.).

28. In dem Vertrage mit Serbien v. 6. Mai 1881, Nr. 90 R. G. B. f. 1882, Art. XIX, verpflichten sich die vertragenden Theile, die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art, welche von Gerichten des einen Theiles gegen Staatsangehörige des anderen Theiles geschöpft werden, sich mitzutheilen. Die Mittheilung erfolgt auf diplomatischem Wege durch Uebersendung einer Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles, unter Beilegung einer deutschen oder französischen Uebersetzung, deren Kosten nach Art. XX gegenseitig vergütet werden.

29. Wurde in Gemäßheit des Ges. v. 24. Mai 1885, Nr. 89 R. G. B., wider eine Person die Zuläßigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt ausgesprochen, so ist das Erkenntniß der politischen Behörde erster Instanz, in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, mitzutheilen (JMVdg. 18. Juli 1885, Z. 13069, Nr. 48 J. V. B.; siehe dieselbe unten im Anh. I bei §. 36).

30. Im Falle gegen wandernde Zigeuner ein strafgerichtliches Verfahren anhängig gemacht wird, ist die Vorkehrung zu treffen, daß dieselben nach beendigtem Strafverfahren ohne Rücksicht auf den Ausgang desselben sofort bei deren Entlassung aus dem gerichtlichen Gewahrsame von der politischen Behörde zur Durchführung des weiteren Verfahrens (Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt, Abschaffung und Abschiebung) übernommen werden können (JMVdg. 30. Mai 1889, Z. 5737, Nr. 34 J. V. B.).

31. Bei Verurtheilungen wegen eines der im Wehrgesetze v. 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B., normirten Vergehen, sind die Strafacten an die für den Standort des Gerichtes zuständige politische Behörde zur

weiteren Amtshandlung zu leiten (JMVdg. v. 27. Septbr. 1889, Z. 15749, Nr. 49 J. V. B. und v. 3. Nov. 1892, Z. 21836, Nr. 34 J. V. B.).

32. In Fällen der Verurtheilung wegen eines der im Markenschutzges. v. 6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B., normirten Vergehen, ist nach eingetretener Rechtskraft, eine Urtheilsabschrift unmittelbar dem H. M. vorzulegen (JMVdg. 20. März 1890, Z. 3632, Nr. 16, u. 6. Septbr. 1891, Z. 16988, Nr. 36 J. V. B.). Mit JMVdg. v. 15. Mai 1894, Z. 7062, Nr. 18 J. V. B. wurden, um dem Handels-Min. einen genauen Einblick in die Wirksamkeit des Ges. v. 6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B., betreffend den Markenschutz, zu ermöglichen, die mit der JMVdg. v. 20. März 1890, Nr. 16 J. V. B. u. v. 6. Sept. 1891, Nr. 36 J. V. B. ertheilten Weisungen ausgedehnt und angeordnet, daß nebst den verurtheilenden Erkenntnissen in Markenschutzangelegenheiten auch jene Urtheile in Abschrift dem k. k. Handelsminister einzusenden sind, welche auf Freisprechung von der Anklage wegen Vergehens des Eingriffes in das Markenrecht lauten. Die Uebersendung der Abschrift hat nach Rechtskraft des fraglichen Erkenntnisses zu geschehen. Dabei ist eine Abschrift der Gründe, und wenn das Urtheil infolge Berufung abgeändert wurde, auch eine Abschrift der Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz anzuschließen. Die von dem k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofe in solchen Strafsachen gefällten Entscheidungen sind von demselben unmittelbar dem k. k. Handelsminister mitzutheilen.

33. Urtheile, in denen im Strafverfahren wegen eines Patenteingriffes über eine Vorfrage erkannt wird, sind gemäß letzten Abs. des §. 107 des Ges. v. 11. Jän. 1897, Nr. 30 R. G. B. dem Patentamte in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

34. Siehe auch die bei §§. 51 u. 61 St. P. O. bezogenen Staatsverträge und Conventionen.

35. Vgl. endlich die Form. 34 u. 35 des JME. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

Betreffend die Ausfertigung der vorgeschriebenen Benachrichtigungen bestimmt das Gesetz v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B. im §. 59: Soweit nicht gesetzliche Vorschriften im einzelnen entgegenstehen, können der Gerichtskanzlei auch die in Strafsachen vorgeschriebenen Benachrichtigungen von Verwaltungs- und andern Behörden und Organen, sowie andere nicht mit Rechtsanwendung verbundene Expeditionen und die bei Ausübung der Gerichtsbarkeit vorkommenden Acte und Verrichtungen des äußeren Geschäftsganges übertragen werden. (S. hiezu §. 317 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B., Anhang III).

Neuntes Hauptstück.

Von der Erforschung strafbarer Handlungen und von den Vorerhebungen über Verbrechen und Vergehen.

§. 84. Alle öffentlichen Behörden und Aemter sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder

sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Begehren eines Betheiligten zu untersuchen sind, sogleich dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes anzuzeigen.

Bei Gefahr am Verzuge kann die Anzeige einer verübten strafbaren Handlung auch an jenes Bezirksgericht erstattet werden, in dessen Sprengel sich die Behörde befindet.

In dieser Beziehung ist noch folgender Vorschriften zu erwähnen:

1. Betreffs der einem Civilrechtsstreite präjudicirenden strafrechtlichen Vorfragen siehe die Bemerkungen bei §. 5 St. P. O. u. §. 22 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 218 R. G. B. Ist der Ausgang der strafgerichtlichen Untersuchung für die Entscheidung des Processes gleichgiltig, so hat zwar der Civilrichter das Verfahrenu nunterbrochen fortzusetzen und nach geschlossenen Acten zu erkennen, immer aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung dem Strafgerichte der Vorschrift gemäß von Amtswegen sogleich mitzutheilen (Hfd. 6. März 1821, Nr. 1743 J. G. S.).

Anderseits obliegt den Gerichtsbehörden und St. A. laut JMVdg. v. 23. Febr. 1887, Z. 1426, Nr. 8 J. V. B., von jeder über vorbereitete oder im Zuge befindliche Gutszerstücklungen gemachten Wahrnehmung die politischen Behörden unter Mittheilung aller sachdienlichen Behelfe zur weiteren Amtshandlung zu verständigen und falls Notare und Advocaten hiebei betheiligt wären, hievon die zuständigen Disciplinarbehörden in Kenntniß zu setzen. Eine ähnliche Vorschrift ward den Gerichtsbehörden in Bezug der Wahrnehmungen beim Waarenhandel durch Ratengeschäftsinhaber ertheilt (JMVdg. 26. April 1887, Z. 10287, Nr. 17 J. V. B.

2. Erachtet das Disciplinargericht, daß die einem richterlichen Beamten zur Last fallende Pflichtverletzung nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sei, so hat es die Anzeige an das zuständige Strafgericht zu machen. — Das Strafgericht ist verpflichtet, nach eingetretener Rechtskraft seiner Entscheidung die Acten an das Disciplinargericht zu leiten (§. 33 d. Ges. v. 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. B.). Betreffs der bei Gericht angestellten nichtrichterlichen Beamten und Diener siehe §. 65 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B.)

Dieselbe Verpflichtung besteht für das Disciplinargericht bei einer einem k. k. Notar oder Notariatscandidaten zur Last fallenden strafbaren Handlung (Ges. 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B., §. 167), und für den Disciplinarrath, wenn dieser Fall bei einem Advocaten oder Advocaturscandidaten eintritt (Ges. 1. April 1872, Nr. 40 R. G. B., §. 16).

3. Von jedem Eisenbahnunfalle ist unverweilt die Anzeige an die bezügliche Gerichtsbehörde behufs der Erhebung des Thatbestandes zu leiten (JME. 13. Aug. 1856, Z. 18247).

Das H. M. hat zur Kenntniß des J. M. gebracht, daß es die bisher bestehende Uebung, wonach die Generalinspection für österr. Eisenbahnen die ihr von den Bahnverwaltungen vorgelegten Erhebungsacte über Eisenbahnunfälle, ohne eine Aufforderung abzuwarten, den competenten Gerichten

zugemittelt hat, dahin abgeändert habe, daß in Zukunft die Mittheilung dieser Erhebungsacte nur mehr auf Requisition der Gerichtsbehörden stattzufinden hat; daß aber das H. M. die Generalinspection zugleich darauf aufmerksam gemacht habe, daß dieselbe verpflichtet bleibt, auch in Zukunft die Strafanzeige nach Maßgabe der Bestimmung des §. 84 St. P. O. zu machen, wenn sie Grund hat, das Vorhandensein eines strafbaren Thatbestandes anzunehmen, und nicht davon Kenntniß hat, daß die Anzeige bereits von anderer Seite erstattet worden ist. Hievon wird das k. k. Oberlandesgericht zur Verständigung der unterstehenden Gerichte mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß durch diese Verfügung der JME. v. 13. Aug. 1856, Z. 18247, zufolge welchem den Bahnverwaltungen obliegt, von jedem Bahnunfalle sofort die Anzeige der Strafbehörde zu erstatten, ferner die Bestimmung des JME. v. 31. Mai 1866, Z. 10624, mit welchem die Gerichte angewiesen wurden, in allen Fällen, in welchen wegen strafbarer Handlungen wider die öffentliche Sicherheit auf Staats- und Privatbahnen eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet wird, das rechtskräftige Erkenntniß der Inspection für österr. Eisenbahnen und der betreffenden Bahndirection mitzutheilen, nicht berührt werden (JME. 27. April 1881, Z. 6108).

4. Die in neuerer Zeit in bedenklichem Maße zunehmenden Acte öffentlicher Gewaltthätigkeit an Eisenbahnen haben das k. k. H. M. veranlaßt, sowohl im eigenen Wirkungskreise als auch im Wege des k. k. M. des Inn. an die unterstehenden Organe die Weisung zu erlassen, dem Gegenstande eine verschärfte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und energische Maßregeln zur Sicherung eines ungestörten Bahnverkehres zu ergreifen, zugleich aber Sorge zu tragen, daß der Bevölkerung die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Eisenbahnen nachdrücklichst und wiederholt in Erinnerung gebracht werden. Da auch die Gerichte zur Hintanhaltung solcher die Sicherheit und das Leben der Reisenden in hohem Grade gefährdenden strafbaren Handlungen dadurch wesentlich beitragen können, daß die bezüglichen Strafamtshandlungen mit der erforderlichen Raschheit, Umsicht und Strenge durchgeführt werden, so beehrt sich das J. M., das Oberlandesgerichts-Präsidium zu ersuchen, alle unterstehenden Gerichte, deren Gebiet von bereits in Betrieb oder im Bau befindlichen Eisenbahnen durchzogen ist, in der angedeuteten Richtung entsprechend anzuweisen, und insbesondere den Bezirksgerichten zur Pflicht zu machen, beim Eintritt von Gewaltacten an Eisenbahnen nicht nur die ihnen nach dem Gesetze obliegenden Amtshandlungen unverzüglich und mit aller Energie vorzunehmen, sondern in jedem Falle auch den Gerichtshof erster Instanz ungesäumt von dem Vorfalle in Kenntniß zu setzen. Mit Rücksicht auf die seitens der anderen Ministerien getroffenen Verfügungen erwartet das J. M., daß die Gerichte hierin von den politischen Behörden und den Bahnverwaltungen in entgegenkommender Weise werden unterstützt werden (JME. v. 17. Juni 1872, Z. 7566).

5. Im Falle der Explosion eines Dampfkessels ist der Benützer desselben verpflichtet, hierüber unverzüglich die Anzeige an die nächste Sicherheitsbehörde zu machen, welche sogleich und ohne Rücksicht, ob der betreffende Kessel unter Staats- oder Privataufsicht steht, stets den für den betreffenden Bezirk von der Regierung bestellten (ämtlichen) Prüfungscommissär, behufs gemeinschaftlichen Vorgehens bei der Untersuchung, von

dem Vorfalle in Kenntniß setzt. Der Commissär hat bei bedeutenderen Unglücksfällen, oder wenn sich der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, das Einschreiten der competenten politischen oder Gerichtsbehörden zu veranlassen, einstweilen aber Alles vorzukehren, was zur Sicherstellung des Beweismaterials erforderlich ist .... (§. 12 d. M. Vdg. v. 7. Juli 1871, Nr. 113 R. G. B., und §. 12 d. M. Vdg. v. 1. Oct. 1875, Nr. 130 R. G. B.).

6. Um das zweckentsprechende Zusammenwirken der politischen Behörden und der Justizbehörden in jenen Fällen zu fördern, in welchen ein die Anwendung des Unfallversicherungsgesetzes begründender Unfall den politischen und den Justizbehörden Anlaß zum Einschreiten bietet, hat das Min. des Innern mit Erl. v. 8. März 1897, Z. 33675 ex 1896 die politischen Behörden anweisen lassen, bei Betriebsunfällen, wenn ein Verschulden dritter Personen an dem Unfalle nicht ausgeschlossen erscheint, sofort, nachdem sie von dem Betriebsunfalle Kenntniß erlangt haben, eventuell sofort, nachdem sich Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer strafbaren Handlung ergeben, im Sinne des §. 84 St. P. O. die Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das zuständige Bezirksgericht zu erstatten. Die politischen Behörden sind beauftragt, hiebei in die Anzeige eine kurze Darstellung des Sachverhaltes aufzunehmen und namentlich jene Momente zu berühren, welche den Verdacht einer strafbaren Handlung begründen. Ist die Feststellung der Veranlassung und die Art des Unfalles an Ort und Stelle im Sinne des §. 31 U. V. G. noch nicht erfolgt, so hat die politische Behörde dem Staatsanwalt hievon eigens Mittheilung zu machen, damit bei Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 88, Abs. 3 St. P. O. in Gemäßheit dieser Bestimmungen das Protokoll über den durch die Sicherheitsbehörde vorgenommenen Localaugenschein auch für gerichtliche Zwecke verwendbar gemacht werden könne (JMVdg. v. 10. Juni 1897, Z. 5978, Nr. 20 J. V. B.).

7. Die Staatscassen und alle anderen Behörden haben Falsificate von öffentlichen Creditspapieren und Münzen nur dann den Strafgerichten zu übermitteln, wenn auf bestimmte Personen weisende Anzeigungen der Verfälschung oder betrügerischen Verbreitung vorliegen (JME. 12. Juli 1852, Z. 40492, 12. März 1856, Z. 3566, und 24. Juni 1860, Z. 8988).

8. Wenn zur Gebührenbemessung überreichte Rechtsgeschäfte eine strafbare Handlung enthalten, so haben die gebührenbemessenden Aemter dem Strafgerichte die Anzeige zu machen, und bis zur Entscheidung desselben, wenn sie auf die Gebührenbemessung Einfluß hat, mit der letzteren zuzuwarten (FME. 8. Febr. 1852, Z. 3028).

9. Kommen aus der Verhandlung bei einem Gefällsgerichte rechtliche Anzeigungen zur Einleitung des Verfahrens nach dem a. St. G. vor, so ist die Anzeige an die Strafbehörde zu machen, und die Anfrage zu stellen, ob der Untersuchte dahin abzuliefern sei. Verlangt das Strafgericht die Ablieferung, so ist der verhaftete Beschuldigte, wenn es ein Verbrechen betrifft, sogleich, wenn es ein Vergehen oder eine Uebertretung betrifft, nach dem Abschlusse der Gefällsuntersuchung dahin zu übergeben (§§. 649, 650 Gef. Strafges.). — Beruhen die Anzeigungen einer nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbaren Handlung auf denselben Umständen, welche den Verdacht einer Gefällsübertretung begründen, oder ist

der Erfolg des Strafverfahrens von Einfluß auf die Entscheidung über die Gefällsübertretung, so ist mit der letzteren innezuhalten, und das Strafgericht um die Mittheilung des Erfolges des Strafverfahrens zu ersuchen (§. 805 Gef. Strafges.).

10. Die Gendarmen haben vorkommende Verbrechen und Vergehen an Orten, wo sich Gerichtshöfe befinden, der St. A. anzuzeigen; an anderen Orten ist die Anzeige dem Bezirksgerichte zu machen. Die in die Competenz der Gerichte gehörigen Uebertretungen sind dem Bezirksgerichte anzuzeigen (§. 37 Dienst-Instr. v. 3. März 1895). Die Gendarmerie hat auch dann die Anzeige an die St. A. zu erstatten, wenn unter Einem ein Beschuldigter eingeliefert wird. Diese Einlieferung hat an das Gericht zu erfolgen und ist dessen in der Strafanzeige Erwähnung zu thun. Erforderlichenfalles ist im Wege der Oberlandesgerichtspräsidien das Einvernehmen zu pflegen, damit die Uebernahme der Eingelieferten von Seite des Gerichtshofes bei gleichzeitiger Ueberweisung der Strafanzeige an die St. A. anstandslos erfolge (JME. 25. Dec. 1886, Z. 22703, an die O. St. A. in Brünn, Nr. 1 S. 2 J. V. B. 1887).

11. Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hiedurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhilfe zu schaffen hat, sofern die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu verweisen ist; in letzterem Falle kann sie provisorische Verfügungen treffen (§. 28 d. Ges. v. 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. B., wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen wurden).

12. Zum Schutze des Eigenthums öffentlicher wissenschaftlicher und Kunstsammlungen und ähnlicher Anstalten wurde durch M. Vdg. v. 16. Dec. 1858, Nr. 233 R. G. B., vorgeschrieben: Wenn einer öffentlichen Behörde, einem Amte oder einem Organe derselben bei einer Amtshandlung Gegenstände als einem Privaten gehörig, oder zum weiteren Verkehre bestimmt vorkommen oder bezeichnet werden, welche aus öffentlichen Archiven, Registraturen, Bibliotheken, Museen, Naturalien-, physikalischen, astronomischen, geognostischen Cabineten, wissenschaftlichen oder artistischen Sammlungen, Schatzkammern, Gemäldegallerien u. dgl. herrühren und rücksichtlich welcher diese Eigenschaft durch ihre Beschaffenheit, durch ihre äußere Bezeichnung oder andere Umstände auffällt, und die Art, auf welche dieselben rechtmäßiger Weise in Privatbesitz übergegangen sind, nicht alsogleich nachgewiesen werden kann, haben sie derlei Gegenstände sogleich unter ihre Obhut zu nehmen und die gesetzliche Amtshandlung einzuleiten, um derjenigen öffentlichen Anstalt, welcher sie angehören, wieder zu ihrem Eigenthume zu verhelfen.

13. Wenn sich bei den entdeckten Mängeln einer Postsendung der Verdacht eines Verbrechens ergibt, so hat die Postdirection den Vorfall ohne Einleitung einer Disciplinaruntersuchung dem Strafgerichte anzuzeigen (JME. 12. Jän. 1858, Z. 29325).

14. In allen Fällen, in denen eine im Sinne des Ges. v. 16. Jän. 1896, Nr. 89 ex 1897 R. G. B. für die technische Untersuchung von Lebensmitteln bestellte Untersuchungsanstalt anläßlich der von ihr durchgeführten technischen Untersuchung eines Lebensmittels oder eines in

den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstandes den Verdacht des Thatbestandes einer strafbaren Handlung schöpft, hat die Untersuchungsanstalt an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes, und wenn letzteres der Anstalt nicht bekannt ist, an den Staatsanwalt des Gerichtes, in dessen Sprengel sich die Untersuchungsanstalt befindet, die Anzeige zu erstatten (§. 28). Hiezu bestimmt noch §. 11 der M. Vdg. v. 13. Oct. 1897, Nr. 240 R. G. B.: Ist nach Vorschrift des §. 28 des Reichsgesetzes v. 16. Jän. 1896 eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten, so hat die Untersuchungsanstalt von der erfolgten Anzeige die Behörde, bezw. das Aufsichtsorgan in Kenntniß zu setzen, über deren Anlangen die technische Untersuchung vorgenommen wurde. Ist in einem solchen Falle der Untersuchungsantrag von einer Privatperson gestellt worden, so ist das Ergebniß der technischen Untersuchung der Partei nicht mitzutheilen, wenn seitens der Staatsanwaltschaft hiegegen Einsprache erhoben wird.

15. Die Mitglieder der Stellungscommissionen haben jede strafbare Beeinflussung, insbesondere Geschenkanbietungen sogleich zur Kenntniß des zur Einleitung der dießfälligen Untersuchung berufenen Gerichtes zu bringen (Durchführungsbestimmungen zum Wehrges. 1889 §. 87, Z. 7 Norm. Vdg. Bl. für das k. k. Heer 11. Stück). Ergibt sich bei der ärztlichen Untersuchung ein gegründeter Verdacht . . . . einer Selbstbeschädigung . ., so ist unter genauer Hervorhebung des Gutachtens der ärztlichen Mitglieder-Commission ein Protokoll aufzunehmen, welches . . durch die politische Bezirksbehörde ohne Verzug der zum Strafverfahren berufenen Gerichtsbehörde zu übermitteln ist (§. 92, Z. 3 ebenda).

16. Den Finanzbehörden kommt es gemäß Art. 2. der mit Erl. des Finanz. Min. v. 24. April 1897 kundgemachten Vollzugsvorschrift zum V. Hauptstück des Ges. v. 25. October 1896, Nr. 220 R. G. B. zu, wenn sie die in den §§. 242 u. 248 dieses Gesetzes bezeichneten Delicte wahrgenommen haben, eine Anzeige darüber zu erstatten. Doch haben sich die Behörden gegenwärtig zu halten, daß es zwar einerseits ihre Pflicht ist, dem Gesetze Geltung zu verschaffen, daß aber anderseits Anzeigen nur bei dringendem Verdachte zu erstatten sind. Bei den im §. 242 bezeichneten Fällen ist auch Sorge zu tragen, daß nicht etwa in einseitiger Weise nur die zum Nachtheile des Aerars begangenen strafbaren Handlungen zur Anzeige gebracht werden. In zweifelhaften Fällen ist die höhere Weisung einzuholen.

17. Von allen unnatürlichen Todesfällen (vgl. §. 127 St. P. O.), bei denen der Verdacht besteht, daß sie in einer strafbaren Handlung ihren Grund haben, oder bei denen nicht schon aus der ersten Erhebung, und aus der vorläufig äußeren Leichenbeschau durch die politische Behörde, mit voller Gewißheit erhellt, daß der Tod durch bloßen Zufall oder Selbstmord herbeigeführt wurde, ist die Anzeige an das Strafgericht sogleich zu machen (M. Vdg. 8. April 1857, Nr. 73 R. G. B.).

Ausführliche Bestimmungen hierüber enthalten die Todtenbeschauordnungen: v 24. Juni 1890, Z. 7847, Nr. 19 L. G. B. für Kärnten (republicirt mit Kundmachung der Landesregierung in Kärnten v. 24. Sept. 1894, Z. 14628, Nr. 28 L. G. B., mit welcher zugleich die Instruction

für die Todtenbeschauer abgeändert wurde), v. 20. April 1894, Z. 30586, Nr. 15 L. G. B. für Dalmatien nebst der mit der Kundmachung der dalmatinischen Statth. v. 16. April 1895, Z. 2427, Nr. 10 L. B. B. publicirten Instruction für Todtenbeschauer, v. 1. Juli 1894, Z. 58897, Nr. 61 L. G. B. für Böhmen, v. 28. März 1895, Z. 29736, Nr. 17 L. G. B. für Tirol und Vorarlberg, v. 10. April 1895, Z. 100740, Nr. 40 L. G. B. für Galizien, v. 26. Juli 1895, Z. 7864, Nr. 17 L. G. B. für das Küstenland (wirksam für die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca), v. 2. August 1895, Z. 28599, Nr. 66 L. G. B. für Mähren, v. 4. Dec. 1895, Z. 12766, Nr. 35 L. G. B. für Salzburg, v. 29. Jänner 1896, Z. 671 V, Nr. 7 L. G. B. für Ober-Oesterreich, v. 30. Mai 1897, Z. 47138, Nr. 33 L. G. B. für Nieder-Oesterreich und v. 15. Juni 1897, Nr. 60 L. G. B. für Steiermark, ferner die Dienstinstruction für Gemeinde- und Districtsärzte in Galizien (mit Ausnahme jener in Lemberg und Krakau) v. 31. Dec. 1891, Nr. 83 L. G. B. (ergänzt mit Statth. Vdg. v. 17. Juni 1897, Nr. 36 L. G. B.), die Dienstinstruction für den leitenden Arzt und die Stadtärzte in Krakau v. 24. Juli 1893, Z. 46776, Nr. 43 L. G. B. für Galizien, mit dem Statut für die ständige Gesundheitscommission in Krakau, die Dienstinstruction für den leitenden Arzt und die Stadtärzte in Lemberg v. 3. Jänner 1894, Z. 68099 ex 1893, L. G. B. für Galizien Nr. 1 anni 1894, nebst dem Statut für die ständige Gesundheitscommission in Lemberg und die zur Durchführung des Ges. v. 18. März 1888 erlassene Kundmachung der Bukowinaer Landesregierung v. 27. April 1895, Z. 6788, Nr. 12 L. G. B. mit einer Instruction für die Gemeindeärzte. Siehe auch die Instruction für die Amtsärzte der k. k. Polizei-Direction in Wien v. 22. October 1892, Z. 63090, Nr. 65 L. G. B. für NiederOesterreich.

Die Anzeigepflicht der Todtenbeschauer fassen die oben angeführten Todtenbeschauordnungen im Wesentlichen dahin zusammen:

Bei Todesfällen, deren Ursache weder auf Grund der eingeholten Information, noch der Untersuchung der Leiche festgestellt werden kann, sowie bei solchen, welche den gepflogenen Erhebungen nach wahrscheinlich durch Unfall oder Selbstmord herbeigeführt wurden, ist durch den Todtenbeschauer im Wege des Gemeindevorstehers sofort die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten. Wenn der Todtenbeschauer findet, oder auch nur den Verdacht hegt, daß eine verbrecherische Handlung oder Unterlassung den Tod herbeigeführt oder wenigstens bei demselben mitgewirkt haben mag, so hat er dieß dem Gemeindevorsteher behufs weiterer Anzeige an die zuständige gerichtliche Behörde ungesäumt zu melden. Eine solche Anzeige hat auch dann zu geschehen, wenn über einen Todesfall verdächtige Gerüchte im Umlaufe sind, obgleich weder die erhobenen Umstände, noch der Leichenuntersuchungsbefund etwas Auffälliges geboten haben; oder wenn bei todten Kindern der Verdacht einer absichtlich herbeigeführten Frühgeburt nicht unbegründet scheint. Der Todtenbeschauer hat darüber zu wachen, daß eine Leiche, welche einer behördlichen Beschau unterzogen werden muß, an der Stelle und in der Lage verbleibe, wo und wie sie angetroffen wurde. Wenn dieß nicht möglich wäre, hat derselbe zu ver-

anlassen, daß deren Uebertragung mit aller Vorsicht stattfinde, damit nicht für die richtige Beurtheilung des Falles wichtige Zeichen verwischt oder entstellt oder neue beirrende hinzugefügt werden.

Die Todtenbeschauordnung für Nieder-Oesterreich v. 30. Mai 1897, Nr. 33 L. G. B., verpflichtet bei verdächtigen Todesfällen den Gemeindevorsteher zur Erstattung der Anzeige an die politische Behörde. Liegt aber bereits der Verdacht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung vor, so hat der Gemeindevorsteher im kürzesten Wege bei dem zuständigen Gerichte anzufragen, ob und wann eine gerichtliche Obduction vorgenommen wird.

Die Todtenbeschauordnung für Ober-Oesterreich v. 29. Jänner 1896 bestimmt insbesondere im §. 9: Findet der Todtenbeschauer, daß einer der in der MVdg. v. 28. Jänner 1855, Nr. 26 R. G. B. genannten Fälle vorliege, oder besteht auch nur der Verdacht, daß eine derartige strafbare Handlung oder Unterlassung den Tod herbeigeführt habe, so ist der Todtenbeschauer verpflichtet, die unverzügliche, auf kürzestem, eventuell telegraphischem Wege zu erstattende Anzeige an die zuständige Gerichtsbehörde zu veranlassen.

Die Todtenbeschauordnung für Salzburg v. 4. Dec. 1895, Nr. 95 Salzb. L. G. B. bestimmt im §. 4: Die Gemeindevorstehung hat die Verpflichtung, im Falle des Verdachtes, daß der Tod eines Menschen durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung eingetreten ist, die Anzeige des Todtenbeschauers sogleich an die Gerichtsbehörde zu leiten. In diesem Falle hat die Gemeindevorstehung Sorge zu treffen, daß die Leiche ganz genau in denselben Verhältnissen gelassen werde, wie sie aufgefunden wurde und daß auch in der Umgebung derselben nichts geändert werde. Muß die Leiche aus sanitären oder anderen Gründen übertragen werden, so hat dieselbe dafür zu sorgen, daß dieses mit der größten Vorsicht geschehe, daß nichts verändert oder verwischt werde und nichts hinzukomme, was für die Beurtheilung von Wichtigkeit sein kann oder in Irrthum führen könnte. Als Zweck der Todtenbeschau bezeichnet §. 5 al. 4 unter anderen die Feststellung, ob der Tod durch Zufall oder durch eignes Verschulden oder durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung von Seite anderer Personen erfolgt ist. Nach §. 7 darf der Todtenbeschauer nur dann, wenn kein Verdacht auf eine strafbare Handlung oder Unterlassung, die den Tod verursacht haben könnte, vorliegt, die Erlaubniß zur Beerdigung durch die Ausstellung des Beschauscheines (Todtenbeschauzettel) und Ausfolgung desselben an die Partei geben.

Aus der dieser Todtenbeschauordnung beigefügten Instruction für den Todtenbeschauer wäre hervorzuheben:

§. 8. Der Tod erfolgt auf gewaltsame Weise durch alle jene Handlungen, welche als Todtschlag oder Mord bezeichnet werden. Die Kennzeichen für diese Todesarten sind im vorausgehenden Paragraphen enthalten. Es kann aber auch der Fall sein, daß jemand kürzere oder längere Zeit nach einer äußeren Gewaltthätigkeit, z. B. durch Stoßen, Schlagen, Hauen ꝛc. mit stumpfen, scharfen, schneidenden, stechenden Gegenständen oder Werkzeugen oder in Folge des Gebrauches von Schußwerkzeugen gestorben ist. Auch in diesem Falle darf der Beschauer, ob nun die erlittene Gewaltthätigkeit bereits angezeigt wurde oder nicht, ist gleichgiltig, die Be-

erdigung nicht gestatten, sondern muß mit möglichster Beschleunigung die Anzeige über den Tod der Person und die veranlassende Ursache an die competente Gerichtsbehörde erstatten. Die Beerdigung darf in einem solchen Falle erst dann stattfinden, wenn zu derselben die Einwilligung des Gerichtes ertheilt wurde. Letztere muß auch bei der Todtenbeschau Neugeborener in jenen Fällen eingeholt werden, in welchen Verdacht auf Geburtsverheimlichung oder Fruchtabtreibung vorliegt.

§. 9. Der Tod eines Menschen kann weiters auch erfolgen durch strafbare Handlungen und Unterlassungen, welche eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern imstande sind. Hieher gehören:

a) Die unterlassene Verwahrung geladener Schußwaffen; b) unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen; c) Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungsmitteln; d) Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen, ferner bei dem Betriebe elektrischer Anlagen; e) durch Nichtbeachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Gewerben und anderen Unternehmungen vorgeschriebenen Vorsichten; f) durch Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen; g) durch den Einsturz eines Gebäudes oder Gerüstes; h) durch unterlassene oder schlechte Verwahrung eines schädlichen oder bösartigen Thieres; i) durch den Genuß eines ungesunden, absichtlich verfälschten oder in gesundheitsschädlichen Geschirren bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmittels oder Getränkes; k) durch Mißhandlung bei der häuslichen Zucht; l) durch Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern oder solchen Personen, die gegen Gefahren sich selbst zu schützen unvermögend sind; m) durch das Herabfallen von Gegenständen aus Wohnungen, Fenstern, Erkern, u. dgl., oder durch Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände; n) durch Unterlassung der Herbeirufung ärztlichen Beistandes bei Kranken, wo letzterer zu beschaffen war; o) wenn die Behandlung von Seite eines Curpfuschers stattfand; p) bei einem Kunstfehler von Seite eines Arztes, Wundarztes oder einer Hebamme.

Auch in diesen Fällen darf die Beerdigung vor eingeholter Bewilligung des competenten Gerichtes nicht gestattet werden, auch dann nicht, wenn eine Person aus einer der vorangeführten Ursachen einen Nachtheil ihrer Gesundheit erlitten hat und erst in einiger Zeit darauf gestorben ist.

§. 10. Bei allen angeblich Selbstentleibten hat der Todtenbeschauer die Anzeige von dem Todesfalle entweder durch die Gemeindevorstehung oder unmittelbar bei der zuständigen politischen und Gerichtsbehörde zu erstatten. Die Beerdigung darf in einem solchem Falle erst nach ertheilter Bewilligung von Seite dieser beiden Behörden gestattet werden.

Die Todtenbeschauordnung v. 15. Juni 1897, Nr. 60 L. G. B. für Steiermark schreibt dem Todtenbeschauer im Falle des Verdachtes einer strafbaren Handlung oder Unterlassung die unmittelbare Anzeige an das

Bezirksgericht, wenn sich aber am Sitze der Gerichtsbehörde eine Staatsanwaltschaft befindet, an diese vor.

Die Todtenbeschauordnung v. 24. Sept. 1894, Nr. 28 L. G. B. für Kärnten bestimmt im §. 7: Besteht jedoch bereits der Verdacht, daß ein unnatürlicher Todesfall in einer strafbaren Handlung oder Unterlassung seinen Grund habe, so muß der Gemeindevorsteher alsogleich dem zuständigen Strafgerichte unmittelbar die Anzeige erstatten.

Die Todtenbeschauordnung v. 28. März 1895 für Tirol, Nr. 17 Tirol. L. G. B. verordnet im §. 5, daß die Leichenbeschauordnung sich auch auf abortirte Früchte (Fehlgeburten) von der Mitte der Schwangerschaft zu erstrecken hat. Nach §. 8 hat der Gemeindevorsteher, wenn der Verdacht besteht, daß ein unnatürlicher Todesfall in einer strafbaren Handlung oder Unterlassung seinen Grund hat, alsogleich unmittelbar hievon dem competenten Strafgerichte die Anzeige zu erstatten, zugleich aber darüber zu wachen, daß die Leiche an der Stelle und in der Lage verbleibe, wo und wie sie angetroffen wurde, ausgenommen es läge der Verdacht des Scheintodes vor, oder es handelte sich um die Leiche einer Frauensperson, welche über den sechsten Monat schwanger war. Ist jedoch die Belassung der Leiche an ihrem Fundorte durchaus unmöglich, so ist deren Uebertragung mit der größten Vorsicht geboten, so daß hiedurch für die Beurtheilung des Falles wichtige Zeichen nicht verwischt oder entstellt, oder neue beirrende hinzugefügt werden.

Die Todtenbeschauordnung v. 1. Juli 1894, Nr. 61 L. G. B. für Böhmen bestimmt im Punkt 4: Bei Todesfällen neugeborener unehelicher Kinder, bei plötzlichen verdächtigen oder gewaltsamen Todesfällen hat der Todtenbeschauer die näheren Umstände im Todtenscheine genau zu verzeichnen und dafür zu sorgen, daß dieser nach Vidirung durch den Gemeindevorsteher ohne Verzug an den zuständigen Districtsarzt zur Kenntniß und Bestätigung gelange.

Hiezu verordnet ferner die dieser Todtenbeschauordnung beigefügte Instruction: §. 11. Ist über den wirklich erfolgten Tod volle Gewißheit vorhanden, so muß zunächst erforscht werden, ob der Tod nicht etwa gewaltsamer Weise erfolgt sei. §. 12. In dieser Hinsicht hat der Todtenbeschauer stets auf die Spuren und Kennzeichen gewaltsamer Todesarten aufmerksam zu machen. Zeigen sich Spuren einer gewaltsamen Todesart, so muß hievon sogleich dem Gemeindevorsteher und von diesem der Gerichtsbehörde die Anzeige gemacht werden, damit diese die gerichtliche Beschau einer solchen Leiche nöthigenfalls einleiten könne. Eine solche Anzeige hat auch dann zu geschehen, wenn zwar weder an der Leiche, noch an den vorausgegangenen Zufällen etwas auffällt, der Todesfall aber dennoch unter den Leuten als verdächtig besprochen wird — wenn vordem ganz gesunde Personen plötzlich sterben und die Ursache ihres Todes unbekannt ist — wenn bekannte sowohl als unbekannte Personen tot gefunden werden, wenn neugeborene, zumal uneheliche Kinder tot zur Welt gebracht werden und der Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung oder einer gewaltsamen tödtlichen Handanlegung besteht.

Aehnlich bestimmt die der Todtenbeschauordnung v. 2. Aug. 1895, Nr. 66 L. G. B. für Mähren. §. 14. Sind Anhaltspunkte dafür vor-

handen, daß eine strafbare Handlung oder Unterlassung den Tod des Beschauten herbeigeführt oder hiebei mitgewirkt habe, so hat der ärztliche Beschauer den Befund protokolliert aufzunehmen. Dieser Befund hat alles zu enthalten, was über den Vorfall erhoben werden kann und für die Beurtheilung der Frage, ob eine verbrecherische Handlung stattgefunden hat oder nicht, von Wichtigkeit ist; sollte die Person des Beschauten nicht bekannt sein, so ist im Befunde auch noch alles anzuführen, was zur Constatirung der Identität derselben dienen kann. Dieser Befund ist sodann dem Gemeindevorsteher zu übergeben, welcher denselben dem competenten Gerichte schleunigst zu übermitteln und in dringenden Fällen die gerichtliche Anzeige auf telegraphischem Wege zu erstatten hat.

Die Kdm. der Bukowinaer Landesregierung v. 27. April 1895, Nr. 12 L. G. B., betreffend die Durchführung des Gesetzes v. 18. März 1888, mit einer Dienstinstruction für die Gemeindeärzte bestimmt im §. 7 der letzteren: Die Todtenbeschau ist im Wohnorte des Gemeindearztes durch ihn selbst vorzunehmen. Die Todtenbeschauer haben die rechtzeitige Herbeiholung des Gemeindearztes in allen Fällen durch den Gemeindevorstand (Gutsgebietsleiter) ungesäumt zu veranlassen, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung vorliegt; dann im §. 19: Curpfuschereien aller Art, unbefugter geburtshilflicher Beistand, unerlaubter Arznei- oder Giftverkauf, sowie überhaupt das Zuwiderhandeln gegen die Sanitätsverordnungen hat der Gemeindearzt je nach Maßgabe der Umstände der Bezirkshauptmannschaft oder der Gerichtsbehörde anzuzeigen.

Nach Abs. 7 des M. E. 14. Febr. 1887, Z. 13600 ex 1886 ist, wenn bei einer außerämtlichen Obduction Umstände zu Tage treten, welche die Vornahme einer gerichtlichen Leichenöffnung geboten erscheinen lassen, die Obduction sofort zu unterbrechen und die betreffende Behörde sofort, wenn möglich telegraphisch oder durch einen eigenen Boten zu verständigen (vgl. Mittheilung im J. V. B. 1887, Nr. 21, S. 22). Den Hebammen obliegt es, die Veranstaltung zu treffen, daß alle todtgebornen Kinder ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwicklung, der vorschriftsmäßigen Leichenbeschau unterzogen werden (§. 13 d. M. Vdg. v. 4. Juni 1881, Nr. 54 R. G. B.). Jede Hebamme ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverweilt die Anzeige zu machen, wenn sich ihr der gegründete Verdacht einer stattgefundenen Kindestödtung, Fruchtabtreibung oder einer anderen ähnlichen strafbaren Handlung aufdrängt (§. 15 d. Min. Vdg. v. 4. Juni 1881, Nr. 54 R. G. B.). Jede Hebamme, welche die ihr obliegende Pflicht, bei Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens unverzüglich die Anzeige an die Behörde zu erstatten, verabsäumt, verfällt der Strenge des Strafgesetzes (§. 16 ebendort).

Zur Verminderung der Kosten des Strafverfahrens hat der J. M. die Vermittlung des M. des Inn. in Anspruch genommen, daß den k. k. Bezirksgerichten durch die politischen und Gemeindebehörden nur jene unnatürlichen Todesfälle angezeigt werden, bei denen das gerichtliche Einschreiten nach §. 2 d. MVdg. v. 28. Jän. 1855, Nr. 26 R. G. B., rücksichtlich der M. Vdg. v. 8. April 1857, Nr. 73 R. G. B., einzutreten

hat. Indem die Fälle, in denen eine gerichtliche Todtenbeschau stattzufinden hat, in den vorerwähnten Vdgn. genau bezeichnet sind, und insbesondere in der zweiten derselben ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß, wenn sich schon bei der ersten Erhebung, oder doch schon bei der äußeren Leichenbeschau durch die politische Behörde ergibt, daß der Tod durch bloßen Zufall oder durch Selbstmord erfolgt ist, eine Anzeige an das Strafgericht nicht stattzufinden hat, hat das M. des Inn. zufolge E. v. 16. Juni 1871, Z. 2489, dieses Ansinnen des J. M. umsomehr gerechtfertigt gefunden, als selbst wenn die k. k. Gerichte sich die gesetzlichen Bestimmungen über die Fälle, in welchen ein gerichtlicher Augenschein vorzunehmen ist, genau gegenwärtig halten, es doch möglich ist, daß dieselben die Vornahme einer gerichtlichen Todtenschau aus nicht genauer Kenntniß des Sachverhaltes anordnen und so unnütze Kosten veranlassen (JME. 23. Juni 1871, Z. 6932).

§. 85. Das Gericht, welches einen Concurs für eröffnet erklärt, oder entscheidet, daß die Concurseröffnung nur wegen Geringfügigkeit des Vermögens oder nur deßhalb nicht stattfindet, weil nur ein einziger persönlicher Gläubiger vorhanden ist, hat sofort den Staatsanwalt an jenem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz hat, in Kenntniß zu setzen; das Civilgericht ist ferner verpflichtet, dem Staatsanwalte, sowie dem Strafrichter alle nothwendigen Aufklärungen zu ertheilen und die Acten, deren sie bedürfen, in der Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

Die Concursgerichte haben der St. A. anzuzeigen: die Weigerung des Gemeinschuldners, den Eid abzulegen, daß er bei der über eine Deckungsklage angeordneten Tagsatzung von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe (§. 66); die Weigerung des Gemeinschuldners, den Eid abzulegen, daß er in dem angegebenen Activstande nichts verschwiegen und in dem Passivstande nichts erdichtet habe (§. 99); die Aufhebung der gegen den Gemeinschuldner wegen Fluchtverdachtes verhängten Haft (§. 101); endlich die Eröffnung eines jeden Concurses (§. 102 d. Conc. Odg. v. 25. Dec. 1868, Nr. 1 R. G. B. f. 1869).

In Bezug auf das Einschreiten gegen Cridatare hat das J. M. unterm 26. April 1874, Z. 2835, eine sehr eingehende Weisung an die O. St. A.

---

§. 85. 1. Von den Grundsätzen der §§. 84 und 86 St. P. O. weicht diese Gesetzstelle in Ansehung des im §. 486 St. G. B. bezeichneten Vergehens insoferne ab, als sie mit Rücksicht darauf, daß etwa der Schuldner am Sitze der falliten Firma nicht wohnhaft ist, oder daß Zweigniederlassungen derselben in verschiedenen Gerichtssprengeln bestehen, die Verständigung des Staatsanwaltes nicht am zuständigen, sondern an jenem Gerichtshofe erster Instanz anordnet, in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz hat, was eventuell eine Verschiebung des regelmäßigen Gerichtsstandes zur Folge haben kann. In dieser abweichenden Anordnung allein liegt der Gesetzesgrund des §. 85 St. P. O. (E. 14. Oct. 1882, Z. 5180, Sg. Nr. 487, und 28. Oct. 1882, Z. 9751).

erlassen (siehe den vollständigen Inhalt derselben im 4. Bande dieser Slg.) worin insbesondere auch der einer erfolgreichen Verfolgung unredlicher Vorgänge günstigeren Stellung gedacht wird, in welcher seit Wirksamkeit der neuen St. P. O. sich die St. A. befindet. „Denn ohne Zweifel ist sie dermalen in der Lage, die Anklage wegen strafbarer, die Gläubiger benachtheiligender Geschäfte mit weit größerer Aussicht auf Erfolg erheben zu können, als früher. Während nämlich früher der Schuldspruch der Richter, von der Beibringung gewisser durch das Gesetz geforderter Beweismomente abhängig gemacht war, kann der Richter jetzt nach der von ihm gewonnenen, an keine Beweisregeln gebundenen Ueberzeugung das Urtheil fällen. Es kann wohl erwartet werden, daß die Anklage auch bei den Geschwornen das richtige Verständniß für die Wichtigkeit der Frage und die zutreffende Beurtheilung jener thatsächlichen Verhältnisse finden wird, welche es möglich machen, zwischen redlichem und unredlichem Gebahren, zwischen Scheinabmachungen und aufrichtigen und aufrechten Geschäftstransactionen zu unterscheiden. Die freiere Bewegung, welche die St. P. O. dem Gange des Verfahrens und insbesondere dem Vorgehen der St. A. gestattet, macht es der letzteren möglich, auf die Feststellung der entscheidenden Thatsachen bald nach dem Eintritt der Insolvenz oder nach der Vereitlung der Execution hinzuwirken, zu einer Zeit also, wo dieselben noch nicht durch Umtriebe aller Art und insbesondere durch Beschwichtigung der Beschädigten verdunkelt sind. Sehr wesentlich erleichtert wird der St. A. die energische Verfolgung betrügerischer Vorgänge durch die Bestimmungen der St. P. O. über die Zulässigkeit abgesonderter Behandlung einzelner unter mehreren zusammentreffenden strafbaren Handlungen. Nicht minder ist durch die Bestimmung des §. 85 St. P. O. dafür gesorgt, daß die St. A. auch von jenen oft in hohem Grade bedenklichen Fällen Kenntniß erhalte, wo die Concurseröffnung nur wegen Geringfügigkeit des vorgefundenen Vermögens oder weil nur ein persönlicher Gläubiger vorhanden ist, unterbleibt. Weist ferner die angeführte Gesetzesstelle das Civilgericht an, dem St. A. alle nothwendigen Aufklärungen zu ertheilen, so wird es auch Sache des letzteren sein, da wo es nöthig ist, sich mit dem Concurscommissär in den einfachsten Geschäftsformen in Verbindung zu setzen, um so viel als möglich den Gang des Strafprocesses von dem oft schleppenden Verlaufe der Concursverhandlung unabhängig zu machen. Wird von diesen Mitteln ernst, beharrlich und gewandt, wenn gleich mit Vermeidung jeder der St. A. unwürdigen Leidenschaftlichkeit und Maßlosigkeit, Gebrauch gemacht, so wird die wohlthätige Rückwirkung auf den öffentlichen Rechtszustand und auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse gewiß nicht ausbleiben."

§. 86. Wer immer von einer strafbaren Handlung, welche von Amtswegen zu verfolgen ist, Kenntniß erlangt, ist

---

§. 86. 1. Wer bei Erstattung der Anzeige wegen einer strafbaren Handlung Verdacht wider eine bestimmte Person aus wahrheitsgetreu dargestellten Umständen ableitet, haftet vor dem Strafgesetze, insoferne er, wenn nicht böswillig, so doch fahrlässigerweise einen Nichtschuldigen verdächtigt (Plen. E. 17. Mai 1892, Z. 6038, Sg. Nr. 1528, vgl. auch Plen. E. 15. Mai 1884, Z. 13780, Sg. Nr. 640).

berechtigt, dieselbe anzuzeigen. Zur Annahme der Anzeige ist nicht bloß der Staatsanwalt, sondern es sind dazu auch der Untersuchungsrichter, der Bezirksrichter und die Sicherheitsbehörde verpflichtet, welche die Anzeige dem Staatsanwalte zu übermitteln haben.

Bezüglich der in Bestimmungen des St. G. B. begründeten Verpflichtung von Privatpersonen zur Erstattung von Anzeigen siehe die §§. 61, 67, 92, 287 lit. g, 349, 359, 372, 442, 443, 473, 475, 476 und 477 daselbst.

Wenn ein Bezirksgericht außer seinem Amtssitze Amtstage abhält, so kann der abgeordnete Beamte auch mündliche oder schriftliche Anzeigen von Uebertretungen annehmen und Erhebungen darüber pflegen, die Verhandlung selbst aber nicht vornehmen (JME. 23. Aug. 1856, Z. 15929).

Vgl. auch §§. 9, 56 u. 68 V. V., §. 14 Stfg. Instr. u. §, 57 J. M. V. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III).

§. 87. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, alle an ihn gelangten Anzeigen über strafbare Handlungen, welche von Amtswegen zu verfolgen sind, zu prüfen, sowie die zu seiner Kenntniß gelangenden Spuren solcher strafbaren Handlungen zu verfolgen. Er hat auch zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Erforschung dahin führender Verdachtsgründe mitzuwirken.

Wenn namenlose Anzeigen, oder solche, die von einem völlig Unbekannten herrühren, bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende Umstände enthalten, so ist zwar zur Erhebung dieser Umstände zu schreiten; doch ist dabei mit Vermeidung alles Aufsehens und mit möglichster Schonung der Ehre der beschuldigten Personen vorzugehen.

Wenn der Ruf von einer strafbaren Handlung, die nicht bloß auf Begehren eines Betheiligten zu untersuchen ist, an den Staatsanwalt gelangt, so ist er verpflichtet, die Vernehmung der Personen, durch welche der Ruf fortgepflanzt wurde, zu veranlassen, demselben unter Mitwirkung der Sicherheitsbehörden bis zu seinem Ursprunge nachzugehen und sich, soviel als möglich, von dessen Grunde oder Ungrunde zu überzeugen.

Ueber die vorgekommene Anfrage: „ob Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet seien, die Namen derjenigen Vertrauten, welche ihnen die Anzeige einer strafbaren Handlung oder andere Entdeckungen zum Zwecke

---

§. 87. 1. Es ist dem Staatsanwalte unbenommen, sich um die ihm nöthig scheinenden Aufschlüsse über den Sachverhalt auch an Privatpersonen zu wenden. Die in solcher Art erlangten schriftlichen Mittheilungen tragen jedoch den Charakter von Schriftstücken über einen Vorerhebungs- oder Voruntersuchungsact nicht an sich (vgl. §§. 88 u. 97 St. P. O.) (E. 30. Oct. 1883, Z. 11581; siehe auch Note 2 bei §. 88.

der strafgerichtlichen Verfolgung gegen eine Person mittheilen, den Strafgerichten auf deren Verlangen **bekannt zu geben?"** hat das J. M. im Einvernehmen mit dem M. des Inn. und der obersten Polizeibehörde erklärt, daß nach dem Sinne des §. 112, lit. b der St. P. O. in der Regel ebenso wenig eine Staats- oder Gemeindebehörde, als einzelne Staatsbeamte verpflichtet sind, die Namen derjenigen vertrauten Anzeiger einer strafbaren Handlung, welche ihnen selbst nur unter dem Siegel des Amtsgeheimnisses bekannt sind, oder rücksichtlich welcher dem Anzeiger die Geheimhaltung des Namens zugesichert worden ist, einem Strafgerichte auf dessen Verlangen zu eröffnen. Hievon sind im Sinne der bestehenden Gesetze nur die Fälle ausgenommen: wenn nämlich entweder gegen den anonymen Anzeiger der rechtliche Verdacht vorliegt, daß er sich selbst durch eine falsche Anzeige einer der in den §§. 209 u. 487 des St. G. bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig gemacht habe, in welchem Falle der Beschuldigte nach Vorschrift des §. 71 der St. P. O. von jeder öffentlichen Behörde dem Strafgerichte namhaft zu machen ist, — oder wenn es sich um die Anzeige einer hochverrätherischen Unternehmung handelt, wo in Gemäßheit des §. 61 des St. G. Jedermann, bei sonst eigener Strafbarkeit, zur Anzeige verpflichtet, daher auch außer dem Falle des §. 62 bei der Anzeige zugleich seinen Namen anzugeben verbunden ist. Sollte in solchen Fällen dem Strafgerichte die Mittheilung des Namens des Anzeigers verweigert werden, so hat es die geeignete Abhilfe nach Vorschrift des §. 27 der St. P. O. zu suchen (M. Vdg. 8. Nov. 1855, Nr. 194 R. G. B.; vgl. hiezu §§. 151 Z. 2, 84 u. 27 St. P. O.).

§. 88. Ueberhaupt ist er berechtigt, durch den Untersuchungsrichter, durch die Bezirksgerichte oder durch die Sicherheitsbehörden Vorerhebungen zu dem Zwecke führen zu lassen, um die nöthigen Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen.

Die Untersuchungsrichter und Bezirksrichter haben auch bei diesen Vorerhebungen jene Rechte und Obliegenheiten, welche dem Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung zukommen.

Durch die Sicherheitsbehörden kann der Staatsanwalt Personen, welche Aufklärungen über begangene strafbare Handlungen zu ertheilen im Stande sein dürften, unbeeidigt ver-

---

§. 88. 1. Protokolle über die anläßlich einer Gefällsübertretung bei der Gefällsbehörde vorgenommenen Zeugenverhöre fallen nicht in die Kategorie von Vorerhebungen im Sinne dieser Gesetzstelle (E. 20. Juni 1876, Z. 1435).

2. (al. 3.) Es ist kein nichtiger Untersuchungsact, wenn die Staatsanwaltschaft sich an Private um schriftliche Auskunft wendet. Die in Folge dessen bei der Staatsanwaltschaft eingelangten Schriftstücke können in der Verhandlung vorgelesen werden (E. 30. Oct. 1883, Z. 11581 ex 1882).

nehmen lassen und diesen Vernehmungen auch selbst beiwohnen. Augenschein und Hausdurchsuchung kann er durch sie nur dann vornehmen lassen, wenn sich in Abwesenheit einer zur Amtshandlung berufenen Gerichtsperson die Nothwendigkeit eines unverzüglichen Einschreitens herausstellt; er kann diesen Untersuchungshandlungen, bei welchen alle für gerichtliche Acte dieser Art vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten sind, auch selbst beiwohnen. Die hierüber aufgenommenen Protokolle können jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nur dann als Beweismittel benützt werden, wenn sie unverweilt dem Untersuchungsrichter mitgetheilt worden sind, welcher deren Form und Vollständigkeit zu prüfen und nöthigenfalls die Wiederholung oder Ergänzung der Verhandlung zu bewirken hat.

Vgl. hiezu den Abs. III des oben bei Art. I des Einf. Ges. z. St. P. O. abgedruckten JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14956; siehe auch §§. 4, 12, 13 und 70 V. V.

Bei Gefahr im Verzuge haben die Gendarmen auch ohne vorausgegangene Aufforderung und selbst vor Anzeige des Straffalles den Schuldigen und den zu ihrer Ueberweisung dienlichen Beweismitteln nachzuforschen, die Vernichtung der Spuren der strafbaren Handlung zu verhindern, und da, wo es zur Erreichung dieser Zwecke nöthig ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, Verhaftungen und Hausdurchsuchungen vorzunehmen. Das Ergebniß der Thätigkeit ist den Bezirksgerichten und Staatsanwaltschaften anzuzeigen (§. 38 Dienst-Instr. v. 3. März 1895).

In jenen Fällen, in welchen ein die Anwendung des Unfallversicherungsgesetzes begründender Unfall den politischen Behörden Anlaß zum Einschreiten bietet, haben dieselben — wenn die Feststellung der Veranlassung und die Art des Unfalls an Ort und Stelle im Sinne des §. 31 U. V. G. noch nicht erfolgt ist — dem Staatsanwalte hievon eigens Mittheilung zu machen, damit bei Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 88, Abs. 3, St. P. O. in Gemäßheit dieser Bestimmungen das Protokoll über den durch die Sicherheitsbehörde vorgenommenen Localaugenschein auch für gerichtliche Zwecke verwendbar gemacht werden könne. Die Staatsanwaltschaften haben auch ihrerseits das Entsprechende vorzukehren, damit dort, wo es gesetzlich zuläßig ist, eine Wiederholung des Augenscheins durch das Gericht entfallen könne (JMVdg. v. 10. Juni 1897, Z. 5978 Nr. 20 J. V. B.).

§. 89. Der Untersuchungsrichter am Gerichtshofe erster Instanz nimmt, solange kein Antrag des Staatsanwaltes vorliegt, nur diejenigen Amtshandlungen vor, welche ohne Gefährdung des Zweckes oder ohne Ueberschreitung einer gesetzlichen Frist nicht aufgeschoben werden können. Von dem Vorgenommenen hat er den Staatsanwalt in Kenntniß zu setzen, und sodann dessen Anträge abzuwarten.

Bezirksgerichte dagegen haben zwar ebenfalls die zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen und von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen unverweilt dem Staatsanwalte anzuzeigen, zugleich aber, und ohne die Anträge des letzteren abzuwarten, die Vorerhebungen (§. 88, Abs. 1 und 2) zu führen. Untersuchungshandlungen jedoch, durch welche die Spuren der strafbaren Handlung verwischt und einer wiederholten Besichtigung entzogen werden könnten, haben sie nur dann vorzunehmen, wenn Gefahr am Verzuge haftet; außerdem haben sie nur in der zu erstattenden Anzeige auf die Nothwendigkeit einer solchen Untersuchungshandlung aufmerksam zu machen und dafür zu sorgen, daß die Spuren der That erhalten werden, bis entweder der Untersuchungsrichter oder das Verlangen desselben um Vornahme der Untersuchungshandlungen eintrifft.

Die über die Vorerhebungen aufgenommenen Protokolle hat das Bezirksgericht mit größter Beschleunigung und, falls eine Verhaftung vorgenommen wurde, längstens binnen acht Tagen an den Staatsanwalt einzusenden, welcher in dem letzteren Falle längstens binnen drei Tagen nach deren Einlangen den Verhafteten außer Verfolgung zu setzen oder seine Anträge bezüglich der Person und des Verfahrens bei dem Untersuchungsrichter anzubringen hat (§. 27, Abs. 2).

Vgl. §§. 10, 12, 27, 84 u. 101 V. V., dann §§. 10, 11, 21 u. 22 Stfg. Instr. Zu den Abs. 2 u. 3 vgl. Form. 105, 106 JME. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 90. Findet der Staatsanwalt nach Prüfung der Anzeige oder der Acten der, nöthigenfalls auf seine Veranlassung zu ergänzenden Vorerhebungen genügende Gründe, um wider eine bestimmte Person das Strafverfahren zu veranlassen, so bringt er entweder den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung (§. 91) oder die Anklageschrift ein. Im entgegengesetzten Falle legt er die an ihn gelangte Anzeige mit kurzer Aufzeichnung der ihn dazu bestimmenden Erwägungen zurück, und übersendet dem Untersuchungsrichter die Acten der Vorerhebungen mit der Bemerkung, daß er keinen Grund zur weiteren Verfolgung finde. Der Untersuchungsrichter hat in diesem Falle die Vorerhebungen einzustellen und den etwa verhafteten Beschuldigten sofort auf freien Fuß zu setzen.

Es ist zur Kenntniß des J. M. gelangt, daß einzelne St. A., wenn sie in den Fall kommen, im Sinne des §. 90 St. P. O. die Acten über bei einem Bezirksgerichte gepflogene Vorerhebungen dem Untersuchungsrichter mit der Bemerkung zu übersenden, daß sie keinen

Grund zur weiteren Verfolgung finden, diese Sendung an den Gerichtshof richten. Dieser Vorgang ist jedenfalls ein ganz unzweckmäßiger. Denn zunächst liegt es schon in der Natur der Sache, daß Acten über gerichtliche Amtshandlungen, solange nicht die Nothwendigkeit eintritt, daß sie den Acten eines mit der Weiterführung der Sache befaßten Gerichtes einverleibt werden, von jenem Gerichte verwahrt werden, dessen Amtshandlungen darin beurkundet werden. Es können ferner bei der Einstellung des Verfahrens und später, Verfügungen über die Person des Beschuldigten und über Deposita zu treffen sein, welche der Natur der Sache nach nur vom Bezirksgerichte getroffen, jedenfalls nur von diesem ausgeführt werden können. Es besteht ferner kein Grund, den Gerichtshof, welcher mit der Angelegenheit nicht befaßt ist und nach Lage der Sache auch nicht befaßt werden soll, mit der Aufgabe zu belasten, die erwähnten Verfügungen durch Correspondenz mit dem Bezirksgerichte zu vermitteln, oder die Acten einer Gerichtsverhandlung zu verwahren, in welche er thatsächlich nicht einzugreifen hatte. Wenn nun gleich §. 90 an der bezeichneten Stelle vom „Untersuchungsrichter" spricht, so widerspricht es dem Sprachgebrauche der St. P. O., wie namentlich aus §. 45 derselben hervorgeht, keineswegs, diesen Ausdruck auch auf den mit den Vorerhebungen befaßten Bezirksrichter zu beziehen, so lange nicht aus dem Zusammenhange die Absicht hervorleuchtet, den Gegensatz zwischen diesem und dem nach §. 11, Abs. 2 St. P. O., zur Führung der Voruntersuchung berufenen Richter zu betonen. Im §. 90 St. P. O. weist dagegen schon der Ausdruck „übersendet" deutlich darauf hin, daß in erster Linie solche „Untersuchungsrichter" gemeint seien, welche sich nicht am Sitze des Gerichtshofes und des St. A. befinden. Die k. k. O. St. A. wird daher ersucht, die ihr unterstehenden St. A. anzuweisen, in dem eingangs erwähnten Falle die Acten der Vorerhebungen mit der Erklärung, daß sie keinen Grund zur weiteren Verfolgung finden, demjenigen Bezirksgerichte zu übersenden, welches die Vorerhebungen gepflogen hat (JME. v. 18. Mai 1874, Z. 6096).

Siehe auch §§. 69 u. 80 V. V., dann den unten bei §. 109 St. P. O. folgenden JME. v. 1. Dec. 1874, Z. 15722.

Zehntes Hauptstück.

Von der Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

I. Einleitung der Voruntersuchung und Stellung des Untersuchungsrichters in derselben.

§. 91. Der Versetzung in den Anklagestand (sechzehntes Hauptstück) muß eine Voruntersuchung vorangehen, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, dessen Aburtheilung dem Geschwornengerichte zukommt, oder wenn gegen einen Abwesenden das Strafverfahren eingeleitet werden soll. In allen anderen Fällen bleibt es dem Ermessen des Staatsanwaltes, beziehungs-

weise des Privatanklägers anheimgestellt, ob eine Voruntersuchung zu beantragen sei.

Die Voruntersuchung hat den Zweck, die gegen eine bestimmte Person erhobene Anschuldigung einer strafbaren Handlung einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und den Sachverhalt soweit in's Klare zu setzen, als es nöthig ist, um jene Momente festzustellen, welche geeignet sind, entweder die Einstellung des Strafverfahrens herbeizuführen oder die Versetzung in Anklagestand und die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vorzubereiten.

§. 92. Der Untersuchungsrichter darf die Voruntersuchung nur wegen solcher strafbaren Handlungen und nur gegen diejenigen Personen einleiten, bezüglich welcher ihm ein darauf abzielender Antrag eines berechtigten Anklägers vorliegt.

Beantragt der Staatsanwalt die Einleitung einer Voruntersuchung, so hat er die Anzeige, sowie die zu seiner Kenntniß gelangten Beweismittel und die Ergebnisse der etwa veranlaßten Vorerhebungen dem Untersuchungsrichter mitzutheilen.

Findet der Untersuchungsrichter Bedenken, einem Antrage auf Einleitung der Voruntersuchung beizutreten, so ist darüber der Beschluß der Rathskammer einzuholen. Der Untersuchungsrichter nimmt an der Berathung, aber nicht an der Beschlußfassung Theil. Von solchen Berathungen ist der Staatsanwalt jedesmal vorher zu benachrichtigen, damit er seine Ansichten schriftlich oder mündlich vortragen könne.

Vgl. §§. 10, 11 u. 71 V. V. Dann Form. 77 JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 93. Die Voruntersuchung wird in der Regel von dem Untersuchungsrichter persönlich und unmittelbar geführt. Doch kann derselbe die Bezirksgerichte sowohl innerhalb als außerhalb des Sprengels seines Gerichtshofes um die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen ersuchen.

Die Bezirksgerichte haben dem Ersuchen unter Beachtung der für den Untersuchungsrichter geltenden Vorschriften zu entsprechen, und wenn sich hieraus die Nothwendigkeit weiterer, in ihren Sprengel fallender Untersuchungshandlungen ergibt, dieselben sofort vorzunehmen.

§. 94. Der Untersuchungsrichter erstattet der Rathskammer über den Stand aller anhängigen Voruntersuchungen monatlich einmal oder auch während des Monats, wenn er dieß wegen der Wichtigkeit einer Sache für nöthig erachtet, oder die Ent-

scheidung der Rathskammer einzuholen hat, mündlich Bericht. Den Sitzungen, in welchen die Rathskammer diese Berichte entgegennimmt, wohnt der Staatsanwalt bei, und er ist berechtigt, Anträge zu stellen.

Vgl. §. 163 Stfg. Instr.

§. 95. Beschließt die Rathskammer, die Führung einer Voruntersuchung einem Bezirksgerichte zu übertragen (§. 12), so hat dieses alle für den Untersuchungsrichter geltenden Vorschriften zu beobachten. Den monatlichen Bericht über den Stand aller anhängigen Voruntersuchungen erstattet das Bezirksgericht schriftlich; in gleicher Weise holt es die Entscheidungen der Rathskammer ein. Die mündliche Berichterstattung in der Sitzung der Rathskammer wird in solchen Fällen einem Mitgliede derselben übertragen. Auch diesen Sitzungen wohnt der Staatsanwalt bei.

Siehe §§. 12 u. 63 V. V., dann den bei §. 109 St. P. O. abgedruckten JME. v. 1. Dec. 1874, Z. 15722.

II. Geschäftsgang der Voruntersuchung.

§. 96. Ist die Voruntersuchung eingeleitet, so schreitet der Untersuchungsrichter von Amtswegen, und ohne weitere Anträge des Anklägers abzuwarten, ein, um den Thatbestand zu erheben, den Thäter zu ermitteln, und die zur Ueberführung oder Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Beweismittel soweit festzustellen, als es der Zweck der Voruntersuchung erfordert.

§. 97. Der Ankläger ist berechtigt, auch hinsichtlich der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen, über welche dieser, falls er Bedenken findet, ihnen beizutreten, die Entscheidung der Rathskammer einzuholen hat (§. 94).

Vgl. Form. 82 u. 107, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

Untersuchungshandlungen nimmt der Staatsanwalt bei sonstiger Nichtigkeit des Actes nicht vor. Weder der Ankläger noch der Vertheidiger dürfen bei der förmlichen Vernehmung des Beschuldigten oder der Zeugen durch den Untersuchungsrichter gegenwärtig sein. Sie sind aber berechtigt, dem Augenscheine, der Hausdurchsuchung und der Durchsuchung von Papieren beizuwohnen und die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche diese Untersuchungshandlungen auszudehnen sind. Der Untersuchungsrichter soll den Ankläger zu diesem Behufe in der

Regel von der Vornahme dieser Handlungen vorher benachrichtigen, kann sie aber auch, wenn Gefahr am Verzuge haftet, ohne vorausgegangene Verständigung desselben vornehmen.

Vgl. §§. 11 u. 72 V. V.

§. 98. Hat ein Verbrechen oder Vergehen Spuren zurückgelassen, so sind diese in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein nach den in dem folgenden Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen zu erheben.

Gegenstände, an oder mit welchen die strafbare That verübt wurde, oder welche der Thäter am Orte der That zurückgelassen haben dürfte, überhaupt Gegenstände, welche von dem Beschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sind, oder in anderer Weise zur Herstellung des Beweises dienen können, sind, soweit es möglich ist, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Sie sind entweder in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag zu legen, oder es ist an ihnen eine gegen Unterschiebung oder Verwechslung schützende gerichtliche Bezeichnung anzubringen.

Befinden sich unter den vorgefundenen Gegenständen zum Gottesdienste geweihte Sachen, so hat das Gericht für deren Absonderung von allen übrigen Gegenständen und für deren entsprechende Aufbewahrung zu sorgen.

Vgl. §. 32 V. V., dann §§. 21, 22, 102 u. ff. Stfg. Instr.

Die als „corpora delicti", als Beweis- und Hilfsmittel in einem Strafprocesse verwendeten Gegenstände sind, soweit sie nach Beendigung des Strafverfahrens entfernt werden können, von den Gerichten des Grazer Oberlandesgerichtssprengels an das Criminalmuseum beim Landes- und Strafgerichte Graz einzusenden (s. Mittheilungen im J. V. B. 1895, S. 78, 79).

§. 99. Kann der durch ein Verbrechen oder Vergehen verursachte Schade oder entgangene Gewinn durch die Aussage des Beschädigten nicht zuverlässig erhoben werden oder ist mit

---

§. 99. 1. Bezüglich des durch eine strafgesetzwidrige Handlung verursachten Schadens (oder entgangenen Gewinnes) anerkennt die Strafproceßordnung als Regel, daß sich der Richter mit der vom Beschädigten vorgenommenen Schätzung begnüge, wofern der Verläßlichkeit der letzteren nicht gegründete Bedenken entgegenstehen (E. 19. Febr. 1887, Z. 13688, Sg. Nr. 1030).

2. Unter den Voraussetzungen der Gesetzstelle befreit die Unmöglichkeit, den beschädigten Gegenstand vorzuweisen, nicht von der Verpflichtung, über die Größe des Schadens (oder entgangenen Gewinnes) Experte

Grund zu vermuthen, daß derselbe seinen Schaden zu hoch schätze, so ist die Größe desselben in den Fällen, in welchen sie auf die Zurechnung der That als Verbrechen, auf das Strafmaß oder auf die Zuerkennung der Entschädigung von Einfluß ist, durch Vernehmung von Zeugen oder durch Sachverständige zu ermitteln.

§. 100. Schriften, die in einer nicht gerichtsüblichen Sprache geschrieben und für die Untersuchung erheblich sind, hat der Untersuchungsrichter durch einen beeideten Dolmetsch übersetzen zu lassen und sammt der Uebersetzung zu den Acten zu bringen.

Siehe die Bemerkungen zu §§. 8 u. 163 St. P. O.

Ueber die in jedem Gerichtshofsprengel beständig bestellten Gerichtsdolmetsche sind laut JMVdg. v. 19. Febr. 1897, Z. 3771, Nr. 6 J. V. B. Verzeichnisse anzulegen und alljährlich in der zweiten Decemberhälfte an das J. M. unmittelbar einzusenden.

§. 101. Ueber alle gerichtlichen, zur Untersuchung gehörenden Handlungen sind Protokolle aufzunehmen; es muß außer dem Beamten, welcher die Handlung vornimmt oder leitet, stets ein beeideter Protokollführer gegenwärtig sein.

Vgl. hiezu die Bemerkungen bei §. 23, dann §. 16 V. V. und §. 13 Stfg. Instr.

§. 102. Ist bei einer Untersuchungshandlung die Zuziehung von Gerichtszeugen erforderlich, so müssen diese volljährige, unbescholtene, bei der Sache unbetheiligte Männer sein und entweder allgemein oder für den einzelnen Fall mittelst Handschlages angelobt haben, daß sie, um möglicher Weise Zeugniß vor Gericht abzulegen, auf Alles, was vor ihnen vorgenommen oder ausgesagt wird, volle Aufmerksamkeit verwenden, über die getreue Protokollirung desselben wachen und bis zur Hauptverhandlung über Alles, was ihnen bei Gelegenheit der

---

zu hören, soferne sich die erforderlichen Grundlagen für ihr Gutachten durch Vernehmung von Zeugen oder in anderer Weise herbeischaffen lassen (E. 24. März 1876, Z. 12054).

§. 100. 1. Mit Nichtigkeit ist die Außerachtlassung dieser Vorschrift nicht bedroht. Daraus allein, daß sich der Gerichtshof bei der Hauptverhandlung mit dem ihm zu Gebote stehenden Verständnisse der nicht gerichtsüblichen Sprache begnügte, kann ein Beschwerdegrund nicht abgeleitet werden (E. 19. Juli 1882, Z. 8074).

2. Ob zur Hauptverhandlung ein Dolmetsch beizuziehen, ob die Fragenstellung für die Geschwornen in mehr als einer Sprache abzufassen ist, hängt vom Bedürfnisse des einzelnen Falles ab (E. 29. Nov. 1884, Z. 9188*, Sg. Nr. 705 siehe auch Note 2 bei §. 244).

Untersuchungshandlung bekannt geworden, Stillschweigen beobachten werden.

Siehe auch §. 19 V. V. und §. 20 Stfg. Instr. Dann Form. 60, JME. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 103. Es ist eine allgemeine Bürgerpflicht, sich bei Untersuchungshandlungen unentgeltlich als Gerichtszeuge verwenden zu lassen. Diese Pflicht trifft zunächst die Bewohner jener Gemeinde, in welcher die Untersuchungshandlung vorzunehmen ist.

Befreit sind:

1. die Seelsorger der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften;

2. Militär- und Landwehrpersonen in activer Dienstleistung und wirklich dienende öffentliche Beamte und Diener;

3. öffentliche Lehrer, die ihren Beruf wirklich ausübenden Sanitätspersonen, Advocaten, Notare, bei Eisenbahn- und Dampfschifffahrten beschäftigte Personen, sowie alle, deren Berufsdienst ohne Verletzung des öffentlichen Interesses nicht unterbrochen werden kann, endlich

4. Personen, welche vom Tag- oder Wochenlohne leben.

Vgl. §. 19 V. V. und §. 20 Stfg. Instr.

§. 104. Die Protokolle über gerichtliche Verhandlungen werden gleich bei Vornahme derselben, und wo dieß nicht thunlich ist, unmittelbar nachher aufgenommen.

Jedes Protokoll enthält die Bezeichnung des Ortes, Jahres und Tages der Aufnahme und der gegenwärtigen Personen.

Die Fragen sind nur soweit niederzuschreiben, als es zum Verständniß einer Antwort erforderlich ist. Die Antworten sind in der Regel bloß ihrem wesentlichen Inhalte nach erzählungsweise aufzunehmen. Nur wo es für die Beurtheilung der Sache wichtig oder wo zu erwarten ist, daß die Vorlesung des Protokolles in der Hauptverhandlung erforderlich sein werde, ist der Vernommene unter Beibehaltung seiner eigenen Ausdrücke redend anzuführen.

Der Richter hat das Protokoll laut, so daß es die Anwesenden hören, zu dictiren. Doch steht dem Vernommenen

---

§. 104. 1. Es ist dem Richter nicht verwehrt, auch eine vom Zeugen außergerichtlich verfaßte, jedoch nach Vorlesung vor Gericht bestätigte Darstellung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen dem Verhörsprotokolle als dessen integrirenden Bestandtheil anzuschließen. Bei der Hauptverhandlung kann ein solcher Aufsatz unter denselben Bedingungen, wie das Verhörsprotokoll, zur Verlesung gelangen (§. 252 St. P. O.) (E. 3. Febr. 1880, Z. 13458; siehe auch Note 6 bei §. 252).

frei, seine Antworten dem Protokollführer in die Feder zu dictiren. Mißbraucht der Vernommene dieses Recht, so kann es ihm vom Richter entzogen werden.

Vgl. §§. 16 u. 18 V. V.

§. 105. Jedes Protokoll ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen vorzulesen, auch auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen und die geschehene Vorlesung oder Vorlegung, sowie die Genehmigung im Protokolle zu bemerken. Dasselbe ist sodann von den vernommenen Personen durch Beisetzung der Unterschrift oder des Handzeichens auf jedem Bogen und am Schlusse von den anwesenden Beamten, dem Protokollführer und den beigezogenen Gerichtszeugen zu unterschreiben. Verweigert der Vernommene die Unterschrift, so ist dieß nebst dem Grunde der Weigerung im Protokolle zu bemerken.

Siehe §. 17 V. V.

§. 106. In dem einmal Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden. Durchstrichene Stellen müssen noch lesbar bleiben. Erhebliche Zusätze oder Berichtigungen, die ein Vernommener seiner Aussage beifügt, sind am Rande des Protokolles oder in einem Nachtrage zu bemerken und auf die im §. 105 bezeichnete Art zu genehmigen und zu unterschreiben.

§. 107. Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so müssen diese sämmtlich mit einem Faden zusammengeheftet und die Enden des Fadens mit dem Gerichtssiegel befestigt werden.

Der Untersuchungsrichter hat ein Tagebuch zu führen, in welchem alle Acten der Voruntersuchung genau zu verzeichnen sind.

Vgl. §. 13 V. V., dann §§. 25 u. 26 Stfg. Instr und §. 281 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III).

§. 108. Gegen Diejenigen, welche sich ungeachtet vorausgegangener Ermahnungen bei irgend einer Amtshandlung des Untersuchungsrichters ein ungestümes oder beleidigendes Betragen

---

§. 105. 1. Bis zum Abschlusse der Vernehmung (§. 105 u. ff. St. P. O.) begründen falsche Angaben des Zeugen nur den Versuch des im §. 199 a St. G. bezeichneten Verbrechens, für den er durch Widerruf Straflosigkeit erlangen kann (§. 8 St. G.). — Wann eine im mündlichen Hauptverfahren vorgenommene Zeugenabhörung geschlossen sei, muß nach den Umständen des Falles beurtheilt werden (E. 1. April 1887, Z. 685, Sg. Nr. 1048; vgl. auch Note 2 bei §. 160 und Note 1 bei §. 277.)

zu Schulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder eine Arreststrafe bis zu acht Tagen, und insolange der zu Bestrafende ohnehin verhaftet ist, Anweisung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelhaft, einsame Absperrung in dunkler Zelle (mit Beobachtung der in den §§. 255—257 des Strafgesetzes angeordneten Einschränkungen) oder Entziehung der warmen Kost während einer Woche verhängen. Gegen Gerichtszeugen, Sachverständige und Rechtsbeistände der Parteien können nur Geldstrafen verhängt werden.

Jede solche Verfügung ist in den Acten ersichtlich zu machen und der Rathskammer sogleich anzuzeigen, welcher die Befugniß zukommt, diese vom Untersuchungsrichter verhängten Strafen auch von Amtswegen aufzuheben oder zu mildern (§. 113).

III. Einstellung oder Schließung der Voruntersuchung.

§. 109. Die Voruntersuchung ist durch Verfügung des Untersuchungsrichters einzustellen, sobald der Ankläger das Begehren nach strafgerichtlicher Verfolgung zurückzieht oder auf Einstellung der Voruntersuchung anträgt oder erklärt, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde (§. 112).

Außerdem kann die Einstellung der Voruntersuchung nur durch Beschluß der Rathskammer oder des Gerichtshofes zweiter Instanz erfolgen.

Es ist dem J. M. von einer O. St. A. berichtet worden, daß in Fällen, wo es sich um die Einstellung einer Voruntersuchung, welche nach Abs. 2 des §. 12 St. P. O. von der Rathskammer einem Bezirksgerichte übertragen worden ist, handelt, in verschiedener Weise vorgegangen werde, indem die Erklärung des St. A., auf welche hin die Einstellung zu verfügen ist, von einzelnen St. A. bei dem Bezirksgerichte, von anderen bei dem Gerichtshofe eingebracht werde. Nach der Bestimmung des §. 95 der St. P. O. steht es außer Zweifel, daß in solchen Fällen das Bezirksgericht in die Rechte und Pflichten des Untersuchungsrichters bezüglich der ihm übertragenen Voruntersuchung eintrete, daher die Voruntersuchung abzuschließen, die Acten dem St. A. zuzuschicken, oder den Privatankläger von dem Abschlusse zu verständigen habe. Die St. P. O. weist den Ankläger auch an, die Anklageschrift bei dem Untersuchungsrichter einzubringen (§. 208 St. P. O.), als welcher in solchen Fällen das delegirte Bezirksgericht zu gelten hat. In diesem Sinne wurde auch die Nr. 109 des Formularienbuches abgefaßt. Es ist im Gesetze kein Anlaß geboten für die Annahme, daß bei der Abgabe der Erklärung des St. A., von der strafgerichtlichen Verfolgung abzustehen, ein anderer Vorgang einzuhalten sei. Der St. A. hat daher die Erklärung bei dem Bezirksgerichte abzugeben, welches die Einstellung verfügt, den Bericht nach dem Formulare Nr. 108 an den

Gerichtshof erstattet und den Untersuchungsact in seine Registratur hinterlegt (JME. v. 1. Dec. 1874, Z. 15722). — Vgl. Form. 79 M. E. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879, dann über den Bericht des Bezirksrichters an die Rathskammer, ebenda Form. 108.

§. 110. Wird die Voruntersuchung eingestellt, so sind der Ankläger, der Privatbetheiligte und der Beschuldigte hievon zu verständigen, und letzterer ist, wenn er verhaftet war, sogleich freizulassen.

Vgl. Form. 46, 47 JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

Auf sein Verlangen ist ihm ein Amtszeugniß darüber auszufertigen, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung gegen ihn vorhanden sei.

Vgl. Form. 93, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

Hat sich der durch das Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzte dem Verfahren nicht angeschlossen, so ist ihm auf sein Ansuchen die Bestätigung der erfolgten Einstellung zu ertheilen.

§. 111. Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald die gepflogenen Erhebungen zureichen, um die Anordnung der Hauptverhandlung zu begründen, und zugleich die zur vollständigen Vorführung der Beweismittel in der Hauptverhandlung erforderliche Uebersicht über dieselben erlangt ist.

Laut JME. v. 24. April 1873, Z. 4512 sind auch die für die Verfassung der Gendarmerie-Taglienausweise maßgebenden Momente bereits im Zuge der Untersuchung zu erheben.

§. 112. Nach geschlossener Voruntersuchung theilt der Untersuchungsrichter die Acten dem Staatsanwalte mit. Dieser ist verpflichtet (§. 27), binnen acht Tagen nach Empfang der Acten entweder die Anklageschrift bei dem Untersuchungsrichter einzubringen oder die Acten demselben mit der Erklärung zurückzustellen, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde.

Der Privatankläger ist von dem Abschlusse der Voruntersuchung mit der Aufforderung zur Einbringung der Anklageschrift binnen vierzehn Tagen und mit der Belehrung in Kenntniß zu setzen, daß die Nichteinhaltung dieser Frist dem Rücktritte von der Anklage gleichkomme (§. 109).

Vgl. Form. 49 JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

---

§. 112. **1.** (al. 2). Insoferne der Bezirksrichter nicht der Untersuchungsrichter ist, kann dadurch, daß bei ihm die Anklageschrift eingebracht wird, die Frist des zweiten Absatzes dieser Gesetzstelle nicht gewahrt werden (E. 21. Nov. 1884, Z. 9944).

Innerhalb der zur Einbringung der Anklageschrift bestimmten Frist kann auch der Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung gestellt werden. Wird dieser Antrag abgelehnt, so läuft die neue Frist zur Einbringung der Anklageschrift von der Bekanntmachung des bezüglichen Beschlusses der Rathskammer.

Vgl. §. 14 V. V. u. Form. 78, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

IV. Rechtsmittel gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und der Rathskammer.

§. 113. Alle, welche sich während der Vorerhebungen, der Voruntersuchung oder in dem der Einbringung der Anklageschrift nachfolgenden Verfahren durch eine Verfügung oder Verzögerung des Untersuchungsrichters beschwert erachten, haben das Recht, darüber eine Entscheidung der Rathskammer zu verlangen und ihr Begehren entweder schriftlich oder mündlich bei dem Untersuchungsrichter oder unmittelbar bei der Rathskammer anzubringen. Eine solche Beschwerde hemmt den Vollzug der Verfügung des Untersuchungsrichters nur in den im §. 108 erwähnten Fällen.

Die Rathskammer entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Untersuchungsrichters und des Staatsanwaltes.

Eines besonderen Falles des Einschreitens der Rathskammer gedenkt der §. 46 d. Ges. v. 29. Febr. 1880, Nr. 35 R. G. B., betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, welcher lautet:

Thiere und thierische Rohproducte, mit welchen das im §. 5 bezeichnete Einfuhrverbot umgangen wurde, sind durch die Strafbehörde als verfallen zu erklären. Auf den Verfall kann auf Antrag der St. A. auch dann erkannt werden, wenn eine Verurtheilung nicht stattfindet oder die Verfolgung einer bestimmten Person nicht eingeleitet wird. Wenn das Erkenntniß über den Verfall nicht mit dem Urtheile wider den Beschuldigten verbunden werden kann, so hat hierüber die Rathskammer des Gerichtshofes erster Instanz einen besonderen Beschluß zu fassen, gegen deren Entscheidung den Betheiligten die Beschwerde an das Oberlandesgericht, für welche die Bestimmungen des §. 114 St. P. O. maßgebend sind, offen steht. Die Beschlußfassung über den Verfall steht dem Gerichtshofe, in dessen Sprengel die Gegenstände betreten worden sind, zu, sofern nicht bereits ein anderes Gericht zuvorgekommen ist.

Nach §. 39 d. Ges. v. 29. Febr. 1880, Nr. 37 R. G. B., betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, bezw. nach Art. II d. Ges. v. 24. Mai 1882, Nr. 51 R. G. B., findet der vorstehende §. 46 des Thierseuchengesetzes auch in den in dem Rinderpestgesetze mit Verfall von Thieren und thierischen Rohproducten bedrohten Straffällen Anwendung. Vgl. hiezu die Bemerkung unter II 10 bei §. 83 St. P. O.

Das Ges. v. 16. Jän. 1896, Nr. 89 ex 1897 R. G. B., über den Verkehr mit Lebensmitteln, ferner bestimmt im §. 20: Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person (wegen einer der in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen) nicht ausführbar, so kann auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waaren und Geräthe selbstständig erkannt werden. Gegen den Beschluß, welcher den Betheiligten bekannt zu geben ist, ist Beschwerde zulässig. Beim Gerichtshofe erster Instanz kommt die Beschlußfassung der Rathskammer zu; für die Beschwerde sind die Bestimmungen des §. 114 der Strafproceßordnung v. 23. Mai 1873, Nr. 119 R. G. B., maßgebend.

§. 114. Gegen diese Entscheidung der Rathskammer findet in der Regel ein weiterer Rechtszug nicht statt. Doch kann gegen dieselbe sowohl der Staatsanwalt oder Privatankläger, als auch der Beschuldigte beim Gerichtshofe zweiter Instanz Beschwerde führen, wenn sie die Ausscheidung einzelner Strafsachen aus dem gemeinsam zu führenden Strafverfahren, die Verhängung oder Aufhebung der Haft oder die Bestimmung der Versicherungssumme betrifft. Ferner steht dem Staatsanwalte oder Privatankläger die Beschwerdeführung an den Gerichtshof zweiter Instanz gegen jene Entscheidungen offen, durch welche ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung abgelehnt oder die Einstellung der letzteren ausgesprochen wird.

Diese Beschwerde hat in der Regel (§. 197) keine aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses, gegen welchen sie gerichtet ist, bei der Rathskammer anzubringen. Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet über die Beschwerde endgiltig in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes.

Bei der Entscheidung über solche Beschwerden kann der Gerichtshof niemals zum Nachtheile des Beschuldigten Verfügungen und Beschlüsse abändern, gegen welche nicht Beschwerde geführt wird; im Uebrigen aber ist er berechtigt, die Beseitigung wahrgenommener Gebrechen des Verfahrens auch dann anzuordnen, wenn eine Beschwerde gegen dieselben nicht ergriffen werden konnte oder nicht ergriffen ward.

---

§. 114. 1. Das im Eingange der Gesetzstelle gewährte Beschwerderecht umfaßt auch den Fall der Ablehnung des Antrages auf Verhängung (oder Aufhebung) der Haft. (Plen. E. 7. Mai 1895, Z. 5600*, Sg. Nr. 1886).

2. Das Oberlandesgericht darf die Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf Einleitung der Voruntersuchung nicht aus dem Grunde ablehnen, weil es den Antrag als überflüssig oder inopportun ansieht; es hat über denselben nach dem Gesetze zu erkennen (Plen. E. v. 9. April 1895, Z. 4018*, Sg. Nr. 1887).

Findet er die Beschwerde gegen die Einstellung einer Voruntersuchung begründet, so kann er wegen solcher Handlungen, deren Verfolgung von einem berechtigten Ankläger verlangt wurde (§. 92) und wegen welcher der Beschuldigte bereits vernommen wurde, sofort dessen Versetzung in Anklagestand aussprechen.

Siehe hiezu die Bemerkungen bei §. 113.

Vgl. ferner §. 28 Stfg. Instr. Ueber die Art der Vorlage an das Oberlandesgericht vgl. Form. 94, 95, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 115. Es ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß durch die wegen Ergreifung von Rechtsmitteln erfolgende Vorlegung der Acten der Gang des Verfahrens nicht aufgehalten werde; nöthigenfalls sind von Actenstücken, welche zur Fortführung desselben unentbehrlich sind, Abschriften zu machen.

Eilftes Hauptstück.

Von dem Augenscheine und den Sachverständigen.

I. Von dem Augenscheine und der Zuziehung von Sachverständigen überhaupt.

§. 116. Der Augenschein ist vorzunehmen, so oft dieß zur Aufklärung eines für die Untersuchung erheblichen Umstandes nothwendig erscheint. Es sind stets zwei Gerichtszeugen, und wenn sich dieß wegen Anerkennung der zu untersuchenden Gegenstände oder zur Erlangung von Aufklärungen als zweckdienlich darstellt, ist auch der Beschuldigte zuzuziehen. Dem Vertheidiger des Beschuldigten kann die Betheiligung bei der Vornahme des Augenscheines nicht versagt werden; auch ist ein bereits bestellter Vertheidiger, wenn kein besonderes Bedenken dagegen obwaltet, von der Vornahme des Augenscheines in Kenntniß zu setzen.

Bei Eisenbahnunfällen ist vor Erhebung des Thatbestandes jede Wegschaffung und Beseitigung der für den gerichtlichen Augenschein etwa nöthigen Gegenstände und sonstigen Spuren, sowie auch jede andere, wie immer geartete Veränderung in dem Stande dieser Gegenstände, wie er sich durch den Unfall ergeben, insoweit dieß ohne größeren Schaden geschehen kann, zu unterlassen; die gegen diese Vorschrift Handelnden können nach Umständen nach §. 214 des Strafgesetzes bestraft werden (JME. v. 13. Aug. 1856, Z. 18247). Dasselbe gilt bei der Explosion eines Dampfkessels

---

§. 116. 1. Die unterlassene Beiziehung von Gerichtszeugen hat Nichtigkeit des Augenscheinsprotokolls nicht zur Folge (E. 6. Juni 1887, Z. 2281).

(M. Vdg. v. 1. Oct. 1875, Nr. 130 R. G. B., §. 12; siehe oben die Anmerkung 5 zu §. 84 St. P. O.). — Vgl. Form. 65, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

Betreffs der Vornahme des Localaugenscheins in Fällen, in denen ein die Anwendung des Unfallversicherungsgesetzes begründender Unfall den politischen Behörden Anlaß zum Einschreiten bietet, durch diese selbst s. die Bemerkungen bei §. 88. Sollten die Gerichte dessenungeachtet in die Lage kommen, selbst einen Augenschein an der Unfallsstelle oder an den Maschinen und Geräthen, welche den Unfall veranlaßt haben, vornehmen zu müssen, so haben sie bei der Anordnung und Vornahme des Augenscheines die schon aus dem Zwecke dieser Amtshandlung sich ergebende besondere Dringlichkeit derselben im Auge zu behalten (JMVdg. v. 10. Juni 1897, Z. 5978, Nr. 20 J. V. B.). Mit Bedacht auf die §§. 45 u. 47 des Unfallversicherungsgesetzes empfiehlt sich die Verständigung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten zu Augenscheinsvornahmen im Strafverfahren, sofern nicht Gefahr im Verzuge besteht.

§. 117. Das über den Augenschein aufzunehmende Protokoll ist so bestimmt und umständlich abzufassen, daß es eine vollständige und treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewähre. Es sind demselben zu diesem Zwecke erforderlichenfalls Zeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen; Maße, Gewichte, Größen und Ortsverhältnisse sind nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.

Vgl. §. 23 Stfg. Instr.

§. 118. Sind bei einem Augenscheine Sachverständige erforderlich, so soll der Untersuchungsrichter in der Regel deren zwei beiziehen.

Die Beiziehung eines Sachverständigen genügt, wenn der Fall von geringerer Wichtigkeit ist, oder das Warten bis zum Eintreffen eines zweiten Sachverständigen für den Zweck der Untersuchung bedenklich erscheint.

Vgl. hiezu die unten bei §. 180 abgedruckten JME. v. 30. Sept. 1882, Z. 14737, und 26. März 1886, Z. 1917.

§. 119. Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu. Sind solche für ein bestimmtes Fach bei

---

§. 117. 1. Die Anforderung, daß die mit dem Augenscheinsprotokolle verbundenen Zeichnungen, Pläne oder Risse den Regeln der Kunst entsprechen, ist nicht begründet. Es genügt, daß sie geeignet sind, jene vollständige und treue Anschauung der besichtigten Gegenstände zu vermitteln, welche für die richterliche Entscheidung nothwendig oder nützlich ist (E. 18. März 1887, Z. 15355, Sg. Nr. 1042).

§. 119. 1. Handelt es sich nicht darum, eine Waffe zu begutachten und aus ihrer Beschaffenheit die möglichen Wirkungen derselben zu bestimmen, soll vielmehr für eine wirklich vorhandene Körperverletzung die

dem Gerichte bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr am Verzuge haftet, oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind, oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen.

Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet oder seine Mitwirkung bei der Vornahme des Augenscheines verweigert, so kann der Untersuchungsrichter eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden gegen ihn verhängen.

Die landesfürstlichen Bezirksärzte sind als solche auch verpflichtet, gegen Bezug der normalmäßigen Gebühren als Gerichtsärzte in Verwendung zu treten (§. 8, lit. d, Ges. v. 30. April 1870, Nr. 68 R. G. B.).

Der landesfürstliche Bezirksthierarzt ist ermächtiget, sich von den Gerichtsbehörden in thierärztlichen Angelegenheiten entweder von Fall zu Fall oder als bleibend bestellter und beeideter Sachverständiger verwenden zu lassen (§. 8 d. Vdg. d. M. d. Inn. v. 21. Juni 1882, Nr. 91 R. G. B.).

In zweifelhaften Fällen, ob etwas wegen seiner etwa besonders vorgeschriebenen Zusammensetzungs- und Bereitungsart als Heilmittel, d. i. als ein in der österreichischen Pharmakopöe und in der Taxordnung zu derselben aufgezählter Stoff, Präparat rc., zu betrachten sei, haben sich die Gerichte an die politische Landesbehörde zu wenden (M. Vdg. v. 19. Juni 1855, Nr. 107 R. G. B.).

Zu Leichenöffnungen können in dringenden Fällen auch Militärärzte verwendet werden (M. Vdg. v. 10. Sept. 1856, Nr. 167 R. G. B.).

Die Professoren der medicinischen (medicinisch-chirurgischen) Facultäten sollen, wenn es nicht die Wichtigkeit des Falles oder andere besondere Umstände nothwendig machen, als Sachverständige zu strafgerichtlichen Untersuchungen nicht verwendet, oder mindestens nicht länger dazu beigezogen werden, als es unumgänglich nothwendig ist (M. Vdg. v. 21. Oct. 1853, Nr. 219 R. G. B.). — Diese Vorschrift hat auch für die der philosophischen Facultät zugewiesenen Professoren der Chemie zu gelten (JME. v. 24. März 1855, Z. 2115).

Die Professoren an der Wiener Thierarzneischule sind als beständige Sachverständige für die Gerichte in Wien zu bestellen (Hofd. v. 18. Oct. 1815, Nr. 1181 J. G. S.).

Mit JMVdg. v. 31. Jän. 1893, Z. 258 (Nr. 7 J. V. B.) wurden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, in Straffällen, in welchen sanitätspolizeiliche Gesichtspunkte in Frage kommen (z. B. Lebens-

---

zur Zufügung derselben verwendete Waffe ermittelt oder bezw. deren Eignung beurtheilt werden, so sind hiezu nicht Sachverständige aus dem Waffenfache, sondern Gerichtsärzte berufen (E. 25. Sept. 1875, Z. 8104).

2. Ergibt sich die Nothwendigkeit, Sachverständige beizuziehen bei der Hauptverhandlung, so ist, unbeschadet der legalen Mitwirkung der Parteien, zur Wahl der Sachverständigen in letzter Linie der Gerichtshof berufen (E. 12. Juni 1876, Z. 655).

mittelverfälschungen u. dgl.), als Sachverständige nicht Geschäftsleute, welche überdieß an der Sache interessirt sind, sondern berufene und durch gesetzliche Approbation als Fachmänner anerkannte Personen heranzuziehen.

Laut JMVdg. v. 1. Juni 1895, Z. 11450, Nr. 10 J. V. B., kann die Inanspruchnahme des obersten Sanitätsrathes behufs Erstattung eines Gutachtens von den Gerichten nur im Wege des Min. des Inn. erfolgen.

Für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen des Gesetzes v. 16. Jän. 1896, Nr. 89 ex 1897 R. G. B. fallenden Gebrauchsgegenstände sind nach Bedarf staatliche Untersuchungsanstalten zu bestellen und mit den erforderlichen Behelfen auszustatten. Die Regierung ist ermächtigt, mit Rücksicht auf die vorhandenen Einrichtungen und die verfügbaren Fachmänner den Wirkungskreis der staatlichen Untersuchungsanstalten zu bestimmen, die Methoden für die Untersuchungen, sofern sie ein gleichartiges Vorgehen behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate erheischen, vorzuschreiben, erforderliche Instructionen betreffs des Betriebes und der inneren Gebarung dieser Anstalten zu erlassen, den Gebührentarif für die Untersuchungen festzustellen und sonstige erforderliche Anordnungen zu treffen. Behufs Sicherung der hiezu unerläßlichen fachwissenschaftlichen Informationen hat die Regierung sich eines aus den Vertretern der einschlägigen wissenschaftlichen Disciplinen zusammengesetzten ständigen Beirathes zu bedienen. Diesem Beirathe obliegt es auch, die Erfordernisse über die wissenschaftliche und praktische Befähigung der an den Untersuchungsanstalten zu bestellenden Fachmänner zu bezeichnen und über die Art, wie der Befähigungsnachweis zu liefern ist, Anträge zu stellen. Zur Heranbildung tüchtiger Organe der Gesundheitspolizei sind Unterrichtscurse einzurichten (§. 24 des cit. Gesetzes). Von autonomen Körperschaften errichtete Anstalten für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sind hinsichtlich ihres Wirkungskreises den staatlichen gleichzustellen und finden insbesondere rücksichtlich der von solchen Anstalten ausgestellten Befunde und Gutachten die Bestimmungen des §. 30 Anwendung, wenn das deren Errichtung und Leitung betreffende Statut den für die staatlichen Anstalten aufgestellten Normen entspricht und von der Regierung unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Bestimmung genehmigt wurde. Im Falle, als sich bei einzelnen solchen Anstalten ergeben sollte, daß dieselben ihrem Zwecke nicht entsprechen, kann die Regierung diese Anerkennung entziehen. Die Fachverständigen, welche mit der Ausstellung von Gutachten betraut sind, sind von der Regierung zu beeidigen. Sie haben sich bei der Ausführung von Untersuchungen der von der Regierung jeweilig festgesetzten Untersuchungsmethoden zu bedienen. (§. 25.) Die staatlichen Untersuchungsanstalten sind verpflichtet, sowohl über Anlangen der mit der Aufsicht über die Handhabung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organe (§. 2, Absatz 1 und 2) und der Gerichte, als auch über Ansuchen von Privatpersonen die technische Untersuchung der der Anstalt zur Untersuchung überbrachten Lebensmittel und in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände innerhalb des der Untersuchungsanstalt eingeräumten Wirkungskreises vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben. Die

staatlichen und die im Sinne des §. 25 genehmigten Untersuchungsanstalten sind berechtigt, durch ihre eigenen Organe die den Aufsichtsorganen nach §. 3 eingeräumten Befugnisse unter Zuziehung dieser Organe auszuüben, wenn es der Untersuchungsanstalt im Laufe einer anhängigen technischen Untersuchung nothwendig erscheint, oder wenn sie von einer politischen Behörde oder einer Gemeinde zur Entnahme von Proben im Sprengel der politischen Behörde beziehungsweise im Gemeindegebiete angegangen werden (§. 26). Hat eine politische Behörde, aus deren Bezirk eine der technischen Untersuchung unterzogene Probe entnommen wurde, oder ein Gericht gegen den Befund, insoferne mit demselben ausgesprochen wurde, daß sich bei Prüfung der Waare ein Anstand nicht ergeben habe, gegründete Bedenken, so hat die politische Behörde, beziehungsweise das Gericht die Ueberprüfung durch eine andere, und zwar staatliche Untersuchungsanstalt zu veranlassen (§. 27). Die Untersuchungsanstalten (§§. 24 und 25) und soweit es sich um Fälle des §. 5, Absatz 2, 3 und 4 handelt, die im §. 2, Absatz 1 und 2 und §. 26, Absatz 2, bezeichneten Organe sind hinsichtlich ihrer im Strafverfahren nach diesem Gesetze abzugebenden Beurkundungen, Befunde und Gutachten gleich den im Sinne des §. 119 der St. P. O. bei dem Gerichte angestellten Sachverständigen zu betrachten (§. 30). Betreffend die Durchführung des gerichtlichen Sachverständigenbeweises durch die staatlichen Untersuchungsanstalten siehe ferner M. Vg. v. 13. October 1897, Nr. 240 R. G. B.

Die behördlich autorisirten Privattechniker können zu gerichtlichen Vermessungen, Schätzungen und fachwissenschaftlichen Gutachten von den Gerichten entweder ein- und für allemal in Pflicht genommen, oder von Fall zu Fall hiezu bestimmt werden (§. 6 d. Statth. Vdg. v. 27. Aug. 1861, Z. 1446 Pr., Anh. Nr. 8 zum L. G. B. f. N. Oest. v. 1863, Nr. 8).

Wegen Prüfung und Abgabe des Befundes über die Echtheit oder Unechtheit einer Stämpelmarke haben sich die Gerichte an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien zu wenden, welche den Befund nach den dafür besonders vorgeschriebenen Formularien erstattet (ME. v. 3. Jän. 1856, Nr. 66 R. G. B.).

Betreffend die Qualification der von den Gerichten zu bestellenden Sachverständigen aus dem Forstfach vgl. JMVdg. v. 14. April 1889, Z. 11975, Nr. 20 J. V. B. In wiefern die für das land- und forstwirthschaftliche Versuchswesen bestehenden theils staatlichen, theils Landesanstalten zu diesem Geschäfte heranziehbar sind vgl. JMVdg. v. 19. Juli 1891, Z. 11077, Nr. 27 J. V. B.

In Ansehung der Einholung von fachmännischen Gutachten bezüglich der öst. Staatsbahnen ward den Justizbehörden mit JMVdg. v. 23. Juli 1892, Z. 14703, Nr. 27 J. V. B., über Ersuchen des H. M. bedeutet, daß zur Abgabe von fachmännischen Gutachten nicht die k. k. Generaldirection, sondern die k. k. Generalinspection der öst. Staatseisenbahnen competent sei.

In Betreff der Constatirung von Eingriffen in das Markenrecht verordnete §. 25 des Markenschutzgesetzes vom J. 1858 (k. Pat. v. 7. Dec. 1858, Nr. 230 R. G. B.), sofern es sich hiebei um die Vergleichung zweier Marken handelte, die Aufnahme eines Sachverständigenbefundes. An-

langend die Gesichtspunkte, welche hiebei von den Sachverständigen zu beobachten seien, äußert sich der H. M. E. v. 15. Juni 1863, Z. 5606, dahin, daß die Sachverständigen sich bei Beurtheilung des Vorhandenseins einer Nachmachung auf den Standpunkt des Käufers zu stellen haben, der eine Waare mit einem bestimmten Fabrikszeichen versehen, kaufen will. Es sei demnach auf den Bildungsgrad, die Intelligenz der Käufer gewisser Waaren und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben beim Kaufe in der Regel kein Exemplar der gesuchten Waare mit sich führen und daher den nöthigen Vergleich nur aus dem Gedächtnisse vornehmen, wobei denselben die feineren, nicht so schnell wahrnehmbaren Unterschiede leicht entfallen. Insbesondere sei sich gegenwärtig zu halten, daß es bei dem Vergleiche zweier Marken nicht darauf ankomme, alle möglichen minutiösen Unterschiede mühsam aufzufinden, wie allenfalls bei der Prüfung der Echtheit einer Handschrift oder eines Wertpapieres vorgegangen wird, sondern zu beurtheilen, ob eine solche Aehnlichkeit zwischen zwei Marken vorhanden sei, daß bei der gewöhnlichen Aufmerksamkeit, welche der Käufer verwendet, eine Täuschung leicht erfolgen kann. Der Vergleich sei demnach mehr zwischen dem Hauptbilde, welches dem Käufer in die Augen fällt, als zwischen den einzelnen Theilen der Marken vorzunehmen.

Betreffs der Zeugnisse der Handelskammern über Freizeichen s. S. 35.

Nach §. 63 des Ges. v. 26. Dec. 1895, Nr. 197 R. G. B., ist die Regierung ermächtigt, Sachverständigencollegien zu bilden, welche auf Verlangen der Gerichte Gutachten in Sachen des Urheberrechtes abzugeben verpflichtet sind. Die Zusammensetzung der Sachverständigencollegien und deren Geschäftsordnung wurde mittelst der MVdg. v. 31. Juli 1896, Nr. 151 R. G. B., geregelt.

Die bleibende Bestellung von Sachverständigen liegt in dem Wirkungskreise des Gerichtes, für welches sie bestellt werden sollen (JME. 1. Juni 1858, Z. 9744). Den gerichtlich beeideten Sachverständigen und Dolmetschen ist die Bezeichnung „k. k." und die Führung des k. Adlers im Siegel und Schilde nicht gestattet. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, daß dieselben ihr Privatsiegel mit einer Umschrift versehen, welche die Eigenschaft eines gerichtlichen Sachverständigen beziehungsweise Dolmetsches und das Fach beziehungsweise die Sprache, für welche derselbe bestellt ist, ausdrückt (JMVdg. v. 19. Dec. 1889, Z. 22335, J. V. B. Nr. 67).

Als annähernder Wert von Immobilien gilt der 20fache Reinertrag oder die 70fache Grundsteuer (§. 50 Gebühren-Ges., Art. III des Ges. v. 7. Juni 1881, Z. 49 R. G. B. u. FME. v. 25. Jän. 1884, Z. 18 R. G. B.); als „Steuerschätzwert" gemäß JMVdg. v. 10. Juli 1897, Nr. 174 R. G. B. bei den der Grundsteuer unterliegenden Liegenschaften das 25fache des Catastralreinertrages, bei den der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden das 16fache des nach Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten erübrigenden steuerpflichtigen Nettozinses, bei den der Hausclassensteuer unterliegenden Wohngebäuden das 300fache, bei den dieser Steuer unterliegenden Bauernhöfen oder Wohn- und Wirthschaftsgebäuden das 700fache der für ein Jahr bemessenen Hausclassensteuer.

§. 120. Personen, welche in einem Untersuchungsfalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidet werden dürfen, oder welche zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten in einem der im §. 152, Z. 1, bezeichneten Verhältnisse stehen, sind bei sonstiger Nichtigkeit des Actes als Sachverständige nicht beizuziehen. Von der Wahl der Sachverständigen sind in der Regel sowohl der Ankläger, als der Beschuldigte vor der Vornahme des Augenscheines in Kenntniß zu setzen; werden erhebliche Einwendungen vorgebracht und haftet nicht Gefahr am Verzuge, so sind andere Sachverständige beizuziehen.

§. 121. Diejenigen Sachverständigen, welche vermöge ihrer bleibenden Anstellung schon im Allgemeinen beeidigt sind, hat der Untersuchungsrichter vor dem Beginne der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides zu erinnern.

Andere Sachverständige müssen vor der Vornahme des Augenscheines eidlich verpflichtet werden, daß sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund, sowie ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

Ueber die für die Beeidigung von Sachverständigen vorgeschriebene Formel siehe §. 1 des Ges. v. 3. Mai 1868, Nr. 33 R. G. B. (unten bei §. 171 St. P. O.), dann Form. 61, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 122. Die Gegenstände des Augenscheines sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, außer wenn letztere aus Rücksichten des sittlichen Anstandes für angemessen erachten, sich zu entfernen oder, wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können.

Bei jeder solchen Entfernung der Gerichtspersonen von dem Orte des Augenscheines ist aber auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sichergestellt werde.

Ist von dem Verfahren der Sachverständigen die Zerstörung oder Veränderung eines von ihnen zu untersuchenden

---

§. 120. 1. Die Unterlassung der hier angeordneten Verständigung des Angeklagten ist nicht mit Nichtigkeit bedroht (E. 22. Jän. 1875, Z. 13177).

Gegenstandes zu erwarten, so soll ein Theil des letzteren, insoferne es thunlich erscheint, in gerichtlicher Verwahrung behalten werden.

Siehe die Bemerkungen unten zu §. 180.

§. 123. Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein. Er bezeichnet mit möglichster Berücksichtigung der von dem Ankläger und dem Beschuldigten oder dessen Vertheidiger gestellten Anträge die Gegenstände, auf welche die Sachverständigen ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Die Sachverständigen können verlangen, daß ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten.

Wenn den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die Einsicht der Untersuchungsacten unerläßlich erscheint, können ihnen, soweit nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Acten selbst mitgetheilt werden.

Vgl. hiezu die Realschätzungsordnung v. 25. Juli 1897, Nr. 175 R. G. B.

§. 124. Die Angaben der Sachverständigen über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen (Befund) sind von dem Protokollführer sogleich aufzuzeichnen. Das Gutachten sammt dessen Gründen können sie entweder sofort zu Protokoll geben oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wofür eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

§. 125. Weichen die Angaben der Sachverständigen über die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen erheblich von einander ab, oder ist ihr Befund dunkel, unbestimmt, im Widerspruche mit sich selbst, oder mit erhobenen Thatumständen, und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen beseitigen, so ist der Augenschein, soferne es möglich ist, mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständigen zu wiederholen.

§. 126. Ergeben sich solche Widersprüche oder Mängel in Bezug auf das Gutachten oder zeigt sich, daß es Schlüsse

---

§. 126. 1. Der Umstand, daß die als Sachverständige einvernommenen Aerzte bei der Hauptverhandlung von ihrem in der Vorunter-

enthält, welche aus den angegebenen Vordersätzen nicht folgerichtig gezogen sind, und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen beseitigen, so ist das Gutachten eines anderen oder mehrerer anderen Sachverständigen einzuholen.

Sind die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker, so kann in solchen Fällen das Gutachten einer medicinischen Facultät der im Reichsrathe vertretenen Länder eingeholt werden. Dasselbe geschieht, wenn die Rathskammer die Einholung eines Facultätsgutachtens wegen der Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falles nöthig findet.

Die medicinischen Facultäten haben ihr Gutachten in einer nach dem Hofkanzlei-Präsidialerlasse v. 15. Aug. 1846, Z. 929, zusammengesetzten Commission, in welcher zufolge Unterr.-M. E. v. 19. Dec. 1851, Z. 12604, der Decan des medicinischen Professorencollegiums den Vorsitz zu führen hat, zu erstatten (JME. v. 2. Febr. 1852, Z. 637).

---

suchung abgegebenen Gutachten abweichen, reicht nicht aus, um zur Einholung des Gutachtens anderer Aerzte zu verpflichten (E. 17. Nov. 1877, Z. 10187, Sg. Nr. 162).

2. Die Voraussetzung für die Einholung des Gutachtens der medicinischen Facultät bilden Widersprüche oder Mängel, welche im Gutachten der als Sachverständige einvernommenen Aerzte hervortreten. Daß der nur als Zeuge abgehörte behandelnde Arzt eine von jenen Aerzten abweichende Ansicht vertritt, stellt diese Voraussetzung nicht her. Durch das Wörtchen „kann" wird übrigens die Einholung des Facultätsgutachtens richterlichem Ermessen anheimgegeben (E. 30. April 1881, Z. 1117).

3. Mit Arbeitsunfähigkeit ist Berufsunfähigkeit nicht identisch. Es begründet keinen Widerspruch im Gutachten, wenn die Gerichtsärzte immerwährende Berufsunfähigkeit als Folge einer Körperverletzung bezeichnen, obgleich sie zugestehen, daß der Verletzte leichtere Arbeiten vielleicht werde verrichten können (E. 13. Febr. 1888, Z. 13136*, Sg. Nr. 1124).

4. Daß von der Ermächtigung, das Gutachten der Facultät einzuholen, kein Gebrauch gemacht worden ist, kann an sich Nichtigkeit nicht begründen (E. 11. Oct. 1882, Z. 6396).

5. Auch wenn sich Mängel oder Widersprüche in Ansehung eines von Aerzten (oder Chemikern) erstatteten Gutachtens ergeben, ist es den Gerichtsbehörden im Falle des §. 126 al. 1 St. P. O. nicht benommen, statt des Gutachtens der medicinischen Facultät das Gutachten „eines anderen oder mehrerer anderer Sachverständigen einzuholen" (E. 5. Sept. 1887, Z. 4598*, Sg. Nr. 1092).

6. Eine Ueberprüfung des von der medicinischen Facultät abgegebenen Gutachtens durch zur Hauptverhandlung beizuziehende Aerzte ist unstatthaft (E. 15. Oct. 1875, Z. 5093, Sg. Nr. 84 u. 30. Sept. 1892, Z. 8169).

7. Siehe auch Note 8—11 bei §. 258 und Note 24 u. 25 bei §. 281, Z. 4.

Es wurde dem J. M. zur Kenntniß gebracht, daß einzelne medicinische Professorencollegien wegen Abgabe von Facultätsgutachten in strafgerichtlichen Angelegenheiten von den Gerichtsstellen in einer Weise in Anspruch genommen werden, daß daraus die Besorgniß eines nachtheiligen Einflusses auf die den Professorencollegien zunächst obliegenden Lehraufgaben hergeleitet wird. Das J. M. ist nicht in der Lage, in dieser Richtung auf die Gerichte einen bestimmenden Einfluß zu nehmen, weil nach den Bestimmungen der St. P. O. die Einholung des Facultätsgutachtens lediglich in das Ermessen des Untersuchungsrichters, beziehungsweise der Rathskammer gegeben ist; und es würde das J. M. bei der hohen Bedeutung der Gutachten der Facultät für die Strafrechtspflege auch bedauern, wenn bei wichtigen oder schwierigen Fällen von der Ermächtigung, das Gutachten der Facultät einzuholen, Umgang genommen werden würde. Da aber die Behauptung aufgestellt wird, daß häufig auch bei Fragen von untergeordneter Bedeutung die Facultät angegangen wird, ohne daß zuvor die Beseitigung der obwaltenden Bedenken durch die im ersten Absatze des §. 126 der St. P. O. angedeuteten Mittel versucht wurde, so werden die Gerichte auf die entsprechende Anwendung der bezüglichen Bestimmungen der St. P. O. gewiesen (JME. v. 18. Mai 1874, Z. 6488).

II. Verfahren bei Untersuchungen wegen Tödtungen und Körperverletzungen insbesondere.

§. 127. Wenn sich bei einem Todesfalle Verdacht ergibt, daß derselbe durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die Leichenbeschau und Leichenöffnung vorgenommen werden.

Ist die Leiche bereits beerdigt, so muß sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden, wenn nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann und nicht dringende Gefahr für die Gesundheit der Personen, welche an der Leichenbeschau theilnehmen müssen, vorhanden ist.

Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe genau zu beschreiben und deren Identität durch Vernehmung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, außer Zweifel zu setzen. Diesen Personen ist nöthigenfalls vor der Anerkennung eine genaue Beschreibung des Verstorbenen abzufordern. Ist aber der letztere ganz unbekannt, so ist eine genaue Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

Bei der Leichenbeschau hat der Untersuchungsrichter darauf zu sehen, daß die Lage und Beschaffenheit des Leichnams, der Ort, wo, und die Kleidung, worin er gefunden wurde, genau

bemerkt, sowie Alles, was nach den Umständen für die Untersuchung von Bedeutung sein könnte, sorgfältig beachtet werde. Insbesondere sind Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewaltthätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, durch welche sie wahrscheinlich verursacht wurden, anzugeben und die etwa vorgefundenen, möglicher Weise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

Die mit allerh. Entschließung v. 3. März 1895 genehmigte Dienstinstruction der k. k. Gendarmerie bestimmt:

Wenn der Gendarm einen Leichnam findet und wenn nicht schon aus den Umständen mit Gewißheit erhellt, daß der Tod durch keine strafbare Handlung, sondern durch Zufall oder Selbstentleibung herbeigeführt wurde, hat der Gendarm unverzüglich die Einleitung zu treffen, daß die Gerichtsbehörde oder die Staatsanwaltschaft von dem Vorfalle in Kenntniß gesetzt werde, und ist wegen einstweiliger Bewachung des Leichnams das Erforderliche vorzukehren (§. 99). Wenn ein Gendarm blutige Waffenbestandtheile oder Werkzeuge, blutige Kleider u. dgl. findet, die auf eine stattgefundene Gewaltthat deuten, so sind diese aufgefundenen Gegenstände — wenn es unbeschadet der nachfolgenden gerichtlichen Erhebungen geschehen kann — in unverändertem Zustande mit Ausnahme von Leichen und Leichentheilen der Gerichtsbehörde zu überliefern, sonst aber ist dafür zu sorgen, daß dieselben bis zum Erscheinen eines Gerichtsabgeordneten bewacht werden. Im allgemeinen ist darauf zu sehen, daß die Spuren und Merkmale eines Verbrechens bis zur Zeit, wann die Behörde sie in Augenschein nimmt, soviel als möglich unverletzt bleiben (§. 100).

Nach §. 2 der M. Vdg. vom 28. Jänner 1855, Nr. 26 R. G. B., ist die gerichtliche Todtenbeschau. d. i. die Leichenbeschau und Leichenöffnung, vor der Beerdigung eines Verstorbenen bei jedem unnatürlichen Todesfalle vorzunehmen, wenn nicht schon aus den Umständen mit Gewißheit erhellt, daß derselbe durch keine strafbare Handlung, sondern durch Zufall oder Selbstentleibung herbeigeführt wurde, und es ist daher nach §. 3 unter der oben angeführten Voraussetzung die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau insbesondere in folgenden Fällen nothwendig:

1. Wenn Jemand kürzere oder längere Zeit nach einer voraus erlittenen äußeren Gewaltthätigkeit, als z. B. durch Stoßen, Hauen, Schlagen u. s. w. mit stumpfen, scharfen, schneidenden, stechenden, oder durch Gebrauch von Schutz-Werkzeugen oder durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. dgl. gestorben ist.

2. Wenn Jemand nach dem Genusse einer Speise, eines Getränkes, einer Arznei, oder auch nur auf den äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwässern, Haarpuder und dgl. unter plötzlich darauf erfolgten, der Vermuthung einer Vergiftung Raum gebenden Zufällen gestorben ist.

3. Bei allen todt gefundenen Personen, welche schon äußerlich solche Merkmale an sich haben, oder unter solchen Umständen todt gefunden

wurden, daß daraus wahrscheinlich wird, daß sie keines natürlichen Todes gestorben sind.

4. Bei wo immer aufgefundenen einzelnen menschlichen Körpertheilen.

5. Bei allen todtgefundenen neugebornen Kindern, und solchen todten Kindern, bei welchen die Vermuthung nicht unbegründet ist, daß eine gewaltsame Fruchtabtreibung oder eine gewaltsam tödtende Handlung stattgefunden habe.

6. Wenn der Tod nach der Behandlung durch Quacksalber und Afterärzte erfolgte.

7. Wenn der Verdacht einer vorhergegangenen fehlerhaften ärztlichen, wund- oder geburtsärztlichen Behandlung hervorkommt.

8. Bei allen Todesfällen, welche aus Handlungen oder Unterlassungen hervorgehen, von denen der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet seien.

Solche Fälle sind insbesondere, wenn der Tod aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist: a) durch unterlassene Verwahrung geladener Schußwaffen; b) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen; c) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungs- (Anästhesirungs-) Mitteln; d) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle); e) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Gewerben und anderen Unternehmungen vorgeschriebenen Vorsichten; f) durch Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen; g) durch den Einsturz eines Gebäudes oder Gerüstes; h) durch unterlassene oder schlechte Verwahrung eines schädlichen oder bösartigen Thieres; i) durch den Genuß eines ungesunden, absichtlich verfälschten oder in gesundheitsschädlichen Geschirren bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmittels oder Getränkes; k) durch Mißhandlung bei der häuslichen Zucht; l) durch Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern oder solchen Personen, die gegen Gefahren sich selbst zu schützen unvermögend sind; m) durch unvorsichtiges oder schnelles Reiten oder Fahren; n) durch das Herabfallen von Gegenständen aus Wohnungen, Fenstern, Erkern u. dgl. oder durch Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände. Dasselbe gilt von solchen Fällen, wo Menschen aus den bisher angeführten Ursachen einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben, und in einiger, bald kürzerer, bald längerer Zeit darauf sterben; ferner, wenn rücksichtlich eines Verstorbenen Gründe bestehen, zu vermuthen, daß jene Personen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege bei kranken Personen oblag, es ihm während seiner Krankheit an

dem nothwendigen ärztlichen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen; endlich bei allen angeblich selbst Entleibten, wenn durch die vorgenommene äußere Beschau der Leiche nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß der Tod durch Selbstentleibung erfolgte. — Vgl. hiezu auch die bei §. 84 unter 17 angeführte M. Vdg. v. 8. April 1857, Nr. 73 R. G. B. und die daselbst angeführten Todtenbeschauordnungen.

§. 128. Die Leichenbeschau und Leichenöffnung ist durch zwei Aerzte, wovon der eine auch nur ein Wundarzt sein kann, nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften vorzunehmen.

Der Arzt, welcher den Verstorbenen in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen und ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenbeschau aufzufordern.

Sehr eingehende Vorschriften für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau enthält die Vdg. d. Min. d. Inn. u. d. Justiz v. 28. Jän. 1855, Nr. 26 R. G. B.; die den Richter zunächst berührenden Bestimmungen enthalten die §§. 4—37, 98, 99, 101, 112, 114—116. Dieselben lauten;

§. 4. Eine gerichtliche Todtenbeschau kann in der Regel nur auf Anordnung des zuständigen Untersuchungsgerichtes vorgenommen werden. Wegen der hiebei oft nothwendigen Beschleunigung der Vornahme in derlei Fällen ist aber auch jedes Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt als Bezirksgericht ermächtiget, bei allen in seinem Bezirke vorkommenden Todesfällen der, in den §§. 2 und 3 (oben bei §. 127 St. P. O.) erwähnten Arten gerichtliche Beschauen zu veranlassen. Nur hat es, insoferne es nicht selber Untersuchungsgericht ist, das zuständige Untersuchungsgericht ungesäumt hievon zu benachrichtigen. §. 5. Jede gerichtliche Todtenbeschau ist von zwei Sanitätspersonen vorzunehmen. Ausnahmen hievon, z. B. wenn bei bereits weit vorgeschrittener Fäulniß der Leiche ein Arzt wegen zu großer Entfernung nicht schnell genug herbeigeholt werden könnte; oder eine der Sanitätspersonen zur bestimmten Stunde nicht erscheint, oder der Augenschein nur aus Anlaß einer Uebertretung vorgenommen wird u. dgl., sowie die Unterlassung der Beiziehung einer zweiten Sanitätsperson, müssen in dem Protokolle jedesmal besonders angeführt und begründet werden. §. 6. Diese zwei Sanitätspersonen sind in der Regel: a) entweder der, von der Gerichtsbehörde eigens aufgestellte Gerichtsarzt, oder der, der politischen Behörde beigegebene Amtsarzt; b) der beeidete Todtenbeschauer jener Gemeinde, in welcher eine solche Beschau stattzufinden hat, wenn er zugleich Arzt oder Wundarzt ist; außer diesem Falle aber ein anderer Arzt oder Wundarzt. Anderen ärztlichen Sachverständigen als den genannten soll die Vornahme der Beschau nur dann übertragen werden, wenn Gefahr am Verzuge haftet, einer der genannten durch besondere Verhältnisse zu erscheinen abgehalten ist, oder im gegebenen Falle als bedenklich erscheint (vgl. §. 120 St. P. O.). Nicht bleibend angestellte

oder nicht bereits im Allgemeinen beeidete ärztliche Personen müssen noch vor dem Beginne der Beschau beeidet werden. §. 7. Auch der Arzt oder Wundarzt, welcher den Verstorbenen in der, seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Beschau aufzufordern und über die vorausgegangenen Umstände zu vernehmen. In wichtigen Fällen ist von ihm darüber eine Krankheitsgeschichte abzufordern. Der Unparteilichkeit des Urtheiles wegen ist jedoch der behandelnde Arzt des Verstorbenen, wo es nur immer möglich ist, als beschauender Arzt nicht zu verwenden. §. 8. Die zur Vornahme der Beschau bestimmten Aerzte sind schriftlich einzuladen. Diese Zuschriften haben den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort, wo, die Zeit, wann die Untersuchung vorgenommen werden wird, sowie die Benennung der Gerichtspersonen, in deren Gegenwart, und der Sachverständigen, von welchen sie vorgenommen wird, zu enthalten. §. 9. Jeder Gemeindevorsteher ist für die sichere Verwahrung derjenigen Leichen verantwortlich, rücksichtlich welcher nach Vorschrift der §§. 2 und 3 eine gerichtliche Todtenschau nothwendig werden dürfte und hat in dem Falle, als die Leiche an ihrem Fundorte nicht belassen werden kann, für einen anderen, zur Unterbringung derselben tauglichen Ort zu sorgen; wenn letzterer zur Vornahme der gerichtlichen Beschau nicht geeignet wäre, hiezu ein anderes, lichtes, geräumiges, bei strenger Kälte heizbares Locale noch vor der Ankunft der Commission zu ermitteln, und nebst den Gerichtszeugen ein, zur Hilfeleistung bei der Beschau verwendbares Individuum zu bestellen, sowie überhaupt die hiezu erforderlichen Vorbereitungen zu veranlassen. §. 10. Die Beschau selbst ist in Gegenwart der Gerichtspersonen und Gerichtszeugen vorzunehmen. Der Untersuchungsrichter oder sein Stellvertreter hat die Beschau zu leiten, jene Gegenstände, auf welche die Beobachtung vorzüglich zu richten ist, zu bezeichnen, und die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält, zu stellen. Die Gerichtszeugen aber hat er mittelst Handschlages zu verpflichten, daß sie, um möglicherweise Zeugniß vor Gericht ablegen zu können, auf Alles, was vor ihnen vorgenommen oder ausgesagt wird, volle Aufmerksamkeit verwenden, über die getreue Protokollirung desselben wachen, und bis zur Schlußverhandlung über alles, was ihnen im Laufe der Untersuchung bekannt geworden ist, Stillschweigen beobachten. Derselbe hat zu sehen, daß die Beschau mit voller Muße mit Hintanhaltung aller müßigen Zuseher an einem hiezu geeigneten Orte vorgenommen, und den Untersuchenden volle Freiheit des Handelns verschafft werde. Uebrigens steht auch dem Staatsanwalte das Recht zu, bei dem Augenscheine die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche die Untersuchungshandlungen auszudehnen sind. §. 11. Ehe zur Eröffnung der Leiche geschritten wird, ist, um deren Identität außer Zweifel zu setzen, die Besichtigung der Leiche durch Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, sowie durch den etwa schon bekannten Beschuldigten zu veranlassen. Ist der Verstorbene ganz unbekannt, und noch keine Beschreibung der Person, der Kleidungsstücke und der vorgefundenen Effecten vorhanden, so ist eine solche noch vor der Leichenöffnung zu verfassen, eine etwa von dem Todtenbeschauer bereits vor-

gelegte Beschreibung zu prüfen und das in ihr Fehlende, wo es nöthig ist, zu ergänzen. §. 12. Die zur Aufnahme des Augenscheines beigezogenen Sanitätspersonen sind verpflichtet, die Untersuchung mit aller Vorsicht und Behutsamkeit, Aufmerksamkeit, Ordnung und mit der strengsten Gewissenhaftigkeit genau nach den Grundsätzen und Regeln der Wissenschaft vorzunehmen, dabei keinen Umstand, der nur irgend zur Aufklärung des Thatbestandes beitragen kann, unberücksichtiget zu lassen. Daher können zu diesem Zwecke die Sachverständigen verlangen, daß ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen die nöthigen Aufklärungen über, von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden. Insbesondere sind Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewaltthätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, die Mitel und Werkzeuge, durch welche sie veranlaßt wurden oder werden konnten, anzugeben und die etwa vorgefundenen, möglicher Weise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen. §. 13. Von den, die gerichtliche Todtenbeschau vornehmenden Aerzten hat der Gerichts- oder Amtsarzt, und wenn nur zwei andere Aerzte beigezogen werden, der ältere von beiden, und wenn die Beschau von einem Arzte und einem Wundarzte vorgenommen wird, jener, die Untersuchung in medicinischer Hinsicht zu ordnen und zu leiten, und zunächst den aufgenommenen Thatbefund, und zwar während der Untersuchung und in keinem Falle erst nach bereits vorgenommenem Augenscheine, in derselben Ordnung, in welcher jener sich ergibt, zu Protokoll zu dictiren; der zweite Sachverständige dagegen hat für die Herbeischaffung der nöthigen Instrumente zu sorgen, die Eröffnung der Leiche selbst vorzunehmen und nach deren Beendigung den Leichnam wieder in Ordnung zu bringen, dann aber auch den Thatbefund mit zu bestätigen, und in dem Falle, als er die wahrgenommenen Thatsachen anders angeben zu müssen vermeint als der erste Sachverständige, seinen abweichenden Befund zu Protokoll zu geben. In dem Falle, als die beiden Sachverständigen die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen abweichend darstellen zu müssen glauben, ist nach Thunlichkeit schon bei der Aufnahme des Thatbefundes ein dritter Arzt oder Wundarzt beizuziehen, oder nach §. 21 vorzugehen. §. 14. Bei jeder gerichtlichen Todtenbeschau muß während der Untersuchung und mit ihr gleichen Schritt haltend mit Sorgfalt, Umsicht und in der gehörigen Form ein umständliches Protokoll geführt werden, welches die Zeit, den Ort, den Gegenstand und den Zweck der Untersuchung, die dabei gegenwärtigen Personen und eine möglichst genaue Beschreibung aller auf die Ausmittlung des Thatbestandes Einfluß nehmenden Erhebungen zu enthalten hat. §. 15. Die vorschriftmäßige Form des Protokolles ist folgende: Die in die Mitte eines der Länge nach gebrochenen Bogens Papier zu setzende Ueberschrift hat aus dem Worte: „Sections-Protokoll", unter welchem der Tag der Untersuchung bemerkt wird, zu bestehen. Hierauf wird nach der ganzen Breite des Papieres der Eingang geschrieben, welcher zuerst zu erwähnen hat, auf wessen Anordnung die gerichtliche Todtenbeschau erfolgt, wann und unter welcher Geschäftszahl der schriftliche Auftrag hiezu ausgefertiget und zugestellt wurde, ferner, nebst der Bezeichnung des Ortes, wo, der Zeit, wann die

Beschau vorgenommen wurde, auch jene der Leiche, der Umstände, unter welchen sie gefunden wurde, oder welche zur Vornahme der gerichtlichen Beschau Veranlassung gegeben haben, dann auch die übrigen den obducirenden Aerzten bekannt gemachten Erhebungen, die Anerkennung der Identität der Leiche, die Bemerkung der vorschriftmäßigen Beeidigung oder Eideserinnerung der Sachverständigen, sowie der Verpflichtung der Gerichtszeugen, zu enthalten hat. Sodann werden unter den in die Mitte der Bogenseite gesetzten Worten: „In Gegenwart" die anwesenden Commissionsglieder mit ihren vollen Namen und Qualificationen angeführt. Der eigentliche Hauptbestandtheil des Protokolles wird auf die zur rechten Hand des Protokollführers gelegene Papierspalte geschrieben, und ist nach den einzelnen Theilen seines Inhaltes, nämlich: Beschreibung der Person, der Kleidungsstücke und Effecten, der allenfalls vorgewiesenen, bei der Verwundung gebrauchten Werkzeuge, Krankheitsgeschichte u. dgl., dann Befund der äußeren und inneren Untersuchung, in besondere, durch große Buchstaben oder römische Ziffern bezeichnete Unterabtheilungen zu bringen, und sind diese wieder durch kleine Buchstaben oder arabische Ziffern ihrer Reihe nach fortlaufend in noch kürzere Absätze zu theilen, um in dem Gutachten sich auf die bezüglichen Punkte berufen und die Richtigkeit der, aus dem Protokolle angezogenen Stellen leicht ersichtlich machen zu können. Den Schluß des Protokolles bildet nachdem es von dem Protokollführer vorgelesen wurde, die, wieder nach der ganzen Breite der Bogenseite geschriebene Bemerkung: „den sämmtlichen Anwesenden vorgelesen und da niemand etwas beizufügen hatte, um so und so viel Uhr geschlossen." Hierauf haben die Unterschriften in der Art zu folgen, daß die anwesenden Gerichtspersonen und Gerichtszeugen auf der linken, die obducirenden Aerzte und die anderen etwa noch beigezogenen Sanitätspersonen aber auf der entgegengesetzten Papierspalte sich unterzeichnen. §. 16. Als weitere Vorschriften für das Protokoll haben zu gelten, daß der Protokollführer gehörig beeidet sei, in dem Niedergeschriebenen nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werde, durchstrichene Stellen noch lesbar bleiben, erhebliche Aenderungen und Berichtigungen von Seite der Aerzte ausdrücklich aufgenommen, am Rande oder im Nachhange bemerkt und von den Commissionsgliedern vorschriftmäßig unterschrieben werden. Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so müssen diese mit einem Faden zusammengeheftet und die Enden des letzteren mit dem Gerichtssiegel so befestigt werden, daß ohne dessen Verletzung kein Bogen herausgenommen werden kann. §. 17. Nach Beendigung der Untersuchung ist von den Sachverständigen über gegenseitige Besprechung auf Grundlage des, während der Untersuchung gewonnenen Resultates und mit steter Beziehung auf die einzelnen Punkte des Befundes das Gutachten zu verfassen. Es kann sammt seinen Gründen entweder sogleich zu Protokoll gegeben werden, wodann es unter das, in die Mitte der Bogenseite zu setzende Wort „Gutachten" der ganzen Ausdehnung des Papieres nach geschrieben wird, oder aber, besonders in schwierigen Fällen, schriftlich ausgearbeitet nachträglich abgegeben werden, wozu eine angemessene Frist zu bestimmen ist. §. 18. Das nachträglich ausgearbeitete schriftliche Gutachten hat in

seinem Eingange aus der Anführung des ergangenen schriftlichen Auftrages von Seite des Untersuchungsrichters oder seines Stellvertreters, welcher die gerichtliche Beschau angeordnet hat, aus der Angabe des Ortes, wo, der Zeit, wann die Untersuchung vorgenommen wurde, und der im Eingange des Protokolles enthaltenen Daten, insoferne sie sich auf die Abgabe des Gutachtens beziehen, zu bestehen. Hierauf folgt dann das eigentliche Gutachten. §. 19. Sind die Sachverständigen verschiedener Meinung, so hat jeder für sich ein gehörig begründetes Gutachten der Gerichtsbehörde zu übergeben, oder aber dasselbe dem Protokolle am Schlusse schriftlich beizusetzen. §. 20. In jenen Fällen, wo den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die eigene Einsicht der Untersuchungsacten unerläßlich erscheint, können ihnen, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Acten selbst mitgetheilt werden (§. 123 St. P. O.). §. 21. Wird gefunden, daß das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, daß es im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Thatumständen ist, oder daß die, aus den angegebenen Vordersätzen gezogenen Schlüsse nicht folgerichtig sind, oder daß die Angaben der Sachverständigen in Beziehung auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen erheblich von einander abweichen, so sind dieselben von dem Untersuchungsrichter darüber zu vernehmen, und wenn sich dadurch die Zweifel nicht beheben, ist der Augenschein, soweit es möglich ist, mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständigen zu wiederholen (§. 125 St. P. O.). §. 22. Das eigentliche Gutachten hat sich jedesmal darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die, den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen und wodurch dieselbe erzeugt worden ist. Nach Beschaffenheit des Falles ist daher insbesondere zu erörtern: 1. ob nach den vorhandenen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei, daß der Tod a) in Folge der wahrgenommenen Verletzungen, oder b) schon vor diesen Verletzungen, oder c) in Folge oder durch Mitwirkung einer zu der Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache eingetreten sei. Wenn die wahrgenommenen Verletzungen als die Todesursache erklärt werden, so ist weiter zu bestimmen, ob 2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die Todesursache geworden sei. Insoferne sich das Gutachten nicht über alle, für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen (§. 129 St. P. O.). §. 23. Bei der Begründung des Gutachtens müssen die während der Untersuchung gewonnenen Resultate durch richtige, der Anatomie, Physiologie und Pathologie entnommene Grundsätze erklärt, durch aus der Natur der Sache gezogene Schlüsse erläutert, und durch zuverlässige Beobachtungen und anerkannte Erfahrungen bestätigt werden. Eigene oder fremde Hypothesen und Meinungen liefern keinen Beweis; deßgleichen dürfen Autoritäten nur zur Bekräftigung einer, auf die vorerwähnte Art geführten Begründung angezogen werden. §. 24. Da durch jede gerichtliche Er-

hebung die Wahrheit ausgemittelt werden soll, so ist auch in dem Gutachten über eine vorgenommene gerichtliche Leichenbeschau das, was aus medicinisch-physischen Gründen mit Gewißheit zu entscheiden ist, von dem was nur muthmaßlich angegeben werden kann, genau zu unterscheiden. Der Arzt ist daher in Fällen, die ihm zweifelhaft sind und wegen Mangel von aufklärenden Umständen auch zweifelhaft bleiben, verpflichtet, sein Unvermögen, ein entschiedenes Urtheil zu fällen, offen einzugestehen und der Sachlage nach entweder sich nur theilweise mit Bestimmtheit auszusprechen, oder auch, wenn es nicht anders sein kann, ein ganz zweifelhaftes Gutachten abzugeben. Den Schluß des Gutachtens hat die Formel zu bilden: „Welches wir nach genau gepflogener Untersuchung und nach reifer Ueberlegung, den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaften entsprechend, zur richterlichen Kenntniß bringen und durch unsere Namensunterschriften als glaubwürdig bestätigen.“ Hierauf folgen, nachdem noch der Rückschluß der etwa übernommenen Acten angeführt worden ist, die Datirung und die Namensunterschriften der, das Gutachten ausstellenden Sanitätspersonen. Endlich wird die gehörig zusammengefaltete Schrift von Außen mit dem Titel der Gerichtsbehörde, an welche das Gutachten eingesendet werden muß, mit dem Namen und dem Stande der Aussteller, dann mit einer kurzen Anzeige des Gegenstandes, welchen es betrifft, überschrieben. §. 26. Die bei einer gerichtlichen Todtenbeschau verwendeten Aerzte sind verpflichtet, auf geschehene vorschriftmäßige Vorladung bei der mündlichen Schlußverhandlung des Strafgerichtes zu erscheinen, und nach ihrer Vernehmung so lange in der Sitzung anwesend zu bleiben, bis der Vorsitzende sie entweder entläßt oder abzutreten ersucht. Sie haben ferner sowohl diesem als auch dem Staatsanwalte und den übrigen Gerichtsmitgliedern, sowie dem Privat-Ankläger, dem Angeklagten, dem Beschädigten und deren Vertretern, nachdem sie hiezu von dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben, auf gestellte Fragen, insoferne nicht etwa der Vorsitzende eine gestellte Frage als unpassend zurückweiset, nach ihrem besten Wissen und Gewissen Antwort zu geben (§§. 247, 248, 249 St. P. O.). (Für den Fall der Nichtbeachtung einer derartigen Vorladung ist im §. 119 St. P. O. vorgesehen.) §. 27. Um unnöthige Verzögerungen bei einem solchen commissionellen Acte zu vermeiden, ist es Sache des hiezu berufenen Obducenten, besonders an Orten, wo keine bleibenden Anstalten für gerichtliches Beschauen von Leichen vorhanden sind, sich womöglich noch vor der festgesetzten Zeit an den zur Vornahme der Obduction bestimmten Platz zu begeben und sich zu überzeugen, ob von dem Gemeindevorsteher für die Herbeischaffung eines Tisches oder einer anderen geeigneten Vorrichtung zur Section, der nöthigen, aus Holzpflöcken, Ziegeln oder geeigneten Steinen bestehenden Unterlagen für den Kopf der Leiche, mehrerer mit Wasser gefüllter Gefäße, einiger Handtücher, dann wegen eines Tisches für den Schriftführer, oder mit den erforderlichen Schreibrequisiten versehenen Platzes gehörig vorgesorgt worden ist. Es ist die Pflicht des Obducenten, mit einem vollständigen Sections-Etui oder doch wenigstens mit einem nicht mangelhaften Taschen-Sections-Etui, im letzteren Falle aber auch noch mit einer Bogensäge und dem dazu gehörigen Reserveblatte,

sowie mit Schwämmen versehen zu sein. Die übrigen allenfalls noch nöthig werdenden Requisiten, als: Hammer, Meißel, größere und kleinere Wagen sammt den dazu gehörigen Gewichten u. dgl., haben größere Stadtgemeinden, in welchen derartige Untersuchungen häufiger vorkommen, bleibend anzuschaffen, sonst können selbe von Gewerbsleuten oder aus Haus- oder öffentlichen Apotheken ausgeliehen werden. Dagegen hat jeder Gerichtsarzt mit einem vier Schuh langen, zusammenlegbaren Zollstabe, dessen Zolle nach dem Decimalsysteme in Linien abgetheilt sind, einem Tasterzirkel und einer guten Loupe versehen zu sein. §. 28. Da die für eine gerichtliche Beschau bestimmten Leichen in der Regel nicht an dem Fundorte belassen werden können, in größeren Städten in die hiezu eigens bestimmten Locale gebracht werden müssen, so wird sich der Fall nur selten ergeben, daß die Obduction am Fundorte selbst vorgenommen, oder die Uebertragung der Leiche an einen zur Obduction geeigneten Platz von der Beschaucommission erst angeordnet werden müßte. Demnach muß den Gerichtsärzten der Ort, der Zustand und die Lage der Leiche, wo und wie sie angetroffen, sowie die Art und Weise, in welcher die Uebertragung stattgefunden hatte, mit Bezeichnung jener Vorsichten, die hiebei beobachtet wurden, auf die bereits angedeutete Art (§. 11) bekanntgegeben werden, wobei es sich von selbst versteht, daß Gemeindevorsteher oder jene, die zur Anordnung einer solchen Uebertragung berufen sind, die Anstalt zu treffen haben, daß die Leiche mit aller Behutsamkeit auf eine Bahre oder eine ähnliche, vor Auseinanderfallen gesicherte Vorrichtung gelegt, vor dem Herabstürzen geschützt, mit einem Deckel oder genügend großen Tuche bedeckt, und von der nöthigen Zahl Träger, bei größeren Entfernungen mit gleicher Vorsicht auf einem Wagen, an ihren Bestimmungsort gebracht werde. Jede anderweitige Uebertragungsart darf nicht gestattet werden. §. 29. Den Gerichtsärzten ist noch vor dem Beginne der Beschau, wenn es nicht bereits in der an sie gelangten Zuschrift geschehen wäre, der Name, das Alter, das Gewerbe und die Lebensweise des zu Untersuchenden, nebst der allenfalls bekannt gewordenen Todesveranlassung, die Zeit ihrer Einwirkung und des darauf erfolgten Todes, sowie alles, was sich in diesem Zeitraume zugetragen hat, mitzutheilen; das bei einer Verwundung gebrauchte oder dieselbe veranlassende Werkzeug, die Art und Weise seiner Anwendung oder Einwirkung, sowie die Lage und Stellung der hiebei betheiligten Personen bekannt zu geben; sie sind ferner in Kenntniß zu setzen, ob der Verstorbene bis zu seinem letzten Augenblicke an dem Orte der That oder des Vorfalles verblieben ist, ob er sich wo anders hin selbst begeben habe, oder unter fremder und welcher Beihilfe dahin gebracht wurde, oder erst nach seinem Tode an den Fundort gelangte, auf welche Art und Weise dieses letztere geschehen sei, und was sich sonst noch hiebei ereignet habe; ob dem noch lebenden Verunglückten Hilfe, von wem und wann geleistet wurde, worin diese Hilfe bestanden habe, welche Krankheitserscheinungen vorhanden gewesen sind; ob mit dem Gestorbenen, oder bereits todt Vorgefundenen Wiederbelebungsversuche, welche, von wem, und durch wieviel Zeit vorgenommen worden sind. §. 30. Alle diese in Erfahrung gebrachten, den Thatbestand aufklärenden Nebenumstände hat der Arzt mit der Bemerkung, auf welche Weise er zu ihrer Kenntniß ge-

langte, zu Protokoll zu dictiren; dasselbe hat mit den Angaben des allenfalls anwesenden, den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelnden Arztes zu geschehen, oder es ist eine von ihm beigebrachte Krankheitsgeschichte noch vor der eigentlichen Beschau vorzulesen, und sodann dem Protokolle, in welchem sich aber darauf zu berufen ist, beizuschließen. §. 31. Hierauf wird zur Untersuchung und Beschreibung der Kleidungsstücke geschritten, welche schon deßhalb von besonderer Wichtigkeit ist, weil sie nebst der der übrigen vorgefundenen Effecten bei Unbekannten zur Constatirung der Identität der Person Aufschlüsse gibt, und weil bei Verletzungen, welche die Kleider durchdrungen haben, aus der Art der an diesen wahrnehmbaren Oeffnungen, welche unverändert zu lassen sind, häufig ein zuverlässigerer Schluß auf die gebrauchten Werkzeuge möglich ist, als aus der Beschaffenheit der während des Lebens mehrfachen Veränderungen unterliegenden Wunden selbst. Die Entkleidung der Leiche hat mit Vorsicht und ohne Anwendung von Gewalt zu geschehen. Kleidungsstücke, die nicht leicht abgezogen werden können, sind an Nähten, die für die Beschreibung nicht wichtig sind, mittelst eines Scalpells, unter Vermeidung jeder Verletzung der Leiche, zu trennen, und sodann zu entfernen. §. 32. Die Beschreibung der Kleidungsstücke kann in derselben Ordnung, wie sie am Leibe getragen werden, geschehen und es müssen der Stoff, seine Färbung, der Schnitt, das Futter, die vorhandenen Taschen und ihr Inhalt, die alte und abgenützte, oder neue und noch brauchbare Beschaffenheit derselben berücksichtiget werden. Bei Stücken, die gewöhnlich mit Merkzeichen versehen sind, ist diesen nachzuforschen, die vorgefundenen so viel als möglich ähnlich, mit Bemerkung ihrer Farbe und Art im Protokolle anzugeben, wo sie aber fehlen, ist auch dieser Umstand anzuführen. Sind die Kleidungsstücke mit Blut, Erde, Sand, Schlamm, Mist u. dgl. verunreiniget, so ist auch dieses und die Stelle, an welcher sie verunreiniget sind, zu beschreiben. Zeigen sich an denselben Risse oder anderweitige Beschädigungen, so ist zu beurtheilen, ob selbe nicht allenfalls durch Gegenwehr veranlaßt worden sind. Eine besonders sorgfältige Untersuchung erheischen die in selben vorgefundenen Löcher, welche durch die bei der Verwundung gebrauchten Werkzeuge verursacht wurden. Ihr Sitz, mit Benennung des betreffenden Kleidungstheiles und ihre Richtung sind genau zu erforschen, ihre Länge und Breite mit dem Zollstabe zu bemessen, die scharfen oder zackigen Ränder, und die stumpfen, spitzigen oder sonst geformten Winkel genau zu betrachten, und mit Benennung des betreffenden Kleidungstheiles anzuführen; findet sich in den verschiedenen übereinander gelegenen Kleidungsstücken, die auf einmal durchlöchert worden sein müßten, ein Widerspruch bezüglich der Zahl und Größe der Oeffnungen, so ist zu beurtheilen, ob dieser nicht durch eine vorhanden gewesene Faltung erklärt werden könne. §. 33. Vorgewiesene, angeblich bei der Verwundung gebrauchte Werkzeuge sind ihrer Art und Gestalt nach, mit Berücksichtigung eines vorhandenen Fabrikszeichens, sorgfältig zu beschreiben, und ihre Länge und Breite mit dem Zollstabe zu bemessen. Wenn die Breite eines Werkzeuges im Verlaufe abnimmt, ist sie an der schmälsten, mittleren und breitesten Stelle mit genauer Angabe der Entfernung derselben von der Spitze oder dem Griffe besonders zu bestimmen, ebenso ist die Stärke des Rückens eines

Instrumentes bei verschiedener Dicke anzugeben, die Schwere aber mittelst der Wage zu erheben; ferner ist die scharfe oder stumpfe Beschaffenheit der Schneide oder Spitze zu beobachten, vorhandene Scharten genau aufzuzählen, und ersichtliche Blutflecken, wenn über ihre Natur kein Zweifel obwaltet, zu beschreiben; wo solche Flecken zweifelhaft sind, muß dieses gleichfalls bemerkt, das Wegwischen derselben aber immer vermieden und für Erhaltung ihrer ursprünglichen Form vorgesorgt werden. §. 34. Mit erfroren gefundenen Leichen müssen gleich nach ihrer Auffindung die vorgeschriebenen Wiederbelebungsversuche vorgenommen werden. Wo ihr Zustand die Fruchtlosigkeit dieser Versuche erkennen läßt, hat der Todtenbeschauer das allmälige Aufthauen derselben, wenn er sie zur Vornahme einer gerichtlichen Beschau für geeignet hält, zu veranlassen. Werden die Leichen bei ihrer Aufbewahrung, wie es die Vorschrift gebietet, vor dem Einflusse der Kälte geschützt, so wird eine gefrorene Leiche der Beschaucommission in den gewiß nur seltenen Fällen vorliegen, wo durch einen unerwartet eingetretenen heftigen Frost das Frieren über Nacht veranlaßt wurde. In geringeren Graden, wo die Haut noch einen Fingereindruck annimmt, ist eine solche Leiche bei Beobachtung der nöthigen Vorsicht noch zur Section geeignet, nicht mehr aber bei vollkommener Starrheit. Im letzteren Falle muß daher natürlicher Weise bis zur erfolgten allmäligen Aufthauung abgewartet werden. §. 35. Noch weniger wird bei Befolgung der bestehenden Vorschriften der Fall sich ereignen, daß die zur Vornahme der gerichtlichen Section berufenen Aerzte in die Lage kommen, Wiederbelebungsversuche vornehmen zu müssen: sie sind jedoch, wo es demungeachtet nöthig werden sollte, hiezu verpflichtet, und es bleibt ihnen die Vornahme der Obduction einer Leiche, an der sich nicht die deutlichen Spuren des Todes zeigen, strengstens untersagt, daher auch in jedem Protokolle die vorgefundenen verläßlichen Symptome des Todes anzugeben sind. Selbst bei Verletzungen, die keinen Zweifel über den vorhandenen Tod zulassen, darf nicht vor vollständiger Erkaltung auch der inneren Theile, somit niemals vor Ablauf von vierundzwanzig Stunden, eine Section vorgenommen werden. §. 36. Die Beobachtung und Anführung der vorhandenen Zeichen der Fäulniß ist aber auch zur Begutachtung der Verläßlichkeit der gewonnenen Resultate erforderlich. Denn nur im Beginne derselben läßt sich ein sicheres und richtig begründetes Urtheil fällen, je weiter aber die Fäulniß vorgeschritten ist, desto schwieriger wird die Beurtheilung, ob die in den Organen vorgefundenen Veränderungen vorausgegangenen pathologischen Processen oder einer Verletzung oder der bereits auf sie einwirkenden Fäulniß oder wohl gar der letzteren allein zuzuschreiben sind. Indessen lassen sich hier Verletzungen, auch wenn sie bis zu den inneren Theilen gedrungen sind, mit ziemlicher Sicherheit beurtheilen, wenn die Beschaffenheit des Wundcanals und seiner nächsten Umgebung mit jener der übrigen Theile des verletzten Organes verglichen, und bei vorgefundenen Blutergüssen auf vorhandene Gerinnungen und den Umstand Bedacht genommen wird, daß bei höheren Graden der Fäulniß leicht Ausschwitzungen von blutig gefärbter Flüssigkeit, auch ohne vorausgegangene Verletzung, stattfinden können. Deßgleichen lassen sich Vergiftungen mit mineralischen Stoffen oft bei weit vorgeschrittener Fäulniß

nachweisen, und Knochenbrüche zu jeder Zeit erkennen. §. 37. Ist die Untersuchung einer bereits eingegrabenen und im hohen Grade faulen Leiche vorzunehmen, so ist zur Verminderung der Belästigung der Commissionsmitglieder das Grab einige Stunden noch vor der Herausnahme derselben zu eröffnen, der ausgehobene Sarg nach abgehobenem Deckel einige Zeit der freien Luft auszusetzen, und wo ohne Störung der Untersuchung Stiche in den Unterleib und die Brust vorgenommen werden können, den in diesen Höhlen angesammelten Gasen der Ausgang zu verschaffen. Wenn sich diese zum größten Theile verflüchtiget haben, ist die Leiche mit einer Auflösung von Chlorkalk zu übergießen, aus dem Sarge auf den hiezu bestimmten Platz, den man früher gleichfalls mit Chlorwasser befeuchtet, zu bringen, die Kleidungsstücke auf dem kürzesten Wege zu entfernen, und sodann die Besichtigung und Untersuchung unter wiederholter Begießung mit Chlorwasser vorzunehmen. (Ueber die Exhumirung der Leichen siehe insbesondere die Min. Vdg. v. 3. Mai 1874, Nr. 56 R. G. B. Im Falle einer Exhumirung der auf einem Friedhofe beerdigten Leiche ist stets, soweit es ohne Beeinträchtigung des Zweckes der Amtshandlung geschehen kann, sowohl der Eigenthümer des Friedhofes, als auch der betreffende Seelsorger zu verständigen (JMVdg. v. 25. Juli 1890, Z. 12726, Nr. 36 J. V. B.). §. 99. Findet es der Untersuchungsrichter bei Vergiftungen für zweckmäßig, den Thatbestand noch vor Ausschreibung der Obduction zu erheben, so wird hiezu wenigstens einer der bei der Beschau zu verwendenden Aerzte beigezogen, welcher sich den Grundsätzen der Wissenschaft gemäß bei den Anverwandten und Angehörigen des Verstorbenen, sowie überhaupt bei Allen, die demselben Beistand geleistet haben, genau nach den Zufällen, die dem Tode vorhergegangen sind, zu erkundigen, und die Wohnung des Vergifteten genau zu durchsuchen hat, ob sich nicht irgend etwas in Gläsern, Schachteln, Papieren, Speise- und Trinkgeschirren, in der Küche, im Keller u. s. w. vorfindet, das seiner Natur nach sich als Gift darstellt, oder das als verdächtig einer besonderen Untersuchung unterzogen werden muß. Kann man das, was der Vergiftete vor seinem Tode ausgebrochen hat, erhalten, so muß auch dieses und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es aufgetrocknet oder weggewischt worden ist, gewinnen kann, gesammelt, jedes für sich aufbewahrt, und gehörig bezeichnet werden. Ist der Verstorbene von einem Arzte oder Wundarzte behandelt worden, so muß auch dieser über den Krankheitsverlauf und die gebrauchten Mittel einvernommen und bei einer vorausgegangenen längeren Krankheit eine Krankheitsgeschichte abgefordert werden. Insbesondere wird es einem jeden Arzte zur Pflicht gemacht, in jenen Fällen, wo der Verdacht einer Vergiftung vorhanden ist, die durch Erbrechen oder durch Stuhlgänge abgegangenen Stoffe in zweckmäßigen Gefäßen zu sammeln, und gehörig zu verwahren, um sie so einer genauen Untersuchung unterziehen zu können. Es versteht sich von selbst, daß alle Ergebnisse in ein vorschriftmäßiges Protokoll aufzunehmen sind, und bei dieser Untersuchung, wenn sie am Orte und Tage der Beschau vorgenommen wird, die beiden vorgeladenen Aerzte zu interveniren haben. §. 101. Sind von Seite des Gerichtes entweder durch frühere Angaben des Verstorbenen vor seinem Tode oder durch Zeugenaussagen

oder Verhörsprotokolle noch anderweitige, den Thatbestand aufhellende Erhebungen gepflogen worden, so sind auch diese den Gerichtsärzten mitzutheilen, und es sind alle diese bekannt gewordenen Daten, sowie die Art ihrer Bekanntwerdung im Sectionsprotokolle am gehörigen Orte anzuführen, und hierauf ist erst die Besichtigung der Leiche selbst vorzunehmen. (Siehe auch die Bemerkungen bei §. 131 Str. P. O.) Bezüglich der gerichtlichen Untersuchung der Leichen neugeborener Kinder ist hervorzuheben: §. 114. Aus den bereits eingeleiteten Vorerhebungen ist zu erforschen, ob über die Zeit, Art und Weise der Geburt des Kindes etwas bekannt geworden, ob diese leicht oder schwer gewesen ist, kurz oder lang gedauert, plötzlich erfolgt, an welchem Orte und in welcher Lage der Mutter vorgegangen, ob die Mutter von beträchtlichen Blutungen oder anderen ungewöhnlichen Zufällen befallen worden sei, in welchem Zustande sich selbe nach der Geburt gefunden habe, ob nachgewiesen erscheine, daß das Kind nach der Geburt geschrieen, seine Augen und Gliedmaßen bewegt, Nahrung zu sich genommen habe, ob Harn- und Darmentleerungen stattfanden, ob bei der Geburt noch andere Personen gegenwärtig waren, ob diese auf irgend eine Art Hilfe geleistet haben, und in welchem Verhältnisse sie zur Mutter stehen. §. 115. Ist über die Geburt des Kindes nichts bekannt geworden, so muß der Arzt erforschen, wann und wo die Leiche zuerst gefunden wurde, ob und in welcher Weise sie bekleidet, verhüllt oder sonst verpackt gewesen ist, ob sie sich noch in demselben Zustande befinde, oder an ihr etwas und was verändert worden, ob sie unter freiem Himmel, an einem entlegenen oder häufig besuchten Orte, in der Erde, im Wasser, oder sonst wo, und unter welchen Umständen entdeckt worden sei. Ueberhaupt sind noch die Witterungsverhältnisse und alle jene Einflüsse, durch welche das Leben eines hilflos gelassenen Kindes mehr oder weniger gefährdet, oder die Fäulnis der Leiche verzögert oder befördert werden konnte, nicht unbeachtet zu lassen. §. 116. Sind alle diese Umstände im Protokolle angegeben und die bei der Leiche noch vorgefundenen Gegenstände beschrieben, so wird zur äußeren Besichtigung und sodann zur inneren Untersuchung geschritten.

Vgl. auch Anm. 14 bei §. 84 St. P. O.

§. 129. Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen und wodurch dieselbe erzeugt worden sei.

Werden Verletzungen wahrgenommen, so ist insbesondere zu erörtern:

1. ob dieselben dem Verstorbenen durch die Handlung eines Anderen zugefügt wurden, und falls diese Frage bejaht wird,

2. ob diese Handlung

a) schon ihrer allgemeinen Natur wegen,

b) vermöge der eigenthümlichen persönlichen Beschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten,

c) wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie verübt wurde, oder
d) vermöge zufällig hinzugekommener, jedoch durch sie veranlaßter oder aus ihr entstandener Zwischenursachen den Tod herbeigeführt habe, und ob endlich
e) der Tod durch rechtzeitige und zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können.

Insoferne sich das Gutachten nicht über alle für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

§. 130. Bei Verdacht einer Kindestödtung ist nebst den nach den vorstehenden Vorschriften zu pflegenden Erhebungen auch zu erforschen, ob das Kind lebendig geboren sei.

Siehe hiezu die bei §. 128 abgedruckten §§. 114 ff. der M. V. v. 28. Jän. 1855, Nr. 26 R. G. B.

§. 131. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so sind der Erhebung des Thatbestandes nebst den Aerzten nach Thunlichkeit noch zwei Chemiker beizuziehen. Die Untersuchung der Gifte selbst aber kann nach Umständen auch von den Chemikern allein in einem hiezu geeigneten Locale vorgenommen werden.

Bei der Wahl der Gerichts-Chemiker und bei der Auswahl und Bestellung der Sachverständigen für gerichtschemische Untersuchungen ist laut Vdg. des Just. Min. v. 31. Oct. 1895, Z. 22688, Nr. 21 J. V. B., wegen der großen Tragweite des Ergebnisses derselben mit der größten Vorsicht und der peinlichsten Sorgfalt vorzugehen und auf die Gewinnung der besten und verläßlichsten verfügbaren Kräfte bedacht zu sein, damit vermieden werde, daß unfähige, mit den neueren chemischen Untersuchungsmethoden nicht vertraute und darin nicht geübte Personen zu einem Amte berufen werden, welches ganz besonders kenntnißreiche, geschulte und durchaus vertrauenswerte, verläßliche Chemiker verlangt.

Sind Objecte zur Vornahme einer chemischen Untersuchung an einen anderen Ort zu versenden, so muß: 1. jedes Object, z. B. ein Organ, Organtheil, ein Giftstoff, Giftträger u. dgl. für sich, von jedem anderen gesondert in einem eigenen Gefäße verpackt werden; 2. hiezu sind vor allem Glas- oder Porzellangefäße zu verwenden und durch zweckmäßige äußere Verpackung vor Beschädigung zu schützen; 3. die Gefäße sind mit einem geriebenen Glas- oder einem gereinigten Korkstöpsel zu verschließen, und die Stöpsel mit Siegellack der Art luftdicht zu verkitten, daß weder von dem Inhalte etwas nach außen, noch von außen etwas zu dem Inhalte gelangen kann; 4. das zur Verpackung zu verwendende Material muß vollkommen rein sein, damit der zu untersuchende Gegenstand nicht dadurch verunreiniget oder vergiftet werde; 5. die Verpackung hat durch

einen Sachverständigen, wo möglich durch einen erfahrenen Chemiker zu geschehen (M. Vdg. v. 2. Aug. 1856, Nr. 145 R. G. B.).

Die Just. Min. Vdg. v. 16. Sept. 1896, Z. 17927, Nr. 30 J. V. B., schärft die genaue Befolgung der Just. Min. Vdg. v. 2. Aug. 1856, Nr. 145 R. G., B., über die Art der **Verpackung** von Gegenständen strafgerichtlicher Untersuchungen ein und ordnet ergänzend an, daß Leichentheile in der Regel nur in starken Glas- oder Porzellangefäßen, welche mit einem gut passenden geriebenen Glas- oder Porzellanstöpsel zu verschließen sind, versendet werden dürfen. Damit im Falle des Bedarfes solche Gefäße stets zur Hand seien, ist für jedes mit Strafsachen befaßte Bezirksgericht und für jeden Gerichtshof erster Instanz, sofern solche Gefäße nicht ohnehin schon vorhanden sind, eine entsprechende Anzahl hinreichend großer derartiger Flaschen anzuschaffen. (Vor der Versendung sind die Flaschen mit Siegellack in der Art luftdicht zu verkitten, daß jeder Austritt des Inhaltes nach außen unmöglich wird. Die Stöpsel sind sodann mit Leinwandlappen zu umhüllen und mit Spagat niederzubinden.) Die derart verwahrten Flaschen sind mit Holzwolle, Heu, Stroh, Papierbauschen oder dergl. in festen Kisten zu verpacken. Wenn ausnahmsweise, insbesondere wegen der Größe des zu versendenden Objectes die Glasgefäße nicht verwendet werden können, sind die Gegenstände in vollkommen dichten und verlötheten Blechcassetten, welche durch Verpackung in Kisten gegen Beschädigung zu sichern sind, zu versenden. Desinfectionsmittel, welche bei luftdichter Verschließung der Objecte ohnehin nur in untergeordnetem Maße nothwendig erscheinen, sind nur nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes in Anwendung zu bringen.

Im Nachhange zu der Vdg. v. 16. Sept. 1896, Z. 17927, wurde mittels der Just. Min. Vdg. v. 29. April 1897, Z. 8887, Nr. 12 J. V. B. über die **Versendung von Leichentheilen** zu gerichtlichen Zwecken noch Nachstehendes angeordnet: 1) Die Gläser sind nicht, wie es in der bezogenen Verordnung verfügt wurde, mit Siegellack luftdicht zu verschließen, sondern es sind die gut schließenden Stöpsel der Gläser mit Schweinsblasen oder Pergamentpapier niederzubinden und dann erst die Siegel anzulegen, weil Siegellack, besonders vom Glase, leicht abspringt und weil es häufig mit gifthältigen Farben versetzt ist, deren Hineingerathen in die Gläser höchst bedenklich wäre; 2) die Verpackung hat unter Information eines Sachverständigen zu geschehen, der insbesondere Vorsorge zu treffen haben wird, daß einem Ueberlaufen der Gefäße oder einer Sprengung derselben durch Fäulnißgase vorgebeugt werde. Ein Zusatz von Desinfections- oder Conservirungsmitteln ist thunlichst zu vermeiden; sollte sich ein solcher Zusatz als absolut nothwendig herausstellen, so darf nur Alkohol verwendet werden, von welchem überdieß eine Probe separat aufzubewahren und mitzusenden ist; 3) die zur Hinterlegung der Glasgefäße dienenden Kisten müssen mit Sägespänen oder anderen Füllmitteln derart ausgefüllt werden, daß bei etwaigem Bruche des Glases die Flüssigkeit von dem Füllmittel vollständig aufgesaugt würde und aus der Kiste nicht austreten könnte; 4) der Inhalt der Sendungen ist mit der im gewöhnlichen Sprachgebrauche üblichen Bezeichnung zu declariren; die allgemeine Bezeichnung als „corpus delicti" genügt nicht; 5) die Sendungen sind

bei der Aufgabe zur Postbeförderung als sperrige Güter zu bezeichnen, beziehungsweise in auffälliger Weise mit dem Sperrgut- (Flaschen-) zeichen zu versehen; 6) ganze Leichen und der Fäulniß unterliegende Leichentheile größeren Umfangs sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

Vgl. auch §. 109, al. 2 Stfg. Instr.

§. 132. Auch bei körperlichen Beschädigungen ist die Besichtigung des Verletzten durch zwei Sachverständige vorzunehmen, welche sich nach genauer Beschreibung der Verletzungen insbesondere auch darüber auszusprechen haben, welche von den vorhandenen Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen an und für sich, oder in ihrem Zusammenwirken, unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles, als leichte, schwere oder lebensgefährliche anzusehen seien; welche Wirkungen Beschädigungen dieser Art gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen, und welche in dem vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind, sowie durch welche Mittel oder Werkzeuge und auf welche Weise dieselben zugefügt worden seien.

Mit der Verordnung v.23. März 1895, Z. 7983 hat das k. k. F. M. im Einvernehmen mit dem J. M. (s. dessen Verordnung v. 1. April 1895, Z. 6618 JMVdgsblatt Nr. 4) angeordnet, daß in Fällen, wo der Waffengebrauch durch die Finanzwache im Dienste zu einer Verwundung oder Tödtung geführt hat, nachstehender Vorgang zu beobachten ist:

Sobald ein Finanzwach-Controls-Bezirksleiter in die Kenntniß gelangt, daß ein solcher Fall in seinem Bezirke vorgekommen ist, hat er unter Beiziehung eines Beistandes (Gemeindevorstand, Gendarm) sogleich an Ort und Stelle Erhebungen darüber zu pflegen, unter welchen Umständen der Waffengebrauch stattgefunden hat, und ob und inwieferne die instructionsmäßigen Voraussetzungen für den Gebrauch der Waffen in dem stattgefundenen Umfange vorhanden waren. Ferner ist von dem Finanzwachorgane, welches von der Waffe Gebrauch gemacht hat, die Rechtfertigung abzuverlangen. Ueber das Ergebniß der genauen und vollständig zu pflegenden Erhebungen hat der Finanzwach-Controls-Bezirksleiter unter Anschluß der Rechtfertigung des betreffenden Finanzwachorganes sogleich an die Finanzbehörde erster Instanz zu berichten. Diese hat in jedem Falle die Prüfung, ob der Waffengebrauch ein vollkommen vorschriftsmäßiger war oder nicht, oder ob wenigstens Zweifel über die Vorschriftsmäßigkeit vorliegen, vorzunehmen und die gewonnene Ansicht unter Darlegung der Gründe der betreffenden Staatsanwaltschaft mitzutheilen. Hat die Finanzbehörde erster Instanz den Waffengebrauch nicht als vollkommen vorschriftsmäßig erkannt, so ist gleichzeitig die Disciplinar-

---

§. 132. 1. Daß von den Sachverständigen mindestens Einer den Doctorgrad der Arzneikunde erworben haben müsse, ist nicht vorgeschrieben. Auch zwei Wundärzte genügen. Nur für die Leichenbeschau und Leichenöffnung besteht die abweichende Norm des §. 128 St. P. O. (E. 19. Dec. 1876, Z. 5959).

untersuchung gegen das Finanzwachorgan einzuleiten, das Erkenntniß jedoch erst, nachdem die Entscheidung des Gerichtes erflossen ist, zu schöpfen. Durch diesen Vorgang darf selbstverständlich das Einschreiten und Vorgehen der Gerichte in keiner Weise behindert werden. Die Staatsanwaltschaften haben darauf hinzuwirken, daß sie in die Lage kommen, rechtzeitig vor der endgiltigen Schlußfassung über die Erhebung der Anklage, beziehungsweise Einstellung des Verfahrens von diesem Gutachten Kenntniß zu erhalten.

§. 133. Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können nach Umständen auch Geburtshelfer, oder in minder wichtigen Fällen Geburtshelferinnen statt der Aerzte oder Wundärzte damit beauftragt werden.

Wird eine Hebamme von der politischen oder Gerichtsbehörde zu einer Untersuchung verwendet, so hat dieselbe jederzeit nach ihrem besten Wissen das genau anzugeben, was sie bei der Untersuchung vorgefunden hat (§. 18 d. M. Vdg. v. 4. Juni 1881, Nr. 54 R. G. B.).

III. Verfahren bei Zweifeln über Geistesstörungen oder über Zurechnungsfähigkeit.

§. 134. Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze, oder ob er an einer Geistesstörung leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten jederzeit durch zwei Aerzte zu veranlassen.

Dieselben haben über das Ergebniß ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle für die Beurtheilung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten einflußreichen Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen und, falls sie eine Geistesstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen und sich sowohl nach den Acten, als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluß auszusprechen, welchen die Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen des Beschuldigten geäußert habe und noch äußere, und ob und in welchem Maße dieser getrübte Geisteszustand zur Zeit der begangenen That bestanden habe.

---

§. 134. 1. Thatverübung im Affect, auch wenn derselbe andauernd und hochgradig ist, bietet zur psychiatrischen Untersuchung des Thäters keinen Anlaß (E. 21. Nov. 1896, Z. 11189, Sg. Nr. 2019).

2. Vergl. auch die in Sg. Nr. 763 u. 1400 veröffentlichten Entscheidungen v. 26. März 1885, Z. 2576 u. 17. Febr. 1891, Z. 12809.

IV. Prüfung von Handschriften.

§. 135. Entstehen Zweifel über die Echtheit einer Urkunde, oder soll ermittelt werden, von wessen Hand eine bestimmte Schrift herrühre, so kann eine Vergleichung mit unzweifelhaft echten Schriftstücken durch Sachverständige vorgenommen werden.

V. Verfahren bei Untersuchungen wegen Verfälschung oder Nachmachung öffentlicher Creditpapiere und bei Münzverfälschungen.

§. 136. In Fällen der Nachmachung oder Verfälschung von öffentlichen Creditpapieren hat der Untersuchungsrichter die Stücke, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, in der Regel an das Finanzministerium einzusenden, um den Befund über ihre Echtheit oder Unechtheit und die weitere Auskunft zu erhalten, in welcher Art die Fälschung geschehen sei, ob vorbereitete Werkzeuge, welche die Vervielfältigung erleichtern, benützt worden, endlich ob und wo solche gefälschte Stücke bereits vorgekommen seien.

Ebendahin sind auch nach gänzlich beendigtem strafgerichtlichen Verfahren die Falsificate sammt allen von der strafbaren Handlung herrührenden Werkzeugen, Materialien und anderen dazu gehörigen Gegenständen einzuschicken. Sobald diese Gegenstände zu einer neuerlichen strafgerichtlichen Amtshandlung nöthig werden, sind sie zurückzuverlangen.

Bei Fälschung von Noten oder Creditpapieren der privilegirten österreichischen Nationalbank haben sich die Untersuchungsrichter unmittelbar an die letztere, bei Fälschungen von inländischem Metallgeld an das hiefür bestimmte Münzamt zu wenden und ebendahin nach beendigtem Verfahren auch die Falsificate einzusenden.

Wegen Erlangung des Befundes über gefälschtes ausländisches Geld oder solche Creditpapiere hat sich der Untersuchungsrichter unmittelbar an das Justizministerium zu wenden.

Beanständete S t a a t s n o t e n, das sind Noten zu 1 fl., 5 fl. und 50 fl. österr. Währ. sind an das k. und k. Reichs-Finanzministerium, dagegen beanständete Banknoten, nämlich Noten zu 10 fl., 100 fl. und 1000 fl. an die Direction der öst. ung. Bank einzusenden (JME. v. 11. Aug. 1873, Z. 10221).

In allen Fällen, in welchen es sich um Verfälschungen öffentlicher C r e d i t p a p i e r e von bedeutenderem Umfange, oder um Fälscher von bedeutender Kühnheit, oder weitverbreiteter Verzweigung handelt, haben die Gerichte erster Instanz das Resultat der beendigten Untersuchung dem Finanzministerium mitzutheilen; daher eine beglaubigte Abschrift des in

Folge mündlicher Schlußverhandlung ergangenen rechtskräftigen Enderkenntnisses sammt den Entscheidungsgründen unmittelbar dahin zu übersenden, auch auf Verlangen dem Finanzministerium die Untersuchungsacten zur Einsicht vorzulegen (M. Vdg. v. 16. Mai 1855, Nr. 89 R. G. B.). Das Ergebniß der Untersuchung ist dem Finanzministerium übrigens auch in allen anderen Fällen bei Rücksendung der Falsificate anzuzeigen (JME. v. 24. Oct. 1866, Z. 10432).

Wenn die Nachahmung von öffentlichen Creditpapieren auf photographischem Wege, oder eine der im §. 325 Str. G. bezeichneten photographischen Darstellungen, welche einer Nachbildung von öffentlichen Creditpapieren ähnlich sind, den Gegenstand des Strafverfahrens abgegeben hat, so ist, mag es sich um die vollbrachte strafbare Handlung oder bloß um den Versuch derselben handeln, nach geschlossener Verhandlung eine Abschrift des Enderkenntnisses sammt Entscheidungsgründen und jener Theil der Acten, aus welchen der technische Vorgang bei dieser Nachbildung und die zur Hervorbringung des photographischen Bildes angewendeten Mittel entnommen werden können, im Wege des Oberlandesgerichts-Präsidiums dem J. M. vorzulegen (JME. v. 24. Mai 1854, Z. 8028).

Die von der priv. Nationalbank (öst. ung. Bank) auszustellenden Unechtheitscertificate sind an die Förmlichkeiten der St. P. O. nicht gebunden, sondern deren Ausstellung hat ohne Intervention eines gerichtlichen Beamten und ohne Namhaftmachung der dabei verwendeten Kunstverständigen durch die Direction der Nationalbank (öst. ung. Bank), welche hiebei als öffentliche Behörde erscheint, zu geschehen (JME. v. 12. Aug. 1860, Z. 10711). Das Befundzeugniß über Noten der priv. öst. ung. Bank wird von der bei dieser Bank bestehenden „Commission zur Prüfung beanständeter Banknoten“ ausgestellt und die Beglaubigungsclausel von der „Geschäftsleitung der öst. ung. Bank“ unterfertigt (JME. v. 5. Nov. 1878, Z. 15363).

In den Fällen, in welchen es sich um Fälschungen von Creditpapieren handelt, bezüglich deren von Seite der öst. ung. Bank der Befund über die Echtheit abgegeben wurde, ist derselben auch das Ergebniß des Strafverfahrens mitzutheilen, und sich hiebei auf die Zuschrift zu beziehen, mit welcher das Unechtheitscertificat einlangte (JME. v. 24. Jän. 1867, Z. 931).

Bei Verfälschung der Noten der öst. ung. Bank ist aber weder an das k. u. k. Reichs-, noch an das k. k. Finanzministerium eine Anzeige zu machen (JME. v. 11. Sept. 1873, Z. 10353).

Die Vdg. des J. M. v. 27. Juni 1894, Z. 13540, Nr. 25 J. V. B. trifft über das Vorgehen der Gerichte bei Münzverfälschungen folgende Anordnungen: Im Sinne des Art. XI des mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Münz- und Währungsvertrages (Ges. v. 2. Aug. 1892, Nr. 127 R. G. B.) findet das J. M. unter Abänderung des JME. v. 21. Nov. 1877, Z. 15170 u. v. 18. Dec. 1881, Z. 20040 und der Vdg. v. 9. Mai 1885, Nr. 37 J. V. B. anzuordnen, daß alle bei einem k. k. Gerichte vorkommenden Münzstücke, bezüglich welcher der Verdacht der Fälschung vorliegt, sie mögen inländisches, ungarisches oder irgend ein ausländisches Gepräge tragen, ausschließlich nur an das k. k. Hauptmünzamt in Wien gemäß §. 136 St. P. O. zur Begutachtung und allenfalls Aufbewahrung einzusenden sind.

Da nach den vom k. k. Hauptmünzamte und vom k. k. F. M. gemachten Beobachtungen seit einer Reihe von Jahren die im Verkehre vorkommenden Münzfalsificate in steter Zunahme begriffen sind, und mit Rücksicht darauf, daß die im Zuge befindlichen Maßnahmen zur Regelung der Valuta schon in nächster Zeit eine Vermehrung der Hartgeldcirculation zur Folge haben werden, die Befürchtung nahe liegt, daß mit der Zunahme der Münzen auch die Zahl der Münzfälschungen sich vermehren wird, werden die Gerichte und Staatsanwaltschaften angewiesen, diesem Gegenstande ihre vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden und die der größeren Gefahr entsprechende erhöhte Wachsamkeit zu bethätigen. Bei der Bekämpfung der Münzfälschung fällt naturgemäß dem k. k. Hauptmünzamte in Wien eine hervorragende Rolle zu. Dasselbe wird durch aufmerksames Verfolgen jener Stücke, welche durch ihre gemeinsamen äußeren Merkmale und durch ihre gleiche chemische Zusammensetzung auf einen gemeinsamen Ursprung hindeuten, ferner durch die Heraushebung der gemeinsamen Fundorte allenfalls auch jene Gegenden bezeichnen können, wo der Wahrscheinlichkeit nach die Fälschung oder doch die hauptsächliche Verausgabung dieser Stücke ihren Sitz hat. Es wird daher das k. k. Hauptmünzamt oft in der Lage sein, anläßlich der Einholung seines Befundes über die Echtheit der Münzen den am Strafverfahren betheiligten Behörden wertvolle Anhaltspunkte für die Ermittlung des Thäters zu bieten.

Diesen Aufgaben kann aber das Hauptmünzamt nur dann genügen, wenn ihm die verschiedenen Fälschungen möglichst gleichzeitig zur Begutachtung vorliegen. Die Gerichte werden daher angewiesen, in allen Fällen sowohl die Begutachtung vermeintlicher Falsificate ungesäumt durch das k. k. Hauptmünzamt in Wien vornehmen zu lassen, als auch sofort nach gänzlicher Beendigung des Strafverfahrens die Falsificate sammt allen von der strafbaren Handlung herrührenden Werkzeugen, Materialien und anderen dazu gehörigen Gegenständen an das genannte Amt einzusenden und zugleich demselben die Namen des Fälschers, der allfälligen Mitschuldigen und Theilnehmer und den Ort der Wahrnehmung und Verbreitung mitzutheilen.

Das Ges. v. 2. Aug. 1892, Nr. 126, womit die Kronenwährung festgestellt wird, bestimmt in Art. XX, daß verfälschte Münzstücke, die bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Cassen vorkommen, sofort ohne jeden Ersatz einzuziehen und an das k. k. Hauptmünzamt in Wien einzusenden sind. Vgl. dazu Art. XI des Ges. v. 2. Aug. 1892, Nr. 127 R. G. B.

Die Gerichte haben Rubelscheine, in Betreff welcher sie einen amtlichen Befund über die Echtheit oder Unechtheit einzuholen für nöthig erachten, nicht unmittelbar an die k. und k. Gesandtschaft in Petersburg zu senden, sondern dieselben stets dem k. k. Justizministerium zur Weiterbeförderung vorzulegen (JME. v. 17. Jän. 1874, Z. 14342; vgl. jedoch auch den Staatsvertrag v. 2. April 1884, Nr. 134 R. G. B.).

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 136 über die Behandlung von Falsificaten öffentlicher Creditpapiere nach beendigtem strafgerichtlichen Verfahren, betrifft nur die inländischen öffentlichen Creditpapiere, und sind Gegenstände dieser Art, wo es sich um ausländische Creditpapiere handelt, nicht an das Finanzministerium einzusenden; sind solche Gegenstände

an eine ausländische Regierung zu übergeben, so ist der im Schlußabsatze des §. 136 bezeichnete Weg einzuschlagen (JME. v. 16. Oct. 1875, Z. 13573).

Siehe auch die Bemerkungen zu §§. 38 u. 106 St. G. B. im 4. Bande dieser Slg.

VI. Verfahren bei Untersuchungen wegen Brandlegungen.

§. 137. Bei Brandlegungen ist insbesondere zu ermitteln, auf welche Weise der Brand gelegt, ob dazu ein Zündstoff und welcher verwendet worden; ferner der Ort, wo, und die Zeit zu erforschen, wann die Brandlegung, ob bei Tag oder Nacht, und ob sie unter solchen Umständen geschehen, daß daraus wirklich eine Feuersbrunst an fremdem Eigenthume bewirkt oder doch die Gefahr einer solchen herbeigeführt, oder das Leben eines Menschen einer Gefahr ausgesetzt worden sei, und ob das Feuer bei dem Ausbruche sich leicht hätte verbreiten können; endlich ist bei einem wirklich ausgebrochenen Brande die Größe des dadurch verursachten Schadens zu erheben.

Zur Vermeidung unnützer gerichtlicher Localaugenscheine wurden die politischen und Gemeindebehörden durch E. des M. des Inn. vom 16. Juni 1871, Z. 2489, angewiesen, bei Untersuchungen über vorgekommene Brände, die von ihnen gepflogenen polizeilichen Erhebungen dem Gerichte zur weiteren Beurtheilung mitzutheilen (JME. v. 23. Juni 1871, Z. 6932).

Siehe auch die Bemerkungen bei §. 24.

VII. Verfahren bei Untersuchungen wegen anderer Beschädigungen.

§. 138. Bei Verbrechen oder Vergehen, durch welche auf andere, als die eben erwähnte Weise, ein Schade oder eine Gefahr für Leben oder Eigenthum herbeigeführt wurde, ist durch den Augenschein vorzüglich die Beschaffenheit der angewendeten Gewalt oder List, der gebrauchten Mittel oder Werkzeuge und die Größe des verursachten oder beabsichtigten Schadens und des entgangenen Gewinnes oder der Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen und für fremdes Eigenthum zu erheben.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Haus- und der Personsdurchsuchung und der Beschlagnahme.

I. Haus- und Personsdurchsuchung.

§. 139. Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räum-

lichkeiten, darf nur dann vorgenommen werden, wenn gegründeter Verdacht vorliegt, daß sich darin eine, eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person verborgen halte, oder daß sich daselbst Gegenstände befinden, deren Besitz oder Besichtigung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein könne.

Gegen Personen, bei welchen eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Besitz solcher Gegenstände spricht, oder welche eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig oder sonst übel berüchtigt sind, kann auch die Durchsuchung der Person und ihrer Kleidung stattfinden.

Vorsorge für den Schutz des Hausrechtes trifft das Ges. v. 27. Oct. 1862, Nr. 88 R. G. B. (siehe dasselbe im Anh. IV 2 des 4. Bandes dieser Slg.), welches durch Art. 9 des Staatsgrundges. v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B., als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt und den Bestimmungen der St. P. O. zu Grunde gelegt ist. Ueber die Folgen einer Suspension des Art. 9 dieses Staatsgrundgesetzes siehe §. 4 d. Ges. v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B. (abgedruckt im Anh. VI des 4. Bandes dieser Slg.). Vgl. auch die Bemerkungen zu §. 61 St. P. O.

§. 140. Eine Durchsuchung findet in der Regel nur nach vorausgegangener Vernehmung Desjenigen, bei oder an welchem sie vorgenommen werden soll, und nur insoferne statt, als durch die Vernehmung weder die freiwillige Herausgabe des Gesuchten, noch die Beseitigung der die Durchsuchung veranlassenden Gründe herbeigeführt wird.

Von dieser Vernehmung kann Umgang genommen werden bei übel berüchtigten Personen, sowie auch dann, wenn Gefahr am Verzuge ist, oder wenn die Durchsuchung von dem Publikum offen stehenden Räumlichkeiten vorgenommen wird.

In der Regel darf die Durchsuchung nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist dem Betheiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellen.

Von Hausdurchsuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, ist, insoferne dieß ohne Verzögerung geschehen kann, die nächste Sicherheitsbehörde vorläufig in Kenntniß zu setzen, damit ein Abgeordneter derselben hiebei anwesend sein und, ohne auf den Untersuchungsact Einfluß zu nehmen, sich die nöthigen Kenntnisse zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen verschaffen könne.

Ist eine Hausdurchsuchung in einem militärischen oder von Militär (Landwehr) besetzten Gebäude vorzunehmen, so

ist dieß dem Commandanten anzuzeigen und eine von ihm beigegebene Militär-(Landwehr-)Person beizuziehen.

§. 141. Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten oder Beamten der Sicherheitsbehörden angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Betheiligten vorzuweisen hat.

Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder wenn Jemand auf der That betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf als einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer solchen hinweisen.

In beiden Fällen ist dem Betheiligten auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen.

Vgl. hiezu den oben bei §. 88 abgedruckten §. 38 der Instr. für die Gendarmerie.

Der selbstständig (aus eigener Macht) zur Hausdurchsuchung schreitende Gendarm (§. 61 D. J. v. 3. März 1895) hat außerdem ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder wenigstens ein Gemeindeorgan mitzunehmen. (§. 62 der D. J.) Will der Inhaber von Papieren und Druckschriften deren Durchsuchung (durch die Gendarmen) nicht gestatten, so sind dieselben versiegelt dem Gerichte zu übergeben. Die Eröffnung versiegelter Briefschaften u. s. w. steht dem Gendarm nicht zu.

Die zur Beaufsichtigung des Lebensmittelverkehrs berufenen Organe sind gemäß des Ges. v. 16. Jän. 1896, Nr. 89 ex 1897 R. G. B., befugt, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im §. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung, Gewinnung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmten Gegenstände dienen, zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes während der üblichen Geschäftsstunden, oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, Revisionen vorzunehmen.

§. 142. Haus- und Personsdurchsuchungen sind stets mit Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens, jeder nicht unum-

---

§. 141. 1. Siehe Note 2 bei §. 487.

§. 142. 1. (al. 3.) Die an dieser Stelle gegebene Anordnung erleidet keine Anwendung auf Hausdurchsuchungen, welche in Gemäßheit des §. 141 der St. P. O. von Sicherheitsorganen selbstständig vorgenommen werden (E. 18. Febr. 1893, Z. 15411*, Sg. Nr. 1666).

gänglich nöthigen Belästigung oder Störung der Betheiligten, mit möglichster Schonung ihres Rufes und ihrer mit dem Gegenstande der Untersuchung nicht zusammenhängenden Privatgeheimnisse, sowie mit sorgfältigster Wahrung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen.

Der Inhaber der Räumlichkeit, welche durchsucht werden soll, ist aufzufordern, der Durchsuchung beizuwohnen; ist er verhindert oder nicht anwesend, so muß die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder in dessen Ermanglung an einen Hausgenossen oder Nachbar ergehen.

Außerdem sind bei der Durchsuchung stets ein Protokollführer und zwei Gerichtszeugen beizuziehen.

Das über die Durchsuchung aufzunehmende Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterfertigen. Ist nichts Verdächtiges ermittelt worden, so ist dem Betheiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu ertheilen.

Soll die Durchsuchung einer zum Gottesdienste bestimmten Räumlichkeit vorgenommen werden, so ist dabei mit möglichster Schonung der dem Gotteshause schuldigen Rücksicht vorzugehen (E. d. Cult. Min. v. 25. Jän. 1856, Z. 1371).

Vgl. auch §. 23 Stfg. Instr.

II. Beschlagnahme.

§. 143. Werden Gegenstände gefunden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, so sind dieselben in ein Verzeichniß zu bringen und in gerichtliche Verwahrung oder doch unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen (§. 98).

Jedermann ist verpflichtet, solche Gegenstände, insbesondere auch Urkunden; auf Verlangen herauszugeben. Wird die Herausgabe eines Gegenstandes, dessen Innehabung zugestanden oder sonst erwiesen ist, verweigert, und läßt sich die Abnahme nicht mittelst Hausdurchsuchung bewirken, so kann der Besitzer, falls er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist, durch Verhängung einer Geldstrafe bis zu fünfzig

---

§. 143. 1. Aus der Vorschrift des §. 143 St. P. O., wornach der von der Zeugnißpflicht befreite Besitzer eines Beweismittels nicht durch Strafen zu dessen Herausgabe verhalten werden darf, folgt keineswegs, daß, sobald er die Begünstigung des §. 152 St. P. O. wirklich in Anspruch nimmt, auch von dem freiwillig ausgefolgten oder ihm mittelst Hausdurchsuchung abgenommenen Beweismittel kein processualer Gebrauch gemacht werden dürfe (E. 4. Febr. 1884, Z. 6439).

Gulden und bei fernerer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Arrest bis zu sechs Wochen dazu angehalten werden.

Vgl. §. 32 V. V., dann §§. 102—125 Stfg. Instr.

Das Gesetz v. 6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B., betreffend den Markenschutz, bestimmt in §. 28. Der Verletzte ist berechtigt, noch vor der Fällung des Straferkenntnisses die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der im §. 27, Absatz 1, bezeichneten Gegenstände (der zu der Nachmachung oder unbefugten Bezeichnung ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Vorrichtungen, der etwa vorhandenen Vorräthe von nachgemachten Marken und unbefugt angefertigten Bezeichnungen und der unbefugt angebrachten Marken und Bezeichnungen), sowie die erforderlichen Maßnahmen zu dem Zwecke zu begehren, damit eine Wiederholung der strafbaren Handlung verhindert werde. Ueber dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden und bleibt demselben auch überlassen, die begehrte Beschlagnahme und beziehungsweise Verwahrung, sowie die sonst begehrten Maßnahmen nur gegen eine von dem Verletzten zu erlegende Caution zu bewilligen.

Aehnlich bestimmt §. 59 des Urhebergesetzes v. 26. Dec. 1895 Nr. 197: Der Verletzte ist berechtigt, noch vor der Fällung des Straferkenntnisses wegen des Vergehens nach §. 51 die Beschlagnahme oder Verwahrung der im §. 56 bezeichneten Gegenstände (der zum Betriebe bestimmten Vervielfältigungen und Nachbildungen, der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen, der Manuskripte, Textbücher, Partituren und Rollen), sowie die erforderlichen Maßnahmen zu dem Zwecke zu begehren, damit die Begehung oder Wiederholung der strafbaren Handlung verhindert werde. Ueber dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden; es bleibt ihm überlassen, die begehrten Maßnahmen nur gegen Caution zu bewilligen.

Das Patentgesetz v. 11. Jän. 1897, Nr. 30 R. G. B., gestattet im §. 105 folgende sicherstellungsweise Vorkehrungen: Sind genügende Gründe vorhanden, um eine bestimmte Person des Vergehens des Eingriffes für verdächtig zu halten, und erscheint in objectiver Beziehung die Annahme eines Patenteingriffes auf Grund eines vorgenommenen gerichtlichen Augenscheines oder eines eingeholten Sachverständigengutachtens gerechtfertigt, so ist in jeder Lage des Strafverfahrens und bei Gefahr im Verzuge selbst vor Einleitung desselben auf Verlangen des Verletzten im Wege der gerichtlichen Beschlagnahme, der gerichtlichen oder anderweitigen Verwahrung oder Obhut und sonstiger Maßnahmen das Geeignete vorzukehren, damit durch diese Sicherstellungsvorkehrungen Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel dem künftigen Verfalle oder der Umgestaltung im Sinne der §§. 100 und 101 nicht entzogen und Fortsetzungen und Wiederholungen der als strafbar verfolgten Handlung verhindert werden. Ueber dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden; es bleibt ihm überlassen, die begehrte Beschlagnahme oder Verwahrung, sowie die sonst begehrten Maßnahmen unbedingt oder gegen eine von dem Verletzten zu erlegende Caution zu bewilligen. Das Gericht ist befugt, jederzeit die

Aufhebung dieser Sicherstellungsvorkehrungen zu verfügen, und hat dieß zu thun, wenn der Beschuldigte eine angemessene Sicherstellung leistet. Sind sicherstellungsweise Vorkehrungen vor Einleitung des Strafverfahrens bewilligt worden, so hat der Sicherstellungswerber binnen acht Tagen nach Vornahme derselben die Strafverfolgung zu beantragen, widrigenfalls die sicherstellungsweisen Vorkehrungen über Antrag des Beschuldigten aufzuheben sind.

Ueber die Entnahme von Waarenproben durch die zur Beaufsichtigung des Lebensmittelverkehrs berufenen Organe siehe §. 3 des Ges. v. 16. Jän. 1896, Nr. 89 ex 1897 R. G. B., im 59. Bändchen dieser Gesetzsammlung.

§. 144. Werden bei einer Haus- oder Personsdurchsuchung Gegenstände gefunden, welche auf die Begehung einer anderen strafbaren Handlung, als derjenigen, wegen welcher die Durchsuchung vorgenommen wird, schließen lassen, so werden sie, wenn jene von Amtswegen zu verfolgen ist, zwar mit Beschlag belegt; es muß jedoch hierüber ein besonderes Protokoll aufgenommen und dieses sofort dem Staatsanwalte mitgetheilt werden. Beantragt dieser nicht die Einleitung des Strafverfahrens, so sind die in Beschlag genommenen Gegenstände unverzüglich zurückzugeben.

Siehe die vorstehenden Bemerkungen.

III. Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren.

§. 145. Bei der Durchsuchung von Papieren ist dafür zu sorgen, daß deren Inhalt nicht zur Kenntniß unbefugter Personen gelange.

Will der Inhaber von Papieren deren Durchsuchung nicht gestatten, so sind dieselben versiegelt zu Gericht zu hinterlegen, und es ist sofort die Entscheidung der Rathskammer einzuholen, ob sie durchsucht oder zurückgegeben werden sollen.

Auch außerdem sind Papiere, welche in gerichtliche Verwahrung genommen wurden, und welche nicht sofort verzeichnet werden können, in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag zu bringen. Auch dem bei der Durchsuchung etwa anwesenden Betheiligten ist die Beidrückung seines Siegels zu gestatten. Wird eine Entsiegelung vorgenommen, so ist der Betheiligte aufzufordern, derselben beizuwohnen. Erscheint er auf eine solche Aufforderung nicht, oder kann ihm dieselbe wegen seiner Abwesenheit nicht zugestellt werden, so ist die Entsiegelung dennoch vorzunehmen.

Siehe die Bemerkungen zu §. 61 St. P. O.

IV. Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Sendungen.

§. 146. Befindet sich der Beschuldigte bereits wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Haft, oder ist wegen eines solchen ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen, so kann der Untersuchungsrichter Telegramme, Briefe oder andere Sendungen, welche der Beschuldigte abschickt, oder welche an ihn gerichtet werden, in Beschlag nehmen und von den Post- oder Telegraphenämtern und sonstigen Beförderungsanstalten deren Auslieferung verlangen.

Diese sind ferner verpflichtet, auf Verlangen des Staatsanwaltes solche Sendungen bis zum Eintreffen einer gerichtlichen Verfügung zurückzuhalten; erfolgt jedoch eine solche Verfügung von Seite des Untersuchungsrichters nicht binnen drei Tagen, so dürfen sie die Beförderung nicht weiter verschieben.

Vgl. hiezu Art. 10 des Staatsgrundges. v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B., im 19. Bande dieser Slg. — Das zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses bestimmte Ges. v. 6. April 1870, Nr. 42 R. G. B., ist im Anh. IV, Z. 3 des 4. Bandes dieser Slg. abgedruckt. Die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche bei drohender Einschleppung ansteckender Krankheiten die ämtliche Eröffnung von Briefen zum ausschließlichen Zwecke ihrer Desinficirung angeordnet wird, werden durch das Ges. v. 6. April 1870, Nr. 42 R. G. B., nicht berührt (Ges. 26. Mai 1879, Nr. 79 R. G. B.). — Welche Folgen die Suspension des Art. 10 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B., nach sich zieht, darüber siehe §. 5 d. Ges. v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B. (Anh. VI des 4. Bandes dieser Slg.).

Das auf mit Beschlag belegten Briefen aushaftende Porto ist aus den Verlagsgeldern des Gerichtes vorzuschießen und mit den übrigen Kosten des Strafverfahrens einzubringen (JME. v. 17. April 1859, Z. 4484).

§. 147. Die Eröffnung der mit Beschlag belegten Sendungen kann nur durch den Untersuchungsrichter, und zwar mit Zustimmung des Beschuldigten ohneweiters geschehen. Wenn der Beschuldigte nicht zustimmt, hat der Untersuchungsrichter, soferne nicht Gefahr am Verzuge haftet, vorläufig die Genehmigung der Rathskammer einzuholen.

Bei der Eröffnung, über welche ein Protokoll aufzunehmen ist, dürfen die Siegel nicht verletzt werden; Umschläge und Adressen sind aufzubewahren.

§. 148. Die Beschlagnahme von Sendungen ist dem Beschuldigten, oder, wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen sogleich und längstens binnen vierundzwanzig Stunden bekannt

zu machen. Ist die Eröffnung der Sendung erfolgt, so sind Briefe und Telegramme, soferne von der Mittheilung ihres Inhaltes kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, dem Beschuldigten oder demjenigen, an welchen sie gerichtet sind, in Urschrift oder Abschrift, ganz oder auszugsweise mitzutheilen. Ist der Beschuldigte abwesend, so geschieht die Mittheilung an einen seiner Angehörigen. Sind keine Angehörigen des Beschuldigten vorhanden, so ist der Brief, wenn der Richter es im Interesse des Absenders erachtet, diesem zurückzuschicken, oder demselben, falls der Brief oder das Telegramm bei den Acten bleiben muß, die erfolgte Beschlagnahme anzuzeigen.

§. 149. In Beschlag genommene Sendungen, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet wurde, sind ohne Verzug Denjenigen, an welche sie gerichtet sind, auszufolgen oder der Beförderungsanstalt zurückzugeben.

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Vernehmung der Zeugen.

§. 150. In der Regel ist Jeder, der als Zeuge vorgeladen wird, verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten und über dasjenige, was ihm von dem Gegenstande der Untersuchung bekannt ist, vor Gericht Zeugniß abzulegen.

Betreffend die Zeitfolge in der Anordnung der Vorladungen siehe die Bemerkungen bei §. 8.

Auf die Zeugnißpflicht in einem gegen dritte Personen eingeleiteten Strafverfahren bezieht sich die Immunität der Parlamentsmitglieder nicht. Das in dieser Beziehung vom J. M. eingeholte Gutachten des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes (abgedruckt im JMVdgsblatte, Jahrgang 1896, S. 130 ff.) lautet:

I. Durch die im §. 1 des Ges. v. 3. Oct. 1861, Nr. 98 R. G. B. u. §. 16, Abs. 2 des Ges. v. 21. Dec. 1867, Nr. 141 R. G. B. den Mitgliedern des Reichsrathes und der Landtage gewährte Immunität erscheint ein solches Mitglied dieser Vertretungskörper von der Verpflichtung zur Zeugenschaft über den Inhalt seiner unter dem Schutze der Immunität in Vertretungskörpern gehaltenen Reden in einem gegen dritte Personen eingeleiteten Strafverfahren nicht befreit.

II. Ob dasselbe aus Anlaß einer derartigen Zeugenvernehmung das Recht in Anspruch nehmen könne, die Antwort auf Fragen zu verweigern, welche darauf abzielen, die Quellen oder die Gewährsmänner für die Informationen, auf welchen seine unter dem Schutze der Immunität gehaltene Rede beruht, zu erforschen, unterliegt nach Maßgabe der Bestimmung des §. 153 St. P. O. der Beurtheilung des Vernehmungsrichters in jedem einzelnen Falle.

III. Auch die Anwendung der im §. 160 St. P. O. für den Fall der Verweigerung der Zeugenaussage oder der Leistung des Zeugeneides vorgesehenen Zwangsmittel erscheint gegen ein als Zeuge im Strafverfahren gegen dritte Personen über den Inhalt einer unter dem Schutze der Immunität in dem betreffenden Vertretungskörper gehaltenen Rede zu vernehmendes Mitglied des Reichsrathes oder eines Landtages nicht ausgeschlossen und nur an die Beschränkung gebunden, daß während der Dauer der Session gegen ein solches Mitglied der genannten Vertretungskörper das Zwangsmittel des Arrestes überhaupt nicht oder zum mindesten nicht ohne Zustimmung des Hauses, welchem dasselbe angehört, in Anwendung gebracht werden darf.

Das Ges. v. 25. Oct. 1896, Nr. 220 R. G. B. betreffend die directen Personalsteuern sieht im §. 258 auch im Verfahren hinsichtlich der in den §§. 239, 240, 243 u. 247 bezeichneten, der Cognition der Steuerbehörden vorbehaltenen strafbaren Handlungen die eidliche Abhörung von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen durch das Gericht vor, wie folgt:

Sofern die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen oder das Gutachten von Sachverständigen nicht bereits früher eidlich bekräftigt worden sein sollten, ist die Steuerbehörde befugt, die eidliche Abhörung derselben durch das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes zu fordern Der Steuerpflichtige ist berechtigt, über bestimmte Fragen, welche für ihn von Wichtigkeit sind, die Einvernahme von Sachverständigen und Auskunftspersonen in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Steuerbehörde zu entscheiden hat. Die näheren Bestimmungen werden in den mit FME. v. 24. April 1897, Nr. 108 u. 109 R. G. B., herausgegebenen Vollzugsvorschriften zum IV. u. VI. Hauptstück des Ges. v. 25. Oct. 1896 getroffen. Die mit Erl. des Fin. Min. v. 24. April 1897 kundgemachte Vollzugsvorschrift zum V. Hauptstück des Ges. v. 25. Oct. 1896, Nr. 120 R. G. B., bestimmt im Art. 12 insbesondere, daß auch im Strafverfahren über die nicht der Judicatur der Gerichte überwiesenen Steuerdelicte die Steuerbehörde befugt ist, die eidliche Abhörung von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen durch das Bezirks-Gericht des Wohnortes zu fordern, soferne die Aussagen beziehungsweise Gutachten nicht bereits früher, nämlich im Laufe des Veranlagungsverfahrens eidlich bekräftigt wurden. Hiezu wurde ferner die JMVdg. v. 12. Nov. 1897, Nr. 43 J. V. B., erlassen.

Siehe §§. 18 u. 19 Stfg. Instr.; vgl. auch die Bemerkungen zu §. 61 St. P. O.

Ueber die Form der Zeugenvorladung vgl. Form. 10 der mit JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879, herausgegebenen Formularien. Betreffend die Einrichtung von Zeugenvorladungen in Strafsachen verfügt die JMVdg. v. 1. Mai 1893, Z. 7330, Nr. 17 J. V. B., folgendes: Es ist dem Just. Min. zur Kenntniß gekommen, daß in strafgerichtlichen Zeugenvorladungen vielfach der Name jener Personen, gegen welche sich nach der Anzeige oder den gepflogenen Erhebungen Verdacht der Thäterschaft richtet, auch dann Aufnahme findet, wenn die hervorgekommenen Verdachtsmomente entfernt und daher der Ueberprüfung noch sehr bedürftig sind. Da ein solches Vorgehen geeignet erscheint, der Ehre von oft ganz schuldlosen Personen empfind-

lich nahe zu treten, zudem aber die erwünschte Vororientirung des Zeugen über den Anlaß seiner Vernehmung in vielen Fällen hinlänglich erreicht werden kann, wenn — unter Weglassung des Namens der verdächtigen Person — der durch das Delict Beschädigte in der Ladung benannt wird, werden die Gerichte angewiesen, bei Erlassung strafgerichtlicher Zeugenvorladungen sich in der angegebenen Beziehung die thunlichste Schonung der Ehre der einer Strafthat verdächtigen Person vor Augen zu halten. In Fällen der erwähnten Art wird daher die regelmäßig mit dem Namen des Beschuldigten auszufüllende Stelle des Vorladungsformulares offen zu lassen sein.

Das k. k. Just. Min. hat mit dem Erlasse v. 26. Nov. 1877, Z. 13928, aus Anlaß eines vorgekommenen Falles darauf aufmerksam gemacht, daß es den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen nicht entspricht, wenn die Gerichtsbehörden bei Vorladung ungarischer und in Ungarn befindlicher Staatsangehöriger als Zeugen, sich solcher Formulare bedienen, in welchen die Zeugen für den Fall des Ausbleibens mit einer Geldstrafe, einem Vorführungsbefehl und mit dem Ersatze der Kosten bedroht werden. Die k. k. Gerichte wurden in Folge dessen angewiesen, sich bei Vorladungen von Zeugen aus Ungarn nicht der gewöhnlichen Blanquette zu bedienen, und in den besonders auszufertigenden Vorladungen von der Androhung von Rechtsfolgen Umgang zu nehmen, da es keinem Zweifel unterliegt, daß die den Zeugenzwang betreffenden Bestimmungen der österreichischen Strafproceßordnung auf die in ihrer Heimath befindlichen ungarischen Staatsangehörigen keine Anwendung haben können.

Ueber eine von dem Ministerium des Aeußeren an das Justizministerium zugekommenen Beschwerde der kais. deutschen Botschaft über das Vorgehen mehrerer Bezirksgerichte bei Vorladung preußischer Staatsangehöriger als Zeugen in Strafsachen zu hierländigen Gerichten und wegen Verweigerung der Vergütung der Reisekosten und Taggelder wurde zufolge Erlasses des k. k. Justizministeriums v. 11. Jän. 1880, Z. 390, nachstehendes verordnet:

1. Bei Vorladung von Angehörigen der Länder des Deutschen Reiches, welche daselbst ihren Aufenthalt haben, als Zeugen in strafgerichtlichen Angelegenheiten zu hierländigen Gerichten, sind nicht die gewöhnlichen, nach dem mit dem Just. Min. Erl. v. 23. Nov. 1873, Z. 14879, vorgeschriebenen Formularen verfaßten Blanquette zu verwenden, sondern ist in den besonders anzufertigenden Vorladungen von der Androhung von Rechtsfolgen für den Nichterscheinungsfall Umgang zu nehmen, wie dieses auch bereits mit dem Just. Min. Erl. v. 26. November 1877, Z. 13928, für die k. ungarischen Staatsangehörigen vorgeschrieben wurde.

2. Die Vorladungen an diese in den Ländern des Deutschen Reiches wohnhaften Zeugen sind nie unmittelbar, sondern, falls nicht ohnehin die Vermittelung auf diplomatischem Wege stattzufinden hat, mittelst Ersuchschreiben an den Richter, welchem der Zeuge untersteht, ihrer Bestimmung zuzuführen.

3. Die Bestimmung des §. 383 St. P. O. kann nur auf solche Zeugen Anwendung finden, denen nach §. 150 St. P. O. die Verpflichtung

obliegt, einer von einem österr. Gerichte ausgehenden Vorladung Folge zu leisten, welche Voraussetzung, bei fremden im Auslande wohnhaften Staatsangehörigen mit Rücksicht auf §. 157 St. P. O. nicht zutrifft.

Es sind demnach die als Zeugen vorgeladenen Staatsangehörigen in Gemäßheit des 2. Absatzes des §. 383 St. P. O. in der Vorladung aufmerksam zu machen, daß sie die ihnen gebührende Vergütung an Reisekosten und Taggeldern längstens binnen 24 Stunden nach ihrer Vernehmung anzusprechen haben, wo dann sofort ohne Rücksicht auf die im §. 383 St. P. O., resp. in dem Just. Min. Erl. v. 5. März 1876, Z. 1625, festgesetzten Entfernung von mehr wie 2 Meilen, bezw. mehr wie 15 Kilometer in die Adjustirung der liquidirten Kosten einzugehen und im Falle, daß ein Uebereinkommen nicht erzielt werden sollte, den Zeugen der als angemessen erkannte Betrag, mit der Belehrung, daß es ihm freisteht, wegen des nicht ausgezahlten Mehrbetrages binnen 14 Tagen Beschwerde zu erheben, auszuzahlen sein wird. Hiebei versteht es sich von selbst, daß es bei der Bestimmung des 3. Absatzes des §. 383 St. P. O. in Ansehung der Privatankläger und Privatbetheiligten, insofern sie nicht zugleich als Zeugen vorgeladen werden, sein Verbleiben habe.

§. 151. Als Zeugen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage, nicht vernommen werden:

1. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;

2. Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, insoferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind;

3. Personen, die zur Zeit, in welcher sie das Zeugniß ablegen sollen, wegen ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stande sind, die Wahrheit anzugeben.

Zur Z. 2 vgl. die oben bei §. 87 abgedruckte M. Vdg. v. 8. Nov. 1855, Nr. 191 R. G. B.

---

§. 151. **1.** (al. 3.) Die Behauptung, daß der Beschädigte zur Zeit der erlittenen Körperverletzung stark berauscht war, steht seiner Abhörung nicht im Wege (E. 6. Nov. 1874, Z. 8402).

2. Die Vernehmung von Kindern ist durch ein gesetzlich bestimmtes Minimalalter nicht bedingt; über die Zulässigkeit derselben entscheidet, den Grad der Entwicklung des Kindes und den Gegenstand der Abhörung würdigend, das Ermessen des Richters (E. 19. Nov. 1877, Z. 11369).

3. Es kann daher auch die Vernehmung eines sechsjährigen Kindes über Wahrnehmungen, die es im Alter von drei Jahren machte (E. 7. Jän. 1882, Z. 11374) oder die Vernehmung eines fünfjährigen Kindes (E. 25. Sept. 1880, Z. 7102, Sg. Nr. 278) nur dann als nichtig angefochten werden, wenn eine der im Abs. 3 des §. 151 St. P. O. bezeichneten Voraussetzungen zutrifft.

4. Siehe auch Note 8 bei §. 46.

§. 152. Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

1. Die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegatte und dessen Geschwister, seine Geschwister und deren Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern und Großeltern, seine Neffen, Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflegeeltern, Adoptiv- und Pflegekinder, sein Vormund und Mündel;

---

§. 152. 1. Die hier eingeräumte Begünstigung kann angerufen werden, nicht bloß dann, wenn der Angehörige bereits Beschuldigter ist, sondern auch, wenn sich besorgen läßt, daß er in Folge der Zeugenaussage Beschuldigter werden könnte (vgl. Glaser, Handbuch des Strafprocesses, Band I, S. 506), (E. 2. Juli 1892, Z. 6261).

2. Aus billiger Rücksichtnahme für die Gefühle des Zeugen hervorgegangen (E. 11. Dec. 1885, Z. 7596, Sg. Nr. 858), begünstigt §. 152 St. P. O. den Zeugen und nicht den Angeklagten. Letzterer hat kein Recht, wider den Verzicht auf die Befreiung von der Zeugnißpflicht Einsprache zu erheben (E. 23. Dec. 1878, Z. 14152).

3. Der Zeuge kann auf diese Begünstigung verzichten, auch wenn er sich derselben ursprünglich bediente. Eine solche Verzichtleistung als unzulässig zu erklären, ist der Angeklagte nicht befugt (E. 16. Febr. 1889, Z. 14007*, Sg. Nr. 1247).

4. Die Befugniß, sich der Aussage zu entschlagen, ist davon nicht abhängig, ob der Zeuge als Entlastungs- oder Belastungszeuge auftritt (E. 31. März 1875, Z. 13412).

5. Auch wenn der Zeuge der Betheiligung an der strafbaren Handlung verdächtig ist, darf er die Begünstigung des §. 152 St. P. O. in Anspruch nehmen (E. 18. Juli 1882, Z. 7804, Sg. Nr. 468).

6. Die Erklärung, mittelst welcher sich der begünstigte Zeuge der Aussage entschlägt, muß nicht persönlich vor Gericht, sondern kann auch in einer Eingabe erfolgen. Eine bestimmte Form hiefür ist nicht vorgeschrieben. (E. 19. Febr. 1886, Z, 14803*, Sg. Nr. 886.)

7. Die Vorschrift des §. 152 St. P. O. bietet kein Hinderniß, außergerichtliche Aeußerungen einer von der Zeugnißpflicht befreiten Person gleich anderen Thatsachen der Erscheinungswelt, als Gegenstand einer selbstständigen Beweisaufnahme zu behandeln (E. 25. Sept. 1880, Z. 7102, Sg. Nr. 278; 13. Jän. 1882, Z. 11319; 11. Dec. 1885, Z. 7596, Sg. Nr. 858 und 3. Mai 1897, Z. 3021) und für das Urtheil zu verwerthen (E. 1. März 1886, Z. 14458*, Sg. Nr. 891; siehe auch Note 1 bei §. 245 St. P. O.).

8. Dieß gilt insbesondere auch von Mittheilungen an ein Sicherheitsorgan, zu welchen sich anläßlich seiner im Gegenstande gepflogenen Erhebungen die von der Zeugnißpflicht befreite Person herbeiließ (E. 24. Oct. 1893, Z. 11499*).

9. Ungeachtet der Zeugnißbefreiung der Angehörigen des Beschuldigten können von denselben herrührende Schriftstücke als Beweismittel wider

2. Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist.

Steht eine als Zeuge vorgeladene Person nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem der vorstehend erwähnten Verhältnisse, so kann sie sich des Zeugnisses hinsichtlich der anderen nur dann entschlagen, wenn eine Sonderung der Aussagen, welche die letzteren betreffen, nicht möglich ist.

Der Untersuchungsrichter hat die unter 1. bezeichneten

---

ihn verwendet werden (E. 26. Febr. 1892, Z. 387, Sg. Nr. 1515; vgl. auch die nachfolgende Note 23, dann Note 1 bei §. 143).

10. In der Hauptverhandlung kommt für §. 152 St. P. O. nur das Verhältniß zum Angeklagten in Betracht; die Gefahr, daß die Aussage des Zeugen in die Anklage nicht einbezogene Angehörige desselben belaste, kann nur im Rahmen des §. 153 St. P. O. Berücksichtigung erlangen (E. 22. Juni 1895, Z. 3992*, Sg. Nr. 1895).

11. (Zahl 1.) Auf die Ehegatten eingeräumte Begünstigung des §. 152 St. P. O. gewährt eine Ehe, welche von Israeliten nicht vor dem Rabbiner oder Religionsweiser, sondern nur vor einem Aelteren der Gemeinde geschlossen wurde, keinen Anspruch. Vorausgesetzt wird ein giltiges Ehebündniß (E. 8. Juni 1877, Z. 177; siehe auch E. 11. März 1889, Z. 13833, Sg. Nr. 1259).

12. Der Gattin des Oheims des Angeklagten kommt die Rechtswohlthat des §. 152, Z. 1 St. P. O., nicht zu Statten (E. 18. Febr. 1884, Z. 12379).

13. Nur ein thatsächlich bestehendes Vormundschaftsverhältniß gewährt die Befugniß, sich der Aussage wider den Mündel zu entschlagen; der gewesene Vormund ist dazu nicht berechtigt (E. 9. Nov. 1885, Z. 8305, Sg. Nr. 839, u. 16. März 1888, Z. 14491).

14. (Zahl 2.) Unter dem Schutze dieser gesetzlichen Bestimmung stehen auch solche Mittheilungen, welche der Beschuldigte einem Vertheidiger machte, an welchen er sich noch vor Einleitung des Strafverfahrens um Rath bezüglich des ihn bedrohenden Verdachtes gewendet hat (E. 14. März 1883, Z. 1004, Sg. Nr. 531).

15. (al. 3.) Auch in Ansehung eines und desselben Beschuldigten ist den im §. 152 St. P. O. bezeichneten Personen gestattet, bezüglich einzelner Anschuldigungspunkte die Zeugnißpflicht abzulehnen, bezüglich anderer dagegen Zeugniß abzulegen (E. 23. Dec. 1878, Z. 12152).

16. Ein Mitangeklagter kann sich zu Gunsten des anderen in der wider Beide zugleich vorgenommenen Hauptverhandlung auf §. 152 St P. O. selbst dann nicht berufen, wenn sich seine persönliche Verantwortung von den den Letzteren betreffenden Angaben absondern läßt (E. 9. Sept. 1875 Z. 7364, Sg. Nr. 79).

17. Nach verbüßter Strafe sind auch wegen des Anklagedelictes verurtheilte Personen, welche zu den in einer nachfolgenden Verhandlung zur Verantwortung gezogenen Genossen in den Beziehungen des §. 152 St. P. O. stehen, zur Ablehnung der Aussage berechtigt (E. 21. Febr. 1877, Z. 10899).

Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, vor ihrer Vernehmung oder doch, sobald ihm ihr Verhältniß zu dem Beschuldigten bekannt wird, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren und ihre darüber erfolgte Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Hat der Zeuge auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine Aussage nichtig.

Der Advocat ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Inwiefern er in Ansehung dessen, was ihm in seiner Eigenschaft als Vertreter und Vertheidiger von seiner Partei anvertraut wurde, von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses im Civil- oder Strafverfahren befreit sei, bestimmt die Civil- oder Strafproceß-Ordnung (Adv. Odg. v. 6. Juli 1868, Nr. 96 R. G. B., §. 9).

Zufolge JME. v. 1. Juni 1882, Z. 7440, wurden die St. A. angewiesen, bei jenen Anträgen, welche die Anwendung der Z. 2 des §. 152 St. P. O. zum Gegenstande haben, sich von folgenden Grundsätzen leiten zu lassen:

---

18. (Letztes Alinea.) Die hier gegebene Anordnung gilt nach §. 248 (§. 281, Z. 3 und §. 344, Z. 4) St. P. O. auch für das strafgerichtliche Schlußverfahren (E. 31. März 1875, Z. 13412).

19. Von der Haftung für unwahre Angaben wird der Zeuge dadurch nicht befreit, daß bei seiner Einvernehmung die Vorschrift des §. 152 St. P. O. unbeachtet blieb (E. 12. Juli 1883, Z. 4859, Sg. Nr. 563; 31. März 1884, Z. 14966; 30. Jän. 1885, Z. 10787; 26. Nov. 1887, Z. 10001 u. a. m.).

20. Zur Hauptverhandlung sind Zeugen, welche sich der Aussage entschlugen, nicht vorzuladen; es wäre denn, daß eine Kundgebung derselben vorliegt, oder doch vom Zeugenführer behauptet wird, worin ihre Bereitwilligkeit, nunmehr Zeugniß abzulegen, Bestätigung findet (E. 12. April 1878, Z. 622; im gleichen Sinne: E. 29. Feb. 1892, Z. 14296).

21. Daß sich der Zeuge im Vorverfahren der Rechtswohlthat des §. 152 St. P. O. bediente, hindert nicht, ihn bei der Hauptverhandlung zur Ablegung des Zeugnisses zuzulassen (E. 2. März 1877, Z. 12399, Sg. Nr. 143).

22. Verweigert in der Verhandlung ein nach §. 152 St. P. O. begünstigter Zeuge die Ablegung des Zeugnisses, zu welcher er sich auf die Begünstigung verzichtend im Vorverfahren herbeiließ, so darf auch das über seine damalige Aussage aufgenommene Protokoll nicht verlesen werden (E. 4. Nov. 1893, Z. 10969, Sg. Nr. 1696). Ausgeschlossen ist unter dieser Voraussetzung auch die Verlesung der über ihn zu Protokoll gebrachten Anmerkungen des Untersuchungsrichters (E. 27. Sept. 1884, Z. 8265, Sg. Nr. 674).

23. Deßhalb allein, weil der Zeuge, welcher dem Gerichte vom Angeklagten herrührende und für die Sache wichtige Schriftstücke vorlegte, von der ihm zustehenden Rechtswohlthat des §. 152 St. P. O. Gebrauch macht, ist die Verlesung der Schriftstücke nicht unzulässig (E. 4. Febr. 1884, Z. 6439).

1. Die Befreiung des Vertheidigers von der Pflicht zur Aussage über dasjenige, was ihm in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut wurde, ist davon nicht abhängig, daß gegen den Beschuldigten zur Zeit des Anvertrauens bereits ein Strafproceß im Gange war. 2. Mittheilungen, welche dem vom Beschuldigten bestellten Vertheidiger in Folge dessen im Interesse des Beschuldigten gemacht werden, sind als von diesem dem Vertheidiger anvertraut anzusehen.

§. 153. Wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen einen unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachtheil nach sich ziehen oder ihm selbst oder einem seiner Angehörigen (§. 152, Z. 1) Schande bringen würde und er deßhalb das Zeugniß verweigert, so soll er nur in besonders wichtigen Fällen dazu verhalten werden.

§. 154. Personen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, können in ihrer Wohnung vernommen werden.

Wenn in einer öffentlichen Krankenanstalt befindliche Personen zu vernehmen sind, so hat sich der Untersuchungsrichter im kurzen Wege an die Direction der Anstalt um die Auskunft zu wenden, ob die Vernehmung stattfinden könne, und nur wenn gegen die verneinende Auskunft der Direction Bedenken obwalten, ist eine gerichtsärztliche Untersuchung zu veranlassen (JME. v. 22. Sept. 1857, Z. 19966).

---

§. 153. 1. Auf die im §. 153 St. P. O. eingeräumte Begünstigung haben auch Zeugen Anspruch, welche aus Gründen des §. 170, Z. 1, der St. P. O. vom Eide auszuschließen wären (E. 28. Oct. 1892, Z. 9671*, Sg. Nr. 1632; im gleichen Sinne: E. 15. Oct. 1892, Z. 9859*, Sg. Nr. 1621).

2. Ob ein Zeuge über die Rechtswohlthat des §. 153 St. P. O. zu belehren und ihm dieselbe einzuräumen sei, darüber entscheidet richterliches Ermessen (E. 30. Aug. 1886, Z. 6057*, Sg. Nr. 957).

3. Die Richtigkeit der Thatsachen, woraus der Anspruch auf die Begünstigung des §. 153 St. P. O. abgeleitet wird, beurtheilt der Richter nach seiner freien Ueberzeugung (E. 29. Nov. 1895, Z. 4274, Sg. Nr. 1929).

4. a) Das Gericht ist nicht verpflichtet, im Vorhinein den Zeugen zu befragen, ob die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage ihn oder Angehörige mit den im §. 153 St. P. O. erwähnten Folgen bedrohe? Bejahenden Falls die gesetzliche Begünstigung zu beanspruchen, ist Sache des Zeugen. b) Keine Proceßpartei hat das Recht, an Stelle des Zeugen zu verlangen, daß ihm aus Gründen des §. 153 St. P. O. gestattet werde, das Zeugniß zu verweigern (E. 6. Oct. 1877, Z. 9906).

5. Die Vorschrift des §. 153 St. P. O. begünstigt den Zeugen, und nicht die Proceßparteien; die letzteren sind nicht befugt, die Begünstigung für den Zeugen in Anspruch zu nehmen, und aus ihrer Gewährung oder Verweigerung einen Nichtigkeitsgrund abzuleiten (E. 20. Jän. 1896, Z. 14287, Sg. Nr. 2041).

§. 155. Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden als Zeugen durch den Obersthofmarschall oder außer Wien durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz ihres Aufenthaltsortes in ihrer Wohnung vernommen.

Da vermöge §. 30 des Familienstatutes des Ah. Kaiserhauses die Mitglieder desselben nur von dem Obersthofmarschallamte, und von anderen Gerichtsbehörden nur in delegirter Gerichtsbarkeit im Namen des Obersthofmarschallamtes vernommen werden können, so haben im Falle dieses Paragraphen die Vorsteher der Gerichtshöfe sowohl in der Zuschrift an das zu vernehmende Mitglied des Ah. Kaiserhauses, wodurch dasselbe um Bestimmung der Zeit und des Ortes der Vernehmung zu ersuchen ist, als auch in dem über die Vernehmung aufzunehmenden Acte ausdrücklich zu bemerken, daß die Vernehmung nur in delegirter Gerichtsbarkeit im Namen des Obersthofmarschallamtes geschehe (JME. v. 14. Mai 1854 Z. 8346).

§. 156. Ist der Aufenthaltsort eines Zeugen außerhalb des Sprengels des am Sitze des Untersuchungsrichters befindlichen Bezirksgerichtes gelegen, so ist die Vernehmung in der Regel durch jenes Bezirksgericht, in dessen Bezirk sich der Zeuge befindet, zu veranlassen. Hält jedoch der Untersuchungsrichter es zur Erlangung einer erschöpfenden Aussage oder zur Beschleunigung der Sache für nothwendig, den Zeugen selbst zu vernehmen, so kann er denselben unmittelbar oder durch das Bezirksgericht, welchem der Zeuge untersteht, zum persönlichen Erscheinen vorladen. Ist die Stellung des Zeugen vor den Untersuchungsrichter mit zu großen Schwierigkeiten oder mit zu großen Kosten verbunden, so kann er ihn an dessen Aufenthaltsorte auch selbst vernehmen, hat jedoch, wenn dieser nicht in dem Sprengel des Gerichtshofes liegt, welchem er angehört, den zuständigen Gerichtshof davon gleichzeitig zu benachrichtigen.

Vgl. hiezu den oben bei §. 26 St. P. O. abgedruckten JME. v. 15. April 1858, Z. 25948.

§. 157. Sind Zeugen zu vernehmen, die sich außer dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Länder befinden, so ist in der Regel um deren Vernehmung der zuständige fremde Richter zu ersuchen. Demselben sind die Gegenstände und Fragen mitzutheilen, worüber die Vernehmung stattzufinden hat, und es ist zugleich das Ersuchen zu stellen, nach Beschaffenheit der Umstände die Vernehmung auch auf solche Fragepunkte auszudehnen, die sich aus dem Inhalte der von dem Zeugen abgelegten Aussage ergeben werden. Stellt sich aber das persönliche Erscheinen eines solchen Zeugen vor dem Straf-

gerichte als nothwendig dar, so ist, wenn der Zeuge sich nicht freiwillig einfindet, darüber dem Justizminister Bericht zu erstatten.

Siehe hiezu die Bemerkungen oben zu §. 26 u. §. 150 St. P. O.

§. 158. Steht die zu vernehmende Person in einem öffentlichen Amte oder Dienste und muß zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen eine Stellvertretung während ihrer Verhinderung eintreten, so ist der unmittelbare Vorgesetzte von deren Vorladung gleichzeitig zu benachrichtigen.

Diese Vorschrift hat auch dann zu gelten, wenn Angestellte von Eisenbahnen und Dampfschiffen, Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerksarbeiter, im Staats- oder Gemeindedienste stehende Sanitätspersonen, im öffentlichen oder Privatforstdienste stehende Personen vorzuladen sind.

Diese Benachrichtigung obliegt gemäß §. 317 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B., der Gerichtskanzlei.

Vgl. hiezu Form. 36 des JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 159. Wenn ein Zeuge der ihm zugestellten Vorladung nicht Folge leistet, so geschieht seine neuerliche Vorladung unter Androhung einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden für den Fall des Nichterscheinens und unter der ferneren Drohung, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne giltige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben gegen ihn einen Vorführungsbefehl erlassen. Die Kosten der Vorführung hat der Zeuge zu vergüten.

Ueber das hiebei zu verwendende Blanquett vgl. Form. 11 u. 23 der mit JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879, herausgegebenen Formularien. Siehe auch die Bemerkungen bei §. 150.

§. 160. Erscheint der Zeuge, verweigert er aber ohne gesetzlichen Grund ein Zeugniß abzulegen oder den Zeugeneid

---

§. 160. 1. Diese Gesetzstelle setzt voraus, daß die Ablegung einer Zeugenaussage überhaupt abgelehnt werde. Der Zeuge, welcher Antwort gibt, kann den Maßnahmen des §. 160 St. P. O. nicht aus dem Grunde unterworfen werden, weil er Wahrnehmungen verleugnet, welche er bezüglich des Gegenstandes der Abhörung machte (E. 28. Mai 1881, Z. 1283).

2. Wider den Zeugen während der Vernehmung in Vollzug gesetzte Zwangshaft des §. 160 der St. P. O. bewirkt an sich nicht den Abschluß,

zu leisten, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine Geldstrafe bis zu hundert Gulden, und bei fernerer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Arrest bis zu sechs Wochen dazu anhalten, ohne daß deßhalb die Fortsetzung oder Beendigung der Voruntersuchung aufgehalten werden muß.

Siehe hiezu die Bemerkungen bei §. 150.

§. 161. Im Laufe der Voruntersuchung sind Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters entweder gleich anderen Zeugen von diesem selbst oder durch dasjenige Militärgericht, welchem über sie die Gerichtsbarkeit zusteht, zu vernehmen. Der Untersuchungsrichter hat sich im ersteren Falle wegen Zustellung der Vorladung an das vorgesetzte Commando des Zeugen oder an das nächste Militär-Stationscommando zu wenden, im letzteren Falle aber das Militärgericht, dem der Zeuge untersteht, wegen dessen Vernehmung anzugehen.

Die Mitglieder der Gendarmerie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache sind rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen immer wie Personen aus dem Civilstande zu behandeln. Die Vorladungen an dieselben sind jedoch nur den selbstständigen Commandanten unmittelbar, den übrigen Mitgliedern dieser Körper aber immer durch ihre Vorgesetzten zuzustellen, welchen es obliegt, das Erscheinen des Vorgeladenen vor der Civilbehörde anzuordnen.

Sollte ein der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehender Zeuge sich weigern, vor dem Untersuchungsrichter zu erscheinen oder die abgeforderte Aussage oder den Zeugeneid abzulegen, so hat sich der Untersuchungsrichter unmittelbar an den Vorgesetzten des Zeugen zu wenden, welchem es obliegt, denselben zur Befolgung des Gesetzes zu verhalten.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, wie die vor Civilgerichten als Zeugen vorgeladenen Gendarmen beim Betreten des Verhandlungssaales in Betreff der Kopfbedeckung sich zu verhalten, d. h. ob sie dieselbe sofort oder nur beim Schwören abzunehmen haben, wird dem k. k. Commando im Einverständnisse mit dem J. M. zur entsprechenden Verlautbarung bekannt gegeben, daß das für die Mannschaft des k. k. Heeres vorgezeichnete

---

sondern nur eine Unterbrechung des Verhörs; der Zeuge, der sich anläßlich des Zwanges zur Erfüllung der (Zeugniß- oder) Eidespflicht herbeiläßt, darf hierbei straffrei die in der Vernehmung abgelegte falsche Aussage widerrufen (E. 14. Dec. 1896, Z. 6675, Sg. Nr. 2027; vgl. auch E. 1. April 1887, Z. 685*, u. E. 16. Sept. 1881, Z. 5124, Sg. Nr. 1048 u. 367).

Verhalten, wonach dieselbe im Sinne des Punktes 96 des Dienstreglements, I. Theil, der das Abnehmen der Kopfbedeckung nur für Officiere und Militärbeamte, welche zu Vorgesetzten oder Höheren in Zimmer oder Zelte eintreten, vorschreibt, — die Kopfbedeckung stets aufzubehalten und diese im Sinne der Bestimmungen des Exercierreglements für die k. k. Fußtruppen, I. Theil, Punkt 129, nur beim Schwören abzunehmen hat, auf die k. k. Landes-Gendarmerie als militärisch organisirten Körper die analoge Anwendung findet. Während der Einvernehmung kann der Gendarm einen Sitz nicht beanspruchen (E. d. Min. f. Land. Verth. v. 18. Aug. 1875, Z. 10277, kundg. m. JME. v. 21. Aug. 1875, Z. 11156). Auch kann die Gend.-Mannschaft, selbst vor der Eidesablegung nicht aufgefordert werden, die Seitenwaffe abzulegen (Nr. 12 J. V. B. 1887, S. 119).

§. 162. Jeder Zeuge wird von dem Untersuchungsrichter ohne Beisein des Anklägers, des Privatbetheiligten, Beschuldigten oder anderer Zeugen einzeln vernommen. Es ist ihm während seiner Vernehmung ein Sitz zu gestatten.

§. 163. Ist ein Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig, so kann die Vernehmung desselben ohne Dolmetsch nur dann geschehen, wenn sowohl der Untersuchungsrichter, als der Protokollführer seiner Sprache zureichend kundig sind; nach Erforderniß ist den Acten eine beglaubigte Uebersetzung des Protokolles in der Gerichtssprache beizulegen.

Außer diesem Falle aber hat die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Dolmetsches stattzufinden, und es muß das Verhör sowohl in der Sprache, in welcher der Zeuge vernommen wird, als auch in der Uebersetzung in die Gerichtssprache zu Protokoll gebracht werden. Der Dolmetsch kann auch zugleich als Protokollführer verwendet werden.

Die Ernennung für beständig verpflichteter Dolmetsche ist gemäß Hofdecret v. 22. Dec. 1835, Nr. 109 J. G. S., Punkt 2, den Appellations- (nunmehr Oberlandes-)gerichten vorbehalten (JMVdg. v. 12. Juni 1897, Z. 12697, Nr. 24 J. V. B.). Als Dolmetsche sollen übrigens nach Thunlichkeit geeignete Gerichtsbeamten verwendet werden (JME. v. 29. Nov. 1853, Z. 20064). — Wäre auch über einen erlassenen öffentlichen Aufruf kein Dolmetsch zu finden, der die fremde Sprache auch schreiben kann, so ist das Protokoll in der Gerichtssprache zu führen, dabei aber zu bemerken, daß dieß wegen Mangel eines schreibkundigen Dolmetsches geschehen sei (JME. v. 29. Aug. 1850, Z. 11412, 29. Oct. 1850, Z. 14553, 19. Febr. 1851, Z. 108, welche laut JME. v. 6. Jän. 1874, Z. 17063, noch derzeit in Anwendung stehen). Vgl. hiezu auch §§. 288, 290 u. 291 des Kais. Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B. (J. V. B. 1897, S. 157).

In Beziehung auf die Beeidigung des Dolmetsch verfügt §. 356 St. G. B. v. 1803, Abschn. II.: „Der Dolmetscher muß vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragen aus dem Munde des Beamten und die Ant-

worten aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung, genau und getreu übersetzen, nichts weglassen oder hinzufügen, sondern alles so zu Papiere bringen werde, wie er es vernommen hat." In neueren Gesetzen findet sich keine Bestimmung über die anzuwendende Eidesformel.

Ständig beeidete Dolmetsche haben nicht das Recht sich des Prädikates k. k. oder der Führung des k. Adlers zu bedienen, vgl. JMVdg. v. 19. Dec. 1889, Z. 22335, Nr. 67 J. V. B., bei §. 119 St. P. O.

Siehe auch §. 18 V. V.

§. 164. Ist ein Zeuge taub, so werden ihm die Fragen schriftlich vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert, schriftlich zu antworten. Wenn die eine oder die andere Art der Vernehmung nicht möglich ist, so muß die Vernehmung des Zeugen unter Zuziehung einer oder mehrerer Personen geschehen, welche der Zeichensprache desselben kundig sind oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und welche vorher als Dolmetsche zu beeidigen sind.

§. 165. Der Zeuge ist vor seiner Vernehmung zu ermahnen, daß er auf die an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzulegen habe, daß er sie erforderlichenfalls eidlich bekräftigen könne.

§. 166. Sodann ist der Zeuge um Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Religion, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Wohnort und erforderlichenfalls über andere persönliche Verhältnisse, inbesondere über sein Verhältniß zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung Betheiligten zu befragen.

Erscheint es dem Untersuchungsrichter nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich nothwendig, so kann der Zeuge auch darüber gefragt werden, ob er schon einmal in einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden und welches Ergebniß dieselbe hatte.

Vgl. Form. 66 JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

---

§. 166. 1. Die Beantwortung der an den Zeugen gerichteten Generalfragen steht unter dem strafrechtlichen Schutze des §. 199 a. St. G. (E. 6. Sept. 1886, Z. 5407, Sg. Nr. 958 u. 14. April 1893, Z. 2002).

2. Die Anwendbarkeit des §. 199 a. St. G. auf unwahre Angaben, welche ein Zeuge zu den allgemeinen Fragen (§. 166 St. P. O. vorbringt, wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß er seine Angaben als bedeutungslos ansah (E. 27. Febr. 1891, Z. 13681, Sg. Nr. 1403).

3. (al. 2.) Der Zeuge, welcher Vorbestrafungen verleugnet, kann sich nicht damit entschuldigen, daß, als er vernommen wurde, ihre Rechtsfolgen zufolge des Gesetzes v. 15. Nov. 1867, Nr. 131 R. G. B., erloschen waren (E. 18. Mai 1895, Z. 3094, Sg. Nr. 1840).

§. 167. Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen, sodann aber zur Ergänzung derselben und zur Hebung von Dunkelheiten oder Widersprüchen zu veranlassen. Der Zeuge ist insbesondere aufzufordern, den Grund seines Wissens anzugeben. Fragen, durch welche ihm Thatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden, und wenn sie gestellt werden müssen, im Protokoll ersichtlich zu machen.

§. 168. Wird es nothwendig, die Anerkennung von Personen oder Sachen durch den Zeugen zu erlangen, so ist die Vorstellung oder Vorlegung in angemessener Weise zu veranlassen; jedoch ist der Zeuge vorher zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen aufzufordern.

Stimmen Aussagen von Zeugen unter einander in erheblichen Umständen nicht überein, so kann der Untersuchungsrichter deren Gegenüberstellung veranlassen.

Die Gegenüberstellung soll in der Regel nicht zwischen mehr als zwei Personen zugleich geschehen. Die Gegenübergestellten sind über jeden einzelnen Umstand, in Beziehung auf welchen sie von einander abweichen, besonders zu vernehmen und die beiderseitigen Antworten zu Protokoll zu bringen.

Handelt es sich um die Vorweisung einer Sache, welche bei einem k. k. Versatzamte in Verwahrung ist, so ist nach dem Gesetze vorzugehen, und dieselbe von dem Versatzamte zu verlangen; wird deren Ablieferung verweigert, so ist sich durch das Oberlandesgericht an die dem Versatzamte vorgesetzte Behörde, und wenn auch dadurch keine Abhilfe erfolgt, an das Justizministerium zu verwenden (JME. v. 23. Febr. 1857, Z. 2395).

Bezüglich der aus dem Auslande zu requirirenden Gegenstände vgl. auch die bei §. 26 St. P. O. erwähnten Verträge und Verordnungen.

§. 169. Die Beeidigung von Zeugen darf in der Voruntersuchung nur dann stattfinden, wenn bei einem Zeugen wegen Krankheit, längerer Abwesenheit, wegen des Mangels eines bestimmten Aufenthaltsortes oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß er bei der Hauptverhandlung nicht werde gegenwärtig sein können, wenn der Ankläger oder der Be-

---

§. 167. 1. Steht fest, daß der Zeuge über den Grund seines Wissens (ratio scientiae) falsch aussagte, so kömmt es für die Anwendung des §. 199 a St. G. nicht auch noch darauf an, ob die bestätigte Thatsache existent geworden ist, oder nicht (E. 3. Dec. 1886, Z. 10838*, Sg. Nr. 999).

schuldigte die Beeidigung eines Zeugen aus wichtigen Gründen beantragt, oder wenn der Untersuchungsrichter nur durch die Forderung der eidlichen Bestätigung der Zeugenaussage die volle Wahrheit erfahren zu können glaubt.

Die Mitglieder des Ah. Kaiserhauses sind von der Pflicht, ihre Aussage beschwören zu müssen, befreit; nach §. 31 des Familienstatuts v. J. 1839 gilt eine an Eidesstatt abgegebene schriftliche Versicherung für die wirkliche Ablegung des Eides und hat alle rechtlichen Folgen derselben (JME. v. 14. Mai 1854, Z. 8346).

§. 170. Folgende Personen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit des Eides nicht beeidet werden:

---

§. 170. 1. Die im Verfahren wegen Uebertretungen stattfindende Bestätigung mittelst Handschlages steht der Eidesleistung nicht gleich (E. 11. Sept. 1885, Z. 7158* Sg. Nr. 816).

2. Die Nichtigkeit des Eides hängt von dem Stande der Sache und der Kenntniß der Sachlage zur Zeit der Entscheidung über die Beeidigung ab (E. 29. Juli 1882, Z. 5370).

3. In Betreff der amtswegigen Beachtung von ein Eideshinderniß darstellenden Thatsachen s. Note 3 bei §. 3.

4. Ein erst nach der Eidesabnahme bekannt gewordenes Eideshinderniß kann Nichtigkeit der Beeidigung nicht zur Folge haben (E. 5. Nov. 1877, Z. 8890; vgl. auch E. 28. Mai 1883, Z. 15124, Sg. Nr. 552, dann Note 28 u. 29 bei §. 281 [Schlußbestimmungen]).

5. Ob eine Aussage als Zeugniß oder als Verantwortung eines Beschuldigten anzusehen sei, richtet sich nach der Eigenschaft, in welcher der Aussagende vernommen wurde (E. 10. Juni 1886, Z. 4286*, Sg. Nr. 936; im gleichen Sinne E. 25. Oct. 1884, Z. 6854, Sg. Nr. 686; 22. Oct. 1886, Z. 6741 u. a. m.).

6. Die vom Richter gewählte Form der Vernehmung einer Person in der Eigenschaft eines Zeugen und die Strafandrohung des §. 199 lit. a, St. G. darf kein Mittel bilden, das Strafgesetz zur Umgehung der Vorschrift des §. 202 St. P. O. zu mißbrauchen (E. 4. März 1893, Z. 15353, Sg. Nr. 1635).

7. Liegt für den Richter schon vor der Vernehmung gegründeter Verdacht vor, daß der zu Vernehmende die strafbare Handlung, wegen welcher er abgehört werden soll, selbst begangen oder daran theilgenommen habe, dann darf er ihn nicht als Zeugen behandeln (E. 28. Oct. 1892, Z. 9671*, Sg. Nr. 1632; ebenso E. 28. Nov. 1892, Z. 11002; 24. Jänner 1892, Z. 15446 u. a. m.; vgl. auch Note 11 bei §. 1).

8. Die Aussage einer Person, welche ungeachtet eines solchen für den Richter bestandenen Verdachtes als Zeuge vernommen wurde, entspricht nicht dem Begriffe eines Zeugnisses (§. 199 a St.G.) (E. 28. Oct. 1892, Z. 9671, Sg. Nr. 1632; im gleichen Sinne: E. 31. März 1894, Z. 836; 23. April 1895, Z. 4323; 20. Mai 1895, Z. 2190).

9. Ist die Verfolgung wegen der Strafthat wider mehrere Personen eingeleitet, so läßt sich, auch wenn sie materiell für oder wider

1. Welche selbst überwiesen sind oder in Verdacht stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, begangen oder daran Theil genommen haben;

---

einander aussagen, keine von ihnen als Zeuge ansehen (E. 18. Dec. 1886 Z. 9633*, Sg. Nr. 1014).

10. Als Zeuge kann bei gleichzeitiger Verhandlung über mehrere strafbare Handlungen ein Angeklagter auch rücksichtlich jener That nicht vernommen werden, wegen welcher die Anklage nur die Mitangeklagten verfolgt. Es ist der Anklage unbenommen, die Zulässigkeit der Vernehmung auf dem im §. 57 St. P. O. bezeichneten Wege herbeizuführen (E. 30. Jän. 1895, Z. 509*, Sg. Nr. 1862).

11. Den strafgerichtlich Verurtheilten über die von ihm verübte Delictshandlung als Zeugen im Civilverfahren abzuhören, ist nicht statthaft; der im §. 199a St. G. begründeten Verantwortlichkeit unterliegt er nicht (E. 1. Juli 1889, Z. 5479, Sg. Nr. 1258).

12. (Zahl 1.) Der Ausdruck „überwiesen" schließt auch die bereits erfolgte Aburtheilung in sich. Das Eideshinderniß besteht, selbst wenn der zu Vernehmende seine Strafe schon verbüßt hat (V. 28. Dec. 1880, Z. 14328).

13. (Verdächtig.) Daß der Verdacht dem Grade nach zur Erhebung der Anklage wider den Zeugen zureichen müsse, ist im Gesetze nicht ausgesprochen (E. 10. Nov. 1876, Z. 5159).

14. Es genügt nicht, daß der Zeuge verdächtigt wird; der Verdacht muß entweder vom Gerichte als bestehend anerkannt, oder doch durch einen processualen Verfolgungsact concretirt sein (E. 21. Juni 1879, Z. 2540, 24. Oct. 1879, Z. 7766, 15. Mai 1880, Z. 3647 u. a. m.; vgl. auch Note 1 bei §. 38).

15. Ob Verdacht besteht, darüber entscheidet das Gericht in freier Würdigung der Verhältnisse (E. 20. März 1876, Z. 14473 u. 117; 6. Sept. 1878, Z. 5015 u. a. m.) ohne daß sein Ausspruch, soferne er sich auf einen Rechtsirrthum nicht zurückführen läßt, angefochten werden kann (E. 3. Dec. 1887, Z. 9405*, Sg. Nr. 1115; ebenso E. 10. Dec. 1887, Z. 9649; 12. April 1888, Z. 1001; 28. Oct. 1892, Z. 9256, Sg. Nr 1578; 13. Febr. 1893, Z. 14913 u. a. m.).

16. Lediglich deßhalb, weil der Zeuge, welchen der Ankläger bei Ueberreichung der Anklageschrift außer Verfolgung setzte, ursprünglich der Betheiligung an der zur Anklage gelangten That verdächtigt war, kann seiner Beeidigung nicht entgegen getreten werden (E. 13. Juni 1874, Z. 5969).

17. Ist die wegen des Delictes, worüber Jemand als Zeuge abgehört werden soll, wider ihn selbst eingeleitete Voruntersuchung wieder eingestellt worden, so reicht die Thatsache ihrer Einleitung nicht aus, seine Beeidigung zu hindern (E. 20. März 1876, Z. 117).

18. Durch Einstellung der wider den Zeugen geführten Untersuchung wird die Vorschrift des §. 170, Z. 1 St. P. O. nicht nothwendig unanwendbar (E. 18. Mai 1885, Z. 14072, Sg. Nr. 795).

19. Die Frage der Bedenklichkeit eines Zeugen wird durch die Einstellung der wider denselben durchgeführten Voruntersuchung nicht der Beurtheilung des Gerichtshofes entrückt (E. 19. Nov. 1883, Z. 5157).

2. die sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung befinden oder wegen eines solchen zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, welche sie noch abzubüßen haben;

---

20. Ungeachtet dieser Einstellung kann sich der Gerichtshof nach Lage der Verhältnisse veranlaßt sehen, den Verdacht als fortbestehend zu erklären (E. 6. April 1878, Z. 803, 7. Oct. 1882, Z. 7859 u. a. m.).

21. Selbst dann, wenn der Zeuge bezüglich seiner Betheiligung an der Anklagethat in einer früheren Verhandlung bereits freigesprochen worden ist, kann seine Beeidigung ausgeschlossen erscheinen, wenn ihn der Gerichtshof nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens dieser Betheiligung verdächtig hält (E. 22. Sept. 1884, Z. 6160).

22. Als „die strafbare Handlung, wegen welcher sie abgehört werden" ist nicht etwa eine andere, bloß gleichartige, sondern offenbar eben nur jene Handlung anzusehen, welche dem Beschuldigten zur Last gelegt ist (E. 13. März 1876, Z. 12636).

23. „Theilnehmen" am Anklagedelicte ist im weitesten Sinne zu verstehen, setzt aber stets ein strafgesetzwidriges Verhalten des Zeugen voraus (E. 22. März 1889, Z. 727, Sg. Nr. 1217; im gleichen Sinne: E. 17. Dec. 1886, Z. 12352, Sg. Nr. 1011).

24. Die dolos mitwirkende Mittelsperson, deren sich der Anstifter zur erfolglosen Einwirkung auf den eventuellen Thäter oder Gehilfen (§. 9 St. G.) bediente, darf, über den Vorfall als Zeuge vernommen, nicht beeidet werden (E. 7. Nov. 1888, Z. 9365*, Sg. Nr. 1196).

25. Der Zeuge, welcher auf Anstiftung vor Gericht falsch aussagt, nimmt theil (§. 170. Z. 1 St. P. O.) an der im Anstiften begründeten strafbaren Handlung (§. 199 a St. G.); auch außer Verfolgung gesetzt darf er nicht als Zeuge wider den Anstifter beeidet werden (E. 9. Aug. 1894, Z. 9383*, Sg. Nr. 1836).

26. Die Betheiligung an einer Schlägerei reicht nicht zu, um in Ansehung der hiebei unterlaufenen Tödtung (oder körperlichen Beschädigung) eines Menschen, vom Zeugeneide auszuschließen (E. 2. Juni 1876, Z. 2600; 20. Dec. 1876, Z. 10680, 21. Nov. 1879, Z. 10106, und 2. April 1882, Z. 256).

27. Die Beeidigung des Zeugen, der in derselben Hauptverhandlung über mehrere dem Angeklagten zur Last gelegte Delicte auszusagen hat, ist unzulässig bezüglich aller, sollte auch das Eideshinderniß des §. 170, Z. 1 St. P. O. nur in Ansehung des einen oder des anderen Delictes bestehen (E. 24. Sept. 1883, Z. 7730).

28. Das Eideshinderniß gilt auch für Zeugen, welche (ob des Bestandes von processualen Hindernissen oder von Strafaufhebungsgründen) der Verfolgung wegen der strafbaren Handlung, deren sie verdächtig erscheinen, für ihre Person entrückt sind (z. B. aus dem Grunde, weil der nach dem Gesetze erforderliche Antrag des Verletzten abgeht) (E. 4. Febr. 1885, Z. 1100).

29. Der Umstand, daß bei einer Verhandlung wegen Ehebruchs der Privatankläger von der Anklage wider einen der beiden Angeklagten zurücktritt, vermag es nicht zu rechtfertigen, daß dieser bei Fortsetzung der

3. diejenigen, welche schon einmal wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides verurtheilt worden sind;

Verhandlung wider den anderen Angeklagten als Zeuge beeidigt werde (Plen. E. 20. Juli 1882, Z. 2692, Sg. Nr. 469).

30. (Zahl 2.) „In Untersuchung befinden", d. h. es müssen die Voraussetzungen zutreffen, unter welchen Jemand gemäß §. 38 St.P.O. als Beschuldigter oder Angeklagter anzusehen, oder nach den bezüglich der Beschuldigten gegebenen Vorschriften zu behandeln ist (E. 17. Mai 1877, Z. 15577).

31. Die Thatsache, daß wider den Zeugen eine Anzeige wegen Verbrechens überreicht worden ist, stellt das Eideshinderniß nicht her (E. 7. Juni 1881, Z. 4069).

32. Auch bloße Vorerhebungen genügen nicht (E. 25. Nov. 1879, Z. 12759).

33. Die Beeidigung eines Zeugen, welcher zwar in den Vorerhebungen als verdächtig vernommen wurde, gegen den aber die Voruntersuchung nicht eingeleitet und welchem die wider ihn bereits eingebrachte Anklageschrift noch nicht zugestellt ist, begründet keine Nichtigkeit (E. 8. Oct. 1883, Z. 7698).

34. Daß der Zeuge unter Polizeiaufsicht steht, kann aus dem Grunde des §. 170, Z. 2 St. P. O. seiner Beeidigung nicht hinderlich sein (E. 4. Mai 1883, Z. 1254, Sg. Nr. 546).

35. Das Eideshinderniß schwebender Untersuchung richtet sich nach der im Zeitpunkte der Beeidigung bestehenden Sachlage; nicht ob die Untersuchung rechtlich begründet sei, nicht die Möglichkeit nachfolgender Wandlungen — die Untersuchung als Thatsache ist ausschlaggebend (E. 31. März 1896, Z. 3637, Sg. Nr. 1967).

36. (Zahl 3.) Läßt sich die Einwendung, daß der Zeuge schon einmal wegen falschen Eides verurtheilt worden sei, trotz angestellter Nachforschungen nicht erhärten, so ist dieselbe nicht zu beachten (E. 9. Juni 1877, Z. 13076).

37. (Zahl 4.) Zweifel über das eidesfähige Alter eines Zeugen sind durch geeignete Erhebungen aufzuklären (E. 10. März 1877, Z. 11048).

38. Bleibt ungewiß, ob der Zeuge das vierzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt habe, so ist die Beeidigung zu unterlassen (E. 17. Sept. 1877, Z. 8692).

39. (Zahl 5.) Vorausgesetzt wird hier ein fortdauerndes noch im Zeitpunkte der vorzunehmenden Beeidigung vorhandenes Gebrechen; auf einen Zustand, der vorübergehend nur zur Zeit der den Gegenstand der Zeugenaussage bildenden Wahrnehmung bestand, bezieht sich die Anordnung dieser Gesetzstelle nicht (E. 29. Mai 1886, Z. 4160*, Sg. Nr. 931).

40. In der Nichtigkeitsbeschwerde läßt sich dieses Eideshinderniß mit Erfolg nicht anrufen, wenn es nicht schon vor der Eidesabnahme vom Beschwerdeführer geltend gemacht wurde, oder in anderer Weise dem Gerichtshofe der Hauptverhandlung zur Kenntniß gelangt ist (E. 14. Febr. 1876, Z. 11231).

41. Auf Nichtbeachtung des Eideshindernisses kann sich die Beschwerde nicht stützen, wenn die Constatirung der es darstellenden körperlichen oder Geistesgebrechen bei der Hauptverhandlung nicht begehrt und eine die-

4. die zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

---

selben bestätigende Bemerkung oder Wahrnehmung auch von Amtswegen in das Hauptverhandlungsprotokoll nicht aufgenommen worden ist (E. 16. April 1877, Z. 12786).

42. Die im Verhörsprotokolle enthaltene Bemerkung des Untersuchungsrichters, daß der Zeuge gedächtnißschwach sei, kann den Voraussetzungen des Absatzes 5 des §. 170 St. P. O. insbesondere dann nicht genügen, wenn ihr zugleich die Bestätigung beigefügt ist, daß der Zeuge gesunden Verstand an den Tag gelegt und über alle erinnerlichen Umstände ganz bestimmte Angaben gemacht habe (E. 24. April 1876, Z. 14557).

43. Hat der Zeuge vor dem Untersuchungsrichter und bei der Hauptverhandlung die entscheidenden Umstände bestimmt und übereinstimmend angegeben, so kann sein Schwanken in Ansehung eines unwesentlichen Nebenpunktes dem Vorwurfe erheblicher Schwäche des Erinnerungsvermögens nicht zur Stütze dienen (E. 28. Febr. 1876, Z. 11969).

44. Lediglich deßhalb, weil sich der Zeuge gewisser Nebenumstände nicht entsinnt, oder weil er darüber anders als der Angeklagte aussagt, ist Letzterer noch keineswegs berechtigt, der Beeidigung entgegenzutreten (E. 19. Aug. 1875, Z. 6541).

45. Vom Zeugen zureichend aufgeklärte Widersprüche in seinen Angaben gestatten nicht den Schluß auf erhebliche Schwäche seines Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens (E. 27. Nov. 1875, Z. 8354).

46. Zeigt sich bei einem Zeugen, dessen Beeidigung nach §. 247, al. 3 St. P. O. aufgeschoben wurde, eine so hochgradige Schwerhörigkeit, daß die Vernehmung, bei der er überdieß in seinen Angaben fortwährend in Widersprüche geräth, nur mit bedeutender Schwierigkeit durchzuführen ist, so kann der Gerichtshof den Bestand des Eideshindernisses der Ziffer 5 des §. 170 St. P. O. annehmen, ohne daß sich deßhalb der Nichtigkeitsgrund des §. 281, Abs. 3 St. P. O. anrufen läßt (E. 30. April 1877, Z. 12250).

47. (Zahl 6.) Unter Feindschaft wird Haß, verbunden mit der Neigung, ihn thatsächlich zu bekunden, verstanden (E. 28. Oct. 1878, Z. 7557).

48. Die Existenz eines Motivs zur Feindschaft steht an sich dem Eideshindernisse des §. 170, Z. 6 St. P. O. nicht gleich. Es müssen Thatsachen erwiesen sein, in welchen sich die feindselige Gesinnung unzweideutig ausspricht (E. 12. März 1883, Z. 15285).

49. Der Ausdruck „in Feindschaft leben" deutet auf ein tiefwurzelndes, schon vor der Strafthat bestandenes Feindschaftsverhältniß (E. 6. Oct. 1877, Z. 9906); auf andauernde Feindschaft (E. 10. Nov. 1877, Z. 9125, 13. Dec. 1879, Z. 9007 u. a. m.).

50. Die Gesetzstelle setzt ein von der strafbaren Handlung, worüber der Zeuge vernommen werden soll, unabhängiges Verhältniß der Feindschaft voraus; das Gefühl der Abneigung, welches die Handlung in dem Verletzten oder dessen Angehörigen wider den Thäter hervorruft, genügt nicht (E. 6. Oct. 1893, Z. 5407, Sg. Nr. 1677).

51. Die Gegnerschaft, welche aus der strafgesetzwidrigen Beschädigung entspringt, reicht nicht aus, um wider den Beschädigten (E. 3. Jän. 1877,

5. welche an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden;

Z. 9001; 6. Oct. 1877, Z. 9906; 13. Nov. 1891, Z. 11640 u. a. m.) oder dessen Angehörige (E. 17. März 1877, Z. 14216) das Eideshinderniß der Feindschaft zu begründen.

52. Ein heftiger Auftritt zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen, der sich nur als Ausdruck der Entrüstung über das incriminirte Verhalten des Ersteren und als Folge einer begreiflichen momentanen Aufregung darstellt, läßt auf Feindschaft im Sinne des §. 170, Z. 6 St. P. O. nicht schließen (E. 13. Dec. 1879, Z. 9007).

53. Die Bedrohung des Angeklagten mit Mißhandlungen, wozu sich der Beschädigte im Unwillen über die erlittene Rechtsverletzung hinreißen ließ, muß nicht als Zeichen einer den Voraussetzungen des §. 170, Z. 6 St. P. O. gleichkommenden Feindschaft gelten (E. 26. Nov. 1877, Z. 3215).

54. Als Ausdruck einer solchen Feindschaft läßt sich auch die Erstattung der Strafanzeige durch den Beschädigten nicht ansehen (E. 3. Jän. 1877, Z. 9001; 16. April 1877, Z. 12786; 15. Sept. 1877, Z. 9009; 16. Nov. 1878, Z. 7561 [in Sg. Nr. 187 nur zum Theile veröffentlicht] u. a. m.).

55. Daß der Zeuge von der ihm zustehenden Rechtswohlthat des §. 152 St. P. O. keinen Gebrauch gemacht hat, erfüllt nicht den Begriff des Eideshindernisses (E. 27. März 1883, Z. 15519).

56. Für sich allein berechtigt das zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten bestehende Verhältniß des Schuldners zum Gläubiger nicht, auf Seite des Zeugen Feindschaft von der Qualität des §. 170, Z. 6 St. P. O. vorauszusetzen (E. 17. Febr. 1877, Z. 12035, und 30. April 1877, Z. 12250).

57. Bloße Proceßgegnerschaft ist nicht Feindschaft (E. 21. Juni 1878, Z. 3000).

58. Durch das Zugeständniß des Zeugen, daß er mit dem Angeklagten wegen eines (überdieß nur geringfügigen) Civilrechtsstreites in Feindschaft lebe, ist das Eideshinderniß des §. 170, Z. 6 St. P. O. noch keineswegs dargethan (E. 30. Nov. 1877, Z. 9757).

59. Daß der Zeuge während des der Ablegung des Meineides vorangehenden Civilverfahrens als Proceßgegner des Angeklagten auftrat und zur Durchsetzung seines Rechtes sodann auch die Strafanzeige erstattete — kann für Feindschaft vom Umfange des §. 170, Z. 6 St. P. O. nicht gehalten werden (E. 12. Dec. 1877, Z. 8887).

60. Der Umstand, daß der Zeuge mit dem Proceßgegner des Angeklagten verwandt oder verschwägert ist, schließt ihn aus dem Grunde der Feindschaft nicht vom Eide aus (E. 29. Mai 1878, Z. 1127).

61. Eine Feindschaft, deren Aeußerung lediglich darin bestand, daß der Angeklagte vom Zeugen bei einem Spaziergange während der gemeinsamen Anhaltung in der Strafanstalt mit Schnee beworfen wurde — kann ein Eideshinderniß nicht darstellen (E. 4. Mai 1883, Z. 1254, Sg. Nr. 546).

62. Der Mißerfolg einer vom Zeugen wider den Angeklagten wegen Beleidigung überreichten Strafanzeige vermag vorübergehende Verstimmung hervorzurufen; die Annahme des im §. 170, Z. 6 St. P. O. voraus-

6. die mit dem Beschuldigten, gegen welchen sie aussagen, in einer Feindschaft leben, welche nach Maßgabe der Persönlichkeiten und mit Rücksicht auf die Umstände geeignet ist, die volle Glaubwürdigkeit der Zeugen auszuschließen;

---

gesetzten Feindschaftsverhältnisses rechtfertigt er nicht (E. 10. Nov. 1877, Z. 9125).

63. Zu dieser Annahme gewährt auch die Thatsache keinen zureichenden Anhalt, daß der Zeuge früher einmal zufolge einer vom Angeklagten vorgebrachten Beschuldigung, wegen Diebstahls in Untersuchung gerieth, welche mit Freisprechung endete (E. 28. Juni 1879, Z. 5077).

64. Daraus, daß der Zeuge auf Anregung von Angehörigen des Angeklagten in Untersuchung gezogen wurde, läßt sich das Bestehen einer Feindschaft wider den Letzteren noch keineswegs folgern (E. 23. Mai 1881, Z. 3104).

65. Eine auf Veranlassung des Angeklagten eingetretene Abstrafung des Zeugen, welche denselben nach seiner ausdrücklichen, vor Gericht abgegebenen Erklärung mit Haß wider den Angeklagten erfüllt, kann nach Umständen das Eideshinderniß der Feindschaft allerdings begründen (E. 7. Nov. 1884, Z. 8705).

66. (Zahl 7.) Auf den promissorischen Zeugeneid findet dieses Eideshinderniß keine Anwendung (E. 12. März 1877, Z. 11347; 12. Dec. 1877, Z. 11600; 21. Juni 1879, Z. 2540; 5. Juli 1879, Z. 4349; B. 30. Sept. 1884, Z. 8057; 28. Oct. 1892, Z. 9256, Sg. Nr. 1578, u. a. m.; vgl. auch die Ausführungen der Generalprocuratur bei Sg. Nr. 57 u. E. 7. Mai 1875, Z. 2379, Sg. Nr. 62).

67. Ist die Beeidigung eines Zeugen bis nach erfolgter Abhörung ausgesetzt worden, so begründet es keine Nichtigkeit, wenn sodann der Gerichtshof die Beeidigung aus dem Grunde des §. 170, Z. 7 St. P. O. unterläßt (E. 5. Jän. 1877, Z. 9256; 8. Mai 1880, Z. 2007, Sg. Nr. 255; 24. Oct. 1883, Z. 9335, Sg. Nr. 581 u. a. m.).

68. Widersprüche, welche sich zwischen den Zeugen ergeben, stellen für sich allein die Voraussetzungen der Ziffer 7 des §. 170 St. P. O. nicht her. Daß ein früher vernommener Zeuge beeidet wurde, liefert an sich kein Hinderniß, auch den nachfolgenden Zeugen, ungeachtet zwischen Beiden Widersprüche bestehen, in Eid zu nehmen (E. 2. Juni 1877, Z. 4188, Sg. Nr. 152; im gleichen Sinne: E. 24. Febr. 1877, Z. 8042; 5. Nov. 1877, Z. 8890 u. a. m.; siehe auch Note 13 bei §. 258).

69. Ob und welche der widersprechenden Zeugenaussagen unwahre, auf einen bloßen Irrthum nicht zurückführende Angaben enthält, darüber entscheidet das Gericht nach seiner aus der Prüfung der Verhältnisse erlangten Ueberzeugung (§. 258 St. P. O.) (E. 10. Juni 1875, Z. 4247 u. a. m.; vgl. auch die Ausführungen der Generalprocuratur bei Sg. Nr. 152).

70. Daß der Zeuge in Darstellung wesentlicher Umstände von der zwar auf seine Veranlassung und in seinem Namen überreichten, jedoch von einem Dritten verfaßten Strafanzeige abweicht, kann für sich allein seine Ausschließung vom Eide nicht begründen (E. 13. März 1876, Z. 12636).

7. welche in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist, und worüber sie nicht einen bloßen Irrthum nachweisen können.

§. 171. Vor dem Untersuchungsrichter erfolgt die Beeidigung des Zeugen erst nach der Abhörung desselben unter Beobachtung des Gesetzes vom 3. Mai 1868, Nr. 33 R. G. B.

Das hier bezogene Gesetz, soweit es für das Strafverfahren in Betracht kömmt, lautet:

§. 1. Die Formel der vor Gericht abzulegenden Eide hat ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß des Schwörenden zu lauten:

für Zeugen im Civil- und Strafverfahren:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich über Alles, worüber ich von dem Gerichte befragt worden bin (werde befragt werden), die reine und volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit ausgesagt habe (aussagen werde); so wahr mir Gott helfe!"

für Sach- und Kunstverständige im Civil- und Strafverfahren:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) abgeben werde; so wahr mir Gott helfe!"

§. 3. Vor der Eidesablegung hat der Richter den Schwurpflichtigen in einer dessen Bildungsgrade und Fassungskraft angemessenen Weise an die Heiligkeit des Eides vom religiösen Standpunkte, an die Wichtigkeit des Eides für die Rechtsordnung, an die zeitlichen und ewigen Strafen des Meineides zu erinnern, und demselben zu bedeuten, daß der Eid im Sinne des Gerichtes, daher ohne allen Vorbehalt und ohne Zweideutigkeit, abzulegen sei.

§. 4. Personen, welche sich zur christlichen Religion bekennen, haben, insoweit nicht die im §. 5 bezeichneten Ausnahmen eintreten, bei dem Schwure den Daumen und die zwei ersten Finger der rechten Hand emporzuheben und den Eid vor einem Crucifixe und zwei brennenden Kerzen abzulegen.

Israeliten haben bei der Eidesleistung das Haupt zu bedecken und die rechte Hand auf die Thora, zweites Buch Moses, 20. Capitel, 7. Vers, zu legen.

§. 5. Die Bestimmungen des Hofd. v. 10. Jän. 1816, J. G. S. Nr. 1201, in Betreff der Personen, welche vermöge ihrer Religionslehre die Eides-

---

71. Wider einen Zeugen, der einer Unwahrheit in Ansehung wesentlicher Umstände nicht geziehen wurde, und welchem Widersprüche zur Aufklärung vorhalten zu müssen, der Richter überhaupt nicht in die Lage kam, läßt sich das Eideshinderniß der Ziffer 7 des §. 170 St. P. O. mit Grund nicht anrufen (E. 20. Oct. 1876, Z. 3175).

72. Aussagen, welche der bei der Hauptverhandlung vernommene Zeuge im Vorverfahren als Beschuldigter (§. 38 St. P. O.) abgelegt hat, können zur Darstellung dieses Eideshindernisses nicht angerufen werden (E. 23. Nov. 1888, Z. 10095).

ablegung für unerlaubt halten, die Vorschriften des Hofd. v. 21. Dec. 1832, J. G. S. Nr. 2582, betreffend die Eidesablegung derjenigen, welche sich zur helvetischen Confession bekennen, endlich die Vorschriften des Hofd. v. 26. Aug. 1826, J. G. S. Nr. 2217, betreffend die Beeidigung der Mohamedaner, sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Eidesablegung der Stummen und Taubstummen, bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Alle anderen, die Form der Eidesabnahme behandelnden Gesetze hingegen, insbesondere das Hofd. v. 1. October 1846, Nr. 987 J. G. S., betreffs der Judeneide, sind durch dieses Gesetz aufgehoben.

Zu §. 2 des vorstehenden Gesetzes vgl. das Gesetz v. 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G. B., §. 19. Die im §. 5 des Ges. v. 3. Mai 1868, Nr. 33 R. G. B. aufrecht erhaltenen Bestimmungen folgen nachstehends:

1. Bei Personen, welche vermöge ihrer Religionslehre die Eidesablegung für unerlaubt, hingegen ihre feierliche Versicherung so heilig als andere Religionsgenossen den Eid erkennen, wie z. B. die Mennoniten, ist sich mit ihrer vor Gericht, nach vorläufiger Ermahnung, bei der in den Gesetzen auf Meineid bestimmten Verantwortlichkeit, die Wahrheit zu sagen, zu erstattenden und mit einem Handschlage zu bestätigenden Versicherung zu begnügen (Hofd. v. 10. Jän. 1816, Nr. 1201 J. G. S.).

2. Die Vorschrift, daß bei Eidesablegungen ein Crucifix und zwei brennende Wachskerzen aufzustellen sind, findet auf von helvetischen Confessions-Verwandten abzulegende Eide keine Anwendung (Hofd. v. 21. Dec. 1832, Nr. 2582 J. G. S.).

3. Zeugen, die der mohamedanischen Religion zugethan sind, hat der Richter vor der Beeidigung die Wichtigkeit dieser Handlung, die Allwissenheit Gottes, bei dem sie den Eid schwören sollen, und die Strafe des falschen Eides zu Gemüthe zu führen. Sodann hat der Zeuge die allgemeine Beeidigungsformel nachzusprechen, daß er über Alles, worüber er befragt wurde, die reine und volle Wahrheit, und nichts, als die Wahrheit ausgesagt habe. Hierauf frägt der Richter; „Schwörst du bei Gott?" Der Schwörende antwortet: „Jemin ederim!" (Ich schwöre) und setzt eine der folgenden Formeln oder auch alle drei zugleich hinzu: Billahi Taala (bei Gott dem Allerhöchsten), oder Wallahi (bei Gott), oder Bismillahi (im Namen Gottes). Zur Verstärkung des Eides kann der Schwörende noch eine oder die andere der Eigenschaften Gottes, wie z. B. des Barmherzigen, des Erbarmers beifügen, und sagen: Bismillahi Erahman Erahim (im Namen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers). Zur Giltigkeit des Eides ist es aber hinreichend, eine der obigen Formeln, nämlich: Bismillahi, Billahi Taala oder Wallahi, auszusprechen. Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Exemplare des Korans versehen ist, angewiesen werden, während der Ablegung des Eides die rechte Hand auf dasselbe zu legen. Dieser Gebrauch des Korans ist aber zur Giltigkeit des Eides nicht unbedingt nothwendig. Für keinen Fall darf dem Schwörenden gestattet werden, bei der Ablegung des Eides den Zeigefinger der einen Hand in die Höhe zu halten (Hofd. v. 26. Aug. 1826, Nr. 2217 J. G. S.).

4. Soll der Eid von einem Stummen abgelegt werden, so ist die Eidesformel von ihm selbst, oder wenn ihm dieß zu schwer wäre, durch einen Dritten niederzuschreiben, ihm sohin, unter Beobachtung der übrigen

äußerlichen Förmlichkeiten, in Gegenwart zweier Zeugen, denen seine Geberden bekannt sind, vorzulesen; er ist bei jedem Absatze derselben zur Angabe eines Zeichens seiner Bestätigung aufzufordern und von ihm dann die ganze Eidesformel mit dem Beisatze unterschreiben zu lassen, daß er den Aufsatz der Eidesformel als wahr beschwöre, so wahr ihm Gott helfe (Hofd. v. 28. Sept. 1842, Nr. 644 J. G. S.).

5. Bei der Beeidigung von Taubstummen ist nachstehends vorzugehen: Ist der Zeuge des Lesens und Schreibens kundig, so ist ihm die Eidesformel zum Durchlesen zu geben, und nach vorausgegangener schriftlicher Meineidserinnerung von ihm zu unterzeichnen. Kann man sich mit ihm durch einen beeidigten Dolmetsch mittelst der Zeichensprache verständigen, so ist ihm die Meineidserinnerung und die Eidesformel auf diese Art beizubringen und ebenso von ihm der Eid abzulegen. Ist keiner dieser beiden Wege möglich, so hat die Beeidigung zu unterbleiben (JME. v. 23. Sept. 1850, Z. 12926).

Bei Geistlichen hat sich die Meineidserinnerung auf eine kurze Andeutung der strafgesetzlichen Folgen eines Meineides mit der Bemerkung zu beschränken, daß die religiöse Bedeutung und Heiligkeit des Eides dem hiezu Aufgeforderten vermöge seines Standes wohl bekannt sei; diese Vorschrift ist insbesondere dann genau zu beobachten, wenn der Eid in die Hände einer Gerichtsperson von anderer Confession abzulegen ist (JME. v. 18. Juli 1857, Z. 14748).

§. 172. Der durch ein Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzte ist bei seiner Vernehmung als Zeuge insbesondere darüber zu befragen, ob er sich dem Strafverfahren anschließe.

Auch in diesem Falle, und wenn er als Ankläger auftritt, finden alle über die Zeugenvernehmung ertheilten Vorschriften auch auf ihn Anwendung.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Vorladung, Vorführung, vorläufigen Verwahrung und Verhaftung des Beschuldigten.

I. Vorladung.

§. 173. Der Beschuldigte wird, wo das Gesetz nichts Anderes vorschreibt, zuerst nur zur Vernehmung vorgeladen.

Diese Vorladung geschieht durch Zustellung einer von dem Untersuchungsrichter unterzeichneten, an den Vorzuladenden gerichteten schriftlichen und verschlossenen Ladung. Diese muß den Namen des Gerichtes und des Vorgeladenen, die allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung, den Ort, den Tag und die Stunde des Erscheinens und den Beisatz enthalten, daß der Vorgeladene als Beschuldigter ver-

nommen werden solle und im Falle seines Ausbleibens persönlich werde vor Gericht geführt werden.

Vgl. hiezu die Bemerkungen bei §. 8 und den §. 21 V. V. Ueber das zur Vorladung zu verwendende Blanquett vgl. Form. 12 der mit JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879, herausgegebenen Formularien zur St. P. O.

II. Vorführung, vorläufige Verwahrung und ordentliche Untersuchungshaft.

§. 174. Erscheint der Vorgeladene nicht, ohne eine hinreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so ist ein schriftlicher Vorführungsbefehl gegen ihn auszufertigen.

Ueber das hiebei zu verwendende Blanquett vgl. Form. 26, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879; auch Form. 27 ebenda.

§. 175. Der Untersuchungsrichter kann auch ohne vorgängige Vorladung die Vorführung und vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen anordnen:

1. Wenn er auf frischer That betreten oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig durch amtliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf bezeichnet oder mit Waffen oder mit anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren oder sonst auf seine Theilnahme an demselben hinweisen, betreten wird.

2. Wenn er Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder wenn er wegen der Größe der ihm muthmaßlich bevorstehenden Strafe, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, oder als in der Gegend unbekannt, als ausweis- oder heimatlos, oder aus anderen triftigen Gründen der Flucht verdächtig ist.

3. Wenn er auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken, oder sonst durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung zu erschweren gesucht hat, oder wenn gegründete Besorgniß vorhanden ist, daß dieß geschehen könne.

4. Wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Beschuldigte die vollendete That wiederholen oder eine versuchte oder angedrohte That ausführen werde.

Wenn es sich aber um ein Verbrechen handelt, bei welchem nach dem Gesetze auf die Todesstrafe oder auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, hat der Untersuchungsrichter gegen den eines solchen Verbrechens Verdächtigen sogleich einen Haftbefehl zu erlassen.

Vgl. zur Z. 3 den §. 26 V. V.

§. 176. Der Untersuchungsrichter hat in diesen Fällen (§. 175) einen mit Gründen versehenen schriftlichen Verhaftsbefehl zu erlassen, welcher dem Beschuldigten sogleich bei seiner Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellen ist.

Wird eine der im §. 158 erwähnten Personen in Haft genommen, so ist deren unmittelbarer Vorgesetzter hievon unverzüglich und, sofern keine besonderen Bedenken entgegenstehen, noch vor dem Vollzuge des Verhaftsbefehles in Kenntniß zu setzen. Wird die Haft wieder aufgehoben, so ist auch dieß sofort mitzutheilen.

Ueber die Abfassung des Verhaftsbefehles vgl. Form. 28, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879, u. Form. 29 ebenda (Ordre an den Amtsdiener).

Wenn eine Person durch die Gendarmerie vor Gericht zu stellen oder zu verhaften ist, so ist der Vorführungs- oder Verhaftbefehl dem Posten-Commandanten zuzumitteln, welcher mit der Vornahme der Stellung oder Verhaftung einen Gendarmen beauftragt. Nur wo offenbare Gefahr im Verzuge ist, können die hiezu berufenen k. k. politischen und Gerichtsbehörden, beziehungsweise deren Vorstand oder Stellvertreter, sowie die delegirten Beamten derselben auch bloß mündlich jeden Gendarm auffordern, die Verhaftung vorzunehmen, und es ist der Gendarm verpflichtet, einer solchen Aufforderung sogleich zu entsprechen, nachträglich aber seinem Commandanten hievon die Meldung zu machen. In allen Fällen ist der Verhaftete ohne Verzug und unmittelbar an die Behörde, unter gleichzeitiger mündlicher oder schriftlicher Anzeige abzuliefern (§. 7, Ges. v. 25. Dec. 1894, Nr. 1 ex 1895, R. G. B. u. §§. 30, 34 bis 45, 73 D. J. für die k. k. Gendarmerie).

Die im zweiten Absatze dieser Gesetzstelle angeordnete Verständigung obliegt gemäß §. 317 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. der Gerichtskanzlei; sie ist noch insbesondere vorgeschrieben: bezüglich der Advocaten und Advocaturscandidaten durch §. 18 des Ges. v. 1. April 1872, Nr. 40 R. G. B.; bezüglich landesfürstlicher oder Privat-Forstbeamten und Diener und der Individuen des Forstschutzpersonales durch die M. Vdg. v. 24. Aug. 1859, Nr. 157 R. G. B.; bezüglich der Notare durch §. 167 der Not. Ordg. v. 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B.; bezüglich der richterlichen Beamten durch §. 30 des Ges. v. 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. B.; vgl. aber auch die Bemerkungen zu den §§. 1, 51, 61 u. 83 St. P. O., dann die bei §. 26 St. P. O. erwähnten Auslieferungsverträge. — Siehe auch §§. 23 und 24 V. V. Ueber das bei solchen Verständigungen zu benützende Blanquett vgl. Form. 32 u. 36 JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 177. Ausnahmsweise kann eine Verfolgung durch Nacheile und die vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen zum Behufe der Vorführung vor den

Untersuchungsrichter auch durch zur Untersuchung nicht zuständige Richter und durch Organe der Sicherheitsbehörden ohne schriftliche Anordnung vorgenommen werden:

1. im Falle des §. 175, Z. 1, und
2. in den Fällen des §. 175, Z. 2, 3 und 4, sofern die vorläufige Einholung des richterlichen Befehles wegen Gefahr am Verzuge nicht thunlich ist.

Der in Verwahrung Genommene ist durch den Richter oder die Polizeibehörde ungesäumt zu vernehmen, und wenn sich dabei ergibt, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden sei, sogleich freizulassen, sonst aber binnen achtundvierzig Stunden an den Untersuchungsrichter abzuliefern.

Die Angestellten einer Eisenbahn sind verpflichtet, Uebertreter der in den §§. 93—100 der Betriebsordnung v. 16. November 1851, Nr. 1 R. G. B. für 1852, enthaltenen Vorschriften, welche den an sie ergangenen Ermahnungen nicht Folge leisten, oder eine die Sicherheit des Betriebes störende und sie gefährdende Handlung bereits verübt haben, in Fällen, wo die Hilfe der Polizei-, politischen oder richterlichen Behörde nicht sogleich bei der Hand ist, anzuhalten und der nächsten politischen, st. a. oder richterlichen Behörde zur weiteren Behandlung zu übergeben. Die Gemeindevorstände, Sicherheitsorgane und politischen Behörden sind verpflichtet, dem mit der Aufsicht betrauten Bahnpersonale die wirksamste Assistenz zu leisten, die Uebertreter in Gewahrsam zu nehmen, und der competenten Gerichtsbehörde zu übergeben (ebendort §§. 101, 102).

Der Finanzwache kommt während der Ausübung ihres Dienstes das in den Gesetzen gegründete Recht der Wache zu; sie ist daher während der Ausübung des Dienstes befugt, Jedermann ohne Unterschied, der sich ihrer vorschriftsmäßigen Amtshandlung widersetzt, gegen sie Drohungen ausstößt, oder sie wörtlich oder thätlich beleidiget, zu verhaften und zur nächsten Obrigkeit zur gesetzmäßigen Amtshandlung zu stellen (§. 12 der Dienstvorschrift für die in den Gränzbezirken aufgestellte Finanzwache, Kdm. des F. M. v. 30. Oct. 1858, Nr. 195 R. G. B. u. FME. v. 27. Juli 1864, Nr. 64 R. G. B.).

Das Forst- und Feldschutzpersonale darf bei Verübung eines Forstfrevels, eines Felddiebstahles oder einer Beschädigung des Feldgutes betretene, oder eines Forstfrevels verdächtige Personen, wenn sie unbekannt sind, oder keinen festen Wohnsitz haben, sogleich — andere bekannte Personen aber dann festnehmen, wenn sie sich dem Personale widersetzen, dasselbe beschimpfen oder sich an demselben vergreifen, oder die verübte Beschädigung eine bedeutende ist. Die Festgenommenen sind sogleich der Behörde zu übergeben (§. 57 d. Pat. v. 3. Dec. 1852, Nr 250, und §. 14 d. M. Vdg. v. 30. Jän. 1860, Nr. 28 R. G. B.).

Für die Gendarmerie wurden die in den §§. 171, 181 und 452, Z. 1 St. P. O. enthaltenen Anordnungen auch der Dienstinstruction (§§. 49—51) einverleibt. Wenn Ueberschreitungen politischer oder polizeilicher Gesetze oder Verordnungen vorkommen, so hat sich der Gendarme,

falls kein besonderer Auftrag vorliegt, die Anzeige nicht vorgeschrieben ist und überhaupt die Anhaltung gesetzlich nicht zulässig erscheint, nur auf eine Erinnerung oder Abmahnung des Beanständeten zu beschränken. Hinsichtlich der Verhaftung von Militärpersonen sind die Bestimmungen des Dienstreglements maßgebend (§. 51 ebendaselbst). Ist in Gemäßheit des §. 177 St. P. O. die Verhaftung, bezw. die vorläufige Verwahrung einer Person vorzunehmen, welche in einem öffentlichen Amte oder Dienste steht, und muß zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen eine Stellvertretung während ihrer Verhinderung eintreten, oder handelt es sich überhaupt um eine solche Verhaftung bei Angestellten von Eisenbahnen und Dampfschiffen, von Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeitern, von im Staats- oder Gemeindedienste stehenden Sanitätspersonen, oder von Personen, welche im öffentlichen oder Privat-Forstdienst stehen, so ist deren unmittelbarer Vorgesetzter hievon unverzüglich und, soferne keine besonderen Bedenken entgegenstehen, noch vor dem Vollzuge der Verhaftung in Kenntniß zu setzen, und nur die zur Verhütung der Flucht etwa nothwendig scheinende Vorkehrung zu treffen. Unterliegt die vorläufige Verständigung des Vorgesetzten einem besonderen Bedenken, weil z. B. die Flucht, die Beseitigung der Spuren des Verbrechens, oder die Vollendung oder Wiederholung desselben nicht verhindert werden könnte, u. dgl., so ist zwar zur Verhaftung zu schreiten, der Vorgesetzte aber mit aller Beschleunigung in Kenntniß zu setzen, und wenn die Entfernung des Verhafteten von seinem Dienstplatze mit Gefahr verbunden wäre, wie bei Entfernung eines Bahnwächters, mit derselben zuzuwarten, bis für die entsprechende Stellvertretung vorgesorgt ist (§. 74 eben daselbst).

§. 26 al. 2 des Gend. Ges. v. 25. Dec. 1894 Nr. 1 ex 1895 R. G. B., bestimmt, daß der von einem Gendarmen Verhaftete von demselben in keinem Falle freigegeben werden darf, jedoch möglichst sogleich, längstens aber binnen 24 Stunden mittels Anzeige an die berufene Behörde abzugeben ist.

Ueber das Recht des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonales (Aufseher, Hüter, u. s. w.) zu Verhaftungen bestimmt das Gesetz v. 16. Juni 1872, Nr. 84 R. G. B., Folgendes: §. 3. Der Wachmann darf Verhaftungen nur zum Zwecke der Ablieferung an die zum weiteren Verfahren zuständige Behörde, und nur unter folgenden Voraussetzungen vornehmen: 1. wenn der bei Verübung einer strafbaren Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung Betretene a) dem Wachmanne unbekannt ist, oder innerhalb der Gemeinde oder der Gemeinden, in welchen sein Aufsichtsgebiet liegt, keinen festen Wohnsitz hat, oder b) sich seiner dienstlichen Aufforderung widersetzt, ihn beschimpft, oder sich an ihm vergreift, oder c) einen bedeutenden Schaden verursacht oder mit besonderer Bosheit gehandelt hat; 2. wenn ein Unbekannter auf fremdem Grund und Boden oder in der Nähe von Gegenständen der Beaufsichtigung des Wachmannes unter Umständen getroffen wird, welche den dringenden Verdacht erregen, daß er eine strafbare Handlung an den erwähnten Gegenständen verübt oder zu verüben versucht habe. §. 4. Wenn eine Person, welche nach §. 3 in Verwahrung ge-

nommen werden darf, sich derselben durch die Flucht entzieht, so ist der Wachmann berechtigt, diese Person auch über sein Aufsichtsgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen. §. 5. Den auf frischer That betretenen Personen können die von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie die zur Verübung derselben bestimmten Sachen abgenommen werden. §. 6. Auch außer dem Falle der Betretung auf frischer That ist der Wachmann berechtigt, solchen Personen, welche dringend verdächtig erscheinen, eine strafbare Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung verübt zu haben oder vorzubereiten, diejenigen Sachen abzunehmen, welche allem Anscheine nach von Verübung einer solchen strafbaren Handlung herrühren, oder hiezu bestimmt sind, falls die Mitnahme dieser Gegenstände nicht gerechtfertigt wird. §. 7. Die durch einen Wachmann in Verwahrung genommenen Personen, sowie die abgenommenen Sachen, sind sofort der zur Uebernahme derselben berufenen Behörde zu übergeben, insoweit nicht durch besondere Gesetze etwas Anderes angeordnet ist. In Ansehung der in Verwahrung genommenen Personen darf die im §. 4 des Ges. v. 27. Oct. 1862, Nr. 87 R. G. B., zur Ablieferung an die für das weitere Verfahren zuständige Behörde bestimmte Frist von achtundvierzig Stunden in keinem Falle überschritten werden.

Vgl. auch §§. 23 u. 24 V. V.

§. 178. Der für die Vorerhebungen zuständige Bezirksrichter (§. 89) kann, wenn der Beschuldigte nach seiner Vernehmung der ihm zur Last gelegten That verdächtig bleibt, und einer der im §. 175 erwähnten Fälle vorhanden ist, beschließen, daß der Beschuldigte bis auf weitere Weisung des Untersuchungsrichters in Verwahrung zu bleiben habe.

Dieser Beschluß sammt Gründen ist dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen; diese Mittheilung ist im Protokolle zu bemerken. Verlangt jedoch der Beschuldigte vor den Untersuchungsrichter gestellt zu werden, so ist er längstens binnen achtundvierzig Stunden an ihn abzuliefern.

§. 179. Jeder dem Gerichte Eingelieferte oder auf Befehl des Untersuchungsrichters Vorgeführte ist durch den Untersuchungsrichter binnen vierundzwanzig Stunden zu vernehmen. Wäre dieß nicht möglich, so kann der Beschuldigte zwar einstweilen in Verwahrung behalten werden, es ist jedoch dessen Vernehmung sobald als möglich, und zwar längstens innerhalb drei Tagen einzuleiten und der Grund, warum dieselbe nicht früher stattfinden konnte, im Protokolle anzumerken.

Nach der Vernehmung hat der Untersuchungsrichter sofort zu beschließen, ob der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gestellt oder wider ihn die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden solle.

Vgl. hiezu §. 23 V. V., dann §§. 16 u. 17 Stfg. Instr,

§. 180. Die ordentliche Untersuchungshaft kann nur gegen einen Beschuldigten verhängt werden, welcher auch nach seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig bleibt, und bei welchem einer der im §. 175, Z. 2, 3 und 4, bezeichneten Umstände eintritt.

Die Untersuchungshaft muß verhängt werden, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, bei welchem nach dem Gesetze auf die Todesstrafe oder auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist.

Der Beschluß des Untersuchungsrichters auf Verhängung der Untersuchungshaft ist sammt der Begründung dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen; die geschehene Eröffnung ist in dem Protokolle zu bemerken. Auf Verlangen ist dem Beschuldigten dieser Beschluß sammt Begründung binnen vierundzwanzig Stunden auch schriftlich mitzutheilen.

Militär- (Landwehr-) Personen, welche im Frieden zur Recruten-Ausbildung oder zu den Waffenübungen einberufen sind, dürfen während der Dauer der Einberufung von dem Civilstrafgerichte nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, oder wenn einer der im §. 175, Z. 3, erwähnten Fälle eintritt. Ist eine Kriegserklärung erfolgt oder ein Krieg ausgebrochen, so findet die Untersuchungshaft gegen die genannten Personen, wenn sie zur Dienstleistung einberufen sind, nur dann statt, wenn es sich um ein mit der Todesstrafe oder mit mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen handelt.

Vgl. hiezu §. 4 u. 25 V. V.

Angesichts der stetigen Zunahme der Auslagen für die Strafrechtspflege wurde mit JME. v. 30. Sept. 1882, Z. 14737, darauf hingewiesen, daß es auch aus ökonomischen Gründen die Pflicht der Gerichte sei, die gesetzlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft sich sowohl bei der Verhängung der Haft, als auch bezüglich der Fortdauer derselben genau gegenwärtig zu halten; daß es eben so sehr im Interesse der Beschleunigung der Rechtspflege, als auch im Interesse des Staatsschatzes gelegen und durch die billige Rücksicht auf die Bevölkerung geboten sei, die Vorladung überflüssiger Zeugen zur Hauptverhandlung, solcher Zeugen, die nur über irrelevante Nebenumstände aussagen sollen, zu vermeiden, daß daher die St. A. ihre dießfälligen Anträge sachgemäß zu beschränken und die richterlichen Organe die Anträge der Vertheidigung eingehend zu prüfen haben werden; daß bei Vorladung von Sachverständigen die gleichen Gesichtspunkte festgehalten; daß bezüglich der gerichtlichen Commissionen zur Thatbestandserhebung sowohl bei der Beurtheilung der Frage, ob eine gerichtliche Commission zu entsenden sei, als auch bezüglich der Bemessung der Gebühren der Commissionsmitglieder die einschlägigen

Gesetze und Verordnungen genau gehandhabt werden; daß endlich bei der Beschlußfassung über den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens die Gerichte sich in Ausübung des ihnen durch §. 391 St. P. O. eingeräumten Ermessens nicht ausschließend von Rücksichten für den Verurtheilten leiten lassen, sich vielmehr gegenwärtig halten, daß die im §. 391 enthaltenen Voraussetzungen der Befreiung vom Kostenersatze glaubwürdig dargethan sein müssen, daß eine solche Befreiung nur in so weit einzutreten habe, als die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, daß daher nach Umständen eine nur theilweise Befreiung zuzugestehen sei . . .

Im Anschlusse an diesen Erlaß hat das J. M. unterm 26. März 1886, Z. 1917 (J. V. B. Nr. 12) Gerichten und St. A. erinnert, der Beweisaufnahme durch Sachverständige sich nur innerhalb des wirklichen Bedarfes zu bedienen, vorzusorgen, daß sich die Sachverständigen in den Gränzen der ihnen möglichst genau vorzuzeichnenden Aufgabe halten, und durch diese Aufgabe nicht bedingte, unbestellte Arbeiten gar nicht, mit unnöthiger Weitläufigkeit ausgeführte aber nur nach Maß der durch den gerichtlichen Auftrag gebotenen Mühewaltung zu entlohnen.

§. 181. Wenn es bei einem Aufstande oder Aufruhre, bei einer öffentlichen Gewaltthätigkeit oder bei einer anderen von einer großen Anzahl von Personen begangenen strafbaren Handlung nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können Alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden.

Sie müssen jedoch binnen längstens drei Tagen von dem zuständigen Richter vernommen und dürfen nicht länger in Gewahrsam behalten werden, Diejenigen ausgenommen, wider welche bereits die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden konnte.

Vgl. hiezu §. 23 V. V. und §. 17 Stfg. Instr.

§. 182. Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens an Ort und Stelle, um den Thatbestand zu erheben, so kann er Jedem, bei dem er es nothwendig findet, verbieten, während desselben oder auch noch während des folgenden Tages seinen Aufenthaltsort zu verlassen. Wer diesem Befehle zuwider handelt, kann von dem Untersuchungsrichter nach Umständen zu einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden verurtheilt, und es kann gegen ihn ein Verhaftsbefehl erlassen werden.

III. Behandlung der Untersuchungsgefangenen.

§. 183. Die Untersuchungshaft, sowie die vorläufige Verwahrung eines Beschuldigten ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre desselben zu vollziehen. Der Gefangene

soll nur jene Beschränkungen erleiden, welche erforderlich sind, um sich seiner Person zu versichern und für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu verhindern.

Vgl. §§. 24, 28 u. 29 V. V.; sowie die Bestimmungen des 3. Hauptst. der Stfg. Instr.

§. 184. Die Verhafteten sollen, so viel möglich, jeder allein verwahrt werden. Wo diese abgesonderte Verwahrung jedes Verhafteten nicht thunlich ist, hat das Gericht dafür zu sorgen, daß nicht Personen verschiedenen Geschlechtes, Theilnehmer an demselben Verbrechen und Vergehen, ungeübte oder jugendliche Verbrecher mit geübten oder erwachsenen zusammen in ein Gefängniß gebracht werden. Auch ist bei dieser Vertheilung der Untersuchungsgefangenen auf deren Bildungsstufe und auf die Art der ihnen zur Last liegenden Verbrechen oder Vergehen Rücksicht zu nehmen.

Siehe §§. 24 u. 29 V. V., dann §§. 58 u. 59 Stfg. Instr.

§. 185. Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Gefangenen entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, insoferne sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden.

Vgl. §§. 80 u. 81 Stfg. Instr.

§. 186. Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, oder wenn ihn Verwandte oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen oder mit welchen er sich zu berathen wünscht, besuchen wollen, so ist die Erlaubniß hiezu unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen nicht zu verweigern. Solche Besuche finden nur in Gegenwart einer Gerichtsperson statt und können, wenn nach den Umständen des Falles aus denselben Nachtheil für die Untersuchung zu besorgen ist, von dem Untersuchungsrichter gänzlich untersagt werden.

Vgl. §. 30 V. V., dann §§. 76, 78 u. 79 Stfg. Instr.

§. 187. Der Verhaftete darf nur mit Vorwissen des Untersuchungsrichters Telegramme, Briefe und ähnliche Sendungen empfangen, oder an Andere absenden, und wenn Nachtheile für die Untersuchung zu besorgen sind, nur nachdem der Untersuchungsrichter dieselben gelesen und deren Absendung oder Aushändigung an den Verhafteten unbedenklich gefunden hat. Die Erlaubniß zur Absendung von Schreiben an höhere Justizbehörden darf dem Gefangenen nie verweigert werden.

Vgl. hiezu §. 30 V. V., dann §. 69 Stfg. Instr.

§. 188. Die Fesselung eines Untersuchungsgefangenen darf nur bei einem besonders widerspänstigen, gewaltthätigen oder Andere aufreizenden Benehmen, sowie wegen Versuchs oder Vorbereitung zur Flucht zeitweilig und nie durch längere Zeit, als das strengste Bedürfniß es erfordert, in Anwendung gebracht werden.

Die laut §. 4 des Ges. v. 15. Nov. 1867, Nr. 131 R. G. B., in Kraft verbliebenen Vorschriften über die Art der Fesselung sind im Hofd. v. 13. Juli 1834, Z. 14868, und im M. E. v. 22. Nov. 1855, Nr. 201 R. G. B., enthalten, nach welchen die Fesseln von vierfacher Art sind: für junge oder sehr alte Leute, dann Weiber, einfache Fußeisen von 17 Loth bis 1 Pfund 12 Loth, und doppelte Fußeisen von 1 Pfund 7 Loth bis 1 Pfund 27 Loth, mit Inbegriff der nebst den Nieten $1^1/_2$ Schuh langen Kette; für rüstige Männer einfache Fußeisen von 1 Pfund 28 Loth bis 2 Pfund und doppelte Fußeisen von 4 Pfund mit Inbegriff der Kette. Die Eisen werden kalt eingenietet, und mittelst Durchschlagens des Nietnagels abgenommen, die Fußschelle wird mit Riemchen an das Strumpfband befestigt, und unter derselben ein Tuch um den Fuß gebunden.

Bei neuer Anfertigung von Fesseln für Gefangene sind im Sinne der Vdg. v. 22. Nov. 1855, Nr. 201 R. G. B., nachstehend bezeichnete Gewichte und Maße in Anwendung zu bringen: 1) Gewichte der Fesseln: a) für Kinder, Weiber, schwächliche Männer: einfache Fußeisen mit 300 Gramm bis 770 Gramm, doppelte Fußeisen mit 690 Gramm bis 1 Kilo 40 Gramm; b) für rüstige Männer: einfache Fußeisen mit 1 Kilo 50 Gramm bis 1 Kilo 120 Gramm, doppelte Fußeisen mit 2 Kilo 240 Gramm; 2) die Länge der Kette beträgt 32 Centimeter und bei den Fußschellen 48 Centimeter (M. Vdg. v. 28. Juni 1876, Nr. 97 R. G. B., §. 3).

Gefangenen, die nach dem Gesetze während der Untersuchungshaft oder zur Strafe in Eisen anzuhalten sind, dürfen wegen des Empfanges der heiligen Sacramente die Eisen nicht abgenommen werden (Hofd. v. 22. Mai 1818, Nr. 1458 J. G. S.).

Siehe auch §. 71 Stfg. Instr.

§. 189. Die Bezirksrichter, sowie die Vorsteher der Gerichtshöfe erster Instanz sind verpflichtet, wenigstens einmal in jeder Woche, unter Zuziehung einer Gerichtsperson, die ihnen unterstehenden Gefängnisse unvermuthet zu besuchen, die Verhafteten in Abwesenheit der Gefangenwärter über ihre Verpflegung und Behandlung zu befragen und wegen Abstellung der entdeckten Gebrechen das Nöthige zu verfügen.

Vgl. hiezu §. 31 V. V., dann §§. 98 u. 99 Stfg. Instr.

IV. Sicherheitsleistung, Aufhebung der vorläufigen Verwahrung und der Untersuchungshaft.

§. 190. Die Untersuchungshaft, sowie die vorläufige Verwahrung sind sofort aufzuheben, sobald die Gründe derselben

entfallen. Sämmtliche am Strafverfahren betheiligten Behörden sind verpflichtet, auf die möglichste Abkürzung dieser Haft hinzuwirken.

Ist der Beschuldigte bloß aus dem im §. 175, Z. 3, erwähnten Grunde in Haft, so darf diese in der Regel nicht über zwei Monate ausgedehnt werden. Eine Ausnahme hievon, jedoch auch nur in der Ausdehnung bis auf höchstens drei Monate, vom Tage der Verhaftung angefangen, kann auf Antrag des Staatsanwaltes oder des Untersuchungsrichters von dem Gerichtshofe zweiter Instanz aus sehr wichtigen Gründen und bei besonders weitwendigen Untersuchungen bewilligt werden.

Vgl. hiezu §§. 14 u. 26 V. V.

§. 191. Wird ein Beschuldigter entlassen und auf freien Fuß gesetzt, so kann ihm der Untersuchungsrichter das Gelöbniß abfordern, daß er sich bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters von seinem Aufenthaltsorte nicht entfernen, noch sich verborgen halten, noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde. Der Bruch dieses Gelöbnisses zieht die Verhängung der Untersuchungshaft wider den Beschuldigten nach sich.

Mittellosen, auf freiem Fuße befindlichen und im Gerichtsorte nicht wohnhaften Individuen kann für die Dauer ihres nothwendigen Aufenthaltes am Sitze des Strafgerichtes ein täglicher Verpflegungsbetrag von 5 kr. C. M. aus den Verlagsgeldern des Gerichtes erfolgt werden (Hofd. v. 16. April 1831, Nr. 2511 J. G. S., und JME. v. 28. Nov. 1850, Z. 15867).

§. 192. Soferne es sich nicht um ein Verbrechen handelt, bei welchem nach dem Gesetze auf die Todesstrafe, oder auf eine mindestens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, muß die wegen des Verdachtes der Flucht verhängte Haft gegen Caution oder Bürgschaft für eine von der Rathskammer mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe und gegen Ablegung des im §. 191 erwähnten Gelöbnisses auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden.

Ueber die Folgen, welche die Suspension des Art. 8 des Staatsgrundges. v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B. bezüglich der Freilassung gegen Caution oder Bürgschaft nach sich zieht, siehe §. 3 des Ges. v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B. (als Anh. VI im 4. Bande dieser Slg. abgedruckt).

§. 193. Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist entweder in barem Gelde oder in solchen Werthpapieren, welche nach den bestehenden Gesetzen zur Anlegung der Gelder von

Minderjährigen oder Pflegebefohlenen verwendet werden dürfen, nach dem Börsecourse des Erlagstages berechnet, gerichtlich zu hinterlegen oder durch Pfandbestellung auf unbewegliche Güter oder durch taugliche Bürgen (§. 1374 allg. bürgl. G. B.), welche sich zugleich als Zahler verpflichten, sicherzustellen.

Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubniß von seinem Wohnorte entfernt oder über die an ihn ergangene Vorladung, welche im Falle seiner Nichtauffindung in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint.

Dieses Erkenntniß ist, sobald es rechtskräftig geworden, gleich jedem Urtheile executionsfähig. Die verfallenen Sicherheitsbeträge sind an die Staatscasse abzuführen; doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, daß vor Allem seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

Bezüglich der zur Cautionsbestellung verwendbaren Werthpapiere siehe §. 194 des k. Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B. und die Bemerkungen hiezu im dritten Bande dieser Slg.

S. auch den FME. v. 29. Dec. 1892, Z. 7004 über die Verrechnung der Landesgoldmünzen der Kronenwährung und anderer Goldmünzen bei Zahlungen an Staatscassen (abgedruckt im F. M. V. B. ex 1893, S. 17 ff.) u. Durchführungsverordnung v. 3. Jän. 1893, Z. 78.

§. 194. Der Gerichtshof zweiter Instanz kann unter Beobachtung der vorstehenden, die Cautions- und Bürgschaftsleistung betreffenden Vorschriften die Belassung des Beschuldigten auf freiem Fuße oder die Versetzung auf denselben auch bei einem Verbrechen bewilligen, bei welchem nach dem Gesetze auf mindestens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist.

§. 195. Wenn der Beschuldigte nach gestatteter Freilassung Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine Verhaftung erfordern, so hat ungeachtet der Sicherheitsleistung die Verhaftung desselben einzutreten; ist die Verhaftung in diesen Fällen erfolgt, so wird die Cautions- oder Bürgschaftssumme frei.

Dasselbe ist der Fall, sobald das Strafverfahren durch Einstellung oder durch Endurtheil rechtskräftig beendigt ist.

§. 196. Außer den Fällen der Sicherheitsleistung und des Ablaufes der im §. 190, Absatz 2, festgesetzten Frist wird die

---

§. 194. 1. Einem Beschwerdezuge ist die hier bezeichnete Entscheidung nicht unterworfen; sie erfolgt endgiltig (V. 30. Juni 1874, Z. 6717).

Aufhebung der Untersuchungshaft von dem Untersuchungsrichter mit Zustimmung des Staatsanwaltes verfügt. Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt hierüber verschiedener Meinung, so hat die Rathskammer zu entscheiden.

Das k. k. Ministerium des Innern hat aus Anlaß eines speciellen Falles, in welchem eine Stadtgemeinde sich geweigert hatte, eine an Blattern erkrankte Inquisitin am Ende ihrer Haftzeit in die Sanitätspflege der Gemeinde zu übernehmen, unterm 26. Mai 1883, Z. 7059 entschieden, daß wiewohl die Gemeinde im Allgemeinen nicht verpflichtet ist, erkrankte Häftlinge oder Sträflinge des Gerichtsgefängnisses während der Haft beziehungsweise Strafzeit zu übernehmen, sie sich in Gemäßheit des §. 4a des Sanitätsgesetzes v. 30. April 1870, Nr. 68 R. G. B., der Verpflichtung nicht entziehen darf, mit epidemischen Krankheiten behaftete Häftlinge oder Sträflinge in Nothfällen, nämlich dann gegen Ersatz der Verpflegskosten in ihre Spitalspflege zu übernehmen, wenn die politische Behörde als Sanitätsbehörde eine solche Maßregel wegen Unzulänglichkeit der internen Sanitätsvorkehrungen zur Verhütung der Verbreitung epidemischer Krankheiten für nothwendig erkennt und wenn die Uebergabe in die Gemeindespitalspflege nach den obwaltenden Verhältnissen durch den Ausspruch der Sanitätsbehörde als ausführbar und zweckmaßig befunden wird. Die zur Sicherung des Haftzweckes etwa nothwendigen besonderen Vorkehrungen müssen in solchen Fällen der Gerichtsbehörde überlassen werden (JME. v. 24. Sept. 1883, Z. 14309).

Die JMVdg. v. 22. Jän. 1897, Z. 24107, Nr. 2 J. V. B. trifft zur Verhütung der Einschleppung von übertragbaren Krankheiten in Irrenanstalten und anderweitige Pfleglingsanstalten Anordnungen hinsichtlich der Ueberstellung von Sträflingen oder Häftlingen aus den Strafanstalten der Gerichtshöfe oder Bezirksgerichte in eine Irrenanstalt oder eine zur Heilung von übertragbaren Krankheiten nicht bestimmte Anstaltspflege unter Hinweisung auf den oben angeführten JME. v. 24. Sept. 1883, Z. 14309.

Mit JMVdg. v. 3. Nov. 1892, Z. 21836, Nr. 34 J. V. B. wurde den Gerichten die Befolgung der Vdg. v. 27. Sept. 1889, Z. 15749, Nr. 49 J. V. B. neuerlich eingeschärft und insbesondere die pünktliche Mittheilung über die Entlassung von Stellungspflichtigen aus gerichtlicher Haft an die politischen Behörden angeordnet.

§. 197. Die Beschwerdeführung des Staatsanwaltes gegen den Beschluß der Rathskammer, wodurch die verhängte Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung oder auch ohne dieselbe aufgehoben wird, hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn derselbe seine Beschwerde gleich bei Eröffnung jenes Beschlusses anmeldet und längstens binnen drei Tagen ausführt.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Vernehmung des Beschuldigten.

§. 198. Der Beschuldigte ist in der Voruntersuchung ohne Beisein des Anklägers oder anderer hiezu gesetzlich nicht berufenen Personen, von dem Untersuchungsrichter zu vernehmen. Diese Vernehmung muß mit Anstand und Gelassenheit vorgenommen werden. Sie findet in der Regel mündlich statt, doch kann der Untersuchungsrichter bei verwickelten Punkten auch eine schriftliche Beantwortung gestatten. Gerichtszeugen sind der Vernehmung des Beschuldigten nur dann beizuziehen, wenn der Untersuchungsrichter es für nöthig erachtet, oder der Beschuldigte es verlangt.

Ist ein Verhafteter mit Fesseln belegt worden, so müssen ihm dieselben vor seiner Vernehmung abgenommen werden, soferne dieß ohne Gefahr geschehen kann. Auch ist jedem Beschuldigten während seiner Vernehmung ein Sitz zu gestatten.

Ist der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht kundig, oder ist er taub oder stumm, so sind die Vorschriften der §§. 163 und 164 zu beobachten.

Siehe hiezu §. 18 V. V. u. vgl. Form. 67 JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879, über das mit dem Beschuldigten aufzunehmende Protokoll.

§. 199. Der Untersuchungsrichter hat vor dem Beginne der Vernehmung den Beschuldigten zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte.

Nach der Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten hat ihm der Untersuchungsrichter das Verbrechen oder Vergehen, dessen er beschuldigt ist, im Allgemeinen zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, daß er sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung äußere. Die weiteren Fragen sind, mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläufigkeit, auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung von Dunkelheiten und Widersprüchen zu richten und ins-

---

§. 199. **1.** Eine in Gemäßheit dieser Gesetzstelle vorgenommene Abhörung unterbricht den Lauf der Delictsverjährung auch dann, wenn hiebei die strafbare Handlung einem nicht zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkte unterstellt wurde (Plen. E. 7. März 1894, Z. 2899*, Sg. Nr. 1766), oder wenn die Abhörung im Zuge der Vorerhebungen erfolgte (E. 14. Juli 1881, Z. 1927, Sg. Nr. 364; im gleichen Sinne: E. 11. April 1881, Z. 858).

besondere so zu stellen, daß der Beschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte. Gibt er Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so müssen dieselben, soferne sie nicht offenbar nur zur Verzögerung angegeben wurden, erhoben werden.

Siehe hiezu §. 22 V. V.

§. 200. Die an den Beschuldigten zu richtenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder verfänglich sein; sie müssen eine aus der anderen nach der natürlichen Ordnung fließen. Es ist daher insbesondere die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Beschuldigten nicht zugestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Fragen, wodurch dem Beschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, oder wodurch ihm die zu erforschenden Mitbetheiligten durch Namen oder andere leicht kennbare Merkmale bezeichnet werden, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Beschuldigte nicht in anderer Weise zu einer Erklärung über dieselben geführt werden konnte. Die Fragen sind in solchen Fällen wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§. 201. Gegenstände, die sich auf das Verbrechen oder Vergehen beziehen oder zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, sind ihm nach vorläufiger Beschreibung derselben zur Anerkennung vorzulegen und er ist, soferne eine Vorlegung derselben nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behufe ihrer Anerkennung zu führen. Der Beschuldigte kann, wenn dieß zur Beseitigung von Zweifeln über die Echtheit eines ihm beigemessenen Schriftstückes dienlich scheint, veranlaßt werden, einige Worte oder Sätze vor Gericht niederzuschreiben, ohne daß jedoch deßhalb Zwangsmittel angewendet werden dürfen.

§. 202. Es dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen. Auch darf die Voruntersuchung durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen, nicht verzögert werden.

§. 203. Verweigert der Beschuldigte die Antwort überhaupt oder auf bestimmte Fragen, oder stellt er sich taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig, und ist der Untersuchungsrichter in den letzteren Fällen entweder durch seine eigenen

Wahrnehmungen oder durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der Verstellung überzeugt, so ist der Beschuldigte lediglich aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, und daß er sich dadurch seiner Vertheidigungsgründe berauben könne.

§. 204. Weichen spätere Angaben des Beschuldigten von den früheren ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu jenen Abweichungen und die Gründe seines Widerrufes zu befragen.

§. 205. Wenn die Aussagen eines Beschuldigten in erheblichen Punkten von den Angaben eines wider ihn aussagenden Zeugen oder Mitbetheiligten abweichen, so sind ihm diese im Laufe der Voruntersuchung nur dann gegenüberzustellen, wenn es der Untersuchungsrichter zur Aufklärung der Sache für nothwendig hält. Bei solchen Gegenüberstellungen ist das in dem §. 168, Absatz 3, vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Die im §. 152, Z. 1, aufgeführten Personen dürfen, wenn sie sich als Zeugen abhören lassen, die Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten ablehnen, außer wenn sie dieser selbst verlangt.

§. 206. Geständnisse des Beschuldigten entbinden den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht, den Thatbestand soweit als möglich zu ermitteln. Ist das Geständniß umfassend und durch die übrigen Ergebnisse der Voruntersuchung unterstützt, so hängt die Vornahme weiterer Erhebungen von den besonderen Anträgen des Anklägers ab.

Sechzehntes Hauptstück.

Von der Versetzung in den Anklagestand.

§. 207. Dem Ankläger liegt ob, die Versetzung in den Anklagestand durch Einbringung der Anklageschrift einzuleiten.

Die Anklageschrift muß enthalten:

1. den Namen des Beschuldigten;

---

§. 207. 1. Es entspricht nicht dieser Vorschrift, wenn die Staatsanwaltschaft den ganzen factischen Kern der Beschuldigung, welcher in die Begründung der Anklageschrift gehört, in die Anklageformel einfügt (E. 24. Mai 1880, Z. 1128, Sg. Nr. 252).

2. Die Anordnung des §. 165 der Justizmin. Vdg. v. 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B., kommt für die Formulirung der Anklage nur

2. die Angabe der ihm von dem Ankläger zur Last gelegten strafbaren Handlung oder Handlungen nach allen ihren gesetzlichen, die Anwendung eines bestimmten Strafsatzes bedingenden Merkmalen, wobei die besonderen Umstände des Orts, der Zeit, des Gegenstandes u. s. f. soweit hinzuzufügen sind, als dieß zur deutlichen Bezeichnung der That nothwendig ist;

3. die gesetzliche Benennung der strafbaren Handlung oder Handlungen, worauf die Anklage gerichtet ist, sowie die Anführung jener Stellen des Strafgesetzes, deren Anwendung beantragt wird, und die sonst zur Begründung der sachlichen Zuständigkeit erforderlichen Angaben;

4. die Angabe des Gerichtes, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Der Anklageschrift ist eine kurze, aber erschöpfende Begründung beizufügen, in welcher der Sachverhalt, wie er sich aus der Anzeige oder aus den Acten der Vorerhebungen oder Voruntersuchung ergibt, zusammenhängend zu erzählen ist.

Außerdem ist das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen, sowie der anderen Beweismittel, deren sich der Ankläger in der Hauptverhandlung zu bedienen gedenkt, in die Anklageschrift aufzunehmen oder derselben beizulegen.

---

insoweit in Betracht, als sie sich mit dem Gebote der Individualisirung der Strafthat vereinigen läßt (E. 20. Sept. 1886, Z. 4679, Sg. Nr. 956, siehe auch Note 9 bei §. 260).

3. Dem Ankläger ist nicht verwehrt, außer demjenigen Strafgesetze, dessen Verletzung er vor Allem behauptet, auch ein anderes Strafgesetz anzuführen, unter welches die bezeichneten Thatsachen eventuell zu subsumiren wären, wenn nur die sohin anders qualificirte That nicht der Judicatur eines höher stehenden Gerichtes zugewiesen ist (V. 14. April 1874, Z. 3397; vgl. auch Note 2 u. 3 bei §. 263).

4. (al. 4.) Durch Zustellung des mit der Anklageschrift verbundenen Verzeichnisses der Beweismittel wird der Angeklagte in die Lage versetzt, entweder im Einspruche, oder falls er denselben nicht erheben will, innerhalb der Frist des §. 222 St. P. O. das persönliche Erscheinen und die unmittelbare Abhörung der Zeugen, deren Vernehmungsprotokolle nach dem Antrage der Staatsanwaltschaft verlesen werden sollen, zu verlangen. Wenn er dieß unterläßt, so muß angenommen werden, daß er auf den Widerspruch gegen die Verlesung verzichtet habe (E. 28. April 1882, Z. 425, Sg. Nr. 444 u. 5. Dec. 1892, Z. 11686; vgl. auch Note 12—14 bei §. 252 u. Note 30 u. 31 bei §. 281 Z. 4).

5. Inwiefern Zeugen vorzuladen seien, welche sich der Aussage entschlugen, darüber siehe Note 20 u. 21 bei §. 152.

6. Bezüglich der Personen, welche aus Gründen der Connexität wegen einer Uebertretung vor dem Gerichtshofe belangt werden, vgl. Note 1 bei §. 56.

Der Ankläger kann in der Anklageschrift auch den Antrag auf Verhaftung des Beschuldigten stellen.

Die Anklageschrift ist in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, daß jedem der Angeklagten ein Exemplar zugestellt und eines bei dem Untersuchungsrichter zurückbehalten werden kann.

Aus dem Jahresberichte der Generalprocuratur für 1879 wurden den O. St. A. mit JME. v. 9. Febr. 1880, Z. 1693, nachstehende, zunächst den §. 207, Z. 2 St. P. O., betreffende Ausführungen zur Kenntnißnahme und zur Abstellung der gerügten Uebelstände mitgetheilt:

„Wenn der Wortlaut (des §. 207, Z. 2 St. P. O.) darüber einen Zweifel lassen könnte, so würde die Vergleichung mit der abweichenden Fassung analoger Bestimmungen der St. P. O. vom Jahre 1850 darüber Gewißheit verschaffen, daß die Anklageformel, welche das Gesetz verlangt, in wörtlicher Anlehnung an das Strafgesetz abzufassen, daß aber nur so weit zu individualisiren ist, als dieß dem praktischen Bedürfnisse nach deutlicher Bezeichnung der That (z. B. wegen der eventuellen exceptio rei judicatae) entspricht. Namentlich muß jedem Denkenden auffallen, daß, wenn das Gesetz beabsichtigt hätte, es solle jedem gesetzlichen Merkmal auch der concrete Thatumstand, durch welchen es verwirklicht wird, gegenüber gestellt werden, die Verübungsweise der That ein viel näherliegendes und wichtigeres Beispiel gebildet hätte, als die Umstände des Ortes und der Zeit. Insbesondere geht aber aus dem zweiten Absatz des §. 207 hervor, daß die zusammenhängende Erzählung des Sachverhaltes nicht in die Anklageformel, sondern in die Begründung der Anklageschrift gehört. Statt dessen erhalten die meisten Anklageformeln einen Inhalt, der weit über das vom Gesetze Vorgeschriebene hinausgeht. Dieß macht sich nun aufs nachtheiligste im Schwurgerichtsverfahren fühlbar; denn sowie sich §. 318 St. P. O. wörtlich an §. 207 anschließt, so soll die Anklageformel den Entwurf der an die Geschworenen zu richtenden Frage bilden. Vergleicht man nun §. 318 St. P. O. mit dem §. 324 St. P. O. vom Jahre 1850, so zeigt sich, daß diese letztere die Angabe „aller wesentlichen thatsächlichen Merkmale“ gefordert hatte, und daß, obgleich auch diese Bestimmung schon meist im Sinne der französischen Praxis auf die gesetzlichen Merkmale bezogen wurde, das jetzt geltende Gesetz darüber, daß letztere, d. h. die Worte des Gesetzes, den Grundstock der Frage zu bilden haben, keinen Zweifel lassen wollte. Nun verschuldet aber die allzu detaillirte Fassung der Anklageformel, daß dieser Fehler in die Frage an die Geschworenen übergeht und im besten Falle die hier so wünschenswerthe Klarheit und Uebersichtigkeit beeinträchtigt. Nicht selten enthält die Anklageformel unwesentliche Nebensachen, welche ungenau sind, und es ist eben so mißlich, wenn sie in die Frage übergehen, als wenn sie geändert werden sollen und Bedenken über die Identität der der Anklage zu Grunde liegenden und der in die Frage aufgenommenen That erregen. So z. B. waren in einer Anklageschrift wegen versuchter Nothzucht die verschiedenen Stellungen, welche der Angeklagte auf der Angegriffenen eingenommen hatte, so detaillirt beschrieben, daß die Anklage

bei einer leicht erklärlichen Aenderung in der Erzählung ins Schwanken zu gerathen drohte. Bei einer Anklage wegen Meineides fand sich kürzlich in der Anklageformel die Angabe der Klage, welche zu dem Proceß Anlaß gab, nach Präsentationstag, Nummer und Bezeichnung der Beklagten (der Vertheidiger beschwerte sich noch darüber, daß nur Einer genannt und die übrigen durch „und Genossen" bezeichnet waren), der Tag der Eidestagfahrt, der Name des Gerichtes und die wörtliche Abschrift der Eidesformel. Bei der wenig glücklichen Art der Fassung der meisten unserer Eidesformeln, die oft selbst schon der Vorschrift des §. 208 a. G. O. wenig entsprechen, eröffnet sich damit ein weites Feld für Proceßincidentien und Nichtigkeitsbeschwerden, in der Regel dient es zum Anlaß, die ganzen Rechtsfragen des Civilprocesses vor den Cassationshof zu bringen. Noch häufiger macht es die Geschwornen bedenklich, weil man ihnen sagt, sie müßten sich überzeugen, daß Alles, was in der Formel bejaht wurde, unwahr sei und umgekehrt, sonst könnten sie nicht schuldig sprechen. Es ist vorgekommen, daß die in die Anklageformel und in die Frage an die Geschworenen aufgenommene Eidesformel durch Versehen von der im Eidesprotokolle enthaltenen in einem an sich unwesentlichen Punkte abwich, nichtsdestoweniger war, als dieß durch Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht wurde, die Situation eine mißliche. Die Unwahrheit eines Theiles des Wahrspruches war offenbar, aber das bei Urtheilen des Erkenntnißgerichtes durch Z. 5 des §. 281 gebotene Auskunftsmittel, welches gestattet, auch die Erheblichkeit der Differenz zu prüfen, stand hier nicht zur Verfügung, und es mußte zu §. 362 St. P. O. gegriffen werden.

Diese Art, die Anklageformel mit unnöthigen Detailangaben zu überfüllen, gewöhnt aber daran, sie zu fordern. Dann kommen aber Fälle vor, wo die Art der Verübung der That in Dunkelheit gehüllt ist, ohne daß darum die Schuld des Angeklagten minder zweifelhaft ist; oder es ändert sich durch Aufklärungen, die in der Hauptverhandlung erzielt wurden, die Auffassung des thatsächlichen Herganges, ohne Alterirung der wesentlichen Thatbestandsmomente. Im ersten Fall ist man dann geneigt, in der ungewohnten aber nothgedrungenen Kürze der Anklageformel ein Abweichen von den sonst anerkannten Proceßgrundsätzen zu sehen; im zweiten schwankt man zwischen der Substituirung einer Version durch eine andere und dem Versuche, beide durch Beifügung einer Eventualfrage (ohne daß diese auf ein anderes Delict gerichtet wäre) oder durch Aufnahme von Alternativen in dieselbe Frage, den Geschworenen zur Auswahl vorzulegen und so aus der ohne Noth geschaffenen Schwierigkeit herauszukommen. Manchmal endlich werden die Geschworenen bezüglich eines solchen Detailpunktes schwankend und die Freisprechung oder eine weitere Verwicklungen hervorrufende partielle Verneinung ist dann die Folge.

Aber auch im Verfahren vor dem Erkenntnißgerichte machen sich die nachtheiligen Folgen der beklagten Weitwendigkeit in der Fassung der Anklageformel geltend. Zunächst können alle die oben angedeuteten Zweifel über die Identität des Gegenstandes der Anklage und des Urtheils auch hier angeregt werden. Noch schlimmer ist aber, daß diese Fassung der Anklageschrift auf die Fassung des Urtheiles wirkt. — In welcher Art das

letztere auszufertigen ist, bestimmt der §. 270. Siehe hierüber die Bemerkungen bei diesem Paragraph.

Die im E. v. 19. Febr. 1880, Z. 1693, enthaltenen Hinweisungen auf die Vorschriften über die Einrichtung der Anklageschriften, über die Fragestellung an die Geschwornen und über die Abfassung der Urtheile wurden mit JME. v. 15. Febr. 1883, Z. 1254, neuerdings in Erinnerung gebracht.

Die Anführung der zur Anwendung gelangenden Gesetzstellen war in Beziehung auf das Vergehen der schuldbaren Crida schon durch JME. v. 20. Juli 1870, Z. 7590, angeordnet worden, welcher lautet: „Der §. 208 der Concursordnung v. 25. Dec. 1868, Nr. 1 R. G. B. v. J. 1869, bestimmt in lit. d, daß die Einleitung des Ausgleichsverfahrens im kaufmännischen Concurse unzuläßig ist, wenn der Gemeinschuldner wegen des Vergehens der schuldbaren Crida nach §. 486 lit. g des Strafges. in Anklagestand versetzt ist, so lange eine Freisprechung von der Anklage nicht erfolgt ist, und nach §. 234 der Concursordnung kommt dem Schuldner die im §. 233 erwähnte Befreiung nicht zu Statten, wenn er sich jenes Vergehens nach §. 486 lit. g St. G. B. schuldig gemacht hat. Die n. ö. Advocatenkammer hat nun zur Kenntniß des J. M. gebracht, daß aus den Urtheilen der Strafgerichte, durch welche die Verurtheilung wegen des genannten Vergehens erfolgt, häufig nicht zu entnehmen sei, ob diese Verurtheilung sich auf die lit. g oder auf eine andere Stelle des §. 486 des Strafgesetzes gründe, und daß sich in Folge dessen in derlei Fällen nicht beurtheilen lasse, ob die durch die Concursordnung bestimmten Folgen der Verurtheilung eintreten oder nicht. Da die Richtigkeit dieser letzteren Bemerkung einleuchtet, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß die genaue Beobachtung jener Bestimmung der §§. 200, 283 und 292 der St. P. O., nach welcher sowohl im Anklagebeschlusse als in dem Urtheile die Gesetzesstelle zu bezeichnen ist, auf deren Grund die Anklage oder die Verurtheilung erfolgt, in den Fällen des im §. 486 behandelten Vergehens nunmehr durch die Anordnungen der §§. 208 lit. d, und 234 der Concursordnung eine erhöhte Bedeutung erhalten hat."

Bezüglich der Vorladung von Zeugen und Sachverständigen vgl. den oben bei §. 180 St. P. O. abgedruckten JME. v. 30. Sept. 1882, Z. 14737 u. die Vdg. v. 26. März 1886, Z. 1917.

Das J. M. hat wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Aerzte, welche in der Voruntersuchung den Befund aufgenommen und das Gutachten abgegeben haben, auch dann zur Hauptverhandlung vorgeladen werden, wenn sie außerhalb des Gerichtsitzes domiciliren und am Orte des Gerichtes sich Aerzte befinden, welche die Eignung besitzen, als Sachverständige bei der Hauptverhandlung einzuschreiten. Durch diesen Vorgang werden die Kosten der Hauptverhandlungen häufig in nicht unbeträchtlicher Weise erhöht. Da nach den Bestimmungen der St. P. O. der Befund bei der Hauptverhandlung vorgelesen, das Gutachten aber auf Grund dieses Befundes auch von anderen, als von den im Vorverfahren verwendeten Aerzten abgegeben werden kann, so werden die St. A. angewiesen, daß sie dort, wo nach Lage der Sache die Heranziehung der außerhalb des Gerichtshofssitzes befindlichen Aerzte ohne Schaden für die Sache vermieden werden kann, und hievon eine Ersparniß zu erwarten ist, schon bei Einbringung

der Anklageschrift den Antrag auf Vorladung von Sachverständigen stellen, welche sich am Gerichtsorte befinden (JME. v. 7. April 1877, Z. 1528).

§. 208. Die Anklageschrift ist bei jenem Richter, welcher die Voruntersuchung geführt hat, und falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, bei dem Vorsitzenden der Rathskammer einzubringen.

Hat der Untersuchungsrichter (Vorsitzende der Rathskammer) Bedenken, dem Antrage auf Verhaftung des Beschuldigten stattzugeben, so holt er die Entscheidung der Rathskammer ein. Ist ein solches Bedenken nicht vorhanden, oder ist es durch die Entscheidung der Rathskammer beseitigt, so theilt der Untersuchungsrichter die Anklageschrift sammt Beilagen dem Beschuldigten mit und belehrt denselben darüber, daß er gegen die Anklageschrift Einspruch erheben und die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz über die Zuständigkeit des in der Anklageschrift genannten Gerichtes und über die Zulässigkeit der Anklage begehren könne.

Vgl. hiezu Form. 30 des JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879, u. ebenda Form. 31 (Ordre an den Amtsdiener); dann Form. 81 (Beschluß der Rathskammer) ebenda.

§. 209. Befindet sich der Beschuldigte bereits in Haft, so ist ihm die Anklageschrift längstens binnen vierundzwanzig Stunden, wird aber dessen Verhaftung auf Grund der Anklageschrift verfügt, so ist sie ihm zugleich mit dem Haftbefehle zuzustellen.

Zur Anmeldung des Einspruches steht dem Verhafteten eine Frist von vierundzwanzig Stunden offen, welche im letzteren Falle vom Zeitpunkte seiner Einlieferung zu laufen beginnt; die Ausführung derselben kann er bei dem Untersuchungsrichter zu Protokoll oder schriftlich binnen den nächsten acht Tagen anbringen.

Wird auf sein Verlangen die Anklageschrift seinem Vertheidiger zugestellt, so läuft die Frist zur Ausführung des angemeldeten Einspruches von der Zustellung an den Vertheidiger.

Bezüglich des Protokolls über die Kundmachung der Anklageschrift an den verhafteten Beschuldigten vgl. Form. 68, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

Bleibt der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist ihm die Anklageschrift mit der Belehrung zuzustellen, daß er den Einspruch dagegen binnen acht Tagen bei dem Untersuchungsrichter mündlich oder schriftlich anmelden und ausführen könne.

Vgl. hiezu §. 74 V. V. u. Form. 41 u. 50 des JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 210. Ist der Einspruch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht angemeldet worden, oder hat der Beschuldigte ausdrücklich darauf verzichtet, so legt der Untersuchungsrichter die Acten dem Gerichtshofe erster Instanz vor, welcher sofort die Hauptverhandlung anzuordnen hat.

Vgl. Form. 109, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

Im entgegengesetzten Falle sendet der Untersuchungsrichter nach Einbringung der Ausführung oder nach Ablauf der dafür offen stehenden Frist die Acten dem Gerichtshofe zweiter Instanz unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Anklägers.

Vgl. hiezu Form. 96 des JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet über den Einspruch nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes in nicht öffentlicher Sitzung.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn der Beschuldigte nur gegen die, sei es vom Untersuchungsrichter, sei es von der Rathskammer, gegen ihn verhängte Haft (§. 208) sich beschwert; auch in diesem Falle hat der Gerichtshof zweiter Instanz so vorzugehen, als würde gegen die Anklageschrift Einspruch erhoben.

§. 211. Der Gerichtshof zweiter Instanz weiset die Anklageschrift vorläufig zurück, wenn er dieß zur Beseitigung eines Formgebrechens oder zur besseren Aufklärung des Sachverhaltes für nothwendig erachtet.

---

§. 210. 1. Die Unterlassung des Einspruches ist, abgesehen von der Bestimmung des §. 219 St. P. O., von keinem weiteren Einflusse auf die Vertheidigung. Dem Angeklagten bleibt insbesondere unbenommen, wenn nöthig, nach §. 222 St. P. O. vorzugehen (E. 1. Oct. 1874, Z. 6796; vgl. auch Note 2 bei §. 219).

§. 211. 1. Es entspricht nicht den Grundsätzen der §. 211—214 St. P. O. wenn der zur Entscheidung über den Einspruch wider die Anklageschrift berufene Gerichtshof zweiter Instanz eine Ergänzung des Vorverfahrens dem Strafgerichte aufträgt, anstatt die Anklageschrift vorläufig zurückzuweisen (Plen. E. 29. März 1893, Z. 3587*, Sg. Nr. 1620).

2. Neuerliche Verfolgung wegen einer bereits abgeurtheilten That kann wohl nur im Wege der Wiederaufnahme des Strafverfahrens erzielt werden. Wo jedoch die objectiven Bedingungen der §§. 355 oder 356 St. P. O. zutreffen, dort gehört die Erwirkung eines förmlichen Wiederaufnahmsbeschlusses zu jenen Formalien des Strafprocesses, deren Außerachtlassung bei erhobenem Einspruche nur die vorläufige Zurückweisung der Anklage zur Verbesserung des Verfahrens, aber gewiß nicht die im §. 213, Abs. 3, St. P. O. vorgesehene Einstellung nach sich zieht (E. 1. April 1881, Z. 11466, Sg. Nr. 327).

Der Ankläger hat sohin binnen drei Tagen seine allfälligen Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen oder eine Anklageschrift neuerlich zu überreichen (§§. 27 und 46).

§. 212. Wenn der Gerichtshof zweiter Instanz dafür hält, daß zur Vornahme der Hauptverhandlung ein anderes Gericht seines Sprengels zuständig ist, so verweiset er dieselbe dahin, und erkennt zugleich in der Sache selbst. Erachtet er dagegen die Zuständigkeit eines im Sprengel eines anderen Gerichtshofes zweiter Instanz liegenden Gerichtes als begründet, so spricht er seine eigene Nichtzuständigkeit aus und übersendet die Acten zur weiteren Entscheidung dem zuständigen Gerichtshofe zweiter Instanz.

§. 213. Erachtet der Gerichtshof zweiter Instanz, daß der Anklage einer der folgenden Gründe entgegenstehe:

1. daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte That keine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe;
2. daß es an genügenden Gründen fehle, um den Beschuldigten derselben für verdächtig zu halten;
3. daß Umstände vorliegen, vermöge welcher die Strafbarkeit der That aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist; endlich
4. daß das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen oder die gesetzlich geforderte Zustimmung eines hiezu Berechtigten fehle —

so entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz: es werde der Anklage keine Folge gegeben und das Verfahren eingestellt.

Betrifft dieser Ausspruch nicht alle Anklagepunkte, so ver-

---

3. Das Oberlandesgericht ist an die Rechtsansicht, vermöge welcher es eine Anklageschrift nach §. 211 St. P. O. zurückwies, bei Erledigung des Einspruches wider die neuerlich überreichte Anklageschrift nicht gebunden (E. 12. Oct. 1895, Z. 6804*, Sg. Nr. 1916).

§. 212. 1. Gegen die in der Anklageschrift enthaltene Benennung der Handlung, also gegen die Qualification der That an sich ist kein Einspruch zulässig, es wäre denn, daß durch die Aenderung der Qualification eine der in den §§. 212 oder 213 St. P. O. vorgesehenen Entscheidungen begründet wird (E. 21. März 1893, Z. 3314, Sg. Nr. 1679).

§. 213. 1. (Zahl 3.) Unter den „die Verfolgung ausschließenden Umständen" sind nicht Formverletzungen, sondern Gründe des Proceßrechtes zu verstehen, welche den Beschuldigten endgiltig außer Verfolgung stellen (z. B. Mangel des im §. 263, al. 2 St. P. O. erwähnten Vorbehaltes) (E. 1. April 1881, Z. 11466, Sg. Nr. 327).

fügt der Gerichtshof zugleich, daß diejenigen, hinsichtlich welcher er ergangen ist, aus der Anklageschrift zu entfallen haben.

Kommt der Grund, dessentwegen der Anklage keine Folge gegeben wird, auch einem Mitangeklagten zu statten, der keinen Einspruch erhoben hat, so geht der Gerichtshof so vor, als wenn ein solcher Einspruch vorläge.

§. 214. Tritt keiner der in den §§. 211—213 erwähnten Fälle ein, so lautet die Entscheidung: Es werde der Anklage Folge gegeben.

In diesem Falle ist zugleich über alle die Verbindung oder Trennung mehrerer Anklagen und die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen betreffenden Anträge Beschluß zu fassen. Außerdem ist sowohl in diesem Falle, wie in dem der §§. 211 bis 213 über die Haft des Beschuldigten, über die Ablieferung desselben an ein anderes Gericht oder über dessen Versetzung auf freien Fuß die nöthige Verfügung zu treffen.

§. 215. Diese Entscheidungen (§§. 211—214) sind in der Art zu begründen, daß dadurch der Entscheidung des erkennenden Gerichtes über die Hauptsache nicht vorgegriffen werde.

In der Ausfertigung dieser Entscheidungen sind die Namen der Richter, welche an der Verhandlung Theil genommen haben, anzugeben.

§§. 216 u. 217. (Aufgehoben durch §. 8 des weiter unten bei §. 285 St. P. O. abgedruckten Ges. v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. f. 1878).

Die aufgehobenen Paragraphen lauteten:

§. 216. Gegen die über den Einspruch ergangene Entscheidung steht nur die Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichts- als Cassationshof, und nur aus einem der folgenden Gründe offen:

1. wenn bei Einbringung und Mittheilung der Anklageschrift die in den §§. 207—209 ertheilten Vorschriften nicht beobachtet worden sind;

2. wenn der Gerichtshof zweiter Instanz nicht zuständig, oder bei der Entscheidung über den Einspruch nicht gehörig besetzt war, oder wenn daran ein nach dem Gesetze ausgeschlossener oder mit Grund abgelehnter Richter theilgenommen hat.

§. 217. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann sowohl vom Oberstaatsanwalte am Gerichtshofe zweiter Instanz und vom Privatankläger, als vom Beschuldigten ergriffen werden.

Sie ist vom Oberstaatsanwalte bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz, vom Privatankläger und vom Beschuldigten bei dem Untersuchungsrichter (§. 208, Abs. 1) binnen drei Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses

---

§. 214. 1. Siehe Note 3 bei §. 211.

anzubringen. In der Beschwerde sind die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

Der oberste Gerichts- als Cassationshof entscheidet über dieselbe nach Anhörung des Generalprocurators in nicht öffentlicher Sitzung.

Liegt einer der im §. 216 erwähnten Nichtigkeitsgründe vor, so hebt der Cassationshof die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz auf und verfügt die nöthige Verbesserung des Verfahrens.

§. 218. Beschließt der Gerichtshof zweiter Instanz die Versetzung in Anklagestand, ohne daß ihm eine Anklageschrift vorliegt (§. 48, Z. 2, §. 114, Abs. 4), so wird sein Beschluß unter Beobachtung der im §. 214, letzter Absatz, und im §. 215, sowie unter sinngemäßer Anwendung der über den Inhalt der Anklageschrift im §. 207 ertheilten Vorschrift ausgefertigt und vertritt für das weitere Verfahren die Stelle der Anklageschrift.

Der zweite Absatz des §. 218 St. P. O. wurde durch §. 8 des weiter unten (bei §. 285 St. P. O.) folgenden Ges. v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. v. 1878, aufgehoben. Derselbe lautete:

Auch gegen solche Beschlüsse findet die Nichtigkeitsbeschwerde nach Maßgabe der §§. 216 und 217 statt.

§. 219. Ist der Beschuldigte rechtskräftig in den Anklagestand versetzt (§§. 210, 214, 218), so kann die Zuständigkeit desjenigen Gerichtes, welches nach der Anklageschrift oder dem durch den Einspruch gegen dieselbe veranlaßten Erkenntnisse zur Hauptverhandlung berufen ist, nicht mehr angefochten und können die im §. 216 erwähnten Nichtigkeitsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Im Uebrigen bleibt die Unterlassung des Einspruches gegen die Anklageschrift oder die Unterlassung der Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes ohne Einfluß auf das weitere Verfahren.

---

§. 219. 1. Der im ersten Satze dieser Gesetzstelle aufgestellte Grundsatz gilt auch bezüglich der sachlichen Zuständigkeit (E. 20. Oct. 1876, Z. 3175; Beschl. 3. April 1883, Z. 2756 u. a. m.; vgl. auch Note 8 bei §. 261 und Note 8 zur Strafproc. Novelle); die Wirksamkeit eines besonderen Gerichtsstandes, welchem der Angeklagte unterworfen ist, wird durch diesen Grundsatz nicht beseitigt (E. 25. Jän. 1875, Z. 13466, Sg. Nr. 45 u. a. m.; siehe auch Note 8 bei §. 1 St. P. O.).

2. Von der Feststellung der Zuständigkeit abgesehen kann weder die Nichtanmeldung noch die Zurückweisung des Einspruches gegen die Anklageschrift wider den Beschuldigten zur Präjudiz gereichen (E. 3. Sept. 1875, Z. 7168; 27. Juni 1876, Z. 1398, Sg. Nr. 116 u. a. m.; siehe jedoch auch Note 4 bei §. 207 und die daselbst bezogenen Entscheidungen).

Siebzehntes Hauptstück.

Von den Vorbereitungen zur Hauptverhandlung.

§. 220. Jeder verhaftete Angeklagte muß in der Regel (§. 221, Abs. 2) binnen drei Tagen, nachdem er rechtskräftig in den Anklagestand versetzt ist, in das Gefängniß des Gerichtshofes, bei welchem die Hauptverhandlung stattfindet, abgeführt werden. Nach seiner Ankunft in diesem Gefängnisse ist der Angeklagte, soferne die Anklage auf eines der dem Geschwornengerichte zur Aburtheilung zugewiesenen Verbrechen gerichtet ist, längstens binnen vierundzwanzig Stunden von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder von dessen Stellvertreter oder von dem Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz zu vernehmen, ob er seinen in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen etwas beizusetzen oder daran abzuändern finde. Bei dieser Gelegenheit ist er, falls er noch keinen Vertheidiger hätte, zur Bestellung eines Vertheidigers aufzufordern und ihm, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, ein solcher sofort von Amtswegen zu ernennen (§§. 41, 42).

Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so kann ihn der Vorsitzende zu dieser Vernehmung entweder vorladen oder diese Vernehmung durch den Bezirksrichter, in dessen Sprengel jener sich befindet, veranlassen.

Ueber das Protokoll betreffend die Vernehmung des vor das Schwurgericht verwiesenen, in Haft befindlichen Angeklagten nach Rechtskraft der Anklage, vgl. Form. 69 JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879. — Betreffend die Bestellung eines Vertheidigers vgl. Form. 43 u. 51 ebenda.

§. 221. Der Tag der Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden in der Art bestimmt, daß dem Angeklagten, soferne

---

§. 221. 1. Betrifft die Anklage ein Verbrechen, das nicht an sich, sondern nur wegen seines Zusammentreffens mit einem dem Angeklagten gleichzeitig zur Last gelegten, vor Geschworne gehörigen Vergehen (z. B. jenem des §. 300 St. G. B.) der Verhandlung vor dem Schwurgerichte zugewiesen ist, so kann der Angeklagte nur auf die Vorbereitungsfrist von mindestens drei Tagen Anspruch erheben (E. 10. März 1879, Z. 1212).

2. Die drei= (bezw. acht=) tägige Vorbereitungsfrist des §. 221 St. P. O. gebührt dem Angeklagten nur in Ansehung des ersten Verhandlungstermins, und nicht auch rücksichtlich nachfolgender, durch sein Ausbleiben veranlaßter Termine (E. 9. Nov. 1892, Z. 12685*, Sg. Nr. 1678).

3. Bezüglich der Personen, welche aus Gründen der Connexität wegen einer Uebertretung vor dem Gerichtshofe belangt werden, siehe Note 1 zu §. 56.

4. Den Fall der Auslosung von Geschwornen vor Ablauf der im §. 221 St. P. O. dem Angeklagten eingeräumten Frist, betrifft Note 2 bei §. 344, Z. 4.

dieser nicht selbst zu einer Abkürzung der Frist seine Zustimmung gibt, bei sonstiger Nichtigkeit von der Zustellung der Vorladung eine Frist von wenigstens drei Tagen, und falls es sich um ein dem Geschwornengerichte zur Aburtheilung zugewiesenes Verbrechen handelt, eine Frist von wenigstens acht Tagen zur Vorbereitung seiner Vertheidigung bleibe. Der Tag der Hauptverhandlung ist sowohl dem Angeklagten und dessen Vertheidiger als auch dem Staatsanwalte, beziehungsweise dem Privatankläger, und dem Privatbetheiligten bekannt zu geben. Die Vorladung des Angeklagten hat die Androhung zu enthalten, daß er im Falle seines Ausbleibens zu gewärtigen hätte, daß je nach Umständen entweder die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit vorgenommen oder er durch einen Vorführungsbefehl zu derselben gestellt, oder falls dieß zeitgerecht nicht ausführbar wäre, die Hauptverhandlung auf seine Kosten vertagt, und er zu derselben vorgeführt werde. Auch die Zeugen und Sachverständigen sind hiezu in der Art vorzuladen, daß in der Regel zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung vorgenommen wird, ein Zeitraum von drei Tagen in der Mitte liegt.

Der Regel nach findet die Hauptverhandlung am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz statt; doch kann dessen Vorsteher, mit Ausnahme des im §. 297, Absatz 3, bezeichneten Falles, nach Anhörung des Anklägers, verfügen, daß die Hauptverhandlung am Sitze jenes Bezirksgerichtes abgehalten werde, in dessen Sprengel die That begangen wurde.

Ist zu erwarten, daß die Hauptverhandlung von längerer Dauer sein werde, so ist die Verfügung zu treffen, daß ein oder zwei Ersatzrichter der Verhandlung beiwohnen, um im Falle der Verhinderung eines Richters an dessen Stelle treten zu können.

Ueber die Anforderungen, welche die Hauptverhandlung an die St. A. stellt, vgl. Abs. V des JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14956 (oben bei Art. I Einf. Ges. z. St. P. O.).

Die **Zeit** für die einzelnen Verhandlungen ist nach §. 116 J. M. V. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. so festzusetzen, daß die daran bethei-

---

5. Bei rechtzeitig bewirkter Vorladung des Angeklagten kann die im §. 221 St. P. O. bezeichnete Nichtigkeit nicht aus dem Grunde angerufen werden, weil die Frist von drei, bezw. acht Tagen nicht auch in Ansehung des Vertheidigers eingehalten worden ist (E. 14. Sept. 1888, Z. 4909*, Sg. Nr. 1178; ebenso: E. 26. Mai 1875, Z. 1605, 16. April 1888, Z. 1995 u. a. m.).

6. Die Verständigung des Privatbetheiligten von der Hauptverhandlung ist nicht unter Nichtigkeitsandrohung verordnet (E. 18. Nov. 1876 Z. 3349).

ligten Parteien, Advocaten, Zeugen und Sachverständigen bis zu deren Beginn nicht zu lange warten müssen. — Hauptverhandlungen wegen schwerer körperlichen Beschädigungen sind nach Thunlichkeit auf einen und denselben Tag anzuberaumen, weil dann die Entlohnung der Sachverständigen nicht nach dem in jeder einzelnen Strafsache bei der Hauptverhandlung abgegebenen Gutachten, sondern im Sinne des Anhanges zum Tarife I der M. Vdg. vom 17. Februar 1855, Nr. 33 R. G. B., nach der bei der Hauptverhandlung verwendeten Zeit, beziehungsweise für einen ganzen oder halben Tag zu bemessen ist (JME. v. 12. Dec. 1877, Z. 14735).

Vgl. bezüglich der Ausfertigung der Vorladungen die Form. 13, 14, 16, 17, 53, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879, und in Betreff des Protokolles über die Verständigung des verhafteten Angeklagten, Form. 70 ebenda.

Betreffs der Zuziehung von Ersatzrichtern s. §. 9 J. M. V. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III).

§. 222. Will der Ankläger, der Privatbetheiligte oder der Angeklagte die Vorladung von Zeugen oder Sachverstän-

---

§. 222. **1.** Ueber das Verhältniß der hier bezeichneten Anträge zur Unterlassung oder Zurückweisung des Einspruches wider die Anklageschrift, siehe Note 2 bei §. 219 und Note 1 bei §. 225).

2. Keiner Partei steht zu, bei der Hauptverhandlung den Gegner mit neuen Beweismitteln zu überraschen und ihm dadurch die Möglichkeit vorbereiteter Betheiligung an der Beweisaufnahme zu entziehen (E. 9. Nov. 1878, Z. 6550 u. a. m.).

3. Mit einem erst nach Ablauf der Frist des §. 222 St. P. O. angebrachten Beweisantrage ist der Antrag auf Vertagung der Hauptverhandlung zu verbinden, damit dem Gegner, soferne er sich dem Beweisantrage widersetzt, die in der bezeichneten Gesetzstelle eingeräumte Vorbereitungsfrist von drei Tagen zukomme (E. 16. April 1877, Z. 13180, 2. März 1885, Z. 14752 u. a. m.).

4. Wurde anläßlich des der Frist des §. 222 St. P. O. nachfolgenden Beweisantrags auf Vertagung der Hauptverhandlung nicht angetragen, so darf (unbeschadet der Bestimmungen des §. 254 St. P. O.) ohne Zustimmung des Gegners dem Beweisantrage nicht stattgegeben werden (E. 21. Nov. 1877, Z. 10825; 22. Dec. 1877, Z. 8429; 9. Nov. 1878, Z. 6550, 17. Jän. 1879, Z. 10355 u. a. m.).

5. Der Beschwerdeführer, welcher einer vom Gerichtshofe während der Hauptverhandlung beschlossenen Zeugenvernehmung nur die Behauptung der Unerheblichkeit entgegensetzte, kann die Nichtigkeitsbeschwerde auf Nichteinhaltung der dreitägigen Notificationsfrist nicht stützen (E. 15. Dec. 1880, Z. 10548, Sg. Nr. 313; im gleichen Sinne E. 11. Dec. 1885, Z. 7596, Sg. Nr. 858).

6. Einem Beweisantrage, der die Thatsachen und Punkte, worüber die Erhebung stattfinden soll, nicht bezeichnet (§. 222 St. P. O.), braucht nicht Folge gegeben zu werden (E. 27. Sept. 1879, Z. 5183; 3. Oct. 1879, Z. 7248; 19. April 1886, Z. 960, Sg. Nr. 913; 17. Jän. 1887, Z. 12385 u. a. m.; vgl. auch Note 2 bei §. 225, Note 63 u. 64 bei §. 318 und Note 24 bei §. 323).

digen beantragen, welche nicht bereits zufolge der Anklageschrift oder des über den Einspruch gegen dieselbe ergangenen Erkenntnisses vorzuladen sind, so hat er dieß dem Vorsitzenden unter Angabe der Thatsachen und Punkte, worüber der Vorzuladende vernommen werden soll, rechtzeitig anzuzeigen.

Die Liste der neu zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist dem Gegner längstens drei Tage vor der Hauptverhandlung mitzutheilen; außerdem können diese Personen nicht ohne seine Zustimmung vernommen werden, unbeschadet jedoch der dem Vorsitzenden in dieser Hinsicht eingeräumten Macht (§. 254).

§. 223. In Ansehung der Vorladung und Vernehmung von Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, gelten im Allgemeinen die für Zeugen bestehenden Bestimmungen.

Die Vorladung eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Zeugen zur Hauptverhandlung hat das Gericht, wie in der Voruntersuchung, durch eines der im §. 161 benannten Militär-Commanden zu veranlassen.

§. 224. Sollte der Angeklagte oder dessen Vertheidiger darauf antragen, daß ein zur Vertheidigung dienender Umstand noch näher erforscht werde, so hat der Vorsitzende, wenn er das Begehren begründet findet, die Erhebung ohne Zeitverlust zu veranstalten und, nachdem sie geschehen ist, dem Ankläger und dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger zum Zwecke allfälliger Einsichtnahme und weiterer Antragstellung davon Kenntniß zu geben. Eine gleiche Vervollständigung der Voruntersuchung ist auch auf Antrag des Anklägers oder des Privatbetheiligten zulässig.

Die Erörterung der Ergebnisse solcher nachträglichen Erhebungen bleibt in der Regel (§. 227) der Hauptverhandlung vorbehalten.

---

7. Beweisanträge, in welchen die Thatsachen und Punkte, worauf sie sich beziehen, nicht genau und bestimmt bezeichnet sind, können vom Gerichtshofe zurückgewiesen werden, auch wenn sich ihnen der Gegner des Antragstellers nicht widersetzt (E. 15. Oct. 1875, Z. 5093, Sg. Nr. 84).

8. Der Antrag, über das dem Angeklagten in Ansehung bestimmter Sachen zustehende Eigenthumsrecht Zeugen zu vernehmen — entspricht seinem Inhalte nach nicht der im §. 222, al. 1 St. P. O. gegebenen Vorschrift (E. 16. April 1877, Z. 13180).

9. Wider diese Vorschrift verstößt auch der auf eine bestimmte thatsächliche Anführung nicht gestützte Antrag, den Leumund von Zeugen durch Vernehmung ihrer Nachbarsleute zu erheben (E. 10. Juni 1875, Z. 4386, siehe auch Note 37—39 bei §. 281, Z. 4).

§. 225. Glaubt der Vorsitzende, daß einem auf Grund der §§. 222 und 224 gestellten Antrage nicht stattzugeben sei, so entscheidet hierüber die Rathskammer. In gleicher Weise hat er die Entscheidung der Rathskammer einzuholen, wenn er in Fällen, wo ein Einspruch gegen die Anklageschrift nicht erhoben wurde, Bedenken trägt, alle in derselben namhaft gemachten Zeugen und Sachverständigen vorzuladen.

Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt; jedoch kann der Antrag in der Hauptverhandlung erneuert werden.

§. 226. Weiset der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder einer sonstigen unabwendbaren Verhinderung bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen kann, oder trägt der Ankläger oder der Angeklagte aus anderen erheblichen Gründen darauf an, daß die Hauptverhandlung vertagt werde, so entscheidet hierüber die Rathskammer. Wegen einer Verhinderung des Vertheidigers findet eine Vertagung nur dann statt, wenn das Hinderniß dem Angeklagten oder dem Gerichte so spät bekannt wurde, daß ein anderer Vertheidiger nicht mehr aufgestellt werden konnte.

§. 227. Tritt der Ankläger vor Beginn der Hauptverhandlung von der Anklage zurück, so hat die Rathskammer den Einstellungsbeschluß mit dem Beifügen zu fassen, daß es von der allenfalls schon angeordneten Hauptverhandlung abzukommen habe.

---

§. 225. **1.** Die Rechtskraft der Anklageschrift kann den Gerichtshof nicht hindern, eine von der Rathskammer verweigerte Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung zuzulassen (E. 27. Juni 1876, Z. 1398, Sg. Nr. 116; siehe auch Note 2 bei §. 219).

2. Wenn in der Hauptverhandlung das vor derselben zurückgewiesene Gesuch um Beweisaufnahme nicht reproducirt, und auch mündlich der Gegenstand der Beweisaufnahme nicht bezeichnet wird (§. 222 St. P. O.), so ist schon deßhalb allein die Zurückweisung des erneuerten Antrags gerechtfertigt (E. 27. Sept. 1879, Z. 5183; vgl. auch Note 6 bis 9 bei §. 222).

3. Bei Prüfung des über den erneuerten Antrag gefaßten Beschlusses handelt es sich nicht darum, ob der Beschluß der Rathskammer gerechtfertigt war, sondern wie sich zu dem Antrage der Gerichtshof nach Lage der Hauptverhandlung in dem Augenblicke, wo er seinen Beschluß faßte, zu stellen hatte (E. 24. April 1880, Z. 637, Sg. Nr. 249).

§. 226. **1.** Siehe Note 1 bei §. 275.

§. 227. **1.** Nach dem Rücktritte des Privatanklägers kann auch die auf Grund seiner Anklage verfügte gerichtliche Beschlagnahme einer Druckschrift nicht aufrecht erhalten werden (E. 11. Mai 1875, Z. 1194, Sg. Nr. 150).

Haben nach der Versetzung in den Anklagestand noch gerichtliche Erhebungen stattgefunden, so hat der Ankläger das Recht, vor Beginn der Hauptverhandlung die von ihm eingebrachte Anklageschrift unter gleichzeitiger Einbringung einer neuen zurückzuziehen. Mit der letzteren ist sodann nach Vorschrift des sechzehnten Hauptstückes vorzugehen; hinsichtlich der Haft des Angeklagten ist aber von der Rathskammer sogleich die nöthige Verfügung zu treffen.

Achtzehntes Hauptstück.

Von der Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz und von den Rechtsmitteln gegen deren Urtheile.

I. Hauptverhandlung und Urtheil.

1. Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung.

§. 228. Die Hauptverhandlung ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit. Es ist nur erwachsenen und unbewaffneten Personen gestattet, als Zuhörer bei derselben zu erscheinen. Doch darf Personen, welche vermöge ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind, der Zutritt nicht verweigert werden.

§. 229. Die Oeffentlichkeit einer Hauptverhandlung darf nur aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen werden. Der Gerichtshof verfügt diese Ausschließung von Amtswegen oder auf den Antrag des Anklägers oder des Angeklagten nach darüber gepflogener geheimer Verhandlung und Berathung durch ein schriftlich abzufassendes, mit Gründen versehenes Erkenntniß, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist.

§. 230. Nach der öffentlichen Verlesung dieses Erkenntnisses müssen sich alle Zuhörer entfernen.

Nur die durch die strafbare Handlung in ihren Rechten Verletzten, wirklich angestellte Richter, die Conceptsbeamten der Staatsanwaltschaft und des Justizministeriums und die in die Vertheidigerliste eingetragenen Personen dürfen niemals ausgeschlossen werden. Sowohl der Angeklagte, als der Pri-

---

§. 228. 1. Eine Nichtigkeit begründet der Ausschluß der Oeffentlichkeit nur dann, wenn er ohne förmlichen Gerichtsbeschluß oder aus einem dem §. 229 St. P. O. nicht angemessenen Motive erfolgt ist (E. 3. Sept. 1875, Z. 6927; 27. Febr. 1882, Z. 13276 und 13. Oct. 1894, Z. 8031; vgl. auch Note 6 bei §. 493).

vatbetheiligte oder Privatankläger kann verlangen, daß der Zutritt drei Personen seines Vertrauens gestattet werde.

§. 231. Die Anordnung einer geheimen Sitzung auf Grund des §. 229 kann nach erfolgtem Aufrufe der Sache in jedem Momente der Verhandlung begehrt werden. Die Ausschließung der Oeffentlichkeit kann für einen Theil des Verfahrens oder für die ganze Verhandlung stattfinden. Die Verkündung des Urtheiles aber muß jederzeit öffentlich geschehen.

2. Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Gerichtshofes während der Hauptverhandlung.

§. 232. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung.

Er ist verpflichtet, die Ermittlung der Wahrheit zu befördern, und hat dafür zu sorgen, daß Erörterungen, welche die Hauptverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden, unterbleiben.

Er vernimmt den Angeklagten und die Zeugen und bestimmt die Reihenfolge, in welcher diejenigen, welche das Wort verlangen, zu sprechen haben.

Wenn mehrere Anklagepunkte vorliegen, kann er verfügen, daß über jeden oder über einzelne derselben abgesondert zu verhandeln sei.

§. 233. Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des der Würde des Gerichtshofes entsprechenden Anstandes in dem Gerichtssaale ob.

Wer vor Gericht vernommen wird oder das Gericht anredet, hat stehend zu sprechen; doch kann der Vorsitzende wegen der Körperbeschaffenheit des Sprechenden oder wegen der längeren Dauer der Vernehmung eine Ausnahme gestatten.

Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtigt, Personen, welche die Sitzung durch solche Zeichen oder auf eine andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen und nöthigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen. Widersetzt sich Jemand seinen Befehlen, oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende die Widersetzlichen auch verhaften lassen und nach Umständen zu einer Arreststrafe bis zu acht Tagen verurtheilen. Untersteht der die Verhandlung Störende der Militärgerichtsbarkeit, so kann der Vorsitzende dessen Entfernung veranlassen und beziehungsweise dessen Bestrafung bei der nächsten Militärbehörde begehren.

§. 234. Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlung durch ein ungeziemendes Benehmen stört, und ungeachtet der Ermahnung des Vorsitzenden und der Androhung, daß er aus der Sitzung werde entfernt werden, nicht davon absteht, so kann er durch Beschluß des Gerichtshofes auf einige Zeit oder für die ganze Dauer der Verhandlung von derselben entfernt, die Sitzung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und ihm das Urtheil durch ein Mitglied des Gerichtshofes in Gegenwart des Schriftführers verkündet werden.

§. 235. Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, daß gegen Niemand Beschimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden. Hat sich der Angeklagte, der Privatankläger, der Privatbetheiligte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger solche Aeußerungen erlaubt, so kann der Gerichtshof wider denselben auf Antrag des Beleidigten oder des Staatsanwaltes oder von Amtswegen Geldstrafe bis fünfzig Gulden, oder Arreststrafe bis zu acht Tagen, gegen einen Verhafteten aber eine angemessene Disciplinarstrafe (§. 108) verhängen.

§. 236. Macht sich der Vertheidiger oder der Vertreter des Privatanklägers oder Privatbetheiligten einer solchen Uebertretung schuldig, oder verletzt er die dem Gerichte gebührende Achtung, so kann er vom Gerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von Einhundert Gulden belegt werden.

Setzt er sein ungebührliches Benehmen fort, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und die Partei zur Wahl eines anderen Vertreters auffordern, nöthigenfalls auch von Amtswegen dem Angeklagten einen Vertheidiger ernennen.

Bei erschwerenden Umständen kann auf Antrag des Gerichtshofes der Gerichtshof zweiter Instanz dem Schuldigen,

---

§. 234. 1. Siehe Note 2 bei §. 279.

§. 236. 1. (al. 3.) Wider die Entziehung der Vertretungsbefugniß ist dem Vertreter, der nicht Advocat ist, kein an den Cassationshof führendes Beschwerderecht eingeräumt (E. 11. Febr. 1885, Z. 1049; im gleichen Sinne: E. 12. Febr. 1889, Z. 1500 und 29. Aug. 1894, Z. 10230, Sg. Nr. 1800).

2. Die Entziehung der Befugniß, als Vertreter in Strafsachen vor Gericht zu erscheinen, ist wider den Advocaten, der sich gegen Bestimmungen der §§. 235 und 236 St. P. O. vergeht, *neben* einer der im §. 12 des Disciplinarstatutes vom 1. April 1872, Nr. 40 R. G. B., angedrohten Strafen zu verhängen (Entsch. v. 27. Sept. 1894, Z. 7534, Sg. Nr. 1798).

wenn er nicht Advocat ist, auch die Befugniß, als Vertreter in Strafsachen vor Gericht zu erscheinen, für die Dauer von einem bis zu sechs Monaten entziehen. Ist er Advocat, so hat der Gerichtshof die Angelegenheit an die Disciplinarbehörde des Schuldigen zu leiten, welche diesem auch das Recht zur Vertheidigung in Strafsachen für die Dauer von einem bis zu sechs Monaten entziehen kann.

Vgl. hiezu §. 20 V. V.

Vorausgesetzt wird in dem im al. 3 des §. 236 St. P. O. bezeichneten Falle ein Antrag des erkennenden Gerichtes, d. h. desjenigen Senates, von welchem die Hauptverhandlung gepflogen wurde, und welcher in dieser Strafsache erkannt hat (JME. v. 16. April 1885, Z. 3155).

§. 237. Die auf Grund der §§. 233—235 und 236, Abs. 1 und 2, ergehenden Beschlüsse und Erkenntnisse sind sofort zu vollstrecken. Ein Rechtsmittel steht gegen dieselben nicht offen.

Begründet das in den gedachten Paragraphen erwähnte Benehmen eine im allgemeinen Strafgesetze vorgesehene strafbare Handlung, so sind die Bestimmungen des §. 278 in Anwendung zu bringen.

Die Erklärung des Beleidigten oder Verletzten, daß er sich das Klagerecht wegen der gegen ihn begangenen strafbaren Handlung vorbehalte, oder daß er auf dasselbe verzichte, steht der Anwendung der in den §§. 233—236 enthaltenen Strafbestimmungen nicht entgegen.

§. 238. Wenn im Laufe einer Hauptverhandlung über einzelne Punkte des Verfahrens von den Parteien entgegengesetzte Anträge gestellt werden, oder wenn der Vorsitzende dem unbestrittenen Antrage einer Partei nicht stattzugeben findet, so entscheidet über solche Zwischenfragen der Gerichtshof sofort,

---

§. 238. 1. Die Entscheidung des Gerichtshofes muß die Partei, wenn der Vorsitzende ihrem unbestrittenen Antrage keine Folge gibt, ausdrücklich verlangen (E. 30. Sept. 1882, Z 7710 u. 22. März 1890, Z. 84; vgl. auch Note 1 bei §. 249, und 4 bei §. 271).

2. Dem Vorsitzenden ist nicht untersagt, Entscheidungen des Gerichtshofes auch außer dem Falle des §. 238 St. P. O. einzuholen (V. 11. Nov. 1884, Z. 12225; siehe auch Note 1 bei §. 254).

3. Auch für Zwischenerkenntnisse gilt der im §. 258 St. P. O. aufgestellte Grundsatz, daß nur dasjenige berücksichtigt werden kann, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist (E. 24. April 1880, Z. 637, Sg. Nr. 249).

4. Lediglich proceßleitende Zwischenerkenntnisse erwachsen nicht in Rechtskraft, und sind nicht unabänderlich (E. 5. Febr. 1881, Z. 14579 u. 29. Oct. 1897, Z. 9209; siehe auch Note 14 bei §. 281, Z. 4, 8—10 bei §. 327, u. 74 u. 75 bei §. 331).

ohne daß ein selbständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel dagegen zulässig ist.

Die Entscheidungsgründe müssen jederzeit verkündet und im Protokolle ersichtlich gemacht werden.

Vgl. die unten zu §. 272 St. P. O. beigerückte Bemerkung.

3. Beginn der Hauptverhandlung.

§. 239. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Sache durch den Schriftführer. Der Angeklagte erscheint ungefesselt, jedoch wenn er in Untersuchungshaft ist, in Begleitung der Wache. Die zur Beweisführung etwa erforderlichen Gegenstände, welche dem Angeklagten oder den Zeugen zur Anerkennung vorzulegen sind, müssen vor dem Beginne der Verhandlung in den Gerichtssaal gebracht werden.

Siehe hiezu §. 162 Stfg. Instr.

§. 240. Der Vorsitzende befragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Zuständigkeitsgemeinde, Religion, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Wohnort und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung.

§. 241. Hierauf werden die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufgerufen und der Vorsitzende weiset sie an, nachdem er sie an die Heiligkeit des von ihnen abzulegenden Eides erinnert hat, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben. Nach Umständen kann auch der Privatankläger oder Privatbetheiligte, wenn er als Zeuge zu vernehmen ist, unbeschadet seines Rechtes, sich durch einen Anderen bei der Verhandlung vertreten zu lassen, zur Entfernung aus dem Sitzungssaale angewiesen werden. Der Vorsitzende ordnet auch nach Befinden Maßregeln an, um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen zu verhindern.

Rücksichtlich der Sachverständigen kann der Vorsitzende in allen Fällen, in welchen er es für die Erforschung der Wahrheit zweckdienlich findet, verfügen, daß dieselben sowohl während der Vernehmung des Angeklagten, als der Zeugen im Sitzungssaale bleiben.

---

§. 241. 1. (al. 1.) Der Vorrufung und Vernehmung neuer Zeugen steht der Umstand, daß sie der Vernehmung des Angeklagten und anderer Zeugen beiwohnten, nicht entgegen (E. 29. Sept. 1879, Z. 5693; vgl. auch Note 2 bei §. 248).

§. 242. Wenn Zeugen oder Sachverständige, der an sie ergangenen Vorladung ungeachtet, bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen, so kann der Gerichtshof deren ungesäumte Vorführung verfügen.

Ist diese nicht möglich, so entscheidet der Gerichtshof nach Anhörung des Anklägers und des Angeklagten oder seines Vertheidigers, ob die Hauptverhandlung vertagt oder fortgesetzt werden und statt der mündlichen Abhörung jener Zeugen oder Sachverständigen die Verlesung der in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen derselben erfolgen soll.

Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu verurtheilen. Ist die Hauptverhandlung vertagt worden, so hat er überdieß die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung zu tragen. Auch kann, um

---

§. 242. 1. Ergibt sich schon vor der bei dem Gerichtshofe anberaumten Hauptverhandlung gegründeter Verdacht, daß vorgeladene Zeugen zu derselben nicht erscheinen wollen, so kann unaufgefordert auch das Bezirksgericht ihre Vorführung verfügen (Plen. E. 24. Oct. 1894, Z. 12624*, Sg. Nr. 1805).

2. (al. 2.) Ob die Verhandlung zu vertagen oder fortzusetzen sei, darüber entscheidet der Gerichtshof nach der jeweiligen Sachlage. Deßhalb allein, weil der weggebliebene Zeuge bisher nicht vernommen und eine Verlesung seiner Angaben sonach unmöglich ist, wird der Beschluß, die Verhandlung fortzusetzen, keineswegs unzulässig (E. 16. Oct. 1876, Z. 5752).

3. Unter den im §. 242 St. P. O. angegebenen Verhältnissen kann die Verlesung der in der Voruntersuchung aufgenommenen Zeugenaussage insbesondere dann genügen, wenn sich der von einer Proceßpartei gestellte Vertagungsantrag nicht auf neue Umstände stützt, zu deren Erörterung und Sicherstellung das persönliche Erscheinen des Zeugen geboten wäre (E. 16. Sept. 1882, Z. 1358).

4. Der Verlesung des im Vorverfahren aufgenommenen Zeugenverhörs läßt sich grundhältig insbesondere dann nicht entgegentreten, wenn der Gerichtshof für dieselbe nicht sofort, sondern erst dann entschied, als ihm durch das fortschreitende Beweisverfahren die Erkenntniß geboten war, daß die persönliche Abhörung des Zeugen entbehrlich, eine Vertagung der Hauptverhandlung sonach nicht zu rechtfertigen ist (E. 2. Apr. 1876, Z. 12941).

5. Daß der Gerichtshof der einfachen, ärztlich nicht bestätigten Erkrankungsanzeige, durch welche ein Zeuge sein Wegbleiben von der Hauptverhandlung entschuldigt, Glauben schenkt, läßt sich ohne Verletzung des §. 258 St. P. O. nicht anfechten (E. 20. Juni 1884, Z. 4035; siehe auch Note 7 bei §. 252).

6. Das Ausbleiben des geladenen Zeugen ändert nichts an den im §. 246 St. P. O. bestimmten Voraussetzungen des Fallenlassens eines Beweismittels (E. 23. Juni 1882, Z. 4953).

sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden.

Vgl. hiezu Form. 25, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 243. Gegen die in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphen ausgesprochene Verurtheilung kann der Zeuge oder Sachverständige binnen acht Tagen nach Zustellung des gegen ihn ergangenen Erkenntnisses bei dem erkennenden Gerichtshofe Einspruch erheben.

Wenn er nachzuweisen vermag, daß ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, wird er von der wider ihn ausgesprochenen Strafe losgezählt.

Eine Minderung der verhängten Strafe oder des ihm auferlegten Kostenbetrages kann ausgesprochen werden, wenn er darzuthun im Stande ist, daß die Strafe oder Kostenverurtheilung nicht im richtigen Verhältnisse zu seinem Verschulden oder zu den Folgen seines Ausbleibens steht.

Wird der Einspruch erst nach dem Schlusse der Hauptverhandlung erhoben, so entscheidet darüber der Gerichtshof erster Instanz in nicht öffentlicher Sitzung, in einer Versammlung von drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt.

Gegen das über den Einspruch ergehende Erkenntniß ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 244. Nachdem die Zeugen abgetreten sind, läßt der Vorsitzende, bei sonstiger Nichtigkeit, die Anklageschrift, und falls

---

§. 244. 1. Die Begründung der Anklageschrift muß bei sonstiger Nichtigkeit verlesen werden, auch wenn darin Aussagen erwähnt sind, welche möglicher Weise (z. B. in Folge der Zeugnißentschlagung) in der Hauptverhandlung entfallen werden (E. 29. Mai 1880, Z. 3553, Sg. Nr. 258).

2. Daß dem Angeklagten, welchem die Verhandlungssprache nicht ganz geläufig ist, die Anklageschrift nicht verdolmetscht wurde, unterliegt nicht der hier angedrohten Nichtigkeit (E. 20. Jän. 1882, Z. 11423).

3. Das obergerichtliche Erkenntniß, welches den wider die Anklageschrift erhobenen Einspruch zurückweist, ist nicht zu verlesen (E. 11. Juni 1875, Z. 3831).

4. Die Verlesung eines den Einspruch wider die Anklageschrift einfach zurückweisenden, daher mit der Beseitigung eines Anklagepunktes nicht verbundenen Erkenntnisses begründet zwar eine Formverletzung, ist jedoch an sich nicht mit Nichtigkeit bedroht (E. 24. April 1880, Z 762 u. 9. Jän. 1888, Z. 12242).

5. Im Falle des §. 48, Z. 2, wird der Anordnung des §. 244 St. P. O. durch Verlesung des vom Gerichtshofe zweiter Instanz ge-

ein Erkenntniß vorliegt, vermöge dessen ein Anklagepunkt zu entfallen hat, auch dieses verlesen.

4. Vernehmung des Angeklagten.

§. 245. Hierauf wird der Angeklagte vom Vorsitzenden über den Inhalt der Anklage vernommen. Beantwortet der Angeklagte die Anklage mit der Erklärung, er sei nicht schuldig, so hat ihm der Vorsitzende zu eröffnen, daß er berechtigt sei, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorzubringen. Weicht der Angeklagte von seinen früheren Aussagen ab, so ist er um die Gründe dieser Abweichung zu befragen. Der Vorsitzende kann in diesem Falle, sowie dann, wenn der Angeklagte eine Antwort verweigert, das über die früheren Aussagen aufgenommene Protokoll ganz oder theilweise vorlesen lassen.

Der Angeklagte kann zur Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen nicht verhalten werden.

Es ist dem Angeklagten unbenommen, sich auch während der Hauptverhandlung mit seinem Vertheidiger zu besprechen; es ist ihm jedoch nicht gestattet, sich mit demselben unmittelbar über die Beantwortung der einzelnen an ihn gestellten Fragen zu berathen.

---

faßten Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand genügt (E. 23. März 1877, Z. 12861).

6. Bei einer in Folge Vernichtung eines Urtheils wiederholten Hauptverhandlung ist die ursprüngliche Anklageschrift mit Einschluß der durch das erste Urtheil endgiltig in Wegfall gekommenen Anklagepunkte, ferner das vernichtete Urtheil und das Erkenntniß des Cassationshofes zur Verlesung zu bringen (E. 2. Aug. 1880, Z. 3619).

§. 245. 1. Bei der hier vorgesehenen Vernehmung des Angeklagten sind Vorhalte aus den in der Anklageschrift bezogenen Angaben eines Zeugen auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Zeuge berechtigt ist, im nachfolgenden Beweisverfahren sich der Aussage zu entschlagen (E. 1. März 1886, Z. 14458*, Sg. Nr. 891).

2. Der Angeklagte hat kein Recht zu verlangen, daß eine von ihm vorgelegte schriftliche Verantwortung vorgelesen werde (E. 22. Jän. 1881, Z. 14090).

3. Insoferne ein Angeklagter, wenngleich bei derselben Hauptverhandlung, im Beweisverfahren wegen eines nur einen Mitangeklagten betreffenden Anklagepunktes vernommen wird, ist hiebei nach den für Abhörung von Zeugen gegebenen Vorschriften vorzugehen (§. 170 Z. 2 St. P. O.); (E. 21. Juni 1879, Z. 2540; vgl. Note 10 u. 27 bei §. 170).

5. Beweisverfahren.

§. 246. Nach der Vernehmung des Angeklagten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Ordnung vorzuführen und in der Regel die vom Ankläger vorgebrachten Beweise zuerst aufzunehmen.

Der Ankläger und der Angeklagte können im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen lassen, jedoch nur, wenn der Gegner zustimmt.

§. 247. Zeugen und Sachverständige werden einzeln vorgerufen und in Anwesenheit des Angeklagten abgehört. Sie

---

§. 246. 1. (al. 1.) Grundsätzlich dürfen bei der Hauptverhandlung, wenn nicht beide Theile zustimmen, oder der Vorsitzende von seiner discretionären Gewalt Gebrauch macht, nur rechtzeitig angebotene Beweismittel vorgeführt werden (§§. 207, 222, 224 St. P. O.) (E. 30. Nov. 1878, Z. 6539).

2. (al. 2.) Die Nichtbeachtung der hier enthaltenen Vorschrift begründet nicht schon an und für sich eine Nichtigkeit (E. 25. Mai 1877, Z. 14517 und 22. Sept. 1884, Z. 6160).

3. Wenn nach der bei Beginn der Hauptverhandlung erfolgten Mittheilung des Vorsitzenden, daß zur Vorladung bestimmte Zeugen aus Versehen ungeladen blieben, keine Proceßpartei deren Vorladung, bezw. behufs einer solchen, die Vertagung der Hauptverhandlung sofort beantragt, die Verhandlung vielmehr unbeanständet vor sich geht, so muß angenommen werden, daß vorläufig jenes Beweismittel gemäß §. 246, al. 2 fallen gelassen wurde. Die Stellung des Antrags in einem späteren Verhandlungsstadium ist nach Analogie des §. 225 St. P. O. zu beurtheilen (B. 5. Febr. 1885, Z. 13773).

4. Aus dem im zweiten Alinea des §. 246 St. P. O. niedergelegten Grundsatze der Gemeinsamkeit der Beweismittel folgt nicht, daß auch das Gericht, wenngleich es ein solches Beweismittel als unerheblich erkennt, von dessen Vorführung nur bei Zustimmung der Proceßparteien absehen dürfe (E. 1. Juni 1894, Z. 5092*, Sg. Nr. 1784; ebenso: E. 17. Febr. 1893, Z. 15252).

5. Auf Beweismittel, deren Zulassung der Gerichtshof zufolge des erst bei der Hauptverhandlung gestellten Antrags einer Partei beschloß, ist dieses Alinea nicht unmittelbar anwendbar (B. 11. Nov. 1884, Z. 12225).

§. 247. 1. Auf Zeugen, welche im Laufe der Hauptverhandlung aus eigener Initiative des Gerichtshofes vorgeladen werden, findet die Anordnung der promissorischen Eidesleistung keine Anwendung (E. 4. März 1876, Z. 11443).

2. Die Abnahme des Zeugeneides vor statt nach der Beantwortung der allgemeinen Fragen bewirkt keine Nichtigkeit (E. 23. Oct. 1882, Z. 8578, Sg. Nr. 489).

3. Bei jenen Zeugen, welche in der nämlichen Strafsache im Vorverfahren (d. i. entweder in der Voruntersuchung, oder in einer früher

sind vor ihrer Vernehmung zur Angabe der Wahrheit zu ermahnen. Sachverständige, welche den Eid bereits abgelegt haben und Zeugen, welche im Vorverfahren beeidigt wurden, sind an die Heiligkeit des abgelegten Eides zu erinnern.

Außer diesem Falle ist jeder derselben, bei sonstiger Nichtigkeit, nach Beantwortung der allgemeinen Fragen und vor seiner weiteren Vernehmung unter Beobachtung des Gesetzes v. 3. Mai 1868, Nr. 33 R. G. B., zu beeidigen, soferne nicht einer der im §. 170 unter 1—6 bezeichneten Gründe entgegensteht.

über die nämliche Anklage, sei es gegen denselben oder gegen einen anderen Angeklagten, abgehaltenen Hauptverhandlung) beeidet worden sind, ist die Beeidigung nicht zu wiederholen, sondern in Erinnerung zu bringen (E. 5. Mai 1884, Z. 14516, Sg. Nr. 637; im gleichen Sinne: E. 17. Juli 1874, Z. 6050, 9. Jän. 1877, Z. 9536, Sg. Nr. 137, 22. Dec. 1877, Z. 8429, 22. Jän. 1883, Z. 12289, u. a. m.).

4. Wenn bei der Hauptverhandlung Zeugen lediglich deßhalb unbeeidet blieben, weil sie versicherten, schon in der Voruntersuchung beeidet worden zu sein, so kann von der Proceßpartei, welche dagegen keine Einsprache erhob, die Nichtigkeit des §. 247 St. P. O. selbst dann nicht angerufen werden, wenn die behauptete Beeidigung in den Verhörsprotokollen der Zeugen nicht ersichtlich ist (E. 17. Sept. 1877, Z. 8692).

5. Eine Nichtigkeit wird durch die neuerliche Beeidigung von Zeugen, welche bereits im Vorverfahren beeidet wurden, nicht begründet (E. 17. Sept. 1877, Z. 8692).

6. Die Partei, welche wider den vom Gegner gestellten Antrag, wegen eines bestimmten Eideshindernisses den Zeugen unbeeidet zu entlassen, keine Einwendung erhob, ist als zustimmend zu betrachten (E. 19. Febr. 1877, Z. 10736).

7. Ohne Einverständniß beider Theile ist es nicht zuläßig, die Beeidigung eines Zeugen bis nach Abhörung anderer Zeugen aufzuschieben (E. 5. Nov. 1877, Z. 8890; siehe hiezu Note 2 u. 3 bei §. 44).

8. Vorausgesetzt wird, daß die Beeidigung gesetzlich zuläßig sei. Wo ein Eideshinderniß vorliegt, kann es auf die Einigung des Anklägers und Angeklagten nicht ankommen (E. 9. Febr. 1876, Z. 10329 u. E. 23. Oct. 1891, Z. 8800, Sg. Nr. 1496).

9. Schon das Aussetzen der Beeidigung an sich, falls dasselbe weder aus den in §. 170 St. P. O. unter 1 bis 6 bezeichneten Gründen, noch zufolge Einverständnisses der Parteien erfolgte, unterliegt der Nichtigkeit (E. 7. Jän. 1876, Z. 8912, 2. Juni 1877, Z. 4188, Sg. Nr. 152 u. a. m.).

10. Aus der Unerheblichkeit der Aussage des Zeugen, dessen Beeidigung einverständlich bis nach erfolgter Abhörung ausgesetzt wurde, ergibt sich kein gesetzlicher Grund, auch die nachträgliche Beeidigung, obgleich sie ein Proceßtheil begehrt, zu unterlassen (E. 12. März 1877, Z. 11347).

11. Für den im Alinea 3 des §. 247 St. P. O. bezeichneten Ausnahmsfall ist die Eidesabnahme nicht bei sonstiger Nichtigkeit vorgeschrieben. Das Gesetz hat es vielmehr, der geänderten Sachlage vollkommen ent-

Die Beeidigung kann unterbleiben oder bis nach erfolgter Abhörung der Zeugen ausgesetzt werden, wenn Ankläger und Angeklagter darüber einverstanden sind.

Das im zweiten Alinea bezogene Gesetz siehe oben bei §. 171 St. P. O.

§. 248. Der Vorsitzende hat bei der Abhörung der Zeugen und Sachverständigen die für den Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung ertheilten Vorschriften, soweit dieselben nicht ihrer Natur nach als in der Hauptverhandlung unausführbar erscheinen, zu beobachten. Er hat dafür zu sorgen, daß ein noch nicht vernommener Zeuge nicht bei der Beweisaufnahme überhaupt, ein nicht vernommener Sachverständiger nicht bei der Vernehmung anderer Sachverständigen über denselben Gegenstand zugegen sei.

Zeugen, deren Aussagen von einander abweichen, kann der Vorsitzende einander gegenüberstellen.

Zeugen und Sachverständige haben nach ihrer Vernehmung so lange in der Sitzung anwesend zu bleiben, als der Vorsitzende sie nicht entläßt oder ihr Abtreten verordnet. Die einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre Aussagen nicht zur Rede stellen.

Der Angeklagte muß nach der Abhörung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten befragt werden, ob er auf die eben vernommene Aussage etwas zu entgegnen habe.

---

sprechend, der Beurtheilung des Gerichtes überlassen, ob nach Vernehmung des Zeugen mit dessen Beeidigung vorzugehen sei, oder nicht (E. 8. Mai 1880, Z. 2007, Sg. Nr. 255; vgl. auch Note 67 bei §. 170).

12. Es kann als Verzicht auf die Eidesabnahme gelten, wenn dieselbe auf einverständlichen Antrag der Proceßparteien bis nach Abhörung des Zeugen ausgesetzt, dann aber von keiner Seite mehr angeregt wird (E. 25. Febr. 1876, Z. 11529).

§. 248. 1. Es ist gesetzlich nicht untersagt, auch die in abgesonderter Untersuchung befindlichen Mitbeschuldigten, sei es in der Eigenschaft von Zeugen, sei es als Auskunftspersonen, bei der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung einzuvernehmen (E. 30. Oct. 1883, Z. 11581, vgl. jedoch auch Note 5—10 u. 21 zu §. 170 St. P. O.; siehe auch Glasers Handbuch des Strafprocesses, Band 1, Seite 468 u. ff.).

2. Daß ein noch nicht abgehörter Zeuge während der Beweisaufnahme im Sitzungssaale blieb (§. 248 St. P. O.), schließt denselben von der Vernehmung nicht aus (E. 4. Nov. 1893, Z. 10969, Sg. Nr. 1696; ebenso E. 29. Sept. 1879, Z. 5693 u. a. m.); es kommt zunächst nur für die Würdigung der Glaubwürdigkeit seiner Aussage in Betracht (B. 11. Nov. 1884, Z. 12225; siehe auch Note 1 bei §. 241 u. bei §. 254).

3. Wegen Abhörung von Zeugen, die sich im Vorverfahren der Aussage entschlugen, vgl. Note 20 u. 21 bei §. 152.

In Beziehung auf die Vernehmung von Gendarmen vgl. den bei §. 161 St. P. O. abgedruckten JME. v. 21. Aug. 1875, Z. 11156.

§. 249. Außer dem Vorsitzenden sind auch die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes, der Ankläger, der Angeklagte und der Privatbetheiligte, sowie deren Vertreter befugt, an jede zu vernehmende Person, nachdem sie das Wort hiezu von dem Vorsitzenden erhalten haben, Fragen zu stellen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen, die ihm unangemessen erscheinen, zurückzuweisen.

§. 250. Der Vorsitzende ist befugt, ausnahmsweise den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen oder eines Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale abtreten zu lassen. Er muß ihn aber, sobald er ihn nach seiner Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand vernommen hat, von Allem in Kenntniß setzen, was in seiner Abwesenheit vorgenommen wurde, insbesondere von den Aussagen, welche inzwischen gemacht worden sind.

---

§. 249. 1. Die Zurückweisung einer Frage durch den Vorsitzenden ist kein Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde. Es ist der Partei freigestellt, gemäß §. 238 St. P. O. die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen (E. 23. Nov. 1877, Z. 9052 u. E. 29. Oct. 1894, Z. 7862).

2. Nur wenn über die Zurückweisung von Fragen ein Interlocut des Gerichtshofes begehrt wurde, kann sich die Nichtigkeitsbeschwerde damit befassen (§. 281, Z. 4 u. §. 344, Z. 5 St. P. O.) (E. 23. Nov. 1877, Z. 9052 u. 22. Sept. 1884, Z. 6160).

§. 250. 1. Ergibt sich aus dem Hauptverhandlungsprotokolle, daß der Vorsitzende den Angeklagten nach Zulaß des §. 250 St. P. O. aus dem Sitzungssaale abtreten ließ, ist aber nicht ersichtlich, daß Letzterem nach seiner Wiedereinführung die inzwischen gemachten Aussagen mitgetheilt wurden, so kann angenommen werden, daß diese Mittheilung unterblieben ist (E. 20. April 1880, Z. 4419 u. 9. Nov. 1885, Z. 10544).

2. Daß der Inhalt der in Abwesenheit des Angeklagten aufgenommenen Aussagen und der hierüber an ihn gerichteten Mittheilungen umständlich aufgezeichnet werde, ist nicht vorgeschrieben; diese Mittheilungen zu controliren und Lücken in denselben, wenn nöthig, im Hauptverhandlungsprotokolle constatiren zu lassen, ist Sache des Vertheidigers (E. 2. Oct. 1875, Z. 6453).

3. Auf Mittheilung der Ergebnisse, eines vom Gerichtshofe der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten vorgenommenen Augenscheines (§. 254 St. P. O.) erstreckt sich die Nichtigkeitsandrohung dieser Gesetzstelle nicht (E. 17. Nov. 1877, Z. 10187, Sg. Nr. 162).

4. Aus der nur in Ansehung eines Mitangeklagten unterlaufenen Verletzung der Anordnung des §. 250 al. 2 kann jener Angeklagte, welcher der Hauptverhandlung ununterbrochen beiwohnte, kein Beschwerderecht ableiten (E. 2. Dec. 1875, Z. 8332; siehe auch Note 37 bei §. 281, Z. 11).

Ist diese Mittheilung unterblieben, so muß sie jedenfalls, bei sonstiger Nichtigkeit, vor Schluß des Beweisverfahrens nachgetragen werden.

§. 251. Sowohl der Angeklagte, als der Ankläger können verlangen, daß sich Zeugen nach ihrer Abhörung aus dem Gerichtssaale entfernen und später wieder hineingerufen und entweder allein oder in Gegenwart anderer Zeugen nochmals vernommen werden. Der Vorsitzende kann dieß auch von Amtswegen anordnen.

§. 252. Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen, dann die Gutachten der Sachverständigen dürfen nur in folgenden Fällen vorgelesen werden:

---

§. 251. 1. Dem hier bezeichneten Verlangen des Angeklagten (oder Anklägers) muß stattgegeben werden; es wäre denn, daß gegründeter Anlaß besteht, darin nur eine auf Verzettelung der Verhandlung abzielende Chicane zu erkennen (E. 5. Oct. 1887, Z. 10077).

§. 252. 1. Die Bestimmungen dieser Gesetzstelle sind nicht unter die Sanction einer Nichtigkeitsandrohung gestellt (E. 28. Nov. 1877, Z. 11752).

2. Hat sich der Beschwerdeführer der Verlesung eines Actenstückes nicht widersetzt, so kann er auch eine Nichtigkeit aus derselben nicht ableiten (E. 5. Sept. 1879, Z. 3557, 31. Mai 1880, Z. 2199 u. a. m.).

3. Auch bei Militärgerichten aufgenommene Vernehmungsprotokolle können unter den im §. 252 St. P. O. aufgestellten Bedingungen zur Verlesung gelangen (E. 12. Sept. 1885, Z. 3293, Sg. Nr. 817).

4. Das Protokoll über die Abhörung eines Mitbeschuldigten darf in der Verhandlung auch dann verlesen werden, wenn das Verfahren wider ihn eingestellt wurde, und er als Zeuge wegen seines Ablebens nicht mehr vernommen werden kann. Ob ihm die Begünstigung des §. 152 St. P. O. zustände, bleibt außer Betracht (E. 14. Sept. 1895, Z. 7629 *, Sg. Nr. 1900).

5. Es ist der Verlesung der Aussage nicht hinderlich, daß der Zeuge berechtigt gewesen wäre, die von ihm im Vorverfahren abgelehnte Rechtswohlthat des §. 152 St. P. O. bei der Hauptverhandlung wieder in Anspruch zu nehmen (E. 8. Oct. 1875, Z. 7922; 10. Aug. 1876, Z. 6650, Sg. Nr. 118; 10. Oct. 1879, Z. 7014; 27. Nov. 1880, Z. 11683 u. a. m.; über den Einfluß des §. 152 St. P. O. auf die Verlesung von Actenstücken vgl. auch Note 22 u. 23 bei §. 152 und Note 1 bei §. 244).

6. Private Aufzeichnungen des Zeugen, zu welchen er sich, ihre Richtigkeit bestätigend, bei der Verlesung vor dem Untersuchungsrichter bekannte und welche dem Verhörsprotokolle sodann angeschlossen wurden, bilden einen Bestandtheil des Protokolls und können unter denselben Bedingungen wie dieses, bei der Hauptverhandlung zur Verlesung gebracht werden (E. 10. Mai 1878, Z. 596, vgl. Note 1 bei §. 104).

7. (Zahl 1.) Ueber die Glaubwürdigkeit des wegen Erkrankung des Zeugen eingelangten ärztlichen Privatzeugnisses entscheidet der Gerichtshof.

1. wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind; wenn ihr Aufenthalt unbekannt oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden konnte;

Die einfache Behauptung der Partei, daß der Zeuge nur der Vernehmung ausweichen wolle, kann die Verlesung des mit demselben im Vorverfahren aufgenommenen Protokolls nicht hindern (E. 26. Sept. 1879, Z. 3641 u. 4. Nov. 1895, Z. 9473; vgl. auch Note 5 bei §. 242).

8. Den Beschluß, an Stelle der wegen Erkrankung eines Zeugen begehrten Vertagung der Verhandlung die Verlesung seiner Aussage treten zu lassen, vermag die Anordnung des §. 252, Z. 1 St. P. O. nicht für alle Fälle und insbesondere dann nicht zu rechtfertigen, wenn die unmittelbare Abhörung des Zeugen zur Wahrung besonders wichtiger Rechte der Vertheidigung geboten, in nicht unabsehbarer Frist ausführbar und vom Aufschube der Verhandlung für die Erfolge des Strafverfahrens kein Nachtheil zu besorgen ist (E. 17. Sept. 1881, Z. 7964, Sg. Nr. 370).

9. (Zahl 2.) Aus dieser Anordnung folgt nicht, daß die Verlesung sich strenge auf jene, vom übrigen Inhalte der Aussage oft gar nicht trennbaren Punkte beschränken müsse, in welchen die Abweichung hervortritt (E. 26. Sept. 1879, Z. 3641).

10. Ob der in der Verhandlung Vernommene seine frühere Aussage in der Eigenschaft eines Zeugen oder als Beschuldigter abgelegt hat, begründet hier keinen Unterschied (E. 12. Sept. 1885, Z. 3293, Sg. Nr. 817).

11. Wenn sich mit der Verlesung zwar der Angeklagte, nicht aber auch dessen Vertheidiger einverstanden erklärt, so kann dieselbe im Falle nothwendiger Vertheidigung (§. 41, al. 2 St. P. O.) auf Grund der Ziffer 4 des §. 252 St. P. O. nicht erfolgen (E. 7. Juli 1876, Z. 4279; siehe auch Note 2 und 3 bei §. 44).

12. (Zahl 4.) Der Umstand, daß das Verlesen einer Aussage in der Anklageschrift beantragt ist, rechtfertigt dasselbe nicht, wenn die Annahme stillschweigender Zustimmung des Angeklagten durch rechtzeitig und vor der Hauptverhandlung unternommene Schritte (z. B. anläßlich der im §. 220 St. P. O. vorgeschriebenen Vernehmung, oder durch den in der Frist des §. 222 St. P. O. überreichten Antrag auf Vorladung des Zeugen) widerlegt ist (E. 24. Aug. 1881, Z. 8489, Sg. Nr. 368; siehe auch Note 4 bei §. 207).

13. Wurde vom Angeklagten wider die in der Anklageschrift beantragte Verlesung von Vernehmungsprotokollen nicht schon vor der Hauptverhandlung Widerspruch erhoben, so kann die Verlesung auf Grund des §. 252, Z. 4 St. P. O. erfolgen (E. 28. April 1882, Z. 425, Sg. Nr. 444; 24. Aug. 1883, Z. 7754; 1. April 1887, Z. 258; 6. Juni 1887, Z. 2478; 7. Juni 1892, Z. 5183 u. a. m.).

14. Die Aussage, welche vom Zeugen in einem civilgerichtlichen Verfahren zum Gegenstande der Strafsache abgegeben wurde, darf bei rechtswirksamer Inanspruchnahme der Begünstigung des §. 152 der St. P. O.

2. wenn die in der Hauptverhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früher abgelegten Aussagen abweichen;

3. wenn Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn Mitschuldige die Aussage verweigern; endlich

---

in der Hauptverhandlung selbst dann nicht verlesen werden, wenn die Verlesung schon in der Anklageschrift beantragt war und der Antrag bis zu der Verhandlung unangefochten blieb (E. 13. April 1897, Z. 4298, Sg. Nr. 2068; siehe auch Note 26).

15. Läßt sich in der Hauptverhandlung von einem im Vorverfahren gesetzmäßig vernommenen Zeugen seiner psychischen Beschaffenheit halber eine Aussage nicht erlangen, so darf, auch wenn eine Proceßpartei widerspricht, sein Vernehmungsprotokoll verlesen werden (E. 19. April 1888, Z. 2419*, Sg. Nr. 1145).

16. Verhörsprotokolle von Zeugen, welche, nachdem sie anfänglich aussagten, im Zuge der weiteren Vernehmung die ihnen zustehende Begünstigung des §. 152 St. P. O. in Anspruch nehmen, dürfen auch bei Zustimmung des Anklägers und Angeklagten nicht verlesen werden (E. 3. Sept. 1874, Z. 8142).

17. Ist ein auf Antrag der Staatsanwaltschaft vorgeladener Zeuge nicht erschienen, und hat der Staatsanwalt auf dessen Vernehmung verzichtet, ohne daß der Angeklagte seine Zustimmung zum Fallenlassen dieses Beweismittels von der Verlesung der Aussage sofort abhängig machte: so fällt ein späterer Antrag auf Verlesung des Vernehmungsprotokolls lediglich unter die Vorschrift des §. 252, Z. 4 (E. 29. Mai 1880, Z. 3552).

18. (Vorletzter Absatz.) Bei dieser Anordnung wird vorausgesetzt, daß beiden Theilen der Inhalt der betreffenden Urkunden oder Schriftstücke im Zuge des Verfahrens bekannt geworden ist (E. 30. Nov. 1878, Z. 6539).

19. Die „Urkunden und Schriftstücke anderer Art" sind nur dann zu verlesen, wenn sie als Erkenntnißquelle für rechtlich erhebliche Thatsachen sich darstellen (E. 1. Juni 1894, Z. 5092*, Sg. Nr. 1784).

20 („für die Sache von Bedeutung"). Unter „Sache" ist die Ermittlung der Wahrheit zu verstehen. In der Richtung der §§. 90 u. 109 der St. P. O. abgegebene Erklärungen der Staatsanwaltschaft gehören nicht hieher (E. 26. Oct. 1889, Z. 3545*, Sg. Nr. 1302; im gleichen Sinne: E. 20. Febr. 1880, Z. 12696 u. a. m.).

21. Ein Einstellungsbeschluß, der in derselben Strafsache vor ihrer Wiederaufnahme erging, ist den Urkunden und Schriftstücken, „welche für die Sache von Bedeutung sind", eben so wenig beizuzählen, als er unter „Straferkenntnisse" sich einreihen läßt (E. 21. Juni 1879, Z. 2540).

22. Es begründet keine Nichtigkeit des Verfahrens, wenn ein Beschluß des Gerichtshofes, welcher lediglich dem im §. 262 St. P. O. erwähnten Vertagungsantrage stattgibt, in der fortgesetzten Verhandlung nicht zur Verlesung gelangt (E. 7. Juli 1887, Z. 2717, Sg. Nr. 1077).

23. Wegen Verlesung einer Vertheidigungsschrift des Angeklagten siehe Note 2 bei §. 245.

4. wenn über die Vorlesung Ankläger und Angeklagter einverstanden sind.

Augenscheins- und Befundaufnahmen, gegen den Angeklagten früher ergangene Straferkenntnisse, sowie Urkunden

---

24. Insoferne Zeugenverhörsprotokolle lediglich in Ansehung des die Ersatzansprüche betreffenden Theiles (§. 47, Z. 3 St. P. O.) zur Verlesung gelangen sollen, sind sie den im vorletzten Alinea des §. 252 St. P. O. erwähnten Schriftstücken allerdings beizuzählen (E. 16. Juni 1876, Z. 587).

25. In einem anderen Strafprocesse abgelegte Zeugenaussagen Desjenigen, welcher durch die den Gegenstand der Anklage bildende strafbare Handlung getödtet wurde, können auf Grund des vorletzten Alineas des §. 252 St. P. O. in der Hauptverhandlung verlesen werden (E. 19. März 1880, Z. 693).

26. Die Verlesung eines im Civilverfahren aufgenommenen Zeugenverhörs zu dem Zwecke, um die Zeugenaussage der Verwerthung für das Strafverfahren direct zuzuführen, kann aus dem vorletzten Absatze des §. 252 St. P. O. nicht gerechtfertigt werden (E. 23. Febr. 1884, Z. 14216; vgl. auch Note 4 bei §. 281, Z. 2).

27. Protokolle über die anläßlich einer Gefällsübertretung bei der Gefällsbehörde vorgenommenen Zeugenverhöre lassen sich unter die im vorletzten Alinea des §. 252 St. P. O. erwähnten Urkunden und Schriftstücke nicht einreihen. Zur Verlesung gelangen sie nur, wenn Ankläger und Angeklagter hierüber einverstanden sind (E. 20. Juni 1876, Z. 1435).

28. Ein während des wider den Angeklagten durchgeführten Disciplinarverfahrens von der Disciplinarbehörde aufgenommenes Zeugenverhörsprotokoll darf in der Hauptverhandlung nur unter Zustimmung beider Theile verlesen werden (E. 9. Mai 1877, Z. 12245).

29. Durch eine schriftliche Erklärung, in welcher sich der Zeuge über eine von ihm wahrgenommene Thatsache außergerichtlich ausspricht, kann dessen Abhörung nicht ersetzt werden. Den Urkunden und Schriftstücken, „welche für die Sache von Bedeutung sind“, läßt sich eine solche Erklärung nicht beizählen (E. 22. März 1886, Z. 465*, Sg. Nr. 902).

30. Mittheilungen der Polizeibehörden über die Ergebnisse der nach §§. 24 und 141 St. P. O. in ihrem Wirkungskreise unternommenen Amtshandlungen sind, wenn nicht beide Theile verzichten, zu verlesen (E. 13. Dec. 1875, Z. 11442; siehe auch Note 1 bei §. 281, Z. 2).

31. Ebenso Berichte der Gendarmen über den Vorgang bei einer von ihnen vorgenommenen Hausdurchsuchung, die Ergebnisse derselben und die hiebei gemachten Wahrnehmungen (E. 9. Nov. 1874, Z. 8233).

32. Ingleichen Mittheilungen der Gemeindeämter über das Vorleben von Angeklagten (E. 3. Oct. 1879, Z. 7248).

33. Ein zum Zwecke der Leumundserhebung beim Gemeindeamte aufgenommenes Zeugenverhör, in Ansehung dessen die Vorschrift des §. 88 St. P. O. unbeachtet blieb, darf als Leumundszeugniß nicht zur Verlesung gelangen (E. 30. März 1883, Z. 468).

und Schriftstücke anderer Art, welche für die Sache von Bedeutung sind, müssen vorgelesen werden, wenn nicht beide Theile darauf verzichten.

Nach jeder Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, ob er darüber etwas zu bemerken habe.

§. 253. Im Laufe oder am Schlusse des Beweisverfahrens läßt der Vorsitzende dem Angeklagten und soweit es nöthig ist, den Zeugen und Sachverständigen diejenigen Gegenstände, welche zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen können, vorlegen, und fordert sie auf, sich zu erklären, ob sie dieselben anerkennen.

§. 254. Der Vorsitzende ist ermächtigt, ohne Antrag des Anklägers oder Angeklagten Zeugen und Sachverständige, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche Thatsachen zu erwarten ist, im Laufe des Verfahrens vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen und zu vernehmen.

Ob eine Beeidigung solcher neuen Zeugen oder Sachver-

---

34. Außerämtliche schriftliche Aeußerungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung über den Leumund der Angeklagten sind nicht vorzulesen (E. 28. Jän. 1881, Z. 13036).

35. Die Verlesung eines Privatzeugnisses, das der Angeklagte zum Nachweise seines Leumundes beibringt, kann auf Grund des vorletzten Alineas des §. 252 St. P. O. nicht beansprucht werden (E 20. Juli 1883, Z. 3686).

36. Amtszeugnisse, welche über den Leumund von Zeugen eingeholt wurden, gehören nicht zu jenen Urkunden, deren Verlesung erfolgen muß, wenn nicht beide Theile verzichten (E. 3. Juli 1875, Z. 4144).

37. Ein vom Ortspfarrer bezüglich eines Zeugen außerämtlich ausgestelltes Leumundszeugniß kann ohne Zustimmung der Proceßparteien nicht verlesen werden (E. 9. Nov. 1885, Z. 8305, Sg. Nr. 839).

38. Daß Leumundszeugnisse aus dem Auslande stammen, ist ihrer Verlesung nicht hinderlich (E. 27. Nov. 1882, Z. 8994).

§. 254. **1.** a) Es ist unbedenklich, daß der Vorsitzende, statt von seiner discretionären Gewalt Gebrauch zu machen, einen Gerichtsbeschluß einholt. b) Er kann auch Zeugen vernehmen, welche dem Beweisverfahren anwohnten (E. 29. Sept. 1879, Z. 5693; s. auch Note 2 bei §. 238 und bei §. 248).

2. Wo die Voraussetzungen des §. 252 St. P. O. nicht zutreffen, dürfen Protokolle über die Vernehmung von Zeugen auch auf Grund des §. 254 St. P. O. nicht verlesen werden (E. 27. Juni 1876, Z. 1398 u. 13. April 1889, Z. 866).

3. Die Beiziehung des Angeklagten zu dem in Gemäßheit der §§. 254 und 273 St. P. O. vorgenommenen Augenscheine ist dem Gerichte nicht unter Nichtigkeitsandrohung auferlegt (§. 116); (E. 17. Nov. 1877, Z. 10187, Sg. Nr. 162).

ständigen stattfinde, darüber hat nach deren Abhörung und nach Vernehmung der Parteien der Gerichtshof zu entscheiden.

Der Vorsitzende kann auch neue Gutachten abfordern oder andere Beweismittel herbeischaffen lassen, mit dem Gerichte einen Augenschein vornehmen oder hiezu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat.

6. Vorträge der Parteien.

§. 255. Nachdem der Vorsitzende das Beweisverfahren für geschlossen erklärt hat, erhält zuerst der Ankläger das Wort, um die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen und seine Anträge sowohl rücksichtlich der Schuld des Angeklagten, als auch in Betreff der gegen ihn anzuwendenden Strafbestimmungen zu stellen und zu begründen. Einen bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes hat der Ankläger nicht zu stellen.

Der Privatbetheiligte erhält zunächst nach dem Staatsanwalte das Wort.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht das Recht zu, darauf zu antworten. Findet der Staatsanwalt, der Privatankläger oder der Privatbetheiligte hierauf etwas zu erwidern, so gebührt dem Angeklagten und seinem Vertheidiger jedenfalls die Schlußrede.

Vgl. hiezu den Abs. V des oben bei Art. I Einf. Ges. z. St. P. O. abgedruckten JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14956.

§. 256. In der Regel ist in den Schlußvorträgen über alle im Urtheile zu entscheidenden Fragen ungetrennt zu verhandeln.

Doch steht es dem Vorsitzenden oder dem Gerichtshofe (§. 238) frei, zu verfügen, daß die Schlußvorträge über die Schuldfrage von jenen über die Strafbestimmungen, über die privatrechtlichen Ansprüche und über die Proceßkosten zu trennen seien. In diesen Fällen werden, nachdem der Gerichtshof über die Schuld des Angeklagten entschieden und seinen Ausspruch verkündet hat, neuerliche Schlußvorträge gehalten, welche jedoch auf die noch zu entscheidenden Fragen einzuschränken sind.

---

§. 255. 1. Daß der Vorsitzende das Beweisverfahren für geschlossen erklärte, steht an und für sich der nachträglichen Vorführung von Beweismitteln, also der Wiederaufnahme des Beweisverfahrens, nicht im Wege (E. 28. April 1884, Z. 15173; vgl. auch Note 1 bei §. 257, Note 14 u. 19 bei §. 281, Z. 4, Note 1 bei §. 315 u. Note 74 u. 75 bei §. 331 St. P. O.).

2. Mit der Einführung von Schlußvorträgen ist der Zweck verbunden, daß sich die Parteien bestimmt darüber äußern, welchen Spruch sie vom Gerichte verlangen (Plen. E. 23. April 1885, Z. 13601*, Sg. Nr. 775).

7. Urtheil des Gerichtshofes.

§. 257. Nachdem der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen erklärt hat, zieht sich der Gerichtshof zur Urtheilsfällung in das Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird, wenn er verhaftet war, einstweilen aus dem Sitzungssaale abgeführt.

§. 258. Das Gericht hat bei der Urtheilsfällung nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der Hauptverhandlung

---

§. 257. 1. Der vom Vorsitzenden ausgesprochene Schluß der Verhandlung ist lediglich als proceßleitender Act aufzufassen, welcher rücksichtlich des der Hauptverhandlung vorgesetzten Zweckes der Wahrheitsermittlung weder für die Mitglieder des Gerichtshofes, noch für die Proceßparteien von präjudicirlicher Rechtskraft sein kann (E. 9. Febr. 1885, Z. 11895, Sg. Nr. 740; vgl. auch Note 1 bei §. 255).

§. 258. 1. Wirksam sind die Vorschriften dieser Gesetzstelle auch rücksichtlich der Erkenntnisse, zu welchen gemäß §. 317 St. P. O. der Schwurgerichtshof berufen ist (z. B. in Ansehung des Eintrittes der Verjährung) (E. 8. Juli 1875, Z. 3511; 25. Mai 1883, Z. 723, Sg. Nr. 558; 26. Jän. 1884, Z. 13366, Sg. Nr. 600 u. a. m.).

2. Ob dem Angeklagten Verjährung zu Statten komme, kann der Cassationshof auch in Schwurgerichtsfällen nur nach den thatsächlichen Annahmen des Gerichtshofes erster Instanz beurtheilen (§. 288, Z. 3 St. P. O.) (E. 20. Juni 1884, Z. 2882).

3. (al. 1). Siehe Note 3 bei §. 238.

4. (al. 2.) Notorietät befreit vom Beweise. Dem Begriffe der Notorietät entsprechen nur Thatsachen, für welche es, selbst wenn sie eines juristischen Beweises fähig sind, eines solchen aus dem Grunde nicht bedarf, weil die Ueberzeugung von ihrer Wahrheit eine allgemeine, oder doch mindestens einem außerordentlich weiten Kreise von in gleicher Lebenslage befindlichen Personen gemeinsame und jedenfalls, unabhängig von eigennützigen und parteiischen Einwirkungen, auf Jedermann zugänglichen Wegen erreichbare ist (E. 28. März 1885, Z. 13386*, Sg. Nr. 765 und 25. April 1885, Z. 2813*, Sg. Nr. 781).

5. Für den Cassationshof, welcher seiner Entscheidung die erstrichterlich festgestellten Thatsachen zu Grunde legt (§. 288, Z. 3 St. P. O.), kommt außer dem Falle des §. 362 St. P. O. die Notorietät nicht unmittelbar in Betracht (E. 28. März 1885, Z. 13386*, Sg. Nr. 765; s. Note 2 bei §. 270).

6. Ob ein bestimmtes Beweismittel zur Herstellung der Gewißheit über einen zu erweisenden Thatumstand geeignet war, beurtheilt nach §. 258 St. P. O. der Richter einzig und allein; nur die im Verfahren unterlaufenen Verletzungen (§§. 281 u. 344 St. P. O.) können den Proceßparteien einen Angriffspunkt gewähren (E. 27. Sept. 1892, Z. 11159*, Sg. Nr. 1607).

7. Volle oder apodiktische Gewißheit ist durch Beweismittel nicht zu erlangen; erreichbar ist nur empirische (juristische) Gewißheit d. i. ein so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, daß es vernunftwidrig wäre, sich

vorgekommen ist. Actenstücke können nur insoweit als Beweismittel dienen, als sie bei der Hauptverhandlung vorgelesen worden sind.

---

für die entgegengesetzte Annahme auszusprechen, zu deren Richtigkeit erst eine höchst unwahrscheinliche Ausnahme von dem erfahrungsmäßig (in Folge von Inductionen) feststehenden, allgemeinen Verlaufe der Dinge vorausgesetzt werden muß (E. 5. Mai 1883, Z. 818).

8. Wenn auch der Richter vermöge der ihm zustehenden freien Beweiswürdigung selbst in Ansehung technischer Fragen (E. 23. Dec. 1881, Z. 10601, Sg. Nr. 404; 18. Febr. 1887, Z. 11854, Sg. Nr. 1028 und 5. Sept. 1887, Z. 6272) an das Gutachten der Sachverständigen nicht gebunden ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß es gleich anderen bei der Hauptverhandlung vorgeführten Beweismitteln eine Erkenntnißquelle, einen Beweisgrund für ihn abgeben kann (E. 2. Oct. 1880, Z. 6952).

9. Das Expertengutachten, wenngleich für den Urtheiler nicht bindend, muß von ihm wie jede andere Erkenntnißquelle eingehend und sorgsam gewürdigt werden; erachtet er sich dasselbe nicht aneignen zu können, so hat er die Gründe, welche ihn zur Ablehnung bestimmen, anzugeben (§. 281, Z. 5 St. P. O.) (E. 16. Nov. 1895, Z. 12684, Sg. Nr. 1910; im gleichen Sinne E. 4. Jän. 1896, Z. 11169).

10. Unbeachtet bleiben sollte das Gutachten von Sachverständigen doch nur dann, wenn es auf Grundlagen beruht, über welche sich Richter und Geschworne eine Meinung bilden können, ohne Gefahr zu laufen, daß sie sich als schlechter Unterrichtete über einen besser Unterrichteten stellen (E. 13. Oct. 1882, Z. 8947, Sg. Nr. 486 u. 5. Sept. 1887, Z. 6272).

11. Haben die Gerichtsärzte ausgesprochen, daß bei einzelnen Individuen auch Berauschungen minderen Grades zu einer die Zurechnung ausschließenden Sinnesdepression führen können, aber Gründe, aus welchen sie diese Folge im concreten Falle annahmen, nicht angegeben, so war der Gerichtshof im Rechte, wenn er, gestützt auf die vorliegenden Zeugenaussagen, seine Entscheidung durch dieses Gutachten nicht beeinflussen ließ (E. 20. Jän. 1876, Z. 10537).

12. Auch wenn der Gerichtshof, insoferne er sich über das Expertengutachten hinwegsetzt, ein ihm fremdes Gebiet betritt, liegt darin keine Handhabe, seine Feststellung als nichtig zu erklären (E. 28. Sept. 1883, Z. 6759).

13. In Ansehung widersprechender Zeugenaussagen überläßt es das im §. 258 St. P. O. aufgestellte Princip der freien Beweiswürdigung keineswegs der Willkür des Richters, welcher derselben er Glauben beimessen wolle; er kann die aus den Denkgesetzen und aus der Erfahrung resultirenden Gesichtspunkte für die Prüfung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen nicht unbeachtet lassen, und die Bekanntgabe der Gründe, aus welchen von Zeugen bestätigte entlastende Momente unberücksichtiget bleiben, läßt sich dem Angeklagten nicht versagen (E. 18. Jän. 1889, Z. 11199; siehe auch Note 68—70 bei §. 170).

14. Die Frage des Beweises kann nur bei Thatsachen auftauchen. Ob in diesen Thatsachen ein Delictsmerkmal verkörpert ist, oder nicht, das zu entscheiden ist Sache der juristischen Subsumtion. Auf sie findet die

Das Gericht hat die Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit und Beweiskraft sowohl einzeln, als auch in ihrem inneren Zusammenhange sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen.

Formel „erwiesen oder nicht erwiesen" keine Anwendung (E. 18. Jän. 1884, Z. 12573).

15. Durch die Formel „der Gerichtshof hat angenommen" kann dem Cassationshofe die Prüfung einer Rechtsfrage nicht entzogen werden (E. 5. Juni 1875, Z. 3713, Sg. Nr. 70).

16. Selbst der sich als Feststellung von Thatsachen gebende Ausspruch des erkennenden Gerichtes ist anfechtbar, wenn sich aus dem Inhalte der Entscheidungsgründe nachweisen läßt, daß er auf einem Rechtsirrthume beruht (E. 29. Dec. 1879, Z. 10017 u. a. m.).

17. Es entspricht nicht den Grundsätzen der §§. 258 u. 288, Z. 3 St. P. O. daß zum Nachweise des behaupteten Rechtsirrthums Umstände herangezogen werden, welche im angefochtenen Erkenntnisse nicht enthalten sind, oder daß bloß einzelne, ihres Zusammenhanges entkleidete Vorgänge mit dem Gesetze verglichen werden, obgleich nach der Natur des Delictes der gesammte Sachverhalt, gleichviel in welcher Gruppirung ihn der Erkenntnißrichter dargestellt haben mag, als ein zusammenhängendes Ganzes aufzufassen ist (B. 9. Dec. 1885, Z. 13595 u. 2. Dec. 1887, Z. 10142; siehe auch Note 1—3 bei §. 281, Z. 9; und Note 11 zur Strafproceß-Novelle).

18. Ein gerichtlicher Ausspruch, der sich auf einen Rechtsirrthum nicht zurückführen läßt, ist durch §§. 258 u. 288, Z. 3 St. P. O. der Anfechtung entrückt (E. 10. Mai 1878, Z. 1228, Sg. Nr. 184; 11. Juli 1879, Z. 5989; 5. Jän. 1880, Z. 7155; 18. Dec. 1880, Z. 9124; 27. Dec. 1880, Z. 9045 u. a. m. Die von zahlreichen früheren Entscheidungen [z. B. Sg. Nr. 2, 4, 14, 17, 38, 40, 49, 102] begünstigte Auffassung, als sei es möglich, einzelne Gegenstände im vorhinein und unbedingt dem Gebiete der That- oder Rechtsfrage zuzuweisen, zeigt sich durch die bereits seit Jahren in der Rechtsprechung des Cassationshofes ständig hervortretende Ansicht ausgeschlossen, daß in jedem einzelnen Falle, gleichviel, um welche Frage es sich handelt, untersucht werden müsse, ob erkennbar sei, daß der Ausspruch des ersten Richters von einer irrigen Anschauung in der Rechtsfrage Zeugniß gibt).

19. Der Ausspruch, daß der Angeklagte im Sinne des §. 335 St. G. B. die Gefährlichkeit seines Verhaltens einzusehen vermochte, constatirt nicht etwa nur einen thatsächlichen Sachverhalt; er schließt mit der Constatirung der Thatsache untrennbar vermengt zugleich deren Beurtheilung in sich und gehört somit in den Bereich der sogenannten quaestiones mixtae. Auch solche Aussprüche können angefochten werden, insoweit sich die Verletzung einer Rechtsregel in ihnen nachweisen läßt (E. 7. März 1885, Z. 14383, Sg. Nr. 752; 10. April 1886, Z. 2022, u. a. m.).

20. Eine quaestio mixta betrifft im Falle des §. 98 lit. b) St. G. der Ausspruch, daß die Drohung geeignet sei, dem Bedrohten gegründete Besorgnisse einzuflößen (E. 11. Juni 1887, Z. 3428).

21. Gemischter Natur ist auch der Ausspruch, daß die wider Jemanden vorgebrachte Beschuldigung zum Anlasse der Untersuchung oder Nachforschung

Ueber die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzunehmen sei, entscheiden die Richter nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung.

§. 259. Der Angeklagte wird durch Urtheil des Gerichtshofes von der Anklage freigesprochen:

(§. 209 St. G. B.) dienen konnte; auch er gestattet nur die Prüfung auf den juristischen Gehalt (E. 7. März 1885, Z. 13535, Sg. Nr. 753).

22. Nicht anders verhält es sich im Falle des §. 1 des Ges. v. 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B., mit dem Ausspruche über das Ausbeuten von Leichtsinn oder Nothlage, über die Maßlosigkeit der bedungenen oder bezogenen Vortheile u. dgl. m. Nur insoferne aus den Annahmen des Urtheils nachzuweisen ist, daß Delictsmerkmale nicht in dem Sinne, welche ihnen das Gesetz beilegt, erfaßt, daß vom Gesetze aufgestellte Rechtsregeln verletzt, oder unrichtig angewendet worden seien, unterliegen Aussprüche von solcher Beschaffenheit der Anfechtung (B. 9. Dec. 1885, Z. 13595; in gleichem Sinne E. 19. Febr. 1886, Z. 12900).

23. Eben diese Beschränkungen bestehen auch für die Anfechtung des Ausspruches, daß die Nachbildung einer Marke täuschungsfähig ähnlich sei; auch er gehört seinem Wesen nach in den Bereich der quaestiones mixtae (E. 22. Oct. 1895, Z. 12456, Sg. Nr. 1993).

§. 259. 1. (Zahl 1.) Wenn das Gericht in der den Gegenstand der Anklage wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung bildenden That nur die Merkmale der Uebertretung des §. 411 St. G. B. verwirklicht findet, so ist der Mangel eines auf Verurtheilung wegen dieser Uebertretung abzielenden Antrages kein Grund zur vollständigen Freisprechung (E. 10. Dec. 1880, Z. 9126, Sg. Nr. 299; vgl. auch Note 2 bei §. 262).

2. Lediglich deßhalb, weil der in der Verhandlung als Privatankläger mitwirkende Betheiligte (§. 530 St. G.) bei Formulirung der Bitte um Bestrafung des Belangten in der Strafanzeige vom Wortlaute des §. 451 al. 1 der St. P. O. abwich, kann nicht ausgesprochen werden, daß das Strafverfahren ohne den Antrag eines gesetzlich berechtigten Anklägers eingeleitet worden sei (Plen. E. 31. Jän. 1893, Z. 1034*, Sg Nr 1659).

3. (Zahl 2.) Angesichts der §§. 262 u. 267 St. P. O. ist der Staatsanwalt nicht berechtigt, zu erklären, daß er von der Anklage dann zurücktrete, wenn der Gerichtshof in der Handlung des Angeklagten eine andere als die Anklage-Qualification erblickt (E. 11. März 1881, Z. 59, Sg. Nr. 319).

4. Daß der Staatsanwalt, weil ihm eine Voraussetzung des Anklagedelictes abgeht, auf Freisprechung angetragen hat, ist kein Rücktritt von der Anklage (E. 12. März 1880, Z. 13944 u. 20. Mai 1887, Z. 795*, Sg. Nr. 1062).

5. Seine in der Verhandlung abgegebene Erklärung, er ziehe die Anklage zurück, um dieselbe, sobald die erforderlichen Erhebungen gepflogen sein werden, nach einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte zu erneuen, ist ihrem Wesen nach kein Rücktritt von der Anklage, sondern

1. wenn sich zeigt, daß das Strafverfahren ohne den Antrag eines gesetzlich berechtigten Anklägers eingeleitet oder gegen dessen Willen fortgesetzt worden sei;

2. wenn der Ankläger nach Eröffnung der Hauptverhandlung und ehe der Gerichtshof sich zur Schöpfung des Urtheiles zurückzieht, von der Anklage zurücktritt;

---

ein in den Bereich des §. 276 der St. P. O. fallender Vertagungsantrag (E. 19. Febr. 1891, Z. 8169, Sg. Nr. 1409).

6. Noch weniger kennzeichnet sich seine auf eine und dieselbe That zu beziehende Erklärung, daß er die Anklage wegen Betrugs zurückziehe, aber Verurtheilung des Angeklagten wegen Veruntreuung beantrage — als Rücktritt von der Anklage (E. 14. März 1877, Z. 11908, Sg. Nr. 146).

7. Das Gericht muß in der Hauptverhandlung den Angeklagten freisprechen, wenn der Privatankläger die Anklageschrift nach Ablauf der Frist des §. 112 Abs. 2 St. P. O. überreicht hat, sollte auch dieser Umstand erfolglos bereits im Einspruche gegen die Anklageschrift geltend gemacht worden sein (E. 21. Nov. 1884, Z. 9944; siehe auch Note 1 bis 4, dann 6 bei §. 46 u Note 1 bei §. 112).

8. Deßhalb, weil das Privatanklagedelict bei Beginn der Hauptverhandlung als Gegenstand einer öffentlichen Anklage behandelt wurde, geht der Anspruch, ob Mangels des nach §. 46 St. P. O. erforderlichen Schlußantrags freigesprochen zu werden, für den Angeklagten nicht verloren (Plen. E. 18. März 1886, Z. 13835*, Sg. Nr. 900).

9. Ein erst in der Berufungsverhandlung erklärter Rücktritt des Privatanklägers zieht (außer dem Falle des §. 503 St. G. B.) nicht Freisprechung, sondern nur die im Schlußsatze des §. 530 St. G. B. bezeichnete Folge nach sich (Plen. E. 26. Aug. 1875, Z. 6576, Sg. Nr. 77; vgl. Note 36 bei §. 2).

10. Auch in der neuerlichen Hauptverhandlung, welche wegen Vernichtung der früheren stattfindet, kann der Staatsanwalt, ehe sich der Gerichtshof zur Schöpfung des Urtheils zurückzieht, die Anklage fallen lassen (E. 11. Nov. 1881, Z. 7794, Sg. Nr. 380).

11. (Zahl 3.) Erachtet das Gericht, daß die der Anklage zu Grunde liegende That eine andere als die vom Ankläger bezeichnete strafbare Handlung begründe, so hat es den Angeklagten von der letzteren nicht freizusprechen, sondern sich darauf zu beschränken, ihn wegen jenes Delictes zu verurtheilen, dessen Merkmale es in der That verkörpert sieht (E. 24. Febr. 1882, Z. 14241; 10. März 1882, Z. 14576; 1. Juni 1883, Z. 4593, Sg. Nr. 556; 27. März 1884, Z. 3214; 5. Mai 1884, Z. 14516, Sg. Nr. 637; 19. Juni 1884, Z. 4474; 27. Febr. 1885, Z. 12082, Sg. Nr. 747; 23. Oct. 1885, Z. 8172*. Sg. Nr. 830, dann Plen. E. 10. Mai 1892, Z. 5777 Sg. Nr. 1576 u. a. m.; vgl. auch Note 2 bei §. 262 und Note 6 bei §. 281, Z. 7).

12. Es ist gesetzlich nicht statthaft, dem Schuldspruche, weil ein die Strafthat begleitender Umstand entfiel, eine diesen Umstand betreffende Freisprechung beizufügen (E. 6. Nov. 1882, Z. 9105, Sg. Nr. 500).

13. Bei Bejahung der Hauptfrage erfolgt keine Freisprechung von der den Gegenstand der Eventualfrage bildenden Anklage (E. 27. Oct. 1879, Z. 7122).

3. wenn der Gerichtshof erkennt, daß die der Anklage zu Grunde liegende That vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht, oder der Thatbestand nicht hergestellt, oder nicht erwiesen sei, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte That begangen

---

14. Erfährt die That in Folge des Wahrspruches eine andere Beurtheilung, als welche die Anklage für sie in Anspruch nahm, so hat das Urtheil nur die erstere, nicht aber die Ablehnung der letzteren ausdrücklich auszusprechen (E. 5. Mai 1884, Z. 14516, Sg. Nr. 637).

15. Wird nach Einstellung von Vorerhebungen, in welchen Jemand als Beschuldigter behandelt worden ist (§§. 90 und 363, Z. 1 St. P. O.), der vom Privatbetheiligten gestellte Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung wider den Beschuldigten (§. 48 St. P. O.) abgelehnt, so ist die Anklage verbraucht und eine neuerliche Verfolgung des Beschuldigten nur unter den Voraussetzungen des §. 352 St. P. O. statthaft (E. 1. Oct. 1896, Z. 6470, Sg. Nr. 1987).

16. Zeigt sich bei einer in Folge der Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile des Angeklagten abgehaltenen Hauptverhandlung, daß den sachlichen Bedingungen, von deren Vorhandensein das Gesetz die Wiederaufnahme abhängig macht, nicht genügt sei, so ist der Angeklagte frei zu sprechen (E. 6. Oct. 1884, Z. 968, Sg. Nr. 664).

17. Daß eine wider den Schuldner noch aufrecht bestehende Forderung schon anläßlich einer früheren Verurtheilung desselben wegen schuldbarer Crida in Anschlag kam, hindert nicht, sie anläßlich seines neuerlichen Verfallens in Concurs abermals zum Schuldenstande heranzuziehen (E. 18. Sept. 1896, Z. 6575, Sg. Nr. 2012).

18. Den Verbrauch der Strafklage bewirkt das Endurtheil nur zu Gunsten des Angeklagten, in Ansehung dessen es gefällt ist; der nachträglichen Verfolgung Betheiligter, welche in Anklage und Verfolgung nicht einbezogen waren, tritt der Grundsatz ne bis in idem nicht entgegen (E. 19. Jän. 1896, Z. 13408, Sg. Nr. 1940).

19. Wurden Vorerhebungen eingestellt, ehe eine bestimmte Person als Beschuldigter behandelt worden ist, so kann bei Fortsetzung des Strafverfahrens aus der Nichtbeachtung der Förmlichkeiten der Wiederaufnahme nicht die exceptio rei judicatae abgeleitet werden (E. 24. Febr. 1876, Z. 9062).

20. Daß in einem Falle, in welchem die Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile des Angeklagten zutrafen, das wiederholte Strafverfahren ohne förmlichen Wiederaufnahmsbeschluß stattfand, kann nicht den Ausspruch zur Folge haben, daß die Verfolgung aus Gründen des Proceßrechtes ausgeschlossen sei (E. 1. April 1881, Z. 11466, Sg. Nr. 327; 10. April 1886, Z. 1457; 19. Sept. 1887, Z. 2711; 18. Oct. 1888, Z. 7450*, Sg. Nr. 1179; siehe auch Note 2 bei §. 211).

21. Durch das nachträgliche Entfallen eines dem Beschlusse auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Grunde gelegten Belastungsbeweises wird die processuale Wirksamkeit dieses Beschlusses und der auf demselben beruhenden Anklage nicht aufgehoben (E. 1. März 1886, Z. 14458, Sg. Nr. 891).

habe, oder daß Umstände vorliegen, vermöge welcher die Strafbarkeit aufgehoben oder die Verfolgung aus anderen als den unter Z. 1 und 2 angegebenen Gründen ausgeschlossen ist.

Das Patent-Gesetz v. 11. Jän. 1897, Nr. 30. R. G. B., bestimmt im §. 101: Ergibt das strafgerichtliche Verfahren, ohne zu einer Verurtheilung des Beschuldigten zu führen, daß der objective Thatbestand eines Eingriffes erwiesen vorliegt, so ist auf Verlangen des Verletzten in dem freisprechenden Urtheile der Verfall der Eingriffsgegenstände und die Unbrauchbarmachung der Hilfsmittel nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 100 auszusprechen. Der Vollzug eines solchen Ausspruches erfolgt erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen. Die Kosten des Vollzuges haben beide Theile zu gleichen Theilen zu tragen. — Siehe jedoch den bei §. 260 abgedruckten §. 102 dieses Gesetzes.

Vgl. ferner den bei §. 113 abgedruckten §. 46 des Ges. v. 29. Febr. 1880, Nr. 35 R. G. B., betreffend den Verfall von Thieren und thierischen Rohprodukten, mit welchen das im §. 5 dieses Gesetzes bezeichnete Einfuhrverbot umgangen wurde, und den ebenda angeführten zweiten Abs. des §. 20 des Ges. v. 16. Jän. 1896, Nr. 89 ex 1897 R. G. B., über den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

§. 260. Wird der Angeklagte schuldig befunden, so muß das Strafurtheil aussprechen:

---

22. Deßhalb, weil der Angeklagte wegen eines Verbrechens, das er als Sträfling während der Anhaltung in einer selbstständigen Strafanstalt beging, eine Disciplinarstrafe verbüßte, wird er nicht berechtigt, im nachfolgenden Strafverfahren sich auf den Grundsatz „ne bis in idem" zu berufen (E. 24. Oct. 1884, Z. 8162).

23. Durch den Vollzug eines wegen absoluter Incompetenz nichtigen Urtheils wird die strafgesetzwidrige Handlung nicht getilgt (E. 15. April 1882, Z. 11999, Sg. Nr. 443).

24. Daß ein Ausländer wegen der hierlands verübten Uebertretung im Auslande bestraft wurde, wird bei seiner Betretung im Inlande für die Strafbemessung von Belang sein (vgl. §. 36 al. 2 St. G. B.), schließt aber seine Verfolgbarkeit nicht aus (E. 23. Febr. 1876, Z. 10507).

25. Siehe auch Note 1—6 bei §. 1 und Note 2 bei §. 279.

§. 260. 1. Das Strafurtheil muß die That, deren der Angeklagte schuldig erkannt worden ist, enthalten; es genügt nicht, dieselbe in den Entscheidungsgründen anzugeben (E. 5. April 1876, Z. 56, Sg. Nr. 111).

2. Subintelligirte Delictsmerkmale braucht der Urtheilstenor nicht anzuführen (B. 6. Oct. 1885, Z. 10516; vgl. auch Note 17 bei §. 318).

3. Die Anordnung des §. 260, Z. 1 St. P. O. ist verletzt, wenn bei einem Schuldspruche wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung das Urtheilsenunciat nicht die Anführung enthält, daß die Absicht des Angeklagten auf Erregung von Furcht und Unruhe gerichtet war (E. 19. April 1875, Z. 1651).

4. Dieselbe Verletzung liegt vor, wenn der nach §§. 197 u. 199 lit. d

1. welcher That der Angeklagte schuldig befunden worden, und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der einen bestimmten Strafsatz bedingenden Thatumstände;

2. welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Thatsachen, deren der Angeklagte schuldig befunden worden, begründet wird;

3. zu welcher Strafe der Angeklagte verurtheilt werde; — und zwar diese drei Punkte bei sonstiger Nichtigkeit; außerdem ist noch beizufügen:

4. welche strafgesetzliche Bestimmungen auf ihn angewendet wurden;

5. die Entscheidung über die geltend gemachten Entschädigungsansprüche und über die Proceßkosten.

Vgl. hiezu die oben bei §. 207 St. P. O. abgedruckten JME. v. 9. Febr. 1880, Z. 1693 u. v. 20. Juli 1870, Z. 7590.

St. G. B. gefällte Urtheilsspruch der Absicht zu schaden, nicht erwähnt; daß sie in den Urtheilsgründen festgestellt ist, reicht nicht aus (E. 8. Jän. 1875, Z. 11336).

5. Unverkennbar hängt die Anordnung des §. 260, Z. 1 St. P. O. mit den Vorschriften der §§. 207 und 318 St. P. O. zusammen; ihr gemäß ist also neben den gesetzlichen Delictsmerkmalen nur ein solches Maß von concreten Thatsachen in das Urtheilsenunciat aufzunehmen, als zur Individualisirung der That erfordert wird (E. 5. Nov. 1875, Z. 4429).

6. Was von concreten Umständen in den Urtheilstenor aufgenommen wird, hat nach §§. 207, Z. 2, 260, Z. 1 u. 318 St. P. O. nur den Zweck der Individualisirung der Strafthat, nicht aber die Aufgabe einer erschöpfenden Beschreibung derselben (E. 18. Sept. 1882, Z. 3910, Sg. Nr. 479).

7. Die Existenz bestimmter gesetzlichen Merkmale in einer concreten strafbaren Handlung nachzuweisen, ist Aufgabe nicht des Urtheilsenunciates, sondern der Urtheilsbegründung (E. 18. Jän. 1886, Z. 9211, Sg. Nr. 871).

8. Das Gesetz fordert Individualisirung der Strafthat, nicht aber auch, daß jedes gesetzliche Delictsmerkmal auf das ihm entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückgeführt werde (E. 19. Mai 1884, Z. 1028).

9. Mit dem Gebote der Individualisirung, dann mit den Anforderungen der §§. 270 u. 288 St. P. O. müssen auch jene Rücksichten in Einklang gebracht werden, welche die Stfg. Instr. v. 1854 im §. 165 für die Ausfertigung des Urtheils vorzeichnet (B. 9. Dec. 1881, Z. 8968 u. E. 9. Juni 1885, Z. 1993*, Sg. Nr. 788; 9. Sept. 1886, Z. 10708 u. 29. Nov. 1887, Z. 13077; vgl. auch Note 2 bei §. 207).

10. Es ist nicht erforderlich, bei einer Anklage wegen des im §. 81 St. G. B. bezeichneten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit im Urtheilsdispositivum anzugeben, worin die Diensteverrichtung bestand (E. 27. Jän. 1882, Z. 11359, Sg. Nr. 409).

11. Die Anforderung, daß das Urtheilsenunciat jene Thatsachen enthalte, welche aus der durch Bezeichnung der Rechtssache 2c. zureichend

Zufolge der Ges. v. 10. Mai 1873, Nr. 108, 24. Mai 1885, Nr. 89 und 27. Mai 1885, Nr. 134 (R. G. B.) kann auch die Stellung unter Polizeiaufsicht und die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt einen Gegenstand des Urtheilsspruches abgeben.

Bei Verurtheilungen wegen der in den §§. 45 u. 47 Wehrges. v. 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B., bedrohten Vergehen (qualificirte Stellungsflucht und listige Umtriebe, um sich oder einen andern der ges. Wehrpflicht zu entziehen) ist jederzeit im Urtheil auszusprechen, ob der Verurtheilte zur Erfüllung seiner Stellungspflicht nachträglich freiwillig erschienen ist, oder nicht. (JMVdg. v. 27. Sept. 1889, Z. 15749, Nr. 49 J. V. B.).

Bei Anwendung der zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten erlassenen Ges. v. 29. Febr. 1880, Nr. 35 (§. 46) u. Nr. 37 und v. 24. Mai 1882, Nr. 51 (Art. II) R. G. B. (siehe dieselben im 20. Bande dieser Slg.) kommt das Gericht unter Umständen in die Lage, in dem wider den Angeklagten gefällten Urtheile auf Verfall von Thieren und thierischen Rohproducten erkennen zu müssen.

Mit der Verurtheilung wegen einer der im Ges. v. 16. Jän. 1896, Nr. 89 ex 1897 R. G. B., betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, bezeichneten strafbaren Handlungen kann gemäß §. 20 dieses Gesetzes auch auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waaren und Geräthe, diese mögen dem Verurtheilten gehören oder nicht, erkannt werden, und hat dieß stets zu erfolgen, wenn diese Gegenstände als gesundheitsschädlich erkannt wurden.

---

individualisirten Zeugenaussage des Angeklagten als falsch (§. 199 a. St. G. B.) erklärt werden, ist gesetzlich unhaltbar (E. 22. Sept. 1884, Z. 5834).

12. Ist die That, welche dem physischen Urheber zur Last fällt, im Urtheilstenor nach Vorschrift des §. 260, Z. 1, dargestellt, so genügt es, in dem bezüglich des Mitschuldigen angefügten Spruche auf diese Darstellung zu verweisen. Unter dieser Voraussetzung kann z. B. der Ausspruch, daß der wegen Mitschuld Angeklagte schuldig sei, „den unmittelbaren Thäter zur Begehung der obigen That beredet zu haben", nicht wegen Verletzung des §. 260, Z. 1 St. P. O. angefochten werden (E. 11. April 1877, Z. 13077).

13. Die Bezeichnung eines, einen bestimmten Straffatz bedingenden Umstandes durch einfache Citirung der betreffenden Gesetzstelle im Dispositivum des Urtheils kann je nach der Sachlage, der Vorschrift des §. 260, Z. 1 St. P. O. Genüge thun (E. 8. Mai 1880, Z. 2007, Sg. Nr. 255).

14. Daß bei einem Vermögensdelicte der Umfang der strafgesetzwidrigen Schädigung im Urtheilstenor nicht durch eine Ziffer, sondern in anderer, die Criminalität der That und die Richtigkeit des angeordneten Straffatzes unzweideutig sicherstellenden Weise ausgedrückt ist, begründet keine Nichtigkeit (E. 19. Jän. 1876, Z. 9859).

15. Lücken, welche der Urtheilstenor in der Richtung des §. 260 St. P. O. aufweist, können nicht als die im Abs. 5 des §. 281 St. P. O. vorgesehene Unvollständigkeit des Ausspruches über entscheidende Thatsachen,

Das Markenschutzgesetz v. 6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B., bestimmt im §. 27: Auf Verlangen des Verletzten ist auszusprechen, daß die zu der Nachahmung oder unbefugten Bezeichnung ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Vorrichtungen für diesen Zweck unbrauchbar gemacht, die etwa vorhandenen Vorräthe von nachgemachten Marken und unbefugt angefertigten Bezeichnungen vernichtet und die unbefugt angebrachten Marken und Bezeichnungen von im Besitze des Verurtheilten befindlichen Waaren, beziehungsweise von der Verpackung auch dann beseitigt werden, wenn dieß die Vernichtung der Waaren zur Folge hätte. Dem Verletzten ist ferner die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung des Schuldigen auf Kosten dieses letzteren öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten in dem Urtheile zu bestimmen. An Stelle der dem Verletzten nach dem Privatrechte gebührenden Entschädigung kann auf Verlangen desselben neben der Strafe auch auf eine an den Verletzten zu entrichtende, von dem Strafgerichte nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu bestimmende Geldbuße bis zu dem Betrage von 5000 fl. erkannt werden. Die zur Zahlung einer Geldbuße Verurtheilten haften als Solidarschuldner. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch dann Anwendung, wenn die Bestrafung nach einer strengeren Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzbuches erfolgt.

Aehnlich bestimmt §. 56 des Urheber-Gesetzes v. 26. Dec. 1895, Nr. 197 R. G. B.: Bei der Verurtheilung wegen des Vergehens nach §. 51 ist auf Verlangen des Verletzten auf den Verfall der bei wem immer vorhandenen zum Vertriebe bestimmten Vervielfältigungen und Nachbildungen und auf Zerlegung des Drucksatzes zu erkennen; ferner ist auszusprechen, daß die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Nachbildung

---

sondern nur im Bereiche der Ziffer 3 des §. 281, (Z. 4 des §. 344) St. P. O., gerügt werden (E. 15. Dec. 1876, Z. 10392).

16. Die im §. 260, Z. 1 St. P. O. vorgeschriebene Angabe wird in Schwurgerichtsfällen durch Aufnahme des Wahrspruches in das Urtheil ersetzt (E. 25. Juni 1883, Z. 3445, Sg. Nr. 562; 5. Mai 1884, Z. 14516, Sg. Nr. 637, 29. März 1887, Z. 3595 u. a. m.; vgl. insbesondere auch E. 6. Sept. 1878, Z. 4212).

17. Wenn die Geschwornen die an sie gerichtete, nur eine That und nur einen Angeklagten betreffende Frage ohne Aenderung oder Weglassung bejahten, und Frage und Antwort wörtlich im Urtheile erscheint, so kann darüber kein Zweifel bestehen, welcher That der Angeklagte schuldig erkannt worden ist (E. 5. Nov. 1879, Z. 8889).

18. Dadurch, daß ein nicht den Angeklagten, sondern einen Dritten betreffender incorrecter Zusatz der Geschwornen zum Wahrspruche (z. B. der Zusatz, daß ein nicht angeklagter Dritter mitschuldig sei) in das Urtheil nicht aufgenommen wurde, wird letzteres nicht nichtig (E. 19. Nov. 1883, Z. 5157).

19. In Betreff des Vorbehaltes selbstständiger Verfolgung siehe Note 10 bei §. 263 und 1 bei §. 321.

20. Siehe auch Note 12 bei §. 265.

ausschließlich bestimmten **Vorrichtungen** (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen) für diesen Zweck **unbrauchbar** zu machen sind. Im Falle einer unbefugten Aufführung kann auch auf den Verfall der Manuscripte, Textbücher, Partituren und Rollen erkannt werden. Dasselbe kann bei der Verurtheilung wegen Namensverfälschung (§. 53) von Amtswegen verfügt werden. Ist nur ein Theil des Werkes als widerrechtliche Vervielfältigung oder Nachbildung anzusehen, so beschränken sich die bezeichneten Maßregeln auf diesen Theil.

Nach §. 58 desselben Gesetzes ist dem durch einen Eingriff in das Urheberrecht Verletzten auch die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen **öffentlich bekannt zu machen**. Die Art der Bekanntmachung und die Frist dazu ist unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten im Urtheile zu bestimmen.

Analoge Bestimmungen enthält auch das **Patentgesetz** v. 11. Jän. 1897, Nr. 30 R. G. B.: Bei der Verurtheilung wegen des im §. 97 bezeichneten Vergehens ist auf Verlangen des Verletzten auszusprechen, daß die im Besitze des Schuldigen befindlichen **Eingriffsgegenstände**, wenn nicht anders für deren Außergebrauchsetzung bis zum Ablaufe der Patentdauer Sicherheit geleistet wird, verfallen sind, und daß die zur Begehung des Eingriffes ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen **Werkzeuge**, Vorrichtungen und anderen Hilfsmittel, sofern nicht auch bezüglich dieser in gleicher Hinsicht Sicherheit geleistet wird, auf Kosten des Verurtheilten für diesen Zweck **unbrauchbar** gemacht werden. Ist eine Loslösung der patentirten Bestandtheile von den Eingriffsgegenständen ohne Zerstörung des Eingriffsgegenstandes nicht durchführbar, so erstreckt sich der Verfall auf den gesammten, mit dem patentirten Bestandtheile fest verbundenen Eingriffsgegenstand. Die für verfallen erklärten Gegenstände sind, wofern nicht zwischen dem Verurtheilten und dem Verletzten wegen deren Ueberlassung auf Abrechnung der dem letzteren etwa gebührenden Entschädigung ein Uebereinkommen zu Stande kommt, oder woferne der Verletzte nicht gewillt ist, die für verfallen erklärten Gegenstände um den vom Gerichte zu bestimmenden Schätzungswerth auf Abrechnung der ihm etwa gebührenden Entschädigung zu übernehmen, ihrer patentverletzenden Form zu entkleiden, nöthigenfalls aber zu vernichten. Der Vollzug eines solchen Ausspruches erfolgt auf Kosten des Verletzers, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen. (§. 100.) Die zur Erfüllung eines Vertrages mit der **Kriegsverwaltung** erzeugten Eingriffsgegenstände (§§. 100 u. 101) und vorbereiteten Herstellungsmittel dürfen, soferne die Kriegsverwaltung innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist die Einbringung eines Enteignungsgesuches nachzuweisen vermag (§. 15), weder verfallen erklärt, noch unbrauchbar gemacht oder einer dahin gerichteten sicherstellungsweisen Vorkehrung (§. 105) unterzogen werden. Der durch diese Eingriffsgegenstände dem Enteigneten zugefügte Schaden ist in die zu berechnende Gesammtentschädigung einzubeziehen. (§. 102.) Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten über dessen Begehren die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung des Schuldigen und, wenn nach Ermessen des Gerichtes ein gerechtfertigtes Interesse des Verletzten hiefür besteht, auch die Gründe des Strafurtheils in einem oder mehreren öffent-

lichen Blättern, auf Kosten des Verurtheilten bekannt zu machen. Das Höchstausmaß dieser Kosten, die sonstigen Bedingungen der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben sind unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten im Strafurtheile zu bestimmen. (§. 104.) — Vgl. auch §§. 36 u. 37 Preßges.

Der Vorbehalt selbstständiger Verfolgung eines Anschuldigungspunktes ist nach §. 263, Alinea 2 St. P. O. im Urtheile auszusprechen.

§. 261. Erachtet der Gerichtshof, daß die Thatsachen, welche der Anklage zu Grunde liegen, an sich oder in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung hervortretenden Umständen ein zur Zuständigkeit des Geschwornengerichts gehöriges

---

§. 261. 1. Der Ausspruch der Unzuständigkeit erfolgt mittelst Urtheils (E. 12. Oct. 1876, Z. 9780 u. a. m.).

2. Der Zustimmung des Staatsanwaltes bedarf das Erkenntnißgericht auch rücksichtlich jener Fälle nicht, welche derselbe vor dem Geschwornengerichte nur dann anhängig machen kann, wenn er auf Verhängung einer mehr als fünfjährigen Kerkerstrafe in der Anklageschrift anträgt (Art. VI, Z. 4c, 8, 10, 19 u. 22 des Einf. Ges. zur St. P. O.) (V. 28. Mai 1889, Z. 6184*, Sg. Nr. 1265).

3. In der Hauptverhandlung hervortretende Umstände, welche die Identität der That aufheben, können jedoch den Ausspruch der Nichtzuständigkeit nur dann begründen, wenn sie der Ankläger in die Anklage einbezieht (§. 263 St. P. O.) (E. 20. Juni 1888, Z. 7160, Sg. Nr. 1162).

4. Aus Rücksicht auf ein materiell concurrirendes, aber nicht zum Gegenstande einer Anklage gemachtes Delict kann sich der Gerichtshof nicht in Gemäßheit des §. 261 St. P. O. unzuständig erklären (E. 14. Oct. 1882, Z. 8020).

5. Der nach Abs. 6 des §. 281 St. P. O. vorzunehmenden Prüfung sind die thatsächlichen Annahmen des ersten Richters zu Grunde zu legen (E. 26. Febr. 1875, Z. 13713, Sg. Nr. 48; 23. April 1877, Z. 13613 u. a. m.).

6. Anfechtbar ist der im § 261 St. P. O. vorgesehene Ausspruch auch nach Ziffer 5 des §. 281 St. P. O. (E. 22. März 1884, Z. 1514).

7. Ziffer 4 des §. 281 St. P. O. findet auf denselben keine Anwendung, sollte auch die Unzuständigkeit des Erkenntnißgerichtes gegen den Antrag des Beschwerdeführers ausgesprochen worden sein (E. 12. Oct. 1876, Z. 9780).

8. Auch wenn ein Ausspruch dieses Inhaltes mit Unrecht unterblieb, — durch eine wider das Endurtheil angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde läßt er sich nicht erzielen (E. 4. Dec. 1874, Z. 10582; 2. Juni 1876, Z. 2600; 16. Dec. 1882, Z. 9940, u. a. m.; vgl. auch Note 1 bei §. 219).

9. Erachtet sich das Gericht bei der Verhandlung über eine Anklage nach dem zweiten Satze des §. 143 St. G. für unzuständig, weil es der Ansicht ist, daß festgestellt sei, von welchem der Angeklagten die tödtliche Verletzung zugefügt wurde, so muß sich die Unzuständigkeitserklärung auf sämmtliche Angeklagte erstrecken (E. 22. März 1884, Z. 67, Sg. Nr. 624 und 6. Juni 1889, Z. 3904*, Sg. Nr. 1286).

10. Siehe auch Note 6 zum Einf. Ges.

Verbrechen oder Vergehen begründen, so spricht er seine Nichtzuständigkeit aus.

Sobald dieser Ausspruch in Rechtskraft erwachsen ist, hat der Ankläger längstens binnen drei Tagen (§§. 27 und 46) seine Anträge wegen Einleitung oder Wiedereröffnung der Voruntersuchung, oder — falls eine solche nicht nothwendig ist — wegen Anordnung der Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte anzubringen. Im ersteren Falle muß eine neue Anklageschrift eingebracht werden; außer diesem Falle ist aber bei der neuen Hauptverhandlung die ursprüngliche Anklageschrift und der nach gegenwärtigem Paragraphe gefällte Ausspruch des Gerichtshofes zu verlesen.

§. 262. Erachtet der Gerichtshof, daß die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen an sich oder in Verbindung mit den erst in der Hauptverhandlung hervortretenden Umständen

---

§. 262. 1. Gegenstand der Anklage ist eine concret bestimmte That und nicht eine bestimmte juristische Qualification derselben. Mit dieser That hat sich der Richter nach allen sie begleitenden Umständen und nach allen einschlägigen Gesichtspunkten zu befassen, um dieselbe, durch die Rechtsansicht des Anklägers unbeirrt, schließlich nach jenem Gesetze zu behandeln, das bei richtiger Auslegung darauf Anwendung findet (Entsch. 24. Mai 1880, Z. 1128, Sg. Nr. 252; 24. Febr. 1882, Z. 13613, Sg. Nr. 424; 5. Mai 1885, Z. 4797, 27. März 1886, Z. 64 u. a. m.; vgl. auch Note 25 bei §. 320).

2. Nur in Rücksicht der That wird das Gericht durch die Anklage beschränkt; die Unterstellung unter das Gesetz vollzieht es, von der Rechtsansicht der Anklage unabhängig, nach seiner in den Erkenntnißgründen zu rechtfertigenden Ueberzeugung (E. 11. März 1881, Z. 59, Sg. Nr. 319; 1. Juni 1883, Z. 4593, Sg. Nr. 556; 1. Febr. 1884, Z. 13957, Sg. Nr. 618 u. a. m.; vgl. auch Note 1 bei §. 259, dann Note 2 u. 5 bei §. 281, Z. 7).

3. Aenderungen des Sachverhaltes, welche sich, ohne die Identität der That aufzuheben, bei der Hauptverhandlung ergeben, dürfen bei der Urtheilsfällung berücksichtigt werden, auch wenn der Ankläger nicht zustimmt (§§. 262, 267, 320 St. P. O.) (E. 25. Febr. 1881, Z. 13495).

4. Die Identität der That wird nicht aufgehoben, wenn die Anklage vorläufiges Einverständniß des Hehlers mit dem Diebe (§§. 5 u. 171 St. G.) behauptet, der Schuldspruch aber dieses Einverständniß verneint, und wider den Hehler nur in der Richtung des §. 185 St. G. erfolgt (E. 24. März 1887, Z. 420, Sg. Nr. 1043).

5. Es beirrt nicht die Identität der That und läßt — auch ohne Aenderung der Anklage — die Zurechnung nach §§. 185 u. 186 St. G. unbehindert, daß Theilnehmer und Ankläger den A. für den Bestohlenen hielten, obgleich, wie die Hauptverhandlung ergab, in Wirklichkeit B. bestohlen worden ist (E. 3. Oct. 1891, Z. 8274, Sg. Nr. 1499).

6. Es ist kein Aufgeben der Identität der Strafthat, wenn der Urtheils-

eine andere als die in der Anklage bezeichnete, jedoch nicht zur Zuständigkeit des Geschwornengerichtes gehörige strafbare Handlung begründen, so schöpft er, nachdem er die Parteien darüber gehört und über einen allfälligen Vertagungsantrag entschieden hat, das Urtheil nach seiner rechtlichen Ueberzeugung, ohne an

---

richter nur in nebensächlichen Dingen, wie etwa beim Betruge im Ausspruche: ob der Verletzte selbst, oder wer sonst zu dessen Schaden listig getäuscht worden sei — von den Behauptungen der Anklage abweicht (E. 25. Nov. 1878, Z. 5711).

7. Wegen des Hinzutretens von Umständen, welche zwar die Strafbarkeit der That erhöhen, aber das Essentielle derselben nicht berühren (E. 16. Oct. 1875, Z. 9542, Sg. Nr. 85), geht die Identität der That eben so wenig verloren, als dadurch, daß sich etwa ein oder das andere von der Anklage behauptete Thatbestandsmoment nicht erhärtet, daß es nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung in einem milderen Lichte erscheint, und daß diese Gestaltung den juristischen Charakter zu Gunsten des Angeklagten verändert (E. 20. Oct. 1883, Z. 7655, Sg. Nr. 577; im gleichen Sinne: E. 28. Mai 1888, Z. 2082).

8. In Betreff der Aenderung des für die Beurtheilung der That maßgebenden rechtlichen Gesichtspunktes die Parteien zu vernehmen, ist unter Nichtigkeitsandrohung weder im §. 262, noch im §. 281 St. P. O. angeordnet (E. 21. Mai 1875, Z. 3054, Sg. Nr. 69; 25. Mai 1878, Z. 13458; 6. Nov. 1897, Z. 10324; 13. Nov. 1897, Z. 9397 u. a. m.). Die bei Ziffer 8 des §. 281 St. P. O. vorkommende Hinweisung auf §. 262 St. P. O. soll nur an die Gränze erinnern, innerhalb deren ein von der Anklage abweichender Sachverhalt, ohne den Grundsatz des §. 267 St. P. O. zu verletzen, dem Erkenntnisse zu Grunde gelegt werden darf (E. 25. Mai 1878, Z. 13458 u. a. m.).

9. Die Unterlassung des im §. 262 St. P. O. vorgeschriebenen Anhörens der Parteien kann aber die Folge haben, daß das Urtheil, weil der veränderte rechtliche Gesichtspunkt eine Ergänzung des Verfahrens (z. B. Beibringung der nach Artikel V, Alinea 2 des Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 ex 1863 R. G. Bl. erforderlichen Ermächtigung) erheischt, im Grunde des §. 288, Z. 3 St. P. O aufgehoben werden muß (Entsch. v. 29. März 1894, Z. 3577*, Sg. Nr. 1764).

10. Wenn der Staatsanwalt, der geänderten Sachlage Rechnung tragend, selbst die Anwendung einer anderen als der in der Anklageschrift bezeichneten Strafbestimmung verlangt, und dem Angeklagten, hierauf zu erwidern, das Wort gewährt worden ist, so kann sich der Letztere wegen Nichteinhaltung des im §. 262 St. P. O. bezeichneten Vorganges nicht beklagen (E. 30. Sept. 1875, Z. 5753).

11. Auch in der neuerlichen Hauptverhandlung, welche wegen Vernichtung der früheren stattfindet, ist das Verhältniß des Urtheiles zur Anklage von den gleichen Grundsätzen beherrscht, wie bei der ersten, und steht dem Ankläger die Modification der Anklage und dem Gerichtshofe die Abweichung von derselben in gleicher Weise zu (E. 11. Nov. 1881, Z. 7794, Sg. Nr. 380).

die in der Anklageschrift enthaltene Bezeichnung der That gebunden zu sein.

§. 263. Wird der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher er angeklagt war, so kann der Gerichtshof, wenn dieselbe von Amtswegen zu verfolgen ist, auf Antrag des Staatsanwaltes oder des durch diese That Verletzten, in anderen Fällen aber nur auf Begehren des zur Privatanklage Berechtigten die Verhandlung und das Urtheil auch auf diese That ausdehnen. Die

---

§. 263. 1. a) Unter „Beschuldigung" wird unabhängig von den Voraussetzungen des §. 38 St. P. O eben nur das Auftauchen einer Thatsache verstanden, aus welcher sich wider den Angeklagten der Verdacht einer in die Anklage nicht einbezogenen und noch verfolgbaren, strafgesetzwidrigen Handlung ergibt. Das wider den angeklagten Inländer gefällte Strafurtheil eines ausländischen Richters (§. 36 St. G.) kann eine solche Thatsache darstellen.

b) Mit der „anderen That" wird der Gerichtshof erst durch den Antrag des Anklägers (des durch die That Verletzten) befaßt. Amtspflicht des Gerichtshofes ist es nicht, zu dieser Antragstellung aufzufordern.

c) Als stillschweigender Vorbehalt selbstständiger Verfolgung der hinzugekommenen That läßt sich das Unterlassen der Antragstellung nicht deuten (E. 10. Juni 1887, Z. 3193*, Sg. Nr. 1069).

2. Es ist rechtlich zulässig und kann durch die Sachlage geboten sein, die Anklage wider A. auf eine strafbare Handlung, wegen der in derselben Verhandlung B. angeklagt ist, nur für den Fall auszudehnen, als der Richter die Ueberzeugung von der Schuld des B. nicht erlangen sollte (Eventualanklage) (E. 17. Febr. 1893, Z. 14899, Sg. Nr. 1660).

3. Im Zweifel, welche der einander widersprechenden Aussagen eines Zeugen falsch sei, muß die nach § 199 a St. G. erhobene Anklage beide umfassen; eine derselben abgesonderter Verfolgung zuzuweisen, empfiehlt sich nicht (E. 1. April 1895, Z. 671*, Sg. Nr. 1872; vgl. auch Note 39 bei §. 267).

4. Für §. 263 (§. 321) St. P. O. besteht nicht die Voraussetzung, daß die That, auf welche die Verhandlung und Urtheilsfällung ausgedehnt werden soll, im Vorverfahren nicht bekannt gewesen sei (E. 23. Febr. 1889, Z. 14567*, Sg. Nr. 1253).

5. Anschuldigungspunkte, welche schon früher vorlagen und durch Einstellung oder durch die Entscheidung über den Einspruch des Angeklagten beseitigt wurden, oder hinsichtlich welcher entschieden wurde, daß sie einer abgesonderten Verhandlung zuzuführen seien, können nicht trotzdem in die Hauptverhandlung einbezogen werden (E. 13. Juni 1878, Z. 1026 u. 20. Febr. 1886, Z. 11096, Sg. Nr. 887).

6. Die Ausdehnung der Anklage auf eine neue That kann auch im Schlußvortrage des Staatsanwaltes erfolgen (E. 9. April 1877, Z. 12921; 20. Febr. 1880, Z. 14567, Sg. Nr. 229; 9. Oct. 1885, Z. 6548, Sg. Nr. 824; 20. Sept. 1886, Z. 4679, Sg. Nr. 956; 17. Febr. 1893, Z. 14899, Sg. Nr. 1660 u. a. m.).

Zustimmung des Angeklagten ist nur dann erforderlich, wenn derselbe bei seiner Verurtheilung wegen dieser That unter ein Strafgesetz fiele, welches strenger ist als dasjenige, welches auf die in der Anklageschrift angeführte strafbare Handlung anzuwenden wäre.

Verweigert in einem solchen Falle der Angeklagte seine Zustimmung zur sofortigen Aburtheilung, oder kann dieselbe nicht erfolgen, weil eine sorgfältigere Vorbereitung nöthig erscheint, oder weil der Gerichtshof zur Aburtheilung über die hinzugekommene strafbare Handlung nicht zuständig ist, so hat sich das Urtheil auf den Gegenstand der Anklage zu beschränken und dem Ankläger — auf sein Verlangen — die selbstständige Verfolgung wegen der hinzugekommenen That vorzubehalten, außer welchem Falle wegen dieser letzteren eine Verfolgung nicht mehr stattfindet.

Nach Umständen kann der Gerichtshof auch, wenn er über die hinzugekommene That nicht sofort aburtheilt, die Hauptverhandlung abbrechen und die Entscheidung über alle dem Angeklagten zur Last fallenden strafbaren Handlungen einer neuen Hauptverhandlung vorbehalten.

In beiden Fällen muß der Ankläger binnen drei Tagen

---

7. Lediglich aus dem Grunde, weil die im §. 263 St. P. O. vorgesehene Ausdehnung der Verhandlung und des Urtheils nicht mittelst besonderen Interlocutes des Gerichtshofes zugelassen worden ist, kann dieselbe nicht angefochten werden (E. 6. Febr. 1891, Z. 10785, Sg. Nr. 1392).

8. Um Verhandlung und Urtheil auf einen in der Anklageschrift nicht bezeichneten, mit einer Aenderung des Strafsatzes oder der Strafart verbundenen Erschwerungsumstand auszudehnen, dazu wird die Zustimmung des Angeklagten nicht erfordert (E. 3. März 1876, Z. 12026).

9. Das im zweiten Alinea des §. 263 St. P. O. bezeichneten Vorbehaltes bedarf nicht bloß die Proceßpartei, welche als Ankläger in der Verhandlung mitwirkt, sondern jeder anwesende Dritte (also auch ein Zeuge), dem aus der „hinzugekommenen" That die Berechtigung zur Privatanklage erwachsen ist. Ihn hierüber zu belehren, ist Amtspflicht des Richters (Plen. E. 29. Mai 1891, Z. 5517*, Sg. Nr. 1450; vgl. auch Note 27 bei §. 2).

10. Es entspricht nicht dem Gesetze, den Vorbehalt selbstständiger Verfolgung nur durch Zwischenerkenntniß, und nicht auch im Urtheile auszusprechen (E. 19. Sept. 1884, Z. 5214).

11. Statthaft ist die nachträgliche Verfolgung eines Anschuldigungspunktes, in Ansehung dessen der Staatsanwalt den im §. 263 (§§. 320 u. 321) St. P. O. vorgesehenen Vorbehalt unterließ, nur dann, wenn die materiellen Bedingungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens nach §. 352 St. P. O. zur Hand sind (E. 26. Febr. 1891, Z. 10419*, Sg. Nr. 1414).

(§§. 27 und 46) seine Anträge wegen Einleitung des gesetzlichen Verfahrens anbringen.

§. 264. Wird gegen den Angeklagten ein Strafurtheil gefällt, so steht der Vollstreckung desselben der Umstand nicht entgegen, daß die Verfolgung wegen einer anderen strafbaren Handlung noch vorbehalten ist. Nur wenn die letztere mit der Todesstrafe bedroht ist, muß bis zur Entscheidung über dieselbe mit der Vollstreckung des nach §. 263 ergehenden Urtheils innegehalten werden.

Macht der Ankläger von dem im §. 263 erwähnten Vorbehalte Gebrauch, so kann der Gerichtshof anordnen, daß die Vollstreckung des unter diesem Vorbehalte erlassenen Urtheils bis zur Entscheidung über die neue Anklage auf sich zu beruhen habe. In diesem Falle sind beide Urtheile hinsichtlich der Rechtsmittel so zu behandeln, als wären sie gleichzeitig gefällt.

§. 265. Wird ein Angeklagter, gegen welchen bereits ein Strafurtheil ergangen ist, einer anderen vor der Fällung jenes

---

§. 264. **1.** Wo die Verfolgung eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens vorbehalten ist, wurde im Einklange mit §. 50 St. G. B. der Strafvollzug untersagt, um der Strafverschärfung vorzubeugen, welche in der Cumulirung der verbüßten Strafe mit der zu erleidenden Todesstrafe bestehen würde (E. 18. Jän. 1876, Z. 12535, Sg. Nr. 96).

§. 265. **1.** a) Die Worte „einer anderen“ sind nicht bestimmt, das Erforderniß einer Verschiedenheit des juristischen Charakters anzudeuten; sie bringen nur zum Ausdrucke, daß die zur Aburtheilung gelangende strafbare Handlung einen Gegenstand des vorausgegangenen Erkenntnisses nicht abgegeben hat.

b) Der §. 265 St. P. O. trifft Vorsorge nicht bloß für den Fall des nachträglichen Bekanntwerdens einer vor dem Erkenntnisse verübten strafbaren Handlung, sondern auch für jene Fälle, in welchen Anschuldigungspunkte einer abgesonderten Behandlung vorbehalten wurden (vgl. §§. 56—58, 263, 264, 320 und 321 St. P. O.).

c) Bedingungen für die Verfolgbarkeit einer nachträglich bekannt gewordenen strafbaren Handlung aufzustellen, ist diese nur die richterliche Strafbefugniß abgränzende Gesetzstelle nicht bestimmt (E. 25. Sept. 1885, Z. 8102*, Sg. Nr. 821).

2. Die „angemessene Rücksicht“ erfolgt nach den für Bestrafung concurrirender Delicte geltenden Grundsätzen des materiellen Strafrechtes (E. 24. März 1876, Z. 451, Sg. Nr. 110; siehe auch Note 6 bei §. 57).

3. Auf Todesstrafe darf nicht erkannt werden, wenn der zu Verurtheilende wegen eines mit dem Capitalverbrechen concurrirenden Delictes (sei es auch nur wegen einer Uebertretung) eine Freiheitsstrafe bereits erlitt (E. 18. Jän. 1876, Z. 12535, Sg. Nr. 96; 7. März 1877, Z. 15294; Plen. E. 13. Febr. 1883, Z. 1080, Sg. Nr. 511; 14. April 1897, Z. 4208 u. a. m.).

4. Um die Verhängung der wegen eines Capitalverbrechens ver-

Strafurtheiles begangenen strafbaren Handlung schuldig befunden, so ist bei Bemessung der Strafe für die neu hervorgekommene strafbare Handlung auf die dem Schuldigen durch das frühere

---

wirkten Todesstrafe zu hindern, muß sich die mit demselben materiell concurrirende Handlung, für welche der Schuldige im Auslande ein Strafübel erlitt, nach hierlands geltenden Strafgesetzen als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung darstellen (E. 31. Oct. 1896, Z. 10449, Sg. Nr. 2006).

5. Freiheitsstrafen, welche der in derselben Hauptverhandlung zweier Capitalverbrechen schuldig erkannte Angeklagte wegen dem ersten Verbrechen vorangehender Delicte noch vor Begehung des zweiten Verbrechens verbüßte, hindern nicht, auf Todesstrafe wider ihn zu erkennen (§. 50 St. G.) (E. 7. April 1888, Z. 660, Sg. Nr. 1136).

6. Erstreckte sich die wegen eines Capitalverbrechens erhobene Anklage in Folge Wiederaufnahme des Verfahrens auch auf ein Delict, wegen dessen der Angeklagte bereits eine Freiheitsstrafe erlitt, und erfolgt nunmehr in Ansehung dieses Delictes die Freisprechung, so läßt sich ein Hinderniß, wegen des mit dem Tode bedrohten Verbrechens die Todesstrafe zu verhängen, weder aus §. 50 St. G. noch aus §. 265 St. P. O. ableiten (E. 24. März 1888, Z. 163*, Sg. Nr. 1132).

7. Die wegen eines concurrirenden Delictes erfolgte, aber nicht vollstreckte Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe steht der Verhängung der Todesstrafe nicht im Wege (E. 3. Aug. 1876, Z. 6912; 16. März 1883, Z. 15540, Sg. Nr. 529 u. a. m.).

8. Die Bestimmung des §. 50 St. G. B. hindert nicht, im Falle des §. 265 St. P. O. statt der im Gesetze bestimmten Todesstrafe, die lebenslange schwere Kerkerstrafe in Anwendung zu bringen (E. 24. Nov. 1879, Z. 10659, Sg. Nr. 214 u. E. 8. Oct. 1881, Z. 9180).

9. Lebenslanger schwerer Kerker kann an Stelle der Todesstrafe selbst dann verhängt werden, wenn die früher abgebüßte Freiheitsstrafe eine verschärfte war (§§. 19 u. 253 St. G.) (E. 24. Nov. 1879, Z. 10659, Sg. Nr. 214; 27. Oct. 1881, Z. 9180; 9. Juli 1897, Z. 6400 u. Z. 7500, Sg. Nr. 2100 u. a. m.).

10. Auf die im §. 19 St. G. aufgezählten Nebenstrafen allein bezieht sich das Verbot, lebenslange Kerkerstrafe zu verschärfen (§. 50 St. G.). Daß Jemand erst nach Abbüßung der wegen eines Delictes verwirkten Freiheitsstrafe des vor dem Delicte begangenen, mit lebenslangem Kerker bedrohten Verbrechens überwiesen wird, hindert nicht, lebenslange Kerkerstrafe wider ihn zu verhängen. Ihr tritt auch die Vorschrift des §. 265 St. P. O. (der §§. 34 und 35 St. G.) nicht entgegen (E. 26. Febr. 1897, Z. 246, Sg. Nr. 2055).

11. Ein Surrogat der Kettenstrafe ist auch bei Verurtheilung zu lebenslangem schweren Kerker zu verhängen (E. 16. März 1883, Z. 15540, Sg. Nr. 529; ebenso: 3. Aug. 1876, Z. 6912 u. a. m.).

12. Der Grundsatz des §. 265 der St. P. O kann zur Folge haben, daß von einer Strafverhängung im neuen Urtheile abgesehen werden muß (E. 20. Juni 1891, Z. 5275, Sg. Nr. 1438).

Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen, so daß die im Gesetze für die schwerer strafbare Handlung bestimmte höchste Strafe nie überschritten werden darf.

§. 266. Wird auf eine Geldstrafe erkannt, so ist zugleich die für den Fall der Uneinbringlichkeit an die Stelle tretende Arreststrafe zu bestimmen.

Siehe §. 409 St. P. O. und die Bemerkungen zu demselben.

§. 267. An die Anträge des Anklägers ist der Gerichtshof nur insoweit gebunden, daß er den Angeklagten nicht einer That schuldig erklären kann, auf welche die Anklage weder ursprünglich gerichtet, noch während der Hauptverhandlung ausgedehnt wurde.

---

13. Das Gericht, welches den späteren Schuldausspruch fällt, darf nicht die Entscheidung über die Strafe demjenigen Gerichte überweisen, von welchem die frühere Strafe verhängt worden ist (E. 17. Dec. 1880, Z. 11817).

§. 266. 1. Die Vorschrift des §. 261 St. G. findet Anwendung auch bei Delicten, für welche der Arrest cumulativ mit einer Geldstrafe angedroht ist (E. 28. Sept. 1895, Z. 7410*, Sg. Nr. 1924; ebenso: E. 15. Mai 1880, Z. 1050.)

2. Der im §. 105 St. G. angeordnete Erlag des angetragenen oder wirklich gegebenen Geschenkes ist keine Geldstrafe; eine Umwandlung in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt (E. 23. April 1884, Z. 4431).

3. Auch der im §. 399 St. G. angedrohte Verfall des Erlöses läßt sich durch Arreststrafe nicht ersetzen (Plen. E. 18. Mai 1897, Z. 5934, Sg. Nr. 2087).

§. 267. 1. In Beziehung auf Gegenstand und Wesen der Anklage vgl. Note 1—7 bei §. 262.

2. Der im §. 267 St. P. O. ausgedrückte Grundsatz hindert nicht, als Beweismoment für die Anklagethat auch Thatsachen zu verwerthen, auf welche sich die Anklage nicht erstreckt (E. 2. Juli 1892, Z. 6419, Sg. Nr. 1548).

3. Der Richter wird durch den Grundsatz des §. 267 St. P. O. nicht gehindert, ein von der Anklage nicht erwähntes Delictsmerkmal festzustellen und bei der Urtheilsfällung zu beachten (E. 14. April 1888, Z. 650, Sg. Nr. 1141).

4. Die Sonderung des von der Anklage als ein Ganzes behandelten Sachverhaltes in mehrere, dem Strafgesetze selbstständig zu unterstellende Thatbestände verstößt nicht wider §. 267 St. P. O. (E. 15. Dec. 1888, Z. 11036*, Sg. Nr. 1233).

5. Es ist keine Ueberschreitung der Anklage, wenn Angesichts eines Antrags des Anklägers auf Verurtheilung wegen Nothwehrexcesses aus Fahrlässigkeit — eine Verurtheilung wegen des den Gegenstand der ursprünglichen Anklage bildenden Verbrechens erfolgt (E. 21. Nov. 1879, Z. 9622, Sg. Nr. 212).

6. Wider den als Thäter Belangten kann, ohne den Anklagegrundsatz zu verletzen, eine Eventualfrage auf Mitschuld formulirt werden (E. 21. Dec. 1874, Z. 10978; 13. Jän. 1882, Z. 11938, Sg. Nr. 405 u. a. m.).

7. Durch Stellung einer den Gesichtspunkt der Vorschubleistung nach §. 212 St. G. B. betreffenden Eventualfrage wird die auf Mitschuld lautende Anklage nicht überschritten (E. 13. Dec. 1884, Z. 11659, Sg. Nr. 717).

8. Ein des Delictsversuches Angeklagter kann ohne Verletzung des §. 267 St. P. O. wegen vollbrachten Delictes verurtheilt werden (E. 21. Mai 1875, Z. 3054, Sg. Nr. 69).

9. Daß Jemand wegen zweier reell concurrirenden Delicte (z. B. wegen Mordversuches und schwerer körperlicher Beschädigung) verurtheilt wurde, obgleich die Anklage beide unter den Gesichtspunkt eines fortgesetzten Delictes gebracht hat, ist mit §. 267 St. P. O. nicht unvereinbar (E. 2. Aug. 1880, Z. 6037, Sg. Nr. 277).

10. Es ist keine Ueberschreitung der auf §. 83 St. G. B. gestützten Anklage, wenn widerrechtliches Fällen von Bäumen auf fremdem Grund und Boden, welches als Thatbestandselement der Störung des ruhigen Besitzes in die Verfolgung einbezogen war, Mangels anderer Voraussetzungen des Anklagedelictes schließlich nur als Sachbeschädigung (§. 85 St. G.) behandelt wird (Plen. E. 21. März 1893, Z. 3314*, Sg. Nr. 1679).

11. Daß in die wegen Verbrechens des Mordes formulirte Hauptfrage außer der in der Anklageschrift erwähnten Ausführungshandlung „des Zusammenschnürens des Halses mit einem Stricke“ auch die Alternative „des Würgens auf eine andere Weise“ aufgenommen wurde, verstößt nicht wider den Grundsatz des §. 267 St. P. O. (E. 28. Juni 1879, Z. 5077).

12. Aus §. 267 St. P. O. ergibt sich kein Hinderniß, beide Alternativen des §. 135, Z. 3 St. G. B. zur Frage zu stellen, wenn auch die auf bestellten Mord gerichtete Anklage nur von einer derselben spricht (E. 13. Aug. 1874, Z. 6337).

13. Durch eine Eventualfrage, welche dem als unmittelbarer Thäter des Mordes Belangten zur Last legt, daß er den Mord durch einen hiezu bestellten Dritten begehen ließ (§. 135, Z. 3 St. G.), wird die Vorschrift des §. 267 St. P. O. nicht verletzt (E. 21. Febr. 1887, Z. 15389).

14. Es ist keine Ueberschreitung der Anklage, wenn den Geschwornen bezüglich des wegen Mitwirkung zum Morde Belangten, eine Eventualfrage auf Vorschubleistung zu diesem Verbrechen nach §. 212 St. G. B. vorgelegt wird (E. 13. Dec. 1884, Z. 11659, Sg. Nr. 717).

15. Ohne gegen die Vorschrift des §. 267 St. P. O. zu verstoßen, kann der Schwurgerichtshof der wegen negativen Kindesmordes gestellten Hauptfrage amtswegig eine Eventualfrage auf Weglegung des Kindes beifügen (E. 20. Oct. 1883, Z. 7655, Sg. Nr. 577).

16. Ungeachtet des Mangels einer vom Ankläger gegebenen Anregung darf neben der auf Kindesmord lautenden Hauptfrage eine Eventualfrage auf Verheimlichung der Geburt (§. 339 St. G. B.) gerichtet werden (E. 28. Nov. 1879, Z. 8632).

17. Eine Hebamme wegen Vernachlässigung von Berufspflichten in

Beziehung auf die in Pflege übernommene Schwangere der Uebertretung des §. 431 St. G. B. schuldig zu sprechen, liegt nicht innerhalb der nur in der Richtung der §§. 5 u. 144 St. G. B. erhobenen Anklage (E. 6. März 1880, Z. 12042).

18. Wer der Mitschuld nach §§. 5 u. 152 St. G. B. angeklagt war, kann ohne Verletzung des Anklagegrundsatzes als unmittelbarer Thäter nach §. 157 St. G. B. straffällig erklärt werden (E. 30. Sept. 1875, Z. 5753).

19. Es ist keine Ueberschreitung der auf das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach §. 152 St. G. B. gerichteten Anklage, wenn der Schuldspruch in der Richtung des §. 157 St. G. B. erfolgt (E. 9. Dec. 1876, Z. 4259).

20. Auf Grund der Anklage, welche von zwei dem Beschädigten in einem und demselben Raufhandel zugefügten Verletzungen eine bestimmte dem A. und die andere ausschließlich dem B zur Last legt, kann ohne Verstoß wider §. 267 St. P. O. A beider Verletzungen schuldig erkannt werden (E. 6. Dec. 1894, Z. 1694, Sg. Nr. 1739).

21. Daß zufolge einer von A und B im Bewußtsein gemeinschaftlicher feindseliger Absicht und in unmittelbar nach einander folgenden Angriffen wider Jemanden unternommenen und mit einer schweren und mehreren leichten Körperverletzungen desselben verbundenen Mißhandlung A nach §. 152 und B nach §. 411 St. G. B. angeklagt worden ist, hindert nicht, Beide des im §. 157 St. G. B. vorgesehenen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig zu erkennen (B. 11. Nov. 1884, Z. 12626).

22. Es ist keine Ueberschreitung der Anklage, wenn das Erkenntnißgericht im Falle des §. 155 a St. G. B. die Absicht, einen der im §. 152 St. G. B. erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, nicht, wie der Ankläger, aus der Beschaffenheit des Werkzeuges und der Art der Verletzung, sondern aus anderen Gründen erschließt (E. 1. Dec. 1875, Z. 6189, Sg. Nr. 91).

23. Es verletzt nicht den Anklagegrundsatz, wenn im Falle des in verabredeter Verbindung mit Anderen unternommenen und zur körperlichen Verletzung mehrerer Personen führenden Angriffes (§. 155 d St. G.) der Gesammterfolg jedem der Angreifer zugerechnet wird, obgleich die Anklage wegen einzelner Verletzungen nur wider einen oder den anderen gerichtet war (E. 6. Juni 1895, Z. 5950, Sg. Nr. 1866).

24. Es ist keine Ueberschreitung der Anklage, wenn das Gericht die mehreren Verletzungen, welche einer Anklage wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung zu Grunde gelegt sind, unter den Gesichtspunkt verschiedener Uebertretungen bringt (E. 1. Juli 1881, Z. 4110, Sg. Nr. 356).

25. Der Erkenntnißrichter verstößt nicht wider die Anordnung des §. 267 St. P. O., wenn er den Angeklagten wegen des wider den Beschädigten vorgenommenen Losdrückens einer geladenen Pistole, nicht des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung, worauf die Anklage lautet, sondern der gefährlichen Drohung (§. 99 St. G. B.) schuldig spricht (E. 11. Febr. 1884, Z. 10331).

26. Bei einer Anklage wegen Brandlegung nach §. 166 St. G. B. enthält die Formulirung einer dem §. 169 St. G. B. angepaßten Eventualfrage kein wider §. 267 St. P. O. verstoßendes Aufgeben der Identität der That (E. 22. Sept. 1876, Z. 9401, Sg. Nr. 123).

27. Wird das unbefugte Betreten einer fremden Localität, dessen der Ankläger erwähnte, nicht um einen Gegenstand der Verfolgung, sondern um einen Verdachtsgrund in Ansehung der in jener Localität zu anderer Zeit verübten Diebstähle zu bezeichnen — dem Beschuldigten als Diebstahlsversuch zugerechnet, so ist die Anklage überschritten (E. 23. April 1877, Z. 13648).

28. Das Erkenntnißgericht überschreitet die Anklage nicht, wenn es in seinem Erkenntnisse an der Bezeichnung der That als Gesellschaftsdiebstahl festhält, ungeachtet der Staatsanwalt in diesem Punkte von der Anklage zurückgetreten ist (E. 7. Nov. 1876, Z. 5929, Sg. Nr. 129).

29. Durch die Formulirung einer Eventualfrage, welche dem wegen Diebstahls Belangten nur vorläufiges Einverständniß mit dem Thäter über die nach der That zu leistende Hilfe oder einen Antheil am Gewinne zuschreibt, wird die Anklage nicht überschritten (E. 29. Dec. 1879, Z. 11628, Sg. Nr. 221).

30. Es ist keine Ueberschreitung der Anklage, wenn auf Grund einer wegen Diebstahls angebrachten Anklage, die Verurtheilung nur wegen Diebstahlstheilnehmung erfolgt (E. 21. Juni 1878, Z. 4036, 3. Novbr. 1880, Z. 4859, Sg. Nr. 272 u. a. m.).

31. Es ist keine Ueberschreitung der Anklage, wenn das Urtheil dem Angeklagten die Verhehlung eines größeren Theiles der Ergebnisse eines bestimmten Diebstahls zur Last legt, als die Anklage (E. 3. Febr. 1882, Z. 12053).

32. Der richterliche Ausspruch, daß Jemand fremdes bewegliches Gut, welches er nach der Anklage lediglich unter den Voraussetzungen des §. 185 St. G. B. an sich gebracht haben soll, selbst gestohlen habe — enthält keine Ueberschreitung der Anklage (E. 16. Oct. 1875, Z. 9542, Sg. Nr. 85, 3. Febr. 1882, Z. 12053 u. a. m.).

33. Es ist keine Ueberschreitung der Anklage, wenn bei einer Anklage a) wegen Ansichbringens einer gestohlenen Sache und b) wegen versuchter Verleitung eines bestimmten Polizeiwachmannes, das Urtheil ad a) auf Verhehlen und Ansichbringen, ad b) auf versuchte Verleitung der Polizeiwache geschöpft wird (E. 28. Oct. 1881, Z. 5574, Sg. Nr. 378).

34. Es ist nicht zuläßig, auf Grund einer Anklage wegen Veruntreuung durch widerrechtliche Zueignung von Pfandobjecten den Angeklagten, weil er bei den der Pfandbestellung zu Grunde liegenden Creditgeschäften unredlich vorging, in der Richtung des Ges. v. 19. Juli 1877, Nr. 67 R.G.B., schuldig zu sprechen (E. 21. März 1881, Z. 12656, Sg. Nr. 325).

35. Es verstößt wider §. 267 St. P. O., wenn Jemand auf Grund der Anklage, daß er eine ihm anvertraute Banknote vorenthalten und sich zugeeignet habe, schuldig erkannt wird, zu der von einem Dritten verübten betrügerischen Entlockung derselben auf die im §. 5 St. G. vorgesehene Weise mitgewirkt zu haben (E. 30. Sept. 1886, Z. 10434, Sg. Nr. 965).

36. Es liegt nicht im Bereiche des §. 262 St. P. O., den Angeklagten bei Freisprechung desselben von der Anklage wegen Veruntreuung, des Betrugs durch Ablegung eines falschen Zeugnisses vor Gericht schuldig zu erkennen, wenn der Ankläger die Bestrafung dieses Zeugnisses nicht begehrt, sondern desselben nur zur Rechtfertigung des Verdachtes der Veruntreuung erwähnt hat (E. 13. Juli 1878, Z. 4309).

37. Aus Umständen der Anklagethat den von der Anklage bezeichneten listigen Vorstellungen (§. 197 St. G.) in der Hauptfrage neue hinzuzufügen, ist der Schwurgerichtshof berechtigt, auch wenn dazu der Ankläger keine Anregung gab (E. 9. Oct. 1885, Z. 6548, Sg. Nr. 824).

38. Es ist keine Ueberschreitung der Anklage, wenn der Staatsanwalt die als Verbrechen des Betrugs verfolgte That im Schlußvortrage nur als Uebertretung der Veruntreuung behandelt, das Urtheil aber an dem ursprünglichen Gesichtspunkte festhält (E. 14. März 1877, Z. 11908, Sg. Nr. 146).

39. Es verletzt den Grundsatz der Anklage, wenn Derjenige, welcher als Zeuge in derselben Sache widersprechend aussagte, statt wegen der von der Staatsanwaltschaft verfolgten — wegen der das Gegentheil enthaltenden Aussage verurtheilt wird (E. 12. Oct. 1885, Z. 7230 u. 1. Dec. 1885 Z. 12533*, Sg. Nr. 855).

40. Es ist keine Ueberschreitung der Anklage, welche auf in betrügerischem Einverständnisse mit erdichteten Gläubigern herbeigeführte Pfändung des Zahlungsunfähigen lautet, wenn eine Eventualfrage auf Erwirkung einer fictiven Execution gestellt wird (E. 31. Oct. 1881, Z. 5847, Sg. Nr. 411).

41. Es ist keine Ueberschreitung der Anklage, wenn das Gericht bei einer Anklage wegen betrügerischer Executionsvereitlung durch eine Scheinabtretung von der Annahme der Staatsanwaltschaft darin abweicht, daß es auch die durch die Abtretung gedeckte Forderung als erdichtet erklärt (E. 30. Dec. 1881, Z. 10118, Sg. Nr. 400).

42. Es ist keine Ueberschreitung der Anklage, wenn bei einer Hauptverhandlung wegen Verschuldens am Concurse, der Beweis der Ueberschuldung auf Schulden gestützt wird, deren die Anklageschrift nicht erwähnte (E. 3. Nov. 1879, Z. 6472).

43. Es ist keine Ueberschreitung der Anklage, wenn das eine Anklage wegen Verschuldens am Concurse erledigende Urtheil auf einen der im zweiten Absatze des §. 486 St. G. B. unter a—g erwähnten Umstände gegründet wird, obgleich dieser Umstand vom Ankläger nicht hervorgehoben wurde (E. 20. Febr. 1880, Z. 14567, Sg. Nr. 229).

44. In der Anklage wegen eines im Zustande der Berauschung verübten Verbrechens ist auch der Verfolgungsantrag wegen Uebertretung des §. 523 St. G. B. inbegriffen (E. 11. Nov. 1875, Z. 6224, 15. März 1880, Z. 14062, Sg. Nr. 248; 20. Juni 1885, Z. 3821*, Sg. Nr. 798).

45. Es ist eine Ueberschreitung der Anklage, wenn bei der Verhandlung wegen einer falschen Angabe, die in einer in Preßsachen erstatteten Anzeige vorkommt, eine andere in derselben Anzeige enthaltene, von der Anklage nicht mit umfaßte Behauptung als falsch der Aburtheilung unterzogen wird (E. 7. Febr. 1880, Z. 11722, Sg. Nr. 222).

8. Verkündung und Ausfertigung des Urtheils.

§. 268. Unmittelbar nach dem Beschlusse des Gerichtshofes ist der Angeklagte wieder vorzuführen oder vorzurufen, und es ist in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden das Urtheil sammt den wesentlichen Gründen desselben unter Verlesung der angewendeten Gesetzesbestimmungen zu verkünden. Zugleich belehrt der Vorsitzende den Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel.

§. 269. Hat sich der Angeklagte zur Urtheilsverkündung nicht eingefunden, so kann der Vorsitzende ihn zu diesem Behufe vorführen lassen oder anordnen, daß ihm das Urtheil entweder durch einen hiezu abgeordneten Richter mündlich eröffnet oder ihm in Abschrift zugestellt werde.

§. 270. Jedes Urtheil muß binnen drei Tagen vom Tage der Verkündung schriftlich ausgefertigt und von dem Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterschrieben werden.

---

46. Die Anklage, welche den Herausgeber einer periodischen Druckschrift des im §. 11, al. 2 des P. G. vorgesehenen Vergehens beschuldigt, weil er programmwidrig (§. 10 Pr. G.) Exemplare der Druckschrift an einem der Behörde nicht angezeigtem Orte erscheinen ließ, schließt stillschweigend auch den (eventuellen) Verfolgungsantrag wegen Uebertretung des §. 11, al. 1 Pr. G. in sich. Das Urtheil ist nach §. 281, Z. 7 St. P. O. nichtig, wenn es gegebenen Falles diesem Antrage nicht Rechnung trägt (E. 12. April 1893, Z. 2765*, Sg. Nr. 1692).

47. Von der Anklage nur wegen Veröffentlichung des Inhaltes eines mit Verbot belegten Preßerzeugnisses (§. 24 Pr. G.) verfolgt, kann der Verleger einer Druckschrift ohne Verletzung des §. 267 St. P. O. nach Art. III, Z. 3 des Ges. v. 15. Oct. 1868, Nr. 142 R. G. B., straffällig erkannt werden (E. 20. Juli 1894, Z. 6830*, Sg. Nr. 1829).

48. Die öffentliche wie die Privatanklage wegen eines von dem Redacteur einer periodischen Druckschrift begangenen Preßdelictes umfaßt stets auch die Anklage wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge (E. 27. Juli 1882, Z. 3186, Sg. Nr. 470).

§. 268. 1. Die Kundmachung der Urtheilsgründe bezweckt den Proceßparteien die vorläufige Beurtheilung, ob ein Rechtsmittel anzumelden sei, zu erleichtern, wogegen sich die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde mit dem schriftlich ausgefertigten Urtheile zu befassen hat. Deßhalb wurde der Beginn der Anmeldungsfrist in den Zeitpunkt der Urtheilsverkündigung (§. 284 St. P. O.), der Beginn der Frist zur Ausführung der Beschwerde aber in den Zeitpunkt der Urtheilszustellung (§. 285 St. P. O.) verlegt (V. 21. Febr. 1888, Z. 10736 ex 1887).

§. 270. 1. (Zahl 7.) Diese Anordnung, obgleich zunächst eine Schutzwehr wider ungerechtfertigte Verurtheilungen (E. 8. Nov. 1875, Z. 10336),

Die Urtheilsausfertigung muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes, sowie den des Staatsanwaltes (Privatanklägers) und des Privatbetheiligten;

---

gilt für freisprechende Erkenntnisse nicht minder, wie für Schuldsprüche. Der Schlußsatz der Z. 7 des §. 270 St. P. O. gestattet nicht die Deutung, als sei an die Begründung von Freisprechungserkenntnissen ein geringeres Maß von Anforderungen gestellt (E. 4. Febr. 1876, Z. 9974, Sg. Nr. 98 und 23. Febr. 1880, Z. 13874; siehe auch Note 6 bei §. 261).

2. Notorietät befreit vom Beweise, nicht aber auch von der Feststellung der Thatsachen, zu welcher nach §. 270, Z. 7 St. P. O. der Erkenntnißrichter verpflichtet bleibt (E. 28. März 1885, Z. 13386*, Sg. Nr. 765).

3. Durch nackte Aufzählung der dem Urtheilsspruche zu Grunde gelegten Thatsachen ist der Anordnung des §. 270, Z. 7 St. P. O. nicht genügt; in den Urtheilsgründen sollen auch die Beweise angegeben werden, worauf der Richter, wenngleich durch Beweisregeln nicht gebunden, seine rechtliche Ueberzeugung stützt (E. 4. April 1877, Z. 10269; in demselben Sinne auch E. 14. Juni 1879, Z. 3714 u. a. m.).

4. Eine allgemeine Verpflichtung, den Inhalt von Zeugenaussagen in die Urtheilsgründe aufzunehmen, läßt sich nicht aufstellen. Außer Frage bleibt jedoch, daß dort, wo die richterliche Ueberzeugung nur aus der Combinirung einzelner, von Zeugen bestätigter Geschehnisse schöpft, eine einfache Hinweisung auf die Namen der berücksichtigten Zeugen, ohne gleichzeitige Anführung der von ihnen bestätigten concreten Umstände, der gesetzlichen Anforderung nicht entspricht, vielmehr dem gänzlichen Mangel an Gründen gleich zu achten ist (E. 12. April 1882, Z. 3781; im gleichen Sinne: E. 14. März 1885, Z. 13200; 3. Dec. 1886, Z. 10838, u. a. m.).

5. Die Anführung, daß sich der Verletzte nach Behauptung des Angeklagten herausfordernd und excessiv benahm, entspricht ohne gleichzeitige Bezeichnung und Feststellung der Thatsachen, in welchen dieser Charakter des Benehmens hervorgetreten sein soll, nicht der Pflicht, Gründe für die nach §. 93 St. G. B. relevante Annahme anzugeben, daß der Verletzte als schädlich oder gefährlich angesehen werden konnte (E. 27. Juni 1878, Z. 4702).

6. Für die Frage, ob sich der Thäter im Falle des §. 93 St. G. B. der ins Werk gesetzten Freiheitsbeschränkung wirklich bewußt geworden ist (§. 1 St. G. B.), kann die Feststellung seiner Endabsicht von entscheidender Bedeutung sein. Insbesondere wird, wo diese Absicht auf Beischlaf gerichtet war, nicht selten erörtert werden müssen, ob der Thäter den ihm entgegengesetzten Widerstand für ernst ansehen mußte (E. 5. Mai 1882, Z. 14271, Sg. Nr. 447).

7. Die Rechtfertigung des Beschuldigten, daß er den Bedrohten nur „aus Spaß" schrecken wollte, enthält nicht lediglich eine Bezeichnung des Motivs; sie stellt die Ernstlichkeit der Drohung und deren Eignung, Furcht und Unruhe hervorzurufen, in Frage und fordert dementsprechende Feststellungen (E. 23. Sept. 1890, Z. 10091, Sg. Nr. 1357).

2. den Vor- und Zunamen, sowie denjenigen Namen, unter welchem der Angeklagte allenfalls sonst noch bekannt ist, sein Alter, Stand, Gewerbe oder seine Beschäftigung; ferner den Namen seines Vertheidigers;

---

8. Bei Delicten, welche in einer Gedankenäußerung bestehen, kann zur eingehend zu begründenden Feststellung des inneren Verhaltens des Thäters nicht die Anführung genügen, daß die strafgesetzwidrige Absicht in der That selbst gelegen sei (E. 20. März 1883, Z. 3094, Sg. Nr. 528, 5. Jän. 1886, Z. 14679*, Sg. Nr. 867 u. 29. Nov. 1887, Z. 13077).

9. Wo ein sogenanntes Verbaldelict nicht in Frage steht, läßt sich bezüglich des Dolus das Verweisen auf die Thathandlung (dolus inest facto) nicht dem völligen Abgange von Gründen (§. 281 Z. 5 St. P. O.) gleichhalten (E. 10. Juni 1886, Z. 3984).

10. Wenn jedoch die materielle, mit physischem Kraftaufwande unternommene Verletzung rücksichtlich des subjectiven Thatbestandes mehrfache Deutung zuläßt, reicht der Satz: „dolus inest facto“ für die Urtheilsbegründung nicht aus (Plen. E. 16. Oct. 1894, Z. 12253*, Sg. Nr. 1824).

11. Die Hinweisung auf die für den Dolus eines Mitangeklagten angeführten Gründe kann als dem §. 270, Z. 7 St. P. O. angemessene Begründung nicht gelten, wenn jene Argumente vorwiegend individueller, nur beim Mitangeklagten zutreffender Beschaffenheit sind, und sich verläßlich nicht bestimmen läßt, was davon auf den Angeklagten herüber bezogen werden könne, und ob dieser Theil einen Zusammenhang mit dem zu erweisenden subjectiven Thatbestande noch erkennen lasse (E. 17. Febr. 1885, Z. 1593).

12. Ueber jedes einzelne bei der Hauptverhandlung vorgeführte Belastungs- oder Entlastungsmoment sich insbesondere auszusprechen, dazu besteht für den Urtheilsrichter keine unbedingte Verpflichtung (E. 6. Oct. 1879, Z. 6997).

13. Vergl. auch Note 8—13 bei §. 258.

14. Durch Unterlassung der Darlegung jener Erwägungen, von welchen der Gerichtshof bei der Entscheidung einer Rechtsfrage ausging, wird wohl das Gesetz verletzt, aber Nichtigkeit nicht begründet (E. 16. Febr. 1880, Z. 12609, 10. Mai 1880, Z. 1793 u. a. m.).

15. Wenn der Gerichtshof der ursprünglichen Anklage Folge gibt, braucht er das Nichteingehen auf eine Eventualanklage nicht zu begründen (E. 27. Dec. 1879, Z. 7408).

16. (Letzter Abs.) Diese Vorschrift findet Anwendung auch auf den Fall, in welchem erkennbar ist, daß der Sinn des Urtheils dahin geht, den Angeklagten der versuchten Verleitung zu einem Verbrechen schuldig zu sprechen, und daß die Worte „der versuchten Verleitung zum“ aus dem Dispositivum des Urtheils nur aus Versehen wegblieben (E. 19. Mai 1884, Z. 1028).

17. So weit es sich nicht um Schreibfehler u. dgl. handelt, kann das bereits verkündete Urtheil auch mit Zustimmung der Parteien nicht abgeändert werden; der vorauserklärte Verzicht auf die Anfechtung des zu verbessernden Urtheils ist wirkungslos (E. 2. Mai 1881, Z. 2452, Sg. Nr. 334).

3. den Tag der die Hauptverhandlung anordnenden Verfügung und den wesentlichen Inhalt der Anklageschrift;

4. den Tag der Hauptverhandlung und des ergehenden Urtheiles;

5. die Schlußanträge des Anklägers und des Privatbetheiligten;

6. das Erkenntniß des Gerichtshofes über die Schuldfrage, und zwar im Falle eines Strafurtheiles mit allen im §. 260 aufgeführten Punkten; endlich

7. die Entscheidungsgründe. In denselben muß in gedrängter Darstellung, aber mit voller Bestimmtheit angegeben sein, welche Thatsachen und aus welchen Gründen der Gerichtshof dieselben als erwiesen oder als nicht erwiesen angenommen, von welchen Erwägungen er bei der Entscheidung der Rechtsfragen und bei Beseitigung der vorgebrachten Einwendungen geleitet wurde, und im Falle einer Verurtheilung, welche Erschwerungs- und Milderungsumstände er gefunden habe. Bei einem freisprechenden Urtheile haben die Entscheidungsgründe insbesondere deutlich anzugeben, aus welchem der im §. 259 angegebenen Gründe sich der Gerichtshof zur Freisprechung bestimmt gefunden habe.

Schreib- und Rechnungsfehler, ferner solche Formgebrechen und Auslassungen, welche nicht die im §. 260, Z. 1—3, erwähnten Punkte betreffen, hat der Gerichtshof jederzeit, allenfalls nach Anhörung der Parteien, zu berichtigen. Gegen die Zurückweisung eines darauf abzielenden Antrages ist kein Rechtsmittel zulässig. Die beschlossene Verbesserung ist am Rande des Urtheiles beizusetzen, und muß allen Ausfertigungen beigefügt werden.

Vgl. hiezu Form. 86, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

Der JME. v. 9. Februar 1880, Nr. 1693, trifft über die Stylisirung der Urtheilsausfertigung folgende Anordnungen: Unter Beachtung der §§. 260 und 270 St. P. O., wornach die Anklageformel stets in das Dispositivum des Urtheils im Verfahren vor dem Erkenntnißgerichte übergehen soll, ist der hervorgekommene Uebelstand abzustellen, daß in das Dispositivum solcher Urtheile, anstatt demselben die Worte des Strafgesetzes zu Grunde zu legen, eine Geschichtserzählung übergeht, die unvermeidlich für eine solche allzukurz ausfällt, daß dagegen in den Entscheidungsgründen die Darstellung der Thatsachenfeststellung theils fehlt, theils mit den anderen nothwendigen Bestandtheilen der Entscheidungsgründe vermischt wird.

Die Entscheidungsgründe haben dreierlei zu enthalten:

1. Die Angabe der als erwiesen angenommenen Thatsachen in gedrängter Darstellung aber mit voller Bestimmtheit, —

2. die Anführung der Gründe hiefür und für die Nichtannahme einzelner behaupteter Thatsachen; endlich

3. die bei Entscheidung der Rechtsfrage maßgebenden Gründe. — Diesem zuwider führen oft die Entscheidungsgründe eine Zeugenaussage an, ohne daß ausgesprochen ist, ob sich das Gericht dieselbe in allen Details aneignet. Nicht selten kann der Theil der Entscheidungsgründe, welcher offenbar die juristische Motivirung des Urtheils enthalten soll, in der Cassationsinstanz nur mit großen Schwierigkeiten dazu benützt werden, um aus ihm die unentbehrlichen thatsächlichen Feststellungen zu entnehmen. Wie sehr in dieser Richtung eine präcisere Fassung der Urtheile der Erkenntnißgerichtshöfe Noth thut, ist aus einer Bemerkung der k. k. Generalprokuratur zu entnehmen, wornach streng dem Gesetze und der Logik gemäß gefaßte Urtheile leider bisher geradezu eine Ausnahme sind.

Mit dem JME. v. 15. Febr. 1883, Z. 1254, wurde die Beobachtung des JME. v. 9. Febr. 1880, Z. 1693, neuerlich eingeschärft und bemerkt, daß gerade infolge der überflüssigen Weitwendigkeit der Formulirung des Urtheilsenuntiats und der damit in Wechselwirkung stehenden Oberflächlichkeit der Entscheidungsgründe oft Cassirungen des Urtheils eintreten müssen.

Hinsichtlich der Prägnanz der Urtheile siehe überdies die auch auf die Urtheilsausfertigung anzuwendenden Bemerkungen bei §. 207.

Mit JME. v. 15. Febr. 1878, Z. 1910, wurde den Oberlandesgerichts-Präsidien mitgetheilt: Der Einbringung des Entwurfes zu dem Ges. v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. f. 1878, das Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden betreffend, sind Berathungen des k. k. obersten Gerichtshofes vorausgegangen, bei welchen darauf hingewiesen wurde, daß sehr häufig Nichtigkeitsbeschwerden ohne jede gegründete Aussicht auf einen günstigen Erfolg eingebracht werden und daß deren Einbringung zumeist in der Absicht geschieht, sich dadurch einen Strafaufschub zu erwirken. Hiebei wurde hervorgehoben, daß dieses Bestreben der Parteien leider vielfach von den Gerichten I. Instanz dadurch gefördert wird, daß die Urtheile mit Hintansetzung der Vorschriften der St. P. O. verspätet ausgefertigt werden; es wurden dem obersten Gerichtshofe Strafacten vorgelegt, aus denen ersehen wurde, daß Urtheilsausfertigungen den Parteien oft erst nach Monaten, sogar nach sechs Monaten zugestellt worden sind. Es wurde weiters erwähnt, daß viele Nichtigkeitsbeschwerden mit Erfolg auf Grund des §. 281 Z. 5 St. P. O. geltend gemacht werden, weil die Gerichtshöfe I. Instanz der Abfassung der Entscheidungsgründe nicht die nöthige Sorgfalt zuwenden. Auch wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Oberlandesgerichte bei der Erledigung von Einsprüchen nicht bloß auf die Prüfung der Verdachtsgründe, sondern auch auf die gehörige Formulirung der Anklage Rücksicht nehmen (§. 211 St. P. O.), weil die fehlerhaft verfaßten Anklageschriften häufig den Anlaß zu Nichtigkeitsbeschwerden geben. An diese Mittheilung hat das J. M. die Aufforderung geknüpft, das Augenmerk darauf zu richten, daß Anlässe zu ähnlichen Bemerkungen nicht vorkommen, insbesondere aber der Verzögerung in Ausfertigung der Urtheile, wo dieselbe bemerkt würde, mit allem Nachdrucke entgegen zu treten.

Das vorstehend erwähnte Ges. v. 31. Dec. 1877 siehe unten bei §. 285 St. P. O. — Vgl. auch §. 191 JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III) und §. 165 Stfg. Instr.

9. Protokollführung.

§. 271. Ueber die Hauptverhandlung ist bei sonstiger Nichtigkeit ein von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen. Dasselbe soll die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes, der Parteien und ihrer Vertreter enthalten, alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beurkunden, insbesondere anführen, welche Zeugen und Sachverständigen vernommen, und welche Actenstücke vorgelesen wurden, ob die Zeugen und Sachverständigen beeidigt wurden, oder aus welchen Gründen die Beeidigung

---

§. 271. 1. Daß einzelne Aeußerungen der Parteien im Hauptverhandlungsprotokolle nicht ersichtlich sind, begründet nicht die im §. 271 St. P. O. angedrohte Nichtigkeit (E. 5. Nov. 1877, Z. 8890).

2. Nichtigkeit im Sinne dieser Gesetzstelle tritt nur ein, wenn ein Hauptverhandlungsprotokoll überhaupt nicht aufgenommen worden ist (E. 21. Febr. 1876, Z. 11815, 5. Nov. 1877, Z. 8890, 12. Dec. 1877, Z. 11753, 4. Febr. 1884, Z. 6439 u. a. m.).

3. Erheblichen Mängeln in der Führung des Hauptverhandlungsprotokolls läßt sich durch Ausübung der den Parteien im §. 271 St. P. O. eingeräumten Befugnisse begegnen (E. 5. Nov. 1877, Z. 8890, 1. Dec. 1881, Z. 7442 u. a. m.; vgl. Note 1 und 2 bei §. 250; Note 9 und 10 bei §. 281, Z. 4 und Note 1—3 bei §. 344, Z. 8).

4. Gegenstand einer Nichtigkeitsbeschwerde kann die Weigerung, bestimmte Punkte im Verhandlungsprotokolle feststellen zu lassen, nur dann sein, wenn die begehrte Feststellung durch Zwischenerkenntniß (§. 238 St. P. O.) abgelehnt worden ist (E. 22. Sept. 1884, Z. 6160).

5. Das Verlangen einer Proceßpartei, daß die stenographische Aufzeichnung der Aussagen und Vorträge verfügt werde, ist als „rechtzeitig" nur dann anzusehen, wenn demselben ohne Vertagung der Hauptverhandlung willfahrt werden kann (E. 12. April 1888, Z. 1001).

6. Eine nachträgliche Ergänzung oder Richtigstellung von Aufzeichnungen des Hauptverhandlungsprotokolls ist (zunächst) bei dem Vorsitzenden der Hauptverhandlung zu begehren (E. 1. Dec. 1881, Z. 7442).

7. Wird dieselbe durch Gerichtsbeschluß verweigert, so steht der Partei die Aufsichtsbeschwerde des §. 15 St. P. O. offen. Ob dieser Beschwerde in Ansehung des Verfahrens über die in der Hauptsache angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde hemmende Wirkung zukomme, bestimmt der Cassationshof, welcher bejahenden Falles die Acten zur Erledigung der Aufsichtsbeschwerde vorerst an den Gerichtshof zweiter Instanz gelangen läßt (V. 1. April 1885, Z. 3642; in gleichem Sinne auch V. 23. Dec. 1880, Z. 14708, 21. Febr. 1888, Z. 10736 u. a. m.).

unterblieb; endlich alle Anträge der Parteien und die von dem Vorsitzenden oder dem Gerichte darüber erfolgten Entscheidungen bemerken. Den Parteien steht es frei, die Feststellung einzelner Punkte im Protokolle zur Wahrung ihrer Rechte zu verlangen.

Der Vorsitzende hat, wo es auf Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, auf Verlangen einer Partei sofort die Verlesung einzelner Stellen anzuordnen.

Der Antworten des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen oder Sachverständigen geschieht nur dann eine Erwähnung, wenn sie Abweichungen, Veränderungen oder Zusätze der in den Acten niedergelegten Angaben enthalten, oder wenn die Zeugen oder Sachverständigen in der öffentlichen Sitzung das erste Mal vernommen werden.

Wenn der Vorsitzende oder der Gerichtshof es angemessen findet, kann er die stenographische Aufzeichnung aller Aussagen und Vorträge anordnen; auf rechtzeitiges Verlangen einer Partei und gegen vorläufigen Erlag der Kosten, ist dieselbe stets zu verfügen. Die stenographischen Aufzeichnungen sind jedoch binnen achtundvierzig Stunden in gewöhnliche Schrift zu übertragen, dem Vorsitzenden oder einem von ihm hiemit betrauten Richter zur Prüfung vorzulegen und dem Protokolle beizuschließen.

Es steht übrigens den Parteien frei, von dem abgeschlossenen Protokolle und dessen Beilagen Einsicht und Abschrift zu nehmen.

S. hiezu die Bemerkungen bei §. 23 u. vgl. Form. 71 JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 272. Ueber die Berathungen und Abstimmungen während und am Schlusse der Hauptverhandlung ist in den Fällen, wo sich das Gericht zur Beschlußfassung in das Berathungszimmer zurückgezogen hat, ein abgesondertes Protokoll zu führen.

In dem, von der Generalprocuratur für das Jahr 1879 erstatteten Berichte über Zustand und Gang der Strafrechtspflege findet sich folgende Bemerkung: „Nicht selten kommt es vor, daß der Protokollführer, um dasselbe nicht zweimal schreiben zu müssen, sich mit der Aufzeichnung der Gründe im Berathungsprotokolle begnügt, im Protokolle über die öffentliche Sitzung aber dieselben mit Schweigen übergeht, statt sich allenfalls die Arbeit dadurch zu vereinfachen, daß er bei einstimmig gefaßten Beschlüssen in das Berathungsprotokoll die Verweisung auf die publicirten Gründe aufnimmt. Da nun das Berathungsprotokoll dem Vertheidiger nicht zugänglich ist und eigentlich auch in der öffentlichen Sitzung

des Cassationshofes nicht vorgebracht werden sollte, entsteht bei Vertretung solcher Incidentalbeschlüsse die Schwierigkeit, daß die dafür vorgebrachten Gründe, und namentlich die bei der Begründung gemachten thatsächlichen Angaben nicht, oder nur auf mißlichen Umwegen geltend gemacht werden können." Auf diese Bemerkung wurden mit JME. v. 9. Febr. 1880, Z. 1693 die Präsidien der Oberlandesgerichte zur Abstellung des Uebelstandes aufmerksam gemacht.

Vgl. auch §. 238 St. P. O., die Bemerkungen bei §. 23 St, P. O., die §§. 186—189 JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III), §. 162 Stfg. Instr. und Form. 75 JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

10. Vertagung der Hauptverhandlung.

§. 273. Die Hauptverhandlung darf, wenn sie begonnen hat, nur soweit unterbrochen werden, als es der Vorsitzende zur nöthigen Erholung der dabei betheiligten Personen oder zur unverzüglichen Herbeischaffung von Beweismitteln erforderlich findet; sie kann nach dem Ermessen des Gerichtshofes in dringenden Fällen auch an einem Sonn- oder Feiertage fortgesetzt werden.

S. hiezu §. 44 JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R, G. B.

§. 274. Ist der Vertheidiger, ungeachtet gehöriger Ladung bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, oder hat er sich vor dem Schlusse derselben entfernt, oder tritt der im §. 236, Absatz 2, vorgesehene Fall ein, und kann ein anderer Vertheidiger überhaupt nicht, oder doch nicht ohne Beeinträchtigung der Vertheidigung des Angeklagten bestellt werden, so ist die Verhandlung zu vertagen. Die Kosten der Bestellung eines anderen Vertreters und der Vertagung hat der schuldige Vertheidiger zu tragen.

§. 275. Erkrankt der Angeklagte während der Hauptverhandlung in dem Maße, daß er derselben nicht weiter beiwohnen kann und willigt er nicht selbst ein, daß die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und seine in der Voruntersuchung abgegebene Erklärung vorgelesen werde, so ist die Verhandlung zu vertagen.

§. 276. Eine Vertagung der Hauptverhandlung kann nach

---

§. 275. 1. Auf den Fall, in welchem ein wegen eines mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens Angeklagter noch vor der Hauptverhandlung erkrankt, und deshalb beantragt, daß dieselbe ohne seine Beiziehung vorgenommen werde, kann die im §. 275 St. P. O. ausgesprochene ausnahmsweise Zulässigkeit des Absehens von der Anwesenheit des Angeklagten nicht übertragen werden (E. 18. Juni 1897, Z. 5411.*; Sg. Nr. 2122).

§. 276. 1. Unter die im Schlußsatze des §. 276 St. P. O. er-

Ermessen des Gerichtes auch dann beschlossen werden, wenn der Gerichtshof aus irgend einem Anlasse vorläufig noch neue Erhebungen oder Untersuchungshandlungen oder die Herbeischaffung neuer Beweismittel anzuordnen findet, oder wenn wegen äußerer Hindernisse eine zeitweilige Verschiebung der Verhandlung sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt.

11. Zwischenfälle.

§. 277. Ergibt sich aus der Hauptverhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, so kann der Vorsitzende über dessen Aussage ein Protokoll aufnehmen und nach geschehener Vorlesung und Genehmigung von dem Zeugen unterfertigen lassen; er kann auch den Zeugen verhaften und dem Untersuchungsrichter vorführen lassen.

§. 278. Wird während der Hauptverhandlung in dem Sitzungssaale eine strafbare Handlung verübt, und dabei der

---

wähnten „äußeren Hindernisse" läßt sich der Umstand, daß ein vorgeladener Zeuge Krankheits halber von der Hauptverhandlung wegblieb (§. 242 St. P. O.), nicht einreihen (E. 16. Oct. 1876, Z. 5752).

2. Bei Bestand der §§. 273 bis 276 St. P. O., in welchen ausgesprochen wird, daß die einmal begonnene Hauptverhandlung ohne triftigen Grund nicht zu unterbrechen ist, hat der Gerichtshof den Parteienantrag auf weitere Erhebungen nicht bloß formell und in Ansehung der Zulässigkeit des Beweissatzes, den dieselben erhärten sollen, zu prüfen, sondern er hat sich auch die Frage vorzulegen, ob wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Erfolg von ihnen zu gewärtigen sei (E. 20. Jän. 1882, Z. 12286; 29. Jän. 1886, Z. 12656; 30. April 1888, Z. 470, 26. April 1890, Z. 2369, Sg. Nr. 1319; 29. März 1893, Z. 3587*, Sg. Nr. 1620 u. a. m.).

§. 277. 1. Die hier vorgesehene Protokollsaufnahme bewirkt nicht ohneweiters den Abschluß des Zeugenverhörs; sie kann dem Zeugen Gelegenheit bieten, die in der Verhandlung vorgebrachten falschen Angaben straffrei zu widerrufen (E. v. 21. Febr. 1896, Z. 15162,* Sg. Nr. 1955).

2. Auf die in der Gesetzstelle bezeichnete Verfügung anzutragen, ist der Angeklagte nicht befugt; er hat auch kein Beschwerderecht, wenn dieselbe trotz seines Widerspruchs Platz griff (E. 22. Oct. 1875, Z. 8774; 10. Jän. 1879, Z. 6934; 5. Sept. 1879, Z. 3557; 28. März 1887, Z. 13292, Sg. Nr. 1044; 9. Jän. 1888, Z. 12242; 21. Jän. 1889, Z. 9439 u. a. m.).

3. Durch eine Nichtigkeitsbeschwerde läßt sich die Ausübung der im §. 277 St. P. O. dem Vorsitzenden eingeräumten Befugniß nicht bekämpfen (E. 21. Juni 1879, Z. 2540).

§. 278. 1. Zwischen den einzelnen Gattungen der Delicte unterscheidet diese Gesetzstelle nicht; sie knüpft die Zulässigkeit sofortiger Aburtheilung nur an die Voraussetzung, daß der Thäter auf frischer That

Thäter auf frischer That betreten, so kann darüber mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben, auf Antrag des dazu berechtigten Anklägers, sowie nach Vernehmung des Beschuldigten und der vorhandenen Zeugen von dem versammelten Gerichte sogleich abgeurtheilt werden. Rechtsmittel gegen ein solches Urtheil haben keine aufschiebende Wirkung.

Ist die sofortige Aburtheilung nicht thunlich, oder begründet die That ein vor das Geschwornengericht gehöriges Verbrechen oder Vergehen, so läßt der Vorsitzende den Thäter dem Untersuchungsrichter vorführen.

Ueber einen solchen Vorgang ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

§. 279. Hat der Angeklagte während der Hauptverhandlung eine strafbare Handlung begangen, so finden die Bestimmungen des §. 263 ihre volle Anwendung.

II. Rechtsmittel gegen das Urtheil.

§. 280. Gegen die Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz stehen nur die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der

---

betreten, d. i., daß das Delict vor dem versammelten Gerichtshofe begangen worden sei. Unter dieser Voraussetzung kann in der hier vorgesehenen Weise auch falsches Zeugniß behandelt werden (E. 5. Jän. 1877, Z. 9465, 6. März 1882, Z. 14078, Sg. Nr. 432 u. a. m.).

§. 279. 1. Bezüglich der für den Privatankläger, wider welchen in der Hauptverhandlung vom Angeklagten eine Ehrenbeleidigung begangen wird, bestehenden Frist zur Anbringung der Anklage wegen der letzteren, siehe Note 27 bei §. 2; vgl. auch Note 9 bei §. 263.

2. Daß der Vorsitzende die vom Angeklagten wider einen Zeugen vorgebrachte Beschimpfung gemäß §. 234 St. P. O. gerügt hat, macht die auf Antrag des Beleidigten nachfolgende Verurtheilung wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nicht nichtig (E. 5. Mai 1879, Z. 14417).

§. 280. 1. Rechtsmittel setzen die Beeinträchtigung in Rechten voraus. Aus dem Grunde, weil der Verurtheilte rechtsirrthümlich nicht nach der vollen Strenge des Gesetzes, sondern milder behandelt worden ist, kann er eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht anbringen (E. 22. Mai 1888, Z. 556, Sg. Nr. 1155, und 18. Oct. 1888, Z. 6455, Sg. Nr. 1177; im gleichen Sinne: E. 25. Oct. 1879, Z. 5924; 3. April 1883, Z. 2756; 13. April 1883, Z. 131; 22. Mai 1883, Z. 5437; 17. März 1884, Z. 13620; 22. April 1885, Z. 4178; 20. Nov. 1886, Z. 10980; 3. Juli 1891, Z. 6397, Sg. Nr. 1463; 16. Jän. 1892, Z. 13556 u. a. m.).

2. Die Behauptung, daß bei Einbringung der Anklageschrift die Vorschriften des §. 207 St. P. O. unbeachtet blieben, kann nur durch Einspruch wider die Anklageschrift, und nicht auch in einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Geltung gebracht werden (E. 30. Oct. 1883, Z. 11581).

Berufung offen. Die erstere geht an den obersten Gerichtshof als Cassationshof, die letztere an den Gerichtshof zweiter Instanz.

§. 281. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann gegen ein freisprechendes Urtheil nur zum Nachtheile, gegen ein verurtheilendes sowohl zum Vortheile als zum Nachtheile des Angeklagten ergriffen werden, stets jedoch nur wegen eines der folgenden Nichtigkeitsgründe:

1. wenn der Gerichtshof nicht gehörig besetzt war; wenn nicht alle Richter der ganzen Verhandlung beiwohnten, oder wenn sich ein ausgeschlossener Richter (§§. 67 und 68) an der Entscheidung betheiligte; es wäre denn, daß der die Nichtigkeit begründende Thatumstand dem Beschwerdeführer noch vor oder

---

3. Daß bei der Entscheidung über den Einspruch wider die Anklageschrift ein gesetzlich ausgeschlossener (oder mit Grund abgelehnter) Richter mitwirkte (§. 216 Z. 2 St. P. O.), vermag einen Gegenstand der wider das Endurtheil angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde nicht abzugeben (E. 7. Juni 1886, Z. 2239*, Sg. Nr. 933).

4. Siehe auch Note 3 bei §. 15, Note 1 bei §. 100, Note 1 u. 2 bei §. 249, Note 1 u. 2 bei §. 252, Note 7 u. 8 bei §. 261; in Betreff der im §. 277 St. P. O. vorgesehenen Verfügungen vgl. Note 2 u. 3 daselbst.

5. Die unrichtige Annahme eines den Strafsatz und die Strafart nicht alterirenden Erschwerungsumstandes fällt nicht in den Bereich der Nichtigkeitsbeschwerde, sondern in jenen der Berufung (B. 6. Oct. 1885, Z. 10516).

6. Der Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche ist kein Gegenstand directer Anfechtung durch die Nichtigkeitsbeschwerde (E. 13. Febr. 1880, Z. 11913, Sg. Nr. 224).

7. Die Nichtigkeitsbeschwerde setzt ein bereits gefälltes und verkündetes Urtheil voraus; erst mit der Verurtheilung erwächst für den Angeklagten das Recht, von der Beschwerde Gebrauch zu machen, erst von da an ist somit ein rechtsgiltiger Verzicht denkbar (E. 2. Mai 1881, Z. 2452, Sg. Nr. 334).

§. 281. Alinea 1. **1.** Unter der Voraussetzung, daß der Ankläger ein freisprechendes Erkenntniß anficht, hat auch der freigesprochene Angeklagte, soferne er durch eine Formverletzung in seinen Rechten beeinträchtigt worden ist, ein Beschwerderecht (E. 18. Febr. 1887, Z. 11951).

§. 281, Z. 1. 1. Aenderungen in der Zusammensetzung des Gerichtshofes sind im Gesetze selbst vorgesehen (§. 18 St. P. O.). Deßhalb allein, weil erst unmittelbar bei Beginn der Hauptverhandlung ein anderer Vorsitzender für dieselbe bestellt wurde, ist die Nichtigkeit der Ziffer 1 des §. 281 St. P. O. nicht begründet (E. 21. Febr. 1876, Z. 11815).

2. Der Nichtigkeitsgrund der Ziffer 1 des §. 281 St. P. O. kommt dem Angeklagten nicht zu Statten, wenn er es ungerügt ließ, daß in der Hauptverhandlung ein Richter mitwirkte, von dem ihm bekannt war, daß er Untersuchungsacte vorgenommen habe (E. 15. Juni 1883, Z. 4102).

3. Wird eine durch Vertagung unterbrochene Hauptverhandlung am neu anberaumten Termine nicht etwa nur fortgesetzt, sondern vollständig

während der Hauptverhandlung bekannt und von ihm nicht gleich beim Beginne der Hauptverhandlung, oder sofort, nachdem er in die Kenntniß desselben gelangte, geltend gemacht wurde;

2. wenn trotz der Verwahrung des Beschwerdeführers ein Schriftstück über einen nach dem Gesetze nichtigen Vorerhebungs- oder Voruntersuchungsact bei der Hauptverhandlung verlesen wurde;

3. wenn bei der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§. 120, 151, 152, 170, 221, 228, 244, 247, 250, 260, 271 und 427);

---

erneuert, so besteht kein Bedenken, hiezu Richter beizuziehen, welche im früheren Verhandlungsstadium nicht mitgewirkt haben (E. 14. Mai 1877, Z. 13413).

§. 281, Z. 2. 1. Schriftliche Auskünfte, welche der Staatsanwalt von Privaten einholt, bilden keinen nichtigen Vorerhebungsact. Sie können bei der Hauptverhandlung verlesen werden (E. 30. Oct. 1883, Z. 11581).

2. Als Schriftstücke über einen Vorerhebungs- oder Voruntersuchungsact sind nur die Protokolle anzusehen, welche eigentliche, in den Bereich richterlicher Thätigkeit fallende Untersuchungshandlungen, wie Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, Augenschein und Hausdurchsuchung betreffen (vgl. §§. 88 u. 97 St. P. O.) (E. 30. Oct. 1883, Z. 11581).

3. Daß im Vorverfahren Zeugen nicht hierlands, sondern von einem ausländischen Richter beeidet wurden, kann der Beschwerdeführer, wenn er die Verlesung ihrer Protokolle unbeanständet vor sich gehen ließ, schon aus diesem formalen Grunde nicht anfechten (E. 19. Jän. 1876, Z. 10119).

4. Aus der in der Hauptverhandlung erfolgten Verlesung eines Zeugenverhörs, das im Civilverfahren, daher ohne Bedachtnahme auf §. 152 St. P. O. aufgenommen wurde, kann die Partei, welche sich der Verlesung nicht widersetzte, weder den Nichtigkeitsgrund der Ziffer 2, noch jenen der Ziffer 4 des §. 281 St. P. O. ableiten (E. 28. März 1887, Z. 13292, Sg. Nr. 1044; vgl. auch Note 14 u. 26 bei §. 252).

5. Die in der wiederholten Hauptverhandlung erfolgte Verlesung des früheren, durch die Cassationsinstanz aufgehobenen Urtheils stellt den im §. 281, Abs. 2 (§. 344, Abs. 3) St. P. O. erwähnten Nichtigkeitsgrund nicht her (E. 22. Sept. 1884, Z. 6160).

§. 281, Z. 3. 1. Nur die Verletzung derjenigen in den hier citirten Paragraphen enthaltenen Vorschriften, auf welche sich die Androhung der Nichtigkeit bezieht, kann als Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden (E. 29. Dec. 1879, Z. 11464, Sg. Nr. 215).

2. Es unterliegt nicht der Nichtigkeit, wenn der Vorsitzende in der Verhandlung vor dem Erkenntnißgerichte aus Anlaß des Antrages auf Vorladung eines Zeugen das mit demselben im Vorverfahren aufgenommene Protokoll noch vor der Beschlußfassung über den Antrag verlesen läßt (E. v. 31. Mai 1880, Z. 2199).

4. wenn während der Hauptverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt worden ist, oder

---

3. Deßhalb, weil ein Beschluß des Gerichtshofes, welcher lediglich dem im §. 262 St. P. O. erwähnten Vertagungsantrage stattgibt, in der fortgesetzten Verhandlung nicht zur Verlesung gelangt, ist Nichtigkeit des Verfahrens nicht begründet (§. 244 St. P. O.) (E. 7. Juli 1887, Z. 2717, Sg. Nr. 1077).

4. Die Gesetzstelle setzt voraus, daß die Nichtigkeit in der Hauptverhandlung unterlief (E. 7. Juni 1886, Z. 2239*, Sg. Nr. 933).

5. Auf eine Zeugenbeeidigung, welche nicht bei der Hauptverhandlung, sondern bereits im Vorverfahren stattfand, erleidet Ziffer 3 des §. 281 St. P. O. keine Anwendung (E. 18. Mai 1878, Z. 492).

6. Die Erinnerung an den, wenn auch mit Verletzung der Vorschriften des §. 170 St. P. O. im Vorverfahren abgelegten Zeugeneid läßt sich auf Grund des §. 281, Abs. 3 St. P. O. nicht anfechten (E. 7. Juni 1881, Z. 4069).

7. Wurde die Vorschrift des §. 170 St. P. O. während des Vorverfahrens verletzt, so ist es Sache der Partei, auf diese Verletzung in der Hauptverhandlung zu verweisen und ein gerichtliches Interlocut herbeizuführen, welches den Eidesact als nichtig erklärt (§. 281, Z. 4, u. §. 344, Z. 5 St. P. O.), (E. 7. Juni 1886, Z. 2239*, Sg. Nr. 933).

8. Das Verhalten des Richters, das einen formellen Nichtigkeitsgrund darstellen soll, ist nach dem Stande seiner Kenntniß von der Sache zur Zeit jenes Verhaltens zu beurtheilen (E. 29. Juli 1882, Z. 5370; V. 13. Oct. 1885, Z. 7596 u. a. m.).

9. Siehe auch Note 15 bei §. 260.

§. 281, Z. 4. **1.** Die Verletzung einer unter eine specielle Nichtigkeitsandrohung gestellten Vorschrift auch noch aus dem allgemeinen Gesichtspunkte der Ziffer 4 des §. 281 St. P. O. geltend zu machen, ist gesetzlich nicht statthaft (E. 23. April 1880, Z. 14233, Sg. Nr. 247; 7. Nov. 1884, Z. 8705 u. a. m.; vgl. auch Note 1 bei §. 344, Z. 5).

2. Ob und inwiefern Ziffer 4 des §. 281 St. P. O. in Ansehung der §§. 449, 261 und 277 St. P. O. zur Anwendung gelangen könne, darüber vergl. die daselbst bezogenen Entscheidungen.

3. Rücksichtlich der Formation der Antragstellung siehe insbesondere Note 6 bis 9 bei §. 222; allgemeine Gesichtspunkte für die richterliche Prüfung bezeichnet Note 2 zu §. 276.

4. Ein vor Vertagung der Hauptverhandlung abgelehnter Antrag, der in der nachfolgenden nicht lediglich fortgesetzten, sondern vor anderen Richtern neu durchgeführten Hauptverhandlung nicht erneuert worden ist, kann einen Angriffspunkt wider das Endurtheil nicht abgeben (E. 28. März 1887, Z. 593, Sg. Nr. 1054).

5. Daß einem Wunsche der Partei nicht entsprochen wurde, mit welchem sie die Erklärung verband, einen bestimmten Antrag nicht stellen zu wollen kann Nichtigkeit nicht begründen (E. 29. Sept. 1879, Z. 3222, Sg. Nr. 207).

6. Es ist unzulässig, den Nichtigkeitsgrund der Ziffer 4 des §. 281 St. P. O. aus einer Entscheidung abzuleiten, welche im Sinne des Antragstellers, und auf sein ausdrückliches Verlangen erfolgt ist (E. 10. Jän. 1881, Z. 11666).

wenn durch ein gegen seinen Antrag oder Widerspruch gefälltes

---

7. Hat der Angeklagte eingewilligt, daß das Ausbleiben eines Zeugen, obgleich der Erkrankungsanzeige kein ärztliches Zeugniß beilag, als gerechtfertigt erklärt und die Verlesung der im Vorverfahren aufgenommenen Zeugenaussage als genügend angesehen werde, so kann er sich darüber nicht beschweren, daß die neuerliche Vorladung des Zeugen unterblieb (E. 27. April 1875, Z. 2127).

8. Einen Beschwerdegrund kann die Ablehnung eines Antrags nur für den Antragsteller (E. 9. Juni 1876, Z. 4465; 16. März 1877, Z. 8131; 22. Dec. 1879, Z. 11631 u. 17. Jän. 1880, Z. 12697) und nicht auch für dessen Gegner, der sich dem Antrage widersetzte, abgeben (E. 16. März 1877, Z. 8131 u. a. m.).

9. Der Inhalt eines Antrags wird ausschließlich nach den Aufzeichnungen des Hauptverhandlungsprotokolls bestimmt (E. 25. Sept. 1875, Z. 8104; 17. Dec. 1887, Z. 11216 u. a. m.).

10. Es ist Sache des Antragstellers, sich die protokollarische Fixirung seines Antrags zu sichern (§. 271 St. P. O.). Die Behauptung, daß ein Antrag gestellt wurde, bleibt unbeachtet, wenn sie in den Aufzeichnungen des Hauptverhandlungsprotokolls keine Bestätigung findet (E. 3. Jän. 1877, Z. 9001; siehe auch Note 3 bei §. 271).

11. Für die Beurtheilung eines Antrags vor dem Cassationshofe kommen nur thatsächliche Anführungen in Betracht, welche bei der Hauptverhandlung der Fällung des angefochtenen Erkenntnisses vorangingen (§. 258) (E. 20. März 1885, Z. 54, Sg. Nr. 759).

12. Siehe auch Note 3 bei §. 225.

13. Die Gesetzmäßigkeit eines Zwischenerkenntnisses ist nach jenem Sachbestande zu beurtheilen, welcher bei Fällung desselben dem Gerichtshofe der Hauptverhandlung vorlag. Ein der Beeidigung nachfolgendes Bekanntwerden eines Eideshindernisses kann Nichtigkeit nicht begründen (E. 27. Juni 1879, Z. 4995, 23. Febr. 1883, Z. 13425 u. a. m.).

14. Ihrer Natur nach sind Zwischenerkenntnisse nicht gleich einem Endurtheile unabänderlich und der Rechtskraft unterworfen. Formell besteht kein Hinderniß, daß der Gerichtshof, der zufolge des erst bei der Hauptverhandlung gestellten Antrags einer Partei eine Beweisaufnahme beschloß, mittelst eines neuen Beschlusses davon wieder abgehe. Hat die Partei nach Kundmachung dieses Beschlusses ihren Antrag nicht erneuert, so kann sie auf das Unterbleiben der Beweisaufnahme keine Beschwerde stützen (B. 11. Nov. 1884, Z. 12225, vgl. Note 8—10 bei §. 327 u. 74 u. 75 bei §. 331).

15. Wurde ein Antrag vorbehaltlich der Erneuerung desselben im geeigneten Zeitpunkte (z. B. bis nach näherer, durch die fortschreitende Hauptverhandlung zu erlangender Aufklärung), nur vorläufig abgelehnt, und ist eine Erneuerung desselben später nicht erfolgt, so kann der Antragsteller auf Z. 4 des §. 281 St. P. O. sich nicht berufen (E. 10. Nov. 1876, Z. 4439).

16. Wenn der Gerichtshof, um sich näher zu informiren, die Entscheidung über einen in der Verhandlung gestellten Beweisantrag vorerst

einem späteren Verhandlungsstadium vorbehält, und in richtiger Würdigung der Verhandlungsergebnisse den Antrag sodann endgiltig abweist, so kann von mit Nichtigkeit bedrohter Verletzung eines Proceßgrundsatzes keine Rede sein (E. 26. Febr. 1884, Z. 2355).

17. Die Zurückweisung des Antrages, zum Zwecke der Beigebung eines Armenvertreters die Hauptverhandlung zu vertagen, begründet außer dem Falle des §. 41 al. 2 St. P. O. keine Nichtigkeit (E. 7. April 1877, Z. 12082).

18. Die Reihenfolge, in welcher bei der Hauptverhandlung die Beweismittel vorzuführen sind, bestimmt der Vorsitzende (§§. 232 und 246 St. P. O.). Hat die Staatsanwaltschaft ein Abgehen von dieser Reihenfolge lediglich deßhalb begehrt, weil es ihr zweckmäßig schien, daß die Glaubwürdigkeit der Beschädigungsaussage sofort constatirt und vor Erörterung subjectiver Momente, der objective Thatbestand festgestellt werde — so kann in der Ablehnung dieses Antrags durch Zwischenerkenntniß des Gerichtshofes ein haltbarer Anlaß, die Ziffer 4 des §. 281 St. P. O. anzurufen, nicht wahrgenommen werden (E. 3. Febr. 1877, Z. 13101).

19. Auch ein erst im Schlußvortrage gestellter Beweisantrag muß geprüft und gewürdigt werden (E. 20. Mai 1885, Z. 4817*, Sg. Nr. 793). Aus dem Grunde allein, weil der Schluß der Verhandlung bereits ausgesprochen ist, lassen sich Beweisanträge nicht zurückweisen (E. 9. Febr. 1885, Z. 11895, Sg. Nr. 740).

20. Es ist nicht statthaft, die Zurückweisung eines auf Führung des Gegenbeweises abzielenden Antrages der Vertheidigung bloß damit zu begründen, daß der Gerichtshof die vorliegenden Belastungsbeweise für ausreichend erachte (E. 4. März 1884, Z. 1898, Sg. Nr. 617).

21. In der Aufnahme eines von der Partei beigebrachten, gesetzlich zulässigen und durch das Gericht bereits zugelassenen Beweises ist die Verletzung eines die Rechte der Vertheidigung sichernden Grundsatzes selbst für den Fall der Unerheblichkeit des Beweisthemas nicht zu erblicken (E. 25. Sept. 1880, Z. 7102, Sg. Nr. 278).

22. Aus dem Gesichtspunkte einer Verletzung der dem Angeklagten gebührenden Stellung als Proceßpartei, und als Verstoß wider seine Gleichberechtigung mit dem Ankläger kann das Zwischenerkenntniß, das zur Prüfung von Einwendungen wider die Schuld die körperliche Untersuchung des Angeklagten durch Gerichtsärzte verfügt, nicht angefochten werden (E. 13. Jän. 1877, Z. 8511).

23. Angesichts der von Zeugen bestätigten Thatsache, daß die Beschädigte in Folge des vom Angeklagten wider sie geführten kräftigen Stoßes von einer 3 Fuß hohen Stufe, auf welcher sie stand, herabstürzte und sich verletzte, kann in der Ablehnung des Antrags, über den Thatort einen Augenschein aufzunehmen, ein Zwischenerkenntniß von der im §. 281 Abs. 4 St. P. O. vorausgesetzten Beschaffenheit nicht erblickt werden (E. 8. Febr. 1876, Z. 10672).

24. Daß in der Voruntersuchung die Vorschrift des §. 126 al. 1 St. P. O. zur Anwendung kam, liefert an sich keinen ausreichenden Grund,

hintangesetzt oder unrichtig angewendet worden sind, deren

---

die vom Angeklagten zur Führung eines Gegenbeweises begehrte Vorladung der ursprünglich einvernommenen Experten abzulehnen (E. 27. Juni 1876, Z. 1398, Sg. Nr. 116).

25. Wo die Voraussetzungen des §. 126 St. P. O. nicht zutreffen, kann aus der Ablehnung des Antrags, daß Behufs Abgabe des Gutachtens an Stelle der beim Augenschein verwendeten, andere Aerzte zur Hauptverhandlung vorgeladen werden mögen, kein Nichtigkeitsgrund hervorgehen (E. 17. Nov. 1877, Z. 10187, Sg. Nr. 162).

26. Die Zurückweisung des Antrags, um Auslegung einer für den Delictsthatbestand entscheidenden Verordnung die Regierungsbehörde, von welcher die Verordnung ausging, zu ersuchen, begründet keine Nichtigkeit (E. 20. Oct. 1883, Z. 6472).

27. Zu beurtheilen, ob im bestimmten Falle nur die Beurkundung eines mündlichen Vertrages, oder ob ein schriftlicher Vertrag vorliege, ist der Gerichtshof unmittelbar selbst berufen. Den Antrag, Sachverständige darüber zu hören, kann er, ohne Proceßgrundsätze zu verletzen, ablehnen (E. 4. März 1876, Z. 11349).

28. Es rechtfertigt nicht den Vorwurf gesetzlich unstatthafter Uebertragung der Judicatur auf den in der Eigenschaft eines Sachverständigen zur Hauptverhandlung beigezogenen Rabbiner, wenn Letzterer zufolge des gegen die Verwahrung des Angeklagten gefällten Zwischenerkenntnisses befragt wurde, ob das Benehmen des Angeklagten im Bethause ein derartiges war, daß es nach israelitischem Ritus als unanständig und Aergerniß erregend gelten muß (§. 303 St. G. B.) (E. 9. Jän. 1876, Z. 7717).

29. Die Zurückweisung des Antrags auf Erhebung, ob die nach §. 516 St. G. beanständeten Fotografien für künstlerische Zwecke bestimmt seien, begründet keine Nichtigkeit, wenn der Antragsteller nicht wegen Anfertigung, sondern deßhalb verantwortlich gemacht wird, weil er die in großer Anzahl angefertigten Bilder einem Hausirer zur unbeschränkten Verbreitung überließ (B. 29. Sept. 1885, Z. 10556).

30. Hat die Anklageschrift an Stelle der Vorladung der Experten nur die Verlesung ihres Befundes und Gutachtens beantragt, und ist der Angeklagte diesem Antrage gegenüber unthätig verblieben (vgl. §§. 208, 214 al. 2 und 222 St. P. O.), so kann er sich auf Abs. 4 des §. 281 St. P. O. nicht berufen, sollte seinem erst bei der Hauptverhandlung vorgebrachten, auf Mängel des Befundes oder Gutachtens nicht gestützten Begehren wegen Vorladung der Experten keine Folge gegeben werden (E. 5. Nov. 1877, Z. 9343; siehe Note 4 bei §. 207, dann Note 11 und 12 bei §. 252).

31. Das Strafverfahren beruht auf dem Grundsatze der Mündlichkeit, von welchem §. 252, Z. 4 St. P. O. eine Ausnahme nur gestattet, aber nicht vorschreibt. Daß also in der Anklageschrift unter der nachfolgenden Zustimmung des Angeklagten, an Stelle der Vorladung eines Zeugen nur die Verlesung seiner Aussage beantragt wurde, hindert nicht, ihn, wenn er gleichwohl zur Hauptverhandlung erschien, als Zeugen zu vernehmen. Findet der Angeklagte deßhalb neue Beweismittel nöthig, so kann er deren Vorführung und zu diesem Behufe erforderlichen Falles die Vertagung der

Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Vertheidigung sichernden Verfahrens geboten ist;

Hauptverhandlung begehren. Wegen der Vernehmung des Zeugen den Nichtigkeitsgrund der Ziffer 4 des §. 281 St. P. O. anzurufen, ist er nicht berechtigt (B. 10. Dec. 1884, Z. 13574; vgl. Note 8 bei §. 252).

32. Wurde eine Zeugenvorladung nur zu dem Zwecke begehrt, um bei einem gerichtlichen Augenscheine vorgenommene Ermittlungen der Sachverständigen (z. B. Distanzangaben derselben), einer Ueberprüfung zu unterziehen, so kann die Verweigerung der Vorladung keine Nichtigkeit begründen (E. 17. Nov. 1877, Z. 10187, Sg. Nr. 162).

33. Ist die Behauptung, daß sich der Beschädigte die Körperverletzung durch einen Fall selbst zugezogen habe, durch gerichtsärztliches Gutachten widerlegt, so kann der Angeklagte lediglich deßhalb, weil seine hiefür angebotenen Zeugen nicht zugelassen wurden, den Nichtigkeitsgrund der Ziffer 4 des §. 281 St. P. O. nicht geltend machen (E. 21. Juni 1878, Z. 3000).

34. In der Zurückweisung des Antrags, Zeugen darüber zu vernehmen, daß der Beschuldigte die angeblich gestohlene Sache besaß, ehe noch der Diebstahl, aus welchem sie herrühren soll, begangen war, kann die Nichtigkeit der Ziffer 4 des §. 281 St. P. O. begründet sein (E. 14. Oct. 1884, Z. 10518).

35. Es ist keine Verletzung eines die Vertheidigung sichernden Proceßgrundsatzes, wenn die Vorladung eines Zeugen wegen Irrelevanz seiner Aussage verweigert wird (E. 11. Oct. 1884, Z. 4704).

36. Gegenüber der von mehreren Personen bestätigten Anwesenheit des Angeklagten auf dem Thatorte, verdient seine Berufung auf Personen, welche bezeugen sollen, „daß sie ihn dort nicht sahen", keine Beachtung, zumal der aufgestellte, rein negative Beweissatz die Thatsache der Anwesenheit keineswegs ausschließt (E. 21. Juni 1879, Z. 2540).

37. Eine allgemeine Verpflichtung, den Leumund von Zeugen zu erheben, ist weder in der Natur der Sache, noch in irgend einer gesetzlichen Anordnung begründet. Immer wird dieselbe auf jene Fälle zu beschränken sein, wo hiezu eine rechtfertigende Anregung gegeben ist. Ein einfacher, unbegründeter Parteiantrag kann als eine solche Anregung nicht gelten (E. 20. März 1885, Z. 54, Sg. Nr. 759).

38. Ein durch die besonderen Umstände des Falles (§. 166 al. 2 St. P. O.) nicht gerechtfertigter Antrag auf Einholung von Leumundsattesten der Zeugen ist zurückzuweisen (E. 23. Febr. 1889, Z. 14567*, Sg. Nr. 1253; siehe auch Note 9 bei §. 222).

39. Die Zurückweisung eines solchen Antrags begründet keine Nichtigkeit, es wäre denn, daß der Antragsteller die Existenz eines der Eideshindernisse des §. 170, Z. 1—3 St. P. O. behauptet, und durch die Leumundszeugnisse nachzuweisen angeboten hat (E. 16. März 1877, Z. 9748).

40. Ueber den Leumund eines Zeugen kann nicht bloß eine demselben vorgesetzte Amtsperson, sondern vorbehaltlich der nachfolgenden Würdigung der Aussage, ohne Zweifel jeder andere Zeuge, von dem sich eine Aus-

5. wenn der Ausspruch des Gerichtshofes über entscheidende Thatsachen (§. 270, Z. 6 u. 7) undeutlich, unvollständig

---

kunft hierüber überhaupt gewärtigen läßt, vernommen werden (E. 20. März 1885, Z. 54, Sg. Nr. 759).

41. Es kann einen Nichtigkeitsgrund nicht bilden, wenn in einem Falle, in welchem die Verlesung einer Aussage unterbleibt, weil der Aussagende von dem ihm zustehenden Entschlagungsrechte Gebrauch macht, der Gerichtshof auch die Verlesung der vom Untersuchungsrichter dem Vernehmungsprotokolle beigefügten Bemerkungen verweigert (E. 27. Sept. 1884, Z. 8265, Sg. Nr. 674).

42. In der Weigerung, die Gründe verlesen zu lassen, aus welchen die Staatsanwaltschaft die Verfolgung des Angeklagten abgelehnt und dadurch das Einschreiten eines Subsidiaranklägers herbeigeführt hat, läßt sich die Verletzung eines die Vertheidigung sichernden Proceßgrundsatzes nicht erblicken (E. 20. Febr. 1880, Z. 12696; siehe auch Note 19 u. 20 bei §. 252 St. P. O.).

43. Unter welcher Voraussetzung die Verlesung eines Actenstückes angefochten werden kann, darüber vgl. Note 1 u. 2 bei §. 252, und Note 3 bei §. 281, Z. 2.

§. 281, Z. 5. 1. Ueber das Verhältniß dieser Gesetzstelle zu §. 260 und bezw. Z. 3 des §. 281 St. P. O. vgl. Note 5 bis 7, dann 15 bei §. 260; in Beziehung auf §. 261 siehe Note 6 ebendas.

2. Den hier aufgestellten Nichtigkeitsgrund am Gerichtstage des Cassationshofes nach einer neuen, nicht schon in der Beschwerde bezeichneten Richtung auszuführen, ist nicht zulässig (E. 24. Jän. 1879, Z. 10824, 10. Oct. 1879, Z. 5010 u. a. m.; vgl. auch Note 1 u. 2 bei §. 290).

3. („entscheidend".) Welche Thatsachen als entscheidend anzusehen seien, darüber gewährt der in der Gesetzstelle bezogene Abs. 6 u. 7 des §. 270 St. P. O. Aufschluß (E. 22. Jän. 1875, Z. 13177, u. 2. April 1875, Z. 1014).

4. („undeutlich".) Läßt im Falle des §. 199 a St. G. das Urtheil unentschieden, welche der beiden einander contradictorisch widersprechenden Zeugenaussagen des Angeklagten die falsche sei, so ist es deßhalb nicht undeutlich (E. 24. März 1876, Z. 12968).

5. („unvollständig".) Wer den Nichtigkeitsgrund nach dieser Richtung hin anruft, hat nachzuweisen, daß in den erstrichterlichen Feststellungen Lücken bestehen, welche auf eine dem §. 270, Z. 7 St. P. O. zuwiderlaufende Verabsäumung zurückzuführen sind. Ihm obliegt daher, jene bei der Hauptverhandlung (§. 258, al. 1 St. P. O.) behaupteten concreten Thatsachen, in Ansehung welcher der Ausspruch, ob sie erwiesen seien oder nicht, in der Urtheilsbegründung fehlt, in seiner Beschwerde bestimmt zu bezeichnen (E. 16. Oct. 1885, Z. 6632; im gleichen Sinne: E. 27. Jän. 1879, Z. 13413; 27. Juni 1879, Z. 3784; 21. Oct. 1881, Z. 8034; 28. Sept. 1883, Z. 6759; 23. Febr. 1886, Z. 1745; 10. April 1886, Z. 1981, Sg. Nr. 909; 18. Dec. 1886, Z. 8732, u. a. m.).

6. Die Anführung, daß bei der Hauptverhandlung eine bestimmte Thatsache behauptet worden sei, kann nicht beachtet werden, wenn sie in

oder mit sich selbst im Widerspruche ist; wenn für diesen Ausspruch keine Gründe angegeben sind, oder wenn zwischen den

---

den Aufzeichnungen des Hauptverhandlungsprotokolles keine Stütze findet (B. 23. Sept. 1885, Z. 10497; siehe auch Note 3 bei §. 271).

7. Vorausgesetzt wird, daß in Folge der richterlichen Versäumniß entscheidende Thatsachen unerwogen blieben (E. 25. Jän. 1884, Z. 11944, B. 8. Oct. 1884, Z. 10494, u. a. m.).

8. Bei Prüfung des Vorwurfes der Unvollständigkeit sind Urtheil und Entscheidungsgründe als ein Ganzes zu betrachten (E. 26. Febr. 1877, Z. 12986, 13. Febr. 1880, Z. 12892, Sg. Nr. 228; 6. Aug. 1886, Z. 5768, u. a. m.).

9. Es ist gestattet, zur Ausfüllung der in den Urtheilsgründen vorhandenen Lücken die im Urtheilstenor festgestellten Thatsachen heranzuziehen (§. 288, Z. 3 St. P. O.) (E. 27. Jän. 1879, Z. 13413, u. a. m.).

10. Inwiefern unter Nichtigkeitsfolge die Verpflichtung besteht, Zeugenaussagen in den Urtheilsgründen zu erwähnen, darüber vgl. Note 4 bei §. 270.

11. Mußte gesetzmäßig das Zutreffen eines bestimmten Delictsmerkmals in der Urtheilsbegründung verneint werden, so kann es Nichtigkeit nicht zur Folge haben, daß Feststellungen unterlassen wurden, welche nur bei Bestand jenes Merkmals relevant gewesen wären (E. 25. Oct. 1880, Z. 8340, Sg. Nr. 282, und 27. Oct. 1883, Z. 8100).

12. Ist nicht der Zeitpunkt, sondern nur der Bestand eines Vertragsabschlusses vor dem Civilrichter bestritten und deßhalb vom Eide abhängig gemacht worden, so kann das wegen Ablegung dieses Eides nach §. 199, lit. a St. G. gefällte Strafurtheil einen bestimmten Ausspruch über den Zeitpunkt unterlassen, ohne deßhalb der Nichtigkeit zu verfallen (E. 4. März 1876, Z. 11349).

13. Es begründet keine in den Bereich des §. 281, Abs. 5 St. P. O. fallende Unvollständigkeit oder Undeutlichkeit, wenn das Urtheil alternativ verschiedene Personen als durch den vom Angeklagten verübten Betrug in ihren Rechten verletzt erklärt (E. 7. April 1877, Z. 12082).

14. Die stillschweigende Uebergehung der vom Angeklagten vorgebrachten und zum Gegenstande der Beweisführung gemachten Einwendung, daß er sich, als die That begangen wurde, an einem vom Thatorte entfernten Orte aufgehalten habe, kann die Vernichtung des Urtheils aus dem Grunde der Unvollständigkeit nach sich ziehen (E. 27. Juni 1876, Z. 3852).

15. Der Mangel eines Ausspruches über eine Rechtsfrage ist unter der in Ziffer 5 des §. 281 St. P. O. bedrohten Unvollständigkeit nicht begriffen (E. 7. April 1879, Z. 1013; 11. Febr. 1881, Z. 14089; 29. Febr. 1884, Z. 14954, Sg. Nr. 616, u. a. m.; vgl. auch Note 14 bei §. 270).

16. „Mit sich selbst im Widerspruche“ ist der Ausspruch, wenn er Thatsachen gleichzeitig feststellt, welche, weil sie sich gegenseitig ausschließen, logisch neben einander nicht gedacht werden können (E. 31. März 1879, Z. 165; 25. Jän. 1884, Z. 11944; 2. Oct. 1884, Z. 10494; 10. April 1886, Z. 1981*, Sg. Nr. 909, u. a. m.).

Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt von bei den Acten befindlichen Urkunden, oder über gerichtliche Aussagen

17. Der Vorwurf eines solchen Widerspruchs und zugleich auch der Undeutlichkeit ist begründet, wenn das Urtheil über eine Anklage wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach §§. 8 u. 152 St. G. einerseits erklärt, das Gericht habe nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die Absicht des Angeklagten auf einen der Erfolge der §. 152 St. G. gerichtet war, anderseits aber (ohne näher zu bezeichnen, worin die Handlung bestand, und auf welchen Erfolg sie abzielte) wieder anführt, daß der Angeklagte in anderer feindseliger Absicht gehandelt, und eine zur wirklichen Ausübung des Verbrechens führende Handlung unternommen habe (E. 7. Juni 1876, Z. 2299, Sg. Nr. 115).

18. Der Ausspruch über entscheidende Thatsachen ist mit sich selbst im Widerspruche, wenn das Urtheilsenunciat vom Bruche einer Rippe der rechten Brustseite spricht, während die Urtheilsbegründung, ohne daß sich die Differenz mit Sicherheit auf einen Schreibfehler zurückführen läßt, den Rippenbruch auf der linken Brustseite des Beschädigten feststellt (E. 31. Mai 1880, Z. 3254).

19. Es ist ein Widerspruch, wenn der Richter die incriminirte eidliche Verneinung eines Vertragsabschlusses vorerst mit der Annahme entschuldigt, „daß der Angeklagte dafür hielt, das abgegebene Vertragsversprechen sei vom Mitcompaciscenten nicht angenommen worden", dann aber wieder ausspricht, „der Angeklagte sei des guten Glaubens gewesen, daß ein Vertragsversprechen factisch nicht gemacht worden ist" (E. 20. Oct. 1882, Z. 8174).

20. Die Annahme, daß nur bei einem der Compaciscenten eines Scheinvertrages betrügerische Absicht vorhanden war, kann als in sich widersprechend nicht bezeichnet werden (E. 24. Nov. 1883, Z. 10160, Sg. Nr. 579).

21. Der vom Urtheilsrichter gebrauchte Ausdruck „verschuldeter Unglücksfall" (§. 486 St. G.) enthält keinen Widerspruch; er kann insbesondere auch bestimmt sein, anzudeuten, daß es im Verschulden des Cridatars liegt, wenn die Consequenzen eines unglücklichen Ereignisses nicht abgewehrt oder doch verringert wurden (E. 24. Febr. 1883, Z. 12036).

22. Es begründet keinen Widerspruch, wenn einer Person die gesetzliche Befähigung zum Redigiren einer periodischen Druckschrift (§. 12 des Preßg.) zuerkannt, aus der thatsächlichen Unfähigkeit dieser Person zu Redactionsgeschäften aber gefolgert wird, daß sie als Redacteur nur zum Scheine benannt sei (E. 28. April 1888, Z. 1580, Sg. Nr. 1149).

23. Auf Widersprüche rechtlicher Natur ist Abs. 5 des §. 281 St. P. O. nicht anwendbar (E. 7. Febr. 1876, Z. 11400, Sg. Nr. 101; 4. Nov. 1876, Z. 5899; 18. Sept. 1882, Z. 3910, Sg. Nr. 479; 11. April 1885, Z. 973, Sg. Nr. 767; 16. Oct. 1885, Z. 6632; 18. Oct. 1886, Z. 7936, Sg. Nr. 972, u. a. m.).

24. („Keine Gründe".) Nach dieser Seite hin kann der Nichtigkeitsgrund der Ziffer 5 des §. 281 St. P. O. nur dann angerufen werden, wenn für den Ausspruch über eine entscheidende Thatsache gar keine Gründe angegeben wurden, und nicht schon dann, wenn die angegebenen dem Beschwerdeführer unzureichend scheinen (E. 27. Oct. 1883, Z. 8938).

und den Urkunden oder Vernehmungs- und Sitzungsprotokollen selbst ein erheblicher Widerspruch besteht;

---

25. Erforderlich ist, daß der Ausspruch, dessen Begründung unterblieb, eine entscheidende Thatsache betreffe (E. 5. Juli 1879, Z. 4881; 20. Febr. 1880, Z. 9264; 10. April 1886, Z. 1981* Sg. Nr. 909, u. a. m.).

26. Das Urtheil ist nichtig, wenn es in Ansehung des Grades einer Körperverletzung, ohne hiefür Gründe anzuführen, vom Gutachten der Gerichtsärzte abweicht und daraufhin die nach §. 152 St. G. verfolgte That als Uebertretung des §. 411 St. G. erklärt (E. 28. Mai 1877, Z. 3378).

27. Die Würdigung des Gewichtes der angegebenen Gründe für die Beweisfrage hat den Nichtigkeitsgrund nicht zur Folge (B. 2. Oct. 1884, Z. 10494).

28. Sind jedoch die Gründe von solcher Beschaffenheit, daß der Zusammenhang mit der zu erweisenden Thatsache nicht erkannt werden kann, so sind in Wahrheit gar keine Gründe vorhanden (E. 20. Febr. 1889, Z. 11390*, Sg. Nr. 1251; im gleichen Sinne: E. 8. April 1876, Z. 854; 19. Juni 1876, Z. 1545, u. a. m.).

29. Angeblich aus der Natur der Sache fließende Bedenken gegen die Richtigkeit einer thatsächlichen Annahme können im Rahmen des Nichtigkeitsgrundes nur dann Beachtung finden, wenn sie geeignet sind, den Zusammenhang zwischen der zu erweisenden Thatsache und den hiefür angegebenen Gründen aufzuheben (E. 14. März 1885, Z. 13200).

30. Rücksichtlich der Erwägung, daß bei klarem Erkenntnißvermögen Niemand an die Wirksamkeit der vom Angeklagten zur angeblichen Heilung des kranken Viehes angewendeten sogen. Sympathiemittel und Zauberbeschwörungen glauben könne — ist der Zusammenhang mit der zu erweisenden Thatsache des Schwachsinnes der beschädigten Viehbesitzer (§. 201 lit. b) St. G.) nicht zu verkennen (E. 16. März 1876, Z. 12659).

31. Gesetzlich ist der Richter nicht verpflichtet, seine Erkenntnißquellen, d. i. die Beweggründe seiner Ueberzeugung, auch noch selbstständig zu motiviren. Die Anführung, daß aus den Urtheilsgründen nicht zu ersehen ist, weßhalb die Experten eine bestimmte Körperverletzung als schwer erklärten, entspricht nicht dem Wesen des in Ziffer 5 des §. 281 St. P. O. aufgestellten Nichtigkeitsgrundes (E. 2. Oct. 1880, Z. 6952).

32. Auf den Mangel der Begründung für die Entscheidung aufgetauchter Rechtsfragen erstreckt sich die hier angedrohte Nichtigkeit nicht (E. 16. Febr. 1880, Z. 12609).

33. „Widerspruch zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt von bei den Acten befindlichen Urkunden oder über gerichtliche Aussagen und den Urkunden oder Vernehmungs- und Sitzungsprotokollen" liegt vor, wenn in den Entscheidungsgründen etwas als Inhalt einer Urkunde oder eines Protokolls angeführt wird, was deren Inhalt nicht bildet (E. 30. April 1874, Z. 2642, Sg. Nr. 7; 12. Dec. 1874, Z. 9766, Sg. Nr. 38; 26. Juli 1878, Z. 2871; 4. Mai 1885, Z. 12684, u. a. m.).

34. Aus dem Mangel einer bestätigenden Aufzeichnung des Haupt-

6. wenn der Gerichtshof mit Unrecht seine Nichtzuständigkeit (§. 261) ausgesprochen hat;

7. wenn das ergangene Endurtheil die Anklage nicht erledigt, oder

---

verhandlungsprotokolls läßt sich noch keineswegs der Schluß ziehen, daß irgend eine in den Urtheilsgründen erwähnte Angabe des Zeugen bei der Hauptverhandlung nicht vorgekommen, die Anführung der Urtheilsgründe sonach unrichtig sei (B. 2. Oct. 1884, Z. 10494; vgl. auch Note 1 und 3 bei §. 271).

35. Der Widerspruch kann auch in der Unvollständigkeit des Citates begründet sein, indem z. B. sinnändernde Zusätze des Deponenten aus dem Citate wegblieben (E. 30. Oct. 1882, Z. 8746).

36. Um erheblich zu sein, muß sich der Widerspruch auf eine entscheidende Thatsache beziehen (E. 28. Dec. 1883, Z. 10238, Sg. Nr. 607 u. 11. Oct. 1884, Z. 7191, Sg. Nr. 670; vgl. auch E. 7. Mai 1875, Z. 2379, Sg. Nr. 62).

37. Wenn in den Urtheilsgründen der Wortlaut der einzelnen Aussagen gar nicht angeführt, sondern nur die aus den Angaben der Angeklagten und aus der Aussage der Zeugen geschöpfte richterliche Ueberzeugung über den Thatbestand zum Ausdrucke gebracht wird, ist eine Vergleichung mit Acten in der Richtung der Ziffer 5 des §. 281 St. P. O. nicht zulässig (E. 20. März 1874, Z. 1861, Sg. Nr. 2; 2. Oct. 1874, Z. 7705; 4. Febr. 1876, Z. 9974, Sg. Nr. 98; 4. April 1879, Z. 1371, u. a. m.).

38. In Beziehung auf Schlußfolgerungen und thatsächliche Annahmen des Gerichtes kann jene formale Vergleichung von Urtheilsgründen und actenmäßigen Aufzeichnungen, welche in dieser Gesetzstelle vorausgesetzt wird, nicht stattfinden (E. 19. März 1877, Z. 11646; 22. Mai 1878, Z. 62; 24. Jän. 1879, Z. 10824; 17. Mai 1879, Z. 3140; 10. Nov. 1879, Z. 6557; 2. Oct. 1884, Z. 10494; 10. April 1886, Z. 1981, Sg. Nr. 909; 11. Juni 1887, Z. 3428, u. a. m.).

39. In der Behauptung des Beschwerdeführers, daß ein Ausspruch den Untersuchungsacten und dem Ergebnisse der Hauptverhandlung widerspreche, gelangt nicht die Geltendmachung dieses Nichtigkeitsgrundes, sondern nur eine unstatthafte Anfechtung der richterlichen Ueberzeugung (§. 258 St. P. O.) zum Ausdrucke (E. 18. Dec. 1875, Z. 7592).

40. Die Widersprüche, welche den Nichtigkeitsgrund der Ziffer 5 des §. 281 St. P. O. darstellen sollen, sind in der schriftlichen Beschwerde einzeln und bestimmt zu bezeichnen (E. 19. Nov. 1877, Z. 11369, u. a. m.)

41. Aus der Vergleichung des Urtheils mit dem Berathungsprotokolle darf auch der Staatsanwalt den Nichtigkeitsgrund nicht ableiten (E. 24. Nov. 1877, Z. 8330 und 28. Nov. 1877, Z. 9126).

§. 281, Z. 6. 1. Siehe Note 1 bis 6, dann 9 bei §. 261.

§. 281, Z. 7. 1. Der Gerichtshof der Hauptverhandlung kann, wenn es die Sachlage erfordert, eine Sonderung der in der Anklageschrift vereinigten Anklagepunkte vornehmen und, während er die einen endgiltig erledigt, in Ansehung der anderen mit der Urtheilsfällung aussetzen (§. 57 St. P. O.) (E. 22. Juni 1889, Z. 4965, Sg. Nr. 1230).

8. dieselbe gegen die Vorschrift der §§. 262, 263 und 267 überschritten hat;

---

2. Der Nichtigkeitsgrund des §. 281, Z. 7 St. P. O. liegt vor, wenn der Gerichtshof eine That, wegen welcher Anklage erhoben war, bei der Entscheidung unbeachtet läßt; nicht aber auch dann, wenn er dieselbe einem von der Anklage abweichenden rechtlichen Gesichtspunkte unterstellt, oder als Bestandtheil einer anderen Strafthat behandelt, in welcher die Anklage ein für sich bestehendes zweites Delict erblickte (E. 19. Dec. 1884, Z. 11534, Sg. Nr. 719, vgl. Note 11 bei §. 259 u. Note 1 u. 2 bei §. 262).

3. Die Anklage ist nicht erledigt, wenn der Beschuldigte, welchem der Anschluß an ein Complott zur Verübung eines bestimmten Verbrechens und unmittelbare Mitwirkung bei dieser Verübung zur Last gelegt wurde, mit stillschweigender Uebergehung der Complottsverbindung lediglich aus dem Grunde freigesprochen wird, weil sich unmittelbare Thäterschaft wider ihn nicht erweisen läßt (E. 29. Sept. 1877, Z. 9596).

4. Die Unterlassung des Ausspruches über Qualificationsmomente, welche, ohne den Strafsatz oder die Strafart zu ändern, nach Behauptung der Anklage den strafbaren Thatbestand begleiten, kann nicht mittelst einer Nichtigkeitsbeschwerde, und insbesondere nicht auf Grund der Ziffer 7 des §. 281 St. P. O. angefochten werden (E. 11. Febr. 1878, Z. 9762).

5. Die Anklage ist nicht erledigt, wenn das Gericht nur deßhalb freispricht, weil die That vom Ankläger nicht jenem Gesichtspunkte unterstellt wurde, unter welchen sie nach Ansicht des Gerichtes gehört (E. 10. Dec. 1880, Z. 9126, Sg. Nr. 299; 25. Febr. 1881, Z. 13495).

6. Daß der Urtheilsrichter, wenn er dem Angeklagten die That unter einem von der Anklageschrift abweichenden rechtlichen Gesichtspunkte zurechnet, die Freisprechung von der in der Anklageschrift aufgestellten Qualification unterläßt, entspricht dem Gesetze und kann Nichtigkeit nicht begründen (E. 10. Dec. 1877, Z. 9879; 19. Dec. 1881, Z. 9612, u. a. m.).

7. Die Anklage ist nicht erledigt, wenn in der zufolge des §. 356, Z. 3 St. P. O. wiederholten Hauptverhandlung ein freisprechendes Erkenntniß aus dem Grunde gefällt wird, weil sich zeigt, daß nur das im früheren Urtheile bezeichnete Delict vorliegt (E. 24. Febr. 1882, Z. 13613, Sg. Nr. 424).

8. Die Anklage wegen eines concurrirenden Verbrechens ist correct erledigt, wenn der Gerichtshof, ohne wegen desselben zu verurtheilen oder freizusprechen, einen Ausspruch fällt, aus welchem hervorgeht, daß er in der Gesammtheit der von der Anklage umfaßten Thatsachen nur e i n Verbrechen erblickt (E. 19. Dec. 1884, Z. 11534*, Sg. Nr. 719).

9. Lediglich deßhalb, weil bei einer auf §. 155 a St. G. gestützten Anklage die Absicht, körperlich schwer zu verletzen, nicht wie in der Anklageschrift aus der Beschaffenheit des Werkzeuges und der Art der Verletzung, sondern aus anderen Gründen erschlossen wurde, wird der Nichtigkeitsgrund der Ziffer 7 des §. 281 St. P. O. nicht existent (E. 1. Dec. 1875, Z. 6189, Sg. Nr. 91).

§. 281, Z. 8. 1. Vgl. die zu den §§. 262, 263 und 267 St. P. O. mitgetheilten Entscheidungen.

9. wenn durch den ergangenen Ausspruch über die Frage:
a) ob die dem Angeklagten zur Last fallende That ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine andere zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe,
b) ob Umstände vorhanden seien, vermöge welcher die Strafbarkeit der That aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist, endlich

---

§. 281, Z. 9. 1. Den Nichtigkeitsgrund der Ziffern 9 oder 10 des §. 281 St. P. O. kann eine in den Urtheilsmotiven ausgesprochene irrige Rechtsansicht nur dann darstellen, wenn — das Festhalten an dem gesammten erstrichterlich festgestellten Thatbestande vorausgesetzt — von ihrer Richtigkeit oder Unrichtigkeit die Entscheidung abhängt (E. 24. Febr. 1885, Z. 1520, Sg. Nr. 745); wenn die Rechtsansicht für die angefochtene Gesetzanwendung wirklich Ausschlag gegeben hat (E. 29. Jän. 1887, Z. 14297, Sg. Nr. 1025).

2. Zur Geltendmachung von Thatsachen, welche den Feststellungen des erkennenden Gerichtes nicht entnommen sind, berechtigen die Nichtigkeitsgründe der Ziffern 9 und 10 des §. 281 St. P. O. nicht (§§. 258 und 288, Z. 3 St. P. O.). Sie können nur zur Folge haben, daß der erstrichterlich festgestellte Thatbestand mit dem darauf angewendeten Gesetze zu vergleichen ist (E. 18. Juni 1874, Z. 4587, Sg. Nr. 15; 2. März 1877, Z. 11786, Sg. Nr. 144; 20. Oct. 1882, Z. 6638; 26. Nov. 1884, Z. 13170, u. a. m.).

3. Im gesetzlich unstatthaften Bekämpfen des vom Gerichte als erwiesen erklärten Thatbestandes und im Versuche, ihn durch einen vom Beschwerdeführer selbst construirten zu ersetzen, läßt sich ein Geltendmachen dieser Nichtigkeitsgründe nicht erblicken (E. 23. Dec. 1884, Z. 13715; 3. Febr. 1886, Z. 1351 u. a. m.; vgl. auch Note 17 bei §. 258 u. Note 11 zur Proceßnovelle bei §. 285).

4. Im Falle der Ziffer 9a des §. 281 St. P. O. prüft der Cassationshof, ob der in Gemäßheit der Anklage der Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand eine im Strafgesetze vorgesehene strafbare Handlung darstellt, und unter die Sanction eines normirten Strafsatzes fällt (E. 27. April 1885, Z. 2070; im gleichen Sinne E. 5. März 1877, Z. 10152, u. a. m.).

5. Ein Urtheil, das unrichtiger Weise die ein Verbrechen begründende That nur als Uebertretung erklärt, ist nicht nach §. 281, Abs. 9 lit. a, sondern nach §. 281, Abs. 10 St. P. O. anzufechten (E. 25. Febr. 1883, Z. 12995, Sg. Nr. 509).

6. (lit. b.) Bei Anrufung dieses Nichtigkeitsgrundes ist nicht zu prüfen, ob wirklich Umstände vorhanden seien, vermöge welcher die Strafbarkeit der That ausgeschlossen oder aufgehoben wurde, sondern nur, ob der hierüber gefällte Ausspruch dem Gesetze entspricht (E. 18. Juni 1884, Z. 4587, Sg. Nr. 15; 24. Juli 1874, Z. 6187; 17. Jän. 1880, Z. 12748, u. a. m.).

7. Ne bis in idem. Der Beschuldigte, gegen welchen in Betreff der Antretung eines falschen Eides (§. 199a St. G.) das Strafverfahren

c) ob die nach dem Gesetze erforderliche Anklage fehle, ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde;

10. wenn die der Entscheidung zu Grunde liegende That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches darauf keine Anwendung findet;

---

eingestellt (E. 13. Juni 1890, Z. 4206,* Sg. Nr. 1354) oder durch ein freisprechendes Erkenntniß (E. 31. Jän. 1896, Z. 14673,* Sg. Nr. 1963) erledigt worden ist, kann dafür, daß er den Eid nachträglich ablegte, nur unter den für die Wiederaufnahme des Verfahrens bestehenden Voraussetzungen (§§. 352 u. 355 St. P. O.) verantwortlich gemacht werden (E. 13. Juni 1890, Z. 4206*, Sg. Nr. 1354).

8. Daß der Beschluß, welcher der Wiederaufnahme stattgibt, unangefochten blieb, oder in zweiter Instanz bestätigt wurde, ist rechtswirksam nur für den unmittelbaren processualen Zweck (§§. 358 u. ff.); den zur schließlichen Entscheidung über die wiederaufgenommene Strafsache berufenen Richter kann es an der Prüfung, ob den sachlichen Bedingungen für die Zulassung der Wiederaufnahme genügt sei, nicht hindern, und steht auch in der Cassationsinstanz der Geltendmachung und Berücksichtigung des in Ziffer 9, lit. b des §. 281 St. P. O. aufgestellten Nichtigkeitsgrundes nicht im Wege (E. 6. Oct. 1884, Z. 968, Sg. Nr. 664).

9. Ist die falsche Aussage (§. 199 a St. G.), in Ansehung welcher der Zeuge rechtskräftig freigesprochen wurde, in einer nachfolgenden Verhandlung von ihm wiederholt worden, so kann gegen seine Verurtheilung wegen des Wiederholungsfalles nicht der Grundsatz „ne bis in idem" angerufen werden (E. 30. Juni 1894, Z. 5544,* Sg. Nr. 1845).

10. Siehe auch Note 15 bis 24 bei §. 259, Note 1 bei §. 356 und Note 3 und 4 bei 363.

11. (lit. c.) Dieser Nichtigkeitsgrund liegt nur dann vor, wenn der Richter vermöge einer unrichtigen Beurtheilung der That, welche Gegenstand der Anklage oder des Urtheils ist, mit Unrecht eine öffentliche oder Privatanklage als nothwendig oder überflüssig erklärt, daher nur dann, wenn es sich um eine Verletzung des materiellen, nicht aber, wenn es sich um die Verletzung des formellen Rechtes (des §. 267 St. P. O.) handelt (E. 20. Oct. 1883, Z. 7655, Sg. Nr. 577; 30. Oct. 1883, Z. 11581; 1. Juli 1895, Z. 7860, u. a. m.).

12. Vergl. auch Note 2 bei §. 280.

§. 281, Z. 10. **1.** Dieser Nichtigkeitsgrund setzt voraus, daß der strafgesetzwidrige Charakter der Handlung zugestanden und nur bestritten wird, daß das richtige Strafgesetz auf dieselbe angewendet sei. Dem Versuche, die Handlung als bloßes Civilunrecht zu erklären, entspricht er nicht (E. 26. Nov. 1884, Z. 13170; im gleichen Sinne E. 19. Nov. 1877, Z. 10196; 11. April 1885, Z. 973*, Sg. Nr. 767; 6. April 1886, Z. 2869, u. a. m.).

2. Hält der Beschwerdeführer dafür, daß sich in der That, welche dem Strafgesetze unterstellt wurde, ein strafgesetzwidriges Verhalten überhaupt nicht erkennen läßt, so hat er nicht Ziffer 10, sondern Ziffer 9 a des §. 281 St. P. O. anzurufen (E. 29. Febr. 1876, Z. 12044).

11. wenn der Gerichtshof bei Ausmessung der Strafe seine Strafbefugniß oder die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit derselbe durch namentlich im Gesetze angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, oder

---

3. Der Nichtigkeitsgrund der Ziffer 10 des §. 281 St. P. O. tritt nicht ein, wenn bei einer ohnehin als Verbrechen einer bestimmten Art richtig beurtheilten That ein weiterer Grund, der sie als Verbrechen derselben Art und desselben Grades qualificirt, mit Unrecht nicht anerkannt wurde (E. 10. Juni 1881, Z. 3231, Sg. Nr. 345).

4. Wurde der im §. 155 St. G. vorgezeichnete Strafsatz zwar bei Vorhandensein eines der dort bezeichneten Strafschärfungsgründe, jedoch unter unrichtiger Berufung auf einen anderen angewendet, so ist der Nichtigkeitsgrund vorhanden (E. 26. Febr. 1885, Z. 11997).

5. Aus der Anrufung einer nicht anwendbaren Gesetzstelle (z. B. des §. 199 f an Stelle der allein zutreffenden §§. 197 u. 200 St. G.) kann ein Nichtigkeitsgrund nicht abgeleitet werden, soferne weder der Delictsbegriff, noch die gesetzliche Strafabstufung verfehlt worden ist (E. 17. Nov. 1884, Z. 8599, Sg. Nr. 699).

6. Ein Rechtsirrthum des erkennenden Gerichtes, der für die Beurtheilung der Strafthat von keinem Belange ist, zieht die Vernichtung des Erkenntnisses nicht nach sich (E. 26. Nov. 1881, Z. 7277; vgl. Note 12 zur Proceßnovelle, bei §. 285).

7. Siehe auch Note 1 bis 3 bei §. 281, Z. 9.

§. 281, Z. 11. 1. Die Strafbefugniß wird überschritten, wenn das Urtheil außer dem Falle einer Strafumwandlung, an Stelle der gesetzlichen schweren, nur Kerkerstrafe ausspricht (E. 7. April 1879, Z. 1892, Sg. Nr. 196) oder wenn es schweren Kerker eintreten läßt, obgleich nur Kerker angedroht ist (E. 9. Febr. 1880, Z. 12652, Sg. Nr. 223).

2. Der Gerichtshof hat seine Strafbefugniß überschritten, wenn er im Widerspruche mit dem Grundsatze des §. 32 St. G. von zwei cumulativ angedrohten Strafübeln nur das eine verhängt (E. 13. Oct. 1882, Z. 6792, Sg. Nr. 485).

3. Es ist eine Ueberschreitung der Strafbefugniß, wenn im Falle des Zusammentreffens von Delicten, welche theils mit Freiheitsstrafen, theils mit Geldstrafe bedroht sind, nur auf Freiheitsstrafe erkannt wird (§§. 35 u. 267 St. G.) (E. 21. Juni 1880, Z. 3846, Sg. Nr. 266).

4. Im Falle des §. 40 St. G. ist das österreichische Gericht nicht befugt, wider einen Angehörigen des deutschen Reiches „schwere" Kerkerstrafe deßhalb zu verhängen, weil er sich im Geltungsgebiete des deutschen Reichs-Strafgesetzes das Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§. 113 des R. Str. G.) zu Schulden kommen ließ (E. 8. Jän. 1875, Z. 11649, Sg. Nr. 42).

5. Der Gefängnißstrafe des deutschen Strafgesetzbuches ist in Oesterreich Kerker des ersten Grades adäquat (E. 8. Mai 1885, Z. 2384*, Sg. Nr. 784 u. 1. Dec. 1894, Z. 8289). Die Gefängnißstrafe des ungarischen

wenn er die Grenzen des ihm zustehenden Strafumwandlungs- oder Milderungsrechtes überschritten, oder die Bestimmungen des §. 293, Absatz 3, und §. 359, Absatz 4, verletzt oder unrichtig angewendet hat.

Strafgesetzes kann hierländiger Kerkerstrafe nicht gleichgeachtet werden (Plen. E. 22. April 1897, Z. 4943*, Sg. Nr. 2076).

6. Wird gemäß §. 515 St. G. auf Abschaffung und dauernde Ausschließung vom Gast- oder Schankgewerbe erkannt, so kann dem Schuldigen nicht auch noch die in der Gesetzesstelle angedrohte Geldstrafe auferlegt werden (Plen. E. 30. Jän. 1890, Z. 12348*, Sg. Nr. 1328).

7. Den Verfall des unter Nichtbeachtung der Transportsvorschriften zur Bahn aufgegebenen Schießpulvers auszusprechen wird der Strafrichter durch die Anwendung der Strafbestimmung des §. 336 lit. f St. G. nicht berechtigt (Plen. E. 29. März 1883, Z. 15033).

8. Für die Uebertretung des §. 522 St. G. bildet der Verfall des zum verbotenen Spiele verwendeten Geldes keine gesetzlich zulässige Strafverschärfung (Plen. E. 21. Oct. 1886, Z. 6305*, Sg. Nr. 973).

9. Auf Verfall des bei Wahlen zur Ausübung politischer Rechte (Art. VI des Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. ex 1863) gewährten (oder versprochenen) Kaufpreises darf der Strafrichter nicht erkennen (E. 16. Oct. 1893, Z. 7962*, Sg. Nr. 1728).

10. Es ist keine Ueberschreitung richterlicher Strafbefugniß, wenn dem Heilarzte, welcher Folgen des §. 335 St. G. durch eine ungeschickte Operation hervorrief, die Ausübung der gesammten Heilkunde untersagt wird (§. 356 St. G.) (E. 4. Nov. 1887, Z. 6857*, Sg. Nr. 1108).

11. Die Untersagung der Ausübung der (gesammten) Heilkunde gegen einen Wundarzt, welchem ein Fehler bei der Geburtshilfe zur Last liegt (§. 357 St. G.) begründet keine Ueberschreitung der richterlichen Strafbefugniß (E. 25. Febr. 1876, Z. 14196, Sg. Nr. 105).

12. Es entspricht nicht der richterlichen Strafbefugniß, in den Fällen der §§. 460, 461, 463 und 464 St. G. vom Strafgesetze nicht angedrohte Ehrenfolgen (z. B. Verlust des Doctorgrades) auf Grund des §. 6 des Ges. v. 15. Nov. 1867, Nr. 131 R. G. B. wider den Verurtheilten zu verhängen (E. 16. Nov. 1878, Z. 7561, Sg. Nr. 187).

13. Es liegt nicht im Bereiche richterlicher Strafbefugniß, Abschaffung (§. 249 St. G.) wegen eines Delictes zu verhängen, für das sie nicht angedroht ist (Plen. E. 28. Febr. 1889, Z. 15260, Sg. Nr. 1255; ebenso Plen. E. 24. Sept. 1877, Z. 11083, u. 20. Juli 1882, Z. 11083, dann E. 13. Juli 1897, Z, 8394).

14. Mit der Verurtheilung wegen falscher gerichtlicher Aussage (§. 199 a St. G.) läßt sich der Ausspruch, daß der Schuldige unter Polizeiaufsicht gestellt werden könne, nicht verbinden (E. 2. Juli 1892, Z. 6261*, Sg. Nr. 1589).

15. Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf nur wider Personen ausgesprochen werden, welche das Gericht wegen einer der in den §§. 1—6 des Ges. v. 24. Mai 1885, Nr. 89 R. G. B, bezeichneten Uebertretungen verurtheilt (Plen. E. 25. Nov. 1886, Z. 13099*, Sg. Nr. 993.

Die unter 2, 3 und 4 erwähnten Nichtigkeitsgründe können zum Vortheile des Angeklagten nicht geltend gemacht werden, wenn unzweifelhaft erkennbar ist, daß die Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Angeklagten nachtheiligen Einfluß üben konnte. Zum Nachtheile des Angeklagten

---

16. Ebenso verhält es sich, sofern nicht der Fall des §. 8 jenes Gesetzes gegeben ist, bezüglich der Anhaltung in einer Besserungsanstalt (Plen. E. 8. April 1896, Z. 3865).

17. Als „namentlich" ist eine im Strafgesetze enthaltene Anführung von Erschwerungs- oder Milderungsumständen dann anzusehen, wenn sie die für ein bestimmtes Delict aufgestellte Strafandrohung in (zwei oder) mehrere abgegrenzte und nicht in einander fließende Strafsätze trennt und im Gegensatze zu den allgemeinen Erschwerungs- (oder Milderungs-) Umständen zur Entscheidung, ob die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes überschritten seien, schon ein einfaches Vergleichen des Gesetzes mit den Feststellungen des Urtheils genügen läßt (E. 12. Nov. 1874, Z. 7724, Sg. Nr. 30).

18. Ein Urtheil, das unter den Voraussetzungen des §. 81 St. G. die Strafe für den mit Waffen geleisteten Widerstand nach dem Satze des schweren Kerkers von sechs Monaten bis zu einem Jahr bemißt, hält sich nicht in den Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes (§. 82 St. G.) E. 3. Dec. 1880, Z. 8965, Sg. Nr. 296).

19. Die im §. 105 St. G. gebrauchten Worte „bei wirklich verursachtem erheblichen Schaden" bezeichnen einen namentlich im Gesetze angeführten Erschwerungsumstand nur in Ansehung der Verursachung des Schadens und nicht auch rücksichtlich der Erheblichkeit desselben (E. 15. Febr. 1889, Z. 11442*, Sg. Nr. 1246).

20. Die Anforderung „sehr erschwerender Umstände" im §. 128 St. G. bewirkt keine Theilung des daselbst angedrohten Strafsatzes von 1 bis 10 Jahren (E. 14. Juli 1881, Z. 4864, Sg. Nr. 363).

21. Der §. 178 St. G. enthält nur Einen Strafsatz (E. 31. Jän. 1877, Z. 14110; 25. Juni 1883, Z. 5246; 20. Dec. 1883, Z. 12658, Sg. Nr. 604, u. Plen. E. 20. Febr. 1890, Z. 800).

22. Durch die im §. 184 St. G. vorkommenden Worte: „bei besonders erschwerenden Umständen" wird kein neuer Strafsatz eingeleitet (E. 28. Nov. 1885, Z. 12354, Sg. Nr. 852; ebenso E. 10. Jän. 1881, Z. 11666, u. a. m.).

23. Auch im §. 186 St. G. sind Erschwerungsumstände, welche durch Geschworne festzustellen wären, nicht enthalten (E. 12. Nov. 1874, Z. 7724, Sg. Nr. 30; 4. März 1876, Z. 14573; 12. März 1877, Z. 8666; 15. Sept. 1884, Z. 6237; 3. Oct. 1884, Z. 6275, u. a. m.).

24. Im §. 202 St. G. ist nur ein Strafsatz aufgestellt; die innerhalb desselben erfolgte Strafbemessung kann nicht aus dem Gesichtspunkte der Ziffer 11 des §. 281 St. P. O. angefochten werden (E. 12. Febr. 1883, Z. 13374, Sg. Nr. 523, u. 20. Dec. 1883, Z. 12658, Sg. Nr. 604).

25. Als „namentlich angeführt" läßt sich der in den Worten „bei

können sie nur geltend gemacht werden, wenn erkennbar ist, daß die Formverletzung einen die Anklage beeinträchtigenden Einfluß auf die Entscheidung zu üben vermochte, und wenn

---

größeren Uebelthaten" ausgedrückte Erschwerungsumstand des §. 523 St. G. nicht behandeln. Richterliches Ermessen entscheidet, welche Uebelthaten als „größer" anzusehen sind (E. 12. Febr. 1897, Z. 15239).

26. Es liegt nicht in den Grenzen des richterlichen Strafumwandlungsrechtes, den gesetzlich angedrohten strengen Arrest durch Geldstrafe (E. 20. Nov. 1880, Z. 5682, Sg. Nr. 292) oder durch Hausarrest (E. 28. Oct. 1881, Z. 7033, Sg. Nr. 375) zu ersetzen.

27. Das Recht der außerordentlichen Strafmilderung erstreckt sich nicht auf die im Gesetze absolut angedrohte Abschaffung aus einem bestimmten Orte (Plen. E. 6. Nov. 1879, Z. 6872, Sg. Nr. 209; vgl. auch Note 2 u. 3 bei §. 283, dann die bei §§. 293, 322 u. 344, Z. 12 bezogenen Entscheidungen u. Note 1 bei §. 356).

28. (Letztes Alinea.) Der im §. 281, Abs. 2 St.P.O. aufgestellte Nichtigkeitsgrund läßt sich nicht geltend machen, wenn der Umstand, welcher durch den nichtigen Vorerhebungs- oder Voruntersuchungsact erwiesen werden sollte, vom Angeklagten noch vor der Verlesung als richtig zugestanden war (E. 30. Oct. 1883, Z. 11581).

29. Dem auf das Nichteinhalten der Fristbestimmung des §. 221 St. P. O. gestützten Nichtigkeitsgrunde der Z. 3 des §. 281 (4 des §. 344) St. P. O. kann Geltung versagt werden, wenn der Angeklagte weder in eigener Person, noch durch seinen Vertheidiger, weder vor, noch bei der Hauptverhandlung auf Vernehmung von Entlastungszeugen oder Vorführung sonstiger Entlastungsbeweise angetragen und zu diesem Zwecke die Vertagung der Hauptverhandlung begehrt, noch auch nur, daß ihm derlei Vertheidigungsmittel zu Gebote stehen, zur Sprache gebracht hat, obgleich ihm aus der längere Zeit vor der Hauptverhandlung erfolgten Zustellung der Anklageschrift der Gegenstand der Anklage bekannt sein mußte (E. 18. Juli 1874, Z. 6531; im gleichen Sinne: E. 25. Juli 1874, Z. 6268, u. 16. Oct. 1885, Z. 9429).

30. Wegen des wider §. 247 St. P. O. verstoßenden Aussetzens der Beeidigung eines Zeugen, der nach seiner Abhörung auf Grund des §. 277 St. P. O. verhaftet worden ist, kann der Nichtigkeitsgrund der Ziffer 3 der §. 281 St. P. O. zum Vortheile des Angeklagten nicht geltend gemacht werden (E. 9. Aug. 1878, Z. 2270).

31. Auch dann läßt sich die unberechtigte Aussetzung der Eidesabnahme als Nichtigkeitsgrund nicht verwerthen, wenn aus der Vernehmung des Zeugen ein Eideshinderniß (z. B. jenes des §. 170, Z. 1 St. P. O.) wider denselben hervorkam (E. 23. Oct. 1891, Z. 8800, Sg. Nr. 4196); im gleichen Sinne: E. 9. Febr. 1876, Z. 10329 u. 22. Juli 1878, Z. 3812 oder wenn die Partei nach Vernehmung des Zeugen den Antrag auf dessen Beeidigung zurückzog (E. 11. Juni 1887, Z. 3428).

32. In den vor ein Erkenntnißgericht gehörigen Fällen wird das coram judicio constatirte Eideshinderniß seiner Bedeutung für die Wür-

außerdem der Ankläger sich derselben widersetzt, die Entscheidung des Gerichtshofes begehrt und sofort nach der Verweigerung oder Verkündung dieser Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde sich vorbehalten hat.

---

digung der Zeugenaussage dadurch nicht entkleidet, daß der Zeuge, bevor es zur Sprache kam und bekannt wurde, bereits in Eid genommen war. In derlei Fällen kann daher der Verletzung des §. 170 St. P. O. ein dem Angeklagten nachtheiliger Einfluß nicht zugeschrieben werden (E. 9. Dec. 1884, Z. 8458).

33. Wenn erst nach Beeidigung des Zeugen ein gesetzliches Hinderniß derselben entdeckt, und die Formverletzung noch in der Hauptverhandlung vom Vorsitzenden unter der Erklärung constatirt worden ist, daß der abgelegte Eid nichtig und die Zeugenaussage als unbeeidet anzunehmen ist, so besteht selbst im Schwurgerichtsverfahren kein Grund, die Hauptverhandlung zu vernichten (E. 28. Mai 1883, Z. 15124, Sg. Nr. 552).

34. Mangels der Beeidigung eines Zeugen kann sich der Angeklagte auf Ziffer 3 des §. 281 St. P. O. nicht berufen, wenn er die volle Richtigkeit der vom Zeugen bestätigten Thatsachen selbst zugibt (E. 30. Oct. 1878, Z. 4531).

35. Wegen gesetzwidrig unterlassener Beeidigung eines Entlastungszeugen kann vom Angeklagten Nichtigkeit des Urtheils nicht behauptet werden, wenn aus den Urtheilsgründen erhellt, daß dem Zeugen nicht Mangels der Beeidigung, sondern wegen des Inhaltes seiner Aussage, und wegen des Verhältnisses der Aussage zu anderweitigen Erhebungen, Glaube versagt worden ist (E. 10. März 1877, Z. 11048).

36. „Keinen dem Angeklagten nachtheiligen Einfluß" vermochte die Nichtbeeidigung eines Entlastungszeugen vor dem Erkenntnißgerichte zu üben, wenn feststeht, daß dem Zeugen wegen seiner persönlichen Verhältnisse vom Gerichte kein Glaube geschenkt wurde (E. 1. Dec. 1879, Z. 9948).

37. Aus dem Grunde der Verletzung des §. 250 al. 2 St. P. O. kann Z. 3 des §. 281 (4 des §. 344) St. P. O. nicht geltend gemacht werden, wenn die in Abwesenheit des Angeklagten einvernommene Person nichts vorbrachte, was denselben belasten könnte, oder bezüglich dessen er sich rechtfertigen müßte (E. 9. Nov. 1885, Z. 10544; vgl. auch Note 4 bei §. 250).

38. Das einen Antrag des Angeklagten ablehnende Zwischenerkenntniß bietet demselben keinen Beschwerdegrund, wenn in Ansehung des Anklagepunktes, worauf allein sich der Antrag bezog, schließlich seine Freisprechung erfolgte (E. 4. April 1877, Z. 10932).

39. Wegen ungesetzlicher Zulassung eines angeblich in seinen Rechten Verletzten zur Ausübung der Befugnisse des §. 47, Z. 3 St. P. O. kann vom Angeklagten Ziffer 4 des §. 281 St. P. O. insbesondere dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Zugelassene Dasjenige, was er zum Nachtheile des Angeklagten vorbrachte, ohnehin in der Eigenschaft eines Zeugen wider denselben hätte vorbringen können (E. 17. Nov. 1877, Z. 10187, Sg. Nr. 162).

§. 282. Zu Gunsten des Angeklagten kann die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl von ihm selbst, als auch von seinem Ehegatten, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie und seinem Vormunde und von dem Staatsanwalte, gegen seinen Willen aber nur im Falle der Minderjährigkeit von den

---

40. Bezüglich der Anfechtung einer nach Ablauf der Frist des §. 222 St. P. O. angebotenen und trotz Widerspruches der Partei vorgenommenen Zeugenabhörung siehe Note 5 bei §. 222.

41. In Beziehung auf das Zwischenerkenntniß, vermöge dessen Anzeigen, welche den Angeklagten des Werbens um falsche Entlastungszeugen beschuldigen, verlesen wurden, läßt sich wegen Verletzung des §. 252 St. P. O. der Nichtigkeitsgrund der Ziffer 4 des §. 281 St. P. O. nicht geltend machen, wenn angesichts der Thatsache, daß die vom Angeklagten berufenen Entlastungszeugen unbedenklich in Eid genommen wurden, außer Zweifel steht, daß seine Vertheidigung keine Beeinträchtigung erlitt (E. 6. Sept. 1878, Z. 5015).

42. Wegen Verletzung der Vorschriften des §. 252 St. P. O. kann Ziffer 4 des §. 281 St. P. O. auch dann nicht zur Geltung gelangen, wenn das Schriftstück, gegen dessen Verlesung der Angeklagte Protest erhob, nicht ihn selbst, sondern nur einen freigesprochenen Mitangeklagten betrifft (E. 30. Oct. 1878, Z. 4245).

43. Aus dem Grunde, weil die beantragte Verlesung eines Actenstückes verweigert wurde, läßt sich Ziffer 4 des §. 281 (5 des §. 344) St. P. O. mit Erfolg nicht anrufen, sofern der wesentliche Inhalt des Actenstückes auch in anderen Actenstücken vorkam und mit den letzteren zur Verlesung gelangte (E. 12. Sept. 1885, Z. 3293, Sg. Nr. 817).

44. Auch bei Zutreffen der Voraussetzung des §. 252, Z. 2 St. P. O. kann die Staatsanwaltschaft wegen Ablehnung ihres Antrags auf Verlesung des Expertengutachtens den Nichtigkeitsgrund der Ziffer 4 des §. 281 St. P. O. nicht geltend machen, wenn dieses Gutachten (dem Wesen nach) in den Gründen der Anklageschrift enthalten war, mit denselben zur Verlesung gelangte, und seine einzelnen Absätze überdieß den Sachverständigen bei ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung vorgehalten wurden (E. 11. Juni 1875, Z. 1795).

§. 282. 1. Der hier gebrauchte Ausdruck „Verwandte" begreift auch aus unehelicher Geburt entstandene Verwandtschaft (V. 6. Mai 1890, Z. 4048*, Sg. Nr. 1346).

2. Darum allein, weil der Verurtheilte, ohne Beschwerde anzubringen, seine Strafe sofort angetreten (V. 3. Jän. 1884, Z. 14821), oder weil er auf die Nichtigkeitsbeschwerde ausdrücklich verzichtet hat (V. 23. Juni 1885, Z. 7193*, Sg. Nr. 801), muß die von Anderen zu seinen Gunsten ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde noch nicht als wider seinen Willen eingebracht angesehen werden. (Vgl. jedoch Note 1—5 zur Strafproceß-Novelle).

3. Insofern das Anbringen der Nichtigkeitsbeschwerde von der Zustimmung des Verurtheilten abhängig ist, kömmt es dem Richter zu, auf eine bestimmte Aeußerung desselben zu dringen (§. 397 St. P. O.). Hat

Eltern und vom Vormunde ergriffen werden. Soweit es sich um die Beurtheilung der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe handelt, ist die zu Gunsten des Angeklagten von Anderen ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde, als von ihm selbst eingelegt, anzusehen.

Zum Nachtheile des Angeklagten kann die Nichtigkeitsbeschwerde nur vom Staatsanwalte oder vom Privatankläger ergriffen werden.

§. 283. Die Berufung kann nur gegen den Ausspruch über die Strafe, soweit nicht der im §. 281, Z. 11, erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt, und gegen den über die privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden. Wegen des Ausspruches

---

der Verurtheilte erklärt, daß er mit der Beschwerde nichts zu thun haben wolle und um Strafvollzug bitte, so ist dieselbe zurückzuweisen (§. 1, Z. 1 des Ges. v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. v. J. 1878) (E. 14. März 1893, Z. 2929*, Sg. Nr. 1671).

4. Zur Frage der Legitimation des angeblichen Mandanten eines Angehörigen des Angeklagten vgl. Note 2 u. 4 bei §. 39, dann Note 4 bei §. 50.

5. Ob der Vertheidiger befugt ist, gegen den Willen des Verurtheilten Beschwerde anzubringen, darüber siehe Note 4 bei §. 44.

6. (al. 2.) Auch wenn der Staatsanwalt auf ein freisprechendes Erkenntniß antrug, kann er dasselbe durch eine in gesetzlicher Frist überreichte Nichtigkeitsbeschwerde zum Nachtheile des Angeklagten anfechten (E. 20. Mai 1887, Z. 795*, Sg. Nr. 1062; vgl. auch Note 3—6 bei §. 259).

§. 283. 1. Gegen den Ausspruch über die Strafe kann zu Gunsten des Angeklagten keine Berufung angebracht werden, wenn der Gerichtshof bereits die gesetzliche Strafart geändert, oder die Strafe unter das Mindestausmaß herabgesetzt hat. Rücksichtlich jener Strafen, welche ihrer Natur nach eine außerordentliche Milderung oder Umwandlung nicht zulassen (untheilbare Strafen) unterliegt das Berufungsrecht keiner Beschränkung (Plen. B. 1875, Jud. B. Nr. 26).

2 Die Berufung gegen die Verhängung der Landesverweisung (§. 19, lit. f St. G.) ist zu Gunsten des Verurtheilten unzulässig, wenn rücksichtlich der Hauptstrafe eine außerordentliche Strafmilderung (oder eine Strafumwandlung) erfolgte (E. 28. Oct. 1881, Z. 6726).

3. Wo die Bedingungen des §. 266 St. G. zutreffen, kann auch die absolut bestimmte Geldstrafe des §. 386 St. G. unter den gesetzlichen Straffatz herabgesetzt werden. Hat eine außerordentliche Milderung nicht rücksichtlich der als Hauptstrafe verhängten Geldstrafe, sondern nur im Ausmaß des gemäß §. 1 der Min. Vdg. v. 11. Febr. 1855, Nr. 30 R. G. B., eventuell zu verbüßenden Arrestes stattgefunden, so ist Berufung wider den Ausspruch über die Strafe zu Gunsten des Verurtheilten nicht ausgeschlossen (Plen. E. 25. Febr. 1896, Z. 2129*, Sg. Nr. 1974).

über die Strafe kann die Berufung von allen zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde Berechtigten und zwar zum Nachtheile des Angeklagten nur dann ergriffen werden, wenn eine außerordentliche Strafmilderung oder eine Strafumwandlung erfolgt ist; zu Gunsten des Angeklagten aber nur dann, wenn der Gerichtshof von diesem ihm zustehenden Rechte nicht ohnehin schon Gebrauch gemacht hat.

Gegen den Inhalt der über die privatrechtlichen Ansprüche gefällten Entscheidung können nur der Angeklagte und dessen gesetzliche Vertreter und Erben Berufung einlegen.

Im Strafverfahren wegen Eingriffes in ein Urheberrecht und

---

4. Unter der Voraussetzung, daß eine außerordentliche Milderung oder Strafumwandlung nicht stattfand, ist eine Berufung zu Gunsten des Angeklagten auch dann zulässig, wenn mit derselben nur die Herabsetzung der Strafdauer innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes angestrebt wird (Plen. E. 19. Dec. 1878, Z. 12526).

5. Wider ein Urtheil, in welchem von dem Rechte der außerordentlichen Strafmilderung oder der Strafumwandlung kein Gebrauch gemacht ist, kann der Staatsanwalt nicht aus dem Grunde berufen, weil die von ihm begehrte Verhängung der Landesverweisung (§. 19, lit. f St. G.) abgelehnt wurde (Plen. E. 11. Mai 1877, Z. 3029, Sg. Nr. 151).

6. In Gemäßheit des §. 283 St. P. O. beschränkt bleibt das zu Ungunsten des Angeklagten gewährte Berufungsrecht auch rücksichtlich jener Strafsatzungen, bei welchen, wie im Falle des Art. I §. 45 des Ges. v. 24. Mai 1882, Nr. 51 R. G. B., wegen Mangels eines gesetzlichen Mindestmaßes außerordentliche Strafmilderung überhaupt nicht platzgreift; auch hier ist es unstatthaft, über die Voraussetzung der außerordentlichen Strafmilderung oder Strafumwandlung hinauszugehen (Plen. E. 16. Oct. 1894, Z. 12339*, Sg. Nr. 1827; im gleichen Sinne E. 28. Mai 1881, Z. 2674).

7. Wird das Urtheil, gegen dessen Strafbemessung die Staatsanwaltschaft Berufung ergriff, unter Anordnung der neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zufolge der nur vom Angeklagten überreichten Nichtigkeitsbeschwerde aufgehoben, so erscheint zwar die Berufung der Staatsanwaltschaft vorerst gegenstandslos; wie sie jedoch verhindert hat, daß der Ausspruch über die Strafe zu Gunsten des Angeklagten Rechtskraft erlange, so wird sie auch seinerzeit bei der etwaigen Frage der Anwendbarkeit der §§. 290, Abs. 2 und 293, Abs. 3 St. P. O. noch berücksichtigt werden müssen (E. 4. März 1884, Z. 1898, Sg. Nr. 617, und E. 20. März 1888, Z. 2606).

8. Der Angeklagte ist nicht befugt, wider den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche deßhalb Berufung anzubringen, weil derselbe angeblich die Rechte dritter Personen verletzt (E. 28. Oct. 1884, Z. 12391, Sg. Nr. 698).

9. Die Urtheilspunkte, gegen welche die Berufung gerichtet ist, hat der Berufungswerber bestimmt zu bezeichnen (Plen. E. 28. April 1875, Z. 3049, Jud. B. Nr. 25; siehe auch Note 1 und 2 bei §. 295 St. P. O.).

wegen Patenteingriffes steht gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch beiden Theilen die Berufung zu (Ges. v. 26. Dec. 1895, Nr. 197 R. G. B., §. 57, und Ges. v. 11. Jän. 1897, Nr. 30 R. G. B., §. 103).

Auf eine den Umfang des im §. 283 St. P. O. gewährten Berufungsrechtes betreffende Anfrage wurde der Generalprocuratur mit JME. v. 3. Jän. 1875, Z. 17476, eröffnet: „Die mit dem Berichte v. 18. Dec. 1874, Nr. 26 Prs., gestellte Frage kann nur dann eine richtige Beantwortung erfahren, wenn man sich die legislative Aufgabe klar macht, welche die dabei in Betracht kommende Anordnung des §. 283 St. P. O. zu lösen bestimmt war. Es handelte sich nach den amtlichen Motiven darum, die Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe (soweit derselbe nicht durch Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbar ist) zwar „nicht vollständig zu versagen“, sie jedoch „auf ein bescheidenes Maß zurückzuführen“. Zu diesem Zwecke mußte eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Berufungsfällen gemacht werden, die nur dann befriedigen konnte, wenn sie den folgenden naturgemäß an sie gestellten Forderungen entsprach: Sie mußte vor Allem von einem in die Augen fallenden Merkmal abhängig sein, dessen Vorhandensein nicht erst Gegenstand einer schwankenden Beurtheilung ist. Sie mußte ferner auf einem in der Natur der Sache liegenden, nicht auf einem willkürlich ersonnenen Unterschiede beruhen. Sie mußte endlich auch zu dem praktischen Resultate führen, daß eine beträchtliche Zahl von minder wichtigen Berufungen entfalle. Brachte man nun in Anschlag, daß unsere Gesetze dem Richter für den Ausspruch über die Strafe zwei Arten von Normen an die Hand geben, die ordentliche Strafsatzung, die ihm für jede strafbare Handlung eine bestimmte Strafart und in der Regel ein Mindestausmaß derselben vorzeichnet, und eine Anzahl außerordentlicher Normen, welche ihm gestatten, zu Gunsten des Angeklagten von dem gesetzlichen Strafrahmen abzuweichen, sei es bei der Wahl der Strafart, sei es durch Herabgehen unter das ordentliche Mindestausmaß, so lag es nahe, zwei Kategorien von Strafurtheilen zu unterscheiden und in die erste diejenigen zu verweisen, welche das Ergebniß der Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Rahmens sind, in die zweite aber diejenigen, welche darauf beruhen, daß der Richter zu Gunsten des Angeklagten Gebrauch machend von den ihm eingeräumten außerordentlichen Befugnissen, entweder eine andere Strafart oder ein geringeres Strafausmaß eintreten läßt, als das im speciellen Falle übertretene Strafgesetz vorzeichnet. Nur indem man das Berufungsrecht der St. A. davon abhängig machte, daß in diesem Sinne der Rahmen des Strafsatzes zu Gunsten des Angeklagten verlassen wurde, und es ausschloß, wenn sich das Gericht in der Sphäre der (nach §. 255 St. P. O. selbst ihrer Antragstellung entrückten) Strafbemessung bewegte, das des Angeklagten dagegen ausschloß, wenn ihm ohnehin bereits eine Begünstigung zu Theil geworden war, welche außerhalb des Rahmens der ordentlichen Strafzumessung liegt, gelangte man zu einer Unterscheidung, welche den oben bezeichneten Anforderungen entsprach. Um diese Unterscheidung zu formuliren, mußte sich aber die St. P. O., bei der ungleichartigen Terminologie des St. G., möglichst allgemeiner Ausdrücke bedienen. Bezeich=

nend ist es, daß dabei die Berufung auf bestimmte Stellen des St. G. vermieden, und dagegen darauf Gewicht gelegt wurde, ob das Gericht von dem „ihm zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hat" und ob durch Ausübung „dieses Rechtes eine außerordentliche Strafmilderung oder eine Strafumwandlung erfolgt ist". Das Gesetz spricht also von einem Rechte, welches dadurch ausgeübt wird, daß das Gericht den gesetzlichen Strafrahmen verläßt, sei es, indem es eine andere Strafart bestimmt als welche das Gesetz vorzeichnet (Strafumwandlung), sei es, indem es unter das gesetzliche Mindestausmaß herabgeht (außerordentliche Strafmilderung). Daß es sich auch bei der Strafumwandlung nur um eine in klarer Weise zu Gunsten des Angeklagten ausgeübte Befugniß handle, geht aus der Redewendung hervor, welche die Berufung zu dessen Gunsten nicht gestattet, wenn der Gerichtshof „ohnehin schon" von seinem Rechte Gebrauch gemacht, d. h. den Angeklagten dadurch begünstiget hat. Faßt man das Gesetz so auf, so gelangt man zu einem klaren Grundsatz, dessen Anwendung auf alle Fälle, in denen von Strafbemessung überhaupt die Rede sein kann, also auf Fälle der Verhängung von Freiheits- und Geldstrafen, gar keiner Schwierigkeit unterliegen kann. Hat sich das Gericht innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens bewegt, so ist die St. A. von der Berufung ausgeschlossen, während dieses Rechtsmittel dem Angeklagten offen steht. Hat das Gericht, Gebrauch machend von seinen außerordentlichen Befugnissen zu Gunsten des Angeklagten, den gesetzlichen Strafrahmen verlassen, sei es durch Wahl einer anderen Strafart oder durch Ueberschreitung der Minimalgränze, dann steht die Berufung dem Ankläger, nicht aber dem Angeklagten zu. Entfernt man sich von dieser Auffassung, so gelangt man zunächst zu Fällen, in welchen gegen denselben Ausspruch beiden Theilen die Berufung offen stände, während das Gesetz eine solche Concurrenz offenbar nicht beabsichtigte. Man gelangt ferner zu widersinnigen Folgerungen, wie etwa die nachstehende: A und B werden auf Grund desselben Gesetzes jeder zu 3 Jahren Kerkers verurtheilt; das gegen B ergehende Urtheil legt demselben aber noch unter Berufung auf §. 55 St. G. eine Strafverschärfung auf. Wenn man sich genöthigt sähe, wegen der bloßen Berufung auf eine Gesetzesstelle, welche nur insofern zu einer Erleichterung der persönlichen Lage des Angeklagten die Hand bietet, als sie es dem Gerichte möglich macht, unter das gesetzliche Minimum herabzugehen, das gegen B ergangene Urtheil als für die St. A. unanfechtbar hinzustellen, dieser aber die Berufung wider das gegen A ergangene Urtheil offen zu halten, so wäre dieß eine Folgerung, die die Unrichtigkeit des Ausgangspunktes, von dem man zu ihr gelangt, schlagend beleuchtet. Würde man ferner annehmen, es sei die Absicht des Gesetzes gewesen, dem Angeklagten in jedem Falle die Berufung zu gestatten, in welchem nicht Beides, nämlich sowohl eine Strafumwandlung als auch eine Herabsetzung unter das Minimum stattfand, so würde der ganzen Bestimmung jeder praktische Werth genommen. Damit hätte das Gesetz den Zweck, den es sich vorgesetzt, geradezu vereitelt; die Zurückführung dieser Art von Berufungen „auf ein bescheidenes Maß" konnte auf diesem Wege Niemand anstreben. Alles dieß beweist, daß das Gesetz mit gutem Bedachte von einem Rechte des Gerichtshofes spricht, welches in der doppelten Form der Anwendung

einer milderen Strafart oder der Kürzung der Strafe bis unter das Mindestausmaß ausgeübt werden kann, dessen Gebrauch oder Nichtgebrauch für die Berufung entscheidend ist, und das als ausgeübt dann, aber auch nur dann anzusehen ist, wenn der Strafrahmen in der einen oder anderen der beiden oben bezeichneten Formen wirklich verlassen wurde. Da es nicht zu verkennen ist, daß die in der Praxis bereits hervorgetretenen Schwankungen einen nachtheiligen Einfluß auf den Gang der Strafrechtspflege zu üben geeignet sind, und da es sich hier vielfach um Vorgänge handelt, bezüglich welcher eine Remedur nur auf dem im §. 33, Abs. 2 der St. P. O. bezeichneten Wege zu erzielen ist, ersuche ich die k. k. Generalprocuratur, diesen Weg bei ihr geeignet scheinendem Anlaß zu betreten." —

Inwiefern bezüglich des Ausspruches über die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt Berufung zulässig ist, darüber vgl. die oben bei §. 260 St. P. O. bezogenen Gesetze.

1. Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden.

§. 284. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen drei Tagen nach Verkündung des Urtheils bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzumelden. War der Angeklagte bei der Verkündung des Urtheils nicht gegenwärtig (§. 234), so ist sie binnen drei

---

§. 284. 1. An den einzelnen, die Anbringung von Rechtsmitteln betreffenden Stellen bestimmt das Gesetz das Gericht, bei welchem sie erfolgen soll, ohne jedesmal an die bereits vorausgegangene Regelung des Falles zu erinnern, in welchem die Zustellung durch das ersuchte Bezirksgericht bewirkt worden ist (§. 81 St. P. O.). So aufgefaßt besteht zwischen den §§. 284 u. 285 St. P. O. einerseits und dem §. 81 St. P. O. anderseits kein Widerspruch, und noch weniger liegt Grund vor, anzunehmen, daß die erstgenannten zwei Paragraphen eine Ausnahme von der Regel des §. 81 St. P. O. aufstellen wollten, oder daß diese Ausnahme im §. 284, aber nicht im §. 285 St. P. O. enthalten sei (Plen. B. 25. Juni 1884, Z. 7080).

2. Erklärungen, vermöge welcher eine Partei im Laufe der Hauptverhandlung, aber noch vor Verkündigung des Urtheils, wegen einzelner Vorgänge die Nichtigkeitsbeschwerde „anmeldet", sind nicht als Anmeldung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde wirksam (B. 4. Nov. 1884, Z. 12391*, Sg. Nr. 676, ebenso: B. 11. Aug. 1880, Z. 8926; siehe auch Note 7 bei §. 280).

3. Als Anmeldung dieses Rechtsmittels kann nur eine nach Verkündigung des Urtheils abgegebene Erklärung angesehen werden; daß sie auf die im Laufe der Hauptverhandlung erfolgte Ankündigung (den Vorbehalt) einer Beschwerde Bezug nehme, ist zulässig (B. 4. Nov. 1884, Z. 12391*, Sg. Nr. 676).

4. Innerhalb der gesetzlichen Anmeldungsfrist kann die Nichtigkeitsbeschwerde vom Verurtheilten, oder für ihn auch dann noch angemeldet werden, wenn er die Strafe bereits angetreten oder bloß einen Strafaufschub be-

Tagen, nachdem er von demselben verständigt wurde (§. 269), anzumelden.

Für die im §. 282 erwähnten Angehörigen des Angeklagten läuft die Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde von demselben Tage, von welchem sie für den Angeklagten beginnt.

Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Entlassung eines freigesprochenen Angeklagten aus der Haft wird jedoch nur wegen einer Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwaltes, und zwar nur dann aufgeschoben, wenn diese sogleich bei Verkündung des Urtheils angemeldet wurde.

§. 285. Der Beschwerdeführer ist berechtigt, binnen längstens acht Tagen, von Zustellung des Urtheils an, eine Aus-

---

gehrt, oder ausdrücklich auf die Nichtigkeitsbeschwerde verzichtet hat, und auch eine allfällige Verzichtleistung der anderen, nach §. 282 St. P. O. zur Nichtigkeitsbeschwerde zu Gunsten des Angeklagten berechtigten Personen ist nicht unwiderruflich (Plen. B. 1875, Jud. B. Nr. 27; vgl. jedoch §. 1, Z. 3 des seither in Wirksamkeit getretenen Gesetzes v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. v. 1878, wodurch das Judicat, wie auch aus Note 1—3 u. 5 zu diesem nachfolgend bei §. 285 St. P. O. abgedruckten Gesetze hervorgeht, außer Wirksamkeit gesetzt erscheint).

5. Siehe auch Note 1 und 2 bei §. 6 und Note 1 bei §. 78.

6. (al. 3.) Der Einleitung des Strafvollzugs steht die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde auch dann entgegen, wenn nicht der Verurtheilte selbst, sondern eine nach §. 282 Abs. 1 der St. P. O. berechtigte Person das Rechtsmittel ergreift (§§. 397 u. 400 St. P. O.) (B. 3. Nov. 1892, Z. 12079; im gleichen Sinne E. 28. Sept. 1892, Z. 11400, Sg. Nr. 1557, u. B. 14. März 1893, Z. 2929, Sg. Nr. 1671).

7. (al. 3.) Stirbt der Angeklagte vor der Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde, so wird dieselbe gegenstandslos und das Verfahren hierüber ist einzustellen (B. 18. Mai 1881, Z. 5621, 23. Mai 1891, Z. 7304, u. a. m.; die in der E. v. 4. Febr. 1876, Z. 9951, Sg. Nr. 97 zur Geltung gelangte entgegengesetzte Ansicht ist aufgegeben; vgl. auch Glaser in Nr. 102 der a. ö. Ger. Ztg. v. 1881 und auf Seite 882 u. ff. seiner Kleinen Schriften über Strafrecht und Strafproceß).

§. 285. 1. Als terminus a quo der zur Ausführung von Beschwerdegründen gewährten Frist ist die Zustellung des Urtheils auch dann anzusehen, wenn sie vor Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde erfolgte (B. 26. Febr. 1890, Z. 1431*, Sg. Nr. 1335).

2. Hat bei Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde der Beschwerdeführer nicht ausdrücklich auf eine weitere Ausführung verzichtet, so ist ihm eine Ausfertigung des angefochtenen Urtheils, auch wenn er sie nicht begehrt, von Amtswegen zuzustellen; wohl aber kann nach inzwischen schon erfolgter Ausführung die Zustellung unterbleiben, wenn aus der Ausführung ein Verzicht darauf zu entnehmen ist (Plen. B. 1875, Jud. B. Nr. 28).

führung seiner Beschwerdegründe bei dem Gerichte zu überreichen. Er muß entweder in dieser Schrift oder bei Anmeldung seiner Beschwerde die Nichtigkeitsgründe einzeln und bestimmt bezeichnen, widrigens auf seine Beschwerde von dem Cassationshofe keine Rücksicht zu nehmen ist. Hat er eine Beschwerdeschrift innerhalb der gesetzlichen Frist überreicht, so ist dieselbe seinem Gegner mit dem Bedeuten mitzutheilen, daß er binnen acht Tagen seine Gegenausführung überreichen könne.

Nach Ueberreichung dieser Gegenausführung oder nach Ablauf der hiezu bestimmten Frist sind alle Acten an den Cassationshof einzusenden, welcher darüber zu entscheiden hat.

Ueber die Art der Vorlage vgl. Form. 98 JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

---

3. Für die Staatsanwaltschaft läuft die Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde von Mittheilung der Urschrift des Urtheils (§. 78 St. P. O.) an, auch wenn ihr die etwa begehrte Urtheilsabschrift erst später zugestellt worden ist (E. 14. Mai 1895, Z. 5762*, Sg. Nr. 1889; ebenso E. 20. Dec. 1893, Z. 11465; vgl. auch Note 1 bei §. 78).

4. Bei Anrufung der gesetzlichen Vertretungsbefugniß (§. 152 a. b. G. B.) kann der Vater die vom minderjährigen Sohne angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde für denselben ausführen; aus dem Grunde allein, weil er die Nichtigkeitsbeschwerde nicht selbst angemeldet hat, läßt sich diese Ausführung nicht zurückweisen (E. 14. Mai 1895, Z. 5978*, Sg. Nr. 1890).

5. Innerhalb der Frist des §. 285 St. P. O. in Nachträgen zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde neue Beschwerdegründe beizubringen, ist dem Beschwerdeführer unbenommen (E. v. 16. Oct. 1895, Z. 9715).

6. Eine Verlängerung gestattet die zur Ausführung von Beschwerdegründen gewährte Frist nur zu dem im §. 1, Z. 3 des Ges. v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. 1878, bezeichneten Zwecke des Nachtrags der Unterschrift eines berechtigten Vertheidigers (E. 19. Oct. 1886, Z. 12228*, Sg. Nr. 972; im gleichen Sinne E. 30. April 1879, Z. 4834 u. 30. Nov. 1886, Z. 13800; vgl. auch Note 16 u. 18 zur Strafproceß-Novelle und Note 1 u. 2 bei §. 6).

7. Zur „Gegenausführung" ist die Beschwerdeschrift der Staatsanwaltschaft dem Angeklagten auch dann mitzutheilen, wenn das Rechtsmittel zu seinen Gunsten angebracht worden ist (E. 25. April 1889, Z. 4045).

8. Daß die Staatsanwaltschaft, statt eine Gegenausführung zu erstatten, nur auf Zurückweisung der Beschwerde (§. 1 der Strafproceßnovelle) antrug, nöthigt nicht, bei Ablehnung des Antrags die Mittheilung der Beschwerdeschrift zur Gegenausführung zu wiederholen (E. 7. Mai 1889, Z. 5368).

Die Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung über Nichtigkeitsbeschwerden sind durch das **Ges. v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. v. J. 1878** (ausgegeben und versendet am 10. Jän. 1878) theils ergänzt, theils abgeändert worden. Dasselbe lautet:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zur Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung v. 23. Mai 1873, Nr. 119 R. G. B., über die Nichtigkeitsbeschwerden anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Der Gerichtshof erster Instanz, bei welchem eine gegen ein Endurtheil gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet wird, hat dieselbe zurückzuweisen:

1. Wenn die Anmeldung zu spät erfolgte, oder wenn sie von einer Person eingebracht wurde, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zukommt, oder welche auf dieselbe verzichtet hat;

2. wenn nicht bei der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder in der Ausführung derselben einer der im §. 281, Zahl 1

Gesetz v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. v. 1878.

1. (§. 1, Z. 1.) Zur Wirksamkeit des Verzichtes auf die Nichtigkeitsbeschwerde wird nicht erfordert, daß derselbe in ausdrücklichen Worten erfolgt sei (V. 13. Juni 1889, Z. 6669*, Sg. Nr. 1288).

2. Die unmittelbar nach der Urtheilsverkündigung abgegebene Erklärung des Verurtheilten, daß er die Strafe antrete, schließt die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in sich (V. 13. Juli 1892, Z. 8168).

3. Als Verzichtleistung auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ist es auch anzusehen, wenn der Verurtheilte, an die Verkündigung des Urtheils und die mit derselben verbundene Belehrung über die Rechtsmittel anknüpfend, nur die Bitte um Bewilligung eines Strafaufschubs vorbringt (V. 12. März 1891, Z. 2864; 11. April 1894, Z. 4430 u. a. m.).

4. Einfache Verneinung der vom Vorsitzenden unmittelbar nach verkündeter Freisprechung des verhafteten Angeklagten an den Staatsanwalt gerichteten Frage, ob er die Nichtigkeitsbeschwerde anmelde, ist jedoch kein Verzicht auf dieses Rechtsmittel und kann nur von der im Schlußsatze des §. 284 St. P. O. angegebenen Folge begleitet sein (E. 20. Mai 1887, Z. 795*, Sg. Nr. 1062).

5. Die Verzichtleistung auf die Nichtigkeitsbeschwerde kann nicht widerrufen werden (V. 10. Sept. 1889, Z. 10157*, Sg. Nr. 1295).

6. (§. 1, Z. 2.) Dem Erfordernisse einer deutlichen und bestimmten Bezeichnung des Nichtigkeitsgrundes wird durch bloße Anführung seiner Ziffer nicht entsprochen (E. 3. Nov. 1874, Z. 9553, Sg. Nr. 28; 4. Juli 1881, Z. 4881, Sg. Nr. 359; 13. Sept. 1882, Z. 9135, u. a. m.).

7. Wenn sich der Einwand ungehöriger Besetzung des Gerichshofes (§. 281, Z. 1 St. P. O.) lediglich als ein Bekämpfen seiner Zuständigkeit darstellt, so ist die Nichtigkeitsbeschwerde Mangels der Bezeichnung

bis 11, beziehungsweise im §. 344, Zahl 1 bis 12 St. P. O., aufgeführten Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt bezeichnet, insbesondere wenn der Thatumstand, welcher den Nichtigkeitsgrund bilden soll, nicht ausdrücklich oder doch durch deutliche Hinweisung angeführt ist;

3. wenn die unter Zahl 2 geforderte Angabe, soweit es sich nicht um eine von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtig-

---

eines dem §. 281 St. P. O. entnommenen Nichtigkeitsgrundes in Ansehung dieses Beschwerdegrundes nach §. 1, Z. 2 des Ges. v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. ex 1878, zurückzuweisen (E. 6. Juni 1895, Z. 6561*, Sg. Nr. 1892).

8. In der gesetzlich unstatthaften Einwendung, daß die vom Erkenntnißrichter abgeurtheilte That vor die Assisen zu verweisen war, sind die Merkmale eines dem §. 281 St. P. O. entnommenen Nichtigkeitsgrundes nicht enthalten (E. 19. Juni 1874, Z. 4565; B. 3. April 1883, Z. 2756 u. a. m.; vgl. auch Note 1 bei §. 219; Note 7 u. 8 bei §. 261),

9. Auf Einwendungen, welche aus dem Gesetze vom 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. B. abgeleitet werden, läßt sich eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht gründen (E. 24. Sept. 1874, Z. 8351, Sg. Nr. 25; 4. März 1876, Z. 91 u. a. m.).

10. Die ausschließlich auf Ziffer 4 des §. 281 (Ziffer 5 des §. 344) St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde ist nach §. 1, Z. 2 des Ges. v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. B. G. v. J. 1878, zurückzuweisen, wenn aus dem Hauptverhandlungsprotokolle nicht hervorgeht, daß der Beschwerdeführer jenen Antrag wirklich gestellt hat, in dessen Ablehnung er die Nichtigkeit erblickt (B. 28. Juni 1893, Z. 7657, Sg. Nr. 1663; im gleichen Sinne: B. 1. März 1892, Z. 2293).

11. Wenn die wegen unrichtiger Anwendung strafgesetzlicher Bestimmungen überreichte Nichtigkeitsbeschwerde nicht von den thatsächlichen Annahmen des Urtheils ausgeht, so ist dieselbe zurückzuweisen (B. 22. Mai 1883, Z. 5437; 12. März 1885, Z. 2490 u. a. m.; siehe auch Note 17 bis 23 bei §. 258 und Note 1 bis 4 bei §. 281, Z. 9).

12. Die Hinweisung auf eine in den Urtheilsgründen ausgedrückte, wenn auch irrige Rechtsansicht, kann als deutliche und bestimmte Bezeichnung der Nichtigkeitsgründe der Ziffer 9 oder 10 des §. 281 St. P. O. nur dann gelten, wenn diese Rechtsansicht der Gesetzanwendung wirklich zu Grunde liegt (E. 24. Febr. 1885, Z. 1520, Sg. Nr. 745; vgl. auch Note 6 bei §. 281, Z. 10).

13. Zur vorschriftsmäßigen Bezeichnung des im §. 344, Z. 8 St. P. O. aufgestellten Nichtigkeitsgrundes müssen die Aeußerungen des Vorsitzenden, gegen welche sich die Beschwerde kehrt, angegeben werden (E. 20. Mai 1874, Z. 4294; vgl. Note 1 bis 3 bei §. 344, Z. 8).

14. Behufs Darstellung eines geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes darf sich die Staatsanwaltschaft auf den Inhalt des Berathungsprotokolls nicht berufen (E. 22. März 1884, Z. 1514; vgl. auch Note 1 bei §. 35 u. Note 41 bei §. 281, Z. 5).

keitsbeschwerde handelt, nicht entweder zu Protokoll oder in einer Eingabe erfolgt, welche von einem Vertheidiger (§. 39 St. P. O.) unterschrieben ist. Besteht der Mangel lediglich in dem Fehlen der Unterschrift eines berechtigten Vertheidigers, so ist die Eingabe vorerst zur Behebung dieses Mangels und Wiedervorlage binnen drei Tagen zurückzustellen.

Mit dem Just. Min. Erl. v. 15. Febr. 1883, Z. 1254, wurden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen der Novelle v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. vom Jahre 1878 zur St. P. O. sich als wohlthätig und ihrem Zwecke entsprechend bewähren, daß jedoch Anzeichen einer Praxis auftreten, welche geeignet wäre, die Wirksamkeit der Z. 3, des §. 1 der Novelle wesentlich zu beein=

---

15. Siehe auch Note 2—6 bei §. 280.

16. (§. 1, Z. 3.) Um rechtswirksam zu sein, muß die Ausführung einer nicht von der Staatsanwaltschaft herrührenden Nichtigkeitsbeschwerde in der Frist des §. 285 St. P. O. entweder zu Protokoll gegeben, oder unter der Fertigung eines berechtigten Vertheidigers schriftlich überreicht werden. Der Beschwerdeführer ist nach Ablauf dieser Frist nicht berechtigt, die ihm zur nachträglichen Fertigung seiner Beschwerde gewährten drei Tage dazu zu benützen, um an Stelle der schriftlichen nunmehr eine protokollarische Beschwerde anzubringen (B. 30. April 1879, Z. 4834; vgl. auch Note 3 bei §. 41 und 1 bei §. 290).

17. Ein außer Gericht verfaßter Aufsatz, welchen der Angeklagte an Stelle mündlicher (protokollarischer) Ausführung seiner Beschwerde nur zu Protokoll einlegt, ist vom Erfordernisse der Fertigung durch einen berechtigten Vertheidiger nicht befreit (B. 20. März 1878, Z. 3132).

18. Die zum Nachtrage der Unterschrift eines berechtigten Vertheidigers gewährte dreitägige Frist kann nicht verlängert werden (B. 19. Oct. 1886, Z. 12228*, Sg. Nr. 972 u. 30. Nov. 1886, Z. 13800).

19. Wider die Verfügung, durch welche die Nichtigkeitsbeschwerde gemäß §. 1, Z. 3 des Ges. v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. ex 1878, zur Fertigung durch einen berechtigten Vertheidiger zurückgestellt wurde, ist kein Rechtsmittel zulässig (B. 22. Mai 1878, Z. 5234; 5. April 1887, Z. 3927; 26. Sept. 1888, Z. 11229, u. 27. Sept. 1892, Z. 11159); durch Anbringung eines solchen läßt sich die in der Gesetzstelle eingeräumte unerstreckbare Frist nicht offen halten (E. 27. Sept. 1892, Z. 11159*, Sg. Nr. 1607; ebenso B. 3. Mai 1887, Z. 5048).

20. Eine Beschwerde, welche den angeordneten Nachtrag der Fertigung eines befugten Vertheidigers anficht, ist schon vom Gerichtshofe I. Instanz zurückzuweisen (B. v. 22. Mai 1878, Z. 5234).

21. Die im Schlußsatze des §. 1, Z. 3 des Ges. v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. v. 1878, enthaltene Anordnung ist nicht dahin zu verstehen, daß eben jene Eingabe wieder vorgelegt werden müsse, welche zur Fertigung durch einen berechtigten Vertheidiger zurückgestellt worden ist (B. 2. Juli 1878, Z. 5898, 26. Nov. 1885, Z. 13172, und 18. Sept. 1888, Z. 10697).

trächtigen, indem sich Fälle ereignen, wo bei der Aufnahme der Protokolle mit den Nichtigkeitswerbern unverkennbar schriftliche Aufsätze benützt werden, welche dieselben zu Gericht mitbringen. Da nun die erwähnte Bestimmung den Zweck hat, sicherzustellen, daß man die Aeußerung des Nichtigkeitswerbers selbst oder die eines verantwortlichen Vertheidigers vor sich habe, nicht aber die eines Unbekannten, welcher jeder Verantwortlichkeit für muthwillige Schritte entrückt ist, so wird dieser Zweck offenbar durch den bemerkten Vorgang vereitelt.

§. 2. Der im §. 1 erwähnte Beschluß des Gerichtshofes erster Instanz erfolgt in einer Versammlung von drei Richtern und zwar in den im §. 1 unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Fällen nicht eher, als bis die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde überreicht oder die hiezu bestimmte Frist abgelaufen ist.

Gegen denselben steht die Beschwerde an den Cassationshof offen, welche binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses beim Gerichtshofe erster Instanz einzubringen und von demselben binnen weiteren drei Tagen an den Cassationshof einzusenden ist.

Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Cassationshof entscheidet über die Beschwerde in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators.

Gibt der Cassationshof der Beschwerde Folge, so läuft im Falle des §. 1, Ziffer 1, die Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, sofern diese nicht schon erstattet ist, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung des Cassationshofes und ist dem Beschwerdeführer gleichzeitig mit dieser Eröffnung, wenn es nicht bereits geschehen ist, eine Ausfertigung des Urtheiles zuzustellen; im übrigen ist nach §. 285 St. P. O. vorzugehen.

Wird diese Beschwerde zurückgewiesen und war mit der Nichtigkeitsbeschwerde die Berufung verbunden, so leitet der Cassationshof nach Abweisung der Beschwerde die Acten an den zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Gerichtshof zweiter Instanz.

---

22. (§. 2, al. 1.) Der Beschwerde wider den im §. 1 des Ges. v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. v. J. 1878, erwähnten Beschluß des Gerichtshofes I. Instanz ist die zurückgewiesene Nichtigkeitsbeschwerde beizuschließen (V. 24. Mai 1893, Z. 6024, Sg. Nr. 1645).

23. (§. 2, al. 2.) Gegen die Zurückweisung der vom Angeklagten überreichten Nichtigkeitsbeschwerde hat die Staatsanwaltschaft kein Beschwerderecht (V. 20. März 1878, Z. 3013).

§. 3. Der Cassationshof hat über die nach Absatz 2 des §. 285 St. P. O. an ihn gelangte Nichtigkeitsbeschwerde nur dann zuerst in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators zu berathen, wenn der Generalprocurator oder der von dem Präsidenten des Cassationshofes aus dessen Mitte bestellte Berichterstatter einen der in den §§. 4, 5 und 6 bezeichneten Beschlüsse beantragt.

Außerdem wird der Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung der Sache unter Beobachtung der hiefür im §. 286 St. P. O. ertheilten Vorschrift angeordnet, ohne daß es hiezu eines Beschlusses des Cassationshofes bedarf.

§. 4. Bei der nicht öffentlichen Berathung kann die Nichtigkeitsbeschwerde sofort zurückgewiesen werden:

1. Wenn sie schon vom Gerichtshofe erster Instanz nach §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes hätte zurückgewiesen werden sollen, oder wenn der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund bereits durch eine in derselben Sache ergangene Entscheidung des Cassationshofes beseitigt ist;

2. wenn die Nichtigkeitsbeschwerde sich auf die im §. 281, Zahl 1—8, oder im §. 344, Zahl 1—4, angegebenen Nichtigkeitsgründe stützt und der Cassationshof einstimmig erachtet, daß dieselbe, ohne daß es einer weiteren Erörterung bedarf, als offenbar unbegründet zu verwerfen sei.

Der vorstehende Beschluß kann bei der nicht öffentlichen Berathung auch dann ergehen, wenn wegen anderer Nichtigkeitsgründe, oder weil der Cassationshof sich die Ausübung der ihm nach Absatz 1 des §. 290 St. P. O. zustehenden Befugniß vorbehalten will, ein Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung anzuberaumen ist.

§. 5. Bei der nicht öffentlichen Berathung über eine zum Vortheile des Angeklagten ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde kann derselben, sofern der Generalprocurator zustimmt, sofort Folge gegeben werden, wenn sich zeigt, daß die Anordnung einer neuen

---

24. (§. 5.) Diese Gesetzstelle findet Anwendung insbesondere auch dann, wenn sich bei der nicht öffentlichen Berathung über eine, obgleich auf Ziffer 5 des §. 281 St. P. O. nicht gestützte Beschwerde ergibt, daß im Urtheile und dessen Gründen jene Thatsachen nicht festgestellt seien, welche bei richtiger Anwendung des Gesetzes dem Erkenntnisse zu Grunde zu legen wären (§. 288, Z. 3 St. P. O.) (vgl. E. 9. Juni 1881, Z. 6097 u. a. m.).

Hauptverhandlung nicht zu vermeiden ist, eine Entscheidung des Cassationshofes in der Sache selbst aber noch nicht einzutreten hat.

§. 6. Bei der nicht öffentlichen Berathung kann ferner die Einholung thatsächlicher Aufklärungen über behauptete Formverletzungen (§. 281, Zahl 1—4 St. P. O., §. 344, Zahl 1—5 St. P. O.) angeordnet werden.

§. 7. Den im §. 4 erwähnten Beschluß kann der Cassationshof auch bei der Berathung über eine auf Grund des §. 2 an ihn gelangte Beschwerde fassen, wenn die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde überreicht oder die Frist hiezu verstrichen ist.

§. 8. Die §§. 216, 217 und der 2. Absatz des §. 218 St. P. O. sind aufgehoben; doch kann der Umstand, daß der Gerichtshof zweiter Instanz, welcher die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen hat (§§. 214 und 218 St. P. O.), nicht zuständig war, durch eine gegen das Endurtheil gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

Findet der Cassationshof diese Nichtigkeitsbeschwerde gegründet, so vernichtet er die Hauptverhandlung, verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung vor das zuständige Gericht erster Instanz und verfügt die sonst nöthige Verbesserung des Verfahrens.

Die Bestimmungen der §§. 3 bis 7 finden auch auf solche Nichtigkeitsbeschwerden Anwendung.

§. 9. Der Cassationshof ist in jedem Falle, wo er auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eine Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde zurückweist, welche offenbar muthwillig oder nur zur Verzögerung der Sache angebracht wurde, berechtigt, gegen den Beschwerdeführer oder nach Umständen gegen dessen Vertreter auf eine Geldstrafe bis zu hundert Gulden zu erkennen.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, doch können Nichtigkeitsbeschwerden, welche bei Beginn der Wirksamkeit desselben eingebracht sind oder binnen dreißig Tagen nachher eingebracht werden, nur aus solchen Gründen zurückgewiesen oder mit Muthwillensstrafen belegt werden, vermöge welcher dieß auch nach dem bestehenden Gesetze hätte geschehen können.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Justizminister betraut.

In dem Jahresberichte, welchen die k. k. Generalprocuratur für das Jahr 1879 vorgelegt hat, wird darauf hingewiesen, daß die Nothwendigkeit der vollständigen Beherrschung des Actenmateriales bei Vertretung von Nichtigkeitsbeschwerden am Gerichtstage des Cassationshofes die Generalprocuratur zu weitläufigen Aufzeichnungen und Beistellung von Abschriften einzelner Actenstücke zwingt, wozu die der Generalprocuratur zur Verfügung stehenden Schreibkräfte nicht ausreichend sind. Um in dieser Beziehung einige Erleichterung zu schaffen, wird das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium ersucht, die Verfügung zu treffen, daß in den Fällen, wo die Fragen an die Geschwornen und das Urtheil vervielfältigt worden sind, ein Exemplar hievon zur Gebrauchsnahme für die Generalprocuratur von den Gerichtshöfen dem Strafacte bei Vorlage desselben an den k. k. Obersten Gerichtshof anläßlich von Nichtigkeitsbeschwerden beigelegt werde, und daß den St. A., welche bereits die entsprechende Weisung erhalten haben, die Gelegenheit geboten wird, auch die Concepte der Anklageschriften und der Ausführungen oder Gegenausführungen der Nichtigkeitsbeschwerden dem Acte anzuschließen (JME. 9. Febr. 1880, Z. 1693).

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit bei Ausfertigung der in den §§. 4 u. 5 des Ges. v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. v. 1878, vorgesehenen Erledigungen beschloß der Cassationshof, daß die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde im Falle des §. 4 des Gesetzes (gleich der im ersten Alinea des §. 286 St. P. O. bezeichneten Erledigung) in Form eines Decretes auszufertigen ist, sollte auch mit derselben gemäß §. 296 St. P. O. die Entscheidung über eine Berufung verbunden sein. Dagegen hat die Ausfertigung der Entscheidung, durch welche im Sinne des §. 5 des erwähnten Gesetzes der Nichtigkeitsbeschwerde sofort Folge gegeben wird, in Urtheilsform, jedoch ohne Anführung der Mitglieder des erkennenden oberstrichterlichen Senates, zu erfolgen (Plen. Beschl. v. 2. Juni 1880, Z. 2925).

Für den im letzten Alinea des §. 4 des Ges. v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. v. J. 1878, vorgesehenen Fall wurde, um dem Uebelstande vorzubeugen, daß die Vertheidiger von der in nicht öffentlicher Sitzung des Cassationshofes erfolgten theilweisen Verwerfung einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht schon früher, sondern erst bei der Cassationsverhandlung selbst Kenntniß erlangen, in Willfahrung eines vom Ausschusse der n. ö. Advokatenkammer gestellten Ansuchens mit den Erläßen des Präs. des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes v. 10. Febr. 1885, Z. 40 praes. u. v. 27. Nov. 1895, Z. 13631 die Verfügung getroffen, daß sowohl im Decrete, womit der Ausschuß der n. ö. Advokatenkammer um die Benennung eines Vertheidigers und um die Bekanntgabe der getroffenen Wahl ersucht wird, als auch im Decrete, womit der Vertheidiger bestellt wird, die etwa erfolgte theilweise Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde unter Anführung der Punkte, auf welche sich diese Verwerfung bezieht, ausdrücklich bekannt gegeben werde, und daß überdieß die Beamten der Registratur anzuweisen seien, auf Grund des Referates über die Nichtigkeitsbeschwerde den Vertheidigern, welche sich zur Einsichtnahme der Cassationsacten melden, die Punkte zu bezeichnen, hinsichtlich welcher in

interner Sitzung die Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde stattgefunden hat.

§. 286. Der Cassationshof hat zuerst in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators über die Nichtigkeitsbeschwerde zu berathen. Ist dieselbe zu spät angemeldet oder sind die Nichtigkeitsgründe nicht einzeln und bestimmt bezeichnet, oder sind dieselben bereits durch eine in derselben Sache ergangene frühere Entscheidung des Cassationshofes beseitigt, oder ist die Beschwerde nicht auf einen der im §. 281 aufgeführten Nichtigkeitsgründe gestützt oder nicht von einem hiezu Berechtigten erhoben worden, so ist dieselbe sofort zu verwerfen. Dasselbe geschieht, wenn es sich lediglich um eine auf §. 281, Z. 5, gestützte Nichtigkeitsbeschwerde handelt und der Cassationshof diese nicht gegründet findet. Außerdem ist entweder sofort oder nach Einholung der etwa nöthig befundenen thatsächlichen Aufklärungen über eine behauptete Formverletzung (§. 281, Z. 1—4) ein Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen und die Vorladung des Angeklagten, sowie des allenfalls einschreitenden Privatanklägers in der Art vorzunehmen, daß sie dieselbe wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstage erhalten. Dabei ist ihnen zu bedeuten, daß im Falle ihres Ausbleibens ihre Beschwerden und Ausführungen vorgetragen und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden würden.

---

§. 286. 1. Wenn der Angeklagte nach Zustellung der Nichtigkeitsbeschwerde des Gegners den Aufenthalt wechselt, so ist es seine Sache, die geeignete Vorkehrung zu treffen, daß auch die nachfolgenden Zustellungen an ihn bewirkt werden können. Daß wegen Mangels einer solchen Vorkehrung seine Verständigung vom Gerichtstage des Cassationshofes unterblieb, kann letzteren in der Vornahme der Verhandlung nicht beirren (E. 30. Dec. 1880, Z. 10188; 17. Oct. 1881, Z. 4372 u. 14. Sept. 1888, Z. 10366).

2. In Beziehung auf den Privatbetheiligten vgl. Note 7 bei §. 47.

3. Zur Verhandlung vor dem Cassationshofe über die vom Angeklagten angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde wird auch der Subsidiarankläger vorgeladen, welchem unbenommen ist, hiebei die Gegenausführung zu erstatten (vgl. B. v. 17. Dec. 1879, Z. 12696 u. a. m.).

4. (al. 3.) Betreffend die Bestellung eines Vertheidigers vgl. Note 1 bis 4 bei §. 41; wegen der Legitimation desselben siehe Note 2—4 bei §. 39.

5. Bleibt der rechtzeitig vorgeladene Vertheidiger von der Verhandlung vor dem Cassationshofe aus, so ist dieß zu constatiren und die für den Angeklagten überreichte Nichtigkeitsbeschwerde (bezw. Gegenausführung) zur Verlesung zu bringen (B. 20. Oct. 1883, Z. 7655; die in der Sache gefällte Entscheidung siehe in Sg. Nr. 577).

Ist der Angeklagte verhaftet, so wird er von dem Gerichtstage mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß er nur durch einen Vertheidiger erscheinen könne.

Hat er einen Vertheidiger bereits namhaft gemacht oder um die Bestellung eines solchen gebeten, so ist die Vorladung nur an den Vertheidiger zu richten.

Siehe hiezu die Bestimmungen des bei §. 285 abgedruckten Gesetzes v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. ex 1878.

§. 287. Die Verhandlung der Sache vor dem Cassationshofe an dem angesetzten Gerichtstage ist öffentlich nach den Vorschriften der §§. 228—231.

Zuerst trägt ein von dem Präsidenten des Cassationshofes bestimmtes Mitglied desselben als Berichterstatter eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die von dem Beschwerdeführer aufgestellten Nichtigkeitsgründe und die sich daraus ergebenden Streitpunkte, ohne eine Ansicht über die zu fällende Entscheidung zu äußern.

Hierauf erhält der Beschwerdeführer das Wort zur Begründung seiner Beschwerde und sodann sein Gegner zur Erwiderung. Dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung. Ist ein Theil nicht erschienen, so wird dessen Beschwerdeschrift oder Gegenausführung vorgelesen. Hierauf zieht sich der Gerichtshof in sein Berathungszimmer zurück.

§. 288. Findet der Cassationshof die Nichtigkeitsbeschwerde ungegründet, so hat er dieselbe zu verwerfen, und wenn sie

---

§. 288. **1.** (al. 1.) Geldstrafe kann auch dann verhängt werden, wenn eine Nichtigkeitsbeschwerde schon nach §. 286 St. P. O. als unbegründet verworfen wird (Plen. B. 1875, Jud. B. Nr. 34).

2. (al. 2.) Der hier ausgedrückte Grundsatz, wornach bei gerechtfertigt befundener Nichtigkeitsbeschwerde die Aufhebung des Urtheils nur insoweit zu erfolgen hat, als es durch den Nichtigkeitsgrund berührt ist, gilt auch im Schwurgerichtsverfahren (§§. 346 u. 348 St. P. O.) (E. 3. Juli 1884, Z. 4664, Sg. Nr. 653).

3. (Z. 3.) Rücksichtlich der Thatsachen, welche zwar nicht festgestellt, aber notorisch sind, vgl. Note 5 bei §. 258 u. Note 2 bei §. 270.

4. Neue erst in der Beschwerde beigebrachte Beweismittel (z. B. Gutachten von Experten) kann der Cassationshof nicht berücksichtigen (E. 3. April 1876, Z. 13223).

5. Eine andere Bedeutung, als daß auf den vor den Richter gebrachten Fall das richtige Gesetz angewendet werden solle, läßt sich einer zum Nachtheile des Angeklagten überreichten Nichtigkeitsbeschwerde nicht zugestehen; die Rechtsansicht des Anklägers bindet nicht. Daß die Beschwerde lediglich

offenbar muthwillig oder nur zur Verzögerung der Sache angebracht wurde, gegen den Beschwerdeführer oder nach Umständen gegen dessen Vertreter auf eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden zu erkennen.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so ist das Urtheil, soweit es angefochten und durch den Nichtigkeitsgrund berührt ist, aufzuheben und nach Verschiedenheit der Nichtigkeitsgründe in Gemäßheit der folgenden Vorschriften zu erkennen und weiter zu verfahren:

1. Liegt einer der im §. 281 unter Z. 1—5 angeführten Nichtigkeitsgründe vor, so ordnet der Cassationshof eine neuerliche Hauptverhandlung an und verweist die Sache nach seinem Ermessen entweder an denselben oder an einen anderen Gerichtshof erster Instanz.

2. Hat der Gerichtshof mit Unrecht seine Nichtzuständigkeit ausgesprochen oder die Anklage nicht erledigt (§. 281, Z. 6 und 7), so trägt ihm der Cassationshof auf, sich der Verhandlung und Urtheilsfällung zu unterziehen, welche sich im letzteren Falle auf die unerledigt gebliebenen Anklagepunkte zu beschränken hat.

3. In allen anderen Fällen erkennt der Cassationshof in der Sache selbst, indem er seiner Entscheidung jene Thatsachen zu Grunde legt, welche der Gerichtshof erster Instanz ohne

---

auf Verurtheilung wegen Vergehens abzielt, hindert die Cassationsinstanz nicht, den Angeklagten eines Verbrechens schuldig zu erkennen (E. 1. Febr. 1884, Z. 13957, Sg. Nr. 618).

6. Findet der Cassationshof im Urtheile und dessen Entscheidungsgründen jene Thatsachen festgestellt, welche bei richtiger Anwendung des Gesetzes dem Erkenntnisse zu Grunde zu legen waren, so erkennt er in der Sache selbst, sollte dieselbe auch statt vor dem nach Art. VI des Einf. Ges. zur St. P. O. zuständigen Schwurgerichte nur vor einem Erkenntnißgerichtshofe verhandelt und entschieden worden sein (vgl. E. 30. Nov. 1895, Z. 11644*, Sg. Nr. 1927).

7. Muß das mit Nichtbeachtung des Artikels VI des Einf. Ges. zur St. P. O. vom Erkenntnißgerichte gefällte Urtheil ob Unzulänglichkeit der Feststellungen aufgehoben werden, so verweist der Cassationshof die nochmaligen Verhandlungen nicht vor das Erkenntnißgericht, sondern in die nächste Schwurgerichtssitzung (E. 3. März 1896, Z. 1753, Sg. Nr. 1964).

8. Wurde in der zufolge des §. 356 St. P. O. wiederholten Hauptverhandlung ein freisprechendes Urtheil bloß deßhalb gefällt, weil der Gerichtshof dafür hielt, daß nur die im früheren, nach seiner Ansicht noch vollstreckbaren Straferkenntnisse bezeichnete Uebertretung vorliege — so kann der Cassationshof, wenn er das Urtheil vernichtet, die Sache auch an das Bezirksgericht verweisen (E. 24. Febr. 1882, Z. 13613, Sg. Nr. 424).

Ueberschreitung der Anklage (§. 281, Z. 8) festgestellt hat. Findet der Cassationshof jedoch in dem Urtheile und dessen Entscheidungsgründen jene Thatsachen nicht festgestellt, welche bei richtiger Anwendung des Gesetzes dem Erkenntnisse zu Grunde zu legen wären, so verweist er die Sache zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung an denselben oder an einen andern Gerichtshof erster Instanz, geeigneten Falls auch an das zuständige Bezirksgericht.

§. 289. War die Nichtigkeitsbeschwerde nur gegen einzelne in dem Urtheile enthaltene Verfügungen gerichtet, und findet der Cassationshof, daß diese von dem Inhalte des ganzen Urtheiles trennbar seien, so steht ihm auch frei, das angefochtene Urtheil nur theilweise aufzuheben. Eben dieß ist der Fall, wenn dem angefochtenen Urtheile mehrere strafbare Handlungen zu Grunde liegen und die Nichtigkeitsbeschwerde sich nur auf das Verfahren oder die Beurtheilung hinsichtlich einzelner derselben beschränkt, zugleich aber die erforderliche theilweise Wiederholung des Verfahrens oder auch ohne dieselbe ein neuerlicher Ausspruch rücksichtlich dieser einzelnen strafbaren Handlung ausführbar erscheint.

§. 290. Der Cassationshof hat sich auf die vom Beschwerdeführer ausdrücklich oder doch durch deutliche Hinweisung geltend gemachten Nichtigkeitsgründe zu beschränken. Ueberzeugt

---

§. 289. 1. Das Gericht, welchem bei nur theilweiser Aufhebung des Urtheils (§§. 209 u. 348 St. P. O.) die Wiederholung der Verhandlung zugewiesen wird, hat in Geltung belassene Schuldsprüche des ersten Urtheils der neuerlichen Entscheidung, also auch der Strafbemessung, mit zu Grunde zu legen (B. 13. Nov. 1889, Z. 12942*, Sg. Nr. 1315).

2. Wenn der Cassationshof auf Grund der im erstrichterlichen Erkenntnisse enthaltenen Feststellungen verurtheilt, so kann er einen in demselben vorkommenden, in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch wegen Unvereinbarkeit der beiden Sprüchen zu Grunde liegenden Feststellungen aufheben (E. 7. Febr. 1880, Z. 11722, Sg. Nr. 222).

3. Siehe Note 2 bei §. 288.

§. 290. 1. In der Verhandlung vor dem Cassationshofe darf kein Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden, der nicht schon vorher dem Gesetze gemäß (§. 285 St. P. O.) bezeichnet war (E. 3. Nov. 1874, Z. 9553, Sg. Nr. 28; ein in der Verhandlung erst aufgestellter Nichtigkeitsgrund entzieht sich schon wegen Ablaufes der in den §§. 284 u. 285 St. P. O. bestimmten Frist der Beachtung (E. 9. Nov. 1874, Z. 8394; 10. Dec. 1874, Z. 10601; 19. Febr. 1883, Z. 12988, Sg. Nr. 524 u. a. m.).

2. Es ist nicht statthaft, einen in der Beschwerde nur in einer bestimmten Richtung geltend gemachten (formellen) Nichtigkeitsgrund vor dem Cassationshofe auch nach anderen Richtungen auszuführen (E. 13. Nov.

er sich jedoch aus Anlaß einer von wem immer ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde, daß zum Nachtheile des Angeklagten das Strafgesetz unrichtig angewendet worden sei (§. 281, Z. 9—11), oder daß dieselben Gründe, auf welchen seine Verfügung zu Gunsten eines Angeklagten beruht, auch einem Mitangeklagten zu statten kommen, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde nicht ergriffen hat, so hat er von Amtswegen so vorzugehen, als wäre der in Frage kommende Nichtigkeitsgrund geltend gemacht worden.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffen worden, so kann der Cassationshof keine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen, als welche das angefochtene Urtheil ausgesprochen hatte.

§. 291. Das Urtheil des Cassationshofes ist, nachdem sich derselbe in den Gerichtssaal zurückbegeben hat, sammt den

---

1875, Z. 10000), oder den Nichtigkeitsgrund auf Thatsachen zu stützen, auf welche weder bei der Anmeldung, noch in der schriftlichen Ausführung der Beschwerde hingewiesen wurde (E. 27. Dec. 1879, Z. 7408; 6. März 1880, Z. 13899 u. a. m.; vgl. insbesondere auch Note 2 bei §. 281, Z. 5).

3. Ein Eideshinderniß, dessen Nichtbeachtung weder bei Anmeldung noch bei Ausführung der auf Ziffer 3 des §. 281 St. P. O. gestützten Beschwerde behauptet worden ist (§§. 284 u. 285 St. P. O.), kann am Gerichtstage des Cassationshofes nicht geltend gemacht werden (E. 24. April 1877, Z. 13933).

4. Von der im §. 290 St. P. O. eingeräumten Befugniß kann der Cassationshof auch bei Anwendung des §. 5 des Ges. v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. v. J. 1888, Gebrauch machen (E. 2. April 1889, Z. 3782; 11. März 1891, Z. 1653; 15. März 1892, Z. 2908; 28. Juli 1897, Z. 8904 u. a. m.).

5. Vgl. auch Note 2 bei §. 289.

6. (al. 2) In Ansehung des Ausspruches über die Schuld wird der Richter durch das Verbot der reformatio in pejus (§§. 290, 293, 295, 359 und 477 St. P. O.) nicht beschränkt; das Verbot bezieht sich nur auf die Strafbestimmung. Unter Strafe ist jedoch nicht bloß das Strafübel, welches der Richter ausdrücklich verhängt, sondern auch jenes zu verstehen, das zufolge der Verurtheilung kraft des Gesetzes eintritt (Plen. E. 29. Oct. 1895, Z. 12937*, Sg. Nr. 1911; im gleichen Sinne: E. 19. Jän. 1877, Z. 10104; 11. Nov. 1881, Z. 7794, Sg. Nr. 380; 6. Oct. 1883, Z. 7781, Sg. Nr. 569; 11. Oct. 1895, Z. 6179, Sg. Nr. 1880 u. a. m.).

7. Es verstößt nicht wider das Verbot der reformatio in pejus (§§. 290 Abs. 2, u. 293 Abs. 3), wenn in der neuen durch eine Beschwerde des Verurtheilten herbeigeführten Verhandlung die früher als verbrecherische Sachbeschädigung behandelte That als Verbrechen des Diebstahls erklärt wird, sofern nur die Strafbestimmung keine dem Beschwerdeführer nachtheilige Aenderung erfährt (E. 19. Oct. 1891, Z. 5668*,

Entscheidungsgründen mündlich zu verkünden; hat der Angeklagte der Verhandlung bei dem Cassationshofe nicht beigewohnt, so ist ihm ohne Verzug eine amtlich beglaubigte Abschrift des Urtheiles durch den Gerichtshof erster Instanz zuzustellen. Rücksichtlich der Ausfertigung des Urtheiles und der Führung des Protokolles bei den Verhandlungen des Cassationshofes sind die in den §§. 260, 268—271 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§. 292. Die Verhandlung über die zur Wahrung des Gesetzes ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich im Allgemeinen nach den in den §§. 287—291 ertheilten Vorschriften, jedoch mit der Abweichung, daß sich der Angeklagte dabei nicht zu betheiligen und daß der Cassationshof die Entscheidung darüber in einer Versammlung von eilf Richtern zu fällen hat. Findet der Cassationshof die zur Wahrung des Gesetzes erhobene Beschwerde gegründet, so hat er zu erkennen, daß in der fraglichen Strafsache durch den angefochtenen Beschluß oder Vorgang, durch das gepflogene Verfahren oder durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei. Dieser Ausspruch ist in der Regel ohne Wirkung auf den Angeklagten. Ist jedoch der Angeklagte durch ein solches nichtiges Urtheil zu einer Strafe verurtheilt worden, so steht es dem Cassationshofe frei, nach seinem Ermessen entweder den Angeklagten freizusprechen, oder einen milderen Strafsatz anzuwenden, oder nach Umständen eine Erneuerung des gegen denselben gepflogenen Verfahrens anzuordnen.

§. 293. Das Gericht, an welches die Sache nach den §§. 288 und 292 zu neuerlicher Verhandlung verwiesen wird,

---

Sg. Nr. 1469; vgl. auch E. 11. Nov. 1881, Z. 7794, Sg. Nr. 380; 6. Oct. 1883, Z. 7781, Sg. Nr. 569; 11. Jän. 1895, Z. 11973, Sg. Nr. 2072 u. a. m.; dann Note 5 u. 6 bei §. 293).

§. 292. 1. Im Verhältnisse zur erstrichterlich verhängten Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt fällt Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht unter den Gesichtspunkt, des „milderen Strafsatzes" (Plen. E. 25. Nov. 1886, Z. 13099*, Sg. Nr. 993).

2. Die im Schlußsatze eingeräumte Befugniß kommt dem Cassationshofe auch in Ansehung gesetzwidriger Beschlüsse des Unterrichters zu; mit der Aufhebung derselben kann er die zur Herstellung des gesetzmäßigen Verfahrens nöthige Verfügung verbinden (E. 11. Dec. 1874, Z. 10776, Sg. Nr. 37).

§. 293. 1. Siehe Note 11 bei §. 262.

2. (al. 2.) Die bindende Kraft der Rechtsansicht des Cassationshofes, von welcher hier die Rede ist, kann nur auf den Fall der Stetigkeit des

hat dabei die ursprüngliche Anklage zu Grunde zu legen, soferne nicht der Cassationshof eine Abweichung angeordnet hat.

Es ist an die Rechtsansicht, von welcher der Cassationshof bei seiner Entscheidung ausgegangen, gebunden.

Die Bestimmung des §. 290, Absatz 2, ist auch für das auf Grund der neuerlichen Hauptverhandlung ergehende Urtheil maßgebend.

Gegen dieses letztere kann die Nichtigkeitsbeschwerde aus allen im §. 281 erwähnten Gründen, soweit dieselben nicht bereits durch eine in derselben Sache ergangene Entscheidung des Cassationshofes beseitigt sind, ergriffen werden.

2. Verfahren bei Berufungen.

§. 294. Die Berufung ist innerhalb der im §. 284 bezeichneten Frist beim Gerichtshofe erster Instanz anzumelden. Sie hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Strafart gerichtet ist, oder wenn der Angeklagte, insoferne sie gegen das Strafmaß gerichtet ist, nicht selbst die Strafe einstweilen antreten zu wollen erklärt.

---

zu Grunde liegenden Sachverhaltes verstanden werden (E. 11. Nov. 1881, Z. 7794, Sg. Nr. 380 u. 19. Oct. 1891, Z. 5668*, Sg. Nr. 1469).

3. (al. 3) Es verstößt nicht wider die Bestimmung des §. 290 al. 2 St. P. O., wenn in der zufolge der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten wiederholten Hauptverhandlung eine längere, aber dem Grunde nach mildere Freiheitsstrafe wider ihn verhängt wird, als im aufgehobenen früheren Erkenntnisse ausgesprochen war (E. 12. März 1897, Z. 899, Sg. Nr. 2063).

4. War das in Folge der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten aufgehobene Urtheil zugleich durch eine zu seinen Ungunsten angebrachte Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe angefochten, so kann dem späteren, eine strengere als die ursprünglich verhängte Strafe bestimmenden Urtheile des Unterrichters die Verletzung des Verbotes der reformatio in pejus nur insoweit vorgeworfen werden, als jene Berufung unbegründet war (E. 23. Jän. 1885, Z. 11285*, Sg. Nr. 730; im gleichen Sinne E. 25. Sept. 1885, Z. 7859; vgl. auch Note 7 bei §. 283).

5. Es ist keine reformatio in pejus, wenn dem Angeklagten bei der durch seine Nichtigkeitsbeschwerde herbeigeführten Wiederholung der Hauptverhandlung höhere Kostenersätze auferlegt werden, als im ersten Urtheile (E. 6. Oct. 1883, Z. 7781, Sg. Nr. 569).

6. Auf die Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche läßt sich das Verbot der reformatio in pejus nicht beziehen (V. 1. Oct. 1889, Z. 10900).

§. 294. 1. (al. 2.) Nicht von Zustellung des Urtheils (wie bei der Nichtigkeitsbeschwerde), sondern von der Anmeldung läuft die Frist zur Berufungsausführung (E. 20. März 1885, Z. 54 u. a. m.).

2. Vgl. auch Note 1 u. 2 bei §. 6.

Der Beschwerdeführer hat die Berufungsausführung binnen acht Tagen nach der Anmeldung einzubringen.

Nach Ueberreichung der Ausführung oder nach Ablauf der hiezu bestimmten Frist sind alle Acten dem Gerichtshofe zweiter Instanz vorzulegen, welcher über die Berufung in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes entscheidet.

Ueber die Art der Vorlage vgl. Form. 99 JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 295. Der Gerichtshof zweiter Instanz hat sich bei seiner Entscheidung auf die der Berufung unterzogenen Punkte zu beschränken und dabei den Ausspruch des Gerichtes über die Schuld des Angeklagten und über das anzuwendende Strafgesetz zu Grunde zu legen. Setzt er die Strafe zu Gunsten eines oder mehrerer Mitschuldigen aus Gründen herab, welche auch anderen zu statten kommen, so hat er von Amtswegen so vorzugehen, als hätten auch diese Mitschuldigen die Berufung ergriffen.

Ist die Berufung lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffen worden, so kann der Gerichtshof zweiter Instanz keine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen, als welche das erste Urtheil ausgesprochen hatte.

Gegen seine Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 296. Ist außer der Berufung auch eine Nichtigkeitsbeschwerde von der einen oder der anderen Seite ergriffen worden, so sind bei Vorlegung der Acten an den Cassationshof auch jene Actenstücke beizulegen, welche die Berufung betreffen. In diesem Falle entscheidet der Cassationshof nach oder

---

§. 295. 1. Als durch eine Berufung angefochten sind diejenigen Urtheilspunkte anzusehen, welche in der binnen der Frist des §. 294, Abs. 1 St. P. O. angebrachten Anmeldung, oder in der binnen der Frist des §. 294, Abs. 2 St. P. O. überreichten Ausführung, als Gegenstand der Anfechtung bezeichnet worden sind (E. 22. Oct. 1884, Z. 12036).

2. Die Berufung ist wegen mangelhafter Bezeichnung der Beschwerdepunkte sofort zu verwerfen, wenn sie einen Zweifel darüber zuläßt, ob sie gegen die Strafart, oder die Strafdauer, oder gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche, und wenn dieser mehrere Punkte enthält, gegen welchen derselben sie gerichtet ist (Plen. E. 1875, Jud. B. Nr. 25).

§. 296. 1. Der Cassationshof hat über die Berufung auch dann zu entscheiden, wenn sie von einem Angeklagten ausgeht, oder einen Angeklagten betrifft, in Ansehung dessen zwar das Urtheil nicht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde angefochten ist, welcher aber mit demselben Erkenntnisse, gegen welches bezüglich eines anderen Angeklagten eine Nichtigkeitsbeschwerde vorliegt, verurtheilt wurde (Plen. E. 1875, Jud. B. Nr. 32).

bei Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde auch über die Berufung, und zwar stets in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators.

Neunzehntes Hauptstück.

Von den Geschwornengerichten.

I. Vom Geschwornengerichte überhaupt.

§. 297. An dem Sitze jedes Gerichtshofes erster Instanz werden alle drei Monate die ordentlichen Schwurgerichtssitzungen abgehalten, und zwar bei den unter demselben Gerichtshofe zweiter Instanz stehenden Gerichten nach einer von dem ersteren zu bestimmenden Reihenfolge. In Wien finden die ordentlichen Schwurgerichtssitzungen alle Monate, in anderen Städten, für welche der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz es anzuordnen nothwendig findet, alle zwei Monate statt.

Wenn die Zahl oder Wichtigkeit der vorliegenden Anklagen es erfordert, kann derselbe auch die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung anordnen.

Der Gerichtshof zweiter Instanz kann aus besonders wichtigen Gründen beschließen, daß eine Sitzung des Geschwornengerichtes statt am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz an einem anderen Orte abzuhalten ist.

§. 298. Eine ordentliche Schwurgerichtssitzung darf nicht eher geschlossen werden, als bis über alle Strafsachen entschieden ist, rücksichtlich deren die Versetzung in den Anklagestand bei Eröffnung der Sitzung bereits rechtskräftig war. Ueber Fälle, in welchen dieß bei Eröffnung der Schwurgerichtssitzung noch nicht eingetreten war, kann die Hauptverhandlung während derselben Sitzung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes nur dann erfolgen, wenn der Ankläger oder der Angeklagte darauf anträgt und der Gegentheil diesem Begehren zustimmt.

Der Angeklagte hat jedoch in beiden Fällen auf den ihm zustehenden Einspruch gegen die Versetzung in Anklagestand, auf die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das denselben zurückweisende Erkenntniß und auf die im §. 221 zugestandene Frist ausdrücklich zu verzichten.

§. 299. Hat der Ankläger oder der Angeklagte erhebliche Gründe zu beantragen, daß eine Sache bei der nächsten Schwurgerichssitzung nicht vorgenommen werde, so hat der Schwur-

gerichshof, oder wenn dieser noch nicht versammelt wäre, die Rathskammer (§. 225) darüber zu entscheiden, ob dem Begehren stattzugeben sei.

Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

§. 300. Jedes Geschwornengericht besteht aus einem Gerichtshofe und zwölf Geschwornen (Geschwornenbank).

§. 301. Der Gerichtshof des Geschwornengerichtes besteht aus drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, und dem Schriftführer. Zum Vorsitzenden ernennt der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz in der Regel den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, bei welchem das Schwurgericht gehalten werden soll; doch kann er zu diesem Amte auch ein Mitglied dieses Gerichtshofes oder des Gerichtshofes zweiter Instanz berufen. Jedenfalls hat er auch ein Mitglied des Gerichtshofes erster Instanz als Stellvertreter des Vorsitzenden zu bezeichnen. Diese Ernennungen sind in der Regel sechs Wochen vor dem Beginne der Schwurgerichtssitzung, bei außerordentlichen Sitzungen aber wenigstens vierzehn Tage vor dem Beginne derselben vorzunehmen und sammt dem Tage und der Stunde der Eröffnung der Sitzung durch die öffentlichen Blätter und durch Anschlag an dem Gerichtshause kundzumachen.

Die übrigen Mitglieder des Schwurgerichtshofes und zwei Ergänzungsrichter werden von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes erster Instanz aus dessen Mitgliedern oder aus der Zahl der Bezirksrichter vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung ernannt.

Ueber die Art der Kundm. der Bestellung zum Schwurgerichts-Präsidenten vgl. Form. 101, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 302. Für jede Schwurgerichtssitzung werden sechsunddreißig Geschworne und neun Ergänzungsgeschworne einberufen, aus deren Zahl die zur Besetzung der Geschwornenbank für jede einzelne Verhandlung bestimmten zwölf Geschwornen hervorgehen.

Ueber die Art der Einberufung vgl. Form. 20, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879; betreff des Blanquettes über Strafverhängung gegen Geschworne: Form. 92 ebenda.

Die Bildung der Geschwornenlisten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Dieses Gesetz, datirend v. 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. B., folgt im Anh. V.

In Beziehung auf die Beurlaubung von Geschwornen hat der Präsident des Grazer Oberlandesgerichtes unterm 21. Aug. 1884, Z. 7262

praes. folgenden Erlaß an die unterstehenden Gerichtshofs-Präsidien gerichtet: . . . „Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Geschworne beurlaubt werden dürfen, findet im Gesetze keine directe Entscheidung; es wird an keiner Stelle von beurlaubten Geschwornen Erwähnung gemacht. Dennoch kann die Lösung dieser Frage nur auf Grund des Gesetzes erfolgen, welches, um auf den Fall der Frage Anwendung zu finden, aus sich und aus seinem Geiste ausgelegt werden muß. Hiezu bietet das Gesetz v. 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. B. (über die Bildung der Geschwornenlisten) die geeigneten Anhaltspunkte. Dieses Gesetz führt ausdrücklich an: die Ausschließungs- und Ablehnungsgründe (§§. 2, 3 und 4); ferner die Entschuldigungsgründe für das Wegbleiben eines gehörig vorgeladenen Geschwornen von der Sitzungsperiode und für dessen eigenmächtige Entfernung während derselben, wofür nur unabwendbare Hindernisse gelten, insofern die Entfernung nicht mit Erlaubniß des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes erfolgt ist (§. 23). Aus dieser Gesetzesstelle ergibt sich: a) daß den Geschwornen die zeitliche Abwesenheit vom Gerichtsorte während der Schwurgerichtsperiode erlaubt werden darf; b) daß diese Erlaubniß als die zeitliche Befreiung vom Geschwornendienste zu bezeichnen ist, und daher auch aus anderen Gründen als die Entschuldigung von diesem Dienste, bewilliget werden darf; c) daß die zeitliche Befreiung eine Ausnahme ist von der strenge zu überwachenden Pflicht der ausgelosten Geschwornen, zur anberaumten Sitzungsperiode am Orte des Schwurgerichtes zu erscheinen, und während der Dauer dieser Periode dort zu verweilen; d) daß die Befreiung als eine strenge zu interpretirende Ausnahme nur aus wichtigen Gründen, nach Erwägung aller obwaltenden Umstände bewilliget werden darf; e) daß diese Bewilligung ohne Anhörung der Parteien für einzelne Verhandlungen ertheilt werden kann und daß dagegen kein Rechtsmittel zulässig ist; f) endlich, daß die Prüfung und Schlußfassung über solche Gesuche nicht dem Gerichte, sondern dem Vorsitzenden zusteht.

In der Praxis besteht der Zweifel: ob unter dem im §. 23 gewählten Ausdrucke „der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes" der Präsident des Gerichtshofes und sohin dessen Competenz für alle auf eine Sitzungsperiode Bezug nehmenden Urlaubsgesuche gemeint sei — oder ob diese Competenz von Fall zu Fall dem Vorsitzenden derjenigen Verhandlung zustehe, für welche die Absentirung begehrt wird? Meines Erachtens kann nur die erste Alternative vom Gesetzgeber gewollt sein, wenn man erwägt, daß nach dem Gesetze v. 23. Mai 1873 auf die Bildung der Geschwornenlisten nur der Präsident des Gerichtshofes Einfluß nehmen darf, und daß auch nur er die Dienstliste genau kennt und zu beurtheilen vermag, ob zu jeder Verhandlung die nöthige Anzahl der Geschwornen anwesend sein wird; daß der Präsident des Gerichtshofes in der fast ausnahmslosen Regel zum Vorsitzenden des Schwurgerichtes ernannt wird und die nebst ihm ernannten Vorsitzenden als dessen Substituten anzusehen sind; und endlich, daß Urlaubsgesuche, welche die Abwesenheit während der Dauer mehrerer Verhandlungen zum Gegenstande haben, der Berathung und Schlußfassung mehrerer Vorsitzenden unterzogen werden müßten, so wie, daß Urlaubsgesuche, die vor

der Ernennung der Vorsitzenden eingebracht werden, pausiren müßten, wenn den jeweiligen Vorsitzenden bei den Verhandlungen die Entscheidung über die Urlaubsgesuche der Geschwornen zustände.

Nur in dem Falle, wenn der Geschworne durch die nicht gerechtfertigte Abwesenheit oder Absentirung sich straffällig macht, steht nach §. 23 des obigen Gesetzes dem Schwurgerichtshofe die Entscheidung zu. Die mit Bewilligung des Präsidenten erfolgte Absentirung ist kein Hinderniß, den Geschwornen über ihr Begehren die Reisekosten der Reise zum und vom Gerichtshofe ungeschmälert zu vergüten, weil diese Vergütung auf Billigkeit beruht und mit der Verwendung der Geschwornen auf der Geschwornenbank in keinem Zusammenhange steht".

§. 303. Die Namen der zum Geschwornengerichte berufenen Mitglieder des Gerichtshofes und das Verzeichniß der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen sind jedem Angeklagten bei sonstiger Nichtigkeit spätestens am dritten Tage vor demjenigen, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, durch den Gerichtshof erster Instanz mitzutheilen.

Vgl. hiezu Form. 3, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

II. Bildung der Geschwornenbank.

§. 304. Unmittelbar vor dem Beginne der Hauptverhandlung wird für jeden einzelnen Straffall, in nicht öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes und in Gegenwart des Anklägers, des Privatbetheiligten, des Angeklagten und seines Vertheidigers, sowie der vorgeladenen Geschwornen zur Bildung der Geschwornenbank geschritten. Dieselbe beginnt mit

---

§. 303. **1.** Das hier erwähnte Verzeichniß muß dem Angeklagten zugestellt werden; bloßes Verlesen desselben genügt nicht (E. 5. Juni 1888 Z. 6262).

2. Die Anordnung des §. 303 St. P. O. soll dem Angeklagten eine seinem Interesse entsprechende Ausübung des Ablehnungsrechtes ermöglichen (E. 30. Oct. 1883, Z. 11581).

3. Den Fall, in welchem nach ordnungsmäßiger Zustellung der Liste unvorhergesehene Umstände einen Wechsel in den Personen herbeiführen, schließt die Nichtigkeitsandrohung des §. 303 St. P. O. nicht in sich (E. 14. März 1882, Z. 131; 30. Oct. 1883, Z. 11581, u. 22. Febr. 1892, Z. 120).

4. Wird wegen Verhinderung eines nach §. 303 St. P. O. benannten Richters der Hauptverhandlung ein Richter beigezogen, welcher dem Angeklagten nicht im Vorhinein bekannt geworden ist, so kann diese Vorkehrung nicht nach Ziffer 4, sondern nur dann angefochten werden, wenn die Voraussetzunger der Ziffer 1 des §. 344 St. P. O. gegeben sind (E. 28. Nov. 1896, Z. 10921, Sg. Nr. 2050).

dem Aufrufe der sechsunddreißig Hauptgeschwornen durch den Schriftführer.

Vgl. §§. 20—22 des bei §. 302 St. P. O. bezogenen Gesetzes.

§. 305. Sind weniger als dreißig Hauptgeschworne erschienen, so sind die fehlenden aus den neun Ergänzungsgeschwornen in der durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge zu ersetzen.

Betreffend die Abfassung des Protokolles über die Ergänzung der Geschwornenliste vgl. Form. 64, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 306. Sobald die Zahl von wenigstens dreißig Geschwornen vollständig ist, richtet der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit an den Ankläger, an den Privatbetheiligten, an den

---

§. 306. **1.** a) Wenn das Gesetz die Anwesenheit einer größeren Anzahl von Geschwornen verlangt, als zur Bildung der Geschwornenbank unumgänglich erforderlich ist, so liegt dem lediglich die Erwägung zu Grunde, daß bei Anwesenheit von weniger als dreißig Geschwornen, in Folge von Ausschließungen die zur Bildung der Geschwornenbank erforderliche Zahl von vierundzwanzig Geschwornen möglicherweise nicht erreicht würde.

b) Es begründet nicht unbedingt Nichtigkeit des Verfahrens, wenn die Frage nach vorhandenen Ausschließungsgründen gestellt wird, ehe die volle Zahl von dreißig Geschwornen anwesend ist (E. 16. Febr. 1885, Z. 9752*, Sg. Nr. 744).

2. Die bloße Verspätung der Frage nach Ausschließungsgründen, sofern nur sowohl den Parteien als auch allen Geschwornen die Möglichkeit geboten war, von dem Rechte der Ausschließung Gebrauch zu machen, begründet keine Nichtigkeit (E. 29. Mai 1881, Z. 1963).

3. Aus dem Gesetze vom 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. B., lassen sich Gründe, einen Geschwornen von der Theilnahme an der Verhandlung auszuschließen, nicht ableiten (E. 24. Sept. 1874, Z. 8351, Sg. Nr. 25; 20. März 1875, Z. 13897; 4. März 1876, Z. 91, u. a. m.).

4. Unkenntniß der Sprache des Angeklagten oder jener Gesetzesbestimmungen, welche für einen bestimmten Anklagefall in Betracht kommen, liefert keinen Grund zur Ausschließung des Geschwornen (E. 10. März 1879, Z. 1212).

5. Die im §. 306 St. P. O. enthaltene Aufzählung der Ausschließungsgründe ist taxativ (E. 20. März 1875, Z. 13897, u. 16. März 1877, Z. 8131; vgl. auch Note 1 bei §. 68).

6. (Zahl 2.) Von der Mitwirkung als Geschworne über eine Anklage wegen Brandstiftung zum Nachtheile einer wechselseitigen Brandversicherungsgesellschaft sind Mitglieder dieser Gesellschaft lediglich deßhalb, weil vom Angeklagten der Ersatz der ihr verursachten Kosten der Brandschadenliquidation begehrt wird, welcher dem Reservefonde der Gesellschaft zu gute kommt — nicht ausgeschlossen (E. 4. Juli 1881, Z. 4881, Sg. Nr. 359; entgegengesetzt: E. 23. März 1880, Z. 2859).

Angeklagten und an die Geschwornen die Frage, ob bei einem der letzteren ein Grund vorhanden sei, der ihn von der Theilnahme an der vorliegenden Verhandlung ausschließe. Diese Gründe sind:

1. Wenn der Geschworne zu den Parteien oder deren Vertretern in einem solchen Verhältnisse steht, welches in Gemäßheit des §. 67 einen Richter von der Ausübung des Richteramtes ausschließen würde;

2. wenn er aus der Freisprechung oder Verurtheilung des Angeklagten einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat;

3. wenn er in der vorliegenden Sache als Gerichtszeuge verwendet wurde, wenn er als Anzeiger, Ankläger, Vertheidiger oder Vertreter des Privatbetheiligten aufgetreten ist, oder als Zeuge oder Sachverständiger abgehört wurde oder abgehört werden soll;

4. wenn er bei einer früheren Hauptverhandlung über dieselbe Strafsache, welche nunmehr zur neuerlichen Hauptverhandlung gelangt (§§. 332, 348, 350, Abs. 2), sich als Geschworner betheiligt hat.

Ueber die vorgebrachten Gründe der Ausschließung entscheidet der Gerichtshof; eine etwa erforderliche Ergänzung der Zahl der Geschwornen wird auf die im vorstehenden Paragraphe bestimmte Weise bewirkt.

Siehe Abs. VI des JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14956 (oben bei Art. I Einf. Ges. z. St. P. O.).

§. 307. Zur Bildung der Geschwornenbank darf bei sonstiger Nichtigkeit nur dann geschritten werden, wenn wenigstens vierundzwanzig Geschworne, die nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphes ausgeschlossen wurden, zugegen sind. Nur wenn alle zur Ablehnung von Geschwornen Berechtigten sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, darf mit der Bildung der Geschwornenbank auch bei Anwesenheit einer geringeren Zahl von Geschwornen vorgegangen werden.

---

7. (Zahl 3.) Hat bei der Hauptverhandlung ein Geschworner mitgewirkt, der in der Sache als Experte vernommen worden war, so ist der Wahrspruch auch in jenen Theilen nichtig, welche vom Gegenstande des Sachverständigenbeweises nicht berührt werden (E. 31. März 1882, Z. 14764, Sg. Nr. 440).

8. Stellt sich während der Hauptverhandlung die Nothwendigkeit heraus, einen der functionirenden Geschwornen als Zeugen zu vernehmen, so ist dieß unter der Bedingung ausführbar, daß derselbe vom Geschwornenamte enthoben, und an seiner Stelle ein Ersatzgeschworner beigezogen wird (E. 21. Jän. 1881, Z. 13020, Sg. Nr. 316).

§. 308. Von der Zahl der Geschwornen, soweit sie zwölf übersteigt, kann der Ankläger die eine, der Angeklagte die andere Hälfte ablehnen. Ist die Zahl der Geschwornen eine ungerade, so hat der Angeklagte das Recht, einen mehr abzulehnen. Sind mehrere Ankläger oder mehrere Angeklagte vorhanden, so üben erstere das dem Ankläger, letztere das dem Angeklagten zukommende Ablehnungsrecht gemeinschaftlich aus. Kommen sie über die Art der gemeinschaftlichen Ausübung nicht überein, so entscheidet das Los über die Reihenfolge, in welcher sie jedesmal das Recht der Ablehnung auszuüben haben. Die Ablehnung durch einen Mitberechtigten gilt und zählt dann für Alle.

Siehe die Bemerkung zu §. 306 St. P. O.

§. 309. Die Namen der Geschwornen werden in eine Urne gelegt. Der Vorsitzende gibt die jedem Betheiligten zukommende Anzahl von Ablehnungen bekannt und stellt nöthigenfalls die Art der Ausübung des Ablehnungsrechtes fest. Hierauf zieht er die Namen einzeln aus der Urne und verliest sie.

Nach Ziehung und Verlesung jedes einzelnen Namens haben die Ablehnungsberechtigten, solange deren Recht nicht erschöpft ist, und zwar der Ankläger zuerst zu erklären, ob der Geschworne angenommen oder abgelehnt werde. Erfolgt nicht eine Erklärung, ehe ein weiterer Name aus der Urne gezogen ist, so gilt dieß als Annahme. Gründe der Annahme oder Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Sobald zwölf nicht abgelehnte Geschworne gezogen oder nur noch so viele Namen in der Urne übrig sind, als zur Ergänzung der Zahl der Geschwornen bis auf zwölf erfordert werden, ist die Geschwornenbank, vor welcher die Hauptverhandlung vorzunehmen ist, gebildet.

§. 310. Läßt sich voraussehen, daß eine Hauptverhandlung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werde, so kann der Vorsitzende verfügen, daß ein oder zwei Ersatzmänner zugezogen, und daß daher statt der zwölf Geschwornen deren dreizehn oder vierzehn ausgelost werden, von welchen die ersten zwölf Hauptgeschworne, die anderen Ersatzgeschworne sind. Die Zahl der erlaubten Ablehnungen vermindert sich in diesem Falle

---

§. 310. 1. Den Ersatzgeschwornen an Stelle eines Hauptgeschwornen treten zu lassen, ist Sache des Schwurgerichtshofes. Die Geschwornenbank ist nicht „vollzählig" (§. 344, Z. 1 St. P. O.), wenn der Vorsitzende allein diese Vertretung verfügt (E. 28. Sept. 1887, Z. 5701 *, Sg. Nr. 1095).

2. Siehe auch Note 12 bei §. 327, u. Note 5 bei §. 344, Z. 1.

verhältnißmäßig. Die Ersatzgeschwornen müssen der ganzen Verhandlung ohne Unterbrechung beiwohnen, und treten, falls einer oder der andere der Hauptgeschwornen verhindert sein sollte, der ganzen Verhandlung bis zum Ausspruche der Geschwornen beizuwohnen, in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen gezogen wurden, an deren Stelle.

III. Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte.

§. 311. Die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte richtet sich, soweit in diesem Hauptstücke nicht etwas anderes verfügt ist, nach den im achtzehnten Hauptstücke enthaltenen Anordnungen. Alles, was bezüglich des Gerichtshofes und des Vorsitzenden verfügt ist, gilt vom Schwurgerichtshofe und dessen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes hat insbesondere die Pflicht, den Geschwornen in Beziehung auf die Ausübung ihres Amtes die erforderliche Anleitung zu geben, ihnen die Sache, über welche sie zu berathen haben, aus einander zu setzen und sie nöthigenfalls an ihre Pflichten zu erinnern.

1. Beginn der Hauptverhandlung und Beeidigung der Geschwornen.

§. 312. Sobald die Geschwornenbank gebildet ist und die Geschwornen ihre Sitze in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen wurden, eingenommen haben, beginnt die Hauptverhandlung mit dem Aufrufe der Sache durch den Schriftführer. Der Vorsitzende stellt an den Angeklagten die im §. 240 vorgeschriebenen allgemeinen Fragen, und richtet an ihn die in demselben Paragraphe angeordnete Ermahnung.

§. 313. Hierauf wird von dem Vorsitzenden bei sonstiger Nichtigkeit die Beeidigung der Geschwornen vorgenommen. Der Vorsitzende hält zu diesem Behufe an die Geschwornen, welche sich von ihren Sitzen erheben, folgende Anrede:

„Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, welche gegen und für den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vortheile oder zum Nachtheile des Angeklagten gereichen kann, das Gesetz, dem Sie Geltung

---

§. 313. 1. Die Mitglieder einer nach §. 22 des Gesetzes v. 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. B., gebildeten Geschwornenbank sind nur bei der ersten Verhandlung zu beeiden (E. 11. März 1875, Z. 2558, Sg. Nr. 64, u. 25. Sept. 1878, Z. 1968).

verschaffen sollen, treu zu beobachten, vor Ihrem Ausspruche über den Gegenstand der Verhandlung mit Niemand, außer mit Ihren Mitgeschwornen, Rücksprache zu nehmen, der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit der Unparteilichkeit und Festigkeit eines redlichen und freien Mannes nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und Ihrer darauf gegründeten Ueberzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können."

Sodann wird jeder Geschworne einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen und antwortet: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!" Das Religionsbekenntniß der Geschwornen macht hiebei keinen Unterschied. Nur solche, deren Bekenntniß die Eidesleistung untersagt, werden durch Handschlag verpflichtet.

2. Beweisverfahren.

§. 314. Nach der Beeidigung der Geschwornen läßt der Vorsitzende durch den Schriftführer die Zeugen und Sachverständigen aufrufen.

Hiebei, sowie in Betreff der vorläufigen Entfernung derselben aus dem Gerichtssaale und des Verfahrens gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, sind die Vorschriften der §§. 241—243 zu beobachten.

Sodann läßt der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit die Anklageschrift und falls ein Erkenntniß vorliegt, vermöge dessen ein Anklagepunkt zu entfallen hat, auch dieses vorlesen.

§. 315. Der Vorsitzende vernimmt hierauf den Angeklagten und leitet die Vorführung der Beweismittel unter Beobachtung der in den §§. 245—254 enthaltenen Anordnungen. Das im §. 249 erwähnte Recht der Fragestellung steht auch den Geschwornen mit Einschluß der Ersatzgeschwornen zu. Dieselben können auch Beweisaufnahmen zur Aufklärung von erheblichen Thatsachen beantragen.

Die Würdigung dieser Anträge bleibt dem Gerichtshofe vorbehalten.

---

§. 314. 1. Die Verlesung der Anklageschrift hat der Beeidigung der Geschwornen bei sonstiger Nichtigkeit nachzufolgen (E. 6. April 1875, Z. 570, Sg. Nr. 57).

2. Vgl. auch die oben bei §. 244 St. P. O. mitgetheilten Entscheidungen.

§. 315. 1. Auch im Berathungszimmer können die Geschwornen noch Beweisaufnahmen beantragen (E. 9. Febr. 1885, Z. 11895, Sg. Nr. 740).

3. Fragestellung an die Geschwornen.

§. 316. Nach Schluß des Beweisverfahrens stellt der Vorsitzende nach vorläufiger Berathung mit dem Gerichtshofe die an die Geschwornen zu richtenden Fragen fest. Sie sind bei sonstiger Nichtigkeit, nachdem sie von dem Vorsitzenden unterfertigt worden, zu verlesen und sowohl dem Ankläger als dem Vertheidiger auf Verlangen schriftlich vorzulegen. Die Parteien sind berechtigt, Abänderung der Fragen und Hinzufügung anderer Fragen zu beantragen, worüber der Gerichtshof sogleich entscheidet. Wird die Fragestellung abgeändert, so müssen die Fragen nochmals verlesen werden.

Ueber die Betheiligung der St. A. an den Verhandlungen über die Fragenstellung vgl. Abs. VI des JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14956 (oben bei Art. I Einf. Ges. z. St. P. O.). Siehe auch den JME. v. 9. Febr. 1880, Z. 1693 (oben bei §. 207 St. P. O.). — Vgl. ferner Form. 102 des JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879 u. §§. 184 ff. JMV. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B.

§. 317. Die Fragestellung an die Geschwornen entfällt, wenn der Gerichtshof nach Anhörung der Parteien erkennt, daß der Angeklagte freizusprechen sei, weil einer der im §. 259,

---

§. 316. 1. Daß dem Vertheidiger nur eine Abschrift der Fragen mitgetheilt wurde, begründet keine Nichtigkeit (E. 21. Juli 1884, Z. 5673).

2. Nicht Abänderung allein, auch gänzliche Ausschließung einzelner Fragen können die Parteien beantragen (E. 2. Nov. 1877, Z. 9700, Sg. Nr. 160).

3. Unbedingte Berücksichtigung der Anträge der Parteien ist dem Gerichtshofe nicht zur Pflicht gemacht. Er darf insbesondere auch Zusätze und Aenderungen ablehnen, welche unwesentlich, oder in nachfolgenden Fragen berücksichtigt sind (E. 27. Aug. 1874, Z. 7333, Sg. Nr. 22; vgl. auch Note 63 u. ff. bei §. 318).

4. Fragen über irrelevante Umstände sind nicht zu stellen (E. 17. Jän. 1894, Z. 325, Sg. Nr. 1698: ebenso E. 1. Febr. 1884, Z. 8639, Sg. Nr. 613 u. a. m.; siehe auch Note 3 bei §. 344, Z. 6).

5. Wenn auf übereinstimmenden Antrag der Parteien an den schon verlesenen Fragen nur ein Wort geändert worden ist, bedarf es nicht einer wiederholten Verlesung (E. 27. Oct. 1879, Z. 7122).

6. Das Versäumen nochmaliger Verlesung abgeänderten Fragen ist der im zweiten Satze des §. 316 St. P. O. angedrohten Nichtigkeit nicht unterworfen (E. 22. Dec. 1893, Z. 12740*, Sg. Nr. 1792).

§. 317. 1. Trifft der Freisprechungsgrund des §. 317 St. P. O. nicht rücksichtlich aller rechtlichen Gesichtspunkte zu, welchen die That nach §§. 262, 318 und 320 St. P. O. zu unterstellen ist, so kann die Fragenstellung für keinen von ihnen entfallen. Nicht Freisprechung nur von einer Qualification, sondern Freisprechung von der That wird in der Gesetzstelle vorausgesetzt (E. 14. April 1897, Z. 4208*, Sg. Nr. 2079).

Z. 1 und 2, erwähnten Fälle eingetreten ist, oder weil die Strafbarkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten That durch Verjährung oder Begnadigung aufgehoben oder die Verfolgung aus Gründen des Proceßrechtes ausgeschlossen ist.

§. 318. Die Hauptfrage ist darauf gerichtet: Ob der Angeklagte schuldig sei, die der Anklage zu Grunde liegende Handlung begangen zu haben? Hiebei sind alle gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung in die Frage aufzunehmen und die besonderen Umstände der That nach Ort, Zeit, Gegenstand u. s. w. soweit beizufügen, als dieß zur deutlichen Bezeichnung der That oder für die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche nothwendig ist.

Siehe die Bemerkungen zu §. 316 St. P. O.

Ueber die Stylisirung der Fragen vgl. die Bemerkungen bei §. 207, wonach die Worte des Gesetzes den Grundstock zu bilden haben und nur soweit zu individualisiren ist, als dieß dem praktischen Bedürfnisse nach deutlicher Bezeichnung der That (z. B. wegen der eventuellen exceptio rei judicatae) entspricht. Der JME. v. 15. Febr. 1883, Z. 1254 spricht sich hierüber insbesondere aus, wie folgt: Namentlich in Schwurgerichtsfällen macht das Hereinziehen ganzer Geschichtserzählungen die Fragen an die Geschworenen so anschwellen, daß es geradezu wunderbar genannt werden muß, wenn die Geschwornen dadurch nicht viel häufiger in unlösbare Verwirrung gestürzt werden, zumal auch die auf Sonderung der Anklagepunkte berechneten Bestimmungen der Strafproceßordnung nicht gehörig ausgenützt werden. Daß diese von der k. k. Generalprokuratur wiederholt gerügten Uebelstände geeignet sind, einen nachtheiligen Einfluß auf die Strafrechtspflege zu üben, ist klar und unbestreitbar und deren Beseitigung dringend geboten. Diesem Zweige der Thätigkeit der richterlichen Beamten muß demnach eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet und muß auf die richtige Erfüllung der dem Richter dießfalls gestellten Aufgaben eingewirkt werden.

---

2. Thätige Reue zählt nicht zu den im §. 317 St. P. O. vorgesehenen Fällen (E. 20. Oct. 1884, Z. 7868).

3. Die Stellung und Bejahung der Schuldfrage hindert den Schwurgerichtshof nicht, aus Gründen des §. 317 den Angeklagten freizusprechen (E. 8. Juli 1875, Z. 3511; 13. Sept. 1878, Z. 7168; 25. Mai 1883, Z. 723, Sg. Nr. 558, 10. Juni 1887, Z. 3566, Sg. Nr. 1070 u. a. m.).

§. 318. I. Verhältniß der Hauptfrage zur Anklage.

1. Die Befragung der Geschwornen wird zunächst durch die Anklage bestimmt (E. 3. Juli 1884, Z. 4664, Sg. Nr. 653): die Fragenstellung soll die Anklage erledigen (E. 9. Nov. 1878, Z. 5657, 3. Juli 1884, Z. 4664, Sg. Nr. 653).

2. Die Hauptfrage muß der Anklage sowohl bezüglich des factischen Thatbestandes, als in Ansehung der gesetzlichen Merkmale der Strafbarkeit angepaßt sein (E. 2. Aug. 1880, Z. 6037, Sg. Nr. 277, 26. Febr. 1883,

Z. 13933; 26. Oct. 1885, Z. 8798, Sg. Nr. 832 u. a. m.; vgl. auch Plen. E. 21. März 1874, Z. 1577, Sg. Nr. 3).

3. Handlungen, welche der Ankläger als Theilacte eines fortgesetzten Delictes verfolgt, dürfen in der Hauptfrage nicht als real concurrirende Delicte behandelt werden (E. 2. Aug. 1880, Z. 6037, Sg. Nr. 277).

4. Wenn die Anklage wegen eines durch fortgesetzte Thätigkeit in der Presse begangenen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§. 65 St. G. B.) erhoben ist, so muß auch die Hauptfrage an die Geschwornen auf dieses eine Verbrechen lauten, und darf nicht durch eine Reihe von Hauptfragen ersetzt werden, deren jede ein besonderes, durch je einen Zeitungsartikel begangenes Verbrechen betrifft (E. 3. Juli 1884, Z. 4664, Sg. Nr. 653).

5. Im Falle ideell concurrirender Delicte jedes derselben abgesondert zur Frage zu stellen, ist nicht ausgeschlossen (E. 17. März 1884, Z. 666).

6. Wurde eine That, welche dem Begriffe eines vollendeten Delictes entspricht, in der Anklageformel nur in Folge eines Verstoßes wider die gesetzliche Terminologie als Versuch erklärt, so erwächst hieraus nicht die Pflicht, nach der irrigen Benennung auch die Hauptfrage einzurichten (E. 22. Dec. 1879, Z. 10131).

7. Den von der Anklage bezeichneten rechtlichen Gesichtspunkt schon in der Hauptfrage aufzugeben, ist der Gerichtshof nicht befugt; nur durch Hinzufügung von Fragen (§. 320 u. Schlußsatz des §. 323 St. P. O.) kann er seiner abweichenden Rechtsansicht Geltung verschaffen (E. 2. Aug. 1880, Z. 6037, Sg. Nr. 277; 26. Febr. 1883, Z. 13933; 3. Juli 1884, Z. 4664, Sg. Nr. 653 u. a. m).

8. Die Möglichkeit, die Rechtsansicht des Anklägers zu widerlegen, vermag auf dem im Schlußsatze des §. 323 St. P. O. angegebenen Wege auch der Angeklagte sich zu sichern (E. 9. Nov. 1878, Z. 5657; vgl. auch Note 21—26 bei §. 323 u. Note 3 bei §. 337).

9. Eine Abweichung der Hauptfrage von der Anklageformel, welche weder die Identität der Strafthat aufhebt, noch einen für die rechtliche Beurtheilung derselben relevanten Gesichtspunkt alterirt, ist gesetzlich nicht untersagt (E. 12. Mai 1877, Z. 14045; 13. Febr. 1880, Z. 11913, Sg. Nr. 224; 13. Oct. 1882, Z. 5991; 14. März 1884, Z. 276, Sg. Nr. 621; 9. Oct. 1885, Z. 6548, Sg. Nr. 824, 9. Dec. 1892, Z. 11567 u. a. m.); ja sie ist nicht zu vermeiden, wenn hinsichtlich des in der Anklageschrift behaupteten Sachverhaltes Schwankungen vorkommen, welche nicht unbeachtet bleiben können, und doch ungeeignet sind, den Stoff für eine Eventualfrage abzugeben (E. 14. März 1884, Z. 276, Sg. Nr. 621).

10. Selbst in Zeitbestimmungen kann die Hauptfrage vom Inhalte der Anklageformel abweichen, sofern dadurch die Identität der That nicht verloren geht (E. 9. Dec. 1892, Z. 11567*, Sg. Nr. 1655).

11. Im Falle der §§. 190 und 191 St. G. B. kann die Anführung der Anklageformel, daß es dem Beschuldigten nicht gelang, sich der fremden Sache zu bemächtigen, unbedenklich aus der Hauptfrage weggelassen werden (E. 22. Dec. 1879, Z. 10131).

12. In die wegen Betruges gestellte Hauptfrage kann a) eine in der Anklageformel nicht enthaltene alternative Angabe der Persönlichkeit, auf deren Beschädigung die Absicht gerichtet war, aufgenommen werden; ebenso kann b) ein in der Anklageformel angegebener, auf einem offenbaren Irrthume der Anklage beruhender Thatumstand (zumal mit Zustimmung des Anklägers) ausgelassen werden (E. 13. Febr. 1880, Z. 11913, Sg. Nr. 224; vgl. Note 1 bei §. 344, Z. 6).

13. Die Anklagebehauptung, der gemäß die zu betrügerischem Zwecke vorgenommene Urkundenfälschung im Auftrage und mit Wissen des wegen Anstiftung zum Betruge Angeklagten stattfand, läßt sich in der ihn betreffenden Hauptfrage nicht durch die ganz unbestimmte Fassung ersetzen, daß die Fälschung „durch sein Zuthun" bewirkt wurde (E. 18. März 1876, Z. 13248).

14. Bei einem Wechsel im rechtlichen Gesichtspunkte der Strafverfolgung, welchen der Ankläger bei der Hauptverhandlung vornimmt (z. B. er erklärt, daß er die vermeintliche Veruntreuung nunmehr als Betrug, den Todschlag als schwere körperliche Beschädigung ansehe und zu strafen beantrage), ist auch der Schwurgerichtshof berechtigt, den Rechtsstandpunkt der Anklageschrift zu verlassen, und die Hauptfrage in Gemäßheit der neuen Auffassung des Anklägers zu formuliren (E. 16. Oct. 1874, Z. 11017, und 5. April 1878, Z. 273). Der Zustimmung des Angeklagten bedarf er hiezu nur unter der im zweiten Alinea des §. 320 St. P. O. bezeichneten Voraussetzung (E. 5. April 1878, Z. 273).

II. Darstellung der gesetzlichen Merkmale.

15. Die Begriffsmerkmale des zur Anklage gelangten Delictes sind in die Hauptfrage vollzählig aufzunehmen. In gesetzlich unstatthafter Weise wird in das Gebiet der Jury eingegriffen, wenn erst die richterliche Urtheilsbegründung dem Wahrspruche ein aus der Fragestellung weggebliebenes Delictsmerkmal hinzufügt (E. 20. Aug. 1874, Z. 5215, Sg. Nr. 19; über den Grundsatz der Untheilbarkeit der Hauptfrage siehe Note 16 bei §. 344, Z. 12).

16. Selbst Merkmale, welche die Anklageformel überging, müssen in der Hauptfrage enthalten sein, wenn sie zur Darstellung des Delictsbegriffes, dessen Zutreffen der Ankläger behauptet, wesentlich erscheinen (E. 15. Dec. 1875, Z. 6471).

17. Nicht bloß vollzählig, sondern auch in dem durch das Gesetz vorgesehenen logischen Verhältnisse (Zusammenhange) sind die Delictsmerkmale in der Hauptfrage wiederzugeben (E. 27. Nov. 1876, Z. 5442, Sg. Nr. 135; 24. April 1877, Z. 13933 u. a. m.).

18. Vom Gesetze subintelligirte Delictsmerkmale (wie z. B. die Absicht, Jemanden zu hintergehen, im Falle des §. 118 St. G. B., oder der nach §. 1 St. G. B. zu jedem Verbrechen erforderliche böse Vorsatz), müssen in der Hauptfrage nicht insbesondere ausgedrückt werden; es begreift sie das Wörtchen: „schuldig" (E. 4. Nov. 1876, Z. 5577, Sg. Nr. 131; 12. März 1880, Z. 11487, Sg. Nr. 241; 30. Oct. 1882, Z. 4284, Sg.

Nr. 492; 30. April 1883, Z. 12019, Sg. Nr. 544; 26. März 1886, Z. 15047, Sg. Nr. 903; 31. Oct. 1887, Z. 7240, u. a. m.).

19. Das Wörtchen „schuldig" bedeutet überhaupt „Schuld vor dem Gesetze"; es schließt auch den sogenannten allgemeinen Thatbestand in sich (E. 18. Oct. 1880, Z. 6877, Sg. Nr. 289); es umfaßt neben den gesetzlichen Merkmalen eines bestimmten Delictes auch die sonstigen Voraussetzungen der Schuld (E. 17. Mai 1879, Z. 3425, Sg. Nr. 199) und enthält insbesondere auch den Ausspruch, daß kein die Schuld des Angeklagten ausschließender Umstand vorhanden sei (E. 27. Juni 1878, Z. 2701, Sg. Nr. 186).

20. In Ansehung des Mitschuldigen muß die Hauptfrage außer den specifischen Merkmalen der Mitschuld (§. 5 St. G. B.) auch die gesetzlichen Merkmale der Hauptthat umfassen. In letzterer Beziehung genügt jedoch, wenn sich die Verhandlung auch auf den Thäter erstreckt, schon die unzweideutige Bezugnahme auf die hinsichtlich des Thäters gestellte Hauptfrage (E. 28. März 1875, Z. 817; 27. Juni 1876, Z. 1398, 27. Nov. 1876, Z. 5442, Sg. Nr. 135; 8. Oct. 1880, Z. 7066, 20. März 1885, Z. 11, 12. Mai 1890, Z. 3280, u. a. m.).

21. Daß die Anstiftung der angestifteten That voranging, bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung, wenn die bezüglich des Anstifters formulirte Frage auf die Hauptfrage verweist, welche den Geschwornen in derselben Verhandlung in Ansehung des Thäters vorgelegt wurde (E. 30. Aug. 1878, Z. 6142).

22. Welches der im §. 5 St. G. B. beispielsweise angeführten Mittel zur Einleitung der Uebelthat angewendet wurde, braucht in der wider den Anstifter gerichteten Frage nicht insbesondere angegeben zu werden; das Essentielle liegt im Einleiten oder vorsätzlichen Veranlassen der strafgesetzwidrigen Handlung (E. 11. Dec. 1885, Z. 12381).

23. In Ansehung des Notars, der bei Aufnahme oder Ausfertigung eines Notariats-Actes eine Unwahrheit bezeugt (§. 102 b St. G.) kömmt das zweite Alinea des §. 101 St. G. ebensowenig in Betracht, als es sich auf den Fall der lit. d des §. 102 St. G. beziehen läßt (E. 10. Juni 1876, Z. 1513).

24. In der nach §. 109 St. G. formulirten Hauptfrage bedarf die Kenntniß, daß die Creditspapiere falsch seien, keiner ausdrücklichen Betonung. Sie ist schon in der Feststellung des Einverständnisses mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen oder Theilnehmer, inbegriffen (E. 13. Juni 1874, Z. 5969).

25. Bei einer auf Meuchelmord (§. 135, Z. 1 St. G.) lautenden Anklage kann den Geschwornen der Qualificationsumstand der Verübung des Mordes „durch Gift oder sonst tückischer Weise" auch nur in einer Zusatzfrage vorgeführt werden (E. 28. Juni 1879, Z. 5077).

26. In die auf positiven Kindesmord gerichtete Hauptfrage ist die Absicht zu tödten (§. 134 St. G.), ausdrücklich aufzunehmen (E. 18. März 1875, Z. 13805).

27. Einer ausdrücklichen Feststellung der Absicht zu tödten bedarf es nicht, wenn die auf negativen Kindesmord lautende Hauptfrage sich dem

Wortlaute des §. 139 St. G. sorgfältig anschloß (E. 14. Nov. 1879, Z. 9701; entgegengesetzt: E. 10. Nov. 1877, Z. 7884).

28. Es genügt, daß eine auf Grund des §. 170 St. G. B. gestellte Frage die eben dort bezeichneten gesetzlichen Merkmale enthalte; die Heranziehung des §. 197 St. G. ist nicht statthaft; das im §. 170 St. G. behandelte Verbrechen hat einen vom Betruge nach §. 197 St. G. abweichenden, selbstständigen Thatbestand (E. 4. Nov. 1876, Z. 5257, Sg. Nr. 128; 4. Juli 1881, Z. 4881, Sg. Nr. 359; 18. Mai 1885, Z. 14072, Sg. Nr. 795 und 11. Dec. 1885, Z. 12381).

29. Es ist zulässig, die Frage gegen Denjenigen, welcher angeklagt ist, das Haus eines Anderen im Einverständnisse mit diesem angezündet zu haben, so abzufassen, daß auf Grund derselben eine Verurtheilung auch dann erfolgen kann, wenn die Geschwornen jenes Einverständniß nicht als vorhanden ansehen (E. 26. Febr. 1885, Z. 13522*, Sg. Nr. 746).

30. Im Falle der Anklage wegen Betrugs genügt es nicht, die Anwendung einer listigen Vorstellung und die Benützung der Unwissenheit zur Frage zu stellen, sondern es muß ersichtlich sein, daß die Benützung der Unwissenheit durch eben diese listige Vorstellung bewirkt wurde (E. 27. Nov. 1876, Z. 5442, Sg. Nr. 135).

31. Ist in der Hauptfrage nur des auf Betrug gerichteten Complottes der Angeklagten und nicht auch einer zu dessen Verwirklichung führenden oder darauf abzielenden Handlungsweise gedacht, so fehlt von den gesetzlichen Merkmalen des Betrugs, jenes der Irreführung (E. 23. Jän. 1884, Z. 13775).

32. Die Zifferhöhe des beabsichtigten Schadens bildet kein Begriffsmerkmal, sondern einen Qualificationsumstand des Betrugs; die Feststellung derselben kann auch mittelst einer Nebenfrage erfolgen (E. 7. Juni 1880, Z. 3849, Sg. Nr. 259).

33. In Ansehung der in den §§. 199 u. 201 St. G. B. aufgezählten Fälle hat das Gesetz das Geschäft der Subsumtion gewisser Thatbestandsmomente unter die Begriffsmerkmale des §. 197 St. G., oder doch unter einzelne derselben dem Richter entzogen und selbst in die Hand genommen (E. 28. März 1885, Z. 13710); es hat die allgemeinen Merkmale des Betrugs durch specielle ersetzt. Wo und insoweit diese Voraussetzung zutrifft, sind die ersteren neben den Begriffsmerkmalen der betreffenden Betrugsunterart nicht insbesondere zur Frage zu stellen (E. 28. Sept. 1876, Z. 8582, Sg. Nr. 125; 27. Sept. 1878, Z. 6556; 7. Oct. 1878, Z. 7459; 28. Nov. 1879, Z. 8670; 12. Jän. 1880, Z. 11125; 17. Juni 1881, Z. 11204; 21. März 1885, Z. 14140, Sg. Nr. 762, 27. März 1886, Z. 1007 u. a. m.).

34. In der vor Gericht erfolgten Ablegung eines Meineides (§. 199 lit. a St. G. B.) ist in Beziehung auf den Staat die Absicht zu schaden, an und für sich enthalten; auf die Absicht, einer Privatperson Schaden zuzufügen, kommt es bezüglich der Criminalität der That nicht an (E. 4. Oct. 1876, Z. 4629, Sg. Nr. 126).

35. Die Frage, ob der Angeklagte schuldig sei, in eigener Sache vor

Gericht einen falschen Eid abgelegt zu haben, schließt die Merkmale des in den §§. 197 u. 199 lit. a St. G. vorgesehenen Verbrechens des Betrugs vollzählig in sich (E. 27. Sept. 1878, Z. 6556 u. 2. März 1885, Z. 13792).

36. Daß der als falsch incriminirte Haupteid mit dem Beisatze des Wissens und Erinnerns abgelegt wurde, nöthigt nicht, durch die Frage ausdrücklich festzustellen, daß der Angeklagte gegen sein besseres Wissen und Erinnern geschworen habe (E. 2. April 1883, Z. 14394, Sg. Nr. 534 u. a. m.; entgegengesetzt nur Entsch. 21. Oct. 1883, Z. 7723; vgl. auch Note 2 bei §. 346).

37. Das Merkmal der Täuschung ist in der im §. 199 c St. G. enthaltenen Thatbeschreibung inbegriffen; die Absicht, zu schaden, muß besonders festgestellt werden (E. 3. Juni 1887, Z. 5211*, Sg. Nr. 1067).

38. Bei Aufstellung des Delictsbegriffes der Gränzfälschung (§. 199 e St. G.) hat das Gesetz das Merkmal der listigen Hervorrufung oder Benützung eines Irrthums (§. 197 St. G.) durch die concrete Thatsache des Wegräumens oder Versetzens von Gränzmarkungen ersetzt (E. 29. Jän. 1887, Z. 10407*, Sg. Nr. 1024).

39. Es ist unrichtig, dem Merkmale der Aufstellung eines erdichteten Gläubigers das der „listigen Handlung" gegenüber zu stellen (E. 26. Jän. 1880, Z. 11797, Sg. Nr. 220).

40. In dem durch Verhehlung von Vermögen bewirkten Verdrehen des wahren Standes der Masse (§. 199 lit. f St. G. B.) ist das Merkmal listiger Täuschung bereits inbegriffen; einer selbstständigen Feststellung bedarf es nicht (E. 13. Nov. 1880, Z. 8156, Sg. Nr. 285; 17. Juni 1881, Z. 11204; 24. Nov. 1883, Z. 10160, Sg. Nr. 579; 28. März 1885, Z. 13710 u. a. m.).

41. Die im §. 201, lit. c St. G. beschriebene Thathandlung schließt das Merkmal der List in sich (E. 9. Mai 1879, Z. 2428, Sg. Nr. 200).

42. Eine Frage, welche dem Wortlaute des §. 201, lit. d St. G. angepaßt ist, bedarf nicht der Aufnahme der Merkmale der List und Irreführung (E. 3. Nov. 1879, Z. 9841; 22. Jän. 1881, Z. 14090; 21. März 1885, Z. 14140, Sg. Nr. 762; 18. Jän. 1886, Z. 6891 u. a. m.).

43. Der im §. 201, lit. d St. G. angegebene Sachverhalt erschöpft alle gesetzlichen Merkmale des Betrugs (E. 28. Nov. 1879, Z. 8670 u. 17. Dec. 1886, Z. 12352).

44. Den zur Verläumdung (§. 209 St. G.) erforderlichen bösen Vorsatz bezeichnet das Wörtchen „angedichtet". Es ist nicht erforderlich, daß das Bewußtsein der Unwahrheit der Anzeige oder Beschuldigung in der Frage noch insbesondere ausgedrückt werde (E. 22. Sept. 1876, Z. 7777).

45. Auch für die wider den Angeklagten vorliegende Beschuldigung, daß er den Privatankläger durch Schmähungen dem öffentlichen Spotte ausgesetzt habe, bezeichnen die im §. 491 St. G. vorkommenden Worte „ohne Anführung bestimmter Thatsachen" ein in die Hauptfrage aufzunehmendes Delictsmerkmal (E. 25. Jän. 1876, Z. 11195).

46. Es genügt nicht, wenn die wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger

Obsorge bei einer Druckschrift formulirte Hauptfrage von dem „strafbaren Inhalte" der Druckschrift spricht; es müssen die gesetzlichen Merkmale des in der Druckschrift begründeten Delictes in die Frage aufgenommen werden (E. 7. Nov. 1879, Z. 8247, Sg. Nr. 210).

47. Die Worte, mittelst welcher in der Fragenstellung ein gesetzliches Delictsmerkmal angegeben wird, müssen nicht unbedingt die im Gesetze gebrauchten sein, wenn nur über den Sinn kein Zweifel obwaltet (E. 5. Febr. 1877, Z. 8364; 18. Febr. 1881, Z. 11467, Sg. Nr. 308 u. a. m.).

48. Zur Darstellung des Erfordernisses, daß die strafgesetzwidrigen Aeußerungen „vor mehreren Leuten" erfolgten (§§. 63, 65, 80 St. G. u. a. m.) kann die zur Hauptfrage bejahte Thatsache, daß sie „im Landvolke" vorgebracht wurden, genügen (E. 23. März 1891, Z. 13465*, Sg. Nr. 1431).

49. Das gesetzliche Merkmal des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt, welches in der Absicht Schaden zuzufügen besteht, ist genügend ausgedrückt, wenn die Frage der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, erwähnt (E. 1. Juni 1883, Z. 3958, Sg. Nr. 554).

50. Es unterliegt keinem Bedenken, an Stelle der Ausdrucksweise des §. 134 St. G. „daß daraus ... Tod erfolgte" zur Darstellung des ursächlichen Zusammenhanges in der Hauptfrage die Formel zu gebrauchen, „daß in Folge dieser Handlung Tod erfolgte" (E. 28. Juni 1879, Z. 5077 und 11. Jän. 1886, Z. 13140).

51. Die in der Hauptfrage enthaltene Anführung, daß der Getödtete „bei finsterer Nacht unversehens aus einem Hinterhalte überfallen" wurde, mag einen tückischen Ueberfall andeuten; das Merkmal des Meuchelmordes: daß der Mord in tückischer Weise geschah — enthält sie nicht (E. 24. Juni 1876, Z. 4840).

52. Das Merkmal des Bestellens zum Morde ist erschöpfend ausgedrückt, wenn die Hauptfrage ersichtlich macht, daß der unmittelbare Thäter von einem Dritten zur vorsätzlichen Tödtung eines Menschen „bewogen" worden ist. Die ausdrückliche Anwendung des Wortes „Bestellen" wird für die Fragenstellung nicht erfordert (E. 1. Oct 1886, Z. 7366).

53. Dem Begriffe des bestellten Mordes entspricht jeder auf Anstiftung verübte Mord, daher insbesondere auch jener, zu welchem sich der Thäter durch Ueberredung bestimmen ließ (E. 11. Oct. 1888, Z. 7000*, Sg. Nr. 1189; im gleichen Sinne: E. 21. Mai 1894, Z. 3599; 21. Nov. 1896, Z. 10920, Sg. Nr. 2018; 3. Juli 1897, Z. 6072 u. a. m.).

54. In der auf Raub lautenden Hauptfrage kann das Merkmal der Gewaltanthuung auch durch die Worte ausgedrückt werden, daß der Angeklagte „gewaltthätig" Hand angelegt habe (E. 8. Jän. 1887, Z. 12241*, Sg. Nr. 1019).

55. Im Falle des Betrugs (§. 197 St. G.) kann der Ausdruck „entlocken" die Hervorhebung des Merkmals der List ersetzen (z. B. Entlocken von Waaren durch einen zahlungsunfähigen Abnehmer) (E. 13. Nov. 1880, Z. 8156, Sg. Nr. 285).

56. Der im §. 199a St. G. B. gebrauchte Ausdruck „einen falschen Eid schwören", kann unbedenklich durch die Worte „einen Eid falsch schwören" ersetzt werden (E. 7. Dec. 1877, Z. 10075).

57. Der Anklage wegen Meineides und dem Gesetze entspricht auch die Frage, ob der Angeklagte schuldig sei, den Eid über falsche Umstände abgelegt, falsche Umstände beschworen zu haben (E. 8. April 1881, Z. 12835).

58. Zur Darstellung des Delictsmerkmals der „Aufstellung erdichteter Gläubiger" (§. 199 lit. f St. G.) kann sich die Hauptfrage auch der Worte: „Aufstellung erdichteter Forderungen" bedienen (E. 28. Oct. 1892, Z. 9256, Sg. Nr. 1578).

59. Die Aufstellung eines erdichteten Gläubigers (§. 199 f. St. G.) ist durch die Worte „eine fingirte Forderung geltend machen" hinlänglich ausgedrückt (E. 24. Nov. 1879, Z. 6619).

III. Individualisirung.

60. Der Aufnahme concreter Umstände in die Hauptfrage wird im §. 318 St. P. O. bloß die Aufgabe der Individualisirung zugewiesen (E. 7. Juni 1880, Z. 3612, Sg. Nr. 265). Daß jedem Delictsmerkmale das entsprechende thatsächliche Verhältniß gegenüber gestellt werde (vgl. §. 323 St. P. O.), ist nicht zur Pflicht gemacht; nur jenes Maß concreter Anführungen, dessen für den Zweck der Individualisirung nicht entrathen werden kann, muß in der Hauptfrage enthalten sein (E. 20. Nov. 1874, Z. 9737, Sg. Nr. 31; 6. Apr. 1878, Z. 803; 26. Nov. 1880, Z. 9707, Sg. Nr. 295 u. a. m.; vgl. auch Note 21 u. 22 bei §. 323).

61. Die Strafthat ist zureichend individualisirt, wenn durch das in die Hauptfrage aufgenommene Maß concreter Umstände der Verwechslung der That mit einer anderen strafbaren Handlung gleicher Art vorgebeugt (E. 13. Nov. 1880, Z. 8156, Sg. Nr. 285), wenn der Angeklagte der Gefahr, wegen derselben That künftig nochmals verfolgt zu werden, entrückt ist (E. 22. Juni 1881, Z. 6371, Sg. Nr. 353).

62. Der §. 318 St. P. O. fordert, daß die Hauptfrage der in derselben mit den Worten des Strafgesetzes abstract dargestellten That durch Aufnahme concreter Umstände das Gepräge eines individuellen Vorganges verleihe. Aus dem das Urtheilssubstrat darstellenden Wahrspruche muß Alles zu ersehen sein, was zur Vergleichung des Urtheils mit der Anklage, zur Abwehr einer neuerlichen Verfolgung wegen derselben That und zur Beurtheilung des etwaigen Widerspruches dieses Urtheils mit der Entscheidung über andere Anklagen erforderlich ist, und wo aus dem Ausspruche über die Schuld ein privatrechtlicher Anspruch abgeleitet wird, muß der Wahrspruch auch die hiefür erforderlichen Angaben darbieten (E. 10. Jän. 1885, Z. 11933, Sg. Nr. 725).

63. Die Befugniß der Geschwornen, aus der Bejahung der Frage einzelne Umstände auszuschließen (§. 328 St. P. O.), kann auf das Maß der Individualisirung keinen Einfluß üben (E. 20. März 1882, Z. 12769).

64. Für das Entschädigungserkenntniß hat die Individualisirung der Strafthat lediglich die Bedeutung: daß die Rechtsverletzung, welche den

Entschädigungsanspruch bedingt, dem Quale nach in die Hauptfrage aufgenommen werden muß, während die Entscheidung über das Quantum ausschließlich dem Erkenntnißkreise des Richters zugehört (E. 25. Sept. 1878, Z. 1968; 7. Juni 1880, Z. 3849, Sg. Nr. 259, u. 3. Juli 1884, Z. 3841).

65. Liegt einer Proceßpartei daran, daß ein über das Erforderniß der Individualisirung hinausreichendes Maaß von concreten Umständen in die Fragestellung aufgenommen werde, so ist es ihre Sache, die geeigneten Anträge zu stellen (E. 19. Jän. 1877, Z. 9746 u. a. m.).

66. Ein nur ganz allgemein auf Ergänzung der Hauptfrage lautender Antrag entzieht sich der Beachtung. Die Partei muß die Umstände, deren Feststellung sie begehrt, bestimmt bezeichnen (E. 19. Oct. 1878, Z. 4712; vgl. auch Note 6 u. 7 bei §. 222).

67. Gegebenen Falles kann die Partei auch verlangen, daß ein Delictsmerkmal, dessen Bestand sie bestreiten will, auf das ihm entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückgeführt werde (E. 13. Juni 1878, Z. 1929; 17. Oct. 1879, Z. 6201 u. a. m.; siehe auch Note 23 u. 24 bei §. 323).

68. In Fällen, in welchen der Vorgang bei der Thatverübung nicht aus unmittelbarer Wahrnehmung zu ermitteln war und der Erfolg, ohne deßhalb auf die rechtliche Beschaffenheit der That ändernd einzuwirken, auf verschiedene Art herbeigeführt sein kann, würde es dem Geiste des Gesetzes widerstreben und die Aufgabe der Geschwornen erschweren, wenn sich die Hauptfrage lediglich auf Grund von Schlußfolgerungen, deren überzeugende Kraft nicht für Jedermann gleich einleuchtend ist, in ein Specialisiren jenes Vorgangs einließe (E. 17. Nov. 1877, Z. 10187, Sg. Nr. 162; ebenso E. 22. Aug. 1884, Z. 4597 u. a. m.).

69. Wenn bestimmte Behauptungen über die Art der Thatverübung nicht aufgestellt wurden, so kann nicht gefordert werden, daß die Hauptfrage concrete Anführungen hierüber enthalte (E. 5. Febr. 1881, Z. 14579).

70. Wenn die Individualität der an der strafbaren Handlung mitbetheiligten Personen für Thatbestand und Schuld von keinem Belange ist, so kann eine Fragenformulirung, welche auf die Betheiligung Anderer ohne namentliche Anführung derselben hinweist, als gesetzwidrig nicht bezeichnet werden (E. 14. Nov. 1881, Z. 7191; 19. Juni 1882, Z. 3615; 14. Juni 1884, Z. 1445 und 26. Oct. 1885, Z. 8798, Sg. Nr. 832).

71. Es ist kein unbedingtes Gebot der Individualisirung, bei fortgesetzten strafbaren Handlungen in der Hauptfrage jeden einzelnen Angriff insbesonders hervorzuheben; noch weniger läßt sich fordern, daß die einzelnen Angriffe als Gegenstand selbstständiger Fragen behandelt werden (E. 11. Juni 1886, Z. 3841*, Sg. Nr. 939; in gleichem Sinne E. 20. Nov. 1886, Z. 10656).

72. Läugnen die Angeklagten die in Abwesenheit von Zeugen gemeinsam verübte That, so läßt sich der Fragenstellung, welche ihrer thätigen Mitwirkung nur ganz allgemein gedenkt, Mangel der Individualisirung nicht zum Vorwurfe machen (E. 21. Juli 1884, Z. 5673).

73. Bei Fragen auf Theilnahme nach §. 5 St. G. B. kann die neben den Worten des Gesetzes enthaltene deutliche Bezeichnung der That, zu

welcher Beihilfe geleistet wurde, zur Individualisirung genügen (E. 29. Dec. 1879, Z. 11620).

74. Ein unbedingtes Gebot, im Falle des §. 99 St. G. den Wortlaut der Drohung zur Frage zu stellen, läßt sich aus §. 318 St. P. O. nicht ableiten (E. 20. Febr. 1885, Z. 11096).

75. Aus dem Gesichtspunkte der Individualisirung besteht nicht das Erforderniß, bei einer auf Nothzucht gerichteten Anklage den Inhalt der Drohungen, deren sich der Angeklagte bediente, in die Hauptfrage einzufügen, wenn daselbst Zeit und Ort der strafbaren Handlung angegeben und die Beschädigte genannt ist (E. 9. Dec. 1882, Z. 11361).

76. Dadurch, daß die Art der Mitwirkung am Morde nicht durch concrete Anführungen ausgedrückt wurde, ist zumal dann, wenn bestimmte Behauptungen von keiner Seite aufgestellt wurden, die Vorschrift über die Aufnahme concreter Thatsachen in die Frage, nicht verletzt (E. 5. Febr. 1881, Z. 14579).

77. Dem Gebote der Individualisirung ist nicht entsprochen, wenn die Hauptfrage im Falle des §. 135, Z. 3 St. G. dem Angeklagten zur Last legt, daß er den unmittelbaren Thäter zu dem von demselben verübten Morde „gedungen oder auf eine andere Art bewogen" habe, aber keine concreten Daten darüber an die Hand gibt, in welcher Art die Einflußnahme auf den Thäter erfolgte, und daß dieselbe nicht etwa nur anrathend oder unterstützend (§. 5 St. G.), sondern unmittelbar (zunächst) bestimmend wirkte (E. 13. Aug. 1874, Z. 6337).

78. Dem Erfordernisse der Individualisirung ist genügt, wenn in einer wegen Diebstahlstheilnehmung formulirten Hauptfrage des Diebstahls, aus welchem der Angeklagte Geld an sich brachte, unter Angabe des Bestohlenen, der Summe des entwendeten Gutes und des Zeitpunktes, in welchem der Diebstahl verübt wurde, Erwähnung geschieht (E. 26. Nov. 1880, Z. 9707, Sg. Nr. 295).

79. Es verstößt nicht wider §. 318 St. P. O., wenn in der wegen Betrugs gestellten Hauptfrage, der Beschädigte nicht individuell bezeichnet ist (E. 14. März 1884, Z. 276, Sg. Nr. 621).

80. Daß in der auf Betrug lautenden, und die Strafthat durch concrete Umstände zureichend individualisirenden Hauptfrage insbesondere auch angegeben werde, durch welche Aeußerungen sich der Angeklagte einen falschen Schein gegeben und die Gläubiger irregeführt habe, kann als eine im §. 318 St. P. O. begründete Amtspflicht des Gerichtshofes nicht gelten (E. 2. Dec. 1875, Z. 8332).

81. Bezieht sich die Frage auf falsches Zeugniß oder Meineid, so kann darin, daß Rechtssache, Gericht und Tag der Ablegung des Zeugnisses oder Eides angegeben sind, zureichende Individualisirung erblickt werden (E. 20. März 1882, Z. 12769).

82. Eine wegen falschen Zeugnisses formulirte Hauptfrage, in welcher Proceßparteien, Streitgegenstand, das Gericht, welches die Zeugenabhörung vornahm, und der Tag der Abhörung angegeben ist, läßt sich des Mangels der Individualisirung nicht aus dem Grunde zeihen, weil die Bezeichnung

§. 319. Ist behauptet worden, daß ein Zustand vorhanden gewesen oder eine Thatsache eingetreten sei, welche die

---

des Weisartikels unterblieb, zu welchem das falsche Zeugniß abgelegt wurde (E. 10. Jän. 1885, Z. 11933, Sg. Nr. 725).

83. Die Bezeichnung der Aussage genügt auch ohne Hervorhebung des falsch erklärten Theiles derselben (E. 10. Jän. 1885, Z. 11933, Sg. Nr. 725).

84. In die auf Meineid gerichtete Hauptfrage muß der Inhalt der Eidesformel nicht unbedingt, sondern nur dann aufgenommen werden, wenn dieß im concreten Falle zur Individualisirung der Strafthat geboten ist (E. 13. Juni 1881, Z. 4275, Sg. Nr. 351; 11. Oct. 1884, Z. 4704; 18. Jän. 1886, Z. 6891; 27. März 1886, Z. 1007; 5. Sept. 1887, Z. 2390; 16. Jän. 1891, Z. 12156; 13. März 1891, Z. 14237, u. a. m.).

85. Daß der als falsch incriminirte Eid mit dem Beisatze des Wissens und Erinnerns abzulegen war, liefert kein zwingendes Motiv, die Eidesformel in die Hauptfrage aufzunehmen (E. 9. Nov. 1883, Z. 8251 u. 11. Oct. 1884, Z. 4704). Nicht die Fragenstellung, sondern die vom Vorsitzenden zu ertheilende Rechtsbelehrung hat im Hinblicke auf diesen Beisatz die Erfordernisse des subjectiven Thatbestandes darzulegen (E. 11. Oct. 1884, Z. 4704).

86. Bei einer Anklage wegen Betrugs nach §. 199 f St. G. kann es zur Individualisirung des mittelst Verhehlung von Vermögen bewirkten Verdrehens der Masse genügen, daß der Zeitraum, während dessen die Verhehlung erfolgte und die Gläubiger, auf deren Schaden die Absicht gerichtet war, in der Hauptfrage angegeben werden (E. 6. März 1891, Z. 10940, Sg. Nr. 1411).

§. 319. **1.** Die Hauptfrage muß der Gerichtshof in Gemäßheit der Anklage stellen; in Ansehung der Zusatz- und Eventualfragen bleibt ihm innerhalb der gesetzlichen Schranken (vgl. insbesondere §§. 267 und 320 al. 2 St. P. O.) freie Hand (E. 4. Aug. 1882, Z. 6423 u. a. m.).

2. Stillschweigend begreift die Hauptfrage auch alle Strafausschließungsgründe in sich (E. 27. Juni 1878, Z. 2701, Sg. Nr. 186; vgl. Note 18 bei §. 318).

3. Strafausschließungsgründe durch Verneinung der Hauptfrage zur Geltung zu bringen, ist den Geschwornen auch dann nicht verwehrt, wenn darüber besondere Zusatzfragen formulirt wurden (E. 28. Febr. 1888, Z. 2013*, Sg. Nr. 1127).

4. Der §. 319 St. P. O. bezeichnet den Fall, in welchem der Gerichtshof nach Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründen ausdrücklich zu fragen, verpflichtet ist. Die richterliche Befugniß, solche Fragen zu stellen, auch wo keine bestimmte Behauptung vorliegt, wird durch diese Gesetzstelle nicht berührt (E. 8. Oct. 1881, Z. 8989).

5. Im Rahmen des §. 267 St. P. O. können den Geschwornen durch die Sachlage indicirte Fragen auch dann vorgelegt werden, wenn bestimmte, nach §§. 319 u. 320 St. P. O. zur Stellung der Fragen verpflichtende Behauptungen nicht vorgekommen sind (E. 16. Juni 1894, Z. 4610*, Sg. Nr. 1801).

Strafbarkeit ausschließen oder aufheben würden, so ist, sofern es sich nicht um einen der im §. 317 erwähnten Fälle handelt, eine dieser Behauptung entsprechende Frage zu stellen.

---

6. Zusatzfragen, welche von den Geschwornen Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung verlangen, sind unzulässig (E. 30. Sept. 1892, Z. 8452, Sg. Nr. 1610).

7. Eine Thatsache, welche nicht die Strafbarkeit eines Delictes, sondern den Delictsthatbestand selbst ausschließt, kann den Gegenstand der im §. 319 St. P. O. vorgesehenen Zusatzfrage nicht abgeben (E. 24. Sept. 1886, Z. 7772).

8. Die Einwendung des wegen Diebstahls Belangten, daß er die fremde Sache vom Berechtigten entlehnt habe, eignet sich nicht zu einer Zusatzfrage (E. 22. Nov. 1880, Z. 8096, Sg. Nr. 293).

9. Zur Frage nach einem Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgrunde verpflichtet im Sinne des §. 319 St. P. O. nur die Behauptung eines denselben vollständig deckenden Thatbestandes; allgemein gehaltene, nicht gehörig substantiirte Anführungen reichen dazu nicht aus (E. 10. März 1882, Z. 14561, Sg. Nr. 434; im gleichen Sinne auch E. 20. Dec. 1879, Z. 11285, Sg. Nr. 231, und 29. Mai 1880, Z. 3841, Sg. Nr. 261).

10. Daß die Behauptung in den Worten des Gesetzes erfolge, kann nicht gefordert werden (E. 2. April 1887, Z. 14737).

11. Ein von der Partei ausgehender Antrag auf Formulirung der Zusatzfrage ist noch keine Behauptung im Sinne dieser Gesetzstelle (E. 27. Nov. 1874, Z. 6250, Sg. Nr. 34; 13. Juni 1878, Z. 2788 u. a. m.).

12. Auch der vor dem Gerichtshofe dargelegte subjective Eindruck, welchen der Vertheidiger aus der Verhandlung gewann, ist mit der hier vorausgesetzten Behauptung nicht gleichwerthig (E. 6. März 1885, Z. 581).

13. Eine Thatsache ist nur dann behauptet, wenn sie als wirklich existent bezeichnet wird. Mit der einfachen Hinweisung auf die Möglichkeit einer Thatsache ist der Voraussetzung des §. 319 St. P. O. nicht entsprochen (E. 17. Febr. 1882, Z. 86).

14. Ob der Angeklagte einen zur Formulirung einer Zusatzfrage verpflichtenden Zustand behauptet habe, kann nicht nach einzelnen ihres Zusammenhanges entkleideten Aeußerungen desselben, sondern muß nach seiner als Ganzes erfaßten Rechtfertigung beurtheilt werden (E. 23. Oct. 1891, Z. 9913*, Sg. Nr. 1498).

15. Das Bestreiten einer von der Anklage aufgestellten Voraussetzung ist an sich noch keine zur Formulirung einer Zusatzfrage verpflichtende Behauptung (E. 20. April 1885, Z. 118*, Sg. Nr. 772).

16. Im Vorverfahren vorgebrachte Behauptungen des Angeklagten nach §. 319 (320) St. P. O. zu beachten, ist der Schwurgerichtshof nicht verpflichtet, wenn sie der Angeklagte bei der Hauptverhandlung ausdrücklich oder durch mit denselben unvereinbarliche Angaben zurücknahm (E. 8. Juni 1895, Z. 2544, Sg. Nr. 1897).

17. Von der Anklage abweichende Behauptungen, welche der Beschuldigte bei der Hauptverhandlung vorgebracht, jedoch schließlich durch ein mit

der Anklage übereinstimmendes Bekenntniß ersetzt hat, können zur Formulirung einer Zusatzfrage nicht verpflichten (E. 24. Febr. 1882, Z. 13331).

18. Es ist nicht erforderlich, daß der Angeklagte „behaupte"; auch in Ergebnissen des Beweisverfahrens können zur Formulirung von Zusatz- oder Eventualfragen verpflichtende „Behauptungen" Ausdruck finden. Bloßes Vermuthen oder Fürmöglichhalten entspricht nicht dem Begriffe der „Behauptung" (E. 14. Oct. 1892, Z. 9300, Sg. Nr. 1571).

19. Zum Begriffe der „Behauptung" vgl. auch Note 6—18 bei §. 320.

20. Es ist Sache des Gerichtshofes, die rechtliche Relevanz vorgebrachter Behauptungen, nicht aber auch den größeren oder geringeren Grad ihrer Wahrscheinlichkeit in Betracht zu ziehen. Der Gerichtshof darf einer Zusatz- oder Eventualfrage keinen Raum gönnen, wenn er dafür hält, daß der behauptete Sachverhalt auf die Ausschließung oder Behebung der Strafbarkeit, oder auf die Qualification der That keinen Einfluß zu üben vermag. Die Entscheidung über die thatsächliche Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Sachverhaltes selbst kommt ausschließlich den Geschwornen zu (E. 11. April 1874, Z. 2353, Sg. Nr. 5; 27. Juni 1878, Z. 4679; 29. April 1881, Z. 15182; 30. Nov. 1883, Z. 9124, Sg. Nr. 595; 5. Nov. 1884, Z. 8457 u. a. m.).

21. Der Richter gibt sich zum Werkzeuge unrichtiger Gesetzanwendung her, wenn er Zusatz- oder Eventualfragen nach einem Gesichtspunkte zuläßt, welchem der behauptete Sachverhalt nicht entspricht (E. 19. Dec. 1885, Z. 12492, Sg. Nr. 866, u. 22. Febr. 1892, Z. 355).

22. Leidenschaft als Triebfeder zum Verbrechen begründet an sich keinen Strafausschließungsgrund; Affecte, welche bis zu einer das Bewußtsein beseitigenden Sinnesverwirrung (§. 2 lit c St. G.), oder bis zur Vernichtung der Willensfreiheit (§. 2 lit g St. G.) sich nicht erheben, können Unzurechnungsfähigkeit nicht bewirken (E. 29. Jän. 1892, Z. 15482, Sg. Nr. 1551; im gleichen Sinne: E. 21. Nov. 1896, Z. 11185, Sg. Nr. 2019).

23. Auf Grund von Behauptungen, welche dem Gerichtshofe die Unterscheidung zwischen That und Rechtsirrthum nicht ermöglichen, kann eine den Strafausschließungsgrund des §. 2, lit. e St. G. betreffende Zusatzfrage nicht formulirt werden (E. 23. April 1880, Z. 14233, Sg. Nr. 247).

24. Im Falle des §. 166 St. G. kann die Behauptung, daß sich der Angeklagte für den Eigenthümer der in Brand gesteckten Sache ansah, zur Stellung einer nach §. 2 lit. e St. G. eingerichteten Zusatzfrage verpflichten (E. 17. Dec. 1890, Z. 13742*, Sg. Nr. 1393).

25. Bei der Anklage wegen Meineides liefert die Behauptung eines Irrthums, der nicht die Existenz der in der Eidesformel vorkommenden Thatsachen, sondern nur ihre civilrechtliche Erheblichkeit betrifft, keinen Verpflichtungsgrund, eine auf §. 2, lit. e St. G. gerichtete Zusatzfrage zu stellen (E. 10. Mai 1880, Z. 2009).

26. Daß die in feindseliger Absicht geführten Hiebe nur in Folge einer zufälligen Wendung des Angegriffenen tödtlich trafen, berechtiget nicht, die Formulirung einer Zusatzstrafe auf den Strafausschließungsgrund der lit. f. des §. 2 St. G. zu verlangen (E. 22. Febr. 1892, Z. 120, Sg. Nr. 1520).

27. Zur Stellung einer auf Zufall (§. 2, lit. f St. G.) lautenden Frage kann der Schwurgerichtshof nicht verhalten werden, wenn nicht Thatsachen behauptet wurden, in welchen der Zufall sich verwirklichte (E. 21. Mai 1881, Z. 3398).

28. Die Hinweisung auf Blutrache als Thatmotiv vermag zur Stellung einer nach §. 2 g St. G. eingerichteten Zusatzfrage nicht zu verpflichten (E. 30. Juni 1894, Z. 5659, Sg. Nr. 1799).

29. Zweikampf (§. 158 St. G.) kann durch in den Gesellschaftskreisen der Betheiligten wirkende Vorurtheile und die Besorgniß, bei Vermeidung desselben für ehrlos zu gelten, nicht entschuldigt werden. Unwiderstehlichem Zwange ist der Druck der gesellschaftlichen Anschauungen nicht gleichzustellen (E. 20. Nov. 1891, Z. 11494*, Sg. Nr. 1543).

30. Falsche Aussage (§. 199 a St. G.) wird dadurch nicht straffrei, daß sie Mangels der Kenntniß der im §. 463 St. G. gewährten Berechtigung dem als Zeugen einvernommenen Familienhaupte als einziges Mittel erschien, um den eines Hausdiebstahls schuldigen Angehörigen vor Strafe zu bewahren (E. 1. April 1892, Z. 2164, Sg. Nr. 1532).

31. Die Besorgniß, bei Angabe der Wahrheit einen Vermögensnachtheil zu erleiden, befreit den Zeugen nicht von der im §. 199a bestimmten Verantwortlichkeit für das vor Gericht abgelegte falsche Zeugniß (E. 27. April 1889, Z. 2184, Sg. Nr. 1234).

32. Die Verpflichtung, eine Zusatzfrage auf durch Drohungen ausgeübten Zwang (§. 2, lit. g St. G.) zu formuliren, ist durch Behauptungen bedingt, aus welchen hervorgeht, daß dem Einflusse der Drohungen zu begegnen, jener sittliche Ernst und jene innere Kraft, welche bei jedem gewöhnlichen Menschen vorausgesetzt werden kann, nicht zureichten (E. 10. März 1882, Z. 14561, Sg. Nr. 434).

33. Ein durch eine strafbare Handlung verursachter Nothstand entschuldigt nicht. Der Zeuge, der bei Ablegung eines wahren Zeugnisses Gefahr läuft, wegen einer von ihm selbst verübten strafgesetzwidrigen Handlung verfolgt zu werden, kann sich zur Rechtfertigung seiner falschen Aussage nicht auf §. 2 lit. g St. G. berufen (E. 16. Oct. 1880, Z. 6648, Sg. Nr. 288; 30. Aug. 1886, Z. 6057*, Sg. Nr. 957, 15. Oct. 1892, Z. 9859, Sg. 1621 u. a. m.).

34. Falsche Anschuldigung (§. 209 St. G.) wird dadurch nicht straffrei, daß sich ihrer der Thäter bedient, um den Verdacht der verübten strafbaren Handlung von sich abzulenken (E. 20. Juni 1891, Z. 5011 Sg. Nr. 1440).

35. Die auf Nothwehr gerichtete Fragenstellung muß den Geschwornen Gelegenheit bieten, über beide Arten der Nothwehr (echte und unechte Nothwehr) sich auszusprechen (E. 29. März 1887, Z. 3595, Sg. Nr. 1045).

36. Insofern bei Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre die Führung des Beweises der Wahrheit (§. 490 St. G.) zulässig und erfolgt ist, darf dem Angeklagten, welcher die Herstellung dieses Beweises behauptet, die Stellung einer hierauf lautenden Frage nicht verweigert werden (E. 25. Jän. 1876, Z. 11195). Daß in der nach §§. 487 oder 488 St. G. formulirten Hauptfrage das Delictsmerkmal

§. 320. Sind Thatsachen behauptet worden, vermöge welcher, ihre Wahrheit vorausgesetzt, ein des vollendeten Ver=

„fälschlich" enthalten ist, ändert nichts an dieser Verpflichtung (E. 14. Juni 1879, Z. 2856; 8. März 1880, Z. 14092; 22. Jän. 1881, Z. 12541, und 22. Sept. 1883, Z. 5701).

37. Bloß subjectives Fürwahrhalten der Beschuldigung liefert im Falle des §. 490 al. 1 St. G. kein Substrat für eine nach §. 319 der St. P. O. eingerichtete Zusatzfrage (E. 30. Mai 1890, Z. 4064*, Sg. Nr. 1353).

38. Auch in Beziehung auf Strafausschließungs= und Strafaufhebungs=gründe hat sich die Fragenstellung grundsätzlich der Worte des Gesetzes zu bedienen (vgl. E. v. 22. Dec. 1875, Z. 8898, und 29. Mai 1878, Z. 40).

39. Eine Zusatzfrage, deren Bejahung einen anderen Widerspruch mit der bejahten Hauptfrage begründen würde, als den scheinbaren, welcher in der Bejahung des „Schuldig" liegt, darf nicht gestellt werden (E. 7. Dec. 1883, Z. 11740; im gleichen Sinne: E. 22. Nov. 1880, Z. 8096, Sg. Nr. 293, und 20. Apr. 1885, Z. 118*, Sg. Nr. 772; siehe auch Note 17 bei §. 344, Z. 12).

40. Deßhalb, weil der Angeklagte, obgleich die Voraussetzungen des §. 319 St. P. O. zutrafen, die Stellung der Zusatzfrage nicht begehrt, geht er des Anspruches auf dieselbe, und des Rechtes, wegen unterlassener Stellung der Frage Beschwerde zu führen, nicht verlustig (E. 24. April 1874, Z. 2697).

41. Es steht den Proceßparteien nicht zu, eine vom Gerichtshofe formulirte Zusatz= oder Eventualfrage deßhalb zu bekämpfen, weil nach ihrer Ansicht der zu Grunde gelegte Sachverhalt durch die Beweisauf=nahme ausgeschlossen oder doch unwahrscheinlich ist. Nicht wegen Mangels thatsächlicher Fundirung, sondern nur aus Rechtsgründen können solche den Geschwornen vorgelegte Fragen angefochten werden (E. 18. Oct. 1880, Z. 8770; 8. Oct. 1881, Z. 8989, 20. Oct. 1883, Z. 7655, Sg. Nr. 577, u. 11. Juni 1888, Z. 3172).

§. 320. 1. Die Bestimmungen des §. 318 St. P. O. finden An=wendung auf Schuldfragen überhaupt, daher auch auf eventuelle Schuld=fragen (§. 320 St. P. O.) (E. 18. Oct. 1880, Z. 6877, Sg. Nr. 289).

2. Es ist zulässig, daß die Eventualfrage bezüglich einzelner Elemente des Thatbestandes auf die Hauptfrage Bezug nehme (E. 29. Dec. 1879, Z. 11628, Sg. Nr. 221; siehe auch Note 10 bei §. 331 u. Note 2 bei §. 344, Z. 10).

3. Für den Fall des strafbaren Nothwehrexcesses kann die Frage nach dem im §. 335 St. G. bezeichneten Delicte nachstehends for=mulirt werden: Ist der Angeklagte schuldig, dadurch, daß er bei Ver=übung der in der Frage I (Hauptfrage) bezeichneten That die Gränzen der zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffes auf sein Leben nöthigen Vertheidigung aus Schrecken, Furcht oder Bestürzung überschritt, eine Handlung begangen zu haben, von welcher er bei gehöriger Aufmerk=samkeit schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen einzusehen vermochte, daß sie eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Sicherheit eines Menschen herbeizuführen geeignet wäre, und aus welcher eine schwere körperliche Beschädigung (der Tod) des Verletzten

brechens oder Vergehens Angeklagter nur des Versuches schuldig wäre, oder ein als Thäter Angeklagter nur als Mitschuldiger oder Theilnehmer anzusehen wäre, oder wornach die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter ein anderes Strafgesetz

---

erfolgte (E. 30. Sept. 1885, Z. 8439*, Sg. Nr. 822; über die vorauszuschickende Zusatzfrage wegen Nothwehr vgl. Note 12 bei §. 323).

4. Der erste Absatz des §. 320 St. P. O. nennt die Bedingung, unter welcher das Gericht eine Eventualfrage zu stellen verpflichtet ist; das Recht zur Stellung solcher Fragen ist an diese Bedingung nicht geknüpft (E. 21. Juni 1879, Z. 2540; 18. Oct. 1880, Z. 8770 u. a. m.; vgl. auch Note 4 u. 20 bei §. 319 und Note 12 bei §. 344, Z. 6).

5. Aus dem Gesichtspunkte des §. 320 St. P. O., welcher Behauptungen voraussetzt, zur Formulirung von Eventualfragen zu verpflichten, dazu reicht die bloße Möglichkeit einer von der Anklage abweichenden rechtlichen Beurtheilung der That nicht aus (E. 30. Oct. 1896, Z. 8479, Sg. Nr. 2013).

6. Das Verlesen der ursprünglichen Anklageschrift im Falle des §. 261, Alinea 2 St. P. O. begründet für sich allein nicht die Verpflichtung, eine den Rechtsstandpunkt der Anklageschrift wahrende Eventualfrage zu formuliren (E. 23. Juni 1893, Z. 5454*, Sg. Nr. 1705).

7. Eine „Behauptung" des Angeklagten ist nicht vorhanden, wenn er den ganzen Vorfall läugnet (E. 13. Oct. 1877, Z. 9698, Sg. Nr. 159, und 24. Sept. 1880, Z. 6081).

8. Stellt der Angeklagte die Verübung der als Verbrechen des Mordes verfolgten That überhaupt in Abrede, so läßt sich diesem Verhalten nicht die Deutung geben, als behaupte er, die That zwar begangen zu haben, aber nur von feindseliger Absicht (§. 140 St. G.) geleitet gewesen zu sein (E. 13. Jän. 1893, Z. 13670).

9. Einfaches Abläugnen einer von der Anklage aufgestellten thatsächlichen Voraussetzung liefert noch keinen Verpflichtungsgrund zur Formulirung einer Eventualfrage (E. 9. Febr. 1889, Z. 14455, Sg. Nr. 1204; ebenso: E. 9. Nov. 1883, Z. 10861 u. a. m.).

10. Im Bestreiten der Absicht, zu tödten (§. 134 St. G.) liegt noch keineswegs die Behauptung, daß der Angeklagte nur mit feindseliger Absicht (§. 140 St. G.) gehandelt habe (E. 25. Mai 1889, Z. 2783, Sg. Nr. 1250).

11. Wenn der wegen versuchten Mordes Angeklagte nicht bloß die in der Voruntersuchung einbekannte Absicht zu tödten bestreitet, sondern auch vorbringt, daß er, vom Beschädigten wiederholt mißhandelt, die zu einer schweren Körperverletzung führende That zu dessen Abschreckung von künftigen Mißhandlungen und um sich zu rächen begangen habe, so liegt eine Behauptung vor, welche zur Stellung einer auf das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung lautenden Eventualfrage verpflichtet (E. 9. Juni 1897, Z. 6698, Sg. Nr. 2099).

12. Daß der wegen Todtschlages Belangte einer anderen Person die physische Urheberschaft der tödtlichen Verletzung zuschiebt, kann zur For-

fiele, welches nicht strenger ist, als das in der Anklageschrift angeführte, so sind entsprechende Fragen an die Geschwornen zu stellen.

---

mulirung einer nach dem zweiten Satze des §. 143 St. G. eingerichteten Eventualfrage nicht verpflichten (E. 19. Sept. 1890, Z. 4825*, Sg. Nr. 1360).

13. Erfolgte nur eine Handanlegung an den Mißhandelten, so können Behauptungen, welche derselben eine vom Angeklagten verschiedene Person zeihen, zur Formulirung einer auf den Delictsfall des §. 157 al. 2 St. G. lautenden Eventualfrage nicht verpflichten (E. 10. Dec. 1887, Z. 9649, Sg. Nr. 1116).

14. Mit dem Vorbringen, daß Gift nur zu dem Zwecke angewendet wurde, um dem Beschädigten eine schwere Krankheit zuzuziehen, wird vom Beschuldigten nicht lediglich eine Voraussetzung der auf versuchten Meuchelmord lautenden Anklage bestritten, sondern eine positive, den Charakter der Strafthat alterirende Behauptung aufgestellt (E. 14. Nov. 1885, Z. 11045).

15. Eine „Behauptung" liegt nicht vor, wenn der Angeklagte die Thatsachen, welche in die von dem Vertheidiger beantragte Eventualfrage aufzunehmen wären, in Abrede stellt (E. 12. Dec. 1879, Z. 11631).

16. Es ist gerechtfertigt, die Eventualfrage zu verweigern, wenn nach der Erzählung des sie beantragenden Angeklagten das in dieselbe aufzunehmende Delict sich gar nicht zugetragen hat (z. B. der wegen vollbrachten Verbrechens Belangte begehrt eine Eventualfrage auf Versuch, ungeachtet er von der Vollbringung des Verbrechens freiwillig zurückgetreten sein will) (E. 17. Jän. 1880, Z. 12697).

17. Auf Stellung einer Eventualfrage hat die Partei keinen Anspruch, wenn ihre thatsächlichen Angaben mit der Behauptung eines Sachverhaltes, welcher die That unter einen anderen strafrechtlichen Gesichtspunkt bringen würde, nicht vereinbar sind (E. 11. März 1881, Z. 59, Sg. Nr. 319).

18. Den unbestimmten subjectiven Eindruck sich anzueignen, welchen die Vertheidigung aus den Ergebnissen des Beweisverfahrens gewonnen hat, dazu will die Vorschrift des §. 320 St. P. O. den Schwurgerichtshof nicht verhalten (E. 16. Mai 1884, Z. 3599, u. 8. Nov. 1886, Z. 10140).

19. Zum Begriffe der Behauptung vgl. auch Note 10—18 bei §. 319.

20. Bindenden Anlaß zur Formulirung einer Eventualfrage kann auch das Gutachten der Sachverständigen bieten (E. 20. Sept. 1879, Z. 4012).

21. Wenn die Gerichtsärzte die Körperverletzung, deren Jemand auf Grund des §. 140 St. G. angeklagt ist, als schwer erklären, jedoch außer Stande sind, den ursächlichen Zusammenhang derselben mit dem nachgefolgten Tode des Verletzten bestimmt zu bestätigen, so ist neben der auf Todschlag lautenden Hauptfrage gemäß §. 320 St. P. O. eine Eventualfrage auf das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung zu stellen (E. 29. Mai 1875, Z. 3941).

22. Der Umstand, daß eine formelle Concurseröffnung nicht erfolgte, rechtfertigt nicht, daß der Schwurgerichtshof der auf §. 199 (lit. f) St. G. beruhenden Hauptfrage eine Eventualfrage nach §. 486 St. G. beizufügen ablehnt (E. 11. Nov. 1885, Z. 14320 u. 15023, Sg. Nr. 841).

Eine Frage dagegen, vermöge welcher die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter den Begriff einer schwerer verpönten strafbaren Handlung gebracht wird, kann nur mit Zustimmung des Angeklagten gestellt werden. Verweigert er diese

---

23. Wider eine vom Gerichtshofe formulirte Eventualfrage läßt sich nicht einwenden, daß zu derselben nöthigende Thatsachen nicht behauptet worden seien (E. 29. Dec. 1879, Z. 11620; siehe auch Note 41 bei §. 319).

24. Unter den in den §§. 267 u. 320 al. 2 St. P. O. ausgedrückten Beschränkungen ist der Schwurgerichtshof berechtigt, auch wenn keine Behauptung der Parteien vorliegt (E. 29. Dec. 1879, Z. 11628, Sg. Nr. 221 und 29. Mai 1880, Z. 3841, Sg. Nr. 261) und aus eigener Initiative (E. 13. Jän. 1882, Z. 11938, Sg. Nr. 405; 4. Febr. 1884, Z. 6439 u. a. m.) Eventualfragen an die Geschwornen zu richten.

25. Wenn die Schwurgerichtsverhandlung einen anderen rechtlichen Gesichtspunkt als den von der Anklage bezeichneten für die That nahe legt, so ist in der Fragenstellung vorzusorgen, daß er zur Geltung gelangen könne (§. 262 St. P. O.) (E. 7. März 1896, Z. 608, Sg. Nr. 1939).

26. Es ist richterliche Amtspflicht, den Vorfall, welcher den Gegenstand der Anklage bildet, nach allen für seine Qualification maßgebenden Richtungen zu erwägen, und hiernach den Geschwornen die entsprechenden Fragen vorzulegen. Daß das Gericht einen hierauf abzielenden Antrag des Anklägers abwarte (E. 10. Jän. 1880, Z. 12419), oder gar dessen Zustimmung einhole (E. 11. März 1881, Z. 59, Sg. Nr. 319) ist nicht vorgeschrieben (vgl. Note 1 u. 2 bei §. 262).

27. Auch auf Wunsch der Geschwornen kann die Stellung von Eventualfragen erfolgen (§. 327, Abs. 4 St. P. O.; E. 17. Nov. 1876, Z. 9628, Sg. Nr. 130, 29. Dec. 1879, Z. 11628, Sg. Nr. 221 und 16. Jän. 1880, Z. 12171, Sg. Nr. 218), selbst wenn dieser Wunsch erst nach Einleitung des Berichtigungsverfahrens geäußert worden ist (E. 28. Jän. 1881, Z. 13476, Sg. Nr. 304; vgl. hiezu Note 3 bis 9 bei §. 327).

28. Zulässig ist die Stellung von Eventualfragen bis zur Fällung des Endurtheils, vorausgesetzt, daß den Parteien Gelegenheit geboten wird, sich über dieselben zu äußern (E. 13. Jän. 1882, Z. 11938, Sg. Nr. 405; vgl. Note 1 zu §§. 255 u. 257 und Note 72—75 bei §. 331).

29. Aenderungen des in der Anklageschrift dargestellten Sachverhaltes, welche den juridischen Charakter der That nicht berühren, bieten für die im §. 320 St. P. O. vorgesehenen Fragen keinen Inhalt (E. 13. Oct. 1882, Z. 8947, Sg. Nr. 486, und 14. März 1884, Z. 276 Sg. Nr. 621).

30. (Eventualfragen ohne Aenderung des rechtlichen Gesichtspunktes). Für die Verfolgung des Gehilfen ist der Name des Thäters von keiner Bedeutung, ja er kann ganz unbekannt geblieben sein. Ist jedoch in der Anklageschrift ein bestimmter Thäter genannt, so läßt sich der Möglichkeit, daß eine andere als die vom Ankläger bezeichnete Person die That begangen habe, bei der wider den Gehilfen vorgenommenen Hauptverhandlung auch dadurch Rechnung tragen, daß eine Even-

Zustimmung, oder findet es sonst der Gerichtshof zur gründlicheren Vorbereitung der Verhandlung nothwendig, so kann er dem Ankläger auf dessen spätestens vor Beginn der Berathung der Geschwornen zu stellenden Antrag die Verfolgung wegen der betreffenden Thatsachen vorbehalten (§. 263, Abs. 4, §. 264).

§. 321. Wird der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher er angeklagt war, so können auch darauf besondere Fragen gestellt werden.

---

tualfrage formulirt wird, welche auf Beihilfe bei der That des neuen Thäters gerichtet ist, und es sind insbesondere die Geschwornen berechtigt, eine solche Eventualfrage zu verlangen (E. 16. Jän. 1880, Z. 12171, Sg. Nr. 218).

31. Eben so kann auf Grund einer Anklage, wornach A sein Haus durch B anzünden ließ, eine Frage gestellt werden, welche dem A eventuell zur Last legt, daß er das Anzünden durch eine unbekannte Person ausführen ließ (E. 28. April 1882, Z. 834).

32. (al. 2.) Unter der hier betonten Qualität einer schwerer verpönten Handlung kann nur die Anwendbarkeit eines strengeren, als des in der Anklageschrift beantragten Strafsatzes verstanden werden. Ist eine Mehrheit von strafbaren Handlungen unter Anklage gestellt, so bedarf der Zustimmung des Angeklagten nur jene Eventualfrage, durch welche der für alle zusammentreffenden Delicte in Anwendung zu bringende Strafsatz zu seinem Nachtheile alterirt wird (E. 20. April 1885, Z. 118*, Sg. Nr. 772; siehe auch Note 9 bei §. 322).

33. Bei der Anklage wegen Kindesmordes bedarf es nicht der Zustimmung der Angeklagten, um eine Eventualfrage in der Richtung zu formuliren, daß die Mutter ihr Kind durch eine hiezu angestiftete dritte Person tödten ließ (E. 20. Oct. 1875, Z. 7556; vgl. auch E. 19. März 1880, Z. 694, Sg. Nr. 242).

34. Zeigt die Hauptverhandlung, daß die Schadensziffer von 300 fl., obgleich die Anklageschrift den Strafsatz des §. 203 nur vermöge der Regel des §. 173 St. G. in Anspruch nahm, in einzelnen der wider den Angeklagten zusammentreffenden Betrugsfälle für sich allein überschritten ist, so darf der geänderten Sachlage auch ohne Zustimmung des Angeklagten (vgl. §§. 320 u. 321, al. 2 St. P. O.) in der Fragenstellung Ausdruck gegeben werden (E. 9. Sept. 1882, Z. 5109.)

§. 321. 1. Auch im Falle des §. 321 St. P. O. gilt zur Anmeldung des Vorbehaltes selbstständiger Verfolgung die im §. 320 St. P. O. vorgezeichnete Frist. Die Bewilligung eines verspätet angemeldeten Vorbehaltes kann dem Beschuldigten selbst dann nicht zum Nachtheile gereichen, wenn er das Erkenntniß, in welchem sie ausgesprochen wurde, unangefochten ließ. Ihm bleibt die exceptio rei judicatae wider die auf Grund eines solchen Vorbehaltes nachfolgende Aburtheilung (E. 7. April 1877, Z. 210, Sg. Nr. 149; vgl. auch Note 5 bei §. 263).

2. (al. 2.) Siehe Noten 32—34 bei §. 320.

Die Stellung solcher Fragen unterbleibt jedoch, wenn sich eine bessere Vorbereitung der Anklage oder Vertheidigung als nothwendig darstellt, oder wenn der Angeklagte im Falle der Bejahung derselben unter ein Strafgesetz fiele, welches strenger ist, als das in der Anklageschrift angeführte, und er seine Zustimmung zur sofortigen Entscheidung versagt.

Indeß ist in beiden Fällen dem Ankläger auf seinen Antrag die Verfolgung wegen der betreffenden Thatsachen vorzubehalten (§§. 263 und 264).

§. 322. Erschwerungs- und Milderungsumstände sind nur dann Gegenstand der Fragestellung an die Geschwornen, wenn

---

§. 322. 1. Die hier vorgesehene Fragenstellung kann von Amtswegen erfolgen (E. 23. Oct. 1885, Z. 8569, Sg. Nr. 831).

2. Grundsätzlich ist zur Feststellung und Beurtheilung von Erschwerungs- (oder Milderungs-) Umständen auch im Schwurgerichtsverfahren der mit der Strafbemessung betraute Gerichtshof berufen. Die Vorschrift des §. 322 St. P. O. gilt nur in den Fällen, in welchen im Strafgesetze namentlich angeführte Umstände eine Aenderung des Strafsatzes oder der Strafart bedingen (E. 28. Nov. 1885, Z. 12354*, Sg. Nr. 852).

3. Nur über „namentlich" angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände (§. 344, Z. 12 St. P. O.) sind den Geschwornen Fragen vorzulegen (E. 12. Nov. 1874, Z. 7724, Sg. Nr. 30, 14. Juli 1881, Z. 4864, Sg. Nr. 363; siehe Note 17 u. ff. bei §. 281, Z. 11, u. vgl. die bei §. 344 Z. 12 bezogenen Entscheidungen).

4. Ob ein eines Capitalverbrechens Angeklagter, dessen Geburts- oder Taufschein nicht beigebracht werden kann, zur Zeit der That das 20. Lebensjahr bereits zurückgelegt hatte, ist, wenn es bestritten wird oder zweifelhaft ist, durch Geschworne festzustellen (E. 1. Juli 1876, Z. 418, Sg. Nr. 117).

5. Der Feststellung durch Geschworne bedarf insbesondere auch der im §. 203 St. G. vorgesehene Umstand, daß sich der Angeklagte die Betrügereien zur Gewohnheit gemacht habe (vgl. §. 179 St. G.). Den Begriff der Gewohnheit zu erläutern, ist Sache der vom Vorsitzenden zu ertheilenden Rechtsbelehrung (E. 19. Dec. 1874, Z. 11765).

6. „Wiederholte Verurtheilung" nach §. 24 Pr. G. liegt vor, wenn der schuldig Erkannte wegen des in der Gesetzstelle bezeichneten Vergehens bereits einmal gestraft worden ist. Im Schwurgerichtsverfahren ist dieß von Geschwornen festzustellen (E. 17. Oct. 1896, Z. 5995, Sg. Nr. 2003).

7. Erschwerungsumstände von der Qualität des §. 322 St. P. O. können nicht durch Abstraction aus dem Wahrspruche abgeleitet, sie müssen von den Geschwornen ausdrücklich festgestellt werden (E. 30. Oct. 1885, Z. 9543*, Sg. Nr. 835).

8. Daß die nach dem 2. Satze des §. 139 St. G. formulirte Hauptfrage mit Ausschluß des Wörtchens „unehelich" bejaht worden ist, berechtiget nicht, die Annahme ehelicher Geburt der Strafbemessung zu Grunde zu legen (E. 30. Oct. 1885, Z. 9543*, Sg. Nr. 835).

das Vorhandensein eines solchen Umstandes nach dem Gesetze eine Aenderung des Strafsatzes oder der Strafart begründet.

---

9. Die Zustimmung des Angeklagten (§. 320, al. 2 St. P. O.) ist zur Frage nach einem Erschwerungsumstande nicht einzuholen (E. 13. Oct. 1882, Z. 8947, Sg. Nr. 486, und 16. Juni 1883, Z. 4730).

10. Obgleich dem Grundsatze nach auch nach Erschwerungs- oder Milderungsumständen, falls dieselben der Feststellung durch Geschworne bedürfen, mit den Worten des Gesetzes zu fragen ist, so kann doch, wenn die an deren Stelle gebrauchte concrete Ausdrucksweise den gesetzlichen Thatbestand vollkommen deckt, ein Grund zur Beschwerde nicht vorhanden sein (E. 25. Oct. 1882, Z. 5892 u. 8533, Sg. Nr. 490, und 10. Jän. 1885, Z. 13042, Sg. Nr. 794).

11. Es ist nicht schlechthin unzulässig, nach einem den höheren Strafsatz bedingenden Umstande dadurch zu fragen, daß das zu Grunde liegende concrete Verhältniß — z. B. daß der Getödtete der Bruder des Angeklagten (E. 10. Juni 1881, Z. 3738, Sg. Nr. 346), oder dessen Oheim (E. 13. Jän. 1893, Z. 14179) oder sein Geschwisterkind ersten Grades (E. 25. Oct. 1882, Z. 5892 u. 8533, Sg. Nr. 490 u. E. 13. Jän. 1893, Z. 14179, Sg. Nr. 1606) gewesen ist (§. 142 St. G.) — in die Hauptfrage aufgenommen wird.

12. Der Erschwerungsumstand der „besonderen Verpflichtung" ist im Falle des §. 142 St. G. unzweideutig dadurch ausgedrückt, daß die Entleibte als Gattin des Thäters (E. 3. Juni 1884, Z. 5081, Sg. Nr. 646), oder als von ihm geschwängert (E. 23. Oct. 1885, Z. 8569, Sg. Nr. 831,) bezeichnet wurde.

13. Die Feststellung eines „empfindlichen" Schadens deckt nicht das im §. 167, lit. c St. G. vorgesehene Merkmal seiner „Erheblichkeit" (E. 14. Dec. 1885, Z. 10541*, Sg. Nr. 863).

14. Daß ein einen höheren Strafsatz bedingender Thatumstand in die Hauptfrage aufgenommen wird, begründet keine Verletzung des §. 322 St. P. O. (E. 15. Dec. 1880, Z. 10548, Sg. Nr. 313; 10. Jän. 1885, Z. 13042, Sg. Nr. 794 u. a. m.; siehe auch Note 9 bei §. 344, Z. 6).

15. Der Aufnahme des Wörtchens „wiederholt" (zur Bezeichnung der als Wiederholung auftretenden Concurrenz gleichartiger strafbarer Handlungen) in die Hauptfrage steht die Vorschrift des §. 322 St. P. O. nicht entgegen (E. 16. Febr. 1876, Z. 12521, Sg. Nr. 104).

16. Der im §. 322 St. P. O. angeordneten Fragenstellung bedarf es nicht, wenn der höhere Strafsatz sich lediglich als Folge der im §. 173 St. G. angeordneten Zusammenrechnung von Werth- oder Schadensbeträgen darstellt, welche in den bezüglich der einzelnen Delictsfälle formulirten Hauptfragen zur Feststellung gelangen (E. 20. Aug. 1874, Z. 5215, Sg. Nr. 19 u. 21. Nov. 1874, Z. 10031).

17. Wo das Strafgesetz eine strengere Bestrafung lediglich vom Vorhandensein nicht näher angegebener „erschwerender" oder „sehr" oder „besonders erschwerender" Umstände abhängig macht, wird eine Feststellung derselben durch die Geschwornen zur Anwendung jener Strafe nicht erfordert (E. 10. Jän. 1881, Z. 11666, 14. Juli 1881, Z. 4864, Sg. Nr. 363; 9. Nov. 1885, Z. 8305, Sg. Nr. 839; 28. Nov. 1885, Z. 12354 u. a. m.).

§. 323. Die an die Geschwornen zu richtenden Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit „Ja!“ oder „Nein!“ beantworten lassen.

---

§. 323. 1. (al. 1.) Der Aufnahme von Alternativen in eine Frage steht die Anordnung dieser Gesetzstelle nicht entgegen, wenn es für die Entscheidung über die Schuld und für die Anwendung des Gesetzes ganz gleichgiltig ist, ob von den alternativ neben einander gestellten Momenten das eine oder das andere als bejaht, oder als verneint angenommen wird (E. 4. Juni 1877, Z. 2549).

2. Eine alternativ gefaßte Frage ist zulässig, soferne es sich für den strafbaren Thatbestand völlig belanglos zeigt, ob das eine oder das andere Glied der Alternative als bejaht oder als verneint betrachtet wird (E. 7. Nov. 1885, Z. 11060, Sg. Nr. 838).

3. Einer solchen Fassung der Hauptfrage bedürfen insbesondere jene Fälle, in welchen es gewiß ist, daß die That nur auf eine unter mehreren Arten begangen worden sein kann, während die Art der Begehung ungewiß blieb. — Einfache Bejahung oder Verneinung schließen auch Alternativfragen nicht aus (E. 25. Sept. 1885, Z. 8410; vgl. auch Note 4 bei §. 331 und Note 2 bei §. 344, Z. 6).

4. Die auf Mitschuld lautende Frage kann alle im §. 5 St. G. B. bezeichneten Alternativen dieser Delictsform aufnehmen (E. 21. Dec. 1874, Z. 10978; 19. Sept. 1879, Z. 7316 u. a. m.).

5. Auf Verabredung über nach der That zu leistende Hilfe oder über einen Antheil am Gewinne (§. 5 St. G.) die Frage zu richten, ist zulässig (E. 29. Dec. 1879, Z. 11628, Sg. Nr. 221).

6. Von Unvermögenheit, Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder Zufall kann im Einklange mit dem Wortlaute des §. 8 St. G. in einer und derselben Frage die Rede sein (E. 28. Mai 1874, Z. 3928, Sg. Nr. 12, und 7. Nov. 1885, Z. 11060, Sg. Nr. 838; siehe auch Note 5 bei §. 331).

7. Alle Alternativen des §. 107 St. G. lassen sich in der auf Mitschuld am Verbrechen der Nachahmung öffentlicher Creditpapiere gerichteten Hauptfrage unterbringen (E. 21. Dec. 1874, Z. 10978).

8. Daß die auf Mord lautende Frage neben der Ausführungshandlung „des Zusammenschnürens des Halses mit einem Stricke“ auch der Alternative „des Würgens auf eine andere Art“ gedenkt, begründet keine Verletzung des §. 323 St. P. O. (E. 28. Juni 1879, Z. 5077).

9. Bei einer Anklage wegen Betrugs läßt sich alternativ fragen, ob Irreführung oder Benützung der Unwissenheit stattgefunden habe (E. 23. Juli 1875, Z. 6429 u. 15. Mai 1885, Z. 3643, Sg. Nr. 786).

10. Auch rücksichtlich der Persönlichkeit, auf deren Beschädigung die Absicht gerichtet war, kann die wegen Betrugs formulirte Hauptfrage eine alternative Angabe enthalten (E. 13. Febr. 1880, Z. 11913, Sg. Nr. 224 u. 7. Nov. 1885, Z. 11060, Sg. Nr. 838).

11. Es ist gesetzlich zulässig, die Strafausschließungsgründe der „abwechselnden Sinnenverrückung“ (§. 2, lit. b St. G.) und „einer anderen Sinnenverwirrung“ (§. 2, lit. c St. G.) — beide unter dem Gattungs-

Welche Thatsachen in einer Frage zusammenzufassen oder zum Gegenstande besonderer Fragen zu machen seien, bleibt ebenso wie die Reihenfolge der Fragen der Beurtheilung in jedem einzelnen Falle überlassen.

Fragen, welche nur für den Fall der Bejahung (Zusatzfragen) oder für den der Verneinung einer anderen Frage gestellt werden (Eventualfragen), sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Für den Fall der Bejahung einer Frage kann die

---

begriffe der Störung des Bewußtseins vereinbar — alternativ zur Frage zu stellen (E. 19. März 1883, Z. 134).

12. Die Alternativen der Nothwehr (echte Nothwehr und Nothwehrexceß), darf eine und dieselbe Frage umfassen. Dieselbe würde hienach lauten: Hat der Angeklagte bei Verübung der in Frage I (Hauptfrage) bezeichneten That sich nur der nothwendigen Vertheidigung bedient, um einen rechtswidrigen Angriff auf sein Leben von sich abzuwehren, oder hat er hiebei nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Gränzen einer solchen Vertheidigung überschritten? (E. 30. Sept. 1885, Z. 8439*, Sg. Nr. 822; vgl. auch E. 29. März 1887, Z. 3595, Sg. Nr. 1045; die anschließende Eventualfrage auf strafbaren Nothwehrexceß siehe oben in Note 3 bei §. 320; vgl. auch Note 6 bei §. 344, Z. 6).

13. Strafausschließungsgründe, welche zufolge ihrer Beschaffenheit neben einander nicht bestehen können (z. B. lit. b und g des §. 2 St. G.), lassen sich als Alternativen derselben Zusatzfrage nicht behandeln (E. 29. Mai 1880, Z. 3841, Sg. Nr. 261).

14. Die Erschwerungsumstände, deren §. 210 St. G. unter lit. a und b gedenkt, können eine Alternative bilden (E. 22. Sept. 1876, Z. 7777, Sg. Nr. 124).

15. (al. 2.) In Ansehung des Zusammenfassens oder Theilens des Fragestoffes wird das richterliche Ermessen durch das Gebot beschränkt, daß den Geschwornen ein ihrer wahren Willensmeinung entsprechender und zugleich für die Urtheilsfällung verwendbarer Wahrspruch ermöglicht werde (E. 18. Febr. 1887, Z. 11951*, Sg. Nr. 1029).

16. Die Befugniß, mehrere Thatsachen in einer Frage zusammen zu fassen, findet ihre Gränze in der Natur und dem Zwecke der Fragenstellung, durch welche ein der wahren Willensmeinung der Geschwornen entsprechender und zugleich für den Richter brauchbarer Wahrspruch erzielt werden soll (E. 18. Oct. 1880, Z. 6877, Sg. Nr. 289).

17. Thatbestände, deren jeder einer selbstständigen und nach §. 329 St. P. O. an verschiedene Stimmenerfordernisse gebundenen Entscheidung bedarf (z. B. auf Bestürzung, Furcht, oder Schrecken beruhender Nothwehrexceß mit Unterstellung desselben unter §. 335 St. G.) gestatten nicht die Vereinigung in einer Frage (E. 18. Oct. 1880, Z. 6877, Sg. Nr. 289).

18. Die Zusammenfassung der verschiedene Angeklagte betreffenden Thatsachen in eine Frage ist nicht an sich und insbesondere dann nicht unstatthaft, wenn eine Verschiedenheit ihrer Betheiligung an der Strafthat nicht behauptet, und auch die Verantwortung der Angeklagten eine

Stellung von Zusatzfragen zu dem Zwecke verlangt werden, um ein in die Frage aufgenommenes gesetzliches Merkmal auf das ihm entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen.

In Bezug auf das Verhältniß zwischen Zusatz- und Eventualfragen äußert sich ein Erlaß des Grazer Oberlandesgerichts-Präsidenten v. 8. Dec. 1886 Z. 10639 in nachstehender Weise: „Der Inhalt der in dem vorgelegten Straffalle gestellten letzten Fragen und deren Indication (Eventual- beziehungsweise Zusatzfrage) läßt schließen, daß der Gerichtshof bei der Formulirung dieser Frage über die Bedeutung derselben (ob sie eine Eventual-[Hilfs]frage, oder ob sie eine Zusatz-[Neben]frage sei) nicht klar war ... Der Inhalt derselben Frage

---

gleichförmige ist (E. 26. Sept. 1879, Z. 3222, Sg. Nr. 207; vgl. auch E. 27. Aug. 1874, Z. 7333, Sg. Nr. 22).

19. Daß eine Mehrheit von Delicten durch eine und dieselbe Handlung begangen wurde, hindert nicht, jedes derselben selbstständig zur Frage zu stellen (E. 17. März 1884, Z. 666).

20. Ueber Theilung der Hauptfrage vgl. Note 16 bei §. 344, Z. 12.

21. (al. 3.) Eine amtswegige Verpflichtung, Delictsmerkmale auf den correspondirenden Sachverhalt zurückzuführen, ist im §. 323 St. P. O. nicht ausgesprochen (E. 4. Juli 1884, Z. 4721, 3. Jän. 1893, Z. 15367 u. a. m.).

22. Die hier bezeichnete Befugniß wurde nicht zum Zwecke der Individualisirung der Strafthat, sondern um damit in Ansehung eines bestimmten Delictsmerkmals den Nachweis des Rechtsirrthums der Geschwornen zu ermöglichen, eingeräumt (E. 20. Nov. 1886, Z. 10656).

23. Das thatsächliche Verhältniß, worauf ein Delictsmerkmal zurückgeführt werden soll, muß in der Hauptverhandlung behauptet worden sein (E. 9. Nov. 1878, Z. 5657).

24. Dem Antrage auf Zurückführen eines Delictsmerkmals auf das ihm entsprechende thatsächliche Verhältniß braucht nicht stattgegeben zu werden, wenn jenes Verhältniß vom Antragsteller nicht deutlich bezeichnet worden ist (vgl. §. 222 St. P. O.) (E. 20. Dec. 1883, Z. 11979, Sg. Nr. 603; 12. Sept. 1884, Z. 4761; 11. Dec. 1885, Z. 7596, Sg. Nr. 858 und 20. Nov. 1886, Z. 10656).

25. Im Falle der Anklage wegen an einem neugebornen Kinde verübten Mordes reicht der rücksichtlich der Kindesmutter abgegebene gerichtsärztliche Ausspruch, „daß die Frucht noch nicht ausgetragen war, sondern frühzeitig abgegangen ist" für sich allein nicht aus, zu einer die Möglichkeit ausdrücklicher Feststellung der Tauglichkeit des Delictsobjectes sichernden Fragenstellung zu verpflichten (E. 9. Juli 1897, Z. 6774, Sg. Nr. 2101).

26. Aus der Schlußbestimmung des §. 323 St. P. O. folgt nicht, daß das Zurückführen für alle Fälle durch Zusatzfragen erfolgen muß. Es ist dem Gerichtshofe unbenommen, das entsprechende thatsächliche Verhältniß in der Hauptfrage selbst dem Delictsmerkmale gegenüber zu stellen (E. 9. Nov. 1878, Z. 5657, und 20. Dec. 1883, Z. 11979, Sg. Nr. 603; im gleichen Sinne auch E. 26. Juni 1875, Z. 5052).

27. Siehe auch Note 6 bei §. 319.

kann nicht als Eventual-, d. h. als Haupt- und Schuldfrage und zugleich als Zusatz- d. h. als Ergänzungsfrage für die Hauptfrage dienen. Die eventuelle Frage ist bedingt durch die Verneinung der Hauptfrage (des schwereren Delicts), wogegen die Zusatzfrage durch die Bejahung einer Hauptfrage, zu deren Ergänzung sie dient, bedingt wird."

4. Vorträge der Parteien und des Vorsitzenden.

§. 324. Nach Verlesung der Fragen, nach welcher ein Rücktritt von der Anklage nicht mehr zulässig ist, werden der Ankläger und der Privatbetheiligte, der Angeklagte und dessen Vertheidiger in der in dem §. 255 bestimmten Reihenfolge gehört. Ihre Ausführungen haben sich hier auf jene Ergebnisse der Hauptverhandlung, welche dem Ausspruche der Geschwornen zum Grunde zu legen sind, zu beschränken. Erörterungen jener Ergebnisse der Hauptverhandlung, welche der Entscheidung des Gerichtshofes unterliegen, sind einem späteren Zeitpunkte (§. 335) vorzubehalten.

Vgl. Abs. VI des oben bei Art. I des Einf. Ges. z. St. P. O. abgedruckten JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14956.

§. 325. Hierauf erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen; er faßt die wesentlichen Ergebnisse der Haupt-

---

§. 325. 1. Die Rechtsbelehrung bindet die Geschwornen in Gemäßheit ihres Eides (§. 313 al. 2 St. P. O.) (E. 27. Juni 1878, Z. 4679).

2. Nur die vom Vorsitzenden ertheilte Rechtsbelehrung und nicht auch das Resumé im engeren Sinne kann Nichtigkeit begründen (E. 19. Nov. 1877, Z. 10496, 30. April 1880, Z. 749, Sg. Nr. 250 u. a. m.).

3. Insoferne sich der Vortrag des Vorsitzenden mit der Darlegung der Beweisergebnisse befaßt, fällt derselbe nicht unter den Begriff der Rechtsbelehrung (E. 22. Dec. 1884, Z. 11718, Sg. Nr. 720).

4. Als Rechtsbelehrung im Sinne des §. 325 St. P. O. läßt sich die Motivirung eines vom Gerichtshofe gefällten Zwischenerkenntnisses nicht behandeln (E. 10. März 1882, Z. 14561, Sg. Nr. 434).

5. Auch wenn die Darlegung der Gründe, welche den Gerichtshof zur Unterlassung einer Fragenformulirung bestimmten, in den Schlußvortrag des Vorsitzenden aufgenommen wird, gehört sie nicht zur Rechtsbelehrung (E. 10. Jän. 1880, Z. 12419).

6. In der Aeußerung des Vorsitzenden, daß die Praxis in der Mehrzahl der Fälle den Angegriffenen, welcher sich vertheidigte, statt zu fliehen, wo dieß leicht und ohne Gefahr möglich war, verantwortlich mache, liegt keine Rechtsbelehrung (E. 28. Febr. 1880, Z. 13364, Sg. Nr. 233).

7. Es ist keine Rechtsbelehrung, wenn der Vorsitzende in seinem Schlußvortrage vorbrachte, „es stehe dem Kaiser das Recht zu, jeden zum Tode Verurtheilten zu begnadigen und es geschehe selten, daß die Todesstrafe vollzogen werde, wo es sich nur um einen gemeinen Mord handelt" (E. 29. Sept. 1888, Z. 8011, Sg. Nr. 1185).

verhandlung in einer gedrängten Darstellung zusammen, führt in möglichster Kürze die für und wider den Angeklagten sprechenden Beweise auf, ohne jedoch seine eigene Ansicht darüber kundzugeben. Er erklärt den Geschwornen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die Bedeutung der in den Fragen vorkommenden gesetzlichen Ausdrücke, und macht sie auf ihre Pflichten im allgemeinen und insbesondere auf die Vorschriften über ihre Berathung und Abstimmung aufmerksam. Der Vortrag des Vorsitzenden darf von Niemand unterbrochen oder einer Erörterung unterzogen werden; dagegen steht es jeder Partei frei, zu verlangen, daß die den Geschwornen vom Vorsitzenden ertheilte Rechtsbelehrung im Protokolle ersichtlich gemacht werde.

Der Vorsitzende übergibt die niedergeschriebenen Fragen den Geschwornen, welche sich sofort in ihr Berathungszimmer zurückziehen. Es werden ihnen die Anklageschrift, das vorgelesene Erkenntniß (§. 314), die Beweisgegenstände, die Augenscheinprotokolle, sowie die übrigen Proceßacten, mit Ausnahme der in der Hauptverhandlung nicht verlesenen Vernehmungsprotokolle, mitgegeben. Zugleich verfügt der Vorsitzende die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

---

8. Die Kundgebung der Ansicht, daß im concreten Falle ein zur Frage gestellter Erschwerungsumstand nicht zutreffe, ist zwar ungehörig, kann jedoch aus dem Gesichtspunkte der Ziffer 8 des §. 344 St. P. O. nicht angefochten werden (E. 5. Dec. 1885, Z. 11282*, Sg. Nr. 857).

9. Auch die an die Geschwornen gerichtete Anleitung, daß sie Abänderung oder Ergänzung der Fragen zu verlangen berechtigt seien (§§. 311 u. 327 St. P. O.), ist kein Theil der Rechtsbelehrung (E. 16. Jän. 1880, Z. 12171, Sg. Nr. 218).

10. Aeußerungen des Vorsitzenden, welche bestimmt sind, die Geschwornen darüber aufzuklären, wie sie, um einer gewissen Ueberzeugung Ausdruck zu geben, ihre Antwort einzurichten haben, stehen unter der Sanction des §. 344, Abs. 8 St. P. O. (E. 22. Dec. 1879, Z. 11767).

11. Deßhalb, weil rechtsbelehrende Aeußerungen des Vorsitzenden nicht in dem im §. 325 St. P. O. bezeichneten Zeitpunkte, sondern in Unterbrechung von Parteivorträgen (§. 324 St. P. O.) und zur vermeintlichen Richtigstellung derselben, noch vor Schluß der Verhandlung vorkamen, sind dieselben der Anfechtung nach §. 344, Z. 8 St. P. O. nicht entrückt (E. 4. Nov. 1876, Z. 5577, Sg. Nr. 131).

12. Siehe auch die zu §. 344, Z. 8 mitgetheilten Entscheidungen.

13. (al. 2.) Das Hauptverhandlungsprotokoll (§. 271 St. P. O.) gehört nicht zu den Acten, welche den Geschwornen in das Berathungszimmer mitzugeben sind (E. 12. April 1888, Z. 1001).

Der Schlußvortrag des Vorsitzenden ist nach §. 325 der ö. St. P. O. — im Gegensatze zum §. 300 der deutschen St. P. O. — nicht lediglich auf die Rechtsbelehrung zu beschränken, er soll auch eine gedrängte Darstellung der thatsächlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung (aller die Thatfrage betreffenden Umstände) zum Inhalte haben. Dem Vorsitzenden gebührt das letzte Wort; der Inhalt seines Vortrages darf bei der Verhandlung keiner weiteren Erörterung unterzogen werden; unter dem Eindrucke seiner Darstellung schreiten die Geschwornen zur Berathung und Entscheidung. Deßhalb sollen die Geschwornen nach Anhörung der Vorträge der Parteien von einem unparteiischen Dritten über die wahre Sachlage informirt und, insoweit es sich bei der Beantwortung der Schuldfrage um die Anwendung des Gesetzes handelt, auch über die in Frage gestellten Rechtsbegriffe belehrt werden. Es ist allerdings schwierig, in diesem Vortrage den ganzen Stoff, den die Verhandlung geliefert und die Parteivorträge noch ergänzt haben, in einem engen Rahmen zusammenzufassen. Zu dem muß sich der Vorsitzende den Inhalt der Untersuchungsacten genau eigen machen; es ist daher begreiflich, daß der Vorsitzende aus diesen Acten auch Vorurtheile entnimmt, die sich im Resumé geltend machen. Und dennoch darf das Resumé nichts sein, als eine sichtende, klärende und zusammenfassende Wiederholung des bei der Hauptverhandlung Vernommenen vom objectiven und sachlichen Standpunkte. Gewöhnlich wird von denjenigen Vorsitzenden, die im Resumé objectiv sein wollen, vom Verdicte der Geschwornen weder einen Erfolg erwarten, noch eine Niederlage befürchten, ein chronologisches Inhaltsregister über das Geschehene geliefert und durch den Inhalt der Acten der Voruntersuchung ausgefüllt. Es ist ein häufig vorkommender Fehler der Vorsitzenden, sich nur die möglichst getreue Reproducirung des in der Voruntersuchung erbrachten Beweismateriales angelegen sein zu lassen und sich um die neu vorgekommenen Umstände — besonders wenn dieselben erst durch das Kreuzverhör festgestellt werden — fast gar nicht zu kümmern. Vorträge solcher Art sind in der Regel lückenhaft und bergen auch noch die Gefahr in sich, Umstände vorzubringen, die bei der Verhandlung gar nicht oder doch in anderer Weise vorgekommen sind. . . . Es gibt auch Vorsitzende, die sich im Interesse der öffentlichen Ordnung verpflichtet halten, im Resumé ihr eigenes Urtheil nicht zurückzuhalten, und die es als eine persönliche Ehrensache ansehen, im Wahrspruche der Geschwornen die Bestätigung für ihre Vorentscheidung zu erlangen. Zu diesem Zwecke werden die Thatumstände geschickt gruppirt, die Kraft der angeführten Beweismittel wird nach Anleitung der noch nicht vergessenen gesetzlichen Beweisnormen geprüft und gewürdiget, und aus der ertheilten Rechtsbelehrung werden zugleich die Schlüsse auf die Congruenz der Thatumstände mit den gesetzlichen Merkmalen abgeleitet. Der Inhalt solcher Vorträge ist geradezu gesetzwidrig. . . . Damit der Vorsitzende seiner Aufgabe im Schlußvortrage entspreche — d. i. ohne Kundgebung seiner eigenen Ansicht die thatsächlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung in einer gedrängten Darstellung zusammenfasse, die rechtlichen Folgen des gesetzlichen Thatbestandes auseinandersetze, und denselben die für und wider vorgebrachten Beweise übersichtlich anreihe, soll er zunächst die Beweissätze (diejenigen Punkte, die für die Entscheidung erheblich sind) hervorheben,

processualisch gliedern und die Rechtsbelehrung anreihen. Zu den Beweissätzen gehören: a) der objective Thatbestand, d. i. die angeklagte That mit allen den gesetzlichen Thatbestand constituirenden Bestandtheilen; b) der subjective Thatbestand, d. i. die Thäterschaft, Mitschuld, Theilnehmung und die dazu erforderliche Absicht; c) die Qualificirungsumstände der angeklagten That; d) die Einreden und Gegenbeweise des Angeklagten (die Strafaufhebungs- und Ausschließungsgründe, das behauptete Alibi). Es unterliegt keinem Anstande und dürfte den Vortrag übersichtlicher und faßlicher machen, wenn mit der Anführung der thatsächlichen Momente auch die Belehrung über den Sinn und die Bedeutung der in den Fragen vorkommenden Rechtsbegriffe verbunden wird, wobei selbstverständlich der Beweis als hypothetisch dahingestellt werden muß und auch durch Conclusionen dem selbstständigen Urtheile der Geschwornen nicht vorgegriffen werden darf. Wenn auch die Geschwornen weder an Beweisregeln gebunden, noch auch zur Angabe von Entscheidungsgründen verpflichtet sind, so dürfen sie doch nicht nach schwankenden Gefühlen, sondern nur auf Grund ihrer begründeten Ueberzeugung entscheiden: ob die angeklagte That vorgefallen sei und ob in dieser That die Schuld des Angeklagten liege? Zur Erlangung dieser Ueberzeugung bedürfen sie der Beweisgründe, und um diese gehörig zu würdigen, oder um sie, wie im JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14956, gesagt wird, „zur denkenden Beurtheilung des Beweismateriales anzuleiten", bedürfen sie einer Belehrung über die allgemein giltigen, durch die Erfahrung sanctionirten Beweisgrundsätze, die ihnen der Vorsitzende geben soll, ohne jedoch im concreten Falle über die Kraft der zulässigen Beweismittel an sich und in ihrem Zusammenhange seine Ansicht auszusprechen. Wenn im Schlußvortrage des Vorsitzenden diese Ordnung eingehalten und wenn das angedeutete Schema mit kurzen, aber prägnanten Sätzen ausgefüllt wird, so dürfte hiemit den Geschwornen im Resumé ein sicherer Leitfaden für ihre Berathungen gegeben und den Parteien jeder Grund zu offenen und versteckten Klagen über das Resumé benommen werden (E. v. 15. Sept. 1880, Z. 6940 praes., des Grazer Oberlandesgerichts-Präsidenten an die Präsidien der Gerichtshöfe erster Instanz; den am Schlusse bezogenen JME. siehe oben bei Art. I des Einf. Ges.).

5. Berathung und Schlußfassung der Geschwornen.

§. 326. Die Geschwornen wählen einen Obmann aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Berathung hat der Obmann den Geschwornen folgende Belehrung vorzulesen:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung; es schreibt ihnen keine bestimmten Regeln vor, nach welchen die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises zu beurtheilen wäre. Es fordert sie nur auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und sich dann selbst zu fragen, welchen Eindruck die in der

Hauptverhandlung wider den Angeklagten vorgeführten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung auf sie gemacht haben.

„Nach der durch diese Prüfung der Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung allein haben sie ihren Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu fällen.

„Sie müssen sich dabei beständig vor Augen halten, daß ihre Berathschlagung sich nur auf die ihnen vorgelegten Fragen, über die der Anklage zu Grunde liegenden oder damit in Verbindung stehenden Thatsachen zu beschränken hat. Nicht sie, sondern nur die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten im Falle seiner Schuldigerklärung treffen. Die Geschwornen haben daher ihre Erklärung, ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausspruches, abzugeben."

Diese Belehrung, sowie die §§. 327—330 dieses Gesetzes sollen in dem Berathungszimmer der Geschwornen in mehreren Exemplaren angeschlagen sein.

Vgl. hiezu Form. 103, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 327. Die Geschwornen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch gefällt haben. Niemand darf während der Dauer ihrer Berathung ohne schriftliche

---

§. 327. 1. (al. 2.) Auch in diesem Stadium können die Geschwornen Beweiserhebungen anregen (E. 9. Febr. 1885, Z. 11895, Sg. Nr. 740).

2. Die vom Vorsitzenden unter Vorweisung des schon beantworteten Fragebogens auf Verlangen ertheilte Belehrung, daß bei Abgabe dieses Wahrspruches der Angeklagte straflos bleiben würde, begründet keine Nichtigkeit (E. 13. Oct. 1879, Z. 7740).

3. (al. 4.) Die Fragenstellung soll den Geschwornen die Möglichkeit bieten, ihrer Ueberzeugung einen technisch richtigen und für die Urtheilsfällung verwendbaren Ausdruck zu geben. Deßhalb räumt ihnen das Gesetz im §. 327 St. P. O. die Befugniß ein, eine Abänderung oder Ergänzung der Fragenstellung zu verlangen (E. 13. Oct. 1882, Z. 5991; 12. Oct. 1883, Z. 9519, Sg. Nr. 574, und 13. Dec. 1884, Z. 11659, Sg. Nr. 717; vgl. auch E. 7. Jän. 1875, Z. 11362, Sg. Nr. 41).

4. Dem Wunsche der Geschwornen nach Abänderung oder Ergänzung der an sie gerichteten Fragen unter allen Umständen stattzugeben, ist der Gerichtshof nicht verpflichtet (E. 9. Nov. 1888, Z. 10506, Sg. Nr. 1184).

5. Die Ablehnung des von den Geschwornen geäußerten Wunsches nach Abänderung oder Ergänzung der an sie gerichteten Fragen begründet nicht schon an und für sich eine Nichtigkeit (E. 4. Febr. 1888, Z. 13816).

6. Einen Nichtigkeitsgrund bildet die Ablehnung eines solchen Wunsches nur dann, wenn dieselbe wider die Vorschriften der §§. 318—323 St. P. O. verstößt (E. 12. März 1889, Z. 54*, Sg. Nr. 1241; 16. Jän. 1893, Z. 13680 u. a. m.).

Bewilligung des Vorsitzenden in ihr Berathungszimmer eintreten; auch ist ihnen während dieser Zeit jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Der Gerichtshof verurtheilt den Geschwornen, der diesem Verbote zuwiderhandelt, zu einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, dritte Personen aber, welche diese Vorschrift übertreten, zu vierundzwanzigstündigem Arrest.

Entstehen bei den Geschwornen Zweifel über das von ihnen zu beobachtende Verfahren, oder über den Sinn der gestellten Fragen oder über die Fassung einer Antwort, so begibt sich auf schriftliches Ansuchen des Obmannes der Vorsitzende unter Zuziehung des Protokollführers, dann des Anklägers und des Vertheidigers, wenn diese im Gerichtshause anwesend sind, zu den Geschwornen.

Vgl. hiezu Form. 104, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

Die von dem Vorsitzenden hiebei ertheilte Belehrung ist auf Verlangen zu Protokoll zu nehmen.

---

7. Die von den Geschwornen angeregte Ergänzung der Fragenstellung kann auch durch Formulirung einer neuen Eventualfrage erfolgen (E. 17. Nov. 1876, Z. 9628, Sg. Nr. 130; 29. Dec. 1879, Z. 11628, Sg. Nr. 221; 16. Jän. 1880, Z. 12171, Sg. Nr. 218; 28. Jän. 1881, Z. 13476, Sg. Nr. 304; 13. Dec. 1884, Z. 11659, Sg. Nr. 717 u. a. m.).

8. Deßhalb, weil der Schwurgerichtshof eine vom Vertheidiger begehrte Eventualfrage ablehnte, ist er nicht gehindert, auf Wunsch der Geschwornen nachträglich eben diese Frage zuzulassen. Solche lediglich proceßleitende Zwischenerkenntnisse erwachsen ihrer Natur nach nicht in Rechtskraft und sind nicht unabänderlich (E. 23. Oct. 1885, Z. 8569, Sg. Nr. 831; ebenso: E. 5. Febr. 1881, Z. 14579).

9. Die Stellung einer früher vom Schwurgerichtshofe abgelehnten Frage in Folge des von den Geschwornen geäußerten Wunsches, und die Hinzufügung einer nicht begehrten, auf einen Erschwerungsumstand gerichteten Zusatzfrage verstößt nicht gegen das Gesetz (E. 23. Oct. 1885, Z. 8569, Sg. Nr. 831).

10. Hat sich der Staatsanwalt, als im Zeitpunkte der Fragenformulirung vom Vertheidiger eine Eventualfrage begehrt wurde, der Stellung derselben widersetzt, so kann er daraus, daß nachfolgend den Geschwornen vom Vorsitzenden die Befugniß abgesprochen wurde, eben diese Frage zu verlangen (§. 327, al. 4 St. P. O.), und daß die Erfüllung ihres dießfälligen Wunsches sodann auch vom Gerichtshofe abgelehnt worden ist, kein Beschwerderecht herleiten (Entsch. 21. Nov. 1876, Z. 14081).

11. Aus der Ablehnung des von den Geschwornen geäußerten Wunsches nach Abänderung oder Ergänzung der Fragen an sich erwächst für den Staatsanwalt kein Recht zur Beschwerde (E. 22. Dec. 1884, Z. 11718, Sg. Nr. 720).

Aeußern die Geschwornen den Wunsch nach Abänderung oder Ergänzung der an sie gerichteten Fragen, so ist darüber in wieder eröffneter Sitzung zu verhandeln und Beschluß zu fassen.

Der Abstimmung der Geschwornen darf bei sonstiger Nichtigkeit Niemand beiwohnen.

§. 328. Nach abgehaltener Berathung läßt der Obmann die Geschwornen über die einzelnen Fragen nach der Reihenfolge, in der sie von dem Vorsitzenden gestellt wurden, mündlich abstimmen, indem er jeden Geschwornen einzeln um seine Erklärung befragt; der Obmann gibt seine Stimme zuletzt ab.

---

12. (Letztes Alinea.) Unter „Geschwornen" sind die Mitglieder der Geschwornenbank zu verstehen. Die Abstimmung ist nichtig, wenn derselben ein Ersatzgeschworner beiwohnte, der nicht an die Stelle eines Hauptgeschwornen getreten ist (E. 1. Febr. 1878, Z. 12947, Sg. Nr. 169 und 17. Juni 1886, Z. 6465*, Sg. Nr. 941).

§. 328. 1. Die Geschwornen sind nicht berechtigt, ihrem Wahrspruche Bemerkungen beizufügen, zu welchen sie durch die richterliche Fragenstellung nicht veranlaßt waren (E. 12. Febr. 1875, Z. 13683, Sg. Nr. 46); auf Thatumstände, welche keinen Gegenstand der Fragenstellung abgaben, dürfen sie den Wahrspruch nicht ausdehnen (E. 31. März 1875, Z. 1001, Sg. Nr. 55); es steht ihnen insbesondere auch nicht zu, durch einen Zusatz zur affirmativen Beantwortung der Hauptfrage einen Strafausschließungsgrund zu bejahen, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt ist (E. 20. Dec. 1879, Z. 11285, Sg. Nr. 231).

2. Die Geschwornen sind nicht berechtigt, die Bejahung der Hauptfrage durch Zusätze einzuschränken, welche eine positive Feststellung enthalten, oder doch nicht lediglich in der Verneinung irgend einer Stelle der Frage bestehen (E. 13. April 1888, Z. 2150*, Sg. Nr. 1139; 30. Juni 1888, Z. 5493 u. a. m.).

3. Rechtswirksam können die Geschwornen feindselige Absicht (§. 140 St. G.) nicht durch einen Zusatz zur Beantwortung der auf Mord lautenden Hauptfrage feststellen; es ist ihre Sache, zu diesem Behufe die Ergänzung der Fragenstellung zu verlangen (E. 25. Mai 1889, Z. 2783, Sg. Nr. 1250).

4. Zusätze zum Wahrspruche, mittelst welcher die Geschwornen das ihnen in der Fragestellung zugewiesene Gebiet überschreiten, sind rechtsunwirksam und für die Urtheilsfällung nicht verwendbar (E. 31. März 1875, Z. 1001, Sg. Nr. 55; 13. Nov. 1876, Z. 7953; 10. Febr. 1877, Z. 9621; 20. Dec. 1879, Z. 11285, Sg. Nr. 231; 12. März 1880, Z. 13944 u. a. m.; vgl. auch Note 4 bei §. 344, Z. 10).

5. Rechtsunwirksam und von der Verwendung für die Urtheilsfällung ausgeschlossen sind insbesondere auch Aeußerungen, welche die Geschwornen über Fragepunkte abgeben, deren Beantwortung ihnen nur für den nicht eingetretenen Fall einer bestimmten Eventualität auferlegt war (E. 17. Apr. 1878, Z. 9880).

Die Geschwornen stimmen über jede Frage mit „Ja" oder „Nein" ab; doch ist ihnen auch gestattet, eine Frage nur theilweise zu bejahen oder zu verneinen.

Bei theilweiser Bejahung einer Frage ist die Beschränkung kurz beizufügen. Ihre Antwort ist dann: „Ja, aber nicht mit diesen oder jenen in der Frage enthaltenen Umständen."

---

6. Aus §. 328 St. P. O. folgt nicht, daß sog. Mehrantworten schlechthin jeder richterlichen Beachtung entrückt sind. Einen von den Geschwornen gemachten Zusatz, der seinem Inhalte nach auf die Nothwendigkeit einer Aenderung oder Ergänzung der Fragenstellung hinweist, darf das Gericht nicht unberücksichtigt lassen. Daß die Geschwornen an Stelle des im §. 327 St. P. O. vorgezeichneten correcten Weges der Antragstellung, den nach §. 328 St. P. O. incorrecten Weg des Zusatzes einschlugen, kann sachlich einen Unterschied nicht begründen (E. 12. Oct. 1883, Z. 9519, Sg. Nr. 574; vgl. auch E. 13. Febr. 1885, Z. 11053, Sg. Nr. 743).

7. Es ist nicht ohneweiters nichtig, wenn der Gerichtshof — ohne förmliche Monitur, jedoch im Einklange mit in der öffentlichen Sitzung mündlich abgegebenen Aeußerungen der Geschwornen — einen Fragepunkt bei der Urtheilsfällung als verneint ansieht, welchen die Geschwornen nicht in den Worten der Frage, sondern nur dadurch verneinten, daß sie das in der Frage nicht hervorgehobene, aber dem Fragepunkte zweifellos zu Grunde liegende thatsächliche Verhältniß (Schlußsatz des §. 323 St. P. O.) mittelst einer dasselbe darstellenden Beifügung aus der Bejahung der Frage ausschlossen (E. 26. Febr. 1892, Z. 15733*, Sg. Nr. 1529).

8. Wenn die Geschwornen die Schuldfrage mit einem die Zeitangabe in derselben verändernden Zusatze bejahen, so ist dieß zwar incorrect, muß aber nicht die Vernichtung des Wahrspruches zur Folge haben (E. 8. Oct. 1883, Z. 6274, Sg. Nr. 576).

9. (al. 2.) Die hier bezeichnete Form der Beantwortung ist nicht zwangsmäßig vorgeschrieben (E. 14. Mai 1881, Z. 1160).

10. Es begründet keine Nichtigkeit, wenn die Geschwornen die theilweise Bejahung der Frage statt durch Verneinung der ausgeschlossenen Umstände, durch Einschränkung der bejahenden Antwort ausdrücken (E. 14. Mai 1881, Z. 1160).

11. Bei einer Anklage wegen Meineides können die Geschwornen auch Bestandtheile der in die Hauptfrage aufgenommenen Eidesformel aus der Bejahung ausschließen (E. 3. Febr. 1880, Z. 13458).

12. Das Recht, eine Frage nur theilweise zu bejahen oder zu verneinen, ist im §. 328 St. P. O. ohne Einschränkung gewährt. Den Geschwornen ist unbenommen, auch solche Umstände zu verneinen, bei deren Ausschließung eine noch zu bejahende Schuld nicht erübrigt (E. 29. April 1881, Z. 1996, Sg. Nr. 332, 20. Dec. 1886, Z. 12108 u. a. m.; der abweichende Standpunkt der E. 19. Dec. 1879, Z. 11464, Sg. Nr. 215; 18. Oct. 1880, Z. 6877, Sg. Nr. 289, und 18. Dec. 1880, Z. 10412, dürfte als aufgegeben anzusehen sein; vgl. auch Note 3 bei §. 331 und 2 u. 6 bei §. 344, Z. 9).

§. 329. Zur Bejahung der Schuldfrage, sowie zur Bejahung der in Betreff erschwerender Umstände gestellten Fragen ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die dem Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag. Ist eine Hauptfrage zu Ungunsten des Angeklagten bejaht worden, so können sich die überstimmten Geschwornen der Abstimmung über die für diesen Fall gestellte Zusatzfrage enthalten; ihre Stimmen werden dann den dem Angeklagten günstigsten beigezählt.

Der Obmann zählt die Stimmen und schreibt neben jede Frage, je nachdem sie durch die Geschwornen beantwortet ist, Ja oder Nein, mit den allfälligen Beschränkungen unter Angabe des Stimmenverhältnisses.

In der Aufzeichnung des Ausspruches der Geschwornen, welcher von dem Obmanne zu unterschreiben ist, darf keine

---

§. 329. 1. Als Schuldfrage gilt nur die nach §. 318 St. P. O. eingerichtete Frage, welche neben den gesetzlichen Delictsmerkmalen auch die sonstigen Voraussetzungen der Schuld dem Spruche der Geschwornen überweist. Sie bleibt Schuldfrage auch dann, wenn ihr dem §. 319 St. P. O. gemäß, bezüglich eines Strafausschließungsgrundes eine besondere Zusatzfrage beigegeben wurde. Einfache Stimmenmehrheit genügt zu einer dem Angeklagten nachtheiligen Beantwortung der Zusatzfrage (E. 17. Mai 1879, Z. 3425, Sg. Nr. 199; 26. Mai 1879, Z. 3447; 12. März 1880, Z. 13944; 10. März 1883, Z. 14576; 8. März 1884, Z. 57; 20. Juni 1885, Z. 3821*, Sg. Nr. 798, 18. Febr. 1887, Z. 11951*, Sg. Nr. 1029, 20. Mai 1887, Z. 795, u. a. m.).

2. Fragen, welche auf Grund des §. 319 St. P. O. an die Geschwornen gestellt werden, fallen nicht unter die Bestimmung des ersten, sondern unter die des zweiten Satzes des §. 329 St. P. O. (Plen. B. 1885*, Jud. B. Nr. 35, Sg. Bd. VII, S. 3).

3. Die Frage, welche darauf abzielt, daß der Angeklagte wegen Nothwehrexcesses des Vergehens oder der Uebertretung nach §. 335 St. G. B. schuldig erklärt werde, ist eine Schuldfrage, zu deren Bejahung mindestens acht Stimmen erforderlich sind (E. 23. Jän. 1885, Z. 12311*, Sg. Nr. 731; vgl. hiezu Note 3 bei §. 320).

4. Bezüglich der Uebertretung des §. 523 St. G. B. siehe Note 11 bei §. 344, Z. 10.

5. Die Angabe des Stimmenverhältnisses ist gesetzmäßig erfolgt, wenn der einhelligen Antwort der Geschwornen in der vom Obmanne im Fragebogen vollzogenen Eintragung das Wörtchen „einstimmig" beigefügt wurde (E. 27. März 1885, Z. 568, Sg. Nr. 764).

6. Auch wenn den Geschwornen die Fragen in mehreren Sprachen vorgelegt wurden, genügt die Aufzeichnung des Wahrspruches in einer einzigen Sprache (E. 12. April 1888, Z. 1001).

Radirung vorkommen; Ausstreichungen, Randbemerkungen oder Einschaltungen müssen von dem Obmanne durch eine von ihm unterschriebene ausdrückliche Bemerkung genehmigt sein.

6. Ausspruch der Geschwornen.

§. 330. Nach beendigter Abstimmung kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen wieder ihre Plätze ein. Der Vorsitzende fordert sie auf, das Ergebniß ihrer Berathung mitzutheilen. Hierauf erhebt sich der Obmann der Geschwornen und spricht:

„Die Geschwornen haben nach Eid und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt:"

Sodann verliest er, und zwar bei sonstiger Nichtigkeit, in

---

§. 330. **1.** (al. 3.) Die hier gegebene Anordnung dient der Controle, daß der mündlich kundgemachte Wahrspruch aus der Abstimmung der Geschwornen wirklich hervorging (E. 28. Oct. 1882, Z. 5860, Sg. Nr. 491).

2. Insolange das Urtheil nicht gefällt ist, muß jedem Geschwornen die Gelegenheit offen stehen, eine durch bloßes Mißverständniß in den Wahrspruch gelangte irrige Angabe zu constatiren (E. 28. Sept. 1887, Z. 5701*, Sg. Nr. 1095).

3. Der gesetzlichen Anordnung ist nicht genügt, wenn der Obmann statt des ganzen Inhaltes nur die Reihenzahl der Fragen und die zu jeder Frage abgegebene Antwort verliest (E. 20. Nov. 1874, Z. 9737, Sg. Nr. 31).

4. Der Umstand, daß der Obmann der Geschwornen wegen Gesichtsschwäche die vorgelegte Frage nur mit Beihilfe des Vorsitzenden verlesen konnte, rechtfertigt insbesondere bei Einhelligkeit des Wahrspruches, nicht den Vorwurf eines nach §. 330 St. P. O. nichtigen Vorgehens (E. 8. Oct. 1875, Z. 7922).

5. (al. 4.) Zu der im Schlußsatze des §. 330 St. P. O. vorgesehenen Berathung sind die Geschwornen in das Berathungszimmer zurückzusenden, auch wenn die aus ihrer Mitte aufgestellte Behauptung, daß eine Angabe mißverständlich in den Wahrspruch gelangt sei, von einem Theile der Geschwornen bestritten wird (E. 3. Nov. 1894, Z. 9601*, Sg. Nr. 1842).

6. Die im dritten Absatze des §. 330 St. P. O. enthaltene Nichtigkeitsandrohung, welche nur den Vorgang bei Verlesung des Wahrspruches betrifft, läßt sich auf al. 4 der Gesetzstelle nicht ausdehnen (E. 13. Oct. 1877, Z. 9698, Sg. Nr. 159; 19. Dec. 1879, Z. 11464, Sg. Nr. 215 und 9. Juli 1881, Z. 4758, Sg. Nr. 362).

7. Zeigt sich, daß der vom Obmann mündlich verkündete Wahrspruch von dem schriftlich vorliegenden abweicht, ohne daß von Seite der anderen Geschwornen etwas dagegen bemerkt wurde, so ist keiner von beiden Aussprüchen geeignet, dem Urtheile zur Grundlage zu dienen (E. 28. Oct. 1882, Z. 5860, Sg. Nr. 491; siehe auch Note 6 bei §. 344, Z. 10).

Gegenwart aller Geschwornen die an sie gerichteten Fragen und unmittelbar nach jeder den beigefügten Ausspruch der Geschwornen. Hierauf übergibt er den von ihm unterzeichneten Fragebogen dem Vorsitzenden, welcher denselben unterschreibt und von dem Schriftführer mitfertigen läßt.

Sobald die Geschwornen das Berathungszimmer verlassen haben, kann keiner derselben von seiner früheren Meinung abgehen; eine neue Berathung kann nur dann zugelassen werden, wenn es sich um die Beseitigung einer durch bloßes Mißverständniß in den Wahrspruch gelangten irrigen Angabe handelt.

§. 331. Ist der Ausspruch der Geschwornen undeutlich,

---

§. 331. **1.** Der Wahrspruch ist eine Antwort auf gestellte Fragen; in den Fragen nicht minder wie in den Antworten können die Mängel desselben begründet sein (E. 30. Dec. 1876, Z. 12152, 20. März 1885, Z. 251 u. a. m.).

2. Undeutlich ist der Wahrspruch, wenn er mehrfache Deutung nicht ausschließt (Entsch. 31. März 1879, Z. 380), wenn er den Sinn, den ihm die Geschwornen beilegen wollten, nicht klar erkennen läßt (E. 28. Febr. 1880, Z. 13364, Sg. Nr. 233 und 18. Sept. 1882, Z. 8037); oder wenn seine Fassung einen Zweifel darüber zuläßt, ob nicht die Geschwornen die Frage mißverstanden und deßhalb die wirklich gestellte Frage unbeantwortet gelassen haben (E. 18. Sept. 1882, Z. 8037). (In E. 19. Dec. 1887 Z. 12115 sind die erwähnten Erläuterungen des Begriffes „undeutlich" nebeneinander bezogen.)

3. Es ist den Geschwornen, auch wenn sie ein constitutives Element der Strafthat ausschließen wollen, unverwehrt, nur dieses zu verneinen, und im Uebrigen die Frage zu bejahen (§. 328 St. P. O.), obgleich einfache Verneinung der Frage die correctere Form der Beantwortung wäre. Ob eine solche Antwort, womit die Frage nur zum Scheine theilweise bejaht, in der Wirklichkeit aber verneint wird, zu Zweifeln an der richtigen Wiedergabe der eigentlichen Willensmeinung der Geschwornen berechtige, hat der Schwurgerichtshof nach Lage der Verhältnisse (nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens) zu beurtheilen. Bejahenden Falles ist es seine Sache, durch Einleitung des Berichtigungsverfahrens die Geschwornen zu veranlassen, daß sie ihrem Wahrspruche eine jede Möglichkeit eines Bedenkens ausschließende Fassung geben (E. 29. April 1881, Z. 1996, Sg. Nr. 332; siehe auch E. 19. Dec. 1879, Z. 11464, Sg. Nr. 215; 18. Dec. 1880, Z. 10412; 9. Juli 1881, Z. 4758, Sg. Nr. 362, und vgl. Note 12 bei §. 328 und Note 2 u. 6 bei §. 344, Z. 9).

4. Eine Abstimmung der Geschwornen soll die Fragenstellung nur bezüglich des Spruchs und nicht auch in Ansehung seiner Motive herbeiführen. Aus dem Grunde allein, weil er Alternativen enthält, wird der Spruch nicht undeutlich (E. 7. Nov. 1885, Z. 11060, Sg. Nr. 838; vgl. Note 1—14 zu §. 323).

5. Daß die Geschwornen bei Bejahung der Versuchsfrage keine der

unvollständig oder in sich widersprechend, so hat der Gerichtshof darüber sogleich ein Erkenntniß zu fällen und den Ge-

dem §. 8 St. G. B. entlehnten, den freiwilligen Rücktritt des Thäters verneinenden Alternativen ausgeschlossen haben, macht ihren Wahrspruch nicht undeutlich (E. 17. Juli 1875, Z. 5022).

6. Zweifel über den wahren Sinn des Wahrspruches können auch darin begründet sein, daß sich die Geschwornen in die Beantwortung von Fragen einließen, welche nach den vorausgegangenen Antworten als entfallen anzusehen waren (E. 9. April 1880, Z. 14296, Sg. Nr. 243 und 15. Sept. 1891, Z. 8405*, Sg. Nr. 1480).

7. Die Undeutlichkeit einer unzulässigen Mehrantwort der Geschwornen macht es nicht nothwendig, daß der Wahrspruch als undeutlich behandelt werde (E. 16. April 1883, Z. 13373, Sg. Nr. 538).

8. Unvollständig ist der Wahrspruch, wenn entweder die Geschwornen zu einer der gestellten Fragen unberechtigter Weise keine Aeußerung abgaben, oder wenn sie, von ihrem Rechte, die Beantwortung zu theilen, Gebrauch machend, sich nur über einen Theil der Frage erklärt, den andern aber unbeantwortet gelassen haben. Immer muß sich die Unvollständigkeit auf den Inhalt des Wahrspruches beziehen (E. 8. Nov. 1884, Z. 8322, Sg. Nr. 696; im gleichen Sinne: E. 22. Febr. 1886, Z. 14131*, Sg. Nr. 889).

9. Unvollständigkeit der Abstimmung ist nicht gleichbedeutend mit Unvollständigkeit des Wahrspruches. Haben sich über eine Frage nicht alle zur Stimmenabgabe verpflichteten Geschwornen geäußert, so ist die Abstimmung nicht beendet und es genügt, diese Beendigung anzuordnen (E. 8. Nov. 1884, Z. 8322, Sg. Nr. 696).

10. Wenn die Eventualfrage auf die Hauptfrage ausdrücklich Bezug nimmt, so ist bei Prüfung der Vollständigkeit des die erstere bejahenden Ausspruches der Geschwornen auch auf die letztere Rücksicht zu nehmen (E. 29. Dec. 1879, Z. 11628, Sg. Nr. 221; siehe Note 2 bei §. 320).

11. In sich widersprechend ist der Wahrspruch, wenn seine einzelnen Bestandtheile in einem solchen Verhältnisse stehen, daß der eine nur dann richtig sein kann, wenn der andere falsch ist (E. 18. Sept. 1882, Z. 8037); wenn er Feststellungen enthält, die, weil sie sich gegenseitig ausschließen, neben einander nicht bestehen können (E. 6. April 1878, Z. 803; 18. Sept. 1882, Z. 8037 u. a. m.).

12. Die Aufzeichnung der Abstimmung der Geschwornen liefert nur das Substrat für die in Ansehung einer jeden Frage selbstständig zu treffende Vorentscheidung, ob der zur Frage abgegebene Wahrspruch mit der erforderlichen Stimmenzahl zu Stande kam. Aber nur die bei den einzelnen Fragen erlangten Wahrsprüche, und nicht auch die Stimmen, welche denselben zu Grunde liegen, sind bei vorhandener Connexität gemäß §. 331 St. P. O. Object gegenseitiger Abwägung und Vergleichung (E. 17. Mai 1879, Z. 3425, Sg. Nr. 199; 26. Mai 1879, Z. 3447 u. a. m.).

13. Der Widerspruch, der etwa zwischen der Antwort der Geschwornen und den Beweisergebnissen bestehen mag, ist nicht unter jene Fälle eingereiht, in welchen eine Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist (E. 6. Nov. 1874, Z. 9159).

schwornen die Fragen und Antworten mit der Aufforderung zurückzustellen, daß sie sich in ihr Berathungszimmer zurück=

---

14. Der Widerspruch muß im Verdicte selbst liegen; eine Vergleichung des letzteren mit allenfälligen darin nicht festgestellten Untersuchungsergebnissen ist unstatthaft (E. 14. Sept. 1883, Z. 4514; ebenso E. 19. Jän. 1877, Z. 9746; 20. Febr. 1885, Z. 11096 u. a. m.).

15. Das Vorkommen zulässiger Alternativen in der einfach bejahten Frage kann den Vorwurf, daß der Wahrspruch in sich widersprechend sei, nicht begründen (E. 28. Mai 1874, Z. 3928, Sg. Nr. 12).

16. Der Wahrspruch widerspricht sich selbst, wenn die Geschwornen ein bestimmtes Delictsmerkmal verneinen, den congruenten Sachverhalt, welcher gemäß §. 323 St. P. O. diesem Merkmale gegenüber gestellt ist, aber bejahen (E. 22. Dec. 1879, Z. 11767; 22. Jän. 1881, Z. 13739, Sg. Nr. 305 u. 26. Nov. 1885, Z. 9522*, Sg. Nr. 850).

17. Die gleichzeitige Bejahung der Hauptfrage und der auf einen Strafausschließungsgrund gerichteten Zusatzfrage (§. 319 St. P. O.) kann nur den Sinn haben, daß der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That, von dem in der Zusatzfrage bezeichneten, die Zurechnung ausschließenden Zustande abgesehen, schuldig sei; einen Widerspruch begründet sie nicht (E. 11. April 1874, Z. 2353, Sg. Nr. 5, und 9. April 1883, Z. 15054).

18. Der Wahrspruch ist in sich widersprechend, wenn die Geschwornen die Hauptfrage verneinen, die Eventualfrage dagegen bejahen, obgleich (in Folge unrichtiger Textirung) beide Fragen dem Wesen nach den gleichen Sachverhalt und Gesichtspunkt betreffen (E. 3. Jän. 1882, Z. 14480, Sg. Nr. 403).

19. Die Geschwornen können eine ihnen vorgelegte Frage zur Gänze verneinen, wenn ihnen auch nur e i n Merkmal des Delicts nicht festzustehen scheint, oder wenn ihnen die allgemeinen Voraussetzungen der Schuld abgehen. Die Verneinung einer Frage ist somit nicht ohneweiters gleichbedeutend mit dem Ausspruche, daß die Geschwornen jeden einzelnen in derselben angeführten Thatumstand als nicht erwiesen annehmen. Es kann daher die Bejahung der gegen einen Mitthäter gerichteten Frage mit der Verneinung der einen zweiten Mitthäter betreffenden, dieselben Thatumstände enthaltenen Frage allerdings vereinbar sein (E. 7. Nov. 1879, Z. 8247, Sg. Nr. 210; 27. Febr. 1880, Z. 8520; 23. Dec. 1881, Z. 11565, Sg. Nr. 398; 12. Dec. 1884, Z. 11276, Sg. Nr. 714; 16. Jän. 1885, Z. 12909, Sg. Nr. 727 u. a. m.).

20. Kein Thatumstand, der bloß in verneinten Fragen vorkommt, darf als festgestellt gelten (E. 16. Jän. 1885, Z. 12909, Sg. Nr. 727).

21. Ob die Bejahung der einen Mitschuldigen betreffenden Frage neben der Verneinung der wider den Thäter gerichteten Frage bestehen könne, wird stets nach Beschaffenheit des concreten Falles und insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die Textirung der Fragen und ihre geringere oder größere Verkettung unter einander zu beurtheilen sein (E. 12. Dec. 1884, Z. 11276, Sg. Nr. 714; 9. Oct. 1885, Z. 6548, Sg. Nr. 824, u. a. m.; vgl. auch E. 3. Mai 1884, Z. 2963, Sg. Nr. 636).

22. Sind die Merkmale der Hauptthat in der Mitschuldfrage nicht

ziehen und nach neuerlicher Berathung ihren Wahrspruch verbessern. Es steht in solchem Falle dem Gerichtshofe frei, nach

---

angegeben, sondern nur durch Bezugnahme auf die wegen des Thäters formulirte Hauptfrage ausgedrückt, so liegt ein Widerspruch vor, falls diese Hauptfrage verneint, die Mitschuldsfrage dagegen bejaht worden ist (E. 3. Mai 1884, Z. 2963, Sg. Nr. 636; vgl. hiezu Note 1 bei §. 348).

Einzelne Fälle.

23. (Undeutlich.) Die auf die Hauptfrage, ob der Angeklagte schuldig sei, die N. N. in die Unmöglichkeit versetzt zu haben, ihm Widerstand zu leisten und sie nach Versetzung in diesen Zustand zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht zu haben — von den Geschwornen ertheilte Antwort: „Ja, aber nicht sie in diesen Zustand versetzt, zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht zu haben", ist undeutlich, und läßt bezüglich der wahren Ansicht der Geschwornen gegründeten Zweifeln Raum (E. 28. Jän. 1881, Z. 13476, Sg. Nr. 304).

24. Der Vorwurf der Undeutlichkeit ist begründet, wenn die Geschwornen die nach dem Wortlaute des §. 125 St. G. formulirte Frage mit „Ja, aber mit Ausschluß des Umstandes, ob sie sich der That entziehen konnte, oder nicht", beantworteten (E. 28. Oct. 1881, Z. 7149).

25. Insofern die von den Geschwornen bejahte Frage, „ob der Angeklagte, über 20 Jahre alt, schuldig ist" u. s. f. die Voraussetzung des §. 52 St. G. zur Umwandlung der für das Anklagedelict angedrohten Todesstrafe herstellen soll, ist der Wahrspruch undeutlich (E. 24. Sept. 1883, Z. 6743).

26. Die Antwort „Ja, mit 10 Stimmen gegen 2, jedoch mit Ausschluß der feindseligen Absicht" auf die wegen Todschlags formulirte Hauptfrage läßt unbestimmt, ob der Ausschluß der feindseligen Absicht auf die zwei verneinenden oder auf die zehn bejahenden Stimmen zu beziehen sei (E. 28. Febr. 1880, Z. 13364, Sg. Nr. 233).

27. Der Wahrspruch wird dadurch nicht undeutlich, daß die Geschwornen, den Causalnexus ausschließend, die nach §. 140 St. G. formulirte Hauptfrage mit der Beschränkung bejahen, daß der Tod des Angegriffenen nicht aus der in der Frage bezeichneten Handlung hervorging (E. 14. Nov. 1881, Z. 6983).

28. Der Beisatz „mit Vorbehalt der feindseligen Absicht" zur Bejahung der nach §. 152 St. G. eingerichteten Frage enthält keine theilweise Verneinung; er macht den Wahrspruch undeutlich (E. 3. April 1880, Z. 362)

29. Ein Wahrspruch, der unbestimmt läßt, ob bei einer Körperverletzung Personenverwechslung oder aberratio ictus obwaltete, kann nicht vom Gerichtshofe auf Grund des Beweisergebnisses ausgelegt werden (E. 12. Oct. 1883, Z. 9519, Sg. Nr. 574).

30. Die Bejahung der Hauptfrage, „ob der Angeklagte schuldig sei, mehrere unter dem Titel der Gemeindezinssteuer ihm anvertraute Beträge in der Gesammtsumme von . . . . vorenthalten und sich zugeeignet zu haben" bei Ausschließung der Worte „unter dem Titel der Gemeindezinssteuer ihm anvertraute" — läßt es ungewiß, ob alle ausgeschlossenen Thatsachen, oder ob nur einzelne derselben, wie etwa das Anvertrauen, oder

Anhörung der Parteien die sich als wünschenswerth darstellenden Aenderungen und Ergänzungen der Fragen zu beschließen.

---

der Rechtsgrund desselben, oder endlich die Eigenschaft des Tradenten — als verneint gelten sollen (E. 9. Febr. 1885, Z. 13416, Sg. Nr. 741).

31. Ein Wahrspruch, welcher im Falle der Anklage wegen Betrugs durch Ablegung eines falschen Zeugnisses die nach §. 199 a St. G. formulirte Schuldfrage bejaht, aber den Beisatz macht: „ohne böse Absicht" — bedarf der Berichtigung (E. 2. Dec. 1893, Z. 11664).

32. Wurde die nach §. 197 St. G. formulirte Frage, ob eine bestimmte Person zufolge der Täuschung „einen Schaden von mehr als 300 fl. erleiden sollte und auch erlitten hat" mit dem Beisatze bejaht, „daß der Schade unter 300 fl. beträgt", so liegt ein undeutlicher Wahrspruch vor (E. 4. April 1889, Z. 1645, Sg. Nr. 1218).

33. Bei einem Wahrspruche, welcher die nach §§. 197 u. 203 St. G. eingerichtete Frage mit dem Zusatze „aber ohne die Absicht einen Schaden von mehr als 300 fl. zuzufügen" bejaht, bleibt es ungewiß, ob der Nachdruck bloß auf die Schadensziffer gelegt, oder aber jede Schädigungsabsicht ausgeschlossen wurde (E. 31. März 1879, Z. 380).

34. (In sich widersprechend.) Es begründet nicht unbedingt einen Widerspruch, wenn die Geschwornen bei einer wider mehrere Personen wegen gemeinschaftlich verübten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 96 St. G. erhobenen Anklage, Entführung mit Gewalt und gegen den Willen der Entführten nur in Ansehung eines der Angeklagten — bezüglich der übrigen aber Entführung mit List und unter Zustimmung der Entführten bejahen (E. 16. März 1888, Z. 356*, Sg. Nr. 1130).

35. Der Ausspruch der Geschwornen, welcher bejaht, daß der Angeklagte sein Amt mißbraucht habe, um sich fremdes Gut anzueignen, und die Absicht, Schaden zuzufügen ausschließt, ist in sich widersprechend (E. 1. Juli 1881, Z. 4600, Sg. Nr. 357).

36. Darin, daß die Geschwornen die Frage: „Ist der Angeklagte schuldig, zwei Zehngulden-Banknoten mit Bleistift und Feder gezeichnet und dadurch öffentliche Creditpapiere, welche als Münze gelten, nachgemacht zu haben?" mit der Verwahrung bejahten, daß er nicht die Absicht hatte, öffentliche Creditspapiere, welche als Münze gelten, nachzumachen — liegt allerdings ein Widerspruch (E. 7. Febr. 1881, Z. 14416).

37. Es ist kein Widerspruch, wenn die Geschwornen, nachdem sie zur Hauptfrage Verausgabung falscher Banknoten durch den Angeklagten verneinten, durch Bejahung der Eventualfragen feststellen, daß er zu dieser Verausgabung Hilfe geleistet und zu ihrer sichern Vollstreckung beigetragen habe (E. 19. Sept. 1879, Z. 7316).

38. Es ist ein Widerspruch, wenn die Geschwornen die auf Nothzucht gerichtete Frage mit einem die „böse Absicht" ausschließenden Zusatze bejahen (E. 21. Febr. 1880, Z. 9175).

39. Es ist kein Widerspruch, wenn die Geschwornen, nachdem sie bezüglich des A die Hauptfrage auf Nothzucht, bezüglich des B die Eventualfrage auf Schändung bejahten, in Ansehung des der Beihilfe

durch Festhalten der Angegriffenen angeklagten E die Hauptfrage auf Mitschuld an der durch Beide begangenen Nothzucht verneinen, die Eventualfrage auf Mitschuld an der durch Beide begangenen Schändung dagegen bejahen (E. 29. Oct. 1880, Z. 5658).

40. Es ist kein Widerspruch, wenn die Geschwornen in Ansehung des unmittelbaren Thäters die auf Mord lautende Hauptfrage, in Ansehung des Gehilfen aber nur die wegen Beihilfe zum Todschlage gestellte Eventualfrage bejahen (E. 21. Oct. 1893, Z. 9514*, Sg. Nr. 1730; im gleichen Sinne: E. 24. Sept. 1877, Z. 8826; 9. Febr. 1888, Z. 14219 u. a. m.).

41. Wenn die Geschwornen die auf Tödtung „in der Absicht, ihm das Leben zu nehmen" lautende Hauptfrage mit dem Zusatze „mit Ausschluß des bösen Vorsatzes" bejahen, so ist dieser Wahrspruch in sich widersprechend (E. 15. Jän. 1881, Z. 11982).

42. Der Wahrspruch ist in sich widersprechend, wenn in Beantwortung der wegen Mordes gestellten Schuldfrage die Absicht zu tödten bejaht, dagegen in einem Zusatze das Vorhandensein der feindseligen Absicht, und nach erfolgter Monitur das Vorhandensein des „bösen Vorsatzes" verneint wird (E. 12. Febr. 1875, Z. 13683, Sg. Nr. 46).

43. Der Wahrspruch ist in sich widersprechend, wenn er feststellt, daß der wegen versuchten Meuchelmordes Angeklagte eine zur beabsichtigten Tödtung nicht hinreichende Menge Gift angewendet habe, zugleich aber ausspricht, daß der beabsichtigte Erfolg aus dem Grunde nicht eintrat, weil der Beschädigte die geschehene Beimengung des Giftes in den Lebensmitteln rechtzeitig bemerkte (E. 14. Nov. 1885, Z. 11045).

44. Es ist kein Widerspruch, wenn die Geschwornen nach Bejahung der auf schwere körperliche Beschädigung lautenden Hauptfrage feststellen, daß der Angeklagte nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Gränzen der nöthigen Vertheidigung überschritten habe, und sodann die auf Grund des §. 335 St. G. formulirte Schuldfrage verneinen (E. 19. Febr. 1881, Z. 11825).

45. Der Wahrspruch ist in sich widersprechend, wenn die Geschwornen die wegen Veruntreuung formulirte Hauptfrage mit dem Zusatze bejahten: „aber nicht in böser Absicht" (E. 27. Juni 1878, Z. 2701, Sg. Nr. 186).

46. Wenn die Geschwornen die Aufstellung eines erdichteten Gläubigers (§. 199, lit. f St. G.) bejahen, zugleich aber das in die Frage, wenn auch mit Unrecht aufgenommene Merkmal der listigen Handlung ausschließen, so ist der Wahrspruch wegen Widerspruchs ungiltig (E. 26. Jän. 1880, Z. 11797, Sg. Nr. 220).

47. Es ist kein Widerspruch, wenn auf Grund der gegen A und B wegen nach vorläufig getroffener Verabredung und im Einverständnisse mit einander verübten Betrugs (§. 199 f. St. G.) erhobenen Anklage, die Frage gegen A verneint, gegen B mit der Einschränkung „ohne vorläufige Verabredung mit A" bejaht wird (E. 7. Nov. 1879, Z. 8735).

48. Daß im Falle der Anklage wegen fraudulöser Vermögensabtretung betrügerisches Einverständniß auf Seite des einen Vertragstheiles bejaht,

der neu oder in geänderter Fassung vorgelegten Fragen berechtigt sind.

---

auf Seite des anderen dagegen verneint worden ist, macht den Wahrspruch nicht in sich widersprechend (E. 30. Aug. 1878, Z. 4419; 8. Jän. 1883, Z. 7512 u. a. m.).

49. Es ist kein Widerspruch, wenn nur bei einem der Compaciscenten eines Scheinvertrages betrügerische Absicht angenommen wird (E. 1. Dec. 1879, Z. 8349; 23. Dec. 1881, Z. 11565, Sg. Nr. 398; 24. Nov. 1883, Z. 10160, Sg. Nr. 579 u. a. m.).

50. Die bejahende Beantwortung der auf die Absätze lit. a und b des §. 210 St. G. gerichteten Alternativfrage macht den Wahrspruch nicht in sich widersprechend (E. 22. Sept. 1876, Z. 7777, Sg. Nr. 124).

51. Die Geschwornen gerathen nicht mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie neben der nach §. 487 oder §. 488 St. G. formulirten Hauptfrage auch die auf den Entlastungsbeweis des §. 490 St. G. B. gerichtete Zusatzfrage bejahen (E. 14. Juni 1879, Z. 2856).

52. (Undeutlich und in sich widersprechend.) Ein Wahrspruch, welcher nach Bejahung der Frage, ob der Angeklagte die ihm zur Last gelegte That (Tödtung eines Menschen) zu dem Zwecke begangen habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf sein Leben (seitens des Getödteten) abzuwehren, beide Alternativen der Nothwehr (echte und unechte Nothwehr) verneint, ist undeutlich und in sich widersprechend (E. 17. Jän. 1894, Z. 325, Sg. Nr. 1698 u. 24. Mai 1887, Z. 5996*, Sg. Nr. 1084).

53. Wenn von zwei auf thätige Mitwirkung zum Morde (§. 136 St. G.) lautenden Hauptfragen, deren jede den Genossen, mit welchem die Mitwirkung stattfand, ausdrücklich benennt, die eine unbeschränkt, die andere unter Ausschluß des thätigen Handelns bejaht worden ist, so ist der Wahrspruch in sich widersprechend und bezüglich der theilweise verneinten Frage, da sie über der Art der Betheiligung jenes Mitangeklagten, den sie betrifft, keinen bestimmten Aufschluß gewährt — überdieß undeutlich (E. 28. Oct. 1884, Z. 11958, Sg. Nr. 684).

54. Der Wahrspruch ist undeutlich und in sich widersprechend, wenn die Geschwornen der Bejahung der nach §. 134 St. G. formulirten Hauptfrage die Worte „aber ohne bösen Vorsatz" hinzufügten (E. 17. Nov. 1894, Z. 10882*, Sg. Nr. 1849).

55. Deßhalb, weil die Geschwornen unter Bejahung des Umstandes, daß die zur Tödtung führende Handlung in der Beibringung von Gift bestand, tückische Verübung des Mordes verneinten, ist der Wahrspruch weder in sich widersprechend, noch undeutlich. Nicht jeder Giftmord ist ein Meuchelmord (E. 5. Mai 1884, Z. 14516, Sg. Nr. 637).

56. Daß im Falle des §. 183 St. G. die in der Hauptfrage enthaltenen alternativen Merkmale des Vorenthaltens und Zueignens zugleich bejaht wurden, macht den Wahrspruch weder in sich widersprechend, noch undeutlich (E. 18. Sept. 1880, Z. 6185).

57. Wird die Frage, ob der Angeklagte vor Gericht einen falschen Eid abgelegt, und „durch diese listige Handlungsweise" in der Absicht, dem Proceßgegner zu schaden, das Gericht irregeführt habe — von den Ge-

schwornen mit Ausschluß der „listigen Absicht“ bejaht, so liegt ein Wahrspruch vor, der in sich widersprechend und undeutlich ist (E. 13. Febr. 1885, Z. 11053, Sg. Nr. 743).

58. Der Wahrspruch ist weder undeutlich noch in sich widersprechend, wenn die Geschwornen die mehreren Thathandlungen, welche unter Angabe bestimmter im Ganzen 300 fl. übersteigender Schadensziffern in einer und derselben Frage vereinigt sind, mit den Worten bejahen: „Schuldig für einen 300 fl. übersteigenden Schaden“ (E. 27. März 1885, Z. 568, Sg. Nr. 764).

59. (Berichtigungsverfahren [Monitur].) Es ist Sache des Schwurgerichtshofes, die Geschwornen, wenn eine verschiedene Auslegung ihres Ausspruches möglich oder auch nur ein Zweifel über ihre Meinung vorhanden ist, durch Einleitung des Berichtigungsverfahrens dahin zu bringen, daß sie ihrem Wahrspruche eine Fassung geben, welche jede Möglichkeit eines Zweifels beseitigt (E. 8. Nov. 1884, Z. 8322, Sg. Nr. 696).

60. Gibt zur Einleitung des Berichtigungsverfahrens das Bedenken Anlaß, daß die Geschwornen in der Beurtheilung der Tragweite und des gegenseitigen Verhältnisses der Fragen irrten, so muß der gesammte Fragencomplex ihrer neuerlichen Berathung und Abstimmung überwiesen werden (E. 22. Nov. 1886, Z. 8082*, Sg. Nr. 990).

61. Besteht zwischen zwei oder mehreren bei derselben Hauptverhandlung abgegebenen Wahrsprüchen ein solches Verhältniß, daß sie logisch neben einander nicht gedacht werden können, so genügt es nicht, bloß den einen oder den anderen dem Berichtigungsverfahren zu überweisen, sondern es muß sie insgesammt umfassen. Keiner derselben bindet, so lange der Widerspruch nicht behoben ist (E. 20. Aug. 1875, Z. 5803, Sg. Nr. 75; 3. Mai 1884, Z. 2963, Sg. Nr. 636 u. a. m.).

62. Liegt der Grund zur Einleitung des Berichtigungsverfahrens in der Beantwortung von Fragen, welche die Geschwornen nach ihren vorausgegangenen Antworten als entfallen anzusehen hatten (haben z. B. die Geschwornen die auf Todschlag lautende Hauptfrage verneint, und sodann die nur für den Bejahungsfall beigegebenen Fragen auf Nothwehr, Nothwehrexceß und Vergehen des §. 335 St. G. bejaht), so erstreckt sich das Monitum auf den gesammten Fragencomplex (E. 2. Dec. 1878, Z. 11304).

63. Anlaß zur Einleitung des Berichtigungsverfahrens kann auch in nachträglich entdeckten Mängeln der Fragenstellung, oder darin begründet sein, daß sich die Geschwornen in die Beantwortung von Fragen einließen, welche nach ihren vorausgegangenen Antworten als entfallen anzusehen waren (E. 9. April 1880, Z. 14296, Sg. Nr. 243).

64. Auch wenn sich die Nothwendigkeit einer Ergänzung der Fragenstellung erst aus der Beantwortung der den Geschwornen vorgelegten Fragen ergibt, kann dieselbe, sei es auch durch Hinzufügung von Eventualfragen (vergl. E. 22. Sept. 1876, Z. 9401, Sg. Nr. 123) — erfolgen. Das Recht, eine solche Ergänzung zu verlangen, geht für die Proceßparteien deßhalb, weil sie der Fragenstellung zustimmten, nicht verloren (E. 7. März 1896, Z. 608, Sg. Nr. 1939).

65. Aus der ersten Antwort der Geschwornen kann sich die Nothwendigkeit ergeben, eine früher nicht gestellte, einen Erschwerungsumstand betreffende Frage zu stellen (E. 31. Aug. 1885, Z. 6351*, Sg. Nr. 811; 28. Juni 1897, Z. 6440 u. a. m.).

66. Das Berichtigungsverfahren ist gerechtfertigt, wenn die Geschwornen die auf versuchten Raubmord lautende Hauptfrage nur mit Ausschluß der Absicht zu tödten bejahten, und dadurch gemäß §. 322 St. P. O. die Feststellung der in der Hauptfrage nicht erwähnten schweren körperlichen Beschädigung des Angegriffenen (§. 195 St. G.) durch Formulirung und Beantwortung einer neuen Frage nöthig geworden ist (E. 17. Sept. 1881, Z. 7688, Sg. Nr. 369).

67. Die Einleitung des Berichtigungsverfahrens zum Zwecke einer durch theilweise Verneinung der Hauptfrage indicirten Ergänzung der Fragenstellung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der zur Hauptfrage abgegebene Wahrspruch an sich weder undeutlich, noch unvollständig, noch in sich widersprechend ist (E. 12. Sept. 1885, Z. 4403).

68. Die Einleitung des Berichtigungsverfahrens über die Hauptfrage bringt die Geschwornen in die Lage, auch die Beantwortung der auf einen Strafausschließungsgrund lautenden Zusatzfrage neuerlicher Erwägung zu unterziehen. Die in Folge dessen ertheilte neue Antwort (durch welche z. B. die früher bejahte volle Berauschung verneint wird) kann zu einem neuen Berichtigungsverfahren Anlaß geben, läßt sich aber vom Schwurgerichtshofe nicht durch einfachen Rückgriff auf die frühere Beantwortung beseitigen (E. 4. Juni 1883, Z. 4224, Sg. Nr. 557).

69. Zusatzfragen des §. 319 St. P. O. bilden mit der Hauptfrage ein untrennbares Ganzes; sie sind in das wegen der Hauptfrage eingeleitete Berichtigungsverfahren selbst dann einzubeziehen, wenn die Bedenken wider den zu ihr abgegebenen Wahrspruch nicht aus seinem Verhältnisse zur Beantwortung der Zusatzfragen hervorgehen (E. 10. Febr. 1892, Z. 1274, Sg. Nr. 1503).

70. Wenn im ersten Monitum ein dem Wahrspruche anhaftender Mangel von der im §. 331 St. P. O. vorausgesetzten Beschaffenheit übersehen wurde, so ist zu dessen Beseitigung das Berichtigungsverfahren zu erneuern (E. 9. April 1883, Z. 11802; 4. Juni 1883, Z. 4224, Sg. Nr. 557 u. a. m.).

71. Durch vorläufige Anhörung der Parteien ist der Beschluß, das Berichtigungsverfahren einzuleiten, nicht bedingt. Es bedarf ihrer nur für den Fall der Aenderung oder Ergänzung der Fragenstellung, und auch dann nicht unter Nichtigkeitsfolge (E. 31. Jän. 1880, Z. 12578).

72. Daß die Verhandlung gemäß §. 325 St. P. O. als geschlossen erklärt (E. 22. Sept. 1876, Z. 9401, Sg. Nr. 123), oder daß der Wahrspruch nach Vorschrift des §. 333 St. P. O. bereits in Gegenwart des Angeklagten verlesen worden ist (E. 17. Sept. 1881, Z. 7688, Sg. Nr. 369) — steht der Einleitung des Berichtigungsverfahrens nicht im Wege.

73. Auch nach Annahme des Wahrspruches und selbst nach einem denselben ausdrücklich für deutlich und vollständig erklärenden Zwischenerkenntnisse, kann der Schwurgerichtshof eine Berichtigung oder Ergänzung

§. 332. Wurde der Angeklagte für schuldig erklärt, und ist der Gerichtshof einstimmig der Ansicht, daß sich die Geschwornen bei ihrem Ausspruche in der Hauptsache geirrt haben, so erkennt der Gerichtshof, ohne daß ein Parteiantrag darauf gestellt werden kann, daß die Entscheidung bis zur nächsten

---

des Wahrspruches veranlassen. Sie ist zulässig bis zur Fällung des Endurtheils (E. 8. Oct. 1880, Z. 8097, Sg. Nr. 280).

74. Die Zulässigkeit der Einleitung des Berichtigungsverfahrens endet erst mit der Verkündigung des Urtheils (E. 18. Mai 1893, Z. 3920*, Sg. Nr. 1697 u. E. 7. März 1896, Z. 608, Sg. Nr. 1939).

75. Nach Fällung und Verkündigung des Endurtheils ist eine Berichtigung des Wahrspruches oder des Urtheils, so weit es sich nicht um Schreibfehler u. dgl. handelt, unbedingt unzulässig; ein vor der angeblichen Berichtigung ausgesprochener Verzicht auf die Anfechtung des berichtigten Urtheils ist wirkungslos (E. 2. Mai 1881, Z. 2452, Sg. Nr. 334).

76. Haben die Geschwornen in den Gränzen des gesetzmäßig eingeleiteten Berichtigungsverfahrens eine Antwort abgeändert, so ist der Angeklagte nicht befugt, aus dem ursprünglichen ihm günstigeren Wahrspruche Rechte abzuleiten (E. 2. Apr. 1875, Z. 525).

77. Einen Beschwerdegrund kann die gesetzlich nicht begründete Einleitung des Berichtigungsverfahrens nur unter der im §. 344, Z. 5 St. P. O. bezeichneten Voraussetzung abgeben (E. 13. Oct. 1877, Z. 9698, Sg. Nr. 159; 12. April 1878, Z. 524; 2. Mai 1881, Z. 2452, Sg. Nr. 334 u. a. m.).

§. 332. **1.** Diese Gesetzstelle findet Anwendung auch auf den Fall, in welchem die Geschwornen nach einhelliger Ansicht des Gerichtshofes im Ausspruche über den zum Anklagedelicte erforderlichen Dolus (z. B. die Absicht zu tödten beim Morde) zum Nachtheile des Angeklagten irrten (E. 12. Febr. 1876, Z. 14203, Sg. Nr. 103).

2. Beschränkt sich das im §. 332 St. P. O. vorgesehene Erkenntniß des Schwurgerichtshofes nur auf einen der mehreren Anklagepunkte, in Ansehung welcher die Schuldfrage bejaht worden ist, so ist rücksichtlich der übrigen das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften (siehe namentlich §§. 335 bis 340 St. P. O.) zu Ende zu führen, daher insbesondere auch, sofern auf die Handlungen des Angeklagten das Strafgesetz Anwendung erleidet, die entsprechende Strafe wider ihn zu verhängen (§. 264 St. P. O. (E. 29. Juli 1891, Z. 8799*, Sg. Nr. 1478).

3. Erschwerungsumstände, welche im suspendirten Wahrspruche verneint wurden, bilden keinen Gegenstand der Fragestellung an die zweite Jury (E. 30. Apr. 1883, Z. 12019, Sg. Nr. 544).

4. Daraus, daß der Gerichtshof den Fall des §. 332 St. P. O. nicht gegeben fand, läßt sich ein Grund zur Beschwerde nicht ableiten (E. 6. Nov. 1874, Z. 9159, und 12. Mai 1876, Z. 17).

5. Wider den in Gemäßheit des §. 332 St. P. O. ergehenden Beschluß ist kein Beschwerderecht eingeräumt (V. 6. Oct. 1885, Z. 11608).

Schwurgerichtssitzung auszusetzen, und die Sache vor ein anderes Geschwornengericht zu verweisen sei. Findet der Gerichtshof, daß sich die Geschwornen bei ihrem Ausspruche über eine gegen Mehrere gerichtete Anklage nur rücksichtlich Eines Angeklagten oder bei mehreren Anklagepunkten nur rücksichtlich eines derselben geirrt haben, so hat sich diese Verweisung auf diesen Angeklagten oder diesen Anklagepunkt zu beschränken, und sie bleibt ohne Einfluß auf die übrigen. Bei der wiederholten Verhandlung darf keiner der Richter den Vorsitz führen und keiner der Geschwornen zugelassen werden, welche an der ersten Verhandlung theilgenommen. Stimmt der Ausspruch des zweiten Geschwornengerichtes mit jenem des ersten überein, so muß der Gerichtshof denselben seinem Urtheile zu Grunde legen.

7. Weiteres Verfahren und Urtheil des Gerichtshofes.

§. 333. Der Vorsitzende läßt hierauf den Angeklagten in den Sitzungssaal wieder eintreten und in dessen Gegenwart den Wahrspruch der Geschwornen, oder das in Gemäßheit des vorstehenden §. 332 gefällte Erkenntniß durch den Schriftführer vorlesen.

§. 334. Lautet der Wahrspruch der Geschwornen auf „nicht schuldig", so fällt der Schwurgerichtshof sofort das die Freisprechung des Angeklagten enthaltende Urtheil, welches dem letzteren unverzüglich auszufertigen ist.

§. 335. Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so erhält zunächst der Ankläger das Wort, um seine Anträge wegen der anzuwendenden Strafbestimmung, sowie der zu berücksichtigenden Erschwerungs- und Milderungsumstände zu stellen. Nach ihm werden der Privatbetheiligte, der Angeklagte und sein Vertheidiger gehört, wobei die Vorschriften des §. 255 zu beobachten sind. Die Ausführungen dürfen nicht darauf abzielen, das durch den Ausspruch der Geschwornen Festgestellte in Frage zu stellen, sondern haben sich auf die Strafanwendung und die allfälligen Entschädigungsansprüche zu beschränken.

§. 336. Hierauf zieht sich der Gerichtshof, wenn er es für nöthig erachtet, in sein Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird in diesem Falle nach Ermessen des Vorsitzenden abgeführt. Der Vorsitzende leitet die Abstimmung nach den in den §§. 19 u. folg. enthaltenen Vorschriften.

Vgl. hiezu §§. 184 ff. JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B.

§. 337. Ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, welche der Angeklagte nach dem Ausspruche der Geschwornen begangen hat, vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht sei, so erkennt er auf Freisprechung des Angeklagten.

§. 338. In anderen Fällen erkennt der Gerichtshof, nach gewissenhafter Prüfung der erschwerenden und mildernden Umstände, auf die entsprechende Strafe, und zwar auch dann, wenn der Fall nach dem Ausspruche der Geschwornen nicht mehr zur Competenz des Schwurgerichtshofes gehören würde.

Er ist befugt, die Strafe, welche nach dem Gesetze zwischen zehn und zwanzig Jahren oder auf Lebenszeit zu bemessen wäre, wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände, zwar nicht in der Art, aber in der Dauer herabzusetzen, jedoch nicht unter drei Jahre.

In Fällen, für welche die Strafe im Gesetze zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, darf der Gerichtshof wegen solcher mildernden Umstände sowohl auf eine gelindere Art der Kerkerstrafe erkennen, als auch dieselbe in der Dauer, jedoch nie unter ein Jahr herabsetzen.

---

§. 337. **1.** Der Schwurgerichtshof kann auch bei einfacher Bejahung der von ihm formulirten Frage freisprechen, wenn sich aus dem Wahrspruche erkennen läßt, daß bei Unterstellung der Thatsachen unter das Gesetz ein Rechtsirrthum der Geschwornen unterlief (E. 17. Nov. 1879, Z. 6079 u. a. m.).

2. Bei der Vergleichung der in der Antwort der Geschwornen festgestellten concreten Umstände mit den in dieselbe aufgenommenen gesetzlichen Merkmalen kommt es darauf an, ob anzunehmen ist, daß bei der Aufnahme der ersteren nicht bloß die nähere Bezeichnung der That, sondern die vollständige Darstellung des concreten Sachverhaltes, in welchem das gesetzliche Merkmal seine Verwirklichung gefunden haben soll, beabsichtigt war (E. 24. Mai 1880, Z. 1128, Sg. Nr. 252; vgl. auch E. 9. Sept. 1875, Z. 7364, Sg. Nr. 79 und 6. Febr. 1878, Z. 9279, Sg. Nr. 170).

3. Wo sich die Fragenstellung auf das gesetzlich vorgeschriebene Individualisiren (§. 318 St. P. O.) beschränkte, dort ist der Nachweis eines im Wahrspruche unterlaufenen Rechtsirrthums der Geschwornen ausgeschlossen. Ihn zu führen, dazu bedarf es einer solchen Einrichtung der Fragen, welche keinen Zweifel darüber aufkommen läßt, daß dem betreffenden Delictsmerkmale das ihm entsprechende thatsächliche Verhältniß gegenüber gestellt sei (§. 323 St. P. O.) (E. 13. Juni 1878, Z. 1929; 1. Juli 1878, Z. 3158; 7. Juni 1880, Z. 3612, Sg. Nr. 265 u. 30. April 1886, Z. 225; siehe auch Note 7 u. 8 bei §. 318 und Note 21—26 bei §. 323).

§. 338. **1.** Auf Grund der Bejahung einer Schuldfrage, welche von den Geschwornen nach dem ihnen vorgelegten Fragenschema nicht zu beantworten war, kann die Verurtheilung des Angeklagten nicht erfolgen (E. 29. Nov. 1888, Z. 8309).

§. 339. Wird gegen mehrere Personen auf Todesstrafe erkannt, so ist in dem Urtheile auch die Ordnung festzusetzen, in welcher die Verurtheilten hingerichtet werden sollen.

§. 340. Unmittelbar nach Fällung des Straferkenntnisses ist dasselbe von dem Vorsitzenden in der öffentlichen Gerichtssitzung, und zwar in Gegenwart des Anklägers, des Angeklagten (§. 234) und des Vertheidigers zu verkünden.

Der Vorsitzende muß zugleich die wesentlichen Gründe der Strafzumessung unter Vorlesung der Gesetzesstellen, worauf das Erkenntniß gegründet ist, angeben und den Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel belehren.

Die Ausfertigung des Urtheiles muß in der in den §§. 260 und 270 vorgeschriebenen Weise erfolgen, und auch die an die Geschwornen gestellten Fragen und deren Beantwortung enthalten.

Vgl. hiezu Form. 87, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 341. Hat der Schwurgerichtshof ein Todesurtheil gefällt, so nimmt er unmittelbar nach dessen Verkündung mit Zuziehung des Staatsanwaltes in Berathung, ob der Verurtheilte einer Begnadigung würdig erscheine oder nicht, und welche Strafe im Falle der Begnadigung anstatt der Todesstrafe angemessen wäre. Das hierüber aufgenommene Protokoll ist den Acten beizuschließen, welche auch dann, wenn sie nicht durch Ergreifung einer Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof gelangen, diesem von dem Schwurgerichtshofe oder dem Gerichtshofe erster Instanz vorzulegen sind. Der Cassationshof übermittelt dieselben, wenn das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, unter Beifügung seines in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators abzufassenden Gutachtens dem Justizminister.

§. 342. Ueber die Führung des Protokolles bei der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten gelten die in den §§. 271 und 272 ertheilten Vorschriften. Das Protokoll muß überdieß die Namen der Geschwornen, die Vorgänge bei Bildung der Geschwornenbank und die Beeidigung der Geschwornen enthalten. Der Fragebogen ist dem Protokolle beizuheften.

Vgl. hiezu Form. 72, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

IV. Rechtsmittel gegen Urtheile der Geschwornengerichte.

§. 343. Gegen die Urtheile der Geschwornengerichte stehen die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung offen (§. 280).

§. 344. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur dann ergriffen werden, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

1. wenn der Schwurgerichtshof nicht gehörig besetzt oder die Geschwornenbank nicht vollzählig war, wenn nicht alle Richter und Geschwornen der ganzen dem Wahrspruche vorausgehenden Verhandlung beigewohnt haben, oder wenn sich ein ausgeschlossener Richter (§§. 67 und 68) oder Geschworner (§. 306) an der Entscheidung betheiligte; es wäre denn, daß der die Nichtigkeit begründende Thatumstand dem Beschwerdeführer noch vor oder während der Hauptverhandlung bekannt wurde und von ihm nicht gleich beim Beginne der Hauptverhandlung oder sofort, nachdem er in die Kenntniß desselben gelangt, geltend gemacht wurde;

2. wenn die Hauptverhandlung ohne Beiziehung eines Vertheidigers geführt wurde;

---

§. 344, Z. 1. 1. „Nicht gehörig besetzt" ist der Schwurgerichtshof, wenn Mitgliedern desselben die für das Richteramt vorgeschriebene Qualification abgeht, wenn sie nicht in der gesetzlich bestimmten Anzahl theilnehmen, oder wenn die Beiziehung eines Protokollsführers unterblieben ist (E. 7. Juni 1886, Z. 2239*, Sg. Nr. 933).

2. Die Geschwornenbank war nicht „vollzählig", wenn sich ein für dieselbe nicht ausgeloster Geschworner (§. 309 St. P. O.) an der Entscheidung betheiligt hat (z. B. in unbefugter Stellvertretung eines ausgelosten Geschwornen) (E. 13. Nov. 1879, Z. 8999).

3. Daß in der Verhandlung ein Geschworner mitwirkte, der ein Ausländer ist (E. 24. Nov. 1874, Z. 8351, Sg. Nr. 25), oder an Schwerhörigkeit leidet (E. 21. Febr. 1881, Z. 13663), oder das gesetzliche Alter nicht erreicht hat (E. 4. März 1876, Z. 91 und 3. Nov. 1883, Z. 6674), oder der überhaupt wegen Mangels der Voraussetzungen des Ges. v. 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. B., zum Geschwornenamte nicht zu berufen war (E. 4. März 1892, Z. 200, Sg. Nr. 1534) — läßt sich als Nichtigkeitsgrund nicht verwerthen.

4. Zur Darstellung des im §. 344 Z. 1 der St. P. O. vorgesehenen Nichtigkeitsgrundes genügt es nicht, daß an der Entscheidung ein Geschworener theilnahm, welcher außerhalb der Verhandlung Zeuge eines die Anklagethat betreffenden Vorfalles gewesen ist; er muß als Zeuge wirklich vernommen worden sein (§§. 68 u. 306, Z. 3 St. P. O.) E. 2. März 1894, Z. 330*, Sg. Nr. 1762).

5. In der wider die Mitwirkung des Ersatzgeschwornen gerichteten Behauptung, daß der Geschworne, an dessen Stelle er trat, ohne Hinderungsgrund und nur unter einem nichtigen Vorwande von der Hauptverhandlung weggeblieben sei, ist der Thatbestand eines Nichtigkeitsgrundes nicht enthalten (E. 21. Nov. 1877, Z. 10825).

6. Vgl. auch Note 4 zu §. 303.

§. 344, Z. 2. 1. Daß mehreren in derselben Strafsache Angeklagten

3. wenn ungeachtet der Verwahrung des Beschwerdeführers ein Schriftstück über einen nach dem Gesetze nichtigen Vorerhebungs- oder Voruntersuchungsact bei der Hauptverhandlung verlesen wurde;

4. wenn bei der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§. 120, 151, 152, 170, 221, 228, 244, 247, 250, 260, 271, 303, 306, 307, 313, 314, 316, 327, 330 und 427);

5. wenn während der Hauptverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt worden ist, oder wenn durch ein gegen seinen Antrag oder Widerspruch gefälltes

---

mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung nur ein gemeinschaftlicher Vertheidiger beigegeben wurde, berechtiget dieselben nicht, wegen angeblicher Nichtbeachtung ihrer collidirenden Interessen nachträglich den Nichtigkeitsgrund des §. 344, Z. 2 St. P. O. anzurufen (E. 11. Nov. 1876, Z. 705).

2. Siehe auch Note 8 zum Einf. Ges. u. Note 2 bei §. 41.

§. 344, Z. 3. 1. Vgl. Note 1—5 bei §. 281, Z. 2.

§. 344, Z. 4. 1. Nur die Verletzung derjenigen in den hier bezogenen Paragraphen enthaltenen Vorschriften, auf welche sich die Androhung der Nichtigkeit bezieht, kann als Nichtigkeitsgrund verwerthet werden (E. 17. Nov. 1876, Z. 9628, Sg. Nr. 130 und 19. Dec. 1879, Z. 11464, Sg. Nr. 215; vgl. Note 1—8 bei §. 281, Z. 3).

2. Nichtigkeit tritt nicht ein, wenn zwar die Auslosung der Geschwornen, nicht aber deren Beeidigung vor Ablauf der dem Angeklagten im §. 221 St. P. O. eingeräumten achttägigen Frist erfolgte (E. 15. Oct. 1880, Z. 5518, Sg. Nr. 275).

3. Aus dem Gesichtspunkte der Ziffer 4 des §. 344 St. P. O. kann zur Sprache gebracht werden, daß der Obmann der Geschwornen bei Verkündigung des Wahrspruches (§. 330 St. P. O.) statt des vollen Inhaltes der Fragen, nur deren Reihenzahlen und die abgegebenen Antworten zur Verlesung brachte (E. 20. Nov. 1874, Z. 9737, Sg. Nr. 31).

4. Siehe auch Note 4 bei §. 303 und Note 1 u. 2 bei §. 306.

§. 344, Z. 5. 1. Der Thatbestand eines Beschwerdepunktes, für welchen ein specieller Nichtigkeitsgrund Vorsorge trifft (wie z. B. Abs. 6 des §. 344 St. P. O. bezüglich der Fragenstellung) läßt sich der Ziffer 5 des §. 344 St. P. O. nicht unterstellen (E. 23. April 1880, Z. 14233, Sg. Nr. 247; 8. Oct. 1881, Z. 8456, Sg. Nr. 371; 22. März 1884, Z. 95; 24. Mai 1884, Z. 1409; 13. Oct. 1885, Z. 7596 u. a. m.).

2. Ein erst nach der Beeidigung entdecktes Eideshinderniß, an dessen Constatirung der Vorsitzende die Bemerkung knüpfte, daß es den Zeugeneid nichtig mache und daß die Aussage des Zeugen als unbeeidet anzusehen sei — rechtfertigt nicht den Antrag, zur Erneuerung des Verfahrens vor anderen Geschwornen die Hauptverhandlung zu vertagen (E. 28. Mai 1883, Z. 15124, Sg. Nr. 552).

Zwischenerkenntniß Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens hintangesetzt oder unrichtig angewendet worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Vertheidigung sichernden Verfahrens geboten ist;

6. wenn eine Verletzung der in den §§. 318—323 enthaltenen Vorschriften stattgefunden hat;

---

3. Als eine Vorschrift, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Verfolgung oder Vertheidigung sichernden Verfahrens geboten wäre, kann Angesichts des §. 307 St. P. O. die Bestimmung des §. 306 St. P. O. über die Anzahl der Geschwornen nicht bezeichnet werden. Sie soll nur der Gefahr vorbeugen, daß die Bildung der Geschwornenbank durch Ausschließungen vereitelt werde (E. 16. Febr. 1885, Z. 9752, Sg. Nr. 744).

4. Die Einleitung des Berichtigungsverfahrens wegen eines die Schuldfrage unter Ausschluß constitutiver Elemente des Thatbestandes bejahenden Wahrspruches kann als nichtig nicht angefochten werden, auch wenn ihr die Partei entgegentrat (E. 9. Juli 1881, Z. 4758, Sg. Nr. 362, siehe auch Note 2 u. 6 bei §. 344, Z. 9).

5. Siehe Note 77 zu §. 331 und vgl. auch die zu §. 281, Z. 4 mitgetheilten Beschlüsse und Entscheidungen.

§. 344, Z. 6. 1. Wenn einzelne in der Anklageformel enthaltene concrete Anführungen mit Zustimmung der Parteien aus der Hauptfrage wegblieben, so läßt sich aus dieser Weglassung keine Nichtigkeit ableiten (E. 28. Nov. 1877, Z. 8619).

2. Ergeben sich bei der Hauptverhandlung über die Art der Verübung des Delictes zwei juristisch gleichwerthige Versionen, deren eine in der Anklageformel berücksichtiget ist, so kann es Nichtigkeit begründen, wenn dem Antrage des Staatsanwaltes, in die Hauptfrage auch die zweite Version alternativ aufzunehmen — keine Folge gegeben worden ist (E. 20. Oct. 1875, Z. 7556).

3. Die Ablehnung irrelevanter Zusätze, deren Aufnahme in die nach §. 318 St. P. O. eingerichtete Hauptfrage auf Grund des §. 316 St. P. O. begehrt worden ist, unterliegt nicht der Nichtigkeit (E. 26. Juni 1875, Z. 5052).

4. In der Zurückweisung des Antrags, das Merkmal der gewinnsüchtigen Absicht in die wegen Theilnehmung am Raube (§. 196 St. G.) gestellte Hauptfrage aufzunehmen, läßt sich eine Verletzung der für die Fragenstellung gegebenen Vorschriften nicht erblicken (E. 7. Dec. 1875, Z. 13458, Sg. Nr. 92).

5. Daß sich die auf den Strafausschließungsgrund der vollen Berauschung gerichtete Zusatzfrage an Stelle der im §. 2, lit. c St. G. gebrauchten Worte „ohne Absicht auf das Verbrechen" des Ausdruckes „zufällig" bedient, begründet keine Nichtigkeit (E. 29. Mai 1878, Z. 40).

6. Von den im §. 2, lit. g St. G. bezeichneten Angriffsobjecten (Leben, Freiheit oder Vermögen) kann jenes, von dem nicht behauptet wurde, daß es ein Ziel des Angreifers war, in der auf Nothwehr formu-

7. wenn an die Geschwornen eine Frage mit Verletzung

lirten Zusatzfrage unbedenklich und selbst dann übergangen werden, wenn dessen Aufnahme auf Grund des §. 316 St. P. O. begehrt worden ist (E. 22. Dec. 1875, Z. 8898).

7. Ist bei der Hauptverhandlung behauptet worden, daß der Angeklagte den durch Diebstahl verursachten Schaden zwar vor Erstattung der Strafanzeige, jedoch auf Andringen des von seinem Verschulden verständigten Gendarmen ersetzte, so kann es Nichtigkeit nicht begründen, daß die vom Vertheidiger begehrte Zusatzfrage auf den Strafaufhebungsgrund des §. 187 St. G. verweigert wurde (E. 7. März 1876, Z. 11474).

8. Durch Ablehnung des Antrags, zu der auf Meineid lautenden Hauptfrage eine Zusatzfrage des Inhaltes hinzuzufügen, „ob der Beschädigte um die Möglichkeit gebracht wurde, seine Forderung hereinzubringen", ist die im Schlußsatze des §. 323 St. P. O. enthaltene Vorschrift nicht verletzt (E. 5. Dec. 1881, Z. 10326, Sg. Nr. 412).

9. Daß ein Strafzumessungsgrund von der Qualität des §. 322 St. P. O., obgleich schon in der Hauptfrage enthalten, auch noch zum Gegenstande einer Zusatzfrage gemacht wurde, rechtfertigt nicht die Anrufung der Ziffer 6 des §. 344 St. P. O. (E. 6. März 1882, Z. 562).

10. Wenn der in der Richtung des §. 322 St. P. O. behauptete Sachverhalt einen Milderungs- (oder Erschwerungs-) Umstand von der daselbst vorausgesetzten Qualität nicht darstellt, so läßt sich auf die Ablehnung einer denselben betreffenden Fragestellung kein Beschwerdegrund stützen (E. 9. April 1880, Z. 14363, Sg. Nr. 244).

11. Wird eine Zusatzfrage zu dem Zwecke formulirt, um im Einklange mit der Verantwortung des Angeklagten festzustellen, daß seine Absicht bei der diebischen Wegnahme eines Sparcassabüchels nur auf Zueignung eines bestimmten Theiles der Einlage gerichtet war und daß er eben deßhalb nach Durchführung seines Vorhabens das Sparcassabüchel an den Beschädigten zurückgelangen ließ, so kann sich die Staatsanwaltschaft Angesichts des §. 323 St. P. O. darüber nicht beschweren, daß ihr gegen die Stellung der Frage erhobener Widerspruch unbeachtet blieb (E. 8. Oct. 1881, Z. 8456, Sg. Nr. 371).

12. Auf den ersten Absatz des §. 320 St. P. O. läßt sich die Nichtigkeitsbeschwerde nur dann stützen, wenn die Stellung der Eventualfrage ungeachtet einer hiezu verpflichtenden Behauptung unterblieb (E. 29. Dec. 1879, Z. 11620; 27. Dec. 1881, Z. 3542; siehe auch Note 4 bei §. 320).

13. Der Umstand, daß die formelle Concurseröffnung fehlt, genügt nicht, es zu rechtfertigen, daß der Schwurgerichtshof es ablehnt, der auf §. 199 lit. f St. G. beruhenden Hauptfrage eine Eventualfrage nach §. 486 St. G. anzureihen (E. 11. Nov. 1885, Z. 14320, Sg. Nr. 841).

14. Aus der Formulirung einer Eventualfrage, die in Folge des zur Hauptfrage abgegebenen Wahrspruches entfiel, ist kein Nichtigkeitsgrund abzuleiten (E. 26. Juni 1875, Z. 5052; 30. Oct. 1885, Z. 8412).

15. In der Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes der Ziffer 6 des §. 344 St. P. O. wird der Angeklagte dadurch nicht beirrt, daß er die

der im §. 267 ertheilten Vorschrift gestellt und diese Frage bejaht wurde;

8. wenn der Vorsitzende den Geschwornen eine unrichtige Rechtsbelehrung ertheilt hat (§§. 325 und 327);

Fragenstellung in der Hauptverhandlung unangefochten ließ (E. 21. Dec. 1877, Z. 8966; vgl. auch Note 40 bei §. 319).

§. 344, Z. 7. **1.** Vgl. die zu §§. 262 und 267 St. P. O. mitgetheilten Entscheidungen.

§. 344, Z. 8. **1.** In die Prüfung der vom Vorsitzenden ertheilten Rechtsbelehrung läßt sich nicht eintreten, wenn deren Inhalt durch das Hauptverhandlungsprotokoll nicht festgestellt ist. Es ist der Partei anheim gegeben, diese Feststellung zu verlangen (§§. 271 und 342 St. P. O.) (E. 20. Aug. 1875, Z. 5803, Sg. Nr. 75; 13. Febr. 1880, Z. 11913, Sg. Nr. 224 u. a. m.).

2. Wurde die protokollarische Fixirung der Rechtsbelehrung nicht begehrt, und ist ihre Beschaffenheit aus dem Hauptverhandlungsprotokolle nicht zu ersehen, so gelangt der Nichtigkeitsgrund der Ziffer 8 des §. 344 St. P. O. nicht zur Geltung (E. 21. Dec. 1877, Z. 10805; 24. Febr. 1879, Z. 14456; 19. Dec. 1881, Z. 11867; 4. Febr. 1884, Z. 6439 u. a. m.).

3. Auch dann entzieht sich dieser Nichtigkeitsgrund der Beachtung, wenn nur ein Theil der Rechtsbelehrung protokollirt ist, aus welchem die Unrichtigkeit derselben nicht nachgewiesen werden kann (E. 20. Oct. 1883, Z. 7655, Sg. Nr. 577; siehe auch Note 13 zur Proceßnovelle, oben bei §. 285).

4. Der Nichtigkeitsgrund der Ziffer 8 des §. 344 St. P. O. steht dem Beschwerdeführer nicht zu Gebote, wenn der als unrichtig bezeichnete Theil der Rechtsbelehrung nicht ihn selbst, sondern nur einen Mitangeklagten betrifft (E. 27. Juni 1878, Z. 4679).

5. Die Rechtsbelehrung ist für den Angeklagten nicht anfechtbar, insoweit sie sich auf ein Delict bezieht, rücksichtlich dessen er freigesprochen wurde (§. 348 al. 2 St. P. O.) (E. 9. Jän. 1888, Z. 12379).

6. Nur die Unrichtigkeit der Rechtsbelehrung und nicht auch die Unvollständigkeit des Resumé begründet eine Nichtigkeit (E. 4. Oct. 1876, Z. 4450 und 18. Febr. 1887, Z. 11951).

7. Mit Nichtigkeit bedroht ist die irrige und nicht auch die unvollständige Rechtsbelehrung. Deßhalb, weil sie unvollständig ist, muß die Rechtsbelehrung nicht unrichtig sein (E. 10. Sept. 1874, Z. 7865; 20. Oct. 1883, Z. 7655, Sg. Nr. 577; 30. Oct. 1885, Z. 8412; 25. Mai 1889, Z. 2783, Sg. Nr. 1250 u. a. m.; vgl. auch E. 28. Sept. 1892, Z. 11400, Sg. Nr. 1557).

8. Eine Rechtsbelehrung, welche die besprochene Rechtsfrage zwar unter Vorbringen eines irrigen Grundes, aber richtig entscheidet, ist nicht unrichtig (E. 20. Oct. 1883, Z. 8370).

9. Es ist keine irrige Rechtsbelehrung, wenn der Vorsitzende die Geschwornen auffordert, eine in der Anklageschrift erwähnte, aber in der Hauptverhandlung nicht verlesene Aussage gänzlich unberücksichtigt zu lassen (§§. 258 u. 325 St. P. O.) (E. 27. Sept. 1884, Z. 8265, Sg. Nr. 674).

9. wenn die Antwort der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend ist;

---

10. Es verstößt nicht wider die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens, wenn der Vorsitzende die Geschwornen belehrt, auch in der Voruntersuchung gemachte Angaben des Angeklagten, insoweit sie dem Letzteren während der Verhandlung vorgehalten und verlesen wurden, bei ihrem Wahrspruche zu beachten (E. 21, Nov. 1896, Z. 10320, Sg. Nr. 2018).

11. Es ist keine irrige Rechtsbelehrung, wenn der Vorsitzende das Verhandeln einer Sache ihrem „zu Geld machen," oder „in Geld umsetzen" gleichstellt (§. 185 St. G.) (E. 16. März 1895, Z. 789*, Sg. Nr. 1865).

12. Daß der Schlußvortrag des Vertheidigers, welcher den Geschwornen Bejahung der Hauptfrage unter Ausschluß der bösen Absicht empfahl, vom Vorsitzenden mit der näher nicht begränzten Bemerkung, die Geschwornen seien den Fragen Zusätze beizufügen nicht berechtigt, unterbrochen wurde, unterliegt der Sanction der Ziffer 8 des §. 344 St. P. O. (E. 4. Nov. 1876, Z. 5577, Sg. Nr. 131).

13. Es ist ein unstatthafter Eingriff in die Domäne der Geschwornen, wenn ihnen der Vorsitzende bedeutet, daß ein in die Hauptfrage eingereihter concreter Umstand, da er urkundlich erwiesen sei, aus der bejahenden Antwort nicht ausgeschlossen werden dürfe (E. 22. Jän. 1881, Z. 13739, Sg. Nr. 305).

14. Der Vorsitzende ertheilt eine irrige Rechtsbelehrung, wenn er den Geschwornen eröffnet, es stehe ihnen frei, ungeachtet der Bejahung der einem bestimmten gesetzlichen Merkmale vollkommen entsprechenden, diesem in der Frage gegenüber gestellten concreten Thatsachen, die zur Bezeichnung des gesetzlichen Merkmals in die Frage aufgenommenen Worte zu verneinen (E. 22. Jän. 1881, Z. 13739, Sg. Nr. 305).

15. Es ist eine unrichtige Rechtsbelehrung, wenn den Geschwornen vom Vorsitzenden bedeutet wird, daß sie zwar concrete Umstände, nicht aber auch Delictsmerkmale aus der Bejahung der Schuldfrage ausschließen dürfen, daher, wenn ihnen ein Delictsmerkmal nicht zuzutreffen scheint, gehalten seien, die ganze Frage zu verneinen (E. 14. März 1876, Z. 12672, und 4. Nov. 1876, Z. 5577, Sg. Nr. 131).

16. Es ist eine unrichtige Rechtsbelehrung, wenn der Vorsitzende die Geschwornen unterweist, daß sie zwar eine Abänderung oder Ergänzung der an sie gerichteten Fragen, nicht aber auch die Stellung einer ganz neuen (Eventual-) Frage verlangen können (§. 327 al. 4) (E. 21. Nov. 1876, Z. 14081).

17. Die vom Vorsitzenden unter Vorweisung des schon beantworteten Fragebogens auf Verlangen ertheilte Belehrung, daß bei Abgabe dieses Wahrspruches der Angeklagte straflos bleiben würde, begründet keine Nichtigkeit (E. 13. Oct. 1879, Z. 7740).

18. Siehe auch die bei §. 325 mitgetheilten Entscheidungen.

§. 344, Z. 9. 1. Mängel des Wahrspruches geltend zu machen, ist der Angeklagte dadurch nicht gehindert, daß er denselben in der Verhandlung unangefochten ließ (E. 30. März 1889, Z. 14657, Sg. Nr. 1227).

10. wenn durch die Entscheidung des Gerichtshofes über die Frage,

a) ob die dem Angeklagten zur Last fallende That eine zur

---

2. Wenngleich die Bejahung der Schuldfrage unter gleichzeitiger Ausschließung eines wesentlichen Thatbestandsmomentes dem Schwurgerichtshofe gegründeten Anlaß bieten kann, den Wahrspruch als undeutlich und der Berichtigung bedürftig anzusehen, so kann doch darum allein, weil dieß nicht geschah, der Wahrspruch nicht als nichtig angefochten werden (E. 29. April 1881, Z. 1996, Sg. Nr. 332; 18. März 1882, Z. 40; 3. Febr. 1885, Z. 13419 u. a. m.; vgl. auch Note 12 bei §. 328, Note 3 bei §. 331 und Note 4 bei §. 344, Z. 5).

3. Jene Unvollständigkeit des Wahrspruches, welche darin begründet ist, daß der Schwurgerichtshof einen von Erschwerungsumständen des §. 322 St. P. O. abhängigen Strafsatz anwendete, ohne diese Umstände durch Geschworne feststellen zu lassen, ist zu Gunsten des Verurtheilten nicht nach Z. 9, sondern nach Z. 12 des §. 344 St. P. O. geltend zu machen (E. 30. Oct. 1885, Z. 9543*, Sg. Nr. 835).

4. Der Nichtigkeitsgrund der Ziffer 9 des §. 344 St. P. O. ist vorhanden, wenn der Wahrspruch dem Vorwurfe des Widerspruches nur vermöge einer Auslegung entgehen kann, welche ein anderes, Nichtigkeit begründendes Gebrechen in demselben darthun würde (E. 29. Mai 1885, Z. 3710, Sg. Nr. 791).

5. Bei der Prüfung eines aus dem Berichtigungsverfahren hervorgegangenen Wahrspruches ist auch die ursprünglich ertheilte Antwort der Geschwornen mit zu beachten (E. 29. Mai 1885, Z. 3710, Sg. Nr. 791).

6. Wo eine verschiedene Auslegung des Ausspruches der Geschwornen möglich oder auch nur ein Zweifel über ihre Meinung vorhanden ist, erfüllt der Schwurgerichtshof seine Pflicht, wenn er die Geschwornen durch das Moniturverfahren veranlaßt, ihrem Wahrspruche eine jede Möglichkeit eines Zweifels ausschließende Fassung zu geben. Für den Cassationshof, welchem ein Wahrspruch vorliegt, welcher von den Geschwornen nicht mehr ausgelegt werden kann und dessen Consequenzen urtheilsmäßig ausgesprochen sind, muß das Gebrechen des Wahrspruches außer allem Zweifel sein, wenn er denselben aufheben soll (E. 8. Nov. 1884, Z. 8322, Sg. Nr. 696; 13. Febr. 1888, Z. 13136, Sg. Nr. 1124 u. a. m.).

§. 344, Z. 10. 1. (lit. a.) Der hier bezeichnete Nichtigkeitsgrund kann nur unter Festhaltung des von den Geschwornen bejahten Thatbestandes geltend gemacht werden; die thatsächliche Richtigkeit des Wahrspruches anzufechten, gestattet er nicht (E. 13. Febr. 1880, Z. 11913, Sg. Nr. 224; 7. März 1885, Z. 14715 u. a. m.).

2. Insoweit die bejahte Eventualfrage bezüglich einzelner Thatbestandsmomente auf die Hauptfrage verweist, ist auch die letztere der Gesetzanwendung zu Grunde zu legen (E. 29. Dec. 1879, Z. 11628, Sg. Nr. 221).

3. Der Schwurgerichtshof ist nicht berechtigt, der Gesetzanwendung hinderliche Lücken des Wahrspruches durch seine eigenen, in den Urtheilsgründen vollzogenen Feststellungen auszufüllen (E. 20. Aug. 1874, Z. 5215, Sg. Nr. 19; 13. März 1875, Z. 783, Sg. Nr. 51; 24. Nov. 1875, Z. 7132

Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe,

---

u. a. m.), oder Thatsachen in den Wahrspruch hinein zu interpretiren, welche in der Fragenstellung keine Aufnahme fanden (E. 29. Dec. 1884, Z. 12229, Sg. Nr. 723).

4. Das Urtheil ist nichtig, insoweit es Zusätze der Geschwornen berücksichtiget, zu welchen dieselben durch die Fragenstellung nicht veranlaßt waren (E. 31. März 1875, Z. 1001, Sg. Nr. 55).

5. Wegen Rechtsirrthums der Geschwornen läßt sich das Urtheil nur dann bekämpfen, wenn derselbe aus dem Wahrspruche selbst nachgewiesen werden kann (E. 22. Mai 1878, Z. 3207; siehe Note 2 u. 3 bei §. 337).

6. Wurde dem Urtheile eine von der schriftlichen Beantwortung der an die Geschwornen gerichteten Fragen abweichende mündliche Erklärung des Obmannes zu Grunde gelegt, so kann dasselbe auch aus dem Gesichtspunkte der Ziffern 10 und 11 des §. 344 St. P. O. angefochten werden. Die Sache ist in einem solchen Falle zur nochmaligen Verhandlung zurückzuweisen (E. 28. Oct. 1882, Z. 5860, Sg. Nr. 491).

7. Bloß auf Grund eines die Frage nach Kindesmord unter Ausschluß der Absicht, zu tödten, bejahenden Wahrspruches kann die Angeklagte nicht des im §. 335 St. G. bezeichneten Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens schuldig erkannt werden (E. 29. Dec. 1884, Z. 12229, Sg. Nr. 723).

8. Die Anwendbarkeit des §. 335 St. G. auf einen Wahrspruch, welcher die nur mit den Erfordernissen des §. 140 oder §. 152 St. G. ausgerüstete Schuldfrage unter Ausschließung der feindseligen Absicht bejaht, kann der Schwurgerichtshof nicht dadurch erzielen, daß er in den Urtheilsgründen feststellt, es sei dem Angeklagten die erforderliche Einsicht in die Gefahr zu Gebote gestanden (E. 13. März 1875, Z. 783, Sg. Nr. 51; 3. Febr. 1879, Z. 11674 u. a. m.; vgl. auch Note 15 bei §. 318).

9. Haben die Geschwornen die ihnen wegen Raubmordes vorgelegte Frage: „ob A schuldig sei, den B, um ihn zu tödten und seine bewegliche Habe durch Gewaltanwendung sich zuzueignen, derart gewürgt zu haben, daß derselbe in Folge dessen um das Leben kam" — mit Ausschluß der Absicht zu tödten bejaht, so liegt ein Wahrspruch vor, auf welchen die Strafbestimmung des §. 141 St. G. über räuberischen Todschlag angewendet werden kann (E. 22. Oct. 1875, Z. 8748).

10. Daß die Absicht, durch fälschliche Ablegung des Haupteides den Proceßgegner zu schädigen, bei Bejahung der Hauptfrage ausgeschlossen wurde, steht der Anwendung des §. 199 a St. G. nicht im Wege. Um auch das (in der Frage subintelligirte) Delictsmerkmal: den Staat in der Rechtspflege zu beeinträchtigen, auszuschließen, müssen die Geschwornen entweder die an sie gestellte Frage überhaupt, oder doch in Ansehung des Umstandes verneinen, daß der Meineid vor Gericht abgelegt worden ist (E. 1. Dec. 1877, Z. 9433; vgl. auch E. 4. Oct. 1876, Z. 4629, Sg. Nr. 126).

11. Eine Verurtheilung wegen der Uebertretung der Trunkenheit nach §. 523 St. G. kann im Schwurgerichtsverfahren nur auf Grund einer

b) ob Umstände vorhanden seien, vermöge welcher die Strafbarkeit der That aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist; endlich

c) ob die nach dem Gesetze erforderliche Anklage fehle, ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde;

11. wenn die der Entscheidung zu Grunde gelegte That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches darauf keine Anwendung findet;

---

den Thatbestand dieser Uebertretung im Sinne der §§. 318 oder 320 St. P. O. ausdrücklich feststellenden Schuldfrage erfolgen (E. 20. Juni 1885, Z. 3821*, Sg. Nr. 798 u. 22. Oct. 1888, Z. 5336; der Standpunkt der E. 15. März 1880, Z. 14062, Sg. Nr. 248, dürfte aufgegeben sein). Nur verschuldete Trunkenheit ist in der Gesetzstelle mit Strafe bedroht (E. 12. März 1883, Z. 13331, Sg. Nr. 526).

12. (lit. b.) Auch dieser Nichtigkeitsgrund muß (insofern nicht ein Fall des §. 317 St. P. O. vorliegt) aus dem Wahrspruche hervorgehen (V. 29. Sept. 1885, Z. 11093 u. a. m.; vgl. auch Note 1 bei §. 258).

13. (lit. c.) Dieser Nichtigkeitsgrund tritt nur dann ein, wenn der Gerichtshof durch den Ausspruch, es sei die That des Angeklagten Gegenstand der Privat- oder der öffentlichen Klage, das materielle Gesetz unrichtig angewendet hat, also insbesondere nicht wegen Verletzung des §. 267 St. P. O. (E. 13. Jän. 1882, Z. 11938, Sg. Nr. 405; 20. Oct. 1883, Z. 7655, Sg. Nr. 577; 30. Oct. 1883, Z. 11581 u. a. m.).

§. 344, Z. 11. 1. Der hier aufgestellte Nichtigkeitsgrund setzt voraus, daß die That einem anderen Strafgesetze als dem angewendeten zu unterziehen war (E. 17. Jän. 1877, Z. 9285; 10. Febr. 1877, Z. 9621 u. a. m.).

2. Wenn die That überhaupt keinem Strafgesetze und daher sicherlich auch keinem solchen unterstellt wurde, welches darauf nicht anwendbar ist, so kann sich die zu Ungunsten des Angeklagten angebrachte Beschwerde auf Ziffer 11 des §. 344 St. P. O. nicht stützen (E. 10. Febr. 1877, Z. 9621).

3. Nicht Ziffer 11, sondern Ziffer 10 des §. 344 St. P. O. muß der Verurtheilte anrufen, wenn er wegen Mangels eines strafbaren Thatbestandes volle Straflosigkeit beansprucht (E. 7. Nov. 1885, Z. 11060).

4. Falls sich der Schwurgerichtshof im anzuwendenden Strafsatze vergriff, hat die Beschwerde nicht Ziffer 11, sondern Ziffer 12 des §. 344 St. P. O. geltend zu machen (E. 30. Oct. 1885, Z. 9543*, Sg. Nr. 835).

5. Die Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes der Ziffer 11 des §. 344 St. P. O. hat lediglich die Folge, daß der Wahrspruch der Geschwornen mit den darauf angewendeten Bestimmungen des Strafgesetzes zu vergleichen ist (E. 20. Aug. 1874, Z. 6999, Sg. Nr. 20).

6. Wenn den Geschwornen mehrere Hauptfragen vorgelegt wurden, so kann der Schwurgerichtshof deren Bejahung nicht bloß darum als die Feststellung eines einheitlichen Verbrechens behandeln, weil er das letztere nur aus Zweckmäßigkeitsgründen zum Gegenstande mehrerer gesonderter Fragen gemacht habe (E. 20. Juni 1885, Z. 4919*, Sg. Nr. 800).

7. Der Schwurgerichtshof ist nicht befugt, die Feststellung, „daß der

12. wenn der Gerichtshof bei Ausmessung der Strafe die Gränzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit derselbe durch namentlich im Gesetze angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, oder wenn er die Grenzen des ihm zustehenden Strafumwandlungs- oder Milderungs-

---

Getödtete bei finsterer Nacht unversehens überfallen wurde", durch Interpretation des hierauf lautenden Wahrspruches dahin zu ergänzen, daß der Mord in tückischer Weise geschah (E. 24. Juni 1876, Z. 4840).

§. 344, Z. 12. **1.** Siehe Note 3 bei §. 344, Z. 9, Note 4 bei §. 344, Z. 11 u. Note 1 bei §. 356; vgl. auch die zu §. 281, Z. 11, §. 293 und zu §. 322 mitgetheilten Entscheidungen.

2. Auf den im §. 85a St. G. vorgesehenen Fall der Sachbeschädigung sind die im zweiten Alinea des §. 86 St. G. aufgestellten Strafbestimmungen nicht anwendbar (E. 5. Dec. 1885, Z. 11282*, Sg. Nr. 857); der vom Eintritte eines „Unfalles" abhängig gemachte höhere Strafsatz des §. 86 St. G. kann nur dort Anwendung finden, wo aus einer in boshafter Absicht zugefügten Sachbeschädigung ein über den Begriff eines bloßen Ungemaches hinausreichender Erfolg entstand (E. 20. Dec. 1889, Z. 12886*, Sg. Nr. 1325).

3. Im §. 103 St. G. ist nur ein Strafsatz aufgestellt; die Erklärung des Anklägers, daß er auf das Geltendmachen der in der Gesetzstelle erwähnten Erschwerungsumstände verzichte, kann eine Theilung des Strafsatzes nicht bewirken (E. 28. Jän. 1896, Z. 584*, Sg. Nr. 1958).

4. Bei Eintritt von Erfolgen des §. 126 St. G. ist Unzucht wider die Natur nach §. 130 St. G. dem Strafsatze des schweren Kerkers von zehn bis zwanzig Jahren, bezw. bis lebenslang auch dann zu unterwerfen, wenn Gewalt (oder arglistige Betäubung) zur Thatverübung nicht angewendet wurde (E. 22. Jän. 1897, Z. 14610, Sg. Nr. 2052).

5. Im §. 138 St. G. bildet die für „besonders erschwerende Umstände" angedrohte lebenslange Kerkerstrafe mit jener des 10—20jährigen Kerkers nur einen Strafsatz (E. 9. Nov. 1885, Z. 8305, Sg. Nr. 839 und 23. Juni 1887, Z. 4528, Sg. Nr. 1074).

6. Versuchter Raubmord ist bei Hinzutritt eines der Erschwerungsumstände des §. 195 St. G. nicht nach §. 138, sondern nach §. 195 St. G. zu bestrafen (E. 5. Nov. 1892, Z. 11126*, Sg. Nr. 1647).

7. Es ist gesetzlich nicht zulässig, wider den Angeklagten, weil mit dem von ihm verübten Morde die Uebertretung des §. 36 des kais. Pat. v. 24. Oct. 1852, Nr. 223 R. G. B., zusammentrifft, neben der Todesstrafe auch eine Geldstrafe zu verhängen (§. 50 St. G.) (E. 17. Aug. 1876, Z. 7820).

8. Wenn der Wahrspruch, wonach der Angeklagte bei Verübung eines Mordes „behilflich" war, über die Art der Hilfeleistung keinen Aufschluß gibt, ist die auf §. 136 St. G. gestützte Verhängung der Todesstrafe nichtig (Plen. E. 1. Juli 1875, Z. 5598).

9. Bei unbeschränkter Bejahung einer Schuldfrage, durch welche positiver und negativer Kindesmord alternativ zur Frage gestellt werden,

rechtes überschritten, oder die Bestimmungen des §. 293, Absatz 3, oder des §. 359, Absatz 4, verletzt oder unrichtig angewendet hat.

Die unter 3—6 erwähnten Nichtigkeitsgründe können zum Vortheile des Angeklagten nicht geltend gemacht werden, wenn unzweifelhaft erkennbar ist, daß die eingetretene Form-

---

läßt sich die Anwendung des im §. 139 St. G. für den negativen Kindesmord aufgestellten Strafsatzes auf den Wahrspruch nicht als nichtig anfechten (E. 31. März 1876, Z. 249).

10. Ein zur Verkürzung der Rechte eines Dritten und mit Feuersgefahr für fremdes Eigenthum unternommenes Inbrandsetzen der eigenen Sache ist jener der in den §§. 169 u. 170 St. G. enthaltenen Strafbestimmungen zu unterstellen, welche sich nach den den Strafsatz bestimmenden Umständen des concreten Falles als die strengere erweist (E. 11. Febr. 1897, Z. 15139*, Sg. Nr. 2057).

11. (Schlußbestimmungen.) In Betreff der Eideshindernisse, welche in der Hauptverhandlung erst nach Vornahme der Beeidigung zur Evidenz gelangen, siehe Note 33 bei §. 281 (Schlußbestimmungen); vgl. auch Note 2 u. 4 bei §. 170, Note 7 bei §. 281 Z. 3, Note 33 bei §. 281 (letztes Alinea) u. Note 2 bei §. 344, Z. 5.

12. Die im §. 221 St. P. O. angedrohte Nichtigkeit gelangt nicht zur Geltung, wenn die vorzeitig anberaumte Hauptverhandlung schon nach Auslosung der Geschwornen vertagt wurde, während die Beeidigung der Geschwornen und das derselben nachfolgende Verfahren erst nach Ablauf der achttägigen Frist stattfand (E. 15. Oct. 1880, Z. 5518, Sg. Nr. 275).

13. Wegen Verletzung der Vorschrift des §. 303 St. P. O. kann der Nichtigkeitsgrund der Ziffer 4 des §. 344 St. P. O. nicht geltend gemacht werden, wenn der Beschwerdeführer die Existenz von Gründen zur Ablehnung oder Ausschließung von Mitgliedern des Schwurgerichtshofes selbst nicht behauptet (E. 5. Mai 1879, Z. 14417, und 30. Oct. 1883, Z. 11581).

14. Daß der Obmann der Geschwornen gegen die Anordnung des §. 330 St. P. O. statt des vollen Inhaltes der Fragen nur die Reihenzahl derselben und die hiezu abgegebenen Antworten verlas, kann als Nichtigkeitsgrund der Ziffer 4 des §. 344 St. P. O. nicht geltend gemacht werden, wenn unmittelbar nachher, nach Vorführung des Angeklagten der Vorsitzende Fragen und Antworten gehörig verlesen läßt, und nach Lage des Falles (Zahl und Beschaffenheit der Fragen) auf Seite der Geschwornen ein Irrthum in der Auffassung des Wahrspruchs ausgeschlossen ist (E. 20. Nov. 1874, Z. 9737, Sg. Nr. 31).

15. Wegen Verweigerung der Verlesung eines Actenstückes (§. 252 St. P. O.) läßt sich Abs. 5 des §. 344 St. P. O. nicht geltend machen, wenn sein wesentlicher Inhalt auch in anderen Actenstücken vorkam, und durch Verlesung der letzteren zur Kenntniß der Geschwornen gelangt ist (E. 12. Sept. 1885, Z. 3293, Sg. Nr. 817).

verletzung auf die Entscheidung keinen dem Angeklagten nachtheiligen Einfluß üben konnte.

Zum Nachtheile des Angeklagten können die unter Zahl 2 und 7 erwähnten Nichtigkeitsgründe niemals, die unter Zahl 3—6 erwähnten aber nur dann geltend gemacht werden, wenn erkennbar ist, daß die Formverletzung einen die Anklage beeinträchtigenden Einfluß auf die Entscheidung zu üben vermochte, wenn außerdem der Ankläger sich derselben widersetzt, die Entscheidung des Gerichtshofes begehrt und sofort nach der

---

16. Obgleich es dem Gesetze nicht entspricht, die Hauptfrage in zwei (oder mehr) Fragen zu theilen, so kann doch aus dieser principwidrigen Theilung, falls kein Delictsmerkmal der Prüfung und Entscheidung durch die Geschwornen entrückt und von ihnen jede Theilfrage einhellig bejaht worden ist, — Nichtigkeit des Verfahrens (§. 344, Z. 6 St. P. O.) nicht abgeleitet werden (E. 17. Juni 1876, Z. 561 u. 26. Febr. 1887, Z. 15356; vgl. auch E. 30. Sept. 1885, Z. 8439, Sg. Nr. 822).

17. Die Ablehnung der von einer Proceßpartei begehrten Zusatzfrage ist der Anfechtung entrückt, wenn sich die Geschwornen durch deren Bejahung mit ihrem abgegebenen Ausspruche in Widerspruch gesetzt hätten (z. B. Zusatzfrage im Falle des §. 125 St. G. über die Behauptung des Angeklagten, er habe bei Vollziehung des Beischlafes dafür gehalten, daß sich die Beschädigte freiwillig ergebe, während die Bejahung der Hauptfrage feststellt, daß die Beschädigte vom Angeklagten mit wirklich ausgeübter Gewaltthätigkeit außer Stand gesetzt wurde, ihm Widerstand zu leisten) (E. 17. Jän. 1880, Z. 12697; siehe auch Note 39 bei §. 319).

18. Durch die Erwägung, daß die Geschwornen die Hauptfrage verneinen können, falls ihnen der behauptete Strafausschließungsgrund existent erscheint — wird die Umgehung der Vorschrift des §. 319 St. P. O. nicht entschuldigt (E. 23. April 1880, Z. 14233, Sg. Nr. 247 u. 11. Jän. 1888, Z. 14582*, Sg. Nr. 1120).

19. Auf die Verweigerung einer Eventualfrage läßt sich der Anspruch auf Vernichtung des Erkenntnisses und Wahrspruchs nicht stützen, wenn der für die Eventualfrage bezeichnete rechtliche Gesichtspunkt schon durch theilweise Verneinung der Hauptfrage (§. 328, al. 3 St. P. O.) zur Geltung gebracht werden konnte (E. 26. Oct. 1885, Z. 8798, Sg. Nr. 832).

20. Die einfache Bejahung einer Hauptfrage, in welcher neben dem zum verbrecherischen Thatbestande (z. B. der Diebstahlstheilnehmung) erforderlichen Werthbetrage alternativ noch eine zweite, diesen Betrag übersteigende, bei der Strafbemessung jedoch richterlicher Seits gar nicht berücksichtigte Werthangabe vorkommt, berechtigt den Angeklagten nicht, den Nichtigkeitsgrund der Ziffer 9 des §. 344 St. P. O. anzurufen (E. 12. März 1877, Z. 8666).

21. Der Widerspruch, welcher darin gefunden wird, daß die Geschwornen die auf diebische Wegnahme von Sachen im Werthe von 110 fl. und 240 fl. lautende Hauptfrage bejaht, in einem Beisatze aber erklärt

Verweigerung oder Verkündung dieser Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde sich vorbehalten hat.

Nach §. 8 des oben bei §. 285 St. P. O. abgedruckten Ges. v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. v. 1878, kann auch der Umstand, daß der Gerichtshof zweiter Instanz, welcher die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen hat (§§. 214 u. 218 St. P. O.), nicht zuständig war, durch eine gegen das Endurtheil gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

§. 345. Die Berufung kann unter den im §. 283 bezeichneten Beschränkungen nur wegen des Ausspruches über die Strafe und wegen der Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche ergriffen werden.

§. 346. Das Recht zur Ergreifung der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde, welche übrigens mit einander ver-

---

haben, daß der Gesammtwerth zwar mehr als 25 fl., aber nicht 300 fl. betrage, läßt sich zu Gunsten des nach dem Strafsatze des §. 178 St. G. Verurtheilten nicht geltend machen (E. 15. April 1887, Z. 102, Sg. Nr. 1049).

22. Unterliegt der im Wahrspruche festgestellte Diebstahl der Strafbestimmung des §. 179 St. G., so kann das Urtheil nicht schon deßhalb vernichtet werden, weil es dem Angeklagten lediglich auf Grund der Acten, auch noch den Qualificationsumstand des §. 176 II a St. G. zurechnet (E. 25. Juni 1881, Z. 4684).

23. Siehe auch Note 7 u. 8 bei §. 328 u. Note 3 bei §. 346.

24. Das Geschäft der Fragen-Formulirung und Verlesung (§. 316 St. P. O.) bildet einen einheitlichen Act, auch wenn es mit (durch Parteianträge und deren Erledigung herbeigeführten) Unterbrechungen zum Abschlusse gelangt. Der unmittelbar hierauf kundgegebene Vorbehalt einer dießbezüglichen Beschwerde ist rechtzeitig, sollte er auch wider eine schon zu Beginn des Actes gefällte Entscheidung gerichtet sein (E. 13. Nov. 1891, Z. 12297*, Sg. Nr. 1504).

§. 345. **1.** Siehe Note 1—9 bei §. 283 und Note 1 u. 2 bei §. 295

§. 346. **1.** Im Schwurgerichtsverfahren bildet der Wahrspruch die Grundlage des Urtheils. Ausführungen der Beschwerde, durch welche eine Beweiswürdigung, eine Feststellung von Thatsachen angestrebt wird, sind daher gänzlich belanglos (E. 26. Juni 1875, Z. 5052).

2. Daß in einer Frage wegen mit dem Beisatze des Wissens und Erinnerns abgelegten Meineides nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, der Angeklagte habe den Eid gegen besseres Wissen geleistet, ist nicht auf Grund des §. 290 St. P. O. von Amtswegen zu berücksichtigen (E. 16. Dec. 1882, Z. 10562; siehe auch Note 35 bei §. 318).

3. Die Anwendung des §. 203 St. G. auf einen Wahrspruch, welcher feststellt, daß durch die listige Irreführung ein Schaden „von mehr als 300 fl., jedenfalls von mehr als 25 fl." zugefügt werden sollte, kann amtswegige Vernichtung des Ausspruches über die Strafe (§§. 290 u. 346 St. P. O.) nicht zur Folge haben (Entsch. 18. Sept. 1878, Z. 2807).

bunden werden können, das Verfahren bei der Anmeldung und Ausführung, bei der Einbringung der Gegenausführung, sowie bei der Verhandlung und Entscheidung richtet sich nach den in den §§. 282—291 enthaltenen Bestimmungen.

Die Anmeldung kann noch in der Sitzung des Schwurgerichtshofes erfolgen; später ist sie beim Gerichtshofe erster Instanz anzubringen, welchem auch das weitere Verfahren und die Vorlegung der Acten an den Cassationshof, beziehungsweise Gerichtshof zweiter Instanz zusteht.

§. 347. Hat der Angeklagte nicht selbst erklärt, daß er auf seine Kosten einen Vertheidiger zu dem beim Cassationshofe stattfindenden Gerichtstage absenden wolle, so ist ihm ein solcher vom Cassationshofe aus der Zahl der am Sitze desselben wohnhaften Vertheidiger zu bestellen.

§. 348. Liegt einer der im §. 344, Z. 1—9, erwähnten Fälle vor, so hebt der Cassationshof den Wahrspruch der Geschwornen und das darauf beruhende Urtheil auf und verweist,

---

§. 348. 1. (al. 1.) Wenn sich die Bejahung der wider den Mitschuldigen gerichteten Hauptfrage mit der gleichzeitig erfolgten Verneinung der bezüglich des Thäters gestellten Hauptfrage nicht vereinigen läßt (Abs. 9 des §. 344 St. P. O.), eine Nichtigkeitsbeschwerde jedoch bloß zu Gunsten des verurtheilten Mitschuldigen vorliegt, so spricht ihn der Cassationshof frei (E. 24. Juni 1875, Z. 3556).

2. (al. 2.) Hat bei der Hauptverhandlung ein Geschworner mitgewirkt, der in derselben Strafsache als Sachverständiger vernommen wurde, so ist der Wahrspruch auch in jenen Theilen nichtig, welche von dem Gegenstande des Sachverständigenbeweises nicht berührt werden (E. 31. März 1882, Z. 14764, Sg. Nr. 440).

3. Ist das Urtheil nur wegen unrichtiger Formulirung der einen Strafaufhebungsgrund betreffenden Zusatzfrage zu vernichten, so bleibt der zur Hauptfrage abgegebene Wahrspruch aufrecht und die neue Verhandlung hat sich auf den Gegenstand der Zusatzfrage zu beschränken (E. 18. Febr. 1887, Z. 11951, Sg. Nr. 1029).

4. Wird der Nichtigkeitsbeschwerde bloß wegen unterlassener Stellung einer Eventualfrage stattgegeben, so bleibt der zur Hauptfrage abgegebene Wahrspruch unberührt und ist die neue Verhandlung auf den Gegenstand der Eventualfrage zu beschränken (E. 20. Sept. 1879, Z. 4012).

5. Es besteht kein Grund, den zur Hauptfrage erlangten bejahenden Wahrspruch zu vernichten, wenn sich die Nichtigkeitsbeschwerde lediglich wegen unterlassener Feststellung von Umständen des §. 322 St. P. O. begründet erweist (E. 29. März 1876, Z. 4090, Sg. Nr. 114; 1. Juli 1876, Z. 418, Sg. Nr. 117 u. 8. Oct. 1881, Z. 8457).

6. Die in Folge Vernichtung eines schwurgerichtlichen Urtheils zu wiederholende Hauptverhandlung gehört nicht mehr vor das Geschwornen=

soferne er nicht aus dem im §. 344, Z. 7, angeführten Grunde den Angeklagten freispricht, die Sache in die nächste Schwurgerichtssitzung des von ihm zu bezeichnenden Gerichtshofes zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung.

Werden nicht alle Theile des Wahrspruches von dem geltend gemachten Nichtigkeitsgrunde betroffen, und ist die Sonderung möglich, so läßt der Cassationshof die nicht betroffenen Theile des Wahrspruches und des Urtheiles von dieser Verfügung unberührt und trägt dem Schwurgerichtshofe, an welchen die Sache verwiesen wird, auf, dieselben seiner Entscheidung mit zu Grunde zu legen.

§. 349. Liegt der im §. 260 erwähnte Nichtigkeitsgrund vor, so verweist der Cassationshof die Sache an den Gerichtshof, bei dem die Schwurgerichtssitzung abgehalten wurde, und trägt demselben auf, in einer nach Thunlichkeit aus denselben Mitgliedern, welche den Gerichtshof der Schwurgerichtssitzung bildeten, zusammenzusetzenden Versammlung von drei Richtern ein neues Urtheil auf Grund des früheren Ausspruches der Geschwornen zu fällen.

§. 350. Findet der Cassationshof, daß das Urtheil des Schwurgerichtshofes ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet habe (§. 344, Z. 10—12), so hat er in der Regel sofort in der Hauptsache zu entscheiden.

---

gericht, wenn es sich um eine Anklage handelt, welche an dasselbe nur wegen des nicht mehr bestehenden Zusammenhanges mit anderen Anklagen (vgl. §. 56 St. P. O.) gelangte (E. 26. Nov. 1880, Z. 9707, Sg. Nr. 295).

7. Unterbleibt im Falle des §. 348 al 2 der St. P. O. wegen Rücktrittes des Anklägers (oder aus anderen Gründen) die Vornahme einer neuerlichen Verhandlung, so hat sich der Gerichtshof erster Instanz rücksichtlich der aufrecht belassenen Theile des Wahrspruches und Urtheils nach Analogie des §. 349 St. P. O. zu verhalten (V. 18. Oct. 1892, Z. 10290*, Sg. Nr. 1668).

§. 349. 1. Hebt der Cassationshof das wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge wider den Redacteur einer periodischen Druckschrift ergangene Urtheil des Schwurgerichtshofes unter Anordnung einer neuen Verhandlung lediglich über diesen Punkt auf, so verweist er die Sache an das Bezirksgericht (E. 7. Nov. 1879, Z. 8247, Sg. Nr. 210).

§. 350. 1. (al. 2.) Dieser Fall tritt ein, wenn der Wahrspruch der Geschwornen bei einer nach §. 201 lit. a St. G. erhobenen Anklage keinen Aufschluß darüber gewährt, ob von dem zum Nachtheile des Schuldners gefälschten Schuldscheine zum Zwecke der Täuschung wirklich Gebrauch gemacht worden ist, und sonach nicht beurtheilt werden kann, ob vollbrachter Betrug oder Betrug im Versuchsstadium vorliegt (E. 18. Jän. 1883, Z. 208).

2. Siehe auch Note 7 bei §. 330.

Sind jedoch jene Thatsachen, welche er seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hätte, durch den Wahrspruch nicht festgestellt, so verweist er die Sache in die nächste Schwurgerichtssitzung des von ihm zu bezeichnenden Sprengels, oder wenn die strafbare Handlung bei richtiger Anwendung des Gesetzes nicht mehr vor das Geschwornengericht gehört, vor das zuständige Gericht zu nochmaliger Verhandlung.

§. 351. Die der Entscheidung des Cassationshofes zu Grunde liegende Rechtsansicht ist für die unteren Gerichte bei der angeordneten Wiederholung der Hauptverhandlung bindend.

Gegen dieses Urtheil stehen dieselben Rechtsmittel offen, wie gegen ein erstes Erkenntniß.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens und der Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen.

I. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 352. Ist das Strafverfahren wider eine bestimmte Person durch Einstellung, Zurückweisung der Anklage oder Rücktritt von derselben vor der Hauptverhandlung beendigt worden, so kann dem Antrage des Staatsanwaltes oder Privatanklägers auf Wiederaufnahme desselben nur dann stattgegeben werden, wenn die Strafbarkeit der That noch nicht durch Verjährung erloschen ist, und wenn neue Beweismittel beigebracht werden, welche geeignet erscheinen, die Ueberführung des Beschuldigten zu begründen.

Ueber die Zulassung dieses Antrages entscheidet, nachdem die nöthig befundenen Vorerhebungen gepflogen worden sind, die Rathskammer; gegen die Entscheidung kann beim Gerichtshofe zweiter Instanz Beschwerde geführt werden. Die Be-

---

§. 351. 1. Vgl. die bei §. 293 angeführten Entscheidungen.

§. 352. 1. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das erste Strafverfahren lediglich in gerichtlichen Vorerhebungen, in welchen der neuerlich Verfolgte als Beschuldigter vernommen wurde, bestanden hat (E. 19. Oct. 1885, Z. 6345).

2. (al. 3.) Auf den Fall ausdrücklicher Zurücknahme der Klage durch den Privatankläger ist die Unzulässigkeit der Wiederaufnahme nicht beschränkt (§. 46 al. 3 St. P. O.) (Plen. E. 24. Oct. 1883, Z. 8224).

schwerde ist binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzubringen.

Dem Privatankläger, welcher seine Klage zurückgenommen hat, kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nie bewilligt werden.

§. 353. Der rechtskräftig Verurtheilte kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens selbst nach vollzogener Strafe verlangen:

1. wenn dargethan ist, daß seine Verurtheilung durch Fälschung einer Urkunde oder durch falsches Zeugniß oder Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung einer dritten Person veranlaßt worden ist;

2. wenn er neue Thatsachen oder Beweismittel beibringt, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, seine Freisprechung oder die Verurtheilung wegen einer unter ein milderes Strafgesetz fallenden Handlung zu begründen oder wenn

3. wegen derselben That zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse, sowie der ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen, die Nichtschuld einer oder mehrerer dieser Personen nothwendig anzunehmen ist.

§. 354. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Angeklagten können, und zwar auch nach dessen Tode, alle jene Personen stellen, welche berechtigt wären, zu seinen Gunsten die Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung zu ergreifen. Gelangt der Staatsanwalt in die Kenntniß eines Umstandes, welcher einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Angeklagten begründen kann (§. 353), so ist er verpflichtet, hievon den Angeklagten oder sonst eine zur Stellung dieses Antrages berechtigte Person in Kenntniß zu setzen oder selbst den Antrag zu stellen.

§. 355. Der Staatsanwalt oder Privatankläger kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen einer Handlung,

---

§. 353. 1. Um wider den nach §. 487 (488) St. G. gefällten Schuldspruch Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Verurtheilten zu erlangen, genügt im Falle des §. 490 al. 2 St. G. die Beibringung von neuen Thatsachen oder Beweismitteln, durch welche (allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen) dargethan werden kann, daß für den Angeklagten hinreichende Gründe bestanden, die vorgebrachte Beschuldigung für wahr zu halten (Plen. E. 14. Febr. 1889, Z. 13658, Sg. Nr. 1206).

hinsichtlich deren der Angeklagte durch rechtskräftiges Urtheil freigesprochen worden ist, nur insoferne beantragen, als die Strafbarkeit der That noch nicht durch Verjährung erloschen ist, und als entweder

1. das Erkenntniß durch Fälschung einer Urkunde oder durch falsches Zeugniß, Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist, oder

2. der Angeklagte später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß der ihm beigemessenen That ablegt, oder andere neue Thatsachen oder Beweismittel sich ergeben, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, die Ueberführung des Angeklagten zu begründen.

§. 356. Der Staatsanwalt kann die Wiederaufnahme des Verfahrens, um zu bewirken, daß eine Handlung, wegen welcher der Angeklagte verurtheilt worden ist, nach einem strengeren Strafgesetze beurtheilt werde, nur unter den im §. 355 erwähnten Voraussetzungen und überdieß nur dann beantragen, wenn

1. das wirklich verübte Verbrechen mit Todes- oder lebenslanger Kerkerstrafe bedroht ist, während nach dem dem Urtheile zu Grunde gelegten Strafsatze nur auf eine zeitliche Kerkerstrafe erkannt werden konnte, oder wenn

2. wenigstens zehnjährige Kerkerstrafe zu verhängen wäre, während die Bemessung der Strafe nach einem Strafsatze in der Dauer von höchstens fünf Jahren vorgenommen wurde, oder wenn

3. eine That sich als Verbrechen darstellt, während der Angeklagte nur wegen eines Vergehens oder einer der dem Bezirksgerichte zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen verurtheilt wurde.

---

§. 356. 1. (al. 3.) Auch wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens aus der Anordnung des §. 356, Z. 3 der St. P. O. hervorging, ist es dem Gerichte nicht verwehrt, den Angeklagten schließlich wieder nur eines Vergehens oder einer Uebertretung schuldig zu sprechen (E. 1. April 1892, Z. 2369*, Sg. Nr. 1523).

2. Gewinnt der Gerichtshof in der Verhandlung die Ueberzeugung, daß nur die im früheren Urtheile bezeichnete Uebertretung vorliege, so hat er neuerlich über dieselbe abzusprechen (§§. 262 u. 281, Z. 7 St. P. O.). Hat er dieß unterlassen und wird deshalb sein Urtheil vernichtet, so kann der Cassationshof die Sache auch an das Bezirksgericht verweisen (E. 24. Febr. 1882, Z. 13613, Sg. Nr. 421).

3. Siehe auch Note 20 u. 21 bei §. 259.

§. 357. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist bei dem Gerichtshofe erster Instanz, bei welchem dasselbe anhängig war, zu beantragen. Ist über eine That, welche sich als Verbrechen darstellt, von einem Bezirksgerichte abgeurtheilt worden, so ist der Antrag bei dem Gerichtshofe erster Instanz, zu dessen Sprengel jenes Bezirksgericht gehört, anzubringen.

Der Untersuchungsrichter hat die Thatsachen, durch welche der Antrag begründet wird, zu erheben. Sodann ist im Falle des §. 353 der Staatsanwalt oder der Privatankläger, in den Fällen der §§. 355 und 356 aber der Beschuldigte zu vernehmen und von dem Gerichtshofe erster Instanz in einer Versammlung von vier Richtern, wovon einer den Vorsitz zu führen hat, über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Gegen diesen Beschluß steht nur die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen. Dieselbe ist binnen drei Tagen bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzubringen.

Beschließt der Gerichtshof zweiter Instanz die Wiederaufnahme des Verfahrens, so ist er auch berechtigt, einen anderen Gerichtshof zur Führung der Untersuchung zu bestellen.

§. 358. Durch den Beschluß, welcher der Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattgibt, wird das frühere Urtheil insoweit für aufgehoben erklärt, als es diejenige strafbare Handlung, hinsichtlich welcher die Wiederaufnahme bewilligt wird, betrifft. Die gesetzlichen Folgen der in dem ersten Erkenntnisse ausgesprochenen Verurtheilung dauern einstweilen fort und sind nur dann und insoweit als aufgehoben anzusehen, als sie nicht auch vermöge des neuen Erkenntnisses einzutreten haben.

Die Vollstreckung der im früheren Urtheile enthaltenen

---

§. 357. 1. Zur Schlußfassung über die Wiederaufnahme ist das Gericht, bei welchem die Strafsache in erster Instanz anhängig war, auch dann berufen, wenn seine Zuständigkeit nur durch Delegation begründet wurde (E. 9. April 1897, Z. 1649, Sg. Nr. 2064).

2. Die Bestimmungen der §§. 270, Z. 7 und 281, Z. 5 der St. P. O. gelten sinngemäß auch für die Begründung von Beschlüssen, durch welche über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme des Strafverfahrens entschieden wird (Plen. E. 6. Nov. 1894, Z. 13115).

§. 358. 1. Der auf Wiederaufnahme des Verfahrens lautende Beschluß begreift rücksichtlich jener Handlung, auf welche er sich bezieht, die Aufhebung des früheren Erkenntnisses auch dann in sich, wenn dieß nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde (E. 24. Febr. 1882, Z. 13613, Sg. Nr. 424).

Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche ist während der Dauer des wieder aufgenommenen Verfahrens nur bis zur Sicherstellung zulässig.

§. 359. Die Sache tritt durch die Wiederaufnahme in der Regel (§. 360) in den Stand der Voruntersuchung. Diese ist nach Maßgabe der die Wiederaufnahme bewilligenden Entscheidung und der neuen Beweise zu führen oder zu ergänzen. Die hinsichtlich der Einstellung der Voruntersuchung und der Versetzung in den Anklagestand geltenden Vorschriften finden auch hier Anwendung. Wird in Folge dessen das Verfahren ohne Vornahme einer Hauptverhandlung beendigt, so hat der Beschuldigte das Recht, die öffentliche Bekanntmachung der Einstellung oder des Erkenntnisses, wodurch die Anklage endgiltig zurückgewiesen wurde, zu verlangen. Diese Entscheidungen haben gleiche Wirkung mit dem Erkenntnisse, wodurch der Angeschuldigte freigesprochen wird.

Kommt es zur neuerlichen Hauptverhandlung, so ist von derselben auch der Privatbetheiligte in Kenntniß zu setzen; es sind die Aussagen jener Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten, welche nicht mehr vernommen werden können, aus den Acten abzulesen, und schließlich ist ein neues Urtheil zu schöpfen.

Wird durch dieses Erkenntniß der Angeklagte verurtheilt, so ist bei Bemessung der Strafe auf die bereits erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen (§§. 265 und 339).

Ist die Wiederaufnahme nur zu Gunsten des Angeklagten bewilligt worden, so kann das neue Urtheil keine schwerere Strafe gegen ihn verhängen, als welche ihm das erste Erkenntniß auferlegte.

Gegen das neue Erkenntniß stehen dieselben Rechtsmittel offen, wie gegen jedes andere Urtheil.

Die Hinweisung auf §. 339 erklärt sich aus der ursprünglichen, im

---

§. 359. 1. Siehe Note 21 bei §. 259.

2. (al. 3.) Wenn zufolge der Wiederaufnahme eines der mehreren Delicte, für welche im ursprünglichen Urtheile die vom Angeklagten zum Theile bereits verbüßte Strafe bemessen war, entfällt, so ist für die Frage, welche Strafe an dem Angeklagten bezüglich der übrigen Delicte noch zu vollstrecken ist, die Erwägung ausschlaggebend, daß die verhängte Strafe als eine für sämmtliche Delicte zusammengesetzte in der Weise angesehen werden muß, daß jeder Theil derselben als theilweise für jedes der concurrirenden Delicte auferlegt zu gelten hat (E. 17. Nov. 1883, Z. 8455, Sg. Nr. 591).

Reichsrathe abgeänderten Fassung desselben. (Siehe Prof. S. Mayers Handbuch des österr. Strafproceßrechtes, Band I, Seite 878 u. 910.)

Betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurtheilung verfügt das Ges. v. 16. März 1892, Nr. 64 R. G. B.: Wer wegen einer nach der St. P. O. zu verfolgenden strafbaren Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist, kann, wenn auf Grund der Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Einstellung des Verfahrens oder die endgiltige Zurückweisung der Anklage erfolgt, ferner in allen Fällen, in welchen nachträglich seine Freisprechung stattfindet, für die durch die ungerechtfertigte Verurtheilung erlittenen vermögensrechtlichen Nachtheile vom Staate eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Anspruch ist unstatthaft, wenn der Verurtheilte die ungerechtfertigte Verurtheilung absichtlich herbeigeführt oder im Falle eines Contumazierungsurtheils Einspruch zu erheben unterlassen hat (§. 1). — Wenn die Voraussetzungen des §. 1 gegeben sind, kann der Anspruch nach dem Tode des Verurtheilten nur von dessen Ehegatten, Kindern und Eltern erhoben werden und zwar nur insoweit diesen Angehörigen durch die ungerechtfertigte Verurtheilung ein ihnen von dem Verurtheilten geschuldeter Unterhalt entgangen ist (§. 2). — Der Anspruch erlischt nach 3 Monaten von dem Zeitpunkte, in welchem derselbe auf Grund der §§. 1, 2 dieses Gesetzes erhoben werden konnte (§. 3). — Der Anspruch ist mittels schriftlicher Eingabe oder zu Protokoll bei dem Gerichte, welches das aufgehobene Urtheil in erster Instanz gefällt hat, zu erheben und mit möglichster Beschleunigung zu bezeichnen (§. 4). — Das Gericht hat von Amtswegen vorzugehen, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und die zur Feststellung der Thatsachen, welche den Anspruch begründen, nöthigen Beweise aufzunehmen. Hiebei sind alle Umstände für und gegen den Anspruch mit gleicher Sorgfalt zu erheben. Zeugen und Sachverständige können zur Aussage verhalten und erforderlichenfalls in Eid genommen werden (§. 5). — Sind die Erhebungen geschlossen, so ist dem Anspruchsteller bekannt zu geben, daß es ihm freisteht, eine Aeußerung zur Begründung seines Anspruches schriftlich zu überreichen oder zu Protokoll zu geben, wozu ihm eine unerstreckbare Frist von 14 Tagen zu gewähren ist. Dem Anspruchsteller ist die Einsicht der Acten zu gestatten (§. 6). — Die geschlossenen Acten sind nebst einem Gutachten des Gerichts dem J. M. vorzulegen, welcher Ergänzungen der Erhebungen anordnen kann. Der J. M. erkennt über den erhobenen Anspruch und stellt den Entschädigungsanspruch fest (§. 7). — Dem Anspruchsteller steht eine Frist von 60 Tagen von der Zustellung des Erkenntnisses des J. M. zur Erhebung seines Anspruches vor dem Reichsgerichte auf Grund des Art. 3a des St. G. G. v. 21. Dec. 1869, Nr. 143 R. G. B., über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, offen. Die Frist ist unerstreckbar und findet eine Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Frist nicht statt. Das Gesuch bedarf nicht der Unterschrift eines Advocaten (§. 8). — Die Verhandlungen in der durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheit und alle darauf bezüglichen Eingaben sind gebühren- und portofrei (§. 9). — Das Gesetz findet auf Strafurtheile, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes gefällt worden sind, keine Anwendung (§. 10). — Dieses Ges. erschien in dem am 7. Apr. 1892 ausgegebenen und ver-

sendeten 24. Stücke des R. G. B. und begann demnach seine Wirksamkeit in Gemäßheit des §. 6 des Ges. v. 10. Juni 1869, Nr. 113 R. G. B.

Ueber den Umfang der Entschädigungspflicht des Staates wegen ungerechtfertigter Verurtheilung siehe die Erkenntnisse des Reichsgerichtes v. 16. Jän. 1896, Z. 358 im J. V. B. v. J. 1896 S. 45 u. 46 u. v. 23. Jän. 1897, Z. 336 im J. V. B. v. J. 1897, S. 62.

§. 360. Das Gericht, welches die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Beschuldigten für zulässig erklärt, kann, soferne der Ankläger damit einverstanden ist, sofort ein Urtheil fällen, wodurch der Beschuldigte freigesprochen oder seinem Antrage auf Anwendung eines milderen Strafsatzes stattgegeben wird.

Gegen ein solches Erkenntniß ist kein Rechtsmittel zulässig.

Der Freigesprochene kann die Veröffentlichung desselben verlangen.

Vgl. hiezu das bei §. 359 abgedruckte Ges. v. 16. März 1892, Nr. 64 R. G. B.

§. 361. Das Gesuch eines Verurtheilten um Wiederaufnahme des Verfahrens hemmt den Vollzug der Strafe nicht; es wäre denn, daß der über die Wiederaufnahme entscheidende Gerichtshof nach Anhörung des Anklägers die Hemmung des Strafvollzuges nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet.

Wird die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme rechtskräftig ausgesprochen, so ist der Vollzug der Strafe unverzüglich einzustellen (§. 358) und über die Haft des Beschuldigten nach den im vierzehnten Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden.

§. 362. Der Cassationshof ist berechtigt, nach Anhörung des Generalprocurators im außerordentlichen Wege und ohne

---

§. 362. 1. Diese Gesetzesstelle erleidet Anwendung auch zu Gunsten von Personen, welche (etwa in Folge des §. 56 St. P. O., oder weil ihr strafgesetzwidriges Verhalten in der rechtskräftigen Anklageschrift unter den Gesichtspunkt eines Verbrechens oder Vergehens gebracht war) dem für Verbrechen und Vergehen vorgeschriebenen Verfahren unterzogen, aber auf Grund der in demselben vorgenommenen Hauptverhandlung nur einer Uebertretung schuldig erkannt worden sind (E. 28. Juli 1892, Z. 8944*, Sg. Nr. 1618).

2. In Anwendung des §. 362 der St. P. O. kann sich der Cassationshof darauf beschränken, eine wiederholte Prüfung der Untersuchungsergebnisse durch neue Richter (Geschworne) dadurch herbeizuführen, daß er das Strafurtheil (und den Wahrspruch) aufhebt und die Anklagesache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückverweist (B. 3. Dec. 1890, Z. 13994*, Sg. Nr. 1391; im gleichen

an die im §. 353 vorgezeichneten Bedingungen gebunden zu sein, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten zu verfügen, wenn sich ihm

1. bei der vorläufigen Berathung über eine Nichtigkeitsbeschwerde, oder nach der öffentlichen Verhandlung über dieselbe, oder

2. bei der Berathung über einen nach §. 341 erstatteten Bericht, oder endlich

3. bei einer auf besonderen Antrag des Generalprocurators vorgenommenen Prüfung der Acten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urtheile zu Grunde gelegten Thatsachen ergeben, welche auch nicht durch einzelne, vom Cassationshofe etwa angeordnete Erhebungen beseitigt werden.

Der Cassationshof kann in solchen Fällen auch sofort ein neues Urtheil schöpfen, wodurch der Beschuldigte freigesprochen oder ein milderer Strafsatz auf denselben angewendet wird (§. 360, Abs. 3); hiezu ist jedoch Einstimmigkeit und die Zustimmung des Generalprocurators erforderlich.

Anträge von Privaten, welche auf Herbeiführung eines der vorstehend erwähnten Beschlüsse des Cassationshofes abzielen, sind von den Gerichten, bei denen sie einlaufen, abzuweisen; auch dürfen sie niemals zum Gegenstande der Erörterung in der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

Auf die vom Cassationshofe verfügte Wiederaufnahme des Strafverfahrens finden die §§. 358 und 359 Anwendung.

Die Entscheidung über die Hemmung des Strafvollzuges und über die Verweisung des weiteren Verfahrens an das Gericht eines anderen Sprengels steht nur dem Cassationshofe zu.

Außer dem Falle vorläufiger Verhandlung über eine Nichtigkeitsbeschwerde (§. 287 St. P. O.), ist die im §. 362 St. P. O. erwähnte Wiederaufnahme des Strafverfahrens in der Regel in Decretform zu verfügen. Soferne aber der Cassationshof den Beschuldigten sofort freizusprechen, oder einen milderen Strafsatz auf denselben anzuwenden findet, so hat dieß in der Form eines Urtheiles zu geschehen. Die Mitglieder des Senates sind, wenn eine Verhandlung nicht voranging, in diesem Urtheile nicht anzuführen (Plen. B. d. Cass. Hofes v. 2. Juni 1880, Z. 2925).

Sinne E. 5. April 1887, Z. 4049; E. 4. Febr. 1891, Z. 1194; 17. März 1891, Z. 116; 6. Aug. 1891, Z. 9586; 3. Jän. 1893, Z. 15367 u. a. m.).

3. (al. 5.) Die Gesetzstelle schließt auch die Einräumung der Befugniß in sich, die Anklagethat einem milderen Strafgesetze (z. B. an Stelle des **§. 134**, dem §. 140 St. G.) zu unterstellen (vgl. E. 3. Jän. 1879, Z. 13246).

§. 363. Das Strafverfahren kann unabhängig von den Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme nach den allgemeinen Vorschriften, und zwar durch das nach denselben zuständige Gericht eingeleitet oder fortgesetzt werden:

1. Wenn die Vorerhebungen eingestellt worden sind, ehe eine bestimmte Person als Beschuldigter behandelt wurde;

2. wenn der zur Klage noch berechtigte Privatankläger dieselbe anbringt, während in dem früheren Verfahren die Einstellung oder ein freisprechendes Urtheil lediglich wegen Mangels des nach dem Gesetze erforderlichen Antrages eines Betheiligten erfolgt ist;

3. wenn dem Ankläger bei der Beendigung des Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Verfolgung wegen anderer strafbarer Handlungen vorbehalten wurde oder wenn sich erst nachher Verdachtsgründe einer anderen früher begangenen strafbaren Handlung ergaben;

---

§. 363. 1. (Zahl 1.) Der Umstand, daß eine Person in einer von der Staatsanwaltschaft nach §. 90 St. P. O. zurückgelegten Anzeige verdächtigt war, genügt nicht, die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auszuschließen (E. 20. März 1880, Z. 13733).

2. Ob Jemand als Beschuldigter behandelt worden sei, ist nach §. 38 St. P. O. zu beurtheilen (E. 24. Febr. 1876, Z. 9062).

3. (Z. 2.) Auf den Fall, in welchem eine strafgesetzwidrige Handlung mit Unrecht als Gegenstand der Privatanklage angesehen worden ist, findet die nur zu Gunsten des Privatanklägers getroffene Verfügung des §. 363, Z. 2 St. P. O. keine Anwendung (vgl. Kaserer, Oesterr. Gesetze mit Materialien, Band X, Regierungs-Motive zur St. P. O., Seite 115) (Plen. E. 9. März 1887, Z. 15291*, Sg. Nr. 1039).

4. Das Erkenntniß, welches den Angeklagten freispricht, weil ein Privatankläger statt des gesetzlich berufenen öffentlichen eingeschritten ist, bewirkt auch für den letzteren den Verbrauch der Strafklage (Plen. E. 5. Nov. 1891, Z. 12615*, Sg. Nr. 1501).

5. (Zahl 3.) Es steht der Strafverfolgung wegen einer vor der Verurtheilung wegen einer anderen That begangenen Handlung nicht entgegen, daß beide Verbrechen gleicher Art begründen (E. 25. Sept. 1885, Z. 8102*, Sg. Nr. 821).

6. Die Vorschrift des §. 363 al. 3 St. P. O. findet auch dann Anwendung, wenn die neu hervorgekommene strafbare Handlung, wäre sie früher bekannt gewesen, mit der den Gegenstand der früheren Aburtheilung bildenden durch Zusammenrechnung der Beträge der durch beide zugefügten Schäden, einheitlich abzuurtheilen gewesen wäre (E. 13. Febr. 1880, Z. 12820, Sg. Nr. 226, und 25. Sept. 1885, Z. 8102*, Sg. Nr. 821).

7. Im Falle der Verurtheilung wegen eines fortgesetzten Delictes kann das nachträgliche Bekanntwerden eines zu den Fortsetzungshandlungen zählenden strafgesetzwidrigen Angriffes neuerliche Verfolgung des Ver-

4. wenn eine That, welche ein Verbrechen begründet, von einem Bezirksgerichte durch unrichtige Anwendung des Gesetzes als ihm zur Aburtheilung zukommend behandelt wurde, vorausgesetzt, daß seit der Entscheidung des Bezirksgerichtes noch nicht mehr als sechs Monate, und wenn es sich um eines der den Geschwornengerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Verbrechen handelt, noch nicht mehr als zwölf Monate verflossen sind.

II. Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen.

§. 364. Wider die Versäumung der Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels gegen ein Urtheil kann das zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufene Gericht dem Beschuldigten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilen, soferne er:

1. nachzuweisen vermag, daß es ihm durch unabwendbare

---

urtheilten nur dann begründen, wenn die Voraussetzungen des §. 356 St. P. O. existent geworden sind (E. 9. Juni 1883, Z. 3438, Sg. Nr. 559).

8. (Zahl 4.) Diese Anordnung beruht auf dem Grundsatze, daß der Vollzug eines wegen absoluter Incompetenz des Richters an sich nichtigen Urtheils die strafbare Handlung nicht tilgt. — Von einer vorläufigen Vernehmung des Angeklagten ist die Fortsetzung des Verfahrens nicht abhängig (E. 15. April 1882, Z. 11999, Sg. Nr. 443).

9. In Betracht kömmt für die Berechnung der hier bestimmten Frist nicht der Zeitpunkt, in welchem das zuständige Gericht vom nichtigen Urtheile des Einzelnrichters Kenntniß erlangt, sondern der Zeitpunkt, in welchem es das Verfahren fortsetzt (E. 19. Sept. 1887, Z. 2711).

10. Vgl. auch die Entscheidungen zu §§. 358 u. 475.

§. 364. 1. Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen ist im §. 364 St. P. O. nur dem Beschuldigten und nicht auch den im §. 282 al. 1 St. P. O. bezeichneten Personen gewährt (B. 19. Febr. 1889, Z. 1592*, Sg. Nr. 1249; im gleichen Sinne: E. 12. Juli 1892, Z. 8265).

2. Der hier gebrauchte Ausdruck „Anmeldung" ist nicht auf die äußere Form, sondern auf den Inhalt der betreffenden Parteierklärung zu beziehen, und dahin auszulegen, daß in dem Falle, in welchem die formelle Anmeldung nur die ausdrückliche oder stillschweigende Hinweisung auf die nachzutragende Bezeichnung der Nichtigkeitsgründe enthält, die Beschwerdeschrift einen zweifachen Inhalt hat: die gesetzlich zugelassene Ergänzung der Anmeldung durch Angabe der Nichtigkeitsgründe und die Ausführung im engeren Sinne, d. h. den Nachweis, daß die angegebenen Nichtigkeitsgründe wirklich bestehen. Zum Zwecke der Ergänzung der Anmeldung durch Angabe der Nichtigkeitsgründe kann bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen die Wiedereinsetzung gewährt werden (B. 20. April 1886, Z. 4431; in demselben Sinne: B. 25. Nov. 1884, Z. 12081*, Sg. Nr. 678, u. 20. Oct. 1891, Z. 12598).

Umstände ohne sein oder seines Vertreters Verschulden unmöglich gemacht wurde, die Frist einzuhalten;

2. die Wiedereinsetzung innerhalb drei Tagen nach dem Aufhören des Hindernisses nachsucht, und

3. die Anmeldung zugleich anbringt.

Das Gesuch ist bei jenem Gerichte anzubringen, bei welchem das Rechtsmittel anzumelden war. Dieses Gericht theilt dasselbe sammt der Anmeldung dem Ankläger zur Erstattung seiner Aeußerung und allfälligen Gegenausführung mit und legt nach Ablauf der für letztere offen stehenden Frist die Acten dem zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufenen Gerichte vor, welches, falls es die Wiedereinsetzung bewilligt, sofort in der Hauptsache erkennt.

Gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung findet kein Rechtsmittel statt.

Das Gesuch hemmt, solange die Wiedereinsetzung nicht bewilligt ist, die Vollstreckung nicht; es wäre denn, daß das Gericht, bei welchem es angebracht wird, nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet, die Aussetzung der Vollstreckung zu verfügen.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche.

§. 365. Der aus der strafbaren Handlung entstandene Schade und die sonstigen hinsichtlich der privatrechtlichen Folgen

---

3. Wird das Begehren um Wiedereinsetzung zur Ergänzung der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde durch Angabe der Nichtigkeitsgründe erst mit der Beschwerde gegen die auf Grund des §. 1, Z. 2 des Ges. v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. erfolgte Zurückweisung der Anmeldung verbunden, so ist der Cassationshof zur Entscheidung über das Wiedereinsetzungsbegehren berufen (E. 2. Juli 1885, Z. 7838).

4. Wurde die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen begehrt, um gegen ein nach §. 427 al. 1 St. P. O. gefälltes Urtheil Einspruch und Nichtigkeitsbeschwerde anzubringen, so entscheidet der Cassationshof auch in Ansehung des Einspruches über das Wiedereinsetzungsbegehren (E. 5. Jän. 1887, Z. 15245*, Sg. Nr. 1017).

§. 365. 1. Das Strafgericht ist nicht berechtigt, über privatrechtliche Ansprüche zu entscheiden, welche nicht unmittelbar zwischen dem Angeklagten und dem durch die strafbare Handlung Verletzten auszutragen sind (Plen. E. 28. Juni 1882, Z. 5247, Sg. Nr. 466).

2. Siehe auch Note 1—8 bei § 47, 6 bei §. 280, 64 bei §. 318 und 1 u. 2 bei §. 371.

wichtigen Nebenumstände sind von Amtswegen zu berücksichtigen. Dem Beschädigten ist, wenn es zweifelhaft ist, ob er von dem stattfindenden strafrechtlichen Verfahren Kenntniß habe, hievon Mittheilung zu machen, damit er von seinem Rechte, sich dem Strafverfahren anzuschließen, Gebrauch machen könne.

Im Falle des Anschlusses bleibt es dem Privatbetheiligten, oder falls dieser sich selbst zu vertreten nicht berechtigt wäre, dessen gesetzlichem Vertreter überlassen, seine Ansprüche auszuführen und genügend darzuthun. Der Beschuldigte ist darüber zu vernehmen, und es sind die zur Erforschung des Schadens nöthigen Erhebungen zu pflegen. Der Privatbetheiligte kann die Verfolgung seiner Ansprüche zu jeder Zeit, selbst während der Hauptverhandlung, wieder aufgeben.

Vgl. hiezu §. 22 V. V.

In Ansehung des durch Zuwiderhandlungen wider das Thierkrankheiten- und Rinderpest-Gesetz dem Staatsschatze zugefügten Schadens siehe auch §. 49 des Ges. v. 29. Febr. 1880, Nr. 35 R. G. B., Min. Vdg. v. 12. April 1880, Nr. 36 R. G. B., und Art. II des Ges. v. 24. Mai 1882, Nr. 51 R. G. B. (im 20. Bande dieser Slg.), in Ansehung der Verständigung der Arbeiter- und Unfallversicherungsanstalten von jedem anläßlich eines Betriebsunfalles eingeleiteten Strafverfahren siehe die JMVdg. v. 30. Sept. 1890, Z. 17625, Nr. 47 J. V. B., bei §. 48 u. bei §. 83 St. P. O. die Bemerkung 9.

§. 366. Wird der Beschuldigte nicht verurtheilt, so ist der Privatbetheiligte mit seinen Entschädigungsansprüchen jederzeit auf den Civilrechtsweg zu verweisen.

Erfolgt die Verurtheilung des Beschuldigten, so hat in der Regel der Gerichtshof zugleich über die privatrechtlichen Ansprüche des Beschädigten zu entscheiden. Erachtet das Strafgericht, daß die Ergebnisse des Strafverfahrens nicht ausreichen, um auf Grund derselben über die Ersatzansprüche verläßlich urtheilen zu können, so verweist es den Privatbetheiligten auf den Civilrechtsweg. Gegen diese Verweisung steht kein Rechtsmittel offen.

Beachte oben §. 82. — Dieß gilt insbesondere behufs Ausübung des Klagerechtes wegen von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen

---

§. 366. 1. Siehe Note 2 bei §. 4.

2. Der Theilnehmer (§. 185 St. G.) kann auf Grund des §. 1302 a. b. G. B. nicht ohne weiters und für jeden Fall zum Ersatze des ganzen, aus dem Diebstahle (der Veruntreuung) hervorgegangenen Schadens verhalten werden. Er ist der Regel nach nur in dem Umfange verantwortlich, als er gestohlene (veruntreute) Sachen verhehlt, an sich gebracht, oder verhandelt hat (E. 26. Nov. 1880, Z. 9707, Sg. Nr. 295).

Wirksamkeit zugefügter Rechtsverletzungen (Ges. v. 12. Juli 1872, Nr. 112 R. G. B., §§. 3, 10, 15, 19, 23, im 6. Bande dieser Slg.).

Siehe hiezu §. 27 des Markenschutzgesetzes v. 6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B.

Bei der Verurtheilung wegen Vergehens nach §. 51 des Ges. v. 26. Dec. 1895, Nr. 197 R. G. B. betreffend das Urheberrecht hat gemäß §. 57 des Gesetzes das Strafgericht auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auch auf Entschädigung zu erkennen, soweit die Ergebnisse des Strafverfahrens eine verläßliche Beurtheilung der privatrechtlichen Ansprüche ermöglichen. Die Entschädigung umfaßt nicht bloß die eigentliche Schadloshaltung und den Ersatz des entgangenen Gewinnes, sondern es soll überdieß nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen des Gerichtes dem Verletzten für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachtheile eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden. Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Theilen die Berufung zu.

Bei der Verurtheilung wegen des im §. 97 des Patentgesetzes v. 11. Jän. 1897, Nr. 30 R. G. B. bezeichneten Vergehens hat gemäß §. 103 des Ges. das Strafgericht auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auch auf eine Entschädigung zu erkennen, so weit die Ergebnisse des Strafverfahrens eine verläßliche Beurtheilung der privatrechtlichen Ansprüche ermöglichen. Die Entschädigung umfaßt nicht bloß die eigentliche Schadloshaltung und den Ersatz des entgangenen Gewinnes, sondern es soll überdieß nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen des Gerichtes dem Verletzten für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachtheile eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden. Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Theilen die Berufung zu. Eine zuerkannte Entschädigung schließt die Geltendmachung eines weitergehenden Entschädigungsanspruches vor dem Civilrichter nicht aus.

Die Vorschrift des §. 407, Abs. 1, C. P. O. v. 1. Aug. 1895, Nr. 113 R. G. B., betreffend die Sicherstellung einer urtheilsmäßig zuerkannten Geldrente gilt auch für strafgerichtliche Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche. Falls der Strafrichter im Adhäsionsverfahren zur Entrichtung einer Geldrente wegen Tödtung, Körperverletzung oder Freiheitsentziehung verurtheilt, kann er auf Antrag in seinem Urtheile auf Sicherheitsleistung für die künftigen Zahlungen erkennen (Beilage zur JMVdg. v. 3. Dec. 1897, Z. 25801, Nr. 44 J. V. B.; Beantwortung der Fragen zu §. 407 C. P. O.).

§. 367. Ist eine Sache, bezüglich welcher das Gericht sich überzeugt, daß sie dem Privatbetheiligten gehöre, unter den Habseligkeiten des Angeklagten, eines Mitschuldigen oder eines Theilnehmers an der strafbaren Handlung oder an einem solchen Orte gefunden worden, wohin sie von diesen Personen nur zur Aufbewahrung gelegt oder gegeben wurde, so verordnet der Gerichtshof, daß die Zurückstellung nach eingetretener

Rechtskraft des Urtheiles erfolge. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Beschuldigten kann jedoch die Ausfolgung auch sogleich geschehen.

Diese Zurückstellung der dem Beschädigten entzogenen Gegenstände kann auch vor der Hauptverhandlung durch den Untersuchungsrichter erfolgen, wenn deren Aufbewahrung nicht zur Ueberweisung des Beschuldigten, eines Mitschuldigen oder eines Theilnehmers nöthig ist, und wenn der Beschuldigte und der Ankläger damit einverstanden sind.

Vgl. hiezu §. 56 des Urhebergesetzes v. 26. Dec. 1895, Nr. 197 R. G. B., und §. 100 des Patentgesetzes v. 11. Jän. 1897, Nr. 30 R. G. B. (bei §. 260). Die Bestimmungen des §. 409 C. P. O. v. 1. Aug. 1895, Nr. 113 R. G. B., über die Frist, binnen welcher eine im Urtheile auferlegte Leistung zu erfüllen ist, sind auch bei strafgerichtlichen Erkenntnissen über privatrechtliche Ansprüche (§§. 367 ff. St. P. O.) analog anzuwenden (Beilage zur JMVdg. v. 3. Dec. 1897, Z. 25801, Nr. 44 J. V. B.; Beantwortung der Fragen zu §. 409 C. P. O.).

§. 368. Ist das entzogene Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich an der strafbaren Handlung nicht betheiligt hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthums giltige Art oder als Pfand gerathen, oder ist das Eigenthum des entzogenen Gegenstandes unter mehreren Beschädigten streitig, oder kann der Beschädigte sein Recht nicht sogleich genügend nachweisen, so ist das auf Zurückstellung des Gutes gerichtete Begehren auf den ordentlichen Civilrechtsweg zu verweisen.

Siehe hiezu den bei §. 260 abgedruckten §. 56 des Urhebergesetzes v. 26. Dec. 1895, Nr. 197 R. G. B.

§. 369. Wenn das dem Beschädigten entzogene Gut nicht mehr zurückgestellt werden kann, sowie in allen Fällen, wo es sich nicht um die Rückstellung eines entzogenen Gegenstandes, sondern um den Ersatz eines erlittenen Schadens oder entgangenen Gewinnes, oder um Tilgung einer verursachten Beleidigung handelt (§. 1323 des allg. bürgl. Gesetzbuches), ist in dem Strafurtheile die Schadloshaltung oder Genugthuung zuzuerkennen, insoferne sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann.

Ergeben sich aus den gepflogenen Erhebungen Gründe, zu vermuthen, daß der Beschädigte seinen Schaden zu hoch angebe, so kann ihn das Gericht, nach Erwägung aller Umstände, allenfalls nach vorgenommener Schätzung durch Sachverständige mäßigen.

§. 370. Insbesondere hat das Strafgericht in den Fällen, wo Jemand des Verbrechens des Hochverrathes, des Aufstandes oder Aufruhrs schuldig erklärt wird, auch über die von Seite des Staates oder von Privatpersonen gegen den Verurtheilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen.

Zu dem aus diesem Verbrechen entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen.

§. 371. Ergibt sich aus der Schuld des Angeklagten die gänzliche oder theilweise Ungiltigkeit eines mit demselben eingegangenen Rechtsgeschäftes oder eines Rechtsverhältnisses, so ist in dem Strafurtheile auch hierüber und über die daraus entspringenden Rechtsfolgen zu erkennen.

Nur wenn es sich um die Ungiltigkeit einer Ehe handelt, bleibt die Entscheidung hierüber dem zuständigen Civilgerichte vorbehalten (§. 5).

Vgl. §. 8 des Ges. v. 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B., betreffend die Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften (Anhang XIII im 4. Bande dieser Slg.).

§. 372. Dem Privatbetheiligten steht es frei, den Civilrechtsweg zu betreten, wenn er sich mit der vom Strafgerichte ihm zuerkannten Entschädigung nicht begnügen will.

Vgl. hiezu die Bemerkung oben bei §. 366.

§. 373. Ist das über die privatrechtlichen Ansprüche ergangene strafgerichtliche Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen, so ist jeder Betheiligte berechtigt, von dem Gerichte, welches

---

§. 371. 1. (al. 1.) Im Falle des Betrugs durch Wechselfälschung kann im Adhäsionsprocesse die Giltigkeit der Zahlungsauflage und der hierauf gestützten Executionsaufträge, welche ein unbetheiligter Dritter wider den Verletzten bona fide erwirkte, nicht in Frage gestellt werden (Plen. E. 28. Juni 1882, Z. 5247, Sg. Nr. 466).

2. Der Verzicht auf eine angefallene Erbschaft kann das Vergehen nach §. 1 des Ges. v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., begründen. Das Strafgericht ist jedoch nicht berechtigt, die Ungiltigkeit des Verzichtes auszusprechen und so über privatrechtliche Ansprüche zu entscheiden, welche gegen andere Personen als den Angeklagten geltend gemacht werden müßten (E. 9. Mai 1884, Z. 2291, Sg. Nr. 631).

3. (al. 2.) Die Voraussetzung dieser Gesetzstelle besteht darin, daß sich die Ungiltigkeit einer Ehe als Folge der strafgerichtlichen Verurtheilung ergibt (E. 12. April 1880, Z. 977, Sg. Nr. 237).

in erster Instanz erkannt hat, die Anmerkung der Rechtskräftigkeit desselben auf dem Urtheile zu begehren, und ein solches Erkenntniß hat dann die Wirkung, daß die Execution desselben unmittelbar bei dem Civilgerichte angesucht werden kann.

Vgl. §. 1, al. 5, 8 u. 9, dann §§. 4 u. 5 der Execut. Odg. v. 27. Mai 1896, Nr. 79 R. G. B., ferner über die gegenseitige Executionsfähigkeit von Vergleichen über privatrechtliche Ansprüche und hierüber ergehenden rechtskräftigen Erkenntnissen der Strafgerichte in Oesterreich und in den Ländern der ungarischen Krone die JMVdg. v. 13. Dec. 1897, Nr. 285 R. G. B.

§. 374. Die Abänderung des rechtskräftigen strafgerichtlichen Ausspruches über privatrechtliche Ansprüche wegen neu aufgefundener Beweismittel, sowie die Aufhebung der Vollstreckung desselben wegen eines nachgefolgten Thatumstandes, kann außer dem Falle einer aus anderen Gründen stattfindenden Wiederaufnahme des Strafverfahrens, von dem Verurtheilten und dessen Rechtsnachfolgern nur vor dem Civilrichter angesucht werden.

Gegen strafgerichtliche Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche kann die Wiederaufnahmsklage bei dem Civilrichter nur aus den im §. 374 St. P. O. angegebenen Gründen (wegen neu aufgefundener Beweismittel und wegen eines nachgefolgten Thatumstandes) erhoben werden (Beilage zur JMVdg. v. 3. Dec. 1897, Z. 25801, Nr. 44 J. V. B.; Beantwortung der Fragen zu §. 530 C. P. O.).

§. 375. Wenn bei einem Beschuldigten ein nach allem Anscheine fremdes Gut gefunden wird, dessen Eigenthümer er nicht angeben kann oder will, und wenn sich binnen einer angemessenen Frist Niemand mit einem Eigenthumsanspruche gemeldet hat, ist von dem Untersuchungsrichter die Beschreibung eines solchen Gutes so abzufassen, daß dasselbe zwar von dem Eigenthümer erkannt werden könne, daß jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um die Bezeichnung derselben dem Eigenthümer als Beweis seines Rechtes vorzubehalten.

§. 376. Eine solche Beschreibung ist an denjenigen Orten, wo sich der Beschuldigte aufgehalten hat, oder wo die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen wurden, durch Edict öffentlich bekannt zu machen. In diesem Edicte ist der Eigenthümer aufzufordern, daß er sich binnen Jahresfrist vom

---

§. 375. 1. Ein Recht zur Beschwerde an den Cassationshof wider die auf Grund der §§. 375—379 St. P. O. getroffenen Verfügungen ist vom Gesetze nicht eingeräumt (B. 30. Nov. 1881, Z. 13264; vgl. auch Note 1 zu §. 16).

Tage der dritten Einschaltung des Edictes melde und sein Eigenthumsrecht nachweise.

Die Auffindung von Gegenständen, deren Werth fünfundzwanzig Gulden nicht erreicht und hinsichtlich welcher eine unverzügliche abgesonderte Bekanntmachung nicht aus anderen Gründen nothwendig erscheint, kann von Zeit zu Zeit in gemeinsamen Edicten bekannt gemacht werden.

§. 377. Ist das fremde Gut von solcher Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbnisses nicht durch ein Jahr aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so hat der Staatsanwalt die Veräußerung desselben durch öffentliche Versteigerung einzuleiten. Der Kaufpreis ist bei dem Strafgerichte zu erlegen. Zugleich ist eine umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes unter Bemerkung des Käufers und des Kaufschillings den Acten beizulegen.

Vgl. hiezu §. 78 V. V. und siehe die §§. 126 u. 127 der JMVdg. v. 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B. (Anhang II.), und den FME. v. 27. August 1877, Z. 22711 (unten bei §. 379).

§. 378. Wenn binnen der Edictalfrist Niemand ein Recht auf die beschriebenen Gegenstände darthut, so sind dieselben, oder es ist deren Erlös, wenn sie der Dringlichkeit wegen verkauft wurden, dem Beschuldigten auf sein Verlangen auszufolgen, soferne nicht durch einen Beschluß des zur Entscheidung in erster Instanz berufenen Gerichtes ausgesprochen ist, daß die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Beschuldigten nicht glaubwürdig sei. Gegen diese Beschlüsse findet kein Rechtsmittel statt.

§. 379. Gegenstände, welche dem Beschuldigten nicht ausgefolgt werden, sind auf die im §. 377 angeordnete Weise zu veräußern, und es ist der Kaufpreis an die Staatscasse abzugeben. Dem Berechtigten steht jedoch frei, seine Ansprüche auf den Kaufpreis gegen den Staatsschatz binnen dreißig Jahren vom Tage der dritten Einschaltung des Edictes im Civilrechtswege geltend zu machen.

Vgl. hiezu §. 78 V. V. u. §. 126 u. ff. Stfg. Instr.

In Abänderung des Erlasses vom 16. Febr. 1858, Z. 3930 (V. B. Nr. 8) hat das k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Obersten Rechnungshofe mit dem Erlasse vom 27. Aug. 1877, Z. 22711 (V. B. Nr. 18) folgendes verordnet:

Die aus strafgerichtlichen Untersuchungen herrührenden und im Sinne der §§. 378 u. 379 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (Nr. 119 R. G. B.) und §. 126 der JMVdg. v. 16. Juni 1854 (Nr. 165 R. G. B.) an die Staatscassen abzugebenden Gelder sind;

a) dort, wo die gerichtlichen Depositengeschäfte von den Steuerämtern

besorgt werden, von diesen Aemtern über Auftrag des betreffenden Strafgerichtes als gerichtliches Deposit in Ausgabe, dagege im Finanz-Etat als Fiscalitäten und Heimfälligkeiten in Empfang zu verrechnen;

b) dort, wo eigene gerichtliche Depositenämter bestehen, über Auftrag des Strafgerichtes an die betreffende Finanzcasse (Landeshauptcasse, Finanz-Landescasse) endlich

c) in Orten, wo zwar ein Bezirksgericht, aber kein Steueramt besteht, und die Verwaltung der gerichtlichen Depositen sohin dem Ersteren obliegt, an das nächst gelegene Steueramt abzuführen.

Die Finanzcasse (sub b), beziehungsweise das Steueramt (sub c) hat diese Gelder ebenso, wie es (sub a) bestimmt ist, im Finanz-Etat als Fiscalitäten und Heimfälligkeiten in Empfang zu stellen.

Zu dieser Empfangsverrechnung im Finanz-Etat bedarf das Amt keiner besonderen Weisung seitens der Finanzlandes-Behörde, sondern es genügt der obgenannte Auftrag des betreffenden Strafgerichtes.

Die Strafgerichte haben diese Aufträge sofort nach fruchtlos verstrichener Edictalfrist zu erlassen, zugleich aber, das ist von Fall zu Fall, hievon dem Rechnungs-Departement der Finanz-Landes-Behörde die Mittheilung zu machen, im Falle ad b aber auch die Finanzcasse, an welche die Abfuhr zu geschehen hat, zu verständigen.

Ueberdieß haben die Strafgerichte über die ihren Depositenämtern ad a) und b) ertheilten Abfuhraufträge beziehungsweise im Falle c) über die von ihnen selbst geleisteten Abfuhren nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres eine Nachweisung an das genannte Rechnungs-Departement einzusenden.

Das Rechnungs-Departement der Finanz-Landesbehörde hat auf Grund der von Fall zu Fall von den Strafgerichten einlangenden Anzeigen die Vorschreibung im Liquidationsbuche zu pflegen, dieselben in besonderer Evidenz zu halten, und sodann der bezüglichen Empfangspost als Journalbelag beizuschließen, selbstverständlich aber die rechtzeitige Verrechnung dieser Gelder im Finanz-Etat zu überwachen.

Wird im Civilrechtswege auf die Ausfolgung solcher im Finanz-Etat bereits in Empfang verrechneten Gelder erkannt, so hat das Civilgericht hiervon die Finanz-Landesbehörde zu verständigen, welche der betreffenden Casse die Ausfolgung im Finanz-Etat als zurückgestellte Fiscalitäten und Heimfälligkeiten auftragen wird.

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Von den Kosten des Strafverfahrens.

§. 380. Alle Verhandlungen in Strafsachen, sie mögen von was immer für einer Behörde vorgenommen werden, und alle darauf bezüglichen Eingaben der Parteien sind gebühren- und portofrei. Vorspannsfuhren sind bei solchen Anlässen für die Hin- und Rückfahrt von der Weg- und Brückenmauth befreit.

Werden Beschuldigte zu Wagen befördert, so haben die

Gemeinden die nöthige Vorspann beizuschaffen und dafür die Vergütung nach den für die Vorspann bestehenden Vorschriften anzusprechen.

Empfangscheine über die Vergütung von Leistungen, welche die St. P. O. solchen Personen auferlegt, die zu diesen Leistungen nicht schon kraft ihres Amtes oder im Grunde eines besonderen Vertragsverhältnisses verbunden sind, sind unbedingt gebührenfrei, und es gehören unter diese Bestimmung: die Quittungen der Zeugen über die ihnen geleistete Vergütung der Hin- und Rückreise, dann des Zeitversäumnisses; die Quittungen der Sachverständigen, welche nicht in Staats- oder Gemeindediensten stehen, dann der nicht beständig beeideten Dolmetscher über die Vergütung der Hin- und Rückreise, und über die anderen ihnen gesetzlich zustehenden Vergütungen; die Quittungen der Gemeinden oder Gemeindeglieder über die Meilengelder oder Vorspannsgebühren aus Anlaß des Transportes von Beschuldigten, und die Quittungen der Armenvertreter über die Vergütung der nöthig gewesenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen. Die Quittungen der Staats- oder Gemeindebediensteten über die ihnen aus Anlaß des Strafverfahrens zustehenden Gebühren, unterliegen mit Ausschluß der Fuhrkosten der Gebührenpflicht (M. Vdg. v. 2. Sept. 1853, Nr. 175 R. G. B.). — Die Gebührenfreiheit genießen auch die Vollmachten von Privatanklägern in Strafsachen an ihre Vertreter, wenn der strafgerichtliche Zweck, zu dessen Erreichung die Vollmacht ausgestellt wird, aus derselben ersichtlich ist (FME. v. 6. März 1865, Z. 6757 u. JME. v. 12. März 1865, Z. 1980).

Die Portofreiheit hat sich nicht auf die Stadtpost in Orten, wo eine solche besteht, zu erstrecken, und ist der Localcorrespondenzverkehr zwischen den Behörden unter einander durch die Amtsdienerschaft zu besorgen. (Vgl. Art. IV. Ges. v. 2. Oct. 1888, Nr. 108 R. G. B.). In denjenigen Städten jedoch, in welchen mehrere selbstständige, mit der Bestellung der Sendungen betraute Postämter bestehen, hat diese Beschränkung der Portofreiheit nur auf den Verkehr innerhalb des Ortsbestellungsrayons eines jeden selbstständigen, mit der Bestellung der Sendungen betrauten Postamtes Anwendung zu finden, während die amtlichen Korrespondenzen und Sendungen im Verkehr zwischen den zu verschiedenen Ortsbestellungsbezirken gehörigen Stadttheilen portofrei zu behandeln sind (HME. v. 1. Nov. 1886, Z. 23390, Nr. 122 Post- u. Tel.-V. B., Nr. XXIV J. V. B. 1886 S. 199. Die portofreien Sendungen sind mit dem Amtssiegel zu verschließen, und auf der Adresse mit der Angabe des Absenders und den Worten „Amtssache" oder „Ex Officio" (oder „in Strafsachen") zu bezeichnen. Amtscorrespondenzen sind nicht zu recommandiren, ausgenommen die in den Gerichtsvorschriften vorgesehenen, oder andere nach der Beurtheilung der betreffenden Referenten und Vorstände besonders wichtige Fälle, in welchen die den Correspondenzen zukommende Portofreiheit auch die Befreiung von der Recommandationsgebühr in sich schließt (Abs. 12—14 d. M. E. v. 3. Jän. 1851, Nr. 32 R. G. B., und E. d. H. M. v. 3. Sept. 1853, Z. 12900). Auch die Erlässe der Justiz- oder politischen Behörden an die unentgeltlichen Vertreter armer Parteien in Strafsachen und die Eingaben solcher Vertreter sind portofrei

(JME. v. 5. Nov. 1852, Z. 17092). Nach §. 5 H. M. Vdg. v. 23. Febr. 1886, Nr. 32 R. G. B., sind portofreie Behörden, Aemter und Cassen, dann Verhaftete von der Zustellungsgebühr der in Wien zahlbaren Postanweisungen befreit (Nr. VI J. V. B. 1886 S. 35).

Zuschriften an die k. und k. Missionen und Consularämter müssen bei der Aufgabe frankirt werden, mit Ausnahme jener an die k. und k. Mission und die Consularämter in den Donaufürstenthümern, an jene Orte in der Türkei, wo sich k. und k. Postämter befinden, an das k. und k. Generalconsulat in Belgrad und an die k. und k. Consularämter in Egypten (JME. v. 14. Jän. 1873, Z. 350, und 5. Mai 1873, Z. 5648). — In Betreff der ämtlichen Correspondenz mit den Behörden aller jener auswärtigen Staaten, welche dem internationalen Postvertrage v. 9. Oct. 1874, Nr. 88 R. G. B. f. 1875, beigetreten sind, haben jene Vorschriften in Anwendung zu kommen, welche seinerzeit in Betreff des Deutschen Reiches mit dem JME. v. 5. Oct. 1873, Z. 12529, bekannt gegeben wurden. Amtsschreiben, welche aus solchen Staaten unfrankirt einlangen, sind daher nicht uneröffnet zu retourniren, sondern von den betreffenden Gerichten anzunehmen, das entfallende Postporto einstweilen aus den Verlagsgeldern vorzuschießen, dasselbe sohin von den Zahlungspflichtigen einzubringen und im Falle der Uneinbringlichkeit die absendende Behörde um den Ersatz des verausgabten Postporto's zu ersuchen. Weigert sich die ausländische Behörde, den Ersatz zu leisten, so ist hierüber zur weiteren Veranlassung die Anzeige an das Justizministerium im Wege des Oberlandesgerichtes zu erstatten (JME. v. 12. April 1876, Z. 4651). — Die dem erwähnten Vertrage beigetretenen Staaten sind: Oesterreich-Ungarn, Argentina, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, das Deutsche Reich, Egypten, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Luxemburg, Niederlande, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Norwegen und Schweden, Portugal, Rumänien, Rußland, die Schweiz, Serbien, Spanien, Tanger, Tripolis, Tunis, die Türkei, Zanzibar und die zu diesen Staaten gehörigen Colonien. — In Betreff der Portobehandlung der Correspondenzen der Justizbehörden mit Behörden und Parteien im Deutschen Reiche und in Betreff der Auslagen und Gebühren, welche aus der Besorgung gerichtlicher Zustellungen an Parteien auf dem Wege der Rechtshilfe zwischen Oesterreich und Preußen erwachsen, s. JMVdg. v. 13. Febr. 1890, Z. 12156, Nr. 5 J. V. B. Vgl. übrigens auch die im 6. Bande dieser Slg. bei §. 202 des kais. Pat. v. 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. B. abgedruckten Vorschriften, sowie die in Nr. X J. V. B. 1892 S. 85 mitgetheilte, vom H. M. veranlaßte Zusammenstellung in Bezug auf Portofreiheit im Verkehr mit dem Ausland.

Die Portofreiheit steht auch den bei den k. k. Bezirksgerichten bestellten st. a. Functionären zu, die Sendungen müssen aber mit der deutlichen Bezeichnung der Eigenschaft des Versenders und mit dem Beisatze: „Dienstsache" und wenn die Amtscorrespondenz an portopflichtige Adressaten gerichtet ist, auf der Adresse mit dem Beisatze: „portofreie Dienstsache" versehen sein (HME. v. 7. Febr. 1874, Z. 3613, und JME. v. 11. Febr. 1874, Z. 1962).

Die zu Gunsten der Armenfonde eingehobenen und an die betreffenden Pfarr- oder Gemeindeämter versendeten Strafgelder unterliegen der

Portopflicht. Die Gerichte haben es daher zu unterlassen, solchen Sendungen die Bezeichnung als „portofreie Strafsache" beizufügen (JME. v. 6. Oct. 1883, Z. 16402).

Für das Probiren von Metallbarren dürfen die Münz- und Garantieämter von den Strafgerichten keine wie immer geartete Gebühr fordern (JME. v. 25. April 1858, Z. 8132).

In allen Fällen, wo nur Ein Gendarm zur Escortirung verwendet wird, hat derselbe auf dem nämlichen Wagen, auf welchem die Arrestanten sich befinden, mitzufahren. Werden aber zwei oder mehrere Gendarmen zur Escortirung fahrender Arrestanten beigegeben, so sind die betreffenden Behörden verpflichtet, die Vorspann in einem solchen Ausmaß zu leisten, damit wenigstens ein Theil der Escorte auf den Wägen Platz findet. Treten endlich Fälle ein, wo im Sinne der Dienstinstruction besondere Gründe der Sicherheit es erheischen, daß alle escortirenden Gendarmen fahren müssen, so hat dann auch die Vorspann nach dem erforderlichen Bedarfe, nämlich mit Rücksicht auf die Zahl der Arrestanten und der ganzen Escorte beigestellt zu werden, wobei jedoch der betreffende Gendarmeriecommandant verpflichtet ist, der politischen Behörde stets die Gründe anzugeben, aus welchen er genöthigt ist, so viele Vorspann in Anspruch zu nehmen. Die Verpflichtung der Kutscher oder Fuhrknechte, daß selbe neben dem Wagen zu Fuß zu gehen haben, wenn nicht die ganze Escortemannschaft fährt, kann das Ministerium des Innern nicht als zulässig erklären, da dieß in keiner Vorschrift begründet und oft auch praktisch nicht ausführbar ist (JME. v. 30. Aug. 1855, Z. 18025). — In den Fällen, in welchen wegen der ganz oder theilweise möglichen Benützung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen oder aus anderen Rücksichten die Escortirung von Gefangenen nicht nur bis zum nächsten Gendarmerieposten und so fort von einem Posten zum anderen, sondern unmittelbar an eine Gerichtsbehörde oder Strafanstalt angeordnet wird, sind der Escortemannschaft auch die Rückreiseauslagen für die Benützung der Eisenbahn, des Dampfschiffes oder der Vorspann zu liquidiren. Rücksichtlich des Ausmaßes für die Vorspann wird bemerkt, daß die mit dem JME. v. 30. Aug. 1855, Z. 18025, mitgetheilten Normen noch in Kraft bestehen, daher dort, wo eine Viertelsvorspann landesüblich und ohne Ueberlastung ausreichend ist, auch nur die Gebühr für eine solche anzuweisen ist (JME. v. 28. Oct. 1877, Z. 13818).

In Betreff des Ausmaßes der Escortirungskosten s. die bei §. 383 St. P. O. abgedruckte JMVdg. v. 19. Juli 1897, Nr. 28 J. V. B.

Zur Erleichterung und Vereinfachung der Vorspannsgeschäfte rücksichtlich jener Vorspannsfuhren, welche von den k. k. Beamten zu Dienstreisen in Gemäßheit der M. Vdg. v. 3. Juli 1854, §. 8, Nr. 169 R. G. B. und weiter zu Transporten von Inquisiten und Sträflingen in Anspruch genommen werden, gelten laut JME. v. 9. Juli 1860, Z. 9196, folgende Bestimmungen: 1. Der Landesfondsbeitrag zum Vorspannpreise ist vom Beamten oder Escorteführer dem Vorspannsleister zugleich mit der Aerarialgebühr unmittelbar auf die Hand zu erfolgen und wird aus dem Reisekosten- bezüglich Inquisitionsgeldverlage vorschußweise bestritten. 2. In den Reiseparticularien, den Reisetagebüchern und den Inquisitionskostenrechnungen, so wie in den mit der M. Vdg.

v. 11. Nov. 1857, Nr. 217 R. G. B. eingeführten Formularien bei Escortirung von Gefangenen durch die k. k. Gendarmerie sind die Aerargebühr und der Landesfondsbeitrag abgesondert ersichtlich zu machen. 3. Der Rückersatz des Landesfondsbeitrags an den Staatsschatz geschieht bei Reisegebühren, die auf Grund des gelegten Particulars unmittelbar bei einer Staatscassa flüssig gemacht werden, von Fall zu Fall; bei den Reisegebühren und Inquisitionskosten, welche aus dem betreffenden Verlage angewiesen werden, nach der bezüglichen Rechnungsperiode auf Grund der buchhalterischen Zusammenstellung mit der Gesammtsumme des ganzen Landes bei der Landeshauptcassa aus dem Landesfond an den betreffenden Staatsdotationszweig. 4. Die von den ersatzpflichtigen Parteien hereingebrachten Landesfondsbeiträge sind bei dem Reise- und Inquisitionskostenverlage in Empfang zu stellen, und nach der Analogie des Absatzes 3 in den darin bestimmten Perioden an den Landesfond abzuführen. — Betreff der Feststellung der Vorspannsvergütungen per Pferd und Kilometer, dann der Umrechnung des Normalgewichtes der Belastung der Vorspannswägen siehe M. Vdg. v. 31. Dec. 1875, Nr. 4 R. G. B.

Fuhren, mit welchen Arrestanten und Sträflinge transportirt werden, ferner Fuhren, welche zur Aufsuchung, Einbringung und Einlieferung der Verbrecher oder anderer verdächtiger Personen benützt werden, oder welche auf behördliche Anordnung die zur Begleitung solcher Transporte ämtlich bestimmten Personen, und die Habseligkeiten oder das Gepäck der Transportirten verführen, sind von der ärarischen Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauth befreit (Hofkzl. Decr. v. 7. Juli 1823, Z. 27657; 17. Sept. 1827, Z. 39294/2321, und 24. Juni 1828, Z. 25974).

In Beziehung auf die Länder der ungarischen Krone besteht laut JME. v. 9. Juli 1869, Z. 8083, die Vereinbarung, daß die Kosten der Verpflegung und Transportirung der Verhafteten immer nur von jener Behörde zu tragen sind, auf deren Gebiete die Gefangennehmung erfolgt, und daß auch im Strafverfahren überhaupt eine wechselseitige Vergütung der Kosten für Zeugenvernehmung, Augenschein und andere Amtshandlungen zwischen den Gerichten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und den Gerichten der Länder der ungarischen Krone nicht stattzufinden hat, sondern diese Kosten jenem Gerichte zur Last fallen, welches die Vernehmung, den Augenschein u. s. w. vornimmt. Vgl. übrigens auch die Mittheilung im J. V. B. 1889, S. 107, in Betreff der Nichtvollstreckbarkeit von Urtheilen ung. Strafbehörden in Oesterreich.

Das k. k. und das kgl. ungarische J. M. haben die Vereinbarung getroffen, daß die mit dem Erlasse des k. k. J. M. v. 9. Juli 1869, Z. 8083, den k. k. Gerichten und St. A. und mit dem Erlasse des kgl. ungarischen J. M. v. 9. Dec. 1869, Z. 19353, den kgl. ungarischen Justizbehörden bekannt gegebenen Bestimmungen bezüglich der Behandlung der Kosten des Strafverfahrens im wechselseitigen Rechtshilfeverkehre auch auf jene Fälle Anwendung zu finden haben, in welchen aus der einen Hälfte der Monarchie ein daselbst bei einem Gerichte oder in einer Strafanstalt in Haft befindliches Individuum zum Behufe der Einvernehmung oder Confrontation zu einem Gerichte der anderen Hälfte der Monarchie gestellt wird. Demgemäß sind die Kosten des Transportes und der Escortirung solcher Verhafteten

aus einer Reichshälfte in die andere von jedem der beiden Theile innerhalb der Gränzen des eigenen Gebietes zu tragen. Erfolgt an den Gränzen keine Uebergabe des Verhafteten, sondern wird die Escortirung desselben durch die eigenen Organe des die Rechtshilfe gewährenden Theiles bis zum Sitze des Gerichtes des anderen Theiles bewerkstelligt, so fallen auch die Kosten dieser Escortirung jenem Theile zur Last, welcher die Stellung bewilligt hat, und welchem die escortirenden Organe angehören. Selbstverständlich wird jedoch auch in solchen Fällen immer die Verpflegung der Verhafteten in den Arresten von jedem Theile innerhalb des eigenen Gebietes geleistet und werden die hiefür entfallenden Kosten von jedem Theile innerhalb des eigenen Gebietes bestritten (JME. v. 28. Jän. 1877, Z. 1102).

Die vorstehende Anordnung ist auch im Verkehre mit den Gerichten im ehemaligen croatisch-slavonischen Militär-Gränzgebiete (JME. v. 25. April 1878, Z. 5627) und mit den Gerichten in Civil-Croatien und Slavonien (JME. v. 10. Mai 1878, Z. 6316) in Anwendung zu bringen.

Nach der von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina in dem Amtsblatte Serajevski List Nr. 113 v. 20. Sept. 1882 kundgemachten und an demselben Tage in Wirksamkeit getretenen Vorschrift über die Berichtigung, Verrechnung und Einbringung der Kosten des Strafverfahrens wird in Betreff der Rechtshilfe, welche die bosnisch-herzegowinischen Gerichte den Gerichtsbehörden der österreichisch-ungarischen Monarchie in Strafsachen leisten, der requirirenden Gerichtsbehörde eine Vergütung der Kosten niemals angesonnen werden, es möge das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten des Strafverfahrens der Staatscasse, oder dem Angeschuldigten, oder sonst einem Verpflichteten zuweisen. Da übrigens bei der Unterlassung der Aufrechnung die Verbindlichkeit derjenigen Personen, welche die Untersuchung durch ihr Verschulden veranlaßt haben und zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt werden, nicht aufgehoben werden soll, so wird das requirirte Gericht ein Verzeichniß der zur Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde gleichwohl mittheilen, damit die Letztere ihrerseits die Kosten in das betreffende Strafproceßkostenverzeichniß aufnehme, geeigneten Falles einhebe und unter seinen eigenen Einnahmen verrechne. Die k. k. Gerichte und St. A. sind angewiesen, sich dießfalls den bosnisch-herzegowinischen Gerichten gegenüber nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit zu benehmen (JME. v. 5. Febr. 1883, Z. 17266).

Insoweit die bezüglich der Strafgerichtskosten mit anderen Staaten bestehenden Vereinbarungen im Reichsgesetzblatte enthalten sind, wird im Interesse des Raumes hier auf dieselben nur verwiesen. Dieß gilt insbesondere bezüglich des Uebereinkommens mit Baiern (M. Erkl. v. 4. Jän. 1852, Nr. 37 R. G. B.), Nassau (M. Erkl. v. 28. Jän. 1858, Nr. 27 R. G. B.), Sachsen (M. Erkl. v. 7. Nov. 1857, Nr. 225 R. G. B.; vgl. auch die M. Vdg. 28. Aug. 1858, Nr. 128, R. G. B., und 9. Nov. 1860, Nr. 258 R. G. B.), und Schwarzburg-Sondershausen (M. Erkl. v. 11. Juni 1866, Nr. 150 R. G. B.). Auch ist noch des mit E. des M. der ausw. Angelegenheiten v. 5. Apr. 1854, Nr. 76 R. G. B., kundgemachten Beschl. der deutschen Bundesversammlung Erwäh-

nung zu thun, dessen von der Erstattung der Kosten der Ergreifung und des Unterhaltes Verhafteter handelnder Art. 6, wie in Nr. 10 J. V. B. 1888 S. 106 anläßlich eines speciellen, das Königreich Sachsen betreffenden Falles, erklärt wurde, den einzelnen deutschen Staaten gegenüber, nach wie vor actuelle Bedeutung hat. Mit Preußen wurde laut Justizhofd. v. 13. Sept. 1844, Nr. 828 J. G. S., vereinbart, daß in Untersuchungsfällen alle baren Auslagen und die nach der bei dem requirirenden Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gebühren aus dem Vermögen der betreffenden Person vergütet werden. Hat dieselbe kein hinreichendes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, also die Vergütung für Zeugenvernehmung, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, sowie die Insinuationsgebühren weg, und das requirirende Gericht ersetzt dann nur die unvermeidlichen baren Auslagen für die Copialien 2c. nach den beim requirirten Gerichte üblichen Tarifsätzen. Auf diese Vereinbarung wurde anläßlich eines concreten Falles auch mit dem JME. v. 23. Oct. 1872, Z. 11798, verwiesen. Einer weiteren Vereinbarung mit Preußen ist im JME. v. 15. Oct. 1876, Nr. 12874, gedacht. Darnach hat das J. M., durch einen speciellen Fall veranlaßt, eine Erklärung der preußischen Regierung über die Frage eingeholt: wie sich dieselbe hinsichtlich solcher Verpflegskosten verhalte, welche für Kinder österreichischer Staatsangehöriger auflaufen, die wegen ihrer Hilflosigkeit von ihrer verhafteten Mutter nicht getrennt werden können und daher mit derselben in die gerichtlichen Arreste aufgenommen werden müssen. Die kgl. Preußische Regierung hat sich hierüber unter dem 22. September 1876 dahin ausgesprochen, daß nach dem Tarif für den Ansatz der Kosten der Verpflegung gerichtlicher Untersuchungs- und Strafgefangenen vom 15. November 1875 (Just. M. B. S. 237) für Kinder, welche in das Gefängniß mit aufgenommen werden müssen, weil sie von der Mutter noch nicht getrennt werden können, grundsätzlich und ohne Unterschied, ob die Mutter eine Inländerin oder eine Ausländerin ist, Verpflegungskosten nicht in Ansatz kommen und daß mit dieser Bestimmung auch die bereits früher geübte constante Praxis der Justiz- und der Verwaltungsbehörden im Einklange steht. Nur die durch Bekleidung und ärztliche Behandlung solcher Kinder erwachsenden unvermeidlichen Auslagen werden von der Gefängnißverwaltung nicht bestritten. Die Erstattung auch solcher Auslagen würde jedoch nur von dem betreffenden inländischen Armenverbande, nicht von einem ausländischen Staate oder Armenverbande beansprucht werden können, da in Preußen ein Anspruch an ausländische Armenverbände oder Regierungen auf Vergütung der für einen Ausländer innerhalb Preußens aufgewendeten Armenverpflegskosten überhaupt nicht erhoben wird. Hievon werden die k. k. Gerichte wegen Beobachtung eines gleichen Benehmens in ähnlichen Fällen, gleichviel ob es sich um Häftlinge preußischer oder sonst einer auswärtigen Staatsangehörigkeit handle, in Kenntniß gesetzt.

Belangend den Rechtshilfsverkehr mit Italien bestimmt die JMVdg. v. 23. Aug. 1872, Nr. 131 R. G. B., daß die Kosten des Vollzuges der in Strafsachen gestellten Ansuchen von jenen Theilen, welchen das ersuchte Gericht angehört, zu tragen sind.

In Beziehung auf Belgien wurde den Gerichtsbehörden durch JME.

v. 24. Mai 1876, Z. 6577, bezw. v. 12. Febr. 1877, Z. 1596, eröffnet, daß die belgische Regierung durch ihre Gesandtschaft in Wien die Erklärung abgeben ließ, daß sie wie bisher auch fernerhin unter Voraussetzung der Reciprocität den Ersatz jener Kosten, welche durch die Vollziehung strafgerichtlicher Rogatorien österreichischer oder ungarischer Gerichte in Belgien veranlaßt werden, nicht beanspruche. Demgemäß wurden die k. k. Gerichte angewiesen, auch ihrerseits den Ersatz jener Kosten, welche aus der Vollziehung strafgerichtlicher Rogatorien belgischer Gerichte in Oesterreich erwachsen, von den belgischen Gerichten nicht in Anspruch zu nehmen.

Ueber die Kosten in Auslieferungsfällen einschließlich der daselbst erwähnten Kosten der Abhörung von Zeugen, der Confrontation von Verbrechern und der Einsendung und Zurückstellung der Beweisstücke und Urkunden vgl. die Auslieferungsverträge (siehe oben die Bemerkungen zu §. 26 St. P. O.).

Auf Grund einer von der königlich bairischen Regierung abgegebenen zustimmenden Erklärung wurde zu Folge Erlasses des k. k. J. M. v. 20. Febr. 1884, Z. 2453 den k. k. Gerichten bekannt gegeben, daß in Fällen der Auslieferungen von Inculpaten zwischen Oesterreich und Baiern die Kosten für die Auslieferung insbesondere für Verpflegung und Transport, insoweit sie innerhalb des Gebietes des einen dieser Staaten sich ergeben, von eben diesem Staate auch dann, wenn er der um die Auslieferung angegangene Staat ist, zu tragen sind, weil der Artikel 5 des Uebereinkommens vom 4. Jän. 1852, Nr. 37 R. G. B., nach welchem für die Kosten der Auslieferung dem requirirten Staate ein Ersatz nicht zukommt, als durch den Artikel 10 des Bundesbeschlusses v. 26. Jän. 1854, Nr. 76 R. G. B. abgeändert nicht anzusehen ist.

§. 381. Zu denjenigen Kosten des Strafverfahrens, rücksichtlich welcher eine Vergütung von Seite des Beschuldigten stattfinden kann, gehören:

1. die Auslagen für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge;
2. die Kosten für die Vorführung, Wachebegleitung und Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen;
3. die Gebühren der Zeugen, der Sachverständigen und Dolmetsche;

Hiezu s. die Bemerkungen bei §. 163.

4. die Gebühren der Vertheidiger und anderer Parteienvertreter;

Dem Privatankläger, welcher seine Sache selbst führt, gebührt ein Ersatz der Vertretungskosten nicht (JME. v. 11. Apr. 1891, Z. 6558, an die Gen. Prok.).

---

§. 381. 1. (Z. 4). Der Privatankläger, welcher seine Sache selbst führt, kann auf Ersatz des hieraus erwachsenden Aufwandes an Zeit, Mühe und Kosten nicht Anspruch erheben (E. 7. April 1897, Z. 3850*, Sg. Nr. 2074).

5. die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft;
6. die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte, sowie die Reisekosten der Geschwornen; endlich
7. die Kosten für die Vollstreckung eines Strafurtheiles.

Diese Kosten werden, mit Ausnahme der unter Ziffer 4 bezeichneten Gebühren, von dem Staate vorgeschossen, vorbehaltlich des Rückersatzes nach den Bestimmungen der §§. 389—391.

Ueber die Bestreitung der vorstehend bezeichneten Kosten aus dem hiezu bestimmten Verlage s. §. 3 der JMVdg. v. 16. Dec. 1895, Z. 24311, Nr. 25 J. V. B. (Anhang VII).

Wenn eine Privatperson bei einer staatlichen Untersuchungsanstalt um die technische Untersuchung eines in den Rahmen des Ges. v. 16. Jän. 1896, Nr. 89 ex 1897 R. G. B. fallenden Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes ansucht, so hat sie die Kosten der technischen Untersuchung zu erlegen und kann deren Rückersatz dann ansprechen, wenn die durchgeführte technische Untersuchung den Anlaß zu einer rechtskräftigen Verurtheilung oder Verfallserklärung (§. 20, Absatz 2) gegeben hat. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Kosten der technischen Untersuchung die Bestimmungen der Strafproceßordnung bezüglich der Kosten des Strafverfahrens. Die Kosten der technischen Untersuchung sind nach dem festgesetzten Gebührentarife (§. 24) zu berechnen. Die von einer Partei der Untersuchungsanstalt zu ersetzenden Kosten der technischen Untersuchung können auf dem politischen Executionswege eingetrieben werden (§. 29 des cit. Ges.). Hiezu siehe übrigens auch §§. 1, 6, 7, 8 der JMVdg. v. 13. Oct. 1897, Nr. 240 R. G. B., und den derselben beigefügten Gebührentarif.

Insoweit die im §. 381 St. P. O. bezeichneten Kosten und Gebühren in den bestehenden Vorschriften in fixen Beträgen nach dem Conventionsfuße ausgedrückt sind, vgl. bezüglich deren Umrechnung in österreichische Währung den §. 2 der M. Vdg. v. 28. Sept. 1858 Nr. 166 R. G. B.

In welcher Weise auf die Verminderung der Kosten der Strafrechtspflege, insbesondere der Kosten der Hauptverhandlungen an Gebühren der Zeugen und Sachverständigen hingewirkt werden kann, deutet der JME. v. 24. April 1878, Z. 5517, dann der bei §. 181 abgedruckte JME. v. 30. Sept. 1882, Z. 14737 an. Die bedeutende Höhe, welche die Kosten einzelner Hauptverhandlungen nach den vorgelegten Rechnungen erreicht haben, veranlaßte das k. k. J. M., den Präsidien der unterstehenden Gerichtshöfe die Beachtung der finanziellen Rücksichten, soweit dieß mit den Zwecken der Strafrechtspflege vereinbar ist, anzuempfehlen.

Die bezüglich der Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte geltenden Bestimmungen lassen sich wegen Raummangels hier nicht vollinhaltlich anführen. Die Grundlage derselben bildet die M. Vdg. v. 3. Juli 1854, Nr. 169 R. G. B. (Eine Auslegung der §§. 7 u. 8 dieser Vdg. enthält die Mittheilung im J. V. B.

1887, S. 126). Zu §. 1 dieser Verordnung wurde der Begriff des Amtsbezirkes durch JME. v. 15. Febr. 1874, Z. 1977, dahin erläutert, daß gemäß §. 8 St. P. O. der Sprengel jedes Gerichtshofes erster Instanz als Amtsbezirk für alle diesem Gerichtshofe unterstehenden Bezirksgerichte zu gelten habe. Das Ausmaß der bei Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirkes gebührenden Diäten bestimmt der §. 1 der M. Vdg. v. 28. Sept. 1858, Nr. 166 R. G. B., und der JME. v. 30. Juli 1873, Z. 9622, spricht aus, daß dieses Ausmaß durch die nachfolgende M. Vdg. v. 18. Juni 1873, Nr. 115 R. G. B., keine Aenderung erfahren habe. Die Gebühren für Commissionen in den den Amtsorten nahe gelegenen Ortschaften wurden durch die M. Vdg. v. 3. Dec. 1859, Nr. 221 R. G. B., festgesetzt. Besondere Anordnungen trifft die JMVdg. v. 3. Apr. 1892, Nr. 67 R. G. B. in Ansehung der Gebühren der Beamten, Diurnisten und Diener bei den Gerichts- u. st. a. Behörden in Wien für Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes. Im JME. v. 12. Sept. 1874, Z. 12444, wird erklärt, daß den Gerichtsbeamten bei Dienstreisen im Amtsbezirke die Taggelder nach der ihrem wirklich bekleideten Dienstposten entsprechenden Rangsclasse gebühren. Als Meilengeld kommt diesen Beamten das jeweilige Postrittgeld zu; hinsichtlich der competenzmäßigen Anzahl der Pferde ist jedoch die Bestimmung des §. 4 der M. Vdg. v. 18. Juni 1873, Nr. 115 R. G. B., maßgebend.

Eine Anfrage bezüglich des Postrittgeldes wurde mit JME. v. 19. Aug. 1875, Z. 324, dahin beantwortet, daß die Gerichtsbeamten bei Reisen, bei denen ihnen die Aufrechnung des Postrittgeldes ohne Nebengebühren als Meilengeld gestattet ist, jedoch nur bei Entfernungen über zwei Meilen, berechtigt sind, das Postrittgeld mit dem jeweilig für Extraposten und Separateilfahrten festgesetzten Ausmaße, selbstverständlich ohne Nebengebühren, aufzurechnen. Dagegen hat bei Dienstreisen in Entfernungen, die im Hin- und Rückwege nicht über zwei Meilen ausmachen, das im §. 1 der Vdg. v. 28. Sept. 1858, Nr. 166 R. G. B., festgesetzte Meilengeld von 80 kr. für ein Pferd aufrecht zu bleiben. Der JME. v. 5. März 1876, Z. 1625 bestimmt bezüglich der Reisekosten der Gerichtsbeamten: 1. Bei Entfernungen, welche sammt Hin- und Rückweg nicht über 15 Kilometer oder 1·5 Myriameter ausmachen, beträgt das Meilengeld pro Pferd und Myriameter 1 fl. 6½ kr. 2. Bei Entfernungen, welche nicht mehr als 4 Kilometer oder 0·4 Myriameter betragen, entfällt jede Fuhrkostenvergütung. Eine österreichische Meile ist 7·5 Kilometern gleichzuhalten. Der §. 2 der M. Vdg. v. 28. Juni 1876, Nr. 97 R. G. B., regelt ebenfalls die Reisegebühren mit Zugrundelegung des metrischen Systems. Die Vergütung für die Fuhrkosten bei Commissionsreisen ist hienach nach Myriametern zu berechnen.

Betreffend das Abkürzungszeichen für das Myriameter und Quadratmyriameter vgl. JMVdg. v. 4. Mai 1886, Z. 7210, Nr. 10 J. V. B. Zufolge JME. v. 23. Aug. 1884, Z. 13386, und in Gemäßheit der dießbezüglichen Normalverordnung v. 19. Dec. 1875, Z. 39370 (F. M. V. B. Nr. 1 v. J. 1876), dürfen Myriametergelder nur mit der Untertheilung nach ganzen Kilometern aufgerechnet werden. Aufrechnungen für die nach einer Richtung hin zurückgelegten Wegesstrecken, welche das Längen-

maß eines Kilometers nicht erreichen, sind daher mit Ausnahme des im Punkte 1 der cit. Normalverordnung vorgesehenen Falles unstatthaft. Da die kleinste anrechenbare Distanz bei Aufrechnung von Vorspanns-gebühren einen halben Kilometer beträgt, sind bei Berechnung dieser Vorspannsgebühren gemäß JME. v. 14. Mai 1878, Z. 6442 von den auf den Militär-Marschrouten-Karten angesetzten Bruchtheilen jene pro 0·1 und 0·2 Kilometer außer Betracht zu lassen, dagegen jene pro 0·3, 0·4, 0·5, 0·6 und 0·7 als halbe Kilometer und jene pro 0·8 und 0·9 als ganze Kilometer in Rechnung zu bringen.

Mit Vdg. des M des Inn. im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien und dem obersten Rechnungshofe v. 3. Juli 1889, Nr. 110 R. G. B., wurde die Feststellung eines einheitlichen Vorganges bei Ermittlung und Anrechnung der Distanzen in den Reiseparticularien der Staatsbeamten angebahnt.

Das k. k. J. M. hat mit dem Erlasse v. 12. März 1878, Z. 848 verordnet, daß bei Commissionen, welche aus vier Mitgliedern bestehen, der Commissionsleiter im Sinne des JME. v. 18. Aug. 1875, Z. 10927 mit den ihm zustehenden Gebühren für zwei Pferde und Einen Viertelvorspannswagen für die klaglose Beförderung sämmtlicher Commissionsmitglieder Sorge zu tragen hat.

In dieser Beziehung bestimmt überdieß die Vdg. des F. M. im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen v. 17. März 1897, Nr. 78 R. G. B.: Bei Passirung der Fuhrkostenvergütung anläßlich von Commissionen und Dienstesreisen, welche von mehreren Staatsbeamten gemeinschaftlich vorgenommen werden, ist in Hinkunft nach folgenden Grundsätzen vorzugehen: §. 1. Bei gemeinschaftlichen Reisen, welche mit der Eisenbahn oder mit dem Dampfschiffe unternommen werden, ist jedem an einer solchen Reise theilnehmenden Beamten die abgesonderte Aufrechnung der tarifmäßigen Wagengebühren für die Fahrten von und zu den Bahnhöfen, beziehungsweise Landungsplätzen dann gestattet, wenn der Amts-, beziehungsweise Commissionsort mindestens 50000 Einwohner zählt. §. 2. In kleineren Orten ist bei den im §. 1 erwähnten Fahrten, abgesehen von jenen Fällen, in welchen schon mit Rücksicht auf die Zahl der reisenden Beamten im Sinne des §. 7 der MVdg. v. 3. Juli 1854 (Nr. 169 R. G. B.) die Aufrechnung von mehr als einem Wagen gestattet ist, die Passirung der Gebühr für mehr als einen Wagen dann zulässig, wenn das Reisegepäck im Hinblick auf seinen Umfang, welcher aber dann durch die dienstlichen oder die sonstigen im Reiseparticulare näher zu begründenden Verhältnisse veranlaßt sein muß, in einem Wagen nicht untergebracht werden kann. In solchen Fällen ist übrigens die Aufrechnung nur so vieler Wägen gestattet, als zur Mitunterbringung des Reisegepäckes thatsächlich erforderlich sind. §. 3. Bei gemeinsamen Dienstreisen, welche auf offenen Strecken vorgenommen werden, ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 2 die Aufrechnung von mehr als einem Wagen, beziehungsweise mehr als einmalige Aufrechnung der vollen Postgebühren nach Maßgabe des nothwendigerweise mitgeführten Reisegepäckes zulässig. §. 4. Die Aufrechnung der Vergütung für den gemeinsam benützten Wagen hat in den im §. 2 und 3 angegebenen Fällen stets durch den rangälteren Beamten

und zwar mit dem Betrage zu erfolgen, welcher nach der von ihm bekleideten Dienstkategorie entfällt.

Mit Beziehung auf die vorstehende Verordnung hat das J. M. mit Erlaß v. 2. Juni 1897, Z. 6911 bekannt gegeben: 1. Als gemeinsame Commissionsreisen im Sinne dieser Verordnung gelten für den Bereich der Justizverwaltung nicht bloß Commissionsreisen zweier oder mehrerer Beamten des Justizressorts, oder von Beamten des Justizressorts mit Beamten anderer Ressorts, sondern auch Commissionsreisen eines Justizbeamten mit einem oder mehreren Sachverständigen, welche nicht Staatsbeamte sind; dagegen gelten als Commissionsreisen im Sinne dieser Verordnung solche nicht, die bloß in Begleitung eines Schriftführers, der nicht Staatsbeamter ist, oder eines technischen Diurnisten oder Dieners vorgenommen werden; 2. bei gemeinsamen Commissionsreisen im vorerwähnten Sinne dürfen auch im Amtsbezirke die vollen Postgebühren statt der Meilengelder aufgerechnet werden.

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der bei Dienstreisen der Staatsbeamten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen zurückzulegenden Wegesstrecke und des anrechenbaren Gepäckübergewichtes sind in den FMVdg. v. 2. Juni 1854 und 19. Juni 1856 (Nr. 139 u. 109 R. G. B.) enthalten. Siehe hiezu auch die Vdg. des J. M. im Einvernehmen mit sämmtlichen Centralstellen v. 28. Aug. 1896, Nr. 166 R. G. B. betreffend die Vergütungen für den Gepäckstransport bei Dienstreisen von Staatsbeamten.

Gebühren für Schnellzüge sind laut JME. v. 9. Mai 1865, Z. 3839, nur dann zu liquidiren, wenn die Benützung derselben durch die Dringlichkeit des Commissionsgeschäftes geboten oder ausdrücklich aufgetragen wurde, oder wenn die vorzunehmende Amtshandlung durch abwechselnde Benützung der gewöhnlichen Personen- und Schnellzüge in einer kürzeren Zeit beendet werden kann.

Ueber die activen Staatsbediensteten auf den Linien der österr. Staatsbahnen zugesicherten Fahr- und Frachtbegünstigungen gibt das im J. V. B. Nr. 43 abgedruckte Circular der Generaldirection der österr. Staatsbahnen v. 20. Mai 1885, Z. 1850 Aufschluß. (Vgl. auch die JMVdgn. v. 17. Dec. 1886, Z. 22131, Nr. 25 J. V. B., v. 9. Jän. 1888, Z. 415, Nr. 1 J. V. B., v. 30. März 1888, Z. 5344, Nr. 7 J. V. B., v. 1. Jän. 1889, Z. 22969, Nr. 1 J. V. B., v. 18. Jän. 1889, Z. 1077, Nr. 2 J. V. B., v. 26. Febr. 1889, Z. 3593, Nr. 5 J. V. B., v. 8. Juni 1889, Z. 11104, Nr. 13 J. V. B., v. 24. Aug. 1889, Z. 16330, Nr. 18 J. V. B., v. 6. Jän. 1890, Z. 562, Nr. 1 J. V. B., v. 28. Febr. 1890, Z. 68, Nr. 6 J. V. B., v. 13. Apr. 1890, Z. 179, Nr. 8 J. V. B., v. 14. Juni 1890, Z. 257, Nr. 12 J. V. B., v. 14. Aug. 1890, Z. 351, Nr. 17 J. V. B., v. 16. Oct. 1890, Z. 418, Nr. 21 J. V. B., v. 27. Dec. 1891, Z. 440, Nr. 24 J. V. B., die Kundmachungen des J. M. v. 8. März 1893, Z. 122, J. V. B. S. 37, v. 24. Nov. 1893, Z. 475 praes., J. V. B. S. 181, v. 31. Dec. 1893, Z. 517 praes., J. V. B. ex 1894 S. 2, v. 14. Sept. 1895, Z. 329 praes., J. V. B. S. 154, v. 25. Jän. 1896, Z. 9 praes., J. V. B. S. 24, v. 29. Sept. 1896, Z. 290 praes., J. V. B. S. 201 u. v. 13. Mai 1897, Z. 136 praes., J. V. B. S. 117. In Anbetracht dieser Begünstigungen wurde sämmtlichen Justizbehörden mit JME. v. 9. Juni 1885, Z. 9576, verordnet,

daß von nun an bei allen Dienstreisen, welche ganz oder theilweise auf Linien der österr. Staatsbahnen zurückgelegt werden können, hinsichtlich dieser Bahnstrecken nur die nach der Fahr- und Frachtermäßigung, und zwar für diejenige Classe, welche die Beamten und Diener nach den bestehenden Vorschriften zu benützen berechtigt sind, sich ergebenden Beträge in Anrechnung gebracht werden dürfen, ohne Unterschied, ob die Aufrechnung zu Lasten des Aerars oder ersatzpflichtiger Parteien stattfindet (J. V. B. 43). Eben dieselbe Vorschrift ist auch in der FMVdg. v. 8. Juni 1885, Nr. 101 R. G. B., enthalten. Bezüglich der den activen Staatsbediensteten auf Privatbahnen zugesicherten Begünstigungen siehe JMVdg. v. 11. Febr. 1886, Z. 1649, J. V. B. 6, dann v. 23. März 1891, Z. 114, Nr. 6 J. V. B., HME. v. 1. Juni 1891, Z. 13484, Nr. 12 J. V. B. 1891, S. 111; HME. v. 17. Oct. 1891, Z. 46254, Nr. 21 J. V. B. u. Nr. 23 J. V. B. 1891 S. 201; JMVdg. v. 17. Sept. 1891, Z. 331, Nr. 18 J. V. B.; v. 20. Mai 1892, Z. 219, Nr. 18 J. V. B., v. 15. Dec. 1892, Z. 477, Nr. 39 J. V. B., die Kundmachungen des J. M. v. 8. März 1893, Z. 122 praes., J. V. B. S. 37, v. 24. Nov. 1893, Z. 475 praes., J. V. B. S. 182, v. 9. Juli 1894, Z. 244 praes., J. V. B. S. 108, v. 8. März 1895, Z. 77 praes., J. V. B. S. 35, v. 28. Nov. 1895, Z. 430 praes., J. V. B. S. 201 u. v. 1. April 1897, Z. 90 praes., J. V. B. S. 60.

Laut Mittheilung des H. M. v. 23. Juni 1893, Z. 31998, J. V. B. S. 115, hat auch die Erste k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft den Staatsbeamten für die Betriebsstrecke Wien—Canal—Nußdorf—Lang-Enzersdorf (ev. auch bis Greifenstein) Fahrbegünstigungen gewährt.

In Betreff der Eisenbahngebühren der Rechtspraktikanten bei Commissionsreisen vgl. JME. v. 11. Nov. 1891, Z. 19941, Nr. XXII J. V. B. S. 191, mit welchem bedeutet wurde, daß die den Staatsbeamten und Dienern zustehenden Begünstigungen auf Eisenbahnen den Rechtspraktikanten nicht zukommen und daß denselben weder für einzelne Fahrten giltige noch dauernde Legitimationen im Sinne des mit der JMVdg. v. 9. Juni 1885 Nr. 43 J. V. B. kundgemachten Normales auszufolgen sind, woraus sich von selbst ergibt, daß im Falle von Commissionsreisen dieser Organe bei Benützung der Eisenbahn die vollen Fahrpreise verrechnet werden können. Siehe ferner betreffs der Rechtspraktikanten und Diurnisten die Mittheilungen des J. V. B. ex 1897, S. 53.

Zur Documentirung der Reiseparticularien mit den Eisenbahn- und Dampfschifftarifen werden die im Dienste reisenden Beamten nicht verhalten (JME. 12. Aug. 1859 Z. 12321).

Durch JME. v. 14. Oct. 1863, Z. 9113, wurde bestimmt, daß bei Commissionsreisen der Staatsbeamten auf Eisenbahnen für die Fahrt zu und von den Bahnhöfen der ortsübliche Fuhrlohn für einen zweispännigen Wagen in der Art zu liquidiren ist, daß dort, wo behördlich festgesetzte Fiakerfahrpreise bestehen, der behördlich bestimmte Tarif, an anderen Orten hingegen der ämtlich zu ermittelnde Betrag des ortsüblichen Fuhrlohnes als nicht zu überschreitende Maximalgränze zu gelten hat. In Be-

treff der Vergütung an Diurnisten aus dem gleichen Anlasse vgl. JMVdg. v. 23. Febr. 1891, Nr. 27 R. G. B.

Im FME. v. 16. Juli 1885, Z. 4181, wird den dienstlich reisenden Beamten eingeschärft, diejenige Route und Fahrgelegenheit zu wählen, welche, ohne den Reisezweck zu beeinträchtigen, für das Aerar die mindest kostspielige ist. Im Anschlusse hieran hat das Justizministerium mit Erl. v. 5. Jän. 1886, Z. 23257 (J. V. B. 1886, Nr. 1), in Betreff der Aufrechnung der Wagengebühren zu und von den Bahnhöfen und Dampfschifflandungsplätzen verordnet, daß in jenen Fällen, in welchen der Bahnhof oder Landungsplatz in solcher Nähe des Gerichts- bezw. Commissionsortes gelegen ist, daß den Mitgliedern der Commission billigerweise die Zurücklegung dieses Weges zu Fuß zugemuthet werden kann, eine Gebühr hiefür nicht zu passiren sei, es sei denn, daß die Benützung eines Wagens durch schlechtes Wetter oder sonstige besondere Umstände gerechtfertigt erscheint. Die Oberlandesgerichtspräsidien haben ein Verzeichniß jener Orte anfertigen zu lassen, an welchen nach den Localverhältnissen von der Benützung eines Wagens für die Wegesstrecke zwischen Bahnhof oder Landungsplatz und dem Gerichtsgebäude unter normalen Verhältnissen abgesehen werden kann, und diese Verzeichnisse haben den mit der Adjustirung der Reiserechnungen betrauten Rechnungsdepartements zur Darnachachtung zu dienen. — Im Einvernehmen mit sämmtlichen Ministerien verfügt FMVdg. v. 16. Juni 1887, Nr. 80 R. G. B., daß in allen jenen Fällen, wo Staatsbeamte, Eleven, Aspiranten, Praktikanten und Auskultanten bei Commissionsreisen in der Lage sind, auf der ganzen oder auch nur auf einem Theile der Strecke eine Dampftramway oder electrische Bahn zu benützen, an Fuhrkosten nur die für die Benützung dieser Fahrbetriebsmittel wirklich auflaufenden Kosten verrechnet werden dürfen und zwar dort, wo zwei Wagenclassen bestehen, nach dem Tarif der ersten Classe, wo aber mehr als zwei Classen bestehen für Beamte bis einschließlich der siebenten Rangsclasse nach dem Tarif der ersten, für alle andern Beamten nach dem Tarif der zweiten Classe. Diener dürfen bei Verrichtungen, welche zur Aufrechnung eines Ganggeldes berechtigen, in den angeregten Fällen gleichfalls nur den Fahrpreis und zwar stets der letzten Classe verrechnen. Ebenso haben sie, wo Pferdebahnen, Omnibus und Stellwagen benützt werden können, diese zu benützen und die entrichtete Fahrgebühr statt des Ganggeldes aufzurechnen.

Gemäß JMVdg. v. 23. September 1894, Z. 19228, Nr. 34 J. V. B. ist in jenen Fällen, in welchen der Commissionsort mit dem der Bahnstation zunächstgelegenen und dem dom k. k. Handelsministerium herausgegebenen Fahrtaxenverzeichnisse angeführten Orte nicht zusammenfällt, bezüglich der Aufrechnung und Passierung der Reisegebühren ein Unterschied zu machen, ob es sich um eine Reise zu oder von einer Eisenbahnstation handelt. Im erstern Falle, wo sich die Postfahrt mit der Zufahrt zum Bahnhofe verbinden läßt, darf lediglich das Postrittgeld für die Strecke vom Ausgangsorte bis zum Bahnhofe passirt werden. Verläßt dagegen im zweiten Falle der Beamte die Bahnstation, um die Reise mittelst Wagen fortzusetzen so gebührt ihm von der Bahnstation bis zu dem im Fahrtaxenverzeichnisse angeführten Orte die Fiakertaxe oder der ortsübliche

Fuhrlohn und von diesem Orte bis zum Commissionsorte das Postrittgeld, weil nach dem Vorworte zu dem Fahrtaxenverzeichnisse in dasselbe nur solche Orte aufgenommen erscheinen, in denen erst das Fuhrwerk für die weitere Reise gemietet werden kann. Die IMVdg. v. 5. Jän. 1886, Nr. 1 J.V.B., insofern sie sich auf die Aufrechnung von Wagengebühren zu und von den Bahnhöfen bezieht, wird hiedurch nicht berührt. In theilweiser Abänderung der Bestimmungen dieser letztern Verordnung wurde jedoch mit IMVdg. v. 28. Oct. 1896, Z. 5701, Nr. 35 J. V. B. verfügt, daß, insoweit es sich um Aufrechnung von Wagengebühren zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffslandungsplätzen handelt, bei Dienstreisen, welche mit Benützung der Eisenbahnen und Dampfschiffe vorgenommen werden, in allen jenen Fällen, welche in dem vom Handelsministerium herausgegebenen Fahrtaxenverzeichnisse enthalten sind, auch in Hinkunft die daselbst angeführten tarifmäßigen Wagengebüren zu passieren sind. Betreffs der Fahrtaxen und der ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen in die nächstgelegenen Ortschaften siehe die Mittheilungen im J. V. B. ex 1889 S. 175, 1890 S. 97, 1891 S. 116, 1892 S. 121, 1893 S. 140, 1894 S. 135, die IMVdg. vom 23. Sept. 1894, Z. 19228, Nr. 34 J. V. B., betreffend die Gewährung von Fiakergebühren zu und von den Bahnhöfen, die Mittheilungen des J. M. V. B. ex 1895 S. 165, 1896 S. 20 u. 1897 S. 127.

Ueber die Aufrechnung von Tour- und Retourfahrpreisen bei dienstlichen Reisen seitens der k. k. Staatsbediensteten verfügt die im Einvernehmen der sämmtlichen Ministerien ergangene FMVdg. v. 21. Dec. 1889, Nr. 30 R. G. B. 1890, daß auf jenen Eisenbahnen, welche den k. k. Staatsbediensteten, als solchen, eine 50procentige Fahrpreisermäßigung nicht eingeräumt haben, nur die für Tour- und Retourfahrkarten festgesetzten Beträge in Aufrechnung gebracht werden dürfen, insofern nach dem concreten Dienstgeschäfte die Rückfahrt auf derselben Linie innerhalb des für die Giltigkeit der Retourkarte festgesetzten Termines und mit Rücksicht auf den Fahrplan der betreffenden Bahnlinie, ohne eine außerordentliche Verzögerung erfolgen kann.

Beschwerden der Beamten oder anderer im öffentlichen Dienste stehender Particularleger gegen die Adjustirung von Reiserechnungen sind innerhalb einer Präclusivfrist von 14 Tagen, welche vom Tage der vom Rechnungsleger zu bestätigenden Verständigung berechnet wird, einzubringen (JME. v. 2. Aug. 1877, Z. 10501). Zur Orientirung über die zur Entscheidung berufene Behörde siehe M. Vdg. v. 11. Juni 1851, Nr. 150, und v. 2. Nov. 1853, Nr. 229 R. G. B. In dem an das Brünner Oberlandesgerichtspräsidium gerichteten JME. v. 26. Febr. 1869, Z. 1250, wird zur Frage, welche Behörde die Entscheidung über die von den Gerichts- und Anwaltschaftsbeamten gegen die buchhalterische Adjustirung ihrer Reiseparticularien ergriffenen Recurse auszuüben habe, bedeutet, daß derlei Recurse, insoferne dieselben mit Rücksicht auf die von den Recurrenten geltend gemachten Gründe nicht (nach Art einer Vorstellung) zur allsogleichen Berücksichtigung geeignet erklärt würden, mit dem Gutachten des Oberlandesgerichtspräsidiums dem Justizministerium vorzulegen sind.

Vgl. endlich die E. der O. L. G. Präs. Innsbruck und Graz (21. Jän. 1886, Z. 112 bezw. 901 in Nr. 6 J. V. B. S. 34 und Nr. 8 S. 87) über die Verrechnung der Gebühren für die Dienstreisen mit Benützung der Eisenbahn in Tirol und Vorarlberg, bezw. Steiermark, Kärnthen und Krain.

§. 382. Die Gebühren der Amtsdiener und ihrer Gehilfen für Zustellungen, Vorladungen, Botengänge, für die Vorführung, Wachebegleitung oder Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen, ferner die Taggelder der Gendarmen, welche zur Vorführung oder Escortirung aufgeboten werden, werden durch besondere Verordnungen geregelt.

Bezüglich der Gebühren der Amtsdiener und ihrer Gehilfen siehe §§. 14—20 der M. Vdg. v. 3. Juli 1854, Nr. 169, §. 2 der M. Vdg. v. 28. Sept. 1858, Nr. 166 und §. 2 der M. Vdg. v. 28. Juni 1876, Nr. 97 R. G. B.

Bezüglich der Ganggelder der Gerichtsdiener verfügt der JME. v. 5. März 1876, Z. 1625 u. die JMVdg. v. 28. Juni 1876, Nr. 97 R. G. B., daß das Ganggeld nur dann aufgerechnet werden kann, wenn die Entfernung des Ortes, wohin der Gang zu machen ist, vom Gerichtsorte mehr als 3·8 Kilometer oder 0·4 Myriameter entfernt ist, wobei Bruchtheile des Weges, welche nicht 2 Kilometer oder 0·2 Myriameter betragen, nicht zu berücksichtigen sind.

Die Escortirungskosten hat in der Regel jene Behörde aus ihren Verlagsgeldern zu berichtigen, welche den escortirten Verbrecher übernimmt (M. Vdg. v. 20. Oct. 1856, Nr. 199 R. G. B.). — Wenn ein über Ansuchen eines Gerichtes von der Polizeibehörde Verhafteter an ein anderes Gericht abzuliefern ist, so können der Escortemannschaft Vorschüsse aus den Verlagsgeldern des am Sitze der Polizeibehörde befindlichen Gerichtes gegeben werden (JME. 4. Dec. 1858, Z. 20691). — Dasselbe kann bei der durch die Sicherheitsbehörde veranlaßten Ablieferung von Sträflingen an den Strafort geschehen (JME. v. 16. Oct. 1858, Z. 16269), und es werden überhaupt die Kosten des Transportes in den Strafort aus dem Justizetat bestritten (JME. v. 16. Oct. 1855, Z. 16967).

Besteht auf der Strecke eine Eisenbahn, so hat der Transport der Gefangenen auf dieser in Wägen III. Classe gegen Bezahlung der halben Gebühr II. Classe zu geschehen, welche Begünstigung der Begleitungsmannschaft auch auf der Rückfahrt zusteht. Sind mehr als zehn Gefangene zu transportiren, so soll dazu ein eigener Wagen verwendet werden, welcher einem Waarenzuge anzuhängen ist; sonst ist mindestens eine eigene Wagenabtheilung dazu zu bestimmen. Ueber die Zahl der Beaufsichtigungsorgane, dann ob die Gefangenen gefesselt sein sollen, hat die absendende Behörde zu entscheiden (JME. 19. März 1856, Z. 4668). — Bei den unverkennbaren Uebelständen, welche mit der Beförderung von Reisenden in denselben Coupés mit Sträflingen und Schüblingen sowohl mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, als auch wegen der hieraus erwachsenden Belästigung der Mitreisenden, wie auch in humanitärer Beziehung nothwendiger-

weise verbunden sind, wurde mit H. M. E. v. 26. Aug. 1872, Z. 22977, verordnet, daß der Transport von Schüblingen und Sträflingen nebst deren Begleitung in abgesonderten, von den übrigen Reisenden getrennten Wagenabtheilungen bewerkstelligt werde (JME. v. 20. Sept. 1872, Z. 12186 und §. 88 der D. J. der Gendarmerie).

Bezüglich der Fahrpreisbegünstigungen wurden laut E. des M. d. Inn. v. 18. März 1873, Z. 950, folgende Grundsätze mit den Bahnverwaltungen vereinbart: 1. Die Begünstigung der halben Personenzugsgebühr 3. Classe für die Beförderung von Schüblingen und Sträflingen in der 3. Classe bleibt für dieselben, sowie für die Escorte, für letztere auch für die Rückfahrt, aufrecht. 2. Die Verfügung wegen Zahlung der Plätze des halben Coupés wird aufgehoben. 3. Die Eisenbahnverwaltungen werden nach Thunlichkeit Sträflinge und Schüblinge in besonderen Coupés befördern; sie verpflichten sich aber, in dem Falle ein besonderes Coupé 3. Classe ohne Anspruch auf eine höhere Zahlung als die ad 1. angeführte auf der Ausgangsstation des Zuges zu reserviren, wenn mit der competenten Behörde bestimmte Tage und Züge für diese Transporte vereinbart werden. Diese Grundsätze wurden vom H. M. laut dessen an die betreffenden Bahnverwaltungen gerichteten E. v. 15. Febr. 1873, Z. 4479, genehmigt, und hiebei als selbstverständlich vorausgesetzt, daß, wenn auch einzelne Kinder unter 10 Jahren Erwachsenen gleichgehalten werden, doch auch für je zwei derselben nur die Lösung einer halben Fahrkarte 3. Classe beansprucht werden wird (JME. v. 29. März 1873, Z. 3461). Nach §. 26 der Concessionsurkunde für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn vom 1. Jän. 1886, Nr. 7 R. G. B., sind Schüblinge, Sträflinge und sonstige zwangsweise auf öffentliche Kosten zur Beförderung gelangende Personen, sowie deren Escorte, letztere auch auf der Rückfahrt, zu den hiefür jeweilig auf den Staatsbahnen geltenden ermäßigten Fahrgebühren zu befördern. Für derlei Transporte, welche stets in abgesonderten Coupés untergebracht werden müssen, sind mit den competenten Behörden bestimmte Tage und Züge zu vereinbaren.

Durch E. der obersten Polizeibehörde v. 12. Febr. 1858, Z. 1261 wurde festgesetzt, daß die Escortirung eines einzelnen Individuums regelmäßig nur durch Einen Gendarmen, und nur dann ausnahmsweise durch zwei oder mehrere Gendarmen zu geschehen habe, wenn mit dem zu escortirenden Individuum genächtigt werden muß oder wenn, selbst bei geringeren Entfernungen die öffentliche Sicherheit in hohem Grade gefährdet wäre, und der dienstthuende Gendarm jeden Augenblick einen Ueberfall zu gewärtigen hätte (JME. v. 23. Febr. 1858, Z. 3404). Es ist Sache der Gerichte, in ihren Ersuchen um Escortirung eines Gefangenen an die Gendarmerieabtheilung, derselben alle gerichtsbekannten Umstände mitzutheilen, welche auf die Gefährlichkeit der Gefangenen und auf die sonstigen, auf die Wachebegleitung Einfluß nehmenden Rücksichten sich beziehen; die Bestimmung der Zahl der zur Escorte abzuordnenden Gendarmen ist jedoch stets der Gendarmerieabtheilung zu überlassen (JME. v. 13. Juni 1858, Z. 11366). Da sich bei Begleitung von leiblich kranken oder geistesgestörten, bezw. des Irrsinns verdächtigen Häftlingen und Sträflingen die Thätigkeit der Gendarmerie bloß auf die Bewachung der Häftlinge

oder Sträflinge zu beschränken hat, obliegt der die Gendarmeriebegleitung anordnenden Justizbehörde, wenn der Geisteszustand des zu Begleitenden die Nothwendigkeit einer besonderen Pflege oder Handanlegung während der Beförderung voraussehen läßt, oder derselbe einer genaueren Wartung bedürftig ist, die Veranlassung zu treffen, daß der Gendarmeriebegleitung das entsprechende Wartepersonale beigegeben werde. Auch ist im Sinne des JME. v. 17. Jän. 1882, Z. 812, der Gendarmerie immer der Grad der Gefährlichkeit schriftlich bekannt zu geben. (JMVdg. v. 7. Dec. 1888, Z. 19860, Nr. 23 J. V. B.) Siehe überdieß die Bemerkungen bei §. 28.

Um übrigens den Gendarm seiner eigentlichen Dienstbestimmung, dem öffentlichen Sicherheitsdienste, möglichst schnell zurückzugeben, und den Justizetat vor Mehrauslagen zu bewahren, ist die Escortirung durch die Gendarmerie in der Regel nur bis zum nächsten Gendarmerieposten einzuleiten und die Anordnung der unmittelbaren Ablieferung an eine Gerichtsbehörde oder Strafanstalt nach Thunlichkeit auf solche Fälle zu beschränken, in welchen die Escorte ganz oder zum größten Theil mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff stattfinden kann, oder besondere Umstände es nothwendig machen, daß die Begleitung durch eine und dieselbe Gendarmerie-Escorte bis an den Ablieferungsort stattfinde (JME. 28. Oct. 1877, Z. 13818). Mit Circ. Vdg. des Land. Verth. M. v. 15. Dec. 1892, Z. 22167 III (J. V. B. ex 1893 IV S. 26) wurde erinnert, daß stets darauf Bedacht zu nehmen sei, daß die Gendarmen durch Escortirungen ihrem eigentlichen Berufe, dem öffentlichen Sicherheitsdienste nicht lange entzogen werden. Hiernach unterliege es keinem Anstande, daß in Fällen, wo durch die Benützung der auf der betreffenden Route verkehrenden Eisenbahn eine Zeitersparung, das ist eine Abkürzung des Escortdienstes erzielt wird, ohne daß durch das Abwarten des bezüglichen Zuges eine Complication im Dienstbetriebe ꝛc. stattfindet, die Escortirung mittelst Bahn bewirkt werde, und ist die Benützung derselben auch für den Rückweg der Escorte zuläßig. Dieß gilt ohne Unterschied, ob die Kosten nach den bestehenden Vorschriften aus dem Gendarmerieetat oder von einer Gerichts- oder andern Behörde zu bestreiten sind. Mit Rücksicht auf einen speciellen Fall wird noch bemerkt, daß auch bei der Escortirung der von der Gendarmerie aus eigenem Antriebe arretirten Gesetzesübertreter, sowie bei Vorführung von Personen zur Nachweisung der Identität (§. 26 Gend. Dienst. Inst.) die für die ganze Route vom Standorte des betreffenden Postens bis zur nächstgelegenen competenten Behörde, eventuell bis zum nächsten Gendarmerieposten oder für einen Theil der dießfälligen Route etwa zur Verfügung stehende Eisenbahn auf Rechnung des Gendarmerieetats benützt werden kann, wenn dadurch der Gendarm seinem Dienste eher rückgegeben wird.

Die Anordnung des JME. v. 20. Sept. 1856, Z. 19554, daß die Kosten für die Escortirung und Vorführung von Inquisiten und Verbrechern durch Gendarmen, sowie auch die Kosten für die Zeugenschaft von Gendarmen von der Gerichtsbehörde, welche die mit Gendarmerie escortirten Inquisiten oder Verbrecher übernimmt, der Gendarmerieabtheilung aus den Inquisitionsverlagsgeldern gegen vorschriftsmäßige, von dem Abtheilungscommandanten bestätigte Kostenausweise sofort

zu erfolgen seien, wurde durch JME. v. 22. Oct. 1857, Z. 22824 dahin abgeändert, daß jedem Gerichte, welches die Escortirung eines Gefangenen durch die Gendarmerie veranlaßt, auferlegt ist, den Escortirenden oder eventuell den Escortecommandanten auch mit den zur Bestreitung der etwaigen Escortirungsauslagen erforderlichen Geldmitteln zu versehen und die der Escorte zu diesem Zwecke erfolgte Summe in der Verlagsrechnung für die Inquisitionsauslagen reell in Ausgabe zu stellen. — Zu diesem Behufe ist eine offene Ordre, welche die Transport- und Verpflegsart der Gefangenen, sowie den, dem Escorteführer hiezu erfolgten Betrag zu enthalten hat, in duplo zu verfassen, das eine Pare dem Escortirenden mitzugeben, das andere aber, auf welchem von Seite des Escorteführers die Bestätigung des erhaltenen Geldverlages beizufügen ist, der bezüglichen Ausgabspost der Verlagsrechnung beizulegen. — Zur Erleichterung der Amtshandlungen der k. k. Staatsbuchhaltungen ist auch jenes Pare der offenen Ordre, welches dem Escortirenden nebst einem Reisejournale eingehändiget wird, mit der Berufung auf die Postnummer der Verlagsrechnung zu versehen, unter welcher der Geldverlag beausgabt erscheint. — Die beiden Parien der offenen Ordre sind nach den (vorgeschriebenen) Formularien 1 und 2 zu verfassen. — Der Escorteführer hat die allfälligen Vorspannsauslagen gegen Empfangsbestätigung in dem ihm gleichfalls mitzugebenden, nach dem Formular 3 anzufertigenden Reisejournale zu bestreiten, für die Verpflegung der Gefangenen nach Weisung der offenen Ordre zu sorgen und diese Documente sammt dem Geldreste an die, den Gefangenen weiter befördernde Escorte zu übergeben, so, daß die Documente sammt dem Geldreste in die Hände des den Gefangenen übernehmenden Gerichtes gelangen. — Bei jedem Escortewechsel ist die Uebergabe des Geldrestes auch von dem Uebergeber auf dem Reisejournale zu bestätigen. — Wofern die escortirenden Gendarmen über vierundzwanzig Stunden von ihrer Bequartierungsstation abwesend sind, und daher auf die systemisirten Diäten einen Anspruch haben, so haben sie diese Diäten ebenfalls aus dem erhaltenen Verlage zu empfangen und den Empfang in dem Reisejournal zu bestätigen. — Zu diesem Behufe ist in dem Reisejournale auch die Zeit des Eintreffens und des Abganges von Station zu Station genau anzugeben. — Ist der Bestimmungsort erreicht, so hat der Escortirende dem Gerichte, welches den Gefangenen übernimmt, auch die Rechnung über die bestrittenen Auslagen sammt der dazu gehörigen offenen Ordre zu übergeben. — Aus dieser mit der offenen Ordre belegten Rechnung wird dann das übernehmende Gericht entnehmen, ob von dem an die Escorte erfolgten Verlage ein Rest verblieben, oder ob die Ausgabe diesem Verlage gleichkommt, oder endlich ob die Ausgabe den Verlag übersteigt. — Im ersten Falle hat das Gericht von dem Gendarmen den Rechnungsrest bar zu übernehmen, und unter Zulegung der Reiserechnung in der Verlagsrechnung als Rechnungsersatz in Empfang zu stellen. — Im zweiten Falle hat das Gericht keine Verrechnung zu pflegen, sondern bloß die von der Escorte übernommene Rechnung mit der Verlagsrechnung für den laufenden Semester seiner Zeit an die Staatsbuchhaltung einzusenden, welche letztere dieselbe der betreffenden Rechnung des absendenden Gerichtes zulegen wird. — Ist endlich die in der Rechnung nachgewiesene Verwendung größer, als der erhaltene Verlag, und hat der

Gendarm den Abgang aus eigenem gedeckt, so ist demselben der entfallende Betrag gegen Empfangsbestätigung zu vergüten und in der Verlagsrechnung, unter Zulegung seiner Reiserechnung, in Ausgabe zu bringen. — Die Staatsbuchhaltungen haben sodann die Aufgabe, sich bei der Prüfung der Verlagsrechnungen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Betrag, welcher in der Rechnung des einen Gerichtes als Escortirungsverlag an die Gendarmerie verausgabt erscheint, bei dem, laut Andeutung der offenen Ordre zur Uebernahme des Escortirten bestimmten Gerichte auch richtig verrechnet worden ist, und zugleich bei den correspondirenden Verrechnungsposten der verschiedenen Gerichte die gegenseitige Berufung beizufügen. — Hat die fragliche Escortirung von einem Kronlande in das andere zu geschehen, wo sodann die Verlagsrechnungen des absendenden und des übernehmenden Gerichtes nicht bei einer und derselben Staatsbuchhaltung zusammentreffen, so hat, zur Vermeidung des Hin- und Hersendens der Ersätze, die Staatsbuchhaltung, welche in den an sie gelangenden Verlagsrechnungen derlei Verläge behufs der Escortirung von Gefangenen nach einem anderen Kronlande vorfindet, mittelst semestralweiser Ausweise bei jener Staatsbuchhaltung, welche die Verlagsrechnungen des übernehmenden Gerichtes zu prüfen hat, die Daten, unter welchen die Verrechnung des dem Escortirenden verabfolgten Vorschusses geschah, einzuholen. — Zur Feststellung der bei gemeinschaftlicher Escortirung mehrerer Gefangenen jeden einzelnen derselben betreffenden und zum Behufe der Einbringung von dem Verurtheilten in Vormerkung zu nehmenden Escortirungsauslagen (insbesondere der Vorspannskosten und der Diäten der Gendarmen) wird den Gerichten folgendes Verfahren vorgezeichnet: Das erste Gericht, welches einen der Gefangenen übernimmt, hat die in dem Reisejournale des escortirenden Gendarmen bis dahin verrechneten Ausgaben zu summiren, die Summe durch die Anzahl sämmtlicher Gefangenen zu dividiren und den Quotienten als zur Einbringung von dem übernommenen Gefangenen vorgemerkt auch in der offenen Ordre ersichtlich zu machen. — Hätte das Gericht mehrere Gefangene zu übernehmen, so wäre selbstverständlich der erwähnte Quotient mit der Anzahl der übernommenen Individuen zu multipliciren und das Product hievon in Vorschreibung zu nehmen. — Bei dem zweiten Gerichte, welches wieder einen Gefangenen zu übernehmen hat, ist von der ganzen im Reisejournale nachgewiesenen Verwendung der laut der offenen Ordre von dem ersten Gerichte bereits in Vorschreibung genommene Betrag abzuschlagen, die Differenz durch die Anzahl der bei ihm angelangten Gefangenen zu dividiren und der entfallende Quotient in gleicher Art, wie es von dem ersten Gerichte geschehen ist, in Vorschreibung zu nehmen, und falls die Escorte noch weiter zu gehen hat, in die offene Ordre als vorgemerkt einzustellen. — Aus dem voranstehenden ergibt sich von selbst, daß jedes nachfolgende Gericht von der bis dahin nachgewiesenen Verwendung die Summe der von den früheren Gerichten bereits in Vormerkung genommenen Beträge abzuschlagen, weiters aber das für das unmittelbar vorausgehende Gericht vorgeschriebene Verfahren zu beobachten hat. — Indem auf diese Weise jede weitere Correspondenz zwischen den Behörden wegfällt, erscheint es nur im Interesse der Controle nothwendig, daß in solchen Fällen, wenn mehrere Individuen an verschiedene Gerichte mittelst einer

Escorte gesendet werden, von Seite des absendenden Gerichtes in der offenen Ordre die Route, welche die Escorte einzuhalten hat, genau bezeichnet werde, damit die Staatsbuchhaltung, wenn in der Verlagsrechnung eines Gerichtes eine Ausgabspost zu diesem Zwecke vorkommt, aus der zuliegenden Abschrift der offenen Ordre auch gleich das Gericht, an welches die bezügliche Rechnung gelangt ist, entnehmen könne. (Vgl. auch Vdg. d. Min. des Inn. v. 11. Nov. 1857, Nr. 217 R. G. B.) Hiezu wird sodann durch JME. v. 8. Oct. 1858, Z. 16036 den Gerichtsbehörden eingeschärft, der Escortemannschaft hinreichende, nach Verschiedenheit der Entfernungen zu bestimmende Vorschüsse zu erfolgen. — In Bezug der Verrechnung von Gendarmerieassistenzauslagen vgl. die Circ. Vdg. des Land. Verth. M. v. 12. Dec. 1890, Nr. 21054 III. Nr. 10 J. V. B. 1891 S. 96, in welcher als Regel aufgestellt wird, daß die in Folge gerichtlicher Aufforderungen an die Gendarmerie erwachsenden Auslagen in dem Falle vom Gendarmerieetat zu tragen seien, wenn es sich um die Ausforschung eines Verbrechers gehandelt hat, hingegen aber in jenen Fällen, wo die Erhebungen zum Zwecke der Ueberweisung eines bereits arretirten Gesetzübertreters oder zur Gewinnung von Beweismomenten gegen eine angezeigte, beziehungsweise verdächtige Person zu pflegen waren, die dießfälligen Kosten aus dem Justizetat (Inquisitionsverlage) zu bestreiten kommen. Diese Anordnung ward anläßlich vorgekommener Weigerung der Ersatzleistung Seitens der Gerichte mit JMVdg. v. 24. Jän. 1892, Z. 162, Nr. 2 J. V. B., dahin erläutert, daß die Gerichte die durch Inanspruchnahme der Gendarmerie erwachsenden Kosten in folgenden Fällen zu tragen haben u. zw. a) für die Vorführung von Verbrechern über ergangene gerichtliche Aufforderung, sofern es sich nicht etwa um die Ausforschung eines unbekannten Übelthäters handelt; b) für die Escortirung von Arrestanten über Aufforderung; c) für Vorladungen von Gendarmen zur Zeugenabgabe in Strafangelegenheiten gegen Civilpersonen; d) für von der Gendarmerie über specielle Aufforderung gepflogene Nachforschungen und Erhebungen in solchen Fällen, wo es sich nicht um Ausforschung eines unbekannten Gesetzesübertreters, sondern um Erhebungen behufs Ueberweisung eines bereits Arretirten oder um Gewinnung von Beweismomenten gegen eine angezeigte Person gehandelt hat. Die dießbezüglichen Auslagen sind aus dem Verlage zur Bestreitung der Kosten der Strafrechtspflege zu vergüten.

Bezüglich der Gebühren der für Anstalten der Civilverwaltung in Anspruch genommenen Militärassistenz und der Militärwachcommanden siehe die M. Vdg. v. 17. Juni 1856, Nr. 106 R. G. B., v. 10. April 1872, Nr. 49 R. G. B., v. 31. Juli 1876, Nr. 125 R. G. B., und v. 5. Juni 1884, Nr. 88 R. G. B.; bezüglich der Landwehr die M. Vdg. v. 3. Mai 1878, Nr. 40 R. G. B.

Mit JME. v. 22. Mai 1867, Z. 5193, wurde den Oberlandes-Präsidien und O. St. A. eine Abschrift der Circ. Vdg. des Kr. M. v. 24. April 1867, Z. 1896, Abth. 11, mitgetheilt, aus welcher zu entnehmen ist, daß, sowie nach dem §. 20 des FME. v. 17. Oct. 1863, Z. 4358, die durch die zeitliche Entsendung einzelner Dienstesorgane im Interesse eines fremden Verwaltungszweiges erwachsenen Kosten von

demjenigen Verwaltungszweige zu tragen kommen, welchem die bezüglichen Organe angehören, auch die für die Transportirung von Civilarrestanten aufgelaufenen Kosten auf Grund des erwähnten FME. nach Aufhebung der früheren in dieser Beziehung erlassenen Verordnungen des Kriegsministeriums nicht an das Militärärar zu refundiren, sondern von demselben zu tragen und definitiv zu verrechnen sind.

Den Angestellten der k. k. Sicherheitswache in Wien sind, wenn sie vor einem k. k. Civil- oder Militärstrafgerichte oder bei einer Gefällsverhandlung als Zeugen zu erscheinen haben, oder wenn sie ausnahmsweise von den Gerichten zur Escortirung verhafteter Personen verwendet werden, folgende Gebühren zu verabfolgen: a) Wenn der Ort des Gerichtes, zu dem der Angestellte der k. k. Sicherheitswache sich zu begeben hat, über zwei Wegstunden (über eine österreichische Meile) von seinem Standorte entfernt ist, als Reisekostenvergütung die tarifmäßige Eisenbahn- oder Dampfschiffsgebühr, beim Abgange einer Eisenbahn- oder Dampfschiffsverbindung aber der Betrag von 26 kr. österr. Währ. für jede Wegstunde der Hin- und Rückreise; b) wenn dem Angestellten der Sicherheitswache die Rückkehr in seinen Standort, sei es mit Rücksicht auf die Entfernung des Ortes, wohin er sich zu begeben hatte, oder in Folge der längeren Dauer der Verhandlung, an einem und demselben Tage nicht mehr möglich wird, als Vergütung der Zehrungskosten die im §. 12 des Organisationsstatutes für die k. k. Sicherheitswache in Wien (Statth. Kdm. 29. Dec. 1869, L. G. B. f. N. Ö. Nr. 6 v. J. 1870) festgesetzten Zehrungsgelder, und zwar dem Inspector im Betrage von 2 fl. öst. Währ. und dem Sicherheitswachmanne im Betrage von 1 fl. 50 kr. öst. Währ. Diese Gebühren sind auf Rechnung jenes Verwaltungszweiges zu erfolgen, in dessen Bereich die Vernehmung, rücksichtlich Verwendung des Angestellten der k. k. Sicherheitswache stattgefunden hat (M. Vdg. 6. Dec. 1871, Nr. 141 R. G. B.).

§. 383. Solchen Zeugen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben, und welchen daher eine Entziehung auch nur von wenigen Stunden einen Entgang an ihrem Erwerbe bringen würde, hat das sie vernehmende Gericht auf ihr Verlangen nicht bloß eine Schadloshaltung für die nothwendigen Kosten des Hin- und Rückweges, sondern auch den Ersatz des entgangenen Erwerbes und der allenfalls nöthigen höheren Kosten des Aufenthaltes am Orte der Vernehmung mit billiger Erwägung aller Verhältnisse zu bestimmen. Anderen Zeugen darf auf ihr Verlangen nur in dem Falle, wenn der Ort ihrer Vernehmung von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte mehr als zwei Meilen (vier Stunden) entfernt ist, eine angemessene Vergütung der nothwendigen Auslagen für die Reise und für den Aufenthalt am Orte der Vernehmung bewilligt werden. Die zuerkannten Gebühren sind sogleich nach der Vernehmung auszuzahlen, oder wenn dieß ohne Verschulden des Zeugen nicht

sogleich geschehen kann, ihm doch in kürzester Frist und jedenfalls kostenfrei zuzumitteln.

In der Vorladung sind die Zeugen aufmerksam zu machen, daß sie die ihnen gebührende Vergütung, bei Verlust derselben, längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach ihrer Vernehmung anzusprechen haben.

Der Privatankläger hat auf Zeugengebühren keinen Anspruch; andere Beschädigte haben ihn nur dann, wenn sie vorgeladen werden, um als Zeugen vernommen zu werden.

Die Gebühren der in activer Dienstleistung stehenden Militär-(Landwehr-)Personen, welche vor einem außer ihrem Standorte befindlichen Strafgerichte als Zeugen erscheinen, werden durch besondere Vorschriften bestimmt.

Die hier bezüglich der Zeugengebühr enthaltene Bestimmung hat bei einer Entfernung von mehr als fünfzehn Kilometer zu gelten (M. Vdg. 28. Juni 1876, Nr. 97 R. G. B., §. 1).

Zeugen, welche nicht vom Tag- oder Wochenlohn leben, haben außer der Vergütung der Kosten der Reise und des Aufenthaltes nichts anzusprechen, daher insbesondere nicht die Vergütung des Lohnes für einen während ihrer Abwesenheit aufgenommenen Arbeiter (JME. 26. April 1855, Z. 6124). — Der Beschädigte hat nur dann eine Gebühr anzusprechen, wenn er als Zeuge zur Einvernehmung vorgeladen wird, nicht aber, wenn er freiwillig erscheint, oder nach §. 365 (jetzt §. 47) St. P. O. zur Geltendmachung seiner Ansprüche vorgeladen wird, da im letzten Falle das Erscheinen seinem Ermessen anheimgestellt ist. Der Privatankläger hat nie irgend eine Gebühr anzusprechen (JME. 18. Sept. 1857, Z. 20517), auch nicht wenn als solcher ein Gendarm einschreitet; vgl. J. B. B. 1889, S. 76. — Der zur Vereidung eines Israeliten allenfalls beigezogene Rabbiner hat eine den Ortsumständen angemessene Gebühr, wo eine solche bisher üblich war, auch ferner anzusprechen (JME. 29. Nov. 1855, Z. 17499). — Inwiefern auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte eine Vergütung fordern können, siehe die Bemerkung bei §. 191. — Der Finanzwachmannschaft vom Respicienten abwärts gebührt, wenn ihr Standort über zwei Stunden von dem Gerichtssitze entfernt ist, entweder die tarifmäßige Fahrgebühr auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe, oder ein Ganggeld von 26 Neukreuzern für jede Stunde des Hin- und Rückweges, ferner wenn die Rückkehr an demselben Tage nicht möglich ist, der Zehrungskostenbeitrag, d. i. täglich die einfache Löhnung nebst Provinzialzuschuß (M. Vdg. v. 7. Juli 1859, Nr. 135 R. G. B.). — Ueber die Zeugengebühr der k. k. Sicherheitswache in Wien siehe die M. Vdg. v. 6. Dec. 1871, Nr. 141 R. G. B., bei §. 382. — Die Gendarmeriemannschaft, vom Wachtmeister abwärts, wenn sie vor einem Civil-Strafgerichte als Zeuge zu erscheinen hat, und der Ort des Gerichtes, wo der Gendarme als Zeuge vernommen wird, über zwei Stunden (über eine Meile) von seinem Standorte entfernt ist, sind die Reisekosten, dann an Zehrungskosten die charge-

mäßigen Diäten zu verabfolgen. Diese Gebühren sind auf Rechnung des Justizverwaltungsetats, und zwar aus den Verlagsgeldern des vernehmenden Gerichtes zu erfolgen (M. Vdg. v. 28. Nov. 1855, Nr. 205; 20. Oct. 1856, Nr. 199, und 4. Jän. 1859, Nr. 11 R. G. B.). Die zur Abgabe einer Zeugenschaft vorgeladene Gendarmeriemannschaft ist die für jede Wegesstunde der Hin- und Rückreise entfallende Gebühr von 26 Kreuzern (7 Kreuzer für jeden Kilometer) nur dort anzusprechen berechtigt, wo keine Eisenbahn oder Dampfschifffahrt besteht. Im letzteren Falle gebührt der Gendarmeriemannschaft nur die tarifmäßige Eisenbahn- oder Fahrtgebühr nebst den je nach der Dauer des Aufenthaltes zukommenden Diäten (JME. v. 1. Dec. 1858, Z. 22792, und 18. März 1859, Z. 4143). Gemäß JME. von 5. März 1876, Z. 1625, steht den Gendarmen der Finanz- und k. k. Sicherheitswache als Zeugen nur dann ein Ganggeld zu, wenn die Entfernung ihres Stationsortes vom Gerichtsorte mehr als 7·5 Kilometer beträgt, in welchem Falle die Gebühr mit 7 kr. per Kilometer zu bemessen ist. — Betreffend den Anspruch der Gendarmerieorgane auf Zehrungskostenbeiträge bei dienstlichen Verrichtungen im Auftrage der Justizbehörden bestimmt die Vdg. des JM. v. 19. Juli 1897, Z. 8510, Nr. 28 J. V. B.: Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die vom k. k. Landes-Vertheidigungs-Ministerium unterm 10. Sept. 1895, Z. 23468, in Abänderung der bisherigen Vorschrift über den Eintritt bezw. die Zulässigkeit des Anspruches auf den Zehrungskostenbeitrag der Gendarmeriemannschaft bei auswärtigen Dienstesverrichtungen getroffenen Verfügungen auch auf jene Fälle Anwendung zu finden haben, in welchen Gendarmerieorgane aus Anlaß einer Zeugenvernehmung oder von Häftlingsescorten die Vergütung ihrer Gebühren aus dem Justiz-Etat anzusprechen berechtigt sind, hat das genannte Ministerium eröffnet, daß die von demselben festgesetzten Gebühren in allen jenen Fällen zuzusprechen sind, in welchen die Verwendung der Gendarmerieorgane im Interesse specieller Verwaltungszweige überhaupt zulässig erscheint. Nachdem die erwähnte Anordnung nunmehr auch in dem §. 31 der unterm 25. März 1897 Allerhöchst genehmigten und mit Circ. Vdg. des Land. Verth. Min. v. 10. April 1897, Nr. 8736/1298, verlautbarten „Gebührenvorschrift für die k. k. Gendarmerie" (enthalten im Verordnungsblatte für die k. k. Gendarmerie Nr. 6 vom 11. April 1897) Ausdruck gefunden hat, so wurde auch der Wortlaut dieser Gebührsbestimmung mit dem Beifügen verlautbart, daß hienach die Zulässigkeit der Aufrechnung von Zehrungskostenbeiträgen in allen Fällen zu beurtheilen ist, in welchen überhaupt eine Vergütung von Reisekosten an die Gendarmerieorgane seitens der Justizbehörden einzutreten hat. — §. 31 der vorerwähnten Gebührenvorschrift für die Gendarmerie lautet auszugsweise: a) Der Zehrungskostenbeitrag ist für Dienstreisen zu Land oder zu Wasser bezw. für Dienstesverrichtungen, welche eine Abwesenheit vom Standorte bedingen, mit 50 kr. für den Wachtmeister und mit 40 kr. für den Postenführer und Gendarm (inclusive Probegendarm) per Tag festgesetzt. Der Zehrungskostenbeitrag gebührt auch bei auswärtigen Dienstesverrichtungen, welche nicht einen vollen Tag in Anspruch nehmen, und zwar soferne die bezügliche Dienstleistung eine

Abwesenheit vom Standorte in der Dauer von mehr als zwölf Stunden in Anspruch nahm. Bei auswärtigen Dienstesverrichtungen, welche mehr als einen Tag in Anspruch nehmen, gebührt der Zehrungskostenbeitrag für den Tag des Abgehens aus dem Standorte und für den Tag des Wiedereinrückens in dem Falle, wenn das Abgehen vor 12 Uhr mittags und bezw. das Wiedereinrücken nach 11 Uhr mittags stattgefunden hat. Bei den eben gedachten auswärtigen Dienstesverrichtungen, die mehr als einen Tag in Anspruch nehmen, beziehungsweise eine mehrtägige Abwesenheit vom Standorte bedingen, ist der Zehrungskostenbeitrag für die zwischen dem Abgangs- und dem Einrückungstage liegende Zeit mit je einer Tagesgebühr für jeden Tag (je 24 Stunden) zu berechnen; z. B. für eine Abwesenheit vom Standorte vom 2. 11 Uhr vormittags bis 5. 8 Uhr früh mit drei Gebührsportionen. Bei Escortirung von Arrestanten ins Ausland (Länder außerhalb der österreich-ungarischen Monarchie und des Occupationsgebietes) ist der escortirenden Mannschaft für die Tage des Aufenthaltes im Auslande außer dem Zehrungskostenbeitrage per 50 kr. und bezw. 40 kr. noch ein Zehrungskostenzuschuß von täglichen 40 kr. zu erfolgen. d) Außer bei Uebersetzungs- und Visitirungsreisen gebürt der Zehrungskostenbeitrag in folgenden Fällen, soferne die dießfälligen Dienstesverrichtungen eine Abwesenheit von mehr als 12 Stunden vom Standorte bedingen, und zwar: 2. im Escortedienste, ohne Unterschied der Person des oder der Escortirten; 3. bei Assistenzleistungen, ohne Unterschied des Zweckes, für welchen die Assistenz beigestellt wird; 4. bei Vorführung von Inquisiten vor das Gericht und Einlieferung von Sträflingen in die Strafanstalten; 9. bei Berufung als Zeugen vor eine Civil- oder Militärbehörde innerhalb der in den §§. 52, Punkt 2, und 78, Punkt 2, gezogenen Gränzen. (Bei Entfernungen von weniger als zwei Stunden respective von weniger als 7.5 km gebührt keinerlei Vergütung.)

Rücksichtlich der Zeugengebühren der Militärpersonen gelten folgende Vorschriften: Das Armee-Obercommando hat sich mit dem Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern in der Bestimmung geeiniget, daß den Oberofficieren, wenn sie vor einem Civil-Strafgerichte außerhalb ihres Garnisonsortes entweder selbst als Zeuge zu erscheinen, oder nach Reglementsvorschrift einen zur Zeugenschaft vor ein Civil-Strafgericht außerhalb der Dienststation berufenen Mann vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts dahin zu begleiten haben, nebst der Vergütung der Unterkunft, dann der Vorspann-, Eisenbahn- oder Dampfschifffahrtsauslagen nach den für die Armee bestehenden Grundsätzen auch die charaktermäßigen Diäten für die in einer solchen Mission auswärts zugebrachten Tage auf Rechnung des Justizetats zu erfolgen sind. — Die Subsistenz der Mannschaft für die Dauer einer solchen auswärtigen Mission ist durch die gebührende Durchzugsverpflegung gesichert, auf deren Refundirung aus dem Justizfonde, sowie überhaupt der für die Mannschaft bestrittenen Auslagen es jedoch wegen deren Geringfügigkeit zur größeren Vereinfachung nicht anzukommen hat. — Diese Vorschriften finden jedoch auf die mit Officiers-Charakter in der Armee dienenden Parteien, Militärbeamten und Primaplanisten keine Anwendung, und diese unterstehen daher den allgemeinen Bestimmungen der Civil-Strafproceß-

Ordnung (M. Vdg. v. 24. Febr. 1854, Nr. 52 R. G. B.). In theilweiser Abänderung der vorstehenden Verordnung wird angeordnet, daß die durch die Berufung eines Unterofficiers oder Soldaten als Zeugen vor ein außerhalb seiner Garnisonsstation befindliches Civil-Strafgericht dem Militärärar erwachsenden Marsch- und Verpflegskosten-Mehrauslagen aus dem Justizetat zu ersetzen seien (JME. 6. Dec. 1870, Z. 14026). Officiere, welche für ihre Person als Zeugen bei einem Civil-Strafgerichte zu vernehmen sind, haben die Reisekosten in demselben Maße anzusprechen, wie sie durch das Gebührenreglement für Dienstreisen überhaupt vorgezeichnet sind (JME. v. 22. Sept. 1863, Z. 8524).

Die Bestimmung der Zeugengebühren in Strafsachen hat durch richterliche Beamte zu geschehen, und steht die bei einzelnen Gerichten vorkommende Uebung, nach welcher die Bestimmung durch Kanzleibeamte erfolgt, mit dem Gesetze (§. 383 St. P. O.) nicht in Uebereinstimmung. Zweckmäßigkeitsgründe scheinen dem J. M. dafür zu sprechen, daß die Bestimmung bei den Gerichtshöfen im Untersuchungsverfahren durch den Untersuchungsrichter, in der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden geschehe. Zur Auszahlung bedarf jedoch die betreffende Zahlungsanweisung der Genehmhaltung des Präsidenten des Gerichtshofes oder dessen Stellvertreters (§. 132 d. St. G. Instr.). Inwieferne der Gerichtshofpräsident eine Vereinfachung dadurch herbeizuführen vermag, daß er auf Grund eines Beschlusses des Gerichtshofes im voraus Grundsätze feststellt, nach welchen bei Bestimmung der Gebühren vorzugehen ist, dieß muß der Beurtheilung der in den einzelnen Gerichtshofsprengeln bestehenden Verhältnisse vorbehalten werden. Stets wird daran festzuhalten sein, daß der Zeuge berechtigt ist, einen gerichtlichen Beschluß über die Bestimmung der Gebühr einzuholen, gegen welchen ihm die weitere Beschwerde nach Maßgabe des §. 392 St. P. O. offen steht (JME. v. 16. Juli 1878, Z. 7402). Die Oberlandesgerichts-Präsidien in Graz und Prag haben mit den Erlässen v. 2. Aug. 1878, Z. 6410, bezw. v. 3. Oct. 1878, Z. 16437 einen Tarif für die Bemessung der Zeugengebühren in Strafsachen aufgestellt, für dessen Anwendung der nachstehende in dem Erlasse des Grazer Oberlandesgerichts-Präsidiums formulirte und auch den Gerichten in Böhmen bekannt gegebene Gesichtspunkt zur Grundlage zu dienen hat: „Die Bemessung der Zeugengebühren ist Sache der gerichtlichen Beurtheilung und Entscheidung, und es darf das richterliche Ermessen (die billige Erwägung der concreten Verhältnisse) durch die Verweisung auf einen Tarif nicht beschränkt werden. Es wäre jedoch wünschenswerth, wenn sich die Gerichtshöfe über die bei Bemessung der Zeugengebühren leitenden Grundsätze im vorhinein schlüssig machen würden, um einen gleichförmigen Vorgang bei der Bemessung von Seiten der Untersuchungsrichter und des in seinen Mitgliedern wechselnden Erkenntnißgerichtes zu sichern, zugleich diese Amtshandlung zu erleichtern und den Vollzug zu beschleunigen." Das Oberlandesgerichts-Präsidium in Prag hat mit dem Erlasse v. 12. Jän. 1895, Z. 337 den Tarif erneuert und für die einzelnen Ansätze Maximal- und Minimalbeträge angegeben, innerhalb welcher sich in der Regel — von durch besondere Umstände bedingten Ausnahmen abgesehen — die Bemessung bewegen sollte: I. Erwerbsentgang bei Zeugen, die vom Tag-

oder Wochenlohn leben; II. Kosten des Aufenthaltes am Gerichtsorte für solche Zeugen; III. Kosten des Aufenthaltes am Gerichtsorte für Zeugen, deren Wohnsitz mehr als 15 km vom Gerichtsorte entfernt ist (mit Unterabtheilungen nach Berufsständen).

Die vorerwähnten Erlässe enthalten folgende Bestimmungen:

Der §. 383 der Strafproceß-Ordnung unterscheidet:

I. Zeugen, die von Tag- oder Wochenlohn leben und welchen daher eine Entziehung auch nur von einigen Stunden einen Entgang an ihrem Erwerbe bringen würde, welchen daher auf ihr Verlangen nicht nur eine Schadloshaltung für die nothwendigen Kosten des Hin- und Rückweges, sondern auch der Ersatz des entgangenen Erwerbes und der allenfalls höheren Kosten des Aufenthaltes am Orte der Vernehmung mit billiger Erwägung aller Verhältnisse zu bestimmen ist.

II. Andere Zeugen, welchen auf ihr Verlangen nur in dem Falle, wenn der Ort ihrer Vernehmung von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte mehr als 2 Meilen (15 Kilometer) entfernt ist, eine angemessene Vergütung der Auslagen für die Reise und für den Aufenthalt am Orte der Vernehmung zu bewilligen ist.

ad I. Zeugen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben, haben daher im Sinne des obgenannten Paragraphes der Strafproceßordnung anzusprechen:

1. Reisekosten: Bei Benützung der Eisenbahn ist demselben die Gebühr der III., bei Benützung des Dampfschiffes der II. Fahrclasse und bei Abgang einer Eisenbahn- oder Dampfschiffsverbindung nur bei nachgewiesener Kränklichkeit oder Gebrechlichkeit eine billige Entschädigung für die Fahrgelegenheit zu bemessen.

2. Erwerbsentgang: An Erwerbsentgang ist den betreffenden Zeugen der ortsübliche Taglohn mit Rücksicht auf die nothwendige Dauer der Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zuzusprechen.

3. Kosten des Aufenthaltes am Gerichtsorte: Je nach den Localverhältnissen für einen Tag 40 bis 60 kr.; im Falle der nothwendigen Uebernachtung 70 kr. bis 1 fl. per Tag, für einen halben Tag die Hälfte der Tagesgebühr.

ad II. Andere Zeugen, deren Wohnsitz mehr als 15 Kilometer vom Gerichtsorte entfernt ist, haben anzusprechen:

1. Reisekosten. 2. Kosten des Aufenthaltes am Gerichtsorte, u. z.:

a) Land- und Gewerbsleute, Krämer und Häusler u. dgl. haben:

ad 1. im Falle der Benützung der Eisenbahn die Fahrgebühr der III. Fahrclasse, bei Benützung eines Dampfschiffes die der II. Fahrclasse und nur dann bei Abgang einer Dampfschiffs- oder Eisenbahnverbindung die Entschädigung für eine Fahrgelegenheit anzusprechen, wenn der Nachweis geliefert wird, daß sie wegen Krankheit oder Altersschwäche eine Fußreise nicht unternehmen konnten.

ad 2. An Kosten des Aufenthaltes ist denselben per Tag 60 kr. bis 1 fl., im Falle der nothwendigen Uebernachtung per Tag 1 fl. bis 1 fl. 50 kr. zu passiren.

b) Haus- und Gutsbesitzer, Fabrikanten, Kaufleute u. s. w. haben, wenn sie auf ihre Gebühren als Zeugen nicht freiwillig verzichten:

ad 1. Bei Benützung der Eisenbahn die Gebühr der II., bei Benützung des Dampfschiffes die Gebühr der I. Fahrclasse und bei Abgang einer Dampfschiff- oder Eisenbahnverbindung die Personengebühr auf dem Post- oder Stellwagen oder den landesüblichen Fuhrlohn für eine Fahrgelegenheit anzusprechen.

ad 2. Für den Aufenthalt am Gerichtsorte ist denselben täglich 1 fl., im Falle der nothwendigen Uebernachtung 1 fl. 50 kr. bis 2 fl. zu passiren.

c) Staats-, Landes-, Gemeinde- und Privatbeamte, Advocaten, Notare und Aerzte können im Sinne des §. 383 der Strafproceßordnung als Zeugen keinesfalls Anspruch auf die ihnen bei Dienstreisen zustehenden Gebühren erheben, weil es sich bei Ablegung eines Zeugnisses in Strafsachen lediglich um die Erfüllung einer allgemeinen Bürgerpflicht handelt und hiefür nur jene Auslagen angesprochen werden können, welche im Sinne des XXII. Hauptstückes der Strafproceßordnung zu vergüten sind.

Diese Zeugen haben daher:

ad 1. bei Benützung der Eisenbahn die Gebühr der II., bei Benützung des Dampfschiffes die Gebühr der I. Fahrclasse, bei Abgang einer Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsverbindung die Mallepost- oder Stellwagengebühr;

ad 2. für den Aufenthalt am Gerichtsorte per Tag 1 fl., im Falle der Uebernachtung 2 fl. anzusprechen.

d) Betreffs der Gendarmeriemannschaft sind die oben citirten speciellen Verordnungen zu beachten. Bei Benützung der Eisenbahnen oder Dampfschiffe haben die Gendarmen die III., bezw. II. Fahrclasse zu benützen.

e) Finanzwachmannschaft vom Respizienten abwärts hat als Zeuge, wenn ihr Standort vom Gerichtssitze über 7.5 Kilometer entfernt ist, dasselbe Ganggeld. wie die Gendarmeriemannschaft und bei Benützung einer Eisenbahn- oder Dampfschiffsverbindung die für die Gendarmerie bestimmte Fahrclasse zu benützen. Ist dem als Zeuge vorgeladenen Finanzwachangestellten die Rückkehr an seinen Standort an einem und demselben Tage nicht mehr möglich, so hat derselbe die einfache Löhnung als Zehrungskostenbeitrag u. z. der Aufseher 1 fl., der Oberaufseher 1 fl. 15 kr. und der Respizient 1 fl. 50 kr. anzusprechen.

f) Sicherheitswache als Zeugen hat, wenn der Gerichtsort vom Stationsorte des Zeugen mehr als 7.5 Kilometer entfernt ist, dieselben Reisegebühren wie die Gendarmerie und Finanzwachmannschaft, für den Fall der nothwendigen Uebernachtung außer dem Stationsorte u. z. der Inspector 2 fl., der Sicherheitswachmann 1 fl. 50 kr. als Zehrgeld anzusprechen.

Vgl. hiezu die JMVdg. v. 17. Sept. 1897, Nr. 221 R. G. B., über die Zeugengebühren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (insbes. §. 17).

Der Staatsbuchhaltung steht eine Liquidirung der Zeugengebühren nur in Ansehung allfälliger Rechnungsfehler zu; die Richtig-

keit der angewiesenen Gebühr hat das Oberlandesgericht zu beurtheilen, welches auch die Einbringung einer ungebührlich ausbezahlten Gebühr von den Zeugen unter Haftung desjenigen, von dem der Betrag angewiesen wurde, zu veranlassen hat. Die Blankette zu solchen Zahlungsanweisungen haben den Stand und Charakter des Zeugen, die Entfernung seines Wohnortes vom Gerichtssitze, und die Dauer des Aufenthaltes an letzterem zu enthalten (JME. v. 5. Febr. 1858, Z. 1087). Ueber Bemängelung der Seitens eines Gerichtshofes erster Instanz bei der Hauptverhandlung zugesprochenen Zeugengebühren durch das Rechnungsdepartement, hat ein Oberlandesgericht die Zeugengebühren herabzusetzen und die richterlichen Beamten, welche bei der Bemessung und Anweisung der Gebühren mitgewirkt haben, zur Ersatzleistung der ungebührlich verausgabten Beträge im administrativen Wege zu verhalten beschlossen. Den Seitens der Beamten ergriffenen Recurs fand der oberste Gerichtshof dem J. M. zur competenten Amtshandlung abzutreten, welches mit Entsch. v. 25. Febr. 1893, Z. 19799, in der Erwägung, daß es sich gegebenen Falles nicht um eine erste Bestimmung von Zeugengebühren im Strafverfahren, sondern um die Beanständung solcher vom Gerichte erster Instanz angewiesenen Gebühren und deren eventuellen Ersatz im Stadium der Rechnungscontrole handelt, welche Amtshandlung nach der k. Vdg. v. 21. Nov. 1866, Nr. 140 R. G. B., nur dem Oberlandesgerichtspräsidium mittelst des Hilfsdienstes des Rechnungsdepartements zustehen kann, weshalb auch die im JME. v. 5. Febr. 1858, Z. 1087, den Oberlandesgerichten zugewiesenen Functionen als an das Präsidium übergegangen anzusehen sind, die angefochtene Entscheidung als unzuständig gefaßt aufzuheben und das Oberlandesgerichtspräsidium zu ersuchen befunden, über den erhobenen Rechnungsmangel im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden, gegen welche Entscheidung eventuell der neuerliche Recurs an das J. M. vorbehalten bleibt. (J. V. B. 1893, S. 39.)

Ueber die Bestimmung der Zeugengebühren in Strafsachen nach Art. XIV des Staatsvertrages v. 27. Febr. 1869, Nr. 100 R. G. B. zwischen der österr.-ung. Monarchie und Italien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern siehe die JMVdg. v. 29. April 1875, Nr. 71 R. G. B.

§. 384. Sachverständige, welche bei einem Gerichte bleibend als solche bestellt sind und dafür eine Entlohnung beziehen, haben nur den Ersatz der zur Erstattung eines Gutachtens nöthig gewesenen und gehörig nachgewiesenen Vorauslagen anzusprechen. Andere Sachverständige erhalten außerdem eine von dem Gerichte mit Erwägung aller Umstände zu bemessende Gebühr. Soweit hierüber in den bestehenden Vorschriften nichts Besonderes bestimmt ist, wird die Gebühr zwischen einem und fünf Gulden, und in dem Falle, wenn zu dem Gutachten besondere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, zwischen zwei Gulden und

zwanzig Gulden bemessen. Zur Bewilligung einer diesen Betrag übersteigenden Entlohnung ist die Genehmigung des Gerichtshofes zweiter Instanz einzuholen.

In Beziehung auf die Gebühren für Sachverständige kommt zuerst das Sanitätspersonale in Betracht. Die Grundlage für das Ausmaß seiner Entlohnung bildet die M. Vdg. v. 17. Febr. 1855, Nr. 33 R. G. B., welche lautet:

§. 1. Für die streng-gerichtsärztlichen Verrichtungen im Civil- und Strafverfahren hat der beiliegende Tarif I zu gelten.

§. 2. Für andere bei den Gerichtsbehörden vorkommende ärztliche, wundärztliche und geburtshilfliche Verrichtungen ist die Entlohnung nach dem beiliegenden Tarife II zu bemessen.

§. 3. Für außergewöhnliche Verrichtungen, welche in den Tarifen namentlich nicht aufgeführt erscheinen, ist unter genauer Nachweisung und Darstellung des Falles, ein entsprechender Entlohnungsbetrag in Aufrechnung zu bringen, worüber in jedem einzelnen Falle die Entscheidung des Oberlandesgerichtes einzuholen ist.

§. 4. Die nach diesen Tarifen gebührenden Entlohnungen werden den betreffenden Sanitätspersonen unmittelbar vom Aerar selbst dann vergütet, wenn das Aerar dritten Personen gegenüber den Ersatz dafür anzusprechen hat.

§. 5. Werden gerichtsärztliche Geschäfte außerhalb des Wohnortes der dazu verwendeten Sanitätsperson besorgt, so hat dieselbe, nebst der für die Verrichtung selbst (nach Tarif I und II) entfallenden Entlohnung, auch noch eine Zehr- und Fuhrkostenvergütung anzusprechen. . . .

---

§. 384. **1.** Zu den im §. 3 der Min. Vdg. v. 17. Febr. 1855, R. G. B. Nr. 33 erwähnten außergewöhnlichen Verrichtungen gehört insbesondere auch die zur Zeit und im Gebiete einer Epidemie erfolgte, mit der Gefahr persönlicher Ansteckung verbundene Section eines an der epidemischen Krankheit Verstorbenen (V. 18. Febr. 1874, Z. 1572).

2. (Schlußsatz.) Beschwerden gegen die vom Gerichtshofe zweiter Instanz ausgesprochene Gebührenbestimmung sind gesetzlich unstatthaft, und sofort zurückzuweisen (V. 1. Mai 1883, Z. 4907, Sg. Nr. 545).

I.

Gebühren-Tarif

für die streng-gerichtsärztlichen Verrichtungen.

		fl.	kr.
Allgem. bürgerl. Gesetzb.	**In Civil-Rechtssachen.**		
	Ermittlung des ehelichen Unvermögens:		
§. 100	a) für die Untersuchung	2	—
	b) für jeden hiezu nothwendigen folgenden Besuch	—	30
	c) für das schriftliche Gutachten	1	—
§§. 273, 283, 567	Für die Untersuchung eines an Wahn- oder Blödsinn Leidenden, und zwar:		
	a) wegen Bestimmung des Wahn- od. Blödsinnes b) wegen Bestimmung der Heilung desselben c) wegen Bestimmung der heiteren Zwischenzeit	2—4	—
	Für jeden folgenden nothwendigen Besuch . . .	1	—
	Für das schriftliche Gutachten, je nach der geringeren oder größeren Ausführlichkeit	2—5	—
§. 926	Für Untersuchung wegen Gewährleistung für bestimmte Viehkrankheiten;		
	a) bei Schafen und anderen kleinen Thieren von 1—5 Stück	—	30
	bei 5—10 Stück	—	45
	und so fort;		
	b) bei Rindern und Pferden für 1 Stück . .	1	—
§§. 1325, 1328	Für die Untersuchung bei körperlichen Verletzungen, insofern sie außer dem Strafverfahren vorkommt	2	—
	Für jeden erforderlichen folgenden Besuch . .	—	30
	Für die Abgabe eines abgesonderten Gutachtens	2	—
	Im Strafverfahren.		
Straf-gesetz	A. Verbrechen.		
§§. 125, 127, 128	Für die Untersuchung bei der Nothzucht oder bei der Schändung	1	—
§§. 129, 132 zu IV	Für die Untersuchung bei der Unzucht gegen die Natur oder bei der Kuppelei durch Verführung einer unschuldigen Person	1	—
§§. 134 bis 143, 161	Für die gerichtliche Section (Leicheneröffnung) .	3	—
	Für die Abfassung eines abgesonderten Gutachtens	2	—
	Für die gerichtliche Section eines Neugebornen mit Vornahme der Lungenprobe	4	—
	In Fällen, wo die Untersuchung an faulen Leichen vorzunehmen ist, über die oben angeführte Gebühr noch	2	—

		fl.	kr.
Straf-gesetz	Für die Vornahme einer chemischen Untersuchung bei Vergiftungen nebst dem Ersatze der dazu verwendeten, nach der Arzneitaxe berechneten Prüfungsmittel	6—10	—
	Für die Leitung und Ueberwachung der Untersuchung und für das darüber abgefaßte Gutachten dem Arzte	3—5	—
	Für die nachträgliche Untersuchung des Mordwerkzeuges od. anderer hieher gehörigen Gegenstände,	2	—
	im Falle aber letztere Gift wären, nebst Ersatz der Prüfungsmittel	4	—
§§. 144, 148	Für die Untersuchung der Mutter bei dem Verdachte der Abtreibung der Leibesfrucht . . .	2	—
§§. 149, 151	Für die bei Weglegung von Neugebornen erforderlichen Untersuchungen:		
	a) bei lebend gefundenen Kindern	2	—
	b) bei todt gefundenen Kindern	4	—
§§. 152, 157, 160	Für die Untersuchung eines körperlich schwer Beschädigten oder im Zweikampfe Verwundeten .	2	—
	Für jeden erforderlichen folgenden Besuch . . .	—	30
	Für die Abgabe eines abgesonderten Gutachtens .	2	—
	Untersuchung eines Gefangenen, bezüglich der Leibesbeschaffenheit (Gebrechen) ꝛc.	—	10
	B. Vergehen und Uebertretungen.		
§§. 335 bis 337	a) Für die Untersuchung einer leichten körperlichen Verletzung	1	—
	b) Für die Untersuchung einer schweren körperlichen Verletzung	2	—
	c) für die Untersuchung im Falle der Tödtung (gerichtliche Section) die oben bei den §§. 134—143 vorkommenden Gebühren.		
§§. 339, 340	Untersuchung der Wöchnerin wegen verheimlichter Geburt	1	—
	Untersuchung einer unreifen Frucht	1	—
	Im Falle die Section des Kindes nöthig ist, dafür sammt Gutachten	3	—
§. 345	Untersuchung einer verbotenen Arznei (beim Verkauf derselben von Seite Berechtigter) . . .	1	—
§. 349	Für die Untersuchung einer schlecht oder falsch bereiteten Arznei (ausgenommen, wenn eine chemische Untersuchung nöthig wäre)	1	—
§. 353	Untersuchung von verwechselten Arzneien . . .	1	—
§. 354	Untersuchung bei unbefugtem Handel mit Arzneien:		
	a) einzelner oder einiger, ohne Rücksichten auf die Qualität	1	—
	b) vieler oder ganzer Sammlungen derselben .	1—4	—
§§. 356 bis 358	Untersuchung bei einem Verschulden eines Heil- oder Wundarztes die bei §. 335 bezeichneten Gebühren.		
§. 360	Untersuchung bei Vernachlässigung einer Krankheit	1	—

Strafges.		fl.	kr.
§. 364	Untersuchung eines Giftes, wenn es bei Krämern oder Hausirern gefunden wird:		
	a) wenn der Augenschein genügt	—	30
	b) für eine weitläufigere Untersuchung . . .	1—2	—
§. 379	Untersuchung einer mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behafteten Amme oder Hebamme	1	—
§. 387	Untersuchung eines wüthenden oder wuthverdächtigen Thieres	2	—
§. 391	Untersuchung eines bösartigen Thieres . . .	1	—
§. 399	Untersuchung von Fleisch bei Gewerbsleuten . .	1	—
§§. 400, 401	Untersuchung von krankem Viehe bei einer Viehseuche die bei §. 926 a. b. G. B. bezeichneten Gebühren.		
§§. 403, 405	Untersuchung von Getränken	1	—
§§. 406 bis 408	Untersuchung von Zinngeschirr oder anderen gesundheitsschädlichen Aufbewahrungen oder Zubereitungen von Genußmitteln, sammt den hiebei erforderlichen chemischen Untersuchungen .	1	—
§. 409	Untersuchung der Selbstverstümmlungen, wie bei leichten oder schweren körperlichen Verletzungen.		
§§. 411 bis 430	Untersuchung bei Raufhändeln und anderen in diesen Paragraphen bezeichneten Fällen nach Beschaffenheit der stattgefundenen leichteren oder schwereren Verletzungen und der Zahl der verletzten Personen wie oben.		
§. 431	Untersuchung der im §. 431 bezeichneten Fälle, nach den vorstehend entwickelten Ansätzen.		
	Anhang.		
1	Für ein von Seite des Gerichtes gefordertes Krankheitszeugniß	1	—
2	Für die Beiwohnung bei einer gerichtlichen Hauptverhandlung, Gerichtssitzung, um Aufschlüsse zu geben:		
	a) für einen halben Tag	3	
	b) für einen ganzen Tag	5	—
	c) für jeden folgenden halben Tag	2	—
3	Gerichtliche Section eines todten Thieres:		
	a) eines größeren	3	—
	b) eines kleineren	1	30

Wenn diese Verrichtungen von einem Wundarzte vorgenommen werden, so erhält er nur die Hälfte der hier angesetzten Gebühren.

Nebst den hier angesetzten Gebühren haben die von den Gerichten als Sachverständige in Anspruch genommenen Sanitätspersonen, wenn die Verrichtung für das Gericht ihre Entfernung von dem Wohnorte erheischt, die durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen bestimmten Diäten und Reisegelder zu fordern.

II.

Gebühren-Tarif

für die ärztlichen, wundärztlichen und geburtshilflichen Verrichtungen im Auftrage der Gerichtsbehörde.

		fl.	kr.
1	Für einen Besuch oder eine Untersuchung des Gesundheitszustandes oder der Leibesbeschaffenheit für jedes Individuum: dem Arzte	—	10
	dem Wundarzte	—	5
	der Hebamme	—	5
2	Werden von einer Sanitätsperson mit einem Besuche zugleich mehr als sechs Individuen in einer Anstalt behandelt oder untersucht, so erhält für jedes Individuum über sechs der Arzt nur	—	5
	der Wundarzt nur . . .	—	$2^1/_2$
	die Hebamme nur . . .	—	$2^1/_2$
3	Für einen Aderlaß	—	12
4	Für die Anwendung eines trockenen Schröpfkopfes . . .	—	6
5	Für die Anwendung eines blutigen Schröpfkopfes . . .	—	12
6	Für die Anwendung eines Blutegels wird weiter nichts vergütet, als für jeden einzelnen der jeweilige . . .	Landespreis	
7	Für die Anwendung eines Blasenpflasters	—	10
8	Für die Anwendung von Seidelbast	—	15
9	Für die Anwendung eines Haarseiles	—	24
10	Für die Anwendung eines Fontanelles	—	16
11	Für die Anwendung eines Klistiers od. sonst einer Einspritzung in eine der natürlichen Höhlen des menschlichen Körpers .	—	8
12	Für die Anwendung des Katheters a) bei Frauen . . .	—	20
	b) bei Männern . .	—	30
13	Für die Extraction fremder Körper aus einer der natürlichen Höhlen des menschlichen Leibes	—	36
14	Für die Extraction eines Nasen- oder dergleichen Polypen	1	—
15	Für das Ausziehen eines Zahnes	—	12
16	Für das Befeilen eines Zahnes	—	8
17	Für die Untersuchung und das Verbinden einer Wunde, eines Geschwüres, einer Contusion, Geschwulst u. dgl. .	—	10
18	Für die Anlegung einer blutigen Naht bei einer Wunde .	—	20
19	Für die Unterbindung eines verletzten Gefäßes	2	—
20	Für die Eröffnung eines Abscesses, einer Drüsengeschwulst u. dgl.	—	16
21	Für die Einrichtung einer Luxation	1	36
22	Für die Einrichtung eines Knochenbruches	3	—
23	Für die Erneuerung des Verbandes bei einer Luxation oder einem Knochenbruche	—	10
24	Für die Amputation eines Armes, Schenkels, einer Hand oder eines Fußes	10	—
25	Für die Amputation eines Fingers oder einer Zehe . .	2	—
26	Für die Amputation einer Brust	5	—
27	Für die Zurückbringung einer Darmvorlagerung durch die Taxis	1	—

		fl.	kr.
28	Für die blutige Einrichtung einer eingeklemmten Darmvorlagerung	10	—
29	Für die Anlegung eines Bruchbandes oder Tragbeutels .	—	10
30	Für die Zurückbringung eines Mastdarm-, Scheiden- oder Gebärmutter-Vorfalles	—	30
31	Für die Punktion des Bauches	2	—
32	Für die Punktion einer Hydrokele	1	—
33	Für den Kaiserschnitt an einer lebenden oder todten Person	5	—
34	Für die Untersuchung der weiblichen Geschlechtstheile auf Schwangerschaft, vorhergegangene Geburt, Krankheiten derselben u. s. w., überhaupt während der Entbindungszeit .	—	10
35	Für eine leichte Entbindung	3	—
36	Für eine schwere Entbindung (mittelst Wendung oder Zange)	5	—
37	Für eine Zwillingsgeburt	8	—
38	Für die besonders nothwendig gewordene Entfernung der Nachgeburt oder eines unreifen Eies oder einer Mola	5	—
39	Für den Beistand bei einer Fehlgeburt	1	—
40	Für die manuelle Hilfeleistung bei der Stillung eines heftigen Gebärmutter-Flusses	1	30
41	Für die Untersuchung (das Kosten) der Speisen und des Brodes, dem Arzte	—	10
	dem Wundarzte	—	5
42	Für dieselbe Untersuchung, wenn sie bei Gelegenheit der ärztlichen Krankenbesuche vorgenommen wird, dem Arzte .	—	6
	dem Wundarzte	—	4

Anmerkungen.

1. Bei der Gebühr für einen Besuch sind das Kranken-Examen, die Ordination und die Verschreibung von Recepten, sowie kleine Manual- und Instrumental-Untersuchungen, oder ein ganz einfacher, leichter Verband, insofern für letztere nicht ein besonderer Ansatz im Tarife vorkommt, darunter verstanden.
2. Für einen Besuch bei Nacht, d. i. von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, ist die doppelte Besuchstaxe aufzurechnen gestattet.
3. Die Besuchstaxe ist, ausgenommen bei den Untersuchungen, Tarifpost 1, 2, 41 und 42, bei allen übrigen Verrichtungen nebst den, für dieselben angesetzten Gebühren zu entrichten.
4. Die bezüglichen Tarifansätze gelten nur für die Vornahme und Vollendung des Operationsactes, zu welchem auch Stillung der Blutung und Anlegung des ersten Verbandes u. dgl. gehören.
5. Diese Operationstaxen sind den Sanitätspersonen ohne Unterschied ihrer sonstigen Eigenschaft im vollen Betrage zu vergüten.
6. Die bei Tarifpost 7—11 nothwendigen Ingredienzien, sowie Verbandstücke, Instrumente und andere Utensilien, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche den Kranken zu ihrem ferneren Gebrauche nothwendig bleiben, sind den Sanitätspersonen entweder zu liefern oder aber besonders zu vergüten.
7. Die Kosten für die gewöhnliche Instandhaltung der Instrumente, z. B. Schärfen der Messer u. s. w., dürfen nicht aufgerechnet werden.

8. In Fällen, wo über Anordnung der Gerichtsbehörde ein zweiter Sachverständiger einzuschreiten hat, erhält dieser, wenn nicht besondere Bestimmungen etwas Abweichendes festsetzen, die im Tarife für die bezüglichen Verrichtungen angesetzten Gebühren.
9. Die bei der einen oder anderen Operation etwa nothwendig gewesene entgeltliche Assistenz ist als solche von dem Operateur nachzuweisen, eine angemessene Entlohnung dafür zu beantragen, und der zuständigen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.
10. Die zur etwaigen Vorbehandlung, sowie die zur Nachbehandlung bei Operationen nothwendigen Besuche und anderweitigen Verrichtungen sind nach den bezüglichen Tarifansätzen aufzurechnen und zu honoriren.
11. Bei Verbrennungen oder bei besonders großen Verwundungen und Geschwüren, deren Stellen sich über mehrere Körpertheile erstrecken, wird jeder Arm, Schenkel rc. als ein abgesonderter Theil in dem Conto zu benennen und ein billiger Betrag für die nothwendigen Verbände anzusetzen sein.
12. In den Tarifsätzen für geburtshilfliche Acte sind die unmittelbar vor und nach denselben nothwendigen Untersuchungen der weiblichen Geschlechtstheile mit eingerechnet.
13. In Betreff der nach vollkommen beendigter Entbindung nothwendigen Behandlung der Mutter und des Kindes, soweit solche zu den Verrichtungen entweder des Arztes oder der Hebamme gehört, haben sich die Entlohnungen hiefür entweder nach den bezüglichen Tarifansätzen, oder, wo solche fehlen, nach der Bestimmung des §. 3 der vorstehenden Verordnungen zu richten.
14. Die unter Post 35 und 36 des Tarifes II angesetzten Gebührenbeträge werden nur dann passirt, wenn die Wöchnerin die neun Tage überstanden hat, während bei einem unverschuldeten Todesfalle derselben nur die Hälfte der daselbst festgesetzten Beträge aufgerechnet werden darf.

    Ein verschuldeter Todesfall der Wöchnerin hebt selbstverständlich jede Entlohnung auf.
15. Hebammen erhalten für die manchmal von ihnen vorgenommenen kleineren chirurgischen Hilfeleistungen, wie Blutegel, Klistier-, Kathedersetzen u. dgl., den dafür angesetzten Taxbetrag.

Mit Erlaß v. 30. Nov. 1896, Z. 23329, hat das Justizministerium nach Einholung des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes eröffnet, daß der in dem mit JME. v. 30. Juni 1874, Z. 6068, mitgetheilten Tarife bei dem Worte „Blutflecken" angeführte Tarifsatz von 5 fl. sich auf die Untersuchung eines Flecken Blutes bezieht; in analoger Weise beziehen sich die Tarifsätze für Speisen, Getränke, Genußmittel, Toiletteartikel, Darmentleerungen, Kleider, Wäsche, Geräthe auf je ein solches Untersuchungsobject. Hiebei hat das Justizministerium die schon in dem obcitirten Erlasse ertheilte Andeutung wiederholt, daß es Sache des Gerichtes ist, im Sinne des §. 123 St. P. O. sowohl den Gegenstand, als auch den Zweck der angeordneten chemischen Untersuchung genau zu bezeichnen und hiebei eventuell im Einvernehmen mit dem Gerichtsarzte vorzugehen. So wird z. B. in jenen Fällen, in welchem sich auf einem Untersuchungsobjecte mehrere Flecke vorfinden, ohne Schädigung des Zweckes der strafgerichtlichen Erhebung, der Schonung des Staatsschatzes

dadurch Rechnung getragen werden können, daß den betreffenden Sachverständigen bedeutet werde, daß, soferne durch die Untersuchung ein-, zwei- oder dreimal Blut nachgewiesen wurde, die Untersuchung der noch allenfalls vorhandenen weiteren Flecken sich als überflüssig darstelle.

Mit dem an das O. L. G. Graz gerichteten JME. v. 14. Nov. 1891, Z. 14878, Nr. 4 J. V. B. S. 20, wurde gestattet, daß in jenen Fällen, in welchen zum Behufe der gerichtsärztlichen Untersuchung eines schwer Beschädigten der Verband entfernt werden muß, für die kunstgemäße Erneuerung des Verbandes einschließlich der Vergütung für das hiezu verwendete Material der §. 3 der M. Vdg. v. 17. Febr. 1855, Nr. 33 R. G. B., zur analogen Anwendung komme.

Den k. k. Bezirks- und anderen öffentlichen angestellten Aerzten gebührt die Entlohnung nach dem Tarife, wenn sie nicht für ihre gerichtsärztliche Dienstleistung eine besondere Bestallung beziehen (JME. v. 31. Oct. 1855, Z. 22197, und 19. Nov. 1855, Z. 24027). — Professoren sind wegen dieser Eigenschaft von dem Bezuge der tarifmäßigen Gebühr nicht ausgeschlossen (JME. v. 20. Febr. 1858, Z. 2589). — Militärärzte, welche ausnahmsweise bei Civilgerichten als Sachverständige verwendet werden, haben auf dieselben Gebühren Anspruch, wie Civilärzte (M. E. v. 10. Sept. 1856, Nr. 167 R. G. B.). — Bei einer mit Section verbundenen Leichenbeschau gebührt jedem der zugezogenen Aerzte die ganze Gebühr mit 5 fl., und es kann, wenn beide graduirt sind, keiner von ihnen als Wundarzt angesehen, und nur mit der Hälfte entlohnt werden; der Betrag von 2 fl. für das Gutachten gebührt in allen Fällen, es mag gleich zu Protokoll dictirt oder abgesondert erstattet werden; für die Untersuchung der Leibesbeschaffenheit eines Eingelieferten gebührt jedem dafür nicht bestellten Arzte der Betrag von 10 kr. (JME. v. 6. Nov. 1856, Z. 23546). Hierzu ward mit JME. v. 7. Oct. 1886, Z. 17284, die Erläuterung gegeben, daß der JME. v. 6. Nov. 1856, Z. 23546, keine Bestimmung über die Gebühr der Aerzte für eine gerichtliche Leichenbeschau ohne Section enthält und daß somit, nachdem auch der Gebührentarif v. 17. Febr. 1855, Nr. 33 R. G. B., über die Entlohnung für eine gerichtliche Leichenbeschau keine Bestimmung enthält, diese Entlohnung in Gemäßheit des §. 384 in jedem einzelnen Falle von dem Gerichte zu bemessen ist.

Mit dem JME. v. 21. Oct. 1858, Z. 20112, wurde den Gerichtsbehörden zur Darnachachtung bedeutet: 1. Die im Tarife I für die Abgabe eines besonderen Gutachtens bestimmte Gebühr von 2 fl. ist bei allen im Absatze A dieses Tarifs aufgezählten Untersuchungen, ohne Rücksicht auf die durch Anführung der Paragraphe des St. G. bloß beispielsweise bezeichneten Straffälle zu bewilligen. 2. Den von einem Gerichte zu der Untersuchung eines körperlich angeblich schwer Beschädigten berufenen Aerzten ist die für die Untersuchung von körperlich schwer Beschädigten bestimmte Gebühr von 2 fl. auch dann zu bewilligen, wenn sich die Beschädigung nachträglich als eine leichte darstellte. 3. Nach dem unter 1. Angeführten unterliegt es keinem Zweifel, daß den Aerzten die Gebühr von 2 fl. für jedes im Laufe der Untersuchung abgeforderte abgesonderte Gutachten anzuweisen ist, auch wenn dessen im Tarife I nicht

ausdrücklich gedacht ist. 4. Die für jeden erforderlichen folgenden Besuch im Tarife I im Falle der vorangegangenen Untersuchung eines körperlich schwer Beschädigten oder im Zweikampfe Verwundeten bestimmte Gebühr von 30 Kreuzern ist auch in allen anderen, im Tarife I, Abs. A aufgezählten Untersuchungsfällen für ferners erforderliche Besuche den Aerzten anzuweisen.

Im JME. v. 1. März 1869, Z. 2413, wird zum Gebührentarife der Vdg. v. 17. Febr. 1855, Nr. 33 R. G. B., erläuternd bemerkt, daß in Fällen, in welchen die Aerzte in einem und demselben Straffalle gleichzeitig mehrere körperlich schwer Beschädigte untersuchen, wenn die Beschädigungen durch ein Verbrechen zugefügt wurden, den Aerzten für das abgesonderte Gutachten darüber eine mehrfache Entlohnung nach Maßgabe des Gebührentarifs Abs. A zu bewilligen ist; hingegen für das Gutachten über körperliche Verletzungen, wenn sie durch ein Vergehen zugefügt wurden, in welchen Fällen nicht der Tarif Abs. A, sondern Abs. B zur Anwendung kommt, gar keine separate Entlohnung und bloß die Tarifgebühr für die Untersuchung eines jeden Individuums zuzugestehen ist. Es bleibt übrigens auch fernerhin dem Ermessen des Oberlandesgerichtspräsidiums überlassen, in speciellen Fällen, wo die Abgabe eines Gutachtens über schwere körperliche Verletzungen mit einer besonderen Mühewaltung verbunden wäre, und in den Fällen, wo die Gerichtsärzte triftige Gründe vorbringen können, wornach die Erstattung eines abgesonderten Gutachtens auf längere Zeit verschoben werden muß, über die sodann für das Gutachten allfällig zu bewilligende Entlohnung selbst zu entscheiden. . . .

Als „abgesonderte Gutachten" sind bloß jene anzusehen, welche entweder wegen der Schwierigkeit der Untersuchungsfälle oder wegen Feststellung des Thatbestandes oder der Milderungs- oder Erschwerungsumstände nicht sogleich bei der strafgerichtlichen Commission abgegeben werden können, sondern deren Abgabe später erfolgt, wofür sodann ohne Unterschied, ob dieselben bei dem Untersuchungsgerichte zu Protokoll gegeben, oder schriftlich, somit von dem bei der Erhebungscommission aufgenommenen Befunde abgesondert abgegeben werden, die im Tarife bestimmte Gebühr von 2 fl. zuzugestehen ist. Sowohl diese Entlohnung für das abgesonderte Gutachten, als auch jene von 2 fl. für die Untersuchung eines körperlich schwer Beschädigten gebührt den Aerzten nicht nach der Anzahl der untersuchten schweren Beschädigungen, sondern nach der Anzahl der untersuchten Personen (JME. v. 23. Juli 1869, Z. 8872).

Zur Abgabe ihres Gutachtens sind die Aerzte in der Regel sofort bei der Erhebungscommission zu verhalten. Die Gebühr von 2 fl. ist nur in jenen Fällen zu bewilligen, wo die Gerichtsärzte triftige Gründe vorbringen können, aus welchen die Erstattung des Gutachtens auf spätere Zeit verschoben werden muß (JME. v. 26. Juli 1870, Z. 7521).

Das k. k. Justizministerium fand mit dem Erlasse v. 12. März 1878, Z. 848, rücksichtlich der beanspruchten Entlohnung für ärztliche Gutachten die durch den JME. v. 11. Aug. 1869, Z. 9760, festgesetzten Voraussetzungen, unter denen die Gebühr für die Erstattung eines abgesonderten Gutachtens zuerkannt werden darf, durch die einfache

Bestätigung des Untersuchungsrichters, daß das abgesonderte Gutachten nothwendig war, und abgegeben wurde, ohne daß die Gründe hiefür angegeben wurden, nicht als genügend nachgewiesen. Es wird daher in den Fällen, wo wirklich im Sinne des Just. Min. Erl. v. 11. Aug. 1869, Z. 9760, die Abgabe eines abgesonderten Gutachtens unumgänglich nothwendig war, dieß unter klarer Darlegung der näheren Gründe in der Bestätigungsclausel nachzuweisen sein. Dießfalls bestimmt ferner der JME. v. 15. Mai 1875, Z. 5584, daß den Gerichtsärzten die Gebühren für die Abgabe eines abgesonderten Gutachtens lediglich auf Grund der Bestätigung des Gerichtsvorstandes über die Nothwendigkeit der späteren oder der abgesonderten Abgabe des Gutachtens angewiesen werden, daß den Gerichtsärzten für jede nach vorangegangener Untersuchung weiter erforderliche Besichtigung einer schweren Beschädigung nicht die Gebühr von 2 fl. 10 kr., sondern jene von $52^1/_2$ kr. zuzuerkennen ist, und daß einem und demselben Arzte im Laufe des Untersuchungsverfahrens die Gebühr für die Abgabe eines abgesonderten Gutachtens über die von demselben vorgenommene Untersuchung eines körperlich schwer Beschädigten bei Zusammentreffen der in dem JME. v. 11. Aug. 1869, Z. 9760, festgesetzten Voraussetzungen nur einmal und zwar nur für jenes Gutachten angewiesen werden darf, welches für die Entscheidung des Gerichtes maßgebend sein kann.

Mit dem Erlasse v. 12. März 1878, Z. 848, hat das Justizministerium darauf aufmerksam gemacht, daß die Mehrgebühr bei den Leichensectionen von 2 fl. 10 kr. nicht schon bei jedem Grade der Fäulniß der Leiche, sondern nur in Fällen der soweit vorgeschrittenen Fäulniß zugestanden werden darf, daß die Leiche im Sinne des Gebührentarifs I der Min. Vdg. v. 17. Febr. 1855, Nr. 33 R. G. B., als faul angesehen werden kann. Als „faul" aber ist eine Leiche von dem Zeitpunkte an anzusehen, wo exquisite Fäulnißerscheinungen, insbesondere grünliche Farbe der Haut, leichte Abstreifbarkeit oder blasige Abhebung der Oberhaut und Auftreibung der Körpertheile durch Fäulnißgase nicht mehr nur an einzelnen Stellen, z. B. am Bauche, sondern bereits am größten Theile der Körperoberfläche sich finden. Sollte dessenungeachtet ein Zweifel über die Anwendung des Gebührentarifs in dieser Richtung sich ergeben, so ist die Aeußerung des Kreisarztes oder Landesmedicinalrathes einzuholen (JME. v. 26. Oct. 1883, Z. 17449).

In Beziehung auf die Gebührenbemessung für gerichtsärztliches Gutachten bei Vergehen und Uebertretungen wurde im JME. v. 6. Nov. 1866, Z. 10805, ausgesprochen, daß, weil in dem mit M. Vdg. v. 17. Febr. 1855, Nr. 33 R. G. B., bekannt gegebenen Gebührentarife I B mit Ausnahme eines Falles für die Entlohnung des Gutachtens keine eigene Bestimmung enthalten ist, für die Bemessung dieser Entlohnung der §. 3 dieser Vdg. maßgebend erscheint, sonach in jedem einzelnen Falle die Gebühr zu bestimmen kommt, wobei es sich von selbst versteht, daß der zu bestimmende Maximalbetrag das im Tarife für die Verrichtung selbst angesetzte Ausmaß nicht übersteigen darf.

Die Gebührenrechnungen des Sanitätspersonales sind von den Gerichten selbst zu adjustiren und aus den Verlagsgeldern zu bezahlen; in verwickelten Fällen können sich die Gerichte an die Staatsbuchhaltung und bei Zweifeln, an den Bezirksarzt oder Landes-Sanitästrath wenden (JME. v. 19. Mai 1857, Z. 10682).

Mit dem JME. v. 12. März 1878, Z. 848, wurden die Gerichte bezüglich der Zuziehung zweier graduirter Aerzte zu Leichensectionen auf die Bestimmung des §. 128 St. P. O. aufmerksam gemacht, wornach die Leichenöffnung auch von einem Arzte und einem Wundarzte vorgenommen werden kann.

Wo bezüglich der zu strafgerichtlichen Untersuchungen beigezogenen Chemiker eine pauschalweise Entlohnung nicht eingeführt wurde, ist lediglich nach den Bestimmungen des §. 384 St. P. O. vorzugehen. Die mit der Vdg. v. 17. Febr. 1855, Nr. 33 R. G. B., für chemische Untersuchungen im Strafverfahren festgesetzten Gebühren des Tarifes I sind nicht mehr in Anwendung zu bringen. Die Nachweisung der Preise der zu chemischen Untersuchungen verwendeten Hilfsmittel unterliegt übrigens keiner Schwierigkeit, da jene Gewerbsleute, welche die chemischen Artikel erzeugen, oder damit Handel treiben, gedruckte Preistarife herausgeben. Die Höhe der Aufrechnung wurde häufig auch durch die Allgemeinheit und Unbestimmtheit des gerichtlichen Auftrags motivirt, welche eine unnöthige Ausdehnung der chemischen Untersuchung zur Folge hatte. Es ist daher Sache der Gerichte, den Gegenstand und Zweck der angeordneten chemischen Untersuchung im Sinne des §. 123 St. P. O. möglichst genau zu bezeichnen, wozu es unter Umständen räthlich sein wird, die den Sachverständigen vorzulegenden Fragen im Einvernehmen mit dem Gerichtsarzte zu formuliren. Das größte Gewicht muß aber immer darauf gelegt werden, daß die gerichtlich-chemischen Untersuchungen nur in die Hände von bewährten und geübten Fachmännern gelangen, welche im Besitze der erforderlichen Kenntnisse und Hilfsmittel sind, da nur die von solchen Sachverständigen abgegebenen Befunde und Gutachten den richterlichen Erkenntnissen eine beruhigende Grundlage bieten können, übertriebene Aufrechnungen aber gerade bei diesen am wenigsten zu besorgen sind (JME. v. 30. Juni 1874, Z. 6068). Auch die Adjustirung der Rechnungen für chemische Untersuchungen steht dem Gerichte zu, doch können sowohl dieses als die Rechnungsbehörden, wenn sie die Forderung für auffallend überspannt halten, eine Ueberprüfung derselben durch von Fall zu Fall zu bestellende Sachverständige veranlassen (JME. v. 14. Mai 1858, Z. 9399). — Vgl. auch die oben bei §. 180 St. P. O. abgedruckte JMVdg. v. 26. März 1886, Z. 1917. — Hinsichtlich der Kosten der technischen Untersuchung von Lebensmitteln und andern in den Rahmen des Ges. v. 16. Jän. 1896, Nr. 89 ex 1897 R. G. B., fallenden Gebrauchsgegenständen siehe §§. 6, 7 u. 8 der Min. Vdg. v. 13. Oct. 1897, Nr. 240 R. G. B., und den derselben beigefügten Gebührentarif.

§. 385. Einem Dolmetsch gebühren für die mündliche Uebersetzung einer in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunde fünfzig Kreuzer, für eine schriftliche Uebersetzung aber zwei Gulden für jeden Bogen.

Ausnahmsweise können diese Gebühren, wenn die Uebersetzung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, von dem Gerichte um die Hälfte des Betrages erhöht werden.

Dem Dolmetsch, welcher einer gerichtlichen Vernehmung beigezogen wird, gebühren für jeden halben Tag zwei Gulden, und wenn er das Protokoll selbst schreiben muß, drei Gulden.

Werden die bei dem Gerichte angestellten Beamten oder für beständig und entgeltlich angestellte beeidete Dolmetsche zu solchen Verrichtungen berufen, so haben sie diese Arbeiten unentgeltlich zu verrichten.

§. 386. Dagegen haben Sachverständige und Dolmetsche, wenn sie die vorstehenden Amtshandlungen außer dem Orte ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu verrichten haben, auch Reise- und Zehrungskosten, und zwar die in öffentlichen Diensten angestellten nach Vorschrift der hiefür bestehenden allgemeinen Verordnungen, die übrigen aber nach Maßgabe der im §. 383 gegebenen Bestimmungen, jedoch allerdings auch bei einer geringeren als der dort angegebenen Entfernung anzusprechen.

Alle vorerwähnten Gebühren sind übrigens den Sachverständigen und Dolmetschen, womöglich sogleich nach ihrer Verwendung auszuzahlen oder kostenfrei zuzumitteln.

In der schriftlichen Vorladung ist ihnen zu bedeuten, daß sie ihre Forderung bei Verlust des Anspruches längstens binnen vierzehn Tagen nach Abgabe ihres Gutachtens anzubringen haben.

Den zu einer Commission abgeordneten, nicht im Staatsdienste stehenden Sachverständigen obliegt im Sinne des Normales v. J. 1812, Abs. XXII, die Verpflichtung, mit den übrigen Commissionsmitgliedern in Einem Wagen zu fahren, inwiefern darin 3—4 Personen Platz haben. Nur dann ist diesen Sachverständigen der Anspruch auf Vergütung der Fuhrkosten zuzugestehen, wenn sie sich der von einem anderen Commissionsmitgliede benützten Fahrgelegenheit aus besonderen, nachzuweisenden Umständen nicht bedienen können (JME. v. 27. Dec. 1870, Z. 13092, und FME. v. 20. Dec. 1870, Z. 36723). Es hat daher der Commissionsleiter mit dem ihm für zwei Pferde vergüteten Postrittgelde für die klaglose Beförderung von 3—4 Personen zu sorgen, und falls bei einer aus 4 Mitgliedern bestehenden Commission ein viersitziger Wagen nicht zu bekommen ist, laut §. 8 der M. Vdg. v. 3. Juli 1854, Nr. 169 R. G. B., sich auch der Vorspann zu bedienen, daher bei solchen Dienstreisen nebst dem Postrittgelde für 2 Pferde für die vierte Person nur die landesüblichen Gebühren für eine Viertelvorspann zu passiren sind (JME. v. 8. Febr. 1876, Z. 1369).

Die Vdg. v. 17. Febr. 1855, Nr. 33 R. G. B., deren §. 5 den Aerzten bei dienstlichen Verrichtungen außer ihrem Wohnorte eine Reiseentschädigung zuspricht, hat auf den Bestand der Vorschriften über den Anspruch

der Gerichtscommission auf Vergütung der Reisekosten an und für sich keinen Einfluß. Demnach gebührt der Gerichtscommission bei Dienstverrichtungen außer dem Amtsorte, wenn auch ein Arzt beigezogen wird, jedenfalls eine Reiseentschädigung. Ob die Fahrgelegenheit von dem Arzte mit zu benützen ist, hängt davon ab, ob dieß einerseits der Raum gestattet, andererseits davon, ob der gleichzeitige Abgang der Sachverständigen möglich ist. Die Entscheidung hierüber steht dem abordnenden Gerichte zu (JME. v. 6. Nov. 1856, Z. 23546). Den bei den Gerichten bestallten Sanitätspersonen gebührt auf Nebenstraßen das Meilengeld nach der Vdg. v. 3. Juli 1854, Nr. 169 R. G. B.; halbe Commissionstage sind stets als ganze zu rechnen; bei Hauptverhandlungen bleibt die tarifmäßige Entlohnung. Bei Verwendung von Gemeinde- und Privatärzten ist stets zu bestätigen, daß eine öffentlich angestellte Sanitätsperson nicht verfügbar und am Commissionsorte nicht zu finden war (M. Vdg. v. 30. Juni 1858, Nr. 106 R. G. B.). Aerzte, die im Staatsdienste stehen, wozu auch die bei einem Gefangenhause bestallten gehören, erhalten als Zehr- und Fuhrkosten die ihnen überhaupt bei dienstlichen Verrichtungen außerhalb des Amtsortes nach den bestehenden Vorschriften zukommenden Taggelder und Reisegebühren. Andere Aerzte hingegen haben die Diät nach der X. (Aerzte) oder nach der XII. Diätenclasse (Wundärzte) und jene Reisegebühr aufzurechnen, welche gerichtliche Beamte nach der entsprechenden Diätenclasse bei ämtlichen Reisen außerhalb des Gerichtssprengels anzusprechen haben (JME. v. 12. Oct. 1859, Z. 14731). Die M. Vdg. v. 3. Juli 1854, Nr. 169 R. G. B., erleidet Anwendung auch auf die im Staatsdienste stehenden, zu gerichtsärztlichen Verrichtungen außerhalb ihres Wohnortes verwendeten k. k. Bezirksärzte, weßhalb dieselben aus Anlaß derartiger Verrichtungen lediglich die in jener Vdg. und in der M. Vdg. v. 28. Sept. 1858, Nr. 166 R. G. B., festgesetzten normalmäßigen Gebühren (Taggelder), nicht aber die in der M. Vdg. v. 18. Juni 1873, Nr. 115 R. G. B., bestimmten classenmäßigen Diäten zu beziehen haben (JME. v. 23. Sept. 1873, Z. 11813). In städtischen Diensten stehende Sanitätspersonen sind in Beziehung auf Diäten und Reisegebühren bei streng gerichtsärztlichen Verrichtungen außer ihrem Amtsorte nach den in §. 5 der M. Vdg. v. 17. Febr. 1855, Nr. 33 R. G. B., für die nicht in Staatsdiensten stehenden anderen Aerzte vorgeschriebenen Bestimmungen zu behandeln (JME. v. 31. März 1859, Z. 4320). Bezüglich des Umfanges der Reisegebühren von Privatärzten, insofern sich dieselben der Fahrgelegenheit eines anderen Commissionsmitgliedes nicht bedienen können, wurde mit JME. v. 11. Dec. 1871, Z. 13835, bekannt gegeben, daß den gegen Bestallung aufgenommenen Sanitätspersonen bei Reisen auf den außer der Postroute gelegenen Nebenstraßen im Sinne der M. Vdg. v. 30. Juni 1858, Nr. 106 R. G. B., die Aufrechnung der Meilengelder nach dem §. 5 der Vdg. v. 3. Juli 1854, Nr. 169 R. G. B., nämlich das jeweilige Postrittgeld ohne Nebengebühren zu gestatten ist, während sowohl diesen Sanitätspersonen bei Reisen auf Poststraßen, als auch den übrigen Privatärzten bei Dienstreisen auf fahrbaren Straßen überhaupt im Sinne der M. Vdg. v. 17. Febr. 1855, Nr. 33 R. G. B., die den gerichtlichen Beamten bei ämtlichen Reisen außerhalb des Gerichtssprengels zukommenden Reisegebühren, nämlich

das jeweilige Postrittgeld sammt Nebengebühren zu bewilligen sind. Den zu gerichtsärztlichen Verrichtungen außerhalb des Wohnortes verwendeten Sanitätspersonen sind die im §. 5 der M. Vdg. v. 17. Febr. 1855, Nr. 33 R. G. B., bestimmten Zehrkosten (Taggelder oder Diäten) im ganzen Gebührenbetrage auch dann zu erfolgen, wenn die Commission nicht einen ganzen Tag in Anspruch genommen hat (JME. v. 8. Dec. 1857, Z. 26293).

Bezüglich der Sachverständigen ist dem k. k. Justizministerium aufgefallen, daß es sich wiederholt ereignete, daß den zu Hauptverhandlungen vorgeladenen Sachverständigen die Diäte für zwei oder mehrere Tage aus dem Grunde passirt werden mußte, weil dieselben wegen des rechtzeitigen Eintreffens zum Beginne der Verhandlung schon am Tage vor der Verhandlung von ihrem Wohnorte abreisen mußten, und es ist wohl anzunehmen, daß eine solche Anhäufung der Auslagen in manchen Fällen vermieden werden könnte, wenn bei der Geschäftseintheilung, bei der Bestimmung des Zeitpunktes des Erscheinens in den Vorladungen und bei der Bestimmung der Reihenfolge der Hauptverhandlungen auf den Kostenpunkt gehörig Rücksicht genommen würde (JME. v. 15. Mai 1878, Z. 5584).

§. 387. Die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft schließen die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, die etwa nöthige Beischaffung, sowie die Reinigung der Wäsche und Kleidung und allenfällige Krankheits- und Entbindungskosten in sich.

Hinsichtlich der Krankheits- und Entbindungskosten werden den einzelnen Verhafteten die für sie wirklich aufgelaufenen Auslagen angerechnet; hinsichtlich aller übrigen Verpflegungskosten ist für den Sprengel eines jeden Gerichtshofes zweiter Instanz von diesem alljährlich und bei sehr bedeutenden Preisänderungen auch öfters der für jeden Verhafteten auf einen Tag entfallende Betrag festzusetzen, in welchem die Vergütung dieser Verpflegskosten zu geschehen hat, insoweit nicht etwa ein Verhafteter sich die Verpflegung aus eigenem Vermögen beigeschafft hat.

Wenn an den verschiedenen Orten, wo sich Strafgerichte befinden, sehr große Preisunterschiede hinsichtlich der Lebensmittel bestehen, so kann der Betrag dieser Verpflegungskosten für verschiedene Gerichte im Sprengel desselben Gerichtshofes zweiter Instanz verschieden festgesetzt werden.

Vgl. §§. 42 u. 45 V. V. sammt der dort aufgenommenen JMVdg. v. 10. Febr. 1886, Nr. 24 R. G. B., und §. 129 Stfg. Instr., dann die JMVdgn. v. 16. Dec. 1895, Z. 24311, Nr. 25 J. V. B. (Anhang VII), und v. 16. Dec. 1895, Z. 8050 bei §. 43 V. V. — S. ferner die Vdgn. des Min. des Inn. v. 1. Juli 1889, Nr. 107 R. G. B., v. 12. Dec. 1889, Nr. 191 R. G. B., und v. 17. März 1891, Nr. 45 R. G. B.,

betreffend die Ordinations- und Dispensationsnorm bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes, eines vom Staate verwaltetn Fondes, sowie hinsichtlich der öffentlichen Armen- und Humanitätspflege überhaupt (auch publicirt mit Statth. Kdm. v. 13. Dec. 1892, Nr. 1 ex 1893 Böhm. L. G. B., v. 10. Jän. 1892, Nr. 1 Bukow. L. G. B., und v. 20. Febr. 1892, Nr. 7 Gal. L. G. B.).

§. 388. Die von einem Verurtheilten zu ersetzenden Kosten für die Vollstreckung des Strafurtheiles umfassen bei Freiheitsstrafen nicht bloß die bestrittenen Auslagen für Verpflegung (§. 387), sondern auch jenen Antheil an den Kosten der Bewachung und Verwaltung des Strafortes, welcher auf jeden Sträfling in der Strafhaft entfällt. Die Bemessung dieser Kosten wird durch besondere Verordnungen geregelt.

Die Kosten der Vollstreckung einer anderen Strafe werden von Fall zu Fall festgestellt.

Vgl. §§. 43—47, dann §. 55 V. V. und über die Höhe des von den Sträflingen in den Strafanstalten zu leistenden täglichen Ersatzes an Strafvollstreckungskosten für die Jahre 1898, 1899 und 1900 siehe die JMVdg. v. 15. Dec. 1897, Nr. 296 R. G. B.

§. 389. Wird der Angeklagte durch ein Strafurtheil einer strafbaren Handlung schuldig erkannt, so ist in dem Urtheile zugleich auszudrücken, daß er auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen habe.

Doch hat der Gerichtshof in dem Falle, wenn sich das Verfahren auf mehrere strafbare Handlungen bezog, die Kosten hinsichtlich derjenigen Handlungen, deren der Angeklagte nicht für schuldig erkannt wird, soweit es thunlich ist, von dem Ersatze auszuscheiden.

---

§. 389. **1.** Die Kosten des Cassationsverfahrens, deren Ersatz in Gemäßheit der §§. 389 u. 390 St. P. O. der sachfälligen Partei obliegt, bestimmt der Cassationshof auf Grund des ihm vom Berechtigten unmittelbar bei der Verhandlung, oder mittelst besonderer Eingabe vorgelegten Verzeichnisses (B. 7. Mai 1879, Z. 3723).

2. Zur Entscheidung über Aufrechnungen für die Vertretung im Vorverfahren, in der Hauptverhandlung oder für Rechtsmittelschriften (Anmeldungen, Ausführungen und Gegenausführungen) ist (im Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen) der Gerichtshof erster Instanz berufen (B. 10. März 1897, Z. 2686).

3. Die im 3. Alinea des §. 389 St. P. O. enthaltene Vorschrift, der gemäß dritte, sonst zur Sorge für den Unterhalt des Verurtheilten berufene Personen zum Strafkostenersatze für denselben nicht verpflichtet werden können, umfaßt auch die Kosten für seine Verpflegung während der Strafhaft (Plen. E. 16. Aug. 1887, Z. 5817*, Sg. Nr. 1091).

4. Vgl. auch Note 5 bei §. 293 und Note 1 bei §. 381.

Die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten trifft jedoch den rechtskräftig Verurtheilten nur für seine Person, und insoferne er nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles gestorben ist, seinen Nachlaß; keineswegs aber dritte Personen, welche nach dem Gesetze oder aus übernommener Pflicht für dessen Unterhalt zu sorgen haben. Von mehreren Mitbetheiligten ist jeder Einzelne zur Tragung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche durch seine Verpflegung in der Untersuchungshaft, seine Vertheidigung, den Strafvollzug oder durch besondere, nur bei ihm eingetretene Ereignisse oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind. Zur Bezahlung aller anderen Kosten des Strafverfahrens sind sämmtliche Mitschuldige und Theilnehmer zur ungetheilten Hand zu verurtheilen, sofern der Gerichtshof nicht besondere Gründe findet, eine Beschränkung dieser Haftung eintreten zu lassen.

Die allenfällige Begnadigung des Verurtheilten ändert nichts an seiner Verpflichtung, die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen, und an der Hereinbringung dieser Kosten (JME. v. 13. Oct. 1854, Z. 15443).

Durch einen Bericht der o. ö. Advocatenkammer wurde das J. M. veranlaßt, Erhebungen über den Vorgang der Strafgerichte bei der Entscheidung über die, die Proceß- und Vertretungskosten betreffenden Punkte pflegen zu lassen. Diese Erhebungen haben, obgleich nur den Sprengel eines Oberlandesgerichtes umfassend, eine solche Mannigfaltigkeit der Anschauungen und Vorgänge hervortreten lassen, daß das J. M. sich verpflichtet erachtet, jedes ihm zu Gebote stehende Mittel zur Herbeiführung größerer Gleichförmigkeit zu benützen. Deßhalb theilt es der k. k. O. St. A. seine Ansicht über die wichtigsten der als streitig erkannten Fragen mit dem Auftrage mit, dieselben in den Fällen, wo sie berufen sein sollte, sich darüber auszusprechen, geltend zu machen, in gleichem Sinne die unterstehenden St. A. anzuweisen und dafür Sorge zu tragen, daß erhebliche Abweichungen der Praxis zur Kenntniß der Generalprocuratur gebracht werden, damit geeigneten Falles auf dem Wege der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes eine einheitliche Rechtsprechung durch den maßgebenden Ausspruch des Cassationshofes herbeigeführt werde.

Nach der Ansicht des J. M. ist bei Anwendung der bezüglichen Bestimmungen der St. P. O. folgendes festzuhalten:

1. Eine Entscheidung über Strafproceßkosten muß im Urtheil erfolgen, wenn der Angeklagte verurtheilt wird (§. 260, Z. 5). Diese Entscheidung besteht in der Regel in dem einfachen Ausspruch: „daß der Angeklagte auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen habe" (§. 389). Doch kann das Gericht auch in den Fall kommen, diesen Ausspruch durch die im §. 389 St. P. O. vorgesehenen engeren Bestimmungen zu beschränken und zu präcisiren. Das Gesetz schreibt nicht vor, daß dieß im Urtheil geschehen müsse; doch weist darauf sowohl der Zusammenhang des Textes, wie der der Voraussetzungen solcher Aussprüche mit der Schuldfrage hin.

Das Urtheil wird ferner in denjenigen Fällen, wo es sich nicht um den

dem Staate gebührenden Kostenersatz allein handelt, aussprechen müssen wem der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens zu leisten sei; dieß wird insbesondere auch dann zu geschehen haben, wenn dem freigesprochenen Angeklagten ein Kostenersatz gebührt.

2. Ziffermäßige Feststellungen sind zwar durch den Wortlaut des §. 260 Z. 5 vom Urtheil nicht geradezu ausgeschlossen; allein die §§. 389 und 390 scheinen gegen die Aufnahme solcher Bestimmungen, deren Gegenstand sich zur Erörterung in der mündlichen Verhandlung kaum eignet, zu sprechen.

3. Das Gesetz bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß dem Angeklagten sein Anspruch auf Ersatz der durch das Einschreiten des Privatanklägers oder Privatbetheiligten aufgelaufenen Kosten verloren geht, wenn er ihn nicht in der Hauptverhandlung geltend macht; vielmehr deutet die Vorschrift des §. 390 auf einen „Beschluß des Gerichtes", welcher vom Urtheil unabhängig sein kann.

4. Die Entscheidung über die Proceßkosten kann unmittelbar weder durch Berufung, noch durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden (§§. 281, 283, 344, 345 und 464). Wenn daher §. 392 Fälle voraussetzt, wo die Beschwerde über den Kostenpunkt ohnehin mit dem wider das Urtheil offenstehenden Rechtsmittel angebracht werden kann, so können darunter nur solche Fälle gemeint sein, wo mit dem Ausspruch über die Schuld auch der über die Kosten hinfällig wird. Denn der in erster Instanz dem Angeklagten auferlegte Kostenersatz wird hinfällig, wenn die Verurtheilung, die unerläßliche Voraussetzung jenes Ausspruches, entfällt. Ebenso wird umgekehrt die Loszählung des freigesprochenen Angeklagten vom Kostenersatz, welche etwa in erster Instanz ausgesprochen wurde (obgleich dieß weder vom Gesetz vorgeschrieben noch unbedingt nothwendig ist), mit der Freisprechung selbst beseitigt und steht es der der Verurtheilung in der Hauptsache von der Rechtsmittelinstanz beizufügenden Verurtheilung des Angeklagten zum Kostenersatze nicht im Wege, daß der Ausspruch über die Kosten nicht ausdrücklich angefochten wurde.

5. Wird daher eine Entscheidung über den Kostenpunkt unmittelbar und nicht bloß in ihren im urtheilsmäßigen Ausspruch über die Schuld beruhenden Voraussetzungen angegriffen, so weist §. 392 diesen Angriff jederzeit auf den Weg der Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz (Oberlandesgericht — §. 1 V. V. v. 19. Nov. 1873, Nr. 152 R. G. B.), beziehungsweise wenn die Beschwerde gegen eine Entscheidung eines Bezirksrichters gerichtet ist, an den Gerichtshof erster Instanz (§. 481). — Ob die angefochtene Entscheidung im Urtheil enthalten ist, oder abgesondert erfolgte, macht hiebei keinen Unterschied.

6. Die Entscheidung über den Ersatz der Kosten der Vertheidigung oder Vertretung ist ein Theil der Entscheidung über die Kosten des Strafverfahrens; die Verweisung auf den Civilrechtsweg ist daher unzulässig.

7. „In jenen Fällen, in welchen dem Beschuldigten, dem Privatankläger, dem Privatbetheiligten .... der Ersatz der Proceßkosten überhaupt zur Last fällt, haben diese Personen auch alle Kosten der Vertheidigung und der Vertretung zu ersetzen" (§. 393). Das Gesetz unterscheidet hier nicht zwischen nothwendiger und nicht nothwendiger Vertheidigung oder Vertretung und läßt daher nur der richterlichen Prüfung darin freien Lauf, ob zum Zwecke

der thatsächlich eingetretenen Vertheidigung oder Vertretung nicht Kosten verursacht wurden, welche eine im gegebenen Falle nicht nothwendige Höhe erreichen (JME. v. 9. Juli 1878, Z. 7075).

§. 390. Wird das Strafverfahren auf andere Weise als durch ein verurtheilendes Erkenntniß beendigt, so sind die Kosten in der Regel von dem Staate zu tragen. Insoweit aber das Strafverfahren auf Begehren eines Privatanklägers oder in Gemäßheit des §. 48 lediglich auf Antrag des Privatbetheiligten stattgefunden hat, ist diesen der Ersatz aller in Folge ihres Einschreitens aufgelaufenen Kosten durch Beschluß des Gerichtes aufzutragen.

Für diejenigen besonderen Kosten, welche durch Ergreifung eines ordentlichen Rechtsmittels oder durch das Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens herbeigeführt werden, haftet Derjenige, welcher das Rechtsmittel ergriffen oder das erwähnte Begehren gestellt hat, insoferne das erstere ganz erfolglos geblieben oder das letztere abgewiesen worden ist.

Die Staatsanwaltschaft kann nie zum Ersatze der Kosten verurtheilt werden.

Wurde endlich das Strafverfahren durch eine wissentlich falsche Anzeige veranlaßt, so hat die Kosten der Anzeiger zu ersetzen.

§. 391. Die Kosten des Strafverfahrens sind jedoch von dem Verurtheilten nur insoweit einzutreiben, als er dadurch nach dem Ermessen des Gerichtes weder an seinem Nahrungsstande gefährdet, noch an der Erfüllung derjenigen Pflichten gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer aus der strafbaren Hand-

---

§. 390. 1. a) Der Anspruch des Angeklagten auf Ersatz der ihm durch das Einschreiten des Privatanklägers verursachten Kosten geht dadurch, daß er ihn nicht in der mündlichen Verhandlung geltend macht, nicht verloren. b) Der Anspruch auf Ersatz der Kosten des Strafverfahrens kann vom Strafrichter nicht an den Civilrichter gewiesen werden (E. 14. März 1883, Z. 15169, Sg. Nr. 521).

2. Es kann den gesetzlichen Vertreter eines nicht eigenberechtigten Verletzten (§. 46 St. P. O.), wenn er in dieser seiner Eigenschaft eine Privatanklage erhob, oder bzw. derselben beitrat, nach Umständen vor der Vormundschafts-(Curatels-)Behörde verantwortlich machen; ihn im Falle des §. 390 St. P. O. mit dem Verletzten zugleich, oder an dessen Statt in den Strafkostenersatz zu verfällen, dazu ist das Strafgericht nicht berechtigt (Plen. E. 1. Juli 1887, Z. 4519*, Sg. Nr. 1075).

3. Hat der Privatankläger Berufung angebracht, so trägt die Kosten des Berufungsverfahrens, je nachdem der Berufung stattgegeben wird oder nicht, der Angeklagte oder der Privatankläger, niemals aber der Staat (Plen. E. 15. Mai 1884, Z. 1857, Sg. Nr. 638).

lung entspringenden Entschädigung oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen.

Personen, für welche während ihrer Verhaftung Alimentationsbeträge angewiesen werden, haben aus denselben die für sie aufgewendeten Verpflegungskosten zu vergüten.

Die Entscheidung über die Einbringlichkeit der Kosten soll soweit thunlich, gleich bei Schöpfung des Erkenntnisses erfolgen.

Zum St. G. B. v. 1803 verordnete das Hofd. v. 5. Oct. 1804 (siehe dasselbe in Mauchers Handbuch unter Nr. 1718), auch einen ganz Mittellosen in den Ersatz der Criminalkosten zu verurtheilen, „damit diese, wenn er in der Folge zu einem Vermögen gelangt, ohne weiters in dem Maße, als es der §. 537 des neuen Str. G. B. gestattet, eingetrieben werden können". Das Wiener Landesgericht hatte in einem concreten Falle Kosten, welche bei Schöpfung des Erkenntnisses für uneinbringlich erklärt worden waren, aus einem dem Verurtheilten nachträglich zugefallenen Vermögen hereinbringen lassen. Die wider diesen Vorgang angebrachte Beschwerde wurde mit Beschluß des österr. Oberlandesgerichtes vom 12. Febr. 1884, Z. 2617, als unbegründet zurückgewiesen.

Hat das Gericht die Kosten der Verpflegung für die Kinder mittelloser Gefangener für die Zeit der Haftdauer der Eltern aus seinen Verlagsgeldern vorgeschossen, so sind zu deren Vergütung zuerst die Verwandten, dann die Zuständigkeitsgemeinden, und wenn das Einschreiten bei diesen erfolglos blieb, der Findelfond bezw. der Landesfond in Anspruch zu nehmen (JME. 25. Febr. 1860, Z. 487).

Anläßlich der sich häufenden Requisitionen um Ausfertigung officioser Abschriften der Besitzbogen des Grundsteuerkatasters und anderer Bestandtheile der Katastraloperate gibt der JME. v. 3. Sept. 1884, Z. 14732, der Ansicht Ausdruck, daß in den Fällen, in welchen regelmäßig derlei Abschriften von den Steuerämtern begehrt werden, nämlich dann, wenn es sich nur darum handelt, über die Einbringlichkeit von Strafgerichtskosten schlüssig zu werden, die erforderliche Information auf einfacherem Wege eingeholt werden kann. Wenn nicht schon aus dem Grundbuche, aus den Berichten der Gemeindeämter und den eigenen Acten die nöthigen Anhaltspunkte gewonnen werden können, so wird es in den meisten Fällen dieser Art gewiß genügen, um die summarische Angabe des Reinertrags der dem Kostenpflichtigen im Kataster zugeschriebenen oder zum Fruchtgenusse dienenden Grundstücke und allenfalls der darauf entfallenden Steuerschuldigkeit anzulangen. Wo diese Voraussetzung zutrifft, werden daher die Gerichte im Interesse der Geschäftsvereinfachung und Sparsamkeit künftighin die Einholung förmlicher Abschriften der Besitzbogen grundsätzlich zu vermeiden haben.

Mit JME. v. 25. Jän. 1866, Z. 103, wurde den st. a. Behörden in Erinnerung gebracht, daß dieselben im Sinne der §§. 30 lit. f, 32 lit. c und 35 der St. P. O. allerdings auch in Beziehung auf diejenigen Verhandlungen und Entscheidungen der Gerichte, welche von diesen nach Maßgabe des §. 343 St. P. O., der §§. 139 u. 142 der Instr. v.

16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B. und der §§. 1 u. 2 der Vdg. v. 2. Juni 1859, Nr. 105 R. G. B., über die Einbringlichkeit der Strafproceß- und Strafvollzugskosten zu pflegen sind, ihr Amt zu handeln, und nach Umständen gegen die dießfälligen Erkenntnisse und Verfügungen der Gerichte von den ihnen durch die §§. 30 lit. e u. f, 295, 296, 299 lit. e, 314 u. 344 St. P. O. eingeräumten Rechtsmitteln der Berufung oder Beschwerde Gebrauch zu machen haben.

S. hiezu auch die Vdg. der Min. der Justiz und der Finanzen v. 14. Juli 1890, Nr. 150 R. G. B., betreffend den Ersatz der Kosten des Vollzuges der von Gefällsübertretern aus dem Civilstande verwirkten Arreststrafen.

Ueber die Einbringlicherklärung der Gebühren für die Prüfung von Lebensmitteln und in den Rahmen des Ges. v. 16. Jän. 1896, Nr. 89 ex 1897 R. G. B., fallenden Gebrauchsgegenständen siehe §. 7 der JMVdg. v. 13. Oct. 1897, Nr. 240 R. G. B.

Nicht blos die Vergleiche über die vor dem Strafgerichte geltend gemachten privatrechtlichen Ansprüche, sondern auch die Vergleiche über die Kosten des Strafverfahrens, wenn über letztere eine abgesonderte Vereinbarung getroffen wurde, sind Executionstitel (Beilage zur JMVdg. v. 3. Dec. 1897, Z. 25801, Nr. 44 J. V. B., Beantwortung der Fragen zu §. 1 der Executions-Vdg. v. 27. Mai 1896, Nr. 79 R. G. B.).

Siehe auch §§. 138 u. ff., dann §. 146 Stfg. Instr.

§. 392. In jenen Fällen, wo die Beschwerde über den Kostenpunkt nicht ohnehin mit dem wider das Urtheil offenstehenden Rechtsmittel angebracht werden kann, steht Jedem, der sich durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes in Ansehung der Kosten gekränkt erachtet, frei, sich darüber insbesondere bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz zu beschweren.

Die Beschwerden sind bei dem Gerichte, welches in erster Instanz entschieden hat, längstens binnen vierzehn Tagen zu überreichen und von diesem an den Gerichtshof zweiter Instanz einzubegleiten, welcher darüber endgiltig entscheidet.

§. 393. Wer sich im Strafverfahren eines Vertreters bedient, hat in der Regel auch die für diese Vertretung auflaufen-

---

§. 392. 1. Deshalb allein, weil die rechtzeitig angebrachte Beschwerde über den Kostenpunkt fälschlich als (nach dem Gesetze nicht statthafte) „Berufung" bezeichnet ist, darf dieselbe nicht zurückgewiesen werden (Plen. E. 1. Juli 1887, Z. 4519*, Sg. Nr. 1075).

2. Wenn das Verfahren vor dem Bezirksgerichte anhängig war, geht die Beschwerde in Betreff des Kostenpunktes an den Gerichtshof erster Instanz (§. 481 St. P. O.) (E. 16. Oct. 1884, Z. 5829, Sg. Nr. 669).

3. Zur Frage, ob der Cassationshof durch Anbringung einer Nichtigkeitsbeschwerde auch zur Entscheidung über Beschwerden wider die Ziffer des Kostenzuspruchs berufen werden kann, siehe die Ausführungen der Generalprocuratur in Sg. Nr. 1448).

den Kosten, und zwar selbst in dem Falle zu zahlen, wenn ihm ein solcher Vertreter von Amtswegen bestellt wird.

Wurde dem Angeklagten ein Armenvertreter beigegeben, so sind demselben auf sein Verlangen die nöthig gewesenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen, und zwar aus dem Staatsschatze zu vergüten.

In jenen Fällen, in welchen dem Beschuldigten, dem Privatankläger, dem Privatbetheiligten (§. 48) oder Demjenigen, der eine wissentlich falsche Anklage gemacht hat, der Ersatz der Proceßkosten überhaupt zur Last fällt, haben diese Personen auch alle Kosten der Vertheidigung und der Vertretung zu ersetzen.

§. 394. Gebührt dem Vertreter einer Partei eine Belohnung, so ist die Bestimmung derselben sowohl in dem Falle, wenn sich der Beschuldigte, der Privatankläger oder der Privatbetheiligte selbst einen solchen wählte, als auch dann, wenn dem Angeklagten ein Vertheidiger vom Gerichte bestellt wurde, dem freien Uebereinkommen zwischen dem Vertreter und dem Zahlungspflichtigen zu überlassen.

§. 395. Im Falle zwischen einer Partei und ihrem Vertreter über die Gebühren für die geleistete Vertretung kein Uebereinkommen zu Stande kommt, steht jedem Theile frei, bei demjenigen Gerichte, welches zur Entscheidung in erster Instanz berufen war, um die Bestimmung dieser Gebühren anzusuchen, es möge sich die Vertretung auf das Vorverfahren, auf die Hauptverhandlung oder auf die Verfassung von Schriften bezogen haben. Ueber ein solches Gesuch hat das Gericht die Gegenpartei zu vernehmen.

Bei Bemessung dieser Gebühren sind die Gerichtshöfe an keinen bestimmten Betrag gebunden, sondern sie haben hiebei das wesentliche Verdienst des Vertreters zu würdigen, daher insbesondere die auf die Herbeischaffung von Beweismitteln und auf die Vertretung selbst verwendete Zeit, Mühe und bare Auslagen zu berücksichtigen.

Gegen die von dem Gerichte erster Instanz ausgesprochene Gebührenbestimmung steht beiden Theilen binnen vierzehn Tagen,

---

§. 394. 1. Der im §. 394 St. P. O. ausgedrückte Grundsatz, wornach die Bestimmung der Gebühren des Vertreters seinem Uebereinkommen mit der zahlungspflichtigen Partei überlassen ist, findet Anwendung auch auf die Vertretung vor dem Cassationshofe. Erst wenn ein solches Uebereinkommen nicht zu erzielen ist, kann um diese Bestimmung der Cassationshof angegangen werden, welcher vor derselben analog dem im §. 395 St. P. O. vorgezeichneten Vorgange, die Gegenpartei durch das Gericht ihres Domicils vernehmen läßt (E. 7. Mai 1879, Z. 3723).

vom Tage der Zustellung des Beschlusses, die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu, welcher darüber endgiltig entscheidet.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn über die Höhe der nach §. 393, Absatz 3, zu ersetzenden Kosten ein Uebereinkommen nicht erzielt wird.

Auf Grund des Ges. v. 26. März 1890, Nr. 58 R. G. B., wurde mit der Vdg. v. 11. Dec. 1897, Nr. 293 R. G. B.. ein Advocatentarif eingeführt. Derselbe enthält auch Bestimmungen über die dem Advocaten bei Vornahme von Geschäften außerhalb der Advocaturskanzlei zuzusprechenden Reisekosten und Entfernungsgebühren.

Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

Von der Vollstreckung der Urtheile.

§. 396. Jeder durch ein Urtheil freigesprochene Angeklagte ist, wenn er verhaftet war, sogleich nach der Verkündung des Urtheiles in Freiheit zu setzen; es wäre denn, daß die Ergreifung eines Rechtsmittels mit aufschiebender Wirkung oder andere gesetzliche Gründe seine fernere Verwahrung nöthig machten.

Siehe jedoch hiezu das Ges. v. 27. Juli 1871, Nr. 88 R. G. B., betreffend die Regelung des Schubwesens.

§. 397. Jedes Strafurtheil ist ungesäumt in Vollzug zu setzen, sobald feststeht, daß der Vollstreckung nicht ein gesetzliches Hinderniß und insbesondere nicht ein rechtzeitig und von einem hiezu Berechtigten ergriffenes Rechtsmittel, dem das Gesetz aufschiebende Wirkung beimißt (§. 284, Abs. 3, §. 294, Abs. 1, §. 346) entgegensteht. Ist ein Rechtsmittel zu Gunsten des verhafteten Angeklagten von solchen Personen ergriffen worden, welche hiezu gegen seinen Willen nicht berechtigt sind, so ist der Angeklagte hievon in Kenntniß zu setzen und über den dadurch herbeigeführten Aufschub der Strafvollstreckung zu belehren. Dasselbe hat zu geschehen, wenn es zweifelhaft ist, ob der verhaftete Angeklagte der Einlegung des Rechtsmittels durch seinen Vertheidiger zugestimmt habe. Die Vollstreckung des Strafurtheiles wird, soweit nicht in diesem Gesetze etwas Anderes bestimmt ist (§§. 402, 405, Abs. 2, 407—409) von dem Vorsteher jenes Gerichtes, welches in der Sache in erster Instanz erkannt hat, angeordnet.

Vgl. §. 34 V. V. Wurde vom ob. Gerichts- und Cassationshofe ein Urtheil geschöpft, mit welchem der in Haft befindliche Angeklagte von der Anklage freigesprochen, oder welches durch Ergreifung eines Rechtsmittels von Seite solcher Personen veranlaßt wurde, die hiezu auch gegen den

Willen des in erster Instanz Verurtheilten und Verhafteten berechtigt waren, oder hatte ein zu Gunsten des Verurtheilten ergriffenes Rechtsmittel theilweisen Erfolg und ist in den beiden letzteren Fällen aus den Acten zu ersehen, daß mit Rücksicht auf die im §. 400 St. P. O. angeordnete Einrechnung der seit der Verkündigung des Urtheils erster Instanz zugebrachten Haft in die Strafzeit die letztere schon abgelaufen ist, oder in kurzer Zeit ablaufen wird, so ist nach Verkündigung des Urtheils und noch vor förmlicher Ausfertigung desselben ohne Verzug das Gericht erster Instanz über den wesentlichen Inhalt des Urtheils des Cassationshofes von dem betreffenden Senate durch den Vorsitzenden der Cassationsverhandlung amtlich zur weiteren Verfügung mit dem Bedeuten, daß das förmlich ausgefertigte Urtheil nachfolgen werde, in Kenntniß zu setzen, und zwar das k. k. Landesgericht in Wien im Wege der unmittelbaren Zustellung der betreffenden Verständigung, die außerhalb Wien gelegenen Erkenntnißgerichte aber im telegraphischen Wege. (Plen. B. v. 16. Apr. 1890, Z. 342 prs.).

Um den Strafantritt verhafteter Angeklagter nicht zu verzögern, verfügte der Erste Präs. des ob. Ger.= u. Cass.=Hofes mit Circ. v. 4. März 1892, Z. 79 prs., daß auch in denjenigen Fällen, in denen die Nichtigkeitsbeschwerde eines verhafteten Verurtheilten verworfen wird, sofort nach Verkündigung des Cassationsurtheiles und ohne dessen Ausfertigung abzuwarten, das betreffende Erkenntnißgericht von der Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde behufs ungesäumter Veranlassung des Strafvollzuges zu verständigen sei.

§. 398. Wenn der zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte zur Zeit, wo das Strafurtheil in Vollzug gesetzt werden soll, geisteskrank oder körperlich schwerkrank, oder die Verurtheilte schwanger ist, hat die Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat. Nur dann kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe auch gegen eine Schwangere eingeleitet werden, wenn die bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Haft für sie härter sein würde, als die zuerkannte Strafe.

§. 399. Ein Strafurtheil gegen eine Person, welche ein öffentliches Amt oder eine öffentliche Würde bekleidet, ist, sobald es rechtskräftig wurde, dem unmittelbaren Vorgesetzten derselben bekannt zu geben.

Diese Benachrichtigung obliegt gemäß §. 317 JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B., der Gerichtskanzlei.

Vgl. die Bemerkungen oben zu §. 83 St. P. O.

§. 400. Die Zeit, welche der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte seit der Verkündung des Urtheils erster Instanz in Haft

---

§. 400. 1. Die Einrechnung der Untersuchungshaft ist im §. 400 St. P. O. obligatorisch und ohne alle Einschränkung für den Fall ange=

zubrachte, ist insoweit in die Strafzeit einzurechnen, als der Antritt der Strafe durch von dem Willen des Verurtheilten unabhängige Umstände, insbesondere auch durch Ergreifung eines Rechtsmittels von Seite solcher Personen verzögert wurde, die hiezu auch gegen seinen Willen berechtigt waren. Die Einrechnung findet außerdem dann statt, wenn ein zu Gunsten des Verurtheilten ergriffenes Rechtsmittel auch nur theilweise Erfolg hatte.

Vgl. den bei §. 397 St. P. O. aufgenommenen Plen. B. v. 16. April 1890, Z. 342, und die Präs. Verf. v. 4. März 1892, Z. 79. — Tritt Freiheitsstrafe in Folge Ah. Gnadenactes an Stelle der Todesstrafe, so hat dieselbe mit dem Tage der Ah. Entschl. zu beginnen (Note des Cass. H. a. das J. M. v. 13. Oct. 1875, Z. 10411).

§. 401. Der Beginn des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, welche nicht sechs Monate übersteigt, kann auf kurze Zeit auf-

---

ordnet, wenn das eingelegte Rechtsmittel einen Erfolg hatte, sollte auch dieser Erfolg nur ein theilweiser gewesen sein. Daß die Rechtsmittelinstanz in der Hauptsache zu Gunsten des Verurtheilten entschieden habe, wird nicht erfordert (Plen. E. 16. Aug. 1878, Z. 6048, Sg. Nr. 176, und 16. Aug. 1878, Z. 6532).

2. Einrechnung der Untersuchungshaft im Sinne dieser Gesetzstelle findet also auch dann statt, wenn das zu Gunsten des Verurtheilten angebrachte Rechtsmittel nur die Beseitigung des auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht lautenden Ausspruches zur Folge hatte (Plen. E. 9. Jän. 1894, Z. 139*, Sg. Nr. 1751).

3. Wird ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urtheil in Folge der Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten zur Wiederholung der Verhandlung und Entscheidung aufgehoben und in dieser der Beschwerdeführer abermals in eine Freiheitsstrafe verurtheilt, so ist die Zeit, welche er seit Kundmachung des ersten bis zur Verkündigung des zweiten Urtheils in Haft zubrachte, in die Strafzeit einzurechnen (E. 14. Juni 1895, Z. 4359*, Sg. Nr. 1896).

4. Auch dann, wenn der in Haft befindliche Angeklagte in erster Instanz freigesprochen und erst vom Cassationshofe verurtheilt wurde, ist ihm die Zeit seit dem ersten Urtheile in die Strafzeit einzurechnen (Plen. E. 23. April 1885, Z. 8540*, Sg. Nr. 774).

5. Auf Fälle, in welchen mildere Behandlung eines Verurtheilten nicht als Folge eines zu seinen Gunsten angebrachten Rechtsmittels, sondern wegen Anwendung des §. 362 St. P. O. eintritt, läßt sich die Vorschrift des §. 400 St. P. O. nicht beziehen (B. 13. Nov. 1889, Z. 12942*, Sg. Nr. 1315 u. Plen. E. 14. Febr. 1893, Z. 1430*, Sg. Nr. 1636).

6. Für den Zeitpunkt des Beginnes einer an Stelle der durch Ah. Gnade nachgesehenen Todesstrafe tretenden zeitlichen Freiheitsstrafe ist der Tag, an welchem die betreffende Ah. Entschließung erflossen ist, maßgebend (Plen. B. 14. Juni 1887, Z. 154 praes., eingetragen im strafr. Jud. B. unter Nr. 36).

geschoben werden, wenn durch deren unverzügliche Vollstreckung der Erwerb des Verurtheilten oder der Unterhalt seiner schuldlosen Familie gefährdet würde, und eine Entweichung desselben nicht zu besorgen ist. Diesen Aufschub kann der Gerichtshof erster Instanz in einer Versammlung von vier Richtern, wovon einer den Vorsitz führt, nach Vernehmung des Staatsanwaltes für eine Zeit von höchstens sechs Wochen bewilligen. Ein längerer Aufschub kann nur auf Antrag des Gerichtes erster Instanz vom Gerichtshofe zweiter Instanz aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden. Das Ansuchen um einen solchen Strafaufschub ist bei dem Gerichte erster Instanz anzubringen, welches dasselbe zurückzuweisen hat, wenn es nicht auf Bewilligung anzutragen erachtet. Gegen die bezüglichen Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt.

Der Vollzug der gegen eine Militär-(Landwehr-)Person verhängten Freiheitsstrafe, welche nicht sechs Monate übersteigt, ist auf Verlangen der zuständigen Militär-(Landwehr-)Behörde zu verschieben, wenn der Verurtheilte zur Dienstleistung einberufen wird.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe darf nicht unterbrochen werden.

Mit Ah. Entschl. ddto. Ischl den 8. Sept. 1855 wurde gestattet, daß im Falle der Nothwendigkeit, als Ausnahme von der Vorschrift des §. 322 Str.-P.-O. in jenen Strafорten, wo die Choleraepidemie heftiger auftritt, und die Ueberfüllung der Arreste oder deren Beschaffenheit ein weiteres Umsichgreifen derselben besorgen läßt, minder gravirte Sträflinge oder solche, deren Strafzeit sich ihrem Ende nähert, während der Dauer dieser Epidemie unter der gehörigen Ueberwachung auf freien Fuß gesetzt werden dürfen, und daß die gleiche Maßregel auch rücksichtlich derjenigen Untersuchungsgefangenen vorgekehrt werden dürfe, rücksichtlich welcher, zumal mit Rücksicht auf die Schwere der ihnen zur Last liegenden strafbaren Handlung nicht besondere Gefahren zu besorgen sind, daß bei ihrer einstweiligen Freilassung die Untersuchung durch deren Verabredung mit anderen dabei betheiligten Personen, oder mit Zeugen, oder auf irgend eine andere Weise vereitelt oder erschwert werden könnte. Von dieser Ah. Verfügung hat das Oberlandesgerichts-Präsidium die Vorsteher aller unterstehenden Gerichtsbehörden mit dem Auftrage zu verständigen, daß dieselben in allen Fällen, wo sich die Nothwendigkeit ergeben sollte, diese in Anwendung zu bringen, hiezu unter genauer Nachweisung der obwaltenden Verhältnisse vorläufig die Genehmigung des Oberlandesgerichts-Präsidiums einzuholen haben. Das Oberlandesgerichts-Präsidium aber hat die von demselben getroffene Verfügung von Fall zu Fall nachträglich dem J. M. anzuzeigen (JME. v. 21. Sept. 1855, Z. 19349, an sämmtliche Oberlandesgerichts-Präsidien).

Dem J. M. ist durch den Bericht einer O. St. A. zur Kenntniß ge-

kommen, daß sich verschiedene Ansichten über die Behandlung der Gesuche um Strafaufschub, der Gnadengesuche und der Gesuche um Strafmilderung (§§. 401, 410, 411 der St. P. O.) in Fällen, in welchen die Urtheile in erster Instanz von Bezirksgerichten geschöpft wurden, gebildet haben. Das J. M. findet sich hiedurch veranlaßt, im Interesse der Conformität des Vorgehens der Gerichte seine Ansicht über die dem Gesetze entsprechende Lösung dieser Frage nachstehend darzulegen: Die §§. 401, 410 und 411 der St. P. O. weisen die daselbst erwähnten Befugnisse der Bewilligung eines sechs Wochen übersteigenden Strafaufschubes, der Entscheidung über den Antrag auf Milderung der Strafe wegen nach Rechtskraft des Urtheiles hervorgekommener Milderungsgründe und der Beschlußfassung über die von dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, geprüften und befürworteten Gnadengesuche dem Gerichtshof zweiter Instanz zu, d. h. also demjenigen Gerichte, welchem überhaupt die in der Strafproceß-Ordnung dem Gerichtshofe zweiter Instanz überwiesenen Geschäfte zukommen, und es ist nirgends ein Anhaltspunkt dafür zu finden, daß es in der Absicht des Gesetzes liege, von dieser Anordnung bezüglich derjenigen Fälle abzugehen, in welchen das in erster Instanz erkennende Gericht ein Bezirksgericht war. Daß ferner in Uebertretungsfällen dem Bezirksgerichte das Strafverfahren obliege, ist im Artikel VIII des Einführungsgesetzes, im §. 4, Z. 1, und im §. 447 der St. P. O. ausgesprochen. Wenn nun §. 411 der St. P. O. von dem Gerichte spricht, welches in erster Instanz erkannt hat, so ist nach dem klaren Wortlaute auf das Bezirksgericht hingewiesen, und diese Hinweisung erleichtert dann auch die Auslegung des §. 401, welcher zwar an einer Stelle, wo eine für das Bezirksgericht nicht anwendbare Regelung (der Zusammensetzung des Richtercollegiums) nöthig war, vom Gerichtshofe erster Instanz spricht, daneben aber sofort wieder sich des allgemeinen Ausdruckes Gericht erster Instanz bedient; es wäre übrigens an sich wohl nicht denkbar, daß das Gesetz die Entscheidung über die Bewilligung eines kurzen Aufschubes einer in einem Uebertretungsfalle verhängten Strafe dem Gerichtshofe erster Instanz, die Abweisung eines Gesuches um einen sechs Wochen übersteigenden Aufschub aber dem Bezirksgerichte als Gericht erster Instanz habe zuweisen wollen. Im §. 410 endlich geschieht zwar ausdrücklich nur des Gerichtshofes erster Instanz Erwähnung, allein neben dieser Erwähnung ist in gleicher Weise wie im §. 411 neben der Erwähnung des Gerichtes, welches in erster Instanz erkannt hat, auf §. 401 hingewiesen und damit außer Zweifel gestellt, daß für alle drei Fälle die Competenz in gleicher Weise geregelt werden sollte. Hieraus ergibt sich, daß bei den Verhandlungen über Strafaufschub, nachträgliche Milderung und Begnadigung die Bezirksgerichte hinsichtlich der von ihnen in erster Instanz verhandelten Strafsachen die gleichen Aufgaben zu erfüllen haben, und zu den Oberlandesgerichten in dem gleichen Verhältnisse stehen, wie hinsichtlich aller anderen Strafsachen die Gerichtshöfe erster Instanz — eine Anordnung, auf welche das J. M. bei Vorbereitung des Entwurfes der St. P. O. schon darum besonderen Werth legen mußte, weil es wichtig ist, daß das Oberlandesgericht Gelegenheit erhalte, in die strafgerichtliche Thätigkeit der Bezirksgerichte Einsicht zu nehmen. Allerdings kann es in Fällen, wo das bezirksgerichtliche Urtheil in Folge einer Berufung abge-

ändert wurde, nothwendig sein, daß die Acten des Bezirksgerichtes durch die des Gerichtshofes erster Instanz ergänzt werden, oder es kann das Oberlandesgericht Werth darauf legen, das Gutachten des Berufungsgerichtes zu vernehmen. Obgleich das Gesetz darüber keine Weisung ertheilt hat, so steht doch nichts entgegen, daß in solchen Fällen die Bezirksgerichte die Acten durch Vermittlung des Gerichtshofes vorlegen, welchem unbenommen bleibt, die Actenvorlage mit den ihm angemessen scheinenden Bemerkungen zu begleiten, und jedenfalls ist das Oberlandesgericht berechtigt, diejenigen Weisungen zu ertheilen, die es für nöthig hält, um sich in den Stand zu setzen, seinen Beschluß mit voller Beruhigung zu fassen (JME. v. 24. Juli 1874, Z. 9556).

Der Erlaß des Min. für Landesvertheidigung v. 9. Juni 1894, Z. 8716/VI (publicirt mit JMVdg. v. 23. Juni 1894, Z. 12831, Nr. 24 J. V. B.), verfügt inbetreff des Strafvollzugs gegen activ dienende Landwehrpersonen: In allen jenen Fällen, in welchen von einem Civilgerichte die Auslieferung einer in activer Dienstleistung stehenden Landwehrperson behufs Vollzuges einer Freiheitsstrafe begehrt wird, welche über selbe wegen eines vor ihrer Assentirung beziehungsweise Einreihung oder im nichtactiven Verhältnisse begangenen Verbrechens oder Vergehens (Uebertretung) von einem Civilstrafgerichte rechtskräftig verfügt worden ist, haben nur die Landwehr-Territorialcommanden, in deren Bereich sich der Truppenkörper des Verurtheilten befindet, selbst den betreffenden Civilgerichten, welche mit diesen Commanden wegen des Strafvollzuges das unmittelbare Einvernehmen pflegen werden, die Zustimmung hiezu, welche aus gesetzlichen Rücksichten unter normalen Verhältnissen nicht verweigert werden darf, zu ertheilen, und den Truppenkörper des Verurtheilten sohin entsprechend anzuweisen.

§. 402. Zieht eine Verurtheilung nach dem Gesetze für den Verurtheilten den Verlust des Adels, der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen oder bei anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen oder den Verlust von Aemtern, Diensten, Titeln, Würden und Orden, den zeitlichen Verlust des Wahlrechtes oder der Wählbarkeit zu den erwähnten Vertretungen oder den Verlust von anderen Rechten und Befugnissen oder von Bezügen aus öffentlichen Cassen nach sich, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles von dem Strafgerichte auch derjenigen Behörde mitzutheilen, welcher die deßhalb erforderlichen Vorkehrungen zustehen.

Muß in Folge eines Strafurtheiles eine der im §. 158 erwähnten Personen verhaftet werden, so ist deren unmittelbarem Vorgesetzten eine Abschrift des in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses ungesäumt zuzustellen (§. 83).

Für die Beobachtung der hinsichtlich der Anzeigen über erfolgte Verurtheilungen bestehenden Vorschriften hat der Staatsanwalt zu sorgen.

Gemäß §. 317 JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B., obliegt die hier vorgeschriebene Benachrichtigung der Gerichtskanzlei.

Siehe die Bemerkungen oben zu §. 83 St. P. O. und vgl. §§. 35 und 36 V. V., dann auch Form. 34 des JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

Wegen Abnahme der durch die Verurtheilung verwirkten Militär-Verdienst-Medaille und des Militär-Dienstzeichens siehe die JMVdg. v. 19. Mai 1890, Z. 9021, Nr. 23 J. V. B., welche verfügt, daß die Militär-Verdienst-Medaille dem mit deren Erfolgung und Evidenthaltung betrauten Ministerium (Reichs-Kriegsministerium, k. k. Min. für Landesvertheidigung oder kgl. ungar. Landesvertheid. Min.) zurückzustellen und das Militär-Dienstzeichen an das Zahlamt des betreffenden Ministeriums abzuliefern ist.

§. 403. Die Vollstreckung von Todesurtheilen geschieht am nächsten Morgen nach dem Tage, an welchem dem Verurtheilten eröffnet worden ist, daß die Strafe wegen nicht eingetretener Begnadigung an ihm werde vollzogen werden. Diese Eröffnung geschieht im Gerichtshause in Gegenwart eines Vorsitzenden, zweier Richter und des Staatsanwaltes. Das Strafgericht hat darauf zu sehen, daß die Vollziehung weder auf einen Sonn- oder Feiertag, noch auf einen solchen Tag falle, welcher nach dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten ein Festtag ist, und daß der Vollstreckung an dem bestimmten Tage überhaupt kein Hinderniß im Wege stehe.

Nach dieser Verkündung hat das Strafgericht dem Verurtheilten einen Seelsorger seines Religionsbekenntnisses beizugeben, insoferne er sich nicht selbst einen solchen wählt, und ihm nöthigenfalls zu bedeuten, daß weder seine Ablehnung der Vorbereitung zum Tode, noch ein von wem immer überreichtes Begnadigungsgesuch die Vollstreckung der Todesstrafe hemmen könne.

Der Zutritt zu dem Verurtheilten ist außer den durch ihre amtliche Stellung hiezu Berufenen nur seinen Angehörigen und denjenigen Personen zu gestatten, die er selbst zu sehen oder zu sprechen wünscht.

§. 404. Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt innerhalb der Mauern des Gefangenhauses oder in einem anderen umschlossenen Raume in Gegenwart einer Gerichtscommission, welche wenigstens aus drei Mitgliedern des Gerichtes und einem Protokollführer bestehen muß, dann des Staatsanwaltes, eines Gerichtsarztes und des den Verurtheilten begleitenden Seelsorgers. Der Vertheidiger, der Vorstand und die Vertretung der Gemeinde, in deren Gebiet die Vollstreckung stattfindet, sind von dem Orte und der Stunde der Vollstreckung, um derselben beiwohnen zu können, in Kenntniß zu setzen.

Den Beamten des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft und den Sicherheitsbehörden, ferner den nächsten Verwandten des Verurtheilten ist gestattet, der Hinrichtung beizuwohnen. Soweit es der Raum zuläßt, kann dieß auch außerdem achtbaren Männern gestattet werden.

Ist das Todesurtheil an Mehreren zu vollstrecken, so ist die Veranstaltung zu treffen, daß Keiner die Hinrichtung des Anderen sehen könne.

Das Strafurtheil sammt einer kurzen Darstellung der That ist in Druck zu legen und nach der Hinrichtung zu vertheilen.

Der Körper des Hingerichteten ist bei Nacht mit Vermeidung alles Aufsehens an einem besonders dazu bestimmten Platze zu begraben; derselbe kann aber seiner Familie auf deren Begehren zur Beerdigung ausgefolgt werden, wenn kein Bedenken dagegen obwaltet. Auch in diesem Falle darf die Beerdigung nur im Stillen und ohne alles Gepränge stattfinden. So lange die Leiche nicht weggebracht ist, ist außer den oben erwähnten Personen Niemand zu dem Orte der Hinrichtung zuzulassen.

Ueber die Kosten der Vollstreckung eines Todesurtheiles siehe §. 55 V. V.

§. 405. Sträflinge, welche wegen eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, haben die Strafen an denjenigen Orten zu bestehen, welche durch besondere Vorschriften hiezu angewiesen werden. Andere Freiheitsstrafen sind in der Regel bei dem Strafgerichte, welches das Urtheil in erster Instanz erlassen hat, zu vollziehen.

Der Staatsanwalt veranlaßt die Ablieferung des Verurtheilten in die Strafanstalt und theilt derselben eine genaue Auskunftstabelle über die Verhältnisse des Verurtheilten mit.

Vgl. hiezu den Abs. VII des JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14956 (oben bei Art. I Einf. G. z. St. P. O.) dann §§. 34 und 76 V. V. und §§. 30, 83, 84 und 89 Stfg. Instr.

Den Strafvollzug wider die zu mehr als einjähriger Freiheitsstrafe Verurtheilten besorgen 20 Strafanstalten, wovon 14 (Capo d'Istria, Carlau, Garsten, Göllersdorf, Gradiska, Karthaus b. Jičin, Laibach, Lemberg, Mürau, Pilsen, Prag, Stein a. d. Donau, Suben und Wischnitz), ausschließlich für männliche und 6 (Lemberg [St. Maria Magdalena], Neudorf, Rzepy, Schwaz, Vigaun und Wallachisch-Meseritsch) ausschließlich für weibliche Sträflinge bestimmt sind. Erstere werden unmittelbar vom Staate, letztere durch weibliche Ordenscongregationen verwaltet. Ueber die Zuweisung der Sträflinge an die einzelnen Strafanstalten bestehen eingehende Vorschriften, von deren Wiedergabe wegen Raummangels abgesehen werden muß. Bezüglich der Männerstrafanstalten in Stein, Göllersdorf, Garsten und Suben siehe insbesondere die JMVdg. v. 11. Juni

1897, Z. 20752 ex 1896, Nr. 23 J. V. B., bezüglich jener in Böhmen, Mähren und Carlau die JMVdg. v. 12. Oct. 1885, Z. 12283 (J. V. B. 67), bezüglich der Jugendabtheilungen in Prag und Marburg die JMVdgn. v. 6. Juni 1889, Z. 10603, Nr. 28 J. V. B., v. 7. Juni 1889, Z. 2728, Nr. 29 J. V. B., v. 20. Dec. 1890, Z. 23417, Nr. 54 J. V. B., v. 19. Febr. 1891, Z. 3187, Nr. 4 J. V. B., v. 20. Juni 1891, Z. 10544, Nr. 26 J. V. B., v. 5. Sept. 1891, Z. 14464, Nr. 35 J. V. B., und v. 11. Juni 1897, Z. 20752, Nr. 23 J. V. B., dann der Erlaß der O. St. A. in Prag v. 12. Jän. 1891, Z. 84, bezüglich der Weiberstrafanstalten Neudorf, Meseritsch und Schwaz die JMVdg. v. 22. Oct. 1886, Z. 13947, J. V. B. Nr. 46, der Weiberstrafanstalt Rzepy die JMVdg. v. 16. Dec. 1894, Z. 26156, dann der Strafanstalten Graz und Marburg JMVdg. v. 4. Febr. 1893, Z. 1213, J. V. B. Nr. 19. Vor der Einlieferung sind weibliche Sträflinge insbesondere auf Schwangerschaft und Syphilis zu untersuchen (JMVdg. v. 4. Febr. 1890, Z. 2053, J. V. B. Nr. 10); über den Strafvollzug sind Jahresnachweisungen zu führen (JMVdg. v. 6. Dec. 1889, Z. 21991, J. V. B. Nr. 63); der Arbeitsbetrieb ist auch durch die Gewerbeinspectoren zu überwachen (JMVdg. v. 23. Mai 1891, Z. 9478, J. V. B. Nr. 23).

Auf Anfrage einer Oberstaatsanwaltschaft über die Zulässigkeit der Ablieferung solcher Sträflinge in die Strafanstalten, welche mit mehreren aufeinander folgenden Urtheilen zusammen zu einer mehr als einjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wurden, hat das Justizministerium mit dem Erl. v. 21. Nov. 1882, Z. 18093, der Oberstaatsanwaltschaft bedeutet, daß bei Entscheidung dieser Frage der Umstand maßgebend erscheint, ob das zweite Urtheil wegen einer, dem ersten Urtheile nachgefolgten, oder demselben vorausgegangenen That gefällt wurde. Im ersten Falle kann eine Zusammenrechnung der beiden Strafen nur zum Zwecke der Abgabe des Sträflings in eine Strafanstalt nicht Platz greifen, vielmehr ist jede Strafe für sich zu behandeln und bildet die zweite Strafe eine selbstständige Strafe, welche, wenn sie für sich ein Jahr nicht übersteigt, in der Regel gleichfalls im Gerichtshofgefängnisse zu verbüßen ist. Im zweiten Falle, in welchem bei Fällung des nachfolgenden Urtheiles der Strafbestimmung die Vorschrift des §. 265 St. P. O. zu Grunde gelegt wurde, bildet die durch das erste und zweite Urtheil verhängte Strafe eine Gesammtstrafe, welche, wenn sie ein Jahr übersteigt, nach §. 405 St. P. O. in der Regel in einer Strafanstalt zu verbüßen sein wird. In beiden Fällen können jedoch Zweckmäßigkeits- oder andere Gründe eine Abweichung von der Regel empfehlenswerth machen, für welche die Zustimmung des Justizministeriums seitens der Staatsanwaltschaften im Wege der Oberstaatsanwaltschaft einzuholen ist.

Mit Ah. Entschl. v. 8. Jän. 1858 wurde der J. M. ermächtigt, in einzelnen besonders rücksichtswürdigen Fällen zu gestatten, daß Freiheitsstrafen wegen Verbrechen oder Vergehen, wenn sie auch über ein Jahr zu dauern haben, bei einem Strafgerichte vollzogen werden dürfen. Bei Freiheitsstrafen, die nicht über ein Jahr zu dauern haben, steht es dem Oberlandesgerichte zu, aus wichtigen Gründen innerhalb seines eigenen

Sprengels ein anderes als das erkennende Gericht zum Strafvollzuge zu bestimmen. In den Fällen aber, in welchen es angemessen erscheinen sollte, die Strafe bei einem Gerichte zu vollziehen, welches außerhalb des Obergerichtssprengels liegt, ist von dem Oberlandesgerichte die Entscheidung des J. M. einzuholen (JME. v. 12. Jän. 1858, Z. 540).

In Beziehung auf die Strafvollstreckung wird im JME. v. 14. Febr. 1885, Z. 2406 (J. V. B. 17), ausgeführt: Das letzte Alinea des §. 23 St. P. O. bestimmt, daß der St. A. auf den Strafvollzug den in der St. P. O. ihm zugewiesenen Einfluß zu nehmen hat, und der Abs. 2 des §. 405 St. P. O. ordnet an, daß der St. A. die Ablieferung des Verurtheilten in die Strafanstalt zu veranlassen, und letzterer eine genaue Auskunftstabelle über die Verhältnisse des Verurtheilten mitzutheilen habe. Nach §. 34 der V. V. v. 19. Nov. 1873, Nr. 152 R. G. B., ist der St. A. von dem Antritte jeder durch den Gerichtshof verhängten Freiheitsstrafe zu verständigen, und ist demselben bei jenen Verurtheilten, welche in eine Strafanstalt zu überstellen sind, die Auskunftstabelle nebst einer Abschrift des Urtheils und der Gründe zuzustellen. Der §. 76 der V. V. enthält die näheren Modalitäten über die Abgabe der Verurtheilten in die Strafanstalt, insbesondere die Bestimmung, daß letztere vom St. A. zu bezeichnen ist und derselben die im §. 34 ibidem bezeichneten Documente, bezw. in Schwurgerichtsfällen gemäß JME. v. 16. März 1875, Z. 3423, auch eine Abschrift der Anklageschrift zu übersenden sind. Eine Einschränkung des Befugnisses des St. A. zur Veranlassung der Abgabe eines Verurtheilten in die Strafanstalt nach Maßgabe der bestehenden Einlieferungscompetenzvorschriften hat selbstverständlich nur dann einzutreten, wenn eine Ueberfüllung der betreffenden Anstalt zu besorgen steht, in welchen Fällen vorerst die Zustimmung des mit der Oberleitung der Strafanstalt betrauten O. St. A. einzuholen ist. Wenn Gründe obwalten, welche die Belassung eines nach §. 405 St. P. O. in eine Strafanstalt abzugebenden Sträflings im Gerichtshofsgefängnisse wünschenswerth machen, so kann eine Abweichung von der imperativen Bestimmung des §. 405 St. P. O. nur vom J. M. bewilligt werden. Das dießfällige Einschreiten hat vom Gerichtspräsidium I. Instanz oder vom St. A. im beiderseitigen Einvernehmen auszugehen und ist dasselbe vom Oberlandesgerichtspräsidium, bezw. der O. St. A., welche Behörden sich gleichfalls ins Einvernehmen zu setzen haben, unter Beifügung ihrer eigenen gutachtlichen Aeußerung an das J. M. vorzulegen.

An Stelle der Auskunftstabellen haben gemäß JMVdg. v. 8. Dec. 1897, Z. 27904, Nr. 47 J. V. B., Strafkartenausfertigungen zu treten (siehe §§. 33 u. 36 V. V.). Dieselben sind nach durchgeführtem Strafverfahren seitens der Staatsanwaltschaften gemäß §. 405 St. P. O., §. 76 V. V. und JME. v. 14. Febr. 1885, Nr. 17 J. V. B., an die Strafanstalt zu übersenden, in welche der Verurtheilte abzuliefern ist.

Mit dem JME. v. 20. Dec. 1867, Z. 14546, wurde den Gerichtshöfen erster Instanz gestattet, in jenen Fällen, in welchen etwa Gesetzesübertreter strafbare Handlungen nur in der Absicht begehen sollten, um eine für eine Strafanstalt eignende Strafe zu erlangen, behufs abschreckender Exemplification die Belassung solcher Individuen in der Strafhaft des Gerichtshofes zu beantragen, und mit der Ablieferung der Verurtheilten in die

Strafanstalt, bis zur Herablangung der höheren Entscheidung innezuhalten. — Vgl. auch §§. 34 u. 76 V. V., dann §§. 30, 83, 84 u. 89 Stfg. Instr.

Mit den JME. v. 26. Aug. 1868, Z. 10267 u. 8. Oct. 1868, Z. 12080, wurde angeordnet, daß bei den Bezirksgerichten und den am Sitze von Bezirkshauptmannschaften befindlichen städtisch-delegirten Bezirksgerichten auch die den politischen Behörden angehörigen Häftlinge, ohne Anspruch auf einen Verpflegskostenersatz aus dem politischen Etat in die gerichtlichen Arreste aufzunehmen sind. Mit der Vdg. v. 4. Mai 1868, Nr. 37 R. G. B., wurde ferner angeordnet, daß die Verwahrung der Gefällsübertreter während der Untersuchung und die Vollziehung der Arreststrafen an denselben in den Arresten der Bezirksgerichte und städtisch-delegirten Bezirksgerichte zu geschehen hat und daß nur die Kosten der Untersuchungshaft der Gefällsübertreter von den Finanzbehörden zu vergüten sind. Die vorstehenden Anordnungen berücksichtigen die thatsächlichen Verhältnisse in Ansehung von Hafträumen und bezwecken eine Vereinfachung der Geschäfte durch Vermeidung der Refundirung des aus dem Justizetat für Rechnung anderer Verwaltungszweige bestrittenen Aufwandes von Fall zu Fall. Es ist daher für das Justizministerium kein Anlaß vorhanden, eine Aenderung der vorstehenden Anordnungen in Anregung zu bringen, doch hat es sich als wünschenswerth herausgestellt, zu erfahren, wie groß jährlich die Zahl der den politischen Behörden angehörigen Häftlinge und der Gefällsübertreter ist, welche sich in gerichtlicher Verwahrung befinden, wie lange ihre Verwahrung dauert und welche Einnahmen und Auslagen in Folge der Verwahrung der angeführten Häftlinge zur Verrechnung gelangen. Um diese Umstände künftig genau festzustellen, ist es nothwendig, daß, vom 1. Jän. 1884 angefangen, die Aufzeichnungen über die Häftlinge, welche in gerichtlicher Untersuchung oder Strafe sich befinden, von den bezüglichen Aufzeichnungen über die den politischen Behörden angehörigen Häftlinge einerseits und über die Gefällsübertreter anderseits getrennt werden, und daß daher die mit der Gefangenaufsicht betrauten Personen für jede der beiden letztgenannten Kategorien von Häftlingen eine abgesonderte Vormerkung führen, worin der Tag der Uebernahme des Häftlings in die Verwahrung, sowie der Tag der Entlassung genau anzuführen ist, und woraus zu ersehen ist, wie viel für jeden einzelnen dieser Häftlinge eingenommen und verausgabt worden ist. In Befolgung dieses JME. v. 3. Dec. 1883, Z. 18918, wurden sämmtliche Gerichte, bei welchen den politischen Behörden angehörige Häftlinge und Gefällsübertreter vorkommen, angewiesen, die erwähnten abgesonderten Vormerkungen sofort anzulegen und mit Beginn des Jahres 1884 zu führen. Dem jährlich an das Oberlandesgerichts-Präsidium vorzulegenden statistischen Ausweise ist bezüglich der den politischen Behörden angehörigen Häftlinge und bezüglich der Gefällsübertreter je ein mit lit. a, b und c zu bezeichnender Ausweis anzuschließen, in welchem selbstverständlich die Rubriken, welche sich auf das Verwaltungs- und Aufsichtspersonal und auf die Kerkerstrafe beziehen, entfallen. Siehe hiezu auch die Bemerkungen bei §. 48 G. I.

Ueber den Vollzug von Strafen, die die Generalinspection der österr. Eisenbahnen verfügt hat, s. die JMVdg. v. 1. Febr. 1889, Z. 898, über den Vollzug der von Gemeinden verhängten Strafen

durch die Gerichte s. den JME. v. 29. Nov. 1889, Z. 22703 und über die Anhaltung von Schüblingen in den gerichtlichen Arresten die JMVdg. v. 16. Febr. 1890, Z. 23622, Nr. 12 J. V. B.

S. ferner die Bemerkungen bei §. 44 V. V.

§. 406. Bei Freiheitsstrafen, welche bei dem erkennenden Gerichte zu vollziehen wären, kann der Gerichtshof zweiter Instanz wegen Ueberfüllung der Gefängnisse, zur Ersparung unverhältnißmäßiger Reise- oder Transportauslagen oder aus anderen wichtigen Gründen die Vollstreckung bei einem anderen Gerichte seines Sprengels bewilligen. Soll diese Vollstreckung außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes zweiter Instanz erfolgen, so ist die Entscheidung des Justizministers einzuholen.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Gerichte des Civilstandes sich mit den Militärbehörden unmittelbar in's Einvernehmen gesetzt haben, um gegen im activen Militärdienste stehende Personen, welche zu einer Zeit, als sie noch unter der Civilgerichtsbarkeit standen, zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden waren, diese Freiheitsstrafe in den Militärgefängnissen in Vollzug bringen zu lassen. Da ein solcher Vorgang mit den Bestimmungen der §§. 405, 406, 482 und 401 der St. P. O. nicht im Einklange steht, so findet sich das J. M. bestimmt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Civilgerichte nicht berechtigt sind, solche Freiheitsstrafen in den Militärgefängnissen aus eigener Machtvollkommenheit vollstrecken zu lassen und daß auch das R. Kr. M. mit dem E. v. 20. März 1876, Z. 625, Abtheil. 4, die General- und Militär-Commanden beauftragt hat, die unterstehenden Truppenkörper und Heeresanstalten anzuweisen, die von Civilgerichten wider Militärpersonen verhängten Kerker- und Arreststrafen erst nach durchgeführter Delegationsverhandlung auf Verlangen der betreffenden Gerichte in Vollzug zu setzen. Den Civilgerichten liegt vielmehr ob, wenn sie es für nothwendig erachten, eine von ihnen wider eine Militärperson verhängte Freiheitsstrafe durch die Militärbehörden vollstrecken zu lassen, den bezüglichen Antrag an das vorgesetzte Oberlandesgericht zu erstatten und dem letzteren bleibt es, im Falle dasselbe den Antrag zu unterstützen findet, anheimgestellt, die weitere Entscheidung hierüber vom J. M. einzuholen. Hiebei darf jedoch nicht unbemerkt gelassen werden, daß ein derartiger Antrag nur dann als gerechtfertigt angesehen werden kann, wenn es sich um Freiheitsstrafen von kurzer Dauer handelt und die Vollstreckung derselben bei dem Civilgerichte, welches das Urtheil in erster Instanz gefällt hat, für den Verurtheilten wegen der großen Entfernung seines dienstlichen Standortes mit unverhältnißmäßig großen Beschwerden oder Auslagen, oder für den Dienst mit einer erheblichen Beeinträchtigung verbunden wäre, wenn ferner der Vollzug der Freiheitsstrafe mit Rücksicht auf die voraussichtlich lange Dauer der activen Militärdienstleistung des Verurtheilten nicht in Gemäßheit des §. 401 der St. P. O. verschoben werden kann und wenn es endlich nach der Lage der Verhältnisse oder aus wichtigen dienstlichen Rücksichten auch nicht thunlich ist, die verurtheilte Militärperson die ihr auferlegte Freiheitsstrafe bei einem k. k. Civilgerichte ihres dienstlichen Standortes abbüßen zu lassen. Dabei wird bemerkt, daß mit

dem Vollzuge von Freiheitsstrafen, welche gegen dem Militärverbande angehörige Personen verhängt werden, ohne Säumen vorzugehen, und auf diese Art die Nothwendigkeit, diese Strafe durch die Militärbehörden vollstrecken zu lassen, möglichst hintanzuhalten ist (JME. v. 2. April 1876, Z. 3693).

Mit JME. v. 8. Jän. 1885, Z. 21764, wurden die Gerichte angewiesen, in den Fällen, in welchen es sich um den Vollzug einer Freiheitsstrafe gegen eine Militärperson handelt, und somit im Sinne des JME. v. 2. April 1876, Z. 3693, mit der Militärbehörde das Einvernehmen zu pflegen ist, sich mit den betreffenden Anfragen nicht unmittelbar an die Truppenkörper oder Heeresanstalten, sondern an das Corps-Commando (für Dalmatien Militär-Commando in Zara), in dessen Bereich sich der Truppenkörper oder die Heeresanstalt des Verurtheilten befindet, zu wenden (J. V. B. Nr. 7). Im Sinne dieser Weisung haben die Gerichte zufolge JMVdg. v. 15. Juni 1885, Z. 8649 (J. V. B. Nr. 45), auch dann vorzugehen, wenn die Strafe an der Militärperson nicht im Militärgefängnisse, sondern im Gefängnisse eines Strafgerichtes des Civilstandes vollzogen werden soll.

Ueber den Strafvollzug an activ dienenden Landwehrpersonen s. die bei §. 401 abgedruckte JMVdg. v. 23. Juni 1894, Z. 12831.

Der derzeit wohl nur auf den Vollzug von politischen Behörden verhängter Strafen sinngemäß anwendbare Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung v. 10. März 1880, Nr. 146 Pr., verfügt:

Gemäß §. 4 des (nunmehr außer Wirksamkeit getretenen Ges. v. 23. Mai 1871 (Nr. 16 L. W. V. B.) sind im Frieden die wider Landwehr-(Landesschützen)-Personen militär-gerichtlich zuerkannten Freiheitsstrafen in den Civil-Strafanstalten zu vollziehen. Die strikte Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmung und die Nichtbeachtung des §. 406 der Civil-Strafproceß-Ordnung (R. G. B. XLII, Stück Nr. 119 v. J. 1873) hatte zur Folge, daß auch Offiziere und sonstige militärische Vorgesetzte, obwohl sie in ihrer Charge verblieben und ihnen nur militärische Delicte zur Last fielen, zur Ausstehung der wider sie militärgerichtlich zuerkannten Freiheitsstrafen in Civil-Strafanstalten abgegeben wurden, was weder mit dem zu wahrenden Ansehen des Standes, noch mit der Aufrechthaltung der militärischen Disciplin vereinbar ist. Das Ministerium für Landesvertheidigung findet daher im Einvernehmen mit dem k. k. Justiz-Ministerium und nach eingeholter Zustimmung des k. k. Reichskriegs-Ministeriums bekannt zu geben, daß — auch im Frieden — der Vollzug der von Landwehr-(Landesschützen)Gerichten wider Landwehr-(Landesschützen)Personen zuerkannten Freiheitsstrafen in Militär-Strafanstalten, principiell einem Anstande nicht unterliege; jedoch — mit Rücksicht auf den §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1871 — nur als Ausnahme gelten und im Allgemeinen nur dann stattfinden kann, wenn die Bedingungen des §. 406 der Civil-Strafproceß-Ordnung vorhanden sind, das Justiz-Ministerium und erforderlichen Falles auch das Reichskriegs-Ministerium die Zustimmung gibt und aus diesem Strafvollzuge dem Etat der Civilstrafanstalten keine Mehrauslagen erwachsen. Demgemäß gestattet das Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. k. Justiz-Ministerium und mit Zustimmung des k. k. Reichskriegs-Ministeriums, daß beim Vorhandensein wichtiger Gründe (§. 406

Civil=St. P. O.), wohin auch die Standes=Rücksichten und die Aufrechthaltung der militärischen Disciplin gehören, die wider Landwehr=Personen von Landwehr=Gerichten zuerkannten Arreststrafen, wenn der Verurtheilte: a. dem Stande der Offiziere, Beamten oder Cadetten angehört, oder b. im Activstande der Landwehr (Landesschützen) eine sonstige militärische Charge bekleidet, ungeachtet seiner Verurtheilung in dieser Charge und im Fortbezuge seiner Gebühren oder, obwohl auf Arrestanten=Gebühr gesetzt, während und nach ausgestandener Strafe im Activstande der Landwehr verbleibt, ohne vorherige Anfrage und im bloßen Einvernehmen mit der betreffenden Militärbehörde in den Militär=Gefangenhäusern und in der für Personen des stehenden Heeres vorgeschriebenen Weise vollzogen werden. Ueber jeden derart eingeleiteten Vollzug der Arrest=Strafe, dessen eventuelle Kosten das Landwehr=Aerar allein zu tragen, beziehungsweise an das Militär=Aerar zu refundiren hat, ist unter Bekanntgabe der dieser Verfügung zu Grunde liegenden Motive und unter Anschluß der bezüglichen gerichtlichen Sentenz (in Abschrift) dem Ministerium für Landesvertheidigung fallweise zu berichten. Bei der Verurtheilung zur Kerkerstrafe ist jedoch, wegen Vollzug dieser Strafe in einem Militär=Gefangenhause vorerst — im Wege des Ministeriums für Landesvertheidigung — die Zustimmung des k. k. Justiz=Ministeriums und des k. k. Reichskriegs=Ministeriums fallweise einzuholen und der Verurtheilte bis zum Herablangen der dießfälligen Entscheidung im Untersuchungs=Gefängnisse zu belassen. Anträge wegen Vollzug der Kerkerstrafe in einem Militär=Gefangenhause sind von dem, dem betreffenden Untersuchungsgerichte vorgesetzten Landwehr=(Landesvertheidigungs)=Commando — unter Anführung der Gründe und unter Anschluß der bezüglichen Untersuchungs= und Kriegsrechtsacten (eventuell schon bei deren Vorlage zur Ratification des Urtheils) — an das Landwehr=Obercommando zu richten und von diesem, mit dessen eigener Wohlmeinung, an das Ministerium für Landesvertheidigung zu leiten. Derartige Anträge können jedoch nur dann mit Aussicht auf Berücksichtigung gestellt werden, wenn der Verurtheilte dem Stande der Offiziere, Cadeten oder Unteroffiziere angehört hat, seine Verurtheilung nur wegen eines militärischen Delictes (§. 142 M. St. G. B.) erfolgte und dessen Abgabe an eine Civil=Strafanstalt mit Standes=Rücksichten und disciplinären Gründen nicht räthlich wäre. Während der militärischen Strafhaft sind die Kerkersträflinge der Landwehr (Landesschützen) — gemäß der, mit hierstelliger Cirkular=Verordnung v. 16. Dec. 1878, Nr. 14946/2057 V. (Nr. 49 LW. V. B.) verlautbarten Cirkular=Verordnung des Reichskriegs=Ministeriums v. 21. Nov. 1870, Abtheilung 11 Nr. 5177 (A. V. B. 58. Stück), — in jeder Richtung (einschließlich der Gebühren) in gleicher Weise zu behandeln, wie die Kerkersträflinge des stehenden Heeres. Obwohl für diese Sträflinge, vom Kundmachungstage des bezüglichen Urtheils angefangen, die Strafvollzugskosten — im Grunde der hierstelligen Cirkular=Verordnung v. 10. Nov. 1875 Nr. 14243/441 VI. (Nr. 26 LW. V. B.) — aus dem Etat der Civil=Strafanstalten zu bestreiten sind, so kann an jenen Etat keine höhere Anforderung gestellt werden, als diejenige, welche der Vollzug der Strafe in der Civil=Strafanstalt

verursacht hätte, daher allfällige Mehrauslagen vom Landwehr-Aerar zu tragen, beziehungsweise an das Militär-Aerar zu refundiren sind. Das Landwehr-(Landesvertheidigungs)-Commando, welches mit Bewilligung der Ministerien den Vollzug einer gegen eine Person der Landwehr militärgerichtlich verhängten Kerkerstrafe in einem Militärgefängnisse veranlaßt, hat nach Ablauf der Strafzeit den Ersatz der auf den Civil-Justiz-Etat dem Vorgesagten gemäß entfallenden Strafvollzugskosten von dem Vorstande jenes Gerichtsgefängnisses oder jener Strafanstalt des Civilstandes, woselbst competenzmäßig die Kerkerstrafe der verurtheilten Landwehrperson abzubüßen gewesen wäre, einzufordern und den entfallenden Kostenbetrag nebst dem etwa aus dem Landwehr-Aerar zu leistenden Zuschusse an das Militär-Aerar zu refundiren.

Dieser Erlaß erging an sämmtliche Landwehr-Commanden und an das Landesvertheidigungs-Commando für Tirol und Vorarlberg; derselbe wurde in Folge JME. v. 19. März 1880 Z. 3753 zur Kenntnißnahme und Darnachachtung auch allen Gerichten mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß sich bei vorkommenden Ansprüchen auf den Ersatz der Kosten, welche für den Vollzug von Kerkerstrafen wider Landwehr-(Landesschützen)-Personen in den Militärgefängnissen aufgelaufen sind, nach Maßgabe der zwei vorletzten Absätze des Erlasses zu benehmen ist. Der Ersatz, welchen in solchen Fällen die k. k. Gerichte dem Militär-Aerar zu leisten haben werden, kann daher nur die Kosten enthalten, welche der Vollzug der Strafe bei dem betreffenden Civilgerichte verursacht hätte, und ist nach den jeweilig für die k. k. Gerichte ermittelten Strafvollzugskosten-Beträgen zu berechnen.

S. übrigens auch die Bemerkungen bei §. 5 Ges. v. 2. April 1885, Nr. 93 R. G. B. (Anhang V).

Zur Regelung des im Schlußsatze des §. 406 St. P. O. bezeichneten Vorganges verfügt die JMVdg. v. 22. März 1885, Z. 5254 (J. V. B. 24), daß immer das erkennende Gericht nach Feststellung des Umstandes, daß gegen den Vollzug der Strafe bei dem anderen Gerichte kein Anstand obwaltet, den Antrag auf ein vorgesetztes Oberlandesgericht zu erstatten und dieses die Entscheidung des J. M. einzuholen habe. Die Entscheidung des J. M. ergeht nur an das Oberlandesgericht des Erkenntnißgerichtes, und dieses Oberlandesgericht hat die weitere entsprechende Verfügung zu treffen.

§. 407. Ist durch ein Strafurtheil die Landesverweisung des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe oder dessen Abschaffung aus einem der im Reichsrathe vertretenen Länder oder aus allen ausgesprochen, so ist von der Staatsanwaltschaft die Anzeige hievon an den Landeschef desjenigen Landes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten.

Bezieht sich die Abschaffung nur auf einen einzigen Ort oder Bezirk, so sind die unterste politische und die Sicherheitsbehörde hievon zu verständigen.

Ueber diese Anzeigen besteht folgende Vorschrift:

Die Veröffentlichung der aus der Monarchie verwiesenen oder abgeschafften Ausländer erfolgt von Zeit zu Zeit, ohne sich an bestimmte Zeitabschnitte zu binden, im Wege des Centralpolizeiblattes und zwar durch

eigene Verzeichnisse, welche Beilagen dieses Blattes bilden. Jedes Strafgericht, sowie jede politische Behörde, welche eine Landesverweisung oder Abschaffung eines Ausländers aus der Monarchie verfügt, hat von Fall zu Fall und noch am Tage der getroffenen Verfügung, die Anzeige hievon an das Redactionsbureau der obersten Polizeibehörde einzusenden. Die Anzeige hat in der Regel, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung erheischen, ohne alle Einbegleitung bloß durch Ausfüllung einer Tabelle zu geschehen, welche folgende Rubriken enthält: Vor- und Geschlechtsname; Charakter, Stand, Gewerbe, oder sonstige Nahrungsart; Geburtsort, Vaterland, letzter Zuständigkeitsort; Religion; Alter; ledig oder verheiratet; Personsbeschreibung und besondere Kennzeichen; Ursache der Abschaffung; Tag der Abschaffung; Nachbarland, wohin die Abschaffung erfolgte; Anmerkung. Die Ausfüllung der in den Anzeigen enthaltenen Rubriken ist mit aller Genauigkeit und möglichster Vollständigkeit zu bewerkstelligen; insbesondere ist die Personsbeschreibung in größtem Detail und mit bestimmten Bezeichnungen zu liefern. Die aus diesen Anzeigen hervorgehenden Verzeichnisse der verwiesenen oder abgeschafften Ausländer werden gleich bei ihrem jedesmaligen Erscheinen mit dem Centralpolizeiblatte von dem Redactionsbureau unmittelbar an sämmtliche Civil- und Militärgerichtsbehörden, an alle Staatsanwaltschaften, ferner an die politischen und Polizeibehörden des ganzen Reiches, an das Militär-Polizeiwachcorps, an die Gendarmerie, ferner an alle Hafen-, See-Sanitäts- und Gränz-Zollämter und die mit der Aufsicht an den Gränzen sonst betrauten Finanzorgane, an alle österreichischen Missionen im Auslande, endlich auch an jene Gemeinden, welche das Centralpolizeiblatt beziehen, zu dem Ende vertheilt, damit alle berufenen Behörden und öffentlichen Organe hiedurch in die Lage gesetzt werden, die nöthige Ueberwachung eintreten zu lassen, um hiedurch die Rückkehr verwiesener oder abgeschaffter Ausländer zu hindern. Zur leichteren Uebersicht werden halbjährige Ausweise über die verwiesenen oder abgeschafften Ausländer im Centralpolizeiblatte erscheinen und gleich den Detailverzeichnissen auf obige Weise verbreitet werden (Vdg. v. 20. Febr. 1854, Nr. 49 R. G. B.). — Die unverweilte Anzeige der Fälle einer Landesverweisung oder Abschaffung aus dem ganzen Umfange des Kaiserstaates an das Redactionsbureau des Centralpolizeiblattes wurde mit M. E. v. 23. März 1855, Z. 4313, neuerlich eingeschärft.

Vgl. §. 77 V. V. und siehe hiezu das Ges. v. 27. Juli 1871, Nr. 88 R. G. B., betreffend die Regelung des Schubwesens, dann die Reg. Vdg. v. 7. Mai 1895, Nr. 15 L. G. B. für Bukowina betreffend die Bestimmungen über die Beförderung von Schubtransporten mittels Eisenbahn, die Kdm. des Landesausschusses in der Bukowina v. 20. April 1895, Nr. 16 L. G. B., womit unter Aufhebung der Vdg. v. 10. März 1875, Nr. 14 L. G. B., Bestimmungen über die Ausführungen des Schubs in der Bukowina erlassen werden und das Heimatsgesetz v. 5. Dec. 1896, Nr. 222 R. G. B.

In einem vorgekommenen Falle der Verweigerung der Uebernahme eines Landesverwiesenen durch einen Stadtmagistrat zum Zwecke der Abschiebung hat das Min. d. Inn. mit E. v. 22. Dec. 1897, Z. 38524, entschieden, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 397 u. 407 St. P. O., §. 77 V. V. und M. Vdg. v. 5. März 1883, Nr. 44 R. G. B.,

die Polizei-, bezw. politischen Behörden, die ein einem gerichtlichen Erkenntnisse ausgesprochene Landesverweisung in Vollzug zu setzen haben, und daß in den meisten Fällen die Außerlandschaffung Landesverwiesener im Schubwege unter Anwendung der Bestimmungen des §. 2 des Ges. v. 27. Juli 1871, Nr. 88 R. G. B., zu erfolgen haben wird, da die gerichtliche Landesverweisung den Aufenthalt des verwiesenen Ausländers schon aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung unzulässig erscheinen lassen wird (J. V. B. 1898, S. 2).

§. 408. Zieht ein Strafurtheil den Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, die Vernichtung oder Zerstörung von Geräthschaften oder anderen Gegenständen, den Verlust eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nach sich, so hat sich der Staatsanwalt mit denjenigen Behörden in das Einvernehmen zu setzen, in deren Wirkungskreis die Vorkehrung der hiezu erforderlichen Maßregeln einschlägt.

Nach §. 101 des Patent-Ges. v. 11. Jän. 1897, Nr. 30 R. G. B., erfolgt der Vollzug eines solchen Ausspruches erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen. Die Kosten des Vollzuges haben beide Theile zu gleichen Theilen zu tragen.

§. 409. Die Einbringung der Kosten des Strafverfahrens (§. 381) und der Geldstrafen erfolgt nach den dafür bestehenden Vorschriften.

Die Vorschriften über die Einbringung der Kosten des Strafverfahrens enthält die im Anh. II abgedruckte Stfg. Instr.

Ueber die Einbringung der Geldstrafen schreibt die M. Vdg. v. 11. Febr. 1855, Nr. 30 R. G. B., vor:

§. 1. In den Strafurtheilen, sowie in den während des Laufes des Strafverfahrens ergehenden Erkenntnissen der Strafgerichte oder Untersuchungsrichter, durch welche gegen jemand eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich jene Arreststrafe auszusprechen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe nach den Bestimmungen des §. 260 des Strafges. und §. 6 der St. P. O. an deren Stelle zu treten hat. Bei Geldstrafen unter fünf Gulden C. M. ist die Arreststrafe in der Dauer auf wenigstens zwölf Stunden zu bestimmen.

§. 2. Das Gericht, welchem der Vollzug des Strafurtheiles obliegt, und im Falle die Strafe von dem Untersuchungsrichter verhängt wurde, das Untersuchungsgericht, hat nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses den Verurtheilten zum Erlage des Strafbetrages unter Bestimmung einer achttägigen Frist und unter Androhung der zwangsweisen Eintreibung durch das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verurtheilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, ungesäumt zu veranlassen.

---

§. 409. 1. Wenn mit Geldstrafe zu belegende Delicte zusammentreffen, so ist auch für den Fond, welchem das Geld zufällt, die der Strafbemessung zu Grunde zu legende Strafbestimmung (§. 267 St. P. O.) entscheidend (E. 13. Oct. 1882, Z. 6792, Sg. Nr. 485).

2. Siehe Note 2 bei §. 15.

§. 3. Das Bezirksgericht hat zu diesem Ende zu verfügen, daß dem Verurtheilten, falls er die Geldstrafe nicht bezahlt, sogleich ein dem Betrage derselben entsprechender Theil des vorfindigen, nach den Bestimmungen der Civilproceß-Ordnung zur Pfändung geeigneten beweglichen Vermögens abgenommen und zu Gericht erlegt, oder im Falle dieses unthunlich wäre, einem Dritten in Verwahrung übergeben werde.

§. 4. Die abgenommenen Gegenstände sind, falls sie nicht aus Geld oder öffentlichen Schuldverschreibungen bestehen, nach vorläufiger, von Amtswegen durch einen Sachverständigen zu veranlassender Schätzung bei der nächsten gerichtlichen Feilbietung erforderlichenfalls auch unter dem Schätzungswerthe zu veräußern, worauf der Strafbetrag sammt den allfälligen Executionskosten zu berichtigen und der Ueberrest der Partei auszufolgen ist.

§. 5. Muß zur Eintreibung der Geldstrafe die Execution auf ein unbewegliches Gut oder auf eine, auf einem unbeweglichen Gute haftende Forderung geführt werden, so ist dieselbe durch die k. k. Finanzprocuratur zu veranlassen.

§. 6. Kann die Geldstrafe nicht eingebracht werden, oder zeigt sich, daß die Eintreibung den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des Straffälligen oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist die für diesen Fall verhängte Arreststrafe von dem im §. 2 bezeichneten Gerichte in Vollzug zu setzen.

Wurde die Geldstrafe nur zum Theile eingebracht, so ist die Arreststrafe nur im Verhältnisse des noch schuldigen Restes zu vollziehen.

§. 7. Die eingehobenen Strafbeträge sind von Fall zu Fall unter Benennung des Verurtheilten und unter Angabe des richterlichen Erkenntnisses an die Casse jenes Armeninstitutes abzuführen, welchem der Strafbetrag nach dem Gesetze zuzufallen hat.

Die Gerichte haben hierüber genaue Vormerkungen zu führen, in welchen die geschehene Abfuhr und die Empfangsbestätigung der Casse gehörig ersichtlich zu machen ist, und jedes Erkenntniß, wodurch eine Geldstrafe verhängt wird, dem Vorstande des betreffenden Armeninstitutes im Auszuge mitzutheilen.

§. 8. Nach den vorstehenden Bestimmungen ist auch rücksichtlich jener Geldstrafen vorzugehen, welche von den höheren Gerichten verhängt werden.

Vgl. zur vorstehenden M. Vdg. den §. 7 der nunmehr geltenden St. P. O., dann die dieselbe zum Theil modificirenden Bestimmungen der §§. 104—111 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III), und siehe hiezu auch die JMVdg. v. 19. Oct. 1897, Z. 22131, Nr. 41 J. V. B., über den Chek- und Clearingverkehr mit den Postsparcassen.

Die Execution zur Hereinbringurg von Geldstrafen erfolgt gemäß III. Abschnittes der mit JMVdg. v. 12. Juli 1897, Z. 15346, Nr. 26 V. B., herausgegebenen Instruction für die Vollstreckungsorgane dadurch, daß das Vollstreckungsorgan dem Zahlungspflichtigen soviel, als der Betrag der Geldstrafe ausmacht, von dem vorfindlichen beweglichen Vermögen abnimmt. Das Abgenommene ist zu Gericht zu erlegen oder, wenn sich die abgenommenen Gegenstände dazu nicht eignen, einem Dritten in Verwahrung zu übergeben. Die abgenommenen Gegenstände sind, falls sie nicht in Geld oder öffentlichen Schuldverschreibungen bestehen, nach vorläufiger von Amtswegen durch einen Sachverständigen zu veranlassender Schätzung bei der

nächsten gerichtlichen Feilbietung, erforderlichenfalls auch unter dem Schätzungswerthe, zu verkaufen (Art. XIII, Z. 4, E. G. zur Exec. Odg. v. 27. Mai 1896, Nr. 79 R. G. B., §. 2 JMVdg. v. 5. Nov. 1852, Nr. 227 R, G. B., und §§. 3 u. 4 JMVdg. v. 11. Febr. 1855, Nr. 30 R. G. B., §. 111 Gesch. Odg.). Die abgenommenen Geldbeträge, sowie der erzielte Executionserlös sind dem Geldbuchführer zu übergeben.

Nach §. 41 des Ges. v. 13. Oct. 1893, Nr. 53 L. G. B. für Niederösterreich, haben die Behörden, welche eine im §. 40 unter 1) dieses Gesetzes bezeichnete Geldstrafe verhängen, wenn sie zur Einhebung, bezw. Eintreibung selbst berufen sind, die eingehobenen Beträge an den Bezirksarmenfonds einzusenden, im anderen Falle den Verurtheilten zur Zahlung an den Bezirksarmenrath zu weisen und den letzteren von der Verurtheilung in Kenntniß zu setzen.

Die Einhebung der auf Grund des Thierkrankheiten- und Rinderpestgesetzes v. 29. Febr. 1880, Nr. 35 und 37 R. G. B., verhängten Geldstrafen, welche einschließlich des reinen Erlöses für die in Verfall erklärten Thiere und Gegenstände in den Staatsschatz fließen, und für den Etat der politischen Verwaltung verrechnet werden, erfolgt in Gemäßheit der §§. 6 u. 7 der JMVdg. v. 5. Nov. 1852, Nr. 227 R. G. B. Bezüglich des §. 6 dieser Verordnung tritt jedoch die Modification ein, daß die dort bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse jener politischen Bezirksbehörde mitzutheilen sind, in deren Bezirk das Steueramt liegt, an welches die Abfuhr des Geldes zu erfolgen hat (FME. v. 24. Mai 1881, Z. 862, und JME. v. 15. Aug. 1881, Z. 9788). Von jeder Abfuhr der wegen Vergehen oder Uebertretungen gegen die obcitirten Gesetze verhängten Geldstrafen an das betreffende Steueramt ist zugleich unter genauer Angabe des Tages derselben das Statthalterei-Rechnungs-Departement zu verständigen.

Zur Ausführung der im §. 55 des Wehrges. v. 11. Apr. 1889, Nr. 41 R. G. B., in Ansehung der eingehobenen Strafgelder gegebenen Vorschriften werden die Gerichte angewiesen, die wegen eines Vergehens gegen das Wehrges. eingehobenen Strafbeträge in jedem Falle an die politische Bezirksbehörde des Standortes des Gerichtes behufs weiterer Verfügung mit denselben abzuführen. (JMVdg. v. 27. Sept. 1889, Z. 15749, J. V. B. Nr. 49).

Im Falle der Uneinbringlichkeit einer wegen unredlichen Vorgehens bei Creditgeschäften verhängten Geldstrafe ist statt derselben auf Arrest in der Art zu erkennen, daß je 10 fl. durch einen Tag Arrest ersetzt werden (§. 5 des Ges. v. 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B.).

Die von der k. k. Gen. Insp. der österr. Eisenbahnen als Aufsichtsbehörde über die beim Eisenbahnbetrieb bestehenden Unterstützungskassen im Uneinbringlichkeitsfalle der verhängten Geldstrafen ausgesprochenen Arreststrafen sind in den Arresten der Bezirksgerichte ohne Anspruch auf einen Verpflegungskostenersatz aus dem Etat eines andern Ressorts zu vollziehen. (JMVdg. v. 1. Febr. 1889, Z. 898, J. V. B. Nr. 7.

Nach §. 2 der k. Vdg. v. 1. Aug. 1858, Nr. 115 R. G. B., sind alle in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen mit bestimmten Geld-

beträgen angesetzten Geldstrafen mit denselben Beträgen ohne Zuschlag in österr. Währung zu verstehen.

Geldstrafen übergehen auf die Erben des Verurtheilten, wenn dessen Tod nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses erfolgt ist (JMVdg. v. 3. April 1859, Nr. 52 R. G. B.).

Die für die Gebahrung mit den bei Gericht einlangenden Strafgeldern maßgebenden JME. v. 31. Dec. 1875, Z. 16893, und v. 10. Febr. 1876, Z. 1159, sind bei §. 124 des kais. Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., im 6. Bde. dieser Sammlung abgedruckt.

§. 410. Wenn nach eingetretener Rechtskraft eines Strafurtheiles Milderungsgründe hervorkommen, welche zur Zeit der Urtheilsfällung noch nicht vorhanden oder doch nicht bekannt waren, und welche zwar nicht die Anwendung eines anderen Strafsatzes, aber doch offenbar eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt haben würden, so hat der Gerichtshof erster Instanz (§. 401), sobald er sich von dem Vorhandensein dieser Milderungsgründe überzeugt, einen Antrag auf angemessene Milderung der Strafe an den Gerichtshof zweiter Instanz zu stellen, welcher über den Antrag nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes entscheidet.

Gegen die Ablehnung eines auf Strafmilderung gerichteten Gesuches oder Antrages findet kein Rechtsmittel statt.

Tritt der Gerichtshof zweiter Instanz dem Antrage auf Milderung einer vom Cassationshofe bemessenen Strafe bei, so hat er diesen Antrag dem Cassationshofe vorzulegen, welcher darüber nach Anhörung des Generalprocurators endgiltig entscheidet.

Vgl. hiezu den JME. v. 24. Juli 1874, Z. 9556, oben bei §. 401 St. P. O.

§. 411. Eine in dem Gesetze nicht vorbedachte Nachsicht oder Milderung der Strafe steht nur dem Kaiser zu.

Gnadengesuche haben keine aufschiebende Wirkung. Sie sind, soferne nicht in einzelnen Fällen besondere höhere Aufträge ergehen, nach den folgenden Bestimmungen zu behandeln.

---

§. 410. 1. Die Vorschrift des §. 36 al. 2 St. G. findet analoge Anwendung auch auf den Ausländer, der wegen einer hierlands verübten strafbaren Handlung im Auslande Strafe erlitt. Kommt dieß erst nach Rechtskraft des hierländigen Strafurtheils hervor, so ist wegen Einrechnung der verbüßten Strafe oder — bei Ungleichartigkeit der Strafübel — wegen angemessener Milderung der im Inlande verhängten Strafe nach den Bestimmungen des §. 410 St. P. O. vorzugehen (Plen. E. 22. April 1897, Z. 4943*, Sg. Nr. 2076).

2. Siehe Note 37 bei §. 2.

Bringt ein Verurtheilter nach Antritt der Strafe bei dem Vorsteher der Strafanstalt oder bei dem zur Visitation derselben abgesandten Beamten ein Gnadengesuch an, so ist dasselbe mit der Aeußerung des Vorstehers über das Betragen und den Gesundheitszustand des Sträflings dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat (§. 401), zu übermitteln.

Dieses Gericht, an welches auch alle anderen Gnadengesuche zu leiten sind, hat das Gesuch zu prüfen und dasselbe zurückzuweisen, wenn es nicht findet, daß wichtige Gründe für die Milderung oder Nachsicht der Strafe sprechen. Im entgegengesetzten Falle legt es dasselbe mit seinem Antrage dem Gerichtshofe zweiter Instanz vor, welcher darüber nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes Beschluß faßt und das Gesuch entweder zurückweist oder dasselbe mit seinem Antrage dem Justizminister vorlegt. Hat über das Urtheil der Cassationshof auf Grund des §. 288, Z. 3, oder des §. 350, Abs. 1, entschieden, so ist der das Gnadengesuch befürwortende Antrag des Gerichtshofes zweiter Instanz an den Cassationshof zu richten, welcher nach Anhörung des Generalprocurators entscheidet, ob das Gesuch zurückzuweisen oder bei dem Justizminister zu befürworten sei.

Gegen die Zurückweisung eines Gnadengesuches durch eines der genannten Gerichte findet keine Beschwerde statt.

Vgl. die JME. v. 13. Sept. 1865, Z. 8037, und v. 24. Juli 1874, Z. 9556, oben bei §§. 35 u. 401 St. P. O.

Wenn der Cassationshof nicht nach §. 288, Z. 3 oder §. 350 Abs. 1 St. P. O. erkannt hat, sind die Acten gemäß §. 411 unmittelbar dem J. M. vorzulegen (JME. v. 13. Dec. 1878, Z. 17135). Aus Anlaß specieller Fälle hat jedoch das J. M. mit E. v. 15. Jän. 1875, Z. 709, an das Oberlandesgericht in Wien, v. 8. Sept. 1878, Z. 12727, an das Prager Oberlandesgericht, und v. 1. Sept. 1885, Z. 16104, an das Oberlandesgericht in Brünn, die Weisung erlassen, auch in Fällen, in welchen der Cassationshof in Folge Ah. Ermächtigung an Stelle der Todesstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkannte, die Gutachten über die betreffenden Gnadengesuche im Wege des Cassationshofes zu erstatten.

Zufolge JME. v. 4. März 1871, Z. 2612, wurden die Gerichtsbehörden (St. A.) angewiesen, im Falle eines vom J. M. unmittelbar erhaltenen Auftrags zum Vollzuge eines Ah. Gnadenactes, längstens binnen drei Tagen hierüber unter Angabe des Tages des Empfanges der Ministerialweisung und des Tages der Haftentlassung des Begnadigten unmittelbar an das J. M. einen kurzen Anzeigebericht zu erstatten.

Es ist vorgekommen, daß Telegramme, welche die Vollziehung Ah. Gnadenacte anordneten, gar nicht oder nicht rechtzeitig seitens der Telegraphenanstalt befördert wurden. Es wird daher in Hinkunft gleichzeitig

mit der Abgabe des Telegrammes von dem J. M. eine beglaubigte Abschrift dieses letzteren sub Couvert dem zum Vollzuge des Ah. Gnadenactes berufenen Organe zukommen. Der Empfang der erwähnten Abschrift ist, wenn das Originaltelegramm nicht eingelangt sein sollte, dem telegraphischen Auftrage zur Haftentlassung gleichzuhalten und sohin im Sinne des JME. vom 4. März 1871, Z. 2612, mit genauer Einhaltung der dreitägigen Frist die Anzeige über den Vollzug des Ah. Gnadenactes dem J. M. unmittelbar zu erstatten (JME. v. 27. Sept. 1876, Z. 12471).

Ueber Gnadengesuche erkrankter Sträflinge s. den JME. v. 29. Mai 1896, Z. 10704.

Es hat sich wiederholt ereignet, daß ein Sträfling, während ein Gnadengesuch für denselben bei den höheren Behörden in Verhandlung stand, gestorben ist. Da dem J. M. daran gelegen sein muß, von solchen Todesfällen rechtzeitig in Kenntniß zu kommen, so werden die Gerichtsvorsteher, dann die Vorstehungen oder Inspectorate der Strafanstalten angewiesen, in derlei Fällen, unbeschadet der schriftlichen Anzeige an die zur Begutachtung der Gnadensache nach §. 411 St. P. O. berufenen höheren Instanzen, unmittelbar dem J. M. das Ableben des betreffenden Sträflings telegraphisch anzuzeigen (JMVdg. v. 25. Apr. 1888, Z. 6648, J. V. B. Nr. 19.)

Laut JME. v. 18. Aug. 1896, Z. 12268, ist in Fällen gerichtlicher Abschaffungen und Landesverweisungen auch die Gestattung vorübergehender Aufenthaltsbewilligung nur im Wege der allerh. Gnade (§. 411 St. P. O.) zulässig.

Siehe auch §. 88 Stfg. Instr.

Vierundzwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Unbekannte, Abwesende und Flüchtige.

I. Verfahren gegen Unbekannte, Abwesende oder Flüchtige während der Voruntersuchung.

§. 412. Wenn der Thäter eines Verbrechens oder Vergehens nicht bekannt ist oder nicht vor Gericht gestellt werden kann, so muß doch die Erhebung der Beschaffenheit der That auf Antrag des Staatsanwaltes mit der vorschriftsmäßigen Sorgfalt und Genauigkeit gepflogen werden. Das Verfahren ist in solchen Fällen erst, wenn keine Anhaltspunkte zu weiteren Nachforschungen mehr vorhanden sind, bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung des Thäters einzustellen.

Dem J. M. wurde angezeigt, daß von Seite der St. A. hinsichtlich der Anträge auf Einstellung des Verfahrens nach §. 412 St. P. O., wenn der Thäter nicht bekannt ist, oder nicht vor Gericht gestellt werden kann, in verschiedener Weise vorgegangen werde, indem einzelne

St. A. in allen solchen Fällen die Einstellung durch das Gericht beantragen, wenn dieses auch keine Erhebungen selbst gepflogen hat, andere dagegen die Einstellung durch das Gericht nur dann für nöthig halten, wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat. Hierüber findet das J. M. zu erinnern, daß der §. 412 in dieser Beziehung keine besonderen Regeln aufstellt, sondern die allgemeinen Bestimmungen der §§. 90 und 109 der St. P. O. auch in diesen Fällen maßgebend sind. Hieraus ergibt sich aber, daß in Fällen, in welchen das Gericht mit der Sache nicht befaßt wird, auch kein Grund vorliegt, die Einstellung der Erhebungen durch dasselbe vornehmen zu lassen, daß vielmehr Vorerhebungen, welche lediglich von der St. A. und anderen Behörden gepflogen wurden (insofern nicht der Fall des §. 69 der Vollzugsvorschrift vorliegt), von der St. A. zurückzulegen sind (JME. v. 1. Dec. 1874, Z. 15722).

§. 413. Wenn ein Abwesender, von dem es jedoch nicht wahrscheinlich ist, daß er flüchtig geworden sei, eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt erscheint, und die Bedingungen zu einem Haftbefehle nach §. 175 nicht vorhanden sind, so ist nur die Erforschung seines Aufenthaltes einzuleiten und erst, wenn er nach dessen Ermittlung auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint, ist ein Vorführungsbefehl gegen ihn zu erlassen, oder sind nach Beschaffenheit der Umstände die in dem folgenden Paragraphe bezeichneten Maßregeln wider ihn anzuwenden.

§. 414. Ist von dem Beschuldigten den Umständen nach anzunehmen, daß er die Flucht ergriffen habe, oder wird ein Abwesender eines Verbrechens oder Vergehens unter Umständen beschuldigt, welche nach §. 175 dessen Verhaftung rechtfertigen würden, so haben sich die mit der Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragten Behörden zur Habhaftwerdung des Beschuldigten nach Umständen der Hausdurchsuchung, der Ersuchschreiben an andere Behörden, in deren Bereich er anzutreffen sein dürfte, der gerichtlichen Nacheile oder Steckbriefe zu bedienen.

§. 415. Läßt sich hoffen, einen flüchtig gewordenen Verdächtigen durch Nacheile zu erreichen, so sind der Untersuchungsrichter und in dringenden Fällen die Bezirksgerichte und Sicherheitsbehörden verpflichtet, denselben durch hiezu bestellte Personen, welche mit offenen Beglaubigungsschreiben zu versehen sind, verfolgen zu lassen. Sie sind dabei nicht auf ihren Bezirk beschränkt, sondern können diese Verfolgung bis an die Gränzen der im Reichsrathe vertretenen Länder ausdehnen. Alle Gerichte und Sicherheitsbehörden sind den Nacheilenden beizustehen verpflichtet.

Ohne Befehl oder bezw. Bewilligung darf die Gendarmerie die Gränze der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder weder im Dienste noch außerdienstlich überschreiten. Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn in dieser Richtung ein besonderes Uebereinkommen besteht (§. 22 Dienstinstr. f. d. Gend.).

Mit Ungarn wurde dießfalls nach Inhalt des JME. v. 18. Dec. 1867, Z. 13297, das auf dem Grundsatze der Reciprocität beruhende Uebereinkommen getroffen, daß im Interesse der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit den beiderseitigen Sicherheitsorganen gestattet werde, die Verfolgung der Uebertreter der Strafgesetze und der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen in den Gränzcomitaten und Districten, bezw. in den Gränzbezirken des betreffenden Nachbarlandes, jedoch mit der Beschränkung fortzusetzen, daß sich die verfolgenden Organe hiebei strengstens an die in dem betreffenden Gebiete bestehenden Gesetze zu halten und ihre Amtshandlungen nicht über die Verfolgung der die ämtliche Nacheile verursachenden Gesetzübertreter auszudehnen haben.

Besondere Vereinbarungen bezüglich der Nacheile durch die Gendarmerie, oder andere hiezu gesetzlich berufene Sicherheitsorgane bestehen insbesondere mit Baden v. 15. Oct. 1863, Nr. 94 R. G. B.; Baiern v. 29. Sept. 1852, Nr. 204, und v. 3. Oct. 1855, Nr. 174 R. G. B.; Preußen v. 16. Jän. 1864, Nr. 27 R. G. B.; Königreich Sachsen v. 30. Juli 1852, Nr. 171, und v. 22. Sept. 1856, Nr. 187 R. G. B., und Würtemberg v. 29. Oct. 1863, Nr. 96 R. G. B. Unter den zur Wahrung der Landeshoheit gebotenen Beschränkungen, wie z. B. unter Versagung der Befugniß zur Vornahme von Hausdurchsuchungen, oder zur Zurückführung des verfolgten und jenseits der Gränze ergriffenen Verbrechers, der vielmehr bis zur vorschriftsmäßigen Austragung der Sache im Auslieferungsverfahren, der Localbehörde zu übergeben ist u. s. f., wird durch diese im Detail theilweise von einander abweichenden Vereinbarungen gestattet, die Nacheile in dringenden Fällen bis in das fremde Staatsgebiet auszudehnen.

§. 416. Steckbriefe dürfen gegen Flüchtige und gegen solche Abwesende, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, nur dann erlassen werden, wenn dieselben eines Verbrechens dringend verdächtig erscheinen. In der Regel steht die Ausfertigung von Steckbriefen der Rathskammer, in dringenden Fällen aber dem Untersuchungsrichter allein zu.

Ein Steckbrief ist auch auszufertigen, wenn ein wegen

---

§. 416. 1. Die Einleitung der hier bezeichneten Maßregeln bildet eine Fortsetzung des Strafverfahrens im Sinne des §. 27 des Preß-Ges., und es kann nach derselben die Verjährung der wider die Bestimmungen des zweiten Abschnittes jenes Gesetzes begangenen Vergehen und Uebertretungen nur eintreten, wenn eine weitere Untersuchungshandlung unterlassen wurde, obgleich dieselbe möglich war (E. 26. Sept. 1884, Z. 6216, Sg. Nr. 657).

eines Verbrechens Verhafteter aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse entweicht.

Gegen die nur eines Vergehens Beschuldigten kann kein Steckbrief erlassen, wenn jedoch an deren Habhaftwerdung sehr gelegen ist, kann den Behörden eine Beschreibung ihrer Person mit der Aufforderung mitgetheilt werden, in Fällen der Auffindung an das Strafgericht, welches die Personsbeschreibung erlassen hat, die Mittheilung zu machen.

Vgl. §§. 95 u. 96 Stfg. Instr.

§. 417. In jedem Steckbriefe ist das Verbrechen, dessen der Beschuldigte verdächtig geworden ist, zu benennen, seine Person so genau als möglich zu beschreiben und das an alle Gerichte und Sicherheitsbehörden gerichtete Ersuchen um vorläufige Festnehmung und Einlieferung desselben beizufügen. Die Steckbriefe sind nach den bestehenden Vorschriften zu verbreiten und insbesondere auf das schleunigste allen Bezirksgerichten, Sicherheitsbehörden und Aufsichtsorganen der Umgebung mitzutheilen. Nach Erforderniß ist auch eine weitere Verbreitung der Steckbriefe und nach Umständen deren Kundmachung durch die öffentlichen Blätter zu veranlassen.

Wie mit Steckbriefen, so ist auch mit der Beschreibung und Kundmachung von gestohlenen oder geraubten Sachen, von Gegenständen eines verübten Betruges, einer unternommenen Verfälschung öffentlicher Creditpapiere oder Münzen vorzugehen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werthe und von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel zu verhindern oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen, so kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden. Bei Beschreibung verfälschter öffentlicher Creditpapiere oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige an den Gerichtshof zweiter Instanz gemacht und dessen Weisung abgewartet werden. Jedermann ist verpflichtet, dasjenige, was er von den beschriebenen Gegenständen erfährt, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

Steckbriefe, Personsbeschreibungen, Beschreibungen entwendeter Gegenstände u. dgl. sind der nächsten Polizei- oder politischen Behörde, an deren Sitze sich eine Buchdruckerei befindet, zur Drucklegung und Weiterverbreitung zu übergeben; in besonders dringenden Fällen kann die Drucklegung und Verbreitung von dem Gerichte oder der St. A. selbst veranlaßt werden (JME. v. 22. Dec. 1850, Z. 16699).

Aus Anlaß des Falles, daß ein von einem k. k. Gerichte an die Redaction des Polizeiblattes in Budapest gerichtetes Schreiben als unbestellbar

an dieses Gericht wieder zurückgelangt ist, hat das kgl. ungarische Ministerium des Innern laut JME. v. 20. Oct. 1880, Z. 16532, bekannt gegeben, daß in Budapest für die Redaction des Polizeianzeigers kein besonderes Amt besteht, sondern die Zusammenstellug dieses Anzeigers von dem kgl. ungarischen Ministerium des Innern besorgt wird, so daß sich daher in den fraglichen Fällen stets an das kgl. ungarische Ministerium des Innern zu wenden ist.

Der Gendarmerie gebührt für die Einbringung eines steckbrieflich Verfolgten die im §. 92 des org. Statutes für die Gendarmerie v. 18. Jän. 1850, Nr. 19 R. G. B., festgesetzte Taglia (Vdg. 12. April 1856, Nr. 56 R. G. B.). Das k. k. Justizministerium hat mit dem Erl. v. 24. April 1873, Z. 4512, hierüber Nachstehendes eröffnet:

Die von den Gerichten verfaßten Monatsausweise über die abgeurtheilten von der Gendarmerie eingebrachten Uebelthäter entsprechen vielfach nicht den über die Anfertigung dieser Ausweise in dem JME. v. 2. Sept. 1850, Z. 11805 und in der Vdg. v. 28. Juli 1851, Nr. 185 R. G. B., §. 8 gegebenen Vorschriften. Da diese Ausweise für die den Gendarmen vorgesetzten Behörden als Grundlage der Beurtheilung zu dienen haben, ob und in welchem Ausmaße den Gendarmen eine Taglia gebührt, so wird dieser Zweck nicht erreicht, wenn in dem Ausweise lediglich die Bemerkung enthalten ist, daß die Bedingungen hiezu erfüllt sind, oder wenn, wie es ebenfalls oftmals geschieht, nur eine allgemeine Bemerkung, als, daß die Arretirung aus „eigenem Antriebe" erfolgt ist, eingetragen wird, welche die wesentlichen für den Ausspruch wichtigen Daten nicht enthält. Der §. 92 des (übrigens derzeit bereits außer Wirksamkeit gesetzten) Gendarmerie-Gesetzes v. 18. Jän. 1850, Nr. 19 R. G. B., setzt die Bestimmungen fest, welche den Anspruch des Gendarmen begründen; aus demselben geht hervor, daß nicht jede spontane Thätigkeit des Gendarmen genügend ist, die Auszahlung einer Taglie zu rechtfertigen. Die Unvollständigkeit in der Abfassung der Ausweise für die den Gendarmen vorgesetzten Behörden haben vielfache belästigende Erhebungen zur Folge, welche entfallen, wenn die Gerichte den ihnen gegebenen Vorschriften nachkommen. Das Justizministerium hat demnach im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium der Landesvertheidigung ein abgeändertes Formular für diese Ausweise festgestellt, nach welchem in Zukunft die Vorlage der Ausweise zu geschehen hat. Die Eintragung in die Rubrik 6 hat die nach den citirten §. 92 des Gendarmerie-Gesetzes und der Vdg. v. 28. Juli 1851, Nr. 185 R. G. B. wesentlichen Daten zu enthalten. Hiebei hat folgendes als Richtschnur zu dienen:

Zur Erläuterung der angeführten Bestimmungen hat die bestandene k. k. oberste Polizeibehörde unterm 27. März 1853, Nr. 3924/418 V bekannt gegeben, daß die Taglie dem Gendarmen nicht gebührt, wenn die Verhaftung in Folge solcher Anzeigen — sei es des Beschädigten oder anderer Personen — erfolgte, wodurch sowohl die Person des Uebelthäters als auch sein Aufenthalt genügend und in solcher Weise bezeichnet worden ist, daß der Gendarm durch Vornahme der Arretirung nur seine strenge Dienstpflicht erfüllte, daß dagegen die gesetzliche Belohnung dem Gendarmen nicht entzogen werden könne, wenn ungeachtet einer vorliegenden Anzeige

über den Thäter dieser letztere wegen unvollständiger Andeutungen über seine Person oder seinen Aufenthalt, über seine Flucht oder andere Umstände von dem Gendarmen nur durch Bethätigung von Umsicht, folglich aus eigenem Eifer ausgeforscht und zur Haft gebracht werden konnte.

In Uebereinstimmung hiemit erklärt das Ministerium für Landesvertheidigung, daß dem Gendarmen eine Taglie nicht gebührt, wenn das Delict in seiner Gegenwart begangen worden ist, und er lediglich in Befolgung der ihm durch die Dienstes-Instruction vorgeschriebenen Pflicht die Arretirung vornimmt. Hiebei wird in Erinnerung gebracht, daß dem Gendarmen nach der Vdg. v. 12. April 1856, Nr. 56 R. G. B., die Taglia für die bewirkte Einbringung eines steckbrieflich verfolgten Verbrechers gebühre. Zufolge dieses JME. wurden alle k. k. Gerichte von der vorstehenden Weisung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß bei Abfassung der Ausweise zur Vermeidung von ungebührenden Auszahlungen insbesondere darauf zu achten ist, daß nicht ein und derselbe Straffall wiederholt in einen späteren Ausweis abermals eingetragen werde. Die Ausweise sind vom Vorstande des Gerichtes oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen, dagegen können besondere Einbegleitungsnoten entfallen. Die vorerwähnten Drucksorten der bisher vorgeschriebenen Ausweise können noch weiter verwendet werden; jedoch sind dieselben dem neuen Formulare anzupassen.

Zugleich wurden die Strafgerichte angewiesen, die hier in Rede stehenden Momente, worauf es eben ankommt, im Zuge der Untersuchung zu erheben.

Formular.

Verzeichniß

für den Monat . . . . . 18 . .

über nachstehende abgeurtheilte Individuen, welche durch die k. k. Gendarmerie eingebracht worden sind.

Name des Abgeurtheilten	Wohnsitz			wurde arretirt			Strafbare Handlung	Urtheil	Thatumstände, denen zufolge dem Gendarmen die Taglie gebührt (JME. v. 24. April 1873, Z. 4512).	Sonstige Bemerkungen	Entfallende Taglie
	Ort	Bezirk	Land	Datum	wo	Durch den Gendarmen					

K. k. Gericht . . . .

L. S.

am . . . .

Zu Rubrik 2: Sollte der Arretirte keinen festen Wohnsitz gehabt haben, so ist dieser Umstand und sein Aufenthaltsort anzugeben.

Zu Rubrik 5: Das rechtskräftige Urtheil ist mit Datum, Strafausmaß und Benennung des Delictes einzutragen.
Zu Rubrik 8: Diese Rubrik ist vom Gerichte unausgefüllt zu lassen.

Auch die Finanzwache hat eine besondere Aufmerksamkeit auf steckbrieflich verfolgte oder sonst beschriebene Personen zu verwenden, und dieselben, wenn sie bei Ausübung des Dienstes betreten werden, festzunehmen und an die nächste Obrigkeit zu stellen (M. Vdg. v. 15. Oct. 1853, Nr. 209 R. G. B.).

§. 418. Sobald die Gründe, welche den Steckbrief oder die Beschreibung veranlaßt haben, entfallen, ist der Widerruf unverzüglich zu veranlassen.

§. 419. Einem abwesenden oder flüchtigen Beschuldigten, welcher sich gegen sicheres Geleit vor dem Gerichte stellen zu wollen bereit erklärt, kann dieses Geleit von dem Justizminister nach eingeholtem Gutachten des Oberstaatsanwaltes an dem Gerichtshofe zweiter Instanz, in dessen Sprengel das untersuchende Gericht sich befindet, allenfalls gegen Sicherheitsleistung mit der Wirkung ertheilt werden, daß der Beschuldigte bis zu der Urtheilsfällung in erster Instanz von der Haft befreit bleiben soll.

§. 420. Das sichere Geleit äußert seine Wirkung nur in Beziehung auf das Verbrechen oder Vergehen, in Ansehung dessen es ertheilt ist. Es verliert seine Wirkung, wenn der Beschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ohne genügende Rechtfertigung ausbleibt, wenn er Anstalten zur Flucht macht, wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch Verbergung seines Aufenthaltes entzieht oder wenn er eine der Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

II. Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige nach dem Schlusse der Voruntersuchung.

§. 421. Erhebt am Schlusse der Voruntersuchung der Ankläger die Anklage wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen einen Beschuldigten, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist oder nicht in einem der im Reichsrathe vertretenen Länder liegt, so ist die Anklageschrift dem hiefür zu bestellenden Vertheidiger zuzustellen, welcher berechtigt ist, binnen acht Tagen nach dieser Zustellung den Einspruch anzumelden und auszuführen. Im übrigen finden die Bestimmungen des sechzehnten Hauptstückes auch in diesem Falle Anwendung.

Die rechtskräftig gewordene Versetzung in den Anklagestand

ist zu veröffentlichen und zwar, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, in Form eines Steckbriefes.

Ist Aussicht vorhanden, daß die Auslieferung des im Auslande befindlichen Beschuldigten in Gemäßheit der bestehenden Staatsverträge erwirkt werden könnte, so hat sich das Gericht nach Anhörung des Staatsanwaltes im vorgeschriebenen Wege an die ausländische Strafgerichtsbehörde, in deren Bezirk sich der Angeklagte befindet, zu wenden. Sollten der Auslieferung Schwierigkeiten entgegengesetzt werden, so ist wegen deren Behebung durch den Gerichtshof zweiter Instanz an den Justizminister zu berichten.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Auslieferung eines Beschuldigten, welcher sich in einem zur ungarischen Krone gehörigen Lande befindet, von den dortigen Behörden verweigert wird.

Wenn der Angeklagte später sich stellt oder ergriffen wird, so ist ihm die Anklageschrift und das über den Einspruch ergangene Erkenntniß mitzutheilen. Ist die Versetzung in den Anklagestand bereits rechtskräftig geworden und gibt der Angeklagte zu seiner Vertheidigung Umstände an, deren Erhebung er verlangt, so ist nach Vorschrift des §. 224 vorzugehen.

Zur Erwirkung von Auslieferungen aus Bulgarien sind gemäß JMVdg. v. 19. Sept. 1896, Z. 18981, Nr. 32 J. V. B. ohne Rücksicht auf die Staatsanhörigkeit des Auszuliefernden, die nothwendigen Behelfe (Urtheil, Anklageschrift, Haftbefehl oder ein anderer diesen gleichkommender Act, aus dem die Beschaffenheit der That nach ihren wesentlichen Merkmalen und die Höhe der angedrohten Strafe sich entnehmen lassen, sowie, wenn möglich eine Personsbeschreibung des Verfolgten) im vorgeschriebenen Dienstwege dem Justizministerium zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Siehe übrigens auch die Bemerkungen bei §. 26 u. §. 59.

III. Ungehorsamverfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

§. 422. Nach erfolgter Versetzung in den Anklagestand hat das Strafverfahren gegen Solche, welchen die Vorladung zur Hauptverhandlung wegen ihrer Abwesenheit nicht zugestellt werden kann, bis zu ihrer Betretung auf sich zu beruhen.

Nur wenn der Ankläger die Einleitung des Ungehorsamverfahrens ausdrücklich begehrt, hat der zur Abgabe des Straferkenntnisses zuständige Gerichtshof dieses Verfahren mittelst öffentlicher Vorladung einzuleiten.

§. 423. Die öffentliche Vorladung muß enthalten:

1. den Vor- und Zunamen, das Alter, den Geburtsort, Stand oder das Gewerbe und den Wohnort des Angeklagten, soweit dieß Alles bekannt ist;

2. die Bezeichnung des Verbrechens mit den den Strafsatz bedingenden Umständen;

3. die Aufforderung an den Angeklagten, binnen einer angemessenen Frist, welche auf wenigstens einen Monat festzusetzen ist, bei dem Gerichte zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigens gegen ihn als einen Ungehorsamen nach dem Gesetze verfahren und ihm die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte werde untersagt werden.

§. 424. Diese öffentliche Vorladung ist an dem Orte, wo das Verbrechen begangen wurde, an dem Sitze des Gerichtshofes erster Instanz, sowie an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte des Angeklagten anzuschlagen und in dem Amtsblatte des Landes in angemessenen Zwischenräumen dreimal einzuschalten. Nach Umständen kann auch deren Einschaltung in andere in- und ausländische Blätter verfügt werden. Außerdem ist diese Vorladung dem etwa bekannten Bevollmächtigten des Angeklagten, seinem Vormunde oder Ehegatten oder einem seiner nahen Verwandten besonders zu eröffnen. Die Veröffentlichung dieser Vorladung besorgt der Ankläger.

§. 425. Stellt sich der Angeklagte nicht während der in der Vorladung festgesetzten Frist (§. 423), so erkennt auf Antrag des Anklägers die Rathskammer, daß dem Angeklagten während seiner Abwesenheit die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte untersagt sei. Der Einleitung oder Fortsetzung eines Civilprocesses gegen den Angeklagten steht der Umstand, daß über die gegen ihn erhobene Anklage die strafgerichtliche Entscheidung noch nicht erfolgt ist, fortan nicht im Wege.

§. 426. Wenn der Angeklagte sich stellt oder in der Folge betreten wird, so ist auf Antrag des Anklägers nach Vorschrift des achtzehnten Hauptstückes weiter zu verfahren.

§. 427. Ist der Angeklagte bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, so kann in seiner Abwesenheit die Hauptver-

---

§. 427. 1. Durch das Erforderniß der Vernehmung des Angeklagten soll hintangehalten werden, daß er verurtheilt werde, ehe ihm zur Rechtfertigung Gelegenheit geboten war. Diesem Zwecke genügt auch die während der Vorerhebungen erfolgte Vernehmung (E. 12. Oct. 1880, Z. 11504, Sg. Nr. 271 und E. 24. Jän. 1881, Z. 11836).

handlung vorgenommen und das Urtheil gefällt werden, jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nur dann, wenn es sich um ein höchstens mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder um ein Vergehen handelt, der Angeklagte bereits in der Voruntersuchung vernommen und ihm die Vorladung zur Hauptverhandlung noch persönlich zugestellt wurde. In diesem Falle wird dem Angeklagten das Urtheil durch einen hiezu bestimmten Richter eröffnet oder in Abschrift zugestellt. Ist dieß wegen seiner Abwesenheit nicht möglich, so ist das Urtheil auf die im §. 424 angegebene Art zu veröffentlichen.

Kann jedoch die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nicht vorgenommen oder fortgesetzt werden, weil den vorstehend bezeichneten Bedingungen nicht entsprochen ist, oder weil der Gerichtshof erachtet, daß in Abwesenheit des

---

2. Es ist dem Angeklagten nicht verwehrt, auch zu der Hauptverhandlung, von welcher er selbst wegbleibt, einen Vertheidiger abzuordnen (§. 39 St. P. O.). Ungeachtet des Erscheinens des Vertheidigers hat jedoch das Gericht freie Hand, die Verhandlung aufzuschieben, und das persönliche Erscheinen des Angeklagten zu verfügen. Nur wenn es das letztere für entbehrlich hält, wird die Hauptverhandlung vorgenommen (E. 18. Oct. 1881, Z. 11023, Sg. Nr. 373).

3. In Abwesenheit eines Angeklagten, der durch vor dem Gerichte nachgewiesene Erkrankung in der Verhandlung zu erscheinen verhindert ist, darf dieselbe nicht stattfinden, und zwar insbesondere dann nicht, wenn ein Verzicht des Angeklagten auf sein persönliches Erscheinen nicht vorliegt (E. 25. Mai 1887, Z. 5955, Sg. Nr. 1085; vgl. auch Note 1 zu §. 275).

4. (al. 3.) Auch wenn der Einspruch wider das nach §. 427 der St. P. O. gefällte Urtheil mit einer Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten zusammentrifft, welche gemäß §. 1 des Ges. v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. v. J. 1878, schon in erster Instanz zurückzuweisen war, hat der Cassationshof, ehe er die Nichtigkeitsbeschwerde erledigt, über den Einspruch zu entscheiden (V. 13. April 1892, Z. 4494).

5. Wird der Beschwerde gegen die erstrichterliche Zurückweisung einer mit den Rechtsmitteln des Einspruches oder der Berufung zusammentreffenden Nichtigkeitsbeschwerde nicht stattgegeben, so sind zur Entscheidung über den Einspruch oder die Berufung die Acten an das Oberlandesgericht abzutreten (V. 2. März 1880, Z. 2220 und 7. Nov. 1882, Z. 12828).

6. Falls der Angeklagte in der zufolge seines Einspruches wider ein Contumazerkenntniß anberaumten Hauptverhandlung abermals verurtheilt wird, darf das neue Urteil eine strengere Strafe, als welche im ersten Erkenntnisse auferlegt war, wider ihn nicht verhängen (Plen. E. 21. Juni 1888, Z. 3543*, Sg. Nr. 1163).

7. Vgl. auch die Entscheidungen zu § 459.

Angeklagten eine vollkommen beruhigende Aufklärung des Sachverhaltes nicht zu erwarten sei, so ist nach §. 221 vorzugehen. Kann die Vorführung des Angeklagten nicht bewerkstelligt werden, so steht es dem Ankläger frei, auf Einleitung des in den §§. 423—426 bezeichneten Verfahrens anzutragen; die im §. 423 unter 3 erwähnte Frist kann in diesem Falle auf vierzehn Tage abgekürzt werden.

Ueber die Form der Vorladung in Fällen, in welchen das Contumacialverfahren nicht stattfinden kann, vgl. Form. 15 des JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

Gegen das in Abwesenheit des Angeklagten gefällte Urtheil kann dieser beim Gerichtshof erster Instanz innerhalb der zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde bestimmten Frist Einspruch erheben. Diesem Einspruch ist stattzugeben, wenn nachgewiesen wird, daß der Angeklagte durch ein unabweisbares Hinderniß abgehalten wurde, in der Hauptverhandlung zu erscheinen. In diesem Falle ist eine neuerliche Hauptverhandlung anzuordnen. Bleibt der Angeklagte auch bei dieser aus, so ist das durch Einspruch angefochtene Urtheil ihm gegenüber als rechtskräftig anzusehen. Ueber den Einspruch entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes in nicht öffentlicher Sitzung. Weist er den Einspruch zurück, so steht dem Angeklagten gegen das Urtheil ein Rechtsmittel nicht mehr offen. Hat der Verurtheilte zugleich mit dem Einspruche die Nichtigkeitsbeschwerde oder die Berufung ergriffen, oder liegt eine von anderer Seite ergriffene Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde vor, so ist von jenem Gerichte, welchem die Acten nach Vorschrift der §§. 285 und 294 vorgelegt werden, vorerst über den Einspruch in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden, und nur wenn derselbe zurückgewiesen wird, in die Prüfung der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde einzugehen.

Vgl. hiezu §. 1 des Ges. v. 16. März 1892, Nr. 64 R. G. B., bei §. 359 St. P. O.

§. 428. Durch das Nichterscheinen eines Angeklagten und das dadurch veranlaßte Ungehorsamverfahren darf das Verfahren gegen die anwesenden Mitangeklagten nicht verzögert werden. Werden in solchen Fällen Gegenstände, die zur Ueberweisung der Angeklagten dienen können, an die Eigenthümer zurückgestellt, so kann diesen die Verpflichtung auferlegt werden, die Beweisstücke auf Begehren wieder beizubringen. Zugleich ist eine genaue Beschreibung der zurückgestellten Gegenstände zu den Acten zu bringen.

Fünfundzwanzigstes Hauptstück.

Von dem standrechtlichen Verfahren.

I. Einleitung des standrechtlichen Verfahrens.

§. 429. Das standrechtliche Verfahren kann in der Regel nur in den Fällen des Aufruhrs stattfinden, wenn die übrigen gesetzlichen Mittel zu dessen Unterdrückung nicht ausreichen. Die Erklärung, daß die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei, steht dem Landeschef im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz und mit dem Oberstaatsanwalte zu. Wenn jedoch Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist auch der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde berechtigt, diese Erklärung im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und dem Staatsanwalte zu erlassen.

§. 430. Außerdem kann das standrechtliche Verfahren auch dann angeordnet werden, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder das im §. 85 des Strafgesetzes vorgesehene Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit in besonders gefahrdrohender Weise um sich greifen. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu.

Wenn die Vergehen gegen die Pestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß denselben durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß, so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich eines gewaltthätigen, oder doch schweren Vergehens der in den §§. 3 und 5 angeführten Arten schuldig macht, soll mit dem Tode durch Pulver und Blei bestraft, die Uebrigen aber sollen mit den §§. 8 und 10 ausgemessenen Strafen belegt werden (Pat. v. 21. Mai 1805, Nr. 731 J. G. S., §. 12, welches im 4. Bd. dieser Slg. im Anhange IX abgedruckt ist).

§. 431. Die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, ist in denjenigen Gemeinden, für welche es angeordnet wurde, bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen, durch öffentliche Blätter und nach Umständen durch Verkündung von der Kanzel ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und auch dem General- oder Militär- und Landwehr-Commando des Kronlandes zur Verständigung der unterstehenden Truppen- (Landwehr-) Körper bekannt zu geben.

§. 432. Die Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens ist im Falle des Aufruhrs mit dem Befehle zu verbinden, daß sich Jedermann von allen aufrührerischen Zusammenrottungen, allen Aufreizungen hiezu und aller Theilnahme daran zu enthalten und den zur Unterdrückung dieser Verbrechen ergehenden Anordnungen der Obrigkeit zu fügen habe, widrigens Jeder, der sich nach der Kundmachung derselben dieses Verbrechens schuldig macht, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft würde.

§. 433. Auf die im vorausgehenden Paragraph angegebene Art ist auch bei Bekanntmachung des Standrechtes wegen eines der im §. 430 bezeichneten Verbrechen vorzugehen. Nach Umständen kann das Standrecht auch nur gegen Diejenigen bekannt gemacht werden, welche eines dieser Verbrechen auf eine bestimmt bezeichnete, besondere Art begehen sollten. In jedem dieser Fälle ist die Begehung des Verbrechens überhaupt oder in der bezeichneten besonderen Art mit der Strafe des Todes zu bedrohen.

§. 434. Mit der Kundmachung des standrechtlichen Verfahrens wird der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Verkündung erfolgte, für alle in seinem Bezirke verübten Verbrechen, auf welche sich das standrechtliche Verfahren nach den Bestimmungen der §§. 432 und 433 zu erstrecken hat, sowie für die Mitschuld und jede strafbare Betheiligung an denselben ausschließend zuständig, und zwar ohne Rücksicht auf die gegen den Beschuldigten bei einem ordentlichen Gerichte etwa anhängigen Untersuchungen.

Hat der Beschuldigte mehrere strafbare Handlungen in verschiedenen Bezirken begangen, und ist dadurch die Zuständigkeit mehrerer Standgerichte begründet, so ist dasjenige Standgericht, vor welches er bereits gestellt wurde, oder an welches er zuerst abgeliefert werden kann, ausschließlich zuständig.

§. 435. Der Gerichtshof erster Instanz erkennt als Standgericht in Versammlungen von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, mit Beiziehung eines Protokollführers. Dasselbe kann nach dem Ermessen des Präsidenten an jedem Orte des Bezirkes, für welchen das Standrecht verkündet wurde, seinen Sitz aufschlagen, wovon die Verwaltungsbehörde unverweilt zu benachrichtigen ist.

§. 436. Sobald das standrechtliche Verfahren angeordnet ist, hat die Verwaltungsbehörde mit der größten Beschleunigung Sorge zu tragen, daß von dem nächsten Militär-

commando die zur Sicherheit des Standrechtes nöthige Mannschaft abgeordnet werde, daß an dem zur Abhaltung des Standrechtes bestimmten Orte die nöthigen Amtsgeräthschaften bereit und ein Seelsorger, ein Gerichtsarzt, ferner der Scharfrichter und dessen Gehilfen gegenwärtig seien, und daß der Vollziehung der Todesstrafe, falls dieselbe verhängt werden sollte, kein Hinderniß entgegenstehe.

Vgl. §. 147 Stfg. Instr.

II. Verfahren vor dem Standgerichte.

§. 437. Dem Staatsanwalte bei dem Gerichtshofe erster Instanz oder dem für das Standgericht besonders abgeordneten Mitgliede der Staatsanwaltschaft liegt ob, die Einleitung des standrechtlichen Verfahrens gegen die Beschuldigten zu veranlassen. Es ist dabei als Regel zu beobachten, daß nur solche Personen vor das Standgericht gestellt werden, welche entweder auf der That ergriffen worden sind, oder hinsichtlich welcher sich mit Grund erwarten läßt, es werde der Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug hergestellt werden können.

Schwer Erkrankte und Schwangere dürfen nicht vor das Standgericht gestellt werden.

§. 438. Das Standgericht ist auch zur Aburtheilung von Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, zuständig, und es haben die Militärbehörden dieselben über Verlangen des Standgerichtes auszuliefern. Werden solche Militärpersonen bei einer Civilbehörde eingebracht, so ist hievon dem nächsten Militärcommando unter Anführung des Namens, des Geburtsortes, der Zuständigkeitsgemeinde und des Militärcharakters des Beschuldigten Mittheilung zu machen.

§. 439. Das ganze Verfahren gegen einzelne Beschuldigte ist vom Anfange bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte und, so viel als möglich, ohne Unterbrechung zu pflegen. Der Beschuldigte ist sogleich nach seiner Ergreifung vor das Standgericht zu stellen, wenn nicht der Staatsanwalt das ordentliche Verfahren anhängig zu machen findet, in welchem Falle aber eine Ablieferung an das Standgericht nicht mehr zulässig ist. Die längste Dauer des Verfahrens gegen den einzelnen Beschuldigten wird auf drei Tage festgesetzt, und ist diese Frist von dem Zeitpunkte, da der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt wurde (§. 441), zu rechnen.

§. 440. Das Verfahren vor dem Standgerichte ist

mündlich und öffentlich. Der Beschuldigte kann sich selbst den Vertheidiger wählen; macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so hat das Gericht den Vertheidiger von Amtswegen zu ernennen.

§. 441. Der Staatsanwalt beginnt die Verhandlung mit einer Darstellung der dem Beschuldigten zur Last liegenden Thatsachen. Bei dem Verhöre und bei Vorführung der Beweismittel sind im Allgemeinen die Vorschriften der §§. 245 bis 254 zu beobachten.

Das Verfahren hat sich in der Regel auf den Beweis der That zu beschränken, wegen welcher das standrechtliche Verfahren eingeleitet worden ist. Es ist daher auf andere strafbare Handlungen des Ergriffenen keine Rücksicht zu nehmen. Werden diese im Wege des ordentlichen Strafverfahrens verfolgt, so hat das Gericht bei Ausmessung der Strafe auf die vom Standgerichte ausgesprochene Freiheitsstrafe (§. 442, Abs. 2) Rücksicht zu nehmen.

Das Verfahren darf durch Erhebungen über die Entschädigung nicht aufgehalten werden. Ebenso ist die Ausforschung der Mitschuldigen zwar nicht außer Acht zu lassen, jedoch soll deßhalb die Schöpfung und Vollziehung des Erkenntnisses gegen den Ergriffenen nicht aufgeschoben werden.

Nach geschlossenem Beweisverfahren hat der Staatsanwalt die Ergebnisse desselben zu entwickeln und seinen Antrag zu stellen. Der Beschuldigte und sein Vertheidiger haben darauf zu antworten, und wenn der Staatsanwalt hierauf noch etwas zu erwidern findet, gebührt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger jederzeit das Recht der letzten Aeußerung.

§. 442. Hierauf wird von dem Gerichte das Urtheil in nichtöffentlicher Berathung unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 17, 19 bis 22, 258 und 267 gefällt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten in öffentlicher Sitzung verkündigt. Wird der Beschuldigte einstimmig für schuldig erklärt, so hat das Standgericht zugleich auf die Todesstrafe zu erkennen.

Nur wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an Einem oder Mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht aus wichtigen Milderungsgründen gegen minder Betheiligte auf schweren Kerker von fünf bis zwanzig Jahren erkennen. Dieselbe Strafe ist gegen Diejenigen auszusprechen, welche zur Zeit des verübten Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt haben.

§. 443. Wenn die im §. 259 vorgesehenen Bedingungen eintreten, hat das Standgericht auf Freisprechung des Beschuldigten zu erkennen und sofort dessen Freilassung zu verfügen. Wenn das Standgericht sich nicht für zuständig erachtet, wenn ein Todesurtheil nur wegen Mangels der Einstimmigkeit der Richter nicht gefällt wird (§. 442, Abs. 1), oder wenn zwar die Herstellung des Beweises der Schuld des Beschuldigten innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Tagen nicht möglich ist, wider denselben aber dringende Verdachtsgründe vorliegen, daß er die ihm zur Last gelegte oder eine andere strafbare Handlung verübt habe, so erkennt das Standgericht auf Ueberweisung des Beschuldigten an den ordentlichen Richter, und hat in diesem Falle zugleich zu beschließen, ob die Haft des Beschuldigten fortzudauern habe oder aufzuheben sei.

§. 444. Ueber die Verhandlung vor dem Standgerichte ist ein Protokoll nach Vorschrift der §§. 271 und 272 aufzunehmen. Dasselbe ist von sämmtlichen Richtern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§. 445. Gegen die Urtheile des Standgerichtes findet kein Rechtsmittel statt, und ein dagegen von wem immer eingebrachtes Gnadengesuch hat nie eine aufschiebende Wirkung.

Die Todesstrafe ist in der Regel zwei Stunden nach der Verkündung des Urtheiles zu vollziehen; nur auf ausdrückliches Bitten des Verurtheilten kann demselben noch eine dritte Stunde zu seiner Vorbereitung auf den Tod gestattet werden.

III. Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens.

§. 446. Die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens steht den in den §§. 429 und 430 bezeichneten Personen zu. Dieselbe ist, wenn der Grund, der die Einleitung des Standrechtes veranlaßte, weggefallen ist, sogleich auszusprechen und jederzeit durch die öffentlichen Blätter kundzumachen.

Sobald die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens dem Standgerichte mitgetheilt ist, hört dessen Wirksamkeit auf. Alle noch anhängigen Untersuchungen, sowie diejenigen, über welche Todesurtheile ergangen, aber noch nicht vollzogen sind, müssen an die ordentlichen Gerichte abgegeben und von diesen als Voruntersuchungen behandelt werden. Es ist darüber nach den allgemeinen Vorschriften dieser Strafproceß-Ordnung weiter zu verfahren. Alle von dem Standgerichte erlassenen Urtheile sammt den Verhandlungsacten sind binnen vierzehn Tagen

nach Aufhebung des Standrechtes dem Oberstaatsanwalte vorzulegen, welcher die ihm geeignet scheinenden Anträge zu stellen hat.

Ergeben sich später Gründe zur Wiederaufnahme des Verfahrens, so ist darüber vor den ordentlichen Gerichten nach Vorschrift des zwanzigsten Hauptstückes zu verhandeln.

Sechsundzwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verfahren in Uebertretungsfällen.

§. 447. Das Verfahren wegen jener strafbaren Handlungen, welche den Bezirksgerichten zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen sind, richtet sich zunächst nach den in dem gegenwärtigen Hauptstücke enthaltenen Vorschriften. In allen jenen Punkten aber, worüber hier keine besondere Vorschrift ertheilt ist, sind jene Bestimmungen in Anwendung zu bringen, welche für das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen gelten.

Ueber die Frage, an welchem Orte die Gerichtshöfe erster Instanz und die Geschwornengerichte die Hauptverhandlungen abhalten sollen, enthält die St. P. O. in den §§. 221 u. 297 eine ausdrückliche Entscheidung, welche auf die Hauptverhandlung vor den Bezirksgerichten weder berechnet, noch anwendbar ist. Es kann daher auch die Staatsanwaltschaft es nicht als einen ungesetzlichen Vorgang anfechten, wenn ein Bezirksgericht aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Hauptverhandlung zwar innerhalb des Bezirkes, aber nicht im Hauptorte desselben vornimmt. Die Frage, ob überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für einen solchen immerhin ungewöhnlichen Vorgang sprechen, kann auf dem Beschwerdewege ausgetragen werden (JME. v. 21. Dec. 1874, Z. 16239).

Vgl. auch §. 128 Stfg. Instr.

I. Anklage.

§. 448. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch die hiefür auf dem Verordnungswege zu bezeichnenden Organe ausgeübt. Diese sind dabei dem Staatsanwalte am Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, untergeordnet, haben dessen Weisungen zu befolgen und demselben alle Monate einen Ausweis über die von ihnen verfolgten strafbaren Handlungen und den Erfolg der getroffenen Einleitungen vorzulegen (§. 31).

Vgl. hiezu den Abs. VIII des oben bei Art. I des Einf. Ges. z. St. P. O. abgedruckten JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14956. Siehe auch die §§. 87—114 V. V.

§. 449. Dem durch eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzten steht es frei, sich dem Strafverfahren anzuschließen. Verweigert der zu den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft berufene Beamte die Verfolgung, so kann der Privatbetheiligte den Antrag auf gesetzliche Bestrafung stellen (§§. 451 und 457).

II. Ordentliches Verfahren vor den Bezirksgerichten.

§. 450. Hält das Bezirksgericht dafür, daß es nicht zuständig sei, weil ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt, so hat es dieß dem Staatsanwalte am Gerichtshofe erster Instanz oder dem Privatankläger (§§. 46, 449) bekannt zu geben. Verweiset aber der Gerichtshof erster Instanz oder ein höheres Gericht die Sache wieder an das Bezirksgericht zurück, so kann letzteres sie nicht weiter wegen Nichtzuständigkeit von sich abweisen.

§. 451. Es findet weder eine förmliche Voruntersuchung noch eine abgesonderte Verhandlung über die Versetzung in Anklagestand statt. Es genügt ein allgemeiner schriftlich oder mündlich angebrachter Antrag auf gesetzliche Bestrafung.

Wird dem Richter zugleich der Beschuldigte vorgeführt und gesteht derselbe die ihm zur Last gelegte That, oder erscheinen der Ankläger und der Beschuldigte zugleich vor dem Richter, und sind alle Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand, so kann der Richter mit Zustimmung des Beschuldigten sogleich die Verhandlung vornehmen (§. 456) und das Urtheil fällen.

Außer diesem Falle aber ist nach Vornahme der etwa nöthig befundenen Vorerhebungen ein Tag zur Hauptverhandlung festzusetzen.

Vgl. §§. 13, 101 u. 105 V. V., dann §. 29 Stfg. Instr. und §. 58 G. O. (Anhang III).

§. 452. Bei allen Vorerhebungen hat der Bezirksrichter im Allgemeinen die für die Untersuchungsrichter ertheilten Vor-

---

§. 450. 1. Siehe Note 1 bei §. 57.

§. 451. 1. Die Ansicht, daß, sobald der Antrag auf gesetzliche Bestrafung vorliegt, das Bezirksgericht zur Ablehnung der Strafverhandlung nicht mehr befugt, sondern ausnahmslos gehalten sei, mit der Verhandlung und bezw. Urtheilsfällung vorzugehen, findet keinen Halt in den Bestimmungen der St. P. O., welche die Anträge des Anklägers in Beziehung auf Grundhältigkeit und Gesetzmäßigkeit der Prüfung und Entscheidung der Gerichte überweist (Plen. E. 10. Mai 1875, Z. 2601, Sg. Nr. 63).

schriften zu beobachten, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen:

1. Die vorläufige Festnehmung des Beschuldigten zum Behufe der Vorführung kann außer den im §. 175, Z. 2 und 3, erwähnten Fällen nur dann stattfinden, wenn der ausdrücklich zum persönlichen Erscheinen aufgeforderte Beschuldigte dieser Aufforderung nicht nachkommt. Reisenden ist die Fortsetzung der Reise zu gestatten, insoferne nicht zu besorgen ist, daß dadurch die Untersuchung oder die Vollstreckung des Urtheiles vereitelt werde.

2. Kann dem Beschuldigten die Vorladung nicht zugestellt werden, so hat das weitere Verfahren bis zu seiner Betretung auf sich zu beruhen. Die Ausfertigung von Steckbriefen ist unzulässig; dagegen kann in wichtigeren Fällen den Behörden eine Beschreibung der Person des Beschuldigten mitgetheilt werden (§. 416).

3. Die Untersuchungshaft kann nur in den Fällen des §. 175, Z. 2 und 3, verhängt werden. Die Verhafteten dürfen nicht in dasselbe Gefängniß mit Personen, welche sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung oder Strafe befinden, gebracht werden. Sie können sich ihre Nahrung außer dem Hause bereiten lassen, soferne dadurch die Ordnung des Hauses nicht gestört wird.

4. Die Durchsuchung von Papieren dritter Personen und die Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen ist nicht gestattet.

5. Gerichtszeugen sind bei keiner Untersuchungshandlung erforderlich.

6. Bei einem Augenscheine, sowie bei Einholung eines Gutachtens genügt die Beiziehung eines Sachverständigen.

7. Die Führung eines Protokolles ist nur bei solchen Erhebungen erforderlich, welche zum Beweise bei der Hauptverhandlung gebraucht und in derselben nicht wiederholt werden sollen; in anderen Fällen genügt die kurze Aufzeichnung des wesentlichen Inhaltes der von den vernommenen Personen gemachten Aussagen durch den Protokollführer oder auch durch den vernehmenden Richter selbst.

8. Die Beigebung eines Vertheidigers von Amtswegen findet nicht statt.

Siehe die Bemerkungen zu §. 83 St. P. O.; vgl. auch §. 80 Stfg. J.

§. 453. Die Beeidigung der Zeugen findet in der Regel nicht statt, sondern der Richter kann sich statt des Eides der Zeugen mit einem Handschlage derselben begnügen.

Handelt es sich aber um die Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten durch die Aussage von Zeugen, so müssen dieselben, wenn der Beschuldigte deren Beeidigung insbesondere verlangt, oder wenn es sich um eine Gesetzesübertretung handelt, welche eine Arreststrafe von wenigstens einem Monate, oder eine Geldstrafe von wenigstens hundert Gulden, oder den Verlust des Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nach sich zieht, vorschriftsmäßig beeidet werden, sofern ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, sind, wenn ihre Aussagen Gegenstände betreffen, auf welche sich ihre Amtshandlung bezog, nur unter Erinnerung an ihren Diensteid als Zeugen zu vernehmen.

Bei der Gendarmerie gilt der bei der Assentirung abgelegte Fahneneid als Diensteid (Min. Vdg. v. 27. Febr. 1851, Nr. 48 R. G. B.).

§. 454. Kann die Verhandlung nicht nach §. 451 sogleich nach Anbringung der Anklage stattfinden, so ist der Beschuldigte, falls er nicht verhaftet ist, zur Hauptverhandlung durch einen schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die wesentlichen Thatsachen der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung und die Aufforderung enthalten muß, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Richter so zeitlich anzuzeigen, daß sie zur Hauptverhandlung noch herbeigeschafft werden können. Zugleich ist die Warnung beizufügen, daß im Falle seines Ausbleibens dennoch mit der Verhandlung und Urtheilsfällung vorgegangen werden würde.

Vgl. Form. 110, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 455. Die Vorladung ist in der Regel so einzurichten, daß dem Beschuldigten von der Zustellung derselben nach Ab-

---

§. 453. 1. (al. 1.) Auf die Verpflichtung mittelst Handschlags läßt sich das Eideshinderniß der Unmündigkeit (§. 170 Abs. 4 St. P. O.) nicht übertragen (E. 20. April 1888, Z. 1007; vgl. auch Note 1 bei §. 170).

§. 455. 1. (al. 3.) Der Machthaber des Beschuldigten kann für denselben Rechtsmittel anmelden, auch wenn die Befugniß hiezu in der Vollmacht nicht insbesondere ertheilt ist (Plen. E. 13. Dec. 1888, Z. 11806*, Sg. Nr. 1226).

rechnung der Zeit, die er benöthigt, um sich an den Ort des Gerichtes zu verfügen, bis zur Hauptverhandlung ein Zeitraum von wenigstens vierundzwanzig Stunden frei bleibt. In dringenden Fällen aber, bei unbedeutenden Gesetzesübertretungen, und wenn sich der Beschuldigte an dem Orte des Gerichtes befindet, kann diese Frist auch abgekürzt werden. Nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse kann dem Antrage des Beschuldigten auf Vertagung der Verhandlung stattgegeben werden.

Es steht dem Beschuldigten unter den in den §§. 39 und 40 erwähnten Beschränkungen, welche der Beurtheilung des Richters unterliegen, frei, sich eines Vertheidigers zu bedienen.

Ist der Beschuldigte nicht verhaftet, so kann er sich, wenn er nicht persönlich erscheinen will, bei der Verhandlung durch einen Machthaber, der sich mit einer besonderen Vollmacht auszuweisen hat, vertreten lassen; doch steht es dem Gerichte zu, in allen Fällen, wo es im Interesse der Erforschung der Wahrheit nöthig befunden wird, sein persönliches Erscheinen zu veranlassen. Personen, welche, ohne in die Vertheidigerliste eingetragen zu sein, aus solchen Vertretungen ein Gewerbe machen, sind als Machthaber nicht zuzulassen.

§. 456. Die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte (§. 9) ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit, jedoch unter den in den §§. 228—231 enthaltenen Beschränkungen. Schreitet ein Privatankläger ein, so wird die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, wenn beide Theile übereinstimmend darauf antragen.

In Betreff des Protokolles vgl. Form. 114, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 457. Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage der Anklage. Hierauf wird der Beschuldigte oder dessen Machthaber darüber vernommen, und die Beweise werden vorgeführt. Sodann werden der Ankläger und der Privatbetheiligte mit ihren Anträgen und der Beschuldigte und dessen Vertheidiger mit ihrer Antwort gehört. Der Ankläger kann sich darauf beschränken, im Allgemeinen den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen.

---

§. 457. 1. Wird der Beschuldigte durch einen Machthaber vertreten (§. 455 al. 3 St. P. O.), so kömmt letzterem die Befugniß zu, auf die Schlußanträge des Anklägers und des Privatbetheiligten zu antworten (Plen. E. 13. Dec. 1888, Z. 11806*, Sg. Nr. 1226).

2. Vgl. die bei §§. 2, 46 u. 47 mitgetheilten Entscheidungen.

Ueber die Art der Verständigung des st. a. Functionärs, des Privat-(Subsidiar)Anklägers vgl. Form. 112, 113, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 458. Nach geschlossener Verhandlung wird sofort das Urtheil gefällt, sammt dessen wesentlichen Gründen vom Richter verkündet und bei sonstiger Nichtigkeit dem Protokolle einverleibt oder beigelegt. Der Richter ist befugt, nach geschlossener Verhandlung die Fällung des Urtheiles bis auf den darauf folgenden Tag auszusetzen. Im Uebrigen haben die im achtzehnten Hauptstücke für die Hauptverhandlung ertheilten Vorschriften auch für die Verhandlung vor dem Bezirksgerichte zu gelten.

In Betreff der Urtheilsausfertigung vgl. Form. 115, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 459. Wenn der Beschuldigte der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet zur bestimmten Stunde nicht erscheint, so kann der Richter, wenn er die Vernehmung des Beschuldigten nöthig findet, ihn zum persönlichen Erscheinen auffordern, oder, wenn das bereits geschehen, vorführen lassen. Außerdem wird sofort das Verfahren begonnen, die Beweise werden aufgenommen und es wird hierauf nach Anhörung des Anklägers das Urtheil gefällt und verkündet. Dem ausgebliebenen Beschuldigten ist eine amtliche Abschrift des Urtheiles zuzustellen.

Vgl. Form. 111, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

III. Mandatsverfahren.

§. 460. Wenn von einer öffentlichen Behörde oder einer der im §. 68 des Strafgesetzes erwähnten Personen gegen

---

§. 459. 1. Die Zustellung der Vorladung muß an den Beschuldigten selbst erfolgt sein (§. 79 St. P. O.) (Plen. E. 22. Sept. 1876, Z. 8246; 26. Juni 1879, Z. 5894 u. a. m.).

2. Auf Grund einer Vorladung, welche weder den Zweck des angeordneten Erscheinens, noch die angeschuldete That, noch die Folgen des Ausbleibens angibt, kann der ausgebliebene Angeklagte nicht verurtheilt werden (Plen. E. 9. Dec. 1880, Z. 7233, Sg. Nr. 312, und 1. Juni 1881, Z. 3338, Sg. Nr. 344).

3. In Betreff der Frage, ob dem Angeklagten eine hora legalis zustatten komme, vgl. Note 1 bei §. 46.

§. 460. 1. Von der Voraussetzung, daß das Mandatsverfahren auf einer von öffentlicher Behörde oder einer der im §. 68 St. G. bezeichneten Personen auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung erstatteten Anzeige beruhe — darf überhaupt nicht, daher auch dann nicht

einen auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung eine Gesetzesübertretung angezeigt wird, welche im Gesetze nur mit Arrest von höchstens einem Monate oder nur mit einer Geldstrafe bedroht ist, so kann der Richter, insoferne er Arrest von höchstens drei Tagen oder eine Geldstrafe von höchstens fünfzehn Gulden zu verhängen findet, auf Antrag des mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen.

Eine solche Strafandrohung für Uebertretungsfälle kommt vor in den §§. 299, 301, 307, 313, 314, 315, 317, 320, 321, 322, 326, 330, 331, 333, 334, 338, 345, 346, 347, 350, 351, 353, 358, 359, 366, 367, 368, 370, 372, 373, 380, 381, 382, 383, 386, 388, 389, 390, 391, 392, 394, 398, 420, 421, 422, 426, 427, 428, 429, 430, 435, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 446, 448, 449, 451, 452, 453, 454, 455, 458, 468, 469, 471, 473, 474, 477, 482, 518, 519, 520, 522, 524 St. G.

Ueber die Anwendung des Mandatsverfahrens in Strafsachen bestimmt die JMVdg. v. 16. Oct. 1894, Z. 13568, Nr. 38 J. V. B. folgendes: Aus den Hauptgeschäftsausweisen der Bezirksgerichte in Strafsachen ist zu ersehen, daß von den bei denselben anhängig gewordenen Uebertretungsfällen durchschnittlich nur 6% durch Strafverfügung erledigt werden. Da eine ausgedehntere Anwendung des Mandatsverfahrens in Strafsachen ebensosehr im Interesse der Bevölkerung als der Justizbehörden gelegen ist und die Zwecke der Strafrechtspflege durch die Raschheit des Verfahrens fördert, werden die k. k. Staatsanwaltschaften aufgefordert, die staatsanwaltschaftlichen Organe für die Bezirksgerichte zu belehren, daß sie in allen Fällen, in welchen die gesetzlichen Voraussetzungen nach §. 460 St. P. O. für die Erlassung einer Strafverfügung vorliegen, auch einen darauf gerichteten Antrag stellen. Es dürften ferner Fälle vorkommen, in welchen eine Anzeige wegen Uebertretung sich deßhalb als Grundlage für die Erlassung einer Strafverfügung nicht eignet, weil sie — obschon von einem der im §. 460 St. P. O. bezeichneten Organe erstattet — doch der nach §. 461 Z. 1 St. P. O. erforderlichen Präcisirung des Thatbestandes entbehrt. Die k. k. Staatsanwaltschaften werden angewiesen, sich in geeigneter Weise Kenntniß von derartigen Fällen zu verschaffen und erforderlichen Falles durch Verwendung bei der dem anzeigenden Organe vorgesetzten Behörde (Sicherheitsbehörde, Gemeindevorstehung, Gendarmeriecommando) dahin zu wirken, daß die Anzeigen in einer Form erstattet werden, welche die Erlassung von Strafverfügungen darüber ermöglicht.

Das Gesetz v. 16. Jän. 1896, Nr. 89 ex 1897 R. G. B., betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, be-

---

abgesehen werden, wenn sich die Anzeige auf Angaben eines unbedenklichen Thatzeugen und ein vor dem Anzeiger außergerichtlich abgelegtes Zugeständniß des Beschuldigten stützt (Plen. E. 4. Aug. 1896, Z. 9173, Sg. Nr. 1982).

stimmt im §. 23: Wurde von einem der im §. 2, Absatz 1 und 2, oder §. 26, Absatz 2, bezeichneten Organe (die Organe der politischen Behörden beziehungsweise Magistrate der Städte mit eigenem Statute, insbesondere die landesfürstlichen Bezirksärzte, sowie jene Organe der autonomen Körperschaften, welche hiezu durch die Landesgesetzgebung bestimmt sind, eventuell die von der Regierung bestellten besonderen landesfürstlichen Aufsichtsorgane) auf Grund der Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 des §. 5 eine Beanständung erhoben, so kann der Richter in Uebertretungsfällen, wenn die Anzeige auf eigener dienstlicher Wahrnehmung beruht, oder wenn die im §. 30 dieses Gesetzes bezeichnete Beurkundung beigebracht wird, insoferne er Arrest von höchstens einer Woche oder eine Geldstrafe von höchstens 50 fl. zu verhängen findet, auf Antrag des mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgegangenes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen. Mit der Strafverfügung kann auch der Verfall der mit Beschlag belegten Waare ausgesprochen werden.

Siehe hiezu §. 104 V. V. u. Form. 116, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 461. In der Strafverfügung muß angegeben sein:

1. Die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, sowie die Zeit und der Ort ihrer Begehung;

2. der Name der Person oder Behörde, welche die Anzeige gemacht hat;

3. die Straffestsetzung unter Anführung der Strafbestimmung, auf welche dieselbe sich gründet;

4. daß es dem Beschuldigten freistehe, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer achttägigen Frist, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Bezirksgerichte (§. 81) schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht erfolgt, die Strafverfügung in Rechtskraft übergehen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

§. 462. Wird in der achttägigen Frist der Einspruch erhoben, so tritt das ordentliche Verfahren ein; im entgegengesetzten Falle findet gegen die Strafverfügung ein Rechts-

---

§. 462. 1. In dem durch Einspruch wider eine Strafverfügung hervorgerufenen Verfahren darf der Richter auch auf eine strengere Strafe erkennen, als welche in der Strafverfügung ausgesprochen war. Die Strafbefugniß in der nach §. 478 al 3 St. P. O. angeordneten Verhandlung wird durch das Verbot der reformatio in pejus beschränkt (Plen. E. 10. Nov. 1896, Z. 13015*, Sg. Nr. 2049).

mittel nicht statt, jedoch kann, soferne die Voraussetzungen des §. 364, Z. 1 und 2, eintreten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden.

IV. Rechtsmittel gegen Urtheile der Bezirksgerichte.

§. 463. Gegen Urtheile der Bezirksgerichte, welche gegen einen Anwesenden ergangen sind, findet nur das Rechtsmittel der Berufung statt, und zwar an den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Bezirksgericht liegt.

Vgl. hiezu den Abs. VIII des JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14956 (oben bei Art. I des Einf. Ges. z. St. P. O.), dann Form. 117, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 464. Die Berufung kann ergriffen werden:

1. Wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe;

2. wegen des Ausspruches über die Schuld und Strafe, wegen des letzteren jedoch nur unter den im §. 283 bezeichneten Voraussetzungen;

3. wegen der Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche.

Zur Z. 2 des §. 464 St. P. O. wird in dem an die Grazer O. St. A. gerichteten JME. v. 30. Dec. 1875, Z. 16354, ausgeführt: „Die Ansicht, daß bei Entscheidungen über Berufungen gegen Urtheile in Uebertretungsfällen, in welchen nach §§. 266 und 260 St. G. B. bereits eine außerordentliche Strafmilderung und Strafumwandlung erfolgte, die Berufung jedoch gegen Schuld und Strafe gerichtet ist, im Falle der Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils im Punkte der Schuld rücksichtlich der vom ersten Richter verhängten Strafe eine weitere Milderung unzulässig sei, vermag ich mir nicht

---

§. 463. 1. Auch gegen freisprechende Erkenntnisse der Bezirksgerichte findet die Berufung eben sowohl wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe, als wegen des Ausspruches über die Schuld statt (E. 21. Nov. 1874, Z. 10599, Sg. Nr. 33).

§. 464. 1. (Zahl 2.) Die Berufung gegen ein freisprechendes Urtheil des Bezirksgerichtes kann „gegen den Ausspruch über die Schuld" auch ohne Geltendmachung von Nichtigkeitsgründen ergriffen werden (Plen. E. 21. Nov. 1874, Z. 10599, Sg. Nr. 33; E. 11. März 1880, Z. 43, u. a. m.).

2. Gegen eine Strafbemessung auf Grund des §. 525 St. G. B. findet keine Berufung statt (E. 20. Oct. 1882, Z. 7075).

3. Wenn bei der Berufungsverhandlung keine neue Beweisaufnahme und daher auch keine Alterirung der Grundlagen der erstrichterlichen Strafbemessung erfolgte, so ist das Berufungsgericht nicht befugt, die Strafe, in Ansehung welcher bereits die erste Instanz vom Rechte der außerordentlichen Milderung oder Umwandlung Gebrauch gemacht hat, noch weiter zu mildern (Plen. E. 2. Nov. 1882, Z. 6353, Sg. Nr. 494).

4. Vgl. auch die bei §. 283 angegebenen Entscheidungen.

vollständig anzueignen. Das Gesetz hat die Befugnisse der Berufungsbehörden nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar durch Beschränkung des Berufungsrechtes der Parteien abgegränzt. Da vor der Berufungsbehörde in Uebertretungsfällen eine neue Beweisaufnahme und insbesondere die Vernehmung des Verurtheilten stattfinden kann, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das Gericht dabei Wahrnehmungen machte, welche ohne den Ausspruch über die Schuld zu verändern, doch das Bild des Sachverhaltes, welches die erste Instanz bei der Strafbemessung vor Augen hatte, wesentlich ändern. Es wird daher nicht angehen, es als gesetzwidrig zu bezeichnen, wenn in einem solchen Falle auch ein Ausspruch über die Strafe, wider welchen eine Berufung nach §. 283 St. P. O. nicht zulässig gewesen wäre, abgeändert wird. Gewiß würde es aber gegen den Geist des Gesetzes verstoßen und eine die Zwecke desselben beeinträchtigende Umgehung der beschränkenden Anordnung des §. 283 St. P. O. förmlich prämiiren, wenn Berufungsgerichte lediglich darum, weil die Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld ergriffen wurde, den Ausspruch über die Strafe — unter Umständen, wo die Berufung gegen diesen ausgeschlossen ist — abändern würden, ohne daß aus den Entscheidungsgründen hervorgeht, daß die Berufungsverhandlung dem Gerichte Anhaltspunkte geboten habe, die thatsächlichen Annahmen zu berichtigen, welche auf die Strafbemessung seitens des ersten Richters Einfluß hatten . . . ."

§. 465. Zu Gunsten des Angeklagten kann die Berufung sowohl von ihm selbst, als auch von seinem Ehegatten, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinem Vormunde und im Falle der Minderjährigkeit des Angeklagten von dessen Eltern und Vormunde auch gegen dessen Willen ergriffen werden.

Erben des Angeklagten, welche nicht in einem der erwähnten Verhältnisse zu dem Angeklagten standen, können die Berufung nur wegen der in dem Urtheile allenfalls enthaltenen Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche ergreifen oder fortsetzen.

Zum Nachtheile des Angeklagten kann die Berufung nur vom Ankläger und vom Privatbetheiligten, vom letzteren aber nur wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden.

§. 466. Die Berufung ist binnen drei Tagen nach Verkündung des Urtheiles beim Bezirksgerichte anzumelden.

War der Angeklagte bei der Verkündung des Urtheiles nicht anwesend, so ist die Berufung binnen drei Tagen, nachdem er von demselben verständigt wurde, anzumelden.

Für die im §. 465 erwähnten Angehörigen des Angeklagten läuft die Frist zur Anmeldung der Berufung von demselben Tage, von welchem an sie für den Angeklagten beginnt.

Die Anmeldung der Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Entlassung eines freigesprochenen Angeklagten aus

der Haft wird jedoch wegen der Berufung des Staatsanwaltes nur dann aufgeschoben, wenn diese sogleich bei Verkündung des Urtheiles angemeldet wurde.

Wenn der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte sich weder durch den Ausspruch über die Schuld, noch durch den über die Strafart, sondern nur durch das Strafmaß beschwert erachtet, so kann er die Strafe einstweilen antreten. Eben dieß gilt auch dann, wenn der Verurtheilte keine Berufung ergriffen hat und der Ankläger seine Berufung nur gegen das Strafmaß richtet.

§. 467. Der Beschwerdeführer hat das Recht, innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung der Berufung und soferne er vor oder bei derselben eine Abschrift des Urtheils verlangt

---

§. 467. 1. Der Anforderung, die Beschwerdepunkte einzeln und bestimmt zu bezeichnen, ist genügt, soferne nur der Berufungswerber erklärt, er ergreife die Berufung, um nicht schuldig erkannt zu werden, oder um eine Milderung der Strafe oder eine Herabminderung des zuerkannten Schadenersatzanspruches zu erwirken (Plen. E. 11. Dec. 1874, Z. 10776, Sg. Nr. 37).

2. In der Behauptung der Berufungsschrift, daß die im Strafurtheile bezeichnete That strafgesetzlich nicht verpönt, sondern vor den Civilrichter zu verweisen sei, liegt eine der Vorschrift des §. 467, al. 2 St. P. O. genügende Hinweisung auf den Nichtigkeitsgrund des §. 281, Abs. 9, lit. a St. P. O. (Plen. E. 16. Aug. 1877, Z. 8832).

3. Eine Berufungsanmeldung, die selbst darüber, ob sie wider den Ausspruch über die Schuld oder über die Strafe gerichtet ist, keinen Aufschluß gewährt, und der in gesetzlicher Frist auch keine ergänzende Ausführung nachfolgt, ist ohne Anordnung eines Gerichtstages zu verwerfen (Plen. E. 20. Juli 1882, Z. 806).

4. Dem Berufungswerber, welcher in der Berufungsanmeldung schon einen Beschwerdepunkt angab, ist nicht untersagt, in der Ausführung auch noch andere Beschwerdepunkte oder Nichtigkeitsgründe anzubringen. Berufungsanmeldung und Ausführung gelten dem Gesetze als zusammenhängender Act, als ein und dasselbe Rechtsmittel (Plen. E. 12. Mai 1875, Z. 3515, Sg. Nr. 66; 24. Oct. 1883, Z. 10137, u. 9. März 1887, Z. 1651).

5. Die in der rechtzeitig überreichten Berufungsausführung vorkommende Anfechtung des Ausspruches über die Schuld kann selbst dann nicht unbeachtet bleiben, wenn die Berufungsanmeldung nur wider die Strafbemessung gerichtet, und mit der Erklärung verbunden war, daß keine Ausführung werde überreicht werden (Plen. E. 9. Jän. 1877, Z. 12995; vgl. jedoch auch die Bestimmungen des Ges. v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. v. 1878).

6. Daraus allein, daß sich die Berufungsausführung nur mit dem Ausspruche über die Strafe befaßt, kann nicht gefolgert werden, daß der Berufungswerber von den übrigen Punkten der Berufungsanmeldung

hat, nach der Zustellung, eine Ausführung der Gründe seiner Berufung bei dem Bezirksgerichte zu überreichen und allenfalls neue Thatsachen oder Beweismittel unter genauer Angabe aller zur Beurtheilung ihrer Erheblichkeit dienenden Umstände anzuzeigen.

Er hat entweder bei der Anmeldung der Berufung oder in der Berufungsschrift ausdrücklich zu erklären, durch welche Punkte des Erkenntnisses (§. 464) er sich beschwert finde und welche Nichtigkeitsgründe er geltend machen wolle, widrigens auf die Berufung, beziehungsweise auf Nichtigkeitsgründe von dem Gerichtshofe erster Instanz keine Rücksicht zu nehmen ist.

Die zu Gunsten des Angeklagten ergriffene Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld enthält auch die Berufung gegen die Strafbemessung.

Geschieht die Anmeldung der Berufung mündlich, so hat der Richter, welcher das Protokoll hierüber aufnimmt, den Beschwerdeführer zur genauen Angabe der Beschwerdepunkte besonders aufzufordern und über die Rechtsfolgen der Unterlassung dieser Angabe zu belehren.

Eine verspätete Berufung oder Berufungsausführung ist vom Bezirksgerichte zurückzuweisen.

§. 468. Wegen Nichtigkeit kann die Berufung gegen Urtheile der Bezirksgerichte nur aus einem der folgenden Gründe ergriffen werden:

1. wenn das Bezirksgericht nicht zuständig, oder nicht gehörig besetzt war, oder wenn ein gesetzlich ausgeschlossener Richter (§§. 67 und 68) das Urtheil gefällt hat;

2. wenn eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§. 120, 151, 152, 170, 271, 456 und 458), oder wenn einer der im §. 281, Z. 4 und 5, erwähnten Nichtigkeitsgründe vorliegt;

3. aus den im §. 281, Z. 6—11, angegebenen Gründen.

Die unter 1 und 2 erwähnten Nichtigkeitsgründe können nur unter den im §. 281 bezeichneten Bedingungen geltend gemacht werden; doch wird auch der Ankläger der Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes deßhalb nicht verlustig,

---

(z. B. von der daselbst enthaltenen Berufung wider den Schuldausspruch) zurückgetreten sei (Plen. E. 21. März 1877, Z. 14708).

7. Im Berufungsverfahren wegen Uebertretungen neue Thatsachen oder Beweismittel anzubringen, ist auch dem Gegner des Beschwerdeführers nicht verwehrt (Plen. E. 9. März 1887, Z. 1752*, Sg. Nr. 1040).

weil er hinsichtlich eines Formgebrechens die Entscheidung des Bezirksrichters nicht begehrt und die Beschwerde nicht sofort nach Verweigerung oder Verkündung der Entscheidung sich vorbehalten hat.

§. 469. Der Gerichtshof erster Instanz hat über jede Berufung zuerst in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes zu berathen und die Berufung sofort zu verwerfen, wenn sie von einer Person ergriffen wurde, welcher das Berufungsrecht überhaupt nicht oder nicht in der Richtung, in welcher es in Anspruch genommen wird, zusteht, oder welche auf dasselbe giltig Verzicht geleistet hat, wenn sie zu spät angemeldet ist, wenn die Punkte, gegen welche sie gerichtet ist, oder wenn die Nichtigkeitsgründe, wegen welcher allein sie ergriffen wurde, nicht einzeln und bestimmt bezeichnet sind. Ist die Berufung lediglich gegen den Ausspruch über die Strafe oder die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet, so entscheidet der Gerichtshof sofort auch in der Sache selbst.

Die St. A. hat sich an den nach §. 469 stattfindenden Gerichtssitzungen auch dann zu betheiligen, wenn das angefochtene Urtheil über eine Privatanklage ergangen ist. Dieser Vorgang entspricht dem klaren Wortlaute des Gesetzes und steht im Einklange mit der Bestimmung des §. 286 der St. P. O., welcher ausnahmslos die Anhörung des Generalprocurators verfügt. Auch wird der St. A. dadurch in die Lage gesetzt, zu beurtheilen, ob die vom Bezirksgerichte als Gegenstand der Privatklage behandelte That nicht von Amtswegen zu verfolgen sei (§. 475, Abs. 2) (JME. v. 6. Jän. 1874, Z. 16812).

In Betreff des Sitzungsprotokolles vgl. Form. 76, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879 u. die Bemerkungen bei §. 23.

§. 470. Bei dieser nicht öffentlichen Berathung hat der Gerichtshof erster Instanz auch zu prüfen, ob die nach §. 467

---

§. 469. 1. Ohne Einleitung des in den §§. 470 u. 471 St. P. O. vorgeschriebenen Verfahrens darf eine in gehöriger Frist und von berechtigter Partei angebrachte Berufung, falls sie eine genaue Bezeichnung der Punkte, gegen welche sie gerichtet ist, enthält, und nicht lediglich den Ausspruch über die Strafe oder die privatrechtlichen Ansprüche betrifft, nicht zurückgewiesen werden (Plen. E. 21. März 1877, Z. 14708).

§. 470. 1. Die Berufungsbehörde darf in der Berufung neu vorgebrachte Thatsachen, wenn dieselben entscheidend sind, nicht unerhoben lassen (Plen. E. 29. Dec. 1881, Z. 10475, Sg. Nr. 396).

2. Daß die neuen Thatsachen erst nach Fällung des erstrichterlichen Erkenntnisses eintraten, steht ihrer Berücksichtigung nicht entgegen (E. 12. Febr. 1886, Z. 14209*, Sg. Nr. 883).

3. Die Anordnung eines Gerichtstages entfällt, wenn das Berufungsgericht schon bei der Vorberathung die Existenz der Voraussetzungen des

angezeigten neuen Thatsachen und Beweismittel erheblich seien. Die Vernehmung neuer Zeugen und Sachverständigen ist nur dann zulässig, wenn dieselbe geeignet erscheint, die vom ersten Richter als erwiesen angenommenen erheblichen Thatsachen als unrichtig darzustellen. Der Gerichtshof kann die neuen Beweise, sowie die Thatsachen, woraus ein Nichtigkeitsgrund abgeleitet wird, nach Umständen auch durch einen dazu abgeordneten Richter erheben lassen.

Die nochmalige Abhörung solcher Zeugen und Sachverständigen, welche bereits in der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte vernommen worden sind, findet nur dann statt, wenn der Gerichtshof dieselbe wegen wesentlicher Bedenken gegen die Richtigkeit der im Urtheile erster Instanz enthaltenen Feststellung der Thatsachen erforderlich findet. Außer diesem Falle hat der Gerichtshof die in erster Instanz aufgenommenen Protokolle seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Zeigt sich schon bei der nichtöffentlichen Vorberathung die Nothwendigkeit einer Wiederholung der Hauptverhandlung in erster Instanz, so hat der Gerichtshof sofort darauf zu erkennen.

§. 471. Liegt keiner der im §. 469 und §. 470, Abs. 3, erwähnten Fälle vor, so ist ein Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung, und zwar auch soweit sie gegen den Ausspruch über die Strafe und die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet ist, anzuordnen, und es sind dazu der Ankläger, der Angeklagte und jene Zeugen und Sachverständigen, deren Vorladung nach §. 470 beschlossen wurde, rechtzeitig vorzuladen.

Dem Angeklagten müssen mit Rücksicht auf seine Entfernung vom Sitze der Berufungsbehörde wenigstens drei Tage zur Vorbereitung seiner Vertheidigung frei bleiben.

Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er, falls der Gerichtshof nicht seine Vorführung zur Erforschung der Wahrheit nothwendig findet, sich durch einen Vertheidiger vertreten lassen.

---

§. 475, al. 2 St. P. O., und damit seine Incompetenz zu einer meritalen Entscheidung wahrnimmt (E. 15. April 1882, Z. 11999, Sg. Nr. 443).

4. (al. 3.) Bei Erneuerung der Verhandlung und Entscheidung einer Strafsache in Folge eines nur zu Gunsten des Angeklagten angebrachten Rechtsmittels darf das Bezirksgericht eine strengere Strafe, als welche das angefochtene Urtheil ausgesprochen hatte, wider den Angeklagten nicht verhängen (§. 293 al. 3 u. §. 447 St. P. O.) (Plen. E. 22. Sept. 1887, Z. 7691*, Sg. Nr. 1094; 5. Jän. 1888, Z. 13599 u. 12. Jän. 1888, Z. 12830).

Vgl. Form. 54, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879, dann ebenda 118, 119.

Sowohl dem Angeklagten, als dem Privatankläger ist in der Vorladung zu bemerken, daß auch im Falle ihres Ausbleibens, mit Berücksichtigung des in der Berufungsausführung Vorgebrachten über die Berufung dem Gesetze gemäß erkannt werden würde.

Vgl. Form. 18 des JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879, bezüglich der Vorladung des Angeklagten und Form. 19 ebendaselbst bezüglich der Vorladung des Privatanklägers.

Der Privatbetheiligte ist von dem angesetzten Gerichtstage mit der Bemerkung in Kenntniß zu setzen, daß es ihm frei stehe, bei demselben zu erscheinen.

Vgl. Form. 55, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

Haben diese Personen einen Vertheidiger oder Vertreter namhaft gemacht, so ist die Vorladung an diesen zu richten.

§. 472. Die Verhandlung vor der Berufungsbehörde ist öffentlich nach den Vorschriften der §§. 228—231.

Sie beginnt mit einem schriftlichen Vortrage eines Mitgliedes der Berufungsbehörde, welcher weder Gutachten, noch Anträge enthalten, sondern nur das Thatsächliche des Falles, den bisherigen Verlauf der Sache, soweit es zur Beurtheilung der angebrachten Beschwerde erforderlich ist, das Wesentliche der Berufungsschrift und die daraus sich ergebenden Streitpunkte umfassen soll.

Der auf die Berufungspunkte sich beziehende Theil des Erkenntnisses erster Instanz sammt den Entscheidungsgründen ist jederzeit und, wenn es der Vorsitzende für zweckdienlich erachtet, auch das über die Hauptverhandlung erster Instanz aufgenommene Protokoll vorzulesen.

In Betreff des Verhandlungsprotokolles vgl. Form. 74, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879 u. die Bemerkungen bei §§. 23 u. 272.

§. 473. Hierauf sind die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen und der Angeklagte, wenn er persönlich anwesend ist, zu vernehmen, wobei die für die Hauptverhandlung

---

§. 472. 1. Ihrem Wesen nach ist die Berufungsverhandlung wegen Uebertretungen nichts anderes, als ein neues mit erhöhten Garantien (für die Ermittlung der Wahrheit und des Rechtes) ausgestattetes Hauptverfahren, in welchem der Berufungsrichter seine Aufgabe auf Grund des gesammten ihm vorliegenden Materials (§. 262 St. P. O.) selbstständig zu lösen hat (Plen. E. 9. März 1887, Z. 1752*, Sg. Nr. 1040).

2. Siehe Note 12 und 13 bei §. 2.

vor den Gerichtshöfen erster Instanz gegebenen Vorschriften zu beobachten sind.

Sodann wird Derjenige, welcher die Berufung einlegte, zur Begründung derselben und sohin der Gegner zur Erwiderung aufgefordert.

Dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Hierauf zieht sich der Gerichtshof zur Berathung und Schlußfassung zurück.

§. 474. Der Gerichtshof erkennt, wenn er die Berufung nicht als unzulässig oder ungegründet zurückzuweisen oder seine eigene Nichtzuständigkeit auszusprechen findet, in der Sache selbst nach den für die Urtheilsfällung der Gerichtshöfe erster Instanz geltenden Vorschriften, insoferne nicht in den nächstfolgenden Paragraphen etwas Anderes angeordnet ist.

Vgl. Form. 91, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 475. Wird das Urtheil des Bezirksgerichtes wegen eines der im §. 468 unter 1 und 2 angeführten Nichtigkeitsgründe

---

§. 474. **1.** Hat der st. a. Functionär das wider mehrere Angeklagte gefällte Freisprechungserkenntniß nur in Ansehung einzelner Angeklagten angefochten, so ist die Berufungsinstanz, selbst wenn bei der Berufungsverhandlung der Staatsanwalt darauf anträgt, nicht berechtigt, das erstrichterliche Erkenntniß auch zum Nachtheile der übrigen Angeklagten abzuändern (Plen. E. 16. Oct. 1874, Z. 5732).

§. 475. **1.** (al. 2.) Für den hier bezeichneten Beschluß kann auch eine Thatsache Ausschlag geben, welche dem erstrichterlichen Erkenntnisse nachgefolgt ist (z. B. bei fahrlässiger Körperverletzung der nachträglich eingetretene Tod des Verletzten) (E. 12. Febr. 1886, Z. 14209*, Sg. Nr. 883).

2. Im Gegensatze zu §. 363, Z. 4 St. P. O., welcher ein binnen der Rechtsmittelfrist nicht angefochtenes Urtheil voraussetzt, ist die Anwendung des §. 475 al. 2 St. P. O. durch rechtzeitig eingelegte Berufung bedingt. Daß die Berufung vom Staatsanwalte und zum Nachtheile des Angeklagten angebracht sei, wird nicht erfordert; es genügt der in der Gesetzstelle erwähnte Antrag, welcher, unabhängig von der im §. 363 Z. 4 St. P. O. ausgedrückten Beschränkung, bis zur Fällung des Erkenntnisses der Berufungsinstanz zulässig ist (E. 15. Dec. 1888, Z. 10864*, Sg. Nr. 1187).

3. Die Aufhebung des Urtheils und die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens kann im Falle des §. 475, al. 2 St. P. O., auch ohne vorläufige Anordnung eines Gerichtstages (§§. 469—471 St. P. O.) und ohne Verhandlung mit den Parteien (E. 15. April 1882, Z. 11999, Sg. Nr. 443) und — unabhängig von der Vorschrift des §. 477 St. P. O. — selbst aus Anlaß eines Rechtsmittels beschlossen werden, das sich mit der sachlichen Incompetenz des Bezirksgerichtes nicht befaßt, oder nur

aufgehoben, so verweist der Gerichtshof die Sache zur neuerlichen Verhandlung an ein anderes Bezirksgericht seines Sprengels.

Hat das Bezirksgericht über eine That geurtheilt, welche ein Verbrechen oder ein Vergehen begründet, so ist auf Antrag des Staatsanwaltes das Urtheil des Bezirksgerichtes aufzuheben und die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zu veranlassen.

Hat das Bezirksgericht bezüglich einer Thatsache, auf welche sich die Anklage bezieht, mit Unrecht seine Nichtzuständigkeit ausgesprochen, oder die Anklage nicht vollständig erledigt (§. 281, Z. 6 und 7), so trägt ihm der Gerichtshof auf, sich der Verhandlung und Urtheilsfällung zu unterziehen, welche sich in letztem Falle auf die unerledigt gebliebenen Anklagepunkte zu beschränken hat.

---

zu Gunsten des Verurtheilten angebracht worden ist (Plen. E. 9. Juli 1874, Z. 6096, Sg. Nr. 18, und E. 15. April 1882, Z. 11999, Sg. Nr. 443).

4. Es hindert nicht die Stellung des im zweiten Alinea des §. 475 St. P. O. vorgesehenen Antrages, daß das in Berufung gezogene Urtheil, hervorgegangen aus einer vom Bezirksgerichte wiederholten Verhandlung, an Stelle eines Urtheils trat, welches gegen den auf Bestätigung lautenden Antrag des Staatsanwaltes nach Alinea 1 der Gesetzstelle aufgehoben worden war (E. 3. März 1890, Z. 11067*, Sg. Nr. 1338).

5. Zu der im §. 475 al. 2 St. P. O. vorgesehenen Antragstellung ist der Staatsanwalt berechtigt, auch wenn er wegen Verbrechens oder Vergehens einzuschreiten ursprünglich abgelehnt und die That nur als der öffentlichen Anklage zufallende Uebertretung verfolgt hat (E. 13. Febr. 1889, Z. 296*, Sg. Nr. 1245).

6. Das Urtheil aus dem im zweiten Alinea des §. 475 St. P. O. angegebenen Grunde auch ohne Antrag des Staatsanwaltes aufzuheben, ist die Berufungsinstanz nicht befugt (Plen. E. 22. Oct. 1885, Z. 8407*, Sg. Nr. 829; ebenso Plen. E. 14. Juli 1896, Z. 7936).

7. Es entspricht nicht dem Gesetze, wenn das Berufungsgericht nur die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens veranlaßt, ohne das Urtheil ausdrücklich aufzuheben; aber das weitere Verfahren wird durch diese Unterlassung nicht beirrt (E. 21. Mai 1883, Z. 15617, Sg. Nr. 551).

8. Der Gerichtshof, welcher den Angeklagten nach Durchführung des im §. 475 al. 2 St. P. O. vorgesehenen Verfahrens wieder nur der im aufgehobenen Urtheile bezeichneten Uebertretung schuldig spricht, wird durch das Verbot der reformatio in pejus (§§. 290, 293, 295 u. 359 St. P. O.) nicht gehindert, auf eine strengere, als die vom Bezirksgerichte verhängte Strafe zu erkennen (E. 13. Dec. 1886, Z. 9666*, Sg. Nr. 1008 u. 22. Oct. 1888, Z. 6793).

§. 476. In den im §. 475, Absatz 1 und 3, erwähnten Fällen steht es jedoch der Berufungsbehörde frei, sofort oder in einer späteren Sitzung nöthigenfalls unter Wiederholung oder Ergänzung der in erster Instanz gepflogenen Verhandlung und unter Verbesserung der mangelhaft befundenen Proceßhandlung, in der Sache selbst zu erkennen.

§. 477. Der Gerichtshof hat sich auf die in Beschwerde gezogenen Punkte zu beschränken, und er darf nur jene Theile des erstrichterlichen Erkenntnisses abändern, gegen welche die Berufung gerichtet ist. Ueberzeugt er sich jedoch aus Anlaß einer von wem immer ergriffenen Berufung, daß zum Nachtheile des Angeklagten das Strafgesetz unrichtig angewendet wurde (§. 281, Z. 9—11), oder daß dieselben Gründe, auf welchen seine Verfügung zu Gunsten eines Angeklagten beruht, auch einem Mitangeklagten zu statten kommen, welcher die Berufung nicht, oder nicht in der in Frage kommenden Richtung ergriffen hat, so hat der Gerichtshof so vorzugehen, als wäre eine solche Berufung eingelegt.

Ist die Berufung lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffen worden, so kann der Gerichtshof keine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen, als welche das erste Urtheil ausgesprochen hat.

§. 478. Gegen ein Urtheil des Bezirksgerichtes, welches in Gemäßheit des §. 459 über Ausbleiben des Angeklagten

---

§. 477. 1. (al. 1.) Amtswegige Berücksichtigung im Sinne des zweiten Satzes des §. 477 al. 1 der St. P. O. finden die Nichtigkeitsgründe Z. 9—11 des §. 281 St. P. O. nur auf Grund der Verhandlung über eine formell zulässige, also auch rechtzeitig angebrachte Berufung (§§. 469 u. 471 St. P. O.) (Plen. E. 28. Febr. 1889, Z. 688*, Sg. Nr. 1256; vgl. auch §. 4, letztes Alinea des Ges. v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. 1878).

2. (al. 2.) Es verstößt wider Alinea 2 des §. 477 der St. P. O., dem Verurtheilten bei Erledigung der nur zu seinen Gunsten angebrachten Berufung die Begünstigung des §. 261 St. G. zu entziehen, welche ihm, wenn auch mit Unrecht, im ersten Urtheile gewährt war (Plen. E. 7. Juli 1891, Z. 8353, Sg. Nr. 1449).

§. 478. 1. (al. 2.) Dem Verurtheilten ist nicht die Beschränkung auferlegt, seine Berufung, falls er Einspruch wider das Urtheil erhob, erst nach Entscheidung über den Einspruch, und nur in Verbindung mit der dagegen ergriffenen Beschwerde anzubringen; er kann schon mit dem Einspruche die Berufung verbinden (E. 2. Nov. 1883, Z. 8481, Sg. Nr. 585).

2. Wurde im Sinne des §. 478 der St. P. O. Einspruch erhoben, so läuft die Berufungsfrist bis zum letzten Tage der zur Beschwerde wider die Zurückweisung des Einspruches zustehenden Frist, sollte auch eine solche

erlassen wurde, kann dieser binnen acht Tagen von Zustellung des Urtheils bei dem erkennenden Bezirksgerichte Einspruch erheben, wenn ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden ist, oder er nachweisen kann, daß er durch ein unabwendbares Hinderniß abgehalten worden sei.

Ueber diesen Einspruch hat der Bezirksrichter nach vorläufiger Vernehmung des Anklägers zu erkennen. Verwirft er denselben, so steht dem Angeklagten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz binnen drei Tagen zu. Der Angeklagte ist in diesem Falle berechtigt, mit diesem Rechtsmittel für den Fall der Verwerfung desselben die Berufung zu verbinden, rücksichtlich welcher nach den Bestimmungen der §§. 469—472 zu verfahren ist.

Findet der Bezirksrichter oder in Folge der Beschwerde der Gerichtshof den Einspruch gegründet, so ist eine neuerliche Verhandlung vor dem Bezirksgerichte anzuordnen, bei welcher, wenn der Angeklagte erscheint, die Sache so verhandelt wird, wie im §. 457 vorgeschrieben ist. Erscheint der Angeklagte bei dieser zweiten Verhandlung abermals nicht, so ist der Einspruch als nicht erfolgt und das angefochtene Urtheil als rechtskräftig anzusehen.

§. 479. Gegen die Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz über eine in Gemäßheit der §§. 463, 464 und 478 an dieselben gelangte Berufung findet nur die Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof zur Wahrung des Gesetzes (§§. 33, und 292) statt.

§. 480. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens richtet sich nach den im zwanzigsten Hauptstücke aufgestellten Grundsätzen. Ueber die Zulassung der Wiederaufnahme entscheidet der Bezirksrichter. Gegen die Verweigerung derselben steht nur

---

Beschwerde thatsächlich nicht angebracht werden (Plen. E. 16. Oct. 1890, Z. 7581*, Sg. Nr. 1378).

3. Einer vorläufigen abgesonderten Anmeldung der Berufung bedarf es nicht; die Vorschrift des §. 466 St. P. O. findet hier keine Anwendung (Plen. E. 12. Juli 1878, Z. 5541, u. 30. Jän. 1890, Z. 13479*, Sg. Nr. 1330).

4. Siehe Note 1 zu §. 462.

§. 480. 1. Im Verfahren wegen Uebertretungen besteht wider die Zulassung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§. 480 St. P. O.) kein Beschwerderecht (Plen. E. 9. Juni 1896, Z. 6715*, Sg. Nr. 2031; 22. Sept. 1896, Z. 11108 u. 30. März 1897, Z. 3817).

die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz offen, welche binnen drei Tagen beim Bezirksgerichte anzubringen ist.

Die im §. 362 dem Cassationshofe eingeräumte Befugniß steht demselben in Uebertretungsfällen nicht zu.

§. 481. Gegen Entscheidungen der Bezirksrichter, insoferne dieselben der Berufung nicht unterliegen, steht den Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz binnen drei Tagen zu.

V. Vollstreckung der Strafe.

§. 482. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen hat in der Regel, insoferne nicht von dem Gerichtshofe erster Instanz in einzelnen Fällen eine andere Verfügung getroffen wird, bei demjenigen Bezirksgerichte stattzufinden, welches das Erkenntniß in erster Instanz gefällt hat.

Wenn ein Gesuch um Milderung oder Nachsicht der Strafe (§§. 410 und 411) noch vor Antritt der Strafe eingebracht wurde, und sich auf solche rücksichtswürdige Umstände stützt, welche erst nach dem ergangenen Urtheile hervorgetreten sind, kann mit der Vollstreckung der Strafe innegehalten werden, insoferne sonst der Zweck des Gesuches ganz oder zum Theile vereitelt würde.

Das J. M. ist in die Kenntniß gelangt, daß ein aus einer Strafanstalt nach verbüßter Kerkerstrafe zu entlassender Sträfling über Requisition eines entfernt gelegenen Bezirksgerichtes zur Verbüßung einer dort wider ihn verhängten Arreststrafe mittelst Gendarmerie-Escorte dahin überstellt, und dem escortirenden Gendarm von der Strafanstalts-Direction ein Reisevorschuß ausbezahlt werden mußte, nachdem die politische Behörde die Instradirung dieses Sträflings im Schubswege nach §. 1 des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871, Nr. 88 R. G. B., für unzulässig erklärt hatte. Zur Hintanhaltung derartiger, den Staatsschatz unnöthig belastender Vorkommnisse wird das Ob. Land. Ger. Präsidium ersucht, die unterstehenden Bezirksgerichte anzuweisen, daß sie in Fällen, in welchen ein aus einer Strafanstalt zu entlassender Sträfling unmittelbar nach der dort beendeten Strafzeit eine Arreststrafe bei dem erkennenden Bezirksgerichte zu verbüßen hat, nach Maßgabe der §§. 482 und 406 St. P. O. rechtzeitig die Delegirung des der betreffenden Strafanstalt zunächst gelegenen Bezirksgerichtes zum Strafvollzuge zu erwirken haben (JME. v. 16. Febr. 1881, Z. 2509).

Vgl. §. 30 Stfg. Instr.

---

§. 481. 1. Der Gerichtshof entscheidet endgiltig; ein an das Oberlandesgericht führender Rechtszug ist nicht eingeräumt (E. 25. Mai 1880, Z. 6018).

2. Siehe Note 7 bei §. 15.

Das k. k. Justizministerium hat mit dem Erlasse v. 14. Febr. 1884, Z. 4445 aus Anlaß einer angesuchten Strafvollstreckung gegen einen Militäristen eröffnet, daß in dem Falle, wenn über einen im activen Militärdienste stehenden Militäristen die demselben von einem Civilgerichte verhängte Arreststrafe in dem Gefängnisse eines Civilgerichtes vollstreckt werden soll und sowohl das erkennende Bezirksgericht als auch das zur Strafvollstreckung zu delegirende Gericht zu demselben Gerichtshofsprengel gehören, über die angesuchte Delegation der betreffende Gerichtshof erster Instanz gemäß §. 482, St. P. O. zu entscheiden habe.

Ueber den Strafvollzug an wehrpflichtigen Personen bestimmt die JMVdg. v. 14. Sept. 1894, Z. 16597, Nr. 32 J. V. B., daß die Gerichte und Gerichtshof-Präsidien darüber zu wachen haben, daß in Uebertretungsfällen, in denen der Beschuldigte wehrpflichtig ist, eine baldige Beendigung der Strafsache stattfinde und die gesetzlichen Bestimmungen über den Strafvollzug strenge befolgt werden, damit die Abbüßung der verhängten Freiheitsstrafe noch vor dem Einrücken des Verurtheilten in den activen Militärdienst erfolgen könne.

Gemäß JMVdg. v. 8. Dec. 1897, Z. 27904, Nr. 47 J. V. B., haben die Einzelrichter der Bezirksgerichte die an Stelle der bisherigen Auskunftstabellen tretenden Strafkarten nach Rechtskraft des Urtheils an die Staatsanwaltschaft ihres Gerichtssprengels als Strafregisteramt zu senden.

Siehe auch §. 33 V. V. und die Bemerkungen bei §. 405.

Siebenundzwanzigstes Hauptstück.

Von dem Strafverfahren in Preßsachen.

§. 483. Für das Verfahren in Preßstrafsachen gelten alle Vorschriften dieser Strafproceß-Ordnung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas Abweichendes bestimmt ist.

Vgl. hiezu die außer Geltung gesetzten Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 7 R. G. B. v. 1863, und v. 9. März 1869, Nr. 32 u. 33 R. G. B. Siehe auch §§. 18—24 der im 4. Bande dieser Slg. im Anhange I, 2, abgedruckten Amtsinstruction zum Vollzuge des Preßgesetzes.

Bezüglich der Handhabung der Gesetze über Preßsachen enthält der JME. v. 4. Febr. 1863, Z. 114 Pr., nachstehende Bemerkungen: Vor Allem wird auf die größte Beschleunigung aller gerichtlichen Amtshandlungen in dem strafgerichtlichen Verfahren in Preßsachen hinzuwirken sein; es ist dieß schon wegen der in dem Gesetze bestimmten kurzen Fristen und der mit ihrer Versäumung verbundenen nachtheiligen Folgen, noch mehr aber aus dem Grunde von dem größten Belange, weil in Preßsachen, insbesondere aber bei Producten der Tagesliteratur, die Strafjustiz nur dann mit Erfolg wirken und auch das allgemeine Rechtsgefühl befriedigen kann, wenn der strafbaren That das Erkenntniß so rasch als möglich auf dem Fuße folgt, bevor noch der strafbare Artikel im Publikum vergessen, der Eindruck desselben verwischt ist, und weil bei jeder längeren Zwischen-

zeit die Gerichtsverhandlungen den Nachtheil mit sich bringen, daß der bereits vergessene strafbare Inhalt dem Publikum neuerlich in Erinnerung gebracht werden muß, endlich weil sonst für die Presse selbst eine ihre freie Bewegung und Entwicklung hemmende Unsicherheit erzeugt wird. — Deßhalb wird es nothwendig sein, daß die Gerichte den von den St. A. gestellten Anträgen auf Absonderung (§. 5 Verf. i. P. S.) soviel als möglich stattgeben, in den Fällen der unmittelbaren Anklage (§. 11) die Hauptverhandlung so bald als möglich anordnen und abhalten, insbesondere aber, daß in allen anderen Fällen die Voruntersuchung mit aller Beschleunigung, mit der Beschränkung auf die nothwendigsten Erhebungen und mit Beseitigung aller nicht unbedingt nothwendigen Erörterungen über die durch das erkennende Gericht zu lösenden Rechtsfragen geführt werde.

Bezüglich der Leitung der Hauptverhandlung aber wird die größte Umsicht und der richtige Tact hauptsächlich auch in der Richtung zu entwickeln sein, daß, indem es nicht Aufgabe der Verhöre der Angeschuldigten sein kann, dieselben zur Anerkennung der Strafbarkeit zu bewegen, oder sie davon zu überzeugen, diese Verhöre auf das Nothwendige beschränkt werden, und nicht in staatsrechtliche Discussionen übergehen, indem dadurch das Gericht nur zu leicht aus seiner objectiven Stellung heraustritt und noch vor dem Erkenntnisse eine Ansicht zu erkennen gibt, andererseits der Gerichtssaal zum Schauplatze aufregender Erörterungen und demonstrativer Auslassungen von Seite der Angeschuldigten gemacht wird. Wie sehr aber hiedurch das Ansehen und die Würde der Gerichte leiden und die Wirkung ihrer Sprüche abgeschwächt werden müßte, ist leicht zu ermessen.

In Ansehung der ausländischen Presse, deren Producte nach dem neuen Gesetze nur durch ein richterliches Erkenntniß verboten werden können, fällt den Gerichten ebenfalls eine sehr wichtige Aufgabe zu. Durch gleichzeitige Weisungen an die St. A. wird dafür gesorgt, daß die Ueberwachung der ausländischen Presse mit der nöthigen Umsicht und Aufmerksamkeit und mit jenem gewissenhaften Ernste erfolgt, welcher der Wichtigkeit der Sache entspricht; es wird aber auch Aufgabe der Gerichte sein, über alle an dieselben in dieser Richtung gelangenden Anträge nicht nur mit der größten Beschleunigung Amt zu handeln, — da hier die Wirkung des Erkenntnisses vor allem durch dessen Rechtzeitigkeit bedingt ist — sondern auch bei ihren Entscheidungen einerseits frei von einer die literarische Bewegung zu sehr hemmenden Aengstlichkeit, andererseits aber auch mit strenger Anwendung des Gesetzes und in dem Bewußtsein der weitgreifenden Wirkungen dieser Erkenntnisse vorzugehen. Da auf diesem Gebiete die möglichste Gleichförmigkeit der Auffassung und eine gewisse Einheit der den Entscheidungen zu Grunde liegenden Ansichten von größtem Belange ist, so wurde im Einvernehmen mit dem Polizei- und Staatsministerium die Verfügung getroffen, daß in den Fällen, wo nach den Competenzvorschriften die Wahl des Gerichtshofes frei steht, die Anträge bezüglich der Verbote ausländischer, in polnischer und ruthenischer Sprache erschienenen Druckschriften an das Landesgericht in Lemberg oder Krakau, der in italienischer oder auch in französischer Sprache erschienenen Druckschriften (sofern letztere speciell auf die italienischen Verhältnisse Bezug haben) an das Tribunal in Venedig, alle übrigen aber

in der Regel und nach Thunlichkeit an das Landesgericht in Wien geleitet werden. Was insbesondere den §. 21 der Amtsinstruction betrifft, so hat das J. M. im Einvernehmen mit dem Polizeiministerium vorläufig die Städte Wien, Lemberg, Prag und Venedig als diejenigen bestimmt, in welchen die in diesem Paragraphe normirte Einrichtung schon gegenwärtig für den Beginn der Wirksamkeit des Preßgesetzes in's Leben gerufen werden soll.

In dem unter demselben Datum und derselben Zahl an die k. k. Oberstaatsanwaltschaften ergangenen J. M. E. wird in Bezug auf die Ueberwachung der ausländischen Presse Folgendes beigefügt:

Was insbesondere die ausländische Presse betrifft, so ist hier vor Allem eine Gleichförmigkeit der Auffassung und Beurtheilung nothwendig; es muß auch diesem Theile der Presse gegenüber, die Beantwortung der Frage eines Einschreitens häufig von Erwägungen geleitet werden, welche außerhalb der Sphäre des einzelnen St. A. gelegen sind. Es wurde deßhalb von dem Polizeiministerium im Einvernehmen mit dem Staats- und Justizministerium die Verfügung getroffen, daß die Ueberwachung der ausländischen Presse in der Regel bei dem Polizeiministerium selbst centralisirt bleibe, dringende Fälle und die Ueberwachung der sogenannten Gränzliteratur ausgenommen. Die Aufgabe der St. A. wird es sein, rücksichtlich der ausländischen Druckschriften zwar frei von übergroßer Aengstlichkeit, jedoch im steten Bewußtsein der großen Wichtigkeit eines raschen und erfolgreichen Einschreitens gegen gefährliche Druckschriften vorzugehen; dieselben werden ferner in der Regel, besonders dringende Fälle ausgenommen, die Aufforderung des Polizeiministeriums oder des Statthalters zum Einschreiten abzuwarten, und selbst in diesen Ausnahmsfällen sich vorläufig mit dem Statthalter, in Wien direct mit dem Polizeiministerium, in's Einvernehmen zu setzen haben.

§. 484. Das Strafrichteramt in Preßsachen steht ausschließlich den Gerichten zu. Zur Verhandlung und Entscheidung sind, wenn es sich um Uebertretungen handelt, die Bezirksgerichte, in Ansehung der durch den Inhalt eines Druckwerkes begangenen Verbrechen und Vergehen aber die Geschwornengerichte berufen.

Vgl. Art. VI und VIII des Einf. Ges. z. St. P. O.

§. 485. Zuständig ist derjenige Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, und dasjenige Bezirksgericht, welches am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz besteht, in dessen Sprengel die Uebertretung begangen wurde; falls daselbst mehrere Bezirksgerichte bestehen, dasjenige, welches durch besondere Verordnung mit der Strafrechtspflege überhaupt betraut wird.

Siehe hiezu die oben bei §. 9 abgedruckte JMVdg. v. 5. Nov. 1873, Nr. 155 R. G. B., dann §. 51 u. ff. St. P. O.

---

§. 484. 1. Siehe Note 5 u. 6 zum Einf. Ges.

Zum Verfahren über die in §. 52 des Urheber-Gesetzes v. 26. Dec. 1895, Nr. 197 R. G. B., bezeichneten Uebertretungen sind nach §. 54 dieses Gesetzes die in Preßsachen zuständigen Gerichte berufen. Das im §. 22, Absatz 3 vorgesehene Verbot ist bei dem Bezirksgerichte in Preßsachen zu begehren.

§. 486. Wird die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so ist, wenn der Druckort bekannt und in dem Gebiete gelegen ist, für welches diese Strafproceß-Ordnung Wirksamkeit hat, stets der Druckort; wenn dieser aber unbekannt oder außerhalb jenes Gebietes gelegen ist, der Ort der Verbreitung in dem letzteren als Thatort anzusehen.

Erscheinen im letzteren Falle mehrere Gerichte für dieselbe Untersuchung zuständig, so entscheidet unter ihnen das Zuvorkommen.

Vgl. §. 19 der oben bei §. 483 St. P. O. erwähnten Amts-Instr.

§. 487. Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden, oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, können von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes mit Beschlag belegt werden.

In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur von dem Gerichte über eine Klage und den darin gestellten Antrag des Privatanklägers angeordnet werden.

Gegen die Verfügung einer vorläufigen Beschlagnahme findet keine abgesonderte Beschwerde statt.

Die von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommene Beschlagnahme ist dem Staatsanwalte desjenigen Ortes, wo das zum Strafrichteramte berufene Gericht seinen Sitz hat, binnen vierund-

---

§. 487. 1. Auf Druckschriften, welche lediglich wegen ihrer wider §. 325 St. G. verstoßenden Form beanständet werden, findet das im §. 487 und den folgenden Paragraphen vorgezeichnete Verfahren keine Anwendung (E. 12. Mai 1882, Z. 3504, Sg. Nr. 451 u. E. 5. April 1884, Z. 774).

2. Rechtlich wirksam mit dem Augenblicke der Kundgebung an die betheiligte Partei ist die Beschlagnahme einer Druckschrift auch rücksichtlich jener Exemplare, welche das vollziehende Amtsorgan in diesem Zeitpunkte noch nicht an sich nahm. Daß vorerst eine schriftliche Ermächtigung (§. 141 St. P. O.) vorgewiesen werde, ist für die Rechtsgiltigkeit der Beschlagnahme nicht wesentlich (E. 17. Dec. 1894, Z. 10121 *, Sg. Nr. 1854).

3. Ueber die Folge des vor Beginn der Hauptverhandlung erfolgten Rücktrittes des Privatklägers von der Anklage vgl. Note 1 bei §. 227.

zwanzig Stunden unter Anschluß eines Exemplares der Druckschrift anzuzeigen.

Ueber die Art der Ausfertigung des Erkenntnisses vgl. Form. 88, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

Wenn der Staatsanwalt oder die Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme einer inländischen periodischen Druckschrift verfügt hat, so ist bei der Vornahme der Beschlagnahme, wenn dieselbe wegen des Inhaltes der Druckschrift erfolgte, der Aufsatz, welcher die Beschlagnahme veranlaßte, andernfalls der Grund der Beschlagnahme bekanntzugeben. Wurde die Beschlagnahme nur wegen einzelner Stellen eines Aufsatzes verfügt, so sind diese Stellen bei der Vornahme der Beschlagnahme bekanntzugeben. Diese Mittheilungen machen die Verfolgung wegen anderer, nicht bekanntgegebener Gründe nicht unzulässig. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung 2c.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. (§. 5 des Ges. v. 9. Juli 1894, Nr. 161 R G. B.).

§. 488. Hat der Staatsanwalt die Beschlagnahme einer Druckschrift veranlaßt, so hat er binnen drei Tagen, vom Zeitpunkte des ihm angezeigten Vollzuges, bei dem Gerichtshofe erster Instanz, beziehungsweise bei dem Bezirksgerichte (§. 485) um die Bestätigung der Beschlagnahme einzuschreiten.

In jenen Fällen, in welchen die Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme unmittelbar verfügt, hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen, vom Tage der erhaltenen Anzeige, entweder die Aufhebung der Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde oder die Bestätigung derselben, wie im vorhergehenden Falle zu veranlassen.

§. 489. Das Gericht hat binnen drei Tagen die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme auszusprechen. Erfolgt die Bestätigung derselben binnen acht Tagen nach deren Vornahme nicht, so ist, wenn nicht eine von dem Staatsanwalte gegen die Verweigerung der Bestätigung eingebrachte Beschwerde sich im Zuge befindet, die Beschlagnahme erloschen und auf Verlangen der Partei von der Sicherheitsbehörde die Aufhebung derselben sogleich zu verfügen.

---

§. 489. 1. Die Bestätigung der vorläufigen Beschlagnahme einer Druckschrift unterliegt keinem Beschwerdezuge (Plen. E. 10. Juli 1894, Z. 8143*, Sg. Nr. 1822).

2. (al. 2.) Die an dieser Stelle dem Staatsanwalte vorbehaltene Beschwerde richtet sich nicht nach §. 15 St. P. O., sondern ist als Rechtsmittel anzusehen und binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses anzubringen (E. 18. März 1882, Z. 13519, Sg. Nr. 439).

Die bestätigte Beschlagnahme bleibt bis zur endgiltigen Entscheidung in der Hauptsache wirksam (§. 490).

Die Nichtbefolgung der Vorschriften des §. 488 oder die Aufhebung der Beschlagnahme hindert jedoch nicht die weitere strafgerichtliche Verfolgung.

§. 490. Innerhalb acht Tagen nach erfolgter Bestätigung der Beschlagnahme hat der Staatsanwalt, insoferne dieß nicht schon geschehen ist, entweder den Antrag auf Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung zu stellen oder seine Anklageschrift zu überreichen (§. 91), widrigenfalls die Beschlagnahme erloschen und auf Verlangen der Partei aufzuheben ist.

Der §. 490 St. P. O. verordnet keineswegs, daß die Verfolgung von durch Druckschriften begangenen Uebertretungen mittels einer Anklageschrift zu geschehen habe. Die Gesetzstelle bezweckt lediglich, der Staatsanwaltschaft die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher im Falle der erfolgten Bestätigung einer Beschlagnahme die gerichtliche Verfolgung zu veranlassen ist, um die Beschlagnahme aufrecht zu erhalten. Die Form, in welcher dieß zu geschehen hat, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen und ist daher neben der Erwähnung der Voruntersuchung und der Anklageschrift auf §. 91 St. P. O. verwiesen, der auf Uebertretungen keine Anwendung findet. Wenn es sich daher um eine Uebertretung handelt, so genügt nach §. 451 St. P. O. die Stellung des Antrags auf gesetzliche Bestrafung (JME. v. 31. Jän. 1875, Z. 526).

§. 491. Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommenen Beschlagnahme gebührt dem durch diese Beschlagnahme Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatscasse, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hiebei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift, noch durch eine Außerachtlassung der in dem Preßgesetze enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird. Dieser Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verluste innerhalb der nächsten vierzehn Tage bei dem Gerichte nachzuweisen.

Das Gericht hat hierüber nach vorläufiger Vernehmung des Staatsanwaltes unter Vorbehalt der binnen acht Tagen zu überreichenden Beschwerde zu entscheiden.

§. 4 des Ges. v. 9. Juli 1894, Nr. 161 R. G. B. bestimmt: Der §. 491 der St. P. O. v. 23. Mai 1873, Nr. 119 R. G. B., bleibt mit nachfolgenden Abänderungen in Wirksamkeit:

In allen Fällen, in welchen, auch nach gerichtlicher Bestätigung einer vollzogenen Beschlagnahme (§. 488 St. P. O.), die letztere, sei es nach durchgeführter Anklage oder im Falle objectiven Verfahrens (§. 493 St. P. O.) nach erfolgter Einspruchsverhandlung, endgiltig als ungerecht-

fertigt erkannt wird, ist dem durch die Beschlagnahme Beschädigten unter Anwendung der beiden letzten Sätze des §. 491 St. P. O. der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatscasse zu leisten.

§. 492. Wird in dem Inhalte einer Druckschrift zwar der Thatbestand einer strafbaren Handlung befunden, jedoch auf Einstellung der Voruntersuchung oder auf Freisprechung des Angeklagten erkannt, so hat das Gericht doch nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder theilweise Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschriften zu verfügen und das Verbot der weiteren Verbreitung derselben auszusprechen.

§. 493. Der Staatsanwalt kann, auch wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, im öffentlichen

---

§. 492. **1.** Wider das in dieser Gesetzstelle vorgesehene Erkenntniß kann eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht ergriffen werden (V. 18. Febr. 1896, Z. 1683*, Sg. Nr. 1914; vgl. auch die zur Cass. Entsch. v. 13. Juli 1892, Z. 8350, Sg. Nr. 1604 veröffentlichten Ausführungen der Generalprocuratur, in welchen die Ansicht vertreten wird, daß es keinem Bedenken unterliege, in Anwendung einer im Proceßrechte vollkommen zulässigen Analogie die Bestimmungen über den im §. 493 St. P. O. geordneten Rechtszug mit Ausschluß des durch die vorangegangene subjective Verfolgung zwecklosen Einspruchsverfahrens auch für den Fall des §. 492 St. P. O. heranzuziehen).

2. Siehe auch Note 1 bei §. 227.

§. 493. **1.** Wegen eines wahrheitsgetreuen Berichtes über Verhandlungen des Reichsrathes oder eines Landtages kann auch die im §. 493 St. P. O. geregelte Verfolgung nicht eintreten (Plen. E. 20. Juli 1882, Z. 6827, Sg. Nr. 452).

2. Sachliche Immunität im Sinne des §. 28 al 4 des Pr. Ges. kommt auch der wahrheitsgetreuen Mittheilung öffentlicher Verhandlungen der Delegationen zustatten (Plen. E. 13. März 1895, Z. 228); auf Sitzungsberichte eines Landesausschusses erstreckt sich dieselbe nicht (E. 26. Sept. 1896, Z. 5974, Sg. Nr. 1986).

3. Das Erkenntniß, welches gemäß §. 493, al. 1 St. P. O., die Weiterverbreitung einer Druckschrift verbietet, wird nur mittelst Anschlags und durch die Amtszeitung kundgemacht. Eine besondere Verständigung der Partei ist nicht vorgeschrieben (V. 7. Jän. 1885, Z. 14795).

4. Für die Kosten der Veröffentlichung eines im objectiven Preßverfahren ergehenden Verbotes haben die Interessenten der periodischen Druckschrift, deren Inhalt für gesetzwidrig erklärt wird, nicht aufzukommen (Plen. E. 15. Mai 1884, Z. 3233, Sg. Nr. 639).

5. Auch wenn das nach Abs. 1 des §. 493 St. P. O. ergehende Erkenntniß, daß der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, vom Oberlandesgerichte gefällt wird, steht den Betheiligten dagegen der Einspruch offen; über denselben ist vor dem Gerichte erster Instanz zu verhandeln (Plen. E. 1. Juni 1881, Z. 1202, Sg. Nr. 333).

Interesse begehren, daß das Gericht darüber erkenne, ob der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, und daß es in diesem Falle das Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift ausspreche. Hierüber erkennt der Gerichtshof erster Instanz, und wenn es sich um eine Uebertretung handelt, das zuständige Bezirksgericht nach Anhörung des Staatsanwaltes in nicht öffentlicher Sitzung, ohne daß durch ein solches Erkenntniß dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird.

In Betreff der Art der Ausfertigung des Verbotserkenntnisses vgl. Form. 89, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

---

6. Es ist unzulässig, daß bei einer über einen Einspruch stattfindenden mündlichen Verhandlung die Oeffentlichkeit lediglich aus dem Grunde ausgeschlossen werde, weil durch dieselbe der Zweck der Beschlagnahme des Preßerzeugnisses vereitelt würde (Plen. E. 23. April 1885, Z. 3377*, Sg. Nr. 773).

7. Einspruch erheben kann der Betheiligte sowohl wider das in Ansehung des Inhaltes der Druckschrift gefällte Erkenntniß, als wider die mit diesem Erkenntnisse etwa verbundenen Verfügungen (vgl. §§. 36 u. 37 Preßgesetz, §. 489 St. P. O.). Erachtet er nur durch die letzteren sich beschwert, so steht ihm frei, an Stelle des Einspruchs auch nur die im §. 493 St. P. O. eingeräumte Beschwerde anzubringen (Plen. E. 6. Juli 1877, Z. 6594, Sg. Nr. 153).

8. Der Staatsanwalt hat kein Einspruchsrecht. Das Rechtsmittel der Beschwerde dagegen ist zufolge des §. 494 St. P. O. in Ansehung aller im §. 493 St. P. O. vorgesehenen Entscheidungen, daher insbesondere auch in Ansehung der Entscheidung über den Einspruch, und rücksichtlich des ganzen Inhaltes dieser Entscheidung — dem Staatsanwalte nicht minder wie dem Betheiligten eingeräumt (Plen. E. 11. März 1880, Z. 1114, Sg. Nr. 239).

9. In Ansehung der nach §. 493 St. P. O. gefällten Entscheidung läßt sich dem Staatsanwalte ein Beschwerderecht nicht schon aus dem Grunde aberkennen, weil das Gericht, wenn es auch von den mehreren unter verschiedenen Gesichtspunkten incriminirten Stellen einer Druckschrift nur die eine oder nur die andere als strafgesetzwidrig erklärte, doch das Verbot der weiteren Verbreitung rücksichtlich des gesammten Inhaltes der Druckschrift ausgesprochen hat (Plen. E. 26. April 1888, Z. 1992*, Sg. Nr. 1147).

10. Bezüglich der Frist zur Beschwerde siehe Note 2 bei §. 489.

11. Das im sogenannten objectiven Verfahren ausgesprochene Verbot der weiteren Verbreitung einer Druckschrift wird durch die strafgerichtliche Verfolgung der verantwortlichen Personen nicht berührt; es ist nicht erforderlich, dasselbe bei Einstellung der Voruntersuchung oder Freisprechung der Angeklagten (§. 492 St. P. O.) zu erneuen (E. 21. Febr. 1891 Z. 12555*, Sg. Nr. 1429).

Gegen die Entscheidung des Gerichtes, welche im Falle der Erlassung des Verbotes am Sitze des Gerichtes öffentlich anzuschlagen und durch die amtliche Zeitung kundzumachen ist, kann von jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der Kundmachung der Einspruch erhoben werden, über welchen das Gericht in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes und des den Einspruch Erhebenden zu entscheiden hat.

Vgl. hiezu die Bemerkungen zu §§. 1 u. 61 St. P. O., dann §. 28, al. 4, und §. 36 des Pr. Ges. (letzteres als Anhang I im 4. Bande dieser Slg. abgedruckt).

Mit JME. v. 15. Dec. 1883, Z. 19827, wurde angeordnet, daß in Hinkunft von der dreimaligen Einschaltung preßgerichtlicher Verbotserkenntnisse in die ämtlichen Blätter einschließig dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung" abzusehen und die Kundmachung auf die einmalige Einrückung des Erkenntnisses' zu beschränken sei, welche sich als ausreichend darstellt, um bei etwaiger Weiterverbreitung oder Veröffentlichung einer mit Beschlag belegten, oder durch gerichtliches Erkenntniß verbotenen Druckschrift, den Thatbestand des Vergehens nach §. 24 Preßgesetzes als begründet zu erkennen.

In Betreff des bei der Einspruchssitzung aufzunehmenden Protokolls vgl. Form. 73, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879, und des Erkenntnisses, ebenda Form. 90.

Wird ohne eine in der Sache liegende Nothwendigkeit einem Werke die Bezeichnung, namentlich der Titel, oder die äußere Erscheinung eines früher erschienenen Werkes gegeben und ist dieß zu einer Irreführung des Publicums über die Identität der Werke geeignet oder wurde die Bezeichnung oder äußere Erscheinung des früher erschienenen Werkes mit so geringen oder so undeutlichen Abänderungen wiedergegeben, daß ein Unterschied von dem Publicum nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann, und handelt es sich insbesondere um ein fortlaufendes oder periodisches Werk, so kann gemäß §. 22 des Ges. v. 26. Dec. 1895, Nr. 197 R. G. B., betreffend das Urheberrecht, der Urheber des früher erschienenen Werkes das Verbot des Weitergebrauches der irreführenden Bezeichnung oder äußern Erscheinung bei dem Strafgerichte begehren (siehe auch die Bemerkungen bei §. 485). Die Verletzung dieses Verbotes begründet gemäß §. 52 al. 4 des Urhebergesetzes eine Uebertretung.

§. 494. Die Beschwerde gegen die nach den §§. 487, 489, 491 und 493 ergehenden Entscheidungen geht, je nachdem sie von den Bezirksgerichten oder den Gerichtshöfen erster Instanz geschöpft wurden, im ersten Falle an den Gerichtshof erster, im zweiten an den Gerichtshof zweiter Instanz. Ein weiterer Rechtszug steht nicht offen.

Anhang.

I.

Verordnung des Justizministers vom 19. November 1873, Nr. 152 R. G. B.,

womit im Einvernehmen mit dem Minister des Innern eine Vollzugsvorschrift zur Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873, Nr. 119 R. G. B., erlassen wird.

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern finde ich auf Grund des Artikels IX des Gesetzes vom 23. Mai 1873, Nr. 119 R. G. B., betreffend die Einführung einer Strafproceß-Ordnung, zu verordnen, wie folgt:

Artikel I. Die nachstehende Vollzugsvorschrift zur Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873 tritt gleichzeitig mit dieser, daher — in Gemäßheit des mit dem k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofe gepflogenen Einvernehmens — am 1. Jänner 1874 in Wirksamkeit.

Artikel II. Gleichzeitig treten alle diejenigen Bestimmungen der mit Verordnung des Justizministeriums vom 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B., erlassenen Instruction über die innere Amtswirksamkeit und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten und der Verordnung des Justizministeriums vom 3. August 1854, Nr. 201 R. G. B., betreffend die innere Einrichtung und

die Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften, welche Gegenstände betreffen, die durch die neue Strafproceß-Ordnung oder die nachfolgende Vollzugsvorschrift geregelt sind, ferner die in den angeführten Verordnungen enthaltenen Hinweisungen auf die Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 außer Wirksamkeit.

Diese beiden Verordnungen folgen unter II und IV.

Artikel III. Alle übrigen in kaiserlichen Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Erlässen enthaltenen Anordnungen und Belehrungen, welche neben der Strafgerichts-Instruction und der Vorschrift für die Staatsanwaltschaften bisher für die Amtshandlungen der im Strafverfahren einschreitenden Organe maßgebend waren, bleiben insoweit unberührt, als dieselben weder durch das Hinwegfallen der Voraussetzungen, auf welchen sie beruhen, gegenstandslos werden, noch durch die Bestimmungen der neuen Strafproceß-Ordnung und der zur Ausführung derselben ergehenden Anordnungen eine Aenderung erfahren.

Vollzugsvorschrift

zur

Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873.

Erster Theil.

Bestimmungen über die Amtshandlungen der Gerichte in Strafsachen.

I. Zur Gerichtsverfassung.

§. 1. Im Sinne der Strafproceß-Ordnung sind bei dem Bestande der gegenwärtigen Gerichtsverfassung unter der Bezeichnung „Gerichtshof erster Instanz“ die Landes- und Kreisgerichte, unter der Bezeichnung „Gerichtshof zweiter Instanz“ die Oberlandesgerichte zu verstehen.

Bei jenen Gerichtshöfen, bei welchen für die strafgerichtlichen Angelegenheiten mit Genehmigung des Justizministers gesonderte Abtheilungen bestehen, und zur Leitung derselben besondere Vorsteher bestellt sind, sind diese zu den nach der Straf-

proceß-Ordnung dem Vorsteher (Präsidenten) des Gerichtshofes erster Instanz zukommenden Amtshandlungen berufen.

§. 2. Die Zusammensetzung der ständigen Senate (§. 18 St. P. O.) ist von dem Vorsteher des Gerichtshofes alljährlich derart vorzunehmen, daß die Senate mit Beginn des Jahres sogleich ihre Thätigkeit aufnehmen können. Es bleibt dem Vorsteher unbenommen, dieselben Richter zu Mitgliedern und Ersatzmännern mehrerer Senate zu bestimmen.

Die erfolgte Aufstellung der in den §§. 12 und 13 der St. P. O. bezeichneten Senate, die Namen der Mitglieder der einzelnen Senate, der Ersatzmänner und die Reihenfolge des Eintritts der letzteren ist mittelst Anschlag am Gerichtshause zu verlautbaren und die Anzeige über die Zusammensetzung dem Oberlandesgerichte in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat eine Ausfertigung dieser Anzeigen, sowie die Anzeige rücksichtlich der nach §. 15 St. P. O. von ihm zu bildenden Senate dem Cassationshofe vorzulegen.

In eben dieser Weise sind Veränderungen, welche im Laufe des Jahres vorkommen, ungesäumt anzuzeigen.

Siehe hiezu die Bemerkungen bei §. 18 St. P. O., die §§. 32—41 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B. und die §§. 7, 9 u. 21 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III).

§. 3. Im Falle der nach dem Gesetze vom 23. Mai 1873, Nr. 120 R. G. B., erfolgten zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte sind für jene Fälle, wo im Sinne des §. 3 dieses Gesetzes eine Verstärkung des Spruchcollegiums einzutreten hat, den nach §. 13, Z. 1 St. P. O., bestellten Senaten zwei ständige Mitglieder und Ersatzmänner beizugeben.

Siehe dieses Gesetz oben bei Art. VII. des Einf. Ges. zur St. P. O.

§. 4. Zur Vornahme derjenigen Amtshandlungen, welche durch die Strafproceß-Ordnung den Bezirksgerichten zugewiesen sind, ist zunächst der Bezirksrichter berufen. Er kann solche Amtshandlungen den beim Bezirksgerichte bestellten richterlichen Hilfsbeamten, sofern sie hiezu nach dem Gesetze befähigt sind, zur selbstständigen Vornahme übertragen. Beschlüsse auf Verhängung und Aufhebung der Haft, Berichte und Ersuchschreiben an andere Behörden sind, wenn nicht Gefahr am Verzuge ist, immer dem Bezirksrichter zur Genehmigung vorzulegen. Für die Führung von Vorerhebungen und Voruntersuchungen kann der Bezirksrichter dem richterlichen Hilfsbeamten bestimmte

Weisungen ertheilen und denselben verpflichten, in Betreff wichtigerer Acte, welche einen Aufschub zulassen, seine Genehmigung einzuholen.

Siehe die Bemerkungen bei §. 9 St. P. O., §. 11 G. J. u. §. 13 G. O.

II. Zur Geschäftsbehandlung bei der Rathskammer.

§. 5. Die an die Rathskammer gelangenden Geschäftsstücke können durch den Vorsitzenden derselben den Mitgliedern der Rathskammer als Referenten zur Bearbeitung zugewiesen werden.

In der Rathskammer kann auch außer dem Falle des §. 113 St. P. O., wenn über die Verfügung eines Mitgliedes des Gerichtshofes Beschluß zu fassen ist, die Anhörung dieses Mitgliedes der Beschlußfassung vorangehen.

Der schriftliche Verkehr zwischen der Rathskammer und dem Gerichtshofe, sowie den einzelnen Mitgliedern desselben geschieht durch Mittheilung der Referatsbogen.

Siehe hiezu Form. 96 JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B.

§. 6. Ergibt sich dem Vorsteher der Rathskammer bei seiner Amtsführung die Nothwendigkeit einer seinen Wirkungskreis überschreitenden Vorkehrung, so hat er an den Vorsteher des Gerichtshofes sofort die Mittheilung zu machen.

Der Vorsteher des Gerichtshofes kann jederzeit in der Sitzung der Rathskammer Aufklärungen über den Geschäftsgang verlangen.

§. 7. Die Rathskammer hat den Gang der nach §. 12, Abs. 2 St. P. O., den Bezirksgerichten zugewiesenen Vorerhebungen und Voruntersuchungen zu überwachen.

§. 8. Die Rathskammer kann den Bezirksgerichten, welchen eine Vorerhebung oder eine Voruntersuchung zugewiesen ist, die Vorlage der Acten insbesonders auch zu dem Zwecke auftragen, dem Vertreter des Anklägers oder Beschuldigten in Fällen, in welchen sie zu deren Einsicht berechtigt sind, diese zu erleichtern.

III. Zu einzelnen Amtshandlungen im Strafverfahren.

1. Anzeigen.

§. 9. Wird beim Untersuchungsrichter eine Anzeige mündlich angebracht, so ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen und der Anzeiger auf solche Art einzuvernehmen, daß für die weiteren Amtshandlungen die erforderliche Grundlage gewonnen werde.

Amtshandlungen, welche einen Aufschub nicht zulassen, können selbst vor der Aufnahme des Protokolls vorgenommen werden.

Siehe hiezu die §§. 57 u. 90 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III).

§. 10. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, falls ihm im Laufe seiner Amtshandlungen Umstände bekannt werden, welche auf eine strafbare Handlung oder auf einen Thäter hinweisen, von welchen der Staatsanwalt noch keine Kenntniß hat, diesen ungesäumt hievon zu verständigen.

2. Anträge des Anklägers.

§. 11. In allen Fällen, in welchen der Untersuchungsrichter verpflichtet ist, die Entscheidung der Rathskammer einzuholen, weil er Bedenken trägt, dem Antrage des Anklägers stattzugeben, hat er die Entscheidung der Rathskammer unverzüglich zu veranlassen.

§. 12. Das Bezirksgericht ist verpflichtet, dem Staatsanwalte auf Verlangen Mittheilung über den Stand des Strafverfahrens wegen Verbrechen und Vergehen zu machen, die dahin gerichteten Anfragen zu beantworten und ihm die Acten zur Einsichtnahme zu übersenden.

3. Tagebuch.

§. 13. Sobald eine Vorerhebung oder Voruntersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens bei Gericht anhängig geworden ist, hat der Untersuchungsrichter ein Tagebuch anzulegen.

In Uebertretungsfällen ist ein Tagebuch nur dann anzulegen, wenn noch andere Acten als die Anzeige, das Verhandlungsprotokoll und das Urtheil sich ansammeln.

Findet die Ausscheidung einer Strafsache statt (§§. 57, 58 St. P. O.), so ist über die ausgeschiedene Strafsache ein besonderes Tagebuch anzulegen und in beiden Tagebüchern die gegenseitige Beziehung ersichtlich zu machen.

Die erfolgte Ausscheidung der Actenstücke ist im Tagebuche der zuerst anhängig gewordenen Strafsache anzumerken.

Werden dieselben Actenstücke in beiden Strafsachen benöthigt, so können nach Bedarf da, wo die Originalien nicht beiliegen, Abschriften der Actenstücke angeschlossen werden.

Siehe hiezu §. 281 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III).

4. Fallfristen.

§. 14. In allen Fällen, in welchen vom Ablauf einer Frist eine gerichtliche Verfügung abhängt, ist die Frist genau in Vormerkung zu halten. Hat die Versäumung einer Frist die Freilassung eines Verhafteten zur Folge und ist die Berechnung der Frist zweifelhaft, so ist die Entscheidung der Rathskammer ungesäumt einzuholen.

Ist in Folge einer Fristversäumniß der Staatsanwaltschaft der Vorschrift des §. 27 St. P. O. zu entsprechen, so ist unverweilt dem Vorsteher des Gerichtshofes die Anzeige zu machen.

Vgl. Form. 9, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879 u. §. 402 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B.

§. 15. Wird der Ankläger bei Ausscheidung einer Strafsache zu der im §. 57, Absatz 3 und 4 St. P. O., erwähnten Erklärung aufgefordert, so ist ihm hiezu eine möglichst kurz bemessene Frist zu bestimmen.

5. Protokolle.

§. 16. In den Protokollen ist das Gericht, welches die Amtshandlung vornimmt, die Veranlassung derselben und die Stunde ihres Beginnes zu bemerken. Nimmt die Vernehmung des Beschuldigten eine längere Zeit in Anspruch, so ist auch der Zeitpunkt des Abschlusses zu bezeichnen.

§. 17. Wenn der zu Protokoll Vernommene sein Handzeichen beisetzt (§. 105 St. P. O.), so ist dessen Name dem Handzeichen durch den Protokollführer beizufügen.

§. 18. Wird zu Vernehmungen ein Dolmetsch beigezogen, so ist zuerst auf der einen Seite des Protokolles die Frage in der Sprache des Gerichtes und darunter deren wörtliche Uebersetzung, hierauf auf der anderen Seite die Antwort in der Sprache des Vernommenen und darunter in deren wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben.

6. Gerichtszeugen.

§. 19. Für die allgemeine Bestellung von Gerichtszeugen am Sitze des Gerichtes hat der Vorsteher desselben rechtzeitig Vorsorge zu treffen und nöthigenfalls wegen der Wahl geeigneter Personen mit dem Gemeindevorsteher das Einvernehmen zu pflegen.

7. Vertheidigerliste.

§. 20. Wenn Personen, welche in die Vertheidigerliste eingetragen sind, das Recht, als Vertreter in Strafsachen vor

Gericht zu erscheinen, im Laufe des Jahres entzogen wird, hat das Oberlandesgericht hievon die Strafgerichte seines Sprengels, sowie den Cassationshof in Kenntniß zu setzen.

Wenn Jemand bei einem Gerichte unter Berufung auf seine Eintragung in die Vertheidigerliste eines anderen Oberlandesgerichtssprengels als Vertreter in Strafsachen einschreitet, so kann das Gericht den Nachweis über seine Eintragung verlangen.

8. Vorladungen.

§. 21. Die an den Beschuldigten gerichtete Vorladung ist in den Acten ersichtlich zu machen. Die Zustellung hat in der Regel durch die Amtsdiener oder durch die Gemeindevorsteher zu geschehen.

Siehe hiezu §. 211 ff. u. §. 348 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III).

9. Vernehmung des Beschuldigten.

§. 22. Bei der Vernehmung des Beschuldigten hat der Untersuchungsrichter auch zu erheben, in welcher Weise dem Beschädigten zum Ersatze seines Schadens verholfen werden könne.

Läßt sich der Beschuldigte bei der Vernehmung in die Erzählung oder in ein Geständniß solcher strafbarer Handlungen ein, von denen das Gericht keine Kenntniß hat, so muß die Aussage des Beschuldigten auch hierüber aufgenommen werden.

10. Verhaftete.

a) Einlieferung von Beschuldigten.

§. 23. Die Gerichtsvorsteher haben die Verfügung zu treffen, daß jede Verhaftung und Einlieferung eines Verhafteten ihnen unverweilt zur Kenntniß gebracht und daß der Verhaftete vorläufig in Verwahrung genommen werde.

Die Einlieferung ist dem Richter, welchem die Führung der Strafsache obliegt, ungesäumt bekannt zu geben, damit die einzuleitenden Schritte rechtzeitig und, wenn im Gesetze für die Amtshandlung eine Frist angeordnet ist, innerhalb der gesetzlichen Frist stattfinden können.

Von jeder Uebernahme in Haft ist, insofern es sich nicht um Privat- oder Subsidiaranklagen handelt, der Staatsanwalt zu verständigen.

Wenn die Festnehmung mehrerer Personen nach §. 181 St. P. O. stattfindet, ist die Bestimmung des §. 17 der Instruction für die Strafgerichte vom 16. Juni 1854 anzuwenden.

b) Haft des Beschuldigten.

§. 24. Bei jeder Uebernahme in Haft ist

1. eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung des Verhafteten aufzunehmen;
2. der Verhaftete und dessen Kleidung genau zu durchsuchen;
3. alles, was von Schriften, Geld, Waffen oder anderen Gegenständen, womit der Verhaftete sich befreien, sich oder andere beschädigen könnte, oder was von Gegenständen oder Merkmalen einer strafbaren Handlung gefunden wird, dem Verhafteten abzunehmen, genau zu verzeichnen und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Bei Anwendung der im §. 58 der Instruction für die Strafgerichte vom 16. Juni 1854 über die Bestimmung des Gefängnisses, in welches ein Beschuldigter aufzunehmen ist, ertheilten Anordnungen sind die Vorschriften des §. 184 St. P. O. zu beobachten.

Vgl. hiezu die §§. 49 u. 51 G. J. und die §§. 68—70 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III).

§. 25. Ist die Untersuchungshaft wider den Beschuldigten verhängt und derselbe über das ihm dagegen offen stehende Rechtsmittel belehrt worden, so ist, daß dieß geschehen, im Protokolle zu bemerken.

§. 26. Der Untersuchungsrichter hat über die in Collusionshaft befindlichen Personen eine besondere Vormerkung zu führen, und jeden Fall der Verhängung und Aufhebung einer solchen Haft dem Vorsteher des Gerichtes anzuzeigen. Der Gerichtsvorsteher hat mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß die im §. 190 St. P. O. bestimmte längste Dauer der Collusionshaft nicht überschritten werde.

Vgl. Form. 8, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 27. Das Bezirksgericht hat, wenn eine Verfügung über die Haft nicht rechtzeitig erfolgt, die Anzeige hievon im Falle des §. 89, Absatz 3 St. P. O., an den Oberstaatsanwalt oder an die Rathskammer, in Uebertretungsfällen aber an den Staatsanwalt zu erstatten.

c) Protokoll über die Verhafteten.

§. 28. Ueber alle Verhaftete ist ein Protokoll zu führen. Die Rubriken dieses Protokolles sind:

1. Die fortlaufende Zahl, unter welcher der Verhaftete eingetragen wird. Diese läuft vom Anfange bis zum Ende

des Jahres ununterbrochen fort. Zu Ende des Jahres sind die in Haft Gebliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen;

2. der Tag, an welchem die Uebernahme in Haft stattgefunden hat;

3. die Benennung der Behörde oder des öffentlichen Organes, durch welches die Uebergabe in die Haft geschehen ist;

4. der Vor- und Zuname des Verhafteten;

5. die Zahl des Gefängnisses und die besonderen Vorsichten, welche etwa zur Anwendung zu bringen sind;

6. das Betragen des Verhafteten in der Haft;

7. der Tag und die Art der Beendigung der Haft.

Vgl. §. 48 G. J.

Nach §. 23 Punkt 6 des Wehrges. v. 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B., sind die in Straf-, Untersuchungs- oder Correctionshaft befindlichen Stellungspflichtigen durch die Vorstände der betreffenden Anstalten unter Angabe der zur Verzeichnung erforderlichen Daten bei der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes anzumelden, welche hievon die zuständige politische Bezirksbehörde in Kenntniß zu setzen hat. Dementsprechend haben die Gerichte (und Verwaltungen der Strafanstalten) jährlich in der zweiten Hälfte November ein namentliches Verzeichniß der zu dieser Zeit bei ihnen in Haft befindlichen Personen, die in einer zur Stellung aufzurufenden Altersclasse stehen, der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Sitz des Gerichtes (der Strafanstalt) gelegen ist, mitzutheilen. In diesem Verzeichnisse werden mit Hinblick auf das nach Muster 6 der Wehrvorschriften vom Gemeindevorstande zu verfassende Verzeichniß der Geburtstag und Geburtsort, die Heimathsgemeinde, die Religion, der Stand, die Namen der Eltern, die Schulbildung und der Lebensberuf des Häftlings ersichtlich zu machen und wird auch anzuführen sein, ob der Häftling musikkundig ist. JMVdg. v. 27. Sept. 1889, Z. 15749, Nr. 49 J. V. B.; vgl. auch Anm. zu §. 83 St. P. O.

d) Vorsichten bei Verhafteten.

§. 29. Dem Verhafteten darf bares Geld nicht belassen oder gegeben werden.

Der Vorsteher des Gerichtes bestimmt, ob und unter welchen Vorsichtsmaßregeln Kleidungsstücke, Bettgewand, Nahrungsmittel und andere Effecten den Gefangenen überhaupt von Außen zukommen dürfen. Im Falle der Einbringung sind diese Gegenstände vor ihrer Verwendung genau zu untersuchen.

Einem Verhafteten, welcher eines Verbrechens beschuldigt ist, das mit Todes- oder mindestens fünfjähriger Freiheitsstrafe

bedroht ist, dürfen immer nur solche Speisen gereicht werden, welche in der Gefangenanstalt zubereitet worden sind.

§. 30. Die in den §§. 186 und 187 St. P. O. für den Untersuchungsrichter gegebenen Bestimmungen sind in jenen Fällen, in welchen ein Untersuchungsrichter nicht einschreitet, von dem mit der Führung der Strafsache betrauten Richter zu beobachten.

Die Bestimmungen dieser Paragraphe sind auch für die Anwendung der in den §§. 76 und 78 der Instruction für die Strafgerichte vom 16. Juni 1854 enthaltenen Anordnungen bezüglich des Verkehres der Verhafteten mit dem Geistlichen und mit anderen Personen maßgebend.

e) Visitation der Gefängnisse.

§. 31. Ueber die nach §. 189 St. P. O. vom Vorsteher des Gerichtes vorgenommene Visitation der Gefängnisse ist ein Protokoll aufzunehmen.

11. Verwahrte Gegenstände.

§. 32. Werden Gegenstände in gerichtliche Verwahrung genommen, so muß die Bezeichnung, welche auf dem Umschlag oder auf Zetteln, die mit dem Gerichtssiegel angeheftet sind, zu geschehen hat, die Strafsache und das Protokoll, wozu sie gehören, durch Beziehung auf die Zahl des Einreichungsprotokolles und die Nummer des Tagebuches bestimmt ersichtlich machen.

Zum Gottesdienste geweihte, in gerichtliche Verwahrung genommene Gegenstände sind, wenn nicht deren Zurückstellung an die zum Besitze Berechtigten zu erfolgen hat, dem nächsten Seelsorger der betreffenden Religionsgesellschaft zu übergeben.

Strafgerichtliche Depositen sind von den Bestimmungen der M. V. v. 21. Juni 1893, Nr. 103 R. G. B. betreffend die Hinterlegung gerichtlich zu deponirender Werthpapiere bei der österr.-ung. Bank ausgeschlossen.

12. Auskunftstabelle (nunmehr Strafkartenausfertigung).

§. 33. Dieser Paragraph wurde durch die Verordnung des Justizministeriums v. 8. Dec. 1897, Z. 27904, Nr. 47 J. V. B., betreffend die Einführung von Strafkarten und Strafregistern, aufgehoben. Dieselbe lautet:

1. Vom 1. Jänner 1898 ab werden für sämmtliche rechtskräftige Verurtheilungen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen Strafkarten nach Muster der ange-

schlossenen Drucksorte*) eingeführt; dieselben haben einerseits an Stelle der bisherigen Auskunftstabellen zu treten, andererseits die Strafregister zu bilden. Sie haben ferner mit der unter 5 aufgeführten Einschränkung an Stelle der statistischen Zählkarten (Verordnung v. 20. Dec. 1895, Nr. 29 J. M. V. B.) zu treten.

2. Die Strafkarten sind anläßlich der Hauptverhandlung bei den Gerichtshöfen von der Staatsanwaltschaft, bei den Bezirksgerichten von dem Einzelrichter auszufertigen, wobei Rubrik 18 leer bleibt. Liegen mehr als 30 Vorstrafen vor, so ist die Rückseite einer zweiten Strafkarte zur Fortsetzung zu benützen. Es sind ausschließlich Drucksorten auf gelbem Papier, in jeder Einzelheit mit Bezug auf Größe, Papierstärke und Druckanordnung dem Muster entsprechend zu verwenden. Die Urschrift ist dem Strafregisteramt zuzuführen.

3. Strafregisteramt ist in der Regel die Staatsanwaltschaft, in deren Sprengel der Verurteilte heimatszuständig ist. Nur im Falle unbekannter oder ausländischer Heimatszuständigkeit ist jene Staatsanwaltschaft Strafregisteramt, in deren Sprengel die Verurtheilung erfolgte.

Die Einzelrichter der Bezirksgerichte haben sämmtliche Strafkarten nach Rechtskraft des Urtheiles an die Staatsanwaltschaft ihres Gerichtshofsprengels zu senden. Letztere scheidet aus diesen und den eigenen Strafkarten die zu anderen Staatsanwaltschaften gehörigen aus und übersendet sie an letztere. Die verbleibenden Strafkarten bilden nach den Namen der Verurtheilten geordnet das Strafregister. Wird erst in der Folge die Heimatszuständigkeit bekannt oder ergibt sich an Stelle unrichtig angegebener die richtige, so hat nachträgliche Abtretung an die zuständige Staatsanwaltschaft zu erfolgen.

Strafkarten, welche sich auf denselben Verurtheilten beziehen, sind auf ihren Inhalt zu prüfen, und ist nur die letzte in den Vorstrafen richtiggestellte Strafkarte im Register zu behalten. Ist die Uebereinstimmung der Person zweifelhaft, so ist die Beziehung der Strafkarten lediglich mit rother Tinte ersichtlich zu machen.

---

*) Von der Aufnahme der in der V. V. und der Instruction für die Strafgerichte bezogenen tabellarischen Formularien mußte aus Raummangel abgesehen werden.

Die Zusendung der Strafkarten erfolgt ohne Zuschrift unter Umschlag. Zum Strafregister eingelangte Strafkarten werden in kein Protokoll eingetragen, sondern ohneweiters dem Strafregister zugeführt. Letzteres ist von einem Kanzlei- unter Aufsicht eines Conceptsbeamten zu führen.

Das Strafregister dient dem Zwecke, den staatlichen Behörden umgehend Aufschluß über die Vorstrafen einer Person zu geben.

Hiezu genügt eine Zuschrift, etwa des Inhaltes: „An die k. k. Staatsanwaltschaft als Strafregisteramt in . . . Es wird um einen Strafregisterauszug über . . . . . ersucht". Die Antwort erfolgt entweder durch Vormerk auf dieser Zuschrift „kommt nicht vor" oder durch Einsendung der Strafkartenausfertigung. Für letztere ist die gleiche gelbe Drucksorte zu verwenden, jedoch oben mit dem Worte „Ausfertigung" und dem Actenzeichen der Zuschrift in rother Tinte zu versehen.

4. Solange die Strafregisterämter keine Gewähr für Vollständigkeit bieten, sind die Vorstrafen wie bisher neben der Anfrage an das Strafregisteramt durch Anfragen an die Heimatsgemeinden, Bezirkshauptmannschaften und Strafgerichte, sowie im Wege der Prüfung der etwa vorliegenden Voracten sorgfältig zu erheben.

Soferne in einzelnen Gerichtssprengeln bereits gerichtliche Strafregister bestehen, ist deren Inhalt allmählich dem neuen Strafregister einzuverleiben. Zu diesem Behufe haben die Staatsanwaltschaften nach Maßgabe der verfügbaren Zeit den Inhalt der bestehenden Register in Strafkarten zu übertragen. Dabei ist vom letzten Jahre (1897) nach rückwärts vorzugehen, und bedarf es einer Ergänzung etwa fehlender Daten nicht.

5. Die Staatsanwaltschaften haben die mit Verordnung v. 20. Dec 1895, Nr. 29 J. M. V. B., vorgeschriebenen statistischen Zählblätter über Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen vom 1. Jänner 1898 auf den neuen Drucksorten herzustellen.

Hiezu sind ausschließlich die nur auf der Vorderseite bedruckten weißen und blauen Drucksorten zu verwenden, und muß nachdrücklichst darauf verwiesen werden, daß eine Verwechslung der Drucksorten oder eine Nichtverwendung solcher unter keinen Umständen platzgreifen darf, und daß die Rubriken der Druck-

sorten sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden müssen, weil jeder Mangel die Zählarbeit bei der statistischen Centralcommission erschwert und zu Richtigstellungen Anlaß gibt.

Die Staatsanwaltschaft des Verurtheilungsgerichtshofes hat daher vor Abgabe der Strafkarte in das Strafregisteramt, beziehungsweise Uebersendung an ein anderes, die Zählkarte zu verfassen.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der angeführten Verordnung unberührt.

6. An Stelle der vorgeschriebenen Auskunftstabellen treten Strafkartenausfertigungen auf gelbem Papier mit der Aufschrift „Ausfertigung" in rother Tinte.

In allen Fällen, in welchen Auskunftstabellen in Frage kommen, haben daher die Bezirksgerichte eine solche Ausfertigung zurückzubehalten, die Staatsanwaltschaft aber hat sie dem Urtheilsgerichtshofe zuzumitteln.

Zu entfallen hat die im §. 33 der Vollzugsvorschrift v. 19. Nov. 1873, Nr. 152 R. G. B., vorgeschriebene Abfassung von Auskunftstabellen durch den Untersuchungsrichter, beziehungsweise durch den Vorsitzenden. Im Vorverfahren genügt die Personsbeschreibung Verhafteter, die Feststellung der Punkte 1 bis 8, 10, 15, bis 17 im Verhörsprotokolle (indem die allgemeinen Fragen bereits darauf gerichtet sind) und ein Vorstrafenverzeichnis. Letzteres wird durch eine angeschaffte Strafkartenausfertigung ersetzt.

Die Fälle, in welchen nach durchgeführtem Strafverfahren nunmehr Strafkartenausfertigungen an Stelle von Auskunftstabellen an andere Behörden zu übersenden wären, sind:

a) Gemäß §. 36 Vollzugsvorschrift und der Verordnung v. 15. Juni 1888, Nr. 91 R. G. B., an die politischen Behörden bei allen Verurtheilungen mit Ausnahme jener wegen Ehrenbeleidigungen;

b) seitens der Bezirksgerichte gemäß §. 2 dieser Verordnung an die Gemeinde am Sitze des Bezirksgerichtes, falls sie Schubbehörde ist, im Falle der Aburtheilung einer der in §. 1 G. v. 27. Juli 1871, Nr. 88 R. G. B., bezeichneten Personen;

c) seitens der Staatsanwaltschaften gemäß §. 405 St. P. O., §. 76 Vollzugsvorschrift und Justizministerialerlasses

v. 14. Febr. 1885, Nr. 18, J. M. V. B., an die Strafanstalt, in welche der Verurtheilte abzuliefern ist;

d) seitens der Gerichte im Falle der Verurtheilung von Ausländern in Gemäßheit der besonderen Vorschriften.

Für alle diese Fälle dient Rubrik 18 der Strafkarte zur allfälligen Angabe der Eignung zur Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt. In Rubrik 12 kommt eine allfällige Besonderheit der Strafthat, z. B. Taschendiebstahl, in Rubrik 1 und 17 bei Frauen Familienname und Name des Ehegatten.

Diese Vorschriften bleiben bis auf weiteres in Wirksamkeit, dagegen sind die Vorschriften der §§. 30, 83 und 89 der Strafgerichtsinstruction v. 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B., und der Verordnung v. 5. März 1853, Nr. 44 R. G. B., insoweit durch die gegenwärtigen Vorschriften ersetzt, als sie die Auskunftstabellen betreffen.

7. Zunächst werden in der Hof- und Staatsdruckerei zur Erzielung der Einheitlichkeit der Strafkarten die nöthigen Drucksorten in deutscher Sprache hergestellt, und werden nach einem Kostenüberschlage die gelben Drucksorten ungefähr 2 fl., die blauan und weißen ungefähr 1 fl. 66 kr. das Tausend kosten. Die Beschaffung der Drucksorten erfolgt im übrigen auf dem gleichen Wege wie jene anderer Drucksorten.

Die sprachliche Einrichtung der Strafregister muß dem durch das sachliche Bedürfniß geleiteten Ermessen der registerführenden Staatsanwaltschaften überlassen bleiben. Der Bedarf an anderssprachigen Drucksorten ist im Wege der Oberlandesgerichtspräsidien zu decken, wobei jedoch auf volle Gleichförmigkeit in der Ausführung zu achten ist. Das Gleiche gilt von der Ausfertigung der Strafkarten als Ersatz der Auskunftstabellen und zum Zwecke der Vorstrafenmittheilung, soferne diesbezüglich nicht bereits bestimmte Vorschriften vorliegen.

Die Ausfertigungen auf weißem und blauem Papiere (statistische Zählkarten) haben jedoch ausnahmslos in deutscher Sprache zu erfolgen, da nur hiedurch die rasche Abwicklung der statistischen Berechnung ermöglicht wird.

Betreffend die Mittheilung und Behandlung der Auskunftstabelle (nunmehr Strafkartenausfertigung) über gerichtlich Verurtheilte verfügt die JMVdg. v. 15. Juni 1888, Nr. 91 R. G. B., nachstehends: Die Gerichtshöfe I. Instanz haben bei jeder Verurtheilung zu einer Strafe wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung — mit Ausnahme

der nur auf Privatanklage zu verfolgenden Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre — wenn die Strafe nicht in einer Strafanstalt vollstreckt wird, ein Duplicat der Auskunftstabelle (Strafkartenausfertigung) beim Strafantritte des Verurtheilten der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, falls sich jedoch am Sitze des Gerichtes eine loc. Polizeibehörde befindet, der Polizeibehörde mitzutheilen und die etwa vorhandenen Zuständigkeitsdocumente des Verurtheilten beizufügen. Die politische (Polizei) Behörde stellt die Auskunftstabelle (Strafkartenausfertigung), wenn eine Freiheitsstrafe über 6 Monate verhängt worden ist, nach gemachtem Amtsgebrauche dem Gerichte zurück, von welchem sie dieselbe am Ende der Strafzeit nach vorgenommener Ergänzung zurückerhält. Auch die Zuständigkeitsdocumente sind, wenn sich die politische Behörde zu einer Verfügung mit dem Abgeurtheilten nach ausgestandener Strafe nicht bestimmt findet, dem Gerichte zurückzustellen (§. 1). In gleicher Weise haben die Bezirksgerichte in Ansehung der von ihnen wegen einer Uebertretung Verurtheilten (mit Ausnahme der nur auf Privatklage zu verfolgenden Ehrenbeleidigungen) zu verfahren. Im Falle die Aburtheilung eine der im §. 1 Ges. v. 27. Juli 1871, Nr. 88 R. G. B., bezeichneten Personen betrifft und die Gemeinde am Sitze des Gerichts zur Fällung eines Abschiebungserkenntnisses berufen ist, ist unter gleichzeitiger Bemerkung auf der der politischen Behörde zu übersendenden Auskunftstabelle (Strafkartenausfertigung), überdieß ein Duplicat der letztern zu übermitteln (§. 2). Ward gegen eine Person vom Bezirksgerichte die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangs-(Besserungs-)Anstalt ausgesprochen, so erfolgt die Mittheilung der mit der vorschriftsmäßigen Eintragung über die Eignung des Verurtheilten für die oben genannten Anstalten versehenen Auskunftstabelle (Strafkartenausfertigung) an die politische (Polizei-) Behörde noch vor dem Strafantritte, und zwar entweder bei Eintritt der Rechtskraft oder bei Einbringung des Rechtsmittels, dessen Erfolg der politischen Behörde gleichfalls bekanntzugeben ist (§. 4).

Mit dem Erl. des Just. Min. v. 24. Mai 1875, Z. 6719 wurden die Gerichtshöfe angewiesen, die Auskunftstabellen (nunmehr Strafkartenausfertigungen) über die Abgeurtheilten, welche die Strafe bei Gericht verbüßen, gleich bei dem Antritte der Strafe den in der Vdg. v. 5. März 1853, Nr. 44 R. G. B. bezeichneten politischen Behörden mitzutheilen. Nachdem sich das Bedürfniß geltend gemacht hat, daß auch die Verurtheilungen, welche von den Bezirksgerichten erfolgen, ungesäumt zur Kenntniß der politischen Behörden gebracht werden, damit im Falle als die Erhebung der Zuständigkeit der Verurtheilten vorzunehmen ist, mit der Vornahme dieser Erhebungen noch während der Strafzeit der Verurtheilten begonnen werden könne, wurden zufolge Erl. des Just. Min. v. 22. Dec. 1882, Z. 19540, die Bezirksgerichte angewiesen, daß sie die nach den bestehenden Vorschriften den politischen Behörden mitzutheilenden Auskunftstabellen (Strafkartenausfertigungen) im Sinne des §. 7 der Vdg. v. 5. März 1853, Nr. 44 R. G. B., allsogleich beim Antritte der Strafe des Verurtheilten mit Beilegung der etwa vorhandenen auf die Zuständigkeit der Verurtheilten Bezug nehmenden Documente der politischen Behörde zu übergeben haben.

13. Verständigung des Staatsanwaltes vom Strafantritte.

§. 34. Von dem Antritte jeder durch den Gerichtshof verhängten Freiheitsstrafe ist der Staatsanwalt zu verständigen; bei jenen Verurtheilten, welche in eine Strafanstalt zu überstellen sind, ist ihm zudem die Auskunftstabelle nebst einer Abschrift des Urtheiles und der Gründe zuzustellen.

Wenn die Freiheitsstrafe bei einem anderen als dem erkennenden Gerichtshofe abgebüßt wird, ist der Staatsanwalt des erkennenden Gerichtes vom Strafantritte in Kenntniß zu setzen.

Vgl. Form. 58 JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

14. Verständigung von Aburtheilungen.

§. 35. Von den Anzeigen über erfolgte Verurtheilungen, welche das Gericht nach §. 402 St. P. O. zu erstatten hat, ist dem Staatsanwalte Mittheilung zu machen.

15. Verständigung der Sicherheitsbehörde.

§. 36. Auch außer den im §. 7 der Verordnung vom 5. März 1853, Nr. 44 R. G. B., angeführten Fällen hat die Verständigung der Sicherheitsbehörde über erfolgte Aburtheilungen dann zu geschehen, wenn ein Ausspruch auf Grund des Gesetzes v. 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. B., die polizeistrafrechtlichen Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher betreffend, erfolgt.

Vgl. hiezu die Bestimmungen der Ges. v. 24. Mai 1885, Nr. 89 und 90 R. G. B., in Betreff der Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, dann des Ges. v. 27. Mai 1885, Nr. 134 R. G. B., mit welchem Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die Gebarung mit denselben, erlassen wurden.

Insoweit in einem Lande für die Aufnahme von Personen in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten Vorsorge getroffen ist, kann eine Person, rücksichtlich welcher vom Gerichte die Zulässigkeit der Abgabe in eine solche Anstalt ausgesprochen ist, bis zum Ablaufe von vier Wochen nach Beendigung der Strafzeit bei dem Gerichte in Verwahrung gehalten werden, wenn nicht die politische Landesbehörde die Enthaftung verfügt. Ueber die Verhängung der Abgabe in die Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt ist ohne Verzug, jedenfalls aber vor Ablauf von vier Wochen zu entscheiden (§§. 8 und 15 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90).

Mit Rücksicht auf die §§. 8 und 15 des Ges. v. 24. Mai 1885, Nr. 90 R. G. B., wurden die Gerichte durch JMVdg. v. 18. Juli 1885, Z. 13069 (J. V. B. 48), angewiesen, jedes Erkenntniß, womit gegen eine Person die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt ausgesprochen wird, der politischen Behörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft u. s. w.), in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, mitzutheilen. Diese Mittheilung hat, wenn der Verurtheilte sofort auf das Recht der Berufung gegen den Ausspruch wegen der Zulässigkeit

der Anhaltung in einer solchen Anstalt verzichtet, unverweilt zu geschehen. Für diese Mittheilung genügt, wenn die Freiheitsstrafe bereits angetreten ist, die Ueberschickung der Auskunftstabelle (nunmehr Strafkartenausfertigung) (§. 36 der V. V. v. 19. Nov. 1873, Nr. 152 R. G. B., und JME. v. 22. Dec. 1882, Z. 19540), in welche der Ausspruch über die Zulässigkeit der Anhaltung einzutragen ist. Wenn der Verurtheilte auf das Recht, den Ausspruch über die Zulässigkeit der Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt durch ein Rechtsmittel anzugreifen, nicht verzichtet, so ist die für das Rechtsmittel offen stehende Frist abzuwarten. Verfließt diese Frist ohne Ergreifung des Rechtsmittels, so hat die Mittheilung unverweilt mit dem Eintritte der Rechtskraft des Erkenntnisses und zwar, wenn die Freiheitsstrafe ohne Verzug angetreten wird, lediglich durch Ueberschickung der Auskunftstabelle (Strafkartenausfertigung) zu geschehen. Hat der Verurtheilte ein Rechtsmittel ergriffen, so hat die Mittheilung unter Bekanntgabe dieses Umstandes unverweilt zu geschehen und ist der Erfolg des Rechtsmittels seinerzeit den politischen Behörden bekannt zu geben.

Die Vdg. v. 5. März 1853, Nr. 44 R. G. B., und der JME. v. 22. Dec. 1882, Z. 19540, sind unten bei §. 30 der Instruction für die Strafgerichte abgedruckt.

Vgl. die oben bei §. 33 V. V. abgedruckte JMVdg. v. 8. Dec. 1897, Z. 27904, Nr. 47 G. V. B., und die Bemerkungen bei §. 89 G. J.

16. Subsidiare Anklage.

§. 37. Die im §. 48, Z. 2 und 3 der St. P. O., angeordnete Verständigung des Privatbetheiligten über den Rücktritt des Staatsanwaltes von der Verfolgung hat durch das Gericht zu geschehen.

§. 38. Zu den nach §. 154 der Instruction für die Strafgerichte v. 16. Juni 1854 in das Einreichungsprotokoll einzutragenden Actenstücken gehören auch die Anträge der Privatbetheiligten auf Einleitung der Voruntersuchung (§. 48, Z. 1 St. P. O.), ihre Erklärungen über die Aufrechthaltung der Verfolgung (§. 48, Z. 2, 3 St. P. O.), und die von ihnen eingebrachten Anklageschriften.

Die Institution des Einreichungsprotocolles wurde mit der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. aufgehoben. Ueber die Behandlung der bei der Einlaufstelle des Gerichtes einlangenden Eingaben siehe den dritten Abschnitt der citirten JMVdg. (Anhang III).

§. 39. Das Gericht hat jede Erhebung einer Subsidiaranklage, den Tag der Hauptverhandlung über eine solche und die Enderledigung der Strafsache dem Staatsanwalte durch Mittheilung des Actes bekannt zu geben.

17. Aufbewahrung der Acten in der Registratur.

§. 40. In die nach §. 167 der Instruction für die Strafgerichte v. 16. Juni 1854 anzulegenden Hauptabthei-

lungen der Registratur sind die Acten nach folgenden Unterscheidungen einzutheilen:

A. Acte über Strafsachen, welche an andere Behörden abgetreten worden sind;

B. Acte über Strafsachen, welche ohne Vornahme einer Hauptverhandlung beendigt worden sind;

C. Acte über Strafsachen, in welchen eine Hauptverhandlung vorgenommen worden ist;

D. Mittheilungen und Correspondenzen anderer Behörden in Strafsachen, welche sich nicht auf bei dem Gerichte anhängige Straffälle beziehen;

E. die das Gefängnißwesen betreffenden Acte;

F. Acte des Gerichtshofes als Berufungsgericht (§. 13, Z. 2 St. P. O.).

Siehe hiezu das Nähere im 3. u. 4. Theil der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III).

18. Kosten und Geldstrafen.

a) Reisekosten der Geschwornen.

§. 41. Jeder Geschworne, welchem nach §. 25 des Gesetzes v. 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. B., über die Bildung der Geschwornenlisten eine Entschädigung gebührt, erhält einen Betrag von 1 fl. österr. Währ. für jede Stunde des Hin- und Rückweges.

Die Entfernungen werden in derselben Weise, wie bei Dienstreisen der Gerichtsbeamten berechnet.

Die Bestreitung erfolgt vorschußweise aus dem Strafgerichtskosten-Verlage des Gerichtes.

Siehe hierüber den unten im Anhange VI bei §. 25 des Ges. v. 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. B., abgedruckten JME. v. 26. April 1874, Z. 2951.

Der Anspruch auf eine Reisekostenentschädigung beginnt laut JME. v. 5. März 1876, Z. 1625, bei den Geschwornen im Sinne des §. 41 der Vollzugsvorschrift zur St. P. O. bei einer Entfernung von mehr als 7·5 Kilometern oder 0·75 Myriameter und ist in diesem Falle für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges eine Gebühr von 26 kr. zu erfolgen.

b) Strafvollstreckungskosten bei Freiheitsstrafen.

§. 42. Die Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen sind, so weit sie nach §§. 387 und 388 der St. P. O. die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, Beschaffung sowie Reinigung der Wäsche und Kleidung, dann den auf jeden einzelnen Sträfling entfallenden Antheil der Kosten

der Bewachung und Verwaltung des Strafortes umfassen, für alle Sträflinge eines bestimmten Gebietes nach Kopf und Tag gleichmäßig, jedoch für jede Kategorie von Straforten, nämlich für die selbstständigen Strafanstalten, die Gefangenhäuser der Gerichtshöfe erster Instanz und die Arreste der Bezirksgerichte abgesondert zu beziffern.

Krankheits- und Entbindungskosten dagegen sind nur für den einzelnen Sträfling, bei welchem sie aufgelaufen sind, und stets nach der Höhe der wirklichen Auslagen zu berechnen.

An Stelle des bisherigen Wortlautes der §§. 43, 45 und 48 der mit der Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern v. 19. Nov. 1873 (Nr. 152 R. G. B.) erlassenen Vollzugsvorschrift zur Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873 (Nr. 119 R. G. B.) trat zufolge Verordnung des Justiz-Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern v. 16. Dec. 1895, Nr. 199 R. G. B., eine geänderte Fassung; nunmehr lautet:

§. 43. Die Festsetzung der nach Kopf und Tag gleichmäßig zu beziffernden Strafvollstreckungskosten erfolgt für jede selbstständige Strafanstalt von drei zu drei Jahren durch das Justizministerium, für die Gefangenhäuser der Gerichtshöfe erster Instanz und für die Arreste der Bezirksgerichte in den durch §. 387, Strafproceßordnung, festgesetzten Zeiträumen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes.

S. hiezu die Bemerkungen bei §. 388 St. P. O. u. bei §. 45 V. V.

aa) Strafvollstreckungskosten für Strafanstalten.

§. 44. Bei den selbstständigen Strafanstalten ist zu diesem Zwecke in folgender Weise vorzugehen:

Es werden die während der vollständig abgelaufenen letzten drei Kalenderjahre erwachsenen Auslagen für Verpflegung der Sträflinge (Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, Beschaffung sowie Reinigung der Wäsche und Kleidung), für Entlohnung des Aufsichts- und Beamtenpersonals, für Instandhaltung der Gebäude und Einrichtungsgegenstände, dann für Beistellung der Haus-, Kanzlei- und aller sonstigen durch die Bewachung und Verwaltung der Anstalt mit Einschluß des Arbeitsbetriebes bedingten Erfordernisse zusammengerechnet.

Hievon wird der gesammte während dieser drei Jahre durch die Arbeit der Sträflinge erzielte Geldwerth in Abzug gebracht und die sich hiernach ergebende Summe durch die Zahl der während derselben Zeit aufgelaufenen Verpflegstage getheilt.

Der auf diese Art ermittelte Betrag stellt den auf jeden einzelnen Sträfling und Tag entfallenden Antheil der Strafvollstreckungskosten für die nächsten drei Jahre dar.

Doch sind Bruchtheile von Kreuzern, wenn sie ein Halbes übersteigen, bloß für einen halben Kreuzer anzunehmen, wenn sie geringer sind, ganz unberücksichtigt zu lassen.

S. hiezu die JMVdg. v. 15. Dec. 1897, Nr. 296 R. G. B., über den Betrag des von den Sträflingen in den Strafanstalten zu leistenden täglichen Ersatzes an Strafvollstreckungskosten für die Jahre 1898—1900.

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministeriums gekommen, daß seitens einer Strafanstalt, welche vom Justiz-Ministerium aus besonderen Gründen zur Vollstreckung einer nach §. 405 St. P. O. competenzmäßig bei dem erkennenden Gerichte abzubüßenden Freiheitsstrafe bestimmt worden war, auf dem Wege der Oberstaatsanwaltschaft an das zum Strafvollzuge competente Gericht bezw. an die Justizverwaltung des betreffenden Kronlandes das Begehren um Rückersatz der Vollstreckungskosten an den Etat der Strafanstalten gestellt wurde. Nachdem weiter erhoben wurde, daß ein ähnlicher Vorgang im Sprengel der betreffenden Oberstaatsanwaltschaft bezüglich aller Fälle der nicht competenzmäßigen Strafvollstreckungen und zwar auf Grund älterer, aus der Zeit vor Einbeziehung der Strafanstalten und ihrer Etats in den Wirkungskreis des Justiz-Ministeriums stammenden Vorschriften geübt wird, so findet das Justiz-Ministerium zur künftighin allgemeinen Beobachtung zu verordnen, daß eine gegenseitige Kostenvergütung zwischen den Etats der Justizverwaltung der Kronländer und dem Strafanstaltsetat für die Vollstreckung von nicht competenzmäßigen Strafen nicht mehr stattzufinden hat, wobei es gleichgiltig ist, ob nach den erlassenen Einlieferungsvorschriften die in einer Strafanstalt verbüßte Strafe bei einem Gerichte, oder die bei einem Gerichte verbüßte Strafe in einer Strafanstalt hätte vollzogen werden sollen. Die Vorschriften über die Erstattung von Anzeigen über die Höhe der für einbringlich erklärten Strafvollzugskosten an das erkennende Gericht bleiben hiedurch selbstverständlich unberührt und es ist hiefür ohne Bedeutung, ob der betreffende Sträfling nach der Einlieferungscompetenz oder auf Grund besonderer Verfügungen in einer Strafanstalt angehalten wurde. (JMVdg. v. 22. Aug. 1896, Z. 9129, Nr. 28 J. V. B.)

bb) Strafvollstreckungskosten für Gefangenhäuser und Arreste der Gerichte.

§. 45 (nach dem nunmehrigen Wortlaute.) Bei den Gefangenhäusern der Gerichtshöfe erster Instanz und bei den Arresten der Bezirksgerichte ist zu dem nach Maßgabe des §. 387, Strafproceßordnung, festgesetzten, auf jeden Verhafteten und Tag entfallenden Verpflegskosten-Ersatzbetrage der von drei zu drei Jahren je für die Gefangenhäuser der Gerichtshöfe und für die Arreste der Bezirksgerichte im Umfange des ganzen Oberlandesgerichtssprengels zu ermittelnde

Ersatzbetrag für die Bewachung und Verwaltung des Strafortes hinzuzurechnen. Dessen Ermittlung geschieht durch Zusammenrechnung aller während der vollständig abgelaufenen drei letzten Kalenderjahre bei sämmtlichen Gerichtshöfen, beziehungsweise bei sämmtlichen Bezirksgerichten des betreffenden Oberlandesgerichtssprengels erwachsenen Auslagen für Entlohnung des Aufsichts-, Gefängnißbeamten- und sonstigen Verwaltungspersonals, für Instandhaltung der Gefängnißräume und sonstige Hauserfordernisse, für Anschaffung und Ausbesserung der Inventarsgegenstände, für den Arbeitsbetrieb, der sonstigen Auslagen für Gefängnißzwecke, endlich bei den Gerichtshöfen der Auslagen für Beistellung der Kanzleierfordernisse. Von der Summe sind die gesammten während desselben Zeitraumes erzielten Einnahmen aus dem Arbeitsbetriebe abzuziehen und der Rest ist durch die Zahl der während derselben Zeit aufgelaufenen Verpflegstage zu theilen.

Die hiebei sich ergebenden Bruchtheile von Kreuzern sind nach Vorschrift des §. 44 zu behandeln.

Die Verordnung des Justiz-Ministeriums v. 16. Dec. 1895, Z. 8050 ex 1894, Nr. 1 J. V. B. ex 1896, betreffend die Festsetzung der Strafvollstreckungskosten bei Freiheitsstrafen und die Führung der Strafkostenrechnungen, bestimmt:

I. Um in sämmtlichen Oberlandesgerichts-Sprengeln einen gleichartigen Vorgang bei Feststellung der von den Sträflingen gemäß §§. 387 und 38 St. P. O. zu ersetzenden Kosten der Untersuchungs- (Verwahrungs) Haft und der Vollstreckung von Freiheitsstrafen herbeizuführen, findet sich das Justiz-Ministerium bestimmt, den mit der Verordnung v. 16. Dec. 1895, Nr. 199 R. G. B., einer neuen Fassung unterzogenen §§. 43 und 45 der Vollzugsvorschrift zur St. P. O. v. 19. Nov. 1873, Nr. 152 R. G. B., die nachstehende Erläuterung beizufügen:

1. Die Grundlage für die Berechnung der Verpflegskosten nach §. 387 St. P. O. werden in Hinkunft die Rubriken 13, 14 und 15 des mit der JMVdg. v. 16. Dec. 1895, Nr. 25 J. M. V. B., eingeführten Formulars der Strafkostenrechnung zu bilden haben, wobei natürlich Einnahmen, welche sich auf eine dieser Ausgabsrubriken beziehen (z. B. solche aus der Kostbereitung in Eigenregie, aus der Veräußerung unbrauchbar gewordener Kleidung, Wäsche, Bettsorten u. dgl.) in Abrechnung zu bringen sind.

Die Rubrik 16 der Strafkostenrechnung, welche sowohl individuelle als die nicht individuellen Sanitätsauslagen (mit Ausnahme der Bestallungen der Aerzte und Hebammen) umfaßt, kommt nur in letzterer Beziehung in Betracht, da die individuellen Krankheits- und Entbindungskosten gemäß §. 387 St. P. O. dem betreffenden einzelnen Verhafteten anzurechnen sind.

2. Nach der Anordnung des §. 387 St. P. O. ist in der Regel — wenn nicht an verschiedenen Orten, wo Strafgerichte sich befinden, sehr

große Preisunterschiede hinsichtlich der Lebensmittel bestehen — der für jeden Verhafteten auf einen Tag entfallende Betrag für den Umfang des ganzen Oberlandesgerichts-Sprengels festzustellen. Mit Rücksicht auf die sehr verschiedenartigen Verhältnisse in den Gefangenhäusern der Gerichtshöfe und in den Arresten der Bezirksgerichte, namentlich seitdem in den ersteren zum größten Theile die Kost in Eigenregie bereitet wird, dürfte es sich empfehlen, die Verpflegungskosten regelmäßig gesondert für die Gerichtshöfe und für die Bezirksgerichte festzustellen.

3. Die bei den selbstständigen Bezirksgerichten auf die Arrestlocalitäten entfallende Quote der gesammten Beheizungs- und Beleuchtungsauslagen ist auf Grund der den Bezirksgerichten abzufordernden Berichte in einer festen Ziffer oder einem festen Procentsatze für den Umfang des ganzen Oberlandesgerichts-Sprengels ein für allemal zu bestimmen und dann so lange beizubehalten, bis durch Errichtung oder Aufhebung von Bezirksgerichten eine Aenderung nothwendig wird.

4. Bei Ermittelung der Ziffern der für die Bewachung und Verwaltung des Strafortes erwachsenen Auslagen sind nachstehende Grundsätze zu beobachten:

a) Die Entlohnung des Aufsichts- und Verwaltungspersonals umfaßt auch das Aequivalent für Amtskleidung, ferner die Entlohnungen des Aushilfspersonals und der Tagschreiber, nicht aber Remunerationen und Aushilfen, welche aus der Dotation für diese Zwecke (Rubrik XV des Rubrikenschemas für den Justizetat) an Beamte, Aufseher oder Diener ausbezahlt worden sind, dagegen allerdings Bestallungen und Remunerationen der Sanitätspersonen, Lehrer, Seelsorger u. s. w.

b) Bei den selbstständigen Bezirksgerichten hat als Regel zu gelten, daß ein Diener für die Bewachung der Arreste erforderlich ist; es kommen daher an Entlohnung für das Aufsichtspersonal die durchschnittlichen Bezüge eines Dieners für jedes Bezirksgericht anzusetzen. Für Ausnahmsfälle (wenn z. B. bei einem Bezirksgerichte ein einziger Diener systemisirt ist, oder bei einem größeren Bezirksgerichte thatsächlich mehr als ein Diener im Aufsichtsdienste verwendet wird) bleibt es den Oberlandesgerichts-Präsidien vorbehalten, die geeigneten Verfügungen wegen Herstellung einer richtigen Berechnungsgrundlage zu treffen.

c) Die Instandhaltung der Gefängnißräume umfaßt weder die Kosten der Neubauten, noch solche des Ankaufs oder der Adaptirung von Gebäuden, welche bisher Gefängnißzwecken nicht dienten, noch endlich Miethzinse für nicht ärarische Gebäude, sondern nur die in den Rubriken XVI und XVII des Rubrikenschemas für den Justizetat (mit Ausnahme der Beleuchtung) specificirten Auslagen. Insofern diese Auslagen sich in einzelnen Fällen für die Gefängnißräume nicht ziffermäßig genau von den gleichartigen Auslagen für die übrigen Gerichtslocalitäten sondern lassen, hat die Auftheilung nach einem approximativen Schlüssel zu erfolgen.

d) Die Auslagen für Anschaffung und Ausbesserung der Inventarsgegenstände, dann die sonstigen Auslagen zu Gefängnißzwecken sind den Rubriken 17 und 18, jene für den Arbeitsbetrieb der Rubrik 19 der Straffostenrechnung zu entnehmen. Rücksichtlich der Einnahmen,

welche einer der Ausgabsrubriken 17 oder 18 gegenüber stehen, gilt das unter Punkt 1 Gesagte.

e) Von der Anrechnung eines Antheils an den Kanzleierfordernissen ist bei den Bezirksgerichten wegen der Geringfügigkeit der Beträge Umgang zu nehmen. Bei den Gerichtshöfen ist der auf die Gefängnißverwaltung entfallende Antheil in analoger Weise, wie dieß im Punkte 3 für die Beheizung und Beleuchtung der bezirksgerichtlichen Arreste angeordnet ist, ein- für allemal festzustellen.

f) Wenn sehr namhafte Auslagen vorfallen sollten, welche den aus der Zusammenrechnung der Gebarung dreier Jahre sich ergebenden Erfolg im Vergleiche mit früheren Perioden erheblich beeinflussen, und welche auf eine Reihe von Jahren hinaus wirken (z. B. Anschaffung von Inventarsgegenständen in ungewöhnlich großem Umfange oder von besonderer Kostspieligkeit), bleibt es den Oberlandesgerichts-Präsidien vorbehalten, bei dem Justiz-Ministerium um die Genehmigung anzusuchen, daß die Anrechnung für die Feststellung der Kostenersatzziffer in Annuitäten auf eine Reihe von Jahren hinaus vertheilt werde.

5. Die Festsetzung des Ersatzbetrages für die Kosten der Bewachung und Verwaltung des Strafortes auf drei Jahre hinaus hat zum ersten Male im Jahre 1896 für die Periode vom 1. Jän. 1897 bis 31. Dec. 1899 zu erfolgen. Die Grundlage dafür hat das Ergebniß der Jahre 1893, 1894 und 1895 zu bilden, welches aus den Rechnungen dieser Jahre von den Rechnungsdepartements nach den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Grundsätzen zusammenzustellen ist. In Hinkunft hat die Festsetzung in dem einer neuen dreijährigen Periode vorhergehenden Jahre auf Grund der Ergebnisse der diesem Jahre vorausgegangenen drei Kalenderjahre zu geschehen.

II. Das durch die Verordnung des Justiz-Ministerims vom 16. Dec. 1895, Nr. 25 J. M. V. B., eingeführte Formular der Strafkostenrechnungen ist dazu bestimmt, nicht nur eine gesicherte Grundlage für die richtige Berechnung der Kostenersatzbeträge zu liefern, sondern auch der Aufsichtsbehörde eine Uebersicht über die gesammte Geldgebarung eines jeden Gerichtes bei Verwaltung der Strafrechtspflege und ein Eingreifen bei ungesetzlichen oder unzweckmäßigen Vorgängen zu ermöglichen. Wenn sich in einem Oberlandesgerichts-Sprengel das Bedürfniß zeigen sollte, diese Uebersicht auch den gesetzlich zur Aufsicht über die Bezirksgerichte berufenen Präsidien der Gerichtshöfe I. Instanz zugänglich zu machen, kann zu diesem Behufe die Vorlage der Rechnungen im Wege dieser Präsidien angeordnet werden, wobei jedoch Vorsorge zu treffen ist, daß die Rechnungen bei den Präsidien nicht länger als acht Tage zurückbehalten werden.

Die Oberlandesgerichts-Präsidien werden ersucht, darüber zu wachen, daß die mit der Rechnungsführung befaßten Organe bei den Gerichten sich mit den Bestimmungen der Instruction*) vollständig vertraut machen, und daß die Gerichte bei der Rechnungsführung sich genau der in der

---

*) Dieselbe ist in Separatausgabe im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien (I., Singerstraße 26) erschienen.

Instruction vorgeschriebenen Formularien bedienen. Das Justiz-Ministerium hat bereits die Auflage der Formularien I bis VII und X bis XII bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien veranlaßt.

Sollten sich auf Grund der in der Praxis gemachten Wahrnehmungen Ergänzungen der Instruction als nothwendig darstellen, so ist hierüber an das Justiz-Ministerium zu berichten. Ebenso sind die geeigneten Anträge seitens der Oberlandesgerichts-Präsidien zu stellen, wenn etwa Aenderungen an den durch die Instruction nicht aufgehobenen, für einzelne Gerichtshöfe erlassenen Specialvorschriften über die Strafkostenverrechnung geboten erscheinen sollten.

Betreffs der Krankheitskosten s. den JME. v. 16. März 1858, Z. 3455.

cc) Kundmachung der Strafvollstreckungskosten bei Freiheitsstrafen.

§. 46. Die für jede selbstständige Strafanstalt jeweilig festgesetzte Ziffer der auf einen Sträfling und Tag entfallenden Strafvollstreckungskosten ist durch das Reichsgesetzblatt kundzumachen.

Die Ziffern der täglichen Strafvollstreckungskosten für gerichtliche Sträflinge sind durch die amtliche Landeszeitung zu verlautbaren und den betheiligten Gerichten schriftlich bekannt zu geben.

S. die Bemerkungen bei §. 388 St. P. O. u. bei §. 44 V. V.

dd) Ausmaß der Strafvollstreckungskosten bei Freiheitsstrafen auf Grund der früheren Strafproceß-Ordnung.

§. 47. Die nach Maßgabe der vorstehenden Paragraphe bestimmten Vollstreckungskosten sind nur von solchen Sträflingen einzubringen, welche durch ein auf Grund der Strafproceß-Ordnung v. 23. Mai 1873, Nr. 119 R. G. B., erflossenes Urtheil zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind.

Von denjenigen Personen, welchen durch ein auf Grund der früheren Strafproceß-Ordnung ergangenes Urtheil eine Freiheitsstrafe auferlegt wurde, sind die in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften für das Jahr 1873 festgesetzten Verpflegskosten, so weit deren Ersatz überhaupt stattzufinden hat, einzutreiben.

c) Einhebung der Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung.

§. 48. (nach dem nunmehrigen Wortlaute.) Die Einhebung der Kosten des Strafverfahrens hat bis auf weiteres durch die Gerichte nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu geschehen.

Die Verrechnung des gesammten Aufwandes für die Strafrechtspflege und den Strafvollzug erfolgt nach den besonderen darüber erlassenen Anordnungen.

§. 49. Die Zurückbehaltung des bei Gelegenheit des Strafverfahrens in die Verwahrung des Gerichts gekommenen Eigenthums der Beschuldigten zur Bedeckung der Kosten des Verfahrens (§. 138 der Instruction für die Strafgerichte vom 16. Juni 1854) ist von den im §. 391 St. P. O. vorgesehenen Bedingungen abhängig.

d) Geldstrafen.

§. 50. Die Geldstrafen sind wie bisher von den Gerichten einzuheben. Von der geschehenen Einzahlung der durch Urtheile verhängten Geldstrafen ist dem Staatsanwalte durch Vorlegung des Actes zur Einsicht Mittheilung zu machen.

Siehe §. 104 al. 2 u. §. 111 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III).

§. 51. Geldstrafen, welche von Gerichtshöfen in erster oder höherer Instanz auf Grund des §. 7 der St. P. O. ausgesprochen und von Bezirksgerichten eingehoben werden, sind von Fall zu Fall an den Gerichtshof erster Instanz gegen Empfangsbestätigung abzuführen.

§. 52. (Aufgehoben durch den letzten Absatz des §. 401 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B., Anhang III.)

§. 53. Die Verwaltung der eingegangenen Strafgelder, sowie die im §. 7 der St. P. O. vorgesehene Verwendung zur Unterstützung aus der Haft Entlassener liegt bei den Gerichtshöfen einer Commission ob, welche aus dem Vorsteher des Gerichtshofes, dem mit der Aufsicht über das Gefangenwesen betrauten Richter und dem Staatsanwalte besteht. Die Commission entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Bei den Bezirksgerichten hat diese Verfügungen der Bezirksrichter nach Anhörung des staatsanwaltschaftlichen Organs zu treffen.

Die Verwahrung der Geldbeträge steht in allen Fällen dem Vorsteher des Gerichtes zu.

Bezüglich der Gebahrung mit den bei Gericht einlangenden, zur Ablieferung an die Staatscassa oder an Armeninstitute bestimmten Strafgeldern, siehe die oben bei §. 409 bezogenen JME. v. 31. Dec. 1875, Z. 16893, und v. 10. Febr. 1876, Z. 1159. Vgl. auch Anm. bei §. 7 St. P. O.

§. 54. Die Unterstützung ist vorzugsweise solchen Personen zuzuwenden, welche sich in hilflosem Zustande befinden, und von welchen anzunehmen ist, daß sie im ehrlichen Erwerb ihr Fortkommen suchen.

Unter gleichen Umständen sind die aus der Untersuchungshaft Entlassenen vor den austretenden Sträflingen zu berücksichtigen.

e) Todesurtheil.

§. 55. Für die Vollziehung eines Todesurtheiles gebühren dem Scharfrichter 25 fl. und jedem seiner dazu nöthigen Gehilfen 5 fl. Außerdem gebührt ihm, wenn die Vollziehung außerhalb seines Wohnsitzes geschieht, nebst der Vergütung des Beförderungsmittels, dessen er sich zu bedienen hat, ein täglicher Zehrungsbeitrag von 5 fl. für ihn und seine Gehilfen zusammen.

IV. Evidenz, Controle und Aufsicht.

1. Vormerkungen und Register.

§§. 56—61 wurden durch Art. II und §§. 217 ff. der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III), aufgehoben.

Jede eine Uebertretung betreffende Strafanzeige ist unmittelbar nach deren Einlangen in das Register (U Formular 35) einzutragen, wenngleich ein Antrag vom st. a. Functionär noch nicht gestellt ist. In Folge dessen hat auch jede solche Strafsache als ein anhängig gewordener Fall im Jahresausweise (Formular 85 und statistischer Ausweis lit. G) zu erscheinen (JME. v. 6. Oct. 1876, Z. 12556). Siehe auch §. 405 G. O. (Anhang III).

Die Vdg. des Just. Min. v. 9. Dec. 1895, Z. 24265, Nr. 24 J.V.B. betreffend die Prüfung der Hauptregister der Bezirksgerichte über Uebertretungsfälle durch die Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz verfügt: Um die Aufsicht über die Strafrechtspflege in Uebertretungsfällen wirksam zu gestalten, werden die Präsidien der Landes- und Kreisgerichte angewiesen, die Hauptregister*) der in ihrem Sprengel gelegenen Bezirksgerichte über Uebertretungsfälle für das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr in einem Zeitpunkte, in welchem diese Register bei den Bezirksgerichten voraussichtlich nicht mehr zu häufig wiederkehrendem Gebrauche benöthigt werden, sich vorlegen zu lassen und einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Dabei wird hauptsächlich auf den Vollzug der verhängten Strafen, auf die Dauer der Anhängigkeit der einzelnen Fälle und auf die Dauer der Präventivhaft bedachtzunehmen sein. Um die Register den Bezirksgerichten nicht für eine längere Zeit, als zur Prüfung unbedingt erforderlich ist, zu entziehen, ist die Vorlage nicht allen Bezirksgerichten auf

---

*) Register U nach Formular Nr. 35 (§§. 223 u. 247 der JMVdg v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B.).

einmal, sondern successive aufzutragen. Insofern sich aus der vorgenommenen Prüfung die Notwendigkeit ergibt, die Acten über einzelne Uebertretungsfälle einzusehen, haben die Präsidien sich dieselben vorlegen zu lassen.

2. Geschäftsausweise.

a) Bezirksgerichte.

§. 62 wurde durch Art. II und §§. 394 ff. der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III), aufgehoben.

Das J. M. hat wahrgenommen, daß Gerichte und St. A. bei Vorlage von Geschäfts- und statistischen Ausweisen den Inhalt der betreffenden Tabellen in den Berichten, womit sie vorgelegt werden, wiederholen und bei periodischen Ausweisen die Ergebnisse des Ausweisjahres mit jenen des Vorjahres nicht in den Ausweisen selbst, sondern in den Vorlageberichten vergleichen. Da dem Zwecke der Ausweise ein solcher Vorgang, welcher Zeit und Arbeitskraft in bedeutendem Maße in Anspruch nimmt, nicht entspricht, so findet das Justizministerium anzuordnen, daß in Zukunft bei Vorlage von Ausweisen in tabellarischer Form der Inhalt derselben in den Vorlageberichten nicht wiederholt werde und in allen periodischen Ausweisen dem Gesammtergebnisse des Ausweisjahres das Gesammtergebniß des Vorjahres angereiht und sofort in den einzelnen Rubriken die durch die Vergleichung sich zeigende Zu- oder Abnahme ersichtlich gemacht werde. Da es ferner vorkommt, daß dem Justizministerium Ausweise vorgelegt werden, ohne daß auf denselben der Name der den Ausweis erstattenden Behörde, die summarische Angabe des Gegenstandes, über welchen der Ausweis erstattet wird, und die Ausweisperiode angegeben ist, findet sich das Justizministerium zu der Weisung bestimmt, daß jeder Ausweis auf der Innen- oder Außenseite mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen ist, welche etwa in der Form:

Ausweis
des . . . . . .
über . . . . . .
für . . . . . .

den Namen der Behörde, den Gegenstand des Ausweises und den Zeitraum, für welchen er erstattet wird, in Kürze bezeichnet (JME. v. 1. Mai 1883, Z. 5809).

§. 63. Den im §. 95 St. P. O. vorgesehenen monatlichen Bericht über den Stand aller anhängigen Voruntersuchungen hat das Bezirksgericht durch die Vorlage eines Ausweises nach dem Formulare XI zu erstatten.

In diesen Ausweis sind auch die von der Rathskammer nach §. 12 der St. P. O. übertragenen Vorerhebungen aufzunehmen.

Die Rathskammer hat den an sie gelangten Ausweis sofort zu prüfen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und binnen längstens acht Tagen an das Bezirksgericht zurückzugeben, welches denselben nach Ergänzung der Einträge zu

den bereits aufgenommenen Straffällen und nach Eintragung der weiters anhängig gewordenen Straffälle, zur neuerlichen Berichterstattung benützen kann.

b) Gerichtshof erster Instanz.

§§. 64 u. 65 wurden durch die §§. 395 u. 396 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B., aufgehoben.

Laut Vdg. des Just. Min. v. 13. Dec. 1892, Z. 23857 (Nr. 38 J. V. B.) ist über den Jahresgeschäftsausweis der Gerichtshöfe und Bezirksgerichte in Civilrechts- und Strafsachen von den Oberlandesgerichten nur ein Bericht zu verfassen; die Gegenstände desselben sind in 7 bezw. 6 Abschnitten, welche mit der Ueberschrift zu versehen sind a) Geschäftsausweise der Gerichtshöfe I. Instanz in Civilrechtssachen, b) Geschäftsausweise der Gerichtshöfe I. Instanz in Strafrechtssachen, c) Geschäftsausweise der Gerichtshöfe I. Instanz als Berufungsgerichte in Uebertretungssachen, d) Geschäftsausweise der Bezirksgerichte in Civilrechtssachen, e) Geschäftsausweise der Bezirksgerichte in Strafrechtssachen, f) Ausweise über das Bagatellverfahren, g) Ausweise über das Mahnverfahren zu erörtern; dabei ist in genauer Befolgung des Schlußsatzes des §. 102 Gerichtsinstruction vorzugehen und der so gestaltete Gesammtbericht bis Ende März eines jeden Jahres dem Justizministerium vorzulegen. Mit Rücksicht auf den Erl. des Just. Min. v. 1. Mai 1883, Z. 5809, sind alle nicht unumgänglich nothwendigen Wiederholungen zu vermeiden, die vorkommenden, an und für sich wünschenswerthen Percentsatzberechnungen auf die erste Decimale zu beschränken und zu veranlassen, daß auch die unterstehenden Gerichte bei derlei Anlässen nur die erste Decimalstelle berechnen.

Siehe hiezu auch den bei §. 37 St. P. O. abgedruckten §. 82 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B.

Die Geschäftsausweise des Gerichtshofes in Strafsachen sind nunmehr nach den Formularen 86 und 87 zu verfassen (§. 394 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B.). Der auf die Verfassung dieser Ausweise sinngemäß anwendbare JME. v. 30. Oct. 1874, Z. 12083, verfügt:

(Zum Formulare Nr. 86.)

1. Zahl der vom Vorjahre übernommenen Straffälle.

In diese Rubrik sind alle Fälle einzutragen, welche vor dem 1. Jän. des Ausweisjahres beim Gerichtshofe, einem Untersuchungs- oder Bezirksgerichte zur Anzeige gebracht waren, wenn sie im Laufe des Ausweisjahres bei dem Gerichtshofe den Anlaß zu einer gerichtlichen Verfügung gegeben haben.

2. Zuwachs von Straffällen.

In diese Rubrik gehören nicht nur die Fälle, in welchen der Ankläger einen Antrag auf Vorerhebungen oder auf Einleitung der Voruntersuchung (welch letzterer Antrag jedoch nicht in Betracht kommt, wenn schon ein An-

trag auf Einleitung der Vorerhebungen in Rechnung gebracht ist) gestellt hat, sondern auch die Fälle der unmittelbaren Einbringung der Anklageschrift.

Was die Durchführung rücksichtlich der Subsidiaranklagen betrifft, so geht das Justizministerium von der Ansicht aus, daß der Rücktritt des Staatsanwaltes von der Verfolgung die Einstellung des Strafverfahrens vor dem Ablaufe eines dreitägigen Termines, innerhalb dessen der Privatbetheiligte die Erklärung, daß er die Verfolgung aufrecht erhalte, abzugeben berechtigt ist, nicht zur Folge habe. Wird in Folge dieser Erklärung das Strafverfahren fortgesetzt, so ist das eben dieselbe Untersuchung, welche die Staatsanwaltschaft anhängig gemacht hat. Das letztere gilt aber auch von jenen Fällen, wo die bereits verfügte Einstellung durch die Zulassung der subsidiären Privatanklage rückgängig wird; in beiden Fällen ist daher nur diejenige Beendigung der Sache zu berücksichtigen, durch welche die Subsidiaranklage erledigt wird, nicht aber einmal die Einstellung in Folge des Rücktrittes des Staatsanwaltes und dann die Beendigung nach dem Ergebniß der Aufnahme der Verfolgung durch den Privatbetheiligten.

Trotzdem sind nicht bloß die nach §. 48, Z. 1, sondern auch die nach Z. 2 und 3 St. P. O. sich ergebenden Fälle der Subsidiaranklage als Zuwachs auf Verfolgung des Subsidiaranklägers einzusetzen.

Allerdings wird hienach, da die Fälle der Z. 2 und 3 des §. 48 auch als öffentliche Anklagen eingetragen sind, die Gesammtzahl des Zuwachses mit Hinzurechnung der vom Vorjahre übernommenen Fälle bei Abschluß des Jahres größer sein können, als die Gesammtzahl der erledigten und anhängig gebliebenen Fälle. Dieß ist jedoch nicht beirrend, denn es ist klar, daß der Ueberschuß die Zahl jener Fälle ergibt, bei welchen auf Einschreiten des Staatsanwaltes eine gerichtliche Verfügung eingetreten und in Folge Ablehnung oder Rücktrittes desselben, die Verfolgung durch den Subsidiarankläger weitergeführt worden ist.

3. Zahl der erledigten Fälle.

Hieher gehören alle Fälle, welche durch Einstellung oder durch Urtheil, oder durch Zusammenlegung mit anderen Straffällen beendet worden sind.

Es geht aber nicht an, die Einbringung der Anklageschrift als Erledigung des Straffalles zu behandeln.

4. Zahl der anhängig gebliebenen Straffälle.

Als anhängig sind alle Fälle einzutragen, welche nicht zu den erledigten gehören; es wäre unrichtig, nur solche Fälle einzutragen, bei welchen noch das Vorverfahren anhängig ist.

5. Zahl der beim Gerichte gemachten Anzeigen.

In diese Rubrik sind nur jene Strafanzeigen einzutragen, welche nicht durch den Staatsanwalt an den Gerichtshof gelangen, sondern nach Zulaß des §. 86 der St. P. O. unmittelbar bei Gericht angebracht werden, und so lange sie nicht durch den Staatsanwalt an das Gericht zurückgelangen, im Hauptregister des Gerichtshofes nicht erscheinen.

6. Straffälle, welche ohne Vornahme einer Hauptverhandlung erledigt worden sind.

Hieher gehören jene Fälle, in welchen das Strafverfahren eingestellt wird, ohne daß eine Hauptverhandlung vorgenommen worden ist.

7. Zahl der Hauptverhandlungen.

In diese Rubrik ist nicht die Zahl der Verhandlungstage, sondern die Zahl der Straffälle einzusetzen, welche nach Vornahme einer Hauptverhandlung beendigt worden sind, wenn auch eine Vertagung derselben stattgefunden hat.

8. Abgetretene Straffälle.

Als „abgetreten" sind jene Fälle zu behandeln, welche an ein anderes Gericht gelangen, ohne daß bei demjenigen Gerichte, an welches sie anfänglich gebracht worden sind, die Einstellung des Verfahrens verfügt wird. Wenn dagegen das Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens eingestellt wird, weil die That als Uebertretung erscheint und deßhalb die Sache dem Bezirksgerichte abgetreten wird, so hat ein solcher Fall unter der oben sub 6 bezeichneten, nicht aber unter den „abgetretenen" Straffällen zu erscheinen.

9. Zahl der Angeklagten; der Verurtheilten.

Unter die Angeklagten sind alle jene Personen zu verzeichnen, gegen welche eine Hauptverhandlung angeordnet worden ist (§. 38 St.P.O.), ohne Rücksicht auf das ihnen zur Last gelegte Delict, unter die Verurtheilten jene, gegen welche in erster Instanz ein Strafurtheil ergangen ist; und zwar auch dann, wenn die Verurtheilung nur wegen einer Uebertretung erfolgt ist. — Mit JMVdg. v. 5. Dec. 1889, Z. 8810, Nr. 61 J. V. B., wurde hiezu auf Antrag der stat. Centralcommission verordnet, daß, damit die Eintragungen gleichmäßig erfolgen, in die Zahl der Angeklagten, welche verfolgt werden, nur die Zahl jener Personen einzubeziehen sei, bezüglich welcher die Anklage vor Schluß des Ausweisjahres rechtskräftig geworden ist.

10. Dem Bezirksgerichte übertragene aber auf Begehren des Beschuldigten an den Gerichtshof zurückgelangte Strafsachen.

In diese Rubrik sind jene Voruntersuchungen und Vorerhebungen nicht einzutragen, welche der Gerichtshof auf Antrag des Anklägers, oder aus anderen Gründen an sich gezogen hat.

11. Commissionelle Verhandlungen außerhalb des Amtsortes.

Hieher gehören die an Ort und Stelle außerhalb des Amtssitzes vorgenommenen commissionellen Amtshandlungen, nicht nur die am Orte der That vorgenommenen Hauptverhandlungen.

(Zum Formulare 87.)

Zahl der Berufungen ergriffen vom.

Wenn in derselben Strafsache die Berufung von mehreren der in den Subrubriken benannten Personen ergriffen worden ist, so ist dieselbe bei jeder dieser Personen besonders einzutragen, und in den übrigen Rubriken durchzuführen. —

Gemäß JMVdg. v. 16. Oct. 1894, Z. 13568, Nr. 37 J. V. B. war in den Jahresgeschäftsausweisen der Gerichtshöfe I. Instanz als Berufungsgerichte anmerkungsweise die Zahl der am Jahresschlusse anhängig verbliebenen Berufungsfälle anzugeben. Diese Fälle waren jedoch in dem Ausweise des darauffolgenden Jahres bei Ausfüllung der beiden ersten Hauptrubriken („Zahl der Berufungen ergriffen vom" und „die Berufung wurde ergriffen") nicht zu berücksichtigen, da diese beiden Rubriken nur die im Ausweisjahre bei dem Berufungsgericht eingelegten Berufungen darstellen sollten. Die Rubrikeintheilung des nunmehrigen Formulares 87 gestattet jedoch nur eine sehr beschränkte Anwendung dieser Bestimmungen.

Weiters wurde in Betreff der Geschäftsausweise mit JME. v. 7. Nov. 1878, Z. 15141, Folgendes verfügt:

Von Seite einer O. St. A. wurde dem J. M. angezeigt, daß bei den Gerichtshöfen rücksichtlich der Vornahme von Eintragungen der Subsidiaranklagen, der Wiederaufnahme von Strafuntersuchungen, der Ausscheidung und der Zusammenlegung von Straffällen in den Geschäftsausweisen der Gerichtshöfe, sowie rücksichtlich der Bezeichnung dieser Agenden mit Register-Nummern in verschiedener Weise vorgegangen wird, und daß hiedurch die Zusammenstellung der Geschäftsausweise und die Vergleichung der von den Gerichtshöfen und der von den St. A. gelegten Ausweise wesentlich erschwert wird.

Das J. M. fand sich dadurch bestimmt, sich mit dem betreffenden Oberlandesgerichts-Präsidium über die zweckmäßige Vornahme der in Rede stehenden Eintragungen und Registrirungen ins Einvernehmen zu setzen. Dieß führte zu folgenden Ergebnissen:

I. Fall des §. 48, Z. 1 St. P. O. Wenn der Privatbetheiligte nach geschehener Zurücklegung der Anzeige durch den St. A. beim Gerichtshofe um Einleitung der Voruntersuchung einschreitet, so hat dieses Einschreiten beim Gerichtshofe

1. eine neue Register-Nummer dann zu erhalten, wenn der Gerichtshof mit dieser Strafsache noch nicht befaßt war;

2. dagegen die bereits eröffnete Register-Nummer beizubehalten, wenn der St. A. zu den Vorerhebungen den Gerichtshof schon in Anspruch genommen hat.

Im Geschäftsausweise des Gerichtshofes (Formulare 86) ist dieser Fall in die Rubrik „Zuwachs" einzutragen.

II. Fall des §. 48, Z. 2 und 3 St. P. O. Wenn der Privatbetheiligte beim Gerichtshofe einschreitet, nachdem bereits auf Antrag des St. A. die Voruntersuchung eingeleitet oder die Anklageschrift überreicht worden ist, so hat dieses Einschreiten keine neue Register-Nummer zu erhalten; die Strafsache wird unter der bereits eröffneten Nummer fortgeführt.

Im Geschäftsausweise des Gerichtshofes wird dieser Straffall in der Rubrik „Zuwachs" eingetragen.

Allerdings kann es geschehen, daß die Register-Nummer, unter welcher die Strafsache geführt wurde, beim Gerichtshofe in Folge der Einstellung der Untersuchung, welche auf die Erklärung des St. A., von der Ver-

folgung zurückzutreten, verfügt worden ist, bereits gelöscht ist, wenn das Einschreiten des Privatbetheiligten wegen Aufnahme der Subsidiaranklage beim Gerichtshofe einlangt, so daß dieses Einschreiten eine offene Register-Nummer gar nicht mehr antrifft. In einem solchen Falle hat die ursprünglich eröffnete Register-Nummer wieder aufzuleben. Nur dann, wenn zufällig die Ueberlegungsfrist des Privatbetheiligten in den Jahresschluß fällt, und sein Einschreiten eine Strafsache betrifft, für welche die Register-Nummer noch im abgelaufenen Jahre gelöscht wurde, ist dieses Einschreiten mit einer neuen Register-Nummer zu versehen.

III. Anträge auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens erhalten keine Register-Nummer und werden im Geschäftsausweise nicht berücksichtigt. Nur dann, wenn ein rechtskräftiger Beschluß auf Wiederaufnahme ergeht (§. 357 St. P. O.), hat die wiederaufgenommene Untersuchung eine neue Register-Nummer zu erhalten, und ist im Geschäftsausweise als neuer Straffall zu behandeln.

IV. Werden aus einer anhängigen Strafverhandlung Anschuldigungen wegen einzelner Thatsachen oder wider einzelne Personen ausgeschieden, so sind diese Fälle mit neuer Register-Nummer zu versehen und als neue Straffälle zu behandeln.

Werden mehrere Strafuntersuchungen in Eine zusammengelegt, so ist die Strafsache unter der ältesten Register-Nummer fortzuführen und sind die übrigen Register-Nummern zu löschen. Im Geschäftsausweise sind die eingegangenen Untersuchungen als beendet einzutragen.

Das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium wird ersucht, diese Behandlungsweise der in Rede stehenden Angelegenheit in Erwägung zu nehmen und, falls keine Bedenken bestehen, bei den unterstehenden Gerichten einzuführen.

Endlich wurde mit Bezugnahme auf das Ges. v. 31. Dec. 1877, Nr. 3 R. G. B. f. 1878, mit JME. v. 15. Febr. 1878, Z. 1910, verordnet:

Es ist die Verfügung zu treffen, daß in dem Geschäftsausweise der Gerichtshöfe anmerkungsweise die Zahl der durch den Gerichtshof erfolgten Zurückweisungen von Nichtigkeitsbeschwerden, die Zahl der gegen die Zurückweisung eingebrachten Beschwerden und zwar ob mit oder ohne Erfolg, ersichtlich gemacht werde. Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 8 des erwähnten Gesetzes über die Aufhebung der Nichtigkeitsbeschwerden im Einspruchsverfahren die Eintragungen in die betreffenden Rubriken des Registers des Gerichtshofes über die Anklageschriften selbstverständlich entfallen, und daß dieß bei allfälligen neuen Bestellungen von Exemplaren solcher Formulare berücksichtigt werden kann. Diese Anordnung wurde mit JMVdg. v. 5. Dec. 1889, Z. 8810, J. V. B. Nr. 61, in Erinnerung gebracht.

c) Oberlandesgerichte.

§. 66. Die Oberlandesgerichte haben ihren die Strafsachen betreffenden Geschäftsausweis nach dem Formulare XIV einzurichten.

Siehe hiezu §. 397 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III).

Außer dem hier erwähnten Geschäftsausweise haben aber die Oberlandesgerichte auch noch einen Hauptgeschäftsausweis über ihre gesammte Amtsthätigkeit in Strafsachen vorzulegen, für welchen ein eigenes Formular vorgezeichnet wurde (JME. v. 4. Aug. 1875, Z. 10709).

d) Cassationshof.

§. 67. Der vom obersten Gerichtshof als Cassationshof am Schlusse des Jahres dem Justizminister mitzutheilende Geschäftsausweis ist nach dem Formulare XV zu führen.

Zweiter Theil.

Bestimmungen über die staatsanwaltschaftlichen Amtshandlungen.

I. Abschnitt.

Von den Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen.

Anzeigen.

§. 68. Der Staatsanwalt hat mündliche Anzeigen, wenn er sie für begründet hält, schriftlich aufzuzeichnen. Hält er sie für grundlos, so hat er den Anzeiger hierüber zu belehren, und wenn dieser dennoch auf der Anzeige beharrt, die letztere auf Verlangen zu Protokoll zu nehmen.

§. 69. Wenn der Staatsanwalt, ohne daß gerichtliche Vorerhebungen gepflogen worden sind, die an ihn gelangte Anzeige zurücklegt (§. 90 St. P. O.), so hat er in Fällen, in welchen ein Beschuldigter bei Gericht eingeliefert wurde, eine gerichtliche Verwahrung von Gegenständen stattzufinden hat, oder sonst eine Verfügung zu treffen ist, welche dem Gerichte obliegt, diesem die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Vorerhebungen.

§. 70. Wenn der Staatsanwalt die Vornahme von Vorerhebungen veranlaßt, so hat er sich an Orten, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, in der Regel an diese zu wenden.

Er bezeichnet nur im Allgemeinen die Richtung, welche die Vorerhebungen nehmen sollen, kann jedoch auch über einzelne vorzunehmende Amtshandlungen bestimmte Anweisungen ertheilen. Insbesondere kann er die Aufnahme von Proto-

kollen begehren, und selbst einzelne Fragen bezeichnen, über welche er die Abhörung verlangt.

Der Verkehr ist soviel als thunlich mündlich zu pflegen; über das von ihm Veranlaßte und das ihm Mitgetheilte hat er in wichtigeren Fällen Aufzeichnungen zu machen; er ist auch berechtigt, sich solche von der requirirten Behörde geben zu lassen.

Bei Unregelmäßigkeiten, ungerechtfertigter Verweigerung der Hilfeleistung oder Verzögerungen hat sich der Staatsanwalt an die der requirirten zunächst vorgesetzte Behörde oder an den Oberstaatsanwalt zu wenden.

Diese Bestimmungen haben auch dann zu gelten, wenn der Staatsanwalt andere Verwaltungsbehörden als die landesfürstlichen Polizeibehörden zu Vorerhebungen in Anspruch nimmt.

Voruntersuchung.

§. 71. Wenn der Staatsanwalt den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung stellt, so hat er im Sinne des §. 92 St. P. O. die Personen, gegen welche, und die Handlungen, rücksichtlich welcher der Antrag eingebracht wird, bestimmt und genau zu bezeichnen.

Dieß hat auch dann zu geschehen, wenn im Laufe der Voruntersuchung der Antrag gestellt wird, dieselbe auf eine andere That oder auf andere Personen auszudehnen.

§. 72. Selbst nach Einleitung der Voruntersuchung hat der Staatsanwalt auf die Herbeischaffung des für den Gang der Untersuchung nothwendigen Materiales Bedacht zu nehmen und kann auch zu diesem Behufe die Unterstützung anderer Behörden in Anspruch nehmen (§. 36 St. P. O.).

Anklageschrift.

§. 73. Wird die Anklageschrift gegen mehrere Angeklagte eingebracht, so können in den Ausfertigungen für die einzelnen Angeklagten jene Anklagepunkte, welche sie weder mittelbar noch unmittelbar berühren, ausgelassen werden.

§. 74. Wenn ein verhafteter Beschuldigter vor Gericht erklärt, daß er auf die Zustellung der Anklageschrift (§. 209 St. P. O.) verzichte und sich mit deren Vorlesung begnüge, so kann die Zustellung derselben an ihn unterbleiben, und es vertritt dann die im Protokolle zu beurkundende Vorlesung die Zustellung der Anklageschrift.

Evidenzhaltung der Subsidiaranklagen.

§. 75. Der Staatsanwalt hat sich stets in Kenntniß über den Stand der auf Grund von Subsidiaranklagen geführten Strafverhandlungen zu erhalten; er hat den Eintritt eines jeden solchen Falles, und wenn die Strafsache nicht im Vorverfahren beendigt wird, die Einbringung der Anklageschrift und den Erfolg dem Oberstaatsanwalte anzuzeigen.

Strafvollzug.

§. 76. Rücksichtlich der vom Staatsanwalte nach §. 405 St. P. O. zu veranlassenden Ablieferung derjenigen Abgeurtheilten, welche ihre Strafe in einer Strafanstalt zu verbüßen haben, hat Folgendes zu gelten:

Befindet sich der Abgeurtheilte auf freiem Fuße, so hat der Staatsanwalt mit Berücksichtigung der Umstände zu bestimmen, ob der Verurtheilte sich unmittelbar bei der Strafanstalt oder bei Gericht zu stellen habe. Die getroffene Verfügung und der Zeitpunkt, bis zu welchem er die Strafe anzutreten hat, ist sowohl dem Verurtheilten als der zu seiner Uebernahme berufenen Behörde bekannt zu geben. Kommt der Verurtheilte der Aufforderung nicht nach, so hat der Staatsanwalt durch das Gericht die Haftnahme zu veranlassen.

In Ansehung derjenigen Abgeurtheilten, welche sich in gerichtlicher Haft befinden, hat der Staatsanwalt dem Vorsteher des Gerichtshofes die Strafanstalt zu bezeichnen, in welche sie abzuliefern sind. Hiebei ist darauf zu sehen, daß die Abgeurtheilten unter gleichen Umständen in derselben Reihenfolge, in welcher sie die Strafe bei Gericht angetreten haben, in die Strafanstalt abgegeben werden.

In allen Fällen hat der Staatsanwalt die Auskunftstabelle nebst einer Abschrift des Urtheils und der Gründe (§. 34) der Strafanstalt zu übersenden.

Mit JME. v. 16. März 1875, Z. 3423, wurden die St. A. angewiesen, in allen Fällen, in welchen ein von einem Schwurgerichte Verurtheilter zur Abbüßung seiner Strafe in eine Strafanstalt abgeliefert wird, der Vorstehung der letzteren nebst der Auskunftstabelle (nunmehr Strafkartenausfertigung) und einer Abschrift des Urtheils sammt Gründen, auch eine Abschrift der Anklageschrift zu übersenden, und wenn die Uebersendung einer solchen Abschrift wegen der Kürze der Zeit oder wegen des Geschäftsandranges nicht leicht möglich wäre, das Concept der Anklageschrift zur Einsicht und Veranlassung der nöthigen Vormerkungen mitzutheilen.

Die Gefangenhausärzte und Hebammen sind zu verpflichten, jeden weiblichen Sträfling unmittelbar vor dessen Ablieferung in eine Straf-

anstalt auf das allfällige Vorhandensein der Schwangerschaft oder einer syphilitischen Krankheit genau zu untersuchen. Ueber das Ergebniß der Untersuchung ist ein schriftliches Zeugniß auszufertigen, welches mit den Personalacten an die Vorstehung der betreffenden Strafanstalt einzusenden ist. Sollte die Untersuchung die Schwangerschaft des Sträflings oder dessen Behaftung mit einer syphilitischen Krankheit feststellen, so ist die Ablieferung erst nach der Entbindung beziehungsweise Heilung zu veranlassen. JMVdg. v. 4. Febr. 1890, Z. 2053, Nr. 10 J. V. B.

Siehe auch Punkt 6 al. c der JMVdg. v. 8. Dec. 1897, Z. 27904, Nr. 47 J. V. B. (abgedruckt bei §§. 33 V. V.).

Landesverweisung, Abschaffung.

§. 77. Lautet das Urtheil auf Landesverweisung oder Abschaffung, so hat der Staatsanwalt nebst der im §. 407 St. P. O. vorgeschriebenen Anzeige die Mittheilung an das Centralpolizeiblatt zu machen.

Veräußerung von Depositen.

§. 78. Der Staatsanwalt hat die in den §§. 377 und 379 St. P. O. vorgesehene Veräußerung der aus strafgerichtlichen Untersuchungen herrührenden Gegenstände durch das Gericht zu veranlassen und den Vollzug zu überwachen.

Verlautbarungen.

§. 79. Die nach den bestehenden Vorschriften den Gerichten obliegende Mittheilung wichtiger Vorkommnisse an das Centralpolizeiblatt hat, wenn die Nothwendigkeit derselben eintritt und das Gericht mit der Sache noch nicht befaßt ist, durch die Staatsanwaltschaft zu geschehen.

Bearbeitung der Geschäfte.

§. 80. Mit Zustimmung des Oberstaatsanwaltes kann der Staatsanwalt, wenn der Umfang der Geschäfte es nothwendig macht, einzelnen seiner Substituten die selbstständige Führung ihnen zugewiesener Strafsachen überlassen; er ist jedoch auch in diesen Fällen verpflichtet, die Erklärung über die Zurücklegung der Anzeigen (§. 90 St. P. O.), die Einbringung von Anklageschriften in Schwurgerichtsfällen und die Einbringung von Nichtigkeitsbeschwerden selbst einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Acteneinsicht.

§. 81. Der Oberstaatsanwalt ist berechtigt, in die Acten des Oberlandesgerichtes und der diesem unterstehenden Ge-

richte, einschließlich der Berathungsprotokolle, Einsicht zu nehmen. Dasselbe Recht steht dem Staatsanwalte gegenüber dem Gerichtshofe erster Instanz und den diesem unterstehenden Bezirksgerichten zu.

Monatsbericht.

§. 82. In den nach §. 31 St. P. O. an den Oberstaatsanwalt zu erstattenden monatlichen Berichten ist die Zahl der durch Zurücklegung der Anzeige und die Zahl der in anderer Weise erledigten Strafsachen besonders anzugeben. In Ansehung der noch anhängigen Strafsachen ist über den Stand derselben in der Weise zu berichten, daß die Zahl der im Zuge der Vorerhebungen, im Zuge der Voruntersuchung, ferner der im Anklagestadium befindlichen und derjenigen Strafsachen, in Betreff welcher bereits die Hauptverhandlung stattgefunden hat, besonders ersichtlich gemacht wird. Bei Fällen von größerer Wichtigkeit ist der Stand der einzelnen Strafsache besonders darzulegen.

Dem Oberstaatsanwalt ist es vorbehalten, wenn er es für nöthig hält, dem Staatsanwalte nähere Ausführungen über die erledigten oder über den Stand der anhängigen Strafsachen abzuverlangen.

Der erste Absatz des §. 82 der V. V. zur St. P. O. bestimmt, welche Daten unter allen Umständen von den Staatsanwälten in den Monatsberichten auszuweisen sind. Dem steht jedoch nach Andeutung des 2. Absatzes desselben Paragraphen nicht entgegen, daß von Seite der Oberstaatsanwaltschaft weiter reichende Anordnungen getroffen werden, wenn diese zur Herstellung einer Controle und Uebersicht von der Oberstaatsanwaltschaft als nothwendig befunden werden (JME. v. 25. Dec. 1873, Z. 16503).

Vormerke über Hauptverhandlungen.

§. 83. Der Staatsanwalt hat über die angeordneten Hauptverhandlungen und über deren Erfolg ein nach den fortlaufenden Tagen des Jahres geführtes Register nach dem Formulare XVI (nunmehr Nr. 110) zu führen.

Siehe hiezu §. 7 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 114 R. G. B. (Anhang V).

Anzeigen der Bezirksgerichte.

§. 84. Der Staatsanwalt hat die Anzeigen der Bezirksgerichte über die von ihnen nach §. 89 St. P. O. eingeleiteten Vorerhebungen wegen Verbrechen und Vergehen in

Evidenz zu halten und bei Verhafteten die rechtzeitige Vorlage der Acten zu überwachen.

Geschäftsausweis der Staatsanwaltschaft.

§. 85. Der von den Staatsanwälten zufolge §. 22 der Verordnung für die Staatsanwaltschaften vom 3. August 1854 vorzulegende Jahresgeschäftsausweis ist nach dem Formulare XVII, der statistische Ausweis nach dem Formulare XVIII zu verfassen.

Nach der JMVdg. v. 5. Dec. 1889, Z. 22450, J. V. B. Nr. 62, ist in die Rubrik 7 Formular XVII (Zahl der von der St. A. eingebrachten Anklageschriften) nur die Zahl der im Ausweisjahre eingebrachten Anklageschriften einzutragen, nicht auch die Zahl der aus dem Vorjahre unerledigten Anklageschriften.

Ueber die Ausfüllung des Ausweises Formular XVIII wurde durch JME. v. 5. April 1875, Z. 3644, bezw. JMVdg. v. 29. Dec. 1888, Z. 22492, J. V. B. 1 ex 1889 und v. 5. Dec. 1889, Z. 22450, J. V. B. Nr. 62 nachstehende Belehrung ertheilt:

Zur Lösung mehrerer, von einzelnen Oberstaatsanwaltschaften als zweifelhaft bezeichneten Fragen, in Betreff der Eintragungen in die von den Staatsanwaltschaften nach der Vollzugsvorschrift zur Strafproceß-Ordnung vom 19. November 1873, Nr. 152 R. G. B., zu verfassenden Ausweise, Formular Nr. XVIII, wurde Nachstehendes verfügt:

I. Zur Tabelle A. **1.** Die Eintragungen, welche in die dritte Hauptrubrik „Ablehnung von Anträgen auf Einleitung der Voruntersuchung" aufgenommen werden, sind nicht auch in die zweite Hauptrubrik einzustellen, da die Hauptrubriken 2, 3, 5, 7 und 8 für die einzelnen Erledigungsarten jener Straffälle bestimmt sind, welche in anderer Weise als durch Vornahme der Hauptverhandlung beendet wurden.

In der Rubrik 6 der Tabelle A (Anklageschriften eingebracht) sind die im Ausweisjahre eingebrachten Anklageschriften von den aus dem Vorjahre unerledigten abgesondert anzuführen und hat die Nachweisung in der Art zu erfolgen, daß die Anklageschriften in dieser Rubrik mit Unterscheidung in 5 Subrubriken in zwei Reihen angegeben werden, nämlich in der ersten die Zahl der Anklageschriften des Ausweisjahres und in der darunter zu setzenden zweiten Reihe die aus dem Vorjahre unerledigt gebliebenen und in das Ausweisjahr als solche übergegangenen Anklageschriften (JMVdg. v. 5. Dec. 1889, Z. 22450).

2. Rubrik 7, „Ablehnung von Anträgen auf Einleitung der Voruntersuchung auf Antrag des Subsidiaranklägers". Wenn der Verletzte nach §. 48, Z. 1, die Einleitung der Voruntersuchung beantragt, und von der Rathskammer zurückgewiesen wird, so ist der Straffall als Ablehnungsfall in die Rubrik 7 einzutragen; in die Rubrik 3 (Zurücklegung der Anzeige auf Verfolgung des Staatsanwaltes) aber nicht auch einzustellen.

In der Rubrik 7 (Zahl der Straffälle, welche nach Einbringung

der Anklageschrift ohne Hauptverhandlung erledigt worden sind) sind von den durch Rücktritt des Anklägers erledigten Fällen zu specificiren

a) wegen Flucht . . . Anklagen mit . . . Personen;
b) wegen Ablebens . . . Anklagen mit . . . Personen;
c) wegen Abtretung . . . Anklagen mit . . . Personen;
d) wegen Verbindung mit einer anderen Strafsache . . . Anklagen mit . . . Personen (JMVdg. v. 5. Dec. 1889, Z. 22450).

In der Rubrik 10 (Fälle, in welchen das Vorverfahren bis zur Einbringung der Anklageschrift überhaupt beendet wurde, nach einer Dauer von . . .) sind in die fünf Subrubriken dieser Rubrik nur jene Fälle aufzunehmen, welche im Ausweisjahre bis zur Einbringung der Anklageschrift gediehen oder vor derselben erledigt worden sind. Es ist demnach die Dauer der Vorerhebungen nur anzugeben a) für die vom Vorjahre im Stadium der Vorerhebungen oder der Voruntersuchung übernommenen Fälle, also mit Ausschluß jener Fälle, welche schon im Vorjahre bis zur Einbringung der Anklageschrift gediehen waren; b) für alle im Laufe des Ausweisjahres neu hinzugekommenen Straffälle, welche bis zur Einbringung der Anklageschrift gediehen oder schon vor derselben abgethan worden sind, also mit Ausschluß der im Stadium der Vorerhebungen oder der Voruntersuchung anhängig gebliebenen Fälle (JMVdg. v. 5. Dec. 1889, Z. 22450).

3. Rubrik 25, Hauptrubrik 8 (Zahl der Strafsachen, welche an andere Gerichte oder Behörden abgetreten worden sind). In diese Rubrik sind nur jene Straffälle einzutragen, welche nicht eine der Beendigungsarten nach den vorhergehenden Hauptrubriken 2, 3, 5, 7 gefunden haben.

4. In die Rubriken 26—28, Hauptrubrik 9 (Zahl der vorgenommenen Hauptverhandlungen) ist nicht die Zahl der Verhandlungstage, sondern die der zur Hauptverhandlung gebrachten Straffälle einzutragen.

5. In die Rubriken 29—33, Hauptrubrik 10 (Fälle, in welchen das Vorverfahren beendet wurde, nach einer Dauer von . . . .) sind alle Straffälle, und nicht nur diejenigen einzutragen, welche zur Einbringung einer Anklageschrift führten.

6. Mit Beziehung auf den oben bei §. 65 V. V. abgedruckten, die Geschäftsausweise der Gerichtshöfe betreffenden JME. v. 7. Nov. 1878, Z. 15141, wurde unter derselben Zahl und Datirung nachstehender Erlaß an die Oberstaatsanwaltschaften gerichtet:

In der Anlage wird der k. k. Oberstaatsanwaltschaft die Abschrift eines Erlasses mitgetheilt, welchen das Justizministerium über die Vornahme der Eintragungen von Subsidiaranklagen, Wiederaufnahme der Strafuntersuchungen, Ausscheidung und Zusammenlegung von Straffällen in den Geschäftsausweisen der Gerichtshöfe und über die Bezeichnung dieser Agenden mit Register-Nummern an sämmtliche Oberlandesgerichts-Präsidien gerichtet hat.

Es erscheint wünschenswerth, daß in den Sprengeln, wo die Eintragung und Registerbezeichnung in der Weise, wie es in diesem Erlasse ausgeführt ist, eingerichtet ist, die Staatsanwaltschaften bei der Vornahme der Ein-

tragungen der in Rede stehenden Angelegenheiten in die statistische Tabelle lit. A sich von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

I. Zum §. 48, Z. 1 St. P. O. 1. Im Falle der Staatsanwalt die Anzeige zurücklegt und der Privatbetheiligte beim Gerichtshofe mit dem Einschreiten um Einleitung der Voruntersuchung abgewiesen wird, ist der Straffall einzutragen in die Rubrik I, Subrubrik 2 („Zuwachs"), und als erledigt in die Rubrik III, Subrubrik 3 („Ablehnung"). Dagegen, hat in der Rubrik II, Subrubrik 1 („Zurücklegung") eine Eintragung nicht zu geschehen.

2. Wenn der Gerichtshof auf das Einschreiten des Privatbetheiligten die Einleitung der Voruntersuchung beschließt, so ist der Straffall gleichfalls in die Rubrik I, Subrubrik 2 und natürlich auch in die Rubrik IV, 3 (eingeleitete Voruntersuchung) einzutragen. Ebenso ist die „Zurücklegung" in die Rubrik II, 1, wie bei ad 1, nicht einzutragen. Die Erledigung ist, falls sie noch in demselben Jahre geschieht, in eine der Rubriken V, VII, VIII, IX einzutragen.

II. Zum §. 48, Z. 2 St. P. O. 1. Wenn der Staatsanwalt von der Verfolgung zurücktritt, und das Oberlandesgericht das Einschreiten des Privatbetheiligten um Zulassung als Subsidiarkläger zurückweist, so ist der Fall in die Rubrik I, 2 und als erledigt in die Rubrik III, 3 einzutragen. Der Rücktritt der Staatsanwaltschaft ist wie bei I nicht einzutragen.

2. Wenn das Oberlandesgericht auf das Einschreiten des Privatbetheiligten die Einleitung der Voruntersuchung oder die Versetzung in den Anklagestand beschließt, so ist der Straffall in die Rubrik I, 2 und in die Rubrik IV, 3 (oder VI, 5) einzutragen. Die Eintragung in die Erledigungsrubriken bestimmt sich durch die Lage der Sache. Dagegen ist, wie bei 1, der „Rücktritt" der Staatsanwaltschaft nicht einzutragen.

III. Zum §. 48, Z. 3 St. P. O. Uebernimmt der Privatbetheiligte die vom Staatsanwalte erhobene Anklage, so geschieht die Eintragung in die Rubrik I, 2 und VI, 5. Der Rücktritt der Staatsanwaltschaft ist gleichfalls nicht einzutragen.

IV. Die über die „Wiederaufnahme von Strafuntersuchungen und die Ausscheidung von Strafsachen" veranlaßte Einrichtung gibt in Bezug auf die Eintragungen in die statistischen Tabellen zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Im Falle des „Zusammenlegens" von Straffällen sind die Straffälle, deren Register-Nummern erlöschen, in der statistischen Tabelle A in die Rubrik VIII (abgetretene Straffälle) einzutragen.

Die k. k. Oberstaatsanwaltschaft wird ersucht, die zur Einführung eines gleichmäßigen Vorganges in Behandlung der in Rede stehenden Angelegenheit allenfalls nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

7. Die Vdg. des J. M. v. 15. Febr. 1896, Z. 1630, Nr. 6 J. V. B., betreffend eine Abänderung des durch §. 85 der Vollzugsvorschrift zur Strafproceßordnung vorgeschriebenen statistischen Ausweises A der Staatsanwaltschaft, verfügt:

Das Justizministerium hat wiederholt aus den statistischen Ausweisen A der Staatsanwaltschaften die Wahrnehmung gemacht, daß die über die

Gesammtzahl der verhafteten Personen	Unter den im Laufe des Jahres aus der Untersuchungs- (Verwahrungs-) Haft getretenen Personen befanden sich:																			
	Personen, gegen welche eine Anklageschrift nicht eingebracht wurde, mit einer Haftdauer					Personen, gegen welche eine Anklageschrift eingebracht wurde, und zwar:														
						a) vor der Einbringung der Anklageschrift Verhaftete:										b) erst mit oder nach Einbringung der Anklageschrift Verhaftete mit einer Haftdauer:				
						Mit einer Haftdauer bis zur Anklageschrift:					Mit einer Haftdauer seit der Einbringung der Anklageschrift:									
	bis zu 8 Tage	über 8 bis 14 Tage	über 14 Tage bis 1 Monat	über 1 bis 2 Monate	über 2 Monate	bis zu 8 Tage	über 8 bis 14 Tage	über 14 Tage bis 1 Monat	über 1 bis 2 Monate	über 2 Monate	bis zu 8 Tage	über 8 bis 14 Tage	über 14 Tage bis 1 Monat	über 1 bis 2 Monate	über 2 Monate	bis zu 8 Tage	über 8 bis 14 Tage	über 14 Tage bis 1 Monat	über 1 bis 2 Monate	über 2 Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

Haft angegebenen Ziffern nicht überall auf gleichartiger Grundlage berechnet werden.

Um nach dieser Richtung eine durchaus verläßliche Nachweisung zu erlangen, findet das Justizministerium anzuordnen, daß künftig die Rubriken des Ausweises A, welche überschrieben sind: „Dauer der Haft bis zur Einbringung der Anklageschrift“ und „Dauer der Haft nach Einbringung der Anklageschrift bis zur Rechtskraft des Urtheils“ nicht auszufüllen sind. Statt dessen ist die Tabelle A durch eine Nachweisung nach vorstehendem Muster zu ergänzen.

Um mittelst der neueingeführten Nachweisung ein verläßliches Bild über die Gesammtzahl der im Vorverfahren verhafteten Personen und über die Gesammtdauer der von denselben erlittenen Haft zu gewinnen, wird folgender Vorgang empfohlen.

Es ist eine Vormerkung bei den Staatsanwaltschaften anzulegen, welche die in dem neuen Ausweise enthaltenen 21 Rubriken und außerdem noch eine Rubrik für die Registernummern enthält. In diese Vormerkung sind alle Registernummern von der ersten bis zur letzten fortlaufend einzutragen. Wird ein Fall erledigt, ohne daß eine Haft vorkam, so erhält er in allen Rubriken Querstriche oder sonst eine angemessene Bezeichnung. Kommt dagegen bei einer Registernummer Haft vor, so sind nach Beendigung der Präventivhaft durch Entlassung, Uebergang in Strafhaft oder Abtretung des Falles an das Bezirksgericht zur Amthandlung wegen Uebertretung die entsprechenden Rubriken durch Einsetzung der Zahl der an dem Straffalle betheiligt gewesenen Personen auszufüllen. Jene Registernummern, bei welchen mit Jahresschluß die Präventivhaft noch fortdauert, sind in den Vermerk für das nächstfolgende Jahr zu übertragen.

Wird ein verhafteter Beschuldigter dem Bezirksgerichte zur Amtshandlung wegen einer Uebertretung überstellt, so wird er in eine der Rubriken 2—6 eingetragen und werden die Hafttage bis zum Tage der Einstellung gezählt.

In den Rubriken 7—16 sind alle Personen zu zählen, welche bis zur Einbringung der Anklageschrift verhaftet worden sind, und zwar doppelt: in den Rubriken 7—11 hinsichtlich der Haftdauer bis zum Zeitpunkte der Anklageschrift, in den Rubriken 12—16 hinsichtlich der Haftdauer von da weiter bis zur Endigung der Präventivhaft durch Entlassung oder Uebergang in Strafhaft. Wenn Fälle vorkamen, in denen eine verhaftete Person vor oder bei Einbringung der Anklageschrift entlassen wurde, so ist sie nur in einer der Rubriken 7—11, nicht aber in den Rubriken 12—16 zu zählen. Es kann sich daher ereignen, daß die Summe der Rubriken 12—16 kleiner ist, als jene der Rubriken 7—11. Dagegen kann der umgekehrte Fall nicht eintreten, weil Personen, welche vor Einbringung der Anklageschrift noch nicht verhaftet waren, nicht in den Rubriken 12—16, sondern in 17—21 auszuweisen sind.

Die Summe der Rubriken 2—6, 7—11 und 17—21 muß stets die Gesammtzahl der im Laufe des Jahres aus der Präventivhaft getretenen Personen ergeben.

Kommen bei einem Falle (Registernummer) mehrere Personen vor, so

wird die Eintragung nach dem Schicksale des Strafverfahrens bezüglich jeder einzelnen Person bei derselben Registernummer vorgenommen. Es macht keinen Unterschied, ob die Haft bei einem Bezirksgerichte oder bei einem Gerichtshofe stattfand, und ist insbesonders in den Fällen der Einlieferung an ein Bezirksgericht die Haft vom Tage dieser Einlieferung an zu zählen. Personen jedoch, welche noch am Tage der Einlieferung vernommen und dann sogleich in Freiheit gesetzt wurden, sind als Verhaftete auch dann nicht zu zählen, wenn dieselben im Gefängnisse eine Mahlzeit erhielten.

Die Rubrik 9 „Zahl der Verpflegstage", Rubrik 10 „auf einen Verhafteten entfallen durchschnittlich Verpflegstage" und Rubrik 12 „auf je 100 Straffälle entfallen Untersuchungen mit Haftverhängung" in der comparativen Tabelle III sind vom Ausweisjahre 1896 angefangen nicht mehr auszufüllen. Die übrigen Rubriken bleiben unverändert. Der dem Erlasse v. 2. Sept. 1880, Z. 220, beigegebene Berechnungsschlüssel erleidet jedoch bezüglich der Tabelle III eine entsprechende Abänderung.

Die JMVdg. v. 29. Dec. 1888, Nr. 1 vom Jahre 1889 J.M.V.B., wird, soweit sie sich auf den statistischen Ausweis A bezieht, außer Kraft gesetzt.

II. Zur Tabelle B. In die Rubrik 2, Hauptrubrik 1, „Zuwachs der Personen, gegen welche eine Anklageschrift eingebracht wurde", sind alle Personen einzutragen, gegen welche eine Anklageschrift eingebracht worden ist, ohne Rücksicht auf die Gattung des Delictes (Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen).

III. Zur Tabelle C. 1. In die Rubriken 1—3, Hauptrubrik 1, „Zahl der Angeklagten", sind alle vor das Geschwornengericht gestellten Personen einzutragen, rücksichtlich welcher eine Erledigung der Anklage durch Freisprechung (Hauptrubrik 2), durch Aussetzung des Erkenntnisses (Hauptrubrik 3) oder durch Aburtheilung (Hauptrubrik 4) stattgefunden hat.

2. Die Fälle, in welchen Vertagungen stattgefunden haben, ohne daß die Hauptverhandlung im Laufe des Jahres wieder aufgenommen worden ist, sind in die Hauptrubrik 1 nicht einzutragen, und gehören lediglich in die Hauptrubrik 4 der Tabelle B.

3. In den Rubriken 31 und 32, Hauptrubrik 7, „Zahl der Schwurgerichtssitzungen", ist nicht die Zahl der vor das Schwurgericht gebrachten Straffälle, sondern (wie die Unterabtheilung in ordentliche und außerordentliche zeigt) die Zahl der abgehaltenen Sessionen einzutragen. Die Zahl der verhandelten Straffälle ist aus dem Formular XII, Rubrik 10 zu entnehmen.

IV. Zur Tabelle D. 1. In die Rubrik 1—3, Hauptrubrik 1, „Zahl der Angeklagten", sind, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen handelt, alle Angeklagte einzustellen, rücksichtlich welcher die Anklage auf eine der in den Hauptrubriken 2, 3 und 4 bezeichneten Arten erledigt worden ist. Die Personen, rücksichtlich welcher das Gericht die Nichtzuständigkeit ausgesprochen hat (Hauptrubrik 4), sind auch in der letzten Rubrik der Tabelle B einzustellen.

2. In den Rubriken 4—9, Hauptrubrik 2, „Zahl der Freigespro-

chenen", sind jene einzutragen, welche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen angeklagt und gänzlich freigesprochen worden sind.

3. In die Rubrik 10—12, Hauptrubrik 3, „Zahl der Verurtheilten", sind jene einzutragen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen angeklagt waren und gegen welche ein Strafurtheil ergangen ist, wenn auch die Anklage auf ein Verbrechen gerichtet war, und die Aburtheilung nur wegen eines Vergehens erfolgte.

4. Die in den Rubriken 16, 17, Hauptrubrik 5, „Contumacialurtheile", aufgenommenen Personen müssen auch in einer der Hauptrubriken 2, 3 und 6 erscheinen, da die Hauptrubrik 5 nur ersichtlich machen soll, gegen wie viele der freigesprochenen oder verurtheilten Personen in contumaciam vorgegangen worden ist.

5. In die Rubrik 18, Hauptrubrik 6, „Zahl der wegen Uebertretungen Verurtheilten", sind alle Personen einzutragen, welche wegen Uebertretung verurtheilt worden sind, ohne Unterschied, ob die Anklage ursprünglich nur auf eine Uebertretung oder ob die Anklage auf Verbrechen oder Vergehen gerichtet war, und die Aburtheilung nur wegen Uebertretung erfolgt ist.

Vom Jahre 1889 angefangen sind in den statistischen Ausweis D in die Rubrik: Zahl der in Anspruch genommenen Verhandlungstage, wenn bei einem Gerichtshofe vor mehreren Senaten verhandelt wurde, alle vor denselben verwendeten Verhandlungstage einzustellen, demnach z. B., wenn bei einem Gerichtshofe an einem Tage gleichzeitig oder nach einander vor drei Senaten verhandelt wurde, drei Verhandlungstage (JMVdg. v. 29. Dec. 1888, Z. 22492).

V. Zur Tabelle E. 1. In die Rubrik 2 sind jene Personen, welche eines Verbrechens angeklagt, in die Rubrik 20 jene, welche eines Vergehens angeklagt sind, und zwar bei jener strafbaren Handlung, auf welche die Anklage gerichtet ist, einzutragen. Erfolgt eine Aburtheilung, so ist die Eintragung bei jener strafbaren Handlung vorzunehmen, auf welche der Urtheilsspruch lautet. Die Folge dieses Vorganges ist, daß die Gesammtzahl der wegen Verbrechen Angeklagten größer sein kann, als die Summe der Freigesprochenen — Rubrik 3 — und Verurtheilten — Rubrik 4—16 — zusammen, und daß gegentheilig die Zahl der wegen Vergehen Angeklagten kleiner sein kann, als die Gesammtzahl der Freigesprochenen — Rubrik 21 — und Verurtheilten — Rubriken 22—26. Die Differenz ergibt die Gesammtzahl jener Personen, welche wegen Verbrechens angeklagt, aber nur wegen Vergehens verurtheilt worden sind. Die Zahl der Personen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen angeklagt, jedoch nur wegen einer Uebertretung verurtheilt wurden und welche daher nicht als freigesprochen eingetragen werden können, ist mittelst Anmerkung ersichtlich zu machen.

2. Hinsichtlich der Eintragungen in die Rubrik 2 der Tabelle E u. H b der statistischen Ausweise wird bemerkt, daß, wenn Jemand wegen eines Verbrechens angeklagt war und in der Hauptverhandlung nur wegen einer Uebertretung verurtheilt wird, in der Tabelle E Rubrik 2, die Anklage, und in die Tabelle H b das Urtheil einzutragen ist (JMVdg. v. 5. Dec. 1889, Z. 22450).

3. Die Zahl der wegen Vergehens nach dem Wehrgesetze (11. April

1889, Nr. 41 R. G. B.) und nach dem Markenschutzgesetze (6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B.) Verurtheilten sind in der Tabelle E abgesondert ersichtlich zu machen.

Anläßlich der Sanctionirung des Ges. v. 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B., betreffend die Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften (siehe Band 4 Anh. XIII dieser Slg.), wurde mit JME. v. 29. Mai 1881, Z. 9268, angeordnet, daß das dießbezügliche Vergehen in die Tabelle E (Vdg. v. 19. Nov. 1873, Nr. 152 R. G. B.) eingestellt werde. Die Uebertretungen des §. 15 sind in der Tabelle H einzustellen. Auf diese Anordnung Bezug nehmend, verfügt der JME. v. 22. Nov. 1883, Z. 5172, daß auch die Vergehen und Uebertretungen nach dem Ges. v. 29. Febr. 1880, Nr. 35 und 37 R. G. B. (Thierkrankheiten und Rinderpest betreffend), rücksichtlich nach dem diese zwei Gesetze abändernden Ges. v. 24. Mai 1882, Nr. 51 R. G. B., und ferner die Vergehen und Uebertretungen nach dem Ges. v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitlung von Zwangsvollstreckungen abgesondert ersichtlich gemacht werden. Hingegen ist es mit dem weiteren Gebrauche, welcher von den vorgelegten statistischen Tabellen gemacht wird, unvereinbar, und daher zu unterlassen, daß in den statistischen Tabellen andere als die vorgeschriebenen Delicte, z. B. die Vergehen und Uebertretungen des Waffenpatentes v. 24. Oct. 1852, Nr. 223 R. G. B., die Vergehen nach dem Gesetze über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften v. 9. April 1873, Nr. 70 R. G. B., abgesondert ersichtlich gemacht werden. Hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß, wenn in einem Sprengel ein in den statistischen Ausweisen nicht speciell auszuweisendes Delict häufiger begangen wird, von den Staatsanwaltschaften, rücksichtlich von den Oberstaatsanwaltschaften, in den Berichten, womit die statistischen Ausweise vorgelegt werden, mit oder ohne Anführung von Zahlen, das häufigere Vorkommen dieses Delictes besonders erwähnt wird. Der Bestimmung des §. 27 der Instruction für Staatsanwaltschaften gemäß sind übrigens fortan die Uebersichtstabellen der einzelnen Staatsanwälte der Gesammtübersichtstabelle der Oberstaatsanwaltschaft wieder anzuschließen.

Mit JME. v. 12. Oct. 1885, Z. 18582 (J. V. B. 69), wurde angeordnet, daß die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, welche nach den Ges. v. 27. Mai 1885, Nr. 134 R. G. B., und v. 24. Mai 1885, Nr. 89 R. G. B., bestraft werden, in den nach der Vdg. v. 19. Nov. 1873, Nr. 152 R. G. B., vorzulegenden statistischen Ausweisen der Staatsanwaltschaft, Tabelle E und H, und zwar die Uebertretungen nach dem Ges. v. 24. Mai 1885, Nr. 89 R. G. B., mit Unterscheidung der §§. 1 bis 6 abgesondert ersichtlich gemacht werden. Hingegen erhält es von der abgesonderten Aufführung der Uebertretungen des Ges. v. 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. B., das Abkommen.

4. Die statistischen Tabellen E bis einschließlich H haben die Nachweisung der bei einem Gerichtshofe in der Zeit vom 1. Jän. bis 31. Dec. rechtskräftig entschiedenen Strafsachen und der verhängten Strafen zum Gegenstande. Demnach sind von der Aufnahme in diese Ausweise alle Strafsachen ausgeschlossen, bezüglich deren das Erkenntniß der letzten Instanz dem Gerichtshofe erster Instanz noch nicht zukam, was insbesondere auch

in den Fällen des §. 341 St. P. O. Anwendung zu finden hat. Bezüglich der Tabelle ist noch weiters zu beachten, daß zugleich mit der Ausfüllung der Rubrik 4 dieser Tabelle auch die Strafe in den zutreffenden Rubriken 6 bis einschließlich 16 auszuweisen ist, wobei es sich von selbst versteht, daß die in die Rubrik 4 eingestellte Zahl in die Summe der Rubrik 17 zur Vermeidung von Doppelzählungen nicht einzurechnen ist. Bezieht sich eine Eintragung in die Rubriken 4 oder 5 auf ein im Vorjahre gefälltes Urtheil, so haben die Staatsanwaltschaften derselben die Randbemerkung Urtheil vom . . . . . . 18 . . beizusetzen und die Oberstaatsanwaltschaften in den zusammengestellten Tabellen diese Randbemerkung zu wiederholen. Die comparativen Tabellen betreffend, werden die O. St. A. aufmerksam gemacht, daß die Relativzahlen sowohl bezüglich der einzelnen Gerichtshöfe, als auch bezüglich des Obergerichtssprengels ausnahmslos auf Grund der absoluten Zahlen zu berechnen sind. (JMVdg. v. 8. Febr. 1893, Z. 25886, Nr. 10 J. V. B.).

5. Betreffend die Verfassung der durch §. 85 der Vollzugsvorschrift zur St. P. O. vorgeschriebenen statistischen Ausweise (Tabelle E bis einschließlich H) der Staatsanwaltschaften und den Zeitpunkt ihrer Vorlage an das Justizministerium bestimmt ferner die JMVdg. v. 17. Dec. 1894, Z. 24798, Nr. 41 J. V. B.: Mit der JMVdg. v. 8. Febr. 1893, Nr. 10 J. V. B., wurde für die Verfassung der statistischen Tabellen E bis einschließlich H den Staatsanwaltschaften die Vorschrift ertheilt, daß dieselben die Nachweisung der bei einem Gerichte vom 1. Jän. bis 31. Dec. je eines Berichtsjahres rechtskräftig entschiedenen Strafsachen und verhängten Strafen zum Gegenstande haben sollen, daß daher von der Aufnahme in diese Ausweise alle Strafsachen auszuschließen seien, bezüglich deren das Erkenntniß der letzten Instanz dem Gerichte noch nicht zugekommen ist, daß dagegen jenen Eintragungen, welche sich auf ein im Vorjahre gefälltes Todesurtheil beziehen, die Randbemerkung „Urtheil vom . . . . 18 . .“ beizusetzen komme. Diese Vorschrift hatte den Zweck, zu verhüten, daß Verurtheilungen oder Freisprechungen oder verhängte Strafen eingetragen werden, welche nach Erstattung des Ausweises durch den Erfolg eines eingelegten Rechtsmittels beseitigt oder modificirt wurden, daß somit die Ausweise nicht vollständig der wahren Sachlage entsprechende Daten enthalten. Ueber Anregung der k. k. statistischen Centralcommission und behufs Erleichterung der bei derselben vorzunehmenden Bearbeitung und Veröffentlichung des in den statistischen Tabellen enthaltenen Materials werden die Staatsanwaltschaften unter Abänderung der erwähnten Vorschrift angewiesen, künftig sich zur Erreichung des gleichen Zweckes eines anderen Vorganges zu bedienen. Es sind nämlich auch in die Tabellen E u. H, wie in die Tabellen C u. D, alle jene Strafsachen einzutragen, bezüglich deren das Strafverfahren in der I. Instanz vom 1. Jän. bis 31. Dec. des Ausweisjahres beendet wurde, aber unter Ersichtlichmachung des aus dem Erkenntnisse der Rechtsmittelinstanz sich ergebenden Erfolges, falls ein Rechtsmittel ergriffen worden war. Dagegen ist für die Eintragung eines Todesurtheils der Erfolg des darüber nach §. 341 St. P. O. gepflogenen Verfahrens maßgebend. Um in dieser Weise vorgehen zu können, wird die

mit der JMVdg. v. 8. Febr. 1893 festgesetzte Frist zur Vorlage der statistischen und comparativen Tabellen bis 1. August des dem Ausweisjahre folgenden Jahres verlängert. Dadurch werden die Staatsanwaltschaften (rücksichtlich der Tabelle E) und die Bezirksgerichte (rücksichtlich der Tabelle H) in die Lage gesetzt werden, die Anfertigung und insbesondere den Abschluß der Tabellen auf einen Zeitpunkt zu verschieben, in welchem regelmäßig die sämmtlichen aufzunehmenden Straffälle bereits endgiltig entschieden sein werden. Desgleichen werden die Staatsanwaltschaften dadurch die Möglichkeit erlangen, in die Tabelle F zwar nur rechtskräftig verurtheilte Personen, aber doch alle jene Angeklagten aufzunehmen, hinsichtlich deren die Hauptverhandlung in erster Instanz im Ausweisjahre stattfand. Sollten ausnahmsweise Fälle vorkommen, in welchen der definitive Ausgang des Strafverfahrens zur Zeit der Abschließung der Ausweise noch nicht bekannt ist, so ist zwar das Ergebniß des Verfahrens in erster Instanz in die Ausweisarbeiten einzutragen, die Zahl der Personen aber, bezüglich deren die Rechtskraft oder Endentscheidung noch aussteht, in einer beizufügenden Anmerkungsrubrik nachzuweisen. Der k. k. statistischen Centralcommission bleibt es vorbehalten, nach Bedarf behufs Feststellung des definitiven Ausganges des Strafverfahrens bezüglich der in der Anmerkungsrubrik angeführten Personen in directen Verkehr mit den Staatsanwaltschaften event. Bezirksgerichten zu treten, welche die betreffenden Anfragen dieser Commission unverweilt und genau zu beantworten haben werden. Auf die Tabelle G der Bezirksgerichte, welche hinsichtlich der Uebertretungen dieselbe Function zu erfüllen hat, wie die Tabellen A bis D hinsichtlich der bei den Gerichtshöfen anhängigen Strafsachen, und welche, gleich diesen nur den Gang des Verfahrens in erster Instanz darzustellen bestimmt ist, in dieser Form auch die Grundlage für die comparative Tabelle bildet, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

VIa. Zur Tabelle F. 1. Jene Personen, die ein oder mehrere Male wegen Verbrechen bestraft, aber auch schon wegen Uebertretung oder Vergehen bestraft worden sind, sind nur in den Rubriken 59—62 einzustellen.

2. Die JMVdg. v. 20. Dec. 1895, Z. 28802, Nr. 29 J. V. B., betreffend die statistische Nachweisung der wegen Verbrechen und Vergehen verurtheilten Personen mittels Zählkarten verfügt: Vom Jahre 1896 angefangen hat die Vorlage der von den Staatsanwaltschaften nach Form. XVIII zu §. 85 der V. V. zur St. P. O. zu verfassenden und gemäß JMVdg. v. 17. Dec. 1894, Nr. 41 J. V. B., bis 1. August des folgenden Jahres an das Justizministerium einzusendenden Tabellen F (Fa u. Fb) zu entfallen. An deren Stelle treten Zählkarten, welche für jede in der Tabelle E als verurtheilt ausgewiesene Person, und zwar für die Verurtheilten männlichen Geschlechtes nach dem angeschlossenen Formular A auf weißem, für jene weiblichen Geschlechtes nach dem angeschlossenen Formular B auf blauem Papiere anzufertigen sind. Die für jeden in der Tabelle E als verurtheilt Ausgewiesenen angefertigten Zählkarten über die persönlichen Verhältnisse sind bis 30. Sept. des dem Gegenstandsjahre folgenden Jahres unmittelbar an die k. k. statistische Centralcommission in Wien einzusenden. Da die Zahl dieser Zählkarten mit

jener der in der Tabelle E als verurtheilt ausgewiesenen Personen unbedingt übereinstimmen muß, haben die Staatsanwaltschaften auf die verläßliche Ausfertigung und Sammlung der Zählkarten sorgfältig zu achten. Sollte das Strafverfahren hinsichtlich einer in erster Instanz verurtheilten Person bis 30. Sept. des darauffolgenden Jahres noch nicht zu rechtskräftigem Abschlusse gelangt sein, so ist davon der k. k. statistischen Centralcommission bei Einsendung der gesammelten Zählkarten Mittheilung zu machen, und die fehlende Karte alsbald nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens nachzutragen. Hinsichtlich der übrigen Tabellen des statistischen Ausweises nach dem erwähnten Formular XVIII bleiben die bestehenden Anordnungen unberührt.

Siehe hiezu die bei §. 33 V. V. abgedruckte JMVdg. v. 8. Dec. 1897, Z. 27904, Nr. 47 J. V. B., betreffend die Einführung von Strafkarten (welche zum Theil an die Stelle der statistischen Zählkarten zu treten haben) und Strafregistern.

3. Belangend die im Gesetze v. 25. October 1896, Nr. 220 R. G. B. der Judicatur der Gerichte zugewiesenen strafbaren Handlungen, und zwar: a) wissentlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen vor den Steuerorganen (§. 242, Uebertretung); b) Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung seitens der bei der Steuerbemessung mitwirkenden Functionäre (§. 246 al. 1, Vergehen), dann Mißbrauch der Steuerregister (§. 246 al. 2, Uebertretung eventuell Vergehen); c) Verweigerung des Eintrittes in die Gewerberäume und der Besichtigung derselben, sowie der Betriebsanlagen und Vorräthe (§. 248, Uebertretung) bestimmt die JMVdg. v. 12. Nov. 1897, Z. 19417, Nr. 43 J. V. B.: Behufs statistischer Erfassung aller einschlägigen Straffälle werden die mit JMVdg. v. 20. Dec. 1895, Nr. 29 J. V. B., vorgeschriebenen Zählkarten von den Staatsanwaltschaften für die k. k. statistische Centralcommission in Wien künftighin auch über jene Personen anzufertigen sein, die von einem Gerichtshofe in erster Instanz wegen eines Vergehens gegen das Ges. v. 25. Oct. 1896, Nr. 220 R. G. B. verurtheilt worden sind. Desgleichen wird den Bezirksgerichten obliegen, in den von ihnen nach den bestehenden Vorschriften rücksichtlich der bezirksgerichtlichen Verurtheilungen anzufertigenden statistischen Ausweis H (Form. XVIII der V. V. zur St. P. O.) die Uebertretungen gegen das eben erwähnte Gesetz abgesondert von den sonstigen den Bezirksgerichten zur Bestrafung zugewiesenen Uebertretungen einzustellen und hiebei die Paragraphe, nach denen die Verurtheilung erfolgt ist, anzuführen.

VIb. Zur Tabelle G. 1. In die Rubriken 1—3, Hauptrubrik 1, „Zahl der Uebertretungsfälle", sind alle wegen Uebertretungen anhängig gewordenen Strafsachen einzutragen, welche mit dem Antrage eines Anklägers an das Bezirksgericht gelangt sind. (Siehe übrigens die Bemerkungen zur Tabelle E.)

2. Falls auf erhobenen Einspruch das ordentliche Verfahren eingeleitet und in Folge dessen eine Hauptverhandlung vorgenommen wird, so ist der Erfolg in die Rubrik Nr. 5 und 6 (Hauptrubrik 2), nicht aber nebstdem in die Rubriken 10 und 11 (Hauptrubrik 3) einzutragen.

3. Die Rubrik 12, Hauptrubrik 3, ist für jene Fälle bestimmt, wo

ein Erkenntniß auf Unzuständigkeit in der Hauptverhandlung ergeht; Unzuständigkeitserklärungen des Bezirksgerichtes nach §. 450 der St. P. O. sind in diese Rubrik nicht einzutragen.

4. Der Ausweis Tabelle G ist von der Staatsanwaltschaft rücksichtlich jedes der in seinem Amtssprengel gelegenen Bezirksgerichte abgesondert zu verfassen.

VII. Belangend die Tabelle H b vgl. die bei Tabelle E aufgenommene JMVdg. v. 5. Dec. 1889, Z. 22450, und die sonstigen auf die Tabelle E bezüglichen Bemerkungen, dann auch die bei VI (Tabelle F) abgedruckte JMVdg. v. 12. Nov. 1897, Z. 19417, Nr. 43 J. V. B.

VIII. Mit JMVdg. v. 8. Febr. 1893, Z. 25886, J. V. B. 10, wurde die gemeinsame Vorlage der statistischen und comparativen Tabellen verfügt und deren Vorlage stets im Monat April angeordnet. Siehe jedoch hiezu die oben sub V (Tabelle E) 5. angeführte JMVdg. v. 17. Dec. 1894, Z. 24798, Nr. 41 J. V. B.

Vgl. auch den JME. v. 1. Mai 1883, Z. 5809 (oben bei §. 62 V. V.) und v. 14. Oct. 1883, Z. 16325 (bei §. 37 St. P. O.).

Geschäftsausweis der Oberstaatsanwaltschaft.

§. 86. Der Oberstaatsanwalt legt den über die eigene Thätigkeit dem Justizminister zu erstattenden Geschäftsausweis nach dem Formulare XIX an.

Auf Grund des statistischen Ausweises der Staatsanwaltschaften sind nach einem den Rubriken desselben angepaßten Berechnungsschlüssel, alljährlich auch comparative Zusammenstellungen der wichtigeren Vorgänge in der Strafrechtspflege durch die Oberstaatsanwaltschaften an den Justizminister vorzulegen (JME. v. 2. Sept. 1880, Z. 220, an alle Oberstaatsanwaltschaften).

In der vergleichenden Zusammenstellung über einzelne wichtige Vorgänge in der Strafrechtspflege, welche die Oberstaatsanwaltschaften nach den Erläßen vom 2. Sept. 1880, Z. 220, und 14. Oct. 1883, Z. 16325, Abth. IV, alljährlich vorzulegen haben, sind die Percentualberechnungen von nun an, daher auch schon in der vergleichenden Zusammenstellung für das J. 1888 auf die erste Decimale zu beschränken (JMVdg. v. 23. März 1889, Z. 5759, J. V. B. 16. Vgl. auch den beim vorigen §. aufgenommenen JME. v. 8. Febr. 1893, Z. 25886, J. V. B. 10).

II. Abschnitt.

Von den Amtshandlungen der staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten.

Staatsanwaltschaftliche Organe bei den Bezirksgerichten.

§. 87. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten werden durch die nachstehend bezeichneten staatsanwaltschaftlichen Organe ausgeübt:

1. durch Beamte der Staatsanwaltschaft;

2. durch hiezu bestimmte Beamte der politischen und Polizei-Behörden;

3. durch besonders ernannte staatsanwaltschaftliche Functionäre und deren Stellvertreter.

In welcher der vorbezeichneten Arten die Versehung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei jedem einzelnen Bezirksgerichte einzutreten hat, bestimmt der Justizminister, und zwar da, wo die Mitwirkung der politischen und Polizei-Behörden in Anspruch genommen wird, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Siehe hiezu den Abs. VIII des oben bei Art. I des Einf. Ges. zur St. P. O. abgedruckten JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14956.

Gemäß §. 21 der JMVdg. v. 15. August 1897, Nr. 192 R. G. B., können die im Vorbereitungsdienste stehenden Richteramtscandidaten während ihrer Dienstleistung bei der Staatsanwaltschaft auch als staatsanwaltschaftliche Functionäre verwendet werden. Diese Verwendung darf jedoch nicht die für den Dienst bei der Staatsanwaltschaft bestimmte Zeit vollständig in Anspruch nehmen.

Von den staatsanwaltschaftlichen Functionären insbesondere.

1. Ernennung.

§. 88. Zum staatsanwaltschaftlichen Functionär oder zum Stellvertreter desselben kann nur Derjenige ernannt werden, welcher im Vollgenusse der staatsbürgerlichen Rechte steht und die erforderliche Befähigung und Vertrauenswürdigkeit besitzt. Er muß am Amtssitze des Bezirksgerichtes oder in dessen unmittelbarer Nähe seinen ordentlichen Aufenthalt nehmen und der Gerichtssprachen mächtig sein.

Die Ernennung steht dem Oberstaatsanwalte zu, welcher vorerst das Einvernehmen mit dem Landeschef zu pflegen hat.

Wenn der zu Ernennende in öffentlichen Diensten steht, so ist die Zustimmung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen.

Der Oberstaatsanwalt ist berechtigt, den staatsanwaltschaftlichen Functionär jederzeit ohne Angabe von Gründen seines Amtes zu entheben, wogegen dem Enthobenen ein Beschwerderecht nicht zusteht.

Ein in dieser Weise Enthobener kann jederzeit wieder ernannt werden.

Aus Anlaß der Bestellung mehrerer Steuerinspectoren und Steueramtsadjuncten zu st. a. Functionären hat das Finanzministerium den Wunsch ausgesprochen, daß Finanzbeamte, insbesonders der obgedachten beiden Kategorien nur dort, wo eine andere Wahl nicht gut zulässig erscheint, zu st. a. Functionären bestellt werden mögen, daß aber auch in diesen Fällen früher das Einvernehmen mit der vorgesetzten Finanzbehörde gepflogen, bezw. ihre Zustimmung eingeholt werde, weil nur diese allein zu beurtheilen in der Lage ist, ob die dienstlichen Verhältnisse die Uebernahme der gedachten Function gestatten oder nicht. Hievon wurden die O. St. A. mit JME. v. 28. April 1874, Z. 4995 zur Darnachachtung verständigt.

2. Concursausschreibung.

§. 89. Zur Besetzung erledigter Stellen kann der Oberstaatsanwalt die Ausschreibung eines Concurses vornehmen; derselbe ist jedoch in seiner Wahl nicht auf jene Personen beschränkt, welche sich bei der Concursausschreibung gemeldet haben.

Die Gesuche sind bei dem Staatsanwalte einzubringen, welcher sie nach Ausgang des Termines mit seinem Gutachten dem Oberstaatsanwalte vorlegt.

Zur Beurtheilung der Eignung der Bewerber ist der Oberstaatsanwalt berufen, dem es überlassen ist, die etwa weiter erforderlichen Auskünfte in dem ihm geeignet scheinenden Wege einzuholen.

3. Diensteid.

§. 90. Der Ernannte hat vor Antritt des Dienstes den Diensteid nach der im Formulare XX enthaltenen Eidesformel abzulegen.

Die Abnahme des Eides erfolgt durch den Staatsanwalt; dieser kann den Bezirksrichter um die Vornahme der Beeidigung ersuchen.

Die im Formular XX enthaltene Eidesformel lautet: Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und gelobe bei meiner Ehre und Treue, daß ich Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz Josef dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn, König von Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich u. s. w. und nach Allerhöchstdemselben den aus Allerhöchstdessen Stamme und Geblüte nachfolgenden Erben unbedingt treu und gehorsam sein und die Staatsgrundgesetze unabweichlich beobachten werde; ich schwöre die mir in meinem Amte obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.

4. Remuneration.

§. 91. Ob ein staatsanwaltschaftlicher Functionär für seine Dienstleistungen eine Remuneration und in welcher Höhe er sie zu beziehen hat, wird vom Justizminister bestimmt.

Die Remuneration wird auf Ersuchen des Oberstaatsanwaltes nach Anweisung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes in monatlichen oder vierteljährigen Raten nachhinein beim Steueramte ausbezahlt.

§. 92. Der Anspruch auf die bewilligte Remuneration beginnt mit dem ersten des auf den Tag des Dienstantrittes folgenden Monats. Endet die Dienstesverrichtung vor Ablauf des Kalendermonats, so hat der staatsanwaltschaftliche Functionär nur Anspruch auf den verhältnißmäßigen Theil der Monatsrate.

§. 93. Eine gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienste, welche im Laufe des Jahres nicht mehr als einen Monat dauert, hat keine Einstellung der Remuneration zur Folge.

Dauert die Abwesenheit länger oder ist sie nicht gerechtfertigt, so entfällt für die Dauer der Dienstesunterbrechung die Remuneration.

Wird ein staatsanwaltschaftlicher Functionär ohne Angabe von Gründen seines Amtes enthoben, so gebührt ihm die Remuneration für den Monat, in dessen Laufe er enthoben wurde.

§. 94. Wenn die Auszahlung der Remuneration einzustellen ist, so hat dieß der Oberstaatsanwalt ungesäumt unter Bekanntgabe des Tages, mit welchem die Auszahlung einzustellen ist, dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes mitzutheilen.

§. 95. Der Staatsanwalt kann dem staatsanwaltschaftlichen Functionär in Einem Jahre auf vierzehn Tage, der Oberstaatsanwalt auf sechs Wochen Urlaub ertheilen.

5. Amtspflichten.

§. 96. Die staatsanwaltschaftlichen Functionäre haben das ihnen von der Regierung übertragene Amt nach besten Kräften und mit strenger Gewissenhaftigkeit zu versehen, die Aufträge ihrer Vorgesetzten genau zu befolgen und insbesondere das Amtsgeheimniß strenge zu wahren. Sie dürfen in Bezug auf ihren Dienst von Niemand weder mittelbar noch

unmittelbar ein Geschenk annehmen, noch sich sonst einen Vortheil zuwenden.

Den Beitritt zu einem politischen Verein haben sie dem Staatsanwalte anzuzeigen.

Für die st. a. Organe bei den Bezirksgerichten wurde ein besonderer Amtsunterricht verfaßt, welcher den O. St. A. mit JME. v. 14. Febr. 1874, Z. 2191, zugefertigt worden ist.

6. Disciplinarstrafe.

§. 97. Wegen Pflichtwidrigkeiten kann der Staatsanwalt gegen einen staatsanwaltschaftlichen Functionär den Verlust der Remuneration bis zur Höhe einer Monatsrate aussprechen.

Gegen einen solchen Ausspruch kann die Beschwerde binnen acht Tagen an den Oberstaatsanwalt ergriffen werden. Dieselbe ist beim Staatsanwalte einzubringen.

7. Pönfälle.

§. 98. Wegen Verzögerungen kann der staatsanwaltschaftliche Functionär mit Pönfällen bis zum Betrage von fünf Gulden vom Staatsanwalte betrieben werden.

Eine Beschwerde ist nicht zulässig; jedoch ist der Pönfall nach genügender Rechtfertigung wieder aufzuheben. Außerdem kann der Staatsanwalt aus rücksichtswürdigen Gründen den verhängten Pönfall nachsehen.

8. Dienstesentlassung.

§. 99. Wenn sich Umstände ergeben, welche den staatsanwaltschaftlichen Functionär von der Erlangung der Stelle ausgeschlossen hätten, oder wenn derselbe sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht, hat der Oberstaatsanwalt ihn sofort zu entlassen.

9. Vorübergehende Stellvertretung staatsanwaltschaftlicher Functionäre.

§. 100. Wenn die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei einem Bezirksgerichte aus dem Grunde nicht versehen werden können, weil zur Zeit ein hiezu berufenes Organ nicht vorhanden oder dasselbe verhindert ist, so ist der Bezirksrichter ermächtigt, in dringenden Fällen zur Ausübung jener Verrichtungen einen ihm unterstehenden Beamten des Gerichtes oder

ein hiezu geeignetes Mitglied der Gemeindevorstehung des Amtssitzes, und, wenn keines von beiden thunlich ist, einen anderen vertrauenswürdigen Mann vorübergehend als staatsanwaltschaftlichen Functionär zu bestellen. In den beiden letzten Fällen ist der Berufene, wenn er nicht schon im Staatsdienste steht, zu beeiden.

Die getroffene Verfügung ist ungesäumt dem Staatsanwalte mitzutheilen.

Behandlung der Anzeigen.

§. 101. Die staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten haben alle ihnen zukommenden Anzeigen wegen solcher strafbarer Handlungen, welche nicht bloß auf Verlangen der Betheiligten zu verfolgen sind, entgegenzunehmen und, wenn sie mündlich vorgebracht werden, schriftlich aufzuzeichnen.

Anzeigen wegen Uebertretungen haben sie mit dem Antrage auf Bestrafung dem Bezirksgerichte sofort zu übergeben (§. 451 St. P. O.). Ist der Thäter nicht bekannt, so haben sie erforderlichen Falls Vorerhebungen durch das Gericht oder die Sicherheitsbehörden zu veranlassen.

Wenn sie jedoch vermeinen, daß ein gesetzlicher Grund zur gerichtlichen Verfolgung nicht vorliegt, so haben sie die Anzeige mit kurzer Aufzeichnung der sie bestimmenden Erwägungen zurückzulegen und die Acten dem an den Staatsanwalt vorzulegenden Monatsausweise anzuschließen.

Begründet die angezeigte Handlung nach ihrer Ansicht ein Verbrechen oder ein von Amtswegen zu verfolgendes Vergehen, so ist die Anzeige ungesäumt an das Bezirksgericht zu leiten (§. 89 St. P. O.).

Vgl. hiezu den bei §. 36 St. P. O. abgedruckten JME. v. 8. Nov. 1878, Z. 15474. Siehe auch die Bemerkung zu §. 87 V. V. und vgl. Formular 132—135, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

Verständigung der Privatbetheiligten.

§. 102. Verweigern die staatsanwaltschaftlichen Organe die Einleitung der Verfolgung, so haben sie den Privatbetheiligten hievon schriftlich zu verständigen (§. 449 St. P. O.).

Vorgehen bei Einlieferungen von Verhafteten.

§. 103. Sobald die staatsanwaltschaftlichen Organe von der Einlieferung eines einer Uebertretung Verdächtigen Mit-

theilung erhalten, haben sie ihre Anträge auf Verfolgung oder die Erklärung, daß sie einen Antrag auf Verfolgung nicht stellen, unverzüglich abzugeben.

Strafverfügung.

§. 104. Wenn die im §. 460 St. P. O. bezeichneten Voraussetzungen eintreten, so ist die Erlassung einer Strafverfügung ohne vorausgehendes Verfahren zu beantragen.

Vgl. Formular 136, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

Rücktritt von der Verfolgung.

§. 105. Der Staatsanwalt kann die staatsanwaltschaftlichen Organe verpflichten, von ihren nach §. 451 St. P. O. auf Verfolgung gestellten Anträgen in bestimmt bezeichneten oder in allen Fällen nur nach Einholung seiner Zustimmung zurückzutreten.

Verkehr mit den Gerichten.

§. 106. Der Verkehr mit dem Gerichte soll nach Möglichkeit mündlich geführt werden. Anträge sind schriftlich einzubringen, wenn nicht deren Beurkundung durch das Gericht erfolgt.

Im Verkehre mit dem Gerichte haben die staatsanwaltschaftlichen Organe demselben stets mit der schuldigen Achtung zu begegnen.

Bei den angeordneten Hauptverhandlungen haben sie den Sitz zur Rechten des Richters einzunehmen und haben zum Gerichte stehend zu sprechen.

Correspondenz.

§. 107. Im schriftlichen Verkehre haben die staatsanwaltschaftlichen Organe an die ihnen vorgesetzten Behörden Berichte, an andere Behörden Schreiben zu richten.

In den Ausfertigungen an Parteien haben sie die bei öffentlichen Behörden üblichen Formen zu beobachten.

Acteneinsicht.

§. 108. Die staatsanwaltschaftlichen Organe haben das Recht, in die beim Bezirksgerichte befindlichen, die Uebertretungsfälle betreffenden Acten Einsicht zu nehmen.

Registratur.

§. 109. Die staatsanwaltschaftlichen Organe haben die Actenstücke, welche sie zurückbehalten, mit fortlaufenden Nummern zu versehen, und in dieser Reihenfolge geordnet nach Jahrgängen in Actenbündel zusammengelegt und übersichtlich verzeichnet, sorgfältig aufzubewahren.

Bei Einstellung ihrer Amtsthätigkeit sind die Acten dem Nachfolger zu übergeben.

Registratursacten.

§. 110. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, sich die Registratursacten in bestimmten Zeiträumen von den staatsanwaltschaftlichen Organen vorlegen zu lassen. Er veranlaßt die Ausscheidung und Vernichtung der unbrauchbar gewordenen Acten und die Aufbewahrung der übrigen für die staatsanwaltschaftlichen Organe entbehrlichen Acten in der eigenen Registratur.

Commissionelle Amtshandlungen.

§. 111. Die Staatsanwälte haben den staatsanwaltschaftlichen Organen bei den Bezirksgerichten die geeigneten Weisungen darüber zu ertheilen, ob und in welchen Fällen sie sich an Amtshandlungen, welche wegen Uebertretungen außerhalb des Amtssitzes des Bezirksgerichtes vorgenommen werden, persönlich zu betheiligen haben.

Haben staatsanwaltschaftliche Organe auf Grund solcher Weisungen sich an Amtshandlungen außer dem Gerichtssitze betheiligt, so gebührt ihnen der Ersatz der nothwendigen Reiseauslagen und eine angemessene Vergütung der Zehrungs- und Aufenthaltskosten. Die Bemessung erfolgt durch den Staatsanwalt, die Auszahlung aus dem Strafgerichtskosten-Verlage des Bezirksgerichtes.

Bei den mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei Bezirksgerichten betrauten Beamten der politischen, Polizei- und Justiz-Behörden richtet sich in solchen Fällen die Höhe der Gebühren nach den für dieselben bestehenden Vorschriften.

Monatsausweis.

§. 112. Die staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten haben mit Ablauf jedes Monates einen Ausweis über die anhängig gewordenen Straffälle und das von ihnen Veranlaßte nach dem Formulare XXI an den Staatsanwalt einzuschicken.

Der Staatsanwalt hat den Ausweis zu prüfen und denselben mit seinen etwaigen Bemerkungen und Weisungen ohne Verzug zurückzuschicken.

Siehe auch die Bemerkung zu §. 87 V. V.

§. 113. Jede Uebertretung des Preßgesetzes, der Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht, sowie überhaupt jedes wichtige Vorkommniß in Uebertretungsfällen ist dem Staatsanwalte überdieß besonders anzuzeigen, und es sind, wenn es sich nicht um dringende Vorkehrungen handelt, dessen Weisungen abzuwarten.

Siehe die vorstehende Bemerkung.

Berichte über das Verhalten der staatsanwaltschaftlichen Organe.

§. 114. Der Staatsanwalt hat mit Ende eines jeden Jahres über die Geschäftsthätigkeit der staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten dem Oberstaatsanwalte Bericht zu erstatten, wichtigere Vorfälle in Betreff dieser Organe aber von Fall zu Fall anzuzeigen.

Zu diesem Behufe haben die staatsanwaltschaftlichen Functionäre über ihre Geschäftsthätigkeit dem Staatsanwalte Monats- und Jahres-Geschäftsausweise vorzulegen. Die Jahresgeschäftsausweise sind nach dem umstehenden Formulare zu verfassen und dabei folgende Regeln zu beachten:

In die I. Rubrik dieses Ausweises gehören nur jene Anzeigen, welche der Functionär selbst zu Protokoll genommen, beziehungsweise jene Fälle, in denen er die betreffenden ihm mündlich mitgetheilten Daten selbst niedergeschrieben und bei Gericht überreicht hat.

In die II. Rubrik „zurückgelegte Anzeigen" sind alle jene Fälle aufzunehmen, in welchen (sei es vor oder nach Vornahme von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vorerhebungen) das Strafverfahren ohne Vornahme der Hauptverhandlung oder ohne Erlassung von Strafverfügungen in meritorischer Weise beendet worden ist. Dagegen gehören in diese Rubrik nicht jene Straffälle, welche ohne eine meritorische Enderledigung sofort an ein anderes k. k. Gericht oder eine andere Behörde abgetreten wurden, oder welche nur zu einer andern bereits anhängigen Strafsache wegen Connexität adjournalisirt und so mit derselben vereinigt wurden. Solche Straffälle sind nur anmerkungsweise ersichtlich zu machen.

Die Rubriken I. und II. sind mit der folgenden nicht zusammenzuziehen, weil deren Ziffern in der Rubrik IV. mitenthalten sein müssen.

In die III. Rubrik „Zahl der verweigerten Strafverfolgungen" sind nur jene Fälle aufzunehmen, in welchen der Functionär über die schriftlich vorliegende Anzeige die Einleitung der Verfolgung überhaupt ablehnt, eventuell die Abtretung oder Vereinigung, wie oben ausgeführt, beantragt.

Ausweis

über die Geschäftsthätigkeit des st. a. Functionärs beim k. k. Bezirksgerichte in . . . .
für das Jahr 18 . .

K. k. Bezirksgericht	Zahl der aufgenommenen Anzeigen gemäß §. 101, Abs. I der Instr.	Zahl der zurückgelegten Strafanzeigen gemäß §. 101, Abs. III der Instr.	Zahl der verweigerten Strafverfolgungen gemäß §. 102 der Instr.	Zahl der Anträge auf gesetzliche Verfolgung	Zahl der Interventionen bei Hauptverhandlungen	Stattgebungen des st. a. Antrages bei Hauptverhandlungen von Seite des Gerichtes	Nichtstattgebungen des st. a. Antrages bei Hauptverhandlungen von Seite des Gerichtes	Zahl der Zurückziehungen bei Hauptverhandlungen	Zahl der Interventionen bei Commissionen	Dauer des allfälligen Urlaubes	Anzahl der Berufungen mit Erfolg	Anzahl der Berufungen ohne Erfolg	Anmerkung
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	
Im Vorjahre . . .													
Daher im Jahre 18 . . mehr													
Daher im Jahre 18 . . weniger													

am . . Jänner 18 . .

Staatsanw. Functionär

Alle übrigen Straffälle mit den Anträgen des staatsanwaltschaftlichen Functionärs sind in die IV. Rubrik einzubeziehen, woraus folgt, daß die Summen der Straffälle aus Rubrik III. und IV. gleich sein müssen der Gesammtsumme der letzten Postnummer des Monatsausweises pro December.

Zur VI. und VII. Rubrik (Stattgebung und Nichtstattgebung) ist zu bemerken, daß in jenen Fällen, in denen der Functionär den Antrag auf gesetzliche Bestrafung (§. 451 St. P. O.) gestellt und denselben bei der Hauptverhandlung nicht zurückgezogen hat, nur die Verurtheilung des Beschuldigten als „Stattgebung" anzusehen ist, die Freisprechung daher eine „Nichtstattgebung" bedeutet.

Die Gesammtsumme der Rubriken VI., VII. und VIII. muß gleich sein der Rubrik V. (Interventionen bei Hauptverhandlungen.) Vertagte Hauptverhandlungen sind nicht in Anschlag zu bringen, sondern allenfalls nur in einer Anmerkung ersichtlich zu machen.

Werden wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Angeklagte verurtheilt oder freigesprochen, so ist dieser Fall nur einmal in die bezüglichen Rubriken einzusetzen; wurden in einem solchen Falle mehr Personen verurtheilt, als freigesprochen, oder wenigstens gleichviele verurtheilt und freigesprochen, so kommt dieser Fall in die Rubrik VI. (Stattgebung), wurden dagegen in einem solchen Falle mehr Personen freigesprochen als verurtheilt, so ist derselbe in die Rubrik VII. (Nichtstattgebung) beziehungsweise VIII. als Gesammtfreisprechung einzubeziehen. Auf die Monatsausweise hat jedoch diese Berechnung keinen Einfluß, da darin bei jedem Beschuldigten das Resultat des Strafverfahrens ersichtlich zu machen ist.

Belangend die Rubriken XI. und XII. (Berufungen) ist anmerkungsweise ersichtlich zu machen, wie viele Berufungen der staatsanwaltschaftlichen Organe sich mit Jahresschluß noch im Zuge befinden, auch ist die Zahl der sonstigen Beschwerden und deren Erfolg, dann die Anzahl und Postnummer der mit Schluß des Ausweisjahres unerledigt verbliebenen Uebertretungsfälle anmerkungsweise ersichtlich zu machen.

Die Summe der Rubriken III. und IV. muß gleich sein der Jahrestabelle des Bezirksgerichtes hinsichtlich des Gesammteinlaufes der amtswegig zu verfolgenden Uebertretungen, natürlich in der Voraussetzung, daß mit Schluß des Ausweisjahres alle Uebertretungs-Anzeigen von den staatsanwaltschaftlichen Functionären mit den entsprechenden Anträgen an das Bezirksgericht geleitet worden sind, daß sonach keine Anzeige beim staatsanwaltschaftlichen Functionär im Reste verblieb.

II.

Verordnung des Justizministeriums vom 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B.,

womit eine Instruction über die innere Amtswirksamkeit und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten erlassen wird.

In Folge der mit a. h. Entschließung Seiner k. k. Apostolischen Majestät vom 29. Juli 1853 erhaltenen Ermächtigung und in Vollziehung des dritten Absatzes des kais. Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., hat das Justizministerium über die innere Amtswirksamkeit und die Geschäftsführung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten die nachstehende Instruction zu erlassen befunden.

Die Wirksamkeit derselben beginnt in denjenigen Kronländern, in welchen die Strafproceß-Ordnung v. 29. Juli 1853, Nr. 151 R. G. B., bereits in Anwendung getreten ist, mit dem Tage der Kundmachung, in allen übrigen Kronländern aber mit dem Tage, an welchem die Strafproceß-Ordnung daselbst in Kraft gesetzt werden wird.

Insoweit die Strafproceß-Ordnung und die gegenwärtige Instruction keine besonderen Bestimmungen enthalten, sind die in dem kais. Patente vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden gegebenen Vorschriften, welche nach ihrer Beschaffenheit nicht bloß auf civilrechtliche Angelegenheiten anwendbar erscheinen, auch in strafgerichtlichen Angelegenheiten zu beobachten.

Das Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., sammt den darauf bezüglichen Verordnungen ist im 6. Bande (Abth. I) dieser Slg. enthalten.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Anordnungen über die Behandlung der strafgerichtlichen Angelegenheiten, und die Amtsverrichtungen der Gerichtspersonen.

Allgemeine Pflichten der Strafgerichte.

§. 1. Die Gerichte, welchen die Strafgerichtsbarkeit anvertraut ist, und deren Organe haben durch unermüdeten Eifer

in der Erforschung der strafbaren Handlungen und Verfolgung der Thäter, durch zweckmäßiges Verfahren, Genauigkeit und Strenge in der Untersuchung, mögliche Schonung des Beschuldigten, gerechte Anwendung des Strafgesetzes und pflichtmäßige Beschleunigung aller Amtsverrichtungen, ihren Beruf getreu zu erfüllen, damit die Kraft des Gesetzes aufrecht erhalten und dem Gesetzübertreter die Hoffnung auf Straflosigkeit benommen werde.

Sie sollen, frei von Leidenschaften oder vorgefaßter Meinung, nur gesetzliche und mit Ueberlegung gewählte Mittel zur Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen anwenden, und dadurch die schweren Folgen eines willkürlichen und zweckwidrigen Gebrauches ihrer Amtsgewalt für den Einzelnen und das allgemeine Wohl verhüten.

Nach §. 97 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B., sind auf die Geschäfte der Strafrechtspflege die Bestimmungen dieses Gesetzes sofern anzuwenden, als sie sich ihrer Beschaffenheit nach dazu eignen und durch Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren keine besonderen Anordnungen darüber getroffen werden.

§. 2. Die Strafgerichte müssen zu jeder Stunde bereit sein, dringende Amtsgeschäfte zu besorgen, insbesondere Anzeigen über strafbare Handlungen anzunehmen, und Beschuldigte, die der Flucht verdächtig sind, zu verfolgen und zur Haft zu bringen.

Dienstverrichtungen, die sich nicht ohne Nachtheile verschieben lassen, dürfen auch an Sonn- und Feiertagen nicht abgelehnt oder unterbrochen werden.

Zu diesem Ende hat der Gerichtsvorsteher zu verfügen, daß die erforderliche Anzahl von Beamten wechselweise auch an Sonn- und Feiertagen im Amte erscheine.

Das Gesetz v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B., bestimmt in §. 57: Soweit nicht die Strafproceß-Ordnung einzelne dieser Geschäfte dem Richter selbst überträgt, wird die Uebernahme der in Strafsachen an das Gericht gelangenden Eingaben und Acten, die Ausfertigung strafgerichtlicher Erkenntnisse und Beschlüsse, die Bewirkung der Zustellungen und Ladungen im Strafverfahren und die Aufbewahrung der strafgerichtlichen Acten der Gerichtskanzlei zugewiesen.

S. hiezu auch die §§. 43, 44, 45, 317 u. 318 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III).

Beschleunigung der strafgerichtlichen Geschäfte.

§. 3. Strafgerichtliche Geschäfte sind in der Regel vor anderen Amtsgeschäften vorzunehmen.

Insbesondere sind zu beschleunigen:

Alle Amtshandlungen, welche sich auf die Erhebung der Beschaffenheit der That, und deren sichtbare Spuren, oder auf die Erforschung, Ergreifung und Ueberweisung des Thäters beziehen, insoweit der Erfolg dieser Amtshandlungen durch Vertilgung der Spuren, durch die Flucht des Thäters, oder auf andere Weise vereitelt werden könnte; Untersuchungen wegen strafbarer Handlungen, welche allgemeines Aufsehen oder Aergerniß verursacht haben, oder welche leicht größere Ausbreitung erlangen könnten; endlich diejenigen Amtshandlungen, von welchen die Befreiung eines Verhafteten aus dem Gefängnisse, oder die Aburtheilung eines Verhafteten, der nur eine kurze Freiheitsstrafe zu erwarten hat, abhängt.

Jede schuldbare Verzögerung ist an dem Schuldtragenden zu ahnden. Auch kann derselbe nach Umständen verhalten werden, die durch die Verzögerung verursachten Kosten dem Staatsschatze zu ersetzen, und dem Beschuldigten wegen unnöthiger Verlängerung der Haft eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Pflicht möglichster Beschleunigung der Amtsvorrichtungen wurde insbesondere auch eingeschärft: bezüglich der Gewaltacte an Eisenbahnen (JME. v. 17. Juni 1872, Z. 7566); für Fälle der Widersetzlichkeit gegen Gendarmen und der Beleidigung derselben (JME. v. 13. Nov. 1881, Z. 13373); für Preßsachen (JME. v. 4. Febr. 1863, Z. 114 praes.), bezüglich der Vergehen und Uebertretungen des Thierkrankheiten- und Rinderpestgesetzes (Absch. VIII der M. Vdg. v. 12. April 1880, Nr. 36 R. G. B., und JME. v. 23. April 1880, Z. 5570), endlich für Uebertretungsfälle, in denen der Beschuldigte wehrpflichtig ist (JMVdg. v. 14. Sept. 1894, Z. 16597. Nr. 32 J. V. B.).

In Ansehung der Haft siehe auch Art. 8 des Staatsgrundges. v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B., wonach jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten verpflichtet, dann §. 190 St. P. O.

Aufsicht des Gerichtsvorstehers über den Geschäftsgang: a) bei den Gerichtshöfen;

§. 4. Der Vorsteher jedes Gerichtshofes hat für die schnelle und gesetzmäßige Führung der Geschäfte bei demselben Sorge zu tragen. Er hat daher insbesondere darüber zu wachen, daß über alle Anzeigen, die bei dem Gerichte einlangen, ohne Aufschub die gesetzlich vorgeschriebenen Amtshandlungen vorgenommen werden.

Er hat sich ferner durch ununterbrochene Aufmerksamkeit auf den Gang der anhängigen Verhandlungen in beständiger genauer Uebersicht derselben zu erhalten, von Zeit zu Zeit die Untersuchungsacten durchzugehen, und die geschehene Revision im Tagebuche anzumerken, zeitweise bei den Verhören zu erscheinen, das Benehmen der Untersuchungsrichter hiebei zu beobachten, und diesen nöthigenfalls seine Bemerkungen darüber, jedoch in Abwesenheit anderer Personen, mitzutheilen.

Jeder Verzögerung oder zwecklosen Weitläufigkeit hat er sogleich entgegen zu wirken.

Der Gerichtsvorsteher kann, wenn er sieht, daß eine Untersuchung einen irrigen Weg nimmt, oder zwecklose Weitläufigkeiten eintreten, und wenn seine mündlichen Ermahnungen an den Untersuchungsrichter nichts fruchten, in jedem Stadium des Verfahrens anordnen, daß die Acten dem Gerichtshofe zur Entscheidung, unter Vorbehalt des Berufungsrechtes des Staatsanwaltes, vorgelegt werden. Dagegen darf der Gerichtsvorsteher außer der Bestätigung der Revision keine anderen Bemerkungen in das Tagebuch eintragen (JME. v. 20. März 1858, Z. 4011). — Vgl. hiezu §§. 12, 13 u. 18 St. P. O., dann §§. 2, 5, 6 u. 9 V. V. (Anh. I) und §§. 1 ff. G. O. (Anhang III).

§. 5. In dem Verkehre mit der Staatsanwaltschaft hat der Vorsteher jedes Gerichtshofes darüber zu wachen, daß das der gegenseitigen Achtung entsprechende und auf wechselseitige Unterstützung zum Besten des Dienstes gerichtete Verhältniß stets ungestört erhalten werde. Sollte er jedoch wahrnehmen, daß der Staatsanwalt die Gränzen seiner Amtswirksamkeit überschreitet, oder einen nachtheiligen Einfluß auf den Geschäftsgang nimmt, so hat er hievon dem Oberstaatsanwalte Nachricht zu geben und um Abhilfe zu ersuchen.

§. 6. Zur genauen Uebersicht aller anhängigen Strafsachen hat bei Gerichtshöfen der Vorsteher über alle, an das Gericht gelangenden Anzeigen strafbarer Handlungen, es möge über dieselben eine Untersuchung eingeleitet werden oder nicht, nach dem Formular Nr. I (derzeit gemäß JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B., nach Formular 44) ein Hauptregister führen zu lassen, und darüber zu wachen, daß die Eintragungen in dasselbe rechtzeitig und richtig vorgenommen werden.

Dieses Register muß auch dem Staatsanwalte und den Untersuchungsrichtern stets zur Einsicht bereit liegen.

In diesem Register hat eine Anzeige, welche sich auf Eine mehreren Personen, oder auf mehrere Einer Person angeschuldete strafbare Handlungen bezieht, nur Eine Nummer zu erhalten, und nachfolgende Anzeigen anderer strafbarer Handlungen einer schon im Register erscheinenden Per-

soll, oder neue Anzeigen in Bezug auf eine dort schon vorkommende Handlung sind nur bei der schon eingetragenen Handlung ersichtlich zu machen. Enthält dagegen eine Anzeige verschiedene Handlungen verschiedener Thäter, welche als dem Subjecte und dem Objecte nach verschiedene Straffälle erscheinen, so ist dieselbe bei der Eintragung in ebenso viele, einzeln numerirte Anzeigen zu zerlegen, als darin strafbare Handlungen vorkommen (JME. v. 28. Juni 1858, Z. 5439). — Die am Schlusse des Jahres unerledigt gebliebenen Anzeigen sind in das neue Register nicht zu übertragen (JME. v. 18. Jän. 1860, Z. 19121). — Siehe auch §. 58 V. V.

Wegen der Formularien s. die Anmerkung oben bei §. 33 V. V.

§. 7 wurde durch JMVdg. v. 1. Dec. 1857, Z. 27369, aufgehoben.

b) bei den Untersuchungsgerichten.

§. 8. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind nunmehr gegenstandlos, an deren Stelle traten die Anordnungen des §. 9 St. P. O. und §. 4 V. V.

§. 9. Die Uebersicht des Geschäftsganges bei den Untersuchungsgerichten (§. 12, 2. Abs. St. P. O.) wird durch die im §. 95 der St. P. O. vorgeschriebenen monatlichen Ausweise über den Stand der anhängigen Strafverhandlungen über Verbrechen und Vergehen erhalten.

Dieselben sind nach dem Formulare Nr. XI einzurichten, und längstens binnen acht Tagen nach Ablauf jeden Monates dem Gerichtshofe vorzulegen.

Die hier und an zahlreichen anderen Stellen dieser Instruction enthaltene Hinweisung auf die St. P. O. v. 29. Juli 1853 ist laut Art. II der JMVdg. v. 19. Nov. 1873, Nr. 152 R. G. B. (siehe oben Anh. I) außer Wirksamkeit gesetzt und wurde durch Citirung der einschlägigen Paragraphen der St. P. O. v. 23. Mai 1873 ersetzt. — Vgl. §. 95 St. P. O. und §. 63 V. V.

Wirkungskreis der Untersuchungsrichter.

§. 10. Die Untersuchungsrichter an den Gerichtshöfen haben bei der Untersuchung insoweit sie nach den Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung nicht an die vorläufige Einvernehmung des Staatsanwaltes oder an den Beschluß des Gerichtshofes gebunden sind, nach eigener Einsicht zu verfahren.

Es ist ihnen jedoch unbenommen, auch im Falle eines Zweifels in Fällen, rücksichtlich deren es die Strafproceß-Ordnung nicht ausdrücklich vorschreibt, vorläufig den Beschluß des Gerichtshofes einzuholen.

Vorladungen, Aufträge und Ersuchschreiben, welche bloß den Vollzug in ihrem Wirkungskreise gelegener Amtshandlungen zum Gegenstande haben, können sie aus eigener Macht im Namen des Gerichtes erlassen. Berichte an höhere Behörden haben sie stets der Berathung und Schlußfassung des Gerichtshofes vorzulegen.

Vgl. §§. 88, 89, 91 u. ff. St. P. O.

Ersuchschreiben an das Polizei- und Finanzministerium dürfen nicht unmittelbar von dem Untersuchungsrichter ausgehen, sondern sind durch den Amtsvorstand zu stellen (JME. v. 18. Juli 1853, Z. 10611).

§. 11. Die Untersuchungsrichter bei bloßen Untersuchungsgerichten (§§. 9, 12, 95 St. P. O.) haben in allen Fällen, in welchen der Untersuchungsrichter am Gerichtshofe im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte vorzugehen verpflichtet ist (§. 97 St. P. O.), die Zustimmung des Vorstehers der gerichtlichen Geschäftsführung einzuholen. Alle Berichte und Ersuchschreiben an andere Behörden, und alle Ausfertigungen, welche was immer für eine Entscheidung, oder die Bekanntmachung einer solchen betreffen, sind sie, sofern keine Gefahr am Verzuge waltet, der Genehmigung desselben zu unterziehen verpflichtet. Die ertheilte Zustimmung und Genehmigung ist in den Untersuchungsacten, mit Vermeidung jeder Weitläufigkeit, ersichtlich zu machen. Hält der Untersuchungsrichter für nothwendig, in wichtigen oder zweifelhaften Fällen die Schlußfassung des Gerichtshofes einzuholen, so hat er sein Bedenken dem Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung mitzutheilen, welchem allein zusteht, bei dem Gerichtshofe um eine Weisung einzuschreiten.

Vgl. §§. 88, 89, 91 u. ff. St. P. O., §. 4 B. V. und §. 13 G. O. (Anhang III).

Benehmen des Untersuchungsrichters: bei der Vorbereitung des Verfahrens;

§. 12. Zu jeder Erhebung hat sich der Untersuchungsrichter durch sorgfältige Ueberlegung der Thatsachen und Verhältnisse, worauf die Untersuchung nach dem gesetzlichen Begriffe der in Frage stehenden strafbaren Handlung, und dem Zwecke des Strafverfahrens (§§. 88 und 91 St. P. O.) gerichtet werden muß, gehörig vorzubereiten, damit zur Sache nicht gehörige Nachforschungen vermieden, und keine wesentlichen Umstände übergangen werden.

Siehe §§. 91 u. ff. St. P. O.

bei Aufnahme von Protokollen;

§. 13. Ueber alle zum Zwecke strafgerichtlicher Untersuchungen dienende Acte muß ein Protokoll aufgenommen werden, worin das Gericht, von welchem die Amtshandlung vorgenommen wird, Ort und Stunde des Beginnes, die anwesenden Personen, die Veranlassung zur Amtshandlung und zu den im Verlaufe derselben etwa vorgekehrten weiteren Schritten, endlich der Zeitpunkt des Abschlusses, oder wenn Unterbrechungen stattfinden, die Ursache derselben und die Zeit der Fortsetzung und Beendigung aufzuführen sind.

Jedes Protokoll ist in Gegenwart der Personen, welche bei der Verhandlung gegenwärtig waren, vorzulesen und von denselben zu unterfertigen.

Protokolle, welche aus mehreren Bogen bestehen, sind zu heften.

Die Enden des durchgezogenen Fadens sind mit dem Gerichtssiegel zu befestigen.

Siehe die §§. 101, 104—107 St. P. O., dann die §§. 16—18 V. V.

bei vorkommenden Anzeigen;

§. 14. Ueber jede mündliche, und wenn es die Umstände erfordern, auch über schriftliche Anzeigen, ist der Anzeiger, und zwar in dringenden Fällen selbst dann, wenn das Gericht nach den Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung zum Untersuchungsverfahren nicht zuständig wäre, über die strafbare Handlung, die Umstände, unter welchen sie verübt worden ist, und über die Verhältnisse des bekannten oder muthmaßlichen Thäters auf solche Art einzuvernehmen, daß die weiteren Amtshandlungen mit der nöthigen Sicherheit eingeleitet werden können.

Ist die Anzeige so beschaffen, daß unaufschiebbare Maßregeln zu ergreifen, und entweder die Einziehung oder Vernehmung bestimmter Personen, eine Hausdurchsuchung, ein Augenschein, oder andere Erhebungen zu veranlassen sind; so müssen diese Amtshandlungen ohne Verzug, und wenn es die Dringlichkeit erfordert, selbst noch vor Aufnahme eines Protokolles über die mündlich erhaltene Anzeige vorgenommen werden.

Vgl. §§. 86 und 89 St. P. O., dann §§. 9 und 68 V. V.

bei Eingaben ohne eigenhändige Unterschrift;

§. 15. Schriftliche Anzeigen und Gesuche, insbesondere Gnadengesuche, dürfen aus dem Grunde allein, daß sie von

dem Anzeiger oder Bittsteller nicht eigenhändig gefertiget sind, oder das beigefügte Handzeichen nicht weiter bestätiget ist, nicht verworfen werden.

Mit Anzeigen dieser Art ist nach Vorschrift der Strafproceß-Ordnung (§. 87) vorzugehen, rücksichtlich anderer Eingaben aber nöthigenfalls vorläufig zu erforschen, ob dieselben von der bezeichneten Person herrühren.

Siehe §§. 86—89 St. P. O.

bei Vernehmung des Beschuldigten;

§. 16. Wird ein Beschuldigter vor das Gericht gestellt, ohne daß eine Voruntersuchung aufgenommen worden ist, so hat der Gerichtsvorsteher sogleich die Verfügung zu treffen, daß der Beschuldigte zwar einstweilen in Verhaft genommen, jedoch sogleich vernommen, und der Thatbestand gesetzmäßig erhoben werde, um mit möglichster Beschleunigung den Beschluß fassen zu können, ob der Beschuldigte in der einstweiligen Verwahrung zu belassen, oder in die Untersuchungshaft zu übernehmen, in Freiheit zu setzen, oder an eine andere Behörde abzuliefern sei.

Werden Beschuldigte mit Untersuchungsacten eingeliefert, deren Durchlesung längere Zeit erfordert, so hat der Gerichtsvorsteher zwar die einstweilige Verwahrung der Beschuldigten zu verfügen, jedoch darüber zu wachen, daß von dem Untersuchungsrichter die Acten sogleich durchgelesen, und sohin weiter nach dem Gesetze verfahren werde.

Vgl. §. 179 St. P. O. und §. 23 V. V.

§. 17. Kann wegen der großen Anzahl der in einer Untersuchung vor Gericht gestellten Beschuldigten die Vernehmung derselben durch einen einzigen Untersuchungsrichter nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit geschehen (§. 179 St. P. O.), und ist insbesondere in dem Falle des §. 181 der St. P. O. zu besorgen, daß die Entscheidung, welche der angehaltenen Personen in Untersuchungshaft zu bleiben haben, nicht binnen drei Tagen werde erfolgen können, so hat der Gerichtsvorsteher die Verhöre, so weit es zulässig erscheint, von mehreren mit den Erfordernissen zur Ausübung des Richteramtes versehenen Beamten vornehmen zu lassen.

Vgl. §§. 179 und 181 St. P. O., dann §. 23 V. V.

bei der Vorladung von Zeugen und anderen Personen;

§. 18. Die Vorladung von Gerichtszeugen, Sachverständigen und anderen einzuvernehmenden Personen hat der

Untersuchungsrichter stets rechtzeitig zu veranlassen, und hiebei auf die Entfernung ihres Aufenthaltsortes von dem Gerichtssitze Rücksicht zu nehmen.

Israelitische Glaubensgenossen sind an ihren Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, nicht vor Gericht zu laden. Unter den Festtagen sind jedoch bloße Bußtage nicht begriffen.

Siehe §§. 150 und ff. St. P. O., dann §. 21 V. V.

Als israelitische Feiertage sind anzusehen: die gewöhnlichen Sabbathtage; der 15. und 16., dann der 21. und 22. des Monats Nisan, unter dem Namen Osterfest, welches eigentlich acht Tage dauert, von denen aber nur die zwei ersten und die zwei letzten strenge gefeiert werden; der 6. und 7. des Monates Sivan, unter dem Namen Pfingstfest, Fest der Erstlinge oder der Offenbarung; der 1. und 2. Tisri, Neujahrsfest; der 10. Tisri, der Versöhnungstag; der 15. und 16. Tisri, Laubhüttenfest, der 22. Tisri, das Beschlußfest, und der 23. Tisri, das Freudenfest (Hofd. v. 17. Jän. 1818, Nr. 1405, und 11. Jän. 1833, Nr. 2586 J. G. S.).

§. 19. Vorgeladene oder freiwillig bei Gericht erscheinende Beschädigte, Zeugen oder Sachverständige, insbesondere aber entfernt wohnende Personen, sind nach Thunlichkeit sogleich, letztere, wo möglich, auch wenn sie zu einer anderen als der festgesetzten Zeit erscheinen, zu vernehmen und unnöthige Wiederholungen und Vorladungen durch Vollständigkeit der ersten Vernehmung zu vermeiden.

§. 20. Die Gerichtszeugen sind, soweit es thunlich ist, nach einer bestimmten Reihenfolge beizuziehen, damit nicht einige mehr als andere in Anspruch genommen werden.

In einer und derselben Strafsache ist jedoch der Wechsel der Gerichtszeugen möglichst zu vermeiden.

Den Gerichtszeugen darf durch Aufschieben und Verlegen der Amtshandlung, welcher sie beiwohnen sollen, kein unnöthiger Zeitverlust verursacht werden.

Dagegen sind diejenigen, welche durch Versäumung der festgesetzten Frist die Vornahme der Amtshandlung verzögern, oder gar nicht erscheinen, ohne von dem eingetretenen Hindernisse dem Untersuchungsrichter zu gehöriger Zeit die Anzeige zu erstatten, von dem Gerichte zur Rechtfertigung zu ziehen, und mit einer angemessenen Geldstrafe zu dem Local-Armenfonde, unter Freilassung des Recurses an das Oberlandesgericht, welcher binnen vierzehn Tagen zu überreichen ist, zu bestrafen.

Vgl. §§. 102 und 103 St. P. O., dann §§. 19, 51—54 V. V.

bei Vornahme von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtssitzes.

§. 21. Amtshandlungen, welche ohne Nachtheil für die Untersuchung an dem Gerichtssitze vorgenommen werden können, sollen nicht außerhalb desselben vorgenommen werden.

Wenn der Zweck des Untersuchungsverfahrens wirklich erfordert, daß der Untersuchungsrichter oder ein anderer Beamte eine strafgerichtliche Amtshandlung außerhalb des Gerichtssitzes vornehme, so ist hiezu, Fälle der äußersten Dringlichkeit ausgenommen, bei den Gerichtshöfen die Zustimmung des Vorstehers, bei den Untersuchungsgerichten die Zustimmung des Vorstehers der gerichtlichen Geschäftsführung, und bei anderen Bezirksämtern jene des Bezirksvorstehers einzuholen.

Die Anordnungen der §§. 21 und 22 der Stfg. Instr. bestehen fortan in Kraft, da dieser Gegenstand weder durch die neue St. P. O., noch durch die Vollzugsvorschrift zu derselben in anderer Weise geregelt worden ist. Die Untersuchungsrichter sind demgemäß verpflichtet — Fälle der äußeren Dringlichkeit ausgenommen — die Zustimmung des Präsidenten einzuholen, und das Präsidium wird darüber zu wachen haben, daß im Falle der Außerachtlassung die Vorschriften des §. 22 der Stfg. Instr. zur Anwendung kommen. Sollte im einzelnen Falle der Untersuchungsrichter bei verweigerter Bewilligung, ungeachtet der Bemerkungen des Präsidenten die Vornahme der Amtshandlung für nothwendig erachten und auch der Staatsanwalt dieser Ansicht beipflichten, so ist der Beschluß der Rathskammer einzuholen, auf welche im Sinne des JME. v. 8. März 1859, Z. 2881, die im §. 22 der Stfg. Instr. vorgesehene Verantwortlichkeit übergeht (JME. v. 6. Mai 1874, Z. 5560).

Siehe hiezu auch §§. 95 u. 96 JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B.

§. 22. Untersuchungsrichter, welche die nach §. 21 erforderliche Zustimmung ihres Vorgesetzten einzuholen unterlassen, oder Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung bei den Untersuchungsgerichten, welche Amtshandlungen, die ohne Nachtheil für die Untersuchung im Gerichtssitze vorgenommen werden könnten, außerhalb desselben vornehmen, sind nach Beschaffenheit der Umstände des Anspruches auf die Reisekosten und Diäten verlustig zu erklären, und zum Ersatze der dem Staate ohne Noth verursachten übrigen Kosten zu verurtheilen.

Für den Ersatz der verursachten Kosten sind auch diejenigen Gerichtsvorsteher verantwortlich, welche zur Vornahme von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtssitzes ohne hinreichenden Grund ihre Zustimmung ertheilen.

Art des Geschäftsverkehres mit dem Staatsanwalte.

§. 23. Die Anwesenheit des Staatsanwaltes bei Augenscheinen, Hausdurchsuchungen und anderen Untersuchungshand-

lungen, über welche ein Protokoll aufgenommen wird, ist in dem letzteren ersichtlich zu machen.

Zur vorläufigen Verständigung des Staatsanwaltes von Amtshandlungen dieser Art genügt es, wenn der Untersuchungsrichter auf dem Actenstücke die beabsichtigte Vornahme derselben mit Beifügung der Zeit und des Ortes anmerkt, und das Actenstück dem Staatsanwalte zur Einsicht und Fertigung mittheilt.

Im Falle einer bloß mündlichen Eröffnung ist nöthigenfalls von dem Staatsanwalte eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Verständigung zu verlangen, und den Acten beizuschließen.

§. 24. Die Concepte der Anträge und Ausfertigungen, welche der Untersuchungsrichter vorläufig dem Staatsanwalte mitzutheilen findet, sind dem letzteren in kurzem Wege zur Anmerkung seiner Zustimmung oder seiner abweichenden Ansicht auf dem mitgetheilten Actenstücke, oder auf einem beigelegten Bogen zu übergeben.

Zur Bewirkung eines Einverständnisses kann die weitere Rücksprache auch mündlich gepflogen, und der Erfolg auf dem mitgetheilten Entwurfe angemerkt werden.

Die bloße Mittheilung von Acten an den Staatsanwalt ist im Tagebuch anzumerken (§. 155).

Führung des Tagebuches.

§. 25. Der Untersuchungsrichter hat über jede Untersuchung, der Thäter mag bekannt, unbekannt oder flüchtig sein, ein Tagebuch nach dem Formulare Nr. III (nunmehr Form. 58) zu führen, und dasselbe sammt den dazu gehörigen Acten im Gerichtszimmer zu verwahren.

Jede Eintragung in dasselbe muß sogleich geschehen, und es ist daher nicht gestattet, das Tagebuch erst dann anzulegen oder zu vervollständigen, wenn schon mehrere Acten nach und nach eingelangt sind, oder die Untersuchung geschlossen werden soll.

Das Tagebuch ist, sobald die geschlossene Untersuchung zur Fällung des Beschlusses an den Gerichtshof gelangt, von dem daselbst bestellten Referenten fortzusetzen (§§. 210 und 220 St. P. O.).

Vgl. zu diesem und den folgenden Paragraphen den §. 107 St. P. O., §. 13 V. V. und §. 281 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III).

§. 26. In das Tagebuch sind alle in einer Strafsache einlangenden Eingaben, Erlässe höherer Behörden, aufgenommenen Protokolle, gestellten Anträge und Concepte von Ausfertigungen in chronologischer Ordnung einzutragen, und die einzelnen Actenstücke mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

Auch die Beilagen und Unterbeilagen der einzelnen Actenstücke, und die Gegenstände des Verbrechens oder andere zur Untersuchung gehörige Sachen (§. 98 St. P. O.) sind in dem Tagebuche zu verzeichnen und mit der Tagebuchzahl des Actenstückes, zu welchem sie gehören, zu versehen.

Wird ein Actenstück später ausgeschieden, so ist dieß im Tagebuche mit Anführung der Geschäftszahl, aus deren Anlaß die Ausscheidung erfolgt ist, anzumerken.

Wird ein Actenstück nur für einige Zeit herausgenommen, so ist dieses auf einem an die Stelle desselben zu legenden Blatte anzumerken.

Vgl. §. 98 St. P. O.

§. 27. Wird ein abgesondert angelegtes Tagebuch in der Folge Bestandtheil des Tagebuches über eine andere Untersuchung (§§. 51, 52, 53 St. P. O.), so ist es abzuschließen, und sammt allen dazu gehörigen Acten dem Tagebuche dieser letzteren Untersuchung, als ein einziges Actenstück beizulegen.

Vgl. §§. 51, 52 und 56 St. P. O.

§. 28. In Fällen, wo die Einsendung der Acten an das Oberlandesgericht oder an ein anderes Gericht nicht rücksichtlich aller Mitschuldigen gleichzeitig geschehen kann, muß den Acten eine Abschrift des Tagebuches über die ganze Untersuchung angeschlossen, und darin bemerkt werden, welche Actenstücke zur Fortsetzung des Verfahrens gegen die Mitschuldigen zurückbehalten worden sind.

§. 29. Ueber Anzeigen, welche ohne weitere Erhebungen zu verwerfen sind, und über diejenigen Anzeigen bloßer Uebertretungsfälle, über welche das Gericht ohne weitere Vorerhebungen nach allenfälliger Vernehmung des Anzeigers, sogleich die Verhandlung nach §. 451 (§. 419 der St. P. O. v. 29. Juli 1853, Nr. 151 R. G. B.) der St. P. O. einzuleiten findet, ist die Führung eines Tagebuches nicht erforderlich. Doch ist in den zuletzt erwähnten Fällen, im Eingange des Protokolles über die mündliche Verhandlung (§. 451 St. P. O.), die Anzeige oder das Protokoll über die Einvernehmung des Anzeigers anzuführen und dem Acte beizulegen.

Siehe §. 451 St. P. O.

Auskunftstabellen über Abgeurtheilte.

§. 30. In Bezug auf die Ausfertigung der im §. 405 der St. P. O. vorgeschriebenen Auskunftstabellen, und die weiteren Vorkehrungen mit denselben, sind die in der Verordnung des Justizministeriums vom 5. März 1853, Nr. 44 R. G. B., für einige Kronländer enthaltenen Vorschriften mit folgenden Abänderungen künftig allgemein zu beobachten.

Die in den §§. 2 und 7 der bezogenen Verordnung den Staatsanwälten auferlegte Mittheilung der Auskunftstabellen an die Sicherheitsbehörde, ist nach Maßgabe der §§. 405 und 482 der St. P. O. von den Gerichtsbehörden zu besorgen.

Ist der Abgeurtheilte ein Unterthan eines fremden Staates, so sind die zum Beweise darüber dienenden Urkunden der Auskunftstabelle in beglaubigter Abschrift beizuschließen.

Die Auskunftstabellen über diejenigen Verurtheilten, gegen welche die Freiheitsstrafe bei dem Gerichte zu vollziehen ist, welches das Urtheil in erster Instanz erlassen hat, sind dem Kerkermeister zu übergeben, welcher dieselben auf die im §. 3 der erwähnten Vorschrift angeführte Art einzutragen und vor dem Ende der Strafzeit, mit den erforderlichen Bemerkungen versehen, dem Gerichte zur weiteren Beförderung vorzulegen hat.

Der hier nicht abgedruckte Schlußsatz dieses Paragraphen wurde durch JMVdg. v. 12. Oct. 1859, Nr. 190 R. G. B., aufgehoben.

Vgl. §. 405 St. P. O. und §. 33 V. V. An die Stelle der Auskunftstabellen haben zufolge JMVdg. v. 8. Dec. 1897, Z. 27904, Nr. 47 J. V. B. (abgedruckt bei §. 33 V. V.) Strafkartenausfertigungen zu treten. — Die hierauf sinngemäß anzuwendende Vdg. v. 5. März 1853, Nr. 44 R. G. B., enthält folgende Bestimmungen:

§. 1. Die Untersuchungsrichter an den Bezirkscollegial- und Landes-Gerichten haben am Schlusse der Voruntersuchung für jeden eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten eine Tabelle nach dem Muster A (Strafkarte) zu verfassen, die Rubriken 1, 2, 3, 4, 8 u. 9 auszufüllen und die mit ihrer Fertigung versehene Tabelle den Voruntersuchungsacten beizulegen. Ist der Angeschuldigte sofort eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt und zu einer Strafe verurtheilt worden, so hat mit dem Eintritte der Rechtskraft des Strafurtheiles der Vorsitzende des Gerichtes, welches in erster Instanz erkannt hat, und sofern er abwesend oder verhindert wäre, der erste Beisitzer die Rubriken 5, 6 u. 7 der Tabelle durch den Schriftführer ausfüllen zu lassen, diese zu unterfertigen, und nebst einer beglaubigten Abschrift des Strafurtheiles dem Staatsanwalte, der die Vollstreckung desselben anzuordnen hat, ungesäumt mitzutheilen. — In die erste Rubrik der Tabelle ist nicht nur der eigentliche Vor- und Geschlechtsname des Angeschuldigten, sondern auch der falsche Name, welchen er sich allenfalls beigelegt hat, oder der Spitzname, unter dem er sonst bekannt ist,

deutlich einzutragen. Ist sein Geburtsort nicht eine allgemein bekannte große Stadt, so ist zur näheren Bezeichnung der politische Verwaltungs- oder Gerichtsbezirk, der Kreis, die Delegation, der Regierungsbezirk, der District, das Kronland, worin der Gebursort liegt, zugleich anzumerken. Das Alter oder die Zahl der Lebensjahre ist, wenn ein Geburtsschein erhoben wurde, mit Ansetzung des Geburtstages, Monates und Jahres, außerdem nach der Angabe des Angeschuldigten auszudrücken. War er noch in Versorgung der Eltern oder Verwandten, oder unter Vormundschaft oder Curatel, so sind auch der Name, Stand und Wohnort der ersteren oder der Vormünder oder Curatoren anzugeben. Die Religion ist nach Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses zu benennen. Hinsichtlich des Standes ist anzumerken, ob der Angeschuldigte ledig, verheiratet oder verwitwet sei und Kinder habe, und wie viele, in welchem Falle ihr Alter und Geschlecht anzugeben ist. In Betreff der Beschäftigung oder Erwerbsart ist anzuführen, ob der Angeschuldigte Besitzer von Realitäten und von welcher Gattung, ein Taglöhner, Gewerbsmann, Künstler, Rentier (Capitalist), ehemaliger Beamter, Soldat u. s. w. oder ein Mensch ist, der keinen ordentlichen Nahrungszweig auszuweisen vermochte. Der Rubrik unter Nr. 1 ist eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung des Angeschuldigten einzuschalten. — In der zweiten Rubrik ist die zuständige Heimatgemeinde des Angeschuldigten nach Namen und Lage innerhalb des zu bezeichnenden politischen Bezirkes, Kreises, der Delegation, des Regierungsbezirkes, Districtes und Kronlandes, und sofern sie im Ausland gelegen wäre, in ähnlicher Weise zu bezeichnen. Der letzte Wohnort des Angeschuldigten wird ebenso wie der Geburtsort näher bezeichnet, und von bloß zeitlichen Aufenthaltsorten, welche lediglich für vorübergehende Zwecke gewählt werden, unterschieden. Läßt sich weder einer noch der andere nachweisen, so ist das geführte herumschweifende (Vagabunden-) Leben anzumerken. — In der dritten Rubrik ist auf Grundlage der gemachten Erhebungen zu bemerken, ob der Lebenswandel des Angeschuldigten vorher tadellos, oder in welcher Hinsicht tadelhaft oder verdächtig war. Ist er bereits früher in strafgerichtlicher Untersuchung gestanden, so ist bestimmt anzugeben, wann, wo und wegen welcher strafbaren Handlung die vorige Untersuchung geführt, und wie sie erledigt wurde. Die Art der strafbaren Handlung ist auf die unten angedeutete Weise näher zu bezeichnen und die Art der Erledigung durch die Aufnahme des dispositiven Theiles des Beschlusses oder Erkenntnisses ersichtlich zu machen. (Da bezüglich Rückfälliger die Kenntniß des Datums der früheren Strafurtheile, der Delicte, wegen welcher die frühere Verurtheilung erfolgte, und der Dauer der verhängten Strafen für die Strafanstaltsdirectionen unumgänglich nothwendig ist, wurden die Strafgerichte mit JME. v. 3. Juni 1885, Z. 9041 (J. V. B. 41), erinnert, bei Ausfüllung der an die Strafanstaltsdirectionen einzusendenden Auskunftstabellen in der erwähnten Richtung mit aller Genauigkeit vorzugehen.) — In der vierten Rubrik sind die strafbaren Handlungen, welche den Gegenstand der geführten Voruntersuchung bildeten, mit der gesetzlichen Benennung und mit kurzen, dieselben näher und specieller bezeichnenden Beisätzen anzuführen, als z. B. bei dem Diebstahle: Wilddiebstahl, Taschendiebstahl, Diebstahl mit Einbruch, an Betrunkenen, Schlafenden, in Markt-

hütten und Auslagen, in Wirthshäusern u. s. w., oder beim Betruge, durch Fälschung öffentlicher Urkunden, durch fälschliche Annahme des Charakters eines öffentlichen Beamten u. s. w. Ist eine oder die andere strafbare Handlung wirklich, oder soviel bekannt, ohne Mitschuldige oder Theilnehmer verübt worden, so wird dieses bemerkt. Im entgegengesetzten Falle sind die der Mitschuld oder Theilnahme Angeschuldigten mit Beziehung auf die ihre Person betreffenden Tabellen zu benennen. — In der fünften Rubrik ist der dispositive Theil des Strafurtheiles mit Angabe des erkennenden Gerichtes und des Datums der Urtheilsschöpfung anzuführen. Ist die wider das Urtheil ergriffene Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, oder das Urtheil im Berufungswege bestätiget oder abgeändert, oder das Strafurtheil vom Cassationshofe geschöpft worden, so ist dieß genau anzuführen, die Gattung der Strafe nach der gesetzlichen Benennung, ihre Dauer und die allenfalls damit verbundene Verschärfung genau auszudrücken. Insbesondere muß, wenn nach Maßgabe des Strafgesetzes auf Landesverweisung oder auf Abschaffung aus einem Orte, aus einem Kronlande, oder aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates nach ausgestandener Strafe erkannt wurde, dieses ausdrücklich angeführt werden. — In der sechsten Rubrik ist der Tag, an welchem der Vollzug des Urtheils zu beginnen hat, mit Buchstaben anzumerken, wenn auch die Ablieferung an entfernte Strafórter später erfolgt. — In der siebenten Rubrik sind das Jahr und der Tag anzuführen, an welchem die Strafzeit, welche von dem Tage des beginnenden Vollzuges des Strafurtheiles nach dem Kalender zu berechnen ist, endiget. (Das Ende der Freiheitsstrafe ist lediglich mit dem, dem Strafantritte entsprechenden Kalendertage, ohne Rücksicht auf die Stunde, in welcher der Antritt der Freiheitsstrafe erfolgte, einzutragen (JMVdg. v. 23. Sept. 1885, Z. 16977, J. V. B. 62).) — In der achten Rubrik ist alles anzumerken, was über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Angeschuldigten wahrgenommen wurde. Es kommt daher anzuführen, ob er gesund oder mit Leibesgebrechen und mit welchem er behaftet befunden worden, ob er, wenn er nach dem Gesetze mit körperlicher Züchtigung gestraft werden kann, hiezu nach ärztlichem Befunde geeignet, ferner ob er gutmüthig, reumüthig, bösartig, hartnäckig, widerspenstig u. s. w. ist. Ueber seine Gemüthsbeschaffenheit ist überhaupt eine Beschreibung zu liefern. In Beziehung auf den Bildungsgrad ist anzugeben, ob der Angeschuldigte des Lesens und Schreibens kundig, oder nur des einen oder des andern kundig sei, ob er eine gewerbliche oder höhere Ausbildung besitzt. — In der neunten Rubrik ist alles sonst etwa auf die Behandlung des Angeschuldigten Einfluß nehmende aufzunehmen, insbesondere, ob er wegen früher versuchter oder vollbrachter Entweichung mit vorzüglicher Sorgfalt zu bewachen ist, ob er des Religionsunterrichtes bedarf 2c.

§. 2. Die St. A. an den Bezirkscollegial- und Landes-Gerichten werden bei Anordnung der Vollstreckung jener Strafurtheile, durch welche eine mehr als sechsmonatliche Freiheitsstrafe verhängt wird, die Tabelle (Strafkarte) nebst der beglaubigten Abschrift des Strafurtheiles der, dem Orte der Aburtheilung vorgesetzten politischen Behörde mittheilen, damit durch diese Behörde die Ablieferung des Verurtheilten nach dem gesetzlich bestimmten Straforte veranlaßt werde. (Der Strafvollzug wird

nunmehr gemäß §. 405 St. P. O., §§. 34 u. 76 V. V. durch den Staatsanwalt veranlaßt. — Bei Sträflingen, welche die Strafe nicht bei dem erkennenden Gerichte selbst vollstrecken, ist der Urtheilsabschrift ein Auszug aus den Entscheidungsgründen beizufügen, welcher jenen Theil derselben enthält, der sich auf die das Verbrechen bildenden Thatumstände, auf die früheren persönlichen Verhältnisse des Sträflings, seinen früheren Lebenswandel und seinen Charakter bezieht [JME. v. 29. Febr. 1860, Z. 1154]. Der Erl. des k. k. Just. Min. v. 29. Febr. 1860, Z. 1154, und der, letzteren theilweise abändernde JME. v. 6. Juni 1860, Z. 6837, wegen Mittheilung einer Abschrift des Strafurtheiles und eines Auszuges der Entscheidungsgründe bei Ablieferung von Verurtheilten an die Strafanstalten wurde wiederholt eingeschärft, da den Strafanstalten der Natur der Sache nach daran liegt, das Vorleben des an dieselben eingelieferten Sträflings, die That, wegen deren er verurtheilt wurde, und dessen Mitschuldige genauer zu erfahren, als dieß aus den Auskunftstabellen möglich ist. Hiebei wurde den Gerichtshöfen anderseits gestattet, in Complicitäts- und in anderen Fällen, wenn die Entscheidungsgründe von großem Umfange sind, bloße Auszüge aus den Entscheidungsgründen des Strafurtheiles beizufügen).

§. 3. Die Verwaltung jedes Strafortes hat die ihr gleichzeitig mit dem Verurtheilten zukommende Tabelle (Strafkartenausfertigung) in ihr mit gleichen Rubriken angelegtes Stammbuch mit Bemerkung der den Sträfling treffenden Zahl und des Tages seiner Uebernahme genau einzutragen, vor dem Ende der Strafzeit in der zehnten Rubrik der Tabelle die Bemerkung über das Betragen des Sträflings während der Strafzeit einzuschalten, diese zu unterfertigen, und sofort die Tabelle an Orten, wo sich eine Polizeidirection oder ein selbstständiges Polizeicommissariat befindet, diesen, sonst aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke sie sich befindet, in solcher Zeit zu übersenden, daß durch diese Behörden noch vor dem letzten Tage der Strafdauer bestimmt werde, ob der Sträfling unbedingt oder mit welchen Vorsichten aus dem Strafort zu entlassen, oder ob er vor dieselben zu stellen sei. (Diese Mittheilung hat rücksichtlich der die Strafe bei Gericht verbüßenden Sträflinge gleich bei dem Antritte der Strafe; von Seite der Strafanstalten aber rücksichtlich der an dieselben eingelieferten Sträflinge mindestens sechs Monate vor dem Ende der Strafzeit mit Beilegung der etwa vorhandenen auf die Zuständigkeit des Sträflings Bezug habenden Documente vorläufig zur Einsicht gegen sofortige Rückstellung zu geschehen). Die definitive Uebergabe der mit der Bemerkung über das Verhalten des Sträflings während der Strafzeit versehenen Auskunftstabelle [Strafkartenausfertigung] hat wie bisher bei der Ablieferung der Sträflinge an die politische Behörde zu erfolgen [JME. v. 24. Mai 1875, Z. 6719].)

§. 4. Diese Polizei- oder rücksichtlich politische Behörde hat, wenn nicht schon im gerichtlichen Erkenntnisse die Landesverweisung oder die Abschaffung ausgesprochen wäre, die sie jedenfalls in Vollzug zu setzen hat, zu bestimmen, was mit dem Sträflinge nach ausgestandener Strafe zu geschehen habe, oder ob derselbe in seine Heimatgemeinde oder nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse in eine andere Gemeinde gewiesen, und ob er dahin frei entlassen oder mittelst gebundener Marsch-

route oder mittelst Schubes befördert werden soll. Diese Behörde hat, wenn die Gemeinde des Strafortes zugleich die zuständige Gemeinde des zu entlassenden Sträflings ist, die Tabelle (Strafkarte) aufzubewahren, sonst aber der Polizeibehörde, welche in der zuständigen Gemeinde des Sträflings ihren Sitz hat, in Abgang einer solchen aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke die zuständige Gemeinde liegt, zur Kenntniß und Aufbewahrung mitzutheilen. Sollte der Sträfling in eine andere als seine zuständige Gemeinde entlassen werden, so ist, wenn sich in erster eine Polizeibehörde befindet, dieser, in Abgang einer solchen aber, und wenn die zum Aufenthalte angewiesene und die zuständige Gemeinde im Bezirke verschiedener politischen Bezirksbehörden liegen, der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke die zum Aufenthalte angewiesene Gemeinde liegt, eine Abschrift der Tabelle zu übersenden. (Siehe hiezu das Schubsgesetz v. 27. Juli 1871, Nr. 88 R. G. B., und die Landesgesetze v. 15. Mai 1887, Nr. 87 L. G. B. für Nied.-Oesterreich, v. 19. Febr. 1888, Nr. 45 L. G. B. für Böhmen, v. 30. Oct. 1888, Nr. 50 L. G. B. für Steiermark, v. 7. Nov. 1888, Nr. 23 L. G. B. für Ob.-Oesterreich, v. 17. Jän. 1891, Nr. 13 L. G. B. für Vorarlberg, v. 11. April 1892, Nr. 32 L. G. B. für Schlesien und die Reg.-V. v. 28. Sept. 1897, Nr. 18 L. G. B. für die Bukowina.)

§. 5. Die Polizei- und rücksichtlich politische Behörde, in deren Bezirke die zuständige oder zum Aufenthalte angewiesene Gemeinde des zu entlassenden Sträflings liegt, werden diese Entlassung und die vorausgegangene Verurtheilung dem Gemeindevorsteher seines Wohn- oder künftigen Aufenthaltsortes, sowie auch dem betreffenden Gendarmerie-Flügel-Commando bekannt geben, und beiden das über die Gemüths- und sittliche Beschaffenheit des Entlassenen, seinen früheren Lebenswandel und die Art seiner Beaufsichtigung zu wissen Nöthige mittheilen. Ueberhaupt wird es den Polizei- und politischen Behörden zur strengsten Pflicht gemacht, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die polizeiliche Aufsicht über entlassene Sträflinge zu pflegen. (Vgl. zu dieser Vorschrift das Ges. v. 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. B., womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen wurden, und das Ges. v. 24. Mai 1885, Nr. 89 R. G. B., betreffend die Anhaltung in Zwangsarbeits-Anstalten.)

§. 6 wurde durch M. Vdg. v. 12. Oct. 1859, Nr. 190 R. G. B., aufgehoben.

§. 7. Die St. A. an den Bezirks-Collegialgerichten haben auch bei der Anordnung der Vollstreckung aller übrigen im §. 2 nicht begriffenen Strafurtheile wegen Verbrechen und Vergehen, die ihnen zukommende Tabelle (Strafkarte), und ebenso die Bezirksgerichte bei Vollstreckung der wegen Uebertretungen ergangenen Strafurtheile die von ihnen nach demselben Muster auszufertigende Tabelle (Strafkarte), wenn am Orte des erkennenden Gerichtes eine Polizeibehörde besteht, dieser, sonst aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke sich das Strafgericht befindet, mitzutheilen. Ausgenommen hievon sind jene Fälle, in welchen Strafurtheile wegen solcher Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre, die nur auf Anlangen des Beleidigten verfolgt werden können und keine Freiheitsstrafe von sechs Monaten zur Folge hatten, oder wegen

Uebertretungen, welche weder aus Gewinnsucht entstanden, noch die öffentliche Sittlichkeit oder die öffentliche Ruhe und Ordnung verletzen, noch eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten nach sich zogen, ergangen sind. (Den Bezirksgerichten wurde in Folge JME. v. 22. Dec. 1882, Z. 19540, erinnert, daß sie im Sinne des §. 7 der Vdg. v. 5. März 1853, Nr. 44 R. G. B., die Auskunftstabelle allsogleich beim Antritte der Strafe des Verurtheilten unter Anschluß der etwa vorhandenen, auf die Zuständigkeit des Verurtheilten Bezug nehmenden Documente der politischen Behörde zu übergeben haben. — Vgl. auch §. 36 V. V. zur St. P. O. und Pkt. 3 der JMVdg. v. 8. Dec. 1897, Nr. 47 J. V. B.).

§. 8. Die Polizei- und rücksichtlich politischen Behörden haben die am Schlusse des §. 3 erwähnte Bestimmung zu treffen, dieselbe den Staatsanwälten und rücksichtlich den Bezirksgerichten mitzutheilen und mit den Tabellen auf die in den §§. 4 und 5 angeführte Weise vorzugehen.

§. 9. Wenn ein wegen eines Verbrechens, Vergehens oder wegen einer in die Auskunftstabelle (Strafkartenausfertigung) aufgenommenen Uebertretung Verurtheilter aus seiner zuständigen oder ihm zum Aufenthaltsorte angewiesenen Gemeinde in eine andere Gemeinde übersiedelt, so ist von der Polizeibehörde, wenn eine solche an dem früheren Wohn- oder Aufenthaltsorte besteht, in deren Abgang aber von der politischen Bezirksbehörde an die Polizeibehörde der Gemeinde, in welche die Uebersiedlung geschieht, oder wenn sich daselbst eine solche nicht befindet, an die betreffende politische Bezirksbehörde eine Abschrift der Tabelle zu senden. In allen Fällen der Uebersiedlung eines solchen Verurtheilten von einer Gemeinde in die andere ist der Vorsteher der Gemeinde, in welche übersiedelt wird, und nach Beschaffenheit auch das Gendarmerie-Commando, welchem diese Gemeinde zugewiesen ist, von der vorausgegangenen Verurtheilung des Uebersiedelten in Kenntniß zu setzen. . . .

§. 11. Die Polizei- und rücksichtlich politischen Behörden haben die an sie gelangenden Tabellen (Strafkarten) zu sammeln, mit fortlaufenden Zahlen der Reihenfolge nach zu versehen, hierüber einen alphabetischen Index zu führen und auf Anlangen der Sicherheitsbehörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften aus denselben Auskünfte zu ertheilen.

Als Strafregisteramt hat nunmehr gemäß JMVdg. v. 8. Dec. 1897, Nr. 47 J. V. B., die Staatsanwaltschaft zu fungiren, an welche die Strafkarten nach Rechtskraft des Urtheils einzusenden sind.

Vgl. auch §§. 405—407 St. P. O. und die denselben beigefügten Bemerkungen, sowie §§. 33, 34 u. 76 V. V. sammt Anmerkung.

Pflicht der Gerichtsbehörden, sich gegenseitig zu unterstützen.

§. 31. Die Gerichtsbehörden haben sich gegenseitig allen, zur Erreichung des Zweckes ihrer Amtsverrichtungen dienlichen Beistand zu leisten, und die hiezu erforderlichen Amtsacten in Urschrift oder Abschrift mitzutheilen.

Insbesondere haben sie die erhaltenen Nachrichten über Orte, wo der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen ihren Aufenthalt oder Zusammenkünfte haben, von strafbaren Hand-

lungen herrührende Gegenstände verwahren oder veräußern, Werkzeuge zur Verübung strafbarer Handlungen anfertigen lassen oder verbergen, ferner die Nachrichten über verabredete Zeichen, besondere Erfindungen, Kunstgriffe und andere Mittel zur leichteren Ausführung von Uebelthaten mitzutheilen.

Vgl. auch §§. 26—28 St. P. O. und die daselbst beigefügten Bemerkungen.

Gemäß Erl. des k. k. Just. Min. v. 30. Dec. 1881, Z. 20420, hat das k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium die Mittheilung gemacht, daß häufig Fälle vorkommen, wo die Gerichte und Staatsanwaltschaften den Landwehrgerichten die Mittheilung von Strafacten verweigern, wenn dieselben von den Landwehrgerichten in Anspruch genommen werden, um beurtheilen zu können, ob gegen einen Gendarmen wegen unberechtigten Waffengebrauches vorzugehen ist. Da die Gendarmerie in Strafsachen den Landwehrgerichten untersteht, und somit dieser Vorgang der Bestimmung des §. 31 Strafgerichts-Instruction v. 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B., nicht entspricht, so wurden sämmtliche Gerichte auf die Verpflichtung zur Befolgung der bezogenen Vorschrift aufmerksam gemacht. Hiebei wurde bemerkt, daß die JME. v. 12. Nov. 1851, Z. 13373, v. 12. Dec. 1852, Z. 18719 und v. 30. April 1856, Z. 7650, welche in einzelnen Fällen als Grund der Weigerung der Actenmittheilung geltend gemacht wurden, von der Mittheilung der Acten an die Gendarmerie-Regiments-Commanden handeln und somit die vorliegende Frage gar nicht betreffen.

§. 32. Sind die in Erfahrung gebrachten Umstände so beschaffen, daß dadurch allgemeine Verfügungen an die Behörden eines oder mehrerer Gerichtsbezirke nöthig erscheinen, so ist dem Oberlandesgerichte die Anzeige zu erstatten, damit nöthigenfalls im Einvernehmen mit der politischen Landes- oder Polizeibehörde die erforderlichen Maßregeln getroffen werden.

Nach Beschaffenheit der Umstände ist die Kundmachung der erforderlichen Mittheilungen durch das, von der obersten Polizeibehörde ausgegebene Central-Polizeiblatt zu veranlassen.

Vgl. hiezu die §§. 77 u. 79 V. V.

In Betreff des Central-Polizeiblattes wurde durch JME. v. 31. Oct. 1853, Z. 17868, Folgendes bestimmt:

Die k. k. oberste Polizeibehörde beabsichtigt laut des ·/. zuliegenden Programms vom 1. November l. J. ein Central-Polizeiblatt herauszugeben und hat das Ersuchen an das k. k. Justizministerium gestellt, daß sämmtliche k. k. Strafgerichte und Staatsanwaltschaften angewiesen werden mögen, die bei diesen Behörden vorhandenen und für den Zweck des Blattes geeigneten Materialien demselben so reichhaltig als möglich und jeweilig zugleich mit der größten Beschleunigung durch unmittelbare Zusendung „an das Redactionsbureau des Central-Polizeiblattes in Wien" zuzumitteln.

Um nun zu dem durch die Herausgabe dieses Blattes beabsichtigten und für die öffentliche Sicherheit im Allgemeinen und insbesondere für die Strafrechtspflege höchst wichtigen Zwecke in seinem Bereiche mitzuwirken, sieht sich das Justizministerium nach gepflogenem Einvernehmen mit der obersten

Polizeibehörde veranlaßt, die Gerichte und Staatsanwaltschaften anzuweisen, die in dem Programme angedeuteten Mittheilungen der Redaction des gedachten Central-Polizeiblattes jeweilig mit der größten Beschleunigung zuzusenden, wobei jedoch folgende, aus den bestehenden Gesetzen sich ergebende Rücksichten zu beobachten sind, daß

a) Mittheilungen aus noch abhängigen strafgerichtlichen Untersuchungen zum Behufe der Verlautbarung durch das gedachte Centralblatt nur mit der größten Vorsicht und nur dann geschehen dürfen, wenn sich aus der Verlautbarung in diesem Blatte durchaus kein Nachtheil für die Strafrechtspflege überhaupt und speciell für die Zwecke des einzelnen noch anhängigen Strafprocesses, daher insbesondere nicht besorgen läßt, daß durch die Bekanntwerdung geheim zu haltender Umstände eine Collision mit Theilnehmern und Mitschuldigen, Zeugen oder anderen Personen, oder eine Beseitigung von Gegenständen, Mitteln oder Spuren der strafbaren Handlung möglich gemacht werde; daß ferner

b) die Kundmachung der im 4. Absatze des vorliegenden Programms erwähnten „Verhafts- und Vorführungsbefehle der Strafgerichte" nur auf derlei gegen Abwesende oder Flüchtige ausgefertigte und nicht zur Vollziehung gekommene Befehle zu beschränken ist; und daß endlich

c) die im 6. Absatze erwähnten Kundmachungen über vorgekommene falsche Münzen, Geld- und sonstige Werthpapiere, die auf Verfälschungen im größeren Maßstabe hindeuten, in Gemäßheit des §. 383 der St. P. O. nur nach vorläufiger, in jedem einzelnen Falle durch das Oberlandesgericht einzuholender Zustimmung des Finanzministeriums geschehen dürfen. —

Das beigegebene Programm lautet:

„Bei den meisten Polizeidirectionen in Oesterreich bestehen bereits unter verschiedenen Namen und Formen Bearbeitungen, als z. B. die Polizeianzeiger, die Evidenz- und Avisoblätter 2c. zu dem Zwecke, um die Kenntniß und den Ueberblick der den Polizeibeamten wichtigeren Ereignisse, Wahrnehmungen, Persönlichkeiten zu vermitteln, und zugleich die Ausforschung, Verfolgung oder Ueberwachung sicherheitsgefährlicher Personen und Sachen zu unterstützen. Alle bis jetzt bestehenden Hilfsmittel des Polizeidienstes sind jedoch rein provinzieller oder localer Natur, und reichen in ihrer Anlage und Verwendung nicht über die Gränzen einzelner Städte und Kronländer, in denen sie erscheinen, hinaus. Eine allgemeine, die ganze Monarchie umfassende, aus dem Gesichtspunkte der Concentration aufgefaßte und in Anwendung gebrachte Einrichtung obiger Art fehlt dermal in Oesterreich ganz. — Es ist leicht abzusehen, wie sehr die Wirksamkeit der Polizei gefördert, wie sehr sie an Schnelligkeit, an durchgreifender Kraft, an Einheit und Uebereinstimmung gewinnen würde, wenn ihr statt der bisherigen provinziellen Polizeiblätter ein die ganze Monarchie umfassendes, vom Centrum ausgehendes und für alle Theile des Reiches gleichzeitig verwendbares Polizeiblatt zur Seite stünde.

Die oberste Polizeibehörde hat sich in dieser Erwägung für verpflichtet gehalten, die Gründung eines Central-Polizeiblattes in Antrag zu bringen. — Seine k. k. Apostolische Majestät haben diesen Antrag zu genehmigen und die oberste Polizeibehörde zu beauftragen geruht, die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit das Central-Polizeiblatt vor der Hand versuchsweise ins

Leben trete. Folgende sind die Bestimmungen, welche bei der Ausführung des obigen Antrages gemäß der Ah. Genehmigung maßgebend sein werden:

1. Das Central-Polizeiblatt wird bei der obersten Polizeibehörde durch ein Redactionsbureau bearbeitet und ausgegeben.
2. Das Blatt wird ohne bestimmte Zeitfolge nach Maßgabe des vorhandenen Materials, in Jahrgänge abgetheilt, mit den nöthigen Inhaltsverzeichnissen versehen, in fortlaufenden Nummern erscheinen.
3. Der Inhalt des Blattes zerfällt in vier Abtheilungen, und zwar in die Abtheilung für die Haftbefehle — in jene für die Ausforschungen — ferner in jene für die Ueberwachungen — und endlich in die Abtheilung für polizeiliche Notizen.
4. Die Abtheilung I wird dasjenige, was auf die Verfolgung und Anhaltung von Personen Bezug hat, mithin Steckbriefe, Haft- und Vorführungsbefehle der Strafgerichts- und Sicherheitsbehörden in sich begreifen.
5. In die Abtheilung II gehören die Gegenstände der politischen Ausforschung, als: vermißte Personen, an ihrem Bestimmungsorte nicht eingetroffene Schüblinge, Individuen, die sich der Polizeiaufsicht entzogen haben; dann in Verlust gerathene werthvolle oder wichtige Effecten und Sachen, nebst allen hierauf bezüglichen Beschreibungen und Kundmachungen, und insbesondere Kundmachungen über alle größeren Verbrechen mit dem genauen Detail des Thatbestandes und unter Anführung aller jener Daten, welche zur Ermittelung der Thäter Anhaltspunkte bieten; ferner Beschreibungen aufgefundener Sachen, die von einem Verbrechen herrühren dürften, dann von Leichnamen unbekannter Personen, deren Zustand auf verübte Verbrechen, Selbstmorde oder Unglücksfälle hinweiset.
6. Die Abtheilung III ist bestimmt: für Beschreibungen, Verlautbarungen und Anordnungen über Personen, Sachen und Vorkommnisse, welche eine besondere Ueberwachung erheischen. Namentlich gehören hieher:

   Verzeichnisse der aus der Monarchie Abgeschafften, Personsbeschreibungen von Vagabunden, Glücksrittern, Gaunern, Spielern, politisch Bemakelten und überhaupt jenen, die in Folge ihrer Beschäftigung oder Lebensweise gefährlich erscheinen, und die deßhalb bei jedesmaligem Vorkommen näher ins Auge zu fassen sind; Beschreibungen von entwendeten und verlornen Pässen und anderen Legitimationspapieren, womit gefährlicher Mißbrauch getrieben werden könnte; Kundmachungen über vorgekommene falsche Münzen, Geld- und sonstige Werthpapiere, die auf Verfälschungen im größeren Maßstabe hindeuten; Personsbeschreibungen, Vorleben bemakelter Personen, von denen abermalige Umtriebe zu befürchten sind; Personsbeschreibungen und Charakteristiken der wegen ihrer Gefährlichkeit unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellten, insbesondere von berüchtigten Verbrechern, die aus der Strafe treten.
7. Die Abtheilung IV — das Notizblatt — wird in sich aufnehmen: Notizen und Mittheilungen, welche den executiven Polizeidienst überhaupt berühren, und zu einer genaueren Orientirung in der Polizeisphäre beitragen. — Im Einzelnen gehören hieher: Auszüge interessanter Daten aus durchgeführten Strafprocessen, welche für das polizeiliche Entdeckungswesen Fingerzeige geben; — Mittheilungen über entdeckte Complotte,

Umtriebe, über gefährliche Vereine oder Verbindungen, über ihre Tendenzen und Verzweigungen, mit Beachtung des passenden Zeitpunktes; — Mittheilungen über destructive Druckschriften oder derlei bildliche Darstellungen, Umgehungen der Gesetze; — Nachrichten über auftauchende beunruhigende Gerüchte, ihre Verbreitungsweise und Quellen; Nachrichten über Unglücksfälle und andere Vorfallenheiten, welche aus Sicherheitsrücksichten neue Vorkehrungen oder Vorschriften erheischen; endlich statistische Daten im ganzen Umfange der Polizeisphäre; Ausweise über Leistungen einzelner polizeilicher Institute, Dienst- und Wachkörper; Nachrichten über wichtigere Veränderungen in den Organen der Polizei und über polizeiliche Einrichtungen 2c.

8. Zu dem Inhalte des Central-Polizeiblattes gehören schließlich auch noch die sogenannten „Abmeldungen", d. h. die nachträglichen Notizen, daß eine in den Abtheilungen I, II, III als zur Verhaftung, Ausforschung 2c. bezeichnete Person bereits zu Stande gebracht, zum Vorschein gekommen, ein Thäter entdeckt, eine verlorene Sache gefunden worden ist u. s. w.

9. Es gilt als Grundsatz, daß von dem hier angedeuteten Materiale in das Central-Polizeiblatt nur dasjenige aufzunehmen ist, was von höherer Wichtigkeit, von nicht bloß örtlichem, sondern von allgemeinem Interesse ist, und was die polizeiliche Thätigkeit über die Gränzen eines Kronlandes hinaus in ausgedehnterem Umfange in Anspruch nimmt, oder dessen allgemeine Verbreitung unter den leitenden Organen der Polizei sich als wünschenswerth darstellt.

10. Das nach dem vorstehenden Grundsatze für das Central-Polizeiblatt sich eignende Materiale wird vor allem dadurch beigeschafft, daß die oberste Polizeibehörde alle in ihrem Wirkungskreise ihr zu Gebote stehenden brauchbaren Daten für das Central-Polizeiblatt verwenden wird; ferners sind

11. sämmtliche Polizeidirectionen und selbstständigen Polizei-Commissariate des Reiches berufen, alles in ihrem Bereiche vorkommende, insofern es sich nach dem vorstehenden Plane für das Central-Polizeiblatt eignet, fortwährend einzuliefern.

12. Auch die k. k. Gendarmerie wird alles einschlägige Material aus dem ganzen Bereiche ihres Wirkens zur Aufnahme in's Central-Polizeiblatt darbieten.

13. Alle zur Aufnahme in dieses Blatt bestimmten Aufsätze, Kundmachungen, Notizen und Mittheilungen aller Art sind bloß unter Couvert an das Redactionsbureau der obersten Polizeibehörde in Wien einzusenden.

14. Es ist vom hohen Belange, daß alle Einsendungen mit Umgehung aller Zwischenstellen von den einsendenden Organen unmittelbar und mit größter Schnelligkeit erfolgen, da der Werth mancher Daten oft nur in der Schnelligkeit ihres Bekanntwerdens liegt.

15. Die Einsendungen an das Redactionsbureau sind an keine Zeit gebunden, sondern richten sich lediglich nach dem Umstande, ob ein verwendbares Materiale im Bereiche einer Polizeidirection, eines Gendarmerieregiments u. s. w. vorliegt.

16. Das eingesendete Materiale wird von dem Redactionsbureau stets mit der größten Beschleunigung verarbeitet, und das hieraus hervorgehende Blatt, sowie es den Druck verläßt, ebenso rasch wieder in Umlauf gesetzt.

17. Die Vertheilung der Blätter erfolgt durch Postversendung in der Regel

unmittelbar an alle jene Behörden und Organe, welche bei dem Central-Polizeiblatte durch ihre Einsendungen mitwirken, oder die der obersten Polizeibehörden den Wunsch ausdrücken, gedachtes Blatt zum Amtsgebrauche zu erhalten. — Die oberste Polizeibehörde wird die dießfällige Verständigung ehestens einleiten, und insbesondere veranlassen, daß ihr der Bedarf der für die einzelnen Behörden und Organe nöthigen Exemplare, unter Beifügung der nominellen Adressen des Amtes oder der Person, an welche das Central-Polizeiblatt zu versenden ist, bekannt gegeben werde.

18. Hinsichtlich der Vertheilung des Central-Polizeiblattes wird von der Ansicht ausgegangen, daß dieses, die wichtigsten Interessen und Momente der Polizeigebarung berührende Blatt für eine allgemeine Verbreitung nicht bestimmt ist, sondern hauptsächlich dazu dienen soll, die Leiter der verschiedenen, bei der Polizeiaufgabe betheiligten Staatsämter, als z. B. in der Sphäre der Landesbehörden die Statthalter, die Landespräsidenten, ihre einschlägigen Referenten, die Kreisvorsteher, dann die Präsidenten der Oberlandes- und Landesgerichte mit ihren bezüglichen Räthen, die Oberstaatsanwälte, das Landes-Gendarmeriecommando mit den Regiments- und Flügelcommandanten, endlich die Polizeidirectoren, ihre Departementsleiter und selbstständigen Exposituren u. s. w., von allem in Sicherheitsbeziehung Wichtigeren schnell, verläßig und allseitig in Kenntniß zu setzen und ihre Thätigkeit in allen Punkten des Reiches gleichzeitig für die einzelnen Vorkommnisse und Gefährdungen anzuregen.

19. Diese Bestimmung des Central-Polizeiblattes beschränkt den Gebrauch desselben auf die Gränzen des strengen Dienstvertrauens, und schließt sonach jede weitere Verlautbarung oder Verbreitung an Unberufene von selbst aus." —

Die Aufforderung zu Mittheilungen an die Redaction des Central-Polizeiblattes wurde durch die JME. v. 5. Febr. 1854, Z. 1194, 22. Oct. 1854, Z. 19864, und v. 5. Jän. 1855, Z. 25150, mit dem Beifügen wiederholt, daß die Einsendung unmittelbar an das Redactionsbureau des Central-Polizeiblattes bei der k. k. Polizeidirection in Wien (JME. v. 7. Nov. 1870, Z. 13062) zu geschehen habe.

Durch JME. v. 14. April 1859, Z. 4124, wurde eingeschärft, Steckbriefe und andere Beschreibungen, wenn sie außer Wirksamkeit treten, zu widerrufen.

Mittheilungen an ausländische Behörden.

§. 33. Auch den zuständigen ausländischen Behörden ist im Strafverfahren jede angesuchte Unterstützung, insofern besondere Verordnungen nicht entgegenstehen, mit Willfährigkeit zu leisten; wenn jedoch Bedenken eintreten, bei dem Oberlandesgerichte anzufragen, welches, wenn es die Bedenken des unteren Gerichtes gegründet findet, die Weisung des Justizministers einzuholen hat.

Acten über Verhandlungen wegen Hochverrathes, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe, Verfälschung öffentlicher Creditspapiere und Münzverfälschung, dürfen ausländischen Behörden nur mit Bewilligung des Justizministers mitgetheilt werden.

Bezüglich der Vorschriften über die Correspondenz mit den ausländischen Behörden vgl. die oben zu §§. 26 u. 54 St. P. O. beigedruckten Bemerkungen.

Zweites Hauptstück.

Von der Aufsicht der Obergerichte über die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit.

Zuständigkeit der Aufsicht.

§. 34. Die nach den §§. 90, 91 und 92 des Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., den höheren Behörden zukommende Oberaufsicht über die Gerichtsbehörden erster Instanz erstreckt sich auch auf deren Thätigkeit in Strafsachen, und auf die Erhaltung der Ordnung in den Gefängnissen, welche den Gerichten unterstehen. Sie haben daher insbesondere die im §. 93 des angeführten Patentes vorgeschriebenen Untersuchungen auch in Beziehung auf die Strafgerichtspflege vorzunehmen.

Ueber die im Sprengel jedes Gerichtshofes erster Instanz bestellten Untersuchungsgerichte hat überdieß auch der Vorsteher des ersteren die Aufsicht in Bezug auf die Geschäftsführung in Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen zu führen.

Siehe §. 12 St. P. O., dann §§. 5—8 V. V. und insbesondere die §§. 73—78 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B., und §§. 409 ff. JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III). Den Präsidien der Gerichtshöfe erster Instanz ist die Aufsicht über den Gang der Justizgeschäfte bei den in ihren Sprengeln gelegenen Bezirksgerichten auch durch §. 6 d. Ges. v. 11. Juni 1868, Nr. 59 R. G. B., zugewiesen.

Ueber die Frage, ob den Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz zustehe, Bezirksgerichte nöthigen Falles auch durch Geldstrafen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, hat das J. M. in einem einzelnen Falle mit E. v. 30. Mai 1887, Z. 2701, erklärt, daß nach seiner Ansicht im Hinblicke auf die Bestimmungen des zweiten Abs. §. 6, Ges. v. 11. Juni 1868, Nr. 59 R. G. B., und §. 42, Ges. v. 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. B., die im §. 91 Ger. Instr. v. 3. Mai 1853 erwähnten Befugnisse auch den Gerichtshöfen erster Instanz und beziehungsweise deren Präsidenten gegenüber den zu ihnen im Verhältnisse der Unterordnung stehenden Bezirksgerichten gesetzlich zuerkannt werden müssen. J. V. B. Nr. XI, S. 110.

Verfahren bei Untersuchung der Gerichte.

§. 35. Bei der Untersuchung eines Gerichtes hat die dazu bestimmte Commission das Benehmen desselben sowohl im Ganzen als auch in Beziehung auf einzelne Fälle mit der Vorschrift der Gesetze zusammen zu halten; zu diesem Ende die Tagebücher über die anhängigen Untersuchungen durchzugehen, einige Untersuchungs- und Verhandlungsacten über bereits geendigte Strafsachen einzusehen, die Richtigkeit der halbjährigen Geschäftstabellen zu prüfen, sich von der gesetzmäßigen Manipulation im Einreichungsprotokolle und in der Registratur zu überzeugen, das Verfahren bei den Verhören und bei den mündlichen Schlußverhandlungen zu beobachten, endlich auch die Gefängnisse zu besichtigen, die Verhafteten ohne Beisein der Gerichtspersonen über die Art, wie sie verpflegt und behandelt werden, und über die Beschleunigung der Verhöre zu befragen.

Im Falle wahrgenommener Gebrechen sind die Vorschriften der §§. 95 und 97 des Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., zu beobachten.

Siehe hiezu §§. 410 ff. JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III).

Die übrigen Paragraphen dieses Hauptstückes sind durch die Vollzugsvorschrift zur Strafproceßordnung und durch die neue Geschäftsordnung für die Gerichte (JMVdg. v. 5. Mai 1897, Anhang III) gegenstandslos geworden.

Ueber die jetzt von den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz zu erstattenden Ausweise siehe die Bemerkungen zu §§. 64, 65 u. 66 V. V. und den ersten Abschnitt des sechsten Theiles der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III).

Drittes Hauptstück.

Bestimmungen über die Einrichtung der Gefangenhäuser und die Behandlung der Gefangenen.

Beschaffenheit der Gefängnisse.

§. 43. Bei der Einrichtung der Gefängnisse sind, insoweit es die Lage des Gebäudes und andere Umstände erlauben, im Allgemeinen folgende Vorsichten zu beobachten:

1. Das Fenster, wodurch Luft und Licht in das Gefängniß kommt, soll auf keine offene Straße, sondern in einen Hof oder Gang gehen, und so in die Höhe gesetzt sein, daß weder von außen Jemand hinein-, noch der Verhaftete hinaussehen, oder sich mit Jemandem besprechen könne. Auch ist das Fenster mit einem starken und engen eisernen Gitter zu versehen, damit dem Verhafteten von außen nichts zugeworfen werden könne.

2. Wo die Mauern nicht dick genug, oder nicht ganz trocken sind, müssen sie inwendig mit Pfosten belegt werden.

3. Die Thüre muß aus doppelten Pfosten bestehen, von außen durch zwei, oben und unten befestigte Sperreisen oder sogenannte Arben und zwei daran gelegte starke Vorhängschlösser versichert werden.

In der Mitte der Thüre ist eine Oeffnung von sechs Zoll*) im Gevierte anzubringen, welche ebenfalls verschlossen und nur von außen aufgemacht werden kann, und dazu dient, daß dem Gefängnisse Luft verschafft, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne die Thüre zu öffnen, von dem Gefangenaufseher beobachtet werden könne.

4. Die Gefängnisse sind nach Bedürfniß mit Oefen zu versehen, diese aber von innen mit eisernen Stangen zu verwahren.

Auf gleiche Art ist der Rauchfang zu verwahren, und die Oeffnung zur Heizung sorgfältig verschlossen zu halten.

5. In den zur Anhaltung sehr gefährlicher Verbrecher bestimmten Gefängnissen müssen eiserne, in den Fußboden stark befestigte dicke Ringe vorhanden sein.

In Ansehung der Grundsätze, nach welchen bei der Errichtung von Gefängnissen bei den Gerichtshöfen im Falle von Neubauten vorzugehen ist, vgl. die Ah. Entschl. v. 24. Aug. 1849, Nr. 376 R. G. B.; siehe auch die M. Vdg. v. 28. Juni 1876, Nr. 97 R. G. B.

Ueber die Beschaffenheit der Gefängnißzellen siehe ferner die M. Vdg. v. 24. Aug. 1849, Nr. 376 R. G. B.

Krankenzimmer.

§. 44. Zur Unterbringung kranker Gefangenen sind in jedem Gefangenhause einige geräumige lichte und wo möglich auf der Sonnenseite gelegene Zimmer vorzubehalten, bei deren Einrichtung zwar auf die Bedürfnisse kranker Personen die gehörige Rücksicht zu nehmen, zugleich aber die in dem §. 43 enthaltenen Vorschriften zu beobachten sind.

Die Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten enthält die JMVdg. v. 30. Aug. 1887, Z. 15477, Nr. 29 J. V. B. Ueber die aus sanitären Gründen unzuläſſige Verwendung von Eß- und Trinkgeschirren aus Zinkblech in den Gefangenhäusern vgl. JMVdg. v. 21. März 1888, Z. 4766, Nr. 14 J. V. B.

Bewachung der Gefangenen.

§. 45. Die Bewachung der Gefangenen liegt in der Regel den Gefangenaufsehern ob. Machen jedoch besondere Umstände

---

*) 42 cm (JMVdg. v. 28. Juli 1876, Nr. 97 R. G. B.).

eine stärkere Bewachung nöthig, so hat der Gerichtsvorsteher, wenn sich im Orte ein Militärcommando befindet, mit demselben in das Einvernehmen zu treten, damit die äußeren Posten bei dem Gefangenhause wenigstens zur Nachtzeit mit Militärwachen besetzt werden.

Kann auf diesem Wege die nöthige Bewachung nicht erlangt werden, so ist für dieselbe auf andere Weise Sorge zu tragen, und über die getroffenen Vorkehrungen dem Oberlandesgerichte Bericht zu erstatten.

Unterordnung der Gefangenaufseher unter den Kerkermeister.

§. 46. Die Gefangenaufseher sind zunächst dem Kerkermeister untergeordnet, und haben dessen Anordnungen zu befolgen.

Wo kein Kerkermeister besteht, ist der Dienst desselben von demjenigen Gefangenaufseher zu besorgen, welchen der Gerichtsvorsteher dazu bestimmt.

Bei Bezirksgerichten ist die Gefangenaufsicht durch die Amtsdiener und Dienergehilfen zu besorgen, welche der Amtsvorsteher, bei Bezirksämtern, wo die Justizpflege durch einen eigenen Beamten selbstständig besorgt wird, im Einverständnisse mit demselben dazu bestimmt.

Siehe hiezu die JMVdg. v. 25. Jän. 1897, Nr. 40 R. G. B., über die Erfordernisse zur Anstellung im Verwaltungsdienste der gerichtlichen Gefangenhäuser.

Tagebuch der Kerkermeister.

§. 47. Jeder bei einem Gerichtshofe bestellte Kerkermeister hat über die an ihn ergehenden Aufträge ein nach dem Formulare Nr. IX eingerichtetes Tagebuch sammt einem alphabetisch geordneten Namen- und Sachregister zu führen, auf jedem Auftrage die Zahl, unter welcher er in dem Tagebuche vorkommt, anzumerken, und in der dritten Rubrik den Tag und die Art des Vollzuges anzusetzen.

Die Aufträge selbst sind in der Ordnung, in welcher sie in dem Tagebuche eingetragen erscheinen, in Actenbündeln von mäßiger Größe aufzubewahren; die zur künftigen Richtschnur dienenden Verordnungen und gerichtlichen Aufträge aber in einen eigenen Actenbund zusammenzulegen.

Gefangenprotokoll.

§. 48. Das im §. 28 V. V. zur St. P. O. vorgeschriebene Protokoll über die Gefangenen hat der Kerkermeister mit der größten Genauigkeit zu führen, die Eintragungen darin ohne Aufschub vorzunehmen, und dasselbe mit einem alphabetisch geordneten Register der Namen der Verhafteten unter Anführung der Reihenzahl des Protokolles zu versehen.

Dieses Register kann nach dem Ermessen des Gerichtsvorstehers für mehrere Jahre angelegt werden, nur daß in diesem Falle nebst der Zahl des Protokolles auch der Jahrgang angeführt werden.

Ueber die Führung des Gefangenprotokolles siehe §. 28 V. V.

In Folge JME. v. 18. Dec. 1869, Z. 15397, haben die Gerichtshöfe erster Instanz am letzten eines jeden Monats einen Ausweis über den Stand der Gefangenen (nach vorgeschriebenem Formulare) an das vorgesetzte Oberlandesgerichtspräsidium einzusenden, welchem obliegt, aus den Einzelausweisen eine übersichtliche Zusammenstellung nach der alphabetischen Ordnung der Gerichtshöfe anzufertigen, und diese Zusammenstellung dem Justizministerium längstens bis zum 10. des nächstfolgenden Monates vorzulegen.

Die für die statistische Centralcommission zufolge ihres unterm 5. Dec. 1876, Z. 2660, gestellten Ersuchens bestimmten Nachweisungen über den Belag und Aufwand der Gefängnisse der Gerichtshöfe und Bezirksgerichte sind dem Justizministerium vorzulegen, welches dieselben an die Centralcommission gelangen läßt (JME. v. 23. Mai 1883, Z. 5191). In dieser Beziehung bestimmt die Vdg. des Just. Min. v. 9. Dec. 1895, Z. 24265, Nr. 23 J. V. B.:

Auf Grund des JME. v. 23. Mai 1883, Z. 5191, haben die Präsidien der Oberlandesgerichte alljährlich einen durch das Rechnungsdepartement zu verfassenden Ausweis a) betreffend die Anwendung und die Kosten der Untersuchungshaft, b) betreffend den Strafvollzug in den Gerichtsgefängnissen dem Justizministerium vorzulegen. Mit dem JME. v. 3. Dec. 1883, Z. 18918, und mit der JMVdg. v. 16. Febr. 1890, Nr. 12 J. M. V. B., wurde diese Nachweisung auf politische und Gefällshäftlinge und Schüblinge ausgedehnt.

Um den mit der Anfertigung dieser Ausweise verbundenen Arbeitsaufwand auf das Maß des für administrative und statistische Zwecke Unerläßlichen einzuschränken, und eine richtigere Einsicht in die finanzielle Gebarung der Gerichtsgefängnisse zu erlangen, findet das Justizministerium anzuordnen:

1. Sämmtliche Gerichte erster Instanz, bei welchen sich ein Gerichtsgefängniß befindet, haben bis 1. Febr eines jeden Jahres einen Ausweis über die in ihrem Gefängnisse während des abgelaufenen Jahres verhaftet gewesenen Personen nach dem Formular A dem Rechnungsdepartement des vorgesetzten Oberlandesgerichtes vorzulegen. Um diesen

Ausweis rasch und mühelos verfassen zu können, wird es sich empfehlen, nicht nur — wie dieß mit dem Erl. v. 3. Dec. 1883, Z. 18918, und mit der Vdg. v. 16. Febr. 1890, Nr. 12 J. M. V. B., vorgezeichnet wurde — für die politischen und Gefällshäftlinge, dann für die Schüblinge, sondern auch für die (gerichtlichen) Untersuchungshäftlinge und Sträflinge getrennte Vormerkungen (Arrestprotokolle) anzulegen, in welchen wieder Männer und Weiber auf verschiedenen Blattseiten eingezeichnet werden können, oder wenigstens in den Arrestprotokollen über die gerichtlichen Häftlinge die Sonderung der Inquisiten von den Sträflingen und die Sonderung der Geschlechter durch ein in die Augen fallendes Kennzeichen herbeizuführen.

2. Das Rechnungsdepartement hat aus den ihm vorgelegten Ausweisen einen Gesammtausweis nach dem Formular B, nach Gerichtshofsprengeln geordnet, zusammenzustellen und dabei die von den Bezirksgerichten gelieferten Daten an der Hand der Strafkostenrechnungen zu prüfen.

3. Ferner hat das Rechnungsdepartement über die finanzielle Gebarung der Gerichtsgefängnisse einen Ausweis nach dem Formulare C anzufertigen, welcher jedoch nur für die Gefängnisse der Gerichtshöfe die Ziffer jedes einzelnen Ortes, für die Gefängnisse der Bezirksgerichte aber nur die Summarziffern eines jeden Gerichtshofsprengels zu enthalten hat (vgl. Tabelle XIII des 4. Heftes des die Statistik der Rechtspflege enthaltenden Bandes der „österreichischen Statistik"). Hinsichtlich der in diesen Ausweis einzutragenden Ziffern gelten folgende Grundsätze:

a) In der Rubrik „Ausgaben für Verpflegung" sind jene Ziffern einzusetzen, welche der Berechnung des Verpflegskostenersatzes nach §. 387 St. P. O. zugrunde gelegt werden.

b) Die Rubrik „Ausgaben für Verwaltung" enthält die der Berechnung des Ersatzes der Strafvollzugskosten zugrunde zu legenden Ziffern, abzüglich der in der Rubrik 19 der Strafkostenrechnung enthaltenen Ausgaben für den Arbeitsbetrieb, welche in die dritte Ausgabenrubrik der Nachweisung aufzunehmen sind.

c) Die Einnahmen sind aus der Strafkostenrechnung der Gerichte zu entnehmen. Unter die Einnahmen an Ersätzen von Gefällshäftlingen und Schüblingen sind auch die von der Finanzverwaltung, von Ländern und Gemeinden geleisteten Ersätze einzustellen.

d) Die Auftheilung der bei einem Gerichte anerlaufenen Gesammt-Verpflegskosten auf die fünf Gruppen von Häftlingen erfolgt nach Maßgabe der auf jede dieser Gruppen entfallenden Verpflegstage.

4. Die Ausweise nach den Formularien B und C sind von dem Rechnungsdepartement dem Oberlandesgerichts-Präsidium vorzulegen, welches dieselben, nachdem es davon im eigenen Wirkungskreise Gebrauch gemacht, bis 1. Sept. eines jeden Jahres an das Justizministerium zu leiten hat.

Siehe ferner auch die Bemerkungen bei §. 405 St. P. O.

Formular A

Ausweis

über die bei dem . . . . . . Gerichte . . . . . im Jahre . .
verhaftet gewesenen Personen.

Kategorie der Häftlinge		Zahl der Häftlinge mit Anfang des Jahres	Zuwachs im Laufe des Jahres	Abfall im Laufe des Jahres	Zahl der Häftlinge mit Ende des Jahres	Zahl der Verpflegstage
Gerichtliche Untersuchungs-Häftlinge	Männer.					
	Weiber.					
Gerichtliche Sträflinge	Männer.					
	Weiber.					
Politische Häftlinge	Männer.					
	Weiber.					
Gefälls-Häftlinge .	Männer.					
	Weiber.					
Schüblinge . . .	Männer.					
	Weiber.					

Aus-

über die bei den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten im Oberlandesgerichts-

Land und Gericht	Verwaltungs- und Aufsichtspersonale*)		Gerichtliche Untersuchungshäftlinge										gerichtliche Sträflinge									
	Beamte	Diener	Zahl der Häftlinge mit Anfang des Jahres		Zuwachs im Laufe des Jahres		Abfall im Laufe des Jahres		Zahl der Häftlinge mit Ende des Jahres		Zahl der Verpflegstage		Zahl der Häftlinge mit Anfang des Jahres		Zuwachs im Laufe des Jahres		Abfall im Laufe des Jahres		Zahl der Häftlinge mit Ende des Jahres		Zahl der Verpflegstage	
			M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.

*) Diese Colonne ist nur für Gerichtshöfe und städtisch-delegirte Bezirksgerichte auszufüllen.

Formular B

weis

sprengel . . . . . im Jahre . . verhaftet gewesenen Personen.

politische Häftlinge										Gefälls-Häftlinge										Schüblinge									
Zahl der Häftlinge mit Anfang		Zuwachs im Laufe		Abfall im Laufe		Zahl der Häftlinge mit Ende		Zahl der Verpflegstage		Zahl der Häftlinge mit Anfang		Zuwachs im Laufe		Abfall im Laufe		Zahl der Häftlinge mit Ende		Zahl der Verpflegstage		Zahl der Häftlinge mit Anfang		Zuwachs im Laufe		Abfall im Laufe		Zahl der Sträflinge mit Ende		Zahl der Verpflegstage	
des Jahres										des Jahres										des Jahres									
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.

Formular C

Ausweis

über den Aufwand der Gerichtsgefängnisse im Oberlandesgerichts-sprengel . . . . . . im Jahre 18 . .

Land und Gerichte	Ausgaben								Einnahmen							Nach Abzug der Einnahmen von den Ausgaben erübrigt eine Nettoausgabe (—) oder Nettoeinnahme (+) von
	für Verpflegung					für Verwaltung	für Arbeitsbetrieb	Summe	an Ersätzen von					aus dem Arbeitsbetriebe	Summe	
									gerichtlich Verurtheilten		politischen Häftlingen	Gefälls-Häftlingen	Schüblingen			
	der gerichtlichen Untersuchungshäftlinge	der gerichtlichen Sträflinge	der politischen Häftlinge	der Gefälls-Häftlinge	der Schüblinge				für Verpflegung in der Untersuchungshaft	für Strafvollstreckung						
	Gulden österreichischer Währung															

Uebernahme in die Untersuchungshaft.

§. 49. Der Kerkermeister darf keine an das Gericht eingelieferte Person früher in den Untersuchungsarrest übernehmen, als er den gerichtlichen Auftrag dazu erhalten hat, und die im §. 24 V. V. zur St. P. O. vorgeschriebene Durchsuchung der Person und der Kleidung des Beschuldigten vorgenommen worden ist. Bei jedem Gerichte ist daher die Vorsorge zu treffen, daß eingelieferte Personen bis zur Entscheidung des Gerichts in einem geeigneten Orte bewacht, und von jeder Berührung mit Verhafteten und anderen Personen entfernt gehalten werden.

Vgl. §. 24 V. V. und §. 183 St. P. O.

Unzulässigkeit einer freiwilligen Haft von Seite der Ehegatten und Kinder eines Gefangenen.

§. 50. Es ist unzulässig, daß Ehegatten und Kinder eines Verhafteten, gegen welche kein gesetzlicher Grund dazu vorliegt, mit in den Verhaft genommen werden, selbst wenn sie diesen freiwillig mit ihm theilen wollten.

Wenn das Alter, die körperliche Beschaffenheit oder andere Verhältnisse der Kinder eines Verhafteten eine besondere Obsorge über dieselben erfordern, so hat das Gericht entweder unmittelbar oder mittelst der politischen oder Civilgerichtsbehörde die entsprechenden Verfügungen hiezu zu treffen, und zu diesem Ende die Verwandten, die betreffenden Gemeinden oder Wohlthätigkeitsanstalten in Anspruch zu nehmen.

Inwiefern säugende Kinder bei der verhafteten Mutter zu belassen seien, wird dem Ermessen des Gerichtsvorstehers überlassen.

Mit JME. v. 25. Febr. 1860, Z. 487, wurde den Gerichtsbehörden bedeutet, daß die Vergütung der vorschußweise aus den strafgerichtlichen Verlagsgeldern zu bestreitenden Verpflegskosten der Kinder mittelloser Gefangenen während der Haftzeit ihrer Eltern, den Verwandten derselben und den Gemeinden, nach welchen diese Gefangenen zuständig sind, in erster Linie obliegt und hiezu nur in dem Falle, als die Erhebungen über das Vorhandensein zur Zahlung berufener Verwandten und Gemeinden erfolglos geblieben sind, und die Unthunlichkeit einer anderen Versorgung nachgewiesen ist, der Findelfond bezw. der Landesfond in Anspruch genommen werden kann.

Die für die Verpflegung der Kinder armer Gefangenen aufgelaufenen Kosten, welche zufolge der JMVdg. v. 17. Dec. 1869, Z. 13546, von den betreffenden Zuständigkeitsgemeinden zu ersetzen sind, sind rechtzeitig einzuheben und bis zu ihrer Hereineinbringung in Evidenz zu halten.

Aufnahme der Personsbeschreibung und Durchsuchung der Effecten des Beschuldigten.

§. 51. Die im §. 24 V. V. zur St. P. O. angeordnete Beschreibung der Person und der Kleidung des Beschuldigten ist unter Beiziehung des Kerkermeisters zweifach aufzunehmen. Ein Exemplar derselben ist den Untersuchungsacten beizulegen, das andere aber dem Kerkermeister zu übergeben.

Vgl. §. 24 V. V.

§. 52. Der Kerkermeister hat die Personsbeschreibungen mit einer vom Anfange bis zum Ende des Jahres fortlaufenden Zahl zu bezeichnen und sorgfältig aufzubewahren. Diese Zahl muß stets mit der Reihenzahl, unter welcher der Verhaftete in dem Protokolle über die Gefangenen (§. 28 der V. V. v. 19. Nov. 1873 zur St. P. O.) vorkommt, übereinstimmen.

§. 53. Werden mit dem Beschuldigten außer der Kleidung, die er am Körper hat, noch andere Gegenstände dem Gerichte übergeben, so sind dieselben von Gefangenaufsehern in Gegenwart des Kerkermeisters, in wichtigeren Fällen aber im Beisein des Untersuchungsrichters oder eines anderen, von dem Gerichtsvorsteher dazu bestimmten Beamten, genau zu durchsuchen, und wenn dieselben ohne ein Verzeichniß übergeben worden sind, gehörig zu verzeichnen.

In dem Verzeichnisse ist stets ersichtlich zu machen, was bei dem Beschuldigten selbst, und was an anderen dem Gerichte übergebenen Gegenständen vorgefunden worden ist.

Vgl. §. 24 V. V. Vgl. hiezu die JMVdg. v. 8. Juni 1888, Z. 3655, Nr. 27 J. V. B., betreffend die obligatorische Desinfection von Kleidern, Wäsche und sonstigen Effecten der in gerichtliche Gefangenhäuser oder Strafanstalten eingelieferten Individuen. Vgl. auch JMVdg. v. 10. März 1889, Z. 4242, Nr. 11 J. V. B.

§. 54. Das verfaßte Verzeichniß ist von den Personen, welche bei der Durchsuchung zugegen waren, zu unterfertigen, und den Untersuchungsacten beizulegen, eine Abschrift desselben aber unter Beifügung der Empfangsbestätigung dem Uebergeber auf dessen Verlangen einzuhändigen, oder der Behörde, welche die Uebersendung der Gegenstände veranlaßt hat, mitzutheilen.

Untersuchung des Verhafteten durch den Gerichtsarzt.

§. 55. Der Gerichtsarzt hat jeden, wegen eines Verbrechens oder Vergehens in die Untersuchungshaft übernommenen Beschuldigten, mit Beobachtung der besonderen hierüber bestehenden Vorschriften zu untersuchen, über den körperlichen

Zustand desselben, und über die an dem Verhafteten allenfalls wahrgenommenen Verletzungen, Gebrechen oder bemerkenswerthen Merkmale anderer Art, einen Befund auszufertigen, und dem Untersuchungsrichter zu übergeben.

Körperliche Gebrechen und andere besondere Merkmale sind mit Beziehung auf diesen Befund auch in der Personsbeschreibung ersichtlich zu machen.

Die Instruction für die Amtsärzte der k. k. Polizei-Direction in Wien, kundgemacht mit Statth. Vdg. v. 22. Oct. 1892, Nr. 65 N. Oe. L. G. B., enthält insbesondere Bestimmungen über die ärztliche Untersuchung der Polizei-Arrestanten.

Bezeichnung der einzelnen Gefängnisse. Arrestprotokoll.

§. 56. Die bei den Gerichtshöfen befindlichen Gefängnisse sind mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen, um die nöthige Ordnung in der Anweisung, Beaufsichtigung und übrigen Besorgung genau beobachten zu können.

Ueber die in den einzelnen Gefängnissen befindlichen Verhafteten hat der Kerkermeister eine nach dem Formulare Nr. X eingerichtete Uebersicht zu führen, um aus derselben jederzeit ersehen zu können, für welche Zahl von Verhafteten das Gefängniß eingerichtet ist, und wie viele und welche Verhaftete sich in demselben befinden.

Vormerkung über die in einstweilige Verwahrung genommenen Personen.

§. 57. Ueber diejenigen Personen, gegen welche nach den Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung bloß eine vorläufige Verwahrung bei dem Gerichte angeordnet wird, hat der Kerkermeister eine abgesonderte Vormerkung zu führen, worin der Tag der Uebernahme in die Verwahrung und der Tag der Entlassung oder der erfolgten Uebernahme in die Untersuchungshaft genau anzuführen ist.

Anweisung der Gefängnisse.

§. 58. Bei der Bestimmung des Gefängnisses, in welches ein Beschuldigter aufzunehmen ist, sind die Vorschriften des §. 184 der St. P. O. zu beobachten.

Diese Bestimmung hat bei den Gerichtshöfen der Gerichtsvorsteher, oder derjenige Rath, welchem der Vorsteher die Aufsicht über die Gefängnisse anvertraut hat (§. 99), allenfalls nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Untersuchungsrichter, zu treffen.

Werden die Gefängnisse mit Verhafteten überfüllt, so hat das Gericht gehörigen Ortes Abhilfe zu suchen, und allenfalls

dahin zu wirken, daß ein Theil der Sträflinge, welche die Freiheitsstrafe bei dem Gerichte zu bestehen haben, an einen anderen Strafort abgeliefert werde.

Vgl. §. 184 St. P. O. und §. 24 V. V.

§. 59. Eine Aenderung der den einzelnen Beschuldigten angewiesenen Gefängnisse ist, so oft es die Umstände erfordern, insbesondere aber dann vorzunehmen, wenn Vorbereitungen zur Entweichung oder zu Einverständnissen der Gefangenen unter einander oder mit anderen Personen entdeckt werden.

Eine Aenderung des angewiesenen Gefängnisses steht in der Regel nur dem Gerichtsvorsteher oder dem Rathe zu, welcher hierin dessen Stelle vertritt (§. 99). In dringenden Fällen ist jedoch auch der Untersuchungsrichter befugt, eine Aenderung dieser Art zu verfügen, er hat aber dieselbe ohne Verzug dem Gerichtsvorsteher oder dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Anzeige des Kerkermeisters über die vollzogene Uebernahme in die Haft.

§. 60. Jede erfolgte Uebernahme eines Beschuldigten in die Untersuchungshaft hat der Kerkermeister ohne Aufschub dem Untersuchungsrichter unter Anführung der Zahl, unter welcher der Beschuldigte in das Protokoll über die Gefangenen eingetragen worden ist (§. 48), und der Zahl des angewiesenen Gefängnisses schriftlich anzuzeigen.

Dieser Anzeige sind der ärztliche Befund über den Verhafteten, und das Verzeichniß der mit demselben eingelangten Gegenstände beizulegen, oder wenn dieses nicht thunlich wäre, dem Untersuchungsrichter abgesondert zu übergeben.

Jede in der Folge eintretende Uebersetzung in ein anderes Gefängniß, und jede Erkrankung eines Gefangenen, welche nach dem Ausspruche des Arztes die Stellung desselben zum Verhöre unzulässig macht, ist ebensowohl, als die Wiedergenesung des Erkrankten, schriftlich dem Untersuchungsrichter anzuzeigen.

Rapporte des Kerkermeisters.

§. 61. Bei größeren Gerichtshöfen hat der Kerkermeister zweimal in der Woche, und wenn es der Gerichtsvorsteher wegen des bedeutenden Standes der Gefangenen, oder aus anderen Gründen nothwendig findet, täglich dem Gerichtsvorsteher einen summarischen Ausweis über die Gesammtzahl der Verhafteten, die Zahl der neuzugewachsenen, der erkrankten, verstorbenen, auf freien Fuß entlassenen, an einen Strafort oder an ein anderes Gericht abgelieferten, oder entwichenen Personen

zu übergeben, und über die allenfalls stattgefundenen besonderen Vorfälle die Anzeige zu machen.

Diese Rapporte haben auch als Belege der Regiebeköstigungsrechnungen zu dienen, weßhalb in denselben am Schlusse die summarisch ausgewiesenen Zuwächse und Abgänge der Gefangenen unter Anführung ihrer Namen, dann gemäß des JME. v. 21. Jän. 1881, Z. 854, auch unter Ersichtlichmachung der Tageszeit ihrer Aufnahme, beziehungsweise ihrer Entlassung, und wenn selbe von einem anderen Gerichte übernommen oder an einen Strafort oder ein anderes Gericht abgegeben wurden, unter Bezeichnung dieser Gerichte, beziehungsweise des Strafortes gehörig zu specificieren, wie auch allfällige Differenzen zwischen dem rapportmäßig ausgewiesenen Häftlingsstande und dem in den Beköstigungsrechnungen eingestellten wirklichen Verpflegungsstande kurz zu erläutern sind (JMVdg. v. 4. Mai 1886, Z. 7878, Nr. 18 J. V. B.).

Vorschriften über das Benehmen des Aufsichtspersonales.

§. 62. Die vorzüglichsten Pflichten der Kerkermeister und Gefangenaufseher sind im allgemeinen: Folgsamkeit, genaue Besorgung des Dienstes, Verschwiegenheit, Treue, Nüchternheit, ernstes und gelassenes Benehmen.

§. 63. Der Kerkermeister sowohl als die Gefangenwärter haben die Gefangenen mit Schonung und Gelassenheit zu behandeln, sich aller Beschimpfungen und Vorwürfe gegen sie zu enthalten, und an die Verhafteten außer dem Falle, daß sie von denselben angegriffen, oder durch Widerspänstigkeit an ihren Dienstverrichtungen gehindert werden, nicht eigenmächtig Hand anzulegen.

§. 64. Sie haben jeden Unfug, womit die Verhafteten die Ruhe und Ordnung des Hauses stören, oder geheime Einverständnisse zu unterhalten suchen, namentlich Lärmen, Singen, Pfeifen, Hinaufsteigen zu den Fenstern, Pochen und Horchen an Wänden und Thüren, abzustellen. Wenn ihre Ermahnungen ohne Erfolg bleiben, oder erhebliche Mißbräuche oder unerlaubte Einverständnisse entdeckt werden, oder wenn Streitigkeiten unter den Verhafteten vorfallen, so ist darüber dem Vorsteher des Gerichtes die Anzeige zu erstatten.

§. 65. Der Kerkermeister und dessen Untergebene haben alle unnöthigen Gespräche mit den Verhafteten, insbesondere Unterredungen über deren Familien- oder andere Angelegenheiten, über die denselben zur Last gelegten strafbaren Handlungen und den Stand der Untersuchung, über andere Gefangene und deren Verhältnisse zu vermeiden, sich zu keinem wie immer gearteten Verkehre, insbesondere zu keinem Briefwechsel der

Verhafteten unter einander oder mit anderen Personen gebrauchen zu lassen, und überhaupt keinen Verkehr dieser Art zu gestatten, sondern dafür zu sorgen, daß zu geheimen Einverständnissen keine Gelegenheit gefunden werde.

Sie sind in Beziehung auf die Verpflegung und Beschäftigung der Gefangenen für die genaue Befolgung des §. 185 der St. P. O. und insbesondere auch dafür verantwortlich, daß denselben keine berauschenden Getränke oder andere Sachen insgeheim zugesandt oder überbracht werden.

Sie dürfen von Verhafteten nichts kaufen oder eintauschen, überhaupt mit ihnen keine Geschäfte schließen, und weder von ihnen noch in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen von dritten Personen irgend ein Geschenk annehmen.

Siehe §. 29 V. V.

Pflicht der Verschwiegenheit.

§. 66. Die allen Gerichtspersonen auferlegte Pflicht der Verschwiegenheit liegt auch den mit der Aufsicht über Gefangene beauftragten Personen ob.

Sie haben über die Namen und Personen der Verhafteten, über die den einzelnen Gefangenen angewiesenen Gefängnisse, über die Zahl und Lage der Gefängnisse, überhaupt über die innere Einrichtung des Gefangenhauses, die Art der Bewachung desselben, und die den einzelnen Aufsehern zugewiesenen Dienstverrichtungen, gegen Jedermann unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Vorschriften zur Erhaltung der Reinlichkeit und Gesundheit im Gefangenhause.

§. 67. Der Kerkermeister und die Gefangenaufseher sind für die stete Erhaltung der Reinlichkeit im Gefangenhause verantwortlich. Die Gefängnisse, Gänge, Treppen und andere Räume des Gefangenhauses müssen täglich gereinigt und gelüftet, die Fußböden und Geräthschaften, so oft es nöthig ist, gewaschen werden. Auch ist für die Reinlichkeit des Körpers der Verhafteten Sorge zu tragen, und insbesondere auf die Reinigung desselben bei der Uebernahme in die Haft zu sehen.

§. 68. Den Verhafteten ist von Zeit zu Zeit, soweit es die Beschaffenheit des Gefangenhauses zuläßt, innerhalb der Mauern desselben der Genuß der freien Luft und Bewegung, mit Beobachtung der gehörigen Vorsichten gegen Entweichung und Einverständnisse, zu gestatten, und hiebei vorzüglich auf

diejenigen Bedacht zu nehmen, für welche der Arzt den Genuß der freien Luft besonders nöthig findet.

Erstattung der Anzeige von Gesuchen, Beschwerden und Aeußerungen der Verhafteten.

§. 69. Ueber Gesuche und Beschwerden der Verhafteten, deren Erledigung dem Gerichte zusteht, und über Aeußerungen und Handlungen derselben, welche eine gerichtliche Verfügung veranlassen, oder auf eine Untersuchung Einfluß nehmen könnten, ist dem Gerichtsvorsteher oder dem Untersuchungsrichter die Anzeige zu erstatten.

Briefe, welche von Verhafteten zur Absendung, oder von dritten Personen zur Einhändigung an Verhaftete, der Gefangenaufsicht übergeben werden, sind jederzeit früher dem Untersuchungsrichter zur Einsicht vorzulegen (§. 187 St. P. O.).

Siehe §. 187 St. P. O.

Verwahrung der Schlüssel zu den Gefängnissen.

§. 70. Der Kerkermeister hat bei der Verwahrung der Gefangenen die höchste Vorsicht zu beobachten. Wird er durch andere Dienstverrichtungen, Krankheit oder andere Umstände an der eigenen Besorgung der Verwahrung auch nur auf eine kurze Zeit gehindert, so darf er die ihm anvertrauten Schlüssel zu den Gefängnissen nur demjenigen überlassen, welchen der Gerichtsvorsteher dazu bestimmt.

Vorsicht bei der Anlegung von Fesseln.

§. 71. Sind einem Verhafteten Fesseln anzulegen, oder ist er anzuketten, so muß dieses in Gegenwart des Kerkermeisters oder eines Gefangenaufsehers geschehen, und es sind hiezu nur solche Fesseln zu verwenden, welche der Verfertiger mit seinem Namen bezeichnet hat.

Vgl. die Bemerkungen bei §. 188 St. P. O.

Untersuchung der Gefängnisse durch den Kerkermeister.

§. 72. Der Kerkermeister hat täglich in jedem Gefängnisse, wo sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenster und Lagerstätten, und bei gefesselten Gefangenen auch die Fesseln zu untersuchen, ob sich nicht Merkmale einer Vorbereitung zur Flucht, oder Spuren einer versuchten Gewalt zeigen, und ob sich nicht im Gefängnisse Gegenstände befinden, deren Besitz den Gefangenen nicht erlaubt ist.

Jeder entdeckte Unfug ist sogleich dem Gerichtsvorsteher anzuzeigen.

Bei größeren Gerichten kann der Gerichtsvorsteher dem Kerkermeister nach Bedarf einen oder mehrere Gefangenaufseher zur Hilfe bei diesem Geschäfte zuweisen.

§. 73. Die im §. 72 angeordnete Untersuchung ist öfter auch zur Nachtzeit vorzunehmen, insbesondere aber jede Nacht in den Gängen und Höfen des Gefangenhauses nachzusehen, ob Alles in gehöriger Ordnung sei. Solche nächtliche Untersuchungen sind mit einem in einer Laterne wohl verwahrten Lichte, und in Gefängnissen, wo mehrere Verhaftete angehalten werden, mit Zuziehung wenigstens eines Gehilfen vorzunehmen, welcher ebenfalls auf die erwähnte Art mit Licht versehen sein muß.

§. 74. Wenn der Kerkermeister oder ein Gefangenaufseher ein Gefängniß betritt, soll er, besonders bei verwegenen Verhafteten, oder wo mehrere beisammen sind, stets einen zweiten Gefangenaufseher zur Seite haben.

Gleiche Vorsicht ist auch bei der Vorführung gefährlicher Gefangener zu dem Verhöre zu beobachten.

Vorsichten zur Verhinderung von Einverständnissen.

§. 75. Wenn Personen, welche auf die Verwahrung und Beaufsichtigung der Gefangenen keinen Einfluß zu nehmen haben, ein Gefängniß betreten, worin sich ein Verhafteter befindet, so muß der Kerkermeister oder ein Gefangenaufseher dabei zugegen sein, und darüber wachen, daß kein unerlaubtes Einverständniß mit dem Verhafteten stattfinde, und ihm insbesondere bei dem Ueberbringen von Speisen und Getränken nicht insgeheim andere Sachen zugesteckt, oder Nachrichten mitgetheilt werden können.

Dieselbe Vorsicht ist zu gebrauchen, wenn die bei dem Gerichte befindlichen Sträflinge zu häuslichen Verrichtungen verwendet werden. Ueberhaupt sind Berührungen derselben mit Untersuchungsgefangenen nach Möglichkeit hintanzuhalten.

Fremden Personen ist der Eintritt in das Gefangenhaus nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Gerichtsvorstehers zu gestatten und darauf zu sehen, daß auch Personen, welche wegen ihrer Vernehmung oder aus einem anderen Anlasse bei Gerichte erscheinen, nicht ohne Noth in den Gängen des Gefangenhauses verweilen.

§. 76. Dem Geistlichen, welchem die Seelsorge in dem Gefangenhause obliegt, ist zur österlichen Zeit, und so oft es sonst sein Dienst nach den besonderen, darüber bestehenden Vor-

schriften erfordert, der Eintritt in das Gefangenhaus, und die Unterredung mit den Gefangenen in Gegenwart eines Aufsichts-Individuums gestattet.

In wieferne und unter welchen Vorsichten einem von dem Gefangenen selbst gewählten Geistlichen eine Unterredung mit demselben gestattet sei, bestimmt der §. 186 der St. P. O.

Die Beichte können Gefangene von dem zur Seelsorge im Gefangenhause eigens bestellten Geistlichen jederzeit, vor einem anderen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Gerichtsvorstehers ablegen.

Die Ablegung der Beichte findet ohne Beisein eines Gefangenaufsehers statt, es sind jedoch auch in diesem Falle die nöthigen Vorsichten gegen die Entweichung des Gefangenen und gegen Einverständnisse, welche den Zweck der Untersuchung vereiteln könnten, zu gebrauchen.

Vgl. §. 186 St. P. O. und §. 30 V. V.

§. 77. Ob und welchen in der Untersuchungshaft befindlichen Gefangenen die Theilnahme an dem Religionsunterrichte, welchen die Seelsorger in den Gefangenhäusern nach den bestehenden besonderen Vorschriften den versammelten Gefangenen zu ertheilen haben, oder an einem Unterrichte anderer Art zu gestatten sei, hat der Vorsteher des Gerichtes im Einvernehmen mit dem Untersuchungsrichter zu bestimmen.

§. 78. Die Ertheilung der nach §. 186 der St. P. O. erforderlichen Erlaubniß zu Unterredungen eines Verhafteten mit anderen Personen, steht nur dem Gerichtsvorsteher (§. 99) oder dem Untersuchungsrichter zu.

Die Unterredung hat in der Regel in dem Gerichtszimmer oder in der Amtsstube des Kerkermeisters, und nur dann, wenn der körperliche Zustand des Verhafteten dieses unzuläßig macht, in dem Gefängnisse stattzufinden.

Nur in besonders wichtigen Fällen einer angesuchten Unterredung mit einem nahen Angehörigen des Gefangenen, dessen todesgefährlicher Zustand das Erscheinen desselben in dem Gerichtshause unmöglich macht, kann von dem Gerichtsvorsteher, wenn kein Bedenken dagegen obwaltet, gestattet werden, daß die Unterredung in einem Privathause stattfinde, und der Verhaftete unter Anwendung der gehörigen Vorsichten dahin abgeführt werde.

Die zur Ueberwachung einer Unterredung bestimmte Gerichtsperson soll in wichtigeren Fällen wenigstens mit den wesentlichen Umständen der Untersuchung bekannt sein.

Vgl. §. 186 St. P. O. und §. 30 V. V.

Sorge für die Gefangenen im Falle der Erkrankung.

§. 79. Wenn ein Gefangener erkrankt, oder eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kommt, oder wenn der Arzt den Zustand eines erkrankten Gefangenen für lebensgefährlich erklärt, so hat der Kerkermeister dem Gerichtsvorsteher ungesäumt die Anzeige zu erstatten.

Ob gefesselten Gefangenen im Falle einer Krankheit die Fesseln abgenommen werden sollen, bleibt dem Ermessen des Gerichtsvorstehers überlassen.

Verpflegung der Untersuchungsgefangenen.

§. 80. Untersuchungsgefangene können sich ihre Verpflegung nach den Bestimmungen des §§. 185 u. 451 Z. 3 der St. P. O. aus eigenem Vermögen oder durch die ihnen von anderen Personen zukommende Unterstützung verschaffen. Es dürfen hiebei jedoch die Gränzen der Mäßigkeit nicht überschritten werden.

Auch ist Verhafteten, welche die nöthige eigene Kleidung und Wäsche zum Wechseln besitzen, diese in das Gefängniß mitzugeben.

Vgl. §§. 185 u. 452 St. P. O., §. 29 V. B. und die JMVdg. v. 16. Dec. 1895, Z. 24311, Nr. 25 J. V. B. (Anhang VII).

§. 81. Mittellosen Gefangenen ist eine einfache, jedoch gesunde Nahrung und die nöthige Kleidung und Wäsche, mit Beobachtung der besonderen hierüber bestehenden Vorschriften, auf Kosten des Staates zu geben. Auch ist für die Reinigung der Kleidungsstücke, und den erforderlichen Wechsel der Wäsche Sorge zu tragen.

Bei ärmeren Verhafteten ist überhaupt darüber zu wachen, daß die von ihnen mitgebrachte Kleidung während des Verhaftes nicht ganz abgenützt werde, und sie sich dadurch nach geendigtem Verfahren ohne Kleidung befinden. Daher sind solchen Verhafteten ihre entbehrlichen Kleidungsstücke abzunehmen, und inzwischen unter gehöriger Verzeichnung aufzubewahren.

Zur Lagerstätte ist jedem mittellosen Gefangenen ein Strohsack, ein Strohpolster und eine Decke oder sogenannte Kotze zu geben.

Vgl. hiezu die JMVdg. v. 16. Dec. 1895, Z. 24311, Nr. 25 J. V. B. (Anhang VII).

Sträflinge, welche wegen Verbrechen zum Kerker ersten oder zweiten Grades verurtheilt sind, und ihre Strafe in den Gefängnissen der Gerichte vollstrecken, sowie die wegen einer dieser strafbaren Handlungen in ge-

richtlicher Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten dürfen, wenn sie darum ansuchen, sich ihrer eigenen Wäsche und Fußbekleidung bedienen, auch kann den zum Kerker des ersten Grades und den zum Arreste beider Grade Verurtheilten, sowie den Untersuchungsgefangenen der Gebrauch ihrer eigenen Leibeskleidung nicht versagt werden. Denjenigen dieser Gefangenen, welche von dieser Gestattung keinen Gebrauch machen, ist die nöthige Kleidung und Wäsche mit Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften auf Kosten des Staates zu geben. Liegt gegen einen Sträfling oder Untersuchungsgefangenen gegründeter Verdacht eines Entweichungsversuches vor, oder sind in einzelnen Fällen aus der Gestattung der eigenen Kleidung andere Mißbräuche zu besorgen, so kann der Gerichtsvorsteher dieselbe verweigern, und die sonst übliche Hauskleidung der Gefangenen in Anwendung bringen. Es ist jedoch eine solche von ihm ausnahmsweise getroffene Verfügung in dem Untersuchungsacte mit Anführung der Gründe ersichtlich zu machen (JME. v. 17. Jän. 1859, Z. 25960).

Insoferne Kostaufbesserungen darin ihren Grund haben, daß die zu Hausarbeiten und Kanzleigeschäften verwendeten Sträflinge durch Verabfolgung der Krankenkost und durch Kostaufbesserungen entlohnt wurden, ist bereits mit dem JME. v. 21. Febr. 1878, Z. 2127, eingeschärft mit dem JME. v. 15. Mai 1878, Z. 5584, auf die Unzulässigkeit dieses Vorganges hingewiesen, und die Abstellung dieses Entlohnungs-Modus angeordnet worden.

Dem Untersuchungsgefangenen sind auch Leintücher zu geben (Min. Vdg. v. 3. Dec. 1855, Nr. 24 R. G. B. f. 1856).

Verwendung mittelloser Untersuchungsgefangener zu häuslichen Arbeiten.

§. 82. Untersuchungsgefangene, welche sich selbst zu verpflegen und nach ihren Vermögensverhältnissen einen Ersatz für die ihnen im Gefangenhause verabreichte Verpflegung (§. 387 St. P. O.) zu leisten außer Stande sind, können nach dem Ermessen des Gerichtsvorstehers zu einer angemessenen häuslichen Arbeit, insoweit es das Bedürfniß des Gefangenhauses erfordert, verhalten werden. Es ist jedoch Sorge zu tragen, daß sie hiebei nach Thunlichkeit weder mit Sträflingen (§. 75), noch anderen Untersuchungsgefangenen in Berührung kommen.

Siehe §§. 387 u. 391 St. P. O. Vgl. auch den unten bei §. 85 erwähnten JME. v. 12. Jän. 1885, Z. 15400.

Ueber die Verrechnung des Arbeitsertrages siehe §. 7 der JMVdg. v. 16. Dec. 1895, Z. 24311, Nr. 25 J. V. B. (Anhang VII).

Register über die Sträflinge, welche ihre Strafe bei dem Gerichte bestehen.

§. 83. Ueber diejenigen Verurtheilten, welche die Freiheitsstrafe bei dem erkennenden Gerichtshofe auszustehen haben, hat der Kerkermeister ein eigenes Register zu führen, welches außer den, für die Auskunftstabellen vorgeschriebenen noch zwei

Rubriken, eine für die Reihenzahl der Sträflinge und die zweite für den Tag der Uebernahme in die Strafe enthalten muß.

In dieses Register ist der Inhalt der Auskunftstabelle genau einzutragen.

An Stelle der Auskunftstabellen sind zufolge JMVdg. v. 8. Dec. 1897, Z. 27904, Nr. 47 J. V. B. (siehe §. 33 V. V.) Strafkartenausfertigungen getreten.

In Folge der bei einem Rechnungs-Departemente vollzogenen Lustrirung hat das Präsidium des k. k. obersten Rechnungshofes sich veranlaßt gesehen zu bemerken, „daß in Verpflegs-Standes-Ausweisen die Zeit der Aufnahme beziehungsweise der Entlassung der Arrestanten (ob Vor- oder Nachmittag) nicht ersichtlich ist, die Angabe der Zeit aber deßhalb nothwendig ist, weil die Verpflegung stets sowohl für den Tag der Aufnahme, als auch für den Tag der Entlassung in den Verpflegsausweisen verrechnet erscheint, obgleich nicht angenommen werden kann, daß nur am Vormittage die Aufnahme und am Nachmittage die Entlassung der Arrestanten stattfindet."

Da nach den bestehenden Vorschriften den Häftlingen, wenn sie nach der Mittagszeit eingebracht oder vor der Mittagszeit entlassen werden, am Tage ihrer Einbringung oder Entlassung die warme Mittagskost nicht gebührt, daber eine dießfällige Auslage entfällt, so ist zu Folge Erlasses des k. k. Just. Min. v. 21. Jän. 1881, Nr. 854, bei allen Strafantritten, wie bei allen Verpflegsanweisungen und Einstellungen dem k. k. Kerkermeister stets anzugeben, ob der Strafantritt Vor- oder Nachmittags erfolgte, ob die Verpflegung des Häftlings am Vor- oder Nachmittage zu beginnen habe, mit dem Vor- oder Nachmittage einzustellen sei. Dieß haben nicht nur die Vorsitzenden bei Hauptverhandlungen und die Urtheilsreferenten, sondern auch die Untersuchungsrichter genau zu beobachten und es ist in dem mit dem JME. v. 25. Nov. 1867, Nr. 13215 vorgeschriebenen Standesausweisen die Zeit der Aufnahme und der Entlassung der Arrestanten stets genau ersichtlich zu machen.

Behandlung der Sträflinge.

§. 84. Sträflinge sind von Untersuchungsgefangenen abzusondern, nach dem Inhalte des wider sie gefällten Urtheiles zu behandeln, und insbesondere nach den Bestimmungen des Strafgesetzes zu Verrichtung von Arbeiten anzuhalten.

Die Sträflinge jeder Religionsgesellschaft sind an ihren Festtagen nur zu leichteren häuslichen Arbeiten zu verwenden. Zu Dienstverrichtungen für Beamte oder Privatpersonen dürfen Sträflinge eben so wenig, als Untersuchungsgefangene verwendet werden.

In Betreff der Verpflegung und Behandlung der Sträflinge bestehen für die einzelnen Strafanstalten und für die Gefängnisse der Gerichte abgesondert sehr eingehende Vorschriften, auf welche mit Rücksicht auf Mannigfaltigkeit und Umfang derselben hier nur im Allgemeinen verwiesen werden

kann. Vgl. dieselben in Kaserer's Hdb. der österr. Justizverwaltung III. 187, 200, 279.

Für die Behandlung der politischen Sträflinge wurden durch die Allerh. Entschl. v. 3. Dec. 1864 und die M. Vdgn. v. 24. Juni 1867, Z. 4459 und v. 29. Dec. 1867, Z. 2205, eigene Vorschriften erlassen.

Bezüglich der für israelitische Sträflinge zugelassenen Ausnahmen siehe JME. v. 20. Nov. 1870, Z. 10615.

Ueber den Vollzug von Freiheitsstrafen in Einzelnhaft und die Bestellung von Strafvollzugs Commissionen verfügt das Ges. v. 1. April 1872, Nr. 43 R. G. B. nachstehendes;

§. 1. In Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnissen, deren Einrichtungen den Vollzug der Freiheitsstrafe in Einzelnhaft gestatten, werden zeitige Kerkerstrafen und Arreststrafen, soweit die Räumlichkeiten ausreichen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der Weise in Einzelnhaft vollzogen, daß der Sträfling unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

§. 2. Die ganze Strafe ist in Einzelnhaft zu vollziehen, wenn sie

1. durch höchstens achtmonatliche Anhaltung in Einzelnhaft verbüßt werden kann, oder wenn
2. das Urtheil eine höchstens achtzehnmonatliche Freiheitsstrafe verhängt, und der Verurtheilte Besserung erwarten läßt.

In allen anderen Fällen soll der Sträfling während des ersten Theiles der Strafzeit, und zwar mindestens durch acht Monate und nicht über drei Jahre in Einzelnhaft gehalten werden.

§. 3. Einzelnhaft findet nicht statt, wenn deren Antritt oder Fortsetzung wegen körperlicher Gebrechen des Sträflings oder sonst zu besorgender Nachtheile für seine leibliche oder geistige Gesundheit bedenklich erscheint.

Den Ausspruch hierüber fällt in Strafanstalten der Vorsteher der Anstalt, hinsichtlich der in gerichtlichen Gefängnissen verwahrten Sträflinge aber der mit der Aufsicht betraute Rath des Gerichtshofes. In beiden Fällen muß vor dem Ausspruche die Einvernehmung des Hausarztes und der sonst betheiligten Beamten stattfinden.

§. 4. Hat ein Sträfling mindestens drei Monate in Einzelhaft zugebracht, so gelten bei Berechnung der Dauer der nach diesen drei Monaten abgebüßten Strafe je zwei vollständig in Einzelhaft zugebrachte Tage als drei Tage.

Diese Art der Berechnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei dem Gottesdienste, in der Schule oder bei Ergehung in freier Luft innerhalb der Gefängnißräume eine vollständige Absonderung des in Einzelnhaft befindlichen Sträflings von den übrigen Gefangenen nicht bewerkstelligt werden konnte.

§. 5. Der Sträfling ist in der Einzelnhaft zu ununterbrochener Arbeit anzuhalten, wobei auf seine Berufsstellung, Arbeitsfähigkeit und bisherige Beschäftigungsweise, sowie den Unterricht in einem Gewerbe thunlichste Rücksicht zu nehmen ist. Insoweit er jedoch von der Arbeitspflicht enthoben ist, muß ihm Gelegenheit zu ununterbrochener angemessener Beschäftigung gegeben werden.

§. 6. Den Sträflingen ist während der Einzelnhaft ein regelmäßiger Unterricht zur Aneignung der Kenntnisse der Volksschule zu ertheilen und, soferne sie dieselben bereits besitzen, Gelegenheit zur Weiterbildung zu gewähren.

§. 7. Während der Einzelnhaft soll jeder Sträfling täglich wenigstens zwei Besuche erhalten.

Soweit diese Besuche nicht von seinen Angehörigen, den Seelsorgern, Lehrern, Gewerbsmeistern, Aerzten oder den von der Behörde, insbesondere hiezu ermächtigten Mitgliedern solcher Vereine, welche sich die Obsorge oder Besserung von Sträflingen zum Zwecke setzen, gemacht werden, sind dieselben von den sonst zur Obhut in den Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnissen bestellten Personen vorzunehmen

Besuche von Personen, die weder zu den Angestellten der Strafanstalt oder des gerichtlichen Gefängnisses gehören, noch die Oberaufsicht daselbst zu führen haben, noch sonst die Ermächtigung zum Eintritte im öffentlichen Interesse erhalten, dürfen bei einem einzelnen Sträflinge niemals länger als eine halbe Stunde dauern, und können von dem Sträflinge überhaupt abgelehnt werden.

§. 8. Auf Personen, welche bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits verurtheilt sind, oder welche später nur wegen einer vor diesem Zeitpunkte verübten Handlung verurtheilt werden, ist dieses Gesetz nur mit ihrer Zustimmung in Anwendung zu bringen.

§. 9. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die als Strafverschärfung oder Disciplinarstrafe verhängte Einzelnhaft keine Anwendung.

§. 10. Zur Mitwirkung bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird an dem Sitze des Gerichtshofes erster Instanz (Landes- oder Kreisgerichtes) eine ständige Strafvollzugs-Commission bestellt, welche über die genaue Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen bei Anwendung der Einzelnhaft zu wachen, zu diesem Behufe mindestens einmal in jedem Monate das Gefängniß zu untersuchen, vorgekommene Anstände zu beseitigen und über Beschwerden der Sträflinge zu entscheiden hat.

§. 11. Diese Commission besteht aus dem Vorsteher des Gerichtshofes als Vorsitzenden, dem Staatsanwalte oder seinem Stellvertreter und einem Rathe des Gerichtshofes, dann aus zwei nicht im Staatsdienste stehenden Vertrauensmännern und aus einem Protokollführer.

Die Wahl des in die Commission zu berufenden Rathes steht dem Vorsteher des Gerichtshofes zu, welcher auch für Fälle der eigenen Verhinderung oder der Verhinderung des der Commission zugewiesenen Rathes Stellvertreter zu bestimmen hat. Diese Bestellungen erfolgen bei Beginn eines jeden Jahres für die ganze Dauer desselben.

Die zwei Vertrauensmänner und die erforderlichen Ersatzmänner derselben werden von dem Justizminister auf die Dauer von drei Jahren ernannt und sind durch den Vorsteher des Gerichtshofes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelöbnisses zu verpflichten.

§. 12. Die Commission kann zu ihren Sitzungen den Vorsteher der Strafanstalt, und hinsichtlich der in den gerichtlichen Gefängnissen verwahrten Sträflinge den mit der unmittelbaren Aufsicht des Gefängnisses

betrauten Richter, sowie den Seelsorger, Arzt, Lehrer und Gewerbsmeister des Sträflings mit berathender Stimme beiziehen.

Die Beschlüsse der Commission erfolgen stets nach Anhörung des Vorstehers der Strafanstalt, und hinsichtlich der in den gerichtlichen Gefängnissen verwahrten Sträflinge nach Anhörung des mit der unmittelbaren Aufsicht des Gefängnisses betrauten Richters.

§. 13. Zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit aller Commissionsmitglieder, beziehungsweise ihrer Stellvertreter und mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. In den Sitzungsprotokollen sind die Namen der anwesenden Stimmführer, deren Abstimmung und die gefaßten Beschlüsse nebst einer kurzen Anführung der Gründe zu verzeichnen.

§. 14. Die Beschlüsse der Strafvollzugs-Commissionen können vom Justizminister abgeändert werden.

§. 15. Den Vertrauensmännern gebührt, wenn sie sich zum Behufe ihrer Amtsverrichtung über eine halbe Meile von ihrem Wohnsitze entfernen müssen, nebst der Vergütung der Fahrgelegenheit, eine Entschädigung von fünf Gulden für den Tag.

(Die vorstehende Bestimmung über die Gebühren der Vertrauensmänner hat gegenwärtig bei einer Entfernung von über 3·8 Kilometer zu gelten, §. 1 d. M. Vdg. v. 28. Juni 1876, Nr. 97 R. G. B.).

§. 16. Der Justizminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Erlassung der Durchführungsvorschriften beauftragt und hat durch Verordnungen, die im Reichsgesetzblatte kund zu machen sind, die Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnisse, beziehungsweise die Gerichtshöfe zu bezeichnen, wo die Bestimmungen dieses Gesetzes in Ausführung zu bringen sind.

(Als Anstalten, in welchen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Ausführung zu bringen sind, sind bisher bezeichnet worden: die Männer-Strafanstalt zu Graz, M. Vdg. v. 12. Juni 1872, Nr. 82 R. G. B., die Männer-Strafanstalt Karthaus, M. Vdg. v. 10. Mai 1873, Nr. 69 R. G. B., die Männer-Strafanstalt zu Stein an der Donau, M. Vdg. v. 31. Mai 1873, Nr. 99 R. G. B., die Männer-Strafanstalt zu Pilsen, M. Vdg. v. 2. April 1878, Nr. 32 R. G. B., das Zellengefängniß des Kreisgerichtes und des städt. del. Bezirksgerichtes zu Reichenberg, M. Vdg. v. 17. Juli 1878, Nr. 97 R. G. B., das Zellengefängniß des Kreisgerichtes und des städt. del. Bezirksgerichtes zu Roveredo, M. Vdg. v. 1. Oct. 1881, Nr. 116 R. G. B., das Zellengefängniß des Kreisgerichtes und städt. del. Bezirksgerichtes in Teschen, M. Vdg. v. 2. Oct. 1881, Nr. 117 R. G. B., das Zellengefängniß des Kreisgerichtes und städt. del. Bezirksgerichtes in Trient, M. Vdg. v. 10. Jän. 1881, Nr. 6 R. G. B., das Zellengefängniß des Kreis- und städt. del. Bezirksgerichtes zu Brüx, M. Vdg. v. 10. Oct. 1883, Nr. 164 R. G. B., des Landes- und städt. del. Bezirksgerichtes in Innsbruck, M. Vdg. v. 20. Nov. 1887, Nr. 132 R. G. B., die Strafanstalt in Prag, M. Vdg. v. 2. Juli 1889, Nr. 109 R. G. B., das Zellengefängniß des Kreis- u. städt. del. Bezirksgerichtes in Wiener-Neustadt, M. Vdg. v. 6. Febr. 1894, Nr. 34 R. G. B.,

und das Zellengefängniß des k. k. Landesgerichts u. des städt. del. Bezirksgerichtes in Graz, JMVdg. v. 26. April 1896, Nr. 65 R. G. B.)

§. 17. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 85. Die Verwendung der Sträflinge zur Arbeit soll in der Regel innerhalb des Gefangenhauses stattfinden. Wenn jedoch dieses wegen der Beschaffenheit des Gefangenhauses, mit Rücksicht auf die Erhaltung der Gesundheit der Sträflinge, oder wegen anderer Verhältnisse nicht thunlich erscheint, sind doch nur solche Arbeiten zu wählen, welche in der nächsten Nähe des Gefangenhauses, ohne belebte Wege zu passiren, verrichtet werden können, und bei welchen die Sträflinge weder dem Anblicke des Publikums ausgesetzt sind, noch die stete Aufsicht über dieselben gehindert, oder eine Gefahr der Entweichung oder des Einverständnisses mit dritten Personen zu besorgen ist.

Wo übrigens in Bezug auf die Verwendung von Sträflingen zu Arbeiten außerhalb des Gefangenhauses mit Rücksicht auf Orts- und andere eigenthümliche Verhältnisse, besondere Vorschriften bestehen, sind dieselben auch künftig zu beobachten.

Die grundsätzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung der Sträflinge sind in der JMVdg. v. 14. Febr. 1866, Z. 1753 (JME. v. 12. März 1866, Z. 2345) und im JME. v. 24. Dec. 1876, Z. 11646, enthalten. Die Verrechnung der Verdienstgelder der Sträflinge regeln die JME. v. 14. Febr. 1866, Z. 1753, und 30. Aug. 1880, Z. 6489, die JMVdg. v. 12. Jän. 1885, Z. 15400 (letztere im J. V. B. 8 abgedruckt und die JMVdg. v. 16. Dec. 1895, Z. 24311, Nr. 25 J. V. B. [Anh. VII]). In Betreff der Uebernahme und Ausführung von Bestellarbeiten für Privatparteien und des Detailverkaufes von Fabricaten an einzelne Consumenten vgl. die Mittheilung im J. V. B. 1886, S. 129.

Durch JME. v. 24. Febr. 1870, Z. 2081, sind die Gerichtspräsidenten und Bezirksrichter angewiesen, über die Leistungen und Erfolge in Ansehung der Beschäftigung und des Unterrichtes der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen mit Schluß jeden Jahres umfassenden Bericht zu erstatten. Die Oberlandesgerichtspräsidien haben die an sie gelangten Berichte unter Anschluß einer auf Grund derselben zu verfassenden Gesammtübersicht mit den allfälligen eigenen Bemerkungen dem Justizministerium vorzulegen. In der JMVdg. v. 12. Jän. 1885, Z. 15400, J.V.B.8, wird für diese an die Oberlandesgerichtspräsidien zu erstattenden Berichte ein neues Formular vorgeschrieben, mit dessen Abfassung sich die JMVdg. v. 6. Febr. 1887, Z. 3268, Nr. 4 J. V. B., beschäftigt. — Betreffend die unentgeltliche Inanspruchnahme von Lehrtexten für Strafanstalts- und Gefangenhausschulen s. JME. v. 2. Apr. 1886, Z. 5659, Nr. 13 J. V. B., betreffend die Eintheilung des Schuljahres in den Schulen der Wiener Strafanstalten die JMVdgen v. 14. Juni 1889, Nr. 31 J. V. B., und v. 17. März 1894, Nr. 7 J. V. B.

Ueber die Unfallversicherung der Sträflinge siehe die JMVdg. v. 10. Juni 1896, Z. 12269, Nr. 19 J. V. B.

§. 86. Wenn es die Ortsverhältnisse gestatten, können auch für die, bei den Gerichten angehaltenen Sträflinge gewerbsmäßige Arbeiten, wie in den abgesondert bestehenden Strafanstalten eingeführt werden. Bei der Einführung solcher Arbeiten hat das Gericht im Einvernehmen mit der politischen Kreisbehörde vorzugehen.

Siehe hiezu die Bemerkung bei dem vorhergehenden §. 85.

§. 87. Außer der Arbeitszeit kann sowohl den Sträflingen als den Untersuchungsgefangenen unter den nöthigen Vorsichten gestattet werden, bewährte Gebet- und Erbauungsbücher oder andere anerkannt nützliche Bücher, mit Ausschluß aller periodischen Druckschriften und Bücher politischen Inhaltes, zu lesen, oder sich mit Schreiben zu beschäftigen.

Aufnahme der Gnadengesuche.

§. 88. Gnadengesuche von Sträflingen, die ihre Strafe bei dem Gerichte ausstehen, sind zu Protokoll zu nehmen, und unter Anschluß des Zeugnisses des Kerkermeisters über die Aufführung des Gnadenwerbers, eines Auszuges aus dem Strafprotokolle (§. 97) und aller Proceßacten, welche den Sträfling und dessen Mitschuldige betreffen, dem §. 411 der St. P. O. gemäß, dem Oberlandesgerichte vorzulegen. Können die Untersuchungsacten gegen die Mitschuldigen nicht vorgelegt werden, so ist wenigstens anzuzeigen, wie diese bestraft, und ob und inwieweit sie bereits einer Strafnachsicht theilhaftig geworden sind.

Ueber das Verfahren mit Gnadengesuchen siehe §§. 410, 411 u. 482 St. P. O.

Vorkehrungen bei Entlassung der Sträflinge.

§. 89. Vor dem Ende der Strafzeit hat der Kerkermeister in seinem Register (§. 83) und in der Auskunftstabelle das Betragen des Sträflings während der Strafe getreu anzuführen, die Auskunftstabelle zu unterfertigen, und dem Gerichte vorzulegen, von welchem sie an die im §. 3 der Verordnung vom 5. März 1853, Nr. 44 R. G. B., bezeichnete Behörde zu übersenden ist.

Das im §. 6 der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Verzeichniß über die Sträflinge, welche zu entlassen sind, ist von dem Kerkermeister zu verfassen, zu unterfertigen und dem Gerichte zur Uebersendung an den Statthalter des Kronlandes vorzulegen.

Statt der Auskunftstabellen dienen nunmehr die Strafkarten-

ausfertigungen (JMVdg. v. 8. Dec. 1897, Z. 27904, Nr. 47 J. V. B., siehe §. 33 V. B.).

Vgl. die Bemerkungen zu §§. 30 u. 36 Stfg. Instr.

Der Statth. Erl. v. 22. März 1897, Nr. 12 L. G. B., für Ob. Oest. bestimmt, daß der Punkt 26 der Instruction für die Schubbehörden und Gemeinden zur Durchführung der Schubvorschriften v. 17. Nov. 1873, Z. 7576, Nr. 65 L. G. B., in Abänderung des Statth. Erlasses v. 4. Febr. 1891, Nr. 4 L. G. B., hinsichtlich jener inländischen Sträflinge, welche aus den Strafanstalten in Garsten und Suben zur Entlassung kommen, zu lauten hat: Barschaften, Pretiosen 2c., insbesondere die sogenannten Ueberverdienstgelder, sind den Schüblingen nicht in Händen zu lassen, sondern direct von der betreffenden k. k. Strafanstalts-Direction an die Heimathsgemeinde derselben bezw. im Falle der Abgabe derselben in eine Zwangsarbeitsanstalt an diese zu übersenden, in jenen Fällen aber, wo der Betreffende auf freien Fuß entlassen oder mittelst Marschroute hingewiesen wird, an die Bezugsberechtigten auszufolgen. Hierdurch tritt aber eine Abänderung der bezogenen Bestimmung hinsichtlich der Behandlung der Barschaften, Pretiosen 2c. jener Sträflinge, über deren Behandlung den genannten Directionen zur Zeit der Entlassung aus der Strafhaft eine Verfügung noch nicht zugekommen ist, ferner der Ausländer überhaupt und aller anderen Schüblinge nicht ein.

Bestrafung der Gefangenen im Disciplinarwege.

§. 90. Verhaftete, welche sich widerspänstig oder beleidigend benehmen, Andere aufreizen, durch unsittliche Reden, unanständige Geberden oder Stellungen, oder auf andere Art die Schamhaftigkeit verletzen, Mitgefangene, insbesondere Neuangekommene, auf beschämende Weise behandeln, Einverständnisse mit anderen Verhafteten oder dritten Personen unterhalten, oder sonst die Ruhe und Ordnung im Gefangenhause stören (§. 64), können von dem Vorsteher des Gerichtes, bei den Untersuchungsgerichten von dem Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung, oder von dem Bezirksvorstande, mit Anlegung der Eisen, mit Fasten, Anweisung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelnhaft und einsamer Absperrung in dunkler Zelle unter den, in den §§. 255, 256 und 257 des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen Beschränkungen bestraft werden.

Mit JME. v. 16. April 1858, Z. 6990, wurde einem Oberlandesgerichte auf dessen Anfrage bedeutet, daß gegen die wider Untersuchungsgefangene nach Maßgabe der §§. 90—96 Stfg. Instr. geschöpften Disciplinarerkenntnisse eine Berufung an eine höhere Behörde mit aufschiebender Wirkung nicht zulässig ist, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß über eine Anzeige oder Beschwerde, daß eine solche Disciplinarstrafe an einem Untersuchungsgefangenen gesetzwidrig vollzogen worden sei, von der competenten höheren Behörde die erforderliche Erhebung zu pflegen und nach Umständen das weitere Amt zu handeln ist.

Bezüglich der Disciplinarbehandlung in Strafanstalten siehe die Vdg. v. 4. Juli 1860, Nr. 173 R. G. B.

In Ansehung der Anlegung von Eisen als Disciplinarstrafe vgl. die Bemerkungen zu §. 188 der St. P. O.

Die §§. 91—93 wurden durch die §§. 1 u. 2 des Ges. v. 15. Nov. 1867, Nr 131 R. G. B., wonach körperliche Züchtigung auch als Disciplinarstrafe ausnahmslos abgeschafft ist, außer Wirksamkeit gesetzt. Der aufgehobene §. 91 lautet:

Bei grober wörtlicher oder thätlicher Beleidigung der Beamten, der Wachen oder des Aufsichtspersonales, bei boshafter Beschädigung oder Zerstörung von Einrichtungsstücken oder anderen Gegenständen, bei Zusammenrottungen und thätlicher Widerstandsleistung gegen die Vorgesetzten, die Wache oder andere Aufsichts-Individuen, und in anderen Fällen erheblicher Disciplinar-Vergehen, in welchen mit Rücksicht auf die Gemüthsart des Schuldigen von einer anderen Strafe keine Wirksamkeit zu erwarten ist, oder wenn auch in geringeren Fällen die Anwendung gelinderer Strafmittel fruchtlos geblieben ist, kann nach vorläufiger Einvernehmung des Gerichtsarztes (§. 24 St. G. B.) eine körperliche Züchtigung bis zu zwanzig Stockstreichen gegen erwachsene Männer, oder zwanzig Ruthenstreichen gegen Jünglinge unter achtzehn Jahren oder Weibspersonen verhängt werden.

Vorkehrungen im Falle einer versuchten oder vollführten Entweichung.

§. 94. Hat ein Gefangener zu entweichen versucht, so hat das Gericht unverzüglich die vorhandenen Spuren des Fluchtversuches in Augenschein zu nehmen, den Gefangenen zur Verantwortung zu ziehen, und gegen denselben, wenn nicht zugleich Merkmale einer nach dem Strafgesetze über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen strafbaren Handlung vorliegen, eine der in den §§. 90 und 91 bezeichneten Strafen zu verhängen, übrigens aber die den Umständen angemessenen Vorsichtsmaßregeln gegen weitere Fluchtversuche zu ergreifen, insbesondere die Anhaltung des Gefangenen in Fesseln, gegen besonders gefährliche Personen nöthigenfalls die Ankettung (§. 43) zu verfügen.

§. 95. Hat ein Gefangener die Flucht wirklich ergriffen, so ist die Personsbeschreibung des Entwichenen unverzüglich den nächsten Bezirksämtern, Bezirksgerichten, der Polizeidirection in der Hauptstadt des Kronlandes und dem im Gerichtsorte befindlichen Commando der Gendarmerie zur Erforschung und Verfolgung des Flüchtigen mitzutheilen und dem Redactionsbureau des von der obersten Polizeibehörde herausgegebenen Central-Polizeiblattes zuzusenden.

Nach Beschaffenheit der Umstände hat das Gericht auch

von den, in der Strafproceß-Ordnung (§§. 414—417) bezeichneten Mitteln der Verfolgung Gebrauch zu machen, und im übrigen hinsichtlich der Bestrafung des Flüchtlings im Falle der Wiedereinlieferung nach der Vorschrift des §. 94 vorzugehen.

Vgl. §§. 414 bis 421 St. P. O. — Fluchtfälle, welche die öffentliche Sicherheit im höheren Grade zu gefährden geeignet sind, müssen dem Justizministerium sofort zur Kenntniß gebracht werden (JME. v. 7. Dec. 1871, Z. 13769).

§. 96. Zugleich ist jederzeit strenge zu untersuchen, inwiefern die Beschaffenheit des Gefängnisses oder der Mangel an zureichender Bewachung des Gefangenhauses, den Fluchtversuch oder die wirkliche Entweichung begünstiget hat, und wem dabei ein Verschulden zur Last falle. Diese Untersuchung hat, wenn ein Gefangener aus der Haft des Gerichtshofes entflohen ist, der Gerichtshof selbst vorzunehmen und die erforderlichen Verfügungen darüber zu erlassen (§. 101).

Hat aber ein Gefangener aus dem Arreste eines Bezirksamtes die Flucht ergriffen, so ist dieses verpflichtet, dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel es sich befindet, die Anzeige davon zu machen, damit die erforderlichen Erhebungen durch einen Abgeordneten desselben gepflogen werden.

Der Abgeordnete hat das über den Erfolg aufgenommene Protokoll mit Beifügung seines Gutachtens über die Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen, und im Falle eines Verschuldens der Gefangenwärter oder anderer Personen, über die Bestrafung derselben dem Gerichtshofe vorzulegen, und letzterem liegt ob, seine Anträge mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die Ausübung der Disciplinargewalt über die bei den Bezirksämtern angestellten Individuen zu erstatten.

Siehe hierüber die §§. 75—98 des Gesetzes v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., dann die §§. 1—35 des Gesetzes vom 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. B., im 6. Bande dieser Slg.

Protokolle über die Bestrafung der Gefangenen.

§. 97. Ueber jede Bestrafung eines Gefangenen im Disciplinarwege ist stets ein Protokoll aufzunehmen und den Untersuchungsacten beizulegen.

Ueberdieß hat der Kerkermeister die verhängte Strafe in dem Protokolle über die Gefangenen (§. 28 V. V. zur St. P. O.), oder, wenn ein Sträfling der Disciplinarbehandlung unterzogen wird, in den im §. 83 vorgeschriebenen Register ersichtlich zu machen.

Vgl. §. 28 V. V.

Oberaufsicht des Gerichtsvorstehers über die Gefängnisse.

§. 98. Die Oberaufsicht über die Gefängnisse kommt dem Vorsteher des Gerichtes zu. Er hat zu diesem Ende insbesondere außer der periodischen, im §. 189 der St. P. O. vorgeschriebenen Untersuchung, öfter und unvermuthet in den Gefängnissen nachzusehen, ob darin die gehörige Ordnung und Reinlichkeit herrsche und die gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden.

Vgl. §. 189 St. P. O. und §. 31 V. V.

§. 99. Wenn bei größeren Gerichten der Vorsteher die Aufsicht über das Gefangenhaus, ohne Nachtheil für seine übrigen Geschäfte, zu pflegen außer Stande ist, so kann er diese Aufsicht einem Rathe des Gerichtes übertragen.

Er hat sich jedoch stets in genauer Kenntniß der von dem Letzteren getroffenen Verfügungen zu erhalten, und jedenfalls von Zeit zur Zeit persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die gesetzlichen Vorschriften und die eingeführte Hausordnung genau beobachtet werden.

Dienstunterricht der Kerkermeister und Gefangenaufseher.

§. 100. Kerkermeister und Gefangenaufseher sind bei dem Antritte ihres Dienstes mit einem schriftlichen Dienstunterrichte zu versehen, welcher alle Anordnungen des Strafgesetzes, der Strafproceß-Ordnung und der gegenwärtigen Instruction, über die Behandlung der Gefangenen und die übrigen Pflichten des Amtspersonales, enthalten muß.

Bestrafung der Gefangenaufseher im Disciplinarwege.

§. 101. Geringere Vernachlässigungen und Verletzungen der Dienstpflicht von Seite des Aufsichtspersonales sind von dem Gerichtsvorsteher, wenn Verweise fruchtlos bleiben, mit Anhaltung zu schweren Dienstesverrichtungen durch längere Zeit, oder mit Arrest bis zu vierundzwanzig Stunden zu bestrafen.

Gegen schwere Dienstesvergehen ist Arrest bis zu acht Tagen, und nach Umständen die Dienstesentlassung zu verhängen.

Die Dienstesentsetzung muß insbesondere dann erfolgen, wenn der Gefangenaufseher in Rücksicht auf seine Dienstesverrichtungen Geschenke annimmt, wenn er durch auffallende Sorglosigkeit die Entweichung eines Verhafteten veranlaßt, unerlaubte Einverständnisse mit Verhafteten wissentlich begünstiget,

oder überhaupt durch vorsätzliche Uebertretung seiner Pflicht wichtigen Nachtheil verursacht, oder gegen welchen geringere Strafen fruchtlos geblieben sind.

Wider die Gefangenaufseher bei den Gerichtshöfen kann die Arreststrafe bis zu acht Tagen von diesen, die Dienstesentlassung aber von dem Oberlandesgerichte nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., verhängt werden.

Rücksichtlich der Verhängung solcher Strafen gegen die Gefangenaufseher bei den Bezirksämtern sind die Bestimmungen über die Ausübung der Disciplinargewalt über das Personale derselben im Allgemeinen zu beobachten.

Siehe die Bemerkung bei §. 96.

Viertes Hauptstück.

Bestimmungen über die Verwahrung der an das Gericht in Strafsachen gelangenden Gelder und anderen Gegenstände.

Verzeichnung aller einlangenden Gegenstände.

§. 102. Ueber alle Gegenstände, welche dem Gerichte aus Anlaß einer strafgerichtlichen Untersuchung bei Hausdurchsuchung, Vornahme eines Augenscheines, oder anderer einzelner Amtshandlungen zukommen, ist auf gleiche Weise, wie über die mit dem Beschuldigten eingelieferten Effecten (§§. 53, 54), ein genaues Verzeichniß zu verfassen. Diese Verzeichnisse hat der Untersuchungsrichter zu prüfen, und über die Gegenstände selbst die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechenden Verfügungen zu treffen, oder wenn dieselben seinen Wirkungskreis überschreiten, dafür zu sorgen, daß sie von dem Gerichte eingeleitet werden.

Vgl. §§. 98, 143 u. 144 St. P. O., dann §. 32 V. V.

Gegenstände der Verwahrung: a) im Depositenamte;

§. 103. Bares Geld, Kostbarkeiten, Staatspapiere, Wechsel, Pfandbriefe, Schuldurkunden und andere Werthpapiere, sind von dem Gerichte in depositenämtliche Verwahrung zu übernehmen.

Siehe hiezu auch §. 68 JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III) und die Bemerkungen bei §. 32 V. V. (Anhang I).

b) bei dem Untersuchungsrichter:

§. 104. Werkzeuge und andere Gegenstände, welche von der strafbaren Handlung herrühren, oder Merkmale derselben

an sich tragen, oder sonst bei der Untersuchung unentbehrlich sind, hat der Untersuchungsrichter, soweit dieselben sich nicht zur depositenämtlichen Verwahrung eignen, während der Dauer des Untersuchungsverfahrens in seinem Amtszimmer, oder an einem anderen geeigneten Orte zu verwahren.

c) bei dem Kerkermeister.

§. 105. Alle übrigen Gegenstände sind in der Regel dem Kerkermeister zur Verwahrung zu übergeben. Dem Ermessen des Gerichtsvorstehers ist es aber überlassen, die Verwahrung dieser Gegenstände nach Umständen auch einem Kanzleibeamten zu übertragen.

Verfügungen mit Gegenständen, die sich zur gerichtlichen Verwahrung nicht eignen.

§. 106. Das Gericht soll sich jedoch mit der Verwahrung überflüssiger Gegenstände nicht befassen, mithin von den offenbar dem Beschuldigten gehörigen Kleidungsstücken und anderen Sachen nur die für ihn nöthigen übernehmen, die übrigen aber nach vorläufiger Einvernehmung des Beschuldigten demjenigen, welchen dieser zum Verwahrer wählt, oder wenn er keine Bestimmung darüber treffen will, seinem Ehegatten, Verwandten oder einem von Amtswegen zu bestellenden Verwahrer gegen Empfangsschein übergeben.

§. 107. Handelt es sich um Gegenstände, die dem Verderben unterliegen, oder deren Verwahrung mit Kosten verbunden ist, zu deren Bestreitung das vorhandene Vermögen des Beschuldigten nicht hinreicht, so ist dieser zu einer bestimmten Verfügung mit denselben mit dem Beisatze aufzufordern, daß sie, wenn keine andere Auskunft getroffen werden könnte, öffentlich veräußert werden müßten. Vermag der Verhaftete keine ausführbare Verfügung anzugeben, so sind die Gegenstände nach vorläufiger Schätzung öffentlich zu veräußern, und das für dieselben gelöste Geld ist in die gerichtliche Verwahrung zu übernehmen.

§. 108. Wenn Viehstücke oder andere Gegenstände, zu deren Aufbewahrung die Räumlichkeiten des Gerichtsgebäudes nicht geeignet sind, dem Gerichte übergeben werden, und wegen Zusammenhanges mit der Untersuchung, oder aus anderen Gründen weder die Verwahrung derselben durch die im §. 106 bezeichneten Personen, noch die Veräußerung zulässig ist, so hat das Gericht wegen Verwahrung derselben die den Ortsverhältnissen angemessenen Verfügungen zu treffen.

Vorsichten bei Aufbewahrung von Schießgewehren und Giften.

§. 109. Geladene Schießgewehre sind in diesem Zustande weder in gerichtliche Aufbewahrung zu übernehmen, noch zu übersenden. Die Ladung ist aus denselben unter Beiziehung von Sachverständigen herauszuziehen; hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen, der Befund über die Bestandtheile, und die Stärke der Ladung in dasselbe einzuschalten, und die Ladung selbst beizulegen.

Bei Aufbewahrung von Giften und Gift enthaltenden Gegenständen ist diejenige Vorsicht zu beobachten, welche der zur Untersuchung derselben beigezogene Sachverständige für nöthig erklärt. Jedenfalls sind die Behältnisse oder Umschläge, worin sich die Gegenstände befinden, mit einer deutlichen Bezeichnung ihres schädlichen Inhaltes zu versehen, und mit dem Gerichtssiegel zu verschließen.

Siehe die Bemerkung bei §. 131 der St. P. O.

Verwahrung der Sachen bei dem Untersuchungsrichter.

§. 110. Zur Verwahrung derjenigen Gegenstände, welche der Untersuchungsrichter zu verwahren hat (§. 104), sind demselben die erforderlichen verschließbaren Behältnisse zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens hat bei den Gerichtshöfen der Untersuchungsrichter mit dem Gerichtsvorsteher, und wenn ein Anklagebeschluß gefällt worden ist, mit dem zur Leitung der Schlußverhandlung bestimmten Vorsitzenden, über die Art der weiteren Verwahrung dieser Gegenstände das Einvernehmen zu pflegen.

Verwahrung von Sachen durch den Kerkermeister.

§. 111. Der Kerkermeister hat die ihm in Verwahrung übergebenen Gegenstände in einem eigenen, trockenen und luftigen Orte, und insoweit es deren Beschaffenheit erfordert, in verschlossenen Schränken aufzubewahren.

Er hat über dieselben ein, nach dem Formulare XI eingerichtetes Inventar sammt einem alphabetisch geordneten Nachschlageregister zu führen, und die einzelnen Gegenstände mit der Zahl, unter welcher sie in dem Inventare vorkommen, dem Jahre der Uebernahme und dem Namen des Beschuldigten zu bezeichnen. Zu der nämlichen Untersuchung gehörige Gegenstände können zusammengebunden werden.

Von Zeit zu Zeit sind die Fahrnisse mit gehöriger Vor-

sicht gegen jede der Untersuchung nachtheilige Veränderung ihres Zustandes zu lüften oder zu reinigen.

§. 112. Bei der Entlassung eines Verhafteten hat der Kerkermeister die demselben gehörigen Gegenstände, insoweit gegen deren Hinausgabe kein Bedenken besteht, gegen Bestätigung des Empfanges in der dazu bestimmten Rubrik des Inventars, dem Entlassenen auszufolgen.

Bei der Ablieferung eines Verurtheilten an den Strafort, oder Uebergabe eines Gefangenen an eine andere Behörde, hat der Kerkermeister die demselben gehörigen Gegenstände der Behörde, an welche die Ablieferung geschieht, mit einem doppelten Verzeichnisse zu übergeben, auf dem einen Exemplare des Verzeichnisses sich den Empfang bestätigen zu lassen, und dasselbe dem Gerichte vorzulegen.

Bestimmung über die Verwahrung im Depositenamte.

§. 113. Bei der Verwahrung der nach §. 103 in das Depositenamt gehörigen Gegenstände haben die Gerichtshöfe die nämlichen Vorsichtsmaßregeln, wie bei civilgerichtlichen Depositen zu beobachten.

Dort, wo ein eigenes Depositenamt für civilgerichtliche Depositen besteht, können in dem Locale desselben auch die strafgerichtlichen Depositen verwahrt werden. Es müssen jedoch die strafgerichtlichen Depositen daselbst von den civilgerichtlichen abgesondert verwahrt, und auch die Bücher über dieselben abgesondert nach der gegenwärtigen Verordnung geführt werden.

§. 114. Zur Verwahrung der Depositen und Besorgung der depositenämtlichen Geschäfte hat jeder Gerichtshof zwei Commissäre und einen Actuar zu bestimmen.

Wo es unthunlich ist, zwei Räthe zu Depositencommissären zu bestellen, kann die Mitsperre dem Actuare anvertraut werden.

Jeder der beiden Commissäre ist mit einem eigenen Schlüssel zu der Depositencasse zu versehen, so daß dieselbe ohne gemeinschaftliches Einverständniß beider nicht geöffnet werden kann.

§. 115. Zur Uebernahme eines Depositums müssen die Depositencommissäre durch einen schriftlichen Auftrag des Gerichtes ermächtiget werden. In dringenden Fällen ist jedoch der Gerichtsvorsteher befugt, die unverzügliche Uebernahme des Depositums anzuordnen.

§. 116. Ueber die strafgerichtlichen Depositen ist ein eigenes, nach dem Formulare Nr. XII eingerichtetes Protokoll zu führen, jedes Depositum nach der Zeitordnung in dasselbe

einzutragen, und mit einer, durch mehrere Jahre ununterbrochen fortlaufenden Depositennummer zu bezeichnen, hiebei jedoch zu beobachten, daß zu derselben Untersuchung gehörige Sachen zusammen nur Eine Nummer erhalten. Nach jeder Empfangspost ist daher ein angemessener Raum leer zu lassen, um spätere Erläge, die zu derselben Untersuchung gehören, unter der ersten Post eintragen zu können.

Sollte der Raum dazu nicht hinreichen, so ist das neue Depositum auf ein anderes Blatt des Protokolles zu setzen, jedoch mit der Nummer der ersten Post zu bezeichnen und bei dieser auf die Seite des Protokolles, auf welcher das neue Depositum vorkommt, zu verweisen.

Die Depositen sind genau zu beschreiben, und bei der Barschaft auch die Geldsorten anzugeben.

Ueber das Depositenprotokoll ist ein alphabetisches Register nach dem Namen des Beschuldigten oder der Person, für welche die Sachen erlegt worden sind, zu führen.

S. auch §. 19 JMVdg. v. 16. Dec. 1895, Z. 24311 (Anhang VII).

§ 117. Jede erfolgte Uebernahme eines Depositums ist unter Anführung der Zahl der Empfangspost, unter welcher dasselbe in dem Depositenprotokolle vorkommt, von den Depositencommissären auf dem erhaltenen Auftrage zu bestätigen und ein Duplicat dieser Empfangsbestätigung zu den Untersuchungsacten mittelst des Einreichungsprotokolles vorzulegen.

Das Einreichungsprotokoll wurde durch §§. 62 ff., JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III), aufgehoben; alle schriftlichen Eingaben sind nunmehr in der Einlaufstelle entgegenzunehmen.

§. 118. Die einzelnen Depositen sind mit Zetteln oder Umschlägen, worauf die Depositenzahl und der Name des Beschädigten und des Beschuldigten, insoweit dieselben bekannt sind, anzumerken ist, zu versehen. Die unter der nämlichen Depositenzahl eingetragenen Gegenstände sind, soviel als möglich, in derselben Fachabtheilung eines Schrankes oder Kastens zu hinterlegen.

Die einzelnen Schränke oder Kästen sind mit Zahlen, und die Abtheilungen in denselben mit Buchstaben zu verzeichnen.

Vgl. §. 32 V. V.

§. 119. Weder bei der Uebernahme noch später darf an den hinterlegten Gegenständen irgend eine Aenderung vorgenommen werden. Insbesondere ist bei Gegenständen, welche Spuren der strafbaren Handlung an sich tragen, eine Vertilgung oder Veränderung dieser Merkmale, bei Barschaften jede Vermengung oder Verwechslung der Geldsorten sorgfältig zu vermeiden.

§. 120. Ein in depositenämtlicher Verwahrung befindlicher Gegenstand darf in der Regel (§. 121) nur über einen schriftlichen Auftrag des Gerichtes ausgefolgt werden. Jede Erfolglassung ist in der zweiten Abtheilung des Depositenprotokolles genau einzutragen.

Ueber den erfolgten Gegenstand hat der Empfänger eine, die genaue Beschreibung des Gegenstandes enthaltende Empfangsbestätigung auszustellen, welche in den Acten des Depositenamtes aufzubewahren ist.

Eine Abschrift derselben ist, wenn es der Untersuchungsrichter nothwendig findet, den Untersuchungsacten beizulegen.

§. 121. Während der Dauer jeder Untersuchung sind jedoch die zu derselben gehörigen Gegenstände dem Untersuchungsrichter, dem Referenten, und dem mit der Leitung der Schlußverhandlung beauftragten Beamten auf mündliches Verlangen gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

Aushändigungen dieser Art sind nicht in das Depositenprotokoll einzutragen, doch haben die Depositencommissäre darüber eine Vormerkung zu führen, und zu wachen, daß die Zurückstellung gleich nach gemachtem Amtsgebrauche erfolge.

§. 122. Dem Staatsanwalte ist auf sein Verlangen die Einsicht des Depositenprotokolles und die Besichtigung einzelner Depositen zu gestatten.

Anderen Personen darf ohne Bewilligung des Untersuchungsrichters oder des Gerichtes, weder ein Depositum vorgezeigt, noch die Einsicht in das Depositenprotokoll gestattet, oder ein Auszug aus demselben verabfolgt werden.

§. 123. Für die Verwahrung der strafgerichtlichen Depositen und die damit verbundenen Amtsverrichtungen dürfen weder Verwahrungsgebühren (Zählgelder) noch andere Gebühren gefordert werden.

Inwiefern die Berichtigung einer Verwahrungsgebühr an den Staatsschatz bei strafgerichtlichen Depositen Platz greife, deren Aufbewahrung nach Beendigung des Strafverfahrens in eine solche übergeht, die nach bürgerlichem Rechte stattfindet, wird in dem Patente vom 26. Jänner 1853, Nr. 18 R. G. B., bestimmt.

Siehe dieses Patent (§. 5 lit. a) und die Bemerkungen bei §. 32 V. V. (Anhang I).

§. 124. Die Depositencommissäre haben die gerichtlichen Aufträge, welche an sie ergehen, in chronologischer Reihenfolge in ein nach dem Formulare Nr. XIII eingerichtetes Verzeichniß einzutragen, die erhaltenen Aufträge mit einer

durch mehrere Jahre fortlaufenden Zahl zu bezeichnen, und in eigenen Fascikeln aufzubewahren.

Zu diesem Verzeichnisse ist ein Nachschlageregister nach dem Namen des Beschuldigten und Beschädigten, oder wo dieses unthunlich ist, nach dem Gegenstande zu führen.

Actenstücke, welche die nämliche Strafsache betreffen, sind beisammen unter Einem Umschlage zu verwahren. Sie bilden einen eigenen Actenbund. Die einzelnen Actenbünde sind mit einer fortlaufenden Reihenzahl zu bezeichnen, und die letztere auch auf den zu einem Actenbunde gehörigen Actenstücken anzumerken.

§. 125. Der Gerichtsvorsteher hat von Zeit zu Zeit, wenigstens aber Einmal im Jahre, unter Beiziehung eines Rathes, eine Revision des Depositenamtes oder wenigstens der größeren Anzahl der Massen vorzunehmen, oder durch zwei Räthe vornehmen zu lassen, und das Ergebniß dem Gerichte zur Einsicht und Veranlassung der etwa nöthigen Vorkehrungen mitzutheilen.

Verfügungen mit den übernommenen Gegenständen nach erfolgter Beendigung des Strafverfahrens.

§. 126. Nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens hat das Gericht hinsichtlich aller im Depositenamte sowohl, als sonst in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Gegenstände, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Verfügungen zu treffen. Hiebei ist insbesondere auch zu bestimmen, welche Gegenstände aus dem strafgerichtlichen Depositenamte in das civilgerichtliche zu übertragen, oder einer Partei auszufolgen, welche der von der strafbaren Handlung herrührenden Gegenstände zum Gebrauche bei einer allfälligen Wiederaufnahme der Untersuchung aufzubewahren seien, oder was davon durch Zerstörung zu einem weiteren Gebrauche in seiner ursprünglichen Gestalt untauglich gemacht, oder gänzlich vertilgt, und was veräußert werden soll.

Werden in strafgerichtlichen Angelegenheiten *Pretiosen* oder sonstige *Werthsachen* an andere Behörden versendet, so ist in der die Sendung begleitenden Note deren Zahl und Beschaffenheit anzugeben und bei derartigen Sendungen auch auf der Außenseite des Couverts oder der sonstigen Umhüllung ersichtlich zu machen, daß selbe Werthsachen enthalten (JMVdg. v. 23. April 1885, Z. 6622, J. V. B. 34).

Die nach §. 358 [nunmehr §. 379] der St. P. O. an die Staatscasse abzugebenden *Geldbeträge* sind nach fruchtlos verstrichenem Edictaltermine von den abgesonderten Depositenämtern an die Landeshauptcasse I. Abtheilung abzuführen, von den Steuerämtern aber im eigenen Journale zu beeinnahmen und der Landeshauptcasse zuzurechnen. Ist ein solcher Betrag während der Edictalfrist der Partei zurückzustellen, so haben die Steuerämter den-

selben auszuzahlen und der Landeshauptcasse zuzurechnen; die von den abgesonderten Depositenämtern abgeführten Beträge sind von der Landeshauptcasse selbst auszuzahlen; von jeder solchen Rückstellung haben die Gerichte an die Staatsbuchhaltung die Mittheilung zu machen (JME. v. 1. März 1858, Z. 3741). — Zu Stande gebrachte Geldzeichen der revolutionären Propaganda und Kossuthnoten sind in der Regel zu vertilgen, wenn sie aber in der Folge noch zu einer Untersuchung nöthig sein sollten, bei den Acten aufzubehalten. Kommen neue derlei Creditspapiere vor, so ist sogleich die Anzeige an das Finanzministerium zu erstatten, und das Creditspapier, wenn es zur Untersuchung nicht mehr benöthigt wird, an dasselbe einzusenden (JME. v. 3. Juli 1857, Z. 14361).

Siehe auch die Bemerkungen bei §. 98 St. P. O.

§. 127. In allen Fällen, wo das Gericht einen Gegenstand zu zerstören, zu vertilgen oder zu veräußern verordnet, ist eine umständliche, alle wesentlichen Merkmale desselben enthaltende Beschreibung, insofern eine solche nicht ohnehin vorliegt, zu verfassen und den Untersuchungsacten beizulegen.

Ueber alle zur Veräußerung bestimmten Gegenstände ist von einem Gerichtsbeamten ein genaues Verzeichniß zu führen, und wenn eine größere Anzahl von Gegenständen vorhanden ist, dem Gerichte zur Anordnung der Feilbietung die Anzeige zu erstatten.

Besondere Vorschriften für die Bezirksgerichte.

§. 128. Die in diesem Hauptstücke, insbesondere in den §§. 103, 109, 111, 112, 116, 118, 119, 120, 122, 123, 126 und 127 enthaltenen Vorschriften sind auch bei den Bezirksgerichten, sowohl im Strafverfahren wegen Verbrechen und Vergehen, als wegen bloßer Uebertretungen zu beobachten.

Die zum Depositenamte gehörigen Gegenstände (§. 103) sind daselbst in einem besonderen, in dem Steueramte aufzustellenden Behältnisse zu hinterlegen.

Die Verwahrung liegt bei Bezirksämtern, wo die Justizpflege durch einen eigenen Beamten selbstständig besorgt wird, diesem letzteren unter der Mitsperre eines anderen Beamten, welchen der Bezirksvorstand bestimmt, bei den übrigen Bezirksämtern dem Amtsvorsteher unter der Mitsperre eines zweiten Gerichtsbeamten ob.

Das Depositenprotokoll ist nach dem im §. 116 vorgeschriebenen Formulare, jedoch mit Hinweglassung der siebenten und zehnten Rubrik zu führen, indem es zur Hinterlegung und Erfolglassung eines Depositums keines besonderen Bescheides bedarf, sondern genügt, den Vollzug auf dem Concepte des Richters anzumerken.

Die über ausgefolgte Gegenstände ausgefertigten Empfangsbestätigungen sind in chronologischer Ordnung zu sammeln, mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen, und in der neunten Rubrik des Depositenprotokolles auf die Bezeichnung zu verweisen.

Die Verwahrung derjenigen Gegenstände, welche bei den Gerichtshöfen von dem Kerkermeister zu verwahren sind (§. 105), hat bei den Bezirksämtern derjenige Beamte oder Diener zu besorgen, welchen der Bezirksvorstand, oder Vorsteher der gerichtlichen Geschäfte, wenn ein solcher besonders bestellt ist, dazu bestimmt.

Fünftes Hauptstück.

Bestimmungen über die Berichtigung, Verrechnung und Einbringung der Kosten des Strafverfahrens.

§. 129. Die Verpflegungskosten (§. 387 St. P. O.) für Untersuchungsgefangene und für diejenigen Sträflinge, die bei dem erkennenden Gerichte die Freiheitsstrafe auszustehen haben, werden, wenn die Verträge über die Lieferung der Erfordernisse zur Verpflegung keine andere Bestimmung enthalten, ebenso wie alle übrigen, in dem fünfzehnten Hauptstücke der Strafproceß-Ordnung bezeichneten Kosten des Strafverfahrens, welche vom Staate zu tragen oder doch vorzuschießen sind, von denjenigen Gerichten ausbezahlt, bei welchen sie vorgefallen sind.

Hinsichtlich der Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte sind die besonderen hierüber bestehenden Vorschriften zu beobachten.

Vgl. §. 387 St. P. O. und überhaupt die Bestimmungen des 22. Hauptstücks der St. P. O., dann die im Anhang VII enthaltenen Vorschriften. Bezüglich der Reisekosten und Diäten siehe insbesondere die Bemerkungen zu §. 381 St. P. O.

Verlagscasse des Gerichtes.

§. 130. Um die erforderlichen Zahlungen leisten zu können, wird jedes Gericht mit dem nöthigen Geldverlage durch die leitende Finanzbehörde des Kronlandes auf solche Weise versehen werden, daß ihm monatlich ein bestimmter angemessener Betrag bei einer bestimmten Casse angewiesen wird, welchen es monatlich nach Maßgabe des Bedarfes gegen eine, von dem Gerichtsvorsteher, bei Untersuchungsgerichten von dem Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung, ausgefertigte Quittung auf Verrechnung zu erheben hat.

Bei Bezirksgerichten, bei welchen die Justizpflege von einem eigenen Beamten selbstständig versehen wird, muß die Quittung von diesem ausgefertigt, und von dem Bezirksvorstande revidirt sein.

Siehe hiezu §. 1 der JMVdg. v. 16. Dec. 1895, Z. 24311, Nr. 25 J. V. B. (Anhang VII).

Verrechnung der Verlagsgelder.

§§. 131, 132 u. 133 sind durch die JMVdg. v. 16. Dec. 1895, Z. 24311, Nr. 25 J. M. V. B. (Anhang VII), aufgehoben.

Verzeichnung der Kosten in den Untersuchungsacten.

§. 134. In jeder Untersuchung sind die bis zum Abschlusse des Untersuchungsverfahrens entstehenden Kosten von dem Untersuchungsrichter, alle weiteren aber von dem Referenten bei dem erkennenden Gerichtshofe, in ein nach dem Formulare Nr. XV eingerichtetes Verzeichniß einzutragen.

Dieses Verzeichniß der Kosten ist stets bei den Untersuchungsacten aufzubewahren, und in demselben jede, in Bezug auf die Kosten getroffene Verfügung des Gerichtes (§§. 138, 139, 140, 141, 142, 144) anzumerken.

Bei Vorlegung der geschlossenen Untersuchung an den Gerichtshof hat der Untersuchungsrichter zu bemerken, ob nach den bekannten Verhältnissen des Beschuldigten ein Ersatz der Kosten von demselben zu erwarten sei oder nicht.

Siehe hiezu §. 8. der JMVdg. v. 16. Dec. 1895, Z. 24311, Nr. 25 J. V. B. (Anhang VII).

Bestreitung von Kosten für andere Gerichte.

§. 135. Wenn ein anderes Gericht als dasjenige, bei welchem die Untersuchung oder mündliche Schlußverhandlung gepflogen wird, Amtshandlungen vornimmt, mit welchen Auslagen verbunden sind, so hat das erstere die Kosten aus seinen Verlagsgeldern zu berichtigen, in sein Journal einzutragen, und darin das Gericht zu benennen, auf dessen Ansuchen und in dessen Namen es die Amtshandlung vorgenommen hat.

Bei der Uebersendung des aufgenommenen Erhebungsactes ist ein Verzeichniß dieser Kosten beizulegen, damit dieselben in das, nach §. 134 von dem Untersuchungsrichter zu führende Verzeichniß einbezogen werden können.

Siehe hiezu §. 8 der JMVdg. v. 16. Dec. 1895, Z. 24311, Nr. 25 J. V. B. (Anhang VII).

§. 136. Eine wechselseitige Vergütung der Kosten des Strafverfahrens zwischen inländischen Gerichten findet nicht statt.

Vgl. hiezu die JME. v. 9. Juli 1869, Z. 8083, und v. 28. Jän. 1877, Z. 1102, oben bei §. 380 St. E. O., dann §. 15 der JMVdg. v. 16. Dec. 1895, Z. 24311, Nr. 25 J. V. B. (Anhang VII).

Dagegen ist die von einem Militärgerichte angesprochene Vergütung für Zeugengebühren aus den Verlagsgeldern des requirirenden Gerichtes zu leisten (JME. v. 1. Sept. 1858, Z. 15800). Uebrigens wurden durch JME. v. 1. Sept. 1859, Z. 3839, ausdrücklich als fortan in Kraft bestehend erklärt: die Min. Vdg. v. 2. Jän. 1852, Nr. 12 R. G. B., laut welcher, wenn von Militärgerichten verhaftete Civilpersonen oder von Civilgerichten verhaftete Militärpersonen nach erlangter Aufklärung über diese Eigenschaft der zuständigen Behörde übergeben werden, keine wechselseitige Kostenvergütung stattfindet; und die Vdg. des Armee-Obercommando v. 1. Oct. 1854, Nr. 258 R. G. B., laut welcher, wenn Civilgerichte gegen einen Beurlaubten einschreiten, die erwachsenen Kosten vom Militärärar zu tragen und zu bezahlen sind, wenn das Kostenverzeichniß von dem Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz in dessen Sprengel die Amtshandlung vorgenommen wurde, bestätigt ist.

Hauptverzeichniß über die einzubringenden Gerichtskosten.

§. 137. (Aufgehoben durch die JMVdg. v. 16. Dec. 1895, Z. 24311, Nr. 25 J. V. B., Anhang VII).

Sicherstellung des Ersatzes der Kosten.

§. 138. Ist bei Gelegenheit der Untersuchung Eigenthum des Beschuldigten in die Verwahrung des Gerichtes gekommen, so kann dasselbe zur Bedeckung der Kosten des Strafverfahrens, unter den im §. 343 der St. P. O. vorgesehenen Bedingungen zurückbehalten werden. Jede Sicherstellung dieser Art ist in den Untersuchungsacten, und in dem nach §. 134 zu führenden Kostenverzeichnisse ersichtlich zu machen.

Vgl. §. 391 St. P. O. und §. 49 V. V.

Einbringung des Kostenersatzes.

§. 139. Nach gefälltem Erkenntnisse erster oder höherer Instanz, worin der Beschuldigte oder ein Dritter zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt worden ist, hat das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, zu entscheiden, ob diese Kosten als einbringlich oder uneinbringlich anzusehen seien.

Werden dieselben als uneinbringlich erkannt, so ist dieses in dem Kostenverzeichnisse ersichtlich zu machen.

Findet das Gericht, daß die Erhebung bezüglich der Vermögens- oder sonstigen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen unzureichend sei, so hat es die genauere Erforschung dieser Verhältnisse zu veranlassen.

Siehe hiezu die Bemerkungen bei §. 391 St. P. O.

Im Interesse der Schonung des Staatsschatzes wurde mit JME. v. 6. März 1866, Z. 1656 allen Gerichten die möglichste Strenge bei der Entscheidung über die Einbringlichkeit der Kosten des Strafverfahrens empfohlen. — An den dießfälligen Berathungen des Gerichtes kann sich auch die Staatsanwaltschaft betheiligen (JME. v. 25. Jän. 1866, Z. 103).

§. 140. Im Falle der Einbringlichkeit der Kosten hat das Gericht, sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, deren Einbringung und Entrichtung an die Staatscasse zu bewirken.

Vgl. §. 48 V. V. und Formular 59, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

Die eingebrachten Gerichtskosten werden nicht mehr an die Staatscasse abgeführt, sondern fließen in die Verlagsgelder (§. 130) des einhebenden Gerichtes, und sind mit diesen zu verrechnen und zu verwenden (JME. v. 20. April 1857, Z. 4371). Werden die Kosten über Ansuchen eines Gerichtshofes von einem Bezirksgerichte eingebracht, so fließen sie in dessen Verlagsgelder und sind mit diesen zu verrechnen (JME. v. 29. Oct. 1858, Z. 16883). — Dasselbe gilt von den eingebrachten Kosten des Strafvollzuges (JME. v. 3. April 1860, Z. 4474). Siehe übrigens auch JMVdg. v. 16. Dec. 1895, Z. 24311 (Anhang VII).

Wenn von Abgeurtheilten Vorspannskosten hereingebracht werden, so sind die darin begriffenen Landeserforderniß-Beiträge von den übrigen vergüteten Strafproceßkosten abgesondert, unter Berufung auf die Escorterechnung in Empfang zu stellen (Ob. Land. Ger. Präs. Vdg. v. 14. April 1862, Z. 1027).

Wenn ein Patentalinvalide verurtheilt wird, so hat das Invalidenhaus die während der Haftdauer aufgelaufene Patentalgebühr zur Deckung der von dem Civilgerichte angesprochenen Untersuchungs- und Verpflegskosten zu übersenden. Wird der Invalide zu einer Strafe verurtheilt, welche den Verlust des Patentalgenusses nicht nach sich zieht, so werden auch die Verpflegskosten während der Strafdauer aus dem mittlerweile zurückbehaltenen Bezuge ersetzt, und zwar nach Ermessen des Civilgerichtes entweder in den eingeführten Fälligkeitsterminen der Gebühr, oder nach Beendigung der Strafzeit auf einmal, gegen Amtsquittung des Gerichtes an dasselbe übersendet. Andere Zulagen oder Stiftungsbeträge, welche der Invalide bezieht, können zum Zwecke des Strafgerichtskosten-Ersatzes aber nur insofern verwendet werden, als nicht besondere Bestimmungen des Gebührenreglements oder des Stiftbriefes entgegenstehen, was das Invalidenhaus-Commando zu entscheiden hat (JME. v. 30. Jän. 1865, Z. 779).

§. 141. Ist zur Sicherstellung der Kosten bares Geld zurückbehalten worden, so hat das Gericht den erforderlichen Betrag an die Steuercasse abzuführen. Besteht aber das zurückbehaltene Eigenthum aus Sachen, die erst veräußert werden müssen, oder finden sich zur Bedeckung der Kosten gar keine Gegenstände in gerichtlicher Verwahrung, so ist der zum Kostenersatze Verurtheilte, oder derjenige, welchem die Verwaltung des Vermögens desselben zukommt, aufzufordern, binnen acht Tagen, bei Vermeidung gerichtlicher Zwangsmittel, die Zahlung an die

Steuercasse des Gerichtsbezirkes, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, zu leisten, und sich darüber auszuweisen.

Von dieser Anordnung ist auch die Steuercasse zu verständigen, und im Falle die Ausweisung über die geleistete Zahlung in der festgesetzten Zeit nicht erfolgt, die Pfändung, Schätzung und Veräußerung zur Berichtigung hinreichender Fahrnisse des Ersatzpflichtigen, nach den über die Einbringung anderer Gerichtsgebühren bestehenden Vorschriften, vorzunehmen, und der eingebrachte Betrag an die Steuercasse abzuführen.

Vgl. §. 49 V. V.

§. 142. Befindet sich das erkennende Gericht nicht in dem Bezirke, in welchem die Zahlung an die Steuercasse zu leisten ist, so hat sich dasselbe wegen Einbringung der Kosten an das zuständige Gericht daselbst zu wenden, und letzteres nicht nur die Verständigung der Steuercasse und des Schuldners zu besorgen, sondern im Falle der letztere sich über die Berichtigung der Gebühren nicht in der gehörigen Zeit ausweiset, auch die Execution zur Einbringung derselben vorzunehmen, ohne eine weitere Aufforderung des erkennenden Gerichtes abzuwarten. Die erfolgte Einbringung oder die Anstände, welche sich bei derselben ergeben, sind dem erkennenden Gerichte mitzutheilen welches, wenn es die Kosten uneinbringlich findet, hievon das requirirte Gericht und die Staatsbuchhaltung zu verständigen hat.

Siehe die Bemerkung zu §. 133, und vgl. Formular 45, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

Verzeichniß der eingebrachten Kosten.

§. 143. (Aufgehoben durch die JMVdg. v. 16. Dec. 1895, Z. 24311, Nr. 25 J. V. B., Anhang VII.)

Siehe die Bemerkung zu §§. 133 und 140.

Ueber die Einhebung und Verrechnung der Verpflegskostenersätze, welche von den zu einer Freiheitsstrafe verurtheilten Sträflingen in Folge der §§. 2 u. 3 der kais. Vdg. v. 2. Juni 1859, Nr. 105 R. G. B. zu leisten sind, wurde durch die, allerdings mittelst der JMVdg. v. 16. Dec. 1895, Nr. 25 J. V. B. (Anhang VII), theilweise abgeänderte M. Vdg. v. 26. Juli 1861, Nr. 84 R. G. B., eine umfassende Vorschrift erlassen, und durch JME. v. 3. Sept. 1861, Z. 6058, die in Bezug hierauf von der k. k. obersten Controlsbehörde ergangene besondere Belehrung bekannt gemacht. Zur genauen Durchführung dieser Vorschrift wurde auch in Folge JME. v. 23. Juli 1863, Z. 5930, angeordnet, daß in den Auskunftstabellen stets anzuführen ist, ob der Sträfling zum Ersatze der Verpflegskosten während der Strafdauer verurtheilt worden ist.

Ueber die Verrechnung der Verpflegskostenersätze von in Militär-Strafanstalten untergebrachten Civilsträflingen wurden die betreffenden

Verfügungen des Kriegsministeriums durch JME. v. 13. Aug. 1864, Z. 6904, und 10. Dec. 1864, Z. 10805, den Gerichtsbehörden bekannt gegeben.

§. 144. Erscheint es nothwendig und zulässig, die Kosten aus dem unbeweglichen Vermögen des Ersatzpflichtigen einzubringen, so ist von dem erkennenden Gerichte eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles und des Kostenverzeichnisses (§. 134) der Finanzprocuratur zur weiteren Amtshandlung nach den gesetzlichen Bestimmungen über die gerichtliche Execution mitzutheilen.

Benehmen der Gerichte gegen Behörden des Auslandes in Bezug auf die Kosten des Strafverfahrens.

§. 145. Werden auf Ansuchen ausländischer Behörden Amtshandlungen vorgenommen, welche mit Kosten verbunden sind, so ist, insoweit mit einzelnen Staaten kein besonderes Uebereinkommen besteht, mit den gepflogenen Erhebungen zugleich ein Verzeichniß der Kosten zu übersenden, und um deren Vergütung zu ersuchen. Wird dieselbe verweigert, so ist im Wege des Oberlandesgerichtes dem Justizministerium die Anzeige zu erstatten.

In Bezug auf die Berechnung, Auszahlung aus den Verlagsgeldern, Verzeichnung solcher Kosten und die Abfuhr der von der ausländischen Behörde geleisteten Vergütung an die Steuercasse, sind die Vorschriften der Strafproceß-Ordnung und der gegenwärtigen Instruction zu beobachten.

Siehe die Bemerkungen zu §. 380 St. P. O.

§. 146. Wenn eine ausländische Behörde für Amtshandlungen, die von derselben auf Ersuchen eines österreichischen Gerichtes in Strafsachen vorgenommen wurden, einen Kostenersatz anspricht, so sind diese, den Fall eines besonderen Uebereinkommens mit dem auswärtigen Staate ausgenommen, gleich den bei einem inländischen Gerichte aufgelaufenen Kosten zu behandeln.

Wenn jedoch gegen deren Eintreibung Bedenken obwalten, so ist dem Oberlandesgerichte Bericht zu erstatten, welches nach Umständen den Gegenstand dem Justizminister zur weiteren Verfügung vorzulegen hat.

In dem an das Oberlandesgerichts-Präsidium in Wien gerichteten JME. v. 3. Juni 1877, Z. 7099, wurde demselben eröffnet, daß, nachdem durch die §§. 36 und 235 St. G. der Vollzug von Urtheilen auswärtiger Strafbehörden im Inlande ganz ausgeschlossen ist, auch die Einhebung oder Einbringung von Strafverfahrens- und Strafvollzugs-

kosten, deren Ersatz in einem ausländischen Strafurtheile auferlegt ist, unzulässig erscheint. Die k. k. Gerichte können daher auf ein derartiges Ansuchen einer fremden Behörde (selbst wenn es sich um eine bloße Zustellung der von den auswärtigen Behörden in Strafsachen ausgefertigten Taxnoten an den hierländigen Schuldner handelt) keine Rechtshilfe leisten, und haben sich jeder Mitwirkung in derlei Angelegenheiten zu enthalten.

Kosten in Standgerichtsfällen.

§. 147. In Standgerichtsfällen wird dem Vorsteher des Standgerichtes ein angemessener Betrag zur Verfügung gestellt, wovon er die entfallenden Auslagen, unter Beobachtung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, zu bestreiten hat.

Siehe §§. 429 u. ff. St. P. O.

Besondere Vorschriften für die Bezirksgerichte in Bezug auf die Kosten des Strafverfahrens.

§. 148. Die in diesem Hauptstücke gegebenen Vorschriften sind im Allgemeinen auch von den Bezirksgerichten, in Bezug auf die Kosten des Strafverfahrens in Uebertretungsfällen, zu beobachten.

Die Verrechnung der erhaltenen Verlagsgelder kann einem Steuerbeamten, oder wo dieses unthunlich ist, einem verläßlichen Kanzleibeamten übertragen werden.

Jede Quittung über eine aus den Verlagsgeldern geleistete Zahlung muß bei Bezirksämtern, wo die Justizpflege durch einen dazu bestimmten Beamten selbstständig besorgt wird, von diesem ausgefertiget, und von dem Bezirksvorstande vidirt sein.

Sechstes Hauptstück.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsordnung der Gerichte im Strafverfahren.

In Bezug auf das Einreichungsprotokoll.

§. 149. Parteien, welche mündlich Anzeigen oder Gesuche anbringen wollen, sind von dem Einreichungsprotokollisten an den Vorsteher des Gerichtes zu verweisen. Schriftliche Anzeigen sind nach vollzogener Eintragung in das Einreichungsprotokoll ungesäumt, und wenn sie in Fällen, wo es sich um ein Verbrechen handelt, von dem Anzeiger selbst überreicht werden, noch während der Anwesenheit des letzteren, dem Gerichtsvorsteher vorzulegen, damit dieser beurtheilen könne, ob

nicht der Anzeiger sogleich über seine Anzeige zu Protokoll zu vernehmen sei.

Die Institution des Einreichungsprotokolles entfällt nunmehr gemäß §§. 62 u. ff. der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anh. III).

§. 150. Bei dem Einreichungsprotokolle darf über strafgerichtliche Angelegenheiten nur den Conceptsbeamten des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft, zum Zwecke ihrer Amtshandlungen, Auskunft ertheilt werden.

Vgl. §. 62 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B., Anhang III.

§. 151. Eingaben, welche außer den Amtsstunden einlangen oder überreicht werden, sind dessenungeachtet von dem Einreichungsprotokollisten, oder wenn derselbe sich nicht im Gerichtshause befindet, von dem Gerichtsvorsteher oder dessen Stellvertreter zu übernehmen. Die ordnungsmäßige Eintragung solcher Eingaben ist am nächsten Tage vorzunehmen.

Vgl. §§. 62 u. ff. der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B., Anhang III.

§. 152. Bei der Bezeichnung des Gegenstandes in der zweiten Rubrik des Einreichungsprotokolles ist stets der Name des Beschuldigten und des Beschädigten, und die dem ersteren zur Last gelegte strafbare Handlung anzuführen. Ist der Thäter oder der Beschädigte unbekannt, so hat der Einreichungsprotokollist nach Thunlichkeit den Ort der verübten That, und den Gegenstand derselben, z. B. die Gattung der gestohlenen Sachen, oder andere kennbar bezeichnende Merkmale der Angelegenheit anzuführen, um welche es sich handelt.

Dieser §. wurde durch die Bestimmungen des 3. Abschnittes des 2. Theiles der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III), abgeändert.

§. 153. Einlangende Gelder oder andere werthvolle Gegenstände sind nach erfolgter Eintragung der Eingabe in das Einreichungsprotokoll, dem Gerichtsvorsteher zur weiteren Verfügung zu übergeben (§. 103).

Gegenstände anderer Art hat der Einreichungsprotokollist zu übernehmen, dieselben, wenn kein Verzeichniß beiliegt, gehörig zu verzeichnen, und den Empfang auf einem Duplicate des Verzeichnisses zu bestätigen. Kann der Einreichungsprotokollist diese Verzeichnung ohne Nachtheil für die übrigen Geschäfte nicht vornehmen, so hat der Gerichtsvorsteher einen anderen Beamten oder den Kerkermeister damit zu beauftragen,

Im Uebrigen ist nach der Vorschrift der §§. 53 und 201 vorzugehen.

Vgl. §§. 68 u. ff. JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anh. III).

§. 154. Außer den schriftlichen Eingaben der Parteien, den von der Staatsanwaltschaft überreichten Anklageschriften, Berufungen und anderen abgesonderten schriftlichen Eingaben, den zu Protokoll gebrachten mündlichen Anzeigen strafbarer Handlungen, bezüglich welcher noch keine Untersuchung bei dem Gerichte anhängig ist, den Zuschriften und Erlässen anderer Behörden, und den an das Gericht erstatteten Berichten, darf kein Actenstück oder gerichtlicher Aufsatz in das Einreichungsprotokoll eingetragen werden, sondern jedes Actenstück ist dem Untersuchungsrichter zu übergeben, damit es in das Tagebuch über die Untersuchung eingetragen und den Untersuchungsacten beigelegt werde.

Siehe jedoch hiezu die Bestimmungen des 3. Abschnittes der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III) u. vgl. §. 38 V. V.

§. 155. Insbesondere sind die wechselseitigen Mittheilungen von Untersuchungsacten und einzelnen Actenstücken, welche zwischen den Untersuchungsrichtern, Referenten und Staatsanwälten, nach den Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung und den §§. 23 und 24 der gegenwärtigen Instruction im kurzen Wege zu geschehen haben, nicht in das Einreichungsprotokoll einzutragen, sondern es ist hierüber ein Vormerkbuch mit den nöthigen Rubriken für den Tag der Mittheilung, den Tag der erfolgten Zurückstellung, die Bezeichnung der Strafsache und die Geschäftszahl des Actenstückes, zu führen. Jeder Act, welcher auf diese Art mitgetheilt werden soll, ist dem Beamten, welcher das Vormerkbuch zu führen hat, zu übergeben, und von diesem nach geschehener Eintragung an Denjenigen, an welchen die Mittheilung gerichtet ist, zu übersenden.

Auch die Anträge des St. A. über abgeschlossene Untersuchungen durften nicht durch das Einreichungsprotokoll laufen, sondern waren nur im kurzen Wege dem Gerichte zu übergeben (JME. v. 14. Jän. 1856, Z. 27032).

Vgl. jedoch nunmehr §§. 62 u. ff. der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B., Anhang III.

§. 156. In das Register, welches über das Einreichungsprotokoll zu führen ist, muß jede Strafsache unter dem Namen des Beschuldigten und des Beschädigten, oder, wenn dieselben unbekannt sind, unter anderen geeigneten Schlagwörtern, ins-

besondere unter dem Namen des Thatortes, der Gattung der strafbaren Handlung, oder des Gegenstandes, z. B. „Kindesleiche aufgefunden in u. s. w." auf solche Art eingetragen werden, daß jederzeit daraus ersehen werden kann, ob eine strafbare Handlung bereits zur Kenntniß des Gerichtes gelangt sei, ob gegen einen Beschuldigten nicht schon in einer anderen anhängigen Untersuchung vorgegangen werde, oder irgend ein Zusammenhang anderer Art mit einer schon anhängigen Strafsache bestehe.

Den etwa obwaltenden Zusammenhang hat der Einreichungsprotokollist auf der Eingabe anzumerken.

Dieser Paragraph wurde durch die Bestimmungen des 3. Abschnittes des 2. Theil. der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 12 R. G. B. (Anh. III) abgeändert.

In Bezug auf die Benennung der Untersuchungsrichter und der Referenten.

§. 157. Der Untersuchungsrichter und Referent ist bei den Gerichtshöfen für jede einzelne Strafsache insbesondere zu bestimmen, für diejenigen Geschäfte dagegen, welche auf die innere Ordnung im Gerichts- und Gefangenhause, auf die Verpflegung und Zucht der Gefangenen, die Bewachung und das Aufsichtspersonale Beziehung haben, ist, soweit es thunlich erscheint, ein allgemeiner Referent zu benennen.

Siehe hiezu §. 35 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B., und §. 21 JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III).

In Bezug auf die Bearbeitung der Referate in Strafsachen.

§. 158. Bei der Bearbeitung geschlossener Untersuchungen und anderer, der Entscheidung des Gerichtshofes unterliegenden Geschäftsstücke sind im Allgemeinen die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., zu beobachten. In den schriftlichen Actenauszügen über Untersuchungen hat der Referent insbesondere die Beschaffenheit der That, die gegen den Beschuldigten vorhandenen Verdachtsgründe und Beweismittel, die zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung dienlichen Umstände und die persönlichen Verhältnisse desselben, mit strengster Unparteilichkeit, Richtigkeit und Klarheit, und in derjenigen Ordnung darzustellen, welche der Beschaffenheit des Falles am meisten entspricht.

Sind der Beschuldigten mehrere, so ist diese Darstellung hinsichtlich eines jeden einzelnen insoweit abgesondert zu verfassen, als es zur leichteren und richtigen Auffassung dessen, was jedem der Beschuldigten zur Last fällt, erforderlich erscheint. Die Actenstücke, auf welche sich in dem Auszuge zu beziehen

ist, sind in demselben mit den Zahlen des Tagebuches, Aussagen der Zeugen und Beschuldigten, überdieß auch mit der Zahl der Frage, unter welcher sie in dem Verhörsprotokolle vorkommen (§§. 101, 199, 200 St. P. O.), zu bezeichnen.

Vgl. §§. 287 u. 472 St. P. O. und die §§. 182 u. 183 JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III).

In Bezug auf das Verhalten des Gerichtes bei Schlußverhandlungen.*)

§. 159. Bei Schlußverhandlungen*) haben die versammelten Richter ihre Aufmerksamkeit ungetheilt auf den Gegenstand der Verhandlung zu richten, während derselben keine anderen Geschäfte vorzunehmen, jede unnöthige Unterbrechung zu vermeiden und in ihrem Benehmen den erforderlichen Anstand zu beobachten.

In Bezug auf den Vorgang bei der Berathschlagung.

§. 160. Bei der Berathschlagung über strafgerichtliche Angelegenheiten sind im allgemeinen die Vorschriften der §§. 159—167 des Gesetzes v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., zu beobachten.

In denjenigen Fällen, in welchen die Beiziehung des Staatsanwaltes stattfindet, ist derselbe unmittelbar nach der thatsächlichen Darstellung des Referenten mit seinen Anträgen zu hören (§. 35 St. P. O.).

Bei der Berathung, welche während einer Schlußverhandlung*) über vorgekommene Zwischenfragen, und nach geendigter Schlußverhandlung*) über die zu fällende Entscheidung stattfindet, hat der Vorsitzende die Stimmführer, von dem ältesten Rathe angefangen, nach ihrem Range zur Aeußerung ihrer Meinung aufzufordern, und nach erfolgter Schlußfassung zu bestimmen, welcher der versammelten Richter das Erkenntniß nebst den Entscheidungsgründen und die übrigen etwa beschlossenen Ausfertigungen zu verfassen habe.

Der Vorsitzende hat hiebei den §. 134 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., zu beobachten, und darüber zu wachen, daß die Ausfertigungen innerhalb der gesetzlichen Frist zugestellt werden (§. 270 St. P. O.).

Dagegen steht dem Vorsitzenden bei Entscheidungen in Strafsachen nicht das Recht zu, den gefaßten Beschluß zu sistiren (JME. v. 30. Oct. 1857, Z. 23604).

Vgl. hiezu auch die §§. 184 u. 185 JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III).

---

*) Hauptverhandlung.

In Bezug auf das Berathungsprotokoll.

§. 161. Das im §. 23 der St. P. O. vorgeschriebene Berathungsprotokoll ist auf dem Referatsbogen, nach dem Aufsatze des Referenten, oder wenn der Raum nicht hinreicht, auf besonderen halbgebrochenen Bogen beizufügen.

Hiebei sind nach Anführung des Tages der Berathung und der Gegenwärtigen, mit Hinweisung auf die bereits vorliegenden Anträge des Staatsanwaltes (§. 92 St. P. O.) und des Referenten, zuerst die von diesen Antragstellern bei Beginn der Berathung allenfalls vorgenommenen Aenderungen ihrer Anträge und neu angeführten Gründe, und hierauf die Meinungen aller einzelnen Stimmführer, sammt den von denselben zur Unterstützung der nämlichen Anträge etwa beigefügten, oder für ihre abweichenden Ansichten geltend gemachten Gründen, jedoch ohne Wiederholung und ohne unnütze Weitläufigkeit, endlich der gefaßte Beschluß mit der Angabe, wie die Mehrheit der Stimmen berechnet wurde, klar und bestimmt darzustellen, und mit Hinweisung auf die Begründung der einzelnen Meinungen zu bemerken, welche der angeführten Entscheidungsgründe von der Mehrheit der Stimmen angenommen worden sind.

Vgl. §§. 23, 272 u. 342 St. P. O., dann §§. 186 ff. der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B.

§. 162. In dem Berathungsprotokolle über jede Schlußverhandlung (§. 272 St. P. O.) sind nach Anführung des Tages der Berathung und der Gegenwärtigen, zuerst die im Laufe der Verhandlung von dem Gerichtshofe etwa entschiedenen Zwischenfragen (§§. 236—238 u. a. der St. P. O.) in der Ordnung, in welcher sie vorgekommen sind, mit Beziehung auf die in dem Protokolle über die Schlußverhandlung darüber enthaltenen Anträge der Parteien aufzunehmen, und bei jeder Frage sogleich die über dieselbe abgegebenen Meinungen nebst dem gefaßten Beschlusse anzuführen. Hierauf ist die über den Hauptgegenstand der Verhandlung gepflogene Berathung und Abstimmung nebst dem gefaßten Beschlusse, auf die im §. 161 bezeichnete Weise darzustellen, endlich am Schlusse anzumerken, welchem der Stimmführer die Abfassung des Urtheiles sammt Entscheidungsgründen übertragen wurde (§. 160).

Siehe die Bemerkung zu §. 161; vgl. auch §§. 238 u. 271 St. P. O.

§. 163. In den Berathungsprotokollen über die nach §. 94 der St. P. O. abzuhaltenden periodischen Sitzungen sind die Untersuchungen, über welche die Untersuchungs-

richter mündlich Vortrag erstattet haben, ohne daß jedoch von ihnen oder einem der übrigen Anwesenden ein Antrag gestellt worden wäre, kurz zu bezeichnen, ohne sich in eine Darstellung des Inhaltes des Vortrages einzulassen. Wird von dem Untersuchungsrichter oder dem Staatsanwalte ein Antrag gestellt, oder überhaupt von dem Gerichtshofe ein Beschluß gefaßt, so hat der Schriftführer auf dem Concepte der Ausfertigung, und wenn keine besondere Ausfertigung beschlossen worden ist, auf einem abgesonderten Bogen den gestellten Antrag und die darüber gepflogene Berathung nebst dem gefaßten Beschlusse, auf die im §. 161 bezeichnete Weise anzuführen.

Siehe §. 94 St. P. O. — Die vorgekommenen Untersuchungen sind in dem Protokolle nicht bloß mit der Geschäftszahl, sondern auch mit kurzer Anführung der betreffenden Personen und des Gegenstandes zu bezeichnen (JME. v. 8. Juni 1858, Z. 10651).

§. 164. Alle Protokolle über Berathungen der Gerichte erster Instanz, welche sich auf einzelne Untersuchungen beziehen, (§§. 161, 162, 163), sind den Untersuchungsacten beizulegen und in dem Tagebuche anzuführen. Im Uebrigen sind in Beziehung auf die Sitzungsprotokolle und die Verzeichnung der in der Sitzung vorgetragenen Geschäftsstücke in denselben, die allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

Bei Berichterstattungen an höhere Behörden sind die Originalberathungsprotokolle anzuschließen (JME. v. 16. Mai 1856, Z. 9386, und 9. Juli 1856, Z. 13303).

In Beziehung auf die Ausfertigung strafgerichtlicher Erkenntnisse und Beschlüsse.

§. 165. Bei der Ausfertigung der Entscheidungsgründe zu strafgerichtlichen Erkenntnissen und anderen Beschlüssen, welche nach Vorschrift der Strafproceß-Ordnung an Parteien hinauszugeben sind, haben die Strafgerichte stets die Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Schicklichkeit zu beobachten, und daher insbesondere in Fällen, wo es sich um die Beurtheilung unehrerbietiger, beleidigender, unsittlicher und unschicklicher Aeußerungen eines Beschuldigten, oder von Thatsachen handelt, deren nähere Bekanntwerdung aus öffentlichen Rücksichten gefährlich werden könnte, hievon in den Entscheidungsgründen nur in jenen allgemeinen Ausdrücken Andeutung zu machen, welche zur Begründung des richterlichen Erkenntnisses nöthig erscheinen.

Stfg. Instr. §. 165. 1. Siehe Note 9 bei §. 260.

Handelt es sich um die Ausfertigung strafgerichtlicher Erkenntnisse gegen mehrere der nämlichen strafbaren Handlung mitbeschuldigte Personen (Complicitäten), so ist in jenen Fällen, wo die vollständige Ausfertigung des wider Alle ergangenen Erkenntnisses an jeden einzelnen Betheiligten, aus öffentlichen Rücksichten bedenklich erscheint, für jeden derselben aus dem gemeinschaftlichen Erkenntnisse nur derjenige Theil, der ihn angeht, jedoch in solcher Weise auszufertigen, daß aus diesem Auszuge sowohl der Inhalt des ihn betreffenden Erkenntnisses, als auch die Gründe, worauf dasselbe in Beziehung auf ihn beruht, vollständig ersichtlich sind.

Siehe hiezu die §§. 191 u. ff. der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III), und vgl. auch §. 270 St. P. O.

Die Urtheile und Erkenntnisse der Gerichte haben mit den Worten zu beginnen: „Im Namen Seiner Majestät des Kaisers" und hierauf hat erst die Benennung des Gerichtes zu folgen (M. Vdg. v. 11. Jän. 1868, Nr. 6 R. G. B.).

§. 166. Die im §. 206 des Gesetzes v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., enthaltene Bestimmung, daß die Concepte der gerichtlichen Ausfertigungen dem Vorsitzenden vorzulegen sind, und daß ohne die beigesetzte Genehmigung desselben nichts ausgefertigt werden darf, ist bei den Gerichtshöfen hinsichtlich aller in Folge gerichtlicher Beschlüsse verfaßten Ausfertigungen (§. 10), bei den Untersuchungsgerichten aber hinsichtlich aller Ausfertigungen zu befolgen, zu welchen nach §. 11 die Genehmigung des Vorstehers der gerichtlichen Geschäftsführung erfordert wird.

Dem Expeditor liegt ob, die an ihn gelangenden Geschäftsstücke in Strafsachen vor allen übrigen ausfertigen und zustellen zu lassen.

Die Concepte der Ausfertigungen und diejenigen Eingaben und anderen Acten, welche nicht nach der Anordnung des Gerichtes einer Partei zugestellt, oder an eine andere Behörde übersendet werden sollen, sind, wenn die Untersuchung noch nicht beendiget ist, dem Untersuchungsrichter oder dem Referenten, je nachdem das Tagebuch sammt den Verhandlungsacten sich bei dem einen oder dem anderen befindet, zur Hinterlegung bei demselben, wenn aber das Verfahren bereits beendiget ist, und die Untersuchungsacten sich in der Verwahrung der Registratur befinden, der letzteren zu übergeben.

In Bezug auf die Aufbewahrung der strafgerichtlichen Acten in der Registratur.

§. 167. Die strafgerichtlichen Acten sind abgesondert von civilgerichtlichen, nach folgenden Hauptabtheilungen in der Registratur zu verwahren:

A. Anzeigen, welche ohne Einleitung einer Voruntersuchung verworfen, oder an andere Behörden abgetreten worden sind.

B. Strafsachen, in welchen der Thatbestand erhoben, jedoch keine Specialuntersuchung eingeleitet worden ist.

C. Strafsachen, in welchen eine Specialuntersuchung gegen bestimmte Personen gepflogen worden ist.

D. Von anderen Gerichten eingegangene Steckbriefe, Personsbeschreibungen, Nachrichten über vorgefundene Merkmale oder Gegenstände strafbarer Handlungen, auf Ersuchen anderer Behörden vorgenommene Amtshandlungen u. dgl.

E. Verpflegung, Beschäftigung und ärztliche Behandlung der Gefangenen, Seelsorge und Gottesdienst im Gefangenhause, Militärbewachung und Transporte.

Die Protokolle über die Bestrafung von Verhafteten im Disciplinarwege sind den Untersuchungsacten beizulegen, zu welchen sie gehören.

Dienstsachen der, wenngleich nur für strafgerichtliche Verrichtungen bestimmten Beamten und Diener, die periodischen Ausweise und Tabellen, die Protokolle über Untersuchungen des Gefangenhauses und des Depositenamtes, und die Verhandlungen über den Bedarf des Gerichtes und Gefangenhauses sind in der zweiten Abtheilung der allgemeinen Registratur aufzubewahren.

Es ist jedoch bei größeren Gerichtshöfen erster Instanz dem Ermessen des Gerichtsvorstehers überlassen, für die zuletzt erwähnten Angelegenheiten eigene Abtheilungen in der strafgerichtlichen Registratur anzulegen.

Siehe auch §. 40 V. V.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen wurden durch §. 291 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III) wesentlich modificirt.

§. 168. (Abgeändert durch die §§. 261, 263 u. 291 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B., Anhang III.)

§. 169. (Aufgehoben durch §. 293 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B., Anhang III.)

§. 170. Die Einsicht und Erhebung strafgerichtlicher Acten aus der Registratur ist den Beamten des Gerichtes und

der Staatsanwaltschaft, unter der im §. 235 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., festgesetzten Beschränkung gestattet.

Die Mittheilung von Auskünften oder Acten an andere Behörden darf nur im ämtlichen Wege erfolgen.

Parteien darf der Registratursbeamte bei Dienstesentlassung weder Auskünfte ertheilen, noch die Einsicht gestatten, oder Acten in Urschrift oder Abschrift ausfolgen, ohne hiezu von dem Gerichte ermächtiget zu sein.

Siehe hiezu §. 288 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III).

Inwiefern auch in anderen, als in den in der Strafproceß-Ordnung ausdrücklich erwähnten Fällen den Parteien die Einsicht der Untersuchungsacten und die Ertheilung von Abschriften daraus, zur Ausführung von Entschädigungsansprüchen, behufs des Ansuchens um Wiederaufnahme einer Untersuchung oder aus anderen Gründen gestattet werden kann, haben die Gerichte in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen (M. Vdg. v. 26. Mai 1856, Nr. 87 R. G. B., und §. 82 St. P. O.).

§. 171. Der Gerichtsvorsteher kann Verhandlungen, an deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen besonders gelegen ist, unter seinem Siegel, oder in einem Schranke, wozu er allein den Schlüssel hat, in der Registratur aufbewahren lassen.

§. 172. Die Vorschriften der §§. 170 und 171 sind auch bei Bezirksgerichten zu beobachten.

Im Uebrigen wurden die Bestimmungen dieses Paragraphen durch die §§. 223, 247, 248 u. 291 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III) abgeändert.

In Beziehung auf die Scartirung älterer strafgerichtlicher Acten enthält die JMVdg. v. 15. Juli 1876, Z. 2304, nachstehende Vorschriften:

Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Von jeder Scartirung sind ausgenommen:

1. Acten, welche Vorgänge von besonderem geschichtlichen, wissenschaftlichen oder politischen Interesse betreffen;

2. die bei den strafgerichtlichen Acten aufbewahrten Originalurkunden privatrechtlichen Inhaltes;

3. Acten der Strafprocesse über Verbrechen, welche mit dem Tode bedroht sind;

4. Normalien, dann bei den Oberlandesgerichten die jährlichen Geschäftsausweise, endlich bei den Oberstaatsanwaltschaften die statistischen Tabellen und Geschäftsausweise. Es sind jedoch darunter die Specialausweise der unterstehenden Behörden nicht begriffen.

In Ansehung aller übrigen, bei den Gerichten, bei diesen jedoch mit Ausnahme des k. k. obersten Gerichtshofes, und bei den Staatsanwalt-

schaften aufbewahrten strafgerichtlichen Acten finden die Scartirungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

Scartirung bei den Gerichten.

§. 2. Von den Strafsachen, welche nach dem Strafgesetze v. 3. Sept. 1803, Nr. 626 J. G. S., durchgeführt wurden, können alle strafgerichtlichen Acten vertilgt werden, mit Ausnahme der Vorträge zur Schlußerledigung von geschlossenen Untersuchungen nebst den Urtheilen aller Instanzen und den Belegen über die Strafvollstreckung.

§. 3. Bei Strafsachen, welche nach den Strafproceß-Ordnungen v. 17. Jän. 1850, Nr. 25 R. G. B., und v. 29. Juli 1853, Nr. 151 R. G. B., behandelt wurden, können vertilgt werden:

I. Bei den Gerichten, welche in erster Instanz eingeschritten sind:

1. nach dreißig Jahren die Strafuntersuchungen über Verbrechen und Vergehen;

2. nach zwanzig Jahren die Strafuntersuchungen über Uebertretungen.

Von der Vertilgung sind jedoch in den unter Z. 1 und 2 erwähnten Sachen ausgenommen:

a) wenn die Erledigung durch Urtheil erfolgt ist: die Urtheile nebst Entscheidungsgründen, die Schlußverhandlungs- (Hauptverhandlungs-) Protokolle, die Auskunftstabellen und, falls eine Strafe verhängt wurde, auch die Belege über die Strafvollstreckung,

b) wenn die Erledigung in anderer Weise erfolgt ist: die erledigende Verfügung nebst den zu deren Verständniß unentbehrlichen Acten.

3. Nach zehn Jahren die Mittheilungen und Correspondenzen anderer Behörden in Strafsachen, welche sich nicht auf bei dem Gerichte anhängige Straffälle beziehen;

4. nach fünf Jahren alle Acten, welche die Bildung der Geschwornenlisten betreffen.

II. Bei den Gerichten, welche in höherer Instanz eingeschritten sind, nach dreißig Jahren alle strafrechtlichen Acten ohne Unterschied.

§. 4. Ferner können nach zwanzig Jahren die in der Beilage A verzeichneten Hilfsbücher und Vormerke der Gerichte in Strafsachen vertilgt werden.

(Die JMVdg. v. 24. Oct. 1896, Z. 20687, Nr. 34 J. V. B. betreffend die Actenvertilgung (Scartirung) verfügt, daß Strafsachen, welche nach der geltenden St. P. O. verhandelt worden sind, der Vertilgung nach §. 3 u. 4 des JME. v. 15. Juli 1876, Z. 2304 mit der Maßgabe unterliegen, daß die Hauptregister der Gerichtshöfe über Verbrechen u. Vergehen u. die Bezirksgerichte über Uebertretungen, die Einreichungsprotokolle, die Personalindices und die Register über Abgestrafte, wo solche geführt werden, von der Vertilgung ausgeschlossen bleiben.)

Scartirung bei den Staatsanwaltschaften.

§. 5. Alle Acten der Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften, welche Amtshandlungen auf Grund der im §. 3 bezeichneten Strafproceß-Ordnungen betreffen, können nach zwanzig Jahren, diejenigen aber, von welchen Abschriften sich in den Untersuchungsacten bei Gericht

befinden, schon nach zehn Jahren vertilgt werden. Der Vertilgung nach fünf Jahren unterliegen die Pflichtexemplare von Druckschriften, welche nicht in die Bibliothek der Staatsanwaltschaft aufgenommen wurden.

§. 6. Ferner können nach zwanzig Jahren die in der Beilage B verzeichneten Hilfsbücher und Vormerke der Staatsanwaltschaften in Strafsachen vertilgt werden.

Gemeinsame Bestimmungen für die Scartirung.

§. 7. Auf die Scartirung von Acten, welche die Administration, insbesondere das Rechnungs- und Depositenwesen betreffen, hat diese Verordnung, sofern in derselben über einzelne Acten solcher Art nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, keine Anwendung.

§. 8. Der Beginn der in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Anzahl von Jahren ist vom 1. Jän. desjenigen Jahres zu berechnen, welches auf den Jahrgang folgt, in dem in erster Instanz der letzte eine Untersuchung abschließende, in höherer Instanz der letzte auf dieselbe Strafsache Bezug nehmende Act gelaufen ist, beziehungsweise der Abschluß des Buches, Vormerkes, der Correspondenz oder anderweitigen Mittheilung, oder die Abgabe des Pflichtexemplares stattgefunden hat.

§. 9. Bei Gerichtshöfen hat die Ausscheidung der Acten unter Aufsicht und Leitung eines vom Präsidium bestimmten Conceptsbeamten zu geschehen, welcher dem die Acten sichtenden Kanzleibeamten die nöthige Anleitung und Belehrung zu ertheilen hat.

Bei Einzelngerichten hat der Bezirksrichter diesen Einfluß auf den die Scartirung besorgenden Kanzleibeamten zu üben.

In zweifelhaften Fällen hat der Kanzleibeamte die Weisung des die Scartirung leitenden Conceptsbeamten einzuholen.

§. 10. Die bei Bezirksgerichten und Gerichtshöfen nach dieser Verordnung zur Vertilgung abgesonderten Acten sind nach Anweisung des vorgesetzten Präsidiums der Verstampfung und Veräußerung zuzuführen, und haben zu diesem Ende die Gerichtsvorsteher die nöthigen Vorsichten anzuwenden und insbesondere den Finanzbehörden jene Mittheilungen zu machen, welche zur Wahrung der Interessen des Staatsschatzes nothwendig sind.

§. 11. Jenen Kanzleibeamten und Gerichtsdienern, welche bei der Actenscartirung außergewöhnliche Dienste leisteten, können durch Bewilligung des betreffenden Oberlandesgerichts-Präsidiums, rücksichtlich Oberstaatsanwaltes, Remunerirungen aus dem durch Verkauf der Scartacten erzielten Erlöse nach Maßgabe der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 9. April 1869, Nr. 3886 (S. 225 F. M. V. B. Nr. 15 v. J. 1869) zugewendet werden.

Der verbleibende Reinerlös ist an die Staatscassen abzuführen (FME. v. 15. Juli 1867, Nr. 28322, Vdgsb. Nr. 28, S. 196).

§. 12. Der Zeitpunkt, in welchem die Scartirung bei den einzelnen gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Behörden zu beginnen hat, wird von den Oberlandesgerichts-Präsidien und von den Oberstaatsanwälten für ihre Sprengel angeordnet.

Dieselben bestimmen auch, ob das Scartirungsgeschäft ununterbrochen, oder in gewissen Zeitabschnitten zu vollziehen sei; sie können auch verfügen, daß die nach der gegenwärtigen Verordnung zulässige Vertilgung bei einzelnen Gattungen von Acten, vorläufig unterbleibe.

Siehe hiezu auch §. 301 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III). Vgl. ferner §. 299 eben dieser JMVdg. und die JMVdg. v. 28. Oct. 1897, Z. 18932, Nr. 42 J. V. B.

Beilage A (zu §. 4).

Hilfsbücher und Vormerke.

Der Scartirung nach zwanzig Jahren wären zu unterziehen:

Hauptregister der Gerichtshöfe über die Strafanzeigen	§. 6 des Stfg. Instr. vom 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B.
Geschäftstabellen der Gerichtshöfe über den Geschäftsgang	§. 36, 37 der Stfg. Instr. v. J. 1854.
Geschäftstabellen der Bezirksgerichte über den Geschäftsgang . . .	§. 40 der Stfg. Instr. vom J. 1854 (§. 436 St. P. O. v. J. 1853).
Monatsausweise der Untersuchungsgerichte	§. 9 der Stfg. Instr. v. J. 1854 (§. 62 St. P. O. v. J. 1853).
Jahrestabellen der Gerichte über den Geschäftsgang	§. 42 der Stfg. Instr. v. J. 1854.
Monatsausweise der Bezirksgerichte	Vdg. v. 22. Juli 1850, Nr. 302 R. G. B., zur St. P. O. v. J. 1850.
Referentenbücher . .	§. 137 des organ. Gesetzes v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B.; §. 38 der Stfg. Instr. v. J. 1854.
Protokolle über die abgehaltenen Sitzungen	§. 183 des organ. Gesetzes v. 28. Juni 1850, Nr. 258 R. G. B.; §. 177 des organ. Gesetzes v. J. 1853; §. 163 der Stfg. Instr. vom J. 1854 (zum §. 63 St. P. O. v. J. 1853).
Verzeichnisse über die Sitzungsstücke	§. 187 des organ. Gesetzes v. J. 1850; §. 181 des organ. Ges. v. J. 1853.
Einreichungsprotokolle	§. 210 des organ. Ges. v. J. 1850; §§. 113, 244 des organ. Gesetzes v. J. 1853; §. 152 der Stfg. Instr. v. J. 1854.
Register der Gerichtshöfe zum Einreichungsprotokoll	§. 214 des organ. Gesetzes v. J. 1850; §. 129 des organ. Gesetzes v. J. 1853; §. 156 der Stfg. Instr. v. J. 1854.

Vormerkbuch des Einreichungsprotokolles über die an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Acten .	§. 155 der Stfg. Instr. v. J. 1854.
Expeditsbuch	§. 208 des organ. Gesetzes v. J. 1853.
Zustellungsbuch	§. 242 des organ. Gesetzes v. J. 1850; §. 218 des organ. Gesetzes v. J. 1853.
Zustellungsbogen	§. 227, 233 des organ. Gesetzes v. J. 1850; §§. 214, 250 des organ. Gesetzes v. J. 1853.
Vormerke über Zustellungsbögen. .	§. 217 des organ. Gesetzes v. J. 1853.
Postjournal	§. 240 des organ. Gesetzes v. J. 1850.
Vormerkbuch der Registratur über behobene Acten und über bestellte Abschriften	§. 254, 256 des organ. Gesetzes v. J. 1850; §. 236 des organ. Gesetzes v. J. 1853.
Tagebuch der Kerkermeister über erhaltene Aufträge	§. 47 der Stfg. Instr. v. J. 1854.
Register der Kerkermeister über die Aufträge	§. 47 der Stfg. Instr. v. J. 1854.
Aufträge an die Kerkermeister in besonderen Straffällen	§. 47 der Stfg. Instr. v. J. 1854.
Gefangenprotokolle des Kerkermeisters	§. 48 der Stfg. Instr. v. J. 1854.
Register des Kerkermeisters zum Gefangenprotokolle	§. 48 der Stfg. Instr. v. J. 1854.
Personsbeschreibungen, in Aufbewahrung des Kerkermeisters befindlich	§. 52 der Stfg. Instr. v. J. 1854.
Arrestantenprotokoll	§. 56 der Stfg. Instr. v. J. 1854.
Vormerke über vorläufig Verwahrte	§. 57 der Stfg. Instr. v. J. 1854.
Rapporte über den Stand der Arrestanten	§. 61 der Stfg. Instr. v. J. 1854.
Register über die Sträflinge . . .	§. 83 der Stfg. Instr. v. J. 1854.
Protokolle über Verpflichtung der Gerichtszeugen	§. 69 der St. P. O. v. J. 1853.
Vertheidigerlisten	§. 214 der St. P. O. v. J. 1853.
Gefängnißvisitationsacten	§. 171 der St. P. O. v. J. 1853; §. 98 der Stfg. Instr. v. J. 1854.
Acten über Fluchtversuche . . .	§. 96 der Stfg. Instr. v. J. 1854.
Polizeiblätter	§. 32 der Stfg. Instr. v. J. 1854.

Beilage B (zu §. 6).

Einreichungsprotokoll	§. 120 des Gesetzes v. 10. Juli 1850, Nr. 266 R. G. B.; §. 28 d. Instr. v. 3. Aug. 1854, Nr. 201 R. G. B.
Journal zum Einreichungsprotokoll.	§. 123 des Gesetzes v. J. 1850.

Register	§. 134 des Gesetzes v. J. 1850.
Memoriale	§. 135 „ „ „ „ „
Hauptregister	§. 136 „ „ „ „ „
Schwurgerichtsregister	§. 137 „ „ „ „ „
Tagebuch	§. 138 „ „ „ „ „
Vormerke	§. 29 der Instr. v. J. 1854.
Zustellungsbogen	§. 147, 150 des Gesetzes v. J. 1850.
Postjournal	§. 152 des Gesetzes v. J. 1850.
Zustellungsbuch	§. 153 „ „ „ „ „
Registraturvormerke über behobene Acten und über bestellte Abschriften	§. 162 „ „ „ „ „
Absenzregister über richterliche Beamte	§. 75 „ „ „ „ „
Anzeigen über Straffälle	§. 54 Patent v. 17. Jän. 1850, Nr. 25 R. G. B.; Vdg. v. 22. Juli 1850, Nr. 302 R. G. B.; §. 55 des Pat. v. 17. Jän. 1850, Nr. 25 R. G. B.; §§. 19, 20, 21 der Instr. v. J. 1854.
Anzeigen über Uebertretungen	§. 437 des Gesetzes v. 17. Jän. 1850, Nr. 25 R. G. B.; §. 436 der St. P. O. v. J. 1853.

Die k. k. Centralcommission für Kunst und historische Denkmale hat sich in letzter Zeit an das Justizministerium mit dem Ersuchen gewendet, die Gerichte dahin zu instruiren, daß sie bis auf weitere Weisung die über das Jahr 1803 zurückreichenden Acten nicht der Scartirung unterziehen. Das Justizministerium sieht sich dadurch, und um jeder unrichtigen Auffassung zu begegnen, veranlaßt, dem k. k. Oberlandesgerichte zur eigenen Kenntnißnahme und Verständigung der unterstehenden Gerichte zu bemerken, daß derzeit für eine Scartirung der Strafacten aus der Zeit vor 1803, ebenso wie bezüglich jener der Strafacten, welche auf Grund der Strafproceß-Ordnung von 1873 durchgeführt wurden, keine Norm bestehe; denn die Vdg. des Justizministeriums v. 15. Juli 1876, Z. 2304, regelt nur die Scartirung der Acten solcher Strafprocesse, welche auf Grund der Gesetze von 1803, 1850 und 1853 durchgeführt wurden, und der Inhalt dieser Verordnung läßt erkennen, daß neben derselben nicht die älteren (Just. Hfd. v. 16. Oct. 1843, Nr. 751 J. G. S., und JME. v. 24. Oct. 1849, Nr. 430 R. G. B.) den Vorgang nach einem anderen Principe regelnden Verordnungen — soweit diese Strafacten behandeln — bestehen können. Daraus ergibt sich für die Gerichte die Verpflichtung, zur Zeit noch die Strafacten aus der Zeit vor 1803 ebenso zu bewahren, wie die Acten jener Strafsachen, welche nach der Strafproceß-Ordnung v. J. 1873 durchgeführt wurden (JME. v. 29. Mai 1877, Z. 6649).

III.

Auszug aus der Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B.,

womit eine neue Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz erlassen wird.

Art. I. Die nachfolgende Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz tritt bei den Bezirksgerichten, Bezirksgerichten für Handels- und Seesachen, Kreis- und Landesgerichten, Handelsgerichten, Handels- und Seegerichten, sowie bei den Oberlandesgerichten gleichzeitig mit der Civilproceßordnung (Gesetz v. 1. August 1895, Nr. 113 R. G. B.) am 1. Jän. 1898 in Wirksamkeit.

Art. II. Gleichzeitig verlieren alle in kaiserlichen Verordnungen, Ministerialverordnungen, Ministerialverfügungen und Erlässen enthaltenen Bestimmungen, welche Gegenstände betreffen, die durch die nachfolgende Geschäftsordnung geregelt sind, ihre Kraft. Insbesondere treten die Vorschriften der Geschäftsordnung mit dem angegebenen Tage an die Stelle der §§. 44, 60 bis 68, 90 bis 103, 105 bis 145, 159 bis 161, 163 bis 167, 169 bis 171, 175 bis 182 und 184 bis 255 des kaiserlichen Patentes v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., und an Stelle der §§. 56 bis 62, 64 und 65 der Justizministerialverordnung v. 19. Nov. 1873, Nr. 152 R. G. B. (Vollzugsvorschrift zur Strafproceßordnung).

Art. III. Alle anderen in kaiserlichen Verordnungen, Ministerialverordnungen, Ministerialverfügungen und Erlässen enthaltenen Vorschriften und Belehrungen, welche bisher für die Geschäfte und Amtshandlungen der Gerichte erster und zweiter Instanz und ihrer Organe maßgebend waren, bleiben insoweit unberührt, als sie weder durch das Hinwegfallen der Voraussetzungen, auf welchen sie beruhen, gegenstandslos werden noch durch die Bestimmungen der neuen Jurisdictionsnorm, Civilproceßordnung und Executionsordnung, der dazu erlassenen Einführungsgesetze und des Gerichtsorganisationsgesetzes oder durch die zur Durchführung dieser Gesetze ergehenden Anordnungen eine Aenderung erfahren.

Geschäftsordnung
für
die Gerichte erster und zweiter Instanz.

Erster Theil.
Leitung der Gerichte.

Erster Abschnitt.
Vorsteher der Gerichte.

Amtsverrichtungen der Gerichtsvorsteher.

§. 1. Die Vorsteher der Gerichte (Präsidenten, Vorsteher der Bezirksgerichte, Bezirksrichter) haben für die gesetzmäßige und schnelle Führung der Geschäfte bei den Gerichten Sorge zu tragen. Sie haben die Geschäfte mit Bedachtnahme auf die gesetzlichen Vorschriften und die in dieser Geschäftsordnung oder in anderen Anordnungen hiefür festgestellten Grundsätze zweckmäßig und thunlichst gleichmäßig zu vertheilen, die Verwendung der Beamten und Diener des Gerichtes (Kanzleigehilfen, Aushilfsdiener, Zustellboten), soferne nicht in Ansehung einzelner eine verbindliche Anordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten vorliegt (§. 44 des Gerichtsorganisationsgesetzes), nach deren Fähigkeiten zu bestimmen, sich durch ununterbrochene Aufmerksamkeit auf den Gang der anhängigen Gerichtsgeschäfte in beständiger Uebersicht derselben zu erhalten, Verzögerungen und zwecklose Weitläufigkeiten abzustellen und in allen Geschäftszweigen auf die Einhaltung strenger Ordnung und Genauigkeit in der Geschäftsbehandlung zu dringen.

Die Vorsteher der Gerichte haben über sämmtliche bei Gericht angestellten oder verwendeten Personen nach Maßgabe der darüber erlassenen besonderen Bestimmungen die Aufsicht zu führen, in deren Arbeiten von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen, Beschwerden, die gegen diese Personen oder wegen Mängel ihrer Geschäftsführung erhoben werden, zu untersuchen und ihnen, soweit dieß nicht im einzelnen Falle anderen Behörden oder Organen vorbehalten ist, durch angemessene Verfügungen abzuhelfen und stets dahin zu wirken, daß der Dienst durch Eintracht unter den bei Gericht ver-

wendeten Personen, sowie durch wechselseitige Unterstützung erleichtert und gefördert wird.

Die Vorsteher der Gerichte sind die Organe des Justizministers in den Angelegenheiten der Justizverwaltung. Sie haben die Errichtung der Personalstandesausweise zu veranlassen, und es liegt ihnen deren Prüfung und Aufbewahrung sowie die Sorge dafür ob, daß alle vorgeschriebenen Eintragungen in diesen Ausweisen jeweils ohne Aufschub erfolgen.

§. 2. Die Vorsteher der Gerichte haben darüber zu wachen, daß gleichartige Geschäfte, auch wenn deren Besorgung in verschiedenen Händen liegt, nach einheitlichen Grundsätzen erledigt werden. Sie haben sich zu diesem Zwecke von der Behandlung und Erledigung der Geschäfte in den einzelnen Senaten und bei den verschiedenen Einzelrichtern oder selbstständig verwendeten richterlichen Beamten in geeigneter Weise (Acteneinsicht, Anwesenheit bei Verhandlungen u. s. w.) Kenntniß zu verschaffen und behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Vorganges gemeinsame Besprechungen der Betheiligten zu veranstalten. In derselben Weise ist namentlich auf eine gleichmäßige Behandlung derjenigen Gerichtshofsgeschäfte hinzuwirken, welche von hiezu bestellten Mitgliedern des Gerichtshofes als Einzelrichter oder doch ohne Beschlußfassung des Senates zu erledigen sind.

Meinungsverschiedenheiten für die formale Geschäftsbehandlung, die innerhalb eines Gerichtes zu Tage treten und durch gegenseitige Verständigung der Betheiligten nicht beseitigt werden können, sind vom Vorsteher zu entscheiden; dessen Weisung ist sodann für die bei diesem Gerichte verwendeten Personen so lange verbindlich, bis eine abweichende Belehrung, Anordnung oder Entscheidung erfolgt.

§. 3. Erlässe und Verordnungen höherer Behörden, Bemerkungen, die von übergeordneten Gerichten bei Entscheidung einzelner Rechtsangelegenheiten gemacht werden und für künftige Fälle zur Richtschnur zu dienen haben, sowie Mittheilungen anderer Behörden über Einrichtungen oder administrative Verfügungen, die für die gerichtliche Geschäftserledigung von Belang sind, haben die Vorsteher der Gerichte den richterlichen Beamten ihres Gerichtes und, sofern auch der Geschäftsbereich der Gerichtskanzlei dadurch berührt wird, den in der Gerichtskanzlei angestellten oder verwendeten Personen durch Circulation, Einhändigung von Abschriften, Erlassung

einer Präsidialverfügung oder in anderer Weise zur Kenntniß zu bringen.

Gelangte die fragliche Mittheilung nicht an den Vorsteher des Gerichtes, sondern an einen Senat oder an einen Senatsvorsitzenden, Einzelrichter oder selbstständig verwendeten richterlichen Beamten, so muß sie von letzterem dem Vorsteher des Gerichtes zum Zwecke der Bekanntmachung vorgelegt werden.

§. 4. Jeder in den Staatsdienst eintretende Beamte oder Diener hat gleich nach dem Antritte des Dienstes seinen Personalstandesausweis nach dem Formular Nr. 1,*) und zwar ein Beamter in vier, ein Diener in drei Exemplaren, mit den nöthigen Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift dem Vorsteher des Gerichtes zu überreichen. Dieser hat nach Prüfung und Vornahme der erforderlichen Berichtigungen die Richtigkeit der Eintragungen zu bestätigen. Die Urkunden sind dem Beamten oder Diener zurückzustellen.

Ein Exemplar des Personalstandesausweises ist vom Vorsteher des Gerichtes, bei welchem der Beamte oder Diener zur Zeit angestellt ist, eines beim Präsidium des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz und eines beim Präsidium des Oberlandesgerichtes aufzubewahren. In Ansehung der für den ganzen Oberlandesgerichtssprengel ernannten richterlichen Hilfsbeamten hat das Präsidium des Gerichtshofes erster Instanz, bei dem oder in dessen Sprengel der Beamte verwendet wird, zwei Exemplare des Personalstandesausweises aufzubewahren. Das vierte Exemplar des Personalstandesausweises eines Beamten ist dem Justizministerium zu übersenden.

Jede Aenderung in den persönlichen und Dienstesverhältnissen, über welche der Personalstandesausweis Aufschluß zu gewähren hat, ist in allen bei Gericht aufbewahrten Exemplaren ersichtlich zu machen; der Vorsteher des Gerichtes, bei welchem die betreffende Person angestellt ist oder verwendet wird, hat zu diesem Zwecke alle einzelnen derartigen Aenderungen dem Präsidium des Oberlandesgerichtes anzuzeigen. Die neuen Eintragungen in den Ausweisen der Beamten, die nicht durch eine Verfügung des Justizministeriums selbst veranlaßt werden, sind vom Oberlandesgerichtspräsi-

*) Die bei jedem Gerichte ohnehin vorräthigen Formularien wurden aus Rücksichten der Raumökonomie nicht aufgenommen.

denten vierteljährig mittels eines Ausweises nach Formular Nr. 2 dem Justizministerium anzuzeigen.

Wenn ein Beamter oder Diener den Staatsdienst für immer verläßt, sind diejenigen Exemplare seines Personalstandesausweises, welche bei dem Gerichte der letzten Anstellung des Beamten oder Dieners und bei dem übergeordneten Gerichtshofe erster Instanz aufbewahrt wurden, oder eine dementsprechende Anzahl der gleichzeitig an derselben Stelle aufbewahrten mehreren Exemplare des Ausweises zu vernichten.

§. 5. In einer Beilage zum Personalstandesausweise, für die das Formular Nr. 3 zu benützen ist, sind alle Gutachten über die Qualification vorzumerken, die dem Beamten oder Diener bei Bewerbungen um eine Dienststelle (§§. 22 bis 24 des kaiserlichen Patentes v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B.) oder aus Anlaß der Untersuchung eines Gerichtes ertheilt werden. In der 8. Spalte ist anzuführen, von wem das Qualificationsgutachten abgegeben wurde.

Bei Bewerbungen um eine Dienststelle ist jedem Gesuche eines Bewerbers, der schon im Dienste steht, eine Qualificationstabelle nach Formular Nr. 4 beizulegen. Die Gründe für eine von früheren Gutachten abweichende Qualification sind sowohl in der Beilage zum Personalstandesausweise, wie in der Qualificationstabelle anzugeben.

Bei dem Gebrauche der im §. 23 des kaiserlichen Patentes v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., vorgeschriebenen Qualificationsbezeichnungen hat als Regel zu gelten, daß sowohl Fähigkeiten wie Verwendung als hinreichend zu bezeichnen sind, wenn sie zur ordnungsmäßigen Versehung des Dienstes zwar noch genügen, aber unter dem Durchschnittsmaße stehen, als gut, wenn sie das Durchschnittsmaß erreichen, als sehr gut, wenn sie das Durchschnittsmaß übersteigen, als ausgezeichnet jedoch nur dann, wenn sie zugleich außergewöhnlich hervorragende Leistungen zur Folge haben. Fähigkeiten, die zur ordnungsmäßigen Versehung des Dienstes nicht genügen, sind als unzureichend zu bezeichnen. Wo eine genauere Kennzeichnung einzelner Personen zur vergleichenden Beurtheilung erforderlich erscheint, ist hiezu die Anmerkungsspalte der Qualificationstabelle zu benützen.

Das Formular Nr. 3 bildet eine Beilage des Personalstandesausweises; die darin enthaltenen Vormerkungen gelangen im Wege des Competenzgesuches oder des Visitationsberichtes zur Kenntniß der im §. 4

Abs. 2, angegebenen Stellen. Die gelegentlich der Visitationsberichte erstatteten Qualificationsgutachten sind nur bei jenen der im §. 4, Abs. 2, angegebenen Stellen vorzumerken, welche von dem Visitationsberichte nach dem vorgeschriebenen Geschäftsgange Kenntniß erlangen. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z, 28042, Nr. 45 J. V. B., Beantwortung der Fragen zu §. 5 G. O.)

§. 6. Die Präsidenten der Gerichtshöfe werden in allen ihren Dienstgeschäften durch den bei dem Gerichtshofe bestellten Vicepräsidenten vertreten.

Ist kein Vicepräsident bestellt oder ist er verhindert, so fällt in Ermanglung anderer Anordnungen die Vertretung des Präsidenten dem rangältesten Mitgliede des Gerichtshofes zu. Zur Vertretung des Vorstehers eines Bezirksgerichtes ist mangels anderer Anordnungen der rangälteste Einzelrichter des Bezirksgerichtes berufen. Die Anordnungen über die Vertretung des Gerichtsvorstehers kommen betreffs der Bezirksgerichte dem Präsidenten des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz, betreffs der Gerichtshöfe erster Instanz dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes und betreffs letzterer Gerichte dem Justizminister zu.

Bei Bezirksgerichten, die nur mit einem Richter besetzt sind und sich außerhalb des Sitzes eines Gerichtshofes erster Instanz befinden, wird der Bezirksrichter durch einen Richter eines benachbarten Bezirksgerichtes oder durch ein stimmführendes Mitglied des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz vertreten, welche vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes für ständig oder für den einzelnen Fall mit der Vertretung des Bezirksrichters betraut werden (§. 27, 31 und 41 G. O. G.). Um zu vermeiden, daß eine solche Verfügung infolge von Personalveränderungen öfter erneuert werden muß, kann die namentliche Bezeichnung der in Frage kommenden Richter unterbleiben und allgemein, beispielsweise der jeweilige Vorsteher oder rangjüngste Einzelrichter eines bestimmten Bezirksgerichtes dem jeweiligen Vorsteher eines anderen Bezirksgerichtes zum Vertreter bestellt werden.

Ob diese Vertretung auch für die Ablehnung des Bezirksgerichtsvorstehers gilt, hat der Präsident des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz im einzelnen Falle zu entscheiden (§. 28, Abs. 2, G. O. G.).

Vorsteher der Gerichtshöfe.

§. 7. Die Präsidenten der Gerichtshöfe haben die Anzahl der Senate für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürger-

lichen Rechtssachen und in Strafsachen, sowie der Raths-kammern unter Berücksichtigung des Geschäftsumfanges und der Erfahrungen des laufenden Jahres und auf der Grund-lage zu bestimmen, daß vor jedem Senate regelmäßig an zwei Tagen der Woche mündliche Verhandlungen stattfinden. Für die Zusammensetzung der einzelnen Senate wird in erster Linie die Befähigung und besondere fachliche Eignung der stimmführenden richterlichen Beamten maßgebend sein. Es ist jedoch auch darauf zu sehen, daß sämmtliche stimmführen-den Mitglieder des Gerichtshofes nach Zulässigkeit des Gesetzes in den verschiedenen, diesem Gerichtshofe zugewiesenen Zweigen der Rechtspflege und insbesondere in Civil- und Strafsenaten abwechselnd verwendet werden und nicht zugleich mehreren Senaten angehören dürfen, die gegebenenfalls zur selben Zeit zu verhandeln haben. . . .

Unter den in Abs. 1 angegebenen Voraussetzungen kann dieselbe Person zum Vorsitzenden in mehreren Senaten, ein bei einem Gerichtshofe erster Instanz als Einzelrichter be-schäftigter richterlicher Beamter zum Mitgliede eines Senates und ein Untersuchungsrichter zum Mitgliede eines Civilsenates bestellt werden.

Bei Zusammensetzung der ständigen Senate für Straf-sachen sind außerdem die Vorschriften des §. 2 der Vollzugs-vorschrift zur Strafproceßordnung (Justizministerialverord-nung v. 19. Nov. 1873, Nr. 152 R. G. B.) zu beobachten.

Siehe hiezu §. 18 St. P. O. u. §§. 32—35 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B.

Ein Mitglied eines Senates kann zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt werden. In diesem Falle ist es zulässig, daß in dem Senate der Vorsitz unter diesen beiden Mitgliedern wechselt. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Beantwortung der Fragen zu §. 7 G. O.)

Die Vorsteher und die Einzelrichter des Bezirksgerichtes am Sitze des Gerichtshofes sind nicht zu ständigen Mitgliedern von Gerichtshofs-senaten zu bestellen. Sie aushilfsweise Gerichtshofssenaten beizuziehen, ist insoferne zulässig, als sie in diesem Senate als Ersatzmänner bestellt sind und die Einberufung des Ersatzmannes nothwendig wird. Die Aufnahme der Vorsteher und anderer Einzelrichter eines städtischen Bezirksgerichtes unter die Ersatzmänner der Gerichtshofssenate ist jedoch auf die Fälle unabweisbaren Bedarfes zu beschränken. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Beantwortung der Fragen zu §. 11 G. O.)

§. 9. Als Ergänzungsrichter (§§. 9, 62 und 63 der Jurisdictionsnorm) oder Ersatzrichter (§. 221 St. P. O.) sind zunächst die für den nämlichen Senat als Ersatzmänner be-

stellten Mitglieder des Gerichtshofes zuzuziehen. Sind sie verhindert, so bestimmt der Präsident des Gerichtshofes auf mündliche Anzeige des Vorsitzenden, wer an der Verhandlung als Ergänzungsrichter theilzunehmen hat.

Siehe §. 221 St. P. O.

Vorsteher der Bezirksgerichte.

§. 13. Die Vorsteher der Bezirksgerichte haben bei Verwendung der richterlichen Beamten ihres Gerichtes und bei Vertheilung der Geschäfte unter sie nach Zulässigkeit des Gesetzes neben der Rücksicht auf die Förderung der Geschäfte auch auf eine möglichst vielseitige Ausbildung der Beamten und auf ihre abwechselnde Beschäftigung in den verschiedenen, dem Bezirksgerichte zugewiesenen Zweigen der Civil- und Strafrechtspflege das Augenmerk zu richten.

Die bei einem Bezirksgerichte bestellten Einzelrichter sind kraft ihrer Bestellung berechtigt, sowohl in Uebertretungsfällen wie im Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen die dem Bezirksgerichte zustehende Strafgerichtsbarkeit selbstständig auszuüben. Nur Beschlüsse auf Verhängung oder Aufhebung der Haft müssen, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, dem Vorsteher des Bezirksgerichtes zur Genehmigung vorgelegt werden. Für die Führung von Vorerhebungen und Voruntersuchungen kann der Vorsteher des Bezirksgerichtes auch dem Einzelrichter bestimmte Weisungen ertheilen und ihn verpflichten, in Betreff wichtigerer Acte, welche einen Aufschub zulassen, seine Genehmigung einzuholen.

Mit Ausnahme des Beschlusses auf Verhängung oder Aufhebung der Haft sind die schriftlichen Ausfertigungen der Urtheile, Beschlüsse und Ladungen, die an andere Behörden gerichteten Berichte und Ersuchschreiben sowie alle sonstigen schriftlichen Ausfertigungen in Strafsachen, die einem Einzelrichter des Bezirksgerichtes zugewiesen sind, von diesem zu unterschreiben, und es bedürfen insbesondere auch Berichte und Ersuchschreiben an andere Behörden keiner vorherigen Genehmigung des Bezirksgerichtsvorstehers. Die Ausfertigungen von Beschlüssen auf Verhängung und Aufhebung der Haft sind stets von dem Vorsteher des Bezirksgerichtes zu unterschreiben.

Vgl. §. 4 V. V. u. §. 11 G. J.

Zweiter Abschnitt.
Geschäftsvertheilung.
Erster Titel.
Richterliche Geschäfte.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 17. Die Vertheilung der Geschäfte geschieht in der Regel im voraus auf die Dauer des nächstfolgenden Jahres. Wegen Veränderungen im Personalstande (Wechsel richterlicher Beamten, längere Beurlaubung, dauernde Verhinderung u. a.), wegen Ueberlassung oder zu geringer Beschäftigung einzelner richterlicher Beamten oder Senate oder aus anderen triftigen Gründen kann sie während des Jahres geändert werden. Bei Bezirksgerichten kann nebstdem der Präsident des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz eine Aenderung der Geschäftsvertheilung anordnen (§. 26 G. O. G.).

Aenderungen in der Geschäftsvertheilung wirken nicht zurück.

Vgl. §. 157 G. J.

Geschäftsvertheilung bei den Bezirksgerichten.

§. 19. Bei den Bezirksgerichten sind die Geschäfte unter die vorhandenen Richter (Vorsteher des Bezirksgerichtes und Einzelrichter) und selbstständig verwendbaren richterlichen Hilfsbeamten in der Regel nach Gattungen zu vertheilen und wenn nicht anders möglich, kleinere Verschiedenheiten in der Belastung einzelner richterlicher Beamten durch Zuweisung von richterlichen Hilfsbeamten auszugleichen. Sind die Geschäfte einer bestimmten Gattung zu zahlreich, um von einem richterlichen Beamten allein besorgt zu werden, oder ist es wegen der gleichmäßigen Auftheilung der Arbeit oder aus anderen Gründen erforderlich, so können Geschäfte derselben Gattung verschiedenen richterlichen Beamten überwiesen werden.

Hiebei ist jedoch zu beachten:

8. Die Strafsachen und Rechtshilfesachen sind nach örtlich abgegränzten Gebieten (Gemeinden, Ortschaften) zu vertheilen; bei Rechtshilfesachen kann auch eine Vertheilung nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Beklagten, Beschuldigten, der zu vernehmenden Person u. s. w. stattfinden; jedem Strafrichter fallen für das ihm bestimmte Gebiet sowohl die Uebertretungssachen, wie die Vorerhebungen und Untersuchungen zu.

Geschäftsvertheilung bei den Gerichtshöfen erster Instanz.

§. 21. Die Geschäfte der Gerichtshöfe erster Instanz sind gleichfalls unter die vorhandenen Senate, Richter und selbstständig verwendbaren richterlichen Hilfsbeamten in der Regel nach Gattungen zu vertheilen. Die Ausgleichung von Unterschieden in der Geschäftsbelastung ist mittels Zuweisung richterlicher Hilfsbeamten zu bewirken. Müssen Geschäfte gleicher Gattung unter verschiedene richterliche Beamte oder Senate vertheilt werden, so ist hiebei Folgendes zu beachten:

2. Berufungen in Strafsachen sind nach den Gerichten erster Instanz, deren Entscheidung angefochten wird, zu vertheilen;

3. die Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen, die Geschäfte der Rathskammer und die Geschäfte der Erkenntnißgerichte in Strafsachen können nach strafbaren Handlungen oder nach örtlich abgegränzten Gebieten vertheilt werden, oder es kann sich der Vorsteher des Gerichtes vorbehalten, alle neu anfallenden Geschäfte dieser Art nach seinem Ermessen unter sämmtliche oder einige Mitglieder oder Senate des Gerichtshofes zu vertheilen.

Geschäftsvertheilung bei den Oberlandesgerichten.

§. 23. Bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz sind die Geschäfte nach denselben Grundsätzen wie bei den Gerichtshöfen erster Instanz zu vertheilen.

Beschwerden, Einsprüche und Berufungen in Strafsachen können je einem besonderen Senate zugewiesen oder unter mehrere Senate nach den Gerichten vertheilt werden, bei welchen das Strafverfahren anhängig ist; sonst soll die Vertheilung der Geschäfte in der Regel nicht nach der Art des Rechtsmittels, sondern nach den Gerichten erster Instanz erfolgen, deren Entscheidung angefochten wird.

Präsidialsachen.

§. 24. Zu den Präsidialsachen (Justizverwaltungssachen, §§. 19 und 21) gehören:

1. Normalien; . . .

14. Voranschläge und Rechnungen (Amts- und Kanzleipauschalrechnung, Rechnung über den Verlag für Kosten der Strafrechtspflege,*) Kostregierechnung, Diurnenrechnung, Haus-

---

*) Siehe die im Anhange VII abgedruckte JMVdg. v. 16. Dec. 1895, Z. 24311, Nr. 25 J. V. B.

erfordernißrechnung) sowie die Verrechnung der Reisekosten, Diäten, Gang- und Meilengelder, der Sanitätsauslagen, der Kosten für Amtseinrichtung und Amtsinventar, sowie für Uniform der Diener und Gefangenaufseher, Verrechnung von Geldstrafen u. s. w.;

16. alle Gefangenhaussachen, insbesondere Sicherstellung der Häftlingsverpflegung, Sicherstellung von Lieferungen, Angelegenheiten der Kostregie, Bekleidung der Häftlinge, Einrichtung und Inventar, Beheizung und Beleuchtung des Gefangenhauses, Arbeitsbetriebe, Beschäftigung und Unterricht, Gottesdienst, Bibliothek, Lehrmittel, Ablieferung der Häftlinge an Strafanstalten und an Gerichte, an Irren- oder Heilanstalten, Haftentweichungen, Todesfälle, Visitationen, Disciplinarbehandlung der Häftlinge, Bewachung der Häftlinge, sanitäre Vorkehrungen;

18. Bildung der Geschwornenlisten, Bestellung der Schwurgerichtsvorsitzenden, Bestellung der Strafvollzugscommissionen, Veranlassung des Vollzugs der Todesstrafe;

23. periodische Ausweise und Berichte, einschließlich der Ausweise für Gebührenzwecke und der statistischen Ausweise.

Bei den im §. 24 Z. 14 angeführten Präsidialsachen kann der Gerichtsvorsteher die Mitwirkung der richterlichen Beamten seines Gerichtes in Anspruch nehmen (§. 19 Z. 9 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B. u. Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B.).

Zweiter Titel.

Gerichts- und Kanzleiabtheilungen.

Gerichtsabtheilungen.

§. 27. Jeder Richter (Vorsteher des Bezirksgerichtes, Einzelrichter), dem eine Gruppe von Geschäften zur selbstständigen Ausübung der dem Bezirksgerichte zukommenden Gerichtsbarkeit überwiesen ist, bildet eine Abtheilung des Gerichtes (Gerichtsabtheilung). Zur selbstständigen Erledigung der Geschäfte eines ersuchten Richters kann nach Maßgabe der Vorschrift des §. 3, Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes ein richterlicher Hilfsbeamter berufen werden (Abtheilung für Rechtshilfesachen).

Die Gerichtshöfe erster Instanz bestehen aus so vielen Gerichtsabtheilungen, als bei denselben ständige Senate für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen errichtet sind; außerdem bildet jeder

Richter, der eine zu den bürgerlichen Rechtssachen gehörige Gruppe von Gerichtshofsgeschäften als Einzelrichter zu erledigen hat, sowie jeder Richter oder richterliche Hilfsbeamte, dem die Geschäfte eines Untersuchungsrichters oder eines ersuchten Richters zur selbstständigen Besorgung übertragen sind, eine Abtheilung des Gerichtshofes. Es ist jedoch weder die Rathskammer als selbstständige Gerichtsabtheilung zu zählen, noch bilden jene Mitglieder des Gerichtshofes besondere Gerichtsabtheilungen, welche als Angehörige eines Senates die diesem zugetheilten Wechselklagen, wechselrechtlichen Sicherstellungsbegehren und Executionsanträge zu erledigen haben (§. 21, Z. 1 und 4).

Bei den Oberlandesgerichten bildet jeder ständige Senat, der die Gerichtbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen oder in Strafsachen auszuüben hat, eine Gerichtsabtheilung. Senate und Commissionen für Personal-, Disciplinarsachen oder für Prüfungssachen kommen als besondere Gerichtsabtheilungen nicht in Betracht.

§. 32. Bei größeren Bezirksgerichten, die zur Gerichtsbarkeit in Civil- und in Strafsachen berufen sind, können für die mit der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten richterlichen Beamten eine oder mehrere Kanzleiabtheilungen gebildet werden. Bei den Gerichtshöfen erster Instanz, welche zugleich Civil- und Strafgerichtsbarkeit auszuüben haben, ist die Gerichtskanzlei nach diesen beiden Geschäftszweigen zu theilen; nach Bedarf kann die Gerichtskanzlei für Strafsachen wieder in mehrere Abtheilungen zerlegt werden, welche je für einen Untersuchungsrichter oder für einen Senat (Erkenntnißgericht, Geschwornengericht, Berufungsgericht) oder für eine Gruppe von Untersuchungsrichtern oder Senaten die Kanzleigeschäfte zu besorgen haben.

Bei den Oberlandesgerichten darf für Strafsachen nur dann eine besondere Kanzleiabtheilung gebildet werden, wenn die Gerichtsbarkeit in Strafsachen ausschließlich von einem oder einzelnen bestimmten Senaten ausgeübt wird, und die sich dabei ergebenden Kanzleigeschäfte eine besondere Kanzleiabtheilung ausreichend beschäftigen.

Ungeachtet des Bestandes besonderer Kanzleiabtheilungen für Strafsachen muß bei allen Gerichten, bei welchen Civil- und Strafgerichtsbarkeit vereinigt ist, die Uebernahme der an das Gericht gelangenden Eingaben und die Bewirkung von

Zustellungen, Sendungen und Behändigungen für Civil- und Strafsachen immer durch dieselben Organe erfolgen.

Abtheilungsleiter.

§. 33. Den Gerichtsabtheilungen werden vom Vorsteher des Gerichtes nach Erforderniß ein oder mehrere richterliche Hilfsbeamte zur Unterstützung des Abtheilungsleiters (Einzelrichter, Senatsvorsitzender, richterlicher Hilfsbeamter als Untersuchungsrichter oder als Leiter der Abtheilung für Rechtshilfesachen u. s. w.) bei Vornahme ihrer Amtsgeschäfte beigegeben. Bei Gerichten, bei welchen Kanzleiabtheilungen gebildet sind, hat der Gerichtsvorsteher den Gerichtsabtheilungen auch die für die Geschäftsbesorgung nöthigen Kanzleikräfte und Diener beizugeben.

Der Abtheilungsleiter hat, vorbehaltlich aller in der Dienstaufsicht des Gerichtsvorstehers gelegenen Befugnisse, über die Beschäftigung der richterlichen Hilfsbeamten sowie über die Verwendung des Kanzlei- und Dienerpersonales seiner Abtheilung die nöthigen Verfügungen zu treffen, und es kommt ihm die unmittelbare Beaufsichtigung der dienstlichen Thätigkeit dieser Personen zu. Der Abtheilungsleiter soll sich bei jeder Gelegenheit von der Einhaltung einer raschen, ordnungs- und zweckmäßigen, einheitlichen Geschäftsbehandlung überzeugen, zur Abstellung wahrgenommener Verzögerungen oder Gebrechen ohne Aufschub das Geeignete vorkehren oder zum Zwecke ihrer Abstellung dem Vorsteher des Gerichtes Anzeige machen.

Die einer Abtheilung beigegebenen Personen haben den Anweisungen des Abtheilungsleiters insolange Folge zu leisten, als nicht ändernde Anordnungen des Gerichtsvorstehers ergehen.

Wo die Besorgung des Kanzleidienstes für mehrere Gerichtsabtheilungen vereinigt ist, hat der Vorsteher des Gerichtes denjenigen unter den Abtheilungsleitern zu bezeichnen, der über die Verwendung des Kanzlei- und Dienerpersonales zu entscheiden und die Aufsicht über die Kanzlei zu führen hat.

Zustellungen und Executionsgeschäfte.

§. 34. Die Geschäfte des gerichtlichen Außenverkehres (Vollziehung von Zustellungen, Postsendungen, Behändigungen u. s. w.) und die Geschäfte des Executionsvollzuges, welche gerichtlichen Vollstreckungsorganen obliegen, sind, wenn

bei demselben Gerichte beides vorkommt, denselben Personen zu übertragen. Eine Trennung ist nur statthaft, wenn sonst wegen der Menge der Geschäfte des Zustellungs- und Vollstreckungswesens eine allzu große Anzahl von Arbeitskräften vereinigt werden müßte und dadurch die Leichtigkeit, Raschheit und Uebersichtlichkeit der Geschäftsgebarung beeinträchtigt würde. Zur Trennung ist, wenn sie nicht vom Justizminister angeordnet wird, dessen Zustimmung erforderlich.

Eine Zertheilung der Zustellungsgeschäfte ist weder bei den Gerichten mit mehreren Kanzleiabtheilungen, noch bei den Gerichten ohne solche Abtheilungen gestattet. Alle bei einem Gerichte in Civil- und Strafsachen vorkommenden Zustellungen, Sendungen, Behändigungen und sonstigen Verrichtungen des Außenverkehres müssen von einer einzigen Stelle (Kanzleiabtheilung, Kanzleibeamter, Kanzleigehilfe) besorgt werden. Dieß gilt mit Ausnahme der Zustellungen, die bei Vornahme einer Executionshandlung zu bewirken sind, auch für diejenigen Gerichte, bei welchen das Zustellungs- und Vollstreckungswesen von einander getrennt ist.

Bei den Vollstreckungshandlungen, welche der Strafrichter verfügt, ist zu unterscheiden, ob für sie die Vorschriften der Executionsordnung maßgebend sind, oder ob sie nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung vorgenommen werden müssen. Erstere sind wie alle sonstigen bei diesem Gerichte vorkommenden Geschäfte des Executionsvollzuges zu behandeln, letztere, z. B. Vorführungen, sind durch die dem Strafrichter zur Verfügung stehenden Organe in der bisher üblichen Weise zu vollziehen. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B. Beantwortung der Fragen zu §. 54 G. O.)

Zweiter Theil.

Gerichtliche Geschäftsführung.

Erster Abschnitt.

Geschäftszeit und Gerichtsferien.

Erster Titel.

Geschäftszeit.

Feiertage. !

§. 44. Die Bestimmungen der Strafproceßordnung über Fortsetzung der Hauptverhandlung an einem Sonn- oder Feiertag (§. 273) werden durch die vorangehenden und die Vorschriften des §. 43 nicht berührt.

Zweiter Titel.
Gerichtsferien.

Feriendienst und Beurlaubungen.

§. 49. Die der Erholung dienende Beurlaubung soll, soweit nicht die Versehung des Feriendienstes Ausnahmen erheischt, ihrer ganzen Ausdehnung nach in die Gerichtsferien fallen. Beamten der Strafgerichte und den mit der Grundbuchsanlegung betrauten Beamten kann ein Erholungsurlaub auch außerhalb der Gerichtsferien bewilligt werden.

Zweiter Abschnitt.
Gerichtstage.

Geschäftskreis.

§. 57. Es können auf den Gerichtstagen Klagen, Privatanklagen, Anzeigen, Gesuche, Anträge und sonstige Erklärungen, deren mündliches Vorbringen das Gesetz gestattet, zu Protokoll gegeben, schriftliche Eingaben aller Art, mit Ausnahme derjenigen, mit welchen Geld oder Geldeswerth deponirt werden soll, dem Richter eingehändigt werden.

Die Gerichtstage können ferner zu Beweisaufnahmen, namentlich zur Einvernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zur Einvernehmung des Beschuldigten oder zur Ausführung der Geschäfte eines ersuchten Richters verwendet werden.

Die während des Gerichtstages aufgenommenen Protokolle und die Verzeichnisse der Eingaben über diese Protokolle und über die dem Richter eingehändigten Eingaben sind in der Einlaufstelle abzugeben und durch letztere nach Vorschrift des §. 72 ff. G. O. an den Gerichtsvorsteher und an die einzelnen richterlichen Beamten zu vertheilen. Denselben sind nach Rückkehr des Richters zum Bezirksgerichte nach Maßgabe der bestehenden Geschäftsvertheilung in die entsprechenden Register einzutragen. Daselbst sind auch vom Richter auf dem Gerichtstage getroffene Erledigungen durch die vorgeschriebenen Eintragungen ersichtlich zu machen. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B., Beantwortung der Fragen zu §. 61 G. O.)

§. 58. Verhandlungen in Strafsachen sind auf Gerichtstagen nur wegen Uebertretungen, die auf Begehren eines Privatanklägers zu verfolgen sind, zulässig, falls der Ankläger und der Beschuldigte zugleich vor dem Richter erscheinen, alle Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand sind, und der Beschuldigte der Vornahme der Verhandlung zustimmt (§. 451 St. P. O.).

Dritter Abschnitt.
Gerichtliche Eingaben.

Einlaufstelle.

§. 62. Alle schriftlichen Eingaben in Civil- und Strafsachen, die an das Gericht, an den Vorsteher, eine Abtheilung des Gerichtes oder an einen richterlichen Beamten gerichtet sind (Schriftsätze, Gesuche, Anträge, Anzeigen, Beschwerden, Schreiben, Berichte, Erlässe, Rechtsmittelerledigungen u. s. w.) hat der vom Vorsteher des Gerichtes hiezu bestimmte Kanzleibeamte persönlich entgegenzunehmen. Die richterlichen Beamten und die übrigen Kanzleibeamten oder Kanzleigehilfen sind zur Annahme solcher Eingaben und insbesondere zu deren unmittelbarer Uebernahme von den Parteien nicht befugt.

Das Amtszimmer dieses Beamten (Einlaufstelle) soll thunlichst nahe der Eingangsthür des Gerichtsgebäudes liegen.

In der Einlaufstelle darf keine Schrift, die mit der Aufschrift an das Gericht, an eine Abtheilung oder an einen der im ersten Absatze genannten richterlichen Beamten versehen ist, zurückgewiesen oder dem Ueberbringer wieder ausgehändigt werden.

Wer in der Einlaufstelle eine dorthin gehörige schriftliche Eingabe überreicht, kann eine Empfangsbestätigung verlangen. Diese ist von dem Beamten zu ertheilen, der die Eingabe übernommen hat. Sie kann durch Aufdrückung des Eingangsvermerkes auf eine vorgelegte, mit dem Rubrum der Eingabe gleichlautende Rubrik (§. 80, Abs. 2, C. P. O.) oder durch Ausfertigung einer Bescheinigung nach dem Formulare Nr. 5 ertheilt werden.

Advocaten, Notare und solche Parteien, die regelmäßig eine größere Anzahl von Eingaben bei dem Gerichte überreichen, können die Empfangsbestätigung in einem Buche begehren, das von ihnen oder ihren Beauftragten bei der jedesmaligen Ueberreichung von Eingaben dem Beamten der Einlaufstelle zur Bestätigung vorgelegt wird. In diesem Buche ist der Name der Parteien, die Anzahl der Exemplare, Rubriken und Beilagen der Eingabe und, wenn der Eingabe ein Betrag in Barem oder in unverwendeten Stämpelmarken beigeschlossen ist, auch dieser Betrag zu verzeichnen; der Beamte der Einlaufstelle bestätigt den Empfang in dem Buche unter Angabe des Eingangstages durch seine Unterschrift oder durch Eindrückung des Eingangsvermerkes.

Der Dienst in der Einlaufsstelle kann auch einem Kanzleigehilfen übertragen werden, der entweder die Kanzleibeamtenprüfung mit gutem Erfolge abgelegt hat, oder vermöge seiner Kenntnisse und Fähigkeiten zur Besorgung dieses Geschäftszweiges die Eignung besitzt (§. 305 G. O.).

Die Anbringung von Einwurfskästen vor der Einlaufsstelle ist unzulässig.

Die Einlaufsstellen mehrerer, in demselben Gebäude untergebrachter Gerichte dürfen nicht vereinigt werden.

Der Beamte (Kanzleigehilfe) der Einlaufsstelle hat sich mit dem Inhalt der Eingabe nur so weit zu befassen, als dies für die Zuweisung der Eingabe an die gerichtlichen Beamten nothwendig ist. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Beantwortung der Fragen zu §. 62 G. O.).

Posteinlauf.

§. 63. Die an das Gericht adressirten Postsendungen, die für das Gericht eingegangenen Rückscheine sowie die zurückgelangenden gerichtlichen Sendungen sind nach Maßgabe der Anzahl und der Ankunftszeit der Posten, gegebenenfalls mehrmals des Tages, durch verläßliche Gerichtsdiener im Postamte abzuholen. Die Uebernahme erfolgt mittels des Postabgabebuches nach Formular Nr. 6. Der Gerichtsdiener hat im Postabgabebuche die Uebernahme der Sendungen, sowie die Richtigkeit der Eintragungen über die Gesammtsumme der auf den Sendungen in Postportomarken haftenden Postgebühren durch seine Unterschrift zu bestätigen. Erforderlichenfalls sind zwei Exemplare des Postabgabebuches in Verwendung zu nehmen, so daß jeweils eines beim Postamte zur Vorbereitung der erforderlichen Eintragungen verbleiben kann.

Der mit der Abholung betraute Gerichtsdiener ist dem Postamte vom Gerichte namhaft zu machen; er gilt für ermächtigt, die Abgabescheine für recommandirt einlangende Sendungen zu unterschreiben.

Die Annahme einer Postsendung darf nicht deswegen abgelehnt werden, weil sie nicht oder nicht zureichend frankirt ist. In Bezug auf unfrankirte Postsendungen ausländischer Behörden bleiben die darüber erlassenen Anordnungen in Geltung; sonst ist der Absender vom Gerichte der Postanstalt namhaft zu machen und ihr der Briefumschlag zum Zwecke der Einziehung des Postportos beim Absender im kurzen Wege gelegentlich des nächsten oder zweitnächsten Postganges zu übersenden.

Die vom Gerichtsdiener bei der Post abgeholten Sendungen sind unverweilt dem Beamten der Einlaufsstelle ein-

zuhändigen, die Rückscheine und die zurücklangenden Sendungen aber in der Zustellungs- und Executionsabtheilung (Zustellungsabtheilung, Zustellungsbeamter) abzuliefern.

Rücksendungen sind wie neue unrecommandirte Sendungen in Spalte 4 des Postabgabebuches (Formular Nr. 6) einzutragen. In die Rubrik 3 bis 5 des Postabgabebuches findet nur eine Eintragung nach Stücken (Stückzahl statt).

Die Rubrik 7 des Postabgabebuches kommt bloß bei nichtärarischen Postämtern zur Anwendung, weil diese in ihrer Eigenschaft als Abgabeämter die Wertsendungen nur ankündigen, während die ärarischen Postämter die Wertsendungen zustellen.

Werden bei demselben Gerichte zwei Postabgabebücher geführt, so hat jeweils eines davon beim Postamte zur Vorbereitung der erforderlichen Eintragungen zu verbleiben, während das andere sich bei Gericht befindet. (§. 63, Abs. 1, G. O.) Wird hingegen nur ein Postabgabebuch benützt, so hat dieses bis zur nächsten Abgabe (Abholung) von Postsendungen bei Gericht zu verbleiben.

Die Abgabescheine für recommandirt einlangende Sendungen sind nur durch den hiezu berechtigten Gerichtsdiener zu unterschreiben. Das Amtssiegel beizudrücken ist nicht nothwendig.

Die Gerichte haben sich mit der Einhebung des an unzustellbaren Poststücken haftenden Postportos nicht zu befassen (§. 352, Abs. 3, G. O.).

Dasselbe gilt auch dann, wenn eine portopflichtige Sendung in Parteisachen von Amtswegen erging. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B.).

§. 64. Die Vorsteher mehrerer Gerichte, die sich in demselben Gebäude befinden, können einverständlich die Einrichtung treffen, daß der Posteinlauf aller dieser Gerichte gemeinsam durch denselben Diener abgeholt und den verschiedenen Einlaufstellen überbracht werde. Kommt ein Einverständniß nicht zustande, so kann diese Einrichtung auf Antrag eines der Gerichtsvorsteher vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes angeordnet werden.

Die Postabgabebücher sind dessen ungeachtet für jedes Gericht besonders zu führen.

Eingangsvermerk.

§. 65. An den Gerichtsvorsteher (Präsidium) gerichtete Eingaben, die verschlossen eingehen, sowie versiegelte Eingaben, in welchen sich nach der Aufschrift auf dem Umschlage oder nach den Mittheilungen des Ueberbringers eine letztwillige Anordnung befindet, dürfen in der Einlaufstelle nicht eröffnet werden; alle anderen versiegelten oder auf andere Art ver-

schlossenen Eingaben hat der Beamte der Einlaufstelle ohne Verletzung des Siegels zu öffnen.

Jedes Exemplar der Eingabe und die Rubriken sind in der Einlaufstelle sogleich nach der Uebernahme, und zwar, wenn es die Partei verlangt, in ihrer Gegenwart, mit dem Eingangsvermerk zu versehen. Der Eingangsvermerk besteht aus der Angabe des Namens des Gerichtes und des Datums des Einlangens (Tag und Jahreszahl); außerdem ist anzugeben, in wie viel Exemplaren und mit wie viel Beilagen und Rubriken die Eingabe erreicht wurde.

Bei gestämpelten Eingaben sind zugleich sämmtliche auf der Eingabe und deren Rubriken und Beilagen angebrachten Stämpelmarken in der vorgeschriebenen Weise mit dem Gerichtssiegel zu überstämpeln.

Protokolle über auswärtige Amtshandlungen (Augenscheinsprotokolle, von Vollstreckungsorganen aufgenommene Pfändungsprotokolle u. s. w.) erhalten keinen Eingangsvermerk. Protokolle, die auf einem Gerichtstage aufgenommen werden (§. 57 G. O.), sind in der Einlaufstelle zum Zwecke der Vertheilung zu übergeben. Ein Eingangsvermerk ist auf diesen Protokollen nur anzubringen, wenn sie Grundbuchsachen betreffen.

Die Angabe der Anzahl der Exemplare, Beilagen und Rubriken der Eingaben bildet einen Theil des Eingangsvermerkes. Sie wird in die dafür bestimmte Stelle des Stampiglienvordruckes von dem in der Einlaufstelle fungirenden Beamten (Kanzleigehilfen) einzusetzen sein. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B., Beantwortung der Fragen zu §. 65 G. O.).

§. 66. Der Eingangsvermerk ist durch Aufdruck mittels Stampiglie herzustellen; der Stampigliendruck muß deutlich sein und unverwischt bleiben. Darf die Eingabe in der Einlaufstelle nicht eröffnet werden, so ist der Eingangsvermerk einstweilen auf der Adreßseite des Umschlages, sonst in der Regel am oberen Rande der ersten Textseite der Eingabe, und zwar in der Mitte anzubringen. Fehlt eine der in der Eingabe bezogenen Beilagen, so ist dieß neben dem Eingangsvermerk zu notiren.

Bei dringlichen Sachen . . . ist im Eingangsvermerke die Stunde des Einlangens anzugeben (Eingelangt am 17. Oct. 1898, 10 Uhr).

Alle Eingaben, die während der Geschäftsstunden mit derselben Post einlangen oder außerhalb der Geschäftsstunden mit der Post eingelangt sind und gleichzeitig in die Einlaufstelle überbracht werden, sind als gleichzeitig eingelangt zu behandeln.

Expreßbriefe und Telegramme, welche außerhalb der Stunden einlangen, während deren die Einlaufstelle geöffnet ist, sind von dem Gerichtsvorsteher oder von dem durch letzteren hiemit betrauten richterlichen oder Kanzleibeamten zu übernehmen. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B., Beantwortung der Fragen zu §. 66 G. O.).

§. 67. Wenn in der Einlaufstelle mehrere zur Entgegennahme der Eingaben bestellte Beamte den Dienst versehen, hat der übernehmende Beamte dem Eingangsvermerk sein Namenszeichen beizusetzen.

Dem Beamten der Einlaufstelle ist es strenge verboten, eine Eingabe mit dem Auftrage zu übernehmen, sie nicht sogleich, sondern erst zu einer bestimmten Zeit oder unter gewissen Bedingungen mit dem Eingangsvermerk zu versehen und der geschäftlichen Behandlung zu unterziehen.

Eingaben mit Geld und Geldeswerth.

§. 68. Die für das Gericht verschlossen einlangenden, mit Geld oder Geldeswerth beschwerten Eingaben, dann die angewiesenen Werthsendungen sind nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Es sind jedoch Sendungen, welche auf der Adresse den Beisatz „Geldbuch" oder „In Strafsachen" tragen, oder bezüglich deren aus der Adresse oder den Mittheilungen auf dem Coupon der Anweisung zu erkennen ist, daß sie einen zum Geldbuch, zum Amtspauschale oder zur Strafkostenrechnung gehörigen Betrag enthalten, nicht zur Eröffnung oder Behebung des angewiesenen Betrages an das Depositenamt zu leiten, sondern je nach Beschaffenheit von dem Geldbuchsführer oder dem mit der Verwahrung und Verrechnung der Amtspauschal- oder der Strafkostengelder betrauten Beamten zu eröffnen oder zu beheben.

Alle bei Gericht einlangenden Gelder, die nicht für die depositenämtliche Verwahrung bestimmt sind, also auch Geldstrafen, Strafkosten 2c. sind im Geldbuche in Empfang zu stellen und haben in Verwahrung des Geldbuchsführers zu bleiben, soferne nicht vom Gerichtsvorsteher ein anderer Beamter mit ihrer Verwahrung und Verrechnung betraut ist. Die Zustellung von Abgabescheinen über Postanweisungen und Geldstrafen richtet sich nach den allg. Postvorschriften. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec, 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B.).

Eingangsbuch.

§. 71. Eingaben, die keinen Anhaltspunkt dafür gewähren, zu welcher Sache, oder an welche Gerichtsabtheilung oder richterlichen Beamten sie gehören, sind von dem Beamten

der Einlaufsstelle in ein Verzeichniß nach Formular Nr. 7 (Eingangsbuch) einzutragen, dessen Zahlen vom 1. Jänner bis letzten Dec. eines jeden Jahres fortlaufen. Dem Eingangsvermerke ist in diesem Falle die Zahl des Eingangsbuches beizufügen. Wenn auch durch Umfrage nicht ermittelt werden kann, wem die Eingabe zuzutheilen sei, so hat sie der Beamte der Einlaufsstelle unter Anschluß des Umschlages dem Gerichtsvorsteher oder dem hiezu bestimmten richterlichen Beamten vorzulegen und nach dessen Anordnung weiter zu verfahren. In der fünften Spalte des Eingangsbuches ist anzugeben, zu welchen Acten die Eingabe infolge dieser Anordnung oder ohne sie infolge der Umfrage genommen, oder welcher Abtheilung sie zur Bearbeitung übergeben wurde.

Bei den Gerichten, welche zugleich Civil- und Strafgerichtsbarkeit auszuüben haben, sind nach Bedarf für Civil- und Strafsachen besondere Eingangsbücher zu führen. In das Eingangsbuch für Strafsachen können auch diejenigen Eingaben vorläufig eingetragen werden, die neu anfallende Strafsachen betreffen und deshalb vorerst dem Gerichtsvorsteher zum Zwecke der Zutheilung vorgelegt werden müssen.

Neu anfallende Strafsachen dürfen in das Eingangsbuch nur dann eingetragen werden, wenn mangels einer feststehenden Geschäftsvertheilnng die einzelnen Strafsachen individuell zugetheilt werdsn. Bei Gerichten mit geringerem Geschäftsumfange wird jedoch selbst unter letzterer Voraussetzung die vorläufige Eintragung in das Eingangsbuch in der Regel entbehrlich sein. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B.; Beantwortung der Frage zu §. 71 G. O.).

Abtragen der Eingaben.

§. 72. In der Einlaufsstelle muß eine genaue Uebersicht über die Geschäftsvertheilung aufliegen, in der alle auf die Geschäftsvertheilung bezüglichen Verfügungen des Gerichtsvorstehers einzutragen sind.

Was für den Gerichtsvorsteher eingeht, alle Eingaben in Präsidialsachen und Eingaben, mittels deren eine Gerichtsperson abgelehnt wird, sind von dem Beamten der Einlaufsstelle dem Gerichtsvorsteher selbst einzuhändigen. Alle anderen in der Einlaufsstelle einlangenden Eingaben, deren Aufschrift oder Inhalt erkennen läßt, zu welcher Sache oder zu welcher Gattung von Geschäften sie gehören, sind in Fächern, die mit den Abtheilungsbezeichnungen oder mit den Namen der richterlichen Beamten versehen sind, zu sammeln und bei Dringlichkeit sogleich, sonst zu bestimmten Stunden mehrmals im

Tage durch Gerichtsdiener oder bei kleineren Gerichten durch den Beamten der Einlaufstelle dem vom Abtheilungsleiter (Gerichtsvorsteher) bezeichneten Kanzleibeamten oder Kanzleigehilfen der Abtheilung zu übergeben, zu deren Geschäftskreis die Eingabe gehört, oder dem Kanzleibeamten oder Kanzleigehilfen, der in dieser Art von Sachen oder für den richterlichen Beamten, von dem die Eingabe zu bearbeiten ist, die Kanzleigeschäfte besorgt (Abtragen der Eingaben).

Eingaben in Strafsachen, welche nicht zu einer anhängigen Sache gehören, sind mangels einer festen Geschäftsvertheilung in dringlichen Fällen sogleich, sonst täglich zu bestimmter Stunde dem Gerichtsvorsteher zur Zutheilung vorzulegen und sodann dem von ihm bezeichneten richterlichen Beamten auf die im zweiten Absatze angegebene Weise zu übersenden.

Nach Vorschrift des zweiten Absatzes ist auch mit den Eingaben vorzugehen, die an den Gerichtsvorsteher gerichtet sind, aber von diesem, weil sie nicht Präsidialsachen betreffen, an die Einlaufstelle zurückgegeben werden. Befanden sich solche Eingaben ursprünglich unter Verschluß, so ist nunmehr in der Einlaufstelle der auf dem Umschlage angebrachte Eingangsvermerk auf die Eingabe selbst zu überschreiben, und durch Hinzufügung der Angaben über die Anzahl der Exemplare, Rubriken und Beilagen, über die etwaige Dringlichkeit und über den Zusammenhang mit anderen gleichzeitig überreichten Eingaben zu ergänzen. Ist die Eingabe gestämpelt, so sind, bevor sie aus der Einlaufstelle abermals abgetragen wird, die Stämpel vorschriftsmäßig zu entwerthen.

§. 73. Die in der letzten Geschäftsstunde eingehenden Eingaben können, soweit sie nicht sogleich abzutragen sind, am nächsten Tage abgetragen werden. Der gesammte übrige Einlauf muß noch am nämlichen Tage in der Einlaufstelle aufgearbeitet und den einzelnen Abtheilungen und Kanzleibeamten übersendet werden.

Wenn eine Eingabe nicht mehr an dem im Eingangsvermerke bezeichneten Tage abgetragen wird, so hat der Kanzleibeamte oder Kanzleigehilfe, dem sie aus der Einlaufstelle überbracht wird, den Tag der Uebernahme unter Beifügung seines Namenszeichens neben den Eingangsvermerk zu schreiben; bei dringlichen Sachen, bei Eingaben in Grundbuchsachen oder wo es sonst wichtig erscheint, ist auch die Stunde der Uebergabe beizusetzen.

§. 74. Die mit der Post eingelangten Eingaben werden unter Anschluß der Briefumschläge abgetragen. Wo der Tag, an dem die Eingabe zur Post gegeben wurde, für die Einhaltung einer Frist oder aus anderen Gründen von Wichtigkeit ist oder wichtig werden kann, hat der Kanzleibeamte oder Kanzleigehilfe, dem die Eingabe aus der Einlaufsstelle überbracht wird, diesen Tag unter Beifügung seiner Unterschrift aus dem auf dem Briefumschlag angebrachten Postaufgabevermerk auf die Eingabe selbst zu übertragen (z. B. „Laut Poststämpel aufgegeben am 14/12 98"). Der Tag der Aufgabe zur Post ist neben dem Eingangsvermerk zu notiren.

Sobald der Aufgabstag in solcher Weise auf die Eingabe übertragen oder die Unerheblichkeit des Aufgabstages festgestellt ist, können die Briefumschläge vernichtet werden.

Muß der Umschlag wegen Einziehung des Postporto der Postanstalt ausgefolgt werden, so ist der Tag der Aufgabe zur Post gleich in der Einlaufsstelle in der angegebenen Weise auf der Eingabe zu vermerken.

Vorlegung von Beschwerden und Betreibungen.

§. 75. Eingaben an das Gericht, an eine Abtheilung oder an einen richterlichen Beamten, worin die Erledigung einer Angelegenheit oder einer früheren Eingabe in Erinnerung gebracht, über die Verzögerung einer Angelegenheit oder einzelner Acte oder über ein gerichtliches Organ Beschwerde geführt wird, sind vor der Uebergabe an die Stellen, wo sie zu bearbeiten sind, dem Vorsteher des Gerichtes vorzulegen. Insbesondere hat der Beamte der Einlaufsstelle solche Eingaben auch dann vorzulegen, wenn er selbst oder die Art seiner Geschäftserledigung durch die Eingabe betroffen wird oder wenn die Erinnerung oder Beschwerde nicht den einzigen Inhalt der Eingabe bildet.

Beschwert sich eine Partei wegen verweigerter Annahme ihrer Eingabe oder über andere Vorgänge in der Einlaufsstelle beim Gerichtsvorsteher selbst, so kann dieser zwar die ihm persönlich überreichte Eingabe übernehmen, er hat aber sogleich die erforderliche Verfügung wegen deren ordnungsmäßiger Behandlung zu treffen und die Eingabe an die Einlaufsstelle zu senden.

Präsidialjournal.

§. 79. Die an den Gerichtsvorsteher (Präsidium) gerichteten Eingaben, alle Eingaben in Präsidialsachen und die

Eingaben, welche der Gerichtsvorsteher bei ihrer Vorlage durch den Beamten der Einlaufstelle aus wichtigen Gründen zurückbehält, sind sogleich nach der Ablieferung aus der Einlaufstelle in das nach Formular Nr. 11 zu führende Präsidialjournal einzutragen. Die Zahl, unter welcher die Eingabe im Präsidialjournal eingetragen wird, ist in deutlicher Schrift oder mittels Stampigliendruck auf die Eingabe unter den Eingangsvermerk zu setzen; die Zahlen haben vom 1. Jänner bis letzten Dec. eines jeden Jahres fort zulaufen.

In der zweiten Spalte des Präsidialjournales ist der Tag des Einlangens in der Einlaufstelle, in der dritten Spalte auch der Name der Gegenpartei, wo eine solche vorkommt, einzutragen. Die fünfte Spalte des Journales kann dazu verwendet werden, um die infolge der Eingabe betroffenen Zwischen- oder Vorverfügungen, bei Gegenständen, die in einem Senate vorzutragen sind, den Namen des zur Vorbereitung der Senatsverhandlung bestellten Berichterstatters, oder bei Eingaben, die besonderen Commissionen oder Senaten überwiesen sind, die Uebersendung der Acten an diese Commissionen u. s. w. anzumerken.

§. 80. Eingaben gleicher Art, die gemeinschaftlich zu erledigen sind, wie z. Beispiel periodisch zu erstattende Ausweise, Auskunftsberichte der Untergerichte, Competenzgesuche u. a., sind von dem mit der Führung des Präsidialjournales betrauten Kanzleibeamten (Kanzleigehilfen) zu sammeln und erst nach Einlangen der letzten Eingabe oder nach Ablauf der Frist unter einer einzigen Zahl in das Präsidialjournal einzutragen.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die Geschäftsführung.

Verkehr mit Parteien.

§. 82. Im amtlichen Verkehre mit den Parteien haben sich alle bei Gericht angestellten oder verwendeten Personen vor Augen zu halten, daß jedermann den Anspruch zu erheben berechtigt ist, von der Behörde in anständiger, ruhiger und höflicher Weise behandelt zu werden, und daß dem Ansehen und der Würde des Gerichtes, sowie der Achtung vor gerichtlichen Organen nichts so sehr schadet, als ein unangemessenes Verhalten gegen die Rechtsuchenden. Die Beamten des Gerichtes haben sich hieran auch dann zu halten, wenn sie Zurechtweisungen ertheilen müssen. Wo Strenge noththut,

ist sie nicht durch heftiges Benehmen, sondern durch gerechten Gebrauch der vom Gesetze eingeräumten Zwangs- und Strafmittel zu bethätigen.

Das erkennbare Interesse der Rechtsuchenden ist überall, wo dieß nicht mit der Rücksicht auf eine Gegenpartei unverträglich erscheint, nach Kräften zu fördern. Es darf nicht der Schein aufkommen, als ob ein ordnungsmäßiges Anrufen des Gerichtes als eine mißliebige Behelligung empfunden wird. Zeugen und Sachverständigen ist die Erfüllung ihrer Pflichten durch thunlichstes Entgegenkommen zu erleichtern.

Die richterlichen Beamten haben sich jeder vorgreifenden Aeußerung über den Ausgang einer Sache zu enthalten.

§. 83. Der Anredeworte „Herr", „Frau", „Fräulein" hat sich das Gericht im mündlichen wie im schriftlichen Verkehre in allen Fällen zu bedienen, in welchen sie im gewöhnlichen Verkehre der Landessitte gemäß üblich sind.

Wer in mündlicher Verhandlung vor Gericht vernommen wird oder das Gericht anredet, hat stehend zu sprechen; sonst ist bei Gericht jedermann ein Sitz zu gestatten. Wegen der körperlichen Beschaffenheit des Sprechenden, wegen Krankheit oder Schwäche, sowie wegen längerer Dauer der Vernehmung kann auch bei der mündlichen Verhandlung vom Gerichte (Vorsitzenden des Senates) ein Sitz gestattet werden.

Beschleunigung der Geschäftserledigung.

§. 84. Damit der Rechtsschutz und die Rechtspflege des Gerichtes, ihrem nächsten praktischen Zwecke gemäß, im Verkehre volle Wirkung äußern können, sind alle gerichtlichen Geschäfte mit der ihrer Natur nach gebotenen Beschleunigung zu behandeln. Bei jedem einzelnen Acte, der in einer Rechtssache vorzunehmen ist, soll sich daher der Richter immer wieder gegenwärtig halten, welche Ursachen und Bedürfnisse die Anrufung des Gerichtes veranlaßt haben, für welche Lebensverhältnisse und Beziehungen der in der Hauptsache begehrte Ausspruch des Gerichtes von Belang ist, welchen Einfluß deshalb der Zeitpunkt, in dem dieser Ausspruch erfolgt, auf dessen Werth und Nutzen für die Partei hat, und hienach sowohl selbst jede möglicherweise schädigende Verzögerung vermeiden, als auch von den ihm unterstellten Gerichtspersonen die rascheste Ausführung der ihnen obliegenden Geschäfte fordern.

Insbesondere wird bei allen Zeitbestimmungen im gerichtlichen Verfahren, bei Festsetzung und Verlängerung von Fristen, bei Anberaumung von Verhandlungen und Tagsatzungen und bei Entscheidung über deren Verlegung oder über Erstreckungsanträge, sowie bei der Wahl zwischen den im einzelnen Falle zulässigen Zustellungsarten, neben der Prüfung der gesetzlichen Bedingungen stets auch der Zweck des betreffenden gerichtlichen Verfahrens zu erwägen und die fragliche Verfügung damit in Einklang zu bringen sein; bei Verlängerung von Fristen oder Erstreckung von Tagsatzungen, darf nicht über die Zeit hinausgegangen werden, die voraussichtlich bis zum Wegfalle des Hindernisses verstreichen wird. Ebenso darf bei der Leitung der vor Gericht stattfindenden Verhandlungen, sowie bei Ausübung der proceßleitenden Gewalt die Rücksicht auf eine seinem Zwecke entsprechende, schnelle Durchführung des gerichtlichen Verfahrens nie außer acht gelassen werden, und es ist ihrerwegen nicht bloß auf die Einhaltung der für gewisse richterliche Acte vorgeschriebenen Fristen, sondern auch auf die genaue Befolgung aller Bestimmungen zu achten, durch welche nach der Absicht des Gesetzes Störungen des Verfahrens, Vertagungen von Verhandlungen und andere nachtheilige Verschiebungen hintangehalten werden sollen.

Vereinfachung der Geschäftsführung.

§. 85. Die Geschäftsführung bei Gericht soll thunlichst einfach sein. Sowohl im Verkehre mit den Parteien, wie im inneren Dienste, ist jede unnöthige Weitläufigkeit und jeder überflüssige Kostenaufwand zu vermeiden. Insbesondere ist das Schreibwerk überall auf das geringst nothwendige Maß zu beschränken.

Wenn die Civil- und Strafabtheilung eines Gerichtes oder das Gericht und dessen Präsidium miteinander in Verkehr zu treten haben, sollen die erforderlichen gegenseitigen Mittheilungen in der Regel durch Uebersendung der Acten und durch in Urschrift auf den Acten abgegebene Aeußerungen erfolgen. Ein Austausch von Schreiben zwischen Abtheilungen desselben Gerichtes oder zwischen Gericht und Präsidium ist unstatthaft; insbesondere ist für das Flüssigmachen von Vorschüssen und für Ersätze aus dem Amtspauschale die einfachste Form zu wählen.

Mündliches Anbringen bei Gericht.

§. 90. Der Vorsteher des Gerichtes kann, nöthigenfalls unter Festsetzung eines Wechsels im verfügbaren Personal, richterliche oder Kanzleibeamte oder geeignete Kanzleigehilfen im voraus bestimmen, die alle innerhalb der Geschäftsstunden vorkommenden mündlichen Anbringen ohne Unterschied, vor welchen richterlichen Beamten oder zu welcher Gerichtsabtheilung die fragliche Rechtssache gehört, entgegenzunehmen haben. Die Protokolle über das mündliche Anbringen sind sodann, ohne Vermittlung der Einlaufstelle, an die zuständige Abtheilung oder an den Kanzleibeamten zu übersenden, der für den einzelnen Richter die Eingaben zu übernehmen hat.

Bei Bezirksgerichten sind in der Regel für die Entgegennahme von mündlichen Klagen, Anträgen und Erklärungen . . . in Privatanklagesachen bestimmte Tage, und zwar wöchentlich mindestens ein Tag mit der Wirkung anzusetzen, daß an anderen Tagen alles nicht dringliche mündliche Anbringen wegen unaufschiebbarer amtlicher Geschäfte auf diesen Tag verwiesen werden kann.

Die Stelle, an welche sich die Parteien mit mündlichen Anbringen zu wenden haben, die gemäß Abs. 2 für mündliches Anbringen bestimmten Tage . . . sind durch Anschlag in der Nähe des Einganges des Gerichtshauses bekannt zu geben. Die Bezirksgerichte außerhalb der Städte haben überdieß die Tage für mündliches Anbringen in den Gemeinden ihres Sprengels auf ortsübliche Weise verlautbaren zu lassen.

Eintragungen in die Acten und Niederschriften.

§. 92. Alle Eintragungen in Register, Bücher, Verzeichnisse und Vormerkungen, sowie alle nur für den inneren Dienst bestimmten Niederschriften sind thunlichst kurz zu fassen. Dieß gilt insbesondere von den in die Acten aufzunehmenden Bemerkungen über Eingang, Zustellung und Absendung von Schriften, über Ausführung amtlicher Aufträge, über Vorlegung oder Mittheilung von Acten.

In diesen Bemerkungen ist sich auf die Feststellung des Wesentlichsten in der Form kurzer, schlagwortähnlicher Notizen zu beschränken. Jede solche Bemerkung muß von der Person unterschrieben werden, welcher die in der Bemerkung hervorgehobene geschäftliche Verrichtung obliegt.

In den Eintragungen und Niederschriften, sowie im

Verkehre zwischen den verschiedenen Abtheilungen und Organen desselben Gerichtes und zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft sollen nebst den allgemein verständlichen Abkürzungen für die häufigst vorkommenden Benennungen besondere Abkürzungen gebraucht werden, welche in Ermanglung anderweitiger Anordnungen vom Gerichtsvorsteher festzustellen sind.

Zeitangaben sind im inneren Dienst durch Zahlen auszudrücken (z. B. 10/12 98 = 10. December 1898). Vorname und Stand der Betheiligten dürfen abgekürzt werden, wenn nicht das Verständniß dadurch beeinträchtigt wird.

Für metrische Maße und Gewichtsgrößen und für Geldsorten sind in allen gerichtlichen Eintragungen und sonstigen Niederschriften sowie in den gerichtlichen Erledigungen diejenigen Abkürzungszeichen zu gebrauchen, welche durch die darüber erlassenen Vorschriften angeordnet sind.

§. 93. Wenn dem Grundbuchsführer (Grundbuchsamt) oder einer anderen Abtheilung oder einem Angestellten der Gerichtskanzlei Aufträge zu Eintragungen, Vormerkungen oder anderen Niederschriften ertheilt und zu diesem Zwecke die fraglichen Acten zur Einsicht vorgelegt werden (Vid. Grundbuch; Vid. Pfändungsregister; Vid. Zustellungsbeamter u. s. w.), so hat der Kanzleibeamte oder Kanzleigehilfe, der die Eintragung, Vormerkung oder Niederschrift zu bewerkstelligen hat, zur Bestätigung der Acteneinsicht und der Vollziehung des Auftrages dem Einsichtsvermerke seine Unterschrift (Namenszeichen) und die Zahl (Post-, Journalnummer u. s. w.) des Registers, Buches, Verzeichnisses oder des Vormerkes beizufügen, in dem er die Eintragung vorgenommen hat.

Telegraphischer Verkehr.

§. 99. Vom Gerichte ist der Telegraph zu benützen, wenn es nothwendig ist, um durch Beschleunigung einer Nachricht, die bei Beförderung durch die Post oder durch Boten nicht mehr rechtzeitig eintreffen würde, die Schädigung dienstlicher oder wichtiger Parteiinteressen zu verhüten. . . .

Telegramme sind bei voller Wahrung der Deutlichkeit in gedrängtester Kürze und mit Weglassung aller Höflichkeitsformen und aller nicht unbedingt nothwendigen Titel, Anreden u. s. w. abzufassen. Die absendende Stelle ist nur einmal bei der Unterschrift zu nennen; Abgabsort und Datum sind wegzulassen.

Telephonverkehr.

§. 100. In den Landeshauptstädten und am Sitze der Oberlandesgerichte haben die Gerichte dem telephonischen Verkehre beizutreten; sind mehrere Gerichte in einem Gebäude vereinigt, so muß wenigstens eines derselben an die Telephonanlage angeschlossen sein. Bei allen anderen Gerichten darf der Anschluß an die Telephonanlage nur mit Zustimmung des Oberlandesgerichtspräsidenten stattfinden.

Die Telephonleitung ist zur Ersparung von Botengängen und schriftlichen Bestellungen so oft als thunlich zu benützen; Ladungen zur Ertheilung von Auskünften, zu informirenden Einvernehmungen, zur Besprechung über die Beseitigung von Formgebrechen an Schriftsätzen und andere Ladungen vor den Richter oder in die Gerichtskanzlei, für welche nicht eigentliche Zustellung vorgeschrieben ist, können mittels des Telephons erfolgen. Die Parteien und Advocaten können sich gleichfalls im Verkehre mit dem Gerichte des Telephons zu Anfragen oder zu Mittheilungen bedienen, die in der Gerichtskanzlei vorzubringen oder an ein Vollstreckungsorgan gerichtet sind.

Die zur Aufrechthaltung des Telephonverkehres bestimmte Person muß von der Leitung erreichbar sein; sie hat die Gespräche zu vermitteln und sich darüber die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen.

Die Benützung der Telephonleitung hat sich in der Regel auf den Localverkehr zu beschränken; Nachrichten nach anderen Orten dürfen nur bei äußerster Dringlichkeit und Wichtigkeit der Sache mittels Telephon erfolgen.

Einhebung von Gebühren, Strafen und Ersätzen.

Einhebung durch Kanzleibeamte.

§. 104. Die Einzahlung von Gebühren, Geldstrafen und sonstigen Beträgen, für deren richtigen Eingang von Amtswegen gesorgt werden muß, ist bei jedem Gerichte ausschließlich von dem durch den Gerichtsvorsteher dazu bestimmten Beamten der Zustellungsabtheilung oder durch den Zustellungsbeamten zu betreiben.

Dazu gehört insbesondere die Zahlung: . . .

2. der in bürgerlichen Rechtssachen oder in Strafsachen verhängten Geldstrafen (Ordnungs-, Muthwillensstrafen, Geldstrafen zur Erwirkung von Handlungen, Duldungen und

Unterlassungen u. s. w.), einschließlich der durch strafgerichtliche Urtheile verhängten Geldstrafen (§§. 50 ff. der Vollzugsvorschrift zur Strafproceßordnung).

Vgl. §. 409 St. P. O. und die demselben beigefügten Bemerkungen.

Gebührenzettel.

§. 105. Die einzuhebenden Beträge, mit Ausnahme der Zustellungsgebühren, sind dem mit der Zahlungsbetreibung betrauten Beamten, sobald die Zahlungspflicht feststeht, mittels Gebührenzettels nach Formular Nr. 15 bekanntzugeben; die Gebührenzettel sind von dem Kanzleibeamten (Kanzleigehilfen) der Gerichtsabtheilung oder des richterlichen Beamten zu unterschreiben, bei welchem die Sache anhängig ist oder war. Sollen für ein anderes Gericht aus Anlaß gewährter Rechtshilfe oder aus anderen Gründen derlei Geldbeträge eingehoben werden, so ist das Ersuchen, wenn es nur die Einhebung betrifft, unmittelbar aus der Einlaufsstelle dem Beamten zu übergeben, der die Einzahlung zu betreiben hat; sonst erfolgt dessen Beauftragung, wie bei den Zahlungsansprüchen des eigenen Gerichtes, mittels Gebührenzettels des Kanzleibeamten (Kanzleigehilfen) der Gerichtsabtheilung oder des richterlichen Beamten, an welchen das Schreiben gelangte.

Die Kosten der Einschaltung von Edicten in die öffentlichen Blätter oder anderer Verlautbarungen sind unmittelbar von der Zustellungs- und Executionsabtheilung (Zustellungsabtheilung) dem mit der Zahlungsbetreibung betrauten Beamten mittels Gebührenzettels bekanntzugeben.

Die Gebührenzettel und Ersuchen um Einhebung von Geldbeträgen sind in chronologischer Ordnung nach Jahrgängen aufzubewahren.

Zahlungsauftrag.

§. 106. Die zahlungspflichtige Partei ist unter Bestimmung einer achtägigen Frist und unter Androhung der zwangsweisen Eintreibung zur Zahlung aufzufordern (Zahlungsauftrag); dieß gilt insbesondere auch für die Einhebung von Zustellungsgebühren, welche bei Vornahme der Zustellung nicht bezahlt wurden.

Wenn ausnahmsweise der Geldbuchführer auch mit der Zahlungsbetreibung betraut ist, hat die Einzahlnng ungeachtet dieser Vereinigung der Functionen zu Handen des Geldbuchführers zu erfolgen.

Wenn dem betreibenden Beamten die Kosten der Edicteinschaltung nicht bekannt sind, hat er sich vor Ausfertigung des Zahlungsauftrages

(Formular Nr. 17) im kurzen Wege über die Höhe der Kosten zu erkundigen. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Beantwortung der Fragen zu §. 106 G. O.)

§. 107. Die Ausfertigung des Zahlungsauftrages liegt dem mit der Zahlungsbetreibung betrauten Beamten ob, der auch den Zahlungsauftrag zu unterschreiben hat. Ein Entwurf des Zahlungsauftrages wird nicht zurückbehalten, sondern die Erlassung des Zahlungsauftrages unter Angabe des Datums auf dem Gebührenzettel, im Zustellungsbuche oder in dem Verzeichnisse der Zustellungsgebühren, die für andere Gerichte einzuheben sind, bei der fraglichen Post angemerkt.

Im Zahlungsauftrage ist der Name und das Amtszimmer des Beamten anzugeben, der zur Empfangnahme der Zahlung berechtigt ist. Die Zahlungsaufträge ergehen unter der in dem Gebührenzettel angegebenen Geschäftszahl oder unter der Zahl des Verzeichnisses über fremde Zustellungsgebühren, bei Zustellungsgebühren aber, die in einem Zustellungsbuche vorgemerkt sind, unter der Geschäftszahl der ursprünglichen Zustellung mit dem Beisatze „Gebühr".

Die Zahlungsaufträge sind wie gerichtliche Erledigungen zuzustellen; Zahlungsaufträge, die durch Gerichtsdiener zugestellt werden, sind als besondere Zustellungsstücke mit den übrigen gleichzeitig übergebenen Schriftstücken in das Zustellungsbuch des Dieners einzutragen. Für die Zustellung von Zahlungsaufträgen ist eine Zustellungsgebühr nicht einzuheben.

Die ausgefertigten Zahlungsaufträge sind vor ihrer Absendung dem Beamten zur Einsicht vorzuweisen, bei dem die Einzahlung stattzufinden hat. Er hat jede vorgeschriebene Gebühr, mit Ausnahme von Zustellungsgebühren, auf Grund der vorgelegten Zahlungsaufträge sogleich in das Geldbuch*) einzutragen.

Es unterliegt keinem Anstande, wenn es für die Förderung der Uebersichtlichkeit zweckmäßig erscheint, die eingezahlten Beträge in der Empfangsrubrik 5 des Geldbuches mittelst des Zeichens |___ durch einen farbigen Stift hervorzuheben. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 2842, Beantwortung der Fragen zu §. 107 G. O.)

§. 108. Bei Gerichten, bei welchen nur ein Kanzleibeamter angestellt ist, hat die Vorschreibung im Geldbuche und die Ausfertignng der Zahlungsaufträge ohne Ausfertigung von Gebührenzetteln zu geschehen.

---

*) JME. v. 31. Dec. 1875, Z. 16893.

Ein- und Auszahlung.

§. 109. Die Einzahlung der im §. 104 bezeichneten Gebühren, Geldstrafen und sonstigen Beträge hat zu Handen des Beamten zu erfolgen, welchem der Vorsteher des Gerichtes die Verwahrung und Verrechnung der an das Gericht gelangenden Gelder und Urkunden (Führung des Geldbuches) übertragen hat; andere gerichtliche Beamte sind zur Empfangnahme solcher Zahlungen nicht berechtigt. Der Gerichtsdiener, der den Zahlungsauftrag zustellt, kann vom Gerichtsvorsteher ermächtigt werden, Zahlungen bis zum Betrage von 20 Gulden in Empfang zu nehmen (§. 96). Der Gerichtsdiener hat in diesem Falle die Zahlung auf dem der Partei übergebenen Zahlungsauftrage zu bestätigen und den übernommenen Betrag sogleich nach der Rückkunft zu Gericht dem zur Empfangnahme der Zahlung berechtigten Beamten zu übergeben. Der Empfang ist von letzterem auf dem zugehörigen Actenstücke oder auf einem besonderen Blatte durch Angabe des Betrages und der Geldbuchpost zu bestätigen. Mit dieser Empfangsbestätigung hat sich der Diener gegenüber dem Beamten, der mit der Zahlungsbetreibung beauftragt ist, über die Ausführung seines Auftrages auszuweisen. Alle unmittetbaren Einzahlungen sind diesem Beamten täglich unter Angabe der Zahlungsaufträge, auf die sie sich beziehen, von dem Beamten, der das Geldbuch führt, mitzutheilen uud auf Grund dieser Nachricht unverweilt in die Gebührenzettel, Zustellungsbücher oder in das Verzeichniß über fremde Zustellungsgebühren einzutragen.

Dem zur Empfangnahme der Zahlungen ermächtigten Beamten liegt auch die Abführung der eingezahlten Beträge an das Steueramt, den Ortsarmenfond oder an die bezugsberechtigten Personen und Behörden ob.

Die auf Ersuchen eines anderen Gerichtes eingehobenen Geldbeträge sind ohne Schreiben mittels Postanweisung oder durch das Postsparcassenamt zu übersenden. Auf dem Coupon der Postanweisung, auf dem Erlagscheine oder auf dem Check ist die Geschäftszahl des Ersuchens, der eingezahlte Betrag und das absendende Gericht anzugeben; die Absendung ist durch einen entsprechenden Vermerk im Geldbuche bei der fraglichen Einzahlungspost festzustellen. Die Belege über die Einzahlung zur Post sind nach Jahrgängen in der Reihenfolge der Geldbuchposten, auf welche sie sich beziehen, aufzubewahren. Eine Bestätigung über den Empfang der über-

sendeten Beträge ist im Verkehre zwischen inländischen Gerichten auch dann nicht zu fordern, wenn die Zahlung nicht im Anweisungsverkehre des Postsparcassenamtes bewirkt wurde.

In gleicher Weise kann die Auszahlung an die zum Bezuge von Gebühren berechtigten Personen stattfinden.

Geldpostsendungen können im Postaufgabebuche allenfalls durch mit farbigem Stifte bewirkte Beifügung des Buchstaben G besonders ersichtlich gemacht werden.

Die Verwendung eines besonderen Postaufgabebuches für Geldsendungen ist unzulässig. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B., Beantwortung der Fragen zu §. 109 G. O.)

Executionseinleitung.

§. 110. Nach fruchtlosem Ablaufe der im Zahlungsauftrage gegebenen Frist hat der mit der Zahlungsbetreibung betraute Beamte die Execution einzuleiten. Dieß geschieht dadurch, daß er den Namen der zahlungspflichtigen Person, den schuldigen Betrag und das Vermögen, auf welches Execution geführt werden soll, dem zur Executionsbewilligung berufenen Richter des Gerichtes oder des am Sitze des Gerichtshofes befindlichen Executionsgerichtes mit dem Ersuchen um Eintreibung im Executionswege mittheilt; als solches Ersuchen genügt die Beifügung der Worte: „Um executionsweise Einhebung wird gebeten.“ Muß die Execution im Sprengel eines anderen Gerichtes geführt werden, so ist dieses in derselben Weise um die Eintreibung des Betrages zu ersuchen; das Ersuchen ist jedoch in diesem Falle vom Vorsteher des Gerichtes durch Beisetzung seiner Unterschrift zu genehmigen.

Die Einleitung der Execution zur Eintreibung von Beträgen, die für ein anderes Gericht einzuheben sind, unterbleibt, wenn sich die Partei durch einen Postschein ausweist, den Betrag mittelst Postanweisung oder durch das Postsparcassenamt unmittelbar an das ersuchende Gericht abgesendet zu haben. Das Datum des Postscheines ist bei der Vorschreibung der Zahlung (Gebührenzettel, Zustellungsbuch u. s. w.) zu notiren.

Das Ersuchen um Executionsbewilligung zur Hereinbringung von Gebühren, Geldstrafen u. s. w. ist schriftlich an den zur Executionsbewilligung berufenen Richter zu stellen (§. 110, Absatz 1, G. O.). Ein besonderes Schreiben darf deshalb nicht ausgefertigt werden; es genügt, auf einem Blatte den Namen der zahlungspflichtigen Person, den schuldigen Betrag, das Executionsobject und die Daten des Zahlungsauftrages anzugeben

und das Ersuchen „um executionsweise Einhebung wird gebeten" beizufügen. Die Vorlage an den zur Executionsbewilligung berufenen Richter geschieht, falls dieser Richter demselben Gerichte angehört, durch Behändigung des Ersuchens, sonst durch Ueberfendung an die Einlaufsstelle des fraglichen Gerichtes. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B., Beantwortung der Fragen zu §. 110 G. O.)

§. 111. Geldstrafen sind durch executionsweise Abnahme und Verkauf eines entsprechenden Theiles des vorgefundenen beweglichen Vermögens einzutreiben (§. 2 der Justizministerialverordnung v. 5. Nov. 1852, Nr. 227 R. G. B., und §§. 3 und 4 der Justizministerialverordnung v. 11. Febr. 1855, Nr. 30 R. G. B.).

Wo diese Art der Execution, wie bei Gebühren, Ersätzen u. a. nicht zulässig ist oder wo sie ohne Erfolg versucht wurde, ist gegen die zahlungspflichtige Partei die Execution nach Maßgabe der Bestimmungen der Executionsordnung einzuleiten und durchzuführen. Dem mit der Betreibung der Einzahlung betrauten Beamten kommt in diesem Verfahren die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu. Wird die Execution zu Gunsten einer bezugsberechtigten Privatperson geführt (Zeugen, Sachverständige u. s. w.), so sind die aus Anlaß des Executionsverfahrens zu entrichtenden Stämpel- und Gebührenbeträge aus dem Executionserlöse vor der Gebührenforderung zu bezahlen. Mit dem zu deren Bezahlung verfügbaren Executionserlöse ist nach Vorschrift des §. 109 zu verfahren.

Der mit der Zahlungsbetreibung betraute Beamte hat von der Einleitung der Execution abzusehen, wenn die zum Bezuge berechtigte Privatperson selbst die Execution zu führen sich bereit erklärt oder auf die Execution verzichtet.

Wenn wegen Geldstrafen auf Liegenschaften oder darauf haftende Forderungen Execution geführt werden soll, ist die Finanzprocuratur um die Executionsführung durch das Gericht zu ersuchen (§. 3 der Justizministerialverordnung vom 5. November 1852, Nr. 227 R. G. B. und §. 5 der Justizministerialverordnung v. 11. Februar 1855 Nr. 30 R. G. B.). Der mit der Zahlungsbetreibung betraute Beamte hat über die Nothwendigkeit einer solchen Executionsführung dem Richter (Vorsitzenden des Senates), der die Geldstrafe verhängt hat, wenn sie aber von einem höheren Gerichte verhängt wurde, dem Richter oder Senatsvorsitzenden, bei dem die Sache in erster Instanz anhängig war, oder dem vom

Vorsteher des Gerichtes sonst dazu bestimmten richterlichen Beamten kurz schriftlich zu berichten.

In gleicher Art ist über die Uneinbringlichkeit des einzuhebenden Betrages zu berichten. Auf Grund der ertheilten Bewilligung ist der Betrag im Geldbuche als uneinbringlich abzuschreiben.

Die behufs zwangsweiser Einhebung von Gebühren, Geldstrafen u. s. w. aufzuwendenden Stämpel werden vorläufig gestundet. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B.)

Sechster Abschnitt.

Einzelne Geschäfte des Civilproceß- und Executionsverfahrens.

Erster Titel.

Geschäfte des Civilprocesses.

§. 133. Mit der Vertretung armer Parteien in Rechtssachen, für welche die Vertretung durch Advocaten gesetzlich nicht geboten ist, sowie mit der Abfassung und Ueberreichung von Berufungsschriften für arme Parteien ohne Advocaten (§. 64, Z. 4, C. P. O. und §. 90 G. O. G.), können außer den Beamten der Staatsanwaltschaft sowohl richtertiche als nicht richterliche Beamte des Proceßgerichtes betraut werden. Die Uebertragung der Vertretung wird dadurch bewirkt, daß das Concept des Beschlusses dem zum Vertreter bestellten staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Beamten zur Einsicht vorgelegt wird; von der armen Partei ist dem amtlichen Vertreter eine Vollmacht nicht zu ertheilen.

Soll der für die arme Partei zu bestellende amtliche Vertreter den Beamten der Staatsanwaltschaft entnommen werden, so ist wegen Auswahl der Person mit dem Staatsanwalt das Einvernehmen zu pflegen. Richterliche oder staatsanwaltschaftliche Beamte, die nicht am Orte des Proceßgerichtes ihren Amtssitz haben, dürfen mit der Vertretung armer Parteien nicht betraut werden. (Beilage zur JMVdg. v. 3. Dec. 1897, Z. 25801, Nr. 44 J. V. B. Beantwortung der Fragen zu §. 64 C. P. O.)

Siebenter Abschnitt.

Gerichtliche Erledigungen und deren Ausfertigung.

Erster Titel.

Erledigung im Senate.

Ausschluß der Oeffentlichkeit.

§. 181. Die Berathung und Abstimmung in den Senaten erfolgt nicht öffentlich.

Ueber Entscheidungen, die bei einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung zu fällen sind und voraussichtlich keine ausführliche Erörterung hervorrufen werden, kann im Verhandlungssaale selbst mit leiser Stimme berathen und abgestimmt werden.

Soferne es zu ihrer juristischen Ausbildung für nöthig erachtet wird, können die im Vorbereitungsdienste stehenden Auscultanten und Rechtspracticanten, wenn sie auch nicht mit der Protokollführung betraut sind, bei den Senatsberathungen und Abstimmungen anwesend sein.

Antrag und Referat.

§. 182. Bei allen Senatsberathungen und Abstimmungen, die sich nicht unmittelbar an eine mündliche Verhandlung anschließen, muß ein schriftlich abgefaßter Entwurf des beantragten Urtheiles, Beschlusses, Berichtes u. s. w. (Antrag) vorliegen. In schwierigeren Angelegenheiten, namentlich bei umfangreichem oder verwickeltem Sachverhalte, ist Anträgen, die sich nicht auf die Ergebnisse einer mündlichen Verhandlung gründen, ein kurzes schriftliches Gutachten unter Hervorhebung der für die Entscheidung belangreichen Umstände (Referat) vorauszuschicken. Wird für den Antrag ein besonderes Blatt verwendet, so ist dieses nur mit der Geschäftszahl zu bezeichnen; die Benennung der Parteien oder die wörtliche oder auszugsweise Wiedergabe des Parteibegehrens ist unzulässig.

Wo nicht die vorbereitete Ausfertigung selbst vorgelegt wird, ist im Antrage, soweit er einem von der Partei gestellten Begehren entspricht, ohne jede Wiederholung bloß auf letzteres, und zwar gegebenenfalls durch Beziehung auf bestimmte Stellen des Parteibegehrens, zu verweisen. Weder im Referate, noch im Entwurfe der beantragten Erledigung darf das Parteibegehren abgeschrieben werden; der Gerichtskanzlei sind in deutlicher Weise die in die Erledigung aufzunehmenden Stellen des Parteibegehrens zu bezeichnen (Scrib. incl.).

Die Abfassung des Antrages und Referates liegt in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen den einzelnen Referenten ob, sonst dem für die Rechtssache vom Vorsitzenden bestellten Berichterstatter und mangels eines solchen dem Vorsitzenden selbst.

Bei Berathungen, die sogleich nach Schluß einer münd-

lichen Verhandlung erfolgen, kann sowohl die Antragstellung wie die zur Begründung des Antrages dienende Darlegung des Sachverhaltes mündlich geschehen. Nach der Abstimmung hat der Vorsitzende, wenn er nicht selbst die schriftliche Abfassung übernehmen will, einem der Senatsmitglieder die Entwerfung der Ausfertigung des beschlossenen Urtheiles oder des Beschlusses aufzutragen.

§. 183. Wurde ein schriftlich abgefaßter Antrag mit geringen Abänderungen zum Beschlusse erhoben, so sind die Berichtigungen, die infoge dessen am Entwurfe nöthig werden, von dem Senatsmitgliede vorzunehmen, das diesen Entwurf verfaßt hat. Wenn aber in der Hauptsache gegen dessen Antrag entschieden wurde oder der von ihm vorgelegte Erledigungsentwurf ganz umgearbeitet werden soll, ist die Ausfertigung auf sein Verlangen nunmehr von demjenigen Senatsmitgliede abzufassen, dessen Antrag im Senate zum Beschlusse erhoben wurde.

Berathung und Abstimmung.

§. 184. Bei Berathungen und Abstimmungen in . . . Strafsachen sind die Vorschriften der §§. 19—22 der Strafproceßordnung zu beobachten. In besonders wichtigen oder schwierigen Fällen kann der Vorsitzende der Abstimmung eine allgemeine Erörterung vorausgehen lassen; in Angelegenheiten, worüber eines der Senatsmitglieder nähere Aufklärungen zu geben im Stande ist, kann der Vorsitzende vor der Abstimmung über alle für die Entscheidung erheblichen Umstände an dieses Mitglied Fragen richten, oder anderen Mitgliedern solche Fragen gestatten.

Die Senatsmitglieder haben ihre Aufmerksamkeit ungetheilt auf den Gegenstand der Berathung und Abstimmung zu richten, während dieser keine anderen Geschäfte vorzunehmen, ihre Meinung nach Gewissen und Ueberzeugung, ohne Uebereilung, Leidenschaft oder Nebenabsicht freimüthig abzugeben.

Der Vorsitzende darf die Freiheit der Meinung nicht beschränken. Zum Vortrage nicht gehörig vorbereitete Anträge sind von ihm zuruckzuweisen.

Vgl. §. 19—22 St. P. O. und §. 160 G. J.

§. 185. Der Vorsitzende hat die Berathung und Abstimmung zu leiten und nach Beendigung für geschlossen zu erklären.

Er hat für Ordnung, Ernst und Anstand in der Berathung zu sorgen. Ausgenommen, daß sie sich in zwecklose Weitläufigkeiten verlieren, sollen die Senatsmitglieder in der Ausführung der Gründe für ihre Meinung nicht unterbrochen werden. Ueber irrige thatsächliche Voraussetzungen hat der Vorsitzende oder der bestellte Berichterstatter sogleich die erforderlichen Aufklärungen zu ertheilen. Sind bei der Berathung Thatumstände, die der Vorsitzende entscheidend findet, übergangen oder unrichtig dargestellt worden, so hat er dieß hervorzuheben und nöthigenfalls die Erörterung dieser Punkte zu erneuern; der Berichterstatter ist verpflichtet, den Vorsitzenden darauf aufmerksam zu machen, wenn sich solche Mängel nach seiner Ansicht in den Aeußerungen einzelner Senatsmitglieder gezeigt haben.

Sofern nicht Unrichtigkeiten unterlaufen sind, soll der Vorsitzende die Senatsmitglieder, die schon ihre Meinung mit Bestimmtheit geäußert haben, zu einer neuerlichen Abstimmung nicht auffordern. Wegen Schwierigkeiten, die sich bei der Berathung ergeben und eine längere Ueberlegung oder die sorgfältigere Prüfung einzelner Rechtsfragen erfordern, kann der Vorsitzende die Berathung und Abstimmung auf eine angemessene Zeit aufschieben.

Von seiner abgegebenen Meinung kann ein Senatsmitglied, sobald der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, nicht mehr zurücktreten; bis dahin kann es sich trotz bereits erfolgter Stimmenabgabe noch für eine andere Meinung erklären.

Vgl. §. 160 G. J.

Berathungsprotokoll.

§. 186. Berathungen und Abstimmungen des Senates, die sich unmittelbar an eine mündliche Verhandlung anschließen, werden durch gesonderte Aufzeichnung der gestellten Anträge, der erfolgten Abstimmungen und, soferne diese nicht Stimmeneinhelligkeit ergeben, auch der von den einzelnen Mitgliedern des Senates für ihre Meinung vorgebrachten, kurz zu fassenden Gründe beurkundet (Berathungsprotokoll). Im Eingange des Berathungsprotokolles sind nebst der Geschäftszahl das Gericht, die Abtheilungsnummer des Senates, der Tag der Berathung und der Name des Schriftführers zu bemerken; die Namen der Senatsmitglieder sind nur anzugeben, wenn Ersatzmänner oder Ergänzungsrichter an der

Abstimmung theilnehmen. Mehrere in derselben Sache am nämlichen Tage stattfindende Berathungen sind in einem Berathungsprotokolle zu beurkunden.

Soweit die während der Senatsberathung gestellten Anträge von dem Senatsmitgliede in schriftlicher Abfassung vorgelegt werden oder mit einem im Verhandlungsprotokolle beurkundeten Antrage einer Partei oder eines anderen Betheiligten übereinstimmen, ist im Berathungsprotokolle lediglich auf den beigelegten schriftlichen Antrag oder auf das Verhandlungsprotokoll (durch Einklammern der fraglichen Stellen u. ä.) zu verweisen und das Abstimmungsergebniß anzuführen. Der Vorsitzende kann anordnen, daß ein Mitglied des Senates, das bei der Berathung einen Antrag stellt oder eine vom Antragsteller abweichende Meinung abgibt, den Antrag oder seine Meinung sogleich in kurzer Fassung niederschreibe; im Berathungsprotokolle ist sodann ohne Wiederholung des Antrages oder der Meinung auf die dem Protokolle beigelegte Niederschrift Bezug zu nehmen....

Bei Beschlüssen, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt und bei der sogleich wieder aufgenommenen mündlichen Verhandlung verkündet werden, hat sich die Aufzeichnung im Berathungsprotokolle in der Regel auf die Angabe zu beschränken, daß der Senat den Beschluß einhellig gefaßt hat, welcher an der bestimmt zu bezeichnenden Stelle des Verhandlungsprotokolles beurkundet ist.

Ueber Berathungen und Abstimmungen, die bei der mündlichen Verhandlung und ohne sie zu unterbrechen, stattfinden (§. 181, Abs. 2), ist ein Berathungsprotokoll nicht aufzunehmen; es wird durch die Beurkundung der Verkündung des gefaßten Beschlusses im Verhandlungsprotokolle ersetzt.

Vgl. §. 161 ff. G. J.

Sonstige Beurkundung der Abstimmung.

§. 187. Beim Vorliegen schriftlich abgefaßter Anträge ist ein gesondertes Berathungsprotokoll nur aufzunehmen, wenn als Antrag statt des Ausfertigungsentwurfes schon die Reinschrift der Ausfertigung vorgelegt wird. Sonst geschieht die Protokollirung der Berathung und Abstimmung in der Art, daß die Abstimmung, wenn Stimmeneinhelligkeit herrscht, durch die Bemerkung „einhellig" beurkundet wird, welche auf den Ausfertigungsentwurf zu setzen und vom Schriftführer

zu unterzeichnen ist. Treten Meinungsverschiedenheiten hervor, so ist das Abstimmungsergebniß unter kurzer Mittheilung der Gründe, welche für die abweichenden Anträge vorgebracht wurden, gleichfalls auf dem Ausfertigungsentwurfe anzugeben und diese Angabe durch die Unterschrift des Schriftführers zu bestätigen. Wenn diese Beurkundung der Abstimmung (Abstimmungsvermerk) durch die Aufnahme der besonderen Meinung eines Senatsmitgliedes zu weitläufig würde, kann der Vorsitzende anordnen, daß das Senatsmitglied seine Meinung in kurzer Fassung niederschreibe und diese Niederschrift dem Ausfertigungsentwurfe, auf dem sich der Abstimmungsvermerk befindet, beigelegt werde.

Jeder Abstimmungsvermerk muß den Tag der Berathung, die Abtheilungsnummer des Senates und, bei nicht ständigen Senaten oder bei Betheiligung von Ersatzmännern oder Ergänzungsrichtern, die Namen der Richter enthalten, die an der Berathung theilgenommen haben.

§. 188. Eine vorgenommene Theilung der Fragen, wiederholte Umfragen, Auflösung von Fragen oder Einleitung besonderer Abstimmungen (§. 12 der Jurisdictionsnorm, §§. 21, 22 St. P. O.) sind nur, soweit es zur Beurtheilung der Giltigkeit des endlichen Beschlusses nöthig ist, in der Beurkundung der Abstimmung zu erwähnen. . . .

Jedem Mitgliede des Senates steht es frei, die Gründe seiner Meinung schriftlich auseinanderzusetzen und zu begehren, daß dieser Aufsatz der Beurkundung der Abstimmung beigefügt werde. . . .

§. 189. Die gesonderten Berathungsprotokolle sind den Acten der Rechtssache beizulegen, in der die Berathung und Abstimmung erfolgte. Acten, in welchen solche Berathungsprotokolle enthalten sind, dürfen von der Gerichtskanzlei (Kanzleiabtheilung) erst nach vorläufiger Ausscheidung dieser Protokolle den Parteien oder dritten Personen zur Einsicht übergeben werden.

Umfassen Berathungen, bei welchen ein gesondertes Berathungsprotokoll nicht aufzunehmen ist, verschiedene Angelegenheiten, so hat der Schriftführer die Geschäftszahlen aller Geschäftsstücke in ein Verzeichniß zu bringen und sich auf diesem von dem Kanzleibeamten (Kanzleigehilfen), welchem die Actenstücke zur weiteren Bearbeitung eingehändigt werden müssen, die Uebernahme der Acten und Ausfertigungsentwürfe bestätigen zu lassen. Das Verzeichniß ist sodann dem Vor-

steher des Gerichtes oder dem von ihm hiezu bestimmten gerichtlichen Beamten zu übergeben. Wo ein solches Verzeichniß nicht aufgenommen wird, ist der Tag, an dem der Ausfertigungsentwurf der Gerichtskanzlei (Kanzleiabtheilung) übergeben wird, auf dem Ausfertigungsentwurfe anzugeben.

Berathungsprotokolle können in gleicher Weise, wie Urkunden, die den Parteien wieder ausgefolgt werden müssen (§. 261, Abs. 3, G. O.) in einem einzuheftenden offenen Umschlag oder Umschlagsbogen den Acten beigelegt werden. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Nr. 45. J. V. B., Beantwortung der Fragen zu §. 189 G. O.).

Schriftliche Abstimmung.

§. 190. Könnte zur Erledigung einer Eingabe die regelmäßige Sitzung des Senates ohne Nachtheil oder Gefahr nicht abgewartet werden, so ist dies von dem Senatsmitgliede, dem die Antragstellung zufällt, dem Vorsitzenden sogleich anzuzeigen. Letzterer hat, soferne die Eingabe ohne mündliche Verhandlung erledigt werden kann, entweder eine außerordentliche Sitzung einzuberufen oder anzuordnen, daß von den Senatsmitgliedern unverweilt schriftlich abgestimmt werde.

Zweiter Titel.

Ausfertigung der gerichtlichen Erledigungen.

Gerichtliche Ausfertigungen.

§. 191. Alle gerichtlichen Ausfertigungen (Urtheile, Beschlüsse, Decrete, Amtszeugnisse, Schreiben, Berichte u. s. w.) sind so kurz, als es der vorgeschriebene Inhalt gestattet, zu fassen; die Schreibweise soll bestimmt, klar und für jedermann leicht verständlich sein. Bei Ausfertigung strafgerichtlicher Erkenntnisse und Beschlüsse ist außerdem auf die Vorschrift des §. 165 der Justizministerialverordnung v. 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B., Bedacht zu nehmen.

Den Parteien ist in den Ausfertigungen die ihnen nach Geburt oder Stellung oder nach besonderen Anordnungen gebührende Benennung zu ertheilen.

In allen Ausfertigungen ist die Geschäftszahl anzugeben und entweder im Texte der Ausfertigung oder am Fuße, in Verbindung mit dem Datum, das Gericht zu benennen. In Bezug auf die Unterschrift der Ausfertigungen sind die Vorschriften des §. 79, Abs. 1 und 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes zu beobachten, die auch für die Ausfertigung der Entscheidungen über Rechtsmittel und für die von den Parteien

in der Gerichtskanzlei begehrten Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen (§. 56, Abs. 3 G. O. G.) zu gelten haben. Alle Unterschriften sollen deutlich und leserlich sein; der Gebrauch von Stampiglien zur Beisetzung der Unterschrift ist unstatthaft.

Mittheilungen, Ersuchen und Berichte, die nach der Geschäftsordnung in Urschrift abzusenden sind, müssen nicht vom Richter selbst geschrieben sein.

Die Unterschriften auf gerichtlichen Ausfertigungen sind stets handschriftlich beizusetzen; die Vervielfältigung der Unterschrift im chemischen oder mechanischen Wege ist unzulässig. Eine derartige Vervielfältigung einer Beschlußausfertigung darf nur mit Ausschluß der Unterschrift geschehen. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B.).

§. 192. Im Verkehre der Gerichtsbehörden untereinander, sowie im Dienstverkehre der Gerichte mit dem Justizministerium haben die Bezeichnungen „löblich", „hochlöblich", „hoch" bei den Titulaturen zu entfallen. Ebenso haben im Texte der Geschäftsstücke jene Beisätze wegzubleiben, welche nur ein nach der gegenseitigen Stellung der betreffenden Behörden ohnehin selbstverständliches Verhältniß zum Ausdruck bringen, wie z. B. „diensthöflich" und ähnliche.

Das Gleiche gilt für den schriftlichen Dienstverkehr mit den Militärbehörden (Verordnung des Reichskriegsministeriums v. 22. Nov. 1868, Präs. Nr. 4077 und Justizministerialerlaß v. 4. Jänner 1869, Z. 100).

Im schriftlichen Dienstverkehre mit den Civilbehörden anderer Verwaltungszweige sind, je nach dem im einzelnen Falle bestehenden Rangverhältnisse, die Benennungen „löblich", „hochlöblich" oder „hoch" zu gebrauchen.

§. 193. Bei Beschlußausfertigungen, die in Verbindung mit einem Schriftsatze oder einer Rubrik zugestellt werden, hat die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter oder Bevollmächtigten nach Thunlichkeit durch Bezugnahme auf die betreffenden Angaben des Schriftsatzes oder der Rubrik zu geschehen, z. B. „In der Rechtssache zwischen den außen (nebenstehend) bezeichneten Parteien, deren Vertreter ebenda angegeben sind" u. ä. Wenn der Beschluß auf den Schriftsatz selbst oder auf eine Protokollsabschrift geschrieben wird, worin die Parteien und deren Vertreter benannt sind, so daß kein Zweifel entstehen kann, in welcher Rechtssache dieser Beschluß ergeht, brauchen diese Angaben in der Ausfertigung nicht wiederholt zu werden.

Das Gericht und die an der Beschlußfassung betheiligten Richter sind in der Ausfertigung bloß durch die Angabe der Abtheilungsnummer zu bezeichnen. Diese ist am Fuße des Beschlusses zum Datum hinzuzusetzen; z. B. „K. k. Landesgericht N., Abtheilung III, am 24. December 1898" (§. 79, Abs. 3 G. O. G.).

Die Begründung des Beschlusses soll in der Ausfertigung dem Beschlusse vorausgeschickt oder als gesonderter Abschnitt angehängt werden. Von der äußerlichen Sonderung von Beschluß und Begründung darf nur abgesehen werden, wenn die Begründung in der Verweisung auf eine Gesetzesstelle besteht oder sich sonst in einer kurzen Mittheilung erschöpft.

Mittheilungen an andere Gerichte und Behörden.

§. 199. Mittheilungen oder Benachrichtigungen an andere Gerichte, an deren Präsidien oder an sonstige Behörden, sowie an diese gerichtete Anfragen und Ersuchen um Rechtshilfe (Schreiben) sind in der Regel sogleich in Urschrift auszufertigen und abzusenden. Dieß gilt insbesondere von Mittheilungen, die in Erledigung eines an das Gericht, an das Präsidium oder an die Gerichtskanzlei gelangten Ersuchens an andere Behörden oder behördliche Organe ergehen (§. 58 G. O. G.). Wenn es nicht aus besonderen Gründen wünschenswerth ist, das Ersuchen bei den Acten zurückzubehalten, ist die Mittheilung in Urschrift auf das eingelangte Schreiben zu setzen und dieses der ersuchenden Behörde zurückzusenden. Inhalt und Datum der Erledigung sind letzterenfalls durch eine entsprechende Eintragung im Präsidialjournal, im Register für Rechtshilfesachen oder durch einen kurzen Vermerk in den Acten festzustellen; z. B. „Landesausschuß in P. vom Stande des Processes benachrichtigt 15/10 98" oder „Ueber N. Auskunft dem Gemeindeamt in H. ertheilt 1/1 98" u. ä.

In jedem Schreiben, welches ein an das Gericht erlangtes Ersuchen erledigt, ist die Geschäftszahl dieses Ersuchens und die Zahl und Gattung der Beilagen des Schreibens in der unteren linken Ecke der ersten Seite des Schreibens anzugeben; im Texte des Schreibens sind diese Angaben nicht zu wiederholen.

An Gendarmerieposten sowie an das Bezirks-Gendarmeriecommando haben nicht Schreiben, sondern einfache Dienstaufforderungen zu ergehen.

§. 200. Durch richterliche Beamte oder in der Gerichtskanzlei aufgenommene Protokolle über Anträge oder Erklärungen, deren sachliche Erledigung einem anderen Gerichte vorbehalten ist, sind diesem in der Regel ohne richterliche Beschlußfassung, lediglich mit einem kurzen, die Uebersendung betreffenden Vermerke in Urschrift zu überschicken. Der Vermerk ist gleichfalls in Urschrift auf dem Protokolle anzubringen. Eine Abschrift des Protokolles ist nur zurückzubehalten, wenn dieses für eine beim ersuchten Gerichte anhängige Rechtssache von Bedeutung ist oder werden kann....

Ersuchen um Rechtshilfe.

§. 201. Wenn für die Gewährung der Rechtshilfe die Kenntniß der Acten wesentlich ist, soll das Ersuchen um Rechtshilfe auf die Acten selbst geschrieben und mit diesen in Urschrift an die ersuchte Behörde geschickt werden. Hievon ist nur dann abzusehen, wenn im Interesse der gleichzeitigen Vornahme von Amtshandlungen vor verschiedenen Gerichten oder aus anderen Gründen die Form besonderer Schreiben und die Zurückhaltung der Acten zweckmäßiger erscheint.

Unbeschadet der Vorschriften des §. 200, Abs. 1, sind in das Ausland Acten auch dann nicht zu verschicken, wenn mit der ausländischen Behörde ein unmittelbarer Verkehr stattfindet. In welchem Umfange den Gerichten ein solcher Verkehr gestattet ist, und welche Formen im Verkehre mit ausländischen Behörden zu beobachten sind, wird durch die darüber erlassenen besonderen Vorschriften bestimmt.

Vgl. die Bemerkungen bei §. 26 St. P. O.

Berichte an übergeordnete Behörden.

§. 203. Mittheilungen an übergeordnete Behörden (Berichte) sollen alles enthalten, was gegebenenfalls zur Kenntniß der übergeordneten Behörde zu bringen nothwendig oder zweckmäßig erscheint. In den Berichten sind alle nicht streng sachlichen Wendungen zu vermeiden; bekannte Thatsachen sollen nicht wiederholt werden. Desgleichen ist von einer Wiedergabe des Inhaltes des Anordnung, infolge deren der Bericht erstattet wird, oder einzelner zugleich vorgelegter Actenstücke und von allen überflüssigen Wiederholungen der Sachbezeichnung abzusehen. Die Anordnung ist lediglich nach Datum und Geschäftszahl anzuführen; bei Vorlage von Acten sind die in Betracht kommenden Stellen durch Bezeichnung der Zahl der Actenblätter anzugeben.

In Berichten, welche auf Grund eines Senats- oder Commissionsbeschlusses ergehen, sind die Namen der Personen, die zum Beschlusse mitgewirkt haben, dann anzuführen, wenn dem Berichte Acten nicht beigelegt werden oder die beiliegenden Acten die Namen jener Personen nicht ersehen lassen. Vorgekommene abweichende Meinungen über den Inhalt des Berichtes sind am Schlusse anzumerken.

Berichte sind, dringliche Fälle ausgenommen, in Reinschrift zu übersenden. Berichte in verschiedenen Angelegenheiten sollen in der Regel nicht in demselben Schriftstücke zusammengefaßt werden.

§. 204. Berichte an den Obersten Gerichts- und Cassationshof und an das Justizministerium sind von den Gerichten erster Instanz, soferne nicht für einzelne Fälle anderes angeordnet ist, durch das übergeordnete Oberlandesgericht vorzulegen.

Besetzungsvorschlägen sind die Zeitungsblätter, welche die Bekanntmachung der Concursausschreibung enthalten, eine über sämmtliche Bewerber verfaßte Uebersichtstabelle nach Formular Nr. 20 und bei Besetzung von Kanzleibeamten- und Dienerposten die Concepte der an das Reichskriegsministerium und an das Landesvertheidigungsministerium gesendeten Benachrichtigungen über die Concursausschreibung anzuschließen. Dem Justizministerium ist die Uebersichtstabelle in einem einzigen Exemplare vorzulegen.

Bei Einholung der Entscheidung des übergeordneten Gerichtes über einen Beschluß, der nach Ueberzeugung des Vorsitzenden auf offenbarer Verletzung oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruht und Minderjährigen oder Pflegebefohlenen Nachtheil bringen oder das Gericht einer Ersatzpflicht aussetzen würde (§. 84 G. O. G.), hat der Vorsitzende im Berichte die Gründe für seine Meinung in kurzer Fassung vollständig darzulegen. Hat er diese Gründe schon bei der Berathung im Senate vorgebracht und sind sie in der Beurkundung der Abstimmung genau wiedergegeben, so genügt es, den Acten das Berathungsprotokoll oder den Abstimmungsvermerk beizufügen.

Zustellungsverfügung.

§. 211. Die Bestimmung der Zustellungsart und die Erlassung der zur Vollziehung einer Zustellung sonst noch nöthigen näheren Anordnungen liegt demjenigen richterlichen

Beamten ob, der die zur Zustellung gelangende Erledigung beschlossen hat. . . .

Die Verfügung geschieht durch einen kurzen Beisatz zum Ausfertigungsentwurfe oder zu dem an die Gerichtskanzlei ergehenden Ausfertigungsauftrage; hiebei sind die in den folgenden Paragraphen für die Bezeichnung der einzelnen Zustellungsarten vorgeschriebenen Abkürzungen zu verwenden. Für die Bezeichnung der Personen, die eine Ausfertigung erhalten sollen, genügt in der Regel die Angabe ihrer Stellung im Verfahren. Die Adressen dieser Personen sind auf dem Ausfertigungsentwurfe nicht anzugeben, sondern in der Regel auf Grund der Acten lediglich auf den Zustellungs- (Rück-) Schein oder auf den Umschlag der Sendung zu schreiben.

Insoferne bei den Personen, die mit der Leitung des Zustellungsdienstes betraut sind, auf eine ausreichende Kenntniß der Vorschriften über Zustellungen gerechnet werden kann, ist eine ausdrückliche richterliche Verfügung über die Zustellung überall dort entbehrlich, wo die Zustellung in der nach dem Inhalte des Schriftstückes und nach dem Zustellungsorte regelmäßigen Zustellungsart geschehen soll und auch sonst kein Anlaß zu besonderen Weisungen an die Zustellungsorgane vorliegt. Ebenso ist eine ausdrückliche Zustellungsverfügung bei allen Erledigungen zu unterlassen, die sich in gleichförmiger Weise so häufig wiederholen, daß die Gerichtskanzlei einer besonderen Weisung über die Zustellungsart und über die übrigen Einzelheiten der Zustellung nicht mehr bedarf.

Um die Zustellung den jeweiligen Verhältnissen thunlichst anpassen zu können, ist bei Protokollirung von mündlich angebrachten Klagen, Anträgen und Gesuchen darauf zu dringen, daß die Adressen der Betheiligten genau unter Bezeichnung der letzten Post und des Gerichtsbezirkes angegeben werden. Wenn sich in dieser Hinsicht auf schriftlichen Eingaben, die zu einer Postzustellung Anlaß geben, Unvollständigkeiten und Ungenauigkeiten in den Adressen finden, so sind sie regelmäßig ohne Zurückstellung der Eingabe durch Einvernehmung der Partei in der Gerichtskanzlei oder durch Aufforderung zur schriftlichen Mittheilung der näheren Daten (§. 86) zu beseitigen.

Reinschriften.

§. 215. Die Reinschriften sind leserlich und richtig so zu schreiben, daß jedermann über den Inhalt der Ausfertigung

leicht eine Uebersicht gewinnen kann. Allgemein übliche Abkürzungen, die deshalb zu einem Irrthume nicht Anlaß geben können, wie z. B.: C. P. O., J. N., E. O., St. P. O. u. s. w., sind auch in den Ausfertigungen gestattet.

Als dringend bezeichnete Reinschriften sind sogleich herzustellen, die übrigen in der Ordnung des Einlangens der Concepte.

Die Reinschriften müssen mit den Ausfertigungsentwürfen vollkommen übereinstimmen; sie sind daher vor der Abgabe zur Unterschrift mit dem Entwurfe durch Vorlesen oder in anderer Weise genau zu vergleichen. Wer die Reinschrift verfertigt hat, kann mangels anderer Personen zum Vorlesen des Entwurfes verwendet werden; die Namen derjenigen, welche die Reinschrift hergestellt und sie mit dem Concepte verglichen haben, sind auf letzterem anzumerken.

Von der Reinschrift der Entscheidung über Rechtsmittel sind in der Regel sogleich bei der Rechtsmittelinstanz so viele Exemplare herzustellen, daß außer den für die Acten bestimmten Ausfertigungen den Gerichten erster Instanz auch die zur Verständigung der Parteien erforderlichen Ausfertigungen zur Verfügung gestellt werden können.

Ausfertigungen, für welche Formularien nicht benützt werden können, sollen auf dem Wege mechanischer oder chemischer Vervielfältigung hergestellt werden, sobald mindestens drei Exemplare benöthigt werden. Bei Auswahl der Vervielfältigungsmittel ist nebst den Kosten vorzugsweise auf die Dauerhaftigkeit der Schrift oder der Abdrücke und auf die Leichtigkeit der Bedienung des Vervielfältigungsapparates zu sehen.

Gerichtssiegel.

§. 216. Mit dem Gerichtssiegel sind zu versehen: die Ausfertigungen (Reinschriften) von Urtheilen, Zahlungsaufträgen, Zahlungsbefehlen, Vergleichen und Executionsbewilligungen, die Ausfertigungen von Edicten und von Genehmigungsclauseln in Vormundschafts-, Curatels- und Fideicommißangelegenheiten, Amtszeugnisse und Beglaubigungen einschließlich der Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften aus den Gerichtsacten (§. 56, Abs. 3, G. O. G.), ferner Proteste, Grundbuchs- und Depositenauszüge und alle Schreiben im Verkehre mit ausländischen Behörden oder behördlichen Organen.

Für gerichtliche Erfolglassungsaufträge sind besondere Gerichtssiegel zu verwenden, die in Gestalt und Farbe von allen übrigen bei dem Gerichte in Verwendung stehenden Siegeln verschieden sein müssen.

Dritter Theil.

Register.

Allgemeine Vorschriften über die Register.

§. 217. Die einzelnen Rechtssachen, welche bei Gericht anhängig werden, sind vorbehaltlich der aus §§. 76 bis 80 (Eingaben in Grundbuchs-, Firmen- und Präsidialsachen) sich ergebenden Ausnahmen in Register einzutragen.

Die Register sind in der Gerichtskanzlei (Kanzleiabtheilung) nach Jahrgängen zu führen. Sie haben Auskunft über die Thätigkeit des Gerichtes in der einzelnen Sache zu gewähren, dienen den statistischen Ermittlungen und sind für die Bezeichnung, Ordnung und Aufbewahrung der Acten maßgebend; die Register haben jedoch nicht den Zweck, eine Uebersicht über alle einzelnen in einer Rechtssache eingelangten Eingaben zu geben. In die Register dürfen nur die in den Ueberschriften der einzelnen Spalten angegebenen Vorkommnisse und außerdem in die für Bemerkungen bestimmte Spalte solche Verfügungen und Vorgänge eingetragen werden, welche als wichtige Wendepunkte im Verlaufe der Angelegenheit erscheinen oder deren Feststellung für den Geschäftsgang von Bedeutung ist.

Ist die Erledigung gleichartiger Sachen dauernd einer Mehrzahl von Senaten, Richtern oder richterlichen Beamten übertragen, so sind, soweit nichts anderes angeordnet ist, die Register für jeden Senat, Richter und selbstständig erledigenden richterlichen Beamten gesondert zu führen.

Registereinträge sind in der Regel mit Tinte vorzunehmen. In den Bemerkungen, über Dinge, für die keine eigentlichen Registereinträge vorgeschrieben sind, Bleistiftnotizen zu machen, ist nicht unzulässig. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B.)

§. 218. Die Register sind während des Jahres nicht einzubinden, sondern nach den verschiedenen Gattungen getrennt in Heften mit einem Umschlag aus starkem Papier anzulegen. Bei Registern von geringerem Umfange können mehrere Jahrgänge in einem Hefte vereinigt werden; bei

Registern von größerem Umfange sollen dagegen je 10 bis 15 Bogen zusammengeheftet und in Gebrauch genommen werden, so daß erst am Schlusse des Jahres durch Verbindung dieser Hefte das Jahresregister hergestellt wird.

Die Gattung des Registers und die Jahrgänge, die ein Heft umfaßt, sind auf dem Umschlage, und zwar ersteres durch die Beisetzung des vorgeschriebenen Registerzeichens, in auffälliger Weise ersichtlich zu machen.

Die Register sind in der Gerichtskanzlei (Kanzleiabtheilung), nach verschiedenen Gattungen geordnet, in der Reihenfolge der Jahrgänge aufzubewahren.

§. 219. Werden mehrere Jahrgänge von Registern zu einem Bande vereinigt, so ist mit jedem neuen Jahre eine neue Seite anzufangen und unterhalb der Spaltenüberschrift die neue Jahrzahl in augenfälliger Weise anzubringen. Jedes Register oder jeder Jahrgang eines Registers beginnt jedes Jahr von neuem mit eins; die Nummern laufen durch das Kalenderjahr fort.

Wird eine im Register eingetragene Sache nachträglich in ein Register anderer Gattung oder in das gleiche Register eines anderen Senates, Richters oder richterlichen Beamten (Gerichtsabtheilung) übertragen, so ist bei der Eintragung im ersten Register, und zwar in der für Bemerkungen bestimmten Spalte, auf das Register zu verweisen, in welchem, und auf die Zahl, unter welcher dort die neue Eintragung erfolgt ist. Geschah die Eintragung in ein Register nur aus Irrthum, weil die Sache überhaupt in kein Register oder in ein Register anderer Gattung zu nehmen war, so ist die Zahl mit farbigem Stifte zu durchstreichen, um ihre Zählung bei den statistischen Aufstellungen zu verhindern und im letzterwähnten Falle zugleich die Sache unter Beobachtung der für solche Uebertragungen eben ertheilten Vorschrift in das richtige Register zu übertragen.

§. 220. Die Reihenfolge der einzelnen Rechtssachen in den Registern bestimmt sich nach der Zeit des Einganges des ersten die Sache betreffenden Geschäftsstückes (Eingabe, Protokoll, Anzeige u. s. w.). Die Zahl, welche eine Sache beim ersten Eintrage erhält, bildet die Registerzahl.

Als Tag des Einganges ist bei mündlich angebrachten Klagen sowie bei mündlich angebrachten einleitenden Anträgen, Gesuchen, Anzeigen u. s. w., durch welche ein gerichtliches Verfahren veranlaßt wird, der Tag anzusehen, an dem die

Erklärung bei Gericht zu Protokoll abgegeben wurde. Wenn auf derselben Seite des Registers am selben Tage mehrere Rechtssachen eingetragen werden, genügt es, den Tag des Einganges einmal anzugeben.

Die Eintragungen in die Spalten der Register, welche die neu angefallene Sache kennzeichnen sollen (Eingangstag, Bezeichnung der Parteien, des Gegenstandes u. s. w.), sind sogleich bei Einlangen der ersten Eingabe und vor deren Vorlegung an den Richter (Vorsitzenden des Senates) oder an den zur Erledigung berufenen richterlichen Beamten vorzunehmen.

Die übrigen Eintragungen, die während des Verfahrens erfolgen müssen, sind jeweils ohne Aufschub auf Grund des ergangenen richterlichen Beschlusses, der abgehaltenen Tagsatzung oder des sonstigen für die Eintragung maßgebenden Vorkommnisses zu vollziehen, sobald der Kanzleibeamte (Kanzleigehilfe), der das Register zu führen hat, von dem fraglichen Vorgange actenmäßig Kenntniß erlangt. Es ist unzulässig, die Eintragungen bis zur völligen Beendigung der einzelnen Sache hinauszuschieben.

§. 221. Die Eintragungen in die Register liegen der Gerichtskanzlei (Kanzleiabtheilung) ob, jedoch haben die richterlichen Beamten in allen schwierigen Fällen der Gerichtskanzlei die zum richtigen Vollzuge der Eintragungen erforderlichen Weisungen zu geben. Um die Gebarung zu erleichtern, kann dieß, bis der Kanzleibeamte oder Kanzleigehilfe einige Uebung darin erworben hat, in der Art geschehen, daß der Richter die nächsten, jeweils in das Register einzutragenden Daten in der Eingabe, im Protokolle oder in den sonstigen Acten mit farbigem Stifte unterstreicht oder auf die Acten schreibt und nöthigenfalls daneben die Nummer der Spalte angibt, in der die Eintragung erfolgen soll. Selbst sollen richterliche Beamte Eintragungen in das Register nicht ohne Wissen des mit der Führung des Registers betrauten Kanzleibeamten (Kanzleigehilfen) vornehmen.

Die in Benützung stehenden Register dürfen nicht von dem Kanzleibeamten eingeschlossen werden, damit jederzeit in diese Register Einsicht genommen werden kann.

Endgiltig erledigte Sachen sind auf der linken Seite des Registers durch das mit farbigem Stifte angebrachte Zeichen |__ hervorzuheben.

In der Spalte für Bemerkungen ist auch die endgiltige

Abgabe der Acten an eine andere Behörde unter Bezeichnung der Stelle anzumerken, wohin die Acten gesendet wurden.

§. 222. Die Eintragungen der Spalten, die in den Geschäftsausweisen zu berücksichtigen sind, aber nicht fortlaufend gezählt werden, sollen, sobald sämmtliche auf derselben Seite des Registers eingetragenen Rechtssachen beendigt sind, schon während des Jahres summirt werden. Die in jeder Spalte erzielte Summe ist sodann für die nächste Summirung vorzutragen und auf dieser Grundlage das folgende Mal weiter zu zählen.

Wo nicht fortlaufende Zählung vorgeschrieben ist, sind die einzelnen Spalten durch Eintragung des Datums der in der Ueberschrift bezeichneten Vorkommnisse auszufüllen. Die Daten sind in Bruchform zu schreiben; muß ein Datum in das Register eines früheren Jahrganges eingetragen werden, so sind die beiden letzten Ziffern des Jahrganges hinzuzufügen.

Register der Bezirksgerichte.

§. 223. Bei den Bezirksgerichten sind, soweit die fraglichen Geschäfte bei dem einzelnen Gerichte überhaupt vorkommen, zu führen die Register: . . .

2. in Strafsachen:

Z für Anzeigen von Verbrechen und Vergehen (nach Formular Nr. 34), entsprechend dem bisher nach §. 56 der Vollzugsvorschrift zur Strafproceßordnung geführten Register nach Formular Nr. III;

U für Uebertretungsfälle (nach Formular Nr. 35), entsprechend dem bisher nach §. 57 der Vollzugsvorschrift zur Strafproceßordnung geführten Register nach Formular IV;

Hs für Rechtshilfesachen in strafgerichtlichen Angelegenheiten (nach Formular Nr. 26);

Ns für alle nicht in ein anderes Register verwiesenen Geschäfte des Strafverfahrens (nach Formular Nr. 33).

Register der Gerichtshöfe erster Instanz.

§. 224. Bei den Gerichtshöfen erster Instanz sind, soweit die fraglichen Geschäfte bei dem einzelnen Gerichtshofe überhaupt vorkommen, zu führen die Register: . . .

2. in Strafsachen:

Vr für das Vorverfahren wegen Verbrechen und Vergehen, Hauptregister (nach Formular Nr. 44), entsprechend

dem bisher gemäß §. 58 der Vollzugsvorschrift zur Strafproceßordnung geführten Hauptregister nach Formular V.

Pr für Preßsachen (nach Formular Nr. 45);

Bl für Berufungen in Strafsachen (nach Formular Nr. 46);

Dl für Beschwerden (nach Formular Nr. 47);

Hs für Rechtshilfesachen in strafgerichtlichen Angelegenheiten (nach Formular Nr. 26);

Ns für alle nicht in ein anderes Register verwiesenen Geschäfte des Strafverfahrens (nach Formular Nr. 33).

Register der Oberlandesgerichte.

§. 225. Bei den Oberlandesgerichten sind zu führen die Register: . . .

2. in Strafsachen:

J für Einsprüche gegen Versetzung in den Anklagestand und gegen Contumacialurtheile (nach Formular Nr. 48);

Bs für Berufungen in Strafsachen (nach Formular Nr. 49);

D für Beschwerden gegen Beschlüsse der Rathskammer und des Gerichtshofes und für Beschwerden gegen Entscheidungen im Preßverfahren (nach Formular Nr. 50);

Ns für alle nicht in ein anderes Register verwiesenen Geschäfte des Strafverfahrens (nach Formular Nr. 33).

Rechtshilferegister in bürgerlichen Rechtssachen.

§. 231. Ersuchen und Zustellungen sind nur dann in das Register Hc einzutragen, wenn außer der Zustellung noch eine andere Amtshandlung vorzunehmen ist, z. B. Vorlage des Actes an das Justizministerium wegen Uebersetzung u. ä.; sonst sind solche Sachen nach Vorschrift des §. 377 zu behandeln; dagegen sind Ersuchen der Erwerbsteuercommissionen und der Schätzungscommissionen um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu diesen Registern zu nehmen.

In der 6. Spalte des Registers Hc ist die Angelegenheit durch Angabe der Namen der Parteien und eine kurze Notiz über Art oder Gegenstand des Verfahrens zu bezeichnen.

In der Spalte 8 sind nicht die Verfügungen einzutragen, welche vom ersuchten Richter zum Zwecke der Rechtshilfegewährung getroffen werden, sondern nur die endliche Er-

ledigung des Rechtshilfeersuchens. Die bloß vorbereitenden Verfügungen können nach Bedarf durch eine Notiz in der Spalte für Bemerkungen ersichtlich gemacht werden; insbesondere soll die Einholung von Aufklärungen über die Gegenseitigkeit in dieser Spalte verzeichnet werden. Wenn dem Gesuche voll entsprochen wurde, genügt es für die Eintragung in Spalte 8, dem Datum der richterlichen Erledigung hinzuzufügen „entspr.".

In Spalte 9 ist außer dem Datum der Abtretung auch der Name der Behörde anzugeben, welcher die Acten wegen Unzuständigkeit des zuerst ersuchten Gerichtes, wegen Vornahme anderer Rechtshilfeacte oder aus sonstigen Gründen übersendet werden.

Rechtshilfesachen, bei welchen das Wiedereinlangen von Acten überwacht werden muß, sind, wenn nicht über solche Acten ein besonderes Abgangsverzeichniß geführt wird, durch Anstreichen der Registerzahl mit farbigem Stifte hervorzuheben.

(Siehe hiezu §. 248 G. O.)

Sammelregister in bürgerlichen Rechtssachen.

§. 245. Für Eingaben, die weder in eines der übrigen Register oder in ein Eingangsverzeichniß (Präsidialjournal) einzutragen sind, noch zu einer in den Registern bereits eingetragenen Sache gehören, ist das Register Nc zu führen. Bei Gerichten, wo keine Gerichtsabtheilungen bestehen, wird nur ein Register Nc für das ganze Gericht geführt; sonst hat jede Gerichtsabtheilung ein solches Register für diejenigen Eingaben zu führen, welche nach ihrem Inhalte und nach der Person der Betheiligten zwar zu der dieser Gerichtsabtheilung durch die Geschäftsvertheilung zugewiesenen Gruppe von Geschäften gehören, aber weder eine in einem Register bereits eingetragene Sache betreffen, noch in eines der übrigen in dieser Abtheilung geführten Register, Bücher oder Verzeichnisse eingetragen werden dürfen.

Ist der Kanzleibeamte im Zweifel, ob eine Eingabe in das Register Nc zu nehmen ist, so soll die Eintragung bis nach Einholung der richterlichen Weisung ausgesetzt bleiben.

(Siehe hiezu §. 252 G. O.)

§. 246. Das Register Nc ist für jedes Jahr neu anzulegen; eine Vereinigung mehrerer Jahrgänge in einem Bande ist unstatthaft. Die Zahlen des Registers beginnen in

jedem Jahre von neuem mit eins und laufen ohne Unterbrechung durch das ganze Register fort.

Wo es zweckmäßig erscheint oder der Geschäftsumfang es nothwendig macht, ist das Register Nc nach den verschiedenen Gattungen von Sachen, in welchen außerhalb der vorgeschriebenen Register und Verzeichnisse bei dem Gerichte oder bei der einzelnen Gerichtsabtheilung Eingaben vorkommen können, in Abschnitte einzutheilen. Für jeden Abschnitt ist je nach der voraussichtlichen Anzahl der während eines Jahres in dieser Gattung von Geschäften vorkommenden Eingaben eine größere oder kleinere Gruppe der fortlaufenden Registerzahlen (z. B. 1 bis 200; 200 bis 300; 300 bis 600) vorzubehalten; jede Eingabe ist in dem ihrer Geschäftsgattung entsprechenden Abschnitt einzutragen, ohne Rücksicht darauf, wie viele von den Registerzahlen des vorausgehenden, für eine andere Gattung von Geschäften bestimmten Abschnittes bereits verwendet sind.

Die Bestimmung der Abschnitte, sowie der für jeden Abschnitt offen bleibenden Registerzahlen steht dem Abtheilungsleiter oder bei Gerichten, bei welchen Gerichtsabtheilungen nicht bestehen, dem Gerichtsvorsteher zu; sie ist bei Vorbereitung des neuen Jahrganges des Registers zu treffen.

Ein besonderer, letzter Abschnitt ist für unklare Anträge, für Eingaben, deren Zweck nicht zu erkennen ist, für Anfragen und Eingaben, die sich auf noch nicht oder vermeintlich anhängige Sachen beziehen, sowie für Eingaben zu bestimmen, die sich in keinen der übrigen Abschnitte einreihen lassen.

In jedem Abschnitte ist eine kurze Bezeichnung der Geschäftsgattung an die Spitze zu stellen, für die er bestimmt ist.

Wenn die Eingabe mittels einer ihr in Urschrift beigesetzten Verfügung an eine andere Behörde abgegeben wird, oder wenn solche Eingaben zu den Acten einer anderen Sache genommen werden, so ist dies in der fünften Spalte des Registers Nc anzumerken (. B. 5/12 98 in Urschrift dem Bezirksgerichte A).

In einem Anhange des Registers Nc sind die an die Registratur abgegebenen Register, Verzeichnisse, Bücher, Geschäftscontrolen und ähnliche Sammlungen oder Zusammenstellungen einzutragen, die sich auf die civilgerichtlichen Geschäfte beziehen.

(Siehe hiezu §. 252 G. O.)

Register für Anzeigen in Strafsachen und für Uebertretungsfälle.

§. 247. Die Register Z und U sind in gleicher Weise wie die bisherigen Register nach den Formularen III und IV der Vollzugsvorschrift zur Strafproceßordnung (§§. 56 und 57) über die bei den Bezirksgerichten eingelangten Anzeigen wegen Verbrechen und Vergehen und über die anhängig gewordenen Uebertretungsfälle zu führen.

Die Verbindung mehrerer Strafsachen (Vorerhebungen, Uebertretungsverhandlungen u. s. w.) ist bei jeder einzelnen Sache in der Spalte „Bemerkungen" ersichtlich zu machen („Verbunden mit Z. . ."). Der Tag, an welchem das auf Grund einer Anzeige eingeleitete Verfahren eingestellt wird, ist gleichfalls in der Spalte für Bemerkungen des Registers Z anzugeben (Eingestellt 24/12 98).

Vorerhebungen und Voruntersuchungen, die dem Bezirksgerichte von der Rathskammer übertragen werden (§. 12 St. P. O.), sind in das Register Z, und zwar unter besonderen Zahlen einzutragen, wenn sich das Bezirksgericht bis dahin mit dieser Strafsache überhaupt noch nicht beschäftigt hat; Vorerhebungen und Voruntersuchungen, welche dagegen eine ursprünglich auf Grund der Anzeige in das Register Z eingetragene Sache betreffen, sind unter der Zahl der Anzeige fortzuführen, und es ist lediglich der Auftrag der Rathskammer in der Spalte für Bemerkungen zu notiren.

Die Eintragung der Strafanzeigen wegen Uebertretung muß im Register U erfolgen, wenn auch ein Antrag des staatsanwaltschaftlichen Functionärs noch nicht vorliegt. Muß eine im Register U eingetragene Sache in das Register Z übertragen werden, weil die Vorerhebungen oder die Voruntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleitet werden und die Rathskammer dasselbe Bezirksgericht damit beauftragt, so ist dieß in der 10. Spalte des Registers U ersichtlich zu machen.

Als erledigt sind nur diejenigen Uebertretungssachen anzusehen, bei welchen, falls ein verurtheilendes Erkenntniß ergangen ist, auch der Strafvollzug durch Antritt der Strafe oder Erlag der Geldstrafe schon eingeleitet oder vollendet ist.

Siehe die Bemerkungen bei §§. 56—62 V. V.

Rechtshilferegister in Strafsachen.

§. 248. Das Register Hs ist für Rechtshilfesachen in strafgerichtlichen Angelegenheiten bestimmt. In dieses Register

gehören insbesondere Ersuchen um Uebersendung von Strafacten, ferner die von Strafgerichten oder von Steuerbehörden gestellten Ersuchen um Abhörung von Zeugen oder Sachverständigen, um Kundmachung von Beschlüssen, Vernehmung des Beschuldigten über den Verzicht auf Beweismittel u. a.

Ersuchen um Zustellungen in Strafsachen sind in das Register nicht aufzunehmen. Für dessen Führung haben im übrigen die Bestimmungen des §. 231 zu gelten.

Hauptregister und Preßregister.

§. 249. Die Register für das Vorverfahren wegen Verbrechen und Vergehen und für Preßsachen (Vr und Pr) sind in der Regel in der Einlaufstelle des Gerichtshofes zu führen.

Wo dieß Schwierigkeiten unterliegen würde und der Vorsteher des Gerichtshofes deshalb die Führung der beiden Register einem nicht in der Einlaufstelle verwendeten Kanzleibeamten (Kanzleigehilfen) zu übertragen für unbedingt nöthig erachtet, ist letzterem ein Amtsraum in der Nähe der Einlaufstelle oder in der Nähe des Amtszimmers des Gerichtsvorstehers anzuweisen.

Bei jedem zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit berufenen Gerichtshofe darf nur je ein Register für das Vorverfahren wegen Verbrechen und Vergehen und für Preßsachen geführt werden; in diese sind alle Sachen dieser Art, die bei dem Gerichtshofe anhängig werden, einzutragen, wenngleich für deren Erledigung mehrere Gerichtsabtheilungen bestimmt sind.

Alle Geschäftsstücke und Erledigungen der einzelnen Gerichtsabtheilungen, auf Grund deren eine Eintragung in das Register Vr oder Pr vorgenommen werden muß, sind dem mit der Führung dieses Registers betrauten Kanzleibeamten zur Einsicht vorzulegen, z. B. Vid. Reg. Vr oder Pr o. ä. (§. 221, Abs. 1).

Bei Gerichtshöfen mit besonders starkem Geschäftsandrange kann in der Einlaufstelle eine Uebersicht nach Formular Nr. 51 über die Zutheilung der in die Register Vr und Pr eingetragenen Fälle geführt werden, wenn das Namensverzeichniß zu diesen Registern für sich allein nicht genügen würde, um rasch feststellen zu können, welcher Abtheilung oder welchen richterlichen Beamten eine Sache zugewiesen wurde.

§. 250. In das Hauptregister (Register Vr) sind alle beim Gerichtshofe anhängigen Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen und der damit im Zusammenhange stehenden Uebertretungen sowie diejenigen Strafsachen einzutragen, in welchen unmittelbar eine Anklageschrift eingebracht wurde.

Strafsachen, in welchen auf Grund der bezirksgerichtlichen Vorerhebungen bei dem Gerichtshofe das Vorverfahren fortgesetzt wird, sind mit dem Einlangen der Acten des Bezirksgerichtes in das Register Vr einzutragen und unter der sich hieraus ergebenden Zahl weiterzuführen; das Actenzeichen des Bezirksgerichtes ist zu durchstreichen. Bei dem Gerichtshofe anhängige Strafsachen, in welchen die Vorerhebungen oder die Voruntersuchung kraft §. 12 der Strafproceßordnung einem Bezirksgerichte übertragen wurde, erhalten nach Beendigung des bezirksgerichtlichen Vorverfahrens keine neue Registerzahl; die Delegirung der Vorerhebungen oder der Voruntersuchung ist in der Spalte für Bemerkungen bei der ersten Eintragung ersichtlich zu machen („Dem Bezirksgerichte N delegirt").

Findet eine Ausscheidung einer Strafsache statt (§§. 57, 58 St. P. O.), so ist die ausgeschiedene Sache unter neuer Zahl in das Register einzutragen. Ebenso sind Strafsachen, die im Wege der Wiederaufnahme des Strafverfahrens wieder anhängig werden, als neue Sachen in das Register Vr einzutragen. In beiden Fällen ist in der Spalte für Bemerkungen sowohl bei der früheren wie bei der neuen Eintragung durch Angabe der anderen Registerzahl auf den Zusammenhang zwischen den beiden Strafsachen hinzuweisen (z. B. „Ausgeschieden Z. 56/98" oder „Wiederaufnahme Z. 142/98").

Zur Angabe der strafbaren Handlung genügt in der fünften Spalte die Angabe des entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzes; mehrere strafbare Handlungen, deren jemand verdächtig ist oder beschuldigt wird, sind einzeln anzugeben. Außerdem ist in der fünften Spalte, wenn der Thäter unbekannt ist, der Name des Beschädigten anzuführen. Die Namen mehrerer an der nämlichen Strafsache betheiligter Beschuldigten sind in der 6. Spalte mit den Buchstaben a, b, c u. s. w. untereinander zu schreiben, und es ist sodann bei den weiteren Eintragungen, wie z. B. bei Angabe der strafbaren Handlung, Dauer der Haft u. s. w., durch

Beifügung der betreffenden Buchstaben anzuzeigen, auf welchen der Beschuldigten sich jede einzelne Angabe bezieht.

Die Zahl des Registers Vr bleibt auch nach Eintragung der Acten in den Anklagevormerk für die Geschäftszahl maßgebend.

Strafsachen, die im Wege der Wiederaufnahme des Strafverfahrens wieder anhängig werden, sind erst nach Bewilligung der Wiederaufnahme als neue Sachen in das Register einzutragen.

Wenn die Vorerhebungen (das Verfahren in Uebertretungssachen) eingestellt worden sind, ehe eine bestimmte Person als Beschuldigter behandelt wurde, findet eine förmliche Wiederaufnahme des Verfahrens nach §. 363 St. P. P. nicht statt, sondern das Verfahren wird ohne Weiteres eingeleitet oder fortgesetzt. Wenn diese Fortsetzung in demselben Jahre stattfindet, in welchem die Strafsache anhängig wurde, ist keine neue Registerzahl zu eröffnen.

Die in das Register Pr gehörigen Strafsachen sind nur in das Register Pr, nicht zugleich in das Register Vr, einzutragen. Dieß gilt selbst dann, wenn das subjective Verfahren gegen eine bestimmte Person eingeleitet wird. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B., Beantwortung der Fragen zu §. 250, Abs. 3, G. O.)

§. 251. In das Register Pr sind alle Strafsachen einzutragen, welche durch die Presse begangene Verbrechen und Vergehen betreffen, mag gegen eine bestimmte Person die Anklage erhoben oder bloß ein Erkenntniß des Gerichtes darüber begehrt werden, ob der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe.

Das Register Pr ist unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des §. 250 zu führen; insbesondere sind diese Vorschriften bei den Eintragungen in die Spalten 5 und 6 zu beobachten.

Sammelregister in Strafsachen.

§. 252. Für das Register Ns gelten die Bestimmungen der §§. 245 und 246 mit der Maßgabe, daß dieses Register nur zur Aufnahme von Eingaben bestimmt ist, die sich auf Strafsachen beziehen. Insbesondere werden in dieses Register einzutragen sein: Anfragen, ob gegen jemanden Strafacten beim Gerichte vorliegen oder eine Vorstrafe vom Gerichte verhängt wurde; Ersuchen der politischen Behörden um Vollzug der von ihm verhängten Strafen; alle Schreiben, die weder mit dem Rechtshilfeverkehr, noch mit einzelnen jetzt oder früher anhängigen Strafsachen zusammenhängen; unmittelbar an den Gerichtshof einlangende Anzeigen von strafbaren Handlungen, über welche noch kein Antrag des

Anklägers vorliegt; Rathskammersachen, falls sie sich auf kein beim Gerichtshofe anhängiges Strafverfahren beziehen; Mittheilungen, die sich auf die Verwerthung beschlagnahmter Gegenstände beziehen, wenn sie nicht zu einer bestimmten Strafsache gehören; Eingaben, die sich auf noch nicht oder vermeintlich anhängige Strafsachen beziehen; unklare Anträge oder Eingaben in Strafsachen, deren Zweck nicht zu erkennen ist u. s. w.

Gnadengesuche und Gesuche um Entschädigung wegen ungerechtfertigter Verurtheilung sind nicht in das Register Ns einzutragen, sondern zu den Acten der früheren Strafsache zu nehmen. Desgleichen sind Ansuchen um Aenderung des Strafortes nur dann in das Register Ns aufzunehmen, wenn die Strafsache selbst bei dem Gerichte weder anhängig ist noch früher anhängig war.

Bei Eintheilung des Registers in Abschnitte sind für unmittelbar einlangende Anzeigen und nach Bedarf für Eingaben an die Rathskammer und für Berichte und Schreiben besondere Abschnitte zu bilden, die zu keiner anhängigen Strafsache gehören.

Beim Oberlandesgerichte sind auch die Erklärung des Privatbetheiligten, daß er die Verfolgung einer strafbaren Handlung an Stelle des Staatsanwaltes aufrecht hält (§. 48, Z. 2 St. P. O.), der Antrag auf Verlängerung der Collusionshaft (§. 190 St. P. O.) und Gesuche um Milderung der Strafe wegen des nachträglichen Vorkommens von Milderungsgründen (§. 410 St. P. O.) in das Register Ns einzutragen.

Wenn alle Strafsachen einem Richter oder einer einzigen Gerichtsabtheilung zugewiesen sind, ist bei dem Gerichte nur ein einziges Register Ns zu führen.

Register für Berufungen und Beschwerden in Strafsachen.

§. 253. Das Register Bl ist für Berufungen gegen bezirksgerichtliche Strafurtheile bestimmt. In der 6. Spalte ist ersichtlich zu machen, ob die Berufung vom Beschuldigten, Staatsanwalte, Privatankläger, Subsidiarankläger oder Privatbetheiligten angebracht wurde. Wenn Zeugen oder Sachverständige zur Berufungsverhandlung vorgeladen oder ein Erkenntniß nach §. 477 der Strafproceßordnung gefällt wurde, so ist dieß in der Spalte für Bemerkungen anzugeben.

Das Register Dl ist über diejenigen Beschwerden gegen Bezirksgerichte zu führen, welche an den Gerichtshof erster Instanz als Berufungsgericht gelangen.

Namensverzeichnisse zu den Registern.

§. 254. Zu jedem Register, mit Ausnahme des Registers . . Ns ist ein alphabetisches Namensverzeichniß zu halten, in welchem die Namen der Parteien und das Actenzeichen der Rechtssache anzugeben sind.

Für die Register in Strafsachen ist der Name des Angezeigten, Verdächtigen, Beschuldigten, Angeklagten oder Verurtheilten maßgebend; zum Register Vr ist überdieß ein Namensverzeichniß nach dem Namen des Beschädigten zu führen.

Strafsachen, in welchen die Thäter nicht bekannt und auch Beschädigte nicht bekannt oder nicht vorhanden sind, werden unter geeigneten Schlagwörtern in das Namensverzeichniß eingetragen.

Besteht die Partei, deren Name maßgebend ist, aus mehreren Personen oder sind an einer Strafsache mehrere Beschuldigte, Angeklagte u. s. w. oder Beschädigte betheiligt, so ist jeder von diesen . . . in das Namensverzeichniß aufzunehmen.

§. 255. Der Eintrag in das Namensverzeichniß ist sogleich mit der ersten Eintragung in das Register zu verbinden.

Die Namensverzeichnisse sind je nach dem Umfange des einzelnen Registers für eine angemessene Reihe von Jahren anzulegen; sie sind getrennt vom Register zu halten und in deutlicher Schrift mit dem Titel „Namensverzeichniß" zu versehen. Ein neuer Band des Namensverzeichnisses darf nur zu Beginn des Geschäftsjahres angelegt werden; sowie ein neuer Band eröffnet wurde, sind Eintragungen in den früheren Band unzulässig.

Bei Bezirksgerichten ist für jede Gerichtsabtheilung in Strafsachen nur ein einziges Namensverzeichniß zu führen. Bei kleineren Bezirksgerichten, insbesondere solchen, die nur mit einem oder zwei Einzelrichtern besetzt sind, können mehrere oder nach Umständen alle Namensverzeichnisse, die in Civil- oder in Strafsachen zu führen sind, je in ein Namensverzeichniß vereinigt werden.

Für die Eintragungen in das Präsidialjournal sind zwei

alphabetisch geordnete Verzeichnisse, und zwar das eine nach Namen der Betheiligten, das zweite nach dem Gegenstande der Eingabe anzulegen.

Letzterem ist die im §. 24 enthaltene Aufzählung und Eintheilung der Präsidialsachen zugrunde zu legen; es können jedoch nach Maßgabe des Bedürfnisses hinsichtlich der einzelnen Gruppen von Präsidialsachen weitere Unterabtheilungen vorgenommen werden. In dieses Sachverzeichniß des Präsidialjournales ist auch aufzunehmen, was bisher in den Normalienindex eingetragen wurde.

Ueberjährige Rechtssachen.

§. 256. Diejenigen im Register Z, U, Vr und Pr eingetragenen Rechtssachen, welche am Jahresschlusse noch nicht erledigt sind, müssen im Register in auffälliger Weise durch einen an der linken Seite des Registers mit farbigem Stifte angebrachten Strich hervorgehoben werden.

Die Actenzeichen der in den genannten Registern eingetragenen unerledigten Sachen sind auf der ersten Seite des gleichen Registers des nächsten Jahres unter der Ueberschrift „anhängig verblieben“ in der Reihenfolge der Jahrgänge und der Zahlen der früheren Register anzugeben. Nach Maßgabe der Beendigung der einzelnen Sachen ist das übertragene Actenzeichen im Register des laufenden Jahres zu durchstreichen und die Sache im früheren Register bei der ersten Eintragung als erledigt zu bezeichnen. Sobald die letzte aus dem früheren Jahrgange des Registers noch rückständige Sache erledigt wurde, ist dieser Jahrgang des Registers abzuschließen, und falls er ein selbstständiges Heft bildet, auf dessen Umschlag die Abschließung ersichtlich zu machen („Abgeschlossen am . . . .“).

Wenn eine Sache bei Beginn des dritten auf den Anfall folgenden Jahres noch nicht erledigt ist, muß der gesammte Registereintrag in das Register des neuen Jahres übertragen werden; die übertragenen Sachen sind zu Beginn des neuen Registers unter Beibehaltung des alten Actenzeichens vor den Sachen, welche in diesem Jahre neu anhängig werden, einzutragen. In die Spalte für Bemerkungen des früheren Registers ist die Uebertragung unter Angabe des Registers und der Seite, wo sich der Uebertrag im Register des laufenden Jahres befindet, anzumerken (Uebertragen 99, S. 3.). Die Uebertragung ist ferner auf dem Rücken oder

Deckel der Acten in der linken unteren Ecke zu notiren (S. 3/99.).

Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren ist eine neuerliche Uebertragung vorzunehmen.

Auf Rechtssachen, die in anderen als in den in Abs. 1 genannten Registern eingetragen sind, finden die vorangehenden Vorschriften keine Anwendung.

Vierter Theil.

Gerichtsacten.

Erster Abschnitt.

Anlegung der Acten.

Allgemeine Vorschriften über die Acten.

§. 261. Alle Schriftstücke (Eingaben, Protokolle und andere Niederschriften, Entscheidungen, Zustellungsscheine 2c.), welche dieselbe Rechtssache . . . betreffen, sind unter derselben gemeinsamen Bezeichnung zu vereinigen (Acten, Actenzeichen).

Die Acten werden mit fortlaufenden Blattzahlen versehen. Umfassen sie mehr als 250 Blätter, so ist in der Regel ein neuer Band anzulegen.

Die einzelnen Schriftstücke sind nach der Zeitfolge des Einganges zu den Acten zu nehmen und mit fortlaufenden Ordnungsnummern zu versehen. Das Schriftstück, mit dem eine neue Angelegenheit anhängig wird, ist stets mit eins zu bezeichnen. Die Ordnungsnummern laufen fort, wenngleich der Eingang des einzelnen Schriftstückes in ein neues Jahr fällt. Beilagen erhalten keine besondere Ordnungsnummer, sind jedoch nach der Anzahl ihrer Blätter mit den fortlaufenden Blattzahlen zu bezeichnen. Urkunden, die den Parteien wieder ausgefolgt werden müssen, sind den Acten unter offenem Umschlage (Couvert) beizulegen; in diesem Falle ist statt der Urkunden der Umschlag mit einer Blattzahl zu versehen. Zustellungsscheine und sonstige Empfangsbestätigungen sind als Beilagen des Schriftstückes, das zugestellt wurde, oder den Entwurf der zugestellten Erledigung enthält, zu behandeln, jedoch nicht mit Blattzahlen zu bezeichnen. Bei Acten von größerem Umfange können sämmtliche Zustellungsscheine und sonstige Empfangsbestätigungen unter einer einzigen Ordnungsnummer (Zustellungsbestätigungen o. ä.) vereinigt und als ein besonderes Heft oder

unter einem gemeinschaftlichen Umschlagbogen den Acten beigelegt werden.

Sowohl die Blattzahlen wie die Ordnungsnummern sind in arabischer Schrift zu schreiben. Wenn die Acten in mehrere Bände getheilt werden, sind die einzelnen zusammengehörigen Bände mit fortlaufenden römischen Ziffern zu bezeichnen.

Die dritte, unbeschriebene Seite einer Eingabe ist mit einer Blattzahl zu versehen; sie kann zur Aufnahme eines Protokolles verwendet werden. Dieses erhält dann eine andere Ordnungsnummer als die Eingabe selbst.

Die Fortsetzung eines Protokolles auf dem Bogen, der das frühere Protokoll enthält, ist unstatthaft, wenn inzwischen andere Geschäftsstücke zu den Acten genommen wurden.

Die Theilung der Acten in Actenbände ist auf die Ordnungsnummer ohne Einfluß. Die Ordnungsnummern laufen nach der Zeitfolge, in der die einzelnen Geschäftsstücke zu den Acten hinzukommen, ohne Unterbrechung fort, wenn auch diese Schriftstücke in verschiedene Actenbände gelegt werden. Jede Ordnungsnummer darf daher trotz des Vorhandenseins mehrerer Actenbände nur einmal vorkommen. Trotz der Theilung der Acten in mehrere Bände ist für die Sache nur ein einziger Uebersichtsbogen zu führen. Im Uebersichtsbogen kann bei den einzelnen Schriftstücken der Actenband angegeben werden, zu welchem sie genommen wurden. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B., Beantwortung der Fragen zu §. 261 G. O.)

§. 262. Protokolle und andere Niederschriften sind so zu den Acten zu nehmen, daß das Verhältniß, in welchem sie zu einander nach der Zeit ihrer Errichtung und zu den eingegangenen Schriften nach der Zeit des Einganges stehen, leicht erkennbar ist und die chronologische Reihenfolge überall gewahrt bleibt.

Die nach der mündlichen Verhandlung angefertigten Concepte richterlicher Erledigungen (Urtheile, Beschlüsse) sind, wenngleich die Entscheidung schon bei der Tagsatzung verkündet wurde, an der Stelle zu den Acten zu nehmen, die durch den Zeitpunkt der Uebergabe des Conceptes zur Ausfertigung bestimmt wird. Richterliche Erledigungen, welche sich nur auf einen einzelnen schriftlich angebrachten Antrag beziehen oder in den Protokollen (Verhandlungsprotokoll, Protokoll des beauftragten Richters u. s. w.) aufgenommen werden, erhalten keine besondere Ordnungsnummer.

Wird ein zu den Acten genommenes Schriftstück später den Acten wieder entnommen und entweder ausgehändigt oder abgeschickt oder zu anderen Acten gebracht, so ist in den

Acten anzumerken, an welchem Tage und wohin das Schriftstück abgegangen ist.

Beschlüsse, Schreiben, Benachrichtigungen, die auf Grund einer Eingabe oder eines Protokolles und in dessen Erledigung ergehen, sind in der Regel unter der Geschäftszahl der Eingabe oder des Protokolles auszufertigen und nicht mit einer neuen Ordnungsnummer zu versehen. Hievon ist nur abzusehen, wenn der Entwurf der fraglichen Ausfertigung seinem Inhalte und Umfange nach als ein besonderes Schriftstück erscheint und als solches zu den Acten genommen wird. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B.)

§. 263. Die Acten sind in der Regel in einen Actenrücken einzuheften, der aus einem Viertelbogen Actendeckelpapier hergestellt wird. Wo Urkunden unter offenem Couvert den Acten beigelegt werden, ist letzteres einzuheften.

Wenn das Actenheft über 80 Blätter erhält, sind die Acten in einen aus Actendeckelpapier angefertigten Umschlagsbogen (Actendeckel) einzulegen; das Actenheft ist unzertrennt beizulegen. Die Ordnungsnummern und Blattzahlen gehen ohne Unterbrechung aus dem Actenhefte auf die nachfolgenden, unter denselben Umschlagsbogen eingelegten Schriftstücke über.

In Rechtssachen, deren Acten wahrscheinlich einen größeren Umfang haben werden, können die Acten gleich von Anfang unter Actendeckel gelegt werden, ferner sind alle Acten, zu welchen ein Inhaltsverzeichniß (Actenübersicht, Uebersichtsbogen, Tagebuch) geführt wird, unter Actendeckel zu legen.

Auf dem Actenrücken oder Actendeckel sind das Gericht und die Rechtssache, ferner am oberen wie am unteren Rande das Actenzeichen und, falls für die Actenrücken oder Actendeckel ein Vordruck vorgeschrieben ist, die Blattzahlen, wo sich die wichtigsten Vorgänge des Verfahrens befinden, und deren Datum anzugeben. Auf der inneren Seite des Actenrückens oder Actendeckels sind in senkrechten Reihen die Zahlen von 1 bis 100 anzubringen. Sobald ein mit einer neuen Ordnungsnummer zu versehendes Schriftstück einlangt oder zu den Acten gebracht wird, ist sogleich von der Gerichtskanzlei (Kanzleiabtheilung) diejenige Zahl zu durchstreichen, welche der Ordnungsnummer entspricht, die das neu eingelangte oder zu den Acten gebrachte Schriftstück erhält. Auf diese Art kann auch dann jedem neu hinzukommenden Schriftstücke sofort seine Ordnungsnummer gegeben werden, wenn die Schriftstücke, welche die letzten Ordnungsnummern tragen,

zur Zeit nicht bei den Acten liegen, weil sie sich bei der Ausfertigung oder sonst in Bearbeitung befinden.

Wenn die Zustellungsscheine und sonstigen Empfangsbestätigungen in einem besonderen Hefte oder unter einem gemeinschaftlichen Umschlage vereinigt werden, ist am Actenrücken oder Actendeckel durch einen in die Augen fallenden Vermerk darauf hinzuweisen (zum Beispiel: Zustellungsheft o. ä.).

Actenzeichen.

§. 264. Das Actenzeichen setzt sich zusammen aus der Bezeichnung des Registers, in das die Sache eingetragen wird, aus der Registerzahl und aus den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl: C 425/98, W 63/99, E 132/99. Auf den Acten des Jahres 1900 ist die Jahreszahl mit 00 zu bezeichnen, während der Jahre 1901 bis einschließlich 1909 ist nur die letzte Ziffer der Jahreszahl bei Bildung des Actenzeichens zu verwenden.

Wo die Erledigung gleichartiger Sachen einer Mehrzahl von Gerichtsabtheilungen übertragen ist, muß nebstdem die der Abtheilungsnummer entsprechende römische Ziffer in das Actenzeichen aufgenommen werden: C II 425/98 für Civilprocesse der II. Gerichtsabtheilung; P IV 63/99 für Vormundschaftssachen der IV. Gerichtsabtheilung; R VI 96/00 u. s. w.

Die Präsidialacten werden durch die aus §. 24 sich ergebenden Zahlen der Geschäftsgattung, zu welcher sie gehören, und das Jahr des Einganges bezeichnet; das Actenzeichen ist unter die Zahl des Präsidialjournales zu setzen, zum Beispiel:

$$\frac{\text{Praes } 956}{7/98}.$$

§. 265. Erhält eine Rechtssache ein neues Actenzeichen, so ist auf dem Actendeckel oder Actenrücken das neue Actenzeichen unter das bisherige zu setzen und letzteres mit rother Tinte zu durchstreichen; das frühere Actenzeichen muß trotz der Durchstreichung lesbar bleiben.

Das Actenzeichen, das eine Sache beim Gerichte zweiter Instanz erhält, ist auf dem Actenrücken oder Actendeckel unter das dort schon vorhandene Actenzeichen der ersten Instanz zu setzen; sobald die Acten dauernd an die erste Instanz zurückgelangen, ist das Actenzeichen der zweiten Instanz mit rother Tinte, jedoch so zu durchstreichen, daß es lesbar bleibt.

Geschäftszahl.

§. 266. Das Actenzeichen und die ihm hinzugefügte Ordnungsnummer bilden die Geschäftszahl:

$$\frac{\text{C II 425/98}}{9}, \frac{\text{E 102/99}}{25}.$$

Auf jedes zu den Acten kommende Schriftstück ist zur rechten Seite des Eingangsvermerkes oder mangels eines solchen in der oberen rechten Ecke der ersten Textseite die Geschäftszahl zu setzen; Beilagen werden mit einem Hinweis auf die Geschäftszahl des Hauptstückes, und zwar gleichfalls in der oberen rechten Ecke, versehen; z. B.:

$$\text{zu } \frac{\text{C II 425/98}}{9}.$$

Auf Ausfertigungen und sonstigen Schriftstücken, welche zugestellt, abgesandt oder behändigt werden, ist in der oberen rechten Ecke der ersten Textseite die Geschäftszahl anzugeben, welche das Concept oder das zu den Acten gebrachte Exemplar des Schriftstückes trägt.

Wo in Registern, Vormerken und Ausweisen, welche durch die gegenwärtige Geschäftsordnung nicht berührt werden, nach den zur Zeit bestehenden Vorschriften die Zahl des Einreichungsprotokolles oder die Exhibitenzahl anzugeben ist, wird in Hinkunft die Geschäftszahl im Sinne der obigen Bestimmung anzugeben sein.

Insbesondere werden Gegenstände, die im strafgerichtlichen Verfahren in gerichtliche Verwahrung genommen werden, auf dem Umschlage oder dem angehefteten Zettel statt durch die Zahl des Einreichungsprotokolles (§. 32 der Vollzugsvorschrift zur St. P. O.) durch die Geschäftszahl zu bezeichnen sein.

Erhält ein auf einer Blattseite, die bereits eine Ordnungsnummer trägt, befindliches neues Anbringen (Protokoll 2c.) eine neue Ordnungsnummer, so ist die dadurch gebildete neue Geschäftszahl nach Maßgabe des verfügbaren Raumes und zwar auf eben dieser Blattseite möglichst im Zusammenhange mit dem neuen Anbringen ersichtlich zu machen. (Beilage zur JMVdg. v. 6 Dec. 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B., Beantwortung der Fragen zu §. 266 G.-O.)

Acten über Beglaubigungen, Rechtshilfesachen und Angelegenheiten des Sammelregisters.

§. 278. Die Acten der in das Register Hs und Ns eingetragenen Sachen sind, soweit sie nicht an andere Be-

hörden abgegeben oder zu Proceß- oder sonstigen Acten genommen werden müssen, nach den Zahlen des Registers geordnet, jahrgangsweise oder nach Abtheilungen eines Jahres, zu Sammelacten zu vereinigen (§. 267, Abs. 2).

Schriftstücke, die bei Anträgen außerhalb einer bei Gericht anhängigen Rechtssache entstehen, wie z. B. Armenrechtsgesuche, Anträge auf Sicherung von Beweisen u. s. w., sind, wenn später die Sache anhängig gemacht wird, zu den Acten dieses Verfahrens zu nehmen.

Präsidialacten.

§. 279. Die Acten der Präsidialsachen sind, soweit sie nicht an andere Behörden abgegeben oder zu Acten des Gerichtes genommen werden müssen, nach den im §. 24 angeführten Geschäftsgattungen geordnet, jahrgangsweise oder nach Abtheilungen eines Jahres, zu Sammelacten zu vereinigen (§. 267, Abs. 2).

Bei Sachen größeren Umfanges können alle dieselbe Sache betreffenden Eingaben und Schriftstülle unter Actendeckel gelegt werden.

Die Acten, welche zur nämlichen Geschäftsgattung gehören, sind in dasselbe Paket zu legen. Je nach der Menge der Acten können in demselben Pakete die Acten über mehrere Geschäftsgattungen oder nur über eine Geschäftsgattung vereinigt oder für dieselbe Geschäftsgattung mehrere Pakete gebildet werden.

Präsidialacten, die geheime Sachen betreffen und nicht jedem Beamten zugänglich sein dürfen, sind in verschlossenen Kästen zu verwahren. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Febr. 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B.)

Tagebuch in Strafsachen.

§. 281. Für Strafsachen ist das Tagebuch unter Verwendung der Actenübersicht nach Formular Nr. 58 anzulegen (§. 13 der Vollzugsvorschrift zur St. P. O.). In das Tagebuch können auch kurze Angaben über Art und Inhalt der Beilagen (z. B. Vernehmung des Zeugen A, Augenscheinsprotokoll u. s. w.) aufgenommen werden. Sonst sind bei Führung dieses Tagebuches die Bestimmungen des §. 270, letzter Absatz, zu beobachten.

§. 270 letzter Abs. der G. O. lautet: Den Acten über Zwangsversteigerungen von Liegenschaften, sowie den Concursacten ist ein Inhaltsverzeichnis nach Formular Nr. 58 (Actenübersicht, Uebersichtsbogen, Tagebuch) beizugeben, in welchem die eingehenden Eingaben sogleich bei ihrer

Ablieferung an die Gerichtskanzlei (Kanzleiabtheilung), die übrigen zu den Acten genommenen Schriftstücke nach der Zeit ihrer Entstehung einzutragen sind. In dem Verzeichnisse ist bei den einzelnen Eingaben die Anzahl der Beilagen anzumerken. Andere Angaben über die Beilagen (Art, Inhalt, Beschaffenheit u. s. w.) sind ausgeschlossen. Dieses Verzeichniß muß ohne Rückstand geführt werden, so daß es jederzeit eine volle und verläßliche Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit und die darin vorzukehrenden Maßregeln zu gewähren geeignet ist. Die fünfte Spalte des Verzeichnisses kann vom Richter zur Vormerkung ertheilter Aufträge oder ausstehender Anträge, Mittheilungen u. ä. benützt werden.

In Uebertretungsfällen ist das Tagebuch nur anzulegen, wenn außer der Anzeige, dem Verhandlungsprotokolle und dem Urtheile noch andere Acten sich ansammeln. Die Vorschrift des §. 13 der V. V. zur St. P. O. bleibt unberührt. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B.).

Zweiter Abschnitt.

Aufbewahrung der Acten.

Aeußere Ordnung.

§. 282. Soferne nicht hinsichtlich einzelner Gattungen von Acten etwas anderes angeordnet ist, werden die Acten im Kanzleizimmer auf offenen, in Fächer getheilten Wandschränken nach den verschiedenen Registern und Verzeichnissen geordnet aufbewahrt; innerhalb jeder Gruppe sollen die Acten in der Regel nach der Reihenfolge der Registernummern liegen. Die Acten in Angelegenheiten, in welchen Tagsatzungen anberaumt sind, Fristen laufen oder Eingaben erwartet werden, sind in besonderen mit entsprechenden Aufschriften versehenen Fächern aufzubewahren; in jedem Fache sind wieder diejenigen Acten zusammenzulegen, welche wegen des gleichen Ausganges der Frist oder weil die Tagsatzung auf denselben Tag angesetzt ist, am nämlichen Tage gebraucht werden. Ebenso sind Acten noch nicht endgiltig erledigter Angelegenheiten, in welchen das Verfahren jederzeit oder nach Ablauf einer bestimmten Frist fortgesetzt werden kann, wie z. B. im Falle des Ruhens oder einer Unterbrechung des Processes, in besonderen Fächern aufzubewahren.

Wenn in der Gerichtskanzlei (Kanzleiabtheilung) zugleich Civil- und Strafsachen bearbeitet werden, sind die Acten in Civilsachen von den Acten in Strafsachen getrennt zu halten. Wenn in derselben Kanzleiabtheilung oder in demselben Kanzleizimmer die Acten verschiedener Richter oder Gerichts-

abtheilungen bearbeitet werden, sind die Acten der einzelnen Richter oder Gerichtsabtheilungen durch Anbringung farbiger Actenstreifen nach dem Muster Nr. 59 erkennbar von einander zu unterscheiden; an den Sammelacten ist gleichfalls je ein Streifen von der nämlichen Farbe anzubringen. Der Streifen ist mit seinem oberen, nicht bedruckten Theile links unten am Rande des Actenrückens oder Actendeckels oder des Umschlagbogens des Sammelpaketes zu befestigen, so daß er sofort ohne Oeffnen des Actes sichtbar und seine beschriebene Fläche nach Außen gekehrt ist. In der gleichen Weise können auch die im nämlichen Raume befindlichen Civil- und Strafacten auseinander gehalten werden. Bei Uebersendung von Acten sind die Actenstreifen, um das Abreißen zu verhüten, nach innen zu biegen.

An der Stelle ausgefolgter Acten ist, falls sie nicht lediglich dem Abtheilungsleiter oder einem der übrigen richterlichen Beamten derselben Gerichtsabtheilung übergeben oder ohnehin in ein Abgangsverzeichniß eingetragen wurden, ein Blatt einzulegen, auf dem das Actenzeichen oder die Geschäftszahl, der Tag der Ausfolgung und die Person oder Behörde anzugeben ist, welcher die Acten übergeben oder übersendet wurden.

Die Sammelacten sind in Ansehung der Actenstreifen ebenso wie die anderen Acten zu behandeln.

Es ist nicht ausgeschlossen, statt der Actenstreifen verschiedenfarbige Actenrücken und -Deckel zur leichteren Unterscheidung der Acten zu verwenden. (Beilage zur JMVdg. v. 7. Dec. 1897, Z. 29042, Nr. 45 J. V. B.).

§. 283. In den Amtszimmern dürfen sich außerhalb der Fächer und Behältnisse nur solche Acten und Schriftstücke befinden, welche zu einer gerade vorzunehmenden Arbeit benöthigt werden; die nicht mehr benöthigten Acten sind täglich in die Fächer einzulegen.

In den Amtszimmern der richterlichen Beamten sollen nur diejenigen Acten zurückbehalten werden, in welche der Richter zur Vorbereitung für die mündliche Verhandlung Einsicht nehmen muß oder welche jeweils den Gegenstand richterlicher Bearbeitung bilden.

In der Gerichtskanzlei (Kanzleiabtheilung) sind die einzelnen zu bearbeitenden Schriftstücke nach der verschiedenen geschäftlichen Behandlung, welche ihnen zutheil werden muß, auch äußerlich auseinander zu halten. Insbesondere sind

nach Thunlichkeit zu sondern: Eingaben, welche eine neue Sache betreffen, in das Register einzutragen und mit einem neuen Actenzeichen zu versehen sind; Schriftstücke, welche zu einer schon anhängigen Sache gehören und mit deren Acten dem Richter vorgelegt werden müssen; Schriftstücke, welche die Kanzlei selbst zu erledigen hat; vom Richter zurückgegebene Acten, welche eine Ausfertigung (Reinschrift) erheischen; abgefertigte Schriftstücke und endlich solche Schriftstücke, welche nur noch zu den Acten zu nehmen, einzuheften oder einzulegeu sind.

Actenübersendung.

§. 284. Die Hinausgabe der gesammten eine Sache betreffenden Acten, deren Zurücklangen und bei größeren Gerichten nach Erforderniß auch die Abgabe der Acten an eine andere Abtheilung, sind in der Gerichtskanzlei (Kanzleiabtheilung) in ein nach Formular Nr. 60 zu führendes Abgangsverzeichniß einzutragen. Gehen die Acten an verschiedene Behörden nacheinander mit dem Ersuchen um unmittelbare Weitergabe, so sind in der dritten Spalte des Abgangsverzeichnisses sämmtliche ersuchten Stellen in der Reihenfolge des Ersuchens aufzuführen. Bei Rücksendung von Acten anderer Behörden ist über die vierte Spalte ein wagrechter Strich zu ziehen; ist eine Angabe über den Gegenstand erforderlich, den die zurückgesendeten Acten betreffen, so ist sie in die Spalte für Bemerkungen aufzunehmen.

Dringliche Sachen sind im Abgangsverzeichniß als solche durch Unterstreichung der Spalte 1 mit farbigem Stifte ersichtlich zu machen. . . .

Das Abgangsverzeichniß ist mindestens jeden Monat einmal, in Ansehung der dringlichen Sachen aber allwöchentlich dem Richter (Vorsitzenden des Senates) zur Beschlußfassung darüber vorzulegen, ob die Wiedereinforderung hinausgegebener Acten oder eine Erinnerung der ersuchten Behörde stattfinden soll.

In der Gerichtskanzlei und, falls Kanzleiabtheilungen bestehen, in jeder derselben, ist nur ein Abgangsverzeichniß zu führen. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B.).

Acteneinsicht.

§. 288. Soweit nicht für einzelne Zweige gerichtlicher Geschäfte und für gewisse Arten gerichtlicher Acten etwas anderes bestimmt ist, können die Parteien von allen Acten,

welche ihre Rechtsangelegenheit betreffen, bei Gericht Einsicht nehmen und sich davon auf ihre Kosten Abschriften und Auszüge ertheilen lassen.

Inwieweit dritte Personen in gerichtliche Acten Einsicht nehmen und die Anfertigung von Abschriften verlangen können, ergibt sich aus den nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen: §. 219 C. P. O.; §. 73 Exec. O.; §. 82 St. P. O.; §. 7 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes und §§. 31 bis 41 der Justizministerialverordnung v. 12. Jänner 1872, Nr. 5 R. G. B.; Art. 12 des Handelsgesetzes, §. 18 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch und §. 28 der Ministerialverordnung v. 9 März 1863, Nr. 27 R. G. B.; §. 7 des Gesetzes v. 9. April 1873, Nr. 70 R. G. B., und §§. 14 und 15 der Ministerialverordnung v. 14. Mai 1873, Nr. 71 R. G. B.

In denjenigen gerichtlichen Angelegenheiten, auf welche sich diese Vorschriften nicht beziehen, können dritte Personen in die gerichtlichen Acten Einsicht nehmen und Abschriften erheben, wenn entweder sämmtliche Parteien ihre Zustimmung ertheilen oder der Gerichtsvorsteher mit Rücksicht auf ein bescheinigtes rechtliches Interesse die Einsicht und das Beheben von Abschriften gestattet.

Die Acten müssen unter Aufsicht eines Kanzleibeamten eingesehen werden. Privatpersonen Acten in ihre Wohnung zu übergeben, ist unstatthaft. Dagegen können Acten, die voraussichtlich in der nächsten Zeit nicht bei Gericht benöthigt werden, in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Begehren einem anderen Gerichte übersendet werden, damit die Partei in der Gerichtskanzlei dieses Gerichtes in die Acten Einsicht nehmen kann. Die Bewilligung ertheilt der Vorsteher des Gerichtes; die Uebersendung und Rücksendung erfolgt auf Kosten der Partei.

Den richterlichen Beamten des Gerichtes steht die Einsicht aller Acten zum Gebrauche bei ihren Geschäften unbeschränkt zu. Andere Beamte haben, unbeschadet der Bestimmung des §. 97 des Gebührengesetzes und der Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze über die directen Personalsteuern, die Erlaubniß zur Acteneinsicht beim Gerichtsvorsteher zu erwirken.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sowohl für die Acten der noch im Laufe befindlichen Angelegenheiten, wie für die in die Registratur gebrachten Acten und die gerichtlich hinterlegten Urkunden. . . .

Dritter Abschnitt.

Registratur.

Abgabe der Acten.

§. 289. Nach rechtskräftiger Erledigung einer Angelegenheit sind deren Acten . . unverweilt der Registratur zur Aufbewahrung zu übergeben (Abgabe der Acten).

Das Abgeben von Acten, die in Sammelpakete gebracht sind, soll in der Regel erst stattfinden, wenn sämmtliche Angelegenheiten, deren Acten in demselben Pakete aufbewahrt werden, vollständig erledigt sind.

Vor Abgabe der Acten in Strafsachen (rechtskräftiges Urtheil, Einstellungsbeschluß, Zurückziehen der Anklage) muß wenigstens auch der Strafvollzug eingeleitet sein; ferner sind vor der Abgabe die im einzelnen Fall vorgeschriebenen Benachrichtigungen zu erlassen und über die in gerichtliche Verwahrung genommenen Gegenstände (Gegenstände u. s. w., an oder mit welchen die strafbare That verübt wurde u. s. w.) in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Die Zeit für die Abgabe der Präsidialacten wird vom Gerichtsvorsteher nach Zulänglichkeit des für die Aufbewahrung der Acten verfügbaren Raumes bestimmt.

Die den Acten angeschlossenen Voracten sind vor der Abgabe an die Registratur auszuscheiden und nöthigenfalls an die zuständige Behörde zurückzustellen.

§. 290. Vor der Abgabe der Acten an die Registratur sind den Parteien die in §. 287 bezeichneten Urkunden*) und sonstigen Beilagen, Augenscheins- und Auskunftssachen, die sich bei den Acten befinden, auszuhändigen; namentlich ist darauf zu achten, daß nicht solche Stücke bei den Acten verbleiben, die ihres Umfanges wegen oder aus anderen Gründen zur Aufbewahrung in der Registratur ungeeignet sind. Die Abgabe der Acten ist in dem Register oder Verzeichniß, in welchem die Sache eingetragen ist, unter Angabe des Registraturfaches in der Spalte für Bemerkungen zu notiren; kommt die Sache nachträglich wieder in den Gang, so ist dieser Vermerk zu durchstreichen.

Auf der Außenseite (Actenrücken, Actendeckel u. s. w.) der abzugebenden Acten ist das Jahr der Abgabe, und wenn

*) Die von denselben vorgelegten Originalurkunden.

die Acten zur Vernichtung geeignet sind, das Jahr, in dem sie vernichtet werden dürfen, mit rother Tinte aufzuschreiben.

Aufbewahrung der Acten in der Registratur.

§. 291. Die Registratur ist für alle Abtheilungen des Gerichtes, mit Ausnahme der Abtheilungen für die Grundbuchsführung, eine gemeinschaftliche.

In der Registratur werden die Acten nach Gerichtsabtheilungen und für jede Abtheilung wieder nach den Registern und Verzeichnissen, in welchen die einzelnen Sachen eingetragen sind, und nach deren Zahlen geordnet aufbewahrt. ... Civil- und Strafacten sind gesondert aufzubewahren; ebenso sind die Acten der Präsidialsachen nach Geschäften und Jahrgängen geordnet, von den Gerichtsacten getrennt aufzubewahren.

Haben Acten aufeinanderfolgend mehrere Actenzeichen erhalten, so sind sie an der dem letzten Actenzeichen entsprechenden Stelle aufzubewahren. Besteht zwischen abgesondert aufbewahrten Acten ein Zusammenhang, so ist dieß bei der Abgabe der Acten auf der Außenseite unter Angabe der Registratursbezeichnung der zusammenhängenden Acten anzugeben.

Die in Sammelpaketen vereinigten Acten sind zwischen steifen Deckeln aufzubewahren; unter dem oberen Deckel ist ein Bogen einzulegen, der für die Aufnahme von Anmerkungen bestimmt ist, falls nachträglich Schriftstücke aus dem Pakete dauernd oder zeitweilig entnommen und wieder dorthin zurückgelegt werden. In der Registratur sind die einzelnen Gestelle und Fächer mit Aufschriften über die darin niedergelegten Acten, Register u. s. w. zu versehen.

Die Aufschrift der Fächer, in welchen Acten (Sammelpakete, geheftete Acten, Acten unter Deckel) aufbewahrt werden, ist allgemein zu halten. Eine genaue Anführung aller einzelnen, in dem Fache aufbewahrten Acten ist ausgeschlossen. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B.).

Registratursbeamte.

§. 292. Die Ordnung und Ueberwachung der Registratur ist bei jedem Gerichte einem vom Vorsteher zu bestimmenden Kanzleibeamten (Kanzleigehilfen) zu übertragen (Registratursbeamter).

Die in der Registratur aufzubewahrenden Acten, Register, Bücher, Verzeichnisse u. s. w. sind dem Registratursbeamten

zu übergeben. Für die Abgabe der Acten in die Registratur hat jeder einem Richter zugetheilte Kanzleibeamte (Kanzleiabtheilung) ein besonderes Buch zu führen, in das in der ersten Spalte die jeweils übergebenen Acten, Sammelpakete, Register, Bücher u. s. w. von dem Kanzleibeamten eingetragen werden, während der Registratursbeamte in einer zweiten Spalte die Uebernahme unter Angabe des Datums durch seine Unterschrift bestätigt. In diesem Buche ist ferner, und zwar in einer besonderen dritten Spalte, bei den einzelnen Acten, Sammelpaketen, Büchern u. s. w. anzugeben, in welchem Fache der Registratur sie aufbewahrt werden. Die Eintragungen in die dritte Spalte liegen dem Registratursbeamten ob und müssen innerhalb acht Tagen nach Uebernahme der Acten erfolgen. Der Registratursbeamte kann verlangen, daß ihm das Buch zu diesem Zwecke wöchentlich für einen Tag überlassen werde.

Bei Bezirksgerichten mit geringerem Geschäftsumfange kann die Führung eines besonderen Buches über die Abgabe der Acten an die Registratur mit Zustimmung des Vorstehers des Gerichtshofes erster Instanz entfallen.

Nachschlagebuch.

§. 293. Ueber die abgegebenen Acten in beendeten Strafsachen ist von dem Registratursbeamten ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß nach dem Formular Nr. 62 zu führen (Nachschlagebuch). Das Verzeichniß ist für mehrere Jahre, wenn möglich für wenigstens fünf Jahre anzulegen. Für das Verzeichniß ist der Name des Beschuldigten maßgebend; wenn dieser unbekannt bleibt, ist der Name des Beschädigten, wenn aber auch ein Beschädigter nicht bekannt oder nicht vorhanden ist, ein für das Auffinden der Sache sich eignendes Schlagwort in das Verzeichniß einzutragen. Wenn gegen denselben Thäter oder in Bezug auf denselben Beschädigten mehrere Strafacten vorkommen, so sind sie, soweit der Raum reicht, bei der ersten Eintragung im Verzeichniß anzuführen. ...

Für die Präsidialacten kann das Nachschlagebuch mit den alphabetischen Verzeichnissen über die Eintragungen in das Präsidialjournal (§. 255) verbunden werden.

Actenausfolgung.

§. 294. Aus der Registratur dürfen Acten nur gegen Empfangschein ausgefolgt werden. Der Empfangschein ist an die Stelle der ausgefolgten Acten zu legen.

Vierter Abschnitt.

Actenvernichtung.

Vernichtung strafgerichtlicher Acten.

§. 301. In Ansehung der Vernichtung älterer strafgerichtlicher Acten bleiben die Vorschriften der Justizministerialverordnung v. 15. Juli 1876, Z. 2304 und der Justizministerialverordnung v. 24. Oct. 1896, Nr. 34 J. M. V. B., in Geltung.

Fünfter Theil.

Gerichtskanzlei.

Erster Abschnitt.

Wirkungskreis, Geschäftsleitung und Aufsicht.

§. 302. Der Wirkungskreis und die amtlichen Obliegenheiten der Gerichtskanzlei werden durch die §§. 16 und 17 der Jurisdictionsnorm, §. 24 der Executionsordnung und §§. 54—57 und 59 des Gerichtsorganisationsgesetzes bestimmt.

Die zur Zeit bestehenden Einrichtungen zur Versehung des Cassen-, Rechnungs- und Kostregiedienstes und zur Verwaltung des Arbeitsbetriebes in den Gerichtsgefängnissen bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt.

Geschäfte der Gerichtskanzlei.

e) in Strafsachen.

§. 317. Die Anzeigen und Verständigungen, welche nach den bestehenden Vorschriften von der Einleitung und von der Beendigung eines Strafverfahrens, von der Verhängung der Haft und von erfolgten Verurtheilungen gemacht werden müssen (§§. 83, 176, 399, 402 St. P. O. u. a.), sind von der Gerichtskanzlei (Kanzleiabtheilung) selbstständig, auch ohne richterlichen Auftrag und ohne Einholung eines Gerichtsbeschlusses vorzunehmen.

In gleicher Weise liegt ihr die Benachrichtigung der unmittelbaren Vorgesetzten von Personen ob, die als Zeugen zu vernehmen sind, falls der Zeuge in einem öffentlichen Amte oder Dienste steht und voraussichtlich zur Wahrung der Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen eine Stell-

vertretung während seiner Vernehmung angeordnet werden muß, oder falls Angestellte von Eisenbahnen und Dampfschiffen, Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerksarbeiter, im Staats- oder Gemeindedienste stehende Sanitätspersonen oder im öffentlichen oder Privatforstdienste stehende Personen als Zeugen geladen werden (§. 158 St. P. O.).

§. 318. Aufforderungen, Benachrichtigungen, Mittheilungen, Bekanntmachungen und Ersuchen, die nicht vom Gerichtsvorsteher oder einem richterlichen Beamten, sondern unmittelbar von der Gerichtskanzlei (Kanzleiabtheilung, Grundbuchsamt u. s. w.) an andere Behörden, an Parteien oder sonstige Betheiligte gerichtet werden, sind, soweit nicht im einzelnen anderes bestimmt ist, von demjenigen Kanzleibeamten zu unterschreiben, dem die Acten zur Bearbeitung überwiesen sind, auf Grund deren die Aufforderung, Benachrichtigung, Mittheilung u. s. w. stattzufinden hat.

Papier.

§. 328. Zu Protokollen und sonstigen Niederschriften, Ausfertigungen, Ausfertigungsentwürfen und Abschriften, für Zustellungsscheine und Actenübersichten (Tagebücher), ferner zu Namensverzeichnissen und sonstigen gerichtlichen Acten und Aufschreibungen ist Papier, Format gebrochen, 34/21 cm zu verwenden. Zu . . . den nach den Formularien der gegenwärtigen Geschäftsordnung in größerem Formate anzulegenden Registern, Ausweisen und Tabellen ist Papier, Format gebrochen, 40/25 cm zu verwenden.

Zur . . . Ausfertigung von Urtheilen . . . und anderer gerichtlicher Erledigungen, deren Erhaltung auf unbegränzte Zeit hinaus gesichert werden soll, ist hinreichend starkes holzfreies Papier zu verwenden.

Dritter Abschnitt.

Zustellungs- und Executionsdienst.

Zweiter Titel.

Zustellungen, Sendungen und Behändigungen.

Zustellungen in Strafsachen.

§. 348. Vorbehaltlich der Bestimmung des §. 34, Abs. 2, über die Besorgung des gerichtlichen Außenverkehres

in Civil- und Strafsachen durch eine einzige Stelle, bleiben die bestehenden Vorschriften über die Bewirkung von Zustellungen in Strafsachen unberührt. Die in Strafsachen zur Zustellung gelangenden Schriftstücke sind in die durch die gegenwärtige Verordnung eingeführten Controlbücher für Zustellungen nicht einzutragen.

Ersuchen um Zustellung.

§. 377. Alle an ein Gericht gelangenden Sendungen, welche auf dem Umschlage den Vermerk „Ersuchen um Zustellung" tragen, sind der Zustellungs- und Executionsabtheilung (Zustellungsabtheilung, Zustellungsbeamten) unmittelbar zu übergeben. Ebenso sind ihr alle Ersuchen um Zustellung zur Erledigung zu überweisen, welche mangels des bezeichneten Vermerkes zunächst an die Abtheilung für Rechtshilfesachen oder an andere richterliche Beamte oder Gerichtsabtheilungen gegangen sind.

Derartige Zustellungen sind mit der aus §. 358, Abs. 1, sich ergebenden Abweichung wie die vom eigenen Gerichte übertragenen Zustellungen zu behandeln. Der Zustellungsschein oder das unbestellbare Schriftstück sind ohne Begleitschreiben auf dem gleichen Wege, auf dem das Ersuchen eingelangt ist, und bei Benützung der Post ohne Recommandirung unmittelbar von der Zustellungs- und Executionsabtheilung an das ersuchende Gericht zu senden; bei Unbestellbarkeit sind auf dem Zustellungsscheine die Gründe der unterbliebenen Zustellung kurz anzugeben. Die Absendung ist in den Zustellungsbüchern bei der betreffenden Geschäftszahl unter Angabe des Datums anzumerken.

Konnte die Zustellungsgebühr bei dem Adressaten nicht eingehoben werden, so genügt es im Verkehre zwischen inländischen Gerichten, den Betrag der Gebühr mit der Bemerkung „einzuheben" auf dem an das ersucheude Gericht übersendeten Zustellungsscheine anzugeben; dies gilt als Ersuchen um Einhebung und Einsendung der Zustellungsgebühr (§. 112).

§. 358, Abs. 1 G. O. lautet: Zur Controle der Gerichtsdiener, welchen Zustellungen übertragen werden, ist das Zustellungsbuch nach Form. 72 zu führen. Neben der Geschäftszahl ist bei Zustellungen für andere Gerichte in der Spalte 2 der Name dieses Gerichtes anzumerken.

Sechster Theil.

Aufsicht über die Geschäftsführung der Gerichte.

Erster Abschnitt.

Ausweise, Vormerke und Verzeichnisse.

Geschäftsausweise der Gerichte erster Instanz.

§. 394. Die Gerichte erster Instanz haben jährlich Geschäftsausweise ... über ihre strafgerichtliche Thätigkeit nach den Formularien Nr. 85, 86 und 87 ... dem übergeordneten Gerichtshofe vorzulegen.

Der Termin zur Vorlage wird für die Bezirksgerichte mit 15. Jänner, für die Gerichtshöfe mit 31. Jänner festgesetzt.

Die Bezirksgerichte haben sämmtliche Geschäfts- und Rückstandsausweise mit einem gemeinsamen Berichte, die Gerichtshöfe erster Instanz hingegen die ... Geschäftsausweise in Strafsachen mit besonderem Berichte vorzulegen. In dem Vorlageberichte sind auffallende Abweichungen der Ausweisziffern von jenen des Vorjahres aufzuklären und die Wahrnehmungen mitzutheilen, die über den Gang der Rechtspflege im allgemeinen gemacht wurden.

Soweit zu besonderen Bemerkungen kein Anlaß vorliegt, hat sich der Bericht auf die Vorlage der Geschäftsausweise und Rückstandsverzeichnisse zu beschränken; insbesondere ist es unstatthaft, die Daten dieser Ausweise und Verzeichnisse in den Berichten zu wiederholen, deren Inhalt eingehend darzulegen oder die Ergebnisse der Geschäftsausweise mit den Ergebnissen der Ausweise früherer Jahre im Berichte zu vergleichen.

... In den Ausweisen der Gerichtshöfe sind nicht nur die Gesammtziffern, sondern auch die Ziffern anzuführen, die auf jeden Senat, auf jeden richterlichen Beamten, welcher Gerichtshofsgeschäfte als Einzelrichter zu erledigen hat, ... entfallen.

Zum Zwecke der Ermittlung der betreffenden Daten für den Geschäftsausweis der Bezirkegerichte über die strafgerichtliche Thätigkeit, Formular 85, Spalte 12 (Ausschluß der Oeffentlichkeit) und Spalte 18 (Zahl der Beschwerden), ist vorkommendenfalls der Ausschluß der Oeffentlichkeit sowie jede im Laufe eines Uebertretungsverfahrens erhobene Beschwerde in der Spalte für Bemerkungen des Registers U ersichtlich zu machen.

Die Zahl der über Verbrechen und Vergehen gepflogenen Vorerhebungen (Formular 85, Spalte 21) ergibt sich aus dem Register Z. Die Zahl der Delegirungen (Formular 85, Spalte 19) und die Zahl der an den Gerichtshof wieder zurückgelangten delegirten Voruntersuchungen (Formular 85, Spalte 20) ergibt sich aus dem Register Z, da der Beschluß auf Delegirung des Bezirksgerichtes zur Durchführung der Voruntersuchung sowie die endgiltige Abgabe der Acten an den Gerichtshof zur Fortführung der Voruntersuchung im Register Z zu notiren sind (§. 247 G. O.). (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B. Beantwortung der Fragen zu §. 394 G. O.) Vgl. hiezu auch die Bemerkungen bei §§. 56—62, 64 u 65, V. V. zur St. P. O.

§. 395. Beim Gerichtshofe erster Instanz ist aus sämmtlichen Geschäftsausweisen eine Gesammtübersicht anzufertigen.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz hat die Richtigkeit der Ausweise der Bezirksgerichte und ihre Uebereinstimmung mit den Ziffern des Vorjahres zu untersuchen, die etwa dringend gebotenen Verfügungen zu treffen oder den Beschluß des Gerichtshofes (§. 36 G. O. G.) darüber einzuholen und die Berichte aller Bezirksgerichte gesammelt unter Beifügung der Gesammtübersicht, seiner eigenen Bemerkungen (§. 394, Abs. 3) und seiner Anträge auf Erlassung der weiteren erforderlichen Verfügungen dem Oberlandesgerichte bis 15. Febr. vorzulegen.

§. 396. Das Oberlandesgericht hat die vorgelegten Ausweise der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe erster Instanz genau zu prüfen, nöthigenfalls nähere Aufklärungen darüber abzufordern, und wo Mängel oder Verzögerungen in der Geschäftsbehandlung bemerkt werden, die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Bei dem Oberlandesgerichte ist aus den Geschäftsausweisen der Gerichtshöfe unter Beschränkung auf die Gesammtziffern eine Gesammtübersicht anzufertigen. Die Geschäftsausweise und Rückstandsverzeichnisse der Bezirksgerichte sind den Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz zurückzustellen, jene der Gerichtshöfe unter Anschluß aller Gesammtübersichten mittelst Vorlageberichtes (§. 82, Abs. 2, G. O. G.) bis 31. März dem Justizministerium vorzulegen.

Geschäftsausweise der Oberlandesgerichte.

§. 397. Die Oberlandesgerichte haben alljährlich bis 31. Jänner dem Justizministerium ... den Geschäftsausweis in Strafsachen nach Formular XIV (§. 66 der Vollzugsvorschrift zur Strafproceßordnung), ferner Verzeichnisse nach Formular

Nr. 88 über die seit mehr als einem halben Jahre anhängigen Processe und Disciplinarfälle und endlich ein Verzeichniß der mit Jahresschluß unerledigten Geschäftsstücke in Strafsachen vorzulegen, die eine meritorische Entscheidung erfordern; in letzterem Verzeichnisse ist der Eingangstag der einzelnen Geschäftsstücke anzugeben.

Die Vorlage erfolgt mittelst Berichtes gemäß §. 82, Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Vgl. §. 66 V. V.

§. 398. Die Geschäftsausweise sind nach Thunlichkeit schon im Laufe des Jahres anzulegen. Sie sind auf Grund der in den Registern eingetragenen Daten auszufüllen, insoweit nicht die auf den Formularien beigefügten Bemerkungen eine andere Anleitung ertheilen.

Sonstige periodische Ausweise.

§. 401. Außer den bisher genannten Ausweisen sind von den Gerichten erster Instanz noch folgende durch frühere Verfügungen eingeführte periodische Ausweise zu erstatten: . . .

7. der von den Bezirksgerichten für die Staatsanwaltschaft anzufertigende statistische Ausweis G und H über Verurtheilungen in Uebertretungsfällen (§. 85 der Vollzugsvorschrift zur Strafproceßordnung);

8. die Monatsausweise der Bezirksgerichte über die denselben übertragenen Vorerhebungen und Voruntersuchungen (§. 63 der Vollzugsvorschrift zur St. P. O.);

9. der Jahresausweis über Beschäftigung und Unterricht der Häftlinge (J. M. V. v. 12. Jänner 1885, Nr. 8 J. M. V. B. und v. 6. Febr. 1887, Nr. 4 J. M. V. B.);

10. der Jahresausweis über stellungspflichtige Häftlinge (J. M. E. v. 26. Juli 1869, Z. 9086, und v. 27. Mai 1876, Z. 6826);

11. der Jahresausweis über gerichtliche, politische und Gefällshäftlinge und Schüblinge (J. M. V. v. 9. Dec. 1895, Nr. 23 J. M. V. B.);

12. der Ausweis über die infolge Veräußerung von Gegenständen, welche aus strafgerichtlichen Untersuchungen herrühren, an die Staatscasse abgegebenen Beträge (Finanzministerialverordnung v. 27. Aug. 1877, Z. 22711, Nr. 18 F. M. V. B.). . . .

Die jährliche Vorlage der Rechnung über die Verwendung

der Geldstrafen gemäß §. 7 St. P. O. (§. 52 der Vollzugsvorschrift zur St. P. O.) hat in Hinkunft zu entfallen.

Die Monatsausweise in Civil- und Strafsachen für die Präsidien sind durch die Geschäftsordnung aufgehoben. (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B., Beantwortung der Fragen zu §§. 401 u. 408 G. O.).

Geschäftskalender.

§. 402. Ueber die Anordnung von Tagsatzungen, über die gerichtlichen Verfügungen, deren Befolgung von amtswegen zu überwachen ist, und über die Amtshandlungen, die innerhalb bestimmter Fristen vorgenommen werden müssen, ist in der Gerichtskanzlei (Kanzleiabtheilung) ein Vormerk nach Formular Nr. 93 (Geschäftskalender) zu führen. Bei Gerichten mit mehreren Gerichtsabtheilungen ist für für jede Abtheilung ein besonderer Geschäftskalender zu führen.

§. 403. Im Abschnitte „Fristen" des Geschäftskalenders sind die gerichtlichen Verfügungen und Aufträge, für deren Befolgung eine Frist festgesetzt wurde, und die Amtshandlungen einzutragen, die kraft gesetzlicher Vorschrift innerhalb bestimmter Fristen vorgenommen werden müssen. Für jeden Tag ist im Geschäftskalender ein angemessener Raum zu lassen. Alle Rechtssachen, in welche eine Frist, deren Einhaltung von Amtswegen zu überwachen ist, an dem nämlichen Tage zu Ende geht, sind in dem für diesen Tag bestimmten Raum einzutragen. Wenn der gerichtlichen Verfügung nicht rechtzeitig entsprochen wird, sind die Acten sogleich nach Ablauf der Frist dem richterlichen Beamten vorzulegen, der die nothwendigen weiteren Verfügungen zu treffen hat. Wenn innerhalb acht Tagen nichts verfügt wird oder wenn richterliche Beamte die für ihre eigenen Amtshandlungen festgesetzten Fristen unbeachtet lassen, obwohl sie von der Gerichtskanzlei auf das Verstreichen der Frist aufmerksam gemacht wurden, so ist dem Vorsteher des Gerichtes davon ohne Aufschub mündlich und ohne Ausfertigung von Amtserinnerungen Anzeige zu machen.

Vormerke in Strafsachen.

§. 405. Jeder Untersuchungsrichter hat über die ihm zugewiesenen Vorerhebungen und Voruntersuchungen einen Vormerk nach Formular Nr. 94 zu führen.

Die Strafsachen, in welchen eine Anklageschrift angebracht wird, sind im Vormerke über die eingebrachten Anklagen

einzutragen. Dieser Vormerk ist künftig nicht mehr nach Formular VI der Vollzugsvorschrift zur St. P. O. (§. 58), sondern nach Formular Nr. 95 zu führen. Dieser Vormerk wird bei jedem Gerichtshofe in einem einzigen Exemplare geführt. In den Anklagevormerk sind alle Anklagen einzutragen, ohne Rücksicht, ob die Strafsache in das Register über das Vorverfahren wegen Verbrechen oder Vergehen oder in das Register für Preßsachen aufgenommen ist. In den Vormerk für Anklagen sind auch die von den Bezirksgerichten nach §. 210 St. P. O. vorgelegten Strafacten aufzunehmen.

Die Zahl, unter der eine Sache im Anklagevormerke erscheint, ist mit rother Tinte auf den Actenrücken oder Actendeckel und auf das Tagebuch unter das Actenzeichen zu setzen. Diese Zahl ist für die Bildung der Geschäftszahl ohne Bedeutung; sie dient jedoch dazu, die Strafsachen, in welchen eine Anklage angebracht wurde, von denjenigen zu unterscheiden, in welchen das Verfahren ohne Anklage beendet wurde. Insbesondere sind die Acten, welche mit der Zahl des Anklagenvormerkes versehen sind, abgesondert von den anderen in die Register Vr oder Pr eingetragenen Sachen, und zwar nach der Reihenfolge der Zahlen des Anklagenvormerkes aufzubewahren; jedoch sind bei der Aufbewahrung der in den Anklagenvormerk eingetragenen Sachen die Acten wieder nach den Registern Vr und Pr zu sondern.

Die Zahl des Anklagenvormerkes ist auch im Namensverzeichnisse zum Register Vr und Pr ersichtlich zu machen.

Der Vorsitzende der Rathskammer hat über die in der Rathskammer zum Vortrage gelangenden Geschäftsstücke einen Vormerk nach Formular Nr. 96 zu führen. Die Eintragungen in diesen Vormerk haben während der Sitzung zu geschehen.

Der Vorsitzende bei der Hauptverhandlung beim Gerichtshofe erster Instanz und der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes hat über die ihm zugekommenen Straffälle den Vormerk über Hauptverhandlungen in Strafsachen nach Formular Nr. 97 zu führen. Wenn der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes nicht ein Mitglied des Gerichtshofes ist, so hat der Vorsteher des Gerichtshofes nach Beendigung der Session den Vormerk über die Hauptverhandlungen zur Durchführung der damit verbundenen Amtshandlungen einem Mitgliede des Gerichtshofes zu übertragen.

Strafsachen über Verbrechen und Vergehen, in denen auf Grund der gepflogenen Vorerhebungen die Anklageschrift bei dem Vorsitzenden der

Rathskammer eingebracht wird, sind in das Register „Vr" einzutragen; die Eintragung in den nach Formular 95 zu führenden Anklagevormerk ersetzt nicht die Eintragung in das Register „Vr". (Beilage zur JMVdg. v. 6. Dec. 1897, Z. 28042, Nr. 45 J. V. B.)

Vgl. hiezu auch die Bemerkungen bei §§. 56—62 V. V. zur St. P. O.

Weitere Verzeichnisse und Vormerke.

§. 406. Außer den in der gegenwärtigen Geschäftsordnung angegebenen Registern, Büchern, Vormerken und Verzeichnissen sind von den Gerichten in bürgerlichen Rechtssachen und in Justizverwaltungssachen noch folgende Verzeichnisse und Vormerke zu führen:

A. bei allen Gerichten, bei welchen Geschäfte der betreffenden Art vorkommen: . . .

14. ein Beeidigungsbuch, in das die Eidesformeln für jede Kategorie der beim Gerichte bestellten Beamten und Diener vorgedruckt oder vorgeschrieben sind; nach jeder einzelnen Eidesformel sind einige Blätter für die Unterschriften freizulassen; nach Vornahme einer Beeidigung ist die Eidesformel von dem beeideten Beamten oder Diener in dem Buche zu unterschreiben und die erfolgte Eidesabnahme von dem Gerichtsvorsteher mittelst der Klausel zu bestätigen: „Der Eid wurde von dem neuernannten . . . . Herrn . . . . am . . . . vor mir abgelegt"; ein abgesondertes Beeidigungsprotokoll darf nicht aufgenommen werden;

15. der Distanzausweis nach §. 31 der Verordnung v. 3. Juli 1854, Nr. 169 R. G. B.;

16. ein Reisetagebuch nach Formular Nr. 100, in das alle commissionellen Amtshandlungen der gerichtlichen Beamten und der Gerichtsdiener, mit Ausnahme der Zustellungen, der Zeitfolge nach zu verzeichnen sind; das Reisetagebuch ist dem Oberlandesgerichtspräsidenten in den von diesem angeordneten Zeiträumen vorzulegen. . . .

§. 407. In Strafsachen sind außer den in der gegenwärtigen Geschäftsordnung angegebenen Registern, Büchern, Vormerken und Verzeichnissen von den Gerichten zu führen:

A. bei allen Gerichten, bei welchen Geschäfte der betreffenden Art vorkommen:

1. der Vormerk über die in Collusionshaft befindlichen Personen (§. 26 der Vollzugsvorschrift zur St. P. O.);

2. die Verzeichnisse über Gegenstände, welche von der strafbaren Handlung herrühren, Merkmale von ihr an sich

tragen oder sonst bei der Untersuchung unentbehrlich sind (§. 111 der Instruction für die Strafgerichte v. 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B.);

3. das Verzeichniß über strafgerichtliche Depositen (§. 116 der Instruction für die Strafgerichte v. 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B.);

4. das Verzeichniß über Strafproceß- und Vollzugskosten, sowie alle sonstigen Nebenverzeichnisse der Strafkostenrechnung (J. M. V. v. 16. Dec. 1895, Nr. 25 J. M. V. B);

5. die Rechnung über die nach §. 7 der Strafproceßordnung verhängten und eingehobenen Geldstrafen (§. 51 der Vollzugsvorschrift zur St. P. O.);

6. ein Arrestvisitationsbuch, in welchen das Ergebniß der vorgeschriebenen wöchentlichen Untersuchung der Gefängnisse durch den Gerichtsvorsteher einzutragen ist (§. 189, St. P. O.);

B. bei den Bezirksgerichten:

7. das Arrestprotokoll nach Formular Nr. 101 sammt alphabetischem Namensverzeichnisse (Formular Nr. 102; die gerichtlichen Untersuchungshäftlinge, die gerichtlichen Sträflinge, die politischen Häftlinge, die Gefällsübertreter und die Schüblinge sind im Arrestprotokolle unter besonderen Abtheilungen oder in besonderen Heften des Protokolles einzutragen;

C. bei den Gerichtshöfen erster Instanz:

8. das Häftlingsprotokoll nach Formular Nr. 103 sammt alphabetischem Namensverzeichnisse nach Formular Nr. 102;

9. das Sträftlingsprotokoll nach Formular Nr. 104 sammt alphabetischem Namensverzeichnisse nach Formular Nr. 102;

10. das Belagsprotokoll der einzelnen Gefängnißräume nach Formular Nr. 105.

§. 408. Weitere periodische Ausweise, Verzeichnisse oder Vormerke dürfen nur geführt werden, wenn dieß durch die Geschäfts- und Personalverhältnisse einzelner Gerichte zur Ueberwachung des Geschäftsganges oder der Geschäftsthätigkeit bestimmter gerichtlicher Organe unbedingt geboten erscheint. Darauf gerichtete Verfügungen, die nicht vorübergehender Natur sind, müssen ohne Aufschub dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes und von diesem, falls er die Verfügung nicht sogleich aufhebt, zum Zwecke der Erwirkung der Zu-

stimmung des Justizministers (§. 80 G. O. G.) dem Justizministerium angezeigt werden.

Ueber solche bei einzelnen Gerichten geführte besondere Aufschreibungen ist beim Präsidium des Oberlandesgerichtes ein Verzeichniß zu führen.

Anordnungen, wodurch periodische Ausweise, Verzeichnisse oder Vormerke für alle Gerichte eines Oberlandesgerichtssprengels oder eines Gerichtshofsprengels eingeführt werden, dürfen erst nach Erlangung der Zustimmung des Justizministers erlassen werden.

Zweiter Abschnitt.

Aufsicht der übergeordneten Behörden.

Ausübung der unmittelbaren Dienstaufsicht.

§. 409. Die unmittelbare Dienstaufsicht, die den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz und deren Präsidenten nach §. 74 des Gerichtsorganisationsgesetzes zusteht, wird ausgeübt:

1. durch Ertheilung der erforderlichen Weisungen und Belehrungen, wenn aus der Einsicht in die den Oberbehörden aus was immer für einem Anlasse vorgelegten Acten sich Ordnungswidrigkeiten, Verzögerungen und Unrichtigkeiten in der Geschäftsführung ergeben; von Zeit zu Zeit hat sich die Aufsichtsbehörde von den einzelnen ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Gerichten eine größere Anzahl von Acten eines bestimmten Geschäftszweiges vorlegen zu lassen, um den Geschäftsgang zu prüfen; von allen allgemeinen Weisungen, die das Oberlandesgericht oder dessen Präsident zu erlassen sich bestimmt findet, ist jeweils ohne Aufschub eine Abschrift dem Justizministerium vorzulegen;

2. durch Untersuchung der Gerichte nach Maßgabe des §. 75 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Die Vorschriften der Justizministerialverordnung v. 9. Dec. 1895, Nr. 24 J. M. V. B., über die Vorlage der Register in Uebertretungssachen bleiben unberührt.

Mit der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 113 R. G. B. wurden in Betreff der Anwendung der neuen Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz Uebergangsbestimmungen erlassen. Dießfalls bestimmt §. 7: Die mit dem Schlusse des Jahres 1897 bei den Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden anhängig verbleibenden Strafsachen sind je nach ihrer Beschaffenheit in die durch die neue Geschäftsordnung für Strafsachen der betreffenden Art eingeführten Register zu übertragen

und fortan nach den Vorschriften der neuen Geschäftsordnung zu behandeln. Den vor den 1. Jänn. 1898 entstandenen Voracten solcher Rechtssachen ist das neue Actenzeichen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 3 dieser Verordnung beizusetzen. Wenn in älteren Strafsachen nach dem 1. Jänner 1898 Eingaben vorkommen, so sind sie nach Vorschrift des §. 5 zu behandeln.

IV.

Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften.

1. Verordnung des Justizministeriums vom 3. Aug. 1854, Nr. 201, R. G. B.,

betreffend die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften.

In Folge der Ah. Entschließungen v. 29. Juli 1853 und v. 28. Juli 1854 wird über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften die nachfolgende gesetzliche Vorschrift erlassen.

Die Wirksamkeit derselben beginnt in denjenigen Kronländern, in welchen die neuorganisirten Staatsanwaltschaften bereits in Thätigkeit sind, mit dem Tage der Kundmachung, in den übrigen Kronländern aber mit dem Tage, an welchem die neu organisirten Staatsanwaltschaften in Wirksamkeit treten werden.

Von demselben Zeitpunkte angefangen, wird sowohl das am 10. Juli 1850, Nr. 266 R. G. B., für einige Kronländer erlassene organische Gesetz für die Staatsanwaltschaften, als die Justizministerial-Verordnung v. 30. Juni 1850, Nr. 259 R. G. B., über die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaften in Ungarn, Kroatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate, soweit dieselbe das Strafverfahren betrifft, sammt allen auf diese Gesetze sich beziehenden nachträglichen Verordnungen, außer Kraft gesetzt.

Vorschriften

über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung bei den Staatsanwaltschaften.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Im Allgemeinen haben in Beziehung auf die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften die

nämlichen Bestimmungen zu gelten, welche durch das Gesetz v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., für die Gerichte erlassen worden sind. Hievon findet nur insofern eine Ausnahme statt, als diese Bestimmungen ihrer Beschaffenheit nach nur auf die Gerichtsbehörden und Gerichtspersonen anwendbar erscheinen, oder in der Strafproceß-Ordnung v. 29. Juli 1853, Nr. 151 R.G.B., und in der mit der Verordnung des Justizministeriums v. 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B., erlassenen Instruction über die innere Amtswirksamkeit und Geschäftsordnung der Gerichte in Strafsachen oder in der gegenwärtigen Verordnung besondere Vorschriften ertheilt werden.

Siehe Art. II V. V. u. §. 1 JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 114 R.G.B. (Anhang IV sub 2).

§. 2. Alle Befugnisse und Pflichten, welche in Beziehung auf die Leitung und Ueberwachung der Gerichtsbehörden, nach dem Gesetze v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., den Gerichten und deren Vorstehern gegen die ihnen untergebenen Beamten und Diener übertragen sind, kommen bei den Staatsanwaltschaften mit der im §. 1 erwähnten Beschränkung, dem Oberstaatsanwalte rücksichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten seines Sprengels, und den Staatsanwälten rücksichtlich der ihnen untergeordneten Substituten zu.

Besondere Bestimmungen: Besetzung der Dienstplätze.

§. 3. Die Ernennung der Oberstaatsanwälte ist Allerhöchst Seiner Majestät vorbehalten. Jene der übrigen Conceptsbeamten der Staatsanwaltschaft steht dem Justizminister zu.

Bezüglich der Ernennung der staatsanwaltschaftlichen Functionäre vgl. §§. 88 u. 89 V.-V.

§. 4. Für die bei der Staatsanwaltschaft erledigten Dienstplätze ist in der Regel ein Concurs auszuschreiben, und zwar für die Stelle eines Oberstaatsanwaltes von dem Justizminister, für alle übrigen von dem Oberstaatsanwalte, welcher in Ansehung dieser Dienstplätze auch den Besetzungsvorschlag dem Justizminister vorzulegen hat.

Dem Justizminister bleibt aber vorbehalten, Dienstplätze, deren Verleihung in seinem Wirkungskreise liegt, auch ohne Concursausschreibung, oder durch andere als diejenigen Bewerber, welche sich bei der Concursausschreibung gemeldet haben, oder von dem Oberstaatsanwalte vorgeschlagen werden, zu besetzen, oder, wenn es sich um die Stelle eines Oberstaatsanwaltes handelt, den Antrag zur Besetzung derselben

ohne Concursausschreibung Allerhöchst Seiner Majestät vorzulegen.

Betreffend die Kundmachung von Concursausschreibungen für erledigte Dienstesstellen vgl. JMVdg. v. 10. Jän. 1886, Z. 19461, J. V. B. 2. Ueber die Anstellung von Strafanstaltsbeamten siehe die JMVdg. v. 21. Jän. 1889, Nr. 10 R. G. B.

Der 3jährige richterliche Vorbereitungsdienst ist gemäß §. 5 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B., bei Bezirksgerichten, bei Gerichtshöfen erster Instanz und bei der Staatsanwaltschaft an einem Gerichtshofe erster Instanz zu leisten. Die Dienstleistung bei der Staatsanwaltschaft darf die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

§. 5. Die Geschäfte der Kanzlei und die Verrichtungen der Dienerschaft, sowohl für die Staatsanwaltschaften bei den Gerichtshöfen, als für die Oberstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten, sind von den Kanzleibeamten und Dienern der Gerichtshöfe und Oberlandesgerichte zu besorgen.

Wenn jedoch die Besorgung dieser Geschäfte einem oder mehreren Individuen vollständige Beschäftigung darbietet, so kann, wenn es zweckmäßig befunden wird, von dem Vorsteher des Gerichtes, im Einverständnisse mit dem Staatsanwalte oder Oberstaatsanwalte, der Staatsanwaltschaft das nöthige Kanzlei- und Dienstpersonale zur ausschließlichen Verwendung zugewiesen werden.

In Bezug auf das Hinderniß der Verwandtschaft und Schwägerschaft.

§. 6. Zwischen dem Oberstaatsanwalte oder dessen Stellvertreter und den ihm untergeordneten Staatsanwälten und Substituten; zwischen den Beamten jeder einzelnen Staatsanwaltschaft bei dem Gerichtshofe erster Instanz unter einander; dann zwischen den staatsanwaltschaftlichen Beamten einerseits und den Vorstehern, Räthen, Stimmführern und untergeordneten Conceptsbeamten des Gerichtshofes erster oder zweiter Instanz, bei welchem dieselben angestellt sind, andererseits; endlich zwischen den Beamten der Staatsanwaltschaft eines Gerichtshofes erster Instanz und den Vorstehern der gerichtlichen Geschäftsführung, und den Untersuchungsrichtern bei den Untersuchungsgerichten, welche diesem Gerichtshofe untergeordnet sind, darf keine Blutsverwandtschaft in auf- und absteigender Linie, keine Seitenverwandtschaft bis einschließlich auf den Oheim und Neffen, und keine Schwägerschaft eben dieses Grades bestehen.

Beeidigung.

§. 7. Die Oberstaatsanwälte legen den Diensteid in die Hände des Justizministers oder Desjenigen ab, welchen der Justizminister hiezu delegirt.

Die Staatsanwälte werden von dem Oberstaatsanwalte beeidet, welchem jedoch freisteht, mit Rücksicht auf Entfernungs- und andere Verhältnisse den Vorsteher des betreffenden Gerichtshofes um die Vornahme der Beeidigung zu ersuchen.

Die Substituten werden von ihren unmittelbaren Vorgesetzten beeidet.

Die Eidesformeln für die Staatsanwaltschaftsbeamten wurden durch die Justizministerialerlässe v. 13. Aug. 1854, Z. 15289; 24. Oct. 1854, Z. 20637; 27. April 1855, Z. 8799, und 5. Febr. 1858, Z. 2553, vorgezeichnet. Vgl. auch §. 90 V. V.

Ueber die Anlegung und Führung eines Beeidigungsbuches s. §. 1 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 114 R. G. B. (Anhang IV sub 2) und §. 406, Z. 14 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III).

Personalstandes-Ausweise.

§. 8. Bei dem Ministerium der Justiz sind die Personalstandesausweise über sämmtliche Oberstaatsanwälte, Staatsanwälte und Substituten zu führen. Gleiche Ausweise sind bei jedem Oberstaatsanwalte über die Staatsanwälte und Substituten seines ganzen Sprengels, und bei den Staatsanwälten über die, denselben beigegebenen Substituten aufzubewahren und in Richtigkeit zu erhalten.

S. §. 8 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 114 R. G. B. (Anhang IV sub 2) und §§. 4 u. 5 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. (Anhang III).

Urlaubsertheilungen.

§. 9. Die Staatsanwälte können ihren Substituten in Einem Jahre auf vierzehn Tage, die Oberstaatsanwälte den ihnen untergeordneten Staatsanwälten und Substituten auf sechs Wochen Urlaub ertheilen, oder den von den Staatsanwälten ertheilten Urlaub auf diese Dauer erweitern.

Die Oberstaatsanwälte haben den Urlaub bei dem Justizminister anzusuchen.

S. hiezu §. 9 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 114 R. G. B. (Anhang IV sub 2).

Stellvertretung.

§. 10. In Fällen der Beurlaubung, Erkrankung, Abwesenheit, Verhinderung durch andere Geschäfte, der Ausschließung von der Ausübung des Amtes (§§. 58 und 59 St. P. O.) oder des Todes, werden die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte, insofern von dem Justizminister nichts anderes verfügt wird, von ihren Substituten vertreten.

Jede Vertretung der Stelle eines Staatsanwaltes ist dem

Oberstaatsanwalte, jene eines Oberstaatsanwaltes dem Justizminister anzuzeigen.

Vgl. §§. 75 u. 76 St. P. O.

§. 11. Tritt einer der im §. 10 erwähnten Fälle bei einem Staatsanwalte ein, welchem kein Substitut beigegeben ist, so hat der Vorsteher des Gerichtshofes die Besorgung der dringendsten Geschäfte und Amtshandlungen des Staatsanwaltes einstweilen einem hiezu geeigneten Beamten des Gerichtes aufzutragen, und die getroffene Verfügung dem Oberstaatsanwalte anzuzeigen, welcher die geeignete Anordnung zur Supplirung zu treffen, oder, wenn dieselbe seinen Wirkungskreis überschreiten sollte (§. 32, lit. a St. P. O.), die Anordnung des Justizministers einzuholen hat.

Den Wirkungskreis des Oberstaatsanwaltes betrifft §. 32 St. P. O. Bezüglich der Stellvertretung der st. a. Functionäre siehe §. 100 V. V.

Benehmen im Verkehre mit den Gerichten.

§. 12. Jeder staatsanwaltschaftliche Vorgesetzte hat darüber zu wachen, daß in dem Verkehre mit den Gerichten und deren Organen das gegenseitiger Achtung entsprechende, und auf wechselseitige Unterstützung zum Besten des Dienstes gerichtete Verhältniß stets ungestört erhalten, bei allen Anträgen die Gesetz- und Zweckmäßigkeit derselben sorgfältig überlegt, und Alles vermieden werde, was zur Wesenheit der Sache nicht gehörig, der gesetzmäßigen Behandlung der Strafsache nachtheilig sein, oder das Ansehen der Gerichte ohne Grund beeinträchtigen könnte.

Vgl. §§. 106 u. 107 V. V.

§. 13. Bei den Gerichtssitzungen hat der Beamte der Staatsanwaltschaft zunächst des Vorsitzenden einen eigenen Platz, ohne daß daraus eine Folgerung für den Rang abzuleiten sei, einzunehmen; bei Schlußverhandlungen gebührt ihm der Sitz an einem zur rechten Seite des Richtertisches aufgestellten besonderen Tische.

In allen Fällen, in welchen der Beamte der Staatsanwaltschaft bei der Berathung und Abstimmung des Gerichtes, oder doch bei der ersteren gegenwärtig zu sein befugt ist, gebührt ihm unmittelbar nach dem Vortragenden das Wort. Er kann aber auch nachher, während der Berathung, sowohl thatsächliche Bemerkungen machen und Rechtsausführungen vorbringen, als auch die für eine entgegengesetzte Ansicht angeführten Gründe widerlegen. Er darf jedoch die Stimm-

führer in der Ausführung der Gründe für ihre Meinung nicht unterbrechen, noch sich anzügliche Bemerkungen über geäußerte Ansichten erlauben.

Disciplinargewalt.

§. 14. Die Disciplinargewalt über die Staatsanwaltschaftsbeamten steht dem Justizminister zu; sie wird über den Oberstaatsanwalt nur von ihm, über die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft aber unter seiner Oberaufsicht von dem Oberstaatsanwalte ausgeübt.

Es kann daher die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung gegen den Oberstaatsanwalt nur von dem Justizminister, gegen die übrigen staatsanwaltschaftlichen Beamten aber sowohl von dem Justizminister, als auch von dem Oberstaatsanwalte angeordnet werden.

§. 15. In allen Fällen, in welchen ein gerichtlicher Beamter nach §. 79 des Gesetzes v. 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. B., aus Anlaß einer gegen ihn angeordneten Untersuchung von seinem Amte und seinen Bezügen suspendirt werden muß; oder wenn, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Verschuldens, die Sicherheit des Dienstes oder das Ansehen der Staatsanwaltschaft die augenblickliche Entfernung eines Beamten von seinem Amte erfordert, kann die Suspension eines Staatsanwalts-Substituten vom Amte und Gehalte auch von dem ihm unmittelbar vorgesetzten Staatsanwalte verhängt werden. Eine Verfügung dieser Art ist jedoch ohne Verzug dem Oberstaatsanwalte und von diesem dem Justizminister anzuzeigen.

§. 16. Der Oberstaatsanwalt hat jede gegen einen Staatsanwalt oder einen Substituten gepflogene Disciplinaruntersuchung, mit Beifügung seines Gutachtens, dem Justizminister vorzulegen. Der Justizminister hat in allen Fällen, wo es sich um die Strafe der Degradirung oder Dienstesentlassung gegen einen staatsanwaltschaftlichen Beamten handelt, das Gutachten des Disciplinarsenates des obersten Gerichtshofes und dessen Präsidiums einzuholen, und hierauf, wenn eine der erwähnten Strafen gegen einen Oberstaatsanwalt verhängt werden soll, seine Anträge der allerhöchsten Schlußfassung Seiner Majestät vorzulegen, in anderen Fällen dagegen über die Disciplinaruntersuchung nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

Die Strafe der *Degradirung* wurde aufgehoben und angeordnet, daß statt derselben, wenn eine unehrenhafte Handlungsweise dem Ver-

gehen zu Grunde liegt, unnachsichtlich die Dienstesentlassung, bei anderen in diese Kategorie nicht fallenden Vergehen gröberer Art die strafweise Versetzung, nach Umständen auch in andere Kronländer, einzutreten habe (M. Vdg. v. 5. Sept. 1859, Nr. 171 R. G. B.). — Bezüglich der st. a. Functionäre vgl. §. 97 V. V.

Aufsicht der Vorgesetzten über ihre Untergebenen.

§. 17. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben sowohl in Bezug auf ihre Wirksamkeit überhaupt, als in Bezug auf die Behandlung der einzelnen Untersuchungen und Geschäftsstücke die von ihren Vorgesetzten (§. 31 St. P. O.) erhaltenen Anordnungen zu befolgen, und diesen über alle Amtsgeschäfte Auskunft und Rechenschaft zu geben.

§ 9. Für die Dauer der Beschäftigung des Rechtspraktikanten (Auscultanten) bei der Staatsanwaltschaft kommt eine unmittelbare Beaufsichtigung dem vorgesetzten Staatsanwalte zu (§. 9 des Ges. v. 27. Nov. 1896, Nr. 217 R. G. B.).

Siehe §. 31 St. P. O. und §. 114 V. V.

§. 18. Der Oberstaatsanwalt hat die an seinem Amtssitze bestehende Staatsanwaltschaft von Zeit zu Zeit, und wenigstens Einmal im Jahre, die außerhalb des Amtssitzes in seinem Sprengel bestehenden Staatsanwaltschaften dagegen bei Gelegenheit derjenigen Amtshandlungen, welche er persönlich daselbst vorzunehmen für nöthig erachtet, zu untersuchen.

Dem Justizminister ist vorbehalten, von Zeit zu Zeit eine Untersuchung der Geschäftsbehandlung bei allen oder einzelnen Staatsanwaltschaften in ihrer vollen Ausdehnung anzuordnen und hiezu den Oberstaatsanwalt oder einen anderen geeigneten Commissär abzuordnen.

§. 19. Die Staatsanwälte sind verpflichtet, die Fälle, in welchen es sich um das Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, der Störung der öffentlichen Ruhe, oder das Verbrechen des Aufstandes oder des Aufruhrs handelt, sogleich, nachdem dieselben zu ihrer Kenntniß gekommen sind, mit Anführung der von dem Gerichte etwa bereits getroffenen Verfügungen und vorgenommenen Amtshandlungen, dem Oberstaatsanwalte anzuzeigen, und ihre Ansicht über die weitere Behandlung des Gegenstandes beizufügen.

§. 20. Ueber andere wichtige Straffälle, welche im Laufe eines Monates bei dem Gerichte anhängig geworden sind, insbesondere über alle diejenigen, in welchen es sich um das Verbrechen der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, der

Münzverfälschung, des Mordes, der Brandlegung, oder des Raubes handelt, hat der Staatsanwalt mit Ablauf des Monates dem Oberstaatsanwalte Bericht zu erstatten, und darin den Stand der Verhandlungen nach den wesentlichsten Umständen darzustellen.

§. 21. Der Oberstaatsanwalt hat die nach Vorschrift der §§. 19 und 20 an ihn erstatteten Anzeigen und Berichte genau zu prüfen, nöthigenfalls nähere Aufklärungen über einzelne Verhandlungen abzufordern, und, wenn Mängel oder Verzögerungen in der Geschäftsbehandlung bemerkt werden, nach Beschaffenheit der Umstände entweder dem Staatsanwalte die nöthigen Anordnungen zu ertheilen, oder den Vorsteher des Gerichtshofes darauf aufmerksam zu machen. Er ist befugt, dort, wo er es wegen der Wichtigkeit der Sache nöthig findet, die Erstattung periodischer Berichte über den Fortgang des Verfahrens anzuordnen.

Die Anzeigen über die im §. 19 erwähnten Verbrechen hat der Oberstaatsanwalt dem Justizminister vorzulegen, und die allenfalls ertheilten Anordnungen über deren Behandlung anzuzeigen.

Die in den §§. 19 und 20 angeordnete unbedingte Anzeige der dort bezeichneten Straffälle an den Justizminister hat nicht mehr stattzufinden, doch hat der Oberstaatsanwalt besonders wichtige und Aufsehen erregende Straffälle allsogleich anzuzeigen; auch hat er ein Register über die an ihn gelangenden Anzeigen zu führen, um im Falle einer Anfrage Auskünfte ertheilen zu können (JME. v. 1. Dec. 1857, Z. 27369).

Geschäftsausweise der Staatsanwaltschaften.

§. 22. Die Staatsanwälte bei den Gerichtshöfen erster Instanz haben mit Anfang eines jeden Jahres, und längstens bis 31. Jänner über die im verflossenen Jahre bei denselben vorgekommenen Geschäfte, die Geschäftsausweise nach dem Formulare Nr. I (nunmehr Nr. 111) dem Oberstaatsanwalte vorzulegen.

Hiebei ist zu beobachten, daß Anzeigen und Anträge, auch wenn sie mehrere strafbare Handlungen betreffen, und Berufungen, auch wenn sie auf mehrere Punkte eines Erkenntnisses oder Beschlusses sich beziehen, nur Ein Mal, und zwar, wenn Verbrechen mit Vergehen zusammentreffen, in der Rubrik der ersteren in Rechnung zu bringen sind.

Vgl. §. 85 V. V. und §. 10 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 114 R. G. B. (Anhang IV sub 2).

§. 23. Der Oberstaatsanwalt hat aus den von den einzelnen Staatsanwälten vorgelegten Ausweisen einen Gesammtausweis über die Geschäfte aller ihm unterstehenden Staatsanwaltschaften zusammenzustellen und dem Justizminister vorzulegen. Dabei hat er die aus Anlaß der Vergleichung der einzelnen Geschäftsausweise mit den Ausweisen der Gerichtshöfe allenfalls getroffenen Verfügungen anzuzeigen, die Maßregeln, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, in Antrag zu bringen, und über die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft überhaupt, wie auch über jene der ihm untergeordneten einzelnen Staatsanwälte und Substituten, ein gründliches Gutachten zu erstatten.

§. 24. Ueber die bei ihnen selbst vorgekommenen Geschäfte haben die Oberstaatsanwälte die Geschäftsausweise nach dem Formulare Nr. II zu verfassen und dem Justizminister vorzulegen.

Vgl. §. 86 V. V.

Laut JMVdg. v. 4. April 1896, Z. 5858, Nr. 11 J. V. B., haben die Oberstaatsanwaltschaften bei Vorlage der über ihre eigene Thätigkeit zu erstattenden Jahresgeschäftsausweise auch über ihre Mitwirkung bei dem Disciplinarverfahren gegen richterliche Beamte und Notare zu berichten.

Statistische Uebersichtstabellen.

§. 25. Die bei den Gerichtshöfen erster Instanz bestellten Staatsanwälte haben nach Ablauf eines jeden Jahres Uebersichten:

1. der dem Gerichtshofe und den demselben untergeordneten Untersuchungsgerichten angezeigten, oder auf anderem Wege bekannt gewordenen Straffälle wegen Verbrechen und Vergehen;

2. der wegen Verbrechen oder Vergehen in Anklagestand versetzten, und der wegen strafbarer Handlungen dieser Art rechtskräftig verurtheilten Personen;

3. der Uebertretungen, welche bei den im Sprengel des Gerichtshofes befindlichen Bezirksgerichten zur Verhandlung gekommen sind, und der Personen, welche wegen Uebertretungen rechtskräftig verurtheilt worden sind, nach den Formularien Nr. III, IV, V und VI zu verfassen und dem Oberstaatsanwalte vorzulegen.

Statt dieser hier angeführten Formularien wurden durch JME. v. 19. Dec. 1857, Z. 28697, sechs ganz neue Tabellen eingeführt, sohin aber durch JME. v. 27. Juni 1858, Z. 12457, wieder abgeändert und durch JME.

v. 26. Nov. 1858, Z. 23833, eine neue Auflage dieser so abgeänderten und vereinfachten Tabellen vorgeschrieben. Ueber die Ausfüllung dieser Tabellen bestanden zahlreiche Verordnungen, darunter die letzten v. 10. Jän. 1859, Z. 6889, und v. 15. Jän. 1859, Z. 823. — Diese Tabellen und Instructionen werden als durch §. 85 der vorhergehenden Vollzugsvorschrift aufgehoben, hier weggelassen.

Siehe übrigens die Bemerkungen bei §. 85 V. V.

§. 26. Um die in dem vorhergehenden Paragraphe vorgeschriebenen Uebersichtstabellen gehörig verfassen zu können, haben die Staatsanwälte während des Jahres über die Umstände deren Kenntniß zur Ausfüllung der einzelnen Rubriken erforderlich ist, genaue Vormerkungen zu führen, und wenn hierüber die den Gerichten vorgeschriebenen Geschäftstabellen keine vollständigen Aufklärungen geben sollten, die erforderlichen Auskünfte durch Einsicht der Acten oder auf anderem Wege einzuholen.

§. 27. Der Oberstaatsanwalt hat aus den von den einzelnen Staatsanwälten vorgelegten Tabellen, statistische Gesammt-Uebersichtstabellen über die, im Sprengel des ganzen Oberlandesgerichtes zur Kenntniß der Gerichte gelangten strafbaren Handlungen, in Anklagestand versetzten und verurtheilten Personen nach den nämlichen Formularien zusammen zu stellen, und sammt den Uebersichtstabellen der einzelnen Staatsanwälte dem Justizminister vorzulegen.

Mit JME. v. 5. Mai 1852, Z. 5354, wurde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern angeordnet, daß die Generalprocuratoren bei Vorlage der statistischen Jahresausweise über die Strafrechtspflege stets auch die Gründe ersichtlich machen, welche bei einer auffallenden Vermehrung der einen oder der anderen Gattung von strafbaren Handlungen darauf einen erheblichen Einfluß gehabt haben dürften, und daß sie zugleich die hiedurch sowie durch die sonst gemachten Wahrnehmungen gebotenen politisch-administrativen Maßregeln andeuten.

Geschäftsordnung.

§. 28. (Das Institut des Einreichungsprotokolles und hiemit auch dieser Paragraph wurde durch §. 2 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 114 R. G. B. [Anhang IV sub 2] aufgehoben.)

§. 29. Ueber die in bestimmten Fällen zu überreichenden Berufungen, Berichte und andere Eingaben, ferner über die zu gerichtlichen Amtshandlungen, bei welchen die Staatsanwaltschaft mitzuwirken berufen ist, und zu Gerichtssitzungen und Schlußverhandlungen festgesetzten Tage, hat jeder Staatsanwalt eine genaue Vormerkung zu führen, und darüber zu wachen, daß keine der festgesetzten Fristen versäumt werde.

§. 30. Die Zutheilung der Geschäfte an die Substituten und die übrigen, der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Conceptsbeamten steht, insofern nicht über einzelne Gegenstände eine besondere Verfügung von dem Oberstaatsanwalte getroffen wird, dem vorgesetzten Staatsanwalte zu.

§. 31. Der Staatsanwalt ist für die von seinen Substituten verfaßten Arbeiten und die von denselben vorgenommenen Amtshandlungen, insoweit er ihnen nach der Beschaffenheit der Sache in vornhinein Vorschriften über ihr Benehmen ertheilen konnte, verantwortlich.

Er hat daher in Fällen, wo er sich an Untersuchungshandlungen des Gerichtes, Gerichtssitzungen oder Schlußverhandlungen nicht persönlich betheiliget, seinem Stellvertreter in Bezug auf die wesentlichen Umstände, worauf die Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten ist, und wenn es thunlich ist, auch in Bezug auf die zu stellenden Anträge bestimmte Anordnungen zu ertheilen, die schriftlichen Aufsätze der untergeordneten Conceptsbeamten aber jederzeit einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Vgl. §. 80 V. V.

§. 32. Wenn es sich um die Erledigung einer an die Staatsanwaltschaft gerichteten Eingabe, oder um die Erstattung eines schriftlichen Antrages oder Berichtes, oder darum handelt, an eine andere Behörde ein Ersuchschreiben zu richten, oder derselben eine Auskunft zu ertheilen, so ist mit Beobachtung der Vorschrift des §. 141 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., ein schriftlicher Aufsatz zu entwerfen.

Schriftliche Anträge der Staatsanwaltschaften sind in der Regel nur im Concepte dem Gerichte mitzutheilen; Reinschriften derselben sind nur ausnahmsweise zu veranlassen: bei Anträgen, welche zum Gebrauche bei einer Schlußverhandlung oder bei einer höheren Behörde dienen, wie Anklageschriften und Berufungsausführungen; wenn die äußere Beschaffenheit des Conceptes die Mittheilung desselben an den Gerichtshof unthunlich macht; endlich, wenn der Staatsanwalt das Concept zu einer Zeit benöthigt, zu welcher er die Untersuchungsacten selbst nicht einsehen kann (JME. v. 14. März 1855, Z. 1184).

§. 33. Bei Anträgen, welche mündlich an den Gerichtshof oder an den Untersuchungsrichter zu stellen sind, bedarf es in der Regel keines schriftlichen Aufsatzes. Wenn jedoch mündliche Anträge von Substituten zu stellen sind, so ist es dem Ermessen des Staatsanwaltes überlassen, anzuordnen, daß die wesentlicheren Punkte des zu stellenden Antrages schriftlich aufgesetzt und ihm zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 34. In dem Verkehre mit dem Gerichte und den einzelnen Untersuchungsrichtern in dem Untersuchungsverfahren genügt es, wenn die von dem Staatsanwalte mündlich abgegebene Erklärung, oder der von ihm gestellte Antrag in dem Protokolle, welches über die gerichtliche Amtshandlung aufgenommen wird, ersichtlich gemacht; in Fällen aber, wo kein Protokoll aufgenommen wird, auf dem der Staatsanwaltschaft mitgetheilten Actenstücke, oder wo dieses unthunlich ist, auf einem abgesonderten Bogen der Antrag geschrieben, oder am geeigneten Orte angemerkt wird, daß nichts zu erinnern sei.

§. 35. Jede Ausfertigung einer Staatsanwaltschaft ist von dem Vorsteher derselben (Oberstaatsanwalt, Staatsanwalt), und in Verhinderung desselben, von dessen Stellvertreter zu unterfertigen. Berichte an die vorgesetzte Behörde sind von dem Verfasser derselben mitzufertigen.

§. 36. (Aufgehoben durch die §§. 1, 4 u. 5 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 114 R. G. B. [Anhang IV sub 2] und §. 291 der JMVdg. v. 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B. [Anhang III].)

2. Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, Nr. 114 R. G. B.,

womit ergänzende Bestimmungen für die Behandlung der Geschäfte bei den Staatsanwaltschaften getroffen werden.

Um die Geschäftseinrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen erster Instanz mit den Vorschriften in Einklang zu bringen, welche kraft der Justizministerialverordnung vom 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B., vom 1. Jänner 1898 an bei den Gerichten erster und zweiter Instanz in Bezug auf die Behandlung und Bezeichnung der Eingaben und Acten und die Führung von Registern und Vormerken über die einzelnen Rechtssachen zu gelten haben, wird verordnet:

Anwendbarkeit der Vorschriften der Geschäftsordnung.

§. 1. In der Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen erster Instanz haben vom 1. Jänner 1898 die Bestimmungen der Justizministerialverordnung vom 5. Mai 1897, Nr. 112 R. G. B., (Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz) über gerichtliche Eingaben (§§. 62 bis 67, 71 bis 75, 79 und 80), die Geschäftsführung (§§. 82 bis 85, 90, 92, 93, 99, 100), Ausfertigung

der gerichtlichen Erledigungen (§§. 191, 192, 193, 199, 200, 201, 203, 204, 211, 215), Register (§§. 217 bis 222, 252, 254, 255, 256), Anlegung der Acten (§§. 261, 262, 264, 265, 266, 278, 279), Aufbewahrung der Acten (§§. 282, 283, 284), Registratur (§§. 289 bis 294), Papier (§. 328) und über die Anlegung und Führung eines Beeidigungsbuches (§. 406, Z. 14) sinngemäß Anwendung zu finden.

Einlaufstelle.

§. 2. Für die Eingaben an die Staatsanwaltschaft ist eine besondere Einlaufstelle zu eröffnen. Die einzelnen einlangenden Eingaben werden hier ebensowenig wie in der Einlaufstelle des Gerichtes verzeichnet. Bei größeren Staatsanwaltschaften kann nach Bedarf ein Eingangsbuch nach Formular Nr. 7 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz für diejenigen Eingaben geführt werden, die neu anfallende Strafsachen betreffen und erst zugetheilt werden müssen oder deren Zusammenhang mit anhängigen Strafsachen nicht sogleich festgestellt werden kann.

Präsidialsachen und Präsidialjournal.

§. 3. Präsidialsachen der Staatsanwaltschaft sind in das Präsidialjournal einzutragen.

Zu den Präsidialsachen sind zu zählen:

1. Normalien;

2. legislative Angelegenheiten (Anträge und Gutachten in Gesetzgebungssachen oder in Sachen der Justizverwaltung);

3. allgemeine Weisungen der vorgesetzten Behörden, sowie Erlässe über die Behandlung einzelner Straffälle;

4. Personalangelegenheiten der Beamten, Diener, Kanzleipraktikanten, Kanzleigehilfen, Aushilfsdiener und der staatsanwaltschaftlichen Functionäre, wie: Besetzungsvorschläge, Ernennungen, Beeidigungen, Versetzungen, Dienstantritt und -Austritt, Diensttausch, Erkrankungs- und Todesanzeigen, Urlaube, Altersnachsicht, Verehelichung und sonstige den Personalstandesausweis betreffende Anzeigen, Anweisung von Gehalten, Zulagen, Vorschüssen, Aushilfen, Remunerationen, Anerkennungen und Auszeichnungen;

5. Militärdienstsachen;

6. Disciplinarsachen des Beamten- und Dienerpersonales;

7. Pensionirungen und Gnadensachen (Quiescirungen, Provisionirungen, Abfertigungen, Erziehungsbeiträge, Conductquartale u. s. w.);

8. amtliche Untersuchungen der Staatsanwaltschaften und deren Erledigung;

9. periodische Ausweise und Berichte einschließlich der statistischen Ausweise.

Register.

§. 4. Bei der Staatsanwaltschaft sind zu führen die Register:

St für die an die Staatsanwaltschaft gelangten Anzeigen nach Formular Nr. 107;

Ss für Preßsachen nach Formular Nr. 108;

Nst für die Geschäfte, welche in keines dieser Register einzutragen sind, nach Formular Nr. 33 der Geschäftsordnung für die Gerichte der ersten und zweiten Instanz (allgemeines Sammelregister*).

§. 5. Die Register St und Ss sind nach Straffällen zu führen. In das Register St sind alle an den Staatsanwalt gelangten Anzeigen, und zwar die zu Protokoll genommenen Anzeigen auch dann einzutragen, wenn sie der Staatsanwalt für grundlos hält, der Anzeiger aber auf der Anzeige beharrt. Ferner gehören in das Register St die Anzeigen der Bezirksgerichte über die von ihnen nach §. 89 St. P. O. eingeleiteten Vorerhebungen wegen Verbrechen und Vergehen (§§. 68 und 84 der Vollzugsvorschrift zur St. P. O.).

Wenngleich an einer Strafsache mehrere Beschuldigte betheiligt sind oder einem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last gelegt werden, ist dennoch nur eine Registerzahl zu eröffnen, und zwar ohne Unterschied, ob schon die erste Anzeige gegen mehrere Beschuldigte gerichtet war oder auf mehrere strafbare Handlungen sich bezog oder ob die Mehrheit der Beschuldigten oder strafbaren Handlungen sich erst durch mehrere aufeinanderfolgende Anzeigen ergibt. Es sind jedoch unter der einen Zahl im Register St und Ss sämmtliche Beschuldigte, Beschädigte und sämmtliche strafbare Handlungen, letztere durch Anführung des betreffenden Paragraphen des Strafgesetzes, anzugeben. Im Falle der Ausscheidung einer Strafsache ist nach der Vorschrift des §. 219 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz vorzugehen.

Die Zahlen des Hauptregisters und des Preßregisters des Gerichtshofes (Vr und Pr) werden in das Register St

*) Register Nc, §. 245 G. O. (Anhang III).

und Ss eingetragen, sobald die Acten zum erstenmale vom Gerichtshofe an die Staatsanwaltschaft zurückgelangen.

Das Register Nst ist für die Eingaben an die Staatsanwaltschaft bestimmt, welche weder in eines der beiden genannten Register oder in das Präsidialjournal aufzunehmen sind, noch zu einer im Register St oder Ss schon eingetragenen Sache gehören. Für die Führung des Registers Nst sind die Bestimmungen des §. 252 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz maßgebend. Für die Angelegenheiten des Notariats und für Gefängnißwesen sind besondere Abschnitte zu bilden.

Tagebuch.

§. 6. Zu den Acten jedes Straffalles ist bei der Staatsanwaltschaft ein Tagebuch nach Formular Nr. 109 zu führen. Haftsachen sind auf dem Tagebuche als solche zu bezeichnen.

Wenn das Schriftstück bei den Acten der Staatsanwaltschaft bleibt, ist in das Tagebuch bloß die Ordnungsnummer und der Tag des Einganges einzutragen. Wird dagegen das Schriftstück einer anderen Behörde übersendet, so ist im Tagebuche auch der Gegenstand des Schriftstückes und der Inhalt der getroffenen Verfügung kurz anzumerken. Der Angabe über die getroffene Verfügung ist das Datum beizusetzen.

In das Tagebuch können auch, falls nicht der Correspondenzbogen hiezu benützt wird, die Erwägungen geschrieben werden, welche den Staatsanwalt zur Zurücklegung der Anzeige bestimmt haben (§. 90 St. P. O.).

Das Einlangen von Acten, die von dem Gerichtshofe, bei welchem der Staatsanwalt bestellt ist, diesem während des Vorverfahrens zur Antragstellung übersendet werden, ist im Tagebuche nicht ersichtlich zu machen. Wenn andere Gerichte oder Behörden Erhebungsacten der Staatsanwaltschaft übersenden, ist dieß im Tagebuche einzutragen.

Vormerk über Hauptverhandlungen.

§. 7. Der Vormerk über die angeordneten Hauptverhandlungen und deren Erfolg ist künftig nach den Formularien Nr. 110 zu führen; er tritt an die Stelle des im §. 83 der Vollzugsvorschrift zur Strafproceßordnung vorgeschriebenen Registers nach Formular XVI.

Personalstandesausweise.

§. 8. Die Vorschriften der §§. 4 und 5 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz sind

sinngemäß auf die Beamten der Staatsanwaltschaft anzuwenden.

Urlaube.

§. 9. Die der Erholung dienenden Urlaube der bei den Staatsanwaltschaften verwendeten Beamten und Diener sollen, soweit als möglich, in die Zeit der Gerichtsferien fallen.

Geschäftsausweise der Staatsanwaltschaften.

§. 10. Der Jahresgeschäftsausweis der Staatsanwälte (§. 22 der Justizministerialverordnung vom 3. August 1854, Nr. 201 R. G. B.) ist in Hinkunft nach dem Formulare Nr. 111 zu erstatten.

Register
für Anzeigen an die Staatsanwaltschaft. St.

(1. Seite.)

Jährlich fortlaufende Zahl	Tag des Einganges	Zahl des Hauptregisters (Vr) des Gerichtshofes	Name des		Strafbare Handlung
			Beschädigten	Beschuldigten	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

(2. Seite.)

Beendigung der Strafsache oder Anklage		Anträge im Laufe des Vorverfahrens		Die Anklageschrift wurde überreicht am	Die Hauptverhandlung ist angeordnet auf	Bemerkungen
durch Zurücklegung der Anzeige	in anderer Weise	auf Vorerhebungen	auf Voruntersuchung			
7.	8.	9.	10.	11.	12.	

Verordnung über staatsanwaltschaftliche Geschäftseinrichtungen. 1897. Nr. 107.
(Register für Anzeigen, St, §§. 4 und 5 der citirten Verordnung.)

Preßregister der Staatsanwaltschaft. Ss.

(1. Seite.)

Jährlich fortlaufende Zahl	Tag des Einganges	Zahl des Preßregisters des Gerichtshofes	Beschuldigter (Bezeichnung der Druckschrift, Nummer und Artikel)	Strafbare Handlung
1.	2.	3.	4.	5.

(2. Seite.)

Ueber den Antrag auf				Ergebniß der Einspruchsverhandlung	Erkenntniß der Beschwerdeinstanz	Subjectives Verfahren						Bemerkungen
Bestätigung der vorläufigen Beschlagnahme		auf Erkenntniß nach §. 493 St. P. O.				Beendigung der Strafsache ohne Anklage		Anträge im Laufe des Vorverfahrens		die Anklageschrift wurde überreicht	die Hauptverhandlung ist angeordnet auf	
wurde entschieden						Zurücklegung der Anzeige	in anderer Weise	auf Vorerhebungen	auf Voruntersuchung			
stattgebend	abweisend	stattgebend	abweisend									
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	

Verordnung über staatsanwaltschaftliche Geschäftseinrichtungen. 1897. Nr. 108.
((Register für Preßsachen, Ss, §§. 4 und 5 der citirten Verordnung.)

Actenzeichen . . . . K. k. Staatsanwaltschaft . . . . . .

Tagebuch über die Strafsache

gegen . . . .

wegen . . . .

(1. Seite.)

Ordnungszahl	Tag des Einganges	Gegenstand des Geschäftsstückes	Getroffene Verfügung

(2., 3. und 4. Seite.)

Ordnungszahl	Tag des Einganges	Gegenstand des Geschäftsstückes	Getroffene Verfügung

Verordnung über staatsanwaltschaftliche Geschäftseinrichtungen. 1897. Nr. 109. (Tagebuch, §. 6 der citirten Verordnung.)

Vormerk der Staatsanwaltschaft über Hauptverhandlungen.

(1. Seite.)

Jährlich fortlaufende Zahl 1.	Zahl des Haupt- oder Preßregisters (Vr und Pr) des Gerichtshofes und Name des Referenten der Staatsanwaltschaft 2.	Angeklagter 3.	Strafbare Handlung 4.	Tag des Urtheiles 5.

(2. Seite.)

Urtheil		Strafort		Tag des Strafantrittes	Tag der Abgabe in die Strafanstalt	Andere Vorkehrungen		Bemerkungen
Freiheitsstrafe	Geldstrafe	Gerichtshof	Strafanstalt			Gegenstand	Verfügung	
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	

Verordnung über staatsanwaltschaftliche Geschäftseinrichtungen. 1897. Nr. 110. (Staatsanwaltschaftlicher Vormerk über Hauptverhandlungen, §. 7 der citirten Verordnung.)

Geschäftsausweis der Staatsanwaltschaft.

Jahr 18 . .

(2. Seite.)

Zahl der Straffälle				Zahl der bei der Staatsanwaltschaft aufgenommen Anzeigen	Zahl der von der Staatsanwaltschaft eingebrachtenen Anklageschriften	Zahl der ohne Hauptverhandlung erledigten Straffälle		Zahl der mit Intervenirug der Staatsanwaltschaft vorgenommenen Hauptverhandlungen				Nachträglicher Eintritt der Staatsanwaltschaft bei Subsidiar-Anklagen
Vom Vorjahre anhängig übernommen	Zugewachsen	Erledigt	Mit Jahresschluß anhängig verblieben			mit	ohne	vor dem Geschwornengerichte über		vor dem Gerichtshofe über		
						Voruntersuchung		Vergehen	Verbrechen	Vergehen	Verbrechen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

(3. Seite.)

Beitritt zu Privat-Anklagen	Preßsachen								Zahl der außerhalb des Amtssitzes vorgenommenen Untersuchungs-Handlungen, bei welchen sich die Staatsanwaltschaft betheiligte.	Zahl der Gerichtssitzungen, bei welchen die Staatsanwaltschaft intervenirte.	Zahl der Berufungsverhandlungen in Uebertretungsfällen (§. 471 St. P. O.)
	Beschlagnahme in Preßsachen		Hauptverhandlungen wegen Verbrechen und Vergehen		Verfahren nach §. 493 St. P. O.		Verhandlungen wegen Uebertretungen in Preßsachen. Der Angeklagte wurde				
					Dem Antrage der Staatsanwaltschaft wurde						
	vom Gerichte bestätigt	vom Gerichte aufgehoben	Freisprechung	Verurtheilung	stattgegeben	nicht stattgegeben	freigesprochen	verurtheilt			
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

Anmerkung. Die Spalten 9 bis 12 haben alle Hauptverhandlungen mit Einschluß der in Preßsachen (Spalten 17 u. 18) vorgenommenen zu enthalten.

V.
Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen
(§. 60 St. P. O.).

1. Gesetz vom 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. B.,
betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Der Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen unterliegen:

1. die in activer Dienstleistung stehenden Personen des stehenden Heeres und der Kriegsmarine;

2. die in dem Verzeichnisse, welches am Schlusse dieses Gesetzes beigefügt ist, aufgeführten, bei der Militärverwaltung angestellten oder verwendeten und in activer Dienstleistung stehenden Personen, insoferne deren Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit nicht ausschließlich nach den Bestimmungen zu beurtheilen ist, welche für die in dem vorstehenden Absatze (Z. 1) angeführten Personen gelten (§. 53 des Wehrges. vom 5. Dec. 1868, Nr. 151 R. G. B.);

3. alle Personen, welche sich im Gefolge einer auf Kriegsfuß gesetzten, oder außerhalb der Gränzen der Monarchie

---

Gesetz vom 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. B.

1. (§. 1.) Recruten treten erst mit ihrer Einreihung in den Verband des Heeres (§. 8 W. G. v. 1889), die auf Vereitlung der Wehrpflicht berechnete Selbstbeschädigung, welche ein Recrut vor der Einreihung begeht, ist nach §. 49 W. G. zu behandeln (B. 17. Oct. 1894, Z. 12145*, Sg. Nr. 1817).

2. Mit Wartegebühr beurlaubte Officiere unterstehen der Militärgerichtsbarkeit (E. 7. Nov. 1889, Z. 9843, Sg. Nr. 1283; im gleichen Sinne: E. 20. Jän. 1874, Z. 483).

3. Unter den im §. 62 des Wehrges. v. 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B. erwähnten „Dauernd-Beurlaubten" sind Officiere des stehenden Heeres (und der Kriegsmarine) nicht begriffen; bei Uebersetzung in den Urlauberstand bleiben dieselben der Militärgerichtsbarkeit zugewiesen (Plen. E. 20. Oct. 1896, Z. 12383).

4. (§. 4.) Das Civilgericht kann im Falle dieser Gesetzstelle seine Zuständigkeit nicht aus dem Grunde ablehnen, weil ihm die strafbare Handlung bekannt wurde, ehe der Thäter aus der activen Militärdienstleistung geschieden ist (E. 4. April 1888, Z. 3997*, Sg. Nr. 1134).

stehenden Heeresabtheilung befinden oder zum Bemannungsstande eines Kriegsfahrzeuges gehören;

4. die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geißeln;

5. die von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber.

§. 62 des Wehrgesetzes v. 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B., enthält nachstehende die Jurisdiction betreffende Bestimmungen: Die dauernd Beurlaubten, die nicht in der activen Dienstleistung stehenden Officiere und Mannschaften der Reserve, Seewehr und Landwehr, dann die nichtactiven Ersatzreservisten unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und -Behörden und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in diesem Gesetze begründet und für die Evidenthaltung erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, jeden Wechsel ihres Aufenthaltortes der zu ihrer Evidenthaltung berufenen Behörde zu melden. Die Bestrafungen wegen Uebertretung der dießbezüglichen Melde- und Evidenzvorschriften werden vom Minister für Landesvertheidigung im Verordnungswege geregelt. (Vgl. Vdg. v. 28. Nov. 1890, Nr. 207 R. G. B.)

Die in dauernder oder in zeitlicher activer Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr unterliegen den militärischen Strafgesetzen und Disciplinarvorschriften; hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie jedoch den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.

Nichtactive Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr sind wegen militärischer Delicte, welche sie während der Controlversammlung (des Hauptrapportes) oder in ihrer Eigenschaft als Officiere (Beamte) in militärischer Uniform begehen, nach den militärischen Strafgesetzen und Disciplinarvorschriften zu behandeln. Nichtactive Personen des Mannschaftsstandes, welche bei der Einrückung zur activen Dienstleistung die Abmeldung unterlassen, sowie nichtactive Officiere (Beamte), welche die vorgeschriebenen militärischen Meldungen nicht erstatten, sind nach den militärischen Disciplinarvorschriften zu bestrafen.

Im §. 42 der Vdg. des M. für Landesverth. v. 5. Oct. 1881, Z. 7313 (Bd. 10 der Manz'schen Ges. Sg. S. 210 u. flg.), handelnd von den Evidenzvorschriften der Gagisten der Reserve finden sich nachstehende Anordnungen: 1. Die in nicht activer Dienstleistung befindlichen Gagisten in der Reserve unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in den Wehrgesetzen begründet und für die Evidenthaltung erforderlich sind. Die in activer Dienstleistung stehenden Gagisten in der Reserve unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinargesetzen; hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie jedoch den bürgerlichen Gesetzen und Behörden. Die Unterstellung unter die militärische Strafgerichtsbarkeit und unter die militärische Disciplinar-Strafgewalt beginnt mit

dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Veröffentlichung desselben, bei der Einberufung zur Waffen- (Dienst-)Uebung jedoch mit dem Tage, an welchem die Einrückung zu erfolgen hat, und dauert bis zum Tage der Rückversetzung in das nicht active Verhältniß. 2. Die Officiere in der Reserve unterstehen auch außer der activen Dienstleistung in Ansehung der Militärverbrechen und -Vergehen, falls sie bei der Verübung einer derartigen strafbaren Handlung eine militärische Uniform getragen haben, der Militärgerichtsbarkeit. 3. Sämmtliche Gagisten in der Reserve sind der militärischen Disciplinar-Strafgewalt unterworfen: in Fällen ungerechtfertigter Uebertretung ihrer Pflicht bei dem Haupt- (Nach-) Rapporte zu erscheinen, sowie während dieses Rapportes überhaupt; sobald dieselben die militärische Uniform tragen, und ferner auch dann, wenn sie die vorgeschriebenen militärischen Meldungen unterlassen. 4. Die Reserveofficiere (Auditore, Aerzte, Rechnungsführer) sind auch im nicht activen Verhältnisse dem ehrenräthlichen Verfahren unterworfen.

Nach §. 1 der Wehrvorschriften III. Thl. (Evidenzvorschriften), Vdg. des M. für Landesverth. v. 28. Nov. 1890, Nr. 207 R. G. B., gehören zu den nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes: die dauernd Beurlaubten, die nichtactiven Reservemänner, die nichtactiven Ersatzreservisten, die nichtactive Mannschaft der Seewehr. Unter Mannschaft werden hier auch die in keine Rangclasse eingereihten Gagisten des Heeres und der Marine verstanden. Zeitlich Beurlaubte sind active Militärpersonen, für deren Behandlung die Vorschrift über die zeitliche Beurlaubung des Mannschaftsstandes maßgebend sind. Alle weder in dieser Vorschrift noch in der Evidenzvorschrift vorgesehenen Urlaube sind zeitliche, wenn sie mit Fortbezug der Gebühr bewilligt oder ohne Gebühr auf eine drei Monate nicht überschreitende Dauer ertheilt wurden. Die übrigen Urlaube sind dauernde. (Die gleiche Unterscheidung zwischen zeitlich und dauernd Beurlaubten stellten bereits Vdg. des R. Kr. M. v. 23. Sept. 1869, Abth. 4, Z. 2086 u. §. 5 Circ. Vdg. des R. Kr. M. v. 5. Aug. 1871, pr. Z. 2726 auf.)

Betreffs der Gendarmerie und der Tiroler Landesschützen s. die Bemerkungen bei §. 1 des Ges. v. 2. April 1885, Nr. 93 R. G. B. (Anhang V sub 2), und §. 10 des Ges. v. 25. Dec. 1894, Nr. 1 ex 1895 R. G. B. (Anhang V sub 3).

Nach §. 6 des Ges. v. 6. Juni 1886, Nr. 90 R. G. B., betreffend den Landsturm unterstehen die zur Dienstleistung einberufenen Personen des Landsturms vom Tage der Einberufung bis zu jenem der Beurlaubung oder der Auflösung des Aufgebotes den militärischen Straf- und Disciplinarvorschriften. Durch eine Beurlaubung der Landsturmpflichtigen wird das Militärverhältniß derselben für die betreffende Zeit unterbrochen. (Vgl. das Nähere bei dem unten sub 2 folgenden Ges. v. 2. April 1885, Nr. 93 R. G. B.)

An der Gerichtsbarkeit über Truppen- (Musik-) Eleven wird durch deren Präsentirung beim k. k. Heere nichts geändert; nur für militärische Dienstvergehen werden sie nach den Militär-Disciplinarvorschriften behandelt; wegen strafbarer Handlungen, worüber die Entscheidung den

Civilbehörden zusteht, sind sie den letzteren zur Bestrafung anzuzeigen (§. 8 der Vorschrift für die Truppen- und §. 7 jener für die Musik-Eleven, M. V. Bl. Nr. 302 v. J. 1869).

In Ansehung der Gerichtsbarkeit über das für die k. k. Civilgerichte in Wien errichtete Militär-Wachcorps gelten die für das Heer bestehenden Vorschriften (R. Kr. M. Vdg. v. 20. Jän. 1870, Präs. Z. 174, N. V. Bl. Nr. 6).

Mit Circ. Vdg. v. 16. Mai 1887, 17. Stck. Vdg. Bl. ward die mit Circ. Vdg. v. 31. Dec. 1873, Nr. 4946 (Norm. Vdg. Bl. 67. Stück) verlautbarte Vorschrift über den Umfang und die Ausübung der Militär-Strafgerichtsbarkeit und das Disciplinar-Strafrecht der Commandanten der Armee im Felde außer Kraft gesetzt. Die Bestimmungen dieser Vorschrift sind nunmehr in der Mil. St. P. O. enthalten, theils in den XIII. Absch. der neuen Auflage des Dienst-Reglements, theils in die Circ. Vdg. v. 29. März 1887, Z. 1609, Norm. Vdg. Bl. 9. Stück übergegangen.

Activ dienende Personen der bewaffneten Macht und der k. k. Gendarmerie unterliegen hinsichtlich aller nach dem Patentgesetze v. 11. Jän. 1897, Nr. 30 R. G. B., zu beurtheilenden Vergehen und Uebertretungen der Militär-Gerichtsbarkeit (§. 99 des Ges.).

§. 2. Die Officiere, welche mit Beibehaltung des Militärcharakters aus dem Verbande des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine ausgetreten sind, sie mögen eine Pension beziehen oder nicht, sowie die außer der activen Dienstleistung befindlichen Officiere der Reserve bleiben in Ansehung der Militär-Verbrechen und -Vergehen, falls sie bei der Verübung einer derartigen strafbaren Handlung eine militärische Uniform getragen haben, unter Militärgerichtsbarkeit.

Ebenso sind sie zur Zeit, wo sie die militärische Uniform tragen, den militärischen Disciplinarvorschriften unterworfen.

Außerdem unterstehen sie in Strafsachen ausschließlich dem allgemeinen Strafgesetze und der Gerichtsbarkeit der Civilstrafgerichte.

Die in der Invalidenhaus-Versorgung befindlichen Officiere und Mannschaft bleiben in Strafsachen der Militärgerichtsbarkeit unterstellt; ebenso jene Officiere, welche unter Anweisung des Superplus der vollen Activitätsgebühr ihrer wirklichen Charge auf die Pension, in militärischer Dienstverwendung sich befinden (Vdg. des R. Kr. M. v. 20. Sept. 1870, Abth. 4, Z. 616).

§. 3. Die Urlauber, die nicht in activer Dienstleistung befindlichen Officiere in der Reserve, sowie die Mannschaft der Reserve und Ersatzreserve treten mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehls oder der legalen Veröffentlichung desselben, oder, wenn die Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, mit dem Tage, auf welchen die Einberufung

lautet, wenn aber die Präsentirung früher erfolgt ist, mit dem Tage der Präsentirung unter die Militärgerichtsbarkeit.

Sie sind von diesem Zeitpunkte an, wenn sie früher außer der activen Dienstleistung das Militär-Verbrechen oder Vergehen der Desertion oder der Selbstbeschädigung (§§. 183 bis 215 und 293—298 M. St. G.) begangen haben, nach den Militärgesetzen zu behandeln.

Wenn eine zur Linie oder zur Reserve gehörige Militärperson während der Zeit der activen Dienstleistung was immer für ein Militär-Verbrechen oder Vergehen (§§. 142 bis 403 M. St. G.) begangen hat, dieses aber erst nach der Beurlaubung oder nach dem Eintritte oder Wiedereintritte in die Reserve bekannt wurde, so ist gegen diese Militärperson wegen dieser strafbaren Handlung, erst nachdem dieselbe durch ihre Einberufung wieder der Militärgerichtsbarkeit unterstellt wurde, von den Militärgerichten nach den Militärstrafgesetzen zu verfahren.

Der erste Absatz des §. 3 erhielt die obige Fassung durch Ges. v. 11. Juni 1884, Nr. 98 R. G. B. Damit stimmt auch §. 10 der Wehrvorschriften III. Theil (Evidenzvorschriften), Vdg. des M. für Landesverth. v. 28. Nov. 1890, Nr. 207 R. G. B., überein, welcher noch überdieß nachstehende Anordnungen enthält: 1. Die Militärgerichtsbarkeit und Militär-Disciplinarstrafgewalt über die aus dem nichtactiven Verhältnisse freiwillig in den Präsenzdienst tretende Mannschaft beginnt mit dem Tage der Präsentirung. Die zur Controlversammlung (Nachcontrole) Erschienenen sind wegen militärischer Delicte, welche sie während derselben begehen, nach den militärischen Straf- und Disciplinarvorschriften zu behandeln. Die nichtactive Mannschaft ist weiter nach den militärischen Disciplinarvorschriften zu bestrafen, wenn sie bei der Einrückung zur activen Dienstleistung die Abmeldung unterläßt, sowie in Fällen ungerechtfertigten Ausbleibens von der Controlversammlung bezw. Nachcontrole. 2. Die Zuständigkeit der Civilgerichte und Behörden über die aus dem Verhältnisse der Activität tretende Mannschaft beginnt mit dem Austritte aus der ärarischen Verpflegung. 3. Die Civilgerichte werden jede wider einen nichtactiven Soldaten eingeleitete Untersuchung, ohne Unterschied, ob dieselbe bei Belassung auf freiem Fuße oder unter Haft durchgeführt wird, sowie das rechtskräftige Urtheil — dann im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe, den für den Verurtheilten bestimmten Strafort, sowie den Tag des Strafantrittes, der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, bekanntgeben. Die politische Behörde übersendet sodann die Mittheilungen an die zuständige Bezirksbehörde und diese an das zuständige Ergänzungsbezirkscommando zur Verständigung des Standeskörpers. Die Civilgerichte werden überdieß den Militarbehörden nach Beendigung der Untersuchung auf Verlangen auch die Acten zur Einsicht übersenden. In gleicher

Weise wird eine etwa später erfolgende Abkürzung der Strafzeit bekanntgegeben. 4. Die Directionen der Zwangsarbeits- (Corrections-) Anstalten haben von jeder Abgabe eines Dienstpflichtigen und von der Entlassung eines solchen der politischen Bezirksbehörde, in deren Bereich die Anstalt fällt, die Anzeige zu erstatten, welche sohin der zuständigen Bezirksbehörde und von dieser dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando zu übermitteln ist. Vgl. hiezu auch die Bemerkungen unter 1 bei §. 83 St. P. O.

Nach dem Ges. v. 28. Juni 1890, Nr. 137 R. G. B. (über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu), macht sich A. eines Militärverbrechens schuldig I. wer durch Soldateneid verpflichtet, dem Einberufungsbefehle nicht Folge leistet, wenn das Versäumniß schuldbar ist und über acht Tage dauert falls 1. der Einberufungsbefehl zur Ableistung des Präsenzdienstes (der activen Dienstleistung in der Landwehr) vom zuständigen Commando erlassen worden ist, oder 2. die Einberufung auf Befehl des Kaisers zur theilweisen oder vollen Ergänzung des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr auf den Kriegsstand erfolgte; oder 3. der Einberufungsbefehl im Mobilisirungsfalle an die uneingereihten Recruten oder die neueingereihten Ersatzreservisten erlassen wurde, oder 4. der Einberufungsbefehl im Mobilisirungsfalle an zu einer militärischen Dienstleistung verpflichtete Officiere des Ruhestandes oder im Verhältnisse außer Dienst ergangen ist (§. 1). II. Militär- (Landwehr-) Personen, welche durch den Soldateneid nicht verpflichtet sind, dann, wenn die Einberufung im Kriegs- oder Mobilisirungsfalle statthaft ist und das schuldbare Versäumniß über acht Tage dauert (§. 3). III. Wer durch das Landsturmgesetz verpflichtet, nach erlassener Aufbietung der Einberufung nicht Folge leistet, falls das schuldbare Versäumniß über acht Tage dauert (§. 4). IV. Wer zu einem dieser Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg verleitet, sofern er der Militärgerichtsbarkeit unterliegt (§. 6). B. eines Militärvergehens: I. wer durch den Soldateneid verpflichtet, dem Einberufungsbefehle schuldbar nicht Folge leistet, falls 1. der Einberufungsbefehl unter den im §. 1 angeführten Bedingungen erlassen worden ist und das schuldbare Versäumniß nicht über acht Tage dauert, oder 2. der Einberufungsbefehl zum Zwecke der militärischen Ausbildung, der periodischen Waffen- (Dienst-) Uebung erlassen wurde, oder 3. der Einberufungsbefehl behufs ausnahmsweiser activer Dienstleistung an die Reserve oder Ersatzreserve, in Gemäßheit des Ges. v. 31. Mai 1888, Nr. 77 R. G. B., erlassen wurde (§. 2). II. Wer durch den Soldateneid nicht verpflichtet dem Einberufungsbefehl nicht Folge leistet, und das schuldbare Versäumniß nicht die im §. 3 (oben Punkt II) bezeichnete, zum Verbrechen nothwendige Qualification hat (§. 3). III. Der Landsturmpflichtige, der dem Einberufungsbefehle nicht Folge leistet, falls das Versäumniß nicht über acht Tage dauert (§. 4). IV. Wer zu einem dieser Vergehen, wenn auch ohne Erfolg, zu verleiten sucht, falls er der Militärgerichtsbarkeit untersteht (§ 6). In allen diesen Fällen steht das strafgerichtliche Verfahren den Militär- (Landwehr-) Gerichten zu (§. 5). Den ganzen Wortlaut dieses Gesetzes vgl. 4. Bd. dieser Slg. Anh. XVI 2).

Schließlich ist noch zu bemerken, daß mit Vdg. des R. Kr. M. v. 22. Aug. 1870, Abth. 4, Z. 1886, erklärt wurde, daß die jährlichen Waffenübungen der Reserve, sowie die Controlsversammlungen als active Dienstleistung anzusehen sind; daß zufolge Punkt 6, Art. XII, Vdg. v. 1. Nov. 1882, Präs. Z. 6731, Nr. 15 Norm. Vdg. Bl., Ersatzreservisten in und außer der Zeit der activen Dienstleistung bezüglich der Gerichtsbarkeit der Mannschaft der Reserve gleichgestellt werden, und nach E. d. R. Kr. M. v. 15. Sept. 1879, Abth. 4, Z. 2163, uneingereihte Recruten auch wegen strafbarer Handlungen, welche sie in dem Zeitraume zwischen der Zustellung oder Veröffentlichung des Einberufungsbefehles und dem Einreihungstage begehen, nicht der Militärgerichtsbarkeit unterstehen.

§. 4. Wegen strafbarer Handlungen, welche nicht zu den Militär-Verbrechen oder Vergehen gehören und zu einer Zeit begangen wurden, während welcher der Thäter der Militärgerichtsbarkeit unterstand, ist, wenn dieselben nach dessen Austritt aus der activen Dienstleistung und vor dessen Wiedereintritt in dieselbe oder nach dem gänzlichen Austreten aus dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine bekannt werden, stets bei den Civilgerichten zu verfahren. Dieselben haben hiebei die allgemeinen Strafgesetze, insofern dieselben nicht strenger sind, als die für das Militär erlassenen Strafgesetze, außerdem aber diese Gesetze anzuwenden.

§. 5. Wenn Jemand vor dem Zeitpunkte, in welchem er unter die Militärgerichtsbarkeit kömmt, eine strafbare Handlung begangen hat, so steht die Untersuchung derselben dem Civilgerichte zu.

Trifft aber mit dieser strafbaren Handlung eine nach dem bezeichneten Zeitpunkte verübte strafbare Handlung zusammen, so hat die wegen der letzteren Handlung von dem Militärgerichte durchzuführende Untersuchung der zur Zuständigkeit des Civilgerichtes gehörigen Untersuchung vorzugehen, wenn nicht die unter der Civilgerichtsbarkeit verübte strafbare Handlung mit der Todes- oder lebenslänglichen Kerkerstrafe, die unter der Militärgerichtsbarkeit verübte strafbare Handlung dagegen mit einer milderen Strafe als jene bedroht ist.

Wird Jemand in diesem Falle sowohl von dem Militär- als von dem Civilstrafgerichte einer strafbaren Handlung schuldig erklärt, so hat dasjenige der beiden Strafgerichte, welches das spätere Strafurtheil fällt, bei Bemessung der Strafe auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 6. Im Falle des §. 5 kann zur Durchführung der zur Zuständigkeit eines Civilgerichtes gehörigen Untersuchung nach Vorschrift der Strafproceß-Ordnung ein anderes Civilgericht, das in derselben Reichshälfte, wie jenes Gericht gelegen ist, delegirt werden.

Wird ein Beschuldigter sowohl von dem Civilgerichte als von dem Militärgerichte zu einer Strafe verurtheilt, so ist jene Strafe zuerst zu vollziehen, welche von dem Gerichte, das zuerst erkannt hat, verhängt worden ist.

Ueber Requisition der Militärbehörden kann die durch die politischen Behörden verhängte Freiheitsstrafe wider in activer Dienstleistung stehende Militärpersonen auch in den Detentionslocalen der Civilgerichte verbüßt werden, JME. v. 26. Aug. 1868, Z. 10267, und v. 31. März 1887, Z. 4744, Nr. 14 J. V. B.; der gleiche Vorgang ist nach JMVdg. v. 8. Aug. 1887, Z. 13350, auch betreffend den Vollzug von durch die politischen Behörden verhängten Freiheitsstrafen wider im Landwehrverbande stehende Personen zu beobachten, Nr. 27 J. V. B.

§. 7. Die Untersuchung wegen der Verbrechen der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde (§. 67 a. St. G.), der unbefugten Werbung (§. 92 a. St. G.) und der Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflichten oder der Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen (§. 222 a. St. G.) steht in Ansehung der, der Civilgerichtsbarkeit unterliegenden Personen den Civilgerichten zu.

Die Strafe dieser Verbrechen ist schwerer Kerker in der Dauer von einem bis zu fünf Jahren.

Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges unterstehen auch Civilpersonen wegen dieser Verbrechen der Militärgerichtsbarkeit. Den Tag, an welchem diese Erweiterung der Competenz eintritt oder aufhört, wird der Minister der Justiz bestimmen und amtlich veröffentlichen.

Die Bestimmung des §. 7 findet auch auf die im §. 6 des Ges. v. 28. Juni 1890, Nr. 137 R. G. B. (über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu), bezeichneten Verbrechen und Vergehen Anwendung.

§. 8. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausdehnung des bei einem Civilgerichte stattfindenden standgerichtlichen Verfahrens auf Militärpersonen werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

(Die §§. 9—13 des Ges. werden hier übergangen, da sie die Strafgerichtsbarkeit nicht betreffen.)

§. 14. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die Civilgerichte, insoweit nicht die Gerichtsbarkeit der

Militärgerichte nach diesem Gesetze fortzudauern hat, an deren Stelle zu treten und außer den in diesem Gesetze bestimmten Fällen, nach den für die Zuständigkeit und das Verfahren vor Civilgerichten geltenden Gesetzen vorzugehen.

§. 15. Die strafgerichtlichen Untersuchungen, welche bei Militärgerichten gegen Personen anhängig sind, die nach diesem Gesetze der Militärgerichtsbarkeit nicht mehr unterstehen, sind, wenn bereits ein strafgerichtliches Erkenntniß vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, gefällt wurde, bei diesen Gerichten zu Ende zu führen. Alle anderen Strafsachen, sowie alle Civilsachen haben mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an die nach demselben zuständigen Gerichte zu übergehen.

Die Civilgerichte haben die bei den Militärgerichten anhängigen Verhandlungen fortzusetzen und in das für die Civilgerichte vorgeschriebene Verfahren hinüberzuleiten. Alle Fristen, welche nicht vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes abgelaufen sind, haben an diesem Tage neu zu beginnen.

Bei der Fortsetzung der strafgerichtlichen Untersuchungen haben die Civilgerichte die allgemeinen Strafgesetze, insofern dieselben nicht strenger sind, als die für das Militär erlassenen Strafgesetze, außerdem aber diese anzuwenden. . . .

Verzeichniß

der zur Militärverwaltung gehörigen Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen.

A. Des stehenden Heeres.

I. Militärgeistlichkeit: Militärpfarrer; Militärcurat; Militärcaplan; Militärprediger.

II. Auditore: General-, Oberst-, Oberstlieutenant-, Major-, Hauptmann-, Oberlieutenant-Auditor.

III. Militärärzte: Generalstabsarzt; Oberstabsarzt I. Classe; Oberstabsarzt II. Classe; Stabsarzt; Regimentsarzt; Oberarzt. Subalternärzte: Oberwundarzt; Unterarzt.

IV. Truppen-Rechnungsführer: Hauptmann-(Rittmeister-) Rechnungsführer I. und II. Classe; Oberlieutenant-Rechnungsführer; Lieutenant-Rechnungsführer.

Militärbeamte.

V. Militär-Intendanturbeamte: Sectionschef und Chef der Militärintendanz; Generalintendant; Militär-Oberintendant; Militärintendant; Militär-Unterintendant. Kriegscommissariat und Verpflegscommissariat so lange Organe desselben activ in Verwendung stehen.

VI. Militär-Verpflegsbeamte: Ober-Verpflegsverwalter; Verpflegsverwalter; Verpflegsofficial; Verpflegsaccessist.

VII. Militärthierärztliche Beamte: Oberthierarzt; Thierarzt; Unterthierarzt.

VIII. Technische Beamte des Artillerie-Zeugs-, des Genie- und Fuhrwesens: Oberwerkführer; Werkführer, Werkführerassistent.

IX. Aufsichtspersonale in den Militärstrafanstalten: Oberstabsprofoß; Stabsprofoß; Profoß.

X. Technisches Hilfspersonale: Werkmeister bei den Militär-Verpflegsanstalten und bei dem Fuhrwesen.

B. **Der Kriegsmarine.**

I. Marinegeistlichkeit: Marinepfarrer; Marinecurat; Marinecaplan.

II. Marineauditore aller Chargengrade.

III. Marineärzte aller Chargengrade.

IV. Marinebeamte jeder Kategorie und jeder Diätenclasse.

V. Aufsichtspersonale in den Marinestrafhäusern: Marine-Oberstabsprofoß; Marine-Stabsprofoß; Marineprofoß.

2. Gesetz vom 2. April 1885, Nr. 93 R. G. B.,

betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die im Landwehrverbande stehenden Personen, welche dem Activstande der Landwehr angehören, oder als im nicht activen Verhältnisse stehend, zur Dienstleistung in Gemäßheit der Bestimmungen des Landwehrgesetzes einberufen werden, sind in Strafsachen nach den militärischen Gesetzen zu behandeln.

Doch finden auf dieselben jene Bestimmungen keine Anwendung, welche eine Schmälerung der bürgerlichen Rechts- und Handlungsfähigkeit oder eine Verlängerung der gesetzlichen Dienstpflicht androhen.

Gesetz vom 2. April 1885, Nr. 93 R. G. B.

1. (§. 1.) Die periodischen Waffenübungen der Landwehr (§§. 5 u. 7 des Ges. v. 24. Mai 1883, Nr. 87 R. G. B.) sind als Dienstleistung im Sinne der §§. 1 u. 4 des Ges. v. 2. April 1885, Nr. 93 R. G. B. anzusehen. Die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls kann für den Landwehrmann die Behandlung als Deserteur nach sich ziehen, endigt aber nicht seine Unterstellung unter die militärischen Gesetze (Plen. E. 7. Nov. 1889, Z. 11055*, Sg. Nr. 1307; vgl. auch das Ges. v. 28. Juni 1890, Nr. 137 R. G. B.).

Ferner treffen dieselben im Falle der Verurtheilung wegen nicht militärischen Verbrechen und Vergehen die in dem §. 45, lit. b und c, dann in den §§. 50, 54 und 87 des Militärstrafgesetzes angeführten Folgen der in den §§. 45 bis 48, 50 und 87 dieses Gesetzes erwähnten Urtheile nur insoweit und für solange, als sie auch nach den Civilstrafgesetzen einzutreten hätten.

Vgl. hiezu das Gesetz v. 24. Mai 1883, Nr. 87 R. G. B., über die k. k. Landwehr (§§. 4—7, dann §. 19).

§. 10 des Ges. v. 25. Dec. 1894, Nr. 1 ex 1895 R. G. B., unterwirft die im Gendarmerieverbande stehenden Personen den militärischen Strafgesetzen in gleicher Weise, wie die Angehörigen der activen Landwehr. S. hiezu Anhang V sub 3.

Die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit über die derselben unterstehenden Personen der Landwehr obliegt nach dem Ges. v. 25. Dec. 1893, Nr. 200 R. G. B., dem Landwehr-Obercommandanten.

Nach dem Ges. v. 10. März 1895, Nr. 16 Tiroler L. G. B., bilden die Tiroler Landesschützen und der dortige Landsturm einen integrirenden Bestandtheil der bewaffneten Macht (§. 1) und zwar der k. k. Landwehr (§. 7). Nach §. 10 finden die Bestimmungen des Ges. v. 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B., über die Gerichtsbarkeit, das Strafverfahren und die Disciplinarbehandlung (§§. 62, 65—70), auch rücksichtlich der Landesschützen sinngemäße Anwendung.

In Beziehung auf die Militärjurisdiction über Landsturmpflichtige siehe die Anm. bei §. 1 des oben angeführten Ges. v. 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. B. §. 42 der Landsturmvorschriften (Vdg. des M. für Land. Verth. v. 20. Dec. 1889, Nr. 193 R. G. B.) verfügt: Die Landsturmpersonen sind mit dem Tage der Einberufung den Militär-Gesetzen in Strafsachen und den Disciplinarvorschriften im gleichen Umfange wie die Personen der k. k. Landwehr unterworfen und zwar, die mittels Kundmachungen Einberufenen mit dem Tage, an welchem dieselben in der Aufenthalts-Gemeinde einzurücken, bezw. sich zu versammeln haben; die mittels Einberufungs-Karten Einberufenen mit dem für das Erscheinen des Einberufenen bei der betreffenden Behörde (Commando, Truppe, Anstalt u. s. w.) bestimmten Tage, wenn aber die Präsentirung desselben früher erfolgt ist, mit dem Tage der Präsentirung. Jene Landsturmpflichtigen, welche zu Ersatzzwecken des Heeres (Kriegsmarine) verwendet werden, treten dießbezüglich für die Dauer dieser ihrer Bestimmung in dasselbe Verhältniß wie die übrigen Angehörigen des Heeres (Marine). Rücksichtlich der Ausübung der Militär-Gerichtsbarkeit finden die Bestimmungen des obigen Gesetzes über die Landwehr analoge Anwendung. Zur Durchführung der gerichtlichen Untersuchungen sind die Militärgerichte der Landwehr bzw. die an ihrer Stelle fungirenden Militärgerichte des Heeres (Marine) berufen. Die gerichtsherrlichen Rechte werden von den hiezu berufenen Commandanten in analoger Weise ausgeübt, wie dieß im Mobilisirungsfalle über Landwehrpersonen vorgeschrieben ist. Das Disciplinarstrafrecht wird durch die Landsturmcommandanten, dann durch jene

Commandanten des Heeres (Landwehr) ausgeübt, deren Befehlen die Landsturmkörper jeweilig unterstellt sind. Den Bataillons-, Compagnie-, Abtheilungs-Commandanten des Landsturms steht dasselbe Disciplinarstrafrecht zu, wie solches den äquiparirenden Commandanten der Landwehr gemäß XIII. Absch. Dienstreglement für das k. k. Heer I. Theil im Kriege zusteht. Die Landsturm-Bezirkscommandanten haben rücksichtlich der ihren Befehlen direct unterstehenden Landsturmpersonen das einem Landsturm-Bataillonscommandanten zukommende Disciplinarstrafrecht. Vgl. auch hiezu §. 43 der Vdg. v. 6. April 1891, Z. 656, betreffend die Organ. des Landsturms in Tirol und Vorarlberg nach dem Ges. vom 23. Jän. 1887, Nr. 7 L. G. B. (10. Bd. der Manz'schen Ges. Slg., S. 447 u. flg.)

§. 2. Landwehrpersonen des nicht activen Verhältnisses sind wegen militärischer Delicte, welche sie

1. während der Controlsversammlung (dem Hauptrapporte),

2. in ihrer Eigenschaft als Officier in militärischer Uniform

begehen, nach den Militärstrafgesetzen zu behandeln.

S. §. 8 des Ges. v. 24. Mai 1883, Nr. 87 R. G. B.

§. 3. Während der Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit (§§. 1 und 2), sowie im schriftlichen Dienstverkehre sind die im Landwehrverbande stehenden Personen den militärischen Disciplinarvorschriften unterworfen.

§. 4. Die Anwendbarkeit der militärischen Gesetze beginnt im Falle der auf Befehl des Kaisers angeordneten Einberufung und Mobilmachung mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Kundmachung desselben, in allen anderen Fällen mit dem für das Erscheinen des Einberufenen bestimmten Tage, wenn aber die Präsentirung desselben früher erfolgt ist, mit dem Tage der Präsentirung.

Die Anwendbarkeit der militärischen Gesetze hört auf mit der Rückversetzung in das nicht active Verhältniß oder dem Austritte aus der Dienstleistung. Die bei den Landwehrgerichten (§. 5, Abs. 1) anhängigen Strafprocesse sind jedoch bei denselben zu Ende zu führen.

Die im Landwehrverbande stehenden Personen sind von dem Zeitpunkte an, in welchem sie unter die Militärgerichtsbarkeit treten, auch wegen vor demselben begangener Militärverbrechen der Desertion und der Selbstbeschädigung nach den militärischen Gesetzen zu behandeln.

§. 5. Die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen wird über die im Landwehrverbande stehenden Personen in erster Instanz durch Militärgerichte ausgeübt, welche nach den für das stehende Heer geltenden Bestimmungen zu bilden und

deren Mitglieder der Landwehr zu entnehmen sind, im Bedarfsfalle und für die im Kriege aufgestellten Gerichte aber auch dem stehenden Heere (Kriegsmarine) entnommen werden können.

Den im Kriege aufgestellten Landwehrgerichten kann auch die Führung der strafgerichtlichen Untersuchungen über die nach dem Gesetze vom 20. Mai 1869 (betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte [Nr. 78 R. G. B.]) der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen übertragen werden.

Zur Untersuchungshaft und zum Vollzuge der Freiheitsstrafen sind die Militär-Gefangenhäuser des Heeres zu verwenden.

Das Landesvertheidigungs-Ministerium hat mit Circ. Vdg. v. 23. Febr. 1887, Präs. Nr. 489, durch das am 8. März 1887 ausgegebene Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr die von Sr. k. u. k. ap. Maj. genehmigten organischen Bestimmungen für den Justizdienst in der k. k. Landwehr verlautbart, welche auch auf das tirolisch-vorarlbergische Landesvertheidigungsinstitut sinngemäße Anwendung finden. Nach Absatz 3 dieser Circ. Vdg. sind die im Grunde des §. 6 des Ges. v. 6. Juni 1886, Nr. 90 R. G. B., und des §. 27 des Ges. v. 23. Jän. 1887, Nr. 7 L. G. B. für Tirol und Vorarlberg, der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen des Landsturms nach erfolgter Einberufung den Militärgesetzen in Strafsachen und den Disciplinarvorschriften in dem gleichen Umfange wie die Personen der k. k. Landwehr unterworfen, und jene Landsturmpersonen, welche zu Ersatzzwecken des Heeres (Kriegsmarine) verwendet werden, treten dießbezüglich für die Dauer dieser ihrer Bestimmung in dasselbe Verhältniß, wie die übrigen Angehörigen des Heeres. Nach §. 3 der organischen Bestimmungen unterscheiden sich die Militärgerichte der Landwehr in jene der ersten, zweiten und dritten Instanz. In erster Instanz hat die Landwehr sowohl im Frieden, als im Kriege ihre eigenen Gerichte; in zweiter und dritter Instanz fungiren für die Landwehr das Militärobergericht und der oberste Militärgerichtshof des Heeres als entscheidende Behörden. Nach §. 5 erstreckt sich der Wirkungskreis des Landwehrgerichtes auf alle in seinem Bereiche dauernd oder auch nur zeitlich sich aufhaltenden, der Militärgerichtsbarkeit der Landwehr unterworfenen Personen. Wenn diese einer strafbaren Handlung beschuldigten Personen außerhalb des Bereiches der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sich aufhalten, sind sie nach ihrer Einberufung, Selbstmeldung oder Aufgreifung an das nächste, als in diesem Falle competente Landwehrgericht zu übergeben.

Nach §. 4 des außer Wirksamkeit gesetzten Gesetzes v. 23. Mai 1871, Nr. 45 R. G. B., waren während des Friedens die wider Landwehr-(Landesschützen-) Personen militärgerichtlich zuerkannten Freiheitsstrafen in den Civilstrafanstalten zu vollziehen. Unter welchen Voraussetzungen der Strafvollzug ausnahmsweise in Militärstrafanstalten stattfinden dürfe, wurde durch E. des Land. Verth. M. v. 10. März 1880, Z. 146 Pr. (JME. 19. März 1880, Z. 3753) bestimmt. Vorschriften über die Strafvollstreckungs-

kosten und über das Verfahren bei Begnadigung von Landwehrpersonen wurden durch JME. v. 24. Oct. 1875, Z. 13963, v. 28. Dec. 1875, Z. 17025, und v. 14. Aug. 1885, Z. 10398, erlassen. Freiheitsstrafen, welche von politischen Behörden wider in activer Dienstleistung stehende Personen wegen einer vor ihrer Einreihung oder während ihres nichtactiven Verhältnisses begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verhängt werden, sind in denjenigen Fällen, wo sich im Garnisonsorte oder in dessen nächster Umgebung ein Civilgericht befindet, an welches der Verurtheilte ohne besondere Kosten abgegeben werden könnte, nach eingeholter Zustimmung des Corpscommandos bei diesem Civilgerichte, sonst aber in den militärgerichtlichen Gefängnissen, bezw. Arrestlocalen der Truppenkörper zu vollziehen (JMVdg. v. 31. März 1887, Z. 4744, J. V. B. VII). Die gleiche Anordnung ward bezüglich der im Landwehrverbande stehenden Personen getroffen (JMVdg. v. 8. Aug. 1887, Z. 13350, J. V. B. VXI), wobei jedoch bemerkt wurde, daß wegen der kurz andauernden Präsenzdienstleistung der Landwehrpersonen der Strafvollzug nur dann zulässig erscheint, wenn es sich um nicht leicht aufschiebbare, kurze Freiheitsstrafen handelt.

Siehe hiezu die Bemerkungen bei §. 406 Se. P. O.

§. 6. In zweiter und dritter Instanz entscheiden über die unter die Militärgerichtsbarkeit fallenden Strafsachen der dem Landwehrverbande angehörigen Personen die für das stehende Heer und die Kriegsmarine bestehenden Gerichte zweiter und dritter Instanz.

§. 7. Wenn eine im Landwehrverbande stehende Person zur Zeit, als dieselbe der Militärgerichtsbarkeit unterstand, ein Militärverbrechen oder Militärvergehen begangen hat, diese strafbare Handlung aber erst nach dem Austreten aus der Militärgerichtsbarkeit bekannt wurde, so ist gegen diese Person erst, nachdem sie wieder unter die Militärgerichtsbarkeit getreten ist (§. 4), von den Militärgerichten (§. 5) zu verfahren.

§. 8. Wegen strafbarer Handlungen, welche nicht zu den Militärverbrechen oder Militärvergehen gehören und von einer im Landwehrverbande stehenden Person zur Zeit, als diese Person in Ansehung dieser Handlungen der Militärgerichtsbarkeit unterstand, begangen, aber erst nach dem Aufhören der Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit bezüglich dieser Handlungen bekannt wurden, ist stets bei den Civilgerichten zu verfahren.

Die Civilgerichte haben hiebei die allgemeinen Strafgesetze, soferne dieselben nicht strenger sind als die militärischen Strafgesetze, außerdem aber diese Gesetze anzuwenden.

§. 9. Wenn eine im Landwehrverbande stehende Person vor dem Zeitpunkte, in welchem sie unter die Militärgerichts-

barkeit kommt, eine strafbare Handlung begangen hat, so steht das Strafverfahren (die im §. 4, Absatz 3 und im §. 2 vorgesehenen Fälle ausgenommen) den Civilgerichten zu.

§. 10. Trifft eine zur Zuständigkeit der Civilgerichte gehörige strafbare Handlung eines im Landwehrverbande Stehenden mit einer strafbaren Handlung desselben zusammen, welche zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehört, so hat das wegen der letzteren Handlung vor dem Militärgerichte durchzuführende Verfahren dem zur Zuständigkeit des Civilgerichtes gehörigen vorzugehen, wenn nicht das unter die Civilgerichtsbarkeit fallende Verbrechen mit der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe, die vom Militärgerichte abzuurtheilende Handlung dagegen mit einer milderen Strafe bedroht ist. Wird der Beschuldigte sowohl von dem Civil- als von dem Militärstrafgerichte einer strafbaren Handlung schuldig erklärt, so hat dasjenige dieser beiden Strafgerichte, welches das spätere Strafurtheil fällt, bei Bemessung der Strafe auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

Jene Strafe, auf welche zuerst erkannt wurde, ist zuerst zu vollziehen.

§. 11. In den Fällen der §§. 9 und 10 kann zur Durchführung des zur Zuständigkeit eines Civilgerichtes gehörigen Strafverfahrens nach Vorschrift der allgemeinen Strafproceßordnung ein anderes Civilgericht delegirt werden.

§. 12. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausdehnung des bei einem Civilgerichte stattfindenden standgerichtlichen Verfahrens auf Militärpersonen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Siehe oben §§. 434 u. 438 St. P. O.

(Die §§. 13 u. 14 des Ges. v. 2. April 1885, Nr. 93 R. G. B., wurden hier nicht aufgenommen, da sie die Strafgerichtsbarkeit nicht betreffen.)

§. 15. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt und womit an demselben Tage das Gesetz vom 23. Mai 1871 (Nr. 45 R. G. B.) außer Kraft gesetzt wird, werden Meine Minister der Justiz und der Landesvertheidigung beauftragt, welche sich mit Meinem Reichskriegsminister, soweit dessen Wirkungskreis berührt ist, ins Einvernehmen zu setzen haben.

3. Gesetz vom 25. Dec. 1894, Nr. 1 R. G. B. ex 1895, über die k. k. Gendarmerie.

§. 10. Die im Gendarmerieverbande stehenden Personen unterliegen den militärischen Strafgesetzen und Disciplinarvorschriften in gleicher Weise, wie die Angehörigen der activen Landwehr.

Hiezu bestimmt die Vdg. des Min. für Landesvertheidigung v. 20. März 1895, Nr. 43 R. G. B.: Im Allgemeinen bleiben die mit der Circularverordnung v. 29. Febr. 1876, Nr. 2718/104 VI, Vdgs.-Blatt für die Gendarmerie Nr. 1 ex 1876, verlautbarten Bestimmungen über die Jurisdictionszuständigkeit und die Strafgerichtsbarkeit der k. k. Gendarmerie, beziehungsweise die zu dieser Norm ergangenen Verfügungen wirksam. Bezüglich des ehrenräthlichen Verfahrens findet auf die Gendarmerie die einschlägige Vorschrift für die k. k. Landwehr, beziehungsweise deren Anhang, Anwendung. Die Gerichtsbarkeit, sowie die Standes- und persönlichen Verhältnisse der Kanzleidiener bleiben im Sinne der Circularverordnung v. 5. April 1879, Nr. 4381/335 VI, Vdg. B. für die k. k. Gendarmerie Nr. 6 ex 1879, geregelt.

VI.

Gesetz vom 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. B., betreffend die Bildung der Geschwornenlisten (§. 302 der St. P. O.).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Zum Amte als Geschworner sollen nur Männer berufen werden, welche

1. das dreißigste Lebensjahr vollendet haben;
2. des Lesens und Schreibens kundig sind;
3. in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder das Heimatrecht besitzen;
4. in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, wenigstens bereits Ein Jahr den Wohnsitz haben;
5. entweder

a) an directen Steuern ohne Zuschlag außer den gesetzlichen Ausnahmsfällen (§. 14) jährlich mindestens 10 fl., an

Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 30,000 Einwohnern aber mindestens 20 fl. entrichten, oder

b) ohne Rücksicht auf diesen Steuersatz dem Stande der Advocaten, Notare, der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen angehören, oder an einer inländischen Universität den Doctorgrad erlangt haben.

§. 2. Unfähig zu dem Amte eines Geschwornen ist:

1. wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen;

2. wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, insbesondere auch der gerichtlich erklärte Verschwender und Derjenige, über dessen Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben, und wenn er ein Kaufmann ist, bis zur Erlangung der Wiederbefähigung zu den im §. 246 der Concursordnung vom 25. December 1868 benannten Rechten;

3. wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage oder in Strafe befindet;

4. wer in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung nach den Gesetzen von der Wählbarkeit zu der Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, so lange diese Ausschließung dauert.

§. 3. Zu dem Geschwornenamte sind nicht zu berufen:

1. die wirklich dienenden Staatsbeamten mit Ausnahme der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen;

2. die in activer Dienstleistung stehenden oder mit Wartgebühr beurlaubten Personen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr, und die im §. 1, Z. 2, des Gesetzes über den Wirkungskreis der Militärgerichte vom 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. B. (oben Anh. V), bezeichneten Personen der Militärverwaltung;

3. die Geistlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgenossenschaften;

4. die Volksschullehrer;

5. die bei dem Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Dampfschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen.

Der Ausspruch über die von öffentlichen Professoren und Lehrern an Mittelschulen angesuchte Befreiung vom Geschwornenamte, wenn sie für eine oder mehrere Sessionen in Anspruch genommen wird, steht dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz zu. Dieselbe ist zu ertheilen, wenn der Befreiungswerber ein von der Direction der Anstalt ausgestelltes Zeugniß der beruflichen Unentbehrlichkeit beibringt. Die Befreiung kann bei Vorbringung eines solchen Zeugnisses auch für einzelne Tage im

Laufe der Schwurgerichtssession erwirkt werden. Für das ganze, der Anlage der Jahresliste nachfolgende Jahr ist die Befreiung, welche in diesem Falle auch zur Ausscheidung aus der Urliste führen kann, nur dann zu ertheilen, wenn die Unentbehrlichkeit für die Dauer des ganzen Jahres, somit auch für die Zeit der Ferien, bestätigt wird. Bedenken gegen die Grundhältigkeit des Zeugnisses sind bei der vorgesetzten Behörde des Ausstellers des Zeugnisses geltend zu machen (E. d. M. f. C. u. U. im Einvern. m. d. J. M. v. 8. April 1880, Z. 20297, L. G. B. f. Tirol Nr. 17).

In Folge einer an das Handelsministerium gerichteten Anfrage, ob Centraldirectoren, Generalinspectoren, Generalsecretäre der Eisenbahnen und deren Stellvertreter von der Berufung zum Geschwornenamte ausgenommen sind, hat dasselbe die Erklärung dahin abgegeben, daß sich diese Frage mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Organisirung und Benennung der Dienstesvorstände bei den einzelnen Eisenbahnunternehmungen im Allgemeinen nicht beantworten lasse, und daß nach seiner Anschauung die unter obigen Titeln bei den Eisenbahnverwaltungen angestellten Functionäre nur dann von der Verpflichtung zur Leistung des Geschwornendienstes loszuzählen seien, wenn dieselben mit der Ueberwachung und Oberleitung des Eisenbahnverkehrs-, Zugförderungs- und Bahnerhaltungsdienstes betraut sind, wogegen die Vorstände der übrigen Dienstesabtheilungen der Centralverwaltungen, wie insbesondere der Controle und des commerciellen Dienstes allerdings zum Geschwornenamte heranzuziehen wären. Da somit eine Entscheidung nur nach Maßgabe des jeweiligen speciellen Falles getroffen werden kann, so hat das Handelsministerium die Generalinspection der österr. Eisenbahnen angewiesen, die in dieser Richtung etwa an sie gelangenden Anfragen der berufenen Behörden stets auf das Schleunigste zu beantworten (JME. v. 1. Dec. 1875, Z. 15769).

Im Hinblick auf §. 3 des Ges. v. 23. Mai 1873 können die mit Vertrag bestellten Aichmeister, wenn dieselben überhaupt zufolge §. 1 dieses Gesetzes zum Amte als Geschworne befähigt sind, als von der Berufung zu diesem Amte ausgeschlossen nicht betrachtet werden, da sie nicht wirkliche Staatsbeamte sind, und eine analoge Ausdehnung der in Ziffer 5 des §. 3 angeführten öffentlichen Dienstzweige auf den Aichdienst ausgeschlossen ist, weil diese Bestimmung als Ausnahmsbestimmung strenge ausgelegt werden muß (E. d. H. M. im Einvernehmen mit jenen des Inn. und der J. v. 11. Juli 1880, Z. 4732).

§. 4. Befreit von dem Amte eines Geschwornen sind:

1. diejenigen, welche das sechzigste Lebensjahr bereits überschritten haben, für immer;

2. die Mitglieder der Landtage, des Reichsrathes und der Delegationen für die Dauer der Sitzungsperiode;

3. die nicht im activen Dienste stehenden, jedoch wehrpflichtigen Personen während der Dauer ihrer Einberufung zur militärischen Dienstleistung;

4. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Professoren und Lehrer, die Heil- und Wundärzte,

wie auch die Apotheker, insofern die Unentbehrlichkeit dieser Personen in ihrem Berufe von dem Amts- oder Gemeindevorsteher bestätigt wird, für das folgende Jahr;

5. Jeder, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung in einer Schwurgerichtsperiode als Haupt- oder Ergänzungsgeschworner Genüge geleistet hat, bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalenderjahres.

§. 5. Der Gemeindevorsteher hat mit zwei von ihm aus der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern alljährlich anfangs September ein Verzeichniß aller jener Personen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen zu Geschwornen berufen werden können, und ihre Befreiung nicht nach §. 4, Z. 1, bereits erwirkt haben, anzulegen.

Das Verzeichniß enthält in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern den Vor- und Zunamen der eingetragenen Personen, deren Stand oder Beschäftigung, Wohnort und Steuersatz, dann die Angabe, welche von den Landessprachen sie verstehen, und welcher sie sich vorwiegend bedienen. Bei den Wehrpflichtigen (§. 4, Z. 3) ist anzumerken, ob und für welche Zeit ihre Einberufung zur militärischen Dienstleistung zu gewärtigen ist. Dieses Verzeichniß bildet die Urliste der Geschwornen.

§. 6. Die Urliste muß wenigstens acht Tage lang an dem Amtssitze des Gemeindevorstehers zu Jedermanns Einsicht aufliegen und es hat darüber die öffentliche Bekanntmachung auf die ortsübliche Weise mit der Belehrung über das Einspruchsrecht zu erfolgen.

Jedem Betheiligten steht es frei, während dieser Frist wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung gesetzlich unfähiger und unzulässiger Personen in die Liste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch bei dem Gemeindevorsteher zu erheben, oder in gleicher Weise seine Befreiungsgründe geltend zu machen.

Anläßlich eines Falles, in welchem ein beim commerciellen Betriebe einer Bahn beschäftigter Beamte den §. 3 Abs. 5 des Ges. v. 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. B., erst als er als Geschworner zur Session berufen wurde, für sich anrief, wurden die Eisenbahnverwaltungen mit E. des H. M. v. 11. April 1880, Z. 8782, eingeladen, die unterstehenden Beamten dahin zu informiren, daß gegen eine den Bestimmungen des §. 3 des angezogenen Gesetzes zuwiderlaufende Einreihung in die Urliste der Geschwornen der Einspruch schon in dem im §. 6 des erwähnten Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte angebracht werden muß.

§. 7. Die Gemeindecommission (§. 5) entscheidet über alle erhobenen Einsprüche und über die Richtigkeit der angeführten Befreiungsgründe. Diese Entscheidungen, sowie die dagegen eingebrachten Beschwerden sind in den betreffenden Urlisten anzumerken; eine solche Beschwerde muß innerhalb dreier Tage nach amtlicher Mittheilung der Entscheidung eingebracht werden. Sind durch die Entscheidungen der Gemeindecommission Abänderungen an der veröffentlichten Liste vorgenommen worden, so sind diese durch Anschlag am Amtssitze bekannt zu machen und die Betheiligten davon zu verständigen. Reclamanten sind von dem über ihren Einspruch Verfügten in Kenntniß zu setzen. Dasselbe Verfahren findet bei Geltendmachung von Befreiungsgründen statt.

§. 8. Die richtig gestellte Urliste ist von dem Gemeindevorsteher unter Anschluß aller Schriftstücke, welche sich auf die eingebrachten Reclamationen und Befreiungsgesuche beziehen, ohne Verzug und längstens bis Ende September an den Bezirkshauptmann einzusenden. Der Bezirkshauptmann nimmt sofort die Prüfung der Liste vor und stellt dieselbe, wenn er bei Abfassung der Liste unterlaufene Ungesetzlichkeiten oder erhebliche Ungenauigkeiten wahrnimmt, dem Gemeindevorsteher zur Berichtigung zurück. Wenn die Berichtigung die Ausschließung früher aufgenommener oder die Aufnahme früher ausgeschlossener Personen zur Folge hat, so ist mit der berichtigten Liste wie mit der zuerst verfaßten vorzugehen (§§. 6, 7).

Die berichtigte Liste ist längstens bis Ende October an den Bezirkshauptmann wieder einzusenden.

Sollte der Gemeindevorsteher die Anlegung, Berichtigung oder Einsendung der Urliste beträchtlich verzögern, so steht es dem Bezirkshauptmanne zu, die rückständige Amtshandlung durch seine eigenen Organe auf Kosten der Gemeinde vollziehen zu lassen.

Den Justizetat treffen nur die mit der Bildung der Jahreslisten der Geschwornen verbundenen Kosten; jene für die Bildung der Urlisten dagegen sind von den betreffenden Gemeinden zu tragen (JME. v. 3. Febr. 1874, Z. 1425).

§. 9. Der Bezirkshauptmann hat die Urlisten seines Amtssprengels sammt allen darauf bezugnehmenden Urkunden dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vorzulegen. Hiebei hat er von den in die Urlisten aufgenommenen Männern jene zu bezeichnen, welche ihm wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit,

sowie in mehrsprachigen Ländern durch ihre sprachliche Verwendbarkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen.

§. 10. In Orten mit eigenen Gemeindestatuten hat der Gemeindevorsteher die Urliste unmittelbar an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz einzusenden, und hiebei die sonst dem Bezirkshauptmanne im §. 9 vorgezeichnete Aufgabe zu erfüllen.

§. 11. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz beruft eine Commission, welche für jeden Gerichtshofsprengel spätestens im Monat November die Jahresliste bildet.

Die Commission besteht nebst dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden aus drei Richtern, welche der Zahl der Räthe des Gerichtshofes oder der Bezirksrichter des Sprengels entnommen werden, dann aus drei Vertrauensmännern.

Die Mitglieder werden vom Präsidenten bestimmt.

Zu Vertrauensmännern können nur solche nicht im Staatsdienste stehende Personen bestimmt werden, welche für denselben Gerichtshofsprengel die Eignung zum Geschwornenamte besitzen.

Wenn Vertrauensmänner das Erscheinen ablehnen oder sich sonst der Erfüllung ihrer Aufgabe entziehen, so hat der Präsident des Gerichtshofes statt derselben ohne Verzug andere Vertrauensmänner zu berufen.

Die Commission entscheidet nach Stimmenmehrheit. Gegen ihre Beschlüsse ist keine Beschwerde zulässig.

Vgl. Formular 62, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 12. Der Präsident verständigt von der Abhaltung der Sitzung rechtzeitig den Vorsteher der politischen Landesbehörde, welcher zu derselben einen Abgeordneten zu entsenden hat.

Dieser hat nur berathende Stimme.

§. 13. Die Commission hat vorerst über die in den Listen vorgemerkten Beschwerden (§. 7) zu entscheiden. Sind Personen wider das Gesetz in die Liste nicht aufgenommen worden, so veranlaßt sie deren Eintragung. Hierauf schreitet sie zur Bildung der aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste bestehenden Jahresliste.

§. 14. Die Verfassung der Jahresliste geschieht in der Weise, daß die Commission aus den Urlisten jene Personen, welche sie im Sinne des §. 9 für die fähigsten und würdigsten zum Geschwornenamte hält, in eine Liste (Hauptliste) zusam-

menstellt, aus welcher die Geschwornen für das bevorstehende Kalenderjahr genommen werden.

In gleicher Weise wird von derselben Commission aus Personen, welche am Sitzungsorte des Schwurgerichtshofes oder in dessen nächster Umgebung wohnen, eine zweite Liste (Ergänzungsliste) zusammengestellt, aus welcher die Ergänzungsgeschwornen genommen werden.

Der Umfang dieser beiden Listen ist mit Rücksicht auf die Anzahl der in dem Kalenderjahre voraussichtlich eintretenden ordentlichen und außerordentlichen Sitzungsperioden in der Art zu bemessen, daß in jede Liste um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als nach der Anzahl der zu gewärtigenden Schwurgerichtssitzungen benöthiget werden dürften.

Wenn die Urlisten eines Gerichtshofsprengels zusammen nicht wenigstens achthundert zum Geschwornenamte nach §. 1 berufene Personen enthalten, so hat der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz noch vor Einberufung der Commission behufs Bildung der Jahresliste die Bezirkshauptmänner aufzufordern, von den Gemeindevorstehern Ergänzungsurlisten abzuverlangen und einzusenden, in welche diejenigen zum Geschwornenamte sonst berufenen Personen aufzunehmen sind, die an directen Steuern ohne Zuschlag jährlich mindestens 5 fl. entrichten. Eine gleiche Ergänzungsurliste ist den Vorstehern der im Sprengel etwa befindlichen Orte mit eigenen Gemeindestatuten abzufordern. Diese Ergänzungsurlisten sind wie die Haupturlisten anzulegen und zu berichtigen, und haben wie diese als Grundlage für die Verfassung der Jahresliste zu dienen.

Vgl. Formular 4, 5, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 15. Die Jahresliste ist in Druck zu legen und dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz, dem Oberstaatsanwalte, dem Vorsteher der politischen Landesstelle, ferner den Staatsanwälten, Bezirkshauptmännern, Bezirksrichtern und Gemeindevorstehern des Gerichtshofsprengels mitzutheilen.

§. 16. Die Vorsteher von Behörden und Gemeinden sind verpflichtet, wenn im Laufe des Jahres Verhältnisse zu ihrer Kenntniß gelangen, welche Geschworne der Jahresliste zur Ausübung des Amtes eines Geschwornen unfähig (§. 2) oder die Berufung zu diesem Amte unzulässig (§. 3) machen, und wenn die Einberufung von Wehrpflichtigen (§. 4, Z. 3) zur militärischen Dienstleistung erfolgt ist, hievon dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz sogleich Anzeige zu

machen. Bei demselben haben auch die im §. 4, Z. 2 und 4, genannten Personen um ihre Ausscheidung einzuschreiten, wenn der gesetzliche Befreiungsgrund erst nach Ablauf der Einspruchsfrist eingetreten ist.

Ueber die Nothwendigkeit und Berechtigung einer Ausscheidung aus der Jahresliste entscheidet der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz.

§. 17. Vierzehn Tage vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode ist bei dem Gerichtshofe erster Instanz im Beisein zweier Richter und des Staatsanwaltes in öffentlicher Sitzung die Dienstliste durch das Los zu bilden. Die Advocatenkammer ist einzuladen, zu diesem Acte ein Mitglied zu entsenden.

Vgl. Formular 44 u. 63, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 18. Behufs Bildung der Dienstliste werden aus der Jahresliste vorerst die für die Zeit der Schwurgerichtsperiode zur militärischen Dienstleistung einberufenen Wehrpflichtigen ausgeschieden.

Sodann werden die Namen der in den beiden Bestandtheilen der Jahresliste eingetragenen übrigen Personen in je eine Urne gelegt und daraus durch den Präsidenten des Gerichtshofes zuerst die sechsunddreißig Hauptgeschwornen, und hienach die neun Ergänzungsgeschwornen gezogen.

Ueber diesen Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 19. Enthält die Jahresliste nur mehr eine so geringe Zahl von Namen, daß die Hauptliste weniger als vierundfünfzig, die Ergänzungsliste weniger als vierzehn Namen umfaßt, so hat eine nach §. 11 zusammengesetzte Commission die Jahresliste bis auf die erwähnten Zahlen aus den Urlisten zu ergänzen, ehe zur Bildung der Dienstliste geschritten wird.

§. 20. Die sechsunddreißig Haupt- und die neun Ergänzungsgeschwornen sind unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes der Schwurgerichtssitzungen unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz schriftlich vorzuladen, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß die Zustellung der Ladung zu ihren eigenen Händen und acht Tage vor dem Beginne der Sitzungsperiode erfolge.

§. 21. Sind vor dem Beginne der Hauptverhandlung weniger als dreißig Hauptgeschworne erschienen, so sind die auf diese Zahl fehlenden aus den neun Ergänzungsgeschwornen zu ersetzen. Zu diesem Behufe werden vom Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes in Gegenwart der Mitglieder desselben,

des Anklägers und der Vertheidiger der Angeklagten die Namen der neun Ergänzungsgeschwornen in eine Urne gelegt, die erforderliche Anzahl von Namen aus derselben gezogen und verlesen. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen.

Vgl. Formular 64, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 22. Wenn bei einem Schwurgerichte mehrere Straffälle an demselben Tage zur Hauptverhandlung gelangen sollen, so kann die Bildung der Geschwornenbank für alle diese Straffälle vor Beginn der Verhandlung des ersten Falles erfolgen.

Die für den ersten Straffall gebildete Geschwornenbank verbleibt, wenn die zur Ablehnung von Geschwornen Berechtigten sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden an demselben Tage zur Verhandlung kommenden Straffälle in Thätigkeit.

Wird, weil ein zur Ablehnung Berechtigter es verlangt, für einen der folgenden Straffälle eine neue Geschwornenbank gebildet, so verbleibt diese, wenn die zur Ablehnung Berechtigten sich damit einverstanden erklären, auch für die anderen folgenden Fälle in Thätigkeit.

Verzögert sich wegen der längeren Dauer der vorhergehenden Verhandlungen, oder aus sonstigen zufälligen Gründen der festgesetzte Anfang einer Verhandlung dergestalt, daß sie erst am vierten oder einem noch späteren Tage nach demjenigen beginnt, an dem die Geschwornenbank gebildet worden war, so muß zur Bildung einer neuen Geschwornenbank geschritten werden.

§. 23. Jeder Geschworne, welcher ungeachtet der an ihn ergangenen Vorladung, ohne ein unabwendbares Hinderniß zu bescheinigen, ausbleibt, oder sich vor dem Ende der Schwurgerichtssitzung ohne Erlaubniß des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes entfernt, ist von dem Schwurgerichtshofe in eine Strafe bis fünfzig Gulden, im Wiederholungsfalle aber bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

Gegen ein solches Erkenntniß kann der Verurtheilte nur binnen acht Tagen von Zustellung desselben bei dem Schwurgerichtshofe, oder falls dieser nicht mehr versammelt ist, bei dem Gerichtshofe erster Instanz Einspruch erheben und unter genügender Bescheinigung, daß ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, oder daß die ausgesprochene Strafe nicht im Verhältnisse zu

seinem Versäumnisse stehe, um Aufhebung oder Milderung der ihm auferlegten Strafe bitten.

Gegen die hierauf erfolgte Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Die Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung über die Verwendung der nach derselben festgesetzten Geldstrafen finden auch auf die im gegenwärtigen Paragraphe erwähnten Geldstrafen Anwendung.

In Beziehung auf die Beurlaubung von Geschwornen siehe die Bemerkungen zu §. 302 St. P. O. Vgl. ferner das Formular 92, JME. v. 25. Nov. 1873, Z. 14879.

§. 24. Am Schlusse jeder Schwurgerichtsperiode sind die Geschwornen von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes zu befragen, ob sie sich des ihnen durch den §. 4, Z. 5, eingeräumten Rechtes der Befreiung bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalenderjahres oder für eine kürzere Zeit bedienen wollen. Die abgegebenen Erklärungen sind dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz zum Zwecke der Anmerkung in der Jahresliste mitzutheilen.

§. 25. Jeder Geschworne und Vertrauensmann, der seine Obliegenheit erfüllt hat, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als eine Meile von dem Orte des Schwurgerichts entfernt ist, auf Verlangen eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten, deren Betrag durch besondere Verordnung festgesetzt wird.

Diese Bestimmung über die Gebühren der Geschwornen und Vertrauensmänner hat bei einer Entfernung von mehr als 7.5 Kilometer zu gelten (M. Vdg. v. 28. Juni 1876, Nr. 97 R. G. B., §. 1).

Das Justizministerium ist durch die Berichte einiger Oberlandesgerichts-Präsidien in die Kenntniß gelangt, daß in Betreff der Bemessung der den Geschwornen, deren Wohnsitz weiter als eine Meile vom Orte des Schwurgerichtes entfernt ist, nach §. 25 des Ges. v. 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. B., und §. 41 der JMVdg. v. 19. Nov. 1873, Nr. 152 R. G. B., gebührenden Reisekostenentschädigung, dann der Vertheilung solcher Kostenbeträge auf die Ersatzpflichtigen, bei den Gerichten eine verschiedene Auffassung und Uebung zu Tage getreten ist. Während nämlich einzelne Gerichte die im §. 41 der bezogenen Verordnung festgesetzte Reisekostenentschädigung von einem Gulden für jede Wegstunde nach der Zahl der Wegstunden bemessen, welche der Wohnsitz eines Geschwornen vom Schwurgerichtssitze entfernt ist, ohne auf die nach Verschiedenheit der Reisegelegenheit wirklich verwendete Zeit des Hin- und Rückweges Rücksicht zu nehmen, glauben wieder andere in den Fällen, in welchen zwischen dem Wohnsitze des Geschwornen und dem Sitze des Schwurgerichtes eine Eisenbahnverbindung besteht, die Zahl der Eisenbahnfahrstunden und nicht die Zahl der gewöhnlichen Wegstunden dieser

Bemessung zu Grunde legen zu sollen. Ferner ist es bei einigen Gerichten vorgekommen, daß sie bei einer längeren Dauer der Schwurgerichtssitzung denjenigen Geschwornen, welche aus Anlaß ihrer Amtsverrichtung mehr als einmal die Reise von ihrem Wohnsitze an den Sitz des Schwurgerichtes und zurück gemacht haben, für jede solche Hin- und Rückreise die nach den obigen Vorschriften entfallende Reisekostenentschädigung zugesprochen haben. Das Justizministerium sieht sich durch diese verschiedenartige Vorgangsweise veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Wortlaute der citirten Gesetzesbestimmungen einem Geschwornen, welcher seine Obliegenheit erfüllt hat und dessen Wohnsitz vom Sitze des Schwurgerichtes mehr als eine Meile entfernt ist, eine Reisekostenentschädigung von einem Gulden für jede Weg- (Geh-) Stunde sowohl des Hin- als auch des Rückweges und zwar ohne Rücksicht auf eine etwa bestehende Eisenbahnverbindung gebühre, daß jedoch diese Gebühr aus Anlaß einer Schwurgerichtssitzung (§. 297 St. P. O.) nur einmal zu erfolgen sei, gleichviel ob der betreffende Geschworne die Reise von seinem Wohnsitze zum Sitze des Schwurgerichtes und zurück während der Sitzungsperiode ein- oder mehrmal zurückgelegt hat. Dagegen liegt es nahe, daß den zur Ausübung des Geschwornenamtes berufenen Personen, besonders denjenigen von ihnen, deren Wohnsitz vom Schwurgerichtssitze entfernt ist, die Erfüllung ihrer Obliegenheiten thunlichst zu erleichtern ist und daß daher den Vorsitzenden der Schwurgerichte obliegt, dafür zu sorgen, daß die vor dieselbe Schwurgerichtssitzung verwiesenen Anklagen, so weit nur möglich, in unmittelbarer und rascher Aufeinanderfolge zur Verhandlung gebracht und die in die Dienstliste eingetragenen Geschwornen nicht durch vermeidliche längere Unterbrechungen ihrer Thätigkeit zu Zwischenreisen in die Heimat veranlaßt werden. — Bei dem J. M. ist auch die Frage angeregt worden, in welcher Weise die anläßlich einer Schwurgerichtssitzung aufgelaufenen Reisekosten der Geschwornen, deren Ersatz nach §§. 381 und 389 der St. P. O. den während der betreffenden Sitzungsperiode auf Grund des Ausspruches der Geschwornen verurtheilten Personen, eventuell nach §. 390 der St. P. O. den Privatanklägern und Privatbetheiligten obliegt, auf die Ersatzpflichtigen zu vertheilen seien, namentlich ob diese Vertheilung nach der Zahl der Straffälle oder der Verhandlungstage stattzufinden habe. Das J. M. pflichtet zwar seinerseits der Ansicht bei, daß es der Natur der Sache und der Billigkeit in gleichem Maße entspreche, diese Reisekosten auf die einzelnen zur Verhandlung gelangten Straffälle gleichmäßig zu vertheilen; im Hinblick jedoch auf die Vorschrift der §§. 389 und 391 der St. P. O., wodurch die Entscheidung über den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens den Gerichten zugewiesen wurde, ist das Justizministerium nicht in der Lage in dieser Richtung eine Weisung zu ertheilen, sondern muß es den Gerichten überlassen, das bestehende Gesetz in der Anwendung selbstständig zu interpretiren (JME. v. 26. April 1874, Z. 2951). — Vgl. hiezu §. 41 V. V.

§. 26. Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Das Gesetz vom 9. März 1869, Nr. 33 R. G. B., über

die Bildung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte wird hiedurch aufgehoben.

Insoweit Dienstlisten zu bilden sind, ehe die nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes angelegten Jahreslisten benützt werden können, sind sie auf Grund der bisherigen Jahreslisten auf die in den §§. 17 und 18 bezeichnete Art durch das Los zu bilden.

Inwiefern im ersten Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Urlisten und Jahreslisten noch vor den in den §§. 5 und 11 festgesetzten Zeitpunkten anzufertigen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 27. Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

VII.

Vorschriften über die Gebahrung mit dem Strafkostenverlage.

1. Verordnung des Justizministeriums vom 16. Dec. 1895, Z. 24311, Nr. 25 J. V. B.,

womit eine Instruction über die Bestreitung und Verrechnung der Auslagen für Gefangene und für strafgerichtliche Untersuchungen bei den Gerichten erlassen wird.

An alle Gerichte.

Im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe wird die nachfolgende Instruction über die Bestreitung und Verrechnung der Auslagen für Gefangene und für strafgerichtliche Untersuchungen bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksgerichten mit Wirksamkeit vom 1. Jän. 1896 an erlassen. Von diesem Zeitpunkte an treten außer Kraft:

Der Absatz III des Justizministerialerlasses vom 21. Aug. 1857, Z. 19120, über das Verpflegswesen der Gefangenen;

die Justizministerialerlässe vom 22. Dec. 1857, Z. 26236, und vom 25. Nov. 1867, Z. 13215;

die §§. 131, 132, 133, 137 und 143 der Instruction für die Strafgerichte (Justizministerialverordnung vom 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B.);

die Justizministerialverordnungen vom 7. Juli 1875, Nr. 103 R. G. B., und vom 3. Juni 1885, Nr. 42 J. M. V. B.

Dagegen bleiben in Kraft die Vorschriften der Verordnung des Staatsministeriums, des Justiz- und Finanzministeriums, dann der Obersten Rechnungscontrolsbehörde vom 26. Juli 1861, Nr. 84 R. G. B., insoweit sie nicht durch Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction abgeändert erscheinen, ferner die für einzelne Gerichtshöfe über die Strafkostenverrechnung erlassenen Vorschriften unter derselben Voraussetzung.

Verlag für Kosten der Strafrechtspflege, Strafkostenverlag.

§. 1. Jedes mit der Strafrechtspflege befaßte Gericht erster Instanz (Bezirksgericht oder Gerichtshof) wird zur Bestreitung der Auslagen für die Gefangenen und strafgerichtlichen Untersuchungen gegen Quittung des Gerichtsvorstandes oder die von diesem bestätigte Quittung des (beziehungsweise der) mit der Vollziehung der Cassageschäfte und Verrechnung betrauten Beamten durch die am Gerichtssitze befindliche Staatscasse mit einem Geldverlage versehen, welcher nach Erwägung der Bedürfnisse vom Oberlandesgerichts-Präsidium zur Auszahlung angewiesen wird, und um dessen Ergänzung im Falle des voraussichtlichen Mehrverbrauches rechtzeitig einzuschreiten ist.

Sollte die Anweisung dieses Verlages mit der für eine längere Zeit (für das halbe oder ganze Jahr) voraussichtlichen Bedarfsziffer erfolgen, so hat die Behebung ratenweise nach dem Monatsbedarfe stattzufinden, wobei jedoch die Verlagsrate in der Regel bei Gerichtshöfen nicht unter fünfhundert Gulden, bei Bezirksgerichten nicht unter einhundert Gulden betragen soll.

Bei Feststellung der Geldbedürfnisse sind vom Gerichte jedenfalls auch die sonstigen Zuflüsse der Verlagscasse (Einnahmen an Arbeitsverdienstgeldern, Strafkostenersätze u. dgl.) in Anschlag zu bringen. Wenn bei einem Gerichte diese Zuflüsse den Aufwand regelmäßig übersteigen, oder wenn

zeitweise so bedeutende Einzahlungen erfolgen, daß entweder die Cassesicherheit gefährdet oder zum Mindesten der fernere Bedarf im Laufe desselben Jahres ohne weitere Inanspruchnahme von Verlägen aus der Staatscassa übermäßig bedeckt erscheint, so ist die Abfuhr des Ueberschusses an die Staatscasse zu leisten und hiezu (eventuell nachträglich) die Genehmigung des Oberlandesgerichts-Präsidiums und Ertheilung des Empfangsauftrages an die Staatscasse einzuholen.

Rubrikenweise Zergliederung der Einnahmen für die Verlagscasse.

§. 2. Die der Verlagscasse zufließenden Einnahmen sind rubrikenweise (Formular X zu §. 13) folgende:

I. Verläge und zwar (reelle):

a) die aus der vorhergegangenen Rechnungsperiode verbliebenen Cassareste;

b) die nach §. 1 aus der Staatscasse erhaltenen Verlagsquoten;

(bloß rechnungsmäßige):

c) die bei der Zurechnung (§. 15) als durch diese erhaltenen Verläge in Empfang zu stellenden Beträge.

II. Ersätze an Strafproceß- und Strafvollzugskosten.

Unter diese Rubrik fallen jene Ersätze, welche nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung auf Grund eines rechtskräftigen Strafurtheiles den Verurtheilten oder auf Grund eines freisprechenden Erkenntnisses, beziehungsweise Einstellungsbeschlusses den Privatklägern oder Anzeigern einer strafbaren Handlung vom Gerichte auferlegt werden.

III. Einnahmen aus dem Arbeitsbetriebe.

Hieher gehören:

a) die von den Privatarbeitsunternehmen eingezahlten, den Regiekostenantheil, den Aerarialantheil und die Sträflingsprämie in sich schließenden Gesammtverdienste;

b) hinsichtlich der für Rechnung des Staates betriebenen Eigenregiearbeiten (Arbeiten für den Außenverkehr) die Erlöse für die Arbeitsproducte oder besondere Ersätze für Materiale, Regiekosten u. dgl. Insofern einzelne bestimmte Aufwandsrubriken des Strafkostenverlages als Abnehmer der Producte eines Werkstättenbetriebes auftreten, werden die festgesetzten Verschleißpreise durchführungsweise verrechnet,

d. h. einerseits in der betroffenen Aufwandsrubrik verausgabt, anderseits für den Arbeitsbetrieb beeinnahmt.

IV. Sonstige Empfänge.

a) Diejenigen Ersätze an strafgerichtlichen Untersuchungsauslagen, Verpflegs- und Transportkosten, welche nach dem Gesetze, besonderen Vorschriften oder kraft der bestehenden Reciprocität für über Ersuchen anderer Behörden oder im übertragenen Wirkungskreise vorgenommene Amtshandlungen, gefängliche Anhaltung und Auslieferung von der interessirten Behörde zu leisten sind:

1. Von Militär- und Landwehrgerichten,
2. von ausländischen Gerichten und Behörden nach Maßgabe der Staatsverträge oder der reciproken Behandlung,
3. von den Gefällsstrafgeldern für die Untersuchungshaft von Gefällsübertretern u. dgl.

b) die Ersätze von Verpflegskosten für die Kinder mittelloser Gefangener; die Ersätze der allfälligen Confiscationsauslagen aus dem Erlöse der verfallen erklärten Druckschriften und ähnliche nicht unter lit. a) einzureihende Ersätze;

c) Rechnungsersätze an strafgerichtlichen Untersuchungsauslagen, wie Reste von Escortevorschüssen für Häftlingstransporte, Ersätze ungebührlich geleisteter dießfälliger Zahlungen u. s. w.;

d) die Rechnungsersätze für Verpflegsauslagen, also die Ersätze für ungebührlich geleistete Zahlungen, ferner die sonst den Ausgabsrubriken 13 bis 18 (§. 3 II) eigenthümlichen Einnahmen als:

bei dem Kostenregiebetriebe, Erlös für Nebengenüsse, Selbstverpflegerkost, Küchenabfälle ꝛc.

dann Erlös für altes Bettenstroh, für Hadern von scartirten Kleidungs- und Wäschestücken, für unbrauchbar gewordene Inventarsgegenstände u. s. f.

Ersatzposten aus den nach dem letzten Absatze der lit. b), Punkt III des folgenden §. 3 aus den Verlagsgeldern für Rechnung fremder Rubriken bestrittenen kleineren Auslagen sind ebenfalls hier anzureihen.

Siehe hiezu §. 9 dieser Verordnung.

Rubrikenweise Zergliederung der den Verlag betreffenden Ausgaben.

§. 3. Aus dem Verlage sind rubrikenweise (Formular X zu §. 13) zu bestreiten:

I. Die Auslagen im strafgerichtlichen Untersuchungsverfahren (Strafprocesse).

a) für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge, worunter auch die Auslagen für Telegramme und die Portogebühren für Correspondenzen mit dem Auslande in Strafsachen zählen;

b) für Vorführung, Wachebegleitung und Transportirung des Beschuldigten und anderer Personen;

c) für Zeugengebühren;

d) für Gebühren der Dolmetsche und Sachverständigen inclusive ihrer Reisekosten;

e) für Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte, wozu auch die gemeinschaftlichen Fuhrkosten bei gemischten Commissionen, dann die normalmäßig bewilligten Wagengebühren in großen Städten gehören;

f) für Reisekosten der Geschwornen;

g) andere Auslagen während des Strafverfahrens, beispielsweise Auslagen für Photographiren des Beschuldigten, Vernichtung von Explosivstoffen und Entladung von Feuerwaffen (insoweit die letzterwähnten Auslagen nicht in der Gebühr des Sachverständigen inbegriffen sind), Kosten der Versendung von corpora delicti, für Anfertigung von Planskizzen zu Verhandlungszwecken u. dgl.

II. Der Aufwand für Gefängnißzwecke.

a) Bespeisung der Häftlinge (Kost und Brot).

Die Auslagen für die an die gesunden und kranken Häftlinge normalmäßig oder über ärztliche Ordination zu verabreichenden Speisen (Getränke) und Brotportionen, beziehungsweise

1. wenn die Beistellung von Kost und Brot einem Unternehmer (eventuell Individuum der Gefangenaufsicht) gegen nach den Grundsätzen der Verpflegsnorm voraus festgesetzte Einheitspreise übertragen ist, der nach diesen Preisen und der verabreichten Portionenzahl ermittelte Aufwand;

2. wenn die Bereitung der Speisen (Brotbäckerei) in der eigenen Regie des Staates betrieben wird, die Auslagen für Victualien, Feuerungsmateriale (eventuell separate Beleuchtung der Küche und Vorrathsräume), für Arbeitsprämien der hiezu verwendeten Sträflinge, Löhne der mit besonderer höherer Bewilligung zur sachkundigen Leitung aufgenommenen

Personen, Auslagen für Instandhaltung des Küchen- (Kellerei-, Bäckerei-) Inventars u. dgl.;

b) Beheizung und Beleuchtung und zwar:

1. Auslagen für Holz, Kohlen oder sonstiges Feuerungsmaterial zur Beheizung der Gefängnisse, Wach- und Krankenzimmer, Arbeitssäle und Schulzimmer, für Zufuhr des Brennmateriales, Prämien der Sträflinge für Verkleinerung des Brennholzes, für Heizen, Holz- und Kohlentragen, Auslagen für Zündmateriale ꝛc. (Die Auslagen für Werkzeuge zur Verkleinerung des Holzes (und der Kohlen) gehören auf die Rubrik „Hauserfordernisse").

2. Auslagen für Beleuchtung der Wach- und Krankenzimmer, Arbeitssäle, Schulzimmer und Kapellen, Gänge und Treppen, als für Petroleum, Dochte, Lampencylinder, für Gasbeleuchtung, Kerzen zu nächtlichen Visitationen, sonstiges Beleuchtungsmaterial ꝛc.

Bei den Bezirksgerichten, mit Ausnahme der städtisch-delegirten, entfällt die Rubrik: „Beheizung und Beleuchtung" weil die dießfälligen Auslagen aus dem Pauschale für Amts- und Kanzleierfordernisse zu bestreiten sind;

c) Anschaffung, Reinigung und Ausbesserung der Kleider, Wäsche und Bettsorten. Die Anschaffungspreise (Gestehungskosten) für Häftlingskleidung, Leib- und Bettwäsche, Beschuhung, dann Bettforrituren, als Strohsäcke, Kopfpölster, Kotzen, für Seife und Arbeitslöhne für Wäschereinigung, Reparaturkosten, Auslagen für Schuhschmiere, für Werkzeuge zur Wäschereinigung, für Bettenstroh ꝛc.

d) Sanitätsauslagen. Die Auslagen für Medicamente und medicamentöse Genußmittel, ärztliche Visiten, Honorare der Hebammen, Auslagen für Verbandzeug, Bandagen, für Instandhaltung des Vorrathes an chirurgischen Instrumenten, Prämien der Sträflingskrankenwärter ꝛc. Die Bestallungen der Aerzte und Hebammen werden wie bisher bei den Staatscassen flüssig gemacht, bilden also keinen Gegenstand der Verlagsgebahrung.

e) Anschaffung und Ausbesserung von Inventarsgegenständen. Die Auslagen für Anschaffung und Instandhaltung der eigentlichen Arresteinrichtung (einschließlich der Bettgestelle), der Einrichtung der Aufsichts-, (Wach-) Localitäten, der Krankenzimmer, Arbeitssäle (mit Ausnahme der Werkzeuge) der Schulzimmer (mit Ausnahme der Bücher und Lehrmittel),

endlich der Kapellen (mit Ausnahme der Kirchenparamente), der Magazine, Badezimmer u. dgl.

f) Sonstige Auslagen für Gefängnißzwecke. Die Auslagen für Erfordernisse der Luftreinigung und Desinfection, Reinigung der Arresträumlichkeiten (mit Ausschluß des Weißens der Arreste), Rasiren und Haarschneiden der Häftlinge, Prämien der Sträflinge für die gewöhnlichen Hausarbeiten, Auslagen für Instandhaltung der Kirchenparamente und für die Seelsorge, für die Häftlingsbibliothek, Lehrmitttel und die Unterrichtsertheilung, an eventuellen Beerdigungskosten, für die Militärwachmannschaft und Bewaffnung der Gefangenaufseher u. dgl. mehr. Die fixen Bestallungen der Seelsorger und Sträflingslehrer werden wie bisher bei den Staatscassen flüssig gemacht.

g) Arbeitsbetrieb. Die Auslagen für den Arbeitsbetrieb umfassen:

aa) die den Häftlingen nach Maßgabe der JMVdg. v. 12. Jän. 1885, Z. 15400 ex 1884, Nr. 8 J.M.V.B. gutzuschreibenden Verdienstantheile, (Prämien), aus Arbeiten für Rechnung von Privatunternehmern, dann die eventuellen besonderen Regiespesen hiebei;

bb) rücksichtlich der für Rechnung des Staates betriebenen Regiearbeiten (Arbeiten für den Außenverkehr), die nach der bezogenen Verordnung entfallenden tarifmäßigen Prämien der Häftlinge, die Auslagen für Arbeitsmaterial (Rohstoffe) und Instandhaltung der Werkzeuge;

cc) rücksichtlich der sub aa) und bb) genannten Arbeitsbetriebe die allfällig den Staat treffende und höherenorts bewilligte Entlohnung für Werkmeister, Zulagen der als solche verwendeten Gefangenaufseher, endlich die normalmäßig aus den Erträgnissen der Sträflingsarbeit bewilligten Remunerationen.

Wenn Häftlinge vorübergehend oder dauernd ausschließlich für Zwecke irgend einer bestimmten Aufwandsrubrik des Strafkostenverlages (Küchensträflinge, Krankenwärter, Wäscher, Heizer &c.) oder einer anderen Aufwandsrubrik der Justizverwaltung (Schreiber, Lithographen &c.) verwendet werden, so sind die tarifmäßigen Prämien nicht in der Rubrik: „Arbeitsbetrieb" zu verrechnen, sondern direct aus der betroffenen Specialrubrik der Strafkostenrechnung (aus dem Diurnistenpauschale, Kanzleipauschale &c.) an die Häftlingsgeldercasse zu beausgaben.

III. Sonstige (in keine der Rubriken 6 bis 19 gehörige) Ausgaben, und zwar:

a) für die Vollstreckung eines Todesurtheils;

b) Verlagsrückersätze, dieselben mögen nun effectiv (letzter Absatz des §. 1) oder nur durchführungsweise (bei Zurechnungen §. 15) vorkommen, Cassaabgänge aus der letzten Rechnungsperiode, Rückbeausgabungen von reinen Empfängen (§. 2 II und III a) und b), d. i. solcher Empfänge, die nicht als Ersatzposten für eine bestimmte der in diesem Paragraphe genannten Ausgabsrubriken aufzufassen sind, endlich die mit besonderer höherer Bewilligung aus dem Strafkostenverlage (gegen nachträgliche rubrikenmäßige Verrechnung durch das Rechnungsdepartement) bestrittenen kleineren Auslagen für andere Rubriken des Justizvoranschlages.

Liquidität der Verlagsgebahrungen.

§. 4. Im Allgemeinen ist vor der Vollziehung eines Empfanges oder einer Ausgabe der Verlagscasse zu erwägen, ob die betreffende Gebahrung nach dem in den §§. 2 und 3 entwickelten Rubrikenschema den Strafkostenverlag betrifft, ob dem Gerichte der Vollzug, respective die Anweisung hiezu nach den besonderen Vorschriften zusteht, oder die höhere Bewilligung erflossen ist. Die Vorschriften, wonach bezüglich gewisser Auslagen die vorherige Prüfung auf Gebührlichkeit und Ziffernrichtigkeit (Adjustirung) durch das Controlsorgan (o. l. g. Rechnungsdepartement, bei Medicamenten-Conten vorher noch durch den Bezirksarzt) angeordnet ist, begründen die Unzulässigkeit der früheren Begleichung.

Nach befriedigender Erledigung dieser Vorfragen ist die Gebührlichkeit im engeren Sinne darnach zu beurtheilen, ob die zu honorirende Leistung wirklich, und ob sie in dem Umfange und mit jenen Merkmalen, welche der Aufrechnung zugrunde liegen, stattgefunden hat, in zweiter Linie nach den der betreffenden Kategorie von Ausgaben oder Empfängen eigenthümlichen Gebührenvorschriften.

In letzterer Beziehung ist zu beachten, daß für die Strafproceßkosten die Gebührensätze in den einschlägigen Gesetzen und hierauf beruhenden besonderen Vorschriften bestimmt sind, daß den Verpflegs- und sonstigen Auslagen nach Maßgabe der dießfälligen allgemeinen Anordnungen die von der anweisenden Landesbehörde (Oberlandesgerichts-Präsidium) genehmigten Lieferungs- (Dienstleistungs-) Verträge, Preis-

tarife u. dgl., den Empfängen und Ausgaben an Arbeitsverdienstgeldern die Arbeitsverträge, Entlohnungstarife und allgemeinen Bestimmungen über das Ausmaß der Arbeitsprämien der Häftlinge zugrunde liegen, daß sich im Uebrigen an die speciellen Weisungen des mit der Verwaltung der verfassungsmäßig bewilligten Credite betrauten Oberlandesgerichts-Präsidiums zu halten, und in jenen Fällen, in welchen dem Gerichte die Preisbestimmung im eigenen Wirkungskreise zukommt, die Aufrechnung nach ihrer Ortsüblichkeit zu beurtheilen ist, wobei es dem Gerichtsvorstande freisteht, sich der Richtigkeit seines Urtheiles durch Anfrage bei der geeigneten Stelle (Gemeindevorstehung 2c.) zu versichern.

Die Ersatzposten gründen sich auf den durch das Gesetz, besondere Vorschriften oder das dementsprechende gerichtliche Urtheil bestimmten Umfang der Ersatzpflicht und nach Maßgabe desselben auf die Ziffernhöhe der dießfälligen Auslagen oder die festgesetzten Pauschalbeträge.

Formelle Liquidität der Verlagsgebahrungen (Documentirung).

§. 5. Jede Empfangspost muß mit dem Gegenscheine der Staatscasse oder der einzahlenden Partei, dann in der Regel mit der Genehmigung des Gerichtsvorstandes, jede Ausgabspost mit der Anweisung des Gerichtsvorstandes (mindestens in der durch §. 12 gestatteten abgekürzten Form) und der förmlichen Abquittirung bedeckt sein.

In jenen Fällen, in welchen eine Gebühr durch den Untersuchungsrichter oder durch das erkennende Gericht zu bemessen ist (§§. 383 bis 386 St. P. O.), hat die Anweisung durch den Untersuchungsrichter, beziehungsweise den Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes zu erfolgen.

Beiderlei Gebahrungsposten bedürfen aber auch der Beilegung der dazu gehörigen Rechnungen, Abrechnungen, Specificationen, Ausweise u. dgl., insofern nicht nach den Vorschriften dem Gerichte die pauschalweise Bemessung zusteht, oder diese Details vorschriftsmäßig in besonderen Rechnungsstücken zum Ausdrucke gelangen, endlich der Beilegung oder Berufung der höheren Genehmigung (Adjustirung), wenn eine solche erforderlich ist.

In unentschiedenen Fällen ist bezüglich der Documentirung für strafgerichtliche Untersuchungsauslagen so weit zu gehen, als dieß ohne Störung des Zusammenhanges der Gerichtsacten thunlich ist.

Jedenfalls muß die gesammte Documentirung einer Empfangs- oder Ausgabspost alle Merkmale aufweisen, aus welchen die Liquidität nach §. 4 hervorgeht.

Es ist also insbesonders erforderlich:

a) für die Aufrechnung von Gang- und Zehrgeldern der Diener die Angabe des Tages der Vornahme, des Anlasses zur Aussendung und der Strafsache, des Zustellungsortes, der eingeschlagenen Route, der Distanzen, der benützten Verkehrsmittel und der hieraus sich ergebenden Gebühren-specification, endlich die Richtigkeitsbestätigung, welche die Ueberwachung voraussetzt, daß die Benützung der Postanstalt oder der Gemeinde, die gleichzeitige Verrichtung mit Gängen in Civilangelegenheiten, die vereinte Besorgung mit einer anderen Zustellung in Strafsachen unmöglich war, beziehungsweise auch nicht stattgefunden hat;

b) für die Escortirungskosten die Beilegung der offenen Ordre, in welcher Name des Escortirten, Abgangszeit, Beförderungsmittel, einzuschlagende Route, übernehmendes Gericht und Abrechnungsstelle genau angegeben sein müssen; ferner bei der Abrechnung der Kosten noch dazu das Reisejournal, worin die normalmäßig bestrittenen Reiseauslagen, unter genauer Zeitangabe, eventuell gehöriger Specification anzuführen und nach Maßgabe der Vorschriften auch zu quittiren sind;

c) für Zeugengebühren nach Thunlichkeit der Beischluß der Vorladung, dann Angabe der Strafsache, des Namens, Standes und Wohnortes des Zeugen, eventuell, ob derselbe vom Tag- oder Wochenlohne lebt, Entfernung des Wohnortes vom Gerichtssitze, endlich die Specification nach Reisekosten, Zehrungskosten und Verdienstentgang;

d) für Gebühren der Sachverständigen und Dolmetsche die Angabe der Strafsache, des Namens, Standes und Wohnortes (des Sachverständigen oder Dolmetsches), des Tages und Gegenstandes der Verrichtung; ferner die genaue Specification nach allenfalls bestehenden Tarifsätzen;

e) für die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen, die den bestehenden Vorschriften gemäß verfaßten Reisetagebücher (Particularien);

f) für die Reisekosten der Geschwornen nach Thunlichkeit der Beischluß der Vorladung, ferner die Angabe der Entfernung des Wohnortes vom Gerichtssitze;

g) für die Kosten der Vollstreckung eines Todesurtheiles die Berufung des gerichtlichen Auftrages, des Namens des Justificirten und die gehörige Gebührenspecification;

h) für alle Verpflegsauslagen, Auslagen für Materiallieferungen u. dgl. die ordnungsmäßig specificirten, mit den mit der Lieferungsbestätigung versehenen Bestellscheinen (bei Medicamenten 2c. der auf Namen des Kranken lautenden Recepte) belegten Rechnungen.

Für einige Gebahrungszweige sind noch die in den folgenden Bestimmungen besprochenen rechnungsmäßigen Vorkehrungen formelle Bedingungen für die Liquidität.

Besondere Erfordernisse für die Beköstigungsauslagen bei der Verpachtung.

§. 6. Wenn die Häftlinge nicht im Wege der Eigenregie, sondern im Wege der Verpachtung verpflegt werden, dienen als Grundlage für die Rechnung des Ausspeisers über die demselben nach den normalmäßig festgesetzten Einheitspreisen zu vergütenden Verpflegsportionen (Kost und Brot) der Häftlinge die nach den Daten des Gefangenenprotokolles, der Evidenz über die auferlegten und in Vollzug gesetzten Strafverschärfungen mittelst Fasttagen, endlich den zufolge ärztlicher Ordination wegen Betheiligung mit der Krankenkost und gestatteten Kostzubußen ergangenen gerichtlichen Aufträgen und den Bewilligungen zur Verpflegung auf eigene Kosten allmonatlich zu verfassenden und den bezüglichen Ausgabsposten anzuschließenden Verpflegsstandesausweise.

Dieselben sind nach dem exemplificirten Formulare I durch den Kerkermeister (bei Bezirksgerichten durch den Gefangenaufseher) auszufertigen, sohin von dem Gerichtsvorstande hinsichtlich der Gesammtzahl der für jeden einzelnen Gefangenen anerlaufenen Verpflegstage mit dem Gefangenenprotokoll, hinsichtlich der Selbstverpfleger, Fasttage, Krankenkost und Extraordinationen mit den obengedachten Behelfen zu vergleichen, erforderlichenfalls richtig zu stellen und mit der im Formulare angegebenen Bestätigungsclausel zu versehen.

Dagegen ist die Beibringung täglicher Bestellzettel an den Ausspeiser, ferner der gerichtlichen Anordnungen über Aenderungen in der Verpflegung zur Documentirung der Rechnung des Ausspeisers nicht erforderlich.

Grundlagen für die Verrechnung beim Arbeitsbetriebe.

§. 7. Ueber die Zahl der zu einer gewissen Arbeit herangezogenen Häftlinge, der von jedem einzelnen geleisteten Arbeitstage, bei Stücklohnarbeiten über Gattung und Stückzahl der gelieferten Arbeit, bei Regiebetrieben über die geleisteten Arbeiten, ferner, soweit dieß thunlich oder zur nothwendigen Ermittlung der Gestehungskosten erforderlich ist, des verwendeten Materials, wird von dem mit der unmittelbaren Aufsicht über die Arbeiter betrauten Organe in einer vom Gerichtsvorstande zu bestimmenden Form (Einschreibbuch) eine fortlaufende Aufzeichnung geführt, und hieraus wegen Hereinbringung der von den Privatunternehmern zu fordernden Verdienste, Realisirung der den Häftlingen zuzuweisenden Prämien, Verrechnung der bei Regiebetrieben erzeugten Waaren 2c. in gewissen Terminen, mindestens aber allmonatlich oder bei früherer Einstellung einer Arbeit zu diesem früheren Zeitpunkte die Häftlingsarbeitsliste nach dem exemplificirten Formular II verfaßt, welches in Bezug auf Details für die eigenthümlichen Bedürfnisse des einen oder anderen Gerichtes entsprechend adaptirt werden kann Bei dessen Verwendung zur Verzeichnung ärarischer Arbeiten, für welche nur eine einfache Prämie entrichtet wird, sind die unbenützten Colonnen „Gesammtverdienst, Regiekostenabzug und Aerarialantheil" zu durchstreichen.

Die Arbeitslisten sind getrennt für die einzelnen Arbeitskategorien und in diesen getrennt für die Unternehmer anzulegen. Bei Verwendung eines Blattes für mehrere Arbeitsgattungen oder Unternehmer muß diese Trennung durch separate Summenbildung durchgeführt werden.

Zu den üblichen Terminen werden von dem verrechnenden Beamten des Gerichtes die Häftlingsarbeitslisten über sämmtliche bei diesem Gerichte betriebene Arbeiten eingefordert (gesammelt) und nach vorheriger genauer Prüfung aller Details und befundener Richtigkeit oder vollzogener Richtigstellung die summarischen Ergebnisse in ein jahrgangsweise oder auf längere Zeit angelegtes „Summarisches Journal" nach dem Formulare III eingetragen, welches die Grundlage zur Arbeitsstatistik bildet und zugleich eine verläßliche Controle über alle aus dem Titel des Arbeitsbetriebes resultirenden Verrechnungen an Geld, Material und Waaren ermöglicht. Die in der Exemplification des Formulares III hinsichtlich eines Regiewerkstättenbetriebes vorgesehenen Eintragungen

auf der zweiten Blattseite sind auf Grund der in der dießfälligen Arbeitsliste beigesetzten Specification der Gesammtbeschäftigung vorzunehmen.

Bei Gerichten, denen eigentliche Werkstättenbetriebe fremd sind, oder bei welchen Gegenstände für den eigenen Bedarf nur vorübergehend und dann gegen Durchführung der gesammten Verrechnung à conto der Zwecksrubrik erzeugt werden, können die Colonnen 11—17 des „Summarischen Journals" wegbleiben.

Bei Bezirksgerichten mit sehr geringem Arbeitsbetriebe ist die Führung eines eigenen summarischen Journals zweckmäßig durch eine fortlaufend mit Summenbildung für jede Arbeitskategorie und jeden Monat geführte, mit der Aufschrift „zugleich summarisches Journal" versehene Häftlingsarbeitsliste zu ersetzen, wobei die Berichtigung der Verdienste in der Anmerkungsspalte ersichtlich zu machen kommt.

Das summarische Journal ist im Original oder in einer vom Gerichtsvorstande hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigten Abschrift, belegt mit den Häftlingsarbeitslisten, wenn diese nicht den bezüglichen Geldempfangs- und Ausgabsposten angeschlossen werden, für jeden für die Geldrechnung bestimmten Rechnungszeitraum, hinsichtlich aller in dieser Zeit vorschriftsmäßig zur Eintragung gelangenden Posten als Rechnungsbeleg vorzulegen, wodurch die Beibringung gerichtlicher Anweisungen zu den einzelnen Empfangs- und Ausgabsposten entfällt.

Auf die Berichtigung aller aus dem Arbeitsbetriebe entspringenden Gebahrungen ist das stete Augenmerk zu verwenden und nach vorgefallener Realisirung im „Summarischen Journale" Datum und Journalartikel beizusetzen; für die in den vorgelegten Abschriften offen gebliebenen Posten sind nachträgliche Realisirungsanzeigen nicht einzubringen, weil die weitere Ueberwachung und Beisetzung der Daten in diesen Rechnungsstücken der Censurstelle obliegt.

Evidenz über die urtheilsmäßigen Ersätze an Kosten des Strafverfahrens und Strafkostenvollzuges.

§. 8. In Gemäßheit der durch die §§. 134 und 135 der Strafgerichts-Instruction vom 16. Juni 1854 angeordneten Kostenverzeichnung im Strafprocesse, ferner der in der Strafproceßordnung vorfindlichen Bestimmungen über die Verfällung in den Kostenersatz hat jedes Gericht nach dem

Eintritte der Rechtskraft eines zugleich den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens aussprechenden Urtheiles oder Erkenntnisses, und zwar nur in dem Falle, als die Kosten nicht zugleich uneinbringlich erkannt worden sind, die Kostenvorschreibung in dem nach dem exemplificirten Formulare IV in halbjährigen Abschnitten zu führenden Verzeichnisse vorerst hinsichtlich der verzeichneten Strafproceßkosten vorzunehmen, ferner successive die Kosten des Strafvollzuges nach dessen Beendigung, oder wenn die Freiheitsstrafe sich auf längere Zeit erstrecken sollte, in jedem Halbjahre die bis zum Schlusse desselben erlaufenen Beträge nach den bestehenden Gesetzen und Durchführungsbestimmungen einzutragen, hierauf die geschehenen Einzahlungen, dann die erfolgte Ueberweisung zur Einbringung an andere Gerichte oder die über nachträglich erkannte Uneinbringlichkeit angeordnete Abschreibung, letztere unter Berufung auf den Gerichtsbeschluß, oder wenn der Gerichtsvorstand nicht selbst Rechnungsleger ist, unter Beibringung des dießfälligen Gerichtsbescheides ersichtlich zu machen, so daß eine genaue Evidenz über die Ersatzforderungen hergestellt wird.

Sollte nachträglich die Möglichkeit der Eintreibung von ursprünglich für uneinbringlich erkannten Ersätzen hervorkommen, so ist die Kostenvorschreibung unmittelbar nach dem Bekanntwerden dieser Umstände zu pflegen.

Bei Requisitionen an andere Gerichte um die Einbringung von in Vorschreibung stehenden Ersatzposten ist die Gesammtgebühr nach den Vorschreibungstiteln zu specificiren und auf Grund des Ersuchschreibens der dießfällige Betrag als überwiesen durch Eintragung in die betreffenden Colonnen außer Verrechnung zu setzen. Das requirirte Gericht hat sofort nach Erhalt des Ersuchschreibens die Vorschreibung in der im Formulare exemplificirten Weise zu pflegen, die Postnummer der Eintragung in seinem Verzeichnisse dem requirirenden Gerichte bekanntzugeben und weiterhin wie mit einem im eigenen Wirkungskreise anerlaufenen Ersatze zu verfahren, ohne daß es einer Mittheilung von der erfolgten Abstattung an das requirirende Gericht bedarf. In Berufungsfällen geschieht die Kostenvorschreibung unter Berücksichtigung des §. 135 St. G. Instr. bei dem in erster Instanz erkennenden Gerichte.

Mit Schluß jedes Halbjahres sind sämmtliche Posten des Verzeichnisses zu überprüfen, die verbleibenden Rückstände

nachzuweisen, die allseitige Richtigkeit durch Summenbildung zu erproben und die gar nicht oder nicht vollständig beglichenen Posten in das neue Verzeichniß für das nächste Halbjahr vorzutragen. Das abgeschlossene, mit der Unterschrift des Gerichtsvorstandes versehene Verzeichniß sammt allfälligen Belegen ist bei der Rechnungsablage zur weiteren Documentirung der in der Geldrechnung vorkommenden Ersatzposten vorzulegen und macht zugleich die Empfangsanweisungen des Gerichtsvorstandes entbehrlich. In jenen Fällen, in welchen die Geldverrechnung eigens bestellten verrechnenden Beamten unter ihrer ausschließlichen Haftung übertragen ist, sind jedoch nach wie vor die bezüglichen Einzahlungen mit den gerichtlichen Aufträgen zu bedecken.

Evidenz über andere Ersätze an strafgerichtlichen Untersuchungsauslagen, Verpflegs- und Auslieferungskosten.

§. 9. Zum Zwecke der Evidenzhaltung der im §. 2, Absatz IV lit. a) und b) näher bezeichneten Ersatzposten ist halbjährig ein Verzeichniß nach dem Formulare V zu führen und vorzulegen, dessen Gebrauch durch die Exemplification hinlänglich erörtert ist. Die Vorschreibung hat sofort nach Beausgabung des rückzufordernden Betrages, nach dem Eintritte in die Haft, beziehungsweise nach dem Bekanntwerden des Ersatzanspruches zu erfolgen und ist sohin successive durch die Eintragung der neu zuwachsenden Auslagen oder anderen Vorschreibungsdaten, des Endes der Haft 2c. zu ergänzen. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des §. 8 auf dieses Verzeichniß analog anzuwenden.

Besondere Erfordernisse bezüglich der Geldausgabe für Verbrauchsgegenstände (Materialien) zu Verpflegszwecken.

§. 10. Die Verpflegsnorm oder die auf ihr fußenden speciellen Anordnungen bestimmen gewisse Maximalziffern für den Verbrauch von Materialien zu Verpflegszwecken, es ist also auch die Geldausgabe in gewissem Sinne dadurch begränzt.

Zur Begründung des dießfälligen Aufwandes ist daher die Verrechnung der Anschaffung, die Verbrauchsnachweisung, endlich die Vergleichung des Verbrauches mit der Normalgebühr erforderlich, welche Daten durch eine halbjährig nach dem exemplificirten Formulare VI für die gewöhnlich vorkommenden Verbrauchsstoffe (bei selbstständigen Bezirksgerichten

mit Ausnahme der Beheizungs- und Beleuchtungsmaterialien) zu führende Nachweisung geliefert werden. Bei kleineren Gerichten kann auch dieser Anschaffungs- und Verwendungsausweis entfallen, wenn die Anschaffung genau dem normirten, mit den wirklichen Bedürfnissen übereinstimmenden Quantum angepaßt und gelegentlich der Geldausgabe die Ermittlung des Normalbedarfes in der im obigen Formulare angedeuteten Weise vorgenommen wird.

In Gefangenhäusern, in welchen der Verbrauch anderer in obiger Nachweisung nicht benannter, gewöhnlich nur vereinzelt einen Gegenstand des Bedarfes bildenden Materialien bedeutender ist, für den Werkstättenbetrieb bei Regiearbeiten regelmäßig oder wenigstens häufig Vorräthe an Arbeitsmaterialien bereit gehalten werden müssen, endlich wo der Betrieb der Kostbereitung in eigener Regie die Evidenz über Anschaffung und Verbrauch von Victualien erforderlich macht, sind eigene Materialrechnungen nach besonderen Vorschriften im Allgemeinen nach dem im Formulare VII gegebenen Muster, und zwar halbjährig, oder wo dieß besonders angeordnet ist, in kürzeren Fristen zu führen und als weitere Belege zur Geldverrechnung beizubringen. Vorräthe, Neuerzeugung und Ausgabe von Arbeitsproducten aus Regiewerkstätten unterliegen einer ähnlichen Verrechnung.

Die Ermittlung der Normalverbrauchsziffern geschieht hiebei in einer dem Wesen angemessenen und sich auf fallweise erlassene Vorschriften gründenden Form, die Vergleichung mit dem wirklichen Verbrauche in der im Formulare VI specificirten Weise und zwar eventuell in eigenen Rechnungsstücken. Für die dießfällige Verrechnung bei der Kostbereitung in eigener Regie gelten die bestehenden Vorschriften, wonach auf Grund der nach der JMVdg. v. 4. Mai 1886, Z. 7878, J. M. V. B. Nr. 18, zu führenden Summarhäftlingsstandesausweise, der ärztlichen Ordinationszettel, sowie der hieraus zusammenzustellenden Küchenzettel die Kostportionen täglich in monatsweise zu führenden Portionennachweisungen eingetragen, sohin halbjährig aus der Gesammtzahl der verabreichten Portionen und der für jede einzelne Speisegattung bestehenden Cynosur die Maximalverbrauchsziffern an einzelnen Victualien (in eigenen Speisenausweisen) ermittelt werden.

Wenn der Gerichtsvorstand nicht zugleich Rechnungsleger, dann überhaupt bei allen Gerichtshöfen, bei welchen nicht das

gesammte Verrechnungswesen (Geld- und Material) in einer Hand vereinigt ist, bildet die Beisetzung der Daten über die gepflogene Materialverrechnung auf dem Bestellscheine oder Conto, endlich bei allen Gerichten die Beibringung der nach vorstehenden Anordnungen zu führenden Materialverrechnungen selbst und der Hilfsausweise ein wesentliches Erforderniß der Liquidität (im weiteren Sinne) der Geldausgabe.

Besondere Erfordernisse hinsichtlich der Geldausgabe für Inventarsgegenstände.

§. 11. Alle nicht dem Verbrauche, sondern nur der Abnützung unterliegenden beweglichen Gegenstände, also die Hausgeräthe, die Einrichtung der eigentlichen Arreste, Wach-, Schul- und Krankenzimmer, Kapellen und Arbeitssäle, die Küchengeräthe, chirurgischen Instrumente, Bücher und Lehrmittel, Kirchenparamente, Werkzeuge und Maschinen zum Arbeitsbetriebe und dergleichen, endlich der gesammte Vorrath an Kleidung-, Bett-, Wäsche- und Beschuhungssorten für die Gefangenen sind in sogenannten Inventarien nach dem Formulare VIII in Evidenz zu stellen.

Die Führung, der Abschluß und die Abgabe dieser Inventarien erfolgt ganzjährig mit eigenen Unterabtheilungen für die oben benannten Kategorien und mit in jeder Unterabtheilung für sich fortlaufenden Postnummern, welche Eintheilung und Nummernbezeichnung thunlichst genau auch in den Inventarien der folgenden Jahre beizubehalten ist. Bei den Zuwächsen ist der Journalartikel der Geldrechnung, bei den Abfällen die Abschreibungsbewilligung in der Anmerkungsspalte zu citiren, diese letztere übrigens, wenn der Gerichtsvorstand nicht selbst Rechnungsleger, im Originale beizubringen.

Sollten bei vielen Posten des Inventars mehrere Zuwächse und Abfälle im Laufe des Jahres zu gewärtigen sein, so daß die Anmerkungsspalte zur Specification nicht hinreicht, so sind eigene Zuwachs- und Abfallsausweise zweckmäßig nach dem exemplificirten Formulare IX zu führen und dem Inventar anzuschließen; in der Anmerkungsspalte des letzteren ist dann die Postnummer des Zuwachs- (oder Abfalls-) ausweises zu berufen.

Um die Schreibarbeiten auf das zulässig geringste Maß zu beschränken, wird es sich empfehlen, die Inventarsformularien mit Einschluß der Bezeichnung der Unterabtheilungen,

dann der dermalen in Verrechnung stehenden oder voraussichtlich anzuschaffenden Gegenstände und der Postnummern unter Freilassung entsprechender Zwischenräume für eventuell vorkommende Zuwächse neuer Gattungen, auf lithographischem Wege für mehrere Jahre vorzubereiten, damit immer nur die Ziffern einzutragen kommen und der Uebertrag aus früheren Inventarien erleichtert wird.

Bei Bezeichnung der Inventarsgegenstände ist auf die charakteristischen Unterscheidungsmerkmale zu achten, daher auf die gesonderte Einstellung der aus verschiedenen Materialien erzeugten gleichartigen Gegenstände (aus Eisen, Kupfer, Thon 2c.) gehörige Rücksicht zu nehmen. Am Schlusse des Inventars sind die aus den unbrauchbar gewordenen und daher abgeschriebenen Inventarsgegenständen gesammelten Abfälle nach Gattung und Menge (Gewicht) anzuführen und die Daten über deren Verwerthung (Journalartikel der Rechnung) zu berufen.

Bezüglich der nothwendigen Anmerkung der Inventarsverrechnungs-Daten und Nothwendigkeit der Inventarialverrechnung überhaupt gilt der Schlußsatz des §. 10.

Abgekürztes Verfahren bezüglich der gerichtlichen Anweisungen, Form der Abquittirung, Anmerkung der erfolgten Realisirung.

§. 12. Bei Geldrechnungsposten, für welche vorschriftsgemäß Rechnungen, Conti, Abrechnungen, Specificationen u. dgl. beigebracht werden, ist zum Vollzuge eine besondere gerichtliche Anweisung nicht erforderlich; es genügt vielmehr, wenn die den genannten Documenten beizusetzende Clausel „Gesehen zur Auszahlung" „Auszahlen" oder „Genehmigt" mit der Unterschrift des Gerichtsvorstandes versehen wird. Besorgt der Gerichtsvorstand selbst die Cassaführung, so ist die nach dem Schlußsatze dieses Paragraphen beizusetzende Vollzugsbestätigung ein ausreichender Ersatz für die Anweisung. Selbstverständlich wird bei der Vidirung auch jene Sorgfalt auf die Prüfung der Liquidität anzuwenden sein, welche bei Erlassung eines eigenen schriftlichen Auftrages vorausgesetzt wird.

Wenn die Abquittirung durch die Partei auf der gerichtlichen Anweisung, dem gehörig ausgefertigten Conto, der Abrechnung, Specification 2c. geschieht, so kann hiebei die einfachste Form: etwa „den Betrag von . . . . Gulden — kr. erhalten, N., am . . . . 18. . N. N." in Anwendung

gebracht werden. Bei separaten Empfangsbestätigungen ist auf die durch die allgemeinen Cassavorschriften festgesetzten Förmlichkeiten sinngemäß bedachtzunehmen.

Jedes eigentliche Empfangs- und Ausgabsdocument, d. i. jeder Erlagsschein, jede Quittung oder die mit der Erlagsclausel, beziehungsweise der Abquittirung versehenen Documente sind zur Vermeidung jeder Unordnung (Doppelzahlung) bei dem Vollzuge der Cassahandlung durch den cassaführenden Beamten mit der Anmerkung „Bezahlt mit . . . . fl. . . kr." (bei Ausgaben), „Beempfangt mit . . . . fl. . . kr." (bei Empfängen) und mit seiner Unterschrift zu versehen. Bei Gerichten, welchen ein eigenes Cassapersonale zur Verfügung steht, wird diese Vollzugsanmerkung durch die Liquidirungsclausel des controlirenden Beamten ersetzt.

Die Benützung des Checkcontos für die Strafkostenverlags-Gebahrung des Gerichtes ist, um Unordnungen hintanzuhalten, vorläufig ganz zu vermeiden. Werden durch Benützung von Postanweisungen seitens der Parteien derartige Einzahlungen auf den Checkconto geleistet, so ist die baare Auszahlung an das Gericht durch Ausfertigung eines Checks an die Adresse des Gerichts zu veranlassen (JMVdg. v. 19. Oct. 1897, Z. 22131, Nr. 41 J. V. B.).

Verrechnung der Verlagsgelder, Strafkostenrechnung.

§. 13. Ueber den zur Bestreitung der Auslagen für die Gefangenen und strafgerichtlichen Untersuchungen erhaltenen Verlag, beziehungsweise über die in den §§. 2 und 3 angeführten Empfänge und Ausgaben ist chronologisch fortlaufend in halbjährigen oder, wo dieß bisher besonders angeordnet war, in anderen bestimmten Abschnitten die Strafkostenrechnung nach dem exemplificirten Formulare X zu führen.

Der Betrag jeder Empfangs- und Ausgabspost ist in der betreffenden Textzeile zweimal und zwar in die Colonne „Zusammen" des Empfanges, beziehungsweise der Ausgabe und in die gehörige Subrubrik einzustellen. Der Text soll kurz sein, aber doch die wesentlichsten Merkmale zur Darstellung bringen. Im Allgemeinen wird sich daher zur Verminderung der Schreibarbeiten an die textlichen Beispiele des Formulares zu halten sein. Bei Gerichtshöfen ist, wenn die Schreibkräfte ausreichen, oder, wenn dem Gerichte ein eigenes Verrechnungspersonal zur Verfügung steht, der Text auf alle wesentlichen Merkmale (Name des Erlegers, Empfängers, Rechtstitel, Strafsache, Gegenstand der Leistung oder Liefe-

rung, Zeit, für welche die Auszahlung oder der Erlag erfolgt ist u. s. w.), jedoch unter Beibehaltung der schematischen Kürze, auszudehnen.

Am Schlusse jeder Rechnungsperiode ist die Rechnung in allen Colonnen zu summiren, durch Vergleichung der Ergebnisse der Colonnen „Zusammen" der Cassarest zu ermitteln und nach befundener Uebereinstimmung mit den wirklichen Beständen in die nächste Rechnung vorzutragen. Auch beim Wechsel in der Person des Gerichtsvorstandes, des Rechnungsführers oder bei einer Revision der Casse hat der Abschluß durch die Summirung aller Colonnen stattzufinden, die Ermittlung des Cassarestes hat jedoch dann anmerkungsweise in der Textspalte zu geschehen und sind unbeschadet dessen die Detailsummen bis zum Schlusse des Rechnungszeitraumes fortzuführen.

Die zur Vorlage an die Controlstelle bestimmte Abschrift muß genau und vollständig sein, ist also vor der Abgabe durch Summirung der Betragsspalten zu erproben, ferner ist dieselbe, sowie das Original vom Gerichtsvorstande, eventuell auch dem mit der Verrechnung betrauten Beamten zu fertigen. Insofern Vorschriften bestehen, wonach bei einem mit einem eigenen, ausschließlich verantwortlichen Verrechnungspersonale dotirenden Gerichte zum Beweise der verläßlichen Manipulation nicht eine Abschrift, sondern das Original der Rechnung unter Zurückbehaltung einer Abschrift vorzulegen kommt, bleiben diese unberührt.

Summarische Verrechnung einzelner Gebahrungen in der Strafkostenrechnung.

§. 14. Auf die currente chronologische Führung der Rechnung ist strengste Aufmerksamkeit zu verwenden und die Casse mit der Rechnung in steter Uebereinstimmung zu erhalten. Es darf also keineswegs vorkommen, daß lediglich die Documente gesammelt werden, und erst zu gelegener Zeit, vielleicht gar erst gegen Ende der Verrechnungsperiode an die Zusammenstellung der Rechnung geschritten wird.

Um aber gewissen besonderen Einrichtungen, z. B. daß etwa der Strafrichter zur Deckung der laufenden Untersuchungsauslagen mit einem Handverlage betheilt wird oder dgl., Rechnung zu tragen, werden die Oberlandesgerichts-Präsidien ermächtigt, den betreffenden Gerichten zu gestatten, daß die Auslagen für Zustellungen, Vorladungen und Boten-

gänge, Zeugengebühren, Gebühren der Sachverständigen und Dolmetsche, Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen, endlich die Reisekosten der Geschwornen, unter Anschluß eines mit den bezüglichen Documenten belegten, ebenfalls für sich chronologisch fortlaufend geführten Verzeichnisses (Consignation) in gewissen Zeitabschnitten, also wöchentlich, monatlich, vierteljährig, bei Geschwornengebühren für jede Session abgesondert, summarisch in die Rechnung eingestellt werden können.

Die Verzeichnisse sind für jede Ausgabsrubrik gesondert, mit der betreffenden Ueberschrift, dann mit Spalten für die Post Nr., für das Datum, für den Gegenstand (mit entsprechend kurzer Fassung) und für den Betrag zu versehen, und am Schlusse des für die Uebertragung der Rechnung festgesetzten Zeitabschnittes zu summiren.

Immerhin ist aber bei einer solchen ausnahmsweisen Gestattung das wirkliche Bedürfniß inbetracht zu ziehen und bei der Gebrauchnahme dieser Erleichterung darauf zu achten, daß in der Verlagsrechnung alle bis zu dem Ende des betreffenden Rechnungszeitraumes derart verrechneten Posten zum Ausdrucke gelangen.

Weiters bleibt es den Oberlandesgerichts-Präsidien anheimgestellt, nach eigenem Ermessen zu bewilligen, daß auch die aus Anlaß der Kostbereitung in eigener Regie vorfallenden Auslagen und Empfänge, obwohl diese nach der bestehenden Rubrikeneintheilung den Strafkostenverlag treffen, und die bisher geübte separate Anweisung von Geldmitteln und abgesonderte Verrechnung nur der Neuheit dieses Betriebes angepaßt war, in einer eigenen, dem bisher für die Kostenregiegeldrechnung benützten Rechnungsformulare angepaßten Subrechnung in denselben Zeitabschnitten, welche für die Verlagsrechnung vorgeschrieben sind, chronologisch fortlaufend verzeichnet und die Summen mit Schluß des Rechnungszeitraumes unter Beilegung der Subrechnung sammt allen Documenten in die Verlagsrechnung einbezogen werden.

Zurechnungen.

§. 15. Um den rubrikenmäßigen Gesammtaufwand der Gerichte in den Verlagsrechnungen voll zur Darstellung zu bringen, anderseits alle unnöthigen Geldsendungen zu vermeiden, hat hinsichtlich aller von einem Gerichte für Rechnung eines anderen bestrittenen Verpflegsauslagen, der bei

den Staatscassen mit Ausnahme der fixen Bestallungen für einzelne Gerichte geleisteteten Zahlungen, endlich der Vergütung für von Strafanstalten an die Gerichte abgegebenen Arrestforrituren oder Rohstoffe zur Erzeugung derselben ein internes Zurechnungsverfahren platzzugreifen.

Hiebei ist vor Allem zu bemerken, daß nach wie vor eine wechselseitige Vergütung von Kosten des Strafverfahrens zwischen inländischen Gerichten nicht stattfinden darf, der Fall einer Zurechnung zwischen Gerichten sich also nur dann ergeben wird, wenn von einem Gerichte an ein anderes Verpflegsgegenstände, als Kleidung, Wäsche, Arrestforrituren u. dgl. gegen Vergütung geliefert werden. Auf die Einbringung von Strafproceß- und Vollzugskosten durch ein requirirtes Gericht findet das Zurechnungsverfahren keine Anwendung.

Der einzuhaltende Vorgang ist folgender:

a) wenn ein Gericht, sei es über Ersuchen des anderen Gerichtes oder über höhere Anordnung eine bestimmte Auslage für an das letztere Gericht gelieferte Verpflegsgegenstände u. a. an den Lieferanten begleicht, so ist diese Auslage nicht in der dem Gegenstande angepaßten Zwecksrubrik, sondern als rückersetzter Verlag (§. 3, III. lit. b) unter Anschluß der gehörigen Documente zu verrechnen, hierauf ein Zurechnungsausweis nach dem Formulare XI zu verfassen und unter Beilegung einer Specification des gezahlten Betrages an das betroffene Gericht oder, wenn dieses in einem anderen Kronlande (wenn auch im selben Oberlandesgerichtssprengel) gelegen ist, an das für das auszahlende Gericht zuständige oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement einzusenden;

b) wenn der bestrittene Aufwand sich aus mehreren wegen mangelnder Kenntniß des ganzen Ersatzbetrages vorläufig in der eigenen Zwecksrubrik beausgabten Posten zusammensetzt oder aus dem eigenen Arbeitsbetriebe resultirt, so ist nach Feststellung der Gesammtziffer unter Anschluß der dießfälligen genauen Specification der Gesammtbetrag als Rückersatz à conto der Zwecksrubrik zu beeinnahmen, gleichzeitig aber als rückersetzter Verlag in Ausgabe zu bringen und der Zurechnungsausweis unter Anschluß einer zweiten Specification nach dem Puncte a) zu expediren;

c) das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement hat anläßlich der Contirung von Ausgabsposten der Staatscassen, welche nach dem Rubrikenschema die gerichtliche Verlags-

gebahrung betreffen, ebenfalls einen Zurechnungsausweis nach Formular XII, jedoch ohne weitere Documentirung zu verfassen und demgemäß die betreffende Auslage als Verlag an das betheiligte Gericht zu behandeln.

Die von dem Rechnungsdepartement selbst ausgefertigten, sowie die ihm von den Gerichten oder anderen Rechnungsdepartements eingesendeten, dann mit der Vormerkungsclausel versehenen Zurechnungsausweise sind an die betroffenen Gerichte, wenn dieselben in anderen Oberlandesgerichtssprengeln sich befänden, an das zuständige Rechnungsdepartement zu expediren;

d) wenn Strafanstalten nach den vorstehenden Bestimmungen (Fall a) und b)) in die Lage kommen, Zurechnungen an die Gerichte vorzukehren, so ist der analoge Vorgang einzuhalten, jedoch der Zurechnungsausweis unter allen Umständen, da es sich um verschiedene Etats handelt, an das oberstaatsanwaltschaftliche Rechnungsdepartement und von diesem an das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement, welchem das Gericht zugehört, zu senden;

c) das Gericht, bei welchem die Zurechnung zu besorgen ist, welches also entweder von einem Gerichte des eigenen Kronlandes (Finanzbezirkes) oder von dem zuständigen oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartement einen Zurechnungsausweis erhält und die Verrechnung für seinen eigenen Aufwand als richtig befindet, nimmt diese Zurechnung unter Anschluß des documentirten Zurechnungsausweises in der Art vor, daß es den bezüglichen Betrag als durch Zurechnung erhaltenen Verlag in Empfang stellt und gleichzeitig auf der Zwecksrubrik der Verlagsrechnung beausgabt. Zurechnungsausweise, die nicht nach Punkt a) bis d) im gehörigen Wege an das Gericht gelangen, sind nicht zu behandeln, sondern zurückzuweisen oder an das erstbetroffene Rechnungsdepartement zu leiten. Bedenken sind dem eigenen Rechnungsdepartement anzuzeigen.

Haftung für die Richtigkeit der Cassahandlungen, der gesammten Verrechnung und Liquidirung.

§. 16. Wenn der Gerichtsvorstand ausschließlich oder insoweit er die Liquidirung, Cassaführung und gesammte Verrechnung (Geld und Material ꝛc.) besorgt, ist derselbe allein, wenn von ihm ein anderer Beamter zu theilweiser

Besorgung der einschlägigen Geschäfte berufen wird, so ist dieser letztere für seinen Wirkungskreis, der Gerichtsvorstand jedoch für denselben subsidiar haftungspflichtig; bei Gerichten, für welche ein besonderes Verrechnungspersonal systemisirt und diesem ausdrücklich, eventuell unter Forderung einer Cautionsleistung die gesammte Haftung auferlegt ist, trifft den Gerichtsvorstand nur insoweit eine Haftung, als wahrgenommene Unregelmäßigkeiten oder Bedenken nicht rechtzeitig angezeigt worden oder andere zweckdienliche Vorkehrungen unterblieben wären.

Es ist daher die nach diesen Bestimmungen eintretende Haftung durch Unterschrift der haftungspflichtigen Personen auf den Verrechnungsstücken zum Ausdrucke zu bringen. Bei den mit verantwortlichem Verrechnungspersonale bedachten Gerichten ist die Vidirung der Rechnungsstücke durch den Gerichtsvorstand nur insoweit erforderlich, als einer zeitweise geflogenen stichprobenweisen Nachschau damit Ausdruck gegeben werden soll.

Rechnungslage.

§. 17. Sämmtliche Rechnungsstücke sind im Allgemeinen in halbjährigen Terminen mit allen erforderlichen Beilagen, welche gehörig geordnet mit den Journalsposten der Geldrechnung oder des anderen betroffenen Rechnungsstückes bezeichnet sein müssen, ohne Einbegleitungsbericht an das Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes einzusenden.

Der Rechnung für das zweite Halbjahr jedes Jahres ist das Inventar anzuschließen. Wenn für die Erstattung der Geldrechnung bei einzelnen großen Gerichten die monatliche Rechnungslage vorgeschrieben ist, so kommen zu den gleichen Terminen auch die etwa nach besonderen Vorschriften in Monatsabschnitten zu führenden Materialrechnungen für die Kostregie und die sonstigen dießfälligen Monatsausweise einzusenden.

Als zulässige Endtermine werden für die in monatlichen Zwischenräumen einzusendenden Rechnungsstücke der 8. des auf den Gegenstandsmonat folgenden Monates, für halbjährige Rechnungsstücke der 15. Tag nach Ablauf des Halbjahres festgesetzt; für besonders umfängliche Rechnungsstücke der Materialverrechnung kann das Oberlandesgerichts-Präsidium fallweise oder dauernd für die betroffenen Gerichte eine einmonatliche Fristerstreckung gewähren.

Die nach den §§. 7 bis inclusive 11 neben der documentirten Geldrechnung beizubringenden Rechnungsstücke sind bei der Rechnungsablage auf dem Titelblatte der Geldrechnung oder in einer eigenen Consignation postenweise zu berufen; eventuell ist anzumerken, daß ein Anlaß zur Ausfertigung nicht vorlag.

Rechnungserledigung.

§. 18. Eine förmliche Rechnungserledigung mit Ertheilung des Absolutoriums findet nicht statt. Das Rechnungsdepartement hat lediglich über die fehlerhaften, unvollständig documentirten oder überhaupt zweifelerregenden Posten oder sonstige, die wirtschaftliche Gebahrung treffenden Wahrnehmungen Bemerkungen auszufertigen und im kurzen Wege an die Gerichte hinauszugeben, welch' letztere, um Verschleppungen zu vermeiden, sofort, wenigstens aber binnen vier Wochen die vollständigen, sachgemäßen Erläuterungen beizusetzen und sohin den mit der Rückantwort versehenen Censuract, eventuell sammt mitgetheilten Beilagen dem Rechnungsdepartement rückzusenden haben.

Wenn durch die erstatteten Erläuterungen der Sachverhalt nicht vollkommen klar gestellt ist, oder vorgefallene Mißverständnisse zu beseitigen sind, ist die Correspondenz in gleicher Weise fortzusetzen, bis alle Punkte geordnet erscheinen. Sollte der Gegenstand eines Mangels durch den gepflogenen Schriftenwechsel aufgeklärt, eine Behebung desselben durch das Gericht jedoch nicht erlangt worden sein, so hat das Rechnungsdepartement den Censursact mit den geeigneten Anträgen dem Oberlandesgerichts-Präsidium vorzulegen.

Anhang, betreffend die Verrechnung der Häftlingsarbeitsprämien.

§. 19. Die nach den Bestimmungen dieser Instruction aus dem Strafkostenverlage, dann die aus dem Kanzleidiurnen-Pauschale oder anderen Ausgabsrubriken an die Häftlinge zu erfolgenden Arbeitsprämien sind bis zum Austritte der betreffenden Individuen aus der Haft, beziehungsweise zur hausordnungsmäßigen Verwendung sofort nach ihrer Beausgabung in dem Depositenprotokolle (§§. 103, 116 St. G. Instr.) gehörig zu verrechnen. Insofern bei größeren Gerichten diese Einrichtung sich als unzulänglich erweisen oder ein Zweifel über das zu beobachtende Verfahren entstehen sollte, hat das

Oberlandesgerichts-Präsidium die zweckmäßigen Anordnungen zu treffen, im Falle, als es sich um eigene Verrechnungseinrichtungen handeln sollte, die im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe zu treffende Entscheidung des Justizministeriums einzuholen. Die in diesem Sinne allenfalls bereits erflossenen Anordnungen bleiben aufrecht.

2. Verordnung des Justizministeriums vom 16. Dec. 1895, Z. 24311, Nr. 26 J. V. B.,

womit eine Vorschrift für die oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements über die Behandlung der Strafkostenrechnungen der Gerichte erlassen wird.

An alle Oberlandesgerichts-Präsidien.

I. Die in der Instruction über die Bestreitung und Verrechnung der Auslagen für Gefangene und für strafgerichtliche Untersuchungen bei den Gerichten (Verordnung des Justizministeriums vom 16. December 1895, Nr. 25 J. M. V. B. getroffenen Anordnungen sind von den Rechnungsdepartements bei ihrer Censur und Verrechnung genau zu befolgen, beziehungsweise ist die Befolgung zu überwachen. Ueber unwesentliche Formgebrechen ist im Allgemeinen hinauszugehen und nur dort, wo sich derlei Mängel regelmäßig wiederholen, nach fruchtloser Erinnerung die Weisung des Oberlandesgerichts-Präsidiums einzuholen. Bei Fehlern in der rubrikenweisen Verrechnung ist ohneweiters die Richtigstellung vorzunehmen; ein Mangel wegen solcher fehlerhaften Eintragungen darf nur dann gestellt werden, wenn aus wiederholten dießfälligen Wahrnehmungen der Schluß auf eine bei dem Gerichte bestehende irrige Auffassung gezogen werden kann. Die besonders gewährten Censurserleichterungen bleiben in Kraft; bezüglich der Zurechnungen zwischen verschiedenen Kronländern (oder von anderen Etats) entfällt die Nothwendigkeit der Incontrirung.

II. Ueber die rubrikenweise Ergebnisse der Verlagsrechnungen ist (successive) für das ganze Jahr, und zwar unter besonderer Auszeigung der in der Instruction §. 2, IV, lit. d und §. 3, III, lit. b genannten Gebahrungen, sowie der anfänglichen Cassareste aus der Rubrik „Verläge“

ein rubrikenweises Summarium für sämmtliche Gerichte jedes Kronlandes anzulegen.

Die in der Rubrik „Sanitätsauslagen“ verrechneten, dann die sonst aus den Verlagsrechnungen nachzuweisenden Gebahrungen für fremde Rubriken sind in der üblichen Weise auf die Zwecksrubriken zu überrechnen. Beim Abschlusse des Verlagscontos im Hauptbuche sind auf der Vorschreibungsseite die einzelnen Rubrikensummen des Summariums, somit die ganze Verlagsgebahrung in passender Form mit dem Abschlusse zusammenhängend in Evidenz zu stellen.

Die schließlichen Cassareste werden mit Jahresschluß für den Etat beeinnahmt und mit 1. Jän. des folgenden Jahres wieder beausgabt, welcher buchmäßigen Durchführung die gehörige Gegenverrechnung im Contocorrente durch das betreffende Finanzrechnungsdepartement vorschriftsmäßig folgen soll.

III. Hinsichtlich der Zurechnungen gibt der §. 15 der Instruction genügende Anhaltspunkte für die Geschäftsbehandlung bei den Rechnungsdepartements. Ueber die von eigenen Gerichten für Rechnung der Gerichte anderer Kronländer ausgefertigten und die von anderen Rechnungsdepartements übersendeten Zurechnungsausweise ist bei jedem Rechnungsdepartement für jedes Kronland (jeden Finanz-Landesbezirk) jahrgangsweise ein Evidenzausweis nach dem Formulare XIII zu führen. Jeder einlangende Ausweis ist nach sonstigem Richtigkeitsbefunde in der exemplificirten Weise in Evidenz zu stellen, die Vornahme dieser Eintragung darauf anzumerken und derselbe sohin an das, das andere Gericht respicirende Rechnungsdepartement (wenn das zweite Kronland im selben Oberlandesgerichtssprengel liegt, an die zuständige Geschäftsabtheilung des eigenen Rechnungsdepartements), beziehungsweise wenn die Zurechnung von auswärts kommt, an das betroffene eigene Gericht zu expediren. Wenn Zurechnungen von Strafanstalten an Gerichte eintreten, so müssen natürlicherweise getrennte Evidenzausweise einerseits für die gesammte Justizverwaltung des Kronlandes, andererseits für den Etat der Strafanstalten, und zwar letztere von den oberstaatsanwaltschaftlichen Rechnungsabtheilungen angelegt und geführt werden.

Auf Grund des Evidenzausweises werden die richtigen Eintragungen in den Verlagsrechnungen constatirt und der Jahresabschluß in der angedeuteten Weise besorgt.

Die Ergebnisse werden kronländerweise zusammengefaßt und den betroffenen Rechnungsdepartements (also gegenseitig) mitgetheilt. Hierauf wird bis längstens 15. Februar nach Ablauf des Rechnungsjahres das zuständige Finanzrechnungsdepartement (des eigenen Kronlandes) um die Vornahme der gehörigen Durchführungen ersucht und gleichzeitig die Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen für andere Kronländer conform der Verrechnung im Contocorrente im Hauptbuche der Justizverwaltung als ein durch Mehrleistung für andere Kronländer (oder Etat der Strafanstalten) von den Gerichten zurückersetzter Verlag in Empfang oder als durch Minderleistung erhaltener Verlag an die Gerichte in Ausgabe gebracht.

3. Verordnung des Justizministeriums vom 16. Dec. 1895, Z. 24311, Nr. 27 J. V. B.,

betreffend die Anwendung von Zurechnungsausweisen im Verkehre zwischen den Strafanstalten und den Gerichten.

An alle Oberstaatsanwaltschaften, mit Ausnahme jener in Zara, und an alle Strafanstalten.

Die mit der Verordnung des Justizministeriums v. 16. Dec. 1895, Nr. 25 J. M. V. B., erlassene Instruction über die Bestreitung und Verrechnung der Auslagen für Gefangene und für strafgerichtliche Untersuchungen bei den Gerichten enthält im §. 15 Vorschriften über Zurechnungen bei commissionsweisen Zahlungen von Gerichten, welche dahin abzielen, einerseits umständliche Geldsendungen zu vermeiden, anderseits die Verlagsrechnungen so auszugestalten, daß sie den Gerichtsvorständen oder höheren Stellen ein vollkommenes Bild der gesammten Gebahrung zu liefern imstande sind.

Nachdem jedoch von den Strafanstalten theils fertige Arrestforrnituren, theils die Rohstoffe hiezu an die Gerichte abgegeben werden, und die Zahlungen hiefür, welche eigentlich den Strafkostenverlag betreffen, einen bedeutenden Verkehr involviren, so findet sich das Justizministerium bestimmt zu verfügen, daß auch die Strafanstalten in solchen Fällen über das gleichzeitig bei der Bestellung anzubringende Begehren der Gerichte im Sinne des citirten §. 15 vorzugehen und den Zurechnungsausweis an die ihnen vorgesetzten Rechnungsdepartements der Oberstaatsanwaltschaft einzusenden haben,

welch letztere nach dem Punkte III der mit der Verordnung des Justizministeriums v. 16. Dec. 1895, Nr. 26 J. M. V. B., erlassenen Vorschrift für die oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements vorgehen werden. Bei dem gleichartigen Verkehre der Strafanstalten untereinander kann ebenfalls die Zurechnung in Anwendung gebracht werden.

Die getroffene Maßregel wird sich hie und da vielleicht dadurch fühlbar machen, daß wegen Ausbleibens barer Eingänge die Verläge höher bemessen werden müssen. Ein Mißgriff ist jedoch hiebei nicht zu besorgen, weil die Evidenz über die gepflogenen Zurechnungen genau den Entgang an baren Zuflüssen aufweist.

4. Verordnung des Justizministeriums vom 16. Dec. 1895, Z. 24311, Nr. 28 J. V. B.,

betreffend die Verrechnung der Auslagen für Telegramme und für die Benützung von Fernsprechapparaten außer Abonnement in Strafsachen.

An alle Gerichte.

Im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe findet das Justizministerium zu verfügen, daß vom 1. Jän. 1896 an Auslagen für Telegramme in Strafsachen nicht aus dem Kanzleipauschale, sondern aus dem Verlage für Kosten der Strafrechtspflege (Rubrik XXIX des Rubrikenschemas für den Justizetat) bestritten werden. Die gleiche Verrechnungsweise hat Anwendung zu finden auf Gebühren, welche für die Benützung eines Fernsprechapparates in einer Strafsache von Fall zu Fall (also außerhalb der etwa im Abonnement erfolgenden Benützung) zu entrichten sind.

Sofern die daraus sich ergebende Entlastung des Kanzleipauschales bei größeren Gerichten einen für die Bemessung dieses Pauschales relevanten Betrag erreichen sollte, ist darauf bei Festsetzung und Veranschlagung des Pauschales in Hinkunft bedachtzunehmen.

Nachträge.

I. Die bei §. 8 St. P. O. auf Seite 40—43 abgedruckten für Böhmen und Mähren erlassenen **Sprachenverordnungen** vom 5. beziehentlich 22. April 1897 wurden aufgehoben und durch die nachfolgenden Verordnungen ersetzt:

1. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1898, Nr. 16 böhm. L. G. B., betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen.

Vorbehaltlich gesetzlicher Regelung werden für die Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden, sowie die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden im Königreiche Böhmen nachstehende Vorschriften provisorisch erlassen: §. 1. Erledigungen und Entscheidungen, welche über mündliche Anbringen oder schriftliche Eingaben von Parteien an dieselben ergehen, werden in jener der beiden Landessprachen ausgefertigt, in welcher das mündliche Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefaßt ist. §. 2. Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird. §. 3. Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefaßt sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Uebersetzung. §. 4. Behördliche Ausfertigungen, welche nicht über Einschreiten von Parteien oder nicht an Personen ergehen, welche die Angelegenheit anhängig gemacht haben, erfolgen in jener der beiden Landessprachen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird. Ist diese Sprache nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständniß nach Beschaffenheit des Falles, wie insbesondere nach dem Aufenthaltsorte der Partei vorausgesetzt werden kann. §. 5. Die Bestimmungen der §§. 1—4 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden und autonomen Organe im Königreiche Böhmen in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind. §. 6. Aussagen von Zeugen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben wurden. §. 7. Amts- und Dienstsprache der Behörden, auf welche diese Verordnung Anwendung findet, ist jene Landessprache, zu welcher als Umgangssprache sich die anwesende Bevölkerung ihres Amtsbezirkes nach dem Ergebnisse der jeweiligen Volkszählung bekennt. In sprachlich gemischten Amtsbezirken haben beide Landessprachen gleichmäßig Anwendung zu finden. Als sprachlich gemischte Amtsbezirke im Sinne des vorstehenden Absatzes sind anzusehen: a) Die Amtsbezirke jener Behörden und Organe, deren Amtsbezirk nur eine oder mehrere Gemeinden umfaßt, wenn wenigstens in einer Gemeinde des Amtsbezirkes mindestens ein Viertel der anwesenden Bevölkerung nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung sich zu der anderen Landessprache als Umgangssprache bekennt. b) Die Amtsbezirke jener Behörden, deren

Amtsbezirk einen ganzen Gerichtsbezirk umfaßt, wenn wenigstens ein Fünftheil der Gemeinden des Gerichtsbezirkes eine zu der anderen Landessprache sich bekennende Bevölkerung hat oder in dem sub a) bezeichneten Maße sprachlich gemischt ist. c) Die Amtsbezirke jener Behörden, deren Amtsbezirk sich über mehrere Gerichtsbezirke erstreckt, wenn auch nur ein Gerichtsbezirk anderssprachig oder im Sinne der Bestimmung sub b) als sprachlich gemischt anzusehen ist. d) Die Amtsbezirke der für die Landeshauptstadt Prag bestellten Behörden. §. 8. Insoweit für Amtshandlungen, welche der Erledigung oder Entscheidung eines mündlichen Anbringens oder der Eingabe einer Partei dienen, in dieser Verordnung keine besondere Verfügung getroffen ist, haben sich die Behörden für solche Amtshandlungen ihrer eigenen Amtssprache zu bedienen; in sprachlich gemischten Amtsbezirken hat hiebei die im Parteianbringen gebrauchte Amtssprache Anwendung zu finden. Bei Amtshandlungen, die nicht auf Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, haben sich die Behörden ihrer eigenen Amtssprache zu bedienen, insofern die Beschaffenheit des Gegenstandes nicht die Anwendung der anderen Landessprache erfordert; in sprachlich gemischten Amtsbezirken dagegen ist stets jene der beiden Amtssprachen zu gebrauchen, welche der Beschaffenheit des Gegenstandes entspricht. Ist zum Zwecke der Erledigung der im Absatze 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten mit anderen landesfürstlichen, nicht militärischen Behörden im Lande schriftlicher Verkehr zu pflegen, so gelten auch für diesen Verkehr die im Absatze 1, beziehungsweise 2 getroffenen Bestimmungen. Für den Verkehr mit Behörden außer dem Lande und mit Centralstellen hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben. §. 9. Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntniß im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtliche Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind. §. 10. Sind an einer Sache mehrere Parteien betheiligt, die sich in ihren mündlichen Anbringen oder Eingaben verschiedener Landessprachen bedienen, so haben die Behörden die Erledigung oder Entscheidung in beiden Landessprachen auszufertigen, falls nicht ein Einverständniß der Parteien vorliegt, daß die Ausfertigung nur in einer der beiden Landessprachen erfolgen soll. Bei den der Erledigung oder Entscheidung der Sache dienenden Amtshandlungen, die unter Mitwirkung der Parteien vorgenommen werden, ist, soweit nicht die gegenwärtige Verordnung etwas anderes bestimmt, die Amtssprache der betreffenden Behörde anzuwenden; in sprachlich gemischten Amtsbezirken sind in Ermangelung eines anderweitigen Einverständnisses der Parteien beide Sprachen anzuwenden. §. 11. In *strafgerichtlichen Angelegenheiten* sind die Anklageschrift, sowie überhaupt die den Angeschuldigten betreffenden Anträge, Erkenntnisse und Amtshandlungen in jener der beiden Landessprachen abzufassen, deren er sich bedient hat. In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und es sind in derselben insbesondere die Vorträge des Staatsanwaltes und des Vertheidigers zu halten und die Erkenntnisse und Beschlüsse zu verkünden. Von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes darf nur insoferne ab-

gegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank unausführbar sind oder der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt. Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlung entsprechender erachtet. In allen Fällen sind die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen (§. 6) in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen. §. 12. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Protokoll über die mündliche Verhandlung in der Amtssprache des Gerichtes, in sprachlich gemischten Gerichtsbezirken (§. 7 lit. b) aber, wenn sich nicht beide Parteien bei der Verhandlung der anderen Landessprache bedient haben, in der Sprache des ersten Anbringens (Klage, Gesuch) zu führen. Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien, die zum Zwecke der Beweisführung vernommen werden, sind jedoch stets in der von diesen Personen bei ihrer Aussage gebrauchten Landessprache im Protokolle zu beurkunden. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vorträge der Parteien und der von ihnen bei einer mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen, soweit nicht das Protokoll lediglich eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes des mündlichen Parteivorbringens gibt. Das Gericht hat bei der mündlichen Verhandlung die Sprache zu gebrauchen, in welcher die Verhandlung von den Parteien geführt wird. Bei Betheiligung von Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, hat das Gericht nöthigenfalls beide Landessprachen zu gebrauchen. Alle richterlichen Erklärungen sind ohne Rücksicht darauf, in welcher Sprache sie vom Richter abgegeben wurden, in derjenigen Sprache zu protokolliren, in welcher gemäß Absatz 1 das Verhandlungsprotokoll geführt wird. §. 13. Die Eintragung in die öffentlichen Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch, Depositenbücher u. s. w.), dann in die Handelsfirmen, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens, beziehungsweise des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen. In derselben Sprache sind die Intabulationsklauseln bei Urkunden beizusetzen. Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten. Stimmt die Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens mit der Amtssprache der die Eintragung vollziehenden Behörde nicht überein, so ist der Eintragung eine Uebersetzung in der Amtssprache beizufügen. In diesem Falle ist über Ansuchen der Partei bei der Ausfertigung von Auszügen aus den erwähnten Büchern und Registern auch noch auf diese Uebersetzungen Rücksicht zu nehmen. §. 14. Bei allen landesfürstlichen Kassen und Aemtern im Königreiche Böhmen, die mit Geld gebaren, hat es hinsichtlich der Führung der Cassajournale, Cassaausweisen und aller sonstigen Cassenbehelfe, welche von den Centralorganen zur Ausübung der Controlle oder Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benützt werden, bei den bestehenden sprachlichen Vorschriften zu verbleiben. Das-

selbe gilt bezüglich des inneren Dienstganges und der Manipulation des Post- und Telegraphen-Dienstes und der der Centralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements, sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Aemter und Organe. Auf die nichtärarischen Postämter mit größerem Geschäftsumfang finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nach Thunlichkeit Anwendung. §. 15. Der Verkehr der Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren die Letzteren sich bekanntermaßen bedienen. §. 16. Die Geltung der Dienstsprache der militärischen Behörden und der Gendarmerie für den Verkehr mit denselben und für deren dienstliche Anforderungen, wird durch diese Verordnung in keiner Weise berührt. §. 17. Hinsichtlich der sprachlichen Qualification der Beamten sind die Behörden unter genauer Beachtung der grundsätzlichen Bestimmungen dieser Verordnung gehalten, die Besetzung der einzelnen Dienstesstellen lediglich nach Maßgabe des thatsächlichen Bedürfnisses vorzunehmen. Jeder Beamte wird somit das an Sprachkenntnissen besitzen müssen, was der Dienst bei der Behörde seiner Verwendung wirklich erfordert. Hienach ist schon bei den Concursausschreibungen vorzugehen. §. 18. Diese Verordnung tritt mit 15. März 1898 in Wirksamkeit; mit demselben Tage treten die Ministerialverordnung vom 5. April 1897 L. G. B. Nr. 12, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreich Böhmen, dann die Ministerialverordnung vom 5. April 1897, L. G. B. Nr. 13, betreffend die sprachliche Qualification der bei den Behörden im Königreiche Böhmen angestellten Beamten und alle früheren mit den gegenwärtigen Vorschriften im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

2. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1898, Nr. 19 mähr. L. G. B., betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren.

Der Eingang und die §§. 1—6 sind mit den entsprechenden §§. der vorhergehenden Vdg. gleichlautend. §. 7. Von den Behörden ist die Sprache des mündlichen Anbringens oder der Eingabe, mit welcher eine Partei eine Sache anhängig macht, bei allen der Erledigung oder Entscheidung dieser Sache dienenden Amtshandlungen (mit Ausnahme der Berathung) anzuwenden. Bei Amtshandlungen, die nicht über Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, jedoch zur Verständigung von Parteien zu führen bestimmt sind, ist die der Beschaffenheit des Gegenstandes entsprechende Landessprache anzuwenden. Ist zum Zwecke der Erledigung der im Absatze 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten mit anderen landesfürstlichen, nicht militärischen Behörden im Lande schriftlicher Verkehr zu pflegen, so gelten auch für diesen Verkehr die im Absatze 1, beziehungsweise 2 gegebenen Bestimmungen. Für den Verkehr mit Behörden außer dem Lande und mit Centralstellen hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben. §. 8 entspricht zur Gänze dem §. 9 der vorhergehenden Vdg. §. 9. Sind an einer Sache mehrere Parteien betheiligt, die sich in ihren mündlichen Anbringen oder Eingaben verschiedener Landessprachen bedienen, so haben die Behörden die Erledigung oder Ent-

scheidung in beiden Landessprachen auszufertigen, falls nicht ein Einverständniß der Parteien vorliegt, daß die Ausfertigung nur in einer der beiden Landessprachen erfolgen soll. Bei den der Erledigung oder Entscheidung der Sache dienenden Amtshandlungen, die unter Mitwirkung der Parteien vorgenommen werden, ist, soweit nicht die gegenwärtige Verordnung etwas anderes bestimmt, die Sprache der Eingabe, nöthigenfalls in Ermangelung eines anderweitigen Einverständnisses der Parteien, auch die zweite Landessprache anzuwenden. §. 10. In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Anklageschrift, sowie überhaupt die den Angeschuldigten betreffenden Anträge, Erkenntnisse und Amtshandlungen in jener der beiden Landessprachen abzufassen, deren er sich bedient hat. In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und das Verhandlungs-Protokoll zu führen und es sind in derselben insbesondere die Vorträge des Staatsanwaltes und des Vertheidigers zu halten und die Erkenntnisse und Beschlüsse zu verkünden. Von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes darf nur insoferne abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank unausführbar sind oder der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt. Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlung entsprechender erachtet. In allen Fällen sind die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen (§. 6) in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen. §. 11. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Protokoll über die mündliche Verhandlung in der Sprache der Verhandlung, wenn aber die Parteien nicht die gleiche Landessprache gebrauchen, in der Sprache des ersten Anbringens (Klage, Gesuch) zu führen. Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien, die zum Zwecke der Beweisführung vernommen werden, sind jedoch stets in der von diesen Personen bei ihrer Aussage gebrauchten Landessprache im Protokolle zu beurkunden. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vorträge der Parteien und der von ihnen bei einer mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen. Gibt jedoch das Protokoll lediglich eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes des mündlichen Parteivorbringens so ist es, bei Betheiligung von Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, in der Sprache, über welche sie sich hiefür geeinigt haben, nöthigenfalls in beiden Sprachen zu führen. Das Gericht hat bei der mündlichen Verhandlung die Sprache zu gebrauchen, in welcher die Verhandlung von den Parteien geführt wird. Bei Betheiligung von Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, hat das Gericht die Sprache des ersten Anbringens, nöthigenfalls beide Landessprachen zu gebrauchen. Alle richterlichen Erklärungen sind in der Sprache, in der sie vom Richter abgegeben wurden, und wenn die Verkündigung in beiden Landessprachen erfolgte, auf Verlangen der Parteien in beiden Landessprachen zu protokolliren. §. 12.

Die Eintragung in die öffentlichen Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch, Depositenbücher u. s. w.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens, beziehungsweise des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen. In derselben Sprache sind die Intabulationsklauseln bei Urkunden beizusetzen. Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten. Die §§. 13—15 enthalten dieselben Bestimmungen, wie die §§. 14—16 der vorhergehenden Vdg. §. 16. Hinsichtlich der sprachlichen Qualification der Beamten sind die Behörden unter genauer Beachtung der grundsätzlichen Bestimmungen dieser Verordnung gehalten, die Besetzung der einzelnen Dienstesstellen lediglich nach Maßgabe des thatsächlichen Bedürfnisses vorzunehmen. Jeder Beamte wird somit das an Sprachkenntnissen besitzen müssen, was der Dienst bei der Behörde seiner Verwendung wirklich erfordert. §. 17. Diese Verordnung tritt mit 15. März 1898 in Wirksamkeit; mit demselben Tage treten die Ministerialverordnung vom 22. April 1897, L. G. B. Nr. 29, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren, dann die Ministerialverordnung vom 22. April 1897, L. G. B. Nr. 30, betreffend die sprachliche Qualification der bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren angestellten Beamten und alle früheren mit den gegenwärtigen Vorschriften im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

II. Verordnung des Justiz-Ministeriums v. 4. Jän. 1898, Z. 27179 ex 1897, Nr. 3 J. V. B. ex 1898, betreffend die abgesonderte Nachweisung der im Gesetze v. 16. Jän. 1896, R. G. B. Nr. 89 ex 1897 normirten Vergehen und Uebertretungen.

Um die Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes v. 16. Jän. 1896, R. G. B. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, wahrnehmen zu können, findet das Just.-Min. zu verordnen, daß Vergehen und Uebertretungen, welche nach diesen Gesetzen bestraft werden, vom Jahre 1898 an in den statistischen Ausweisen (Tabelle G und H) abgesondert ersichtlich gemacht werden.

III. Verordnung des Justiz-Ministeriums v. 24. Febr. 1898, Z. 2018 Nr. 4 J. V. B., betreffend die Abfuhr von auf Grund des Strafgesetzes eingezahlten Geldstrafen.

1. Zufolge Artikel VIII des Ges. v. 2. Oct. 1865, R. G. B. Nr. 108 sind Geldsendungen der Gerichte an Gemeinden portopflichtig, daher auch Geldstrafen, welche an die Armenfonde der Gemeinden zu übersenden sind. Wo die Einrichtung von Bezirksarmenräthen als Organen des Landesausschusses besteht und die Geldstrafen diesen zukommen, sind dagegen gemäß Art. II und III dieses Gesetzes derartige Sendungen portofrei zu behandeln. Was nun die Wahl des Beförderungsmittels betrifft, so sind die Grundsätze der G. O. v. 5. Mai 1897, R. G. B. Nr. 112 zu beobachten. Demnach bildet die Inanspruchnahme der Post die Regel, eine Uebermittlung durch Gerichtsdiener kann gemäß §. 399, Z. 2 G. O., nur erfolgen, wenn sie, „wie in kleineren Orten, zweckmäßig erscheint". Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß mit einzelnen Gemeinden ein anderer

Vorgang vereinbart wird, welcher die gleiche Gewähr für die richtige Abfuhr bietet. 2. Muß die Zusendung an den Armenfonds einer Gemeinde mit Post erfolgen, so haben sich die Gerichte, sofern sie nicht im Anweisungsverkehr des Postsparcassenamtes stehen (§§. 101—103 G. O.), der Postanweisungen zu bedienen. Da die Kosten der Uebersendung nicht als Kosten des Strafvollzuges erscheinen, weil letzterer durch den Erlag der Geldstrafe bei Gericht als abgeschlossen anzusehen ist, und da die Uebersendung an die Gemeinden zu deren Gunsten erfolgt, so sind die Kosten der Uebersendung von dem zu übersendenden Geldbetrage in Abzug zu bringen. 3. Es wird in Erinnerung gebracht, daß gemäß der §§. 50 und 87 V. V. von der erfolgten Einzahlung **jeder** Geldstrafe, daher auch der infolge einer Privatanklage auferlegten, der Staatsanwalt, beziehungsweise der staatsanwaltschaftliche Functionär in Kenntniß zu setzen ist.

IV. **Behandlung Strafunmündiger und verwahrloster Jugendlicher.** Das Min. des Inn. hat mit Erl. v. 7. Febr. 1898, Z. 2003 über die Behandlung Strafunmündiger und verwahrloster Jugendlicher im Einvernehmen mit dem Just.-Min. die Durchführung nachstehender Grundsätze angeordnet: 1. Liegt gegen einen Strafunmündigen der Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung vor, welche nach §. 273 St. G. zu ahnden ist, so hat die Sicherheitsbehörde ohne vorherige Anzeige an das Gericht sofort im eigenen Wirkungskreise vorzugehen. Eine vorherige Abtretung an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft hat nur zu erfolgen, wenn ein Zweifel über eine allenfalls verbrecherische Qualification der That auftauchen kann. Zweifel über das Alter des Unmündigen sind von der Sicherheitsbehörde selbst klar zu stellen. 2. Wenn auch in Fällen des §. 273 St. G. der Sicherheitsbehörde die Verfügung der Abgabe in eine Besserungsanstalt unter den im 2. Abs. des §. 8, Ges. v. 24. Mai 1885 Nr. 89 R. G. B. aufgeführten Bedingungen zusteht, so empfiehlt es sich doch aus sachlichen Gründen, in der Regel vorher nach Analogie des §. 16 des Ges. v. 24. Mai 1885 Nr. 90 R. G. B. sich mit der Pflegschaftsbehörde ins Einvernehmen zu setzen (3. März 1898, Z. 4218).

V. **Strafkarten.** Das Min. f. Landesvertheidigung hat mit Circ.-Vdg. v. 22. Febr. 1898, Z. 4408 die Gendarmerieposten angewiesen, schon in die Strafanzeigen nach Möglichkeit Vor- und Zuname (bei Frauen auch den Familiennamen), Ort, Land und Tag der Geburt, Zuständigkeitsgemeinde und -Land, letzter Aufenthalt und Vorstrafen der Beschuldigten aufzunehmen, und soferne dies ohne weitläufige Erhebung festgestellt werden kann, auch über Glaubensbekenntniß, Familienstand, Beruf, Schulbildung, Vermögensverhältnisse und Rufnamen (Spitznamen, Vulgarnamen) zu berichten (4. März 1898, Z. 5113).

Chronologisches Register

der in diesem Bande enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

1739. Seite

Belgrader Vertrag. Art. XVI u. XVIII. 96

1774.

Apr. 25. Ed. pol. di navig. Art. II. 93

1781.

Mai 1. Allg. G. O. 230

1787.

März 26. Hofdecr. Nr. 655 JGS. 47

1790.

Apr. 20. Hofdecr. Nr. 19 JGS. 47

1794.

März 21. Gub. Vdg. 19

1803.

Sept. 3. StGB. Nr. 626 JGS. 478, 684
§. 356 206

1804.

Oct. 5. Hofd. 478

1805.

Mai 21. Pat. Nr. 731 JGS. §. 12. 513

1811.

Juni 1. abGB. §. 94 S. 34, §§. 100; 273, 283, 567 S. 461; §. 926 S. 461, 463; §. 1008 S. 87; §. 1302 S. 425; §. 1323 S. 427; §§. 1325, 1328 S. 461; §. 1374 S. 228; §. 1425 S. 31.

1815. Seite

Oct. 18. Hofdecr. Nr. 1181 JGS. 160

1816.

Jän. 10. Hofdecr. Nr. 1201 JGS. 217

1817.

Sept. 23. Hofdecr. Nr. 1373 JGS. 108

1818.

Jän. 17. Hofdecr. Nr. 1405 JGS. 614
„ 18. kais. Pat. 19
Mai 22. „ Nr. 1458 JGS. 227

1821.

März 6. Hofdecr. Nr. 1743 JGS. 131

1823.

Juli 7. Hfkzld. Z. 27657. 435

1826.

Aug. 19. Hofdecr. Nr. 2215 JGS. 93
Aug. 26. „ Nr. 2217 JGS. 217

1827.

Sept. 17. Hfkzld. Z. 39294. 435

1828.

Juni 14. Hfkzld. Z. 25974. 435

1829.

Mai 29. Hofdecr. Nr. 2407 JGS. 66

1831. Seite
Apr. 16. Hofdecr. Nr. 2511 JGS. 228
1832.
Dec. 21. Hofdecr. Nr. 2582 JGS. 217
1833.
Jän. 11. Hofdecr. Nr. 2586 JGS. 614
Juni 13. Hofkriegsr. Vdg. Nr. 50 MGS. 93
1834.
Juli 13. Hofdecr. Z. 14868. 227
1835.
Juli 11. Ges. StG. §§. 649, 650 S. 133; §. 805 S. 134
Dec. 22. Hofdecr. Nr. 109 JGS. 206
1836.
März 8. Präs. Decr. 19
Juli 31. Gub. Vdg. 19
1839.
kais. Familienstat. 208
1841.
Dec. 20. Tractat, Nr. 578 JGS. 93
1842.
Sept. 28. Hofdecr. Nr. 644 JGS. 218
1843.
Oct. 16. Hofdecr. Nr. 751 JGS. 688
1844.
Sept. 13. Just. Hofdecr. Nr. 828 JGS. 437
1846.
Aug. 15. Hofdecr. Z. 929. 166
Oct. 1. " Nr. 987 JGS. 217
1847.
Juni 16. Hofdecr. Nr. 1066 JGS. 66
1849.
Aug. 24. a. h. Entschl. Nr. 376 RGB. 631
Sept. 23. Min. Vdg. Nr. 17 RGB. 128
Oct. 24. " Nr. 18 RGB. 128

1849. Seite
Oct. 24. JME. Nr. 430 RGB. 688
1850.
Jän. 17. StPO. Nr. 25 RGB. 234, 235, 684, 686, 688
" 18. Gend. Stat. Nr. 19 RGB. 506
Febr. 9. Geb. Ges. Nr. 50 RGB. 163, 759
Mai 1. Min. Vdg. Nr. 185 RGB. 128
Juni 28. Ges. Nr. 258 RGB. 686
" 30. JMVdg. Nr. 259 RGB. 774
Juli 10. Ges. Nr. 266 RGB. 774
" 22. Vdg. Nr. 302 RGB. 686, 687, 688
Aug. 8. kais. Pat. Nr. 325 RGB. 49
" 29. JME. Z. 11412. 206
Sept. 2. " Z. 11805. 506
" 23. " Z. 12926. 218
Oct. 24. " Nr. 393 RGB. 64
" 29. " Z. 14553. 206
Nov. 28. M. Vdg. Z. 15867. 228
Dec. 22. JME. Z. 16699. 505
" 25. Pat. Nr. 24 RGB. f. 1851. 128
" 25. Vdg. Nr. 25 RGB. f. 1851. 128
" 31. Vertrag Nr. 80 RGB. f. 1851, Art. III. 91
1851.
Jän. 3. ME. Nr. 32 RGB., Abs. 12—14. 432
Febr. 19. JME. Z. 108. 206
" 27. Min. Vdg. Nr. 48 RGB. 521
Juni 11. M. Vdg. Nr. 150 RGB. 445
" 21. Vertrag Nr. 31 RGB. f. 1852. 90
Juli 28. Min. Vdg. Nr. 185 RGB. 127, 506
Nov. 12. JME. Z. 13373. 127, 624
" 16. Min. Vdg. Nr. 1 RGB. f. 1852, §§. 101, 102. 19, 221
Dec. 19. ME. Z. 12604. 166

1852. Seite
Jän. 2. Min. Vdg. Nr. 12 RGB. 670
" 4. " Nr. 37 RGB. 436, 438
Febr. 2. JME. Z. 637. 166
" 5. " Z. 952. 47
" 8. FME. Z. 3028. 133
März 20. JMVdg. Nr. 74 RGB. 66
April 7. JME. Nr. 88 RGB. 67
Mai 5. " Z. 5354. 783
" 27. aStG. Nr. 117 RGB. §. 1 S. 290, 354; §. 2 S. 364, 365, 373, 374, 401; §. 5 S. 278, 286, 287, 355, 360, 361, 373; §. 7 S. 13; §. 8 S. 153, 308, 373; §. 9 S. 13; §. 19 S. 283, 320, 321; §. 26 S. 128; §. 30 S. 126; §. 32 S. 314; §. 34 S. 102, 283; §. 35 S. 283; §. 36 S. 272, 280, 673; §. 38 S. 188; §. 39 S. 105; §. 40 S. 314; §. 50 S. 282, 283; §. 52 S. 389; §§. 58 bis 60 S. 13; §. 61 S. 13, 143, 144; §. 62 S. 144; §. 63 S. 358; §. 65 S. 13, 353, 358; §. 66 S. 13; §. 67 S. 21, 143, 800; §. 68 S. 13, 17, 523; §§. 69 bis 73 S. 13; §§. 75 bis 79 S. 13; §. 80 S. 13, 358; §. 81 S. 316; §. 82 S. 316; §. 83 S. 285; §. 85 S. 13, 23, 408; §. 86 S. 13, 408; §§. 87, 88 S. 13; §§. 90, 91 S. 14; §. 92 S. 21, 143, 800; §. 93 S. 290; §. 95 S. 14; §. 96 S. 14, 390; §. 97 S. 14; §. 98 S. 268; §. 99 S. 360; §. 101 S. 14, 18, 39, 355; §. 102 S. 14, 18, 355; §. 103 S. 14, 408; §. 104 S. 18; §. 105 S. 39, 284, 316; §. 106 S. 14, 188; §. 107 S. 14, 373; §. 108 S. 14; §. 109 S. 14, 355; §§. 110 bis 117 S. 14; §. 118 S. 14, 354; §§. 119 bis 121 S. 14; §. 122 S. 14, 128; §. 123 S. 14;

1852.
Mai 27. aStG. Nr. 117 RGB. §. 125 S. 14, 389, 410, 461; §. 126 S. 14, 408; §. 127 S. 14, 461; §. 128 S. 14, 316, 461; §. 129 S. 14, 461; §. 130 S. 14, 408; §. 131 S. 32; §. 132 S. 461; §. 134 S. 14, 355, 358, 367, 392, 461; §. 135 S. 14, 285, 355, 358, 361; §. 136 S. 14, 392, 408; §. 137 S. 14; §. 138 S. 14, 408; §. 139 S. 14, 356, 371, 409; §. 140 S. 14, 367, 368, 389, 406; §. 141 S. 14, 406; §. 142 S. 14, 372; §. 143 S. 14, 277, 368; §. 144 S. 286, 462; §§. 147 u. 148 S. 14, 462; §. 150 S. 14; §. 151 S. 461; §. 152 S. 14, 286, 308, 309, 389, 462; §. 155 S. 14, 286, 311, 314; §. 156 S. 14; §. 157 S. 14, 286, 368, 462; §. 158 S. 14; §. 160 S. 14, 462; §. 161 S. 14, 461; §. 162 S. 14; §. 166 S. 14, 287; §. 167 S. 14, 372; §. 169 S. 14, 287, 409; §. 170 S. 15, 356, 409; §. 171 S. 14, 278; §. 173 S. 14, 370, 372; §. 175 S. 14; §. 176 S. 14, 411; §. 178 S. 316, 411; §. 179 S. 14, 371, 411; §§. 181, 182 S. 14; §. 183 S. 14, 392; §. 184 S. 14, 316; §. 185 S. 278, 287, 404, 425; §. 186 S. 278; §. 187 S. 402; §. 189 S. 23; §§. 190, 191, S. 15, 353, §§. 192 bis 194 S. 15; §. 195 S. 15, 394, 408; §. 196 S. 401; §. 197 S. 15, 89, 272, 288, 314, 356, 357, 358, 390; §. 199 S. 15, 356; §. 199 a) S. 89, 153, 207, 208, 209, 210, 211, 274, 280, 312, 313, 315, 356, 357, 359, 365, 390, 406; §. 199 c) S. 357; §. 199 d) S. 89, 272; §. 199 e) S. 357; §. 199 f) S. 314, 357, 359, 362, 368, 391, 402; §. 200 S. 15, 314;

1852.

Mai 27. aStG. Nr. 117 RGB. §. 201 S. 15, 356; §. 201 a) S. 413; §. 201 c) S. 357; §. 201 d) S. 357; §. 202 S. 316; §. 203 S. 15, 370, 371, 390, 411; §. 204 S. 15; §. 209 S. 15, 144, 269, 357, 365; §. 210 S. 15, 374, 392; §. 212 S. 285; §. 214 S. 32; §. 218 S. 15; §. 222 S. 21, 32, 800; §. 229 S. 31, 32; §. 235 S. 673; §. 241 S. 38, 52; §. 249 S. 315; §. 253 S. 283; §§. 255 bis 257 S. 154; §. 260 S. 526; §. 261 S. 284; §. 266 S. 320, 526; §. 273 S. 21, 854; §. 277 S. 1; §. 287 S. 143; §. 299 S. 524; §. 300 S. 15, 28, 243; §. 301 S. 524; §. 302 S. 15; §. 304 S. 128; §§. 307, 313 bis 315, 317, 320 S. 524; §. 321 S. 17, 524; §. 322 S. 524; §§. 323, 324 S. 32; §. 325 S. 186, 541; §§. 326, 330, 331, 333, 334 S. 524; §. 335 S. 17, 89, 268, 315, 366, 391, 393, 406, 462; §. 336 S. 315, 462; §. 337 S. 462; §. 338 S. 524; §. 339 S. 285, 462; §. 340 S. 462; §. 345 S. 462, 524; §§. 346, 347 S. 524; §. 349 S. 143, 462; §§. 350, 351 S. 524; §. 353 S. 462, 524; §§. 354, 356 S. 462; §. 357 S. 315, 462; §. 358 S. 462, 524; §. 359 S. 143, 524: §. 360 S. 462; §. 364 S. 463, §§. 366 bis 368, 370 S. 524; §. 372 S. 143, 524; §. 373, S. 524; §. 379 S. 463; §§. 380 bis 383 S. 524; §. 386 S. 320, 524; §. 387, S. 463; §§. 389, 390 S. 524; §. 391 S. 462, 524; §§. 394, 398 S. 524; §. 399 S. 284, 462; §§. 400, 401, 403, 405, 406, 408, 409 S. 463; §. 411 S. 23, 269, 286, 309, 463; §§. 420 bis 422, 426 bis 430 S. 524;

1852.

Mai 27. aStG. Nr. 117 RGB. §. 430 S. 463; §. 431 S. 17, 286, 463; §§. 435, 437 bis 441 S. 524; §§. 442, 443 S. 143, 524; §§. 446, 448, 449, 451 bis 455, 458 S. 524; §§. 460, 461, S. 315; §. 463 S. 22, 23, 24, 315; §. 464 S. 315; §§. 468, 469, 471 S. 524; §. 473 S. 143, 524; §. 474 S. 524; §§. 475, 476, S. 143; §. 477 S. 143, 524; §. 482 S. 524; §. 486 S. 32, 141, 237, 288, 308, 368, 402; §. 487 S. 24, 27, 29, 144, 365, 392, 415; §. 488 S. 24, 27, 365, 392, 415; §. 489 S. 24, 27; §. 490 S. 23, 24, 27, 365, 366, 392, 415; §. 491 S. 24, 27, 357; §. 492 S. 24, 27; §. 493 S. 27, 28; §. 495 S. 25; §. 496 S. 23, 27, 29; §. 497 S. 25; §. 502 S. 24; §. 503 S. 22, 24, 25, 26, 30, 270; §§. 504, 505 S. 25; §. 515 S. 315; §§. 518 bis 520 S. 524; §. 522 S. 17, 315, 524; §. 523 S. 288, 406; §. 524 S. 25, 524; §. 525 S. 22, 23, 25, 526; §. 530 S. 22, 25, 26, 27, 28, 30, 269, 270; §. 531 S. 31.

			Seite
Juni	24.	JME. Z. 8902.	123, 124
Juli	12.	" Z. 40492.	133
"	30.	Min. Erkl. Nr. 171 RGB.	504
Sept.	10.	JME. Nr. 179 RGB.	126
"	29.	Min. Erkl. Nr. 204 RGB.	504
Oct.	24.	kais. Pat. Nr. 223 RGB.	17, 408, 591
Nov.	5.	JME. Z. 17092.	433
"	5.	" Nr. 227 RGB.	499, 722
"	17.	span. Fremdenges.	66
Dec.	3.	Forst-Ges. Nr. 250 RGB., §. 57.	221
"	12.	JME. Z. 18719.	127, 624

1853. Seite

Jän. 26. Pat. Nr. 18 RGB. 665

März 5. Min. Vdg. Nr. 44 RGB. 560, 561, 562, 563, 618, 623, 655

„ 27. Pol.Erl. Nr. 3924 506

Apr. 4. JME. Z. 202. 122

Mai 3. Pat. Nr. 81 RGB. 53, 63, 78, 117, 125, 433, 500, 606, 629, 658, 660, 678, 681, 683, 686, 687, 689, 693, 775, 779, 784

Juli 18. JME. Z. 10611. 611

„ 29. StPO. Nr. 151 RGB. 610, 684, 687, 775
§. 22 S. 56; §. 35 S. 74; §. 62 S. 686; §. 69 S. 687; §. 171 S. 687; §§. 200, 220, 251 S. 11; §. 214 S. 687; §. 419 S. 617; §. 436 S. 686, 688

Sept. 2. Min. Vdg. Nr. 175 RGB. 432

„ 3. HME. Z. 12900. 432

„ 28. Min. Vdg. Nr. 187 RGB. 127

Oct. 15. „ Nr. 209 RGB. 508

„ 21. „ Nr. 219 RGB. 160

„ 27. kais. Vdg. Nr. 228 RGB. 29, 30

„ 31. JME. Z. 17868. 624

Nov. 2. Min. Vdg. Nr. 229 RGB. 445

„ 29. JME. Z. 20064. 206

1854.

Jän. 24. Min. Vdg. Nr. 20 RGB. 127

„ 26. Bundesbeschluß Nr. 76 RGB. 103, 438

Febr. 5. JME. Z. 1194. 628

„ 20. Min. Vdg. Nr. 49 RGB. 496

„ 24. „ Nr. 52 RGB. 456

Apr. 5. ME. Nr. 76 RGB. 65, 103, 105, 436

„ 20. kais. Vdg. Nr. 96 RGB. 17

Mai 14. JME. Z. 8346. 203, 209

„ 24. „ Z. 8028. 186

1854. Seite

Juni 2. FMV. Nr. 139 RGB. 442

„ 16. Min. Vdg. Nr. 165 RGB. 37, 53, 99, 233, 430, 478, 547, 553, 556, 560, 563, 571, 606 ff., 729, 772, 775, 820, 831

Juli 3. Min. Vdg. Nr. 169 RGB. 434, 439, 441, 446, 471, 472, 771

Aug. 3. Min. Vdg. Nr. 201 RGB. 76, 547, 774 ff., 789

„ 9. kais. Pat. Nr. 208 RGB. 206, 229

„ 13. JME. Z. 15289. 777

Oct. 1. Min. Vdg. Nr. 258 RGB. 670

„ 13. JME. Z. 15443. 475

„ 22. „ Z. 19864. 628

„ 24. „ Z. 20637. 777

Nov. 13. Min. Erl. Nr. 294 RGB. 125

„ 23. JME. Z. 22633 70

1855.

Jän. 5. JME. Z. 25150. 628

„ 15. Mil.St.Ges. Nr. 19 RGB. 797, 803

„ 28. Min. Vdg. Nr. 26 RGB. 140, 168, 169, 170 ff.

„ 29. kais. Vdg. Nr. 23 RGB. 66

Febr. 6. JME. Z. 1595. 128

„ 11. Min. Vdg. Nr. 30 RGB. 320, 497, 499, 722

„ 17. „ Nr. 33 RGB. 245, 460, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473

„ 27. „ Nr. 39 RGB. 124, 127

März 14. JME. Z. 1184. 784

„ 23. „ Z. 4313. 496

„ 24. „ Z. 2115. 160

Apr. 3. Min. Vdg. Nr. 61 RGB. 19

„ 26. „ Z. 6124. 453

„ 27. „ Z. 8799. 777

Mai 16. Min. Vdg. Nr. 89 RGB. 186

1855.

		Seite
Juni 19.	Min.Vdg. Nr. 107 RGB.	160
Juli 28.	JME. Z. 15141.	94, 95
Aug. 30.	„ Z. 18025.	434
Sept. 8.	Allerh. Entschl.	484
„ 21.	JME. Z. 19349.	484
Oct. 3.	Min. Erkl. Nr. 174 RGB.	504
„ 16.	JME. Z. 16967.	446
„ 27.	JMVdg. Nr. 202 RGB.	66
„ 31.	„ Z. 22197.	467
Nov. 8.	Min.Vdg. Nr. 194 RGB.	144, 198
„ 9.	JME. Z. 22386.	94, 95
„ 13.	Staatsvtg. Nr. 12 ex 1856 RGB.	103
„ 19.	JME. Z. 24027.	467
„ 22.	Min.Vdg. Nr. 201 RGB.	227
„ 28.	„ Nr. 205 RGB.	454
„ 29.	JME. Z. 17499.	453
Dec. 3.	Min. Vdg. Nr. 24 RGB. f. 1856.	649
„ 16.	JME. Z. 26001	66

1856.

		Seite
Jän. 3.	Min. Vdg. Nr. 66 RGB.	162
„ 14.	JME. Z. 27032.	676
„ 17.	Vertrag Nr. 91 RGB. f. 1857, Art. XV.	98, 109
„ 25.	JME. Z. 1371.	191
März 12.	„ Z. 3566.	133
„ 15.	Min. Vdg. Nr. 35 RGB.	19
„ 19.	JME. Z. 4668.	446
April 12.	Min. Vdg. Nr. 56 RGB.	127, 506, 507
„ 30.	JME. Z. 7650.	127, 624
Mai 15.	Vertrag Nr. 119 u. 120 RGB.	108, 109
„ 16.	JME. Z. 9386.	680
„ 26.	Min. Vdg. Nr. 87 RGB.	683
„ 31.	JME. Z. 10624.	125
Juni 17.	Min.Vdg. Nr. 106 RGB.	451
„ 19.	FMV. Nr. 109 RGB.	442
Juli 3.	Staatsvtg. Nr. 14 ex 1857 RGB	103
Juli 9.	JME. Z. 13303.	680
Aug. 2.	Min.Vdg. Nr. 145 RGB.	182
„ 13.	JME. Z. 18247.	131, 158
„ 20.	„ Z. 18022.	107
„ 23.	„ Z. 15929.	143
Sept. 10.	Min.Vdg. Nr. 167 RGB.	160, 467
„ 20.	JME. Z. 19554.	448
„ 22.	Min.Erkl. Nr. 187 RGB.	504
Oct. 8.	kais. Pat. Nr. 85 RGB.	35
„ 15.	JMVdg. Nr. 195 RGB.	65
„ 20.	Min. Vdg. Nr. 199 RGB.	446, 454
Nov. 6.	JME. Z. 23546.	467, 472
Dec. 10.	„ Z. 7861.	48

1857.

		Seite
Jän. 13.	JME. Z. 26944.	66
„ 17.	JMVdg. Nr. 15 RGB.	65
Febr. 23.	JME. Z. 2395.	208
März 7.	JMVdg. Nr. 50 RGB.	66
„ 28.	JME. Z. 6696.	129
April 8.	Min. Vdg. Nr. 73 RGB.	135, 140, 170
„ 20.	JME. Z. 4371.	671
„ 22.	„ Nr. 83 RGB.	65
Mai 17.	Vertrag Nr. 74 RGB. f. 1858.	67, 98, 109
„ 19.	JME. Z. 10682.	470
Juni 21.	„ Z. 13375.	66
Juli 3.	„ Z. 14361.	667
„ 18.	„ Z. 14748.	218
Aug. 21.	„ Z. 19120.	819
Sept. 18.	„ Z. 20517.	433
„ 22.	„ Z. 19966.	202
„ 30.	Min.Vdg. Nr. 198 RGB.	19
Oct. 22.	„ Z. 22824.	449
„ 30.	„ Z. 23604.	678
Nov. 7.	Min. Erkl. Nr. 225 RGB.	65, 436
„ 11.	Min.Vdg. Nr. 217 RGB.	435, 451
Dec. 1.	JME. Z. 27369.	610, 781
„ 8.	JME. Z. 26293.	473
„ 19.	„ Z. 28697.	782
„ 22.	„ Z. 26236.	820

1858.		Seite
Jän. 12.	JME. Z. 540.	490
„ 12.	„ Z. 29325.	134
„ 28.	Min. Erkl. Nr. 27 RGB.	436
Febr. 2.	JME. Z. 2130.	123
„ 5.	„ Z. 1087.	459
„ „	„ Z. 2553.	777
„ „	„ Z. 26373.	52
„ 12.	P. E. Z. 1261.	447
„ 16.	FME. Z. 3930.	430
„ 20.	JME. Z. 2589.	467
„ 23.	„ Z. 3404.	447
März 1.	„ Z. 3741.	667
„ 16.	„ Z. 3455.	570
„ 20.	„ Z. 4011.	609
April 4.	„ Z. 6532.	66
„ 15.	„ Z. 25948.	59, 203
„ 16.	„ Z. 6990.	655
„ 25.	„ Z. 8132.	434
Mai 14.	„ Z. 9399.	470
Juni 1.	„ Z. 9744.	163
„ 8.	„ Z. 10651.	680
„ 13.	„ Z. 11366.	447
„ 27.	„ Z. 12457.	782
„ 28.	„ Z. 5439.	610
„ 30.	Min.Vdg. Nr. 106 RGB.	472
Aug. 1.	kais. Vdg. Nr. 115 RGB., §. 2.	499
„ 28.	Min.Vdg. Nr. 128 RGB.	436
Sept. 1.	JME. Z. 15800.	670
„ 20.	Vertrag Nr. 236 RGB.	90
„ 28.	Min.Vdg. Nr. 166 RGB.	439, 440, 446, 472
Oct. 8.	JME. Z. 16036.	451
„ 16.	„ Z. 16269.	446
„ 21.	„ Z. 20112.	467
„ 29.	„ Z. 16883.	671
„ 30.	Min.Vdg. Nr. 195 RGB.	221
Nov. 8.	„ Nr. 207 RGB.	123, 125
„ 26.	JME. Z. 23833.	783
Dec. 1.	„ Z. 22792.	454
„ 4.	„ Z. 20691.	446
„ 7.	kais. Pat. Nr. 230 RGB.	162
„ 16.	JME. Nr. 233 RGB.	134
„ 31.	„ Z. 24969.	56

1859.		Seite
Jän. 4.	Min. Vdg. Nr. 11 RGB.	454
„ 10.	JME. Z. 6889.	783
„ 13.	„ Z. 165.	128
„ 15.	„ Z. 823.	783
„ 17.	„ Z. 25960.	649
März 8.	„ Z. 2881.	615
„ 18.	„ Z. 4143.	454
„ 31.	„ Z. 4320.	472
Apr. 3.	Min. Vdg. Nr. 52 RGB.	500
„ 5.	Vdg. Nr. 53 RGB.	128
„ 14.	JME. Z. 4124.	628
„ 17.	„ Z. 4484.	194
Mai 12.	Min. Vdg. Nr. 85 RGB.	128
„ 24.	JME. Z. 7058.	128
Juni 2.	Vdg. Nr. 105 RGB.	479, 672
Juli 7.	Min.Vdg. Nr. 135 RGB.	453
Aug. 12.	JME. Z. 12321.	443
„ 24.	Min.Vdg. Nr. 157 RGB.	125, 220
Sept. 1.	JME. Z. 3839.	670
„ 5.	Min.Vdg. Nr. 171 RGB.	780
Oct. 12.	JME. Z. 14731.	472
„ „	Min.Vdg. Nr. 190 RGB.	618
Dec. 3.	„ Nr. 221 RGB.	440
„ 27.	JME. Z. 19720.	52, 54

1860.		Seite
Jän. 6.	JME. Z. 20113.	66
„ 18.	„ Z. 19121.	610
„ 30.	Min. Vdg. Nr. 28 RGB., §. 14.	221
Febr. 25.	JME. Z. 487.	478, 639
„ 29.	„ Z. 1154.	621
Apr. 3.	„ Z. 4474.	671
Mai 4.	„ Z. 6496.	66
„ 9.	„ Z. 552.	126
Juni 6.	„ Z. 6837.	621
„ 24.	„ Z. 8988.	133
Juli 4.	Min. Vdg. Nr. 173 RGB.	22, 657
„ 9.	JME. Z. 9169.	434
„ „	„ Z. 10340.	44
Aug. 12.	„ Z. 10711.	186
Nov. 9.	Min.Vdg. Nr. 258 RGB.	436

1861. Seite

Febr. 23. Vertrag Nr. 50 RGB. 90
Apr. 8. Pat. Nr. 41 RGB. §. 15. 123, 124
„ 17. Staatsvtg. Nr. 69 RGB. 103
„ 21. JME. Z. 3297. 45
Juli 26. Min. Vdg. Nr. 84 RGB. 672, 820
Aug. 27. Statth. Vdg. Z. 1446, §. 6, Anh. Nr. 8 n. ö. LGB. ex 1863. 162
Sept. 3. JME. Z. 6058. 672
Oct. 3. Ges. Nr. 98 RGB. §. 2. 22, 124, 195
„ 9. JME. Z. 9361. 124
Nov. 12. „ Z. 10396. 64

1862.

März 15. JME. Z. 865. 46, 47
April 14. O.L.G.Präs.Vdg. Z. 1027. 671
„ 18. ME. Nr. 23 RGB. 90
Juni 26. JME. Z. 6419. 62
Juli 18. „ Z. 5829. 64
Oct. 27. Ges. Nr. 87 RGB. 17, 20, 123, 223
„ 28. „ Nr. 88 RGB. 17, 123, 189
Dec. 17. Handelsges. Nr. 1 RGB. f. 1863. 759
„ „ Preß=Ges. Nr. 6 RGB. f. 1863. 12, 17, 26, 52, 289, 544, 545, 546
„ „ Ges. Nr. 7 RGB. f. 1863. 538
„ „ „ Nr. 8 RGB. f. 1863, Art. I, II S. 13; Art. III S. 15; Art. IV S. 15, 28, 29; Art. V S. 24, 27, 28, 29, 279; Art. VI S. 315; Art. VII S. 12; Art. VIII S. 12.

1863.

Febr. 4. JME. Z. 114. 538, 608
„ 21. „ Z. 195. 124
März 9. Min. Vdg. Nr. 27 RGB. 759
Juni 15. HME. Z. 5606. 163
„ 17. Vertrag Nr. 71 RGB. 90
Juli 23. JME. Z. 5930. 672

1863. Seite

Sept. 4. JME. Z. 7741. 95, 126
„ 22. „ Z. 8524. 456
Oct. 14. „ Z. 9113. 443
„ 15. Min. Erkl. Nr. 94 RGB. 504
„ 17. FME. Z. 4358. 451
„ 29. Min. Erkl. Nr. 96 RGB. 504
Nov. 22. JME. Z. 10443. 62
Dec. 17. „ Z. 11230. 94, 95

1864.

Jän. 10. JME. Z. 617. 43
„ 16. Min. Erkl. Nr. 27 RGB. 504
„ 26. JME. Z. 678. 125
Febr. 5. „ Z. 210. 123
„ 29. „ Z. 1778. 66
April 5. „ Z. 2638. 62
Juli 27. FME. Nr. 64 RGB. 221
Aug. 8. JME. Z. 1359. 103
„ 13. „ Z. 6904. 673
„ 17. „ Z. 7010. 46
Sept. 16. „ Z. 8071. 66
Nov. 30. Vertr. Nr. 2 RGB. f. 1865, §. 13. 91
Dec. 3. Allerh. Entschl. 651
„ 10. JME. Z. 10805. 673
„ 29. „ Z. 2205. 651

1865.

Jän. 30. JME. Z. 779. 671
März 6. FME. Z. 6757. 432
„ 12. JME. Z. 1980. 432
Mai 4. „ Z. 3242. 66
„ 9. „ Z. 3839. 442
Aug. 5. Vertrag Nr. 138 RGB. 90
Sept. 13. JME. Z. 8037. 74, 501
„ 19. „ Z. 7217. 66
Oct. 2. Ges. Nr. 108 RGB. 853

1866.

Jän. 25. JME. Z. 103. 478, 671
Febr. 14. „ Z. 1753. 654
März 6. „ Z. 1656. 671
„ 12. „ Z. 2345. 654
Mai 2. „ Z. 725. 126
„ 31. „ Z. 10624. 132
Juni 11. Min. Vdg. Nr. 150 RGB. 65, 436
„ 20. Statthalt. Kundm. Z. 13165. 19

1866. Seite

Sept. 1. Convent. Nr. 129
RGB. f. 1867. 109
Oct. 20. JME. Z. 1861. 47
„ 24. „ Z. 10432. 186
Nov. 5. „ Z. 10997. 66
„ 6. „ Z. 10805. 469
„ 21. kais. Vdg. Nr. 140
RGB. 459
Dec. 11. Vertrag Nr. 167
RGB. 109

1867.

Jän. 24. JME. Z. 931. 186
Febr. 23. Convent. Nr. 56
RGB. 109
Apr. 23. Vertrag Nr. 108
RGB. 90
„ 24. K. M. Circ. Vdg.
Z. 1896. 451
Mai 22. JME. Z. 5193. 451
Juni 4. Vertrag Nr. 92
RGB. 90
„ 24. M. V. Z. 4459. 651
Juli 15. FME. Z. 28322. 685
„ 25. Ges. Nr. 101 RGB.
§. 8. 21
Aug. 5. Vertrag Nr. 128
RGB. 90
Sept. 5. JME. Z. 8636. 47
Nov. 15. Ges. Nr. 131 RGB. 207, 657,
227, 315
„ „ Ver. Ges. Nr. 134
RGB. 17, 18, 128
„ „ Vers. Ges. Nr. 135
RGB. 17
„ 25. JME. Z. 13215. 650
Dec. 18. „ Z. 13297. 504
„ „ „ Z. 14181. 32
„ 20. „ Z. 14546. 490
„ 21. Staats-Grund-Gs.
Nr. 141 RGB.
§. 16. 21, 22,
124, 195
„ „ „ „ 142 RGB. 189, 194,
228, 608
„ „ „ „ 143 RGB. 419
„ „ „ „ 144 RGB. 15, 24, 50
„ „ „ „ 146 RGB.
§. 23. 22, 103
„ „ JME. Z. 14088. 129
„ 29. M. V. Z. 2205. 651

1868. Seite

Jän. 11. Min. Vdg. Nr. 6
RGB. 681
Apr. 21. JME. Z. 454. 126
Mai 3. Ges. Nr. 33 RGB. 164, 216,
217, 257
„ 4. Min. Vdg. Nr. 37
RGB. 491
„ 6. JME. Z. 5003. 66
„ 21. Ges. Nr. 46 RGB.
§§. 30, 33 S. 37, 72, 123,
125, 131, 220, 629, 658
„ 25. Ges. Nr. 47 RGB.
Art. IV, §. 3. 35
Juni 2. Staatsvtg. Nr. 11
ex 1869 RGB. 103
„ 11. Ges. Nr. 59 RGB.
§. 6. 629
„ 29. Ges. Nr. 85 RGB. 35
Juli 6. Adv. Ordg. Nr. 96
RGB. 78, 79, 201
Aug. 26. JME. Z. 10267. 491, 800
Sept. 18. Auslief. Vertrag. 106
„ 28. JME. Z. 11810. 64
Oct. 8. „ Z. 12080. 491
„ 15. Ges. Nr. 142 RGB. 13, 17,
289, 357, 358, 539
Nov. 22. RKM. Vdg. Nr.
4077. 730
Dec. 5. Ges. Nr. 151 RGB. 793
„ 25. Conc. O. Nr. 1
RGB. f. 1869. 141, 237, 809

1869.

Jän. 4. JME. Z. 100. 730
Febr. 12. Conv. Nr. 56 RGB. 102
„ 20. Min. Vdg. Nr. 7
dalm. LGB. 48
„ 26. Min. Vdg. Nr. 9
dalm. LGB. 48
„ „ JME. Z. 1250. 445
„ 27. Staatsvtg. Nr. 100
RGB. 103, 129, 459
März 1. JME. Z. 2413. 468
„ 9. Ges. Nr. 32, 33
RGB. 11, 538, 818
Apr. 9. FME. Z. 3886. 685
„ 28. JME. Z. 4456. 106
Mai 5. Ges. Nr. 66 RGB. 21, 189,
194, 228
„ 20. „ „ 78 RGB. 21, 94,
110, 122, 793 ff.,
803, 805, 809
Juni 5. M. Vdg. Z. 2354,
Nr. 24 gal. LGB. 45

1869. Seite

Juni 10. Ges.Nr.113 RGB. 420
Juli 9. JME. Z. 8083. 435, 670
„ 23. „ Z. 8872. 468
„ 26. JME. Z. 9086. 121, 768
Aug. 11. „ Z. 9760. 468, 469
Sept. 2. Vertrag Nr. 58 RGB. f. 1872. 98, 109
„ 23. M.Vdg. Z. 2086. 795
„ 29. Vertrag Nr. 61 RGB. f. 1871, Art. VII. 91
Oct. 6. JME. Z. 12131. 103
„ 18. Vertrag Nr. 128 RGB. f. 1872. 98, 109
Dec. 9. ung. JME. Z. 19353. 435
„ 10. JME. Z. 14920. 64
„ 12. Kdm. d. M. d. J. Nr. 182 RGB. 103
„ 17. JMVdg.Z.13546. 639
„ 18. JME. Z. 15397. 633
„ 29. Statth.Kdm.Nr.6 n. ö. LGB. f.1870. 452

1870.

Jän. 12. JME. Z. 215. 122
„ 20. M.Vdg. Z. 174. 796
Febr. 24. JME. Z. 2081. 654
März 29. Vertrag. Nr. 139 ex 1871 RGB. 103
§. 40. 230
Apr. 6. Ges. Nr.42 RGB. 17, 25, 194
„ 7. „ „ 43 RGB. 17
„ 30. „ „ 68 RGB.
§. 4 a. 230;
§. 8 d. 160
Juli 11. Convent. Nr. 116 RGB. f. 1871. 103, 109
„ 20. JME. Z. 7590. 237, 273
„ 26. „ Z. 7521. 468
Aug. 22. M.Vdg. Z. 1866. 799
„ 27. Vertrag Nr. 13 RGB. f. 1871. 90
Sept. 20. Min.Vdg. Z. 616. 796
„ „ Staatsvertr. Nr. 74 RGB. f. 1871, Art. II. 92
Oct. 17. ME. Z. 42083. 19
Nov. 7. JME. Z. 13062. 628
„ 11. „ Z. 13189. 19
„ 20. „ Z. 10615. 651
„ 21. L. V. M. Vdg. Z. 5177. 494

1870. Seite

Dec. 6. JME. Z. 14026. 456
„ 7. „ Z. 14158. 65
„ 20. FME. Z. 36723. 471
„ 27. JME. Z. 13092. 471

1871.

März 4. JME. Z. 2612. 501, 502
Mai 8. Vertr. Nr.8 RGB. f. 1873. 98, 109
„ 23. Ges. Nr. 45 RGB. 493, 805, 807
Juni 16. ME. Z. 2489. 141, 187
„ 23. JME. Z. 6932. 141, 188
Juli 7. Min.Vdg. Nr.113 RGB. §. 12. 133
„ 25. Not. Odg. Nr. 75 RGB. 37, 72, 78, 123, 125, 131, 220
„ „ Grundb.G. Nr. 95 RGB. 759
„ 27. Schub-Ges. Nr.88 RGB. 496, 497, 537, 559, 561, 622
Aug. 5. M. Vdg. Z. 2726. 122, 795
Dec. 6. „ Nr. 141 RGB. 452, 453
„ 7. JME. Z. 13769. 658
„ 11. „ Z. 13835. 472

1872.

Jän. 12. JMV. Nr. 5 RGB. 759
„ 23. JME. Z. 693. 95, 126
März 21. „ Z. 3354. 66
Apr. 1. Ges. Nr. 40 RGB. 37, 72, 78, 123, 125, 131, 220, 250
„ „ „ Nr. 43 RGB. 73, 651
„ 3. JME. Z. 3632. 95, 126
„ 10. Min. Vdg. Nr. 49 RGB. 451
„ 19. Ges. Nr. 60 RGB. 121
„ 20. Min. Vdg. Nr. 17 dalm. LGB. 48, 49
Mai 21. Vertrag Nr. 116 u. 118 RGB. 90
„ 28. JME. Z. 4850. 129
Juni 12. M. Vdg. Nr. 82 RGB. 651
„ 16. Ges. Nr. 84 RGB. §§. 3—7. 222
„ 17. JME. Z. 7566. 132, 608
Juli 12. Ges. Nr. 112 RGB. 426
„ „ Min. Vdg. Nr. 98 RGB., §. 15. 121

1872. Seite
Aug. 23. JMV. Nr. 131 RGB. 65, 103, 437
„ 26. HME. Z. 22977. 447
Sept. 20. JME. Z. 12186. 447
„ 23. Convent. Nr. 124 ex 1873 RGB. 103
Oct. 23. JME. Z. 11798. 437
Nov. 29. „ Z. 15025. 65

1873.
Jän. 9. Conf. Conv. Nr. 135 RGB. f. 1874. 109
„ 14. JME. Z. 350. 433
Febr. 15. HME. Z. 4479. 447
„ 22. Staatsvertr. Nr. 42 RGB. f. 1881, Art. V. 92
„ 26. JMVdg. Nr. 30 RGB. 90
März 4. JME. Z. 2440. 64
„ 6. „ Z. 2721. 66
„ 7. „ Z. 5772. 64
„ 18. Min. E. Z. 950. 447
„ 29. JME. Z. 3461. 447
„ 30. Vertrag Nr. 107 RGB. 90
Apr. 9. Genossensch. Ges. Nr. 70 RGB. §§. 37, 88. 127, 591, 759
„ 24. JME. Z. 4512. 127, 155, 506
„ 25. „ Z. 4781. 127
„ 27. Ges. Nr. 63 RGB. 78
Mai 5. JME. Z. 5648. 64, 433
„ 10. M. V. Z. 69 RGB. 653
„ „ Ges. Nr. 108 RGB. 18, 274, 562, 591, 622
„ 14. M. V. Nr. 71 RGB. 759
„ 23. StPO. Nr. 119 „ 1 ff., 570, 610, 747, 763, 764, 770, 777, 778, 788, 818
„ „ Ges. Nr. 120 RGB. 15, 54, 79
„ „ „ Nr. 121 „ 38, 39, 328, 343, 344, 346, 349, 399, 564, 808 ff.
„ 31. M. V. Nr. 99 RGB. 653
Juni 9. Allerh. Entschl. 70
„ 13. JME. Z. 7438. 70
„ 18. Min. Vdg. Nr. 115 RGB. 440, 472

1873. Seite
Juli 30. JME. Z. 9622. 440
Aug. 11. „ Z. 10221. 185
Sept. 11. „ Z. 10353. 186
„ 21. „ Z. 10312. 29
„ 23. „ Z. 11813. 472
Oct. 5. „ Z. 12529. 433
Nov. 3. Vertrag Nr. 60 RGB. f. 1874. 109
„ 5. JME. Nr. 155 RGB. 50, 540
„ 19. Min. Vdg. Nr. 152 RGB. 476, 490, 547 ff., 610, 689, 695, 817
„ 25. JME. Z. 14879. 79, 80, 85, 86, 130, 146, 148, 149, 152, 155, 156, 158, 159, 164, 196, 197, 204, 206, 219, 220, 231, 238, 239, 243, 245, 254, 292, 295, 296, 326, 341, 343, 345, 346, 351, 380, 381, 398, 487, 512, 521, 522, 523, 525, 526, 530, 532, 533, 542, 545, 546, 552, 554, 562, 600, 601, 671, 672, 813, 814, 815, 816, 817
„ „ JME. Z. 14956. 1, 31, 68, 71, 73, 145, 244, 265, 347, 351, 376, 379, 488, 518, 526, 596
Dec. 3. Staatsvtg. Nr. 34 ex 1874 RGB. 103
„ 24. Vtg. Nr. 191 RGB. 106
„ 25. JME. Z. 16503. 583
„ 31. Circ. Vdg. Z. 4946. 796

1874.
Jän. 6. JME. Z. 16812. 72, 530
„ 6. „ Z. 17063. 206
„ 17. „ Z. 14342. 187
„ 28. „ Z. 1289. 107
Febr. 3. „ Z. 1425. 812
„ 7. HME. Z. 3613. 433
„ 11. JME. Z. 1962. 433
„ 14. „ Z. 2191. 599
„ 15. „ Z. 1977. 440
„ 16. „ Z. 2013. 62
März 10. „ Z. 2588. 66
Apr. 26. „ Z. 2835. 141
„ „ „ Z. 2951. 564, 818
„ 28. „ Z. 4995. 597
Mai 3. Min. Vdg. Nr. 56 RGB. 179

1874.

Datum		Seite
Mai 6.	JME. Z. 5560.	615
„ 7.	Ges. Nr. 50 RGB.	123, 124, 134
„ 15.	Convent. Nr. 96 ex 1875 RGB.	103, 109
„ 16.	Ges. Nr. 69 „	217
„ 18.	JME. Z. 6096.	147
„ „	„ Z. 6488.	167
Juni 30.	„ Z. 6068.	466, 470
Juli 24.	„ Z. 9556.	486, 500, 501
Sept. 12.	„ Z. 12444.	440
Oct. 9.	Postvtg. Nr. 88 ex 1875 RGB.	64, 433
„ 15.	Vertrag Nr. 128 RGB. f. 1875.	103, 109, 129
„ 30.	JME. Z. 12083.	574
Dec. 1.	„ Z. 15722.	147, 149, 155, 503
„ 18.	Ber. Gen. Proc. Z. 26.	322
„ 21.	JME. Z. 16239.	518

1875.

Datum		Seite
Jän. 3.	JME. Z. 17476.	322
„ 15.	„ Z. 709.	501
„ 20.	Ges. Nr. 12 RGB.	94
„ 30.	JME. Z. 1292.	66
„ 31.	„ Z. 526.	543
März 10.	Reg. Vdg. Nr. 14 Buk. LGB.	496
„ 16.	JME. Z. 3423.	490, 581
„ 19.	„ Z. 3568.	66
Apr. 4.	Ges. Nr. 68 RGB. Art. 84 c.	123, 127
„ 5.	JME. Z. 3644.	584
„ 29.	JMVdg. Nr. 71 RGB.	459
Mai 15.	JME. Z. 5584.	469
„ 24.	„ Z. 6719.	561, 621
„ 26.	„ Z. 6742.	104
„ „	„ Z. 7125.	103
Juni 18.	Vertrag Nr. 87 RGB. f. 1876.	109
Juli 7.	Min. Vdg. Nr. 103 RGB.	820
Aug. 4.	JME. Z. 10709.	579
„ 9.	„ Z. 2065.	76
„ 18.	„ Z. 10927.	441
„ „	E. d. L. V. M. Z. 10277.	206
„ 19.	JME. Z. 324.	440
„ 21.	„ Z. 11156.	206, 259
Oct. 1.	Min. Vdg. Nr. 130 RGB. §. 12.	133, 159
„ 10.	Ges. Nr. 62 nö. LGB.	17
„ 13.	Note des Cass.-Hof. Z. 10411.	483
„ 16.	JME. Z. 13573.	188
„ 24.	„ Z. 13963.	806
Nov. 10.	L.V.M.Circ.Vdg. Z. 14243.	494
Dec. 1.	„ Z. 15769.	810
„ 18.	kais. Vdg. Nr. 153 RGB.	94
„ 19.	FMVdg. Z. 39370.	440
„ 28.	JME. Z. 17025.	806
„ 30.	„ Z. 16354.	526
„ 31.	MVdg. Nr. 4 RGB.	435
„ „	JME. Z. 16893.	500, 571, 719

1876.

Datum		Seite
Febr. 1.	JME. Z. 1280.	103
„ 8.	„ Z. 1369.	471
„ 10.	„ Z. 1159.	500, 571
„ 17.	„ Z. 1985.	66
„ 26.	Ges. Nr. 19 RGB.	104
„ „	R.Stf.Ges. Nr. 75 Dtsch. RGB.	314
„ 29.	Circ.Vdg. Z. 2718.	808
März 5.	JME. Z. 1625.	198, 440, 446, 454, 564
„ 20.	RKME. Z. 625.	492
Apr. 2.	JME. Z. 3693.	493
„ „	„ Z. 3959.	75
„ 12.	„ Z. 4651.	61, 433
Mai 5.	„ Z. 5535.	119
„ 24.	„ Z. 6577.	438
„ 27.	„ Z. 6826.	121, 768
Juni 28.	Min. Vdg. Nr. 97 RGB.	227, 440, 446, 453, 631, 817
Juli 1.	Min. Erl. Z. 2209.	128
„ 15.	JME. Z. 2304.	683, 684, 688, 763
„ 31.	MVdg. Nr. 125 RGB.	451
Aug. 5.	JME. Z. 9253.	123, 124
Sept. 27.	„ Z. 12471.	502
Oct. 6.	„ Z. 12556.	572
„ 15.	„ Z. 12874.	437
Nov. 5.	„ Z. 14093.	64
„ 17.	„ Z. 14634.	103
Dec. 3.	Conv. Pr. 143 RGB.	91

1876. Seite

Dec. 3. Note d. stat. Centr. Comm. Z. 2660. 633
„ 24. JME. Z. 11646. 654

1877.

Jän. 6. JME. Z. 19. 103
„ 28. „ Z. 966. 103
„ „ „ Z. 1102. 436, 670
„ 29. „ Z. 1290. 66
Febr. 6. „ Z. 1606. 67
„ 12. „ Z. 1596. 438
März 2. Vtg. Nr. 22 RGB. 90
Apr. 7. JME. Z. 1528. 238
Mai 16. Vertr. Nr. 82 RGB. 90
„ 29 JME. Z. 6649. 688
Juni 3. „ Z. 7099. 673
Juli 19. Ges. Nr. 67 RGB. 19, 287
Aug. 2. JME. Z. 10501. 445
„ 27. „ Z. 22711. 430, 768
Sept. 22. M. Note Z. 15458. 78
Oct. 4. Rescr. Z. 15115 — 15117. 97
„ 28. JME. Z. 13818. 434, 448
Nov. 21. „ Z. 15170. 186
„ 26. „ Z. 13928. 197
Dec. 12. „ Z. 14735. 245
„ 31. Ges. Nr. 3 RGB. f. 1878. 79, 241, 242, 293, 320, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 333, 335, 338, 411, 511, 528, 535, 578

1878.

Jän. 23. JME. Z. 1120. 64
Febr. 15. „ Z. 1910. 293, 578
„ 21. „ Z. 2127. 649
„ „ „ Z. 2552. 66
„ 22. „ Z. 2570. 129
März 12. „ Z. 848. 441, 468, 469, 470
„ 14. „ Z. 3504. 123, 124
April 2. MV. Nr. 32 RGB. 653
„ 3. Circ. der k. u. k. Botschaft in Const. Z. 1137. 96
„ 24. JME. Z. 5517. 439
„ 25. „ Z. 5627. 436
Mai 3. MVdg. Nr. 40 RGB. 451
„ 10. JME. Z. 6316. 436
„ 14. „ Z. 6442. 441
„ 15. „ Z. 5584. 473, 649
Juni 12. „ Z. 9216. 99

1878. Seite

Juli 9. JME. Z. 7075. 477
„ 10. „ Z. 9411. 104
„ 12. „ Z. 9216. 99
„ 16. „ Z. 7402. 456
Aug. 2. Grazer OLGPE. Z. 6410. 456
Sept. 8. „ Z. 12727. 501
„ 27. „ Z. 13380. 94, 95
Oct. 3. Prager OLGPE. Z. 16437. 456
Nov. 5. JME. Z. 15363. 186
„ 7. „ Z. 15141. 577, 585
„ 8. „ Z. 15474. 75, 600
Dec. 13. „ Z. 17135. 501
„ 15. „ Z. 17088. 66
„ 16. LVM. Circ. Vdg. Z. 14946. 494
„ 19. JME. Z. 17159. 124, 128
„ 27. Convent. Nr. 11 RGB. f. 1879. 109
„ 28. JME. Z. 5408. 123

1879.

April 5. Circ. Vdg. Z. 4381. 808
Mai 26. Ges. Nr. 79 RGB. 194
Juli 1. Erl. d. OLG. Prag. Z. 19120. 22
„ 19. JME. Z. 11440. 105
Aug. 4. „ Z. 11685. 66
„ 28. „ Z. 13173. 66
Sept. 15. Krgs. Min. Erl. Z. 2163. 799
Oct. 2. Vertrag Nr. 153 RGB. 90
„ 21. HME. Z. 32784. 19
Nov. 19. JME. Z. 17301. 66

1880.

Jän. 11. JME. Z. 390. 197
„ 25. „ Z. 1091. 123, 125
„ 29. „ Z. 2642. 123
Febr. 9. „ Z. 1693. 235, 236, 237, 273, 292, 296, 333, 351
„ 29. Ges. Nr. 35 RGB. 18, 33, 124, 156, 272, 274, 425, 499, 591
„ „ Ges. Nr. 37 RGB. 33, 156, 499, 591
März 10. ME. Z. 146. 493, 805
„ 19. JME. Z. 3753. 495, 805
Apr. 8. M. Vdg. Z. 20297. Nr. 17 tirol. LGB. 810

1880.			Seite
Apr.	9.	Vertrag Nr. 80 RGB., Art. 16.	91
„	11.	HME. Z. 8782.	811
„	12.	Vdg. Nr. 36 RGB.	425, 608
„	23.	JME. Z. 5570.	608
Mai	9.	„ Z. 6379.	66
„	29.	„ Z. 7510.	63, 119
Juni	3.	Vertrag Nr. 29 RGB. f. 1881.	109
Juli	8.	JME. Z. 9790.	63, 66
„	11.	M. Vdg. Z. 4732.	810
„	12.	JME. Z. 9179.	66
Aug.	6.	„ Z. 11293.	66
„	„	„ Z. 11357.	120
„	8.	„ Z. 11319.	62
„	30.	„ Z. 6489.	654
Sept.	2.	„ Z. 220.	76, 589, 595
„	15.	Grazer OLGPE. Z. 6940.	379
„	18.	JME. Z. 12187.	62
Oct.	20.	„ Z. 16532.	506
Nov.	24.	Staatsvtg. Nr. 34 ex 1881 RGB.	103

1881.			Seite
Jän.	10.	M. V. Nr. 6 RGB.	651
„	12.	Staatsvtg. Nr. 28 RGB.	103
„	„	JME. Z. 468.	66
„	21.	„ Z. 854.	643, 650
Febr.	16.	„ Z. 2509.	537
März	6.	Vertrag Nr. 90 RGB.	103
Apr.	25.	JME. Z. 6221.	65
„	27.	„ Z. 6108	132
Mai	6.	Convent. Nr. 87 ex 1882 RGB.	109
„	„	Vertrag Nr. 88 RGB. f. 1882.	66
„	„	Vertrag Nr. 89 RGB. f. 1882.	66
„	„	Vertrag Nr. 90 ex 1882 RGB.	129
„	23.	Vertrag Nr. 64 RGB.	109
„	24.	JME. Z. 862.	499
„	28.	Ges. Nr. 47 RGB.	18, 128, 269, 428, 499, 591
„	29.	JME. Z. 9268.	591
Juni	4.	Min. Vdg. Nr. 54 RGB.	140, 184
„	7.	Ges. Nr. 49 RGB.	163
Aug.	15.	JME. Z. 9788.	499
Aug.	16.	Circ. der Const. k. u. k. Botschaft Z. 1644.	97
Oct.	1.	M. V. Nr. 116 RGB.	653
„	2.	„ „ Nr. 117 RGB.	653
„	4.	Statth. Vdg. Nr. 25 mähr. LGB.	33
„	5.	Vdg. 7313.	794
Nov.	13.	JME. Z. 13373.	608
Dec.	18.	„ Z. 20040.	186
„	30.	„ Z. 20420.	624

1882.			Seite
Jän.	13.	JME. Z. 264.	22
„	17.	„ Z. 812.	69, 448
Febr.	11.	Staatsvtg. Nr. 127 RGB.	103
Apr.	18.	JME. Z. 20513.	47
Mai	24.	Ges. Nr. 51 RGB.	18, 33, 124, 274, 321, 425, 591
Juni	1.	JME. Z. 7440.	201
„	21.	Min. Vdg. Nr. 91 RGB., §. 8.	160
„	22.	JME. Z. 9756.	64
„	24.	„ Z. 8311.	126
Aug.	25.	„ Z. 12778.	66
Sept.	20.	Nr. 113 Ser. list.	436
„	30.	JME. Z. 14737.	159, 224, 237, 439
Oct.	12.	„ Z. 15847.	44
Nov.	1.	M. Vdg. Z. 6731.	799
„	21.	JME. Z. 18093.	489
Dec.	21.	Conv. Nr. 131 RGB.	103
„	22.	JME. Z. 19540.	561, 563, 623

1883.			Seite
Febr.	5.	JME. Z. 17266.	436
„	13.	„ Z. 2213.	66
„	15.	„ Z. 1254.	237, 293, 329, 352
März	5.	M. Vdg. Nr. 44 RGB.	496
„	15.	Ges. Nr. 39 RGB.	126
„	23.	JME. Z. 4234.	64
Apr.	6.	„ Z. 5131.	66
Mai	1.	„ Z. 5809.	573, 595
„	21.	Staatsvtg. Nr. 142 RGB.	103
„	23.	JME. Z. 5191.	633
„	24.	Ges. Nr. 87 RGB.	802, 803, 804

1883. Seite

Mai 25. Ges. Nr. 78 RGB. 18, 128, 428, 591
„ 26. E.d.M.J.Z.7059. 230
„ 27. franz. Gesetz. 98
Aug. 8. Statth.Vdg.Nr.64 gal. LGB. 33
Sept. 24. JME. Z. 14309. 230
Oct. 6. „ Z. 16402. 434
„ 10. M. Vdg. Nr. 164 RGB. 653
„ 14. JME. Z. 16325. 76, 595
„ 26. „ Z. 17449. 469
Nov. 22. „ Z. 5172. 591
Dec. 3. „ Z. 18918. 491, 633, 634
„ 15. „ Z. 19827. 546
„ 31. „ Z. 18218. 66

1884.

Jän. 19. Vertrag Nr. 124 RGB. 91
„ 21. kais. Vdg. Nr. 14 RGB. 94
Febr. 12. obg.Entsch.Z.2617 478
„ 14. JME. Z. 4445. 538
„ 18. Convent. Nr. 27 RGB. 109
„ 20. JME. Z. 2453. 438
„ 22. „ Z. 3093. 66
Apr. 2. Stsvtg. Nr. 134 RGB. 66, 187
„ 22. Ges. Nr. 62 RGB. 98
Mai 5. Vertrag Nr. 112 RGB., Art. 17. 91
„ 30. kais. Vdg. Nr. 83 RGB. 98
Juni 5. M. Vdg. Nr. 88 RGB. 451
„ 11. Ges. Nr. 98 RGB. 797
„ 25. FME. Z. 18 RGB. 163
Aug. 21. Grazer OLPE. Z. 7262. 343
„ 23. JME. Z. 13386. 440
Sept. 3. „ Z. 14732. 478
„ 14. „ Z. 15126. 47
„ 19. OLPE. Z. 7983. 47
Nov. 20. JME. Z. 13231. 66
Dec. 24. „ Z. 20576. 64
„ 26. „ Z. 20376. 64

1885.

Jän. 8. JME. Z. 21764. 493
„ 12. „ Z. 15400. 649, 654, 768, 825

1885. Seite

Jän. 14. Circ.E.Z. 29346. 95
Febr. 7. JME. Z. 1156. 95
„ „ „ Z. 1476. 126
„ 10. Pr. E. d. Cass.-Hof. Z. 40. 333
„ 14. JME. Z. 2406. 490, 560
März 8. Ges. Nr. 22 RGB. 17
„ 14. Vertrag Nr. 95 RGB. 90
„ 22. JME. Z. 5254. 495
Apr. 2. Ges. Nr. 93 RGB. 110, 495, 795, 802 ff.
„ 16. JME. Z. 3155. 251
„ 23. „ Z. 6622. 666
Mai 9. „ Z. 8249. 186
„ 20. Circ.Vdg. d. G.D. der Staatsbahnen Z. 1850. 442
„ 24. Ges. Nr. 89 RGB. 18, 30, 129, 274, 315, 562, 591, 622, 851
„ „ „ „ 90 RGB. 562, 851
„ 27. „ „ 134 „ 15, 18, 89, 274, 562, 591
Juni 3. JME. Z. 9041. 619
„ „ Z. 9804. 820
„ 8. FMVdg. Nr. 101 RGB. 443
„ 9. JME. Z. 9576. 442, 443
„ 10. „ Z. 10320. 100
„ 15. „ Z. 8469. 493
Juli 16. FME. Z. 4181. 444
„ 18. JMV. Z. 13069. 129, 562
Aug. 14. „ Z. 10398. 806
Sept. 1. „ Z. 16104. 501
„ 23. JMVdg.Z.16977. 620
Oct. 12. JME. Z. 12283. 489
„ „ „ Z. 18582. 591
„ 27. „ Z. 18925. 49, 63
Nov. 4. JMV. Z. 19729, Nr. 74 JVB. 67
„ 24. JME. Z. 20486. 47

1886.

Jän. 1. Conc. Urk. Nr. 7 RGB. 447
„ 5. JME. Z. 23257. 444, 445
„ 10. JMVdg. Z.19461. 776
„ 21. Innsbr. u. Grazer OLPE.Z.112,901. 446
Febr. 10. JME. Z. 282. 118
„ 11. „ Z. 1649. 443
„ 14. „ Z. 2258. Nr. 5 JVB. 78

1886. Seite

Febr. 22. Staatsvtg. Nr. 13 RGB. 103
„ 23. JME. Z. 2761. 38
„ „ HMVdg. Nr. 32 RGB. 433
März 26. JMVdg. Z. 1917, Nr. 8 JVB. 159, 225, 237, 470
Apr. 2. JME. Z. 5659. 654
„ 17. JMVdg. Z. 6710, Nr. 9 JVB. 67
Mai 4. JMVdg. Z. 7210, Nr. 17 JVB. 440
„ „ JMVdg. Z. 7878. 643, 834
Juni 6. Ges. Nr. 90 RGB. 795, 805
Juli 13. JME. Z. 11199, Nr. 15 JVB. 38
Sept. 23. JME. Z. 17520, Nr. 20 JVB. 44
Oct. 7. JME. Z. 17284. 467
„ 22. JMVdg. Z. 13947. Nr. 46 JVB. 489
Nov. 1. HME. Z. 23390. 432
„ 25. Erk. Verw.Gh. 117
Dec. 8. Grazer OLGPE. Z. 10639. 375
„ 17. JMVdg. Z. 22131. 442
„ 25. JME. Z. 22703. 134

1887.

Jän. 23. Ges. Nr. 7 tir. LGB. 804, 805
Febr. 6. JMVdg. Z. 3268. 654, 768
„ 14. Min.E. Z. 13600. 140
„ 23. Circ. Vdg. Z. 489. 805
„ „ JMVdg. Z. 1426, Nr. 4 JVB. 131
März 21. JMVdg. Z. 3613, Nr. 19 JVB. 67
„ 29. Circ. Vdg. Z. 1609. 796
„ 31. JMVdg. Z. 4744. 800, 806
Apr. 26. JMVdg. Z. 10287, Nr. 9 JVB. 131
Mai 15. Ges. Nr. 87 n. ö. LGB. 622
„ 16. Circ. Vdg. 796
„ 21. Ges. Nr. 51 RGB. Art. IV. 30
„ 30. JME. Z. 2701. 629
Juni 13. Conv. Nr. 92 RGB. 109
„ 16. FMVdg. Nr. 80 RGB. 444

1887. Seite

Juni 25. Staatsvtg. Nr. 221 ex 1896 RGB. 103
Aug. 8. JMVdg. Z. 13350. 800, 806
„ 11. Conv. Nr. 29 RGB. 1889. 109
„ 30. JMVdg. Z. 15477. 631
Nov. 20. M. Vdg. Nr. 132 RGB. 653
„ 21. „ Nr. 37 dalm. LGB. 49
Dec. 28. Ges. Nr. 1 RGB. 1888. 124, 133, 145, 158
„ „ JMVdg. Z. 20969, Nr. 2 JVB. 1888. 121

1888.

Jän. 9. JME. Z. 415. 442
Febr. 19. Ges. Nr. 45 böhm. LGB. 622
März 18. Ges. Nr. 13 buk. LGB. 136, 140
„ 21. JMVdg. Z. 4766. 631
„ 30. Ges. Nr. 41 RGB. 18
„ 30. JME. Z. 5344. 442
Apr. 4. JME. Z. 239. 49
„ 18. Circ. E. des Präs. des Cass.-Hofes, Z. 94. 49
„ 19. JMVdg. Z. 5221, Nr. 8 JVB. 63
„ 25. JMVdg. Z. 6648. 502
Juni 6. JMVdg. Z. 7480, Nr. 11 JVB. 79
„ 8. JMVdg. Z. 3655. 640
„ 15. Min.Vdg. Nr. 91 RGB. 122, 559 560
Juli 28. JMVdg. Z. 12830, Nr. 15 JVB. 109
Sept. 19. JMVdg. Z. 15521, Nr. 40 JVB. 121
Oct. 2. Ges. Nr. 108 RGB. 432
„ 30. Ges. Nr. 50 steierm. LGB. 622
Nov. 7. Ges. Nr. 23 o. ö. LGB. 622
Dec. 7. JMVdg. Z. 19860, Nr. 23 JVB. 69, 448
„ 29. „ Z. 22492. 584, 589, 590

1889. Seite

Ungar. Wehrges. Art. VI. 20
Jän. 1. JME. Z. 22969. 442
„ 18. „ Z. 1077. 442
„ 25. JMVdg. Z. 101. 64
„ 27. Statsvtg. Nr. 16 RGB. 94
Febr. 1. JMVdg. Z. 898. 491, 499
„ 2. JME. Z. 884, Nr. 5 JVB. 78
„ 26. „ Z. 3593. 442
März 10. „ Z. 4242. 640
„ 23. „ Z. 5759. 595
Apr. 11. Wehr-Ges. Nr. 41 RGB. 20, 33, 89, 121, 129, 135, 274, 499, 555, 591, 793, 794, 803
„ 14. JME. Z. 11975, Nr. 20 JVB. 162
Mai 30. JMVdg. Z. 5737, Nr. 14 JVB. 129
Juni 6. JMVdg. Z. 10603, Nr. 28 JVB. 489
„ 7. JMVdg. Z. 2728, Nr. 29 JVB. 489
„ 8. JME. Z. 11104. 442
Juli 1. Vdg. d. M. d. J. Nr. 107 RGB. 473
„ 2. MVdg. Nr. 109 RGB. 653
„ 3. „ Nr. 110 RGB. 441
„ 14. JMVdg. Nr. 31 JVB. 654
Aug. 24. JME. Z. 16330. 442
Sept. 27. „ Z. 15749. Nr. 49 JVB. 121, 130, 230, 274, 499, 555
„ 30. MVdg. Nr. 155 RGB. 67, 100
Nov. 29. JME. Z. 22703. 492
Dec. 5. „ Z. 8810. 576, 578
„ „ JMVdg. Z. 22450. 584, 585, 590, 595
„ 6. „ Z. 21991. 489
„ 12. Vdg. d. M. d. J. Nr. 191 RGB. 473
„ 19. JMVdg. Z. 22335. 163, 207
„ 20. Vdg. Nr. 193 RGB. 803
„ 21. FMVdg. Nr. 30 RGB. 445
„ 23. JMVdg. Z. 23690, Nr. 2 JVB. 65

1890. Seite

Jän. 6. Marken-G. Nr. 19 RGB. 25, 33, 34, 35, 36, 51, 117, 130, 192, 275, 426, 591
„ „ JMV. Z. 562. 442
„ 25. „ Z. 101, Nr. 2 JVB. 119
Febr. 4. „ Z. 2053. 489, 582
„ 13. JME. Z. 12156. 63, 65, 433
„ 16. JMVdg. Z. 23622, Nr. 12 JVB. 492, 633, 634
„ 28. JMVdg. Z. 68. 442
März 20. JMV. Z. 3632. 130
„ 26. Ges. Nr. 58 RGB. 481
Apr. 13. JMV. Z. 179. 442
„ 28. „ Z. 5289. 66
Juni 14. JMVdg. Z. 257. 442
„ 24. Todtenbeschauordnung Nr. 19 kärnt. LGB. 135
„ 28. Ges. Nr. 137 RGB. 798, 800, 802
Juli 2. Generalacte der Brüssel. Conferenz Nr. 63 ex 1892 RGB. 93
„ 14. Min. Vdg. Nr. 150 RGB. 479
„ 25. JMVdg. Z. 12726, Nr. 36 JVB. 179
Aug. 14. JMVdg. Z. 351. 442
„ 16. Convent. Nr. 226 RGB. 109
Sept. 30. JME. Z. 17625, Nr. 47 JVB. 85, 124, 425
Oct. 16. JMVdg. Z. 418. 442
„ 17. Erk. d. Verwltgs.-gerichtsh. Z. 3213. 78
Nov. 28. Vdg. Nr. 207 RGB. 794, 795, 797
Dec. 12. Vdg. des LVM. Z. 21054. 451
„ 16. Ges. Nr. 218 RGB. 67, 94
„ 19. Ges. Nr. 45 n. ö. LGB. 128
„ 20. JMVdg. Z. 23417, Nr. 54 JVB. 489

1891.

Jän. 12. Erl. d. OStA. Prag Z. 84. 489

1891.		Seite
Jän. 17.	Ges. Nr. 13 tirol. LGB.	622
„ 29.	kais. Vdg. Nr. 15 RGB.	94
Febr. 19.	JMVdg. Z. 3187, Nr. 4 JVB.	489
„ 23.	JMVdg. Nr. 27 RGB.	444
März 17.	Vdg. d. M. d. J. Nr. 45 RGB.	473
„ 23.	JMV. Z. 114, Nr. 6 JVB.	443
„ „	JMVdg. Z. 9478, Nr. 23 JVB.	489
Apr. 6.	Vdg. Z. 656.	804
„ 11.	JME. Z. 6558.	438
Mai 9.	JMVdg. Z. 4746, Nr. 10 JVB.	67, 100
„ 20.	JMV. Z. 9737, Nr. 10 JVB.	120
Juni 1.	JMV. Z. 13484.	443
„ 20.	JMVdg. Z. 10544. Nr. 26 JVB.	489
Juli 19.	JMV. Z. 11077, Nr. 9 JVB.	162
Aug. 3.	JMV. Z. 14072, Nr. 28 JVB.	65
„ 30.	Ges. Nr. 136 RGB.	63, 95
Sept. 2.	JMV. Z. 15528, Nr. 33 JVB.	100, 105
„ 5.	JMVdg. Z. 14464, Nr. 35 JVB.	489
„ 6.	JMVdg. Z. 16988, Nr. 17 JVB.	130
„ 17.	JMVdg. Z. 331.	443
Oct. 17.	HMErl. Z. 46254.	443
Nov. 11.	JME. Z. 19941.	443
„ 14.	„ Z. 14878.	467
„ 16.	JMVdg. Z. 20862, Nr. 20 JVB.	128
„ 18.	JME. Z. 21600. Nr. 41 JVB.	64
Dec. 6.	Convent. Nr. 15 ex 1892 RGB.	109
„ „	Handelsvtg. Nr. 17 ex 1892 RGB.	65, 109
„ „	Hdls.- u. Schifff.-vtg. Nr. 22 ex 1892 RGB.	98, 109
„ 10.	Convent. Nr. 18 ex 1892 RGB.	109
„ 27.	JMVdg. Z. 440.	442
„ 31.	Statth. Vdg. Nr. 83 gal. LGB.	136

1892.		Seite
Jän. 10.	Reg. Kdm. Nr. 1 buk. LGB.	474
„ 20.	Convent. Nr. 32 RGB.	109
„ 29.	JMVdg. Z. 162, Nr. 2 JVB.	451
Febr. 3.	JMV. Nr. 36 RGB.	50
„ 20.	Statth. Kdm. Nr. 7 gal. LGB.	474
März 4.	Präs. Verf. d. ob. GH. Z. 79 präs.	482, 483
„ 16.	Ges. Nr. 64 RGB.	119, 419, 512
„ 19.	Feuerpolizei-Odg. Nr. 18 n. ö. LGB.	58
Apr. 3.	JMVdg. Nr. 67 RGB.	440
„ 11.	Ges. Nr. 32 schles. LGB.	622
„ 26.	JMV. Z. 3814, Nr. 15 JVB.	67, 100, 105
Mai 11.	JMVdg. Z. 8879, Nr. 9 JVB.	107
„ 20.	JMV. Z. 219	443
Juni 23.	Vertrag Nr. 156 ex 1893 RGB.	99
Juli 23.	JMV. Z. 14703, Nr. 27 JVB.	162
Aug. 2.	Ges. Nr. 126 RGB.	39, 187
„ „	Ges. Nr. 127 RGB.	39, 187
Sept. 20.	JMV. Nr. 169 RGB.	50
Oct. 22.	Statth. Vdg. Nr. 65 n. ö. LGB.	136, 641
Nov. 3.	JMV. Z. 21836, Nr. 34 JVB.	122, 130, 230
„ 14.	Statth. Kdm. Nr. 40 tirol. LGB.	58
Dec. 2.	Circ. Erl. d. Präs. des Cass.-Hofes Z. 435.	49
„ 13.	JMVdg. Z. 23857, Nr. 38 JVB.	574
„ „	Statth. Kdm. Nr. 1 ex 1893 böhm. LGB.	474
„ 15.	JMV. Z. 477.	443
„ „	Circ. Vdg. des LVM. Z. 22167.	448
„ 29.	FME. Z. 7004.	229

1892. Seite

Dec. 31. JMV. Z. 20646, Nr. 1 ex 1893 JMVB. 124

1893.

Jän. 3. FMVdg. Z. 78. 229
„ 31. JMV. Z. 258, Nr. 7 JVB. 160
Febr. 4. JMVdg. Z. 1213, Nr. 9 JVB. 489
„ 8. JMVdg. Z. 25886, Nr. 10 JVB. 592, 593, 595
„ 14. JMV. Z. 2457, Nr. 12 JVB. 105
„ 25. JME. Z. 19799. 459
März 8. JMKdm. Z. 122. 442, 443
Mai 1. JMV. Z. 7330, Nr. 17 JVB. 196
„ 16. JMVdg. Z. 9624, Nr. 19 JVB. 105
Juni 6. JMVdg. Z. 9212, Nr. 21 JVB. 105
„ 23. HME. Z. 31998. 443
Juli 3. JME. Z. 10929, Nr. 23 JVB. 66
„ 24. Statth. Vdg. Nr. 43 gal. LGB. 136
Oct. 13. Ges. Nr. 53 n. ö. LGB. 499
„ 28. JMV. Z. 20246, Nr. 27 JVB. 124
Nov. 8. JME. Z. 24168, Nr. 30 JVB. 66
„ 24. JMKdm. Z. 475. 442, 443
Dec. 7. JMVdg. Z. 20154, Nr. 33 JVB. 118
„ 25. Ges. Nr. 200 RGB. 803
„ 27. MVdg. Nr. 192 RGB. 106
„ 31. „ Nr. 211 RGB. 106
„ „ JMKdm. Z. 517. 442

1894.

Jän. 3. Statth. Vdg. Nr. 1 gal. LGB. 136
„ 21. Kais. Vdg. Nr. 30 RGB. 66, 94
Febr. 6. MVdg. Nr. 34 RGB. 651
März 17. JMVdg. Nr. 7 JVB. 654

1894. Seite

März 18. JMV. Z. 3567, Nr. 8 JVB. 65
April 20. Todtenbeschauordnung Nr. 15 dalm. LGB. 136
Mai 15. JMVdg. Z. 7062, Nr. 18 JVB. 130
Juni 9. LVME. Z. 8716-VI. 486
„ 23. JMVdg. Z. 12831, Nr. 24 JVB. 486, 493
„ 27. JMVdg. Z. 13540, Nr. 25 JVB. 186
Juli 1. Todtenbeschauordnung Nr. 61 böhm. LGB. 136, 139
„ 9. Ges. Nr. 161 RGB. 542, 543
„ „ JMKdm. Z. 244. 443
„ 16. JME. Z. 25207. 63
„ 25. JMV. Z. 15536. 60
Sept. 13. „ Z. 19020, Nr. 33 JVB. 66
„ 14. JMVdg. Z. 16597, Nr. 32 JVB. 538, 608
„ 23. JMVdg. Z. 19228, Nr. 34 JVB. 444
„ 24. Rg. Kdm. Z. 14628, Nr. 28 kärnt. LGB. 135, 139
Oct. 8. JMV. Nr. 200 RGB. 50
„ 16. JMVdg. Z. 13568, Nr. 37 JVB. 577
„ „ JMVdg. Z. 13568, Nr. 38 JVB. 524
Nov. 22. Entsch. des oberstger. Disc. Sen. Z. 12890. 59
Dec. 16. JMVdg. Z. 26156. 489
„ 17. „ Z. 24798, Nr. 41 JVB. 592, 593, 595
„ 25. Ges. Nr. 1 ex 1895 RGB. 68, 69, 104, 220, 222, 795, 803, 808

1895.

Jän. 12. OLGPE. Z. 337. 456
März 8. JMKdm. Z. 77. 443
„ 10. Gend.-Dienst-Instruction Nr. 43 RGB. 58, 67, 68, 69, 134, 145, 168, 190, 220, 221, 447, 448, 504

1895. Seite

März 10. Ges. Nr. 16 tirol. LGB. 803
„ 20. LVMVdg. Nr. 43 RGB. 104, 808
„ 23. FMV. Z. 7983. 183
„ 28. Todtenbeschauordnung Nr. 17 tirol. LGB. 136, 139
April 1. JMV. Z. 6618, Nr. 4 JVB. 183
„ 10. Todtenbeschauordnung Nr. 40 gal. LGB. 136
„ 16. Statthalt. Kdm. Z. 2427, Nr. 10 dalm. LGB. 136
„ 20. Kdm. des Landes-Aussch. Nr. 16 buk. LGB. 496
„ 27. Reg. Kdm. Nr. 12 buk. LGB. 136, 140
Mai 7. Reg. Vdg. Nr. 15 buk. LGB. 496
„ 30. Erl. des HM. Z. 12845. 35
Juni 1. JMV. Z. 11450, Nr. 10 JVB. 161
Juli 26. Todtenbeschauordnung Nr. 17 küstenländ. LGB. 136
Aug. 1. JDN. Nr. 111 RGB. 50, 695, 763
„ „ Civilproceß-Ordg. Nr. 112 RGB. 689, 759 §. 64 S. 723; §. 391 S. 36; §. 407 S. 426; §. 409 S. 427; §. 530 S. 36, 429; §. 539 S. 37
„ 2. Todtenbeschauordnung Nr. 66 mähr. LGB. 136, 139
Sept. 10. LVME. Z. 23468. 454
„ 14. JMKdm. Z. 329. 442
Oct. 31. JMV. Z. 22688, Nr. 21 JVB. 181
Nov. 27. Präsid. Erl. des oberst. Grchtshfs. Z. 13631. 333
„ 28. JMKdm. Z. 430. 443
Dec. 4. Todtenbeschauordnung Nr. 35 salzburg. LGB. 136, 137
„ 9. JMV. Z. 24265, Nr. 23 JVB. 768

1895. Seite

Dec. 9. JMVdg. Z. 24265. Nr. 24 JVB. 572, 773
„ 16. Min. Vdg. Nr. 199 RGB. 565, 567
„ „ JMVdg. Z. 8050, Nr. 1 ex 1896 JVB. 473, 567
„ „ JMV. Z. 24311, Nr. 25 JVB. 439, 473, 567, 569, 648, 649, 654, 661, 669, 670, 671, 672, 772, 819 ff., 844, 846
„ „ JMVdg. Z. 24311, Nr. 26 JVB. 844, 847
„ „ JMVdg. Z. 24311, Nr. 27 JVB. 846, 847
„ „ JMVdg. Z. 24311, Nr. 28 JVB. 847
„ „ JMVdg. Z. 28802, Nr. 29 JVB. 557, 558, 593, 594, 698
„ 26. Urheber-Ges. Nr. 197 RGB. 18, 25, 117, 163, 192, 275, 322, 426, 427, 541, 546

1896.

Jän. 16. Lebensmittel-Ges. Nr. 89 ex 1897. 19, 117, 134, 157, 161, 190, 193, 272, 274, 439, 470, 479, 524, 855
„ „ Erk. d. Reichsger. Z. 358. 420
„ 25. JMKdm. Z. 9. 442
„ 29. Todtenbeschauordnung Nr. 7 oberösterr. LGB. 136, 137
Febr. 15. JMVdg. Z. 1630, Nr. 6 JVB. 586
März 3. Gutacht. d. oberst. Grchtsh. Z. 2354. 22
„ 10. Staatsvtg. Nr. 1 ex 1897 RGB. 103
„ 26. JMV. Z. 5853, Nr. 10 JVB. 120
April 4. JMVdg. Z. 5858, Nr. 11 JVB. 782
„ 26. JMVdg. Nr. 65 RGB. 654
Mai 27. Exec. Ordg. Nr. 79 RGB. 429, 479, 499, 759, 763

1896. Seite

Mai 29. JME. Z. 10704. 502
Juni 10. JMVdg. Z. 12269, Nr. 19 JVB. 656
Juli 22. JMV. Z. 11034, Nr. 25 JVB. 67
" 31. MVdg. Nr. 151 RGB. 163
Aug. 18. JME. Z. 12268. 502
" 22. JMVdg. Z. 9129, Nr. 28 JVB. 566
" 28. JMVdg. Nr. 166, RGB. 442
Sept. 16. JMV. Z. 17927, Nr. 30 JVB. 182
" 19. JMVdg. Z. 18981, Nr. 32 JVB. 67, 509
" 29. JMKdm. Z. 290. 442
Oct. 24. JMVdg. Z. 20687, Nr. 34 JVB. 684, 763
" 25. Perf.-Steuer-Gef. Nr. 220 RGB. 18, 30, 67, 135, 196, 594
" 28. JMVdg. Z. 5701, Nr. 35 JVB. 445
Nov. 27. Ger.-Org.-Gef. Nr. 217 RGB. 37, 50, 54, 55, 56, 64, 71, 72, 75, 78, 112, 114, 116, 123, 130, 131, 549, 574, 607, 629, 677, 690, 694, 696, 697, 699, 723, 729, 730, 731, 733, 735, 763, 767, 776, 780
" " Gef. Nr. 218 RGB. 131
" 30. JME. Z. 23329. 466
Dec. 5. Gef. Nr. 222 RGB. 496

1897.

Jän. 11. Patent-Gef. Nr. 30 RGB. 25, 26, 36, 117, 130, 192, 272, 276, 322, 426, 427, 497, 796
" 21. Gef. Nr. 27 RGB. 19
" 22. JMV. Z. 24107, Nr. 2 JVB. 230
" 23. Erk. des Reichsgerichts Z. 336. 420
" 25. JMVdg. Z. 40 RGB. 632
" 31. " Z. 25896, Nr. 4 JVB. 67

1897. Seite

Febr. 19. JMVdg. Nr. 6 JVB. 151
März 1. " Z. 2225. 60
" 8. E. d. M. d. J. Z. 33675. 133
" 17. Gef. Nr. 77 RGB. 72
" " MVdg. Nr. 78 RGB. 441
" 22. Statth.-Erl. Nr. 12 o. ö. LGB. 656
April 1. JMKdm. Z. 90. 443
" 5. MVdg. Nr. 12 böhm. LGB. 40, 848, 851
" " " Nr. 13 böhm. LGB. 42, 848, 851
" 10. LVME. Z. 8736/1298. 454
" 22. MVdg. Nr. 29 mähr. LGB. 43, 848, 853
" " " Nr. 30 mähr. LGB. 43, 848, 853
" 24. FME. Nr. 108 RGB. 196
" " " Nr. 109 RGB. 30, 135, 196
" 29. JMV. Z. 8887, Nr. 12 JVB. 182
Mai 5. JMVdg. Nr. 112 RGB. 40, 51, 55, 56, 57, 59, 68, 72, 76, 117, 118, 120, 130, 143, 153, 204, 220, 244, 245, 294, 296, 351, 396, 482, 487, 498, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 563, 564, 571, 572, 573, 574, 578, 607, 609, 611, 615, 616, 629, 630, 660, 664, 675, 676, 677, 678, 679, 681, 682, 683, 686, 689 ff., 777, 785, 786, 787, 788, 853, 854
" " JMVdg. Nr. 113 RGB. 773
" " " Nr. 114 RGB. 583, 775, 777, 783, 785 ff.

1897.			Seite
Mai	13.	JMKdm. Z. 136.	442
„	30.	Todtenbeschauordnung Nr. 33 n. ö. LGB.	136, 137
Juni	2.	JME. Z. 6911.	442
„	10.	JMV. Z. 5978, Nr. 20 JVB.	133, 145, 159
„	11.	JMVdg. Z. 20752, Nr. 23 JVB.	489
„	12.	JMV. Z. 12697, Nr. 24 JVB.	206
„	15.	Todtenbeschauordnung Nr. 60 steierm. LGB.	136, 138
„	17.	Statth.Vdg.Nr.36 gal. LGB.	136
Juli	10.	JMV. Nr. 174 RGB.	163
„	12.	JMVdg. Z.15346. Nr. 26 JVB.	498
„	18.	JMVdg. Nr. 170 RGB.	123
„	19.	„ Z. 8510, Nr. 28 JVB.	434, 454
„	25.	Realschätzungs-O. Nr. 175 RGB.	165
„	30.	MVdg. Nr. 178 RGB.	95
„	„	„ Nr. 179 RGB.	95
Aug.	15.	JMVdg. Nr. 192 RGB.	71, 596
„	28.	„ Z. 18088, Nr. 33 JVB.	67
Sept.	8.	JMVdg. Z.17013, Nr. 34 JVB.	59
„	17.	JMV. Nr. 221 RGB.	458
„	28.	Reg. Vdg. Nr. 18 buk. LGB.	622
Oct.	13.	MVdg. Z. 240 RGB.	134, 162, 439, 470, 479
„	19.	JMVdg. Z.22131, Nr. 41 JVB.	498, 837

1897.			Seite
Oct.	28.	JMVdg. Z.18932, Nr. 42 JVB.	686
Nov.	12.	JMVdg. Z.19417, Nr. 43 JVB.	67, 196, 594, 595
Dec.	3.	JMVdg. Z.25801, Nr. 44 JVB.	426, 427, 429, 479, 723
„	6.	JMVdg. Z.28042, Nr. 45 JVB.	694, 695, 699, 702, 703, 705, 706, 707, 708, 709, 719, 721, 722, 723, 729, 730, 736, 746, 751, 752, 754, 755, 756, 757, 758, 761, 767, 769, 771
„	8.	JMVdg. Z.27904, Nr. 47 JVB.	490, 538, 556 ff., 563, 582, 594, 618, 623, 650, 656
„	11.	Vdg. Nr. 293 RGB.	481
„	13.	JMVdg. Nr. 285 RGB.	429
„	15.	„ Nr. 296 RGB.	474, 566
„	22.	Erl. d. M. d. J. Z. 38524.	496
1898.			
Jän.	4.	JMV. Z. 27179, Nr. 3 JVB.	853
Febr.	7.	E. d. M. d. J. Z. 2003.	854
„	22.	C. Vdg. d. LVM. Z. 4408.	854
„	22.	MVdg. Nr. 16 böhm. LGB.	848 ff.
„	„	„ Nr. 19 mähr. LGB.	851 ff.
„	„	JMVdg. Z. 2018, Nr. 4 JVB.	853
März	3.	JMKdm. Z. 4218.	854
„	4.	„ Z. 5113.	854
„	23.	JME. Z. 6348.	XVII

Verzeichniß

der Entscheidungen und Beschlüsse des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes.

(Die Reihenzahl jener Entscheidungen und Beschlüsse, welche in der von der Redaction der Allgem. österr. Gerichtszeitung veranstalteten Sammlung erschienen sind, wird durch die Buchstaben „Sg. Nr." ersichtlich gemacht; von den den Entscheidungen beigesetzten Zahlen bezeichnet die erste, fettgedruckte, den § der Strafproceßordnung [bezw. Art. des Einführungsgesetzes], auf den sie sich bezieht, die zweite, gewöhnlich gedruckte dagegen die Nummer der Fußnote, unter welcher sie bei diesem angeführt erscheint.)

1874. §. Note

Jän. 20. Z. 483, Anh. V, Ges. 20./5. 1869. 2
Febr. 18. Z. 1572. **384**, 1
März 17. Z. 2526. Art.VI, 3
„ 20. Z. 1861, Sg.Nr.2. **258**, 18; **281** Z. **5**, 37
„ 21. Z. 1577, Sg.Nr.3. **318**, 2
„ 28. Z. 2087, Sg.Nr.4. **258**, 18
Apr. 11. Z. 2353, Sg.Nr.5. **319**, 20; **331**, 17
„ 14. Z. 3397. **207**, 3
„ 24. Z. 2697. **319**, 40
„ 30. Z. 2642, Sg.Nr.7. **281** Z. **5**, 33
Mai 20. Z. 4294. Gesetz v. 31./12. 1877, 13
„ 28. Z. 3928, Sg.Nr.12. **323**, 6; **331**, 15
Juni 12. Z. 5067, Sg.Nr.14. **258**, 18
„ 13. Z. 5969. **170**, 16; **318**, 24
„ 18. Z. 4587, Sg.Nr.15. **281** Z. **9**, 2
„ 19. Z. 4565. Gesetz v. 17./12. 1877, 8
„ 30. Z. 6717. **16**, 1; **194**, 1
Juli 9. Z. 5204, Sg.Nr.17. **258**, 18
„ „ Z. 6096, Sg.Nr.18. **475**, 3
„ 17. Z. 6050. **247**, 3
„ 18. Z. 6531. **281** l. al. 29

1874. §. Note

Juli 24. Z. 6187. **281**, Z. **9**, 6
„ 25. Z. 6268. **281** l. al. 29
Aug. 13. Z. 6337. **267**, 12; **318**, 77
„ 20. Z. 5215, Sg.Nr.19. **8**, 3; **318**, 15; **322**, 16; **344** Z. **10**, 3
„ „ Z. 6999, Sg.Nr.20. **344** Z. **11**, 5
„ 27. Z. 7333, Sg.Nr.22. **316**, 3; **323**, 18
Sept. 3. Z. 8142. **252**, 16
„ 10. Z. 7865. **344** Z. **8**, 7
„ 24. Z. 8351. Sg.Nr.25. Ges. 17./12. 1877, 9; **306**, 3
Oct. 1. Z. 6796. **210**, 1
„ 2. Z. 7705. **281** Z. **5**, 37
„ 16. Z. 5732. **474**, 1
„ „ Z. 11017. **318**, 14
Nov. 3. Z. 9553, Sg.Nr.28. Ges. 31./12. 1877, 6; **290**, 1
„ 6. Z. 8402. **151**, 1
„ „ Z. 9159. **331**, 13, **332**, 4
„ 9. Z. 8233. **252**, 31
„ „ Z. 8394. **290**, 1
„ 12. Z. 7724, Sg.Nr.30. **281** Z. **11**, 17, 23; **322**, 3
„ 20. Z. 9737, Sg.Nr.31. **318**, 60; **330**, 3; **344** Z. 4, 3, **344** Schluß, 14

1874. §. Note

Nov. 21. Z. 8897, Sg.Nr.32. VIII, 9
" " Z.10031. **322**, 16
" " Z.10599, Sg.Nr.33. **463**, 1; **464**, 1
" 24. Z.8351, Sg.Nr.25. **344** Z. **1**, 3
" 27. Z. 6250, Sg.Nr.34. **319**, 11
Dec. 4. Z.10582. **261**, 8
" 10. Z.10601. **290**, 1
" 11. Z.10776, Sg.Nr.37. **292**, 2; **467**, 1
" 12. Z. 9766, Sg.Nr.38. **258**, 18; **281** Z. **5**, 33
" 19. Z.11765. **322**, 5
" 21. Z.10978. **267**, 6; **323**, 4, 7

1875.

JB.Nr.26. **283**, 1
" " 27. **284**, 4
" " 28. **285**, 2
" " 31. **42**, 2
" " 32. **296**, 1
" " 34. **288**, 1
Jän. 7. Z. 6769, Sg.Nr.40. **258**, 18
" " Z.11362, Sg.Nr.41. **327**, 3
" 8. Z.11336. **260**, 4
" " Z.11649, Sg.Nr.42. **281** Z. **11**, 4
" 22. Z.13177. **120**, 1; **281** Z. **5**, 3
" 25. Z.13466, Sg.Nr.45. **1**, 8; **219**, 1
Febr. 12. Z.13683, Sg.Nr.46. **328**, 1; **331**, 42
" 26. Z.13713, Sg.Nr.48. **261**, 5
" " Z.13742, Sg.Nr.49. **258**, 18
März 11. Z. 2558, Sg.Nr.64. **313**, 1
" 13. Z. 783, Sg.Nr.51. **344** Z. **10**, 3, 8
" 18. Z.13805. **318**, 26
" 20. Z.13897. **306**, 3, 5
" 22. Z. 1022, Sg.Nr.54. **41**, 2
" 28. Z. 817. **318**, 20
" 31. Z. 1001, Sg.Nr.55. **328**, 1, 4; **344** Z. **10**, 4
" " Z.13412. **152**, 4, 18
Apr. 2. Z. 525. **331**, 76
" " Z. 1014. **281**, Z. **5**, 3
" " Z. 1517, Sg.Nr.56. **4**, 2
" 6. Z. 570, Sg.Nr.57. **170**, 66; **314**, 1
" 19. Z. 1651. **260**, 3
" 27. Z. 2127. **281** Z. **4**, 7

1875. §. Note

Apr. 28. Z. 3049, J.-Buch 25. **283**, 9; **295**, 2
Mai 7. Z. 2379, Sg.Nr.62. **170**, 66; **281** Z. **5**, 36
" 10. Z. 2601, Sg.Nr.63. **451**, 1
" 12. Z. 3515, Sg.Nr.66. **467**, 4
" " Z. 4985. **7**, 1
" 21. Z. 3054, Sg.Nr.69. **262**, 8; **267**, 8
" 26. Z. 1605. **221**, 5
" 29. Z. 3941. **320**, 21
Juni 5. Z. 3713, Sg.Nr.70. **258**, 15
" 10. Z. 4247. **170**, 69
" " Z. 4386. **222**, 9
" 11. Z. 1795. **281** l. al. 44
" " Z. 3831. **244**, 3
" 24. Z. 3556. **348**, 1
" 26. Z. 5052. **323**, 26; **344** Z. **6**, 3, 14; **346**, 1
Juli 1. Z. 5598. **344**, Z. **12**, 8
" 3. Z. 4144. **252**, 36
" 8. Z. 3511. **258**, 1; **317**, 3
" 17. Z. 5022. **331**, 5
" 23. Z. 6429. **323**, 9
Aug. 19. Z. 6541. **170**, 44
" 20. Z. 5803, Sg.Nr.75. **331**, 61; **344** Z. **8**, 1
" 26. Z. 6576, Sg.Nr.77. **2**, 36; **259**, 9
Sept. 3. Z. 6927. **228**, 1
" " Z. 7168. **219**, 2
" 9. Z. 7364, Sg.Nr.79. **152**, 16; **337**, 2
" 25. Z. 8104. **119**, 1; **281** Z. **4**, 9
" 30. Z. 5753. **262**, 10; **267**, 18
Oct. 2. Z. 6453. **250**, 2
" 5. Z. 5752. **2**, 2
" 8. Z. 7922. **252**, 5; **330**, 4
" 15. Z. 5093, Sg.Nr.84. **126**, 6; **222**, 7
" 16. Z. 9542, Sg.Nr.85. **262**, 7; **267**, 31
" 20. Z. 7556. **320**, 33; **344** Z. **6**, 2
" 22. Z. 8748. **344** Z. **10**, 9
" " Z. 8774. **277**, 2
Nov. 5. Z. 4429. **260**, 5
" 8. Z.10336. **270**, 1
" 11. Z. 6224. **267**, 44
" 13. Z.10000. **290**, 2
" 23. Z.10857, Sg.Nr.90. **3**, 13
" 24. Z. 7132. **344** Z. **10**, 3
" 27. Z. 8354. **170**, 45

1875. §. Note

Dec. 1. Z. 6189, Sg.Nr. 91. **267**, 22; **281** Z. **7**, 9
" 2. Z. 8332. **250**, 4; **318**, 80
" 7. Z. 13458, Sg.Nr. 92. **344** Z. **6**, 4
" 13. Z. 11442. **252**, 30
" 15. Z. 6471. **318**, 16
" 18. Z. 7592. **281** Z. **5**, 39
" 22. Z. 8898. **319**, 38; **344** Z. **6**, 6

1876.

Jän. 7. Z. 8912. **247**, 9
" 9. Z. 7717. **281** Z. **4**, 28
" 18. Z. 12535, Sg.Nr. 96. **264**, 1; **265**, 3
" 19. Z. 9859. **260**, 14
" " Z. 10119. **281** Z. **2**, 3
" 20. Z. 10537. **258**, 11
" 25. Z. 11195. **318**, 45; **319**, 36
Febr. 4. Z. 9951, Sg.Nr. 97. **284**, 7
" " Z. 9974, Sg.Nr. 98. **270**, 1; **281** Z. **5**, 37
" 7. Z. 11400, Sg.Nr. 101. **281** Z. **5**, 23
" 8. Z. 10672. **281** Z. **4**, 23
" 9. Z. 10329. **247**, 8; **281** l. al. 31
" 10. Z. 7686, Sg.Nr. 102. **258**, 18
" 12. Z. 14203, Sg.Nr. 103. **332**, 1
" 14. Z. 11231. **170**, 40
" 16. Z. 12521, Sg.Nr. 104. **322**, 15
" 21. Z. 11815. **271**, 2; **281** Z. **1**, 1
" 23. Z. 10507. **259**, 24
" 24. Z. 9062. **259**, 19; **363**, 2
" 25. Z. 11529. **247**, 12
" " Z. 14196, Sg.Nr. 105. **281** Z. **11**, 11
" 28. Z. 11969. **170**, 43
" 29. Z. 12044. **281** Z. **10**, 2
März 3. Z. 12026. **263**, 8
" 4. Z. 91. Ges. v. 31./12. 1877. 9; **306**, 3; **344** Z. **1**, 3
" " Z. 11349. **281** Z. **4**, 27; **281** Z. **5**, 12
" " Z. 11443. **247**, 1
" " Z. 14573. **281** Z. **11**, 23
" 7. Z. 11474. **344** Z. **6**, 7
" 13. Z. 12636. **170**, 22, 70
" 14. Z. 12672. **344** Z. **8**, 15
" 16. Z. 12659. **281** Z. **5**, 30
" 18. Z. 13248. **318**, 13
" 20. Z. 117. **170**, 15, 17

1876. §. Note

März 20. Z. 14473. **170**, 15
" 24. Z. 451, Sg.Nr. 110. **265**, 2
" " Z. 12054. **99**, 2
" " Z. 12968. **281** Z. **5**, 4
" 29. Z. 4090, Sg.Nr. 114. **348**, 5
Z. 249. **344** Z. **12**, 9; **348**, 5
" 31. Z. 13935. **2**, 9
Apr. 2. Z. 12941. **242**, 4
" 3. Z. 13223. **288**, 4
" 5. Z. 56, Sg.Nr. 111. **260**, 1
" 8. Z. 854. **281** Z. **5**, 28
" 24. Z. 14557. **170**, 42
Mai 12. Z. 17. **331**, 4
" 18. Z. 1858. **5**, 3
Juni 2. Z. 2600. **170**, 26; **261**, 8
" 7. Z. 2299, Sg.Nr. 115. **281** Z. **5**, 17
" 9. Z. 4465. **281** Z. **4**, 8
" 10. Z. 1513. **318**, 23
" 12. Z. 655. **119**, 2
" 16. Z. 587. **252**, 24
" 17. Z. 561. **344** Schluß, 16
" 19. Z. 1545. **281** Z. **5**, 25
" 20. Z. 1435. **88**, 1; **252**, 27
" 24. Z. 4840. **318**, 51; **344** Z. **11**, 7
" 27. Z. 1398, Sg.Nr. 116. **219**, 2; **225**, 1; **254**, 2; **281** Z. **4**, 24; **318**, 20
" " Z. 3852. **281** Z. **5**, 14
" 30. Z. 4938. **68**, 2
Juli 1. Z. 418, Sg.Nr. 117. **322**, 4; **348**, 5
" 7. Z. 4279. **44**, 2; **252**, 11
Aug. 3. Z. 6912. **265**, 7, 11
" 10. Z. 6650, Sg.Nr. 118. **252**, 5
" 17. Z. 7820. **344** Z. **12**, 7
Sept. 22. Z. 7777, Sg.Nr. 124. **318**, 44; **323**, 14; **331**, 50
" " Z. 8246. **459**, 1
" " Z. 9401, Sg.Nr. 123. **267**, 26; **331**, 64, 72
" 28. Z. 8582, Sg.Nr. 125. **318**, 33
Oct. 4. Z. 4450. **344** Z. **8**, 6
" " Z. 4629, Sg.Nr. 126. **318**, 34; **344** Z. **10**, 10
" 11. Z. 11945. **16**, 2
" 12. Z. 9780. **261**, 1, 7
" 16. Z. 5752. **242**, 2; **276**, 1

1876.			§. Note
Oct.	20.	Z. 3175.	170, 71; 219, 1
"	24.	Z. 2274.	68, 8
Nov.	4.	Z. 5257,Sg.Nr.128.	318, 28
"	"	Z. 5577,Sg.Nr.131.	318, 18; 325, 11; 344 Z. 8, 12, 15
"	"	Z. 5899.	281 Z. 5, 23
"	7.	Z. 5929,Sg.Nr.129.	267, 28
"	10.	Z. 4439.	281 Z. 4, 15
"	"	Z. 5159.	170, 13
"	11.	Z. 705.	344 Z. 2, 1
"	13.	Z. 7953.	328, 4
"	17.	Z. 9628,Sg.Nr.130.	320, 27; 327, 7; 344 Z. 4, 1
"	18.	Z. 3349.	221, 6
"	21.	Z.14081.	327, 10; 344 Z. 8, 16
"	25.	Z. 4549.	68, 9
"	27.	Z. 5442,Sg.Nr.135.	318, 17, 20, 30
Dec.	9.	Z. 4259.	267, 19
"	15.	Z.10392.	260, 15
"	19.	Z. 5959.	132, 1
"	20.	Z.10680.	170, 26
"	30.	Z.12152.	331, 1

1877.			§. Note
Jän.	3.	Z. 9001.	170, 51, 54; 281 Z. 4, 10
"	5.	Z. 9256.	170, 67
"	"	Z. 9465.	278, 1
"	9.	Z. 9536,Sg.Nr.137.	247, 3
"	"	Z.12995.	467, 5
"	13.	Z. 8511.	281 Z. 4, 22
"	17.	Z. 9285.	344 Z. 11, 1
"	19.	Z. 9746.	318, 65; 331, 14
"	"	Z.10104.	290, 6
"	"	Z.10788.	44, 1
"	31.	Z.14110.	281 Z. 11, 21
Febr.	3.	Z.13101.	281 Z. 4, 18
"	5.	Z. 8364.	318, 47
"	7.	Z.13064, Sg.Nr.138.	2, 29
"	10.	Z. 9621.	328, 4; 344 Z. 11, 1, 2
"	17.	Z.12035.	170, 56
"	19.	Z.10736.	247, 6
"	21.	Z.10899.	152, 17
"	24.	Z. 8042.	170, 68
"	"	Z. 8332,Sg.Nr.142.	8, 1, 4
"	26.	Z.12986.	281 Z. 5, 8

1877.			§. Note
März	2.	Z.11786,Sg.Nr.144.	281 Z. 9, 2
"	"	Z.12399,Sg.Nr.143.	152, 21
"	5.	Z.10152.	281 Z. 9, 4
"	7.	Z.15294.	265, 3
"	10.	Z.11048.	170, 37; 281 I. al., 35
"	12.	Z. 8666.	281 Z. 11, 23; 344 Schluß, 20
"	"	Z.11347.	170, 66; 247, 10
"	14.	Z.11908,Sg.Nr.146.	259, 6; 267, 38
"	16.	Z. 8131.	281 Z. 4, 8; 306, 5
"	"	Z. 9748.	281 Z. 4, 39
"	17.	Z.14216.	170, 51
"	19.	Z.11646.	281 Z. 5, 38
"	21.	Z.14708.	467, 6; 469, 1
"	23.	Z.12861.	46, 8; 244, 5
"	24.	Z.12186.	2, 32; 46, 5
Apr.	4.	Z.10269.	270, 3
"	"	Z.10932.	281 I. al., 38
"	7.	Z. 210,Sg.Nr.149.	321, 1
"	"	Z.12082.	281 Z. 4, 17; 281 Z. 5, 13
"	9.	Z.12921.	263, 6
"	11.	Z.13077.	260, 12
"	16.	Z.12786.	170, 41, 54
"	"	Z.13180.	222, 3, 8
"	23.	Z.13613.	261, 5
"	"	Z.13648.	267, 27
"	24.	Z.13933.	290, 3; 318, 17
"	30.	Z.12250.	170, 46, 56
Mai	9.	Z.12245.	252, 28
"	11.	Z. 1194,Sg.Nr.150.	227, 1
"	"	Z. 3029,Sg.Nr.151.	283, 5
"	12.	Z.14045.	318, 9
"	14.	Z.13413.	281 Z. 1, 3
"	17.	Z.15577.	170, 30
"	25.	Z.14517.	246, 2
"	28.	Z. 3378.	281 Z. 5, 26
Juni	2.	Z. 4188,Sg.Nr.152.	170, 68, 69; 247, 9
"	4.	Z. 2549.	323, 1
"	8.	Z. 177.	152, 11
"	9.	Z.13076.	170, 36
Juli	6.	Z. 6594,Sg.Nr.153.	493, 7
Aug.	16.	Z. 8832.	467, 2
Sept.	15.	Z. 9009.	170, 54
"	17.	Z. 8692.	170, 38; 247, 4, 5
"	24.	Z. 8826.	331, 40
"	"	Z.11083.	281 Z. 11, 13
"	29.	Z. 9596.	281 Z. 7, 3

1877.

			§. Note
Oct.	6.	Z. 9906.	**153**, 4; **170**, 49, 51
"	13.	Z. 9698, Sg.Nr.159.	**320**, 7; **330**, 6; **331**, 77
Nov.	2.	Z. 9700, Sg.Nr.160.	**316**, 2
"	5.	Z. 8890.	**170**, 4, 68; **247**, 7; **271**, 1, 2, 3
"	"	Z. 9343.	**281** Z. **4**, 30
"	10.	Z. 7884.	**318**, 27
"	"	Z. 9125.	**170**, 49, 62
"	16.	Z. 13256.	**56**, 1
"	17.	Z. 10187, Sg.Nr.162.	**47**, 3; **126**, 1; **250**, 3; **254**, 3; **281** Z. 4, 25, 32; **281** l. al. 39; **318**, 68
"	19.	Z. 10196.	**281** Z. **10**, 1
"	"	Z. 10496.	**325**, 2
"	"	Z. 11369.	**151**, 2; **281** Z. **5**, 40
"	21.	Z. 10825.	**222**, 4; **344** Z. **1**, 5
"	23.	Z. 9052.	**249**, 1, 2
"	24.	Z. 8330.	**35**, 1; **281** Z. **5**, 41
"	26.	Z. 3215.	**170**, 53
"	28.	Z. 8619.	**344** Z. **6**, 1
"	"	Z. 9126.	**35**, 1; **281** Z. **5**, 41
"	"	Z. 11752.	**252**, 1
"	30.	Z. 9757.	**170**, 58
Dec.	1.	Z. 9433.	**344** Z. **10**, 10
"	7.	Z. 10075.	**318**, 56
"	10.	Z. 9879.	**281** Z. **7**, 6
"	12.	Z. 8887.	**170**, 59
"	"	Z. 11600.	**170**, 66
"	"	Z. 11753.	**271**, 3
"	17.	Z. 10710.	**44**, 5
"	21.	Z. 8966.	**344** Z. **6**, 15
"	"	Z. 10805.	**344** Z. **8**, 2
"	22.	Z. 8429.	**222**, 4; **247**, 3

1878.

			§. Note
Febr.	1.	Z. 12947, Sg.Nr.169.	**327**, 12
"	6.	Z. 9279, Sg.Nr.170.	**337**, 2
"	11.	Z. 9762.	**281** Z. **7**, 4
"	23.	Z. 3767.	**44**, 5
März	20.	Z. 3013.	Gesetz v. 31./12. 1877, 23
"	"	Z. 3132.	Gesetz v. 31./12. 1877, 17
Apr.	5.	Z. 273.	**318**, 14
"	6.	Z. 803.	**170**, 20; **318**, 60; **331**, 11
Apr.	12.	Z. 524.	**331**, 77
"	"	Z. 622.	**152**, 20
"	17.	Z. 9880.	**328**, 5
"	26.	Z. 3753.	**2**, 38, 44, 51
Mai	10.	Z. 596.	**252**, 6
"	"	Z. 1228, Sg.Nr.184.	**258**, 18
"	18.	Z. 492.	**281** Z. **3**, 5
"	22.	Z. 62.	**281** Z. **5**, 38
"	"	Z. 3207.	**8**, 2; **344** Z. **10**, 5
"	"	Z. 5234.	Gesetz v. 31./12. 1877, 19, 20
"	25.	Z. 13458.	**262**, 8
"	29.	Z. 40.	**319**, 38; **344** Z. **6**, 5
"	"	Z. 1127.	**170**, 60
Juni	13.	Z. 1026.	**263**, 5
"	"	Z. 1929.	**8**, 2; **318**, 67; **337**, 3
"	"	Z. 2788.	**319**, 11
"	21.	Z. 3000.	**170**, 57; **281** Z. **4**, 33
"	"	Z. 4036.	**267**, 30
"	27.	Z. 2701, Sg.Nr.186.	**318**, 19; **319**, 2; **331**, 45
"	"	Z. 4679.	**319**, 20; **325**, 1; **344** Z. **8**, 4
"	"	Z. 4702.	**270**, 5
Juli	1.	Z. 3158.	**337**, 3
"	2.	Z. 5898.	Gesetz v. 31./12. 1877, 21
"	12.	Z. 5541.	**478**, 3
"	"	Z. 5574, Sg.Nr.178.	**2**, 41
"	13.	Z. 4309.	**267**, 26
"	22.	Z. 3812.	**281** l. al. 31
"	26.	Z. 2871.	**281** Z. **5**, 33
Aug.	9.	Z. 2270.	**281** l. al. 30
"	16.	Z. 6048, Sg.Nr.176.	**400**, 1
"	"	Z. 6532.	**400**, 1
"	30.	Z. 4419.	**331**, 48
"	"	Z. 6142.	**318**, 21
Sept.	6.	Z. 4212.	**260**, 16
"	"	Z. 5015.	**170**, 15; **281** l. al. 41
"	13.	Z. 7168.	**317**, 3
"	18.	Z. 2807.	**346**, 3
"	25.	Z. 1968.	**313**, 1; **318**, 64
"	27.	Z. 6556.	**318**, 33, 35
"	30.	Z. 7896, Sg.Nr.180.	**47**, 5
Oct.	7.	Z. 7459.	**318**, 33
"	19.	Z. 4712.	**318**, 66
"	28.	Z. 7557.	**170**, 47
"	30.	Z. 4245.	**281** l. al. 42

1878.			§. Note
Oct.	30.	Z. 4531.	281 l. al. 34
Nov.	9.	Z. 5657.	318, 1, 8; 323, 23, 26
"	"	Z. 6550.	222, 2, 4
"	16.	Z. 7561, Sg. Nr. 187.	170, 54; 281 Z. 11, 12
"	25.	Z. 5711.	262, 6
"	30.	Z. 6539.	246, 1
Dec.	2.	Z. 11304.	331, 62
"	19.	Z. 12526.	283, 4
"	23.	Z. 12152.	152, 2, 15; 252, 18

1879.			§. Note
Jän.	3.	Z. 13246.	362, 3
"	10.	Z. 6934.	277, 2
"	17.	Z. 10355.	222, 4
"	24.	Z. 10824.	281 Z. 5, 2, 38
"	27.	Z. 13413.	281 Z. 5, 5, 9
Febr.	3.	Z. 11674.	344 Z. 10, 8
"	24.	Z. 14456.	344 Z. 8, 2
"	28.	Z. 14512, Sg. Nr. 192.	2, 25
März	10.	Z. 1212.	221, 1; 306, 4
"	31.	Z. 165.	281 Z. 5, 16
"	"	Z. 380.	331, 2, 33
Apr.	4.	Z. 1371.	281 Z. 5, 37
"	7.	Z. 1013.	281 Z. 5, 15
"	"	Z. 1892, Sg. Nr. 196.	281 Z. 11, 1
"	30.	Z. 4834.	285, 6; G. 31./12. 1877, 16
Mai	5.	Z. 14417.	279, 2; 344 Schluß, 13
"	7.	Z. 3723.	389, 1; 394, 1
"	9.	Z. 627, Sg. Nr. 201.	8, 4
"	"	Z. 2428, Sg. Nr. 200.	318, 41
"	17.	Z. 3425, Sg. Nr. 199.	318, 19; 329, 1; 331, 12
"	"	Z. 3140.	281 Z. 5, 38
"	26.	Z. 3447.	329, 1; 331, 12
"	30.	Z. 2721.	2, 52
Juni	14.	Z. 2856.	319, 36; 331, 51
"	"	Z. 3714.	270, 3
"	21.	Z. 2540.	170, 14, 66; 245, 3; 252, 21; 277, 3; 281 Z. 4, 36; 320, 4
"	26.	Z. 4336.	46, 4
"	"	Z. 5894.	459, 1
"	27.	Z. 3784.	281 Z. 5, 5
"	"	Z. 4995.	281 Z. 4, 13

1879.			§. Note
Juni	28.	Z. 5077.	170, 63; 267, 11; 318, 25, 50; 323, 8
Juli	5.	Z. 4349.	170, 66
"	"	Z. 4881.	281 Z. 5, 25
"	11.	Z. 5989.	258, 18
Sept.	5.	Z. 3557.	252, 2; 277, 2
"	19.	Z. 7316.	323, 4; 331, 37
"	20.	Z. 4012.	320, 20; 348, 4
"	26.	Z. 3222, Sg. Nr. 207.	281 Z. 4, 5; 323, 18
"	"	Z. 3641.	252, 7, 9
"	27.	Z. 5183.	222, 6; 225, 2
"	29.	Z. 5693.	241, 1; 248, 2; 254, 1
Oct.	3.	Z. 7248.	222, 6; 252, 32
"	6.	Z. 6997.	270, 12
"	10.	Z. 5010.	281 Z. 5, 2
"	"	Z. 7014.	252, 5
"	13.	Z. 7740.	327, 2; 344 Z. 8, 17
"	17.	Z. 6201.	318, 67
"	"	Z. 7782.	44, 3
"	24.	Z. 7766.	170, 14
"	25.	Z. 5924.	280, 1
"	27.	Z. 7122.	259, 13; 316, 5
Nov.	3.	Z. 6472.	267, 42
"	"	Z. 9841.	318, 42
"	5.	Z. 8889.	260, 17
"	6.	Z. 6872, Sg. Nr. 209.	281 Z. 11, 27
"	7.	Z. 8247, Sg. Nr. 210.	318, 46; 331, 19; 349, 1
"	"	Z. 8735.	331, 47
"	10.	Z. 6557.	281 Z. 5, 38
"	13.	Z. 8999.	344 Z. 1, 2
"	14.	Z. 9701.	318, 27
"	17.	Z. 6079.	337, 1
"	21.	Z. 9622, Sg. Nr. 212.	267, 5
"	"	Z. 10106.	170, 26
"	24.	Z. 6619.	318, 59
"	"	Z. 10659, Sg. Nr. 214.	265, 8, 9
"	25.	Z. 12759.	170, 32
"	28.	Z. 8632.	267, 16
"	"	Z. 8670.	318, 33, 43
Dec.	1.	Z. 9948.	281 l. al. 36
"	"	Z. 8349.	331, 49
"	12.	Z. 11631.	320, 15
"	13.	Z. 9007.	170, 49, 52
"	17.	Z. 12696.	286, 3
"	19.	Z. 11464, Sg. Nr. 215.	328, 12; 330, 6; 331, 3; 344 Z. 4, 1

1879. §. Note

Dec. 20. Z.10017. **258**, 16
" " Z.11285,Sg.Nr.231. **319**, 9; **328**, 1, 4
" 22. Z.10131. **318**, 6, 11
" " Z.11631. **281** Z. **4**, 8
" " Z.11767. **325**, 10; **331**, 16
" 27. Z. 7408. **270**, 15; **290**, 2
" 29. Z.10017. **258**, 16
" " Z.11464,Sg.Nr.215. **281** Z. **3**, 1
" " Z.11620. **318**, 73; **320**, 23; **344** Z. **6**, 12
" " Z.11628.Sg.Nr.221. **267**, 29; **320**, 2, 24, 27; **323**, 5; **327**, 7; **331**, 10; **344** Z. **10**, 2

1880.

Jän. 5. Z. 7155. **258**, 18
" 10. Z.12419. **320**, 26; **325**, 5
" 12. Z.11125. **318**, 33
" 16. Z.12171,Sg.Nr.218. **320**, 27, 30; **325**, 9; **327**, 7
" 17. Z.12697. **281** Z.**4**, 8; **320**, 16; **344** Schluß, 17
" " Z.12748. **281** Z. **9**, 6
" 26. Z.11797,Sg.Nr.220. **318**, 39; **331**, 46
" 31. Z.12578. **331**, 71
Febr. 3. Z.13458. **104**, 1; **252**, 6; **328**, 11
" 7. Z.11722,Sg.Nr.222. **267**, 45; **289**, 2
" 9. Z.12652,Sg.Nr.223. **281** Z. **11**, 1
" 13. Z.11913,Sg.Nr.224. **280**, 6; **318**, 9, 12; **323**, 10; **344** Z. **8**, 1; **344** Z. **10**, 1
" " Z.12820,Sg.Nr.226. **363**, 6
" " Z.12892,Sg.Nr.228. **281** Z. **5**, 8
" 16. Z.12609. **270**, 14; **281** Z. **5**, 32
" " Z.13823. **3**, 14
" 20. Z. 9264. **281** Z. **5**, 25
" " Z.12696. **3**, 4; **49**, 2; **252**, 20; **281** Z. **4**, 42
" " Z.14567,Sg.Nr.229. **263**, 6; **267**, 43

1880. §. Note

Febr. 21. Z. 9175. **331**, 38
" 23. Z.13874. **270**, 1
" 27. Z. 8520. **331**, 19
" 28. Z.13364,Sg.Nr.233. **325**, 6; **331**, 2, 26
März 2. Z. 2220. **427**, 5
" 6. Z.12042. **267**, 17
" " Z.13899. **290**, 2
" 8. Z.14092. **319**, 36
" 11. Z. 43. **464**, 1
" " Z. 290,Sg.Nr.234. **2**, 12
" " Z. 1114,Sg.Nr.239. **493**, 8
" 12. Z.11487,Sg.Nr.241. **318**, 18
" " Z.13944. **259**, 4; **328**, 4; **329**, 1
" 15. Z.14062,Sg.Nr.248. **267**, 44; **344** Z. **10**, 11
" 19. Z. 693. **252**, 25
" " Z. 694,Sg.Nr.242. **320**, 33
" 20. Z.13733. **363**, 1
" 23. Z. 2859. **306**, 6
Apr. 3. Z. 362. **331**, 28
" 9. Z.14296,Sg.Nr.243. **331**, 6, 63
" " Z.14363,Sg.Nr.244. **344** Z. **6**, 10
" 12. Z. 977,Sg.Nr.237. **5**, 17; **371**, 3
" 16. Z. 1193. **44**, 6
" 20. Z. 4419. **250**, 1
" 23. Z.14233,Sg.Nr.247. **281** Z.**4**,1; **319**, 23; **344** Z. **5**, 1; **344** Schluß, 18
" 24. Z. 637,Sg.Nr.249. **225**, 3; **238**, 3
" " Z. 762. **244**, 4
" 30. Z. 749,Sg.Nr.250. **325**, 2
Mai 8. Z. 2007,Sg.Nr.255. **170**, 67; **247**, 11; **260**, 13
" 10. Z. 1793. **270**, 14
" " Z. 2009. **319**, 25
" 15. Z. 1050. **266**, 1
" " Z. 3647. **170**, 14
" 24. Z. 1128,Sg.Nr.252. **207**, 1; **262**, 1; **337**, 2
" 25. Z. 6018. **15**, 7; **480**, 1
" 29. Z. 3552. **252**, 17
" " Z. 3553,Sg.Nr.258. **244**, 1
" " Z. 3841,Sg.Nr.261. **319**, 9; **320**, 24; **323**, 13

1880. §. Note

Mai 31. Z. 2199. **252**, 2; **281** Z. **3**, 2
" " Z. 3254. **281**, Z. **5**, 18
Juni 2. Z. 2925. S. 333, 421
" 4. Z. 6633. **41**, 4
" 7. Z. 3612, Sg.Nr. 265. **318**, 60; **337**, 3
" " Z. 3849, Sg.Nr. 259. **318**, 32, 64
" 21. Z. 3846, Sg.Nr. 266. **281** Z. **11**, 3
" " Z. 4575, Sg.Nr. 268. **5**, 12
Aug. 2. Z. 3619. **244**, 6
" " Z. 6037, Sg.Nr. 277. **267**, 9; **318**, 2, 3, 7
" 11. Z. 8926. **284**, 2
Sept. 18. Z. 6185. **331**, 56
" 24. Z. 6081. **320**, 7
" 25. Z. 7102, Sg.Nr. 278. **151**, 3; **152**, 7; **281** Z. **4**, 21
Oct. 2. Z. 6952. **258**, 8; **281** Z. **5**, 31
" 8. Z. 7066. **318**, 20
" " Z. 8097, Sg.Nr. 280. **331**, 73
" 12. Z. 11504, Sg.Nr. 271. **427**, 1
" 15. Z. 5518, Sg.Nr. 275. **344** Z. **4**, 2; **344** Schluß, 12
" 16. Z. 6648, Sg.Nr. 288. **319**, 33
" 18. Z. 6877, Sg.Nr. 289. **318**, 19; **320**, 1; **323**, 16, 17; **328**, 12
" " Z. 8770. **319**, 41; **320**, 4
" 25. Z. 7971. **8**, 2
" " Z. 8340, Sg.Nr. 282. **281**, Z. **5**, 11
" 29. Z. 5658. **331**, 39
Nov. 3. Z. 4859, Sg.Nr. 272. **267**, 30
" 13. Z. 8156, Sg.Nr. 285. **318**, 40; **355**, 61
" 20. Z. 568, Sg.Nr. 292. **281** Z. **11**, 26
" 22. Z. 8096, Sg.Nr. 293. **319**, 8, 39
" 26. Z. 9707, Sg.Nr. 295. **318**, 60, 78; **348**, 6; **366**, 2
" 27. Z. 11683. **252**, 5
Dec. 3. Z. 8965, Sg.Nr. 296. **281** Z. **11**, 18

1880. §. Note

Dec. 9. Z. 7233, Sg.Nr. 312. **459**, 2
" 10. Z. 9126, Sg.Nr. 299. **259**, 1; **281** Z. **7**, 5
" 11. Z. 10953, Sg.Nr. 302. **5**, 18
" 15. Z. 10548, Sg.Nr. 313. **222**, 5; **322**, 14
" 17. Z. 11817. **265**, 13
" 18. Z. 9124. **258**, 18
" " Z. 10412. **328**, 12; **331**, 3
" 23. Z. 14708. **271**, 7
" 27. Z. 9045. **258**, 18
" 28. Z. 14328. **170**, 12
" 30. Z. 10188. **286**, 1

1881.

Jän. 10. Z. 11666. **281** Z. **4**, 6; **281** Z. **11**, 22; **322**, 17
" 15. Z. 11982. **331**, 41
" 21. Z. 13020, Sg.Nr. 316. **306**, 8
" 22. Z. 12541. **319**, 36
" " Z. 13739, Sg.Nr. 305. **331**, 16; **344** Z. **8**, 13, 14
" " Z. 14090. **245**, 2; **318**, 42
" 24. Z. 11836. **427**, 1
" 28. Z. 13036. **252**, 34
" " Z. 13476, Sg.Nr. 304. **320**, 27; **327**, 7; **331**, 23
Febr. 4. Z. 10526. **68**, 7
" 5. Z. 14579. **238**, 4; **318**, 69, 76; **327**, 8
" 7. Z. 14416. **331**, 36
" 11. Z. 14089. **281** Z. 5, 15
" 18. Z. 10016. **2**, 28
" " Z. 11467, Sg.Nr. 308. **318**, 47
" 19. Z. 11825. **331**, 44
" 21. Z. 13663. **344** Z. **1**, 3
" 25. Z. 13495. **262**, 3; **281** Z. **7**, 5
März 11. Z. 59, Sg.Nr. 319. **259**, 3; **262**, 2; **320**, 17, 26
" 14. Z. 14156. **8**, 4
" 21. Z. 12656, Sg.Nr. 325. **267**, 34
Apr. 1. Z. 11466, Sg.Nr. 327. **211**, 2; **213**, 1; **259**, 20
" 8. Z. 12835. **318**, 57
" 11. Z. 858. **38**, 2; **199**, 1

1881.			§. Note
Apr.	29.	Z. 1996, Sg.Nr.332.	328, 12; 331, 3; 344 Z. 9, 2
"	"	Z. 15182.	319, 20
"	30.	Z. 1117.	126, 2
Mai	2.	Z. 2452, Sg.Nr.334.	1, 9; 8, 5; 270, 17; 280, 7; 331, 75, 77
"	3.	Z. 4861.	44, 4
"	14.	Z. 1160.	328, 9, 10
"	18.	Z. 5621.	284, 7
"	21.	Z. 3398.	319, 27
"	23.	Z. 3104.	170, 64
"	28.	Z. 1283.	160, 1
"	"	Z. 2674.	283, 6
"	29.	Z. 1963.	306, 2
Juni	1.	Z. 1202, Sg.Nr.333.	493, 5
"	"	Z. 3338, Sg.Nr.344.	459, 2
"	7.	Z. 4069.	170, 31; 281 Z. 3, 6
"	9.	Z. 6097.	Gesetz v. 31./12.1877, 24
"	10.	Z. 3231, Sg.Nr.345.	281 Z. 10, 3
"	"	Z. 3738, Sg.Nr.346.	322, 11
"	13.	Z. 4275, Sg.Nr.351.	318, 84
"	17.	Z. 11204.	318, 33
"	22.	Z. 6371, Sg.Nr.353.	318, 61
"	25.	Z. 4684.	344 Schluß, 22
Juli	1.	Z. 4110, Sg.Nr.356.	267, 24
"	"	Z. 4600, Sg.Nr.357.	331, 35
"	4.	Z. 4881, Sg.Nr.359.	G. 31./12. 1877, 6; 306, 6; 318, 28
"	9.	Z. 4758, Sg.Nr.362.	330, 6; 331, 3; 344 Z. 5, 4
"	14.	Z. 1927, Sg.Nr.364.	38, 2; 199, 1
"	"	Z. 4864, Sg.Nr.363.	281 Z. 11, 20; 322, 3, 17
Aug.	24.	Z. 8489, Sg.Nr.368.	252, 12
Sept.	16.	Z. 5124, Sg.Nr.367.	160, 2
Sept.	17.	Z. 7688, Sg.Nr.369.	331, 66, 72
"	"	Z. 7964, Sg.Nr.370.	252, 8
Oct.	8.	Z. 8456, Sg.Nr.371.	344 Z. 5, 1; Z. 6, 11
"	"	Z. 8457.	348, 5
"	"	Z. 8989.	319, 4, 41
"	"	Z. 9180.	265, 8
"	17.	Z. 4372.	286, 1
"	18.	Z. 11023, Sg.Nr.373.	39, 1; 427, 2
"	21.	Z. 8034.	281 Z. 5, 5
"	27.	Z. 9180.	265, 9
"	28.	Z. 5574, Sg.Nr.378.	267, 33
"	"	Z. 6726.	283, 2
"	"	Z. 7033, Sg.Nr.375.	281 Z. 11, 26
"	"	Z. 7149.	283, 3; 331, 24
"	31.	Z. 5847, Sg.Nr.411.	267, 40
Nov.	11.	Z. 7794, Sg.Nr.380.	259, 10; 262, 11; 290, 6, 7; 293, 2
"	14.	Z. 6983.	331, 27
"	"	Z. 7191.	318, 70
"	26.	Z. 7277.	281 Z. 10, 6
"	30.	Z. 13264.	375, 1
Dec.	1.	Z. 7442.	271, 3, 6
"	5.	Z. 10326, Sg.Nr.412.	344 Z. 6, 8
"	9.	Z. 8968.	260, 9
"	19.	Z. 9612.	281 Z. 7, 6
"	"	Z. 11867.	344 Z. 8, 2
"	23.	Z. 10601, Sg.Nr.404.	258, 8
"	"	Z. 11565, Sg.Nr.398.	331, 19, 49
"	27.	Z. 3542.	344 Z. 6, 12
"	29.	Z. 10475, Sg.Nr.396.	470, 1
"	30.	Z. 10118, Sg.Nr.400.	267, 41

1882.			
Jän.	3.	Z. 14480, Sg.Nr.403.	331, 18
"	7.	Z. 11374.	151, 3
"	13.	Z. 11319.	152, 7
"	"	Z. 11938, Sg.Nr.405.	267, 6; 320, 24, 28; 344 Z. 10, 13
"	20.	Z. 11423.	244, 2
"	"	Z. 12286.	267, 2
"	21.	Z. 12300, Sg.Nr.408.	68, 11
"	24.	Z. 751.	63, 2

1882. §. Note

Jän. 27. Z.11359, Sg.Nr.409. **260**, 10
Febr. 3. Z.12053. **267**, 31, 32
" 17. Z. 86. **319**, 13
" 24. Z.13331. **319**, 17
" " Z.13613, Sg.Nr.424. **262**, 1; **281** Z. 7, 7; **288**, 8; **356**, 2; **358**, 1
" " Z.14241. **259**, 11
" 27. Z.13276. **228**, 1
März 6. Z. 562. **344** Z. 6, 9
" " Z.14078, Sg.Nr.432. **278**, 1
" 10. Z.14561, Sg.Nr.434. **319**, 9, 32; **325**, 4
" " Z.14576. **259**, 11
" 14. Z. 131. **303**, 3
" 18. Z. 40. **344** Z. 9, 2
" " Z.13519, Sg.Nr.439. **489**, 2
" 20. Z.12769. **318**, 63, 81
" 31. Z.14764, Sg.Nr.440. **306**, 7; **348**, 2
Apr. 2. Z. 256. **170**, 26
" 3. Z.14605. **50**, 2
" 12. Z. 3781. **270**, 4
" 15. Z.11999, Sg.Nr.443. **259**, 23; **363**, 8; **470**, 3; **475**, 3
" 28. Z. 425, Sg.Nr.444. **207**, 4; **252**, 13
" " Z. 834. **320**, 31
Mai 5. Z.14271, Sg.Nr.447. **270**, 6
" 12. Z. 3504, Sg.Nr.451. **487**, 1
" 26. Z. 3113, Sg.Nr.455. **2**, 26
Juni 19. Z. 3615. **318**, 70
" 22. Z. 1047, Sg.Nr.462. **2**, 50
" " Z. 3197, Sg.Nr.464. **46**, 1
" 23. Z. 4953. **242**, 6
" 28. Z. 5245. **46**, 2
" " Z. 5247, Sg.Nr.466. **47**, 6; **365**, 1; **371**, 1
Juli 3. Z. 3937. **2**, 5
" 13. Z. 5541, Sg.Nr.467. **1**, 3
" 18. Z. 7804, Sg.Nr.468. **152**, 5
" 19. Z. 8074. **100**, 1
" 20. Z. 806. **467**, 3
" " Z. 2692, Sg.Nr.469. **170**, 29
" " Z. 6827, Sg.Nr.452. **493**, 1
" " Z.11083. **281** Z. 11, 13
" 27. Z. 3186, Sg.Nr.470. **2**, 19; **267**, 48
" 29. Z. 5370. **170** 2; **281** Z. 3, 7
Aug. 4. Z. 6423. **319**, 1

1882. §. Note

Sept. 9. Z. 5109. **320**, 24
" 13. Z. 9135. Gesetz v. 31./12.1877, 6
" 16. Z. 1358. **242**, 3
" 18. Z. 3910, Sg.Nr.479. **260**, 6; **281** Z. 5, 23
" " Z. 8037. **331**, 2, 11
" 30. Z. 7710. **238**, 1
Oct. 7. Z. 7859. **170**, 20
" 11. Z. 6396. **126**, 4
" 13. Z. 5991. **318**, 9; **327**, 3
" " Z. 6792, Sg.Nr.485. **281** Z. 11, 2; **409**, 1
" " Z. 8947, Sg.Nr.486. **258**, 10; **320**, 29; **322**, 9
" 14. Z. 5180, Sg.Nr.487. **85**, 1
" " Z. 8020. **261**, 4
" 18. Z.11969. **42**, 1
" 20. Z. 6638. **281** Z. 9, 2
" " Z. 7075. **464**, 2
" " Z. 8174. **281** Z. 5, 19
" 23. Z. 8578, Sg.Nr.489. **247**, 2
" 25. Z. 5892, Sg.Nr.490. **322**, 10, 11
" 28. Z. 5860, Sg.Nr.491. **330**, 1, 7; **344** Z. 10, 6
" " Z. 9751. **85**, 1
" 30. Z. 4284, Sg.Nr.492. **318**, 18
" " Z. 8746. **281** Z. 5, 35
Nov. 2. Z. 6353, Sg.Nr.494. **464**, 3
" 6. Z. 9046, Sg.Nr.498. **3**, 11
" " Z. 9105, Sg.Nr.500. **259**, 12
" 7. Z.12828. **427**, 5
" 11. Z. 7208. **2**, 5
" 27. Z. 8994. **252**, 38
Dec. 9. Z.11361. **318**, 75
" 16. Z. 9940. **261**, 8
" " Z.10562. **346**, 2

1883.

Jän. 8. Z. 7512. **331**, 48
" 18. Z. 208. **350**, 1
" 22. Z.12289. **247**, 3
" 31. Z. 1056. **81**, 1
Febr. 12. Z.12058. **44**, 5
" " Z.13374, Sg.Nr.523. **281** Z. 11, 24
" 13. Z. 1080, Sg.Nr.511. **265**, 3
" 19. Z.12988, Sg.Nr.524. **290**, 1
" 23. Z.13425. **281** Z. 4, 13
" 24. Z.12036. **281** Z. 5, 21

1883. §. Note

Febr. 25. Z.12995, Sg.Nr.509. 281 Z. 9, 5
" 26. Z.13933. 318, 2, 7
März 10. Z.14576. 329, 1
" 12. Z.10830, Sg.Nr.525. 3, 11
" " Z.13331, Sg.Nr.526. 344 Z. 10, 11
" " Z.15285. 170, 48
" 14. Z. 1004, Sg.Nr.531. 152, 14
" " Z.14023, Sg.Nr.520. Art. VI, 2, 3
" " Z.15169, Sg.Nr.521. 390, 1
" 16. Z.15540, Sg.Nr.529. 265, 7, 11
" 19. Z. 134. 323, 11
" 20. Z. 3094, Sg.Nr.528. 270, 8
" 27. Z.15519. 170, 55
" 29. Z.13731, Sg.Nr.532. 80, 1
" " Z.15033. 281 Z. 11, 7
" 30. Z. 468. 252, 33
Apr. 2. Z.14394, Sg.Nr.534. 318, 36
" 3. Z. 2756. 219, 1; 280, 1; G. 31./12.1877, 8
" 9. Z.11802. 331, 70
" " Z.15054. 331, 17
" 13. Z. 131. 280, 1
" 16. Z.13373, Sg.Nr.538. 331, 7
" 30. Z.12019, Sg.Nr.544. 318, 18; 332, 3
Mai 1. Z. 4907, Sg.Nr.545. 384, 2
" 4. Z. 1254, Sg.Nr.546. 170, 34, 61
" 5. Z. 818. 258, 7
" 21. Z.15617, Sg.Nr.551. 475, 7
" 22. Z. 5437. 280, 1; G.31./12.1877, 11
" 25. Z. 723, Sg.Nr.558. 3, 13; 317, 3
" 28. Z.15124, Sg.Nr.552. 170, 4; 258, 1; 281 l. al. 33; 344 Z. 5, 2
Juni 1. Z. 3958, Sg.Nr.554. 318, 49
" " Z. 4593, Sg.Nr.556. 259, 11; 262, 2
" 4. Z. 4224, Sg.Nr.557. 331, 68, 70
" 9. Z. 3438, Sg.Nr.559. 363, 7
" 15. Z. 4102. 281 Z. 1, 2
" 16. Z. 4730. 322, 9

1883. §. Note

Juni 25. Z. 3445, Sg.Nr.562. 260, 16
" " Z. 5246. 281 Z. 11, 21
Juli 12. Z. 4859, Sg.Nr.563. 152, 19
" 20. Z. 3686. 252, 35
Aug. 21. Z. 9812. 51, 5
" 24. Z. 7754. 252, 13
" " Z. 7785, Sg.Nr.564. 51, 1, 6
Sept. 14. Z. 4514. 331, 14
" 22. Z. 5701. 319, 36
" 24. Z. 6743. 331, 25
" " Z. 7730. 170, 27
" 28. Z. 6759. 258, 12; 281 Z. 5, 5
Oct. 6. Z. 7781, Sg.Nr.569. 290, 6, 7; 293, 5
" 8. Z. 6274, Sg.Nr.576. 328, 8
" " Z. 7698. 170, 33
" 12. Z. 9519, Sg.Nr.574. 327, 3; 328, 6; 331, 29
" 20. Z. 6472. 281 Z. 4, 26
" " Z. 7655, Sg.Nr.577. 262, 7; 267, 15; 281 Z. 9, 11; 286, 5; 319, 41; 344 Z. 8, 3, 7; 344 Z. 10, 13
" " Z. 8370. 344 Z. 8, 8
" 21. Z. 7723. 318, 36
" 24. Z. 8224. 352, 2
" " Z. 9335, Sg.Nr.581. 170, 67
" " Z.10137. 467, 4
" " Z.10339. 2, 12
" 27. Z. 8100. 281 Z. 5, 11
" " Z. 8938. 281 Z. 5, 23
" 30. Z.11581. 87, 1; 88, 2; 248, 1; 280, 2; 281 Z. 2, 1, 2; 281 Z. 9, 11; 281 l. al. 28; 303, 2, 3; 344 Z. 10, 13; 344 Schluß, 13
Nov. 2. Z. 5135, Sg.Nr.583. 2, 27
" " Z. 8481, Sg.Nr.585. 478, 1
" 3. Z. 6674. 344 Z. 1, 3
" 5. Z. 8653, Sg.Nr.599. 4, 1
" 9. Z. 8251. 318, 85
" " Z.10861. 319, 9
" 17. Z. 8455, Sg.Nr.591. 359, 2
" 19. Z. 5157. 170, 19; 260, 18

1883. §. Note
Nov. 24. Z.10160, Sg.Nr.579.
281 Z. 5, 20; 318
40; 331, 49
″ 30. Z. 9124, Sg.Nr.595.
319, 20
Dec. 7. Z.11740. 319, 39
″ 14. Z.10272, Sg.Nr.602. 1, 10
″ 20. Z.11979, Sg.Nr.603.
323, 24, 26
″ ″ Z.12658, Sg.Nr.604.
281 Z. 11, 21, 24
″ 28. Z.10238, Sg.Nr.607.
281 Z. 5, 36

1884.
Jän. 3. Z.14821. 282, 2
″ 18. Z.12573. 258, 14
″ ″ Z.12628, Sg.Nr.610.
2, 18, 42, 48
″ 23. Z.13775. 318, 31
″ 25. Z.11944. 281 Z. 5, 7;
281 Z. 6, 16
″ 26. Z.13366, Sg.Nr.600. 258, 1
Febr. 1. Z. 8639, Sg.Nr.613. 316, 4
″ ″ Z.13957, Sg.Nr.618.
262, 2; 288, 5
″ 4. Z. 6439. 68, 5; 143, 1;
152, 23; 271, 2;
320, 24; 344 Z. 8, 2
″ 6. Z. 1525. 54, 1
″ 11. Z.10331. 267, 25
″ 18. Z.12379. 152, 12
″ 23. Z.14216. 252, 26
″ 26. Z. 2355. 281 Z. 4, 16
″ 29. Z.14954, Sg.Nr.616.
281 Z. 5, 15
März 4. Z. 1898, Sg.Nr.617. 3, 5;
281 Z. 4, 20;
283, 7
″ 8. Z. 57. 329, 1
″ ″ Z.14825. 44, 5
″ 14. Z. 276, Sg.Nr.621. 318,
9, 79; 320, 29
″ 17. Z. 666. 318, 5; 323, 19
″ ″ Z.13620. 280, 1
″ 21. Z. 785. 2, 5
″ 22. Z. 67, Sg.Nr.624. 261, 9
″ ″ Z. 95. 344 Z. 5, 1
″ ″ Z. 1514. 261, 6;
G.31./12.1877. 14
″ 26. Z. 2470, Sg.Nr.625. 56, 1
″ 27. Z. 3214. 259, 11
″ 31. Z.14966. 152, 19
Apr. 1. Z. 3384, Sg.Nr.628. 39, 3

1884. §. Note
Apr. 5. Z. 774. 487, 1
″ 23. Z. 4431. 15, 5; 266, 2
″ 28. Z.15173. 255, 1
Mai 3. Z. 2963, Sg.Nr.636.
331, 21, 22, 61
″ 5. Z.14516, Sg.Nr.637.
247, 3; 259, 11, 14;
260, 16; 331, 55
″ 9. Z. 2291, Sg.Nr.631. 371, 2
″ 15. Z.13780, Sg.Nr.640. 86, 1
″ ″ Z. 1857, Sg.Nr.638.
2, 10; 390, 3
″ ″ Z. 3233, Sg.Nr.639. 493, 4
″ 16. Z. 3599. 320, 18
″ 19. Z. 1028. 260, 8; 270, 16
″ 24. Z. 1409. 344 Z. 5, 1
Juni 3. Z. 5081, Sg.Nr.646.
322, 12
″ 14. Z. 1445. 318, 70
″ 18. Z. 4587, Sg.Nr.15.
281 Z. 9, 6
″ 19. Z. 4474. 259, 11
″ 20. Z. 2882. 258, 2
″ ″ Z. 4035. 242, 5
″ 25. Z. 7080. 81, 1; 284, 1
Juli 3. Z. 3841. 318, 64
″ ″ Z. 4664, Sg.Nr.653.
288, 2; 318, 1, 4, 7
″ 4. Z. 4721. 323, 21
″ 21. Z. 5673. 316, 1; 318, 72
Aug. 22. Z. 4597. 318, 68
Sept. 12. Z. 4761. 323, 24
″ ″ Z. 7495. 51, 1
″ 15. Z. 6237. 281 Z. 11, 23
″ 19. Z. 5214. 263, 10
″ 22. Z. 5834. 260, 11
″ ″ Z. 6160. 170, 21; 246, 2;
249, 2; 271, 4;
281 Z. 2, 5
″ 26. Z. 6216, Sg.Nr.657. 416, 1
″ 27. Z. 8265, Sg.Nr.674.
152, 22; 281 Z. 4,
41; 344 Z. 8, 9
″ 30. Z. 8057. 170, 66
Oct. 2. Z.10494 281 Z. 5, 16,
27, 34, 38
″ 3. Z. 6275. 281 Z. 11, 23
″ 6. Z. 968, Sg.Nr.664.
259, 16; 281 Z. 9, 8
″ 8. Z.10494. 281 Z. 5, 7
″ ″ Z.10624. 68, 1, 10
″ 11. Z. 4704. 281 Z. 4, 35;
318, 84, 85

1884.			§. Note
Oct.	11.	Z. 7191, Sg.Nr.670.	281 Z. **5**, 36
„	14.	Z.10518.	281 Z. **4**, 34
„	16.	Z. 5772.	**46**, 1, 3
„	„	Z. 5829, Sg.Nr.669.	**392**, 2
„	17.	Z. 8318.	Art. VI, 3
„	20.	Z. 7868.	**317**, 2
„	22.	Z.12036.	**295**, 1
„	24.	Z. 8162.	**259**, 22
„	25.	Z. 6854, Sg.Nr.686.	**170**, 5
„	28.	Z.11878 u. 12391, Sg.Nr.698.	**68**, 4; **283**, 8
„	„	Z.11958, Sg.Nr.684.	**331**, 53
Nov.	4.	Z.12391, Sg.Nr.676.	**284**, 2, 3
„	5.	Z. 8457.	**319**, 20
„	7.	Z. 8705.	**170**, 65; 281 Z. **4**, 1
„	8.	Z. 8322, Sg.Nr.696.	**331**, 8, 9, 59; **344** Z. **9**, 6
„	11.	Z.12225.	**238**, 2; **246**, 5; **248**, 2; 281 Z. **4**, 14
„	„	Z.12626.	**267**, 21
„	12.	Z.12837.	**81**, 2
„	17.	Z. 6361, Sg.Nr.680.	**48**, 3
„	„	Z. 8599, Sg.Nr.699.	281 Z. **10**, 5
„	21.	Z. 9944.	**112**, 1; **259**, 7
„	22.	Z. 8057, Sg.Nr.703.	**5**, 20
„	25.	Z.12081, Sg.Nr.678.	**364**, 2
„	„	Z.13086.	**81**, 2
„	26.	Z.13170.	281 Z. **9**, 2; 281 Z. **10**, 1
„	29.	Z. 9188, Sg.Nr.705.	**100**, 2
Dec.	3.	Z.13315, Sg.Nr.707.	**39**, 2
„	9.	Z. 8458.	**281**, I. al. 32
„	10.	Z.13574.	**281**, Z. 4, 31
„	12.	Z.11276, Sg.Nr.714.	**331**, 19, 21
„	13.	Z.11659, Sg.Nr.717.	**267**, 7, 14; **327**, 3, 7
„	19.	Z.11534, Sg.Nr.719.	281 Z. **7**, 2, 8
„	22.	Z.11718, Sg.Nr.720.	**325**, 3; **327**, 11
„	23.	Z.13715.	281 Z. **9**, 3
„	29.	Z.12229, Sg.Nr.723.	344 Z. **10**, 3, 7

1885.			§. Note
		Jud. B. Nr. 35.	**329**, 2
Jän.	7.	Z.14795.	**493**, 3
„	„	Z.14872.	**44**, 4
„	10.	Z.11933, Sg.Nr.725.	**318**, 62, 82, 83
„	„	Z.13042, Sg.Nr.794.	**322**, 10, 14
„	16.	Z.12909, Sg.Nr.727.	**331**, 19, 20
„	23.	Z.11285, Sg.Nr.730.	**293**, 4
„	„	Z.12311, Sg.Nr.731.	**329**, 3
„	30.	Z.10787.	**152**, 19
Febr.	3.	Z.13419.	**344** Z. **9**, 2
„	4.	Z. 1100.	**170**, 28
„	5.	Z.13773.	**246**, 3
„	9.	Z.11895, Sg.Nr.740.	**257**, 1; **281** Z. **4**, 19; **315**, 1; **327**, 1
„	„	Z.13416, Sg.Nr.741.	**331**, 30
„	11.	Z. 1049.	**16**, 1; **236**, 1
„	13.	Z.11053, Sg.Nr.743.	**328**, 6; **331**, 57
„	16.	Z. 9752, Sg.Nr.744.	**306**, 1; **344** Z. **5**, 3
„	17.	Z. 1593.	**270**, 11
„	20.	Z.11096.	**318**, 74; **331**, 14
„	24.	Z. 1520, Sg.Nr.745.	281 Z. **9**, 1; G.31./12.1877, 12
„	26.	Z.11997.	281 Z. **10**, 4
„	„	Z.13522, Sg.Nr.746.	**318**, 29
„	27.	Z.12082, Sg.Nr.747.	**259**, 11
März	2.	Z.13792.	**318**, 35
„	„	Z.14752.	**222**, 3
„	3.	Z. 2153, Sg.Nr.751.	**51**, 12; **64**, 1
„	6.	Z. 581.	**319**, 12
„	7.	Z.13535, Sg.Nr.753.	**258**, 21
„	„	Z.14383, Sg.Nr.752.	**258**, 19
„	„	Z.14715.	344 Z. **10**, 1
„	10.	Z.13503. Sg.Nr.754.	**3**, 9
„	12.	Z. 2490.	Ges. v. 31./12.1877, 11
„	14.	Z.13200.	**270**, 4; **281** Z **5**, 29
„	„	Z.14471, Sg.Nr.756.	**3**, 8
„	17.	Z. 3035.	**63**, 1
„	20.	Z. 11.	**318**, 20

1885.		§. Note
März 20.	Z. 54, Sg.Nr.759.	**281** Z. **4**, 11, 37, 40; **294**, 1
" "	Z. 251.	**331**, 1
" 21.	Z.14140, Sg.Nr.762.	**318**, 33, 42
" 26.	Z. 2576, Sg.Nr.763.	**134**, 2
" 27.	Z. 568, Sg.Nr.764.	**329**, 5; **331**, 58
" 28.	Z.13386, Sg.Nr.765.	**258**, 4, 5; **270**, 2
" "	Z.13710.	**318**, 33, 40
" "	Z.14107, Sg.Nr.766.	**2**, 3
Apr. 1.	Z. 3642.	**271**, 7
" 11.	Z. 973, Sg.Nr.767.	**281** Z. **5**, 23; **281** Z. **10**, 1
" 20.	Z. 118, Sg.Nr.772.	**319**, 15, 39; **320**, 32
" 22.	Z. 4178.	**280**, 1
" 23.	Z. 3377, Sg.Nr.773.	**493**, 6
" "	Z. 8540, Sg.Nr.774.	**400**, 4
" "	Z.13601, Sg.Nr.775.	**46**, 6; **255**, 2
" 25.	Z. 2813, Sg.Nr.781.	**258**, 4
" 27.	Z. 2070.	**281** Z. **9**, 4
Mai 4.	Z.12684.	**281** Z. **5**, 33
" 5.	Z. 4797.	**3**, 6; **262**, 1
" 8.	Z. 2384, Sg.Nr.784.	**281** Z. **11**, 5
" 15.	Z. 3643, Sg.Nr.786.	**323**, 9
" 18.	Z.14072, Sg.Nr.795.	**170**, 18; **318**, 28
" 20.	Z. 4817, Sg.Nr.793.	**281** Z. **4**, 19
" 21.	Z. 3778.	**44**, 5
" 29.	Z. 3710, Sg.Nr.791.	**344** Z. **9**, 4, 5
Juni 9.	Z. 1993, Sg.Nr.788.	**260**, 9
" 20.	Z. 3821, Sg.Nr.798.	**267**, 44; **329**, 1; **344** Z. **10**, 11
" "	Z. 4919, Sg.Nr.800.	**344** Z. **11**, 6
" 23.	Z. 7193, Sg.Nr.801.	**282**, 2
" "	Z. 7258.	**41**, 4
Juli 2.	Z. 7838.	**364**, 3
Aug. 31.	Z. 6351, Sg.Nr.811.	**331**, 65
Sept. 11.	Z. 7158, Sg.Nr.816.	**170**, 1
" 12.	Z. 3293, Sg.Nr.817.	**252**, 3, 10; **281** l. al. 43; **344** Schluß, 15
" "	Z. 4403.	**331**, 67
Sept. 15.	Z. 9687, Sg.Nr.818.	**48**, 1
" "	Z.10758.	**47**, 7
" 23.	Z.10497.	**281** Z. **5**, 6
" 25.	Z. 7859.	**293**, 4
" "	Z. 8102, Sg.Nr.821.	**265**, 1; **363**, 5, 6
" "	Z. 8410.	**323**, 3
" 29.	Z.10556.	**281** Z. **4**, 29
" "	Z.11093.	**344** Z. **10**, 12
" 30.	Z. 8439, Sg.Nr.822.	**320**, 3; **323**, 12; **344** Schluß, 16
Oct. 6.	Z.10516.	**260**, 2; **280**, 5
" "	Z.11608.	**332**, 5
" 9.	Z. 6548, Sg.Nr.824.	**263**, 6; **267**, 37; **318**, 9; **331**, 21
" 12.	Z. 7230.	**267**, 39
" 13.	Z. 7596.	**281** Z. **3**, 8; **344** Z. **5**, 1
" "	Z. 8569.	**327**, 9
" 16.	Z. 6632.	**281** Z. **5**, 5, 23
" "	Z. 9429.	**281** l. al. 29
" 19.	Z. 6345.	**352**, 1
" 22.	Z. 8407, Sg.Nr.829.	**475**, 6
" 23.	Z. 8172, Sg.Nr.830.	**259**, 11
" "	Z. 8569, Sg.Nr.831.	**322**, 1, 12; **327**, 8
" "	Z. 8678.	**3**, 11
" 26.	Z. 8798, Sg.Nr.832.	**318**, 2, 70; **344** Schluß, 19
" 30.	Z. 8412.	**344** Z. **6**, 14; **344** Z. **8**, 7
" "	Z. 9543, Sg.Nr.835.	**322**, 7, 8; **344** Z. **9**, 3; **344** Z. **11**, 4
Nov. 7.	Z.11060, Sg.Nr.838.	**323**, 2, 6, 10; **331** 4; **344** Z. **11**, 3
" 9.	Z. 8305, Sg.Nr.839.	**152**, 13; **252**, 37; **322**, 17; **344** Z. **12**, 5
" "	Z.10544.	**250**, 1; **281** l. al. 37
" 11.	Z.14320, Sg.Nr.841.	**320**, 22; **344** Z. **6**, 13
" 14.	Z.10556, Sg.Nr.845.	Art. VI, 2, 3
" "	Z.11045.	**320**, 14; **331**, 43
" 26.	Z. 9522, Sg.Nr.850.	**331**, 16
" "	Z.13172.	Ges. v. 31./12.1877, 21

1885. §. Note

Nov. 28. Z.12354,Sg.Nr.852.
281 Z. **11**, 22;
322, 2, 17
Dec. 1. Z.12533,Sg.Nr.855.
267, 39
" 5. Z.11282.Sg.Nr.857.
325, 8; **344** Z. **12**, 2
" 9. Z.13595. **258**, 17, 22
" 11. Z. 7596,Sg.Nr.858.
152, 2, 7; **222**, 5;
323, 24
" " Z.12381. **318**, 22, 28
" 14. Z.10541,Sg.Nr.863.
322, 13
" 19. Z.12492,Sg.Nr.866.
319, 21

1886.

Jän. 5. Z.14679,Sg.Nr.867. **270**, 8
" 11. Z.13140. **318**, 50
" 16. Z.12685,Sg.Nr.869. **2**, 5
" 18. Z. 6891. **318**, 42, 84
" " Z. 9211. **260**, 7
" 20. Z. 679,Sg.Nr.873. **46**, 10
" 23. Z.13752. **2**, 15
" 29. Z.12656. **276**, 2
Febr. 3. Z. 1351. **281** Z. **9**, 3
" 12. Z.14209,Sg.Nr.883.
470, 2; **475**, 1
" 19. Z.12900. **258**, 22
" " Z.14803,Sg.Nr.886. **152**, 6
" 20. Z.11096,Sg.Nr.887. **263**, 5
" 22. Z.14131,Sg.Nr.889. **331**, 8
" 23. Z. 1745. **281** Z. **5**, 5
März 1. Z.14458,Sg.Nr.891.
152, 7; **245**, 1;
259, 21
" " Z.15260,Sg.Nr.893.
47, 4; **49**, 1;
" 18. Z.13835,Sg.Nr.900. **2**, 33;
46, 7; **259**, 8;
" " Z.14305,Sg.Nr.901. **3**, 6
" 22. Z. 465,Sg.Nr.902.
252, 29
" 26. Z.15047,Sg.Nr.903.
318, 18
" 27. Z. 64. **262**, 1
" " Z. 1007. **318**, 33, 84
Apr. 1. Z.14330. **3**, 2
" 6. Z. 2869. **281** Z. **10**, 1
" 10. Z. 1457. **259**, 20
" " Z. 1981,Sg.Nr.909.
281 Z. **5**, 5, 16,
25, 38

1886. §. Note

Apr. 10. Z. 2022. **258**, 19
" 19. Z. 960,Sg.Nr.913. **222**, 6
" 20. Z. 4431. **364**, 2
" 30. Z. 225. **337**, 3
Mai 29. Z. 4160,Sg.Nr.931.
170, 39
Juni 2. Z. 4367,Sg.Nr.928. **68**, 6
" " Z. 6402,Sg.Nr.932. **68**, 3
" 7. Z. 2239,Sg.Nr.933.
68, 1; **280**, 3; **281**
Z. **3**, 4, 7; **344** Z. **1**, 1
" 10. Z. 3984. **270**, 9
" " Z. 4286,Sg.Nr.936.
38, 1; **170**, 5
" 11. Z. 3841,Sg.Nr.939.
318, 71
" 17. Z. 6465,Sg.Nr.941.
327, 12
" 19. Z. 4467,Sg.Nr.943. **2**, 45
Juli 2. Z. 5748,Sg.Nr.945. **5**, 6
" 16. Z. 5375,Sg.Nr.949. **3**, 11
Aug. 6. Z. 4788,Sg.Nr.950. **5**, 5
" " Z. 5768. **281** Z. **5**, 8
" 30. Z. 6057,Sg.Nr.957.
153, 2; **319**, 33
Sept. 6. Z. 5407,Sg.Nr.958. **166**, 1
" 9. Z.10708. **260**, 9
" 20. Z. 4679,Sg.Nr.956.
207, 2; **263**, 6
" 24. Z. 7772. **319**, 7
" 27. Z. 3861,Sg.Nr.964. **2**, 46
" 30. Z.10434,Sg.Nr.965.
267, 35
Oct. 1. Z. 7366. **318**, 52
" 8. Z. 4835. **44**, 5
" 18. Z. 7936,Sg.Nr.972.
281 Z. **5**, 23
" 19. Z.12228,Sg.Nr.972.
41, 3; **285**, 6;
G. 31./12. 1877, 18
" 21. Z. 6305,Sg.Nr.973.
281 Z. **11**, 8
" 22. Z. 6741. **170**, 5
Nov. 6. Z. 8122. **8**, 4
" 8. Z.10140. **320**, 18
" 20. Z.10656. **318**, 71;
323, 22, 24
" " Z.10980. **280**, 1
" 22. Z. 8082,Sg.Nr.990.
331, 60
" 25. Z.11824,Sg.Nr.991.
2, 34, 46, 47
" " Z.12192,Sg.Nr.992. **1**, 10

1886. §. Note

Nov. 25. Z. 13099, Sg. Nr. 993. **281** Z. **11**, 15; **292**, 1
" 27. Z. 9465, Sg. Nr. 994. **57**, 1
" 30. Z. 13800. **285**, 6; G. 31./12. 1877, 18
Dec. 3. Z. 9294. **3**, 7
" " Z. 10838, Sg. Nr. 999. **167**, 1; **270**, 4
" 13. Z. 9666, Sg. Nr. 1008. **475**, 8
" 14. Z. 13415, Sg. Nr. 1099. **5**, 1
" 17. Z. 12352, Sg. Nr. 1011. **47**, 1, 2; **170**, 23; **318**, 43
" 18. Z. 8732. **281** Z. **5**, 5
" " Z. 9633, Sg. Nr. 1014. **170**, 9
" 20. Z. 12108. **328**, 12

1887.

Jän. 5. Z. 15245, Sg. Nr. 1017. **364**, 4
" 7. Z. 12895, Sg. Nr. 1006. **15**, 6
" 8. Z. 12241, Sg. Nr. 1019. **318**, 54
" 17. Z. 12385. **222**, 6
" 29. Z. 10407, Sg. Nr. 1024, **318**, 38
" " Z. 14297, Sg. Nr. 1025. **281** Z. **9**, 1
Febr. 18. Z. 11854, Sg. Nr. 1028. **258**, 8
" " Z. 11951, Sg. Nr. 1029. **281**, 1; **323**, 15; **329**, 1; **344** Z. **8**, 6; **348**, 3
" 19. Z. 13688, Sg. Nr. 1030. **99**, 1
" 21. Z. 15389. **267**, 15
" 26. Z. 15356. **344** Schluß, 16
März 4. Z. 13583, Sg. Nr. 1035. **5**, 21
" 9. Z. 1651. **467**, 4
" " Z. 1752, Sg. Nr. 1040. **467**, 7; **472**, 1
" " Z. 15291, Sg. Nr. 1039. **2**, 13; **363**, 3
" 16. Z. 2781. **51**, 2
" 18. Z. 15355, Sg. Nr. 1042. **117**, 1
" 24. Z. 420, Sg. Nr. 1043. **262**, 4
" 28. Z. 593, Sg. Nr. 1054. **281** Z. **4**, 4

1887. §. Note

März 28. Z. 13292, Sg. Nr. 1044. **277**, 2; **281** Z. **2**, 4;
" 29. Z. 3595, Sg. Nr. 1045. **260**, 16; **319**, 35; **323**, 12
Apr. 1. Z. 258. **252**, 13
" " Z. 685, Sg. Nr. 1048. **105**, 1; **160**, 2
" 2. Z. 14737. **319**, 10
" 5. Z. 3927. G. 31./12. 1877, 19
" " Z. 4049. **362**, 2
" 15. Z. 102, Sg. Nr. 1049. **344** Schluß, 21
Mai 3. Z. 5048. G. 31./12. 1877, 19
" 20. Z. 795, Sg. Nr. 1062. **259**, 4; **282**, 6; G. 31./12. 1877, 4; **329**, 1
" 24. Z. 5996, Sg. Nr. 1084. **331**, 52
" 25. Z. 5955, Sg. Nr. 1085. **427**, 3
Juni 3. Z. 5211, Sg. Nr. 1067. **318**, 37
" 6. Z. 2281. **116**, 1
" " Z. 2478. **252**, 13
" 10. Z. 3193, Sg. Nr. 1069. **263**, 1
" " Z. 3566, Sg. Nr. 1070. **2**, 5; **317**, 3
" 11. Z. 3428. **258**, 20; **281** Z. **5**, 38; **281**, I. al. 31
" 14. Z. 154, Jud. B. Nr. 36. **400**, 6
" 17. Z. 4274, Sg. Nr. 1072. **2**, 1
" 18. Z. 3200, Sg. Nr 1099. **2**, 7, 30
" 23. Z. 4528, Sg. Nr. 1074. **344** Z. **12**, 5
Juli 1. Z. 4519, Sg. Nr. 1075. **390**, 2; **392**, 1
" " Z. 4941, Sg. Nr. 1076. Art. VI, 3
" 7. Z. 2717, Sg. Nr. 1077. **252**, 22; **281** Z. **3**, 3
" 9. Z. 4750, Sg. Nr. 1080. **40**, 1, 2; **50**, 1
Aug. 16. Z. 5658. **2**, 11; **46**, 7
" " Z. 5817, Sg. Nr. 1091. **389**, 3
Sept. 5. Z. 2390. **318**, 84
" " Z. 4598, Sg. Nr. 1092. **126**, 5

1887.			§. Note
Sept.	5.	Z. 6272.	258, 8, 10
„	19.	Z. 2711.	259, 20; 363, 9
„	22.	Z. 7691, Sg.Nr.1094.	470, 4
„	28.	Z. 5701, Sg.Nr.1095.	310, 1; 330, 2
„	„	Z.10995, Sg.Nr.1090.	2, 43
Oct.	5.	Z.10077.	251, 1
„	6.	Z.10969, Sg.Nr.1219.	51, 7
„	31.	Z. 7240.	318, 18
Nov.	4.	Z. 6857, Sg.Nr.1108.	281 Z. 11, 10
„	18.	Z.10203.	2, 12; 46, 47
„	26.	Z.10001.	152, 19
„	29.	Z.13077.	260, 9; 270, 8
Dec.	2.	Z.10142.	258, 17
„	3.	Z. 9405, Sg.Nr.1115.	170, 15
„	10.	Z. 9649, Sg.Nr.1116.	170, 15; 320, 13
„	17.	Z.11216.	281 Z. 4, 9
„	19.	Z.12115.	331, 2

1888.			§. Note
Jän.	5.	Z.13599.	470, 4
„	9.	Z.12242.	244, 4; 277, 12
„	„	Z.12379.	344 Z. 8, 5
„	11.	Z.14582, Sg.Nr.1120.	344 Schluß, 18
„	12.	Z.12830.	470, 4
„	17.	Z. 153.	51, 5
Febr.	4.	Z.13816.	327, 5
„	9.	Z.14219.	331, 40
„	10.	Z.10452.	40, 1, 2
„	13.	Z.13136, Sg.Nr.1124.	126, 3; 344 Z. 9, 6
„	21.	Z.10736.	268, 1; 271, 7
„	28.	Z. 2013, Sg.Nr.1127.	319, 3
März	16.	Z. 356, Sg.Nr.1130.	331, 34
„	„	Z.14491.	152, 13
„	20.	Z. 2606.	283, 7
„	24.	Z. 163, Sg.Nr.1132.	265, 6
Apr.	4.	Z. 3997, Sg.Nr.1134.	Gef.20./5.1869, 4
„	7.	Z. 660, Sg.Nr.1136.	265, 5
„	12.	Z. 1001.	170, 15; 271, 5; 325, 13; 329, 6
„	13.	Z. 2150, Sg.Nr.1139.	328, 2
Apr.	14.	Z. 650, Sg.Nr.1141.	267, 3
„	16.	Z. 1995.	221, 5
„	19.	Z. 2419, Sg.Nr.1145.	252, 15
„	20.	Z. 1007.	453, 1
„	26.	Z. 1992, Sg.Nr.1147.	493, 9
„	28.	Z. 1580, Sg.Nr.1149.	281 Z. 5, 22
„	30.	Z. 470.	267, 2
Mai	22.	Z. 556, Sg.Nr.1155.	280, 1
„	28.	Z. 2082.	262, 7
Juni	5.	Z. 6262.	303, 1
„	11.	Z. 3172.	319, 41
„	20.	Z. 7160, Sg.Nr.1162.	261, 3
„	21.	Z. 3543, Sg.Nr.1163.	427, 6
„	26.	Z. 7433, Sg.Nr.1167.	3, 3
„	30.	Z. 5493.	328, 2
Sept.	14.	Z. 4909, Sg.Nr.1178.	221, 5
„	„	Z.10366.	286, 1
„	18.	Z.10697.	Gef. v. 31./12.1877, 21
„	26.	Z.11229.	Gef. v. 31./12.1877, 19
„	29.	Z. 8011, Sg.Nr.1185.	325, 7
Oct.	11.	Z. 7000, Sg Nr.1189.	318, 53
„	18.	Z. 6455, Sg.Nr.1177.	280, 1
„	„	Z. 7450, Sg.Nr.1179.	259, 20
„	22.	Z. 5336.	344 Z. 10, 11
„	„	Z. 6793.	475, 8
„	25.	Z. 9020.	3, 11
Nov.	7.	Z. 9365, Sg.Nr.1196.	170, 24
„	9.	Z.10506, Sg.Nr.1184.	327, 4
„	23.	Z.10095.	170, 72
„	27.	Z.13810, Sg.Nr.1219.	51, 8
„	29.	Z. 8309.	338, 1
Dec.	13.	Z.11806, Sg.Nr.1226.	455, 1; 457 1
„	15.	Z.10864, Sg.Nr.1187.	475, 2
„	„	Z.11036, Sg.Nr.1233.	267, 4

1889. §. Note
Jän. 18. Z. 11199. **258**, 13
" 21. Z. 9439. **277**, 2
Febr. 9. Z. 14455, Sg.Nr.1204.
320, 9
" 12. Z. 1500. **236**, 1
" 13. Z. 296, Sg.Nr.1245.
475, 5
" 14. Z. 13658, Sg.Nr.1206.
353, 1
" 15. Z. 11442, Sg.Nr.1246.
281 Z. **11**, 19
" 16. Z. 14007, Sg.Nr.1247.
152, 3
" 19. Z. 1592, Sg.Nr.1249.
364, 1
" 20. Z. 11390, Sg.Nr.1251.
281 Z. **5**, 28
" 23. Z. 14567, Sg.Nr.1253.
263, 4; **281** Z. **4**, 38
" 28. Z. 688, Sg.Nr.1256. **477**, 1
" " Z. 15260, Sg.Nr.1255.
281 Z. **11**, 13
März 11. Z. 13833, Sg.Nr.1259.
152, 11
" 12. Z. 54, Sg.Nr.1241. **327**, 6
" 22. Z. 727, Sg.Nr.1217.
170, 23
" 30. Z. 14657, Sg.Nr.1227.
344, Z. **9**, 1
Apr. 2. Z. 3782. **290**, 4
" 4. Z. 1645, Sg.Nr.1218.
331, 32
" 13. Z. 866. **254**, 2
" 25. Z. 4045. **285**, 7
" 27. Z. 2184, Sg.Nr.1234
319, 31
Mai 7. Z. 5368. **285**, 8
" 25. Z. 2783, Sg.Nr.1250.
320, 10; **328**, 3;
344 Z. **8**, 7
" 28. Z. 6184, Sg.Nr.1265. **261**, 1
" " Z. 6380, Sg.Nr.1280.
VII, 8
Juni 6. Z. 3904, Sg.Nr.1286. **261**, 9
" 13. Z. 6669, Sg.Nr.1288.
G. 31./12. 1877, 1
" 21. Z. 5324, Sg.Nr.1291. **57**, 4
" 22. Z. 4965, Sg.Nr.1230.
281 Z. **7**, 1
Juli 1. Z. 5479, Sg.Nr.1258.
170, 11
Aug. 28. Z. 9712, Sg.Nr.1287. **6**, 1
Sept. 10. Z. 10157, Sg.Nr.1295.
G. 31./12. 1877, 5

1889. §. Note
Oct. 1. Z. 10900. **293**, 6
" 26. Z. 3545, Sg.Nr.1302.
252, 20
Nov. 7. Z. 9843, Sg.Nr.1283.
Ges. 20./5. 1869, 2
" " Z. 11055, Sg.Nr.1307.
Ges. 2./4. 1885, 1
" 11. Z. 7949, Sg.Nr.1314. **5**, 16
" 13. Z. 12942, Sg.Nr.1315.
289, 1; **400**, 5
Dec. 19. Z. 11229, Sg.Nr.1323.
VIII, 10
" 20. Z. 12886, Sg.Nr.1325.
344 Z. **12**, 2
" 21. Z. 10442, Sg.Nr.1289. **5**, 2

1890.
Jän. 30. Z. 12348, Sg.Nr.1328.
281 Z. **11**, 6
" " Z. 13479, Sg.Nr.1330.
478, 3
Febr. 20. Z. 800. **281** Z. **11**, 21
" " Z. 13480, Sg.Nr.1334. **2**, 14
" 26. Z. 1431, Sg.Nr.1335.
285, 1
März 3. Z. 11067, Sg.Nr.1338.
475, 4
" 22. Z. 84. **238**, 1
Apr. 11. Z. 316, Sg.Nr.1340. **1**, 6
" 16. Z. 342. S. 482, 483
" 17. Z. 6305, Sg.Nr.1344.
VIII, 14
" 26. Z. 2369, Sg.Nr.1319.
276, 2
Mai 6. Z. 4048, Sg.Nr.1346.
282, 1
" 12. Z. 968, Sg.Nr.1347. **5**, 2
" " Z. 3280. **318**, 20
" 22. Z. 3461, Sg.Nr.1349. **2**, 53
" 30. Z. 4064, Sg.Nr.1353.
319, 37
Juni 12. Z. 6284. **16** 1; **48**, 2
" 13. Z. 4206, Sg.Nr.1354.
281 Z. **9**, 7
Juli 1. Z. 7523. **48**, 2
" 31. Z. 7716, Sg.Nr.1356.
31, 1; **64**, 3
Sept. 19. Z. 4825, Sg.Nr.1360.
320, 12
" 23. Z. 10091, Sg.Nr.1357.
270, 7
" 30. Z. 10190, Sg.Nr.1365. **67**, 2

1890. §. Note

Oct. 2. Z. 7290,Sg.Nr.1369.
VIII, 11
„ 16. Z. 7581,Sg.Nr.1378.
478, 2
Dec. 3. Z.13994,Sg.Nr.1391.
362, 2
„ 17. Z.13742,Sg.Nr.1393.
319, 24

1891.

Jän. 16. Z.12156. **318**, 84
Febr. 4. Z. 1194. **362**, 2
„ 6. Z.10785,Sg.Nr.1392.
263, 7
„ 17. Z.12809,Sg.Nr.1400.
134, 1
„ 19. Z. 8169,Sg.Nr.1409.
259, 5
„ 21. Z.12555,Sg.Nr.1429.
493, 11
„ 26. Z.10419,Sg.Nr.1414.
263, 11
„ 27. Z.13681,Sg.Nr.1403.
166, 2
März 6. Z.10940,Sg.Nr.1411.
318, 86
„ 11. Z. 1653. **290**, 4
„ 12. Z. 2864. G. 31./12. 1877, 3
„ 13. Z.14227. **318**, 84
„ 17. Z. 116. **362**, 2
„ 23. Z.13465,Sg.Nr.1431.
318, 48
Apr. 16. Z. 566,Sg.Nr.1435.
VIII, 16
Mai 15. Z. 3489,Sg.Nr.1446. **2**, 2
„ 23. Z. 7204,Sg.Nr.1448.
284, 7; **392**, 3
„ 29. Z. 5517,Sg.Nr.1450.
263, 9
„ 30. Z.14793,Sg.Nr.1454. **5**, 12
Juni 15. Z. 5151,Sg.Nr.1458. **8**, 4
„ 20. Z. 5011,Sg.Nr.1440.
319, 34
„ „ Z. 5275,Sg.Nr.1438.
265, 12
Juli 3. Z. 4694,Sg.Nr.1468. **50**,4
„ „ Z. 6397,Sg.Nr.1463.
280, 1
„ 7. Z. 7996, Sg. Nr.1442
u. 1460. **1**, 4
„ „ Z. 8353,Sg.Nr.1449.
477, 2
„ 14. Z. 8832,Sg.Nr.1474. **2**, 37
„ 29. Z. 8799,Sg.Nr.1478.
332, 2

1891. §. Note

Aug. 6. Z. 9586. **362**, 2
Sept. 15. Z. 8405,Sg.Nr.1480.
331, 6
Oct. 3. Z. 8274,Sg.Nr.1499.
262, 5
„ 19. Z. 5668,Sg.Nr.1469.
290, 7; **293**, 2
„ 20. Z.12446,Sg.Nr.1495. **2**, 8
„ „ Z.12598. **364**, 2
„ 23. Z. 8800,Sg.Nr.1496.
247, 8; **281**, l. al., 31
„ „ Z. 9913,Sg.Nr.1498.
319, 14
Nov. 5. Z.12615,Sg.Nr.1501.
363, 4
„ 6. Z.11353,Sg.Nr.1516. **2**,20
„ 13. Z.11640. **170**, 51
„ „ Z.12297,Sg.Nr.1504.
344 Schluß, 24
„ 20. Z.11494,Sg.Nr.1543.
319, 29
„ 27. Z.11282,Sg.Nr.1535. **3**, 1
Dec. 2. Z.13788,Sg.Nr.1521. **47**, 8

1892.

Jän. 13. Z. 9135. **49**, 2
„ 15. Z. 12976. **3**, 1
„ „ Z.14544,Sg.Nr.1491. **3**, 1
„ 16. Z.13556. **5**, 5; **280**, 1
„ 24. Z.15446. **170**, 7
„ 29. Z.14555,Sg.Nr.1510. **5**,14
„ „ Z.15482,Sg.Nr.1551,
319, 22
„ 30. Z.15135,Sg.Nr.1497. **50**,3
Febr. 8. Z.15323,Sg.Nr.1552. **57**,6
„ 10. Z. 1274,Sg.Nr.1503.
331, 69
„ 22. Z. 120,Sg.Nr.1520.
303, 3; **319**, 26
„ „ Z. 355. **319**, 21
„ 26. Z. 387,Sg.Nr.1515.
152, 9
„ „ Z.15733,Sg.Nr.1529.
328, 7
„ 29. Z.14296. **152**, 20
März 1. Z. 2293, G.31./12.1877, 10
„ 4. Z. 200,Sg.Nr.1534.
344 Z. 1, 3
„ 15. Z. 2908. **290**, 4
Apr. 1. Z. 2164,Sg.Nr.1532.
319, 30
„ „ Z. 2369,Sg.Nr.1523.
356, 1
„ 13. Z. 4494. **427**, 4

1892.		§. Note
Apr. 20.	Z. 4722.	**16**, 1
„ 22.	Z. 2617, Sg.Nr.1539.	VI, 5, 6
Mai 4.	Z. 5271, Sg.Nr.1573.	VIII, 12
„ „	Z. 5367.	**54**, 2
„ 6.	Z. 1120, Sg.Nr.1574.	Art. VI, 1
„ 10.	Z. 5777, Sg.Nr.1576.	**259**, 11
„ 17.	Z. 6038, Sg.Nr.1528.	**86**, 1
Juni 7.	Z. 5183.	**252**, 13
Juli 2.	Z. 6261, Sg.Nr.1589.	**152**, 1; **281** Z. **11**, 14
„ „	Z. 6419, Sg.Nr.1548.	**267**, 2
„ 12.	Z. 8265.	**364**, 1
„ „	Z. 8410, Sg.Nr.1599.	**51**, 10
„ 13.	Z. 8168.	G. 31./12. 1877, 2
„ „	Z. 8350, Sg.Nr.1604.	**492**, 1
„ 28.	Z. 8944, Sg.Nr.1618.	**362**, 1
Sept. 27.	Z. 11159, Sg.Nr.1607.	**258**, 6; G. 31./12. 1877, 19
„ 28.	Z. 11400, Sg.Nr.1557.	**284**, 6; **344** Z. **8**, 7
„ 30.	Z. 8169.	**126**, 6
„ „	Z. 8452, Sg.Nr.1610.	**319**, 6
Oct. 14.	Z. 9300, Sg.Nr.1571.	**319**, 18
„ 15.	Z. 9859, Sg.Nr.1621.	**153**, 1; **319**, 33
„ 18.	Z. 10290, Sg.Nr.1668.	**348**, 7
„ 28.	Z. 9256, Sg.Nr.1578.	**170**, 15, 66; **318**, 58
„ „	Z. 9671, Sg.Nr.1632.	**170**, 7, 8
Nov. 3.	Z. 12079.	**284**, 6
„ „	Z. 11126, Sg.Nr.1647.	**344** Z. **12**, 6
„ 9.	Z. 12685, Sg.Nr.1678.	**221**, 2
„ 11.	Z. 938.	**15**, 3
„ 28.	Z. 11002.	**170**, 7
Dec. 2.	Z. 14380.	**2**, 46
„ 5.	Z. 11686.	**207**, 4
„ 9.	Z. 11567, Sg.Nr.1655.	**318**, 9, 10

1893.		§. Note
Jän. 3.	Z. 15367.	**323**, 21; **362**, 2
„ 13.	Z. 13670.	**320**, 8
„ „	Z. 14179, Sg.Nr.1606.	**322**, 11
„ 16.	Z. 12308, Sg.Nr.1608.	**5**, 19
„ „	Z. 13680.	**327**, 6
„ 24.	Z. 15446.	**170**, 7
„ 31.	Z. 1034, Sg.Nr.1659.	**2**, 35; **259**, 2
Febr. 13.	Z. 14913.	**170**, 15
„ 14.	Z. 1430, Sg.Nr.1636.	**13**, 1; **400**, 5; **401**, 5
„ 17.	Z. 14899, Sg.Nr.1660.	**263**, 2, 6
„ „	Z. 15252.	**246**, 4
„ „	Z. 15410, Sg.Nr 1684.	**51**, 9
„ 18.	Z. 15411, Sg.Nr.1666.	**142**, 1
„ 25.	Z. 15139, Sg.Nr.1633.	**1**, 1
März 4.	Z. 15353, Sg.Nr.1635.	**170**, 6
„ 10.	Z. 627.	**2**, 19
„ 14.	Z. 2929, Sg.Nr.1671.	**282**, 3; **284**, 6
„ 21.	Z. 3314, Sg.Nr.1679.	**212**, 1; **267**, 10
„ 29.	Z. 3587, Sg.Nr 1620.	**5**, 12, 13; **211**, 1; **276**, 2
Apr. 11.	Z. 4088, Sg.Nr.1682.	VIII, 15
„ 12.	Z. 2765, Sg.Nr.1692.	**267**, 46
„ 14.	Z. 2002.	**166**, 1
Mai 18.	Z. 3920, Sg.Nr.1697.	**331**, 74
„ 24.	Z. 6024, Sg.Nr.1645.	G.31./12.1877, 22
„ 30.	Z. 6000, Sg.Nr.1699.	**5**, 10
Juni 23.	Z. 5454, Sg.Nr.1705.	**320**, 6
„ 28.	Z. 7657, Sg.Nr.1663.	G.31./12.1877. 10
„ 30.	Z. 4185, Sg.Nr.1703.	**57**, 3
Juli 5.	Z. 7160, Sg.Nr.1724.	**40**, 3
Oct. 6.	Z. 5407, Sg.Nr.1677.	**170**, 50
„ 16.	Z. 7962, Sg.Nr.1728.	**281** Z. **11**, 9
„ 21.	Z. 9514, Sg.Nr.1730.	**331**, 40
„ 22.	Z. 12740, Sg.Nr.1792.	**316**, 6
„ 24.	Z. 11499.	**152**, 8

1893.			§. Note
Nov.	4.	Z.10969,Sg.Nr.1696.	**152**, 22; **248**, 2
„	21.	Z.13770,Sg.Nr.1732.	**1**, 11
„	28.	Z.13849,Sg.Nr.1746.	**1**, 7
„	„	Z.13886,Sg.Nr.1743.	**15**, 4
Dec.	2.	Z.11664.	**331**, 31
„	20.	Z.11465.	**285**, 3

1894.			§. Note
Jän.	9.	Z. 139,Sg.Nr.1751.	**400**, 2
„	17.	Z. 325,Sg.Nr.1698.	**316**, 4; **331**, 52
„	26.	Z.13850,Sg.Nr.1742.	VI, 4
Febr.	16.	Z.14720,Sg.Nr.1763.	VI, 4
März	2.	Z. 330,Z.10825.	**344** Z. **1**, 4
„	3.	Z.14899,Sg.Nr.1754.	**5**, 11
„	7.	Z. 2899,Sg.Nr.1766.	**2**, 31; **199**, 1
„	20.	Z. 3302,Sg.Nr.1779.	**5**, 9
„	29.	Z. 3577,Sg.Nr.1764.	**262**, 9
„	31.	Z. 836.	**170**, 8
Apr.	6.	Z. 1694,Sg.Nr.1739.	**267**, 20
„	11.	Z. 4430.	Ges. v. 31./12.1877, 3
„	24.	Z. 4918,Sg.Nr.1803.	**57**, 1
„	27.	Z. 2610,Sg.Nr.1782.	**1**, 2; **51**, 3
Mai	8.	Z. 5419,Sg.Nr.1780.	**6**, 2
„	16.	Z. 5919,Sg.Nr.1841.	**2**, 23
„	21.	Z. 3599.	**318**, 53
Juni	1.	Z. 5092,Sg.Nr.1784.	**246**, 4; **252**, 19
„	14.	Z. 4359,Sg.Nr.1896.	**400**, 3
„	16.	Z. 4600,Sg.Nr.1801.	**319**, 5
„	30.	Z. 5544,Sg.Nr.1845.	**281** Z. **9**, 9
„	„	Z. 5659,Sg.Nr.1799.	**319**, 28
Juli	10.	Z. 8143,Sg.Nr.1822.	**489**, 1
„	„	Z. 8295,Sg.Nr.1823.	**2**, 24
„	20.	Z. 6830,Sg.Nr.1829.	**267**, 47
Aug.	9.	Z. 9383,Sg.Nr.1836.	**170**, 25
Aug.	29.	Z.10230,Sg.Nr.1800.	**236**, 1
Sept.	27.	Z. 7534,Sg.Nr.1798.	**236**, 2
Oct.	13.	Z. 8031.	**2**, 39; **228**, 1
„	16.	Z.12253,Sg.Nr.1824.	**270**, 10
„	„	Z.12339,Sg.Nr.1827.	**283**, 6
„	17.	Z.12145,Sg.Nr.1817.	**64**, 2; G.20./5.1869, 1
„	19.	Z. 9587.	**2**, 2
„	24.	Z.12624,Sg.Nr.1805.	**242**, 1
„	29.	Z. 7862.	**249**, 1
„	30.	Z.13027,Sg.Nr.1813.	VIII, 17
Nov.	3.	Z. 9601,Sg.Nr.1842,	**330**, 5
„	6.	Z.16115.	**357**, 2
„	13.	Z.13387,Sg.Nr.1833.	**62**, 1
„	17.	Z. 10882,Sg.Nr.1849,	**331**, 54
„	26.	Z.11394.	**2**, 4
Dec.	1.	Z. 8289.	**281** Z. **11**, 5
„	4.	Z. 14432,Sg.Nr.1838.	**2**, 4
„	15.	Z.12466.	**57**, 6
„	17.	Z. 10121,Sg.Nr.1854.	**487**, 2

1895.			§. Note
Jän.	11.	Z.11973,Sg.Nr.2072.	**290**, 7
„	29.	Z. 1195,Sg.Nr.1859.	**15**, 1
„	30.	Z. 509,Sg.Nr.1862.	**170**, 10
Febr.	19.	Z. 2061,Sg.Nr.1863.	**51**, 4
März	12.	Z. 2894,Sg.Nr.1853.	**2**, 17
„	13.	Z. 228.	**493**, 2
„	16.	Z. 789,Sg.Nr.1865.	**344** Z. **8**, 11
Apr.	1.	Z. 671,Sg.Nr.1872.	**263**, 3
„	8.	Z. 1726,Sg.Nr.1809.	**67**, 1
„	9.	Z. 4018,Sg.Nr.1887.	**114**, 2
„	17.	Z. 4706.	**51**, 5
„	23.	Z. 4323.	**170**, 8
Mai	7.	Z. 5600,Sg.Nr.1886.	**114**, 1
„	14.	Z. 5762,Sg.Nr.1889.	**285**, 3
„	„	Z. 5978,Sg.Nr.1890.	**285**, 4

1895. §. Note

Mai 18. Z. 3094,Sg.Nr.1840. **166**, 3
„ 20. Z. 2190. **170**, 8
Juni 6. Z. 5950,Sg.Nr.1866. **267**, 23
„ „ Z. 6561,Sg.Nr.1892. G. 31./12. 1877, 7
„ 8. Z. 2544,Sg.Nr.1897. **319**, 16
„ 14. Z. 4359,Sg.Nr.1896. **13**, 1
„ 22. Z. 3992,Sg.Nr.1895. **152**, 10
Juli 1. Z. 7860. **281** Z. **9**, 11
Sept. 14. Z. 7629,Sg.Nr.1900. **44**, 2; **252**, 4
„ 17. Z. 8979,Sg.Nr.1909. **60**, 1
„ 28. Z. 7410,Sg.Nr.1924. **266**, 1
Oct. 8. Z.11972,Sg.Nr.1913. **15**, 2
„ 11. Z. 6179,Sg.Nr.1880. **290**, 6
„ 12. Z. 6804,Sg.Nr.1916. **211**, 3
„ 16. Z. 9715. **285**, 5
„ 19. Z. 8487,Sg.Nr.1903. VIII, 19
„ 22. Z.12456,Sg.Nr.1993. **258**, 23
„ 29. Z.12937,Sg.Nr.1911. **290**, 6
Nov. 4. Z. 9473. **252**, 7
„ 16. Z. 9108,Sg.Nr.1922. **5**, 4
„ „ Z.12684,Sg.Nr.1910. **258**, 9
„ 26. Z.14107,Sg.Nr.1919. **2**, 16
„ 29. Z. 4274,Sg.Nr.1929. **153**, 9
„ 30. Z.11644,Sg.Nr.1927. **288**, 6

1896.

Jän. 4. Z.11169. **258**, 9
„ 19. Z.13408,Sg.Nr.1940. **259**, 18
„ 20. Z.14287,Sg.Nr.2041. **153**, 5
„ 23. Z.13917,Sg.Nr.1936. **2**, **49**
„ 28. Z. 584,Sg.Nr.1958. **344** Z. **12**, 3
„ 31. Z.14673,Sg.Nr.1963. **281** Z. **9**, 7
Febr. 16. Z. 1823. **81**, 2
„ 18. Z. 1683,Sg.Nr.1914. **492**, 1

1896. §. Note

Febr. 21. Z.15162,Sg.Nr.1955. **277**, 1
„ 25. Z. 2129,Sg.Nr.1974. **283**, 3
„ 26. Z. 2126,Sg.Nr.1957. VIII, 18
„ 28. Z. 283. **38**, 3
März 3. Z. 1753,Sg.Nr.1964. **288**, 7
„ 7. Z. 608,Sg.Nr.1939. **320**, 25; **331**, 64, 74
„ 17. Z. 3260. **3**, 11
„ 24. Z. 3329,Sg.Nr.1968. **78**, 1
„ 31. Z. 3637,Sg.Nr.1967. **170**, 35
Apr. 8. Z. 3692,Sg.Nr.1949. **3**, 12
„ „ Z. 3865. **281** Z. **11**, 16
„ 18. Z. 2514. VI, 7
„ 29. Z. 4991,Sg.Nr.1976. VIII, 13
Mai 13. Z. 5642,Sg.Nr.1960. **5**, 7
Juni 9. Z. 6715,Sg.Nr.2031. **480**, 1
„ 10. Z. 5662,Sg.Nr.1983. **2**, 49
„ 13. Z. 3945,Sg.Nr.1999. **2**, 40
Juli 14. Z. 7936. **475**, 6
Aug. 4. Z. 9173, Sg.Nr.1982. **460**, 1
Sept. 18. Z. 6575,Sg.Nr.2012. **259**, 17
„ 22. Z.11108. **480**, 1
„ 26. Z. 5974, Sg.Nr.1986. **493**, 2.
Oct. 1. Z. 6470, Sg.Nr.1987. **259**, 15
„ 13. Z.11903,Sg.Nr.2035. **9**, 2
„ 17. Z. 5995, Sg.Nr.2003. **322**, 6
„ 20. Z.12383. G. 20./5. 1869, 3
„ 24. Z. 8565,Sg.Nr.1995. **2**, 21
„ 30. Z. 8479,Sg.Nr.2013. **320**, 5
„ 31. Z.10449, Sg.Nr.2006. **265**, 4
Nov. 6. Z. 8846,Sg.Nr.2034. VI, 4
„ 10. Z.13014, Sg.Nr.2009. **2**, 39
„ „ Z.13015, Sg.Nr.2049. **462**, 1
„ 21. Z.10320, Sg.Nr.2018. **344** Z. **8**, 10.
„ „ Z.10920, Sg.Nr.2018. **318**, 53
„ „ Z.11185, Sg.Nr.2019. **134**, 1; **319**, 22

1896. §. Note

Nov. 23. Z. 10020, Sg. Nr. 2011. **2**, 6
„ 28. Z. 10921, Sg. Nr. 2050. **303**, 4
Dec. 14. Z. 6675, Sg. Nr. 2027. **160**, 2

1897.

Jän. 12. Z. 183, Sg. Nr. 2051. **39**, 4
„ 22. Z. 14610, Sg. Nr. 2052. **344** Z. **12**, 4
Febr. 4. Z. 621, Sg. Nr. 2054. **13**, 1
„ „ Z. 955. **68**, 3
„ 11. Z. 15139, Sg. Nr. 2057. **344** Z. **12**, 10
„ 12. Z. 15239. **281** Z. **11**, 25
„ 26. Z. 246, Sg. Nr. 2055. **265**, 10
März 10. Z. 2686. **389**, 2
„ 12. Z. 899, Sg. Nr. 2063. **293**, 3
„ 22. Z. 14890, Sg. Nr. 9862. **5**, 8
„ 30. Z. 3586, Sg. Nr. 2080. **2**, 22
„ „ Z. 3817. **480**, 1
Apr. 3. Z. 2128, Sg. Nr. 2073. VI, 4
„ 7. Z. 3850, Sg. Nr. 2074. **381**, 1
„ 9. Z. 1649, Sg. Nr. 2064. **357**, 1
„ 13. Z. 4298, Sg. Nr. 2068. **252**, 14
„ 14. Z. 4208, Sg. Nr. 2079. **265**, 3; **317**, 1

1897. §. Note

Apr. 22. Z. 4943, Sg. Nr. 2076. **281** Z. **11**, 5; **410**, 1
Mai 3. Z. 3021. **152**, 7
„ 4. Z. 5379. **1**, 7
„ 7. Z. 2666, Sg. Nr. 2083. **2**, 10
„ 8. Z. 3659, Sg. Nr. 2095. **1**, 5
„ 14. Z. 3063, Sg. Nr. 2096. **2**, 7, 23
„ 18. Z. 5934, Sg. Nr. 2087. **266**, 3
Juni 9. Z. 6698. Sg. Nr. 2099. **320**, 11
„ 15. Z. 6825, Sg. Nr. 2098. **15**, 8; **16**, 1
„ 18. Z. 5411, Sg. Nr. 2122. **275**, 1
„ 28. Z. 6440. **331**, 65
Juli 3. Z. 6072. **318**, 53
„ 9. Z. 6400, 7500, Sg. Nr. 2100. **265**, 9
„ „ Z. 6774, Sg. Nr. 2101. **323**, 25
„ 13. Z. 8394. **281** Z. **11**, 13
„ 28. Z. 8904. **290**, 4
Sept. 6. Z. 5172. **3**, 11
„ 21. Z. 11642. **2**, 11
Oct. 19. Z. 12644. **56**, 3
„ 29. Z. 9209. **238**, 4
Nov. 6. Z. 10324. **262**, 8
„ 13. Z. 9397. **262**, 8

Alphabetisches Sach-Register.

(Die Zahlen ohne Beisatz bedeuten Paragraphe der Strafproceß-Ordnung; jene mit V. V. Paragraphe der Vollzugsvorschrift; jene mit G. J. Paragraphe der Instruction für die Strafgerichte; jene mit G. O. Paragraphe der Geschäftsordnung für die Gerichte, jene mit St. J. Paragraphe der Instruction für die Staatsanwaltschaften und bei allen auch die Zusätze zu demselben; die Zahlen mit S. bedeuten Seiten dieses Bandes.)

A.

Abänderung der Anklage. 227.
— der Aussagen. 245, 252.
— des Ausspruches über die Ersatzansprüche. 374.
— der Geldstrafen. 7.
— der Strafe. 388.
Abbrechen der Hauptverhandlung. 273.
Abfassung des Erkenntnisses. 270, 340; G. J. 165.
Abgabe eines Gutachtens. 124, 129, 132, 384.
Abgeordnete, deren Immanität. S. 22, 195.
Ablehnung von Gerichtspersonen. 72—74, 216.
— von Geschwornen. 308, 309.
— eines Staatsanwaltes. 76.
— der Verfolgung. 46, 48, 57, 88, 90, 112, 144, 211, 261, 263, 320, 321.
— der Vertheidigung. 43.
Ablehnung der Zeugenaussage und Confrontation. 152, 205.
Abnahme der Fesseln. 198, 239.
— von Sachen. V. V. 24; G. J. 53, 103.
— einer Strafsache. 62, 63.
Abolitionsrecht des Kaisers. 2.
Abschaffung, Vollzug der. 407; V. V. 33, 77. S. 221, 621.
Abschiebung von Häftlingen. S. 230, 496, 621, 622, 656.
Abschluß der Hauptverhandlung. 255, 257, 325.
— der Voruntersuchung. 111.
Abschriften aus den Acten, Ertheilung von. 45, 77, 78, 82, 85, 115; G. J. 170.
Absicht, böse, Entscheidung über das Vorhandensein ders. 258.
Absonderung des Verfahrens beim Zusammentreffen strafbarer Handlungen. 57, 58.
— der Verhafteten. 184.

Abstehung von der Anklage. 109, 112, 227, 324.
Abstimmung der Geschwornen. 325—331.
— der Richtercollegien. 19—22; G. J. 161—164; G. O. 184, 185, 190.
— — bei der Hauptverhandlung. 272; G. J. 160.
Abtragen der Eingaben. G. O. 72—74.
Abtretung einer Strafsache. 52, 56.
Aburtheilungen, Verständigung von. 402; V. V. 35.
Abweichungen der Angaben der Sachverständigen. 125.
— von Aussagen. 168, 204, 205, 245, 248, 252.
Abwesende, Ungehorsamverfahren gegen. 422 bis 428.
— Verfahren gegen, bei Uebertretungen. 452.
— Verfahren gegen, in der Voruntersuchung. 412—420.
— — nach Schluß der Voruntersuchung. 421.
— s. Ausbleiben.
Abwesenheit des Angeklagten von der Hauptverhandlung. 234, 250.
Acten, deren Anlegung. G. O. 261—281.
— Aufbewahrung ders. G. O. 282—288, s. auch Registrirung.
— ältere, Vertilgung ders. G. O. 301, S. 683.
— Vorlesungen aus dens. 252, 472.
Actenausfolgung, G. O. 294.
Acteneinsicht, Gestattung der. 34, 45, 46, 47, 82, 85, 123, 224, 271, 325; G. O. 288.
— der Staatsanwaltschaft. V. V. 81.
— der staatsanwaltschaftlichen Functionäre. V. V. 108.
Actenübersendung. G. O. 284.
Actenvernichtung. G. O. 301, S. 683.
Actenvorlage, Fälle der. 48, 90, 112, 115, 210, 285, 294, 296, 341, 362, 364, 410, 411, 427, 443, 445; G. O. 284.
Actenzeichen, G. O. 264, 265.
Adel, Verlust dess. 402.
Adhäsionsverfahren, Anordnung dess. 4.
— Vorschriften über dass. 365 bis 379.
Adoptiv-Eltern und **-Kinder** des Beschuldigten, Befreiung der, von der Zeugenaussage. 152.
Advocaten, Anzeige von der Verhaftung eines. 176.
— Anzeigen im Strafverfahren gegen einen, 83, 84.
— Disciplinargewalt über. 236.
— sind als Gerichtszeugen befreit. 103.
— sind in die Vertheidigerliste aufzunehmen. 39.
Advocatenausschuß, Disciplinargewalt dess. 236.
— bestimmt den Vertheidiger. 42.
Advocatentarif. S. 481.
Advocaturcandidaten, Anzeigen wegen. 83, 84.
— Anzeige von der Verhaftung eines. 176.

Aegypten, Consularconvention. S. 109.
— Consulargerichtsbarkeit. S. 94.
— Rechtshilfeverkehr. S. 67.
Aemter, öffentliche, Pflicht der, zur Anzeige strafbarer Handlungen. 84.
Aerzte, Besuche der. 186, 404, 436.
— Gebühren der. 384.
— sind als Gerichtszeugen befreit. 103.
— Stellung der, im Strafverfahren. 126—134, 158, 176, 402.
Agnoscirung von Personen und Sachen. 98, 105, 116, 127, 136, 168, 201, 239, 253, 367, 375, 428.
Aichmeister, Befreiung der, vom Geschwornenamte. S. 810.
Alimentation Verhafteter. 391.
Alter, Berücksichtigung dess. 170, 184, 252, 442.
— eidesfähiges. 170, 4.
Amt, öffentliches, Verfahren beim Verlust eines. 83, 399.
Amtsdiener, Gebühren der, 382; G. J. 129.
Amtsgeheimniß, Verletzung dess. 87, 151.
Amtshandlungen außerhalb des Gerichtssitzes. G. J. 21, 22; G. O. 57, 58.
— nicht zuständiger Gerichte. 65, 66.
— der Staatsanwaltschaft bei Bezirksgerichten. V. V. 87 bis 114.
— — bei den Gerichtshöfen. V. V. 68—86.
Amtshandlungen der Strafgerichte. V. V. 1—67; G. J. 1—33.
Amtsverschwiegenheit, geistliche, und bei Staatsbeamten. 151.
Amtswegiges Vorgehen im allgemeinen. 5, 24, 33, 34, 41, 42, 57.
— — in besonderen Fällen. 360, 362, 365, 440, 452, 477.
— — bei der Hauptverhandlung. 220, 227, 229, 235, 236, 254, 290, 295.
— — bei Versetzung in den Anklagestand. 213.
— — in der Voruntersuchung. 84, 86, 87, 89, 93, 96, 108, 114, 144.
Amtszeugniß, Ertheilung eines. 110, 141, 142, 373, 415.
Anerkennung, s. Agnoscirung.
Anfang der Fristen. 6.
Angehörige des Angeklagten, Berücksichtigung der. 7, 142, 148, 391, 404.
— — Besuche der. 186, 403.
— — Zustellungen an. 80, 424, 427.
— s. Verwandtschaft.
Angeklagter, Begehung einer strafbaren Handlung durch dens. 279.
— Begriff eines solchen. 38.
— Einlieferung desselben zur Hauptverhandlung. 220.
— Erkrankung dess. während der Hauptverhandlung. 275.
— Ungehorsamverfahren gegen dens. 422—428.

Angeklagter, Vernehmung dess. bei der Hauptverhandlung. 240, 245.
— Vorladung und Vernehmung dess. 220.
Angestellte, Anzeige von der Verhaftung von. 176.
— öffentliche, Zeugenvorladung von. 158.
Anhaltung, s. Haft.
Ankläger, der Antrag dess. ist Bedingung der gerichtlichen Verfolgung. 2.
— Anträge dess. V. V. 11, 12.
— Rechte dess. überhaupt. 12, 52, 57, 63.
— — gegen das Erkenntniß. 280—296.
— — bei der Hauptverhandlung. 220—279.
— — beim Schwurgerichte. 297—351.
— — in Uebertretungsfällen. 448—487.
— — beim Ungehorsamverfahren. 421—426.
— — bei Versetzung in den Anklagestand. 207, 211.
— — in der Voruntersuchung. 97, 109, 110, 113, 120, 123, 162, 206.
— — in Bezug auf die Wiederaufnahme des Strafverfahrens. 360, 361, 363, 364.
Anklage, als Grundlage des Strafverfahrens. 2.
— Überschreitung. 267.
Anklageformel. S. 134, 154.
Anklagepunkte, Verhandlung über mehrere. 232.
Anklageschrift, Einbringung der. 207, 208; V. V. 73, 74.
Anklageschrift, Einspruch gegen die. 208—216.
— Ueberreichung einer neuen. 227.
Anklagestand, Versetzung in den. 91, 207—219, 359, 421, 422, 451.
Anmeldung von Rechtsmitteln. 209, 217, 284, 294, 346, 357, 364, 392, 395, 427, 461, 466, 480.
Anmerkung der Rechtskraft des Urtheils. 373.
Annahme von Anzeigen. 86.
Anschlag, Kundmachung durch öffentlichen. 79, 80, 301, 424, 427, 431, 493.
Anschluß des Beschädigten an das Strafverfahren. 4, 172.
Ansprüche, privatrechtliche, Berücksichtigung der. 4, 365 bis 379.
Anstalten zur Flucht. 175, 195, 420.
Anstand, Rücksichten auf den. 122, 133, 142, 229, 233.
Anträge des Anklägers. V. V. 11, 12.
— der Parteien im Zuge der Hauptverhandlung. 238.
Antrag im Senate. G. O. 182, 183.
Antragsdelicte. S. 30.
Antritt der Strafe. 401.
Antwort, Verweigerung der 203, 245.
Anwendung, von neu hervorkommenden Milderungsgründen. 410.
— unrichtige, des Gesetzes. 33, 281, 344, 468, 477.
Anzeige, anonyme. 87.

Anzeige von den Gerichten zu machende. 47, 83, 158, 176, 236, 399, 402, 407, 408, 417, 452; V. V. 34, 35, 36.
— strafbarer Handlungen, Pflicht zur. 84—86. S. XX.
— — Recht zur. 86.
— — wo dies. zu machen ist. 84; V. V. 9; G. J. 14; St. J. 19—21. S. XX.
Anzeigen, Behandlung der. V. V. 9, 10; G. J. 14.
— von der Einleitung und Beendigung des Strafverfahrens. 83.
— bei der Staatsanwaltschaft. V. V. 68, 69; St. J. 19—21.
— bei den staatsanwaltschaftlichen Functionären. V. V. 101.
Anzeiger. 306, 390, 461.
Arbeiten der Untersuchungsgefangenen. G. J. 82.
Arbeiter in Berg- und Hüttenwerken. 158, 176, 402.
Arbeitsprämien der Häftlinge. S. 654, 843.
Arbeitsscheu, Ges. S. 18.
Argentina, Rechtshilfeverkehr. S. 67.
Arme Partei. S. 72, 723.
Armee, Beleidigung der. S. 27.
Armenvertreter. 41, 393.
— Unterschied vom ex offo V. S. 79.
Arrestprotokoll. G. J. 56.
Arreststrafe, Umwandlung der Geldstrafe in. 7, 266.
Arzt, s. Aerzte.
Aufbewahrung, gerichtliche. V. V. 32; G. J. 102—128; s. Registrirung, Verwahrung.
Aufenthaltsort unbekannter. S. 93.
— Verbot, dens. zu verlassen. 182.
— s. Wohnsitz.
Aufforderungen an die Gendarmerie. S. 68.
Aufhebung der Haft. 190, 192.
— der Strafbarkeit, 213, 259, 281, 317, 319, 344.
— des Verfahrens. 217, 288, 348, 349, 350, 358, 475.
Aufruf der Sache. 239, 312.
— der Zeugen. 241, 314.
Aufruhr, Schadenersatz beim. 370.
— Standrecht wegen. 429.
— Theilnehmer am. 181.
Aufschub des Strafvollzuges. 401.
Aufsehen, Vermeidung von. 142.
Aufsicht der übergeordneten Behörden. G. O. 409.
— des Justizministers. S. 70.
— des Oberlandesgerichtes. 15.
— der Oberstaatsanwaltschaft. 32.
— der Rathskammer. 12.
— über d. Staatsanwaltschaft. S. 70. St. J. 17—21.
— über die staatsanwaltschaftlichen Functionäre. V. V. 114.
— über die Strafgerichte. S. 70. V. V. 56—67; G. J. 4—9, 34—42; G. O. 409.
Aufsichtsbeschwerde. 15, S. 294.
Aufsichtspersonale, Vorschriften für das. G. J. 62—101.

Aufsichtsrecht des Cass.-Hofs. S. 54.
Aufstand, Schadenersatz beim. 370.
— Theilnehmer am. 181.
Auftrag, Verhaftung ohne. 177.
Augenschein, bei Beschädigungen. 138.
— bei Brandlegungen. 137.
— bei Creditpapier- u. Münzverfälschungen. 136.
— bei Geistesstörungen. 134.
— bei Handschriften. 135.
— bei der Hauptverhandlung. 254.
— Leitung der Vornahme des. 123—126.
— Protokoll über den. 117, 252, 325.
— bei Tödtungen und Körperverletzungen. 127—133.
— in Uebertretungsfällen. 452.
— wann ders. vorzunehmen ist. 98, 116.
— Zuziehung von Sachverständigen zu dems. 118 bis 122.
Ausbleiben des Angeklagten. 286, 287, 291, 420, 427.
— des Beschuldigten. 173, 174, 193.
— des Beschuldigten in Uebertretungsfällen. 452, 455, 459, 471, 478.
— des Privatanklägers. 46, 286.
— des Privatbetheiligten. 47.
— des Vertheidigers. 274.
— der Zeugen und Sachverständigen. 119, 159, 242, 243.
Auscultant, Verwendung als Strafrichter. S. 50.
Ausfertigung des Urtheils. 270.
Ausfertigungen, gerichtliche. G. J. 165, 166. G. O. 13, 191—216. S. XX.
Ausfolgung von Sendungen. 149.
Ausforschung der Mitschuldigen beim Standrecht. 441.
Ausführung von Rechtsmitteln. 209, 285, 294, 346, 467.
Ausgrabung einer Leiche. 127.
Auskunftstabelle. 396, 405; V. V. 33; G. J. 30.
Ausland, Correspondenz mit dems. 26, 59, 136, 157, 421; G. J. 33.
— Ersatz von Kosten aus dems. und für dass. 380; G. J. 145, 146.
— Zuständigkeit bei im Ausl. begangenen strafbaren Handlungen. 54.
Ausländer, Verpflegskostenersatz für Kinder der. 391.
Auslegung, unrichtige, des Gesetzes, s. Anwendung.
Auslieferung e. Verbrechers, Verfahren bei ders. 59.
Aussagen, siehe Hauptverhandlung, Vernehmung, Zeugen.
Ausscheidung von Strafsachen. 57, 58, 114, 214, 263, 289, 321, 348.
Ausschließung von Gerichtspersonen. 67—71.
— von Geschwornen. 306.
— von Staatsanwälten. 75, 76.
— aus der Vertheidigerliste. 39, 236.

Ausspruch der Geschwornen, Bekanntgebung des. 330 bis 332.
— — Fassung dess. 328, 329.
Ausspruch im Erkenntnisse. 259, 260.
— im Gutachten. 126, 129, 132, 134.
— — Undeutlichkeit, Widerspruch, Unvollständigkeit dess. S. 306 u. ff.
Auswanderungsgeschäfte, deren unbefugter Betrieb. S. 19.
Ausweise über Belag und Aufwand der Gefängnisse. S. 633 ff.
— periodische. G. O. 401, 408.
— in Uebertretungssachen. 448, 114 V. V.
— s. Berichte, Geschäftsausweise.
Auszahlung der Kosten. 381.

B.

Baden, Uebereinkommen mit. 415.
Baiern, Anzeigen im Strafverfahren gegen Angehörige von. 83.
— Auslieferung von Häftlingen. S. 105, 106.
— Behandlung strafrechtlicher Ansuchen aus. S. 99.
— Gerichtsbarkeit. S. 99.
— Rechtshilfeverkehr. S. 65.
— Uebereinkommen mit. 51, 380, 415.
Bank, öst. ung., Anzeigen wegen falscher Noten ders. 83.
Bankactien, Verfälschung von. 136.
Banknoten, Fälschung von. 136.
Beamte, Anzeigen beim Strafverfahren gegen 83, 399, 402.
— Befreiung ders. vom Amte eines Gerichtszeugen. 103.
— Beweiskraft ihrer Aussage. 453.
— Gebühren ders. 382, 385.
— richterliche. S. 50.
— staatsanwaltschaftliche. V. V. 87—144; St. J. 1—17.
— Vernehmung und Verhaftung von. 158, 176, 402.
— als Vertheidiger. 39.
Beamtenschaft, Beleidigung. S. 23—29.
Beantwortung der Fragen, s. Antwort.
Bedeckung, militärische. 436.
Beeidigung, Ausschließung. 170.
— Aussetzung. S. 257.
— Befreiung von der. 169, 171.
— Förmlichkeiten der. 171.
— der Geschwornen. 313.
— bei der Hauptverhandlung. 247.
— promissorische. S. 215.
— der Sachverständigen. 121.
— der Staatsanwaltschaftsbeamten. St. J. 7. G. O. 406.
— der staatsanwaltschaftlichen Functionäre. V. V. 90.
— der Zeugen. 171.
— — Zeitpunkt derselben. 169, 170, 171.
Beendigung des Strafverfahrens, Anzeigen von der. 83.
Beerdigung des Hingerichteten. 404.

Befehl zur Haus- und Personsdurchsuchung. 140, 141.
— s. Haftsbefehl, Vorführungsbefehl.
Beförderungsmittel, Vergütung für das. G. J. 129.
Befragung, von Zeugen. S. 259.
Befreiung vom Dienste als Gerichtszeuge. 103.
— vom Amte eines Geschwornen. S. 810.
— von der Pflicht zur Zeugenaussage. 151—153.
Befugnisse, Vollzug des Verlustes ders. 402, 408.
Befund, s. Augenschein.
Beginn der Hauptverhandlung. 239—244.
— des Strafverfahrens, Anzeigen von dems. 83.
Beglaubigungsschreiben zur Nacheile. 415.
Begleitung der Wache. 239, 381, 382.
Begnadigte, Anzeige von Rückfällen ders. 83.
Begnadigung, Verfahren bei. 410, 411.
— — von Landwehrmännern. S. 806.
— — in Uebertretungsfällen. 482.
— Vorgang wegen, bei Todesurtheilen. 341, 403.
Behandlung der Gefangenen. 183—189; V. V. 23—31; G. J. 43—101.
Behebung der Anstände gegen eine Auslieferung. 421.
— der Anstände gegen ein Gutachten. 126.
— der Haftgründe. 190.
Beheizung, Kosten der. 387.
Behörden, Begriff. S. 27.
— Verhältniß anderer, zu den Strafgerichten. 24—28; G. J. 31—33.
— **öffentliche**, Pflicht ders. zur Anzeige strafbarer Handlungen. 84.
— — Wirkung der Anzeige von. 460.
Beichte, Schutz des Geheimnisses der. 151.
Beifall, Zeichen dess. 233.
Beispiel, abschreckendes. 442.
Beistand d. bewaffneten Macht. 28, 36, 436.
— bei der Nacheile. 415.
Beiziehung von Gerichtszeugen. 102, 116, 142, 198.
— von Sachverständigen. 118.
Bekanntgebung der Beschlagnahme von Sendungen. 148.
— der Namen der Geschwornen. 303.
— des Strafvollzuges. 83, 399, 402.
— des Tages der Hauptverhandlung. 221.
— vorzuladender neuer Zeugen. 222.
Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen. 77—83.
Belastung des Beschuldigten, Erhebung des hiezu dienlichen. 3.
Belehrung des Beschuldigten. 3, 41, 208, 209, 245, 268, 340, 397, 403, 461, 467.
— an die Geschwornen. 311, 325—327.
— des Privatanklägers. 112, 397, 467.

Belehrung der Zeugen. 152, 165.
Beleidigung, Tilgung einer verursachten. 369.
Belgien, Auslieferungsvertrag. 59.
— Kostenersatz gegenüb. S. 437.
— Rechte der Consuln. S. 107 ff.
— Rechtshilfeverkehr. S. 66.
Belohnung des Anzeigers. 86.
— der Vertreter. 393—395.
Bemessung der Gebühren. 382 bis 388.
— der Strafe. 260, 335, 338.
Benachrichtigungen in Strafsachen. 83.
Benehmen, unanständiges, der Gefangenen. G. J. 90—93.
— — bei der Hauptverhandlung. 233—237.
Bequemlichkeiten, Gestattung von. 185.
Berathung der Geschwornen. 326—332.
— der Richtercollegien. 19, 20, 22, 35, 92; G. J. 160. G. O. 184, 185.
— — bei der Hauptverhandlung. 272, 316, 341.
— — beim Standrecht. 442.
Berathungsprotokoll, Einsicht in das. 45.
— Führung dess. 23; G. J. 161—164. G. O. 186—189.
Berechnung der Fristen. 6.
Bergwerksarbeiter, Verhaftung ders. 176.
— Vorladung ders. 158.
Berichte, zu erstattende. 31, 37, 94, 95, 448; V. V. 56, 112, 114. G. O. 203, 204.
Berichtigung des Urtheils. 270.
Berichtigungsverfahren. 331.
Berufung gegen das Urtheil der Bezirksgerichte. 463—468.
— — — Verfahren bei ders. 469—480.
— — des Gerichtshofes. 283.
— — — Frist zur. 294.
— — — Verfahren bei. 294 bis 296.
— gegen Urtheile der Geschwornengerichte. 345.
Berufungsgerichte, Gerichtsbarkeit der Gerichtshöfe erster Instanz als. 10, 13, 463.
— — der Gerichtshöfe zweiter Instanz als. 15, 280, 294.
Berufungsrecht, Umfang dess. S. 320.
Beschädigter, Anschluß dess. an das Strafverfahren. 4, 172.
— Erkenntnisse und Verfügungen über die Ersatzansprüche dess. 365—379.
— Rechte dess. 47, 48, 50.
Beschädigungen überhaupt, Thaterhebung. 138.
Beschäftigung der Gefangenen. 185.
Beschau, s. Gutachten.
Beschimpfungen bei der Hauptverhandlung. 235.
Beschlagnahme von Briefen u. Sendungen. 146—149, 452.
— von Druckschriften. 487 bis 491.
— von Gegenständen. 143, 144.
— von Papieren. 145.
— von Viehstücken, s. Anzeigepflicht.
Beschleunigung des Verfahrens. G. J. 3. G. O. 84.
Beschluß auf Auslieferung. 59.

Beschlußfassung der Gerichte, s. Berathung.
— der Geschwornen. 328—332.
Beschreibung von Sachen, Veranlassung ders. 375, 376.
Beschuldigter, Begriff desselb. 38.
— Untersuchungshaft gegen dens. 180, 452; V. V. 24 bis 27.
— Vernehmung dess. 198 bis 206; V. V. 22; G. J. 16, 17.
— Versetzung dess. in Anklagestand. 207—219.
— Vertheidigung dess. 39—45.
— Vorführung dess. 174, 175, 452.
— Vorladung dess. 173.
— vorläufige Verwahrung dess. 175—179, 452; V. V. 23, 103.
Beschwerde gegen gerichtliche Verfügungen. 39, 45, 49, 63, 64, 74, 76, 113, 114, 187, 189, 197, 210, 352, 357, 392, 395, 411, 480, 481, 487, 489, 491, 494.
— s. Nichtigkeitsbeschwerde, Rechtsmittel.
Beschwerden u. Betreibungen. G. O. 75.
Besetzung der Dienstplätze bei der Staatsanwaltschaft. St. J. 3—6.
Besichtigung der Gefängnisse. 189; V. V. 31; G. J. 72 bis 74, 98.
Besserungsanstalt. S. 18.
Bestellung eines Vertheidigers. 41—44, 220, 347, 440.
Bestimmung der Gebühren der Vertreter. 394—396.
Bestrafung, ausbleibender Geschworner. S. 552.
— ausbleibender Zeugen und Sachverständiger. 119, 159, 242, 243.
— Bedingungen der. 1.
Besuche bei Gefangenen. 45, 186, 403; V. V. 30; G. J. 78.
Betretung des Beschuldigten, Gerichtszuständigkeit nach ders. 52, 54.
— auf frischer That. 141, 175, 177, 437.
Beurlaubte, Anzeigen im Strafverfahren geg. S. 120.
— Gerichtsbarkeit über. S. 794.
Beurlaubung von Geschwornen. S. 343, 817.
Bevollmächtigter des Beschuldigten. 455.
— des Privat-Anklägers und -Betheiligten. 50.
Beweis, behufs der Auslieferung. 59.
— Herstellung dess. bei der Urtheilsfällung. 258—260, 270, 288, 295, 313, 326.
— unerlaubte Mittel zur Herstellung dess. 25.
Beweisantrag, Formulirung. S. 246.
Beweismittel, Berücksichtigung der. 3.
— Gemeinsamkeit der. S. 256.
— vor den Geschwornen. 315, 325.
— in der Hauptverhandlung. 207, 224, 239, 246, 252, 254, 257, 258, 273, 276.
— bezüglich der Privatrechtsansprüche. 374, 375.
— im Standrecht. 437.

Beweismittel in Uebertretungsfällen. 454, 457, 461, 467, 470.
— Verzeichniß ders. 222.
— in der Voruntersuchung. 88, 92, 96, 98, 111, 199.
— bei der Wiederaufnahme. 352, 353, 355.
— Zwang zur Herausgabe. S. 191.
Beweislast im Strafverfahren. S. 30.
Beweisverfahren bei d. Hauptverhandlung. 246—254, 457.
— — vor dem Geschwornengerichte. 314, 315.
Bewilligung des sicheren Geleites. 419.
Bezeichnung von Sachen. 98; V. V. 32.
Bezirksärzte, Verwendung ders. als Gerichtsärzte. 119.
Bezirksbehörde, politische, Recht des Vorstehers ders. zur Erklärung des Standrechtes. 429.
Bezirksgerichte, Anklage bei dens. 448, 449.
— Anzeigen ders. an die Staatsanwaltschaft. V. V. 84.
— Beschwerde gegen Verfügungen ders. 481.
— Einschreiten ders. bei Anzeige einer strafbaren Handlung. 84, 88, 89.
— Einstellung der bei dens. geführten Voruntersuchungen. 109.
— Geschäftsausweise ders. V. V. 62, 63.
— Kosten des Strafverfahrens bei dens. G. J. 148.
Bezirksgerichte, Mandatsverfahren bei dens. 460—462.
— Mitwirkung ders. im weiteren Strafverfahren. 93, 95, 156, 178, 220, 221, 288, 301, 356, 357, 415, 417.
— Rechtsmittel gegen Urtheile ders. 463—479.
— Rückstellung der Erhebungsacten an dies. 90.
— Staatsanwaltschaft bei dens. V. V. 87—114; s. Functionäre.
— Strafgerichtsbarkeit ders. VIII, 8, 9, 12, 31, 32, 52, 74, 81, 484.
— städtisch-delegirte, Strafgerichtsbarkeit ders. 9, 485.
— Strafvollstreckung. 482.
— Verfahren bei dens. in Uebertretungsfällen. 447—482.
— ordentliches Verfahren vor dens. 450—459.
— Verwahrung von Gegenständen bei dens. G. J. 128.
— Vormerkungen ders. V. V. 56, 57.
— Vorsteher ders. V. V. 4, G. J. 11, G. O. 13.
— Wiederaufnahme. 480.
Bezirksthierarzt, Verwendung dess. als Sachverständigen bei Gericht. 119.
Bezüge aus Cassen, Anzeigen wegen. 83, 402.
bis in idem. 352 u. ff., S. 313, s. auch Wiederaufnahme.
Bischof, Anzeigen an den. 83, 402.
Blätter, öffentliche, Kundmachungen durch. 127, 379, 417, 424, 427, 431.

Blödsinn, verstellter. 203.
Böhmen, Gerichtssprache in. S. 40, 848 ff.
Bogen des Protokolles, Unterschrift und Heftung ders. 105, 107; V. V. 17.
Bosnien, Correspondenz mit. S. 62.
Botengänge, Kosten der. 382.
Brände, Erhebungen dabei. S. 58.
Brandlegung, Standrecht wegen. 430.
Brandlegungen, Thaterhebung dabei. 137.
Brasilien, Auslieferungsvertrag. 59.
— Rechtshilfeverkehr. S. 67.
Bremen, Rechtshilfeverkehr. S. 65.
Briefe, Beschlagnahme u. Eröffnung. 146—149, 452.
— der Verhafteten. 187; G. J. 69.
Briefgeheimniß, Schutz dess. S. 17.
Brückenmauth, Befreiung von der. 380.
Buchdrucker, Buchhändler, Anzeige der Verurtheilung. S. 126.
Bürgerrecht der Stadt Wien, s. Anzeigepflicht.
Bürgschaft, Aufhebung der Haft gegen. 192—197.
Bukowina, Gerichtssprache in der. S. 46.
Bulgarien, Auslieferungen. S. 509.
— Consulargerichtsbarkeit. S. 94.
— Rechtshilfeverkehr. S. 67.

C.

Cassationshof, Generalprocurator am. 29, 33, 37.
— oberster Gerichtshof als. 16.
— Geschäftsausweis dess. V. V. 67.
— Recht dess. zur außerordentlichen Wiederaufnahme. 362, 480.
— Strafmilderung durch dens. 410, 411.
— Verfahren dess. über die Nichtigkeitsbeschwerde. 286 bis 293, 347—350, 479.
— Vorlage der Todesurtheile an dens. 341.
Caution, Aufhebung der Haft gegen. 192—197.
— Sichergeleit gegen. 419.
Central-Polizeiblatt. V. V. 79; G. J. 32.
Certifikatist, s. Anzeigepflicht.
Chemie, Professoren der, als Sachverständige. 119.
Chemiker, Augenscheinsvornahme durch. 122, 131.
Chequeverkehr bei der Strafkostenverlagsgebahrung. S. 837.
China, Gerichtsbarkeit. S. 98.
— Rechte der Consuln von. 61.
Civilgerichte, Berücksichtigung der Erkenntnisse ders. 5.
— Pflicht ders. zur Anzeige strafbarer Handlungen. 84.
Civilrechtsweg, Verweisung des Beschädigten auf den. 366, 368, 371, 372, 373, 374.
Coalition, Ges. S. 17.
Collusionsgefahr, 175—190, 241, 414, 452; G. J. 75.

Collusionshaft, Dauer der. 190.
— Ueberwachung der. V. V. 26.
Commissionen der Gerichtspersonen. S. 439 ff.
— der Sachverständigen. S. 471.
— der staatsanwaltschaftlichen Functionäre. V. V. 111.
Competenz, s. Zuständigkeit.
Concurrenz strafbarer Handlungen, Berücksichtigung derselben. 22, 213, 232, 265, 289, 332, 363, 389. S. 100, 101.
— — Zuständigkeit bei der. 56, 57, 58.
— von Strafen. S. 489.
Concursgerichte, Anzeigen ders. an den Staatsanwalt. 85.
Confrontation mit dem Beschuldigten. 205, 248.
— von Zeugen. 168, 248.
Connexität der Strafsachen. S. 100.
Consular-Archive, Unverletzlichkeit der. 59.
Consulate, Anzeigen an dies. 83.
— in Egypten, Strafgerichtsbarkeit der. S. 94.
— in den osmanischen Ländern, Verfügung der, mit Verhafteten. S. 94 ff.
— Verkehr mit denselb. S. 64.
Consulatspersonale, Gerichtsbarkeit über das. 61.
Consuln, Befreiung einiger, vom Erscheinen als Zeugen. 59.
Controle der Strafgerichte. V. V. 56—67.
Contumacialverfahren. 422 bis 428.
— in Uebertretungsfällen. 459, 478.
Corpora delicti. 98, 201; S. 181, 182; V. V. 32; G. J. 21, 22, 102.
Correspondenz der Staatsanwaltschaft. 36.
— der staatsanwaltschaftlichen Functionäre. V. V. 107.
— der Strafgerichte. 26, 27; G. J. 33.
Creditgeschäfte, Ungiltigerklärung ders. 371.
Creditpapier-Verfälschungen, Anzeigen im Strafverfahren wegen. 83.
— Thaterhebung bei. 136.
Cridatare, Einleitung des Strafverfahrens gegen. 85.
Cumulirung von Strafen. S. 489.
Curanden, s. Pflegschaftsverhältniß.
Cyrillische Schriftzeichen, Gebrauch ders. S. 45.

D.

Dänemark, Consularconvention. 61.
— Rechtshilfeverkehr. S. 66.
Dalmatien, Gerichtssprache in. S. 48.
Dampfkessel, Anzeigepflicht in Bezug auf. S. 132.
Dampfschiffe, Verhaftung von Angestellten. 176, 402.
— Vorladung von Angestellten. 158.
Dauer der Haft. 190.

Dauer des Standrechtes. 439.
— der Verhandlung. 310.
Delegationen, Verhaftung eines Mitgliedes der. 1.
Delegirung von Gerichten. 12, 62, 63, 71, 74, 288, 292, 293, 297, 332, 348, 350, 357, 362, 475.
Delictsverjährung. S. 231.
Depositen, Veräußerung von V. V. 78; G. J. 126, 127.
Depositenamt, strafgerichtliches. V. V. 32; G. J. 103, 113—125.
Desinficirung. S. 194, 631, 640.
Deutsches Reich, Auslieferungsvertrag. 59.
— Gerichtsbarkeit. S. 90.
— Rechte der Consuln. 61.
— Rechtshilfeverkehr. S. 65.
— Vorladung dortiger Zeugen. S. 197.
Diäten, Vergütung von. 381, 382, 386; G. J. 129.
Dictiren der Protokolle. 104, 281.
Diener, öffentliche, Gebühren der. 382; G. J. 129.
— — Vorladung und Verhaftung der. 158, 176, 402.
— — Wirkung der Anzeigen der. 460.
— der Sicherheitsbehörden. 36, 382.
Diensteid, Berufung auf den. 453.
Dienstliste der Geschwornen. S. 551.
Dienstunterricht für das Aufsichtspersonale. G. J. 100.
Diplomatische Missionen. S. 67.
Disciplinaracten, deren Mittheilung. S. 59.
Disciplinaraufsicht über die Staatsanwaltschaft. St. J. 14.
— über die staatsanwaltschaftlichen Functionäre. V. V. 114.
Disciplinarbehandlung der Gefangenaufseher. G. J. 101.
Disciplinarbestrafung der Gefangenen. G. J. 90, 93, 97.
Disciplinardelicte, deren Zusammentreffen mit strafbaren Handlungen. S. 37.
Disciplinargerichte, Pflicht der, zur Anzeige strafbarer Handlungen. 84.
Disciplinargewalt des Oberstaatsanwaltes. St. J. 14 bis 16.
— des Untersuchungsrichters. 108, 113, 119, 143, 159, 160, 182.
— des Vors. 232—238, 242, 288, 327.
Disciplinarverfahren. S. 73, 782.
Discussion, s. Berathung.
Dispositionsmaxime im Adhäsionsproc. S. 85.
Dolmetsch, Verwendung eines solchen. 100, 163, 164, 198.
Dolmetsche, Gebühren ders. 381, 385, 386.
Drucklegung d. Todesurtheiles. 404.
Druckort, Competenz nach dems. 486.
Druckschriften, Beschlagnahme ders. 487—491.

Druckschriften, Verbot ihrer Verbreitung. 492—494.
— Wesen ders. S. 12.
Durchsuchung des Beschuldigten. V. V. 24; G. J. 52—54.
— eines fremden Handelsschiffes. S. 108.
— eines Hauses oder einer Person. 139—142.
— von Papieren. 145.

E.

Echtheit einer Handschrift, Erhebung der. 135.
Edict, Erlassung dess. 376, 424, 431.
Edictalfrist, Verlauf der. 378.
Edictalverfahren. 422—428.
Egypten, Consularconvention. S. 109.
— Rechtshilfeverkehr. S. 67.
— Strafgerichtsbarkeit der Consulate. 54.
Ehe, Ausspruch über die Ungiltigkeit einer. 371.
— Entscheidung über die Giltigkeit einer. 5.
Ehegatte des Beschuldigten, Befreiung des, von der Zeugenaussage. 152, 205.
— Rechtsmittel dems. zustehende. 282, 283, 354, 465.
— Verhältniß dess. als Ausschließungsgrund. 67, 69, 75, 120, 306.
Ehegerichte, Erkenntnisse der. 5.
Ehehindernisse, Entscheidung über. 5.
Ehrenzeichen, Anzeigen im Strafverfahren gegen Besitzer ders. 83.
Eid, falscher, Folgen eines solchen. 170, 353, 355.
Eidesablegung, Förmlichkeiten der. 171.
Eideshinderniß. 170.
— Pflicht zur Erhebung der dass. begründenden Thatsachen. S. 30.
Eigenthum, Rückerstattung dess. 375—379.
— Verletzungen dess. 138.
Einberufungsbefehl, Nichtbefolgung dess. S. 798.
Einbringung der Geldstrafen und Kosten. 391, 409; G. J. 129—148.
Eingaben der Gefangenen. G. J. 69.
— an Strafgerichte. G. J. 15; G. O. 62—80.
Eingangsbuch. G. O. 71.
Eingangsvermerk. G. O. 65 bis 67.
Einlaufstelle des Gerichtes. S. 563, 664, 704 ff.
— der Staatsanwaltschaft. S. 786.
Einleitung neuer Erhebungen. 224, 225.
— des Standrechts. 429 bis 436.
— des Strafverfahrens, Anzeigen von der. 83.
— d. Ungehorsamsverfahrens. 422.
— der Voruntersuchung. 91 bis 95.
— der Wiederaufnahme des Verfahrens. 347.
Einlieferung des Beschuldigten. V. V. 23, 103.

Einrechnung in die Fristen. 6.
— der Untersuchungshaft. 400.
Einreichungsprotokoll der Staatsanwaltschaft. St. J. 28.
— der Strafgerichte. V. V. 38; G. J. 149—156.
Einrichtung der Gefängnisse. G. J. 68—101.
— innere, der Staatsanwaltschaft. S. 774 ff.
Einschaltung in öffentliche Blätter, s. Blätter.
Einsicht in die Acten, Gestattung der. 82.
Einspruch gegen die Anklageschrift. 208, 209.
— — Entscheidung über dens. 210—215.
— — Nichtigkeitsbeschwerde gegen diese Entscheidung. 216, 217.
— gegen die Bestrafung eines Geschwornen wegen Ausbleibens. S. 816.
— gegen ein Contumacialurtheil. 427.
— gegen Contumacialurtheile der Bezirksgerichte. 478.
— im Mandatsverfahren vor den Bezirksgerichten. 461, 462.
— gegen das Verbot der Verbreitung einer Druckschrift. 493, 494.
Einstellung durch den Cass.-Hof. S. 110.
— der Geschwornengerichte. VII.
— der Voruntersuchung. 109 bis 112.
Einstellungsbeschlüsse in Uebertretungsfällen. 450.
Eintragungen in die Acten. G. O. 92, 93.
Einverständnisse zwischen Gefangenen. G. J. 75.
Einzelnrichter, s. Bezirksgerichte.
Eisenbahnangestellte, Recht ders. zu Verhaftungen. 177.
— Verhaftung ders. 176, 402.
— Vorladung ders. 158.
Eisenbahnbeamte, Anzeigen im Strafverfahren gegen dies. 83.
— Befreiung ders. als Gerichtszeugen. 103.
Eisenbahnbedienstete, Befreiung ders. vom Geschwornenamte. S. 810.
Eisenbahn-Betriebsordnung, Uebertretungen der. VIII.
Eisenbahnen, Anzeigen im Strafverfahren wegen strafbar. Handlungen an dens. 83.
— Anzeige von Gewaltthätigkeiten an dens. 84.
— Fahr- und Frachtbegünstigung. 381, XX.
Eisenbahnunfälle, Anzeige der. 84. S. XX.
— Augenschein. 116.
Elsaß-Lothringen, Rechtshilfeverkehr. S. 65.
Eltern, s. Verwandte.
Empfang v. Briefen, s. Briefe.
Entbindung, Abwarten der. 398.
Entbindungskosten bei Beschuldigten. 387.
Entfernung vom Augenschein. 122.

Entfernung des auf freiem Fuße Belassenen. 175, 195, 420.
— vom Gerichtsorte. G. J. 129.
— von der Hauptverhandlung. 233, 234, 241, 248, 250.
Enthaltung von der Abstimmung. 22.
— von Amtshandlungen. 71, 76.
Entlassung der Sträflinge. G. J. 89.
— des Verhafteten. 190, 192, 396.
Entlastungsbeweis, Berücksichtigung dess. 3.
Entnahme von Waarenproben. S. 192.
Entschädigungsansprüche, Erkenntnisse und Verfügungen über. 365—379.
— der ungerecht Verurtheilten. S. 419.
Entscheidungsgründe. Ausfertigung der. G. J. 165.
— zu Erkenntnissen. 238, 268, 270, 281, 291, 458.
Entschuldigung des Ausbleibens. 174, 243, 478; S. 816.
— eines Saumsals. 27.
Entsetzung von der Pfründe. 399.
Entsieglung v. Schriften. 145.
Entweichung eines Untersuchungsgefangenen. 188, 416; G. J. 94—96.
Erben, Berufungsrecht der. 283, 392.
Erforschung strafbarer Handlungen. 84—90.
Erfrorene Leiche. S. 178.
Ergänzung der Richtercollegien. 18.
— der Untersuchung. 21, 88, 112, 224, 227, 359, 421, 476.
Ergänzungsgeschworne, Beiziehung ders. 304, 310.
— Bekanntgebung ders. 303.
— Einberufung ders. 302.
— Vorladung ders. S. 815.
Ergänzungsliste der Geschwornen. S. 814.
Ergänzungsurliste der Geschwornen. S. 814.
Ergreifung, Gerichtsstand nach ders. 52; s. Betretung.
Erhebungen, neue. 224.
— bei Uebertretungen. 451, 452.
— behufs der Wiederaufnahme. 352, 357, 362.
Erinnerung an den abgelegten Eid. 121, 247, 453.
Erinnerungsvermögen, geschwächtes. 170.
Erkenntnisse d. Civilgerichte. 5.
— der Ehegerichte. 5.
— des Standgerichtes. 442.
— der Strafgerichte. 257 bis 267, 336—342.
Erkenntnißgerichte, Gerichtsbarkeit der Gerichtshöfe als. 10, 13.
Erkrankung des Angeklagten während der Hauptverhandlung. 275.
— eines Verhafteten. G. J. 79. S. 69, 230, 502.
Erledigungen, gerichtliche. G. O. 191—216.
Erlöschung der Anklage. 2.
Ermahnungen, zu machende. 165, 199, 203, 240, 247.
Ermittlung der Wahrheit. 232.

Ernährung der Angehörigen des Verurtheilten. 391.
Eröffnung von Briefen und anderen Sendungen. 146 bis 149, 452.
Erörterungen, ungehörige. 232.
Ersatz der Kosten des Strafverfahrens. 389—392. G. O. 104—111.
Ersatzansprüche, wegen der Beschlagnahme von Druckschriften. 491.
— Erkenntnisse u. Verfügungen über. 365—379.
Ersatzgeschworne, Zuziehung ders. 310.
Ersatzreservisten, Gerichtsbarkeit über. S. 796.
Ersatzrichter, Zuziehung ders. 18, 221, 301.
Erschwerung der Untersuchung. 175, 180, 452.
Erschwerungsumstände, Fragestellung über. 322.
Ersuchschreiben, von Strafgerichten zu erlassende. 26, 27.
Ertheilung des sicheren Geleites. 419.
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Anzeige von Aburtheilung der Mitglieder der. 83.
Erwerbsverhältnisse, Berücksichtigung ders. 7, 391.
Erzählung in der Aussage. 167, 199, 245.
Escortirung von Gefangenen. S. 69, 104, 105, 446 ff.
Escortirungskosten, Vorschriften über. 382; G. J. 136.
Eventualanklage. S. 291.
Eventualfragen an die Geschwornen. 319—323.
Evidenz der Geschäftsführung der Strafgerichte. V. V. 56—67.
Execution von Geldstrafen. S. 498, 721, 722.
Executionsgeschäfte der Gerichte. G. O. 34.
Executionskraft des strafrichterlichen Ersatzzuspruches. 373.
— Geltendmachung der Erlöschung der. 374.
— des Ausspruches über die Kosten des Strafverfahrens. 391. S. 479.
Exhumirung einer Leiche. 127. S. 179.
Explosion eines Dampfkessels, Augenschein. 116.
Exterritorialität, Vorschriften über. 61.

F.

Facultät, medicinische, Anzeigen an die. 83.
— — Einholung des Gutachtens der. 126.
— — Professoren der, als Sachverständige. 119.
Fäulniß einer Leiche. S. 178, 469.
Fahr- u. Frachtbegünstigungen der Staatsbeamten. S. 442.
Fahrpreisbegünstigungen der Sträflinge. S. 447.
Fallfristen. V. V. 14, 15.
Falsificate, Anzeigen vom Vorkommen ders. 84.

Falsificate, Verfahren mit dens. 83, 136, 174.
— ausländische, Verfahren mit dens. 136.
Familie, s. Angehörige, Verwandtschaft.
Familienverhältnisse, Fragen um. 166, 199.
Feiertage, Rücksicht auf die. 6, 273, 403.
— jüdische. G. J. 18.
Feilbietung, gerichtliche. 377, 379.
Feilschaften, Vollzug des Verfalles von. 408.
Feindschaft des Zeugen. 170.
Feldschutzpersonale, Anhaltung durch das. 177.
Fenster der Gefängnisse. G. J. 43.
Fesseln, Anlegung von. G. J. 71.
Fesselung der Untersuchungsgefangenen. 188, 198, 239; G. J. 71.
Festnehmung, vorläufige. 175 bis 179, 452.
Festtag, s. Feiertag.
Finanzbehörden, Anzeigepflicht ders. S. 135.
Finanzministerium, Anzeige an das. 136.
Finanzwache, Verhaftung und Verfolgung durch die. 177, 417.
— Waffengebrauch durch dieselbe. S. 183.
— Zeugengebühren der. 383.
Flotte, Beleidigung der k. S. 27.
Flucht, eines Gefangenen. G. J. 94—96.
— Versuch oder Vorbereitung der. 188, 420.
Flüchtige, Ungehorsamverfahren gegen. 422—428.
— Verfahren gegen, während der Voruntersuchung. 414 bis 420.
— — nach Schluß der Voruntersuchung. 421.
Forstangestellte, Verhaftung ders. 176, 402.
— Vorladung ders. 158.
Forst-Beamte und **-Diener**, Anzeigen im Strafverfahren gegen dies. 83.
Forstfach. S. 162.
Forstpersonale, Anzeige von der Verhaftung eines dem, angehörigen. 176, 402.
— Festnehmung durch das. 177.
Fortsetzung einer Reise. 452.
Fragen bei der Berathung der Gerichte. 22.
— an den Beschädigten. 172.
— an den Beschuldigten. 199, 200.
— an die Geschwornen, deren Berathung. 316.
— — deren Fassung. 318, 323.
— — deren Inhalt. 318—322.
— an die Sachverständigen. 123.
— an die Zeugen. 166, 167.
Fragestellung, an die Geschwornen. 316—323.
— Recht zur, bei der Hauptverhandlung. 249, 315.
Frankreich, Anzeigen im Strafverfahren gegen Angehörige von. 83.
— Auslieferungsvertrag. 59.
— Rechte der Consuln von. 61.
— Rechtshilfeverkehr. S. 66.

Frauenspersonen, körperliche Besichtigung von. 133.
Freiheit, persönliche, Anzeigen von Uebertretungen des Gesetzes zum Schutze der. S. 123.
— Ges. zum Schutze der. S. 17.
Freiheitsstrafe, Aufschub des Vollzugs der. 401.
— ist ununterbrochen zu vollstrecken. 401.
— Vollstreckungsort. 405, 406.
— deren Vollzug in Uebertretungsfällen. 482.
Freilassung, s. Entlassung.
Freisprechung des Angeklagten. 259, 284, 317, 334, 337, 355, 359, 360, 362, 363.
— in Preßsachen. 492.
— beim Standrecht. 443.
— in Uebertretungsfällen. 466.
— Vollzug des Urtheils auf. 396.
Freizeichenqualität einer Marke, deren Feststellung. S. 35.
Frist zur Erfüllung privatrechtl. Ansprüche. S. 427.
Fristen, allgemeine Anordnung über die. 6.
— deren Evidenthaltung. G. O. 402, 403.
— Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von. 364.
Fuhren, s. Transportkosten.
Functionäre, staatsanwaltschaftliche. V. V. 87.
— — Amtspflichten ders. V. V. 96.
— — Aufsicht über dies. V. V. 114.
— — Diensteid ders. V. V. 90.
Functionäre, staatsanwaltschaftliche, Disciplinarbehandlung ders. V. V. 97—99.
— — Ernennung ders. V. V. 88, 89.
— — Geschäftsausweise ders. V. V. 112, 113.
— — Geschäftsbehandlung ders. V. V. 101—111.
— — Remuneration ders. V. V. 91—95.
— — Stellvertretung ders. V. V. 100.
— — Verhältniß zur Gendarmerie. 36.
Fuß, Stellung auf freien, s. Entlassung.

G.

Galizien, Gerichtssprache in. S. 44.
Ganggebühr. 382; G. T. 129.
Gebahrung mit dem Strafkostenverlage. S. 819 ff.
Gebrauch der Vernunft. 134.
Gebrechlichkeit der Zeugen. 154, 233.
Gebühren der Dolmetsche. 385, 386.
— deren Einhebung. G. O. 104—111.
— der Sachverständigen. 384, 386.
— des Scharfrichters. V. V. 55.
— der Vertreter der Parteien. 393—395.
— der Zeugen. 383.
— für Zustellungen und Botengänge. 382; G. T. 129.
Gebührenbemessung, Anzeigen bei der, entdeckter strafbarer Handlungen. 84.

Gebührenfreiheit in Strafsachen. 380.
Geburtshelfer, Beiziehung dess. 113.
Geburtsort, Anzeige dess. 438.
— Fragen um den. 166, 199.
Gedächtnißschwäche des Zeugen. S. 213.
Gefahr des Verderbens. 377.
— am Verzuge, Vorkehrungen dabei. 24, 64, 65, 71, 84, 88, 89, 97, 119, 120, 141, 147, 177, 429.
Gefällsgerichte, Anzeigepflicht der. 84.
Gefangenanstalt. G. J. 43 bis 101.
Gefangenaufseher, Vorschriften für. G. J. 46—101.
Gefangene, Behandlung ders. 183—189; V. V. 24—30; G. J. 45—82.
— s. Verhaftete.
Gefangenhaus, Reinlichkeit. G. J. 67, 68.
Gefangenprotokoll. V. V. 28; G. J. 48.
Gefängnisse, Visitation der. 189; V. V. 31; G. J. 72 bis 74, 98.
— Vorschrift über. G. J. 43, 44.
Gefängnißstrafe des deutschen St. G. S. 314.
Gegenstände der strafbaren That, Aufbewahrung der. 98. S. 181, 182; V. V. 32; G. J. 21, 22, 102, 201.
— — Verfügungen mit dens. während der Strafverhandlung. 116, 122, 136, 139, 141, 143, 144, 168, 201, 239, 253, 325. S. 181.
Gegenstände der strafbaren That, Verfügungen wegen des Vorfindens ders. 175, 177, 178, 201, 206.
— — Verfügungen damit nach geendigtem Verfahren. 367, 368, 377, 378, 379, 408, 414, 417, 428. S. 150.
— — Vernichtung ders. 492.
Gegenüberstellung von Zeugen. 168.
Gegenüberstellungen mit dem Beschuldigten. 205.
Gehalte, Vorkehrung beim Verlust der. 402.
Geheimhaltung des Anzeigers. 87.
Gehilfen des Scharfrichters, Gebühren ders. V. V. 55.
Geistesstörungen, Simulation von. 203.
— Thaterhebung bei Zweifeln über. 134.
Geisteszustand, Rücksicht auf den. 134, 151, 170, 247, 398.
Geistliche, inwiefern sie nicht als Zeugen vernommen werden können. 151.
Geistliche, Anzeigen b. Strafverfahren gegen. 83, 84, 452.
— Besuche ders. bei Gefangenen. 186, 387, 403, 404; V. V. 30; G. J. 76, 77.
— Strafvollzug an dens. 399, 405.
— katholische, Verhaftung ders. 176.
— Zuziehung ders. zum Standrechte. 436.
Geld u. Geldeswerth im Einlaufe. G. O. 68. S. 666.
— falsches. 136.

Geld des Verhafteten. V. V. 24; G. J. 103.
Geldstrafen, Einbringung der. 409; V. V. 50—52. G. O. 104—111. S. 853.
— Inhalt d. Urtheiles auf. 266.
— Mittheilung der Erkenntnisse auf. S. 499. V. V. 50.
— nach der St. P. O. zu verhängende. 7.
— Verwendung der. 7; V. V. 53, 54. S. 853.
Geleit, sicheres, Ertheilung des. 419, 420.
Gelöbniß, Freilassung gegen. 191, 193.
Gemeinde, Beleidigung. S. 23.
Gemeinde-Ausschuß. 83.
Gemeinde-Beamte und **-Diener**, Anzeigen beim Strafverfahren gegen. 83.
Gemeindevertretung, Anzeigen beim Strafverfahren gegen Mitglieder einer. 83.
— ist öffentliche Behörde. S. 24, 28.
Gemeindevorsteher, Anzeigen im Strafverfahren gegen. 83.
— Mitwirkung der, im Strafverfahren. 24, 26, 36, 79, 80, 404, 431.
Gemüthsbeschaffenheit des Zeugen. 151.
Gemüthszustand, Untersuchung dess. 134.
Gendarmerie, Beleidigung ders. S. 28.
— Einschreiten der. 24, 28, 36, 176. S. 504.
— Escortirung gefährlicher Verhafteter durch die. 28.
Gendarmerie, Strafgerichtsbarkeit über die. S. 794, 803, 808.
— Verhältniß der, zu den staatsanwaltschaftlichen Functionären. 36.
— Verwendung der, zu Escorten. S. 69, 220.
— Zeugenvernehmung der Mitglieder der. 161, 223, 383.
Genehmigung der Auslieferung. 59.
— höherer Gebühren. 384.
Generalfragen. 166, 189, 247.
— beim Zeugenverhör. S. 207.
Generalinspection der Eisenb., Gutachten ders. S. 162, 163.
Generalprocurator am Cassationshofe. 29, 30.
— — Wirkungskreis dess. 33, 37, 54, 217, 286, 287, 296, 431, 362, 410, 411.
Genugthuung, Zuerkennung der. 369.
Geräthe, Vollzug des Verfalles. 408.
Gerichte in Strafsachen. 8.
— Ablehnung der. 72—74.
— Aufsicht über die. G. J. 34, 35. G. O. 409.
— Abstimmung bei dens. 20 bis 22. G. O. 184, 185, 190.
— Bestreitung d. Kosten für andere. G. J. 135, 136. S. 844.
— Correspondenz der. 26—28.
— Geschäftsausweise der. V. V. 62—67. G. O. 401, 408.
— Nebenpersonen bei dens. 23.
— gegenseitige Unterstützung der. G. J. 31, 32.
— Untersuchung der. G. J. 35. G. O. 409.

Gerichte, Verkehr der, mit der Staatsanwaltschaft. G. J. 5; St. J. 12, 13.
— Verkehr der staatsanwaltschaftlichen Functionäre mit den. V. V. 106.
— Verlagsgelder der. G. J. 130—133. S. 819 ff.
— Zuständigkeit der. 1—66.
Gerichtliche Eingaben. G. O. 62—80.
Gerichtsabtheilungen. G. O. 27—34.
Gerichtsärzte, Gebühren der. 384.
— Zuziehung der, zum Standrecht. 436.
Gerichtsbarkeit in Strafsachen. 8.
Gerichtsbehörden, gegenseitige Unterstützung der. G. J. 31.
Gerichtschemiker, Auswahl derselben. S. 180.
Gerichtsferien, G. O. 49. S. 789.
Gerichtshof des Geschwornengerichtes. 301.
— beim Geschwornengericht, Verfahren und Urtheil dess. 333—342.
— Urtheil dess. über die Hauptverhandlung. 257—267.
— zweiter Instanz entscheidet über den Einspruch gegen die Anklageschrift. 210 bis 215, 218, 219.
— oberster, als Cassationshof. 16.
Gerichtshöfe erster Instanz, Wirksamkeit der, in Strafsachen. 10—13.
— — Verfahren der, als Berufungsbehörden. 468—480.
Gerichtshöfe erster Instanz, Vormerkungen der. V. V. 58. G. O. 405, 406, 407.
— zweiter Instanz, Gerichtsbarkeit der. 15.
— zweiter Instanz, Geschäftsausweise der. V. V. 64, 65. G. O. 397.
Gerichtskanzlei, deren Wirksamkeit im Strafverfahren. 83, 158, 176, 399, 402. G. J. 2; G. O. 316, 317, 318.
Gerichtsort, Erhebungen außer dem. G. J. 21. 22.
Gerichtspersonen, Ablehnung von. 72—74.
— Ausschließung von. 67—71.
Gerichtssaal, Disciplinargewalt im. 233.
Gerichtssiegel, Anlegung dess. 98, 145.
— als Beglaubigung. G. O. 216.
Gerichtssitzung, strafbare Handlung während der. 233 bis 237, 278.
Gerichtssprache, 8, s. auch Dolmetsch.
Gerichtsstände, besondere. 60.
— einzelne. 51—59.
— des Garnisonsortes. S. 93.
— bei im Gränzgebiete verübten Delicten. S. 90—92.
Gerichtstag, im Nichtigkeits- und Berufungsverfahren, 286, 471.
Gerichtstage, außerhalb des Gerichtssitzes. G. O. 57, 58.
Gerichtsverfassung in Strafsachen, 8—15; V. V. 1—4.
Gerichtsvorsteher, Wirksamkeit der. G. J. 4—7. G. O. 1—6.

Gerichtszeugen, Bestellung der. V. V. 19.
— sind als Geschworne ausgeschlossen. 306.
— in Uebertretungsfällen. 452.
— Verwendung der. G. J. 20.
— Zuziehung von. 102, 103, 105, 108, 116, 142, 198.
Gerücht, Erhebungen über ein. 87.
Gesammtverpflichtung zum Kostenersatz. 389.
Gesandte, Gerichtsbarkeit über. 61.
Gesandtschaften, Verkehr mit denselben. S. 64.
Gesandtschaftspersonale, Gerichtsbarkeit über das. 61.
Geschäft, Ungiltigerklärung eines. 371.
Geschäfte, richterliche. G. O. 17—24.
Geschäftsausweise der Bezirksgerichte. V. V. 62, 63. G. O. 394.
— des Cassationshofes. V. V. 67.
— der Generalprocuratur. S. 75.
— der Gerichtshöfe. V. V. 64, 65. G. O. 394, 395.
— des Oberlandesgerichtes. V. V. 66. G. O. 396, 397.
— der Oberstaatsanwaltschaft. S. 75. V. V. 86.
— der Staatsanwaltschaft. V. V. 85. S. 789, 792, 853.
— der staatsanwaltschaftlichen Functionäre. V. V. 112, 113, 114.
— strafgerichtliche. G. O. 394 bis 408.
Geschäftsbehandlung, der Staatsanwaltschaft. V. V. 80.
— der staatsanwaltschaftlichen Functionäre. V. V. 101—113.
Geschäftsführung in Strafsachen. G. O. 82—100.
Geschäftskalender. G. O. 402, 403.
Geschäftskreis der Gerichtstage. G. O. 57, 58.
Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaft. S. 774 ff., 788 ff.
— für die staatsanwaltschaftlichen Functionäre. V. V. 101—113.
— der Strafgerichte. S. 606 ff., 689 ff.
Geschäftsverkehr mit anderen Behörden. 26, 27, 28; G. J. 33.
— mit Parteien. G. O. 82, 83.
— mit dem Staatsanwalt. G. J. 5, 23, 24; St. J. 12, 13.
Geschäftsvertheilung bei den Gerichten. G. O. 19—24.
Geschäftszahl der Acten. G. O. 266.
Geschäftszeit der Gerichte. 273. G. O. 44.
Geschenke an Gefangenaufseher. G. J. 101.
Geschwister und Geschwisterkinder, s. Verwandte.
Geschworne, Ablehnung derselben. 308, 309.
— Ausschließung ders. 306.
— Ausschließung vom Amte derselben. S. 809.
— Ausspruch derselben. 330 bis 332.

Geschworne, Beeidigung derselben. 313.
— Befreiung vom Amte derselben. S. 810.
— Berathung und Beschlußfassung derselben. 326—329.
— Beurlaubung ders. S. 343.
— Bestrafung der ausbleibenden. 816.
— Dienstliste derselben. S. 815.
— Eignung zum Amte derselben. S. 808.
— Ergänzungsliste derselben. S. 814.
— Fragestellung an dieselben. 316—323.
— Jahresliste derselben. S. 813.
— Reisekosten derselben. V. V. 41; S. 816.
— richterliche Eigenschaft derselben. S. 39.
— Unfähigkeit zum Amte derselben. S. 809.
— Urliste derselben. S. 811.
Geschwornenbank, Besetzung der. 302.
— Bildung der. 304—310.
— Bildung der, für mehrere Straffälle. S. 816.
Geschwornengerichte, überhaupt. 297—351.
— Bildung der Geschwornenbank. 302, 304—310. S. 815, 816.
— Gerichtsbarkeit der. VI. 14.
— Gerichtshof bei dem. 301.
— Hauptverhandlung vor dem. 311—342.
— in Preßsachen. 484—486.
— Rechtsmittel gegen die Urtheile der. 343—351.
— Sistirung der. VII; S. 13.
Geschwornengerichte. Zusammensetzung der. 300.
Geschwornenliste, Bildung der. 302; S. 815.
Geschwornenlisten, Kosten der Bildung der. S. 812.
Gesetzesanwendung, unrichtige, s. Anwendung.
Gesetzwidrigkeit, Berücksichtigung und Folgen einer. 25, 33, 114, 281, 290, 292, 295, 344, 350, 362, 468, 477.
Geständnisse des Beschuldigten. 25, 202, 204, 206, 355, 451.
Gesuche, s. Eingaben.
Gewahrsam, vorläufiger. 175 bis 180.
Gewaltthätigkeit, öffentliche, Standrecht wegen. 430.
Gewerbegerichte, Pflicht ders. zur Anzeige strafbarer Handlungen. 84.
Gewerbeordnung, Uebertretungen der. S. 17.
Gewerbsleute, Anzeigen im Strafverfahren gegen. 83.
Gewerbsverlust, Vollzug dess. 408.
Gewinn, entgangener, Zuspruch dess. 369.
Gifte, Aufbewahrung ders. G. J. 109.
— Augenschein wegen ders. 122, 131.
Gnadengesuche, Aufnahme ders. G. J. 15, 88.
— Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei der Berathung über. S. 73.
— beim Standrecht. 445.
— in Uebertretungsfällen. 482.
— Verfahren. 410, 411.

Gottesdienst, dazu geweihte Räumlichkeiten, Durchsuchung ders. 142.
— dazu geweihte Sachen, Aufbewahrung ders. 98; B. V. 32.
Gränze, Zuständigkeit bei Straffällen an der. 51.
Gränzzollämter als Gränzpolizei. S. 58.
Griechenland, Rechtshilfeverkehr. S. 66.
Groß-Britannien, Auslieferungsvertrag. 59.
— Rechtshilfeverkehr. S. 66.
Grundbucheintragungen. S. 72.
Gut, fremdes, Verfügung mit demſ. 375—379.
Gutachten, Abgabe deſſ. 124, 126, 129, 132, 134, 136.
— abgesondertes. S. 468 ff.
Gutszerstückelung. S. 131.

H.

Habhaftwerdung des Beschuldigten. 414.
Habseligkeiten des Beschuldigten. 367.
Häftlinge, erkrankte. S. 69, 230; G. J. 79.
Hälfte der Stimmen. 20.
Haft, Anzeige von der. 176, 402.
— Aufhebung der. 190—197.
— bei ausgedehnten Delicten. 181.
— beim Auslieferungsbegehren. 59.
— des Beschuldigten. B. V. 24—27.
— Beschwerde gegen die. 114, 197.
Haft, durch das Bezirksgericht. 89.
— aus ders. Entlassene. 7.
— Entscheidung über dies. bei der Anklage. 207, 208, 210, 214, 220, 227.
— von Sicherheitsbehörden vorgenommene. 24.
— in Uebertretungsfällen. 452.
— wegen Ungehorsam. 182.
— als Untersuchungshaft. 179, 180.
— Verhängung ders. gegen Militärpersonen. 180.
— Vollzug der. 183—189.
— bei d. Wiederaufnahme. 361.
— Zuständigkeit durch die. 52, 54, 58.
Haftbefehl. 45, 175, 176, 182.
Haftung für die Kosten. 389, 390.
Hamburg, Rechtshilfeverkehr. S. 65.
Hammerwerksarbeiter, Verhaftung ders. 176, 402.
— Vorladung von. 158.
Handanlegung an Verhaftete. G. J. 63.
Handelsleute, Anzeigen im Strafverfahren gegen. 83.
Handelsmäkler, Anzeigen im Strafverfahren gegen. 83.
Handelsschiffe auf offener See sind als österr. Staatsgebiet anzusehen. S. 93.
— Durchsuchung fremder. S. 108.
Handgelöbniß, Abnahme deſſ. 191, 193.
Handlungen, strafbare, Behandlung der während der Hauptverhandlung verübten. 278, 279.

Handschlag bei Gerichtszeugen. 102.
— bei Geschwornen. 313.
— in Uebertretungsfällen. 453.
Handschriften, Prüfung von. 135, 201.
Handzeichen, 105; V. V. 17.
Hauptfrage an die Geschwornen. 318.
Hauptgeschworne, Bekanntgebung derselben. 303.
— Vorladung derselben. S. 816.
Hauptregister. G. O. 249—251.
Hauptverhandlung, Abkommen von der. 227.
— Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Gerichtshofes bei der. 232—238.
— beim Ausbleiben des Angeklagten. 427.
— Beginn der. 239—244.
— Behandlung von Störungen der. 234—237.
— Bestimmung des Tages der. 221.
— Beweisverfahren bei der. 245—254.
— vor dem Geschwornengerichte. 311—342.
— — Beginn der. 312, 313.
— — Berathung u. Beschlußfassung der Geschwornen bei der. 326—329.
— — Beweisverfahren in der. 314, 315.
— — Fragestellung an die Geschwornen bei der. 316—323.
— — Vorträge der Parteien und des Vorsitzenden bei der. 324, 325.
— — weiteres Verfahren und Urtheil bei der. 330—342.
Hauptverhandlung im Nichtigkeitsverfahren. 287, 346, 347.
— Oeffentlichkeit der. 228 bis 231.
— Ort derselben. 221.
— Parteivorträge bei der. 255, 256.
— Protokollführung bei der. 271, 272.
— beim Standrecht. 439 bis 441.
— in Uebertretungsfällen. 451 bis 459, 478.
— Urtheil des Gerichtshofes über die. 257—270.
— Vertagung der. 226, 273 bis 276.
— Vorbereitungen zur. 220 bis 227.
— Vorladung neuer Zeugen u. Sachverständigen zur. 222.
— bei der Wiederaufnahme. 359, 365.
— Zwischenfälle bei der. 277—279.
Hauptverhandlungen, Verhalten des Gerichtes bei. G. J. 159.
— Vormerke über. V. V. 83.
Haus, kaiserliches, Befreiung der Mitglieder desselben vom Zeugeneid. 169.
— — Vernehmung der Mitglieder desselben als Zeugen. 155.
Hausdurchsuchung, Vornahme einer. 139—142.
Hausgenossen, Zuziehung der. 142.
— Zustellung an. 80.
Hausirer, Anzeigen im Strafverfahren gegen. 83.

Hausrecht, Anzeige von Uebertretungen des Gesetzes zum Schutze dess. S. 123.
— Ges. zum Schutze dess. S. 17.
Hawaii, Rechte der Consuln von. 61.
Hebammen, Anzeigepflicht der. 84, 86.
— Gebühren der. 384.
— als Sachverständige. 133.
Hectograph. S. 12.
Heilkunde, Untersagung der Ausübung. S. 315.
Heilmittel, Erhebung üb. die Beschaffenheit eines solchen. 119.
Heimatlosigkeit, Haft wegen. 175, 180, 452.
Herausgabe, verweigerte. 143.
Herumziehen, Haft wegen. 175, 180, 452.
Herzegowina, Correspondenz mit. S. 62.
Hilfsbeamte, richterliche. S. 50, 112, 114.
Hilfsbehörden in Strafsachen. 26, 36.
Hilfspersonale, der Staatsanwaltschaft. St. J. 5.
Hindernisse der Hauptverhandlung. 226, 242, 243, 252, 276, 455.
— des Urtheilsvollzuges. 397, 403.
— Wiedereinsetzung wegen ders. 364.
Hinrichtung, Gebühren für die. V. V. 55.
— Ordnung der. 339.
— Vollzug der. 403, 404.
Hochverrath, Ersatzanspruch beim. 370.
hora legalis. S. 82.
Hostien, consecrirte. 98; V. V. 32.
Hüttenwerksarbeiter, Verhaftung derselben. 176, 402.
— Vorladung derselben. 158.

J.

Identität einer Leiche. S. 171.
— der That. 267.
Immunität der Mitglieder des Reichsrathes, der Delegationen und der Landtage. 1.
— nicht deutscher Parlamentsreden. S. 22.
— s. auch Anzeigepflicht.
Incompetenz, s. Unzuständigkeit.
Individualisirung in der Anklage. S. 235.
— im Urtheil. 260, 318.
Inhaber einer Räumlichkeit. 142.
— redlicher. 368.
Innehabung einer Sache. 367.
Inneres, Minister des J. 430.
Instruction für die Staatsanwaltschaft. S. 774 ff.
— für die Strafgerichte. S. 606 ff.
Internationaler Rechtshilfeverkehr. S. 65 ff.
Invaliden, Anzeigen im Strafverfahren gegen. 83.
— Gerichtsbarkeit über. S. 796.
— Kosteneinbringung von. G. J. 140.
Irland, Auslieferungsvertrag. 59.
Irrthum der Zeugen. 170.
Israeliten, Beeidigung von. 171.
— zu beachtende Feiertage der. G. J. 18.

Italien, Anzeigen im Strafverfahren gegen Angehörige von. 83.
— Auslieferungsvertrag. 59, S. 106.
— Rechte der Consuln von. 61.
— Rechtshilfeverkehr. S. 65.
— Uebereinkommen mit. S. 90.

J (i).

Jahresliste der Geschwornen. S. 813.
— — Kosten der Verfassung der. S. 812.
Japan, Gerichtsbarkeit. S. 98.
— Rechte der Consuln von. 61.
Justizminister, Wirksamkeit dess. im Strafverfahren. 30, 33, 37, 39, 59, 136, 157, 187, 230, 341, 406, 411, 419, 421, 430, 448.
Justizwache, Gerichtsbarkeit über die. S. 796.

K.

Kämmerer, Anzeigen im Straf-Verfahren gegen. 83.
Kärnthen, Gerichtssprache in. S. 46.
Kaiser, Abolitionsrecht dess. 2.
— Begnadigungsrecht dess. 411.
Kaiserhaus, s. Haus, kaiserliches.
Kaufpreis einer versteigerten Sache. 377—379.
Kennzeichen, Angabe besonderer. 168, 375.
Kerkermeister, Verwahrung von Gegenständen bei dems. G. J. 105, 111, 112.
— Vorschriften für dens. G. J. 46—101.
Kerkerstrafe, Bemessung der. 338.
— Einfluß der, auf das Verfahren. VI, 175, 180, 192, 356.
— beim Standrechte. 442.
Kinder von Ausländern, insbesondere Preußen, Verpflegskostenersatz. 391.
— deren Vernehmung. S. 198.
Kindestödtung, Thaterhebung bei einer. 130. S. 179.
Kirchen, Durchsuchung von. 142.
Kleidung des Verhafteten, Durchsuchung der. V. V. 24; G. J. 51—54.
— — Reinigung der. G. J. 67.
Kleidungsstücke einer Leiche. S. 177.
Körperverletzungen, Thaterhebung. 132.
Korea, Gerichtsbarkeit. S. 99.
Kost der Verhafteten. 452; V. V. 29. G. J. 80, 81.
Kosten des Strafverfahrens. 380—395.
— — vom Angeklagten zu vergütende. 381.
— — bei den Bezirksgerichten. G. J. 148.
— — Einbringung der. 409. V. V. 48, 49. G. J. 139 bis 146; G. O. 104—111.
— — Ersatz der. 389—392.
— — für andere Gerichte. G. J. 135, 136. S. 844.
— — in Standgerichtsfällen. G. J. 147.
— — u. zw. der Strafvollstreckung, Bestimmung ders. V. V. 42—47.

Kosten des Strafverfahrens. Uebereinkommen mit fremden Staaten bezüglich ders. 380.
— — Verzeichniß der. G. J. 134, 137.
— der Verfassung der Geschwornenlisten. S. 812.
— der Vollstreckung eines Todesurtheils. V. V. 55.
Kostenersatz, Einbringung dess. G. J. 139—144.
— gegenüber dem Auslande. G. J. 145, 146.
— Sicherstellung desselben. G. J. 138.
Kostenverzeichniß. G. J. 134, 137, 143.
Krain, Gerichtssprache in. S. 46.
Krankenzimmer für Gefangene. G. J. 44.
Krankheit des Beschuldigten. 134, 154, 169, 226, 233, 252, 275, 398, 437. S. 69, 229, 230.
Krankheitsgeschichte, deren Beibringung. S. 170, 177.
Krankheitskosten des Beschuldigten. 387.
Kriegsschiffe sind als österr. Staatsgebiet anzusehen. S. 93.
Kroatien, Correspondenz mit. S. 60, 62.
Küstenland, Gerichtssprache im. S. 46.
Kundmachungen, zu erlassende. 80, 127, 301, 359, 360, 376—379, 404, 417, 418, 421—427, 431—433, 446, 493.
Kunstbefund, s. Gutachten.
Kunsterzeugniß. S. 12.
Kunstverständige, s. Sachverständige.

L.

Lagerstätte der Verhafteten. G. J. 81.
Landes-Beamte und **-Diener**, Anzeigen beim Strafverfahren gegen dies. 83.
Landeschef b. Standrecht. 429.
Landescultur, Wachpersonal. S. 222.
Landesfürst, s. Kaiser.
Landesschützen, Tiroler, Gerichtsbarkeit über dieselben. S. 803, 805.
Landesverweisung, Vollzug der. 407; V. V. 77. S. 320, 621.
Landstreicher, Ges. wider L. S. 18.
— Verhaftung der. 175, 180, 452.
Landtag, Anzeigen im Strafverfahren gegen Mitglieder dess. 83.
— Verhaftung eines Mitgliedes dess. 1.
Landsturmpflichtige, s. Anzeigepflicht.
— Gerichtsbarkeit. S. 803.
— Ges. über den L. S. 795, 803.
Landwehrpersonen, Anzeigen beim Strafverfahren gegen dies. 83; S. 120.
— Begnadigung. S. 806.
— Gerichtsbarkeit über dies. S. 802 ff.
— Kosten des Strafvollzuges an dens. S. 805, 806.
— Strafvollzug an dens. S. 486.

Leben, Gefahr für das. 137, 138.
Lebensbequemlichkeit, gewohnte. 185.
Lebensmittel, deren Untersuchung. S. 134, 160, 439, 470.
Lebensmittelgesetz, Verletzungen desselben. S. 19.
Lebenswandel, herumziehender. 175, 180, 452.
Legitimation zur Hausdurchsuchung. 141.
Lehrer, öffentliche, Anzeigen im Strafverfahren gegen dies. 83.
— Befreiung ders. vom Geschwornenamte. S. 809.
— der Rechtswissenschaft. 39.
Leibesbeschaffenheit der Zeugen. 151.
Leichen, erfrorne. S. 178.
— faule. S. 178, 469.
— neugeborner Kinder S. 180.
Leichenbeschau, Vornahme der. 127—129.
— Vorschrift über die Vornahme der. S. 169.
Leichentheile, Versendung derselben. S. 181.
Leichnam, Fund eines solchen. S. 168, 170.
Levante, Zuständigkeit betr. die dort begangenen strafbaren Handlungen. 54.
Liberia, Rechte der Consuln von. S. 61.
Liechtenstein, Gerichtsbarkeit in. S. 91.
Literatur-Erzeugniß. S. 12.
Lithographie, durch dies. vervielfältigte Schriften sind Druckschriften. S. 12.
Localaugenschein. 116—126. S. 188.
Lossprechung, s. Freisprechung.
Lübeck, Rechtshilfeverkehr. S. 65.
Luxemburg, Auslieferungsvertrag. 59.

M.

Macht, bewaffnete, Mitwirkung ders. im Strafverfahren. 28, 35.
Machthaber in Uebertretungsfällen. 455.
Mähren, Gerichtssprache in. S. 43, 851.
Mäßigung der Ersatzansprüche. 369.
Mandatsverfahren in Uebertretungsfällen. 460—462.
Mannschaft zur Escortirung. 382.
— beim Standrecht. 436.
Marke, Gebrauchrecht. S. 35.
Markenschutz, Verletzung desselben. S. 25.
— s. auch Anzeigepflicht.
Mauthfreiheit in Strafsachen. S. 322.
Mecklenburg, Rechtshilfeverkehr. S. 65.
Meinung, s. Abstimmung.
Meldungsvorschriften, Zuständigkeit zum Strafverfahren bei Uebertretungen ders. S. 16.
Mennoniten, Befreiung ders. vom Eide. 171.
Merkmale, s. Kennzeichen.
Milderung der Strafe. 338, 410—411.

Militär, Hilfeleistung dess. 28, 36, 382, 436.
Militärärzte, Verwendung ders. als Sachverständige. 119.
— Gebühren ders. S. 467.
Militärdienstzeichen, Abnahme desselben. S. 487.
Militärescorte, Gebühren der. 382.
Militärgefängnisse, Vollzug v. Freiheitsstrafen in dens. 406.
Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen. 60.
— Behandlung von ders. Unterliegenden bei Störungen der Hauptverhandlung. 233.
— Gesetz über die. S. 793 ff.
— Vernehmung ders. unterstehender Personen als Zeugen. 161, 223.
— die Verurtheilung einer ders. unterstehenden Person ist nichtig. S. 21.
Militärpersonen, Anzeigen beim Strafverfahren gegen dies. 83; S. 120.
— Standrecht gegen dies. 431, 438.
— Verhängung der Untersuchungshaft gegen dies. 180.
— Vernehmung ders. als Zeugen. 161, 223.
— Vollzug der Freiheitsstrafen an dens. 406.
— Zeugengebühren ders. 383.
Militärrichteramt, Prüfung für das. S. 78.
Militär-Verdienst-Medaille, Abnahme derselben. S. 487.
Minderung der Strafe des Ausbleibens. 243.
Ministerverantwortlichkeit. S. 21.
Missionen, diplomatische. S. 67.
Mißbilligung, Zeichen der. 233.
Mitglieder des kaiserlichen Hauses. 155, 169.
— des Reichsrathes, der Landtage, der Delegationen. 1.
Mitschuldige, Gerichtszuständigkeit für. 55—58.
— Rücksicht auf dies. bei der Berufung. 290, 395, 477.
— — bei der Hauptverhandlg. 247, 248, 250, 252, 320, 332.
— — beim Standrecht. 434, 441.
— — beim Todesurtheil. 404.
— — im Ungehorsamsverfahren. 428.
— — in der Untersuchung. 170, 184, 213.
— — bei der Wiederaufnahme. 259.
Mittel, unerlaubte, zur Herstellung des Beweises. 25.
Mittheilungen an andere Gerichte und Behörden. 26, 83, 84. G. O. 199, 200.
Mittheilungen, s. auch Kundmachungen.
Mohamedaner, Beeidigung ders. 171.
Monaco, Auslieferungsvertrag. 59.
Monatsbericht, der Staatsanwaltschaft. V. V. 82.
— der staatsanwaltschaftlichen Functionäre. V. V. 112, 113.
Monitur. 331.
Montenegro, Auslieferungsvertrag. 59.
— Rechtshilfeverkehr. S. 66.

Mord, Standrecht wegen. 430.
Mündel des Beschuldigten, Befreiung dess. von der Zeugenaussage. 152.
Mündliches Anbringen bei Gericht. G. O. 90.
Münzamt, Einholung von Gutachten. 136.
Münzen, Verfahren mit falschen. 84, 136, 417.
Münzverfälschungen, Thaterhebung. 136.
Muthwillensstrafe. 288.

N.

Nachbar, Zuziehung eines solchen. 142.
Nacheile, Verfolgung durch. 141, 175—178.
— Verfolgung des Thäters durch. 415.
Nachforschung nach dem Beschuldigten. 413.
Nachlässigkeit anderer Behörden. 27.
Nachlaß d. Verurtheilten. 389.
Nachmachung von Creditpapieren. 83, 84, 136, 417.
Nachsicht der Strafe. 411.
Nachschlagebuch über abgegebene Acten. G. O. 293.
Nacht, Beerdigung des Hingerichteten bei. 404.
— Brandlegung bei. 137.
Nachtheil, Abänderung des Erkenntnisses zum N. des Beschuldigten. 281, 283, 346, 355, 356, 465.
Nachweisungen über Belag u. Aufwand der Gefängnisse. S. 633 ff.
Nahrung d. Gefangenen, s. Kost.
Nahrungsstand des Verurtheilten. 391.
Namen der Anzeiger. 87.
— der Geschwornen. 303.
— des Kaisers, Ausfertigung der Erkenntnisse. G. J. 165.
— der Mitglieder des Gerichtes. 215, 270, 291.
Namenlosigkeit der Anzeige. 87.
Namensfertigung auf Protokollen. 105; V. V. 17.
Namensverzeichnisse zu den Registern. G. O. 254—255.
Nationalbank, Unechtheitscertificate ders. 136.
Nebenpersonen bei Gerichten. 23.
Nichtigkeitsbeschwerde, deren Aufnahme zu Protokoll. S. 329.
— gegen die Entscheidung über den Einspruch gegen die Anklageschrift. 216—219; S. 332.
— Frist zur Anmeldung der. 284.
— in Uebertretungsfällen. 479.
— gegen das Urtheil des Gerichtshofes, Gründe. 281.
— gegen Urtheile der Geschwornengerichte. 344.
— — — Verfahren darüber. 347—351; S. 327.
— Vereinigung ders. mit der Berufung. 296.
— Verfahren bei einer. 284 bis 293; S. 327.
— Verzicht. S. 327.
— wer sie erheben kann. 282.
Niederlande, Consularconvention. 61.
— Auslieferungsvertrag. 59.

Niederlande, Rechtshilfeverkehr. S. 66
Niederschriften, gerichtliche. G. O. 92, 93.
Nordamerika, Auslieferungsvertrag. 59.
— Gerichtsbarkeit. S. 92.
— Rechte der Consuln von. 61.
— Rechtshilfeverkehr. S. 67.
Norwegen, Auslieferungsvertrag. 59.
— Rechte der Consuln von. 61.
Notar, Anzeige von der Verhaftung eines N. 176.
Notare, Anzeigen im Strafverfahren gegen dies. 83. S. 220.
Notariat, dafür Geprüfte. 39.
Notariatscandidaten, Anzeigen wegen. 83, 84.
Notariatscautionen. S. 72.
Notificationsfrist, bei Beweisanträgen. S. 245.
Notorietät. S. 290.

O.

Obduction, s. Leichenbeschau.
Obere, katholische kirchliche, strafbare Handlungen ders. 84.
Oberlandesgericht, Geschäftsausweis desselben. V. V. 66.
— Wirksamkeit desselben in Strafsachen. 8, 15, 17—23, 27, 29, 32, 35, 39, 48, 49, 59, 62—64, 69, 74, 109, 114, 190, 194, 197, 208, 210—219, 236, 280, 283, 294—297, 301, 343, 345, 346, 352, 357, 359, 360, 364, 384, 387, 392, 395, 401, 406, 410, 411, 417, 421, 427, 429, 450, 494.
Oberstaatsanwalt beim Gerichtshofe II. Instanz. 29.
—Disciplinargewalt desselben. St. J. 14—16.
— Wirkungskreis desselben. 31, 32, 33, 37, 59, 62, 217, 410, 411, 419, 427, 446.
Oberstaatsanwaltschaft, Geschäftsausweis der. V. V. 86.
Oberster Gerichtshof, siehe Cassationshof.
Obersthofmarschallamt, 61, 155.
Obhut, gerichtliche, s. Verwahrung.
Obmann der Geschwornen, Wahl dess. 326.
Obrigkeit, s. Aemter.
Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung. 228—231.
— des Standrechtes. 440.
— in Uebertretungsfällen. 456, 471, 472.
— der Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde. 286, 287.
Officiere, Anzeigen beim Strafverfahren gegen dies. S. 122.
Officierscorps, Beleidigung. S. 28.
Orden, Verlust von. 402.
Ordensritter, Anzeigen beim Strafverfahren gegen dies. 83, 402.
Ordnung in den Gefängnissen. G. J. 68—101.
— im Gerichtssaale. 233.
— bei der Hinrichtung. 339.
— Wiederherstellung der. 370.

Organe der Sicherheitsbehörden. 141, 177.
— staatsanwaltschaftliche, bei den Bezirksgerichten, V. V. 87—114; s. Functionäre.
Oriental von Uruguay, Auslieferungsvertrag. 59.
Ort d. Hauptverhandlung. 221.
— des Standrechtes. 435.
— des Strafvollzuges. 405, 482.
Ortschaften, Entfernungen der. G. J. 129.

P.

Papier für gerichtl. Acten. G. O. 328.
Papiere, deren Durchsuchung und Beschlagna me. 97, 145, 452.
Parlamentsmitgl eder, deren Immunität. S. 22, 195.
Parteien, arme, deren Vertretung. S. 72, 723.
— Entscheidung über Anträge ders. bei der Hauptverhandlung. 238.
— Vorträge ders. bei der Hauptverhandlung. 255, 256.
— — beim Geschwornengericht. 324.
Parteienverkehr, gerichtlicher. G. O. 82, 83.
Patenteingriffe, deren Verfolgung, S. 26.
— Entscheidung von Vorfragen. S. 36, 130.
Patental-Invaliden, Anzeigen im Strafverfahren gegen. dies. S. 125.
— Kostenersatz von dens. G. J. 140.
Pension, Verlust der. 402.
Persien, Gerichtsbarkeit. S. 98.
— Rechte der Consuln von. 61.
— Rechtshilfeverkehr. S. 67.
Personalstandesausweise der Gerichte. G. O. 4, 5.
— der Staatsanwaltschaft. St. J. 8. S. 788.
Personalsteuergesetz, Verletzungen desselben. S. 18, 30.
Personsbeschreibung. 416, 452; V. V. 24; G. J. 51, 52.
Personsdurchsuchung, Vornahme einer. 139—142; V. V. 24; G. J. 49.
Pestanstalten, Standrecht bei den Uebertretungen gegen dies. 430.
Pflegschaftsverhältniß, Rücksicht auf dass. 39, 67, 69, 75, 120, 152, 205, 282, 283, 306, 354, 424, 465.
Pflegekind, Verhältniß zu §. 463 St. G. S. 23.
Photographie, Creditpapierfälschung durch. 136.
— -**Erzeugnisse.** S. 12.
Polizeiaufsicht, Stellung unter. V. V. 36. S. 274.
Polizeibehörden, s. Sicherheitsbehörden.
Portofreiheit in Strafsachen. S. 380, 853.
Portugal, Rechte der Consuln von. 61.
— Rechtshilfeverkehr. S. 66.
Postämter, Beschlagnahme durch. 146.
Posteinlauf, dessen Behandlung. G. O. 63, 64.
Postenlauf bei der Fristberechnung. 6.

Postsendungen, Anzeigen strafbarer Handlungen in Bezug auf. 84.
Praegnanz der Urtheile. S. 292, 293.
Praejudicialität strafgerichtl. Erkenntnisse. S. 36.
Praesidialacten. G. O. 279.
Praesidialjournal. G. O. 79, 80. S. 786.
Praesidialsachen. G. O. 24, S. 786.
Preßdelict, Voraussetzung dess. S. 12.
Preßregister. G. O. 249—251.
Preßsachen, Strafverfahren in. 483—494.
— — Zuständigkeit. 484 bis 486.
Preußen, Auslieferung von Häftlingen. S. 105.
— Ersatz der Verpflegskosten für Kinder. S. 437.
— Rechtshilfeverkehr. S. 65.
— Uebereinkommen mit. 51, 415; S. 437.
— Vorladung von Zeugen. S. 197.
Prinzen, kaiserliche, Vernehmung der. 155, 169.
Privatanklage, Bestimmungen über die. 2, 46, 52, 57, 67, 68, 72, 75, 79, 91, 97, 110, 112, 114, 120, 162, 172, 207, 217, 221, 222, 224, 230, 235, 236, 241, 251, 252, 255, 263, 270, 282, 283, 286, 298, 299, 304, 306, 316, 324, 327, 335, 352, 355, 357, 361, 363, 364, 383, 390, 394, 427, 450, 451, 456, 457, 459, 465, 468, 471, 473, 478, 487.
Privatanklage, Fälle der. S. 23, 24, 25, 26.
— Fortsetzung durch Verwandte. S. 25.
— Frist zur. S. 26.
— verspätete Erhebung S. 24.
— eines Minderjährigen bei Ehebruch. S. 24.
— eines Unmündigen. S. 24.
— Wahrung des Rechtes zur. S. 26, 27.
Privatankläger, Contumacirung dess. S. 82.
— Rechte dess. 46, 49, 50.
— Vertretung dess. S. 87, 88.
— als Zeuge. S. 83.
Privatbetheiligter, Rechte dess. 47, 48, 50.
— Verständigung dess. V. V. 37, 102.
— dens. betreffende Vorschriften. 2, 4, 47, 48, 49, 68, 72, 75, 79, 110, 162, 221, 222, 224, 230, 235, 236, 241, 249, 255, 270, 304, 306, 324, 335, 359, 365, 366, 367, 372, 373, 383, 390, 393, 394, 449, 457, 465, 471, 473.
Privatdocenten, Aufnahme ders. in die Vertheidigerliste. 39.
Privatpersonen, Ansprüche ders. b. Staatsverbrechen. 370.
Privatrechtsansprüche, Erkenntnisse und Verfügungen über. 365—379.
Privattechniker, behördlich autorisirte, als Sachverständige. 119.

Proceßrecht, Freisprechung aus Gründen deſſ. S. 240.
Professoren, Befreiung derſ. vom Geschwornenamte. S. 809.
— als Vertheidiger. 39.
— als Sachverständige. 119, 384.
Protokoll über die Verhafteten. V. V. 28.
Protokollführer, Zuziehung deſſ. 23, 67, 68, 70, 72, 101, 142, 270, 327, 404, 435, 444, 452.
Protokollführung bei der Hauptverhandlg. 271, 272; G. I. 162.
— — vor den Geschwornengerichten. 342.
— beim Standrecht. 444.
— in Uebertretungsfällen. 452.
— in der Voruntersuchung. 23, 101—107; V. V. 16 bis 18; G. I. 13.

Q.

Qualification, unrichtige. 281, 344.
Qualificationstabellen. G. O. 5.
Quittungen, stämpelfreie. 360.

R.

Rabbiner, Gebühren deſſ. 383.
Rapporte der Kerkermeister. S. 643.
Rathskammer, Einschreiten derſ. bei Ausfertigung der Steckbriefe. 416.
— — im Contumazverfahren. 425.
— — in Straffachen überhaupt. 40, 43, 45, 48, 49, 59, 64, 74.
Rathskammer, Einschreiten derſ. bei Verlegung der Schwurgerichtsverhandlung. 299.
— — bei der Vorbereitung zur Hauptverhandlung. 208, 210, 225, 226, 227.
— — in der Voruntersuchung. 92, 94, 95, 97, 108, 109, 112, 113, 126, 145, 147, 192, 196.
— — bei der Wiederaufnahme. 352.
— Gerichtsbarkeit der Gerichtshöfe als. 10, 12, 18.
— Geschäftsbehandlung bei der. V. V. 5—8.
— Rechtsmittel gegen die Entscheidungen derselben in der Voruntersuchung. 114, 115.
— Vormerkungen der. V. V. 59.
ratio scientiae. S. 208.
Räthe, geheime, Anzeigen im Strafverfahren gegen. 83.
Räumlichkeiten, deren Durchsuchung. 139—142.
Raub, Standrecht wegen. 430.
Rechte, staatsbürgerliche, Untersagung der. 425.
— Vollzug des Verlustes. 402, 408.
— ſ. Ansprüche, Befugnisse, Berufung, Verlust.
Rechtsbeistand, Beiziehung eines solchen. 45, 50, 108.
Rechtsbelehrung. 325.
Rechtsfolgen, Ausspruch über. 371.

Rechtsgeschäfte, Ausspruch über deren Ungiltigkeit. 371.

Rechtshilfeverkehr. S. 59—67; G. O. 201.

Rechtshilferegister. G. O. 231, 248.

Rechtskraft, Anmerkung der. 373.

Rechtsmittel, Anbringung derselben bei dem zustellenden Gerichte. 81.

— gegen Entscheidungen im Zuge der Hauptverhandlung. 225, 229, 237, 238, 243, 270, 278.

— in besonderen Fällen. 359, 360, 364, 366, 378, 390, 396, 397, 400, 401, 410, 427, 445, 462.

— gegen Urtheile der Bezirksgerichte. 463—479, 481.

— gegen das Urtheil des Gerichtshofes. 280—296.

— gegen Urtheile der Geschwornengerichte. 343—351.

— im Verfahren in Preßsachen. 493, 494.

— gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und der Rathskammer in der Voruntersuchung. 113 bis 115.

— meritale Voraussetzung dess. S. 298.

Rechtspracticanten, Gebühren ders. S. 443.

Rechtsverhältnisse, Ausspruch über deren Ungiltigkeit. 371.

Rechtswissenschaft, Lehrer der. 39.

Recruten, Anzeigen im Strafverfahren geg. dies. S. 120.

— nicht eingereihte, Gerichtsbarkeit über dies. S. 799.

Referate, Bearbeitung der. G. I. 158; G. O. 182, 183.

Referent, Bestellung dess. 69, 95, 287, 472; G. I. 157.

reformatio in pejus. 293. S. 338.

Register, allgemeine Vorschriften. G. O. 217—222.

— für Anzeigen. G. O. 247.

— für Berufungen und Beschwerden. G. O. 253.

— der Bezirksgerichte. V. V. 56, 57; G. O. 223.

— der Gerichtshöfe. V. V. 58, 61; G. O. 224.

— der Oberlandesgerichte. G. O. 225.

— der Rathskammern. V. V. 59.

— der Staatsanwaltschaften. S. 787, 789 ff.

— für Uebertretungsfälle. G. O. 247.

— des Vorsitzenden. V. V. 60.

Registrirung der Acten bei den Gerichten. V. V. 40; G. I. 167—172; G. O. 289—294.

— — bei der Staatsanwaltschaft. St. I. 36.

— — bei den staatsanwaltschaftlichen Functionären. V. V. 110.

Reichsrath, Anzeigen im Strafverfahren gegen Mitglieder dess. 83.

— Beleidigung dess. S. 27.

— Verhaftung von Mitgliedern dess. 1.

Reinigung der Wäsche der Verhafteten. G. J. 67, 68.
Reinschriften gerichtlicher Ausfertigungen. G. O. 215.
Reisekosten, Ersatz der. 381, 383, 386.
— der Gerichtspersonen und Staatsanwälte. G. J. 129.
— der Geschwornen. V. V. 41.
Reisende, Uebertretungen ders. 452.
Religionsbekenntniß, Eidesablegung nach dem. 171.
Remuneration für die staatsanwaltschaftlichen Functionäre. V. V. 91—95.
Reservemänner, Anzeigen im Strafverfahren gegen dies. S. 78.
— Gerichtsbarkeit über. S. 796.
Revision der Geschäftsräume. S. 189.
Richter, Anzeigen im Strafverfahren gegen einen. 83.
— Anzeige von der Verhaftung eines R. 176.
— selbständige. S. 50.
Richteramtscandidaten, deren Verwendung. S. 50, 596.
Richtercollegien, Zahl der Mitglieder der. 9, 12, 13, 15, 16, 17, 216, 243, 281, 292, 344.
— Zusammensetzung und Abstimmung der. 17—22.
Richterliche Hilfsbeamte. S. 50.
Rinderpestgesetz, Beschleunigung d. Amtshandlungen bei Uebertretungen dess. S. 608.
— Schadenzuspruch bei Uebertretungen dess. 365.
— Uebertretungen gegen das. VIII.
Rinderpestgesetz, Verfall von Rohproducten bei Uebertretungen dess. 113, 260, Z. 5.
Rohproducte, thierische, deren Verfall. 260, Z. 5.
— — Entscheidung über den Verfall. 113, 260.
Rubelscheine, Unechtheitscertificat über. 136.
Rückkehr eines Flüchtigen. 418, 421, 426; G. J. 95.
Rücksprache mit dem Vertheidiger. 45, 245.
Rücktritt von der Verfolgung. 46, 48, 57, 89, 90, 109, 112, 211, 227, 259, 261, 263, 320, 321, 324, 352; V. V. 105.
Ruf, Berücksichtigung dess. 139 bis 142, 166, 175—178, 183, 252.
— Erforschung eines entstandenen. 87.
Rumänien, Consulargerichtsbarkeit, S. 94.
— Gerichtsbarkeit. S. 92.
— Rechtshilfeverkehr. S. 66.
Rußland, Auslieferungsvertrag. 59.
— Mittheilung der Strafurtheile an. S. 129.
— Rechte der Consuln von. 61.
— Rechtshilfeverkehr. S. 66.

S.

Sachen, Anerkennung von. 168, 201, 253.
— Aufbewahrung von. 98, V. V. 32; G. J. 102—128.
— dem Beschädigten gehörige, Zurückstellung von. 367.

Sachen, Beschreibung von. 417.
— von unbekannten Eigenthümern, Verfahren damit. 375—379.
— Schätzung von. 99, 369.
Sachsen, Rechtshilfeverkehr. S. 65.
— Verträge mit. 51, 380, 415.
Sachverständige, Zuziehung derselben zum Augenschein. 118.
— Ausbleiben ders. von der Hauptverhandlung. 242, 243.
— Beeidigung ders. 121.
— Gebühren ders. 384, 386.
— in Uebertretungsfällen. 452, 470, 271.
— Verfahren ders. 122—126.
— Vernehmung ders. bei der Hauptverhandlung, 241, 247 bis 251.
— Vorladung neuer, zur Hauptverhandlung. 222, 254.
— wer als solcher verwendet werden kann. 119, 120.
Sachverständigencollegien in Sachen des Urheberrechts. S. 163.
Sammelregister. G. O. 245, 246, 252.
Sammlungen, Anzeige beim Vorkommen aus dens. herrührender Gegenstände. 84.
Sanitätspersonen, Gebühren der. 384.
— öffentliche, Vorladung von. 158.
Sanitätsrath, oberster, Einholung von Gutachten. 119.
Saumsal, Anzeige. 27, 34, 113, 364.
Scartirung älterer Acten. G. O. 301; S. 683.
Schade aus der strafbaren Handlung, Erhebung dess. 99.
Schätzung, Vornahme einer. 99, 369, 410.
Schätzwerth von Liegenschaften. S. 163.
Schamhaftigkeit, Rücksicht auf die. 122.
Scharfrichter, Gebühren dess. V. V. 55.
— beim Standrecht. 436.
Schicklichkeit, Rücksicht auf die. 122, 142, 229.
Schießgewehre, deren Aufbewahrung. G. J. 109.
Schiffe, fremde, deren Durchsuchung. S. 108.
— — im Sclavenhandel betretene. 54.
— österreichische, Gerichtsbarkeit. S. 93.
Schlägerei, Haftverhängung bei einer. 181.
Schlesien, Gerichtssprache in. S. 44.
Schließung der Voruntersuchung. 109—112.
Schlußanträge bei der Hauptverhandlung. 255, 256, 324, 325, 335.
Schlüssel zu den Gefängnissen. G. J. 70.
Schriften, deren Beschlagnahme u. Durchsuchung. 146—149.
— in fremder Sprache verfaßte, deren Uebersetzg. 100.
— — in Uebertretungsfällen. 452.

Schriftengeheimniß, Ges. zum Schutze dess. S. 17.
Schriftenwechsel mit dem Staatsanwalt. V. V. 106; G. J. 23, 24, 155.
— s. Correspondenz.
Schriftführer, beeideter. 23.
Schubtransport. S. 230.
Schüler, Anzeigen im Strafverfahren gegen dies. 83.
Schuldfrage, Abstimmung über die. 22.
— an die Geschwornen. 318, 329.
— Trennung ders. von der Straffrage. 256.
Schuljahr in Strafanstalten. S. 654.
Schwäche des Wahrnehmungs- u. Erinnerungsvermögens. 170.
Schwägerschaft, Berücksichtigung der. 67, 69, 75, 120, 152, 205, 306.
Schwangerschaft, Rücksicht auf dies. beim Standrecht. 437.
— s. Krankheit, Entbindung.
Schwarzburg-Sondershausen, Rechtshilfeverkehr. S. 65.
— Vertrag mit. 380.
Schweden, Auslieferungsvertrag. 59.
— Rechte der Consuln von. 61.
Schweiz, Auslieferungsvertrag. 59.
— Consularconvention. 61.
— Rechtshilfeverkehr. S. 65.
— Uebereinkommen mit der. S. 90.
Schwurgerichtshof, s. Geschwornengerichte.
Schwurgerichtssitzungen, wann sie stattfinden. 297.
— Dauer der. 298, 299.
Sectionsprotokoll, Einrichtung desselben. S. 172.
Seelsorger, s. Geistliche.
Seeräuber, Zuständigkeit. 54; S. 794.
Selbststellung, identisch dem Betretenwerden. S. 93.
Senate, Bildung der. 18; G. O. 7, 9.
Sendungen, deren Beschlagnahme und Eröffnung. 146 bis 149, 452.
Serbien, Auslieferungsvertrag. 59.
— Consularfunctionäre. 61.
— Gerichtsbarkeit. S. 91.
— Mittheilung von Strafurtheilen. S. 129.
— Rechtshilfeverkehr. S. 66.
Siam, Gerichtsbarkeit. S. 98.
— Rechte der Consuln von. 61.
Sichergeleit. 419.
Sicherheitsbehörde, Recht ders. zur Hausdurchsuchung. 141.
— — zur vorläufigen Verwahrung des Beschuldigten. 177.
— Verständigung ders. V. V. 36.
Sicherheitsbehörden, Mitwirkung ders. im Strafverfahren. 24, 25, 36, 86—88, 140, 141, 177, 404, 415, 417.
— — insbesondere in Preßsachen. 487.
Sicherheitsleistung, Aufhebung der Haft gegen. 192—197.
— Erkenntniß auf. S. 426.

Sicherheitsorgane, verbotene Vorgänge der. 25.
Sicherheitswache, Gebühren der. 382.
— Zeugenvernehmung der Mitglieder der. 161.
Siegel, Anlegung dess. 98, 107, 145, 147.
Sistirung der Geschwornengerichte. VII.
Sittlichkeit, Rücksicht auf die. 229.
Situationsplan. S. 159.
Sitz bei der Vernehmung. 162, 198, 233.
Sitzung, nicht öffentliche. 113, 114, 210, 217, 229, 231, 257, 286, 287, 294, 304, 336, 357, 442, 469, 470.
— s. Berathung.
Sklavenhandel, Zuständigkeit. 54.
Slavonien, Correspondenz mit. S. 60, 62.
Sonntag, s. Feiertag.
Souveräne, fremde, Haus- und Dienstleute ders. 61.
Spanien, Auslieferungsvertrag. 59.
— Rechte der Consuln von. 61.
— Rechtshilfeverkehr. S. 66.
Speisen der Gefangenen, s. Kost.
Spitzname des Beschuldigten. 270; G. I. 30.
Sprache des Gerichtes, 8, siehe auch Dolmetsch.
Sprengstoff, gemeingefährliche Gebahrung. S. 18.
Spuren einer strafbaren Handlung, Erhebung ders. 98.
Soldaten, Beleidigung und Vertretung ders. S. 27—29.
Staaten, fremde, Verkehr mit denselben. S. 36 ff.
Staatsangehörigkeit, s. Anzeigepflicht. S. 127.
Staatsanwälte, Ausschließung ders. 75, 76.
Staatsanwalt am Gerichtshofe erster Instanz. 29.
— — Antragstellung dess. 35.
— — Befugnisse dess. 36.
— — Geschäftskreis dess. 31.
— — Geschäftsverkehr mit dems. G. I. 23, 24, 155.
— — Pflichten dess. 34.
— — Pflicht dess. bei Anzeige einer strafbaren Handlung. 87.
— — Einleitung von Vorerhebungen durch den. 88.
— — weitere Anträge dess. über die Anzeige. 90.
Staatsanwaltschaft, Acteneinsicht der. V. V. 81.
— allgemeine Anordnungen über die. 29—37.
— Amtshandlungen der. V. V. 68—114.
— Anklageschrift der. V. V. 73, 74.
— Anzeigen bei der. V. V. 68, 69.
— Aufsicht über die Beamten der. St. I. 14—21.
— Besetzung der Dienstplätze bei der. St. I. 3—6.

Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten. V. V. 87 bis 114; s. auch Functionäre.
— Einfluß ders. auf die Voruntersuchung. V. V. 71, 72.
— innere Einrichtung und Geschäftsordnung der. S. 774 ff.; 785 ff.
— bei den Gerichtshöfen. V. V. 68—86.
— Geschäftsausweis der. V. V. 85; S. 789.
— Geschäftsbearbeitung der. V. V. 80; St. J. 28—35; S. 785.
— Monatsbericht der. V. V. 82.
— Pflichten der. 30.
— Strafvollzug durch die. V. V. 76, 77.
— Ueberwachung der Subsidiaranklagen durch die. V. V. 75.
— Veräußerungen durch die. V. V. 78.
— Verkehr ders. mit den Gerichten. St. J. 12, 13.
— Verlautbarungen der. V. V. 79.
— Vorerhebungen der. V. V. 70.
— Vormerkungen der. V. V. 83, 84; S. 787, 788.
— weitere Wirksamkeit ders. im Strafverfahren. 46, 48, 49, 52, 57, 59, 64, 67, 68, 72, 75, 76, 78, 86—97, 112 bis 114, 147, 190, 196, 197, 221, 230, 235, 270, 271, 282, 283, 284, 341, 352—357, 377—379, 390, 401—408, 412, 421, 427, 429, 437, 439, 441, 448, 450, 457, 460, 466, 469, 475, 487—493.
Staats-Beamte und Diener, Anzeigen beim Strafverfahren gegen dies. 83.
— inwiefern sie nicht als Zeugen vernommen werden können. 151.
Staatscasse, Abfuhr an die. 193, 379; V. V. 78.
Staatsgerichtshof, Strafgerichtsbarkeit dess. 8.
Staatsnoten, Einholung von Gutachten über dies. 136.
Staatswissenschaft, Lehrer der. 39.
Stämpelfreiheit in Strafsachen. 380.
Stämpelmarken, Erhebung ihrer Echtheit. 119.
Standgericht, dessen Besetzung. 434, 435.
— Verfahren vor demselben. 437—445.
Standrecht, Aufhebung dess. 446.
— Einleitung dess. 429—436.
— Kosten dess. G. J. 147.
— Verfahren bei dems. 437 bis 445.
Statthalter, s. Landeschef.
Steckbriefe, deren Erlassung. 59, 414, 416—418, 421, 452.
Steiermark, Gerichtssprache in. S. 46.
Stellung unter Polizeiaufsicht. 260, 283, 345; V. V. 36.
Stellungscommissionen, Pflicht ders. zur Anzeige strafbarer Handlungen. 84.

Stellungspflichtige, Anmeldung verhafteter. S. 555.
Stellvertreter des Staatsanwalts. 29.
Stellvertretung bei der Staatsanwaltschaft. St. J. 10.
Steuerbemessungsverfahren, Vernehmung von Zeugen u. Sachverständigen. S 67, 196.
Steuerschätzwerth von Liegenschaften. S. 164.
Stimmenzahl zur Entscheidung überhaupt. 17, 20.
— beim Standrecht. 442.
— bei Suspendirung des Urtheils. 332.
— bei der Wahl des Obmanns der Geschwornen. 326.
— beim Wahrspruch der Geschwornen. 329.
— bei der a. o. Wiederaufnahme. 362.
Stimmrecht in Strafsachen. S. 54.
Sträflinge bei den Gerichten, Behandlung ders. G. J. 84 bis 93.
— Berichterstattung über den Unterricht ders. S. 654.
— Entweichung ders. 416; G. J. 94—96.
— Zuständigkeit bei von dens. in Strafanstalten verübten Vergehen und Uebertretungen. 1; S. 12.
Strafanstalten, Aufsicht über die. G. J. 83—101.
— Entweichung aus einer. 416; G. J. 94—96.
— zum Vollzug der Freiheitsstrafe. 405, 482.
Strafantritt, Verständigung davon. V. V. 34.
Strafaufschub. 401.
Strafbarkeit, s. Aufhebung.
Strafbemessung, s. Abänderung, Milderung.
Strafencumulirung. S. 489.
Strafgerichte, allgem. Pflichten ders. G. J. 1—3.
— Geschäftsordnung für dies. S. 606 ff., 689 ff.
— Verhältniß ders. zu andern Behörden. 24—28.
— Zuständigkeit ders. 51—56.
Strafgerichtspflege, Ausweise üb. dies. V. V. 62—67, 85, 86.
Strafkarten, deren Ausfertigung. S. 490, 556 ff., 618, 844, XX.
Strafkostenverlag, Gebahrung mit demselben. S. 819 ff.
Strafkostenverrechnung. S. 837 ff., 844.
Strafmilderung, Herbeiführung einer. 410, 411, 482.
Strafort, s. Strafanstalten.
Strafproceß-Ordnung, allgemeine Vorschrift über die Handhabung der. S. 1.
— Beginn der Wirksamkeit der. I, II.
— frühere, Anwendung der. III, IV, V.
Strafsachen, Verbindung mehrerer. 56—58.
Strafsatz, Berücksichtigung dess. 207, 255, 260, 263, 270, 281, 283, 292, 320, 321, 322, 338, 344, 353, 356, 360, 362, 410, 423.
Strafurtheil, Anzeigen davon. 83, 399, 402.

Strafurtheil, Aufschub des Vollzuges dess. 401.
— der Bezirksgerichte, Vollzug dess. 482.
— Inhalt dess. 260.
— Vollzug dess. 397—409.
Strafverfahren, Anzeigen von der Einleitung und Beendigung dess. 83, 402.
— Kosten dess. 380—395; s. Kosten.
— in Preßsachen. 483—494.
— — ohne Anklage einer bestimmten Person. 492—494.
— Wiederaufnahme dess. 352 bis 363.
Strafverfügung in Uebertretungsfällen. 460—462; V. V. 104.
Strafvollstreckungskosten, Bestimmung der. V. V. 42—47.
— Einhebung der. V. V. 48, 49; G. J. 145, 146.
— bei einem Todesurtheil. V. V. 55.
Strafvollzug an Landwehrpersonen. S. 493, 805.
— durch die Staatsanwaltschaft. V. V. 76, 77.
— Vorschriften über dens. 396 bis 409, 482.
Strafzeit, Berechnung der. 400.
Straßenpolizeiordnung, Verhältniß zum St. G. S. 17.
Studentenverbindungen, Anzeigen im Strafverfahren gegen dies. S. 128.
Studirende, Anzeigen beim Strafverfahren geg. dies. 127.
Stumme, Beeidigung ders. 171.
— deren Vernehmung. 164, 198.
Stummsein, verstelltes. 203.
Subsidiaranklage. 2, 48, 49, 57, 172, 390, 393, 449; V. V. 37, 38, 39, 75, 102.
— Unzulässigkeit deren Fortsetzung nach dem Tode des Berechtigten. S. 86.
— Vertretung der. S. 87, 88.
Suggestivfragen, Stellung von. 167, 200.
Suspendirung, s. Sistirung.
Suspension des Urtheils. 332, 358, 374, 425.

T.

Tabellen, statistische. V. V. 85. S. 853.
Tagebuch, Führung desselben. 107; V. V. 13; G. J. 25 bis 29; G. O. 281.
— des Kerkermeisters. G. J. 47.
— der Staatanwaltschaften. S. 788, 791.
Taggelder, s. Diäten.
Taglia der Gendarmerie. S. 126, 155, 506 ff.
Taglohn, Rücksicht auf den. 103, 383.
Taube, deren Vernehmung. 164, 198.
Taubheit, verstellte. 203.
Taubstumme, deren Beeidigung. 171.
— deren Vernehmung. 164, 198.
Taxfreiheit in Strafsachen. 380.
Telegramme, Bekanntgebung v. Begnadigungen durch. 411.
— deren Beschlagnahme. 146 bis 149.
Telegraphischer Verkehr. G. O. 99; S. 847.
Telephonischer Verkehr. G. O. 100; S. 847.

Thäter, unbekannte, abwesende oder flüchtige. 412—428.
That, Betretung auf frischer. 141, 175, 177.
— neu hervorgekommene. 263, 321.
— Straflosigkeit der. 259, 281, 317, 344.
— unrichtige Bezeichnung der. 281, 344.
Thatbestand, Erhebung dess. 45—47, 60, 64, 65, 66, 95, 182, 259, 260, 270, 357. 365, 412.
Thatort des Distanzdelicts. S. 89.
— des fortgesetzten Delicts. S. 88.
— beim Fälschungsdelict. S. 89.
— nach demf. richtet sich die Gerichtszuständigkeit. 51.
— beim Meineid. S. 89.
— in Preßsachen. 485, 486.
— bei Wehrpflichtvereitlung. S. 89.
Theilerkenntnisse. 213, 263, 289, 332, 348.
Theilnehmer, Gerichtszuständigkeit für. 55.
— s. Mitschuldige.
Thierarzneischule, Mitglieder der, als Sachverständige. 119.
Thierseuchengesetz, Beschleunigung der Amtshandlungen bei Uebertretungen dess. S. 608.
— Schadenzuspruch bei Uebertretungen dess. 365.
— Uebertretungen gegen dass. VIII.
Thierseuchengesetz, Verfall von Rohproducten bei Uebertretungen dess. 113, 260, Z. 5.
Tilgung einer Beleidigung. 369.
Tirol, Bestrafung der Uebertretungen des Waffengesetzes in. S. 19.
Titel, öffentliche, Anzeigen im Strafverfahren gegen solche besitzende Personen. 83.
— Verfahren beim Verlust ders. 402.
Tod des Beschuldigten. 283, 354, 389, 465.
— eines Zeugen. 251.
Todesfälle, verdächtige, Anzeige der. 84.
— Erhebungen dabei. 127 bis 131.
Todesursache, Erforschung der. 129; S. 173.
Todesurtheil, Drucklegung dess. 404.
— Kosten bei einem. V. V. 55.
— beim Standrecht. 432—436.
— Vollstreckung dess. 403, 404.
— Vorschriften bei dessen Fällung. 339, 341.
Todtenbeschauer, deren Anzeigepflicht. S. 136.
Todtenbeschauordnungen. S. 135 ff.
Tödtungen, Augenscheinsvornahme bei. 127—131; S. 168—180.
Transportanstalt, Beschlagnahme bei einer. 146, 149.
Transportkosten. 381, 382, 406; G. J. 136.
Trennung von Strafsachen. 57, 58, 114, 214, 263, 289, 321, 348.

Truchsesse, Anzeigen im Strafverfahren gegen. 83.
Trunkenheit, Ges. gegen. S. 19.
Truppen- (und Musik-) Eleven, Gerichtsbarkeit über. S. 795.
Türkei, Consulargerichtsbarkeit. S. 94 ff.
— Rechtshilfeverkehr. S. 66.
Tunis, Consularconvention. 61.
— Gerichtsbarkeit. 54.

U.

Uebereinkommen mit dem Vertreter. 394.
Ueberjährige Rechtssachen. G. O. 256.
Uebersetzungen, zu veranlassende. 100.
Uebertretungsfälle, Verfahren. 447—482.
Uebertretungen, Anklage. 448, 449; V. V. 87—114.
— Beschwerdeführung. 481.
— Mandatsverfahren. 460 bis 462.
— ordentliches Verfahren. 450 bis 459.
— in Preßsachen. 484, 485; S. 543.
— Rechtsmittel. 463—479.
— im Strafgesetze nicht enthaltene, welche vor die Bezirksgerichte gehören. S. 17.
— Strafvollstreckung. 482.
— Wiederaufnahme. 480.
Umfrage, s. Abstimmung.
Umwandlung von Geldstrafen. 7, 266.
Umwandlung der Strafe, s. Abänderung.
Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft. 30.
Unbefangenheit der Gerichtspersonen. 72.
Unbekannte, Verfahren in der Voruntersuchung. 87, 412.
Unechtheitscertificate, Einholung der. 136.
Unfälle im Gewerbebetrieb, S. 133, 145, 159.
Unfallsversicherung, s. Anzeigepflicht.
— der Sträflinge. S. 655.
Ungarn, Auslieferung nach. 59, 421.
— Correspondenz mit. S. 60 ff.
— Privilegienübereinkommen. S. 106.
— Unechtheitscertificate über Münzen aus. 136.
— Verfolgung von Flüchtigen nach. 415.
— Vorladung von Zeugen aus. 150.
— Zuständigkeitsregeln gegenüber von. 54, 59.
Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende und Flüchtige 422—428.
— in Uebertretungsfällen. 459, 478.
Ungiltigkeit von Amtshandlungen, s. Nichtigkeit.
— — der Ehe. 371.
— von Rechtsgeschäften, Ausspruch über die. 371.
Universität, s. Facultätsgutachten.

Unmündige, strafbare Handlungen ders. S. 21, 22, 854.
Unmündigkeit des Zeugen. 170, 247.
Unterbrechung der Freiheitsstrafe ist nicht gestattet. 401.
— der Hauptverhandlung. 273, 278.
— des Standrechtes. 439.
Unterschrift der Protokolle. 105; V. V. 17.
Unterseekabel, Schutz der. S. 18.
Untersuchung, ärztliche. G. I. 55.
— chemische. S. 181.
— der Gefängnisse. 189; V. V. 31; G. I. 72—74, 98.
— der Gerichte. G. I. 35.
— der Staatsanwaltschaften. St. I. 18.
Untersuchungsanstalten für Lebensmittel, deren Anzeigepflicht. S. 134.
— — Einholung von Gutachten. 119.
Untersuchungsgefangene, Behandlung ders. 183—189; G. I. 43—101.
Untersuchungsgerichte, Gerichtsbarkeit der Gerichtshöfe als. 10, 11.
Untersuchungshaft, Aufhebung der. 190—197.
— Behandlung in der. 183 bis 189; G. I. 43—101.
— gegen Militärpersonen. 180.
— Uebernahme in die. V. V. 24; G. I. 49, 50.
— Verhängung der ordentlichen. 180, 452.
Untersuchungsrichter, Ausschließung dess. 68, 69.
Untersuchungsrichter, Benennung dess. G. I. 157.
— Bestellung dess. 11.
— Einschreiten dess. über die Anzeige einer strafbaren Handlung. 88, 89.
— Einstellung von Vorerhebungen durch dens. 90.
— Geschäftsbehandlung durch dens. G. I. 12—22.
— dessen Rechte und Pflichten in der Voruntersuchung. 94 bis 108.
— Rechtsmittel gegen Verfügungen dess. 113—115.
— Stellung dess. in der Voruntersuchung. 92, 93.
— Subsidiaranklage vor dems. 48.
— andere Verfügungen dess. 357, 367, 368, 375—379, 415—417.
— Verständigung dess. 24.
— Verwahrung von Gegenständen beim. G. I. 104, 110.
— Vorgehen dess. bei Thaterhebungen. 119—136.
— Vorgehen dess. in der Voruntersuchung. 137—203.
— durch dens. wird die Voruntersuchung eingestellt oder geschlossen. 109—112.
— Wirksamkeit dess. bei Vorbereitung der Hauptverhandlung. 204—217.
— Wirkungskreis dess. G. I. 10.
Unwahrheit der Aussage. 170.
Unzuständigkeit des Gerichtes, Einfluß ders. auf die Giltigkeit der Amtshandlung. 66.

Unzuständigkeit hindert nicht die Vornahme dringender Amtshandlungen. 65.
Urheberrecht, dessen Verletzung. S. 18, 25.
Urkunden, Vorschriften in Bezug auf. 45, 100, 135, 143, 145, 201, 252, 353, 355.
Urlaub der staatsanw. Beamten. S. 789.
Urlauber, Anzeigen im Strafverfahren gegen. S. 120.
— Gerichtsbarkeit über. S. 794.
Urlaubsertheilung bei der Staatsanwaltschaft. St.I. 9.
Urliste der Geschwornen. S. 811.
— Kosten der Bildung der. S. 812.
Urtheil, freisprechendes, Fälle dess. 259, 317, 334.
— auf Geldstrafe. 266.
— des Gerichtshofes, Grundlage dess. 258.
— — Rechtsmittel gegen dass. 280—296.
— des Gerichtshofes beim Geschwornengerichte. 333 bis 342.
— — — Rechtsmittel gegen das. 343—351.
— auf Strafe, Inhalt des. 260.
— Verkündung und Ausfertigung des. 268—270.
— beim Vorkommen anderer strafbarer Handlungen. 262 bis 265.
— im Falle der Unzuständigkeit. 261.
Urtheile, Vollstreckung ders. 396 bis 409, 482.
Uruguay, Auslieferungsvtg. 59.
— Rechtshilfeverkehr. S. 67.

V.

Vatican, Rechtshilfeverkehr. S. 66.
Verabredungen, Verhinderung von. 175; G. I. 75.
Veräußerung von Depositen. 377—379; V. V. 78; G. I. 126, 127.
Verbaldelict, Feststellung des dolus. S. 291.
Verbindung mehrerer Strafsachen. 56—58.
Verbot von Druckschriften. 492, 493.
Verbotserkenntnisse, Einschaltung der. S. 546.
Verbrechen, von Sträflingen begangene. S. 22.
Verbreitung von Druckschriften, Zuständigkeit. 486.
— — Verbot der. 492, 493.
— von Steckbriefen. 417.
Verdacht der Flucht. 175, 180, 195, 452.
Verdachtsgründe, verbotene Gewinnung ders. 25.
Verderben von Sachen. 377.
Vereinigte Staaten, Rechtshilfeverkehr. S. 67.
Vereinsrecht, Ges. über das. S. 17.
Vereitlung der Untersuchung. 175, 180, 452.
Verfälschung von Creditpapieren und Münzen. 83, 136.
Verfahren, objectives, in Preßsachen. 493.

Verfahren wider Unbekannte, Abwesende und Flüchtige. 412—428.
Verfall von Patenteingriffsgegenständen. S. 272, 276.
— thierischer Rohproducte. 260, Z. 5. S. 156, 274.
— — Entscheidung über den. 113, 259, 260.
— von Waaren ꝛc. 408. S. 157, 272, 275.
Verfolgung, Abwesender und Flüchtiger. 412—416, 421, 422, 427.
—gerichtliche,Bedingung der.2.
— — Durchführung der. 2, 34, 46, 48, 49, 57, 87, 89, 90, 91, 144, 207, 211, 261, 263, 317, 320, 321, 352, 359, 362, 489, 490.
— Rücktritt von der. V. V. 105.
— durch Nacheile. 177, 415.
Verfügungen, gerichtliche, Bekanntmachung der. 77—83.
Vergiftungen, Thaterhebung. 131. S. 179.
Vergleiche über die Kosten des Strafverfahrens. S. 479.
— über privatrechtl. Ansprüche. S. 429, 479.
Vergleichung von Handschriften. 135.
Vergütung, s. Entschädigung, Kosten.
Verhältnisse, persönliche, Fragen um. 166, 199.
Verhaftete, ärztliche Untersuchung ders. G. J. 55.
— Anzeigen von Geburts- und Todesfällen ders. 83.
— Arbeiten ders. G. J. 82.
Verhaftete, Disciplinarbehandlung ders. G. J. 90—93, 97.
— Entweichung ders. 416; G. J. 94—96.
— Erkrankung ders. G. J. 79. S. 69, 230, 502.
— Gesuche, Beschwerden und Aeußerungen ders. 187; G. J. 69.
— Personsbeschreibung und Durchsuchung ders. V. V. 24; G. J. 51—55.
— Protokoll über dies. V. V. 28; G. J. 48.
— Unterricht ders. G. J. 77, 78.
— Verpflegung ders. V. V. 29; G. J. 80, 81.
— Vorschriften über. V. V. 23—31; G. J. 43—101.
— Vorsichten bei denselben. V. V. 29.
Verhaftsbefehl, Ausfertigung dess. 176.
Verhaftung des Beschuldigten, Anzeigen von ders. 176.
— s. Haft.
Verhör, s. Vernehmung.
Verjährung, Rücksicht auf die. 213, 259, 317, 352, 379. S. 31.
Verkehr der Behörden, s. Correspondenz, Geschäftsverkehr.
Verkündung des Urtheils. 231, 234, 238, 268, 269, 291, 340, 403, 427, 442, 458.
— anderer gerichtlicher Verfügungen. 77.
Verlängerung der Fristen. 6.
Verlagscasse der Gerichte. G. J. 130. S. 819 ff.

Verlagsgelder, Verrechnung der. G.J.131—133. S.819ff.
Verlassenschaft des Beschuldigten. 389.
Verlautbarungen durch die Staatsanwaltschaft. V.V.79.
Verleitung, unerlaubte. 25.
Verlesung von Beweisdocumenten. S. 260 ff.
Verletzter, s. Beschädigter, Privatbetheiligter.
Verlust von Gebühren. 383, 386.
— von Rechten und Befugnissen, Vollzug dess. 408.
Vermögensumstände, Rücksicht auf die. 7, 41, 185, 192, 391.
Vernehmung des Beschuldigten. 38, 59, 88, 198—206; V. V. 22; G. J. 16, 17.
— bei der Hauptverhandlung. 223—275.
— anderer Personen. 88, 127, 139, 140, 150, 161, 166 bis 168.
— beim Standrecht. 441.
— in Uebertretungsfällen. 453, 456, 473.
Vernichtung strafgerichtlicher Acten. G. O. 301, S. 683.
— von Druckschriften. 492.
— von Gegenständen, Vollzug ders. 408.
Verpflegung der Beschuldigten, Kosten ders. 387.
— der Verhafteten. V. V. 29; G. J. 80, 81.
Verpflegungskosten der Gefangenen. 387 G. J. 129.
— Einbringung der. G. J. 140.
Verrechnung der Kosten. G. J. 134. S. 819 ff.
Versäumung von Fristen. 364.
Versammlungsrecht, Ges. über. S. 17.
Versatzamt, Anerkennung von Sachen im. 168.
Verschwägerte des Beschuldigten, Befreiung ders. von der Zeugenaussage. 152.
Verschwiegenheit der Beamten. 151.
— des Gefangenaufsichtspersonales. G. J. 66.
— geistliche. 151.
Versendung zur chemischen Untersuchung. 131.
Versetzung in den Anklagestand. 207—219.
Versicherung an Eidesstatt. 171.
Versprechen bei Stellung auf freien Fuß. 191.
Verständigung von Aburtheilungen. 83, 399, 402, 452; V. V. 35.
— des Privatbetheiligten. V. V. 37, 102.
— der Sicherheitsbehörde. V. V. 36.
— vom Strafantritte. V. V. 34.
Verständigungen, vorgeschriebene. 48, 77—80, 83, 97, 110, 112, 120, 140, 141, 142, 144, 147, 148, 178, 180, 208—210, 221, 354, 359, 365, 397, 399, 402, 404, 452, 471.
Versteigerung, s. Veräußerung.
Versuch, Fragestellung über den. 320.

Vertagung der Hauptverhandlung. 226, 242, 262, 263, 273—276, 427, 454.
Vertheidiger von Amtswegen. S. 79.
— des Beschuldigten. 39—45.
— Bestellung dess. 41—44, 220, 347, 440, 452.
— Legitimation dess. S. 77.
— Rechte gegen den dominus litis. S. 80.
— Rechte und Pflichten dess. 45, 67—69, 75, 97, 116, 123, 152, 209, 220, 221, 224, 226, 230, 236, 249, 255, 256, 270, 271, 274, 286, 287, 304, 306, 316, 324, 327, 335, 340, 344, 347, 381, 393—395, 404, 421, 441, 452, 455, 457, 471, 473.
— Substituirung dess. S. 80.
Vertheidigerliste, Anlegung der. 39, 43; V. V. 20.
Vertheidigung vor Ausnahmsgerichten. S. 15.
— Ausschließung von der. 40.
— des Beschuldigten, Erhebung des hiezu dienlichen. 3.
Vertilgung älterer Acten. G. O. 301. S. 683.
— von Gegenständen. G. J. 126, 127.
Verträge über die Auslieferung von Verbrechern. S. 42.
— über die Kosten des Strafverfahrens. 380.
— Ungiltigerklärung ders. 371.
— über die Verfolgung Flüchtiger. 415.
Vertrauenspersonen bei einer geheimen Hauptverhandlung. 230.
Vertreter in Strafsachen, Entziehung des Befugnisses, als solcher zu erscheinen. 236.
— — Kosten der. 393—395.
Vertretungsbefugniß, Rechtsmittel gegen Entziehung. S. 250.
Vertretungskörper, Anzeigen beim Strafverfahren gegen deren Mitglieder. 83, 402.
Vervollständigung der Voruntersuchung. 224, 225, 227.
Verwahrung, Aufhebung der. 190—197.
— von Gegenständen. 98; V. V. 32; G. J. 102—128.
— — bei den Bezirksgerichten. G. J. 128.
— — Beendigung der. G. J. 126, 127.
— — im Depositenamte. G. J. 103, 113—125.
— — hiezu nicht geeigneter. G. J. 106—109.
— — beim Kerkermeister. G. J. 105, 111, 112.
— — beim Untersuchungsrichter. G. J. 104—110.
— s. Haft.
— vorläufige, des Beschuldigten. 175—179, 181, 452.
Verwandte des Beschuldigten, Befreiung der, von der Zeugenaussage. 152.
Verwandtschaft, Rücksicht auf die. 67, 69, 75, 120, 152, 186, 205, 282, 283, 306, 354, 404, 424, 465.

Verweigerung der Antwort durch den Beschuldigten. 203, 245.
— der Zeugenaussage oder des Eides. 160.
Verweis gegen Vertreter. 236.
Verzichtleistung auf die Aussage. 152.
— auf den Ersatz. 365.
— auf ein Rechtsmittel. 210.
Verzögerungen, Beseitigung von. 27, 34, 113, 232, 441.
Verzug, Gefahr am, s. Gefahr.
Vicepräsidenten der Gerichtshöfe. G. O. 6.
Vieh, Verfügung mit eingebrachtem. G. I. 108.
— -Paß, gerichtliche Ahndung der Nichtbeibringung. S. 18.
Visitation der Gefängnisse. 189; V. V. 31; G. I. 72 bis 74, 98.
Volksschullehrer, s. Lehrer.
Vollmachten, Gebührenfreiheit der. 380.
Vollstreckung der Urtheile. 396—409, 482.
— des Urtheils, Kosten der. 388.
Vorbehalt der gerichtlichen Verfolgung. 263, 321.
Vorbereitung zur Flucht, s. Anstalten.
— zur Hauptverhandlung. 220 bis 227.
— zum Standrecht. 436.
— zum Tode. 404, 445.
Vorerhebungen über Verbrechen und Vergehen. 84—90.
— der Staatsanwaltschaft. V. V. 70.
Vorforderung, s. Vorladung.
Vorfragen, privatrechtliche, Beurtheilung ders. 5. S. 35 ff.
Vorführung des Beschuldigten. 174, 175.
Vorführungsbefehl wider Abwesende. 413.
— gegen Beschuldigte. 174, 175, 452.
— gegen Zeugen. 159, 242.
Vorgesetzte, Anzeige an. 70, 76, 83, 399.
Vorladung des Beschuldigten. 173, 452.
— der Zeugen. 150.
— neuer Zeugen und Sachverständiger zur Hauptverhandlung. 222, 225, 254.
Vorladungen, Vorschriften über die. 8, 38, 79, 150, 156—160, 173, 220, 221, 223, 286, 381—383, 386, 413, 420, 422, 423, 427, 452, 454, 459, 471.
— Vornahme und Zustellung der. V. V. 21; G. I. 18.
Vorlesung von Acten bei der Hauptverhandlung. 252, 472.
Vormerke in Strafsachen. G. O. 405—407.
Vormerkungen der Bezirksgerichte. V. V. 56, 57. G. O. 406, 407.
— der Gerichtshöfe. V. V. 58, 61. G. O. 405, 406, 407.
— der Rathskammer. V. V. 59. G. O. 405.
— der Staatsanwaltschaft. V. V. 83, 84. S. 788, 791.
— des Vorsitzenden. V. V. 60. G. O. 405.

Vormund des Beschuldigten, Befreiung dess. von der Zeugenaussage. 152.
Vormundschaft, s. Pflegschaftsverhältniß.
Vorrufung, s. Vorladung, Edict.
Vorschuß der Kosten. 381.
Vorsichten bei Verhafteten. V. V. 29, 30; G. J. 43—101.
Vorsitzender bei der Hauptverhandlung, Amtsverrichtungen dess. 232—238.
— — des Geschwornengerichtes, besondere Pflichten dess. 311.
— — bei der Hauptverhandlung, Vortrag dess. 325.
— Vormerkungen dess. V. V. 60.
Vorspann, Beistellung und Mauthfreiheit der. 380.
— Kostenverrechnung über. G. J. 140.
Vorsteher des Gerichtes. 18, 43, 74, 155, 189, 220, 221, 397, 429, 446, G. J. 4—7, G. O. 1—13.
Vorträge der Parteien bei der Hauptverhandlung. 255, 256.
— der Parteien und des Vorsitzenden beim Geschwornengericht. 324, 325.
Voruntersuchung, Bedingung der Einleitung der. 92.
— Einfluß der Staatsanwaltschaft auf die. V. V. 71, 72.
— Einleitung der. 91—95.
— Einstellung oder Schließung der. 109—112.
— Geschäftsgang in der. 96 bis 108.
Voruntersuchung, Rechtsmittel in der. 112—115.
— Stellung des Untersuchungsrichters in der. 93—96.
— über Verbrechen und Vergehen. 91—115.
— Vervollständigung der. 224, 225, 227.
— Zweck der. 91.

W.

Waaren, Vollzug des Verfalles von. 408.
Wachebegleitung, Kosten der. 381, 382.
Wachkörper, Gebühren der Mitglieder. 382, 383.
Wachpersonale für die Landescultur, Recht dess. zu Verhaftungen. 177.
Wäsche, Reinigung der. 387.
Waffen, Abnahme von. V. V. 24.
— **-Patente**, Uebertretungen der. S. 17, 19.
Wahl eines Geistlichen. 186, 403.
— der Sachverständigen. 119.
— des Vertheidigers. 39.
Wahl-Eltern und **-Kinder** des Beschuldigten, Befreiung ders. von der Zeugenaussage. 152, 205.
— Einfluß dieses Verhältnisses. 67, 69, 75, 120, 306.
Wahnsinn, verstellter. 203.
Wahrheit, Erforschung der. 232, 241, 453, 455.
Wahrheitserinnerung an die Zeugen. 165.
Wahrnehmungsvermögen, Schwäche dess. 170.

Wahrspruch der Geschwornen. 328—338.
Wahrung des Gesetzes, Nichtigkeitsbeschwerde zur. 33, 292, 479.
Walachei, Zuständigkeit betr. die dort begangenen strafbaren Handlungen. 54.
Walzwerksarbeiter, Verhaftung der. 176, 402.
— deren Vorladung. 158.
Wegmauth, Freiheit von der. 380.
Wehrgesetz, öst. S. 793.
— ung. S. 20.
Wehrpflichtige, s. Anzeigepflicht, Gerichtsbarkeit.
Weigerung, s. Verweigerung.
Weitläufigkeit, s. Verzögerung.
Werkzeuge zur That. 98. S. 172.
Werth, annähernder, von Immobilien. S. 163.
Wertherhebung (durch den Beschädigten). S. 150.
Werthpapiere, Cautionserlag in. 193.
Widerruf d. Geständnisses. 245.
Widersetzlichkeit gegen den Vorsitzenden. 233.
Widersprüche im Ausspruche des Gerichtshofes. 281, Z. 5.
— im Wahrspruche der Geschwornen. 331, 344, Z. 9.
Wiederaufnahme des Strafverfahrens. 532—363.
— — Abgang der formellen Voraussetzungen. S. 240.
— — zu Gunsten des Angeklagten. 353, 354.
Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile des Angeklagten. 355, 356.
— — gegen ein Entschädigungsurtheil. 374.
— — welches Gesetz darauf anzuwenden. V.
— — in Uebertretungsfällen. 481.
— — Verfahren bei der. 357 bis 363.
— — Verfügung der W. von Amtswegen. 362, 363.
Wiederaufnahmsklage vor dem Civilrichter. S. 429.
Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen. 364.
Wiederherstellung der Ordnung, Kosten ders. 370.
Wiederholung von Erhebungen. 88, 125.
— der Umfrage. 20.
— des Verfahrens. 261, 288, 292, 293, 332, 348—351, 470, 475, 476.
Wirksamkeit der Strafproceßordnung, Beginn ders. I, II.
— der früheren Strafproceßordnung. III, IV, V.
Wochenlohn, s. Taglohn.
Wohnsitz, Rücksicht auf den. 52, 54, 59, 79—81, 85, 156, 193, 413, 424.
Wohnung, Vernehmung in der. 154.
Würden, Verlust von. 402.
Württemberg, Uebereinkommen mit. 415.
Wundärzte, Gebühren der. 384.
Wunden, deren Beschreibung. S. 172.

Z.

Zählblätter, statistische. S. 558, 593.
Zahl der Richter. 17.
— der Vertheidiger. 40.
— der Vertrauenspersonen. 230.
Zahlen, Bezeichnung mit. 98; V. V. 32.
Zanzibar, Consularconvention. 61.
Zehrungsgelder, s. Gebühren.
Zeichensprache. 164, 171.
Zeitungen, s. Blätter, öffentliche.
Zerstörung von Geräthschaften, Vollzug der. 408.
Zeugen, Vernehmung der. 150 bis 172.
— Ausbleiben ders. von der Hauptverhandlg. 242, 243.
— im Auslande. 157.
— welche sich der Aussage entschlagen können. 152, 153.
— Verweigerung der Aussage oder des Eides. 160.
— Beeidigung der. 169 bis 171, 453.
— Behandlung ders. im Falle einer falschen Aussage bei der Hauptverhandlung. 277.
— Gebühren der. 383.
— Gegenüberstellung von. 168.
— Strafe nicht erscheinender. 159.
— Vernehmung von, mittelst Dolmetsch. 163.
— Vernehmung von nicht im Gerichtsorte befindlichen. 156, 157.
Zeugen, Vernehmung ders. bei der Hauptverhandlung. 241, 247—251, 453.
— Vernehmung von Militärpersonen als. 161, 223.
— Vorladung der. 150, 158; G. J. 18, 19.
— Vorladung neuer, zur Hauptverhandlg. 222, 254.
— welche nicht vernommen werden dürfen. 151.
Zeugenaussage, Befreiung von der. 151—153. S. 199 bis 202.
— Verweigerung der. 160.
Zeugengebühren. 383.
— deren Bestimmung. S. 456 ff.
Zeugeneid, dessen Ablegung. 169, 170, 247, 453.
— Befreiung vom. 169, 171.
— Förmlichkeiten beim. 171.
— Verweigerung dess. 160.
Zeugenliste. 207, 222.
Zeugenverhör bei Gefällsbehörden. S. 144.
Zeugenzimmer. 241.
Zeugniß, außergerichtliches. S. 152.
— falsches. 353, 355.
— Versuch des falschen. S. 153.
— s. auch Zeugenaussage.
Zeugnißpflicht der Parlamentsmitglieder. S. 195.
Zigeuner, s. Anzeigepflicht.
Züchtigung, körperliche, als Disciplinarstrafe. G. J. 91 bis 93.
Zündstoff, Erhebung dess. 137.
Zuhörer, s. Oeffentlichkeit.
Zurechnungsausweise zwischen Strafanstalten u. Gerichten. S. 846.

Zurechnungsfähigkeit, Thaterhebung bei Zweifeln hieran. 134.
Zurückstellung von Sachen. 367.
Zurückziehung zur Berathung. 257, 336.
Zusammenrottungen, Warnung vor. 432.
Zusammensetzung der Richtercollegien. 17, 18. G. O. 7, 9, 21.
Zusammentreffen strafbarer Handlungen, Zuständigkeit. 56—58; S. 799, 807.
— von Strafen. S. 489.
Zusatzfragen an die Geschwornen. 318—323.
Zusicherung des freien Geleites. 419.
Zuständigkeit der Strafgerichte. 51—66.
— bei der Anklage. 207, 208, 212—219.
— besondere. S. 242.
— Dauer der. 53.
— Einfluß ders. auf die Giltigkeit der Amtshandlung. 65, 66.
— als Nichtigkeitsgrund. 281, 288, 344, 468.
— in Preßsachen. 484—486.
— sachliche. S. 242.
— Streitigkeiten über die. 64.
— Streitigkeiten über dies. zwischen Staatsanwaltschaften. S. 71.
Zustellung gerichtlicher Verfügungen. 77—81, 173, 291, 422, 427, [illegible]2, 459; B. B. 21; G. N. [illegible]8. G. O. 34, 211, 348, [illegible]77.
— durch Gemeinden. S. 118.
— in fremden Staaten. S. 60 ff.
Zustellungen, Kosten der. 382.
Zutritt zu einem zum Tode Verurtheilten. 403.
— zu Gefangenen, s. Besuche, Gefängnisse.
Zuvorkommen, Begründung der Zuständigkeit durch dass. 51, 52, 56, 58, 486.
Zwänglinge, s. Anzeigepflicht.
Zwangsarbeitsanstalt, Anzeige von der Verfügung der Abgabe in dies. 83.
— Entscheidung über die Abgabe in dies. 260, 283. S. 18.
Zwangsmaßregeln gegen Zeugen und Sachverständige. 119, 159, 160, 242.
Zwangsvollstreckung, Ges. gegen Vereitlung. S. 18.
Zwischenerkenntnisse. 281 Z. 4, 344 Z. 5. S. 251.
Zwischenfälle bei der Hauptverhandlung. 277—279.
Zwischenfragen bei der Hauptverhandlung. 238.
Zwischenzeit während des Rechtsmittelzuges. 400.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz** mit der Instruction zu demselben, die Vo schriften über Eisenbahn-, Berg- und Naphthabücher, die Gesetze über die Anlegu neuer Grundbücher nebst allen übrigen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen und d Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 6. Auflage. **1898**. Unter der Pres

XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** — Die Verfassungsgesetze für die Gesammtheit, dann d Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen für die einzelnen Königreiche und Lände Die Gesetze über die Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone und über d Verhältnisse zu Bosnien und der Herzegowina. 6. Auflage 1894 mit **Supplement** Die **ungarischen Verfassungsgesetze.** Herausgegeben von Dr. Gustav Steinbach. geh. fl. 2.50, geb. fl. 3.-

XX. Die Gesetze zur Abwehr und Tilgung **ansteckender Thierkrankheiten** sowie all einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge und die Enscheidungen de Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 3. Auflage. 1896. geh. fl. 2.—, geb. fl. 2.5

XXI. **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständige Sammlung aller auf **directe** Steuer Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. 1. Erste Abtheilung: Die Grund- Gebäudesteuer, allgemeine Steuervorschriften. Herausgegeben von Dr. Victor Röll 4. Auflage. **1897**. geh. fl. 3.50, geb. fl. 4.-

2. — — Zweite Abtheilung: Erwerbsteuer, Renten- und Personaleinkommen-Steue sammt Vollzugsvorschriften. Herausgegeben von Dr. Richard Reisch. **1897.** In zwei Hälften geh. à fl. 2.40, geb. fl. 2.9

XXII. 1. Abth. Gesetze und Verordnungen über die **Besteuerung des Brantweines** zusammengestellt von Edmund Bernatzky. 1890. Mit **Nachtragsheften.** 1891—1892 geh. fl. 3.80, geb. fl. 4.3

2. Abth. Gesetze und Verordnungen über die **Zuckerbesteuerung,** zusammengestellt vo Edmund Bernatzky. Mit Nachtrag 1892. geh. fl. 1.90, geb. fl. 2.4

3. Abth. Gesetze und Verordnungen über die **Bierbesteuerung.** Zusammengestell von Edmund Bernatzky unter Mitwirkung von Robert Wolf. 1894. geh. fl. 1.80, geb. fl. 2.3

XXIII. Gesetze und Verordnungen über das **Wasserrecht.** Mit den einschlägigen Entschei dungen des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien 2. Auflage. 1894. geh. fl. 2.—, geb. fl. 2.5

XXIV. **Das Militärstrafgesetz** über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855. Di für das k. k. Heer (Kriegsmarine) und die Landwehr geltenden Preßgesetze, die Militär Jurisdictions-Vorschriften &c. 1885. geh. fl. 2.50, geb. fl. 3.-

XXV. Gesetze betr. **Jagd, Vogelschutz** und **Fischerei** nebst allen ergänzenden und erläutern den **Verordnungen** mit Hinweisung auf die einschlägigen aus den Entscheidungen de Verwaltungsgerichtshofes ersichtl. Rechtsgrundsätze. 3. Aufl. **1898**. geh. fl. 3.50, geb. fl. 4.-

XXVI. Gesetze und Verordnungen in **Cultussachen.** Zusammengestellt von Dr. Burckhard 3. ergänzte Auflage. 1895. 2 Bände. geh. fl. 5.—, geb. fl. 6.-

XXVII. **Volksschulgesetze.** Reichs- und Landesgesetze mit den einschlägigen Ministerial Verordnungen und Erlässen, erläutert durch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts hofes und Reichsgerichtes. Zusammengestellt von Dr. Burckhard. 2. ergänzte Auflage 1893. In 2 Abtheilungen, jede geh. fl. 2.—, geb. fl. 2.5

XXVIII. 1. und 2. Abth. Gesetze und Verordnungen über **Straßen und Wege,** erläuter durch die in Wegerechtssachen erflossenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofe und Reichsgerichts, zusammengestellt von Hofsecretär Ant. Kirchner v. Neukirchen 1892. geh. fl. 4.—, geb. fl. 5.-

XXIX. Gesetze und Verordnungen über die **Arbeiterversicherung** sammt den einschlägige Entscheidungen und Erlässen des k. k. Ministeriums &c. 1896. geh. fl. 3.—, geb. fl. 3.5

XXX. Gesetze und Verordnungen in **Sanitätssachen** sammt den einschlägigen Staatsverträge und Erkenntnissen der obersten Gerichtshöfe. Herausgegeben von Sectionsrath Dr. vo Mahl-Schedl. **1898.** geh. fl. 3.—, geb. fl. 3.5

Separat-Ausgaben.

geheft

1. **Concursordnung,** die, vom 25. December 1868. 4. Auflage. 1894 . . . —. 6
3. **Notariatsordnung** mit einer Uebersicht über die Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes von Dr. Josef Friedlaender. 11. Auflage. 1896 . . . —. 6
4. **Preßgesetz,** das, sammt der Instruction zum Vollzuge desselben . . . . . - .

5 b. Gesetz vom 11. Jänner 1897, betreffend den **Schutz** von **Erfindungen** (Patent

		geheftet
6.	**Protestanten-Gesetz.** Das kaiserliche Patent vom 8. April 1861, die Verfassung der evangelischen Kirche vom 6. Jänner 1866 rc. rc.	—. 40
7.	**Vereinsgesetze** vom 26. November 1852 und vom 15. November 1867 und das Gesetz über das Versammlungsrecht, herausgegeben von Dr. Friedrich Tezner. 2. Auflage. 1894	—. 80
8.	**Verfahren außer Streitsachen,** dann die **Bestimmungen** über **Todeserklärung** und **Amortisirung** von **Urkunden.** Mit einer Uebersicht über die Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes von Dr. Josef Friedlaender. 12. Auflage. 1896	1. 40
9.	Gesetze und Verordnungen über das **civilgerichtliche Depositenwesen** und die gemeinschaftlichen **Waisencassen.** 12. Auflage. 1896	—. 60
10 a.	**Wechselordnung — Wechselstämpel.** (Schulausgabe)	—. 20
10 b.	**Handelsgesetz.** (Schulausgabe)	—. 75
10 c.	**Wechselordnung — Wechselstämpel.** Mit Uebersicht über die wechselrechtliche Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes, von Dr. Josef Friedlaender. **1897.** geb. fl. 1.20, geh.	—. 90
11.	**Reichs-Volksschul-Gesetz,** das, vom 2. Mai 1883	—. 30
12.	**Einquartierungsgesetz,** das, vom 11. Juni 1879	—. 60
13. u. 14.	Gesetz über die **Evidenzhaltung** des **Grundsteuercatasters** vom 23. Mai 1883. — **Vollzugsvorschriften** hierzu	—. 60
15.	Gesetze, die, vom 7. Juni 1883, betreffend die **Zusammenlegung (Commassation) landwirthschaftlicher Grundstücke** rc.	—. 20
18.	**Bauordnung** für das Land **Niederösterreich** (außer Wien). Von Erich Graf Kielmansegg. 3. Auflage. 1894 . . . . . geb. fl. 2.10, geh.	1. 80
Dasselbe	für **Niederösterreich** und **Wien.** 4. Auflage. **1898.** geb. fl. 2.50, geh.	2. —
19.	**Landesgesetze, Niederösterreichische.** Herausgegeben von Dr. Paul Freiherrn v. **Hock. 2. Auflage. 1897.**	
	1. Bändchen. Landesverfassungsgesetze. — Gemeindegesetze	1. —
	2. Bändchen. Gemeindestatut für Wien	1. —
	3. Bändchen. Wasserrecht, Flußregulierungs- und Flußpolizei-Vorschriften .	1. 50
	4. Bändchen. Straßen- und Eisenbahnvorschriften, Verkehrsanlagen in Wien	1. —
	5. Bändchen. Bau- und Feuerpolizei	1. 50
	Fortsetzung unter der Presse.	
20.	**Bauordnung,** die neue, für **Niederösterreich.** (Textausgabe.)	—. 20
21 b.	**Landesgesetze,** die **niederösterreichischen,** betr die **Abänderung des §. 3 der Landesordnung und die neue Landtagswahlordnung** vom 1. Aug. 1896	—. 20
22.	**Dienstboten-Ordnung** für **Oesterreich u. d. Enns** (außer Wien). 1884	—. 10
23.	Gesetze, die, vom 16. März 1884 über die **Anfechtung von Rechtshandlungen,** welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, und über die Abänderungen einiger Bestimmungen der Concursordnung rc.	—. 20
26.	**Landesgesetz,** das **niederösterreichische,** betreffend Maßregeln zur **Hebung** der **Fischerei**	—. 20
27.	**Weg-, Brücken- u. Fährten-Mauthvorschriften** rc., die, von F. J. Schaffer. 3. Auflage	—. 80
28.	**Staatsverträge,** die, wegen gegenseitiger **Auslieferung** von **Verbrechern** sammt Verordnungen	—. 40
29.	Rechtsnormen, die, über **den Verkehr der k. k. österreichischen Gerichte mit auswärtigen Behörden** in Civilrechts-Angelegenheiten	—. 50
30.	**Advocaten-Ordnung,** Disciplinarstatut und die Geschäftsordnung der niederösterreichischen Advocatenkammer rc. 1885	—. 75
31.	**Reichsraths-Wahlordnung** richtig gestellt bis in die jüngste Zeit. 1897 .	—. 60
32.	**Wasserrecht,** das, für **Böhmen.** 1885	—. 80
35 a—d.	**Entscheidungen** von **Behörden** und **gutächtliche Aeußerungen** über den **Umfang** von **Gewerberechten.** In 4 Heften (auch einzelne Hefte)	3. —
36.	**Wasserrecht,** das, für **Oesterreich u. d. Enns.** 1886	—. 80
37.	Gesetzgebung, die österreichische, über **Münze, Papiergeld u. Geldzahlungen.** Von Ignaz Gruber. 1886	1. 20
38 a.	**Nachträge zum Berggesetz.** I. 1887	—. 20
38 b.	— — II. Gesetze und Verordnungen über **Bruderladen.** 1889	—. 20
39.	**Landsturm-Gesetz,** das. 1887. 2. verbesserte Auflage	50
	Gesetze und Verordnungen, betreffend die **Unfall- und Krankenversicherung** ...	

geh

42. Die **Militär-Versorgung der Unterofficiere, Soldaten und Matrosen, und deren Witwen und Waisen** . . . . —

44a. **Musterstatut für Bezirkskrankencassen.** 1888 . . . . —

44b. **Musterstatut für Betriebskrankencassen.** 1889 . . . . —

44c. Das **Statut** der **Bezirkskrankencasse in Wien.** Autor. Ausgabe. 1889 —

45. **Matrikenvorschriften.** 1891 . . . . geb. fl. —.90, geh. —

46a. **Gesetze für Wien.** 1890 . . . . —

46b. **Bauordnung für Wien.** 1893. 3. Auflage . . . . —

46c. **Schulaufsichtsgesetz für Wien.** 1890 . . . . —

47. **Ehevorschriften.** 1891 . . . . —

48. Das **Dampfkesselwesen** in Oesterreich. Von Sectionschef Dr. Georg Ritter von Thaa. 2. Auflage. 1897 . . . . geb. fl. 2.10, geh. 1.

49. Das **Pfandleihgewerbe.** 1892 . . . . —.

50. Gesetz vom 26. December 1893, betreffend die Regelung der concessionirten **Baugewerbe** zc. 1894 . . . . —.

51. **Landesgesetze des** Herzogthums **Steiermark.** 2 Bände . . . . 4.

52a. Gesetz vom 16. Jänner 1895, betreffend die Regelung der **Sonn- und Feiertagsruhe** im Gewerbebetrieb. 1895 . . . . —.

52b. **Dasselbe** für das Erzherzogthum **Oesterreich unter der Enns.** 1895 . . —.

53. Der **Verwaltungsgerichtshof.** Diesbezügliche Gesetze und Verordnungen von Dr. Mahl=Schedl. 1895 . . . . 1.

54. Gesetz vom 16. Juli 1892, betreffend die **registrirten Hilfscassen** zc. von Rich. Kaan. 1895 . . . . 1.

55a—c. Die **neuen Civilproceßgesetze.** (Textausgabe.) a) **Jurisdictionsnorm und Civilproceß-Ordnung** nebst Einführungsgesetzen. 90 kr. b) Execution und Sicherungsverfahren **(Executionsordnung)** nebst Einführungsgesetz. 60 kr. c) **Gerichtsorganisationsgesetz** und Gesetz, betreffend die Einführung von **Gewerbegerichten.** 30 kr. Die 3 Theile **in einem Band** gebunden . . . 2.

55d. Die **Vollzugsvorschriften** zu den Civilproceß=Gesetzen, die bis 31. Dec. 1897 publicirten. Mit Register . . . . geb. fl. 1.40, geh. 1.

56. **Gesetz vom 26. December 1895,** betreffend das **Urheberrecht** an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, herausgegeben von Dr. v. Wretschko. 1896 —.

57. Das Gesetz v. 25. Oct. 1896, betr. die directen Personalsteuern. geb. fl. 1.—, geh. —.

57a—e. **Vollzugsvorschriften** zum Gesetze vom 25. October 1896, betreffend die **directen Personalsteuern. 1. Heft,** enthaltend die V. V. zum I. Hauptstück, betr. die allgemeine Erwerbsteuer. 70 kr. **2. Heft,** enthaltend die Classification der Unternehmungen und Beschäftigungen zc. nebst einem alphabetischen Verzeichnisse. 50 kr. **3. Heft,** enthaltend die V. V. zum **IV., V., VI. Hauptstück** (Personaleinkommensteuer). 80 kr. **4. Heft,** V. V. zum II. Hauptstück betr. die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. 40 kr. **5. Heft,** V. V. zum III. Hauptstück betreffend Rentensteuer. 30 kr.

57f. **Uebersicht** über die Behandlung der **Zinsen** der wichtigsten **inländischen Werthpapiere** in Bezug auf die Rentensteuer . . . . —.
Die Hefte **57a—f in einem Band** gebunden . . . . 3.

58. **Geschäftsordnung, die neue,** die bisher dazu erschienenen Verordnungen, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Gewerbegerichtsgesetz. Mit Register. **1897** geb. fl. 2.—, geh. 1.

59. **Lebensmittelgesetz,** das, vom 16. Jänner 1896, R. G. B. Nr. 89 ex 1897, die Ministerial=Verordnung v. 3. April 1897, R. G. B. Nr. 90, betreffend Einsetzung eines **ständigen Beirathes** für Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln zc. (mit Erläuterungen), die **Durchführungsverordnungen** vom 13. October 1897, R. G. B. 234—241 und die **Landesgesetze,** betreffend die Bestellung von Aufsichtsorganen. Von Eugen Lorenz, k. k. Oberlandesgerichtsrath. **1897** . . . . geb. fl. 1.50, geh. 1.

60. Das **Register** nach dem Gesetze vom 9. März 1897, betreffend die **Effectenumsatzsteuer** nebst einem Anhange, betreffend die **Geschäftsbedingungen** der Wiener Börse über den einfachen Schluß und die entfallende Steuer. Von Dr. Robert Goebel. **1897** . . . . —.

61. Die **Gerichtsgebühren** im Verfahren nach d. neuen Civilproceß=Gesetzen. **1898.** Mit Register und Erläuterungen . . . . —.

Neuigkeiten aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft

stets vorräthig und zu beziehen durch die

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.

Formularienbuch zur Civilproceßordnung und Executionsordnung. Herausgegeben vom k. k. Justizministerium. Preis fl. 1.80, geb. fl. 2.30.

Materialien zu den neuen österreichischen Civilproceßgesetzen. Mit vollständigem Register. Herausgegeben vom k. k. Justizministerium. 2 Bände, broschirt fl. 7.70, gebunden fl. 8.90.

Manz'sche Gesetzausgabe. 21. Band, 2. Abth., 1. und 2. Hälfte. Das Gesetz vom 25. October 1896, betreffend die directen Personalsteuern sammt Vollzugsvorschriften und Nachtrags-Verordnungen und den neben demselben in Geltung verbliebenen Gesetzen und Verordnungen. Mit Belegstellen aus den parlamentarischen Materialien, erläuternden Anmerkungen, gegenseitigen Verweisen und ausführlichem Register, herausgegeben von Dr. **Richard Reisch**, Ministerialsecretär im k. k. Finanzministerium. Preis fl. 4.80, geb. fl. 5.80.

— — 25. Band. Gesetze betr. Jagd, Vogelschutz u. Fischerei nebst allen ergänzend. u. erläut. Verordnungen mit Hinweisung auf die einschlägigen aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlichen Rechtsgrundsätze. 3. vermehrte Auflage. Preis brosch. fl. 3.50, geb. fl. 4.—.

— — 30. Band. Gesetze u. Verord. in Sanitätssachen sammt den einschläg. Staatsverträgen u. Erkenntnissen der obersten Gerichtshöfe. Herausgegeb. von Sectionsrath Dr. **von Mahl-Schedl.** 1898. geh. fl. 3.—, geb. fl. 3.50.

Schauer, Dr. Hugo, Die Gerichtsorganisations-Gesetze und die neue Geschäftsordnung sammt allen Durchführungsverordnungen zu den Civilproceßgesetzen und den bezüglichen älteren Gesetzen und Verordnungen. Groß-Octav. Preis broschirt fl. 3.—, gebunden fl. 3.50.

— — **Die Civilproceß-Ordnung und Jurisdictionsnorm** vom 1. August 1895 sammt Einführungsgesetzen und den in Geltung verbliebenen Gesetzen und Verordnungen. Mit Erläuterungen aus den Materialien und durch Verweisung auf im Zusammenhange stehende Bestimmungen und einem ausführlichen Register. Zweite, durchgesehene und ergänzte Auflage. Preis fl. 3.—, gebunden in Leinen fl. 3.50.

— — **Die Executions-Ordnung** vom 27. Mai 1896, R. G. B. Nr. 79, sammt dem Einführungsgesetze vom 27. Mai 1896, R. G. B. Nr. 78, und den in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Mit Erläuterungen aus den Materialien und durch Verweisung auf im Zusammenhange stehende Bestimmungen nebst einem ausführlichen Register. Zweite, durchgesehene und ergänzte Auflage. Großoctav, Preis brosch. fl. 3.—; in Ganzleinen gebunden fl. 3.50.

Neumann, Dr. Georg, Commentar zu den Civilproceßgesetzen vom 1. August 1895. 1. Einführungsgesetz zur Civilproceßordnung. 2. Civilproceßordnung. 3. Einführungsgesetz zur Jurisdictionsnorm. 4. Jurisdictionsnorm. Complet in 16 Lieferungen. Pro Lieferung 75 kr. (Bis April 11 Hefte erschienen.)

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

180